Jur. Rom. U. 130 c

Bleibt, weil bisher nur als
Beibd. vorhanden.

Joh. Jodocus Beck, J. Ctus Illuſtriſſimorum Comitum de Hohenloh-Neuenſtein et de Giech, nec non Perilluſtris Reipublicæ Norimbergenſis Conſiliarius, in Univerſitate Altdorfina Pandectarum Profeſſor Publ: et Facultatis Juridicæ Aſſeſſor Ordinarius. I. G. Beck ſculpſit.

JOH. FRIDERICI KOCHII
TRACTATUS JURIDICO-POLITICUS
DE
JURE VICINIÆ
Von
Nachtbar-Recht.

Worinnen
Alles das, was zu dieſer ſehr nützlich- und nothwendigen Materie gehörig, inſonderheit von Conſtituir- und Erhaltung der Nachtbarſchafften, von denen Wegen und Straſſen einer Nachtbarſchafft, von Flüſſen und Waſſerleitungen, Brunnen, offentlichen und Privat-Gebäuden, Victualien, Feuers-Brünſten und der Feuer-Schau, Contracten und andern Handlungen derer Nachtbarn und deren Verbrechen, dem retractu vicinitatis, territoriali & municipali, vulgo Marckloßung, ingleichen von Scheurn, Ställen, Gärten, Camin, Schlöten, Backöfen, Miſtſtätten, Dienſtbarkeiten, bevorab vom Licht- und Fenſter-Recht, der Servitute altius tollendi, Oneris ferendi, ſtillicidii, Bau-Sachen, ſtrittigen Gräntzen und Marcken, und andern vielen curieuſen und nützlichen Sachen mehr, gründlich und deutlich gehandelt wird.

Vorjetzo
In die Hochteutſche Sprach überſetzet / verbeſſert und mit vielen practicablen Zuſätzen und Anmerckungen, præjudiciis, deciſionibus & reſponſis, durch und durch vermehrt, und heraus gegeben

Von
Johann Jodoco Beck, ICto Hochgrävlich-Hohenlohiſch-Neuenſtein und Hochgrävlich-Giechiſchen Rath, der Hochlöbl. Republique Nürnberg Conſiliario, bey der Univerſität Altdorf Pandectarum Profeſſ. Publ. & Facultatis Juridicæ Aſſeſſore Ordinario, p. t. Decano.

Franckfurth und Leipzig.
In Verlegung Georg Chriſtoph Webers, Buchhändlers in Nürnberg,
Anno 1731.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Wolgebohrnen und Hochweiſen Herrn/

Herrn

Johann Carl Welſer/

von und auf Neunhof ꝛc.

Bey Hochlöbl. deß Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg deß Innern Geheimen und Appellation-Raths, Hochverordneten Herrn Land-Pflegern, auch Wald-Herrn ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigen Herrn

Dediciret und wiedmet

zu

Conteſtirung ſeiner unterthanigen Devotion

gegenwärtigen Tractat

in geziementen Reſpect,

und will zugleich

nebſt Appricirung alles

beglückten Hohen Wolſeyns,

Zu der beharrlichen Hohen Grace

ſich gehorſammſt recommendiren.

Joh. Jodoco Beck. D.
Prof. Publ.

Vorrede.

Gegenwärtiger Tractatus de Jure Viciniæ, von Nachtbar-Recht, welchen ehehin Johann Friederich Koch, Cameræ Electoralis Brandenburgicæ Advocatus, in Lateiniſcher Sprach zuſammen geſchrieben, tritt nunmehro auch in Teutſcher Sprach an das Licht, welcher an und vor ſich nicht nur ſehr curieus, ſondern auch allen, die in Foro verſirn, höchſt-nöthig und nützlich; maſſen, wie die tägliche Erfahrung genugſam bezeuget, keine mehrere und gröſſere Strittigkeiten und Irrungen, als zwiſchen denen Benachtbarten, bevorab wegen Verruck- und Veränderung der alten Gräntzen und Marckſteine, und deren Herſtell-und Wiederaufrichtung, angemaßter Servitut auf deß andern Güttern, Verbauung der Lichter, eines zum Præjudiz und Schaden deß Nachbarn vorgenommenen Baues, und vieler anderer Dinge mehr ſich hervorthun, woraus offtermalen mancherley ſchwehre und koſtbare Proceſs, ja wol groſſe Empörungen und Unruhen zu entſtehen pflegen. Was nun die Legislatores der Nachtbarn halber, beſonders verordnet und eingeführet, davon hat unſer

Autor guten Bericht ertheilet. Damit aber dieſes Werck ſowol Theoreticis, als abſonderlich denen Practicis, deſto beſſern Nutzen ſchaffen möge, haben wir für gut angeſehen, nicht nur zu Ende eines jedwedern Capituls, unſere Anmerckungen zu adjicirn, und viele Paſſus, ſo nicht genüglich von dem Autore ausgeführt geweſen, dardurch zu ſuppliren, ſondern auch über dieſes alles, annoch einen gantz beſondern Anhang von dem Recht der Nachtbarſchafft, (worinnen verſchiedene in gewiſſe Capitul abgetheilte Materien, welche von unſern Autore gar nicht einmal berühret worden, und dahero in unſern Anmerckungen nicht wol und füglich haben angebracht werden können, in gewiſſe Capitul vertheilet, abgehandelt zu finden) zu Ende dieſes Tractats mit beyzurucken, auch hin und wieder die neueſten Reſponſa und Deciſiones derer jetziger Zeit berühmteſten Collegiorum und Facultäten, zu mehrerer Beſtärck- und Illuſtrirung der Haupt-Materie, einzuverleiben. Ich wünſche, daß dem geneigten Leſer auch dieſe Arbeit angenehm ſeyn und gefallen, und derſelbe viel Nutzen daraus ziehen möge.

Altdorf den 12. Julii A. 1731.

Summariſcher Innhalt deß gantzen Wercks.

Erſter Theil.

Von Conſtituirung der Nachtbarſchafft.

Das erſte Capitul.

Von der Beſchreibung deß Nachtbar-Rechts, Erklärung deß Lateiniſchen Worts Vicinia, und Eintheilung deß gantzen Wercks. Pag. 1

Das andere Capitul.

Von dem Urheber der Nachtbarſchafft, und welche Perſohnen heuntiges Tages Nachtbarſchafften conſtituiren und anordnen können? Pag. 23

Das dritte Capitul.

Aus was für einer Materie die Gebäude einer Nachtbarſchafft beſtehen ſollen? Pag. 34

Das vierdte Capitul.

Wie und welcher Geſtalten die Nachtbarſchafften ſollen aufgerichtet werden? Pag. 46

Das fünffte Capitul.

Von denen Perſohnen, welche in einer Nachtbarſchafft anzunehmen und zu dulten. Pag. 80

Das ſechſte Capitul.

Zu was Ende die Nachtbarſchafften angeordnet? Pag. 129

Der andere Theil.

Von der allgemeinen Erhaltung einer Nachtbarſchafft.

Das erſte Capitul.

Von denen Wegen und Straſſen in einer Nachtbarſchafft? Pag. 132

Das andere Capitul.

Von denen Flüſſen und Waſſerleitungen? Pag. 162

Das dritte Capitul.

Von denen offentlichen Gebäuden. Pag. 200

Das vierdte Capitul.

Von Victualien. Pag. 235

Das fünffte Capitul.

Von Feuers-Brünſten. Pag. 284

Das ſechſte Capitul.

Von der Præſervation oder Verwahrung vor der Peſt. Pag. 321

Das ſiebende Capitul.

Von Præſervirung in der Peſt. Pag. 332

Das achte Capitul.

Von denen Contracten und andern Handlungen einer Nachtbarſchafft. Pag. 347

Das neundte Capitul.

Von denen Verbrechen einer Nachtbarſchafft. Pag. 412

Der dritte Theil.

Von Erhaltung einer Nachtbarſchafft inſonderheit.

Das erſte Capitul.

Von der Speiß-Cammer. Pag. 437

Das andere Capitul.
Von der Wand. Pag. 441
Das dritte Capitul.
Von dem Tram-Recht und Bürd-oder Laſttragung der Gebäude. Pag. 511
Das vierdte Capitul.
Vom Dach / und dem Trauf-Recht. Pag. 536
Das fünffte Capitul.
Von Feuer. Pag. 553
Das ſechſte Capitul.
Von Stiegen, Treppen und Laitern. Pag. 568
Das ſiebende Capitul.
Von Fenſtern und Lichtern. Pag. 572
Das achte Capitul.
Von Eingang, Hof und Brunnen. Pag. 604
Das neundte Capitul.
Von Waſſergüſſen und Waſſerleitungen. Pag. 623
Das zehende Capitul.
Von der Cloac, Privet und Miſt-Stätte. Pag. 629
Das eilfte Capitul.
Von der Scheuer und dem Stall. Pag. 641
Das zwölfte Capitul.
Von Gärten. Pag. 652

Beſonderer Anhang.

Das erſte Capitul.
Von denen Geſetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft, ob und wie weit ſelbige in einer andern zu attendirn? Pag. 662
Das andere Capitul.
Von Inſuln, Ufern und Waſſerbäuchen, wie weit ſolche denen Nachtbarn zuſtehen? imgleichen von denen Dienſtbarkeiten. Pag. 669
Das dritte Capitul.
Von ſtrittigen Gräntzen und Marcken, auch ſtrittiger Poſſeſſion der Nachtbarn. Pag. 685
Das vierdte Capitul.
Von denen Obligationibus in Anſehung der Nachtbarſchafft. Pag. 693
Das fünffte Capitul.
Von dem Kauf-Contract derer Nachtbarn, inſonderheit von dem retractu Vicinitatis, Geſpilt, und dem retractu territoriali & Municipali, oder der Marckt-Loſſung. Pag. 696
Das ſechſte Capitul.
Worinnen allerhand practicable Collectanea vom Nachtbar-Recht enthalten, inſonderheit aber von Aufhebung der todten Cörper, Durchführung der Verſtorbenen, und Maleficanten, Verſtattung der Zollſtätte und Jahr-Märckt, von Durchmarche durch die benachtbarte Territoria, und andern dergleichen mehr, gehandelt wird. Pag. 723
Das ſiebende Capitul.
Von denen Actionibus und Remediis, ſo in Anſehung der Nachtbarſchafft competirn. Pag. 746
Zwey Formularien eines in dem Bau-Gericht zu Nürnberg geführten Proceſſus in puncto ſtrittiger Lichter und Fenſter. Pag. 750

TRACTATUS DE JURE VICINIAE, vom Nachtbar-Recht.

Erſter Theil.

Von Conſtituirung der Nachtbarſchafft.

Das erſte Capitul.

Von der Beſchreibung des Nachtbar-Rechts / Erklährung des Lateiniſchen Worts Vicinia, und Eintheilung des gantzen Wercks.

§. 1.

DAs Jus viciniæ, oder Nachtbar-Recht iſt nichts anders / als eine rechtliche Befügnuß / ſo einer oder mehrern Perſohnen in Anſehung der Nachtbarſchafft zuſtehet / um etwas vorzunehmen / oder zu verbieten. Das Latei- *Was das Nachtbar-Recht ſeye?*

Wo das Wort vicinia herkomme?

Lateiniſch Wort vicinia, Nachtbarſchafft / kommt her von dem Wort vicus, eine Straße / weiln eine jedwedere Nachtbarſchafft ihre gewiße Gaße hat / und in derſelbigen ihr beſonderes Recht beſitzet.

Varro *lib.* 4. *de latin. ling.*

Vornemlichen aber wird vicinia, quaſi vicunia, das iſt / vicus unitas, und zwar dahero genannt / weiln die / ſo in einer Gaße und Nachtbarſchafft beyſammen wohnen / GOtt unaufhörlich Danck abſtatten ſollen / daß er ihnen ſowol wider die wilden Thiere / als auch wieder die Boßheit ruchloſer Leuthe / einen ſichern Schutz verliehen / ihn auch ferner um Hülff und Beyſtand wieder alle ihre Feinde anruffen / und ſich untereinander lieben / keiner des andern Haab und Gut (als woraus offtermaln viel Unheil / ja wohl gar Mord und Todtſchlag entſtehet) angreiffen / und unrechtmäßiger Weiß an ſich zu bringen trachten / ſondern vielmehr einer dem andern hülfliche Hand bieten / in Noth und Gefahr beyſtehen / und ein jeglicher mit dem ſeinigen zufrieden ſeyn ſolle / damit ſolchergeſtalten unter denen Nachtbarn Fried und Einigkeit erhalten werde; dann dieſe iſt die allerſtärckſte Mauer / und wird eine Stadt durch mutuelle Lieb und Einträchtigkeit ihrer Innwohnere mehrers beſchützet / als durch hohe Thürne und ſtarcke Wälle. Dahero ſagt Plautus, ſo bey Richtero *Axiom. hiſtoric.* 221. angeführet / quid id, quid vidiſti? ut munitum muro tibi viſum eſt oppidum? ſi incolæ bene ſint morati, pulcre munitum arbitror, perfidia & peculatus ex urbe, & avaritia ſi exulant, &c. Das iſt: Was iſt das / was du geſehen? wie iſt die mit einer Maur umgebene Stadt dir vorgekommen? Ich halte dafür / daß ſolche wol befeſtiget ſeye / wann die Innwohner von guten Sitten / wann Treuloſigkeit und Verrätherey / Entwendung des gemeinen Guts / und Geitz aus der Stadt verbannet ſind ꝛc. Wann

dieſe

dieſe nicht ausgerottet/ ſo wird wohl eine hundertfache Maur bey glück- und unglücklichen Zeiten/ wenig nutzen.

§. 2.

Unter dieſen Laſtern/ welche die Einigkeit gäntzlich zerſtöhren/ ſcheinet mir das vornehmſte zu ſeyn der Neid/ welcher ein abſcheuliches Laſter/ und auf alle Art und Weiße zu fliehen iſt. Unter denen Laſtern welche die Einigkeit zerſtöhren/ iſt das vornehmſte der Neid.

c. ſi omnia. VI. qu. 1. *c. ſunt plurimi. VI. qu.* 1. Damaſcen. *lib.* 2. *de orthodox. fid. &* Auguſt. *ſuper* 4. *cap. Gen.* Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 32. *cap.* 7. *num.* 13.

Wie dann der allerheiligſte Geſetz-Geber ſelbſten ernſtlich verbotten/ daß niemand ſeines Nachtbarn Gräntzen engern und zuruck treiben ſolle/

Deuteron. *XIX.* 14. *& XXVII.* 17.

und das Wehe ausruffet über diejenigen/ welche ein Haus an das andere ziehen/ und einen Acker zum andern bringen/ biß daß kein Raum mehr da ſeye/ damit ſie allein das Land beſitzen.

Jeſ. *V.* 8.

Dieſes bekräfftigen die/ ſo vor der Sündfluth gelebet/ welche mit dieſer ſo ſchädlichen Seuche des Neides und der Mißgunſt angeſtecket/ endlich in derſelben mit zu Grund gegangen; die Haupt-Stadt Jeruſalem iſt durch dieſe Peſtilentzialiſche Seuche/ weilen Geitz/ Neid/ Treuloßigkeit/ Ehrſucht und Hochmuth darinnen über Hand genommen/ nach der Weiſſagung des Propheten *Eſaiæ cap.* 3. *verſ.* 5. jämmerlich zu Grunde gegangen. Daß es mit denen Römern offtermaln auf das äuſſerſte gekommen/ iſt wol keine andere Urſach geweſen/ als welches mit Exempeln erläutert wird.

dieſe ſchändlich und heßliche Laſter / nemlichen Neid / Hochmuth und die Begierde nach fremden Gut / wie Dionyſ. Gothofredus, Richter. *in axiom. hiſtor.* Livius, Sleidanus, Calviſius und andere hin- und wieder bezeugen und darthun. Was hat denen Egyptiern ſo viele blutige Niederlagen verurſachet / als vorangeführte Laſter? dann es war ihnen der Neid gleichſam angebohren / wordurch ſie dann zertrennet / und in viele Theile vertheilet worden /

teſte Richtero *axiom. hiſtor.* 15.

Dieſes nun zu vermeiden / ſoll ein jeder unter denen Nachtbarn mit Nazianzeno *Orat.* 27. hertzlich wünſchen / daß doch unter denen Menſchen der Neid möchte aufhören / als welcher nichts anders / als eine Verzehrung derer Mißgönſtigen / ein Gifft derer / ſo daran laborirn / unter allen Affecten allein der unbillichſte / und zugleich auch der billichſte; jener darum / weiln er alle Fromme und Tugendhaffte anfeindet / und haſſet; dieſer aber / weiln er ſeine Herren auszehret und aufreibt; hiernechſt ſollen ſie auch mit allen Kräfften ſich dahin beſtreben / durch Gebet den gerechten Zorn GOttes abzuwenden / einander alle Liebes-Dienſte zu erweiſen / und niemand Schaden zu zufügen / ſondern ſolchen vielmehr auf allerley Weiß und Weg abwenden und hintertreiben.

§. 3.

Die Jura ſo denen Nachtbarn competirn / ſind entweder allen gemein / oder nur ein und andern zuſtändig.

Die Jura ſo denen Nachtbarn competirn / ſind entweder allen und jeden gemein / und univerſal, oder particular, und gehen nur ein oder den andern / nicht aber eine gantze Nachtbarſchafft an. Unter die *Jura communia* wird referirt 1) daß ſie von dem Fürſten oder der Landes Obrigkeit die Aufſicht und Beſorgung derer zur Nachtbarſchafft gehörigen Straſ-

ſen

ſen impetrirn/ und zu dem Ende/ gewiße Ædiles, vel Curatores, Auffsehere und Beſorgere der Straſſen/ Weg-Amtleuthe/ begehren können/ welche Sorge zu tragen/ daß die Wege gleich und eben gemachet/ die verderbten ausgebeſſert und reparirt/ anbey/ daß niemand die Weg aus- oder untergrabe/ oder etwas darauf baue/ verhindert/ wann ſie aber wahrnehmen/ daß etwas darauf erbaut/ oder ſonſten unbefugter Weiß unternommen worden ſeye/ ſolches ſogleich wiederum deſtruiret/ und eingeriſſen/ und auf die Seite geſchaffet werde. Ferner ſollen ſie Acht haben/ daß auf der Straſſen kein Hader und Zanck vorgehe/ weiln offtermaln Todtſchlag und Blutvergieſſen daraus enſtehet; vornemlich aber ſollen ſie darauf ſehen/ daß nicht einem jedweden/ auch einem Fremden/ wann er gleich nicht in allen von denen Burgerlichen Rechten participirt/ die Durch-Reiße oder Durchfuhr verwehret werde/ darbey aber jedoch Vorſorge tragen/ daß auch ein Fremder das Gaſt-Recht nicht mißbrauche/ und durch unzuläßige Mittel der Nachtbarn Jura nicht turbire;

Jura die der gantzen Nachtbarſchafft gemein.

Tholoſan. *lib. 3. cap. 13. num. 6. Syntagm. Jur. univerſ.*

wie ſolches alles auch ſattſam bekannt

ex tot. tit. ff. de via publ. & ſi quid in ea fact.

Zu Unterhaltung derer offentlichen Gebäude/ Brucken/ Thor/ Stadt-Maurn/ Brunnen/ und andern dergleichen/ iſt eine jedwede Nachtbarſchafft einer Stadt/ zu contribuirn ſchuldig/ wovon niemand/ weß Standes und Würden er auch ſeye/ ausgeſchloſſen/ oder unter einigerley prætext ſich ausſchlieſſen darf/ ſondern vielmehr nach ſeinen Vermögen/ das Seinige beyzutragen verbunden iſt.

L. 6. l. 11. 12. & 13. Cod. de Oper. publ.

So iſt auch denen Nachtbarn nicht erlaubt/ Privat-Häuſer allzunahe an die Stadt- und Ring-Maurn anzubauen/ ſondern es muß zwiſchen denen Kyrchen und offentlichen Gebäuden/ und denen Privat-Häuſern/ ein Raum/ wenigſtens von 15. Schuhen/ übrig bleiben/

L. 9. & 11. Cod. de ædific. privat.

und wann ſie allzunahe angebauet/ müſſen ſie wegen zu beſorgender Feuers-Gefahr/ und feindlichen Aufenthalts/ wiederum abgebrochen werden/ wann ſie zumaln gar zu nahe an denen Pulver-Thürnen ſtehen/ weiln das Pulver mit groſſer Gewalt alles was es berührt/ erbärmlich zerſchlägt und zerſchmettert.

Lib. 13. Cod. de Operib. publ.

§. 4.

Weiters liegt denen Weg-Amtleuthen oder Aufſehern der Straſſen ob/ daß die Waſſer-Leitung nicht gehindert werde/ und in ihren ordentlichen Gang verbleibe/ daß ſie den Weg wol pflaſtern und mit Steinen bedecken laſſen/ damit das Waſſer/ ſo ſeinen freyen Lauf bekommen/ an ſtatt daß es in den Fluß/ oder ſonſt einen andern nutzlichen Ort lauffen ſolle/ der Innwohnere Häußer nicht durchſchwemme/ und ihnen dardurch einen groſſen Schaden zufüge/ weßwegen dann auch zu deſſen Unterhaltung/ wie auch zur Reinigung des Waſſers/ und Räumung des Unraths/ ein jeder von denen Nachtbarn etwas beyzutragen gehalten/ worvon auch die Kyrche nicht befreyet iſt/ indeme dieſes unter die munera ſordida keineswegs zu rechnen.

L. 7. Cod. de SS. Eccleſ. l. un. pr. & §. 3. ff. de via publ.

Zu

Zu Abwend- und Verhütung der Feuers-Brunſten / können die Nachtbarn Wächter begehren / die die gantze Nacht durch mit eiſernen Hacken und Beilen alle Straſſen durchgehen / und die Innwohnere im Ausruffen fleißig erinnern / das Licht und Feuer wohl zu verwahren / damit durch Unachtſamkeit kein Brand entſtehe ; kommt aber ungefehr Feuer aus / ſollen ſie ſolches gleich / ſobald ſie es ſehen und warnehmen / durch ſchreyen kund machen / damit das Feuer bald möge gedämpfft werden / und nicht weiter um ſich reiſſe.

L. 1. *l.* 2. §. 3. & 4. *ff. de offic. præfect. vigil. l. ult.* §. *legati. ff. de munerib. Novell.* 13.

Den nöthigen Unterhalt zu überkommen / kan eine jede Nachtbarſchafft nicht nur um die Einfuhr der Früchte / ſondern auch um deren billichen Tax, und unverfälſchte Verkauffung / bey der Obrigkeit anhalten / alſo daß die Wahren nicht um höhern Preiß / als den die Obrigkeit geſetzet / denen Nachtbarn verkaufft / die Ubertretter aber / mit ernſtlich- und nachdrücklicher Straffe beleget werden.

L. ult. iu fin. Cod. nem. lic. in emt. ſpec.

Sie ſollen auch Sorge tragen / daß die ſchädliche Monopolia, wordurch das Getreyd zum gröſten Nachtheil der Stadt und Gemeinde vertheuret wird / abgeſtellt und aufgehoben /

L. un. §. *ſi quis. Cod. de monopol.*

anbey den Aufkauf und Zuruckhaltung des Getreyds / und anderer victualien / denen Reichen / welche nur Theurung wünſchen / damit ſie ihren Beutel ſpicken mögen / gäntzlich verbieten / wie auch alle falſche Maaß und Gewicht / zu Verhütung der Käufere und Verkäufere Schaden / weggenommen werden.

L. annonam attentare & vexare. ff. de extraord. Criminib. tot. tit. ff. ad Leg. Jul. de Annon.

Die

Die Lufft rein und geſund zu erhalten / und damit der böſe Geſtanck ſolche nicht inficire / und allerhand ſchädliche Kranckheiten errege / auch Menſchen und Thiere nicht davon umkommen / incumbirt der Obrigkeit / ihre Innwohnere dahin anzuhalten / daß ſie bey ihren Häuſern die Waſſerleitungen reinigen / damit nicht ein übler Geruch darvon entſtehe / wie ingleichen daß ſelbige das / was von Miſt und Koth / oder von todten Aaß / oder von Fellen hingeworffen worden / ſogleich wegnehmen laſſe / und die Ubertrettere nachdrücklich beſtraffe.

L. un. §. 3. & ult. ff. de via publ.

Die Cloacen und heimliche Gemächer ſollen zu gewißen Zeiten fleißig geſäubert / und ausgebeſſert werden.

L. 1. §. hoc autem interdictum. ff. de Cloac. l. 2. ff. de popular. act. l. pen. ff. quod vi aut clam. l. 2. §. item ait ſi odore. ff. ne quid in loc. public.

Die jenige ſo ſtinckende oder vergifftete Thier / oder andere ſchädliche Sachen herum tragen / ſollen aus der Stadt geſchafft werden.

Ripa. *de peſte cap. 4. num. 88.*

Gleichwie auch diejenige nicht zu tolerirn / welche faule Fiſche / ſtinckend Fleiſch / und verdorbene victualien verkauffen.

L. 1. §. cura carnis. ff. de offic. præfect. urb.

§. 5.

Zu Peſtzeiten / ſollen ſie zuvörderiſt um fromme und gottsfürchtige Prieſter ſich umſehen / weiln man mehr um die Cur der Seelen / als des Leibes bekümmert ſeyn ſolle.

Joh. IV. *can. caritatis 2. tr. de pænitent. diſtinct. 2.*

Her-

Hernach ſind auch verſtändige und wohlerfahrne Medici, die nicht gar zu jung/ anzunehmen/

Angel. *in l.* 1. *§. pueritiam. ff. de poſtuland.*

Ferner ſollen gewieſſe Spitäler auſſer der Stadt / nicht aber in der Stadt erbauet werden/ worein die inficirten zu bringen / und gewiſſe Adminiſtratores und Verwaltere darüber zu beſtellen / die denen Krancken den Nothdürftigen Unterhalt reichen/ worzu ſämtliche Nachbarſchafften der Stadt zu contribuirn ſchuldig / weilen um aller und jeder Willen / dergleichen Häuſer auferbauet werden / worvon ſie kein Privilegium, oder anderer Vorwand befreyen mag.

L. ad portus. Cod. de Oper. publ. Ripa *tr. de peſt. de remed. ad curand. peſt. cap.* 6. *num.* 40. 41. *&* 42.

Die inficirte Häuſer ſind wol zu reinigen/ und alle mobilien/ wann ſie mit Waſſer nicht gereinigt werden können / gäntzlich zu verbrennen.

Ripa *d. l. num.* 44. *&* 45.

Die Auſſätzige und mit andern anſteckenden Kranckheiten behafftete Perſohnen/ wie auch die Kuppler und Hurenwirthe/ Huren/ und ſtarcke oder krancke Bettler ſind aus der Stadt zu ſchaffen;

L. cum ſupra virentem. Cod. de re militar. Dd. in l. 2. *Cod. de ſumm. Trinitat. & fid. catholic. l. un. Cod. de mendic. valid.*

wiewol die ſtarcken Bettler auch anzuhalten / die Waſſerleitungen zu reinigen/ und den Unflath und Koth weg zuraumen.

L. ſi præſens. Cod. de ſervitut. & aqu.

Endlichen ſind auch gewiſſe Perſohnen zu beſtellen / die Cörper derer jenigen / ſo an der Peſt verſtorben / zu begraben / und mögen auch zuweilen hierzu gar gezwungen werden.

L. ſunt perſonæ. ff. de relig. & ſumt. fun. Angel. & Bartol. *in l. 2. ff. de public. judic.*

Ferners kan eine jedwedere Nachtbarſchafft nicht nur als ein pars integralis integræ univerſitati incorporata, kräfftig contrahirn / und hat in denen Contractibus und Handlungen / wann ſie von ihren gemeinſchäfftlichen Adminiſtratore, oder Syndico, nicht rechtmäßig vertretten worden / oder ſonſten dieſer halben zu Schaden gekommen / das Beneficium reſtitutionis in integrum, gleich denen minoribus und pupillis, zu gaudirn /

L. 1. §. 2. & l. 7. §. 1. ff. quod cujusque univerſitat. nom.

ſondern wird auch / ut ſeparata vicinia a tota univerſitate conſiderata, firmiter obligirt / und mag in ihren Nahmen / als wie eine andere Privat-Perſohn / beſtändig contrahirn.

L. 7. §. 1. ff. quod cujusque Univerſit. nom.

Wann der Nachtbarn Häuſer wegen Steuer / Collecten und andern offentlichen Anlaagen dergeſtalten mit Schulden beſchwehrt / daß die Beſitzere ſolche zu behaubten ſich nicht mehr im Stande befinden / ſo ſind ſothane Häuſer deßwegen nicht einzuziehen / ſondern eine Zeitlaug offentlich anzuſchlagen / und feil zubieten /

L. 2. & ult. Cod. ſi propter puplic. penſitat.

binnen / welcher in dem Subhaſtations-Patent angeſetzten Zeit / die Beſitzere ſolcher mit Schulden beladenen Häuſer / oder deren Erben / das Einſtand-Recht haben / und die Schuld abtra-

abtragen / und ſo mithin wiederum ihre Poſſeſſion ſtabilirn können;

Weſemb. *conſil.* 336. *de confiſcat. bonor. num.* 61.

Welches Recht auch auf die nechſten Nachtbarn ſich erſtrecket/ damit ihnen kein fremder und böſer Nachtbar/ contra *l.* 35. *§. ult. ff. de contrahend. emt.* obtrudirt werde.

L. 52. *pr. ff. pro ſoc.*

Und weiln übrigens einem jedweden daran gelegen / daß die Republique von böſen Leuthen gereiniget werde / ſo können nicht nur die Nachtbarn / ſo in einer Nachtbarſchafft beyſammen wohnen / ſondern auch andere nah liegende Nachtbarſchafften/ wann in einer gantzen Nachtbarſchafft und Gemeinde allerhand ärgerliche Laſter und Verbrechen in Schwang gehen / ſolches bey denen Oberherren anzeigen / und um Remedur anſuchen.

arg. *l.* 1. *ff. de popularib. actionib.*

Und dieſes iſt der kurtze Innhalt derer jenigen Jurium, ſo eine gantze Nachtbarſchafft angehen / worvon mit mehrern beſonders in dem andern Theil dieſes Tractats gehandelt werden ſolle.

§. 6.

Wir ſchreiten nunmehro zu dem Jure privato, oder demjenigen Recht / ſo nur einen oder den andern Nachtbarn / nicht aber die gantze Nachtbarſchafft angehen. Dahin gehöret / wie ein jedweder in ſeinem Hauß bauen / oder ſonſten etwas nach ſeinen Gefallen vornehmen kan / wann nur der Nachtbar darvon keinen Schaden leidet / ingleichen was ein jeder Nachtbar in des andern Hauß für ein Recht hat / oder haben kan. Zum allererſten kommt vor Grund und Boden,

Jura die nur einen oder andern Nachtbarn nicht aber die gantze Nachtbarſchafft angehen.

worauf der Beſitzer nach ſeinen Gefallen bauen mag / alſo / daß ſelbiger ordentlicher Weiß / wie man ſagt / biß an den Himmel hoch bauen darf.

L. altius. & l. ædibus. Cod. de ſervitutib.

Daferne er nur die durch die Gewohnheit eingeführte Form darbey beobachtet / und nicht etwa vermög einer dem Nachtbarn ſchuldigen Dienſtbarkeit / daran verhindert wird /

L. 1. Cod. de ædific. privat. l. altius. Cod. de ſervitut.

oder das Gebäu ſo hoch nicht aufführet / daß er dardurch des Nachtbarn Licht verbauet / oder den Proſpect und das Auſſehen verhindert / im Fall etwa der andere dieſerhalben eine Servitut hergebracht hat.

d. l. altius. Cod. de ſervitutib. l. in fundo. ff. de rei vindicat.

Die Wand ſolle des Nachtbarn Wand nicht gar zu genau berühren / ſondern ein Raum / wenigſtens von 2. Schuhen / darzwiſchen ſeyn.

L. 1. Cod. de interdict. L. quidam Iberus. *pr. verb. ad parietem. ff. de ſervitutib. urban. prædior. L. qui bona §. ſi quis juxta. ff. de damn. infect. l. fin. ff. fin. regund.*

So iſt auch einem jedweden Nachtbarn erlaubet / einen bedeckten Gang oder Sommer-Hauß an ſeine Wand anbauen zu laſſen / wann nur nicht des Nachtbarn Licht dardurch verdunckelt / oder der Proſpect gehindert wird / oder ſolch Gebäu des Nachtbarn Maur nicht berühret / noch darauf ruhet /

L. cujus ædificium. ff. de ſervitut. prædior. urban.

und in dieſem Sommer-Hauß darff der Beſitzer deßen / thun und

und vornehmen was er will / wann er nur niemanden dardurch beſchwehrlich iſt.

L. fluminum. §. fin. ff. d. damn. infect. l. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Wie ihme dann auch unverwehret/ Ercker auszubauen / wann man ſich nur darbey hierinnen nach eines jeden Orts Statuten und Gewohnheiten / richtet.

L. Mæniana. & L. Imperatores. ff. de ſervitutib. urban. prædior. L. Sabinus. ff. commun. dividund.

§. 7.

In das Nachtbarn Wand oder Maur hingegen darf man keinen Balcken oder Zimmerholtz einlegen / oder ſonſt etwas einſpitzen oder einſchieben / daß es darinn oder darauf ruhe / wo nicht einer ſolches durch eine Dienſtbarkeit hergebracht hat.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. Bartol. *in L. ſi vitem. §. ſi ad januam. ff. quod vi aut clam. L. ſed ſi interne. pr. ff. de ſervitutib. urban. prædior.*

Auch nicht in eine gemeinſchafftliche Wand / wo es nicht alte Trämme und Balcken;

L. quidam Iberus. *L. ſervitutes quæ in ſuperficie. pr. & L. eum libere. ff. de ſervitut. prædior. urban.*

Gleichwie ihme auch nicht erlaubt iſt / wann der Nachtbar ihme einige Balcken oder Zimmerholtz einzulegen verſtattet / mehrere und neue einzuſchieben /

L. *ſi cum meus. pr. ff. ſi ſervit. vindic.*

oder gegen den Nachtbarn mit einem Gebäulein hinaus zu rucken /

oder mit dem Dach weiter hinaus zu fahren/ ob es gleich auf deßen Mauer oder Wand nicht ruhet.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. 1. verb. protegendi. ff. de ſervitut. urban. prædior. L. ſi duo. §. Labeo. ff. uti poſſidet. d. l. fin. pr. verb. protegendi. ff. de ſervitutib.

Ein Nachtbar iſt nicht ſchuldig / zu dulten / daß ſeine Wand oder Seite des Nachtbarn Laſt oder Gebäu trage / wo nicht der andere eine Servitut hergebracht hat.

L. eum debere columnam. pr. verſ. quemadmodum. ff. ſi ſervit. vindic.

Die Thür oder Eingang des Hauſes ſoll alſo gebauet ſeyn / daß ſolche / wann ſie eröffnet wird / nicht auswärts gegen die offentliche Straſſe zu / ſondern innwendig in das Hauß gehe /

L. fin. §. Lucius. ff. de ſervitut. prædior. urban.

Jedoch kan der Nachtbar eine neue Thür in ſeine Wand gegen des Nachtbarn Hauß / auch wieder deßen Willen machen / und ſolche auswärts richten / wann ſie nur nicht in Aufmachen über die Trüpfe des Nachtbarn gehet /

d. l. fin. §. Lucius. ff. de ſervit. prædior. ruſticor.

Es iſt niemanden zugelaſſen durch des Nachtbarn Hof in ſeine eigene Wohnung zu gehen / er hätte dann dieſe Servitut alſo hergebracht;

L. ſuper iter. pr. ff. de aqu. & aqu. pluv.

Aber Stiegen oder Staffeln darf er wol an ſeine Thür / in ſein Hauß zu gehn / auf des Nachtbarn Grund machen laſſen / wann nur

nur ſolches dem Nachtbarn nicht zu groſſen Schaden gereichet/ oder die offentliche Straſſe dardurch nicht enger gemacht wird.

L. ſervitutes. quæ in ſuperficie. §. ſi domo. ff. de ſervitut. prædior. urban.

Wann gleich einer die Servitutem ſtillicidii, oder das Trauff-Recht in ſeines Nachtbarn Hof acquiriret/ ſo ſtehet ihme doch dieſer halben nicht frey/ eine neue Thür in ſeiner Wand zu eröffnen/ damit er dadurch in ſeines Nachtbarn Hof gehen könne/ wann er ſolches gleich unter dem Vorwand thun wollte/ die Trauf zu reinigen;

L. fin. pr. ff. de ſervitut.

Dann wann ihme gleich die Servitus ſtillicidii competirt/ ſo hat er doch dadurch noch nicht ſogleich die Servitutem itineris, oder den Eingang in des Nachtbarn Hauß überkommen;

L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſtillicidium. ff. de ſervitutib. urban. prædior.

es wäre dann/ daß die Nothwendigkeit ein anders erforderte.

L. fin. ff. fin. regund. Cœpoll. *de ſervitutib. num. 2.*

§. 8.

Es iſt niemanden verbotten/ einen Keller oder Gewölb unter der Erden/ zu graben/ und/ ein Licht zu bekommen/ auf dem ſeinigen/ nicht aber auf eines andern Grund und Boden/ wol aber auf öffentlichen Weg/ eine Oeffnung zu machen/ wann nur dieſem dardurch nicht geſchadet wird;

L. an in totum. Cod. de ædific. privat. L. qui foveas. ff. ad Leg. Aquil.

Gleich-

oder mit dem Dach weiter hinaus zu fahren/ ob es gleich auf deßen Mauer oder Wand nicht ruhet.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. 1. verb. protegendi. ff. de ſervitut. urban. prædior. L. ſi duo. §. Labeo. ff. uti poſſidet. d. l. fin. pr. verb. protegendi. ff. de ſervitutib.

Ein Nachtbar iſt nicht ſchuldig / zu dulten / daß ſeine Wand oder Seite des Nachtbarn Laſt oder Gebäu trage / wo nicht der andere eine Servitut hergebracht hat.

L. eum debere columnam. pr. verſ. quemadmodum. ff. ſi ſervit. vindic.

Die Thür oder Eingang des Hauſes ſoll alſo gebauet ſeyn / daß ſolche / wann ſie eröffnet wird / nicht auswärts gegen die offentliche Straſſe zu / ſondern innwendig in das Hauß gehe /

L. fin. §. Lucius. ff. de ſervitut. prædior. urban.

Jedoch kan der Nachtbar eine neue Thür in ſeine Wand gegen des Nachtbarn Hauß / auch wieder deßen Willen machen / und ſolche auswärts richten / wann ſie nur nicht in Aufmachen über die Trüpfe des Nachtbarn gehet /

d. l. fin. §. Lucius. ff. de ſervit. prædior. ruſticor.

Es iſt niemanden zugelaſſen durch des Nachtbarn Hof in ſeine eigene Wohnung zu gehen / er hätte dann dieſe Servitut alſo hergebracht;

L. ſuper iter. pr. ff. de aqu. & aqu. pluv.

Aber Stiegen oder Staffeln darf er wol an ſeine Thür/ in ſein Hauß zu gehn / auf des Nachtbarn Grund machen laſſen/ wann nur

nur ſolches dem Nachtbarn nicht zu groſſen Schaden gereichet/ oder die offentliche Straſſe dardurch nicht enger gemacht wird.

L. ſervitutes. quæ in ſuperficie. §. ſi domo. ff. de ſervitut. prædior. urban.

Wann gleich einer die Servitutem ſtillicidii, oder das Trauff-Recht in ſeines Nachtbarn Hof acquiriret/ ſo ſtehet ihme doch dieſer halben nicht frey/ eine neue Thür in ſeiner Wand zu eröffnen/ damit er dadurch in ſeines Nachtbarn Hof gehen könne/ wann er ſolches gleich unter dem Vorwand thun wollte/ die Trauf zu reinigen;

L. fin. pr. ff. de ſervitut.

Dann wann ihme gleich die Servitus ſtillicidii competirt/ ſo hat er doch dadurch noch nicht ſogleich die Servitutem itineris, oder den Eingang in des Nachtbarn Hauß überkommen;

L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſtillicidium. ff. de ſervitutib. urban. prædior.

es wäre dann/ daß die Nothwendigkeit ein anders erforderte.

L. fin. ff. fin. regund. Cœpoll. *de ſervitutib. num.* 2.

§. 8.

Es iſt niemanden verbotten/ einen Keller oder Gewölb unter der Erden/ zu graben/ und/ ein Licht zu bekommen/ auf dem ſeinigen/ nicht aber auf eines andern Grund und Boden/ wol aber auf öffentlichen Weg/ eine Oeffnung zu machen/ wann nur dieſem dardurch nicht geſchadet wird;

L. an in totum. Cod. de ædific. privat. L. qui foveas. ff. ad Leg. Aquil.

Gleich-

Gleichwie man dann auch bey Zubereitung des Kellers oder Gewölbs / ſich wol vorzuſehen / daß man in des Nachtbarn Grund nicht grabe / oder in ſeine Wand oder Mauer etwas einlege und einſetze / wo man nicht eine Servitut hierinnen hergebracht hat.

L. altius. Cod. de ſervitut. L. venditor. §. ſi conſtat. ff. commun. prædior. L. divortio. §. ſi vir in fundo. ff. ſolut. matrimon.

Doch iſt er eben nicht ſchuldig / einen Raum darzwiſchen zu laſſen / ſondern kan graben / ſo weit ſein Grund gehet / es wäre dann / daß der Nachtbar dardurch Schaden litte / oder ſolchen mit Recht zu befürchten hätte.

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Er darf auch in ſeinem eigenen Hauß / einen Ofen ſetzen / und einen Camin oder Schlot aufführen / daferne er nicht dem Nachtbarn allzunahe kommt / daß Feuers Gefahr daraus zu befürchten.

L. quidam Iberus. verb. parietem. ff. de ſervitut. prædior. urban.

Wann aber gleich der Rauch an des Nachtbarn Hauß oder Wand ſteigt / ſo kan derſelbe jedoch den Beſitzer des Ofens darum nicht in Anſpruch nehmen /

L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

es wäre dann der Rauch ſo ſtarck und ungewöhnlich / daß er dem Nachtbarn ſchädlich / oder Feuer zu befürchten / oder des Nachtbarn Bienen oder Tauben verjage / oder erſticke / welchenfalls die Actio in factum ſtatt hätte.

d. l. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. ſi quis fumo. ff. ad Leg. Aquil.

Es

Es kan auch ein Backofen / ſein eigen oder anderer Leuth Brod darinnen zu backen / gebauet werden / wann der Nachtbar keinen Schaden darvon hat / oder zu befürchten hat.

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. ſi in meo. ff. de aqu. pluv. arcend. l. fin. ff. de uſucap.

Daß auch ferners ein jeder in dem ſeinigen eine Stiegen / auch von von Steinen machen zu laſſen befugt ſeye / waltet auſſer Zweiffel; ob ſie aber auch an des Nachtbarn Wand geſetzet werden könne? iſt einigermaſſen ſtrittig. Die gemeine Meinung derer Rechtslehrere gehet dahin / daß ſolches erlaubt ſeye;

arg. L. Titius. ff. fin. regund.

wann ſie nur nicht des Nachtbarn Wand berühret / oder etwas eingelegt und eingeſpitzt wird / alſo / daß die Stiege auf des andern Mauren ruhe / dann ſonſten könnte ſolches eigenmächtiger Weiß wiederum deſtruirt und weggenommen werden.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. qui vitem. §. ſi ad januam. ff. quod vi aut clam. L. fiſtulam. §. juxta. ff. de ſervit. urban. prædior. L. vulgaris. pr. ff. de furt. & l. fin. in fin. ff. fin. regund.

Nach heuntiger Gewonheit / mögen auch auf der Straſſe / Stiegen oder Staffeln gebauet werden / ſoweit eines jedweden Dach-Trauff gehet / keineswegs aber auf eines andern Grund / wo man nicht dieſerhalben ein Servitut acquirirt.

L. an in totum. Cod. de ædific. privat. l. fin. in fin. ff. de ſervitutib.

§. 9.

Fenſter und Löcher kan ein jedweder in dem ſeinigen / auch

gegen ein öffentliches Ort/ damit das Licht in ſein Hauß falle/ machen ſo viel er will/

L. an totum. Cod. de ædific. privat.

und dieſe darf er auch gegen des Nachtbarn Hauß und Hof aufthun/ wann er nur durch ſolche nichts in eines andern Hof wirſt oder ſchüttet/ oder eine Servitut ihn nicht daran hindert/ oder die Fenſter nicht an einen ungewöhnlichen Ort/ zur Æmulation und Deſpect des Nachtbarn/ und worvon er nicht den geringſten Nutzen/ eröffnet/

per ſæpe citat. L. fluminum. §. fin. cum duab. ſeqq. ff. de damn. infect. & L. altius. pr. Cod. de ſervitut. & aqu. L. hæc autem jura. ff. de ſervitut. prædior. urban. Caſtrenſ. *in L. opus. Cod. de operib. publ.* arg. *l. in fundo. ff. de rei vindicat.*

An ſeine Fenſter aber/ darf niemand eiſerne Gegitter/ worein man die Blumenſtöck/ oder ander klein Gartenwerck ſtellet/ und die in des Nachtbarn Hof hinaus reichen/ machen laſſen/ wo er nicht ſolches durch eine rechtmäßige Dienſtbarkeit erlanget.

L. fin. in fin. ff. de ſervitutib. L. ſi iterum. §. penult. ff. quod vi aut clam.

Ein jeder ſolle ſein Dach wohl verwahren / und wann es einigen Schaden bekommen/ zu rechter Zeit wiederum ausbeſſern laſſen / damit die Balcken / oder andere Theile des Hauſes durch den Regen nicht abfaulen und verderben/ hernachmaln zuſammen fallen/ und des Nachtbarn Hauß oder Wand zerſchlagen/ und beſchädigen.

arg. *L. egi. ff. de Except. rei judicat. c. qualiter. X. de accuſat.* Weſemb. *conſil.* 338. *n.* 118.

Eine

Eine Dach-Trauf kan ein jedweder in dem ſeinigen / auch gegen den offentlichen Weg / welcher das Waſſer ordentlich abführet / und von der Obrigkeit zur Ableitung deſtiniret iſt / leiten /

per ſæpe dictam *L. an in totum. Cod. de ædific. privat. L. prohibere. §. plane. ff. quod vi aut clam.*

ſonſten aber nicht / weilen der dem publico zuſtehende Grund und Boden / eben ſo frey ſeyn muß / als der ſo einem Privato gehörig;

L. fin. pr. ff. de ſervit. l. 2. §. tractatum. ff. ne quid in loc. publ.

Wie dann auch nicht erlaubt / auf offentlichen Weg / welcher das Waſſer ordentlicher Weiß nicht ableiten ſoll / als wie auf denen GOttes-Aeckern / bevorab neben denen Gräbern und Monumenten, eine Trauf zu haben.

L. ſi vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.

In des Nachtbarn Hof darf man das Waſſer nicht leiten / wo man ſolches nicht durch eine Dienſtbarkeit hergebracht /

L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſtillicidium. verb. *eadem cauſa. ff. de ſervit. prædior. urban.*

Wann das Dach verderbt / und der Regen auf den untern Nachbarn fället / ſo iſt der obere ſchuldig / das Dach reparirn zu laſſen / damit durch das herabrinnende Waſſer / des andern Wand nicht verderbt werde.

L. eum debere columnam. ff. de ſervitut. urb. prædior. L. & ſi forte. §. etiam. ff. ſi ſervit. vindic.

Wann einer das Jus ſtillicidii / oder das Recht erlanget hat / die Trauf von ſeinen Dächern in des Nachtbarn Hof / oder

Grund und Boden zu leiten/ alſo daß ſolche Tropfenweiß herunter falle/ ſo kan derſelbe ſolche hernachmaln nicht mehr dergeſtalten ändern/ daß er das Waſſer in einer Rinnen auffange/ und zuſammen in des Nachtbarn Hof-Platz/ mithin alſo ſtärcker/ als es zuvorhero gewohnt geweſen/ fallen laſſe.

L. 20. §. 4. ff. de ſervitutib. urban. prædior.

In des Nachtbarn Hof ſoll man nichts werfen oder ſchütten/ wo man nicht dieſerhalben eine Servitut hergebracht;

L. in fin. verb. projiciendi. *ff. de ſervit. urban. prædior. L. ſcienti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.*

Es geſchehr dann ſolches aus tringender Noth/ keineswegs aber den Nachtbarn dardurch zu beſchimpffen/ oder ihme ſonſten tort an zuthun.

Angel. *in L. penult. ff. de injur.*

Der jenige aber/ ſo die Dienſtbarkeit/ etwas in des Nachtbarn Hof zu werffen/ oder zu ſchütten/ rechtmäßig erlanget/ ſoll kein Waſſer/ das etliche Nächte geſtanden/ noch andere ſtinckend und übelriechende Sachen hinabwerffen/ ſondern auf allerley Weiß dahin bedacht ſeyn/ daß dem Nachtbarn dardurch kein Schaden zugefüget werde/

L. pen. §. penult. ff. quod vi aut clam. L. Prætor. §. idem ait, ſi odore. ff. ne quid in loc. public.

§. 10.

Sonſten iſt ein jedweder berechtiget/ in ſeinem Hauß einen Guß oder Schüttſtein zu haben/ worein man das unſaubere Waſſer gieſſet/ doch darf er ſolches nicht in ſeines Nachtbarn Grund oder Hof leiten/ wo er nicht dieſerhalben

eine

eine Servitut hergebracht/ doch muß er im letztern Fall/ Maß gebrauchen/ damit nicht durch die ſtetige Näße/ deß Nachtbarn Wand ruinirt werde.

L. fiſtulam. §. juxta. ff. de ſervit. urban. præd. L. inter quos. in fin. ff. de damn. infect. L. fluminum. §. fin. ff. eod. d. L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Es darf auch niemand ſein Waſſer durch eines andern Grund/ auf die offentliche Straſſe leiten/ wo er nicht durch eine Dienſtbarkeit ſolches hergebracht.

L. fiſtulas. ff. ſi ſervit. vindic. L. fiſtulam. pr. ff. de ſervit. urban. prædior. arg. L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil.

Wer aber die Dienſtbarkeit hat / der muß über die gewöhnliche Weiß / das Waſſer nicht ableiten / oder dem Nachtbarn ſolche dicke Unreinigkeiten oder Schlamm zuführen / wordurch der Lauff des Waſſers ſtarck gehemmet wird.

Dd. *in L. 2. Cod. ad Leg. Aquil.*

Wann der Eigenthums-Herr in dem ſeinigen etwas bauen will/ ſo ſoll er von der Wand des Nachtbarn an / wenigſtens 2. Schuh Raum übrig laſſen / auch nicht allen Unrath darein werffen / damit die Wand / wann ſie ſonderlich nur aus Holtz und Leim gemacht / nicht dardurch verderbet werde.

arg. *L. ſi quis ſepem. ff. fin. regund.*

Man ſoll auch keine Ställe / Scheurn und Badſtuben wegen zu beſorgender Feuers-Gefahr / allzunahe an des Nachtbarn Wand bauen/

per *L. Mæniana. Cod. de ædific. privat.*

den Miſt / und andere ſtinckende und kothige Sachen nicht an des Nachtbarn Wand hinwerffen /

L. ſi quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic. L. ſi alius *§. ſi quando. §. ſi quis acervum. ff. quod vi aut clam. L. pen. ff. eod.*

auch die Privet und heimliche Gemächer alſo anordnen / damit nicht der Unrath heraus trette / und in des Nachtbarn Garten / Brunnen / oder Ciſtern flieſſe / und demſelben hierdurch groſſer Schaden und Ungemach zuwachſe.

L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. ſi quando. §. fin. L. fiſtulam. pr. ff. de ſervitut. urb. prædior.

Zwiſchen des benachtbarten Hauß / darf man auch wol eine Cloac von neuen erbauen / wann nur der Miſt und Unrath nicht des Nachtbarn Mauren berühret / ſondern durch das Waſſer in den offentlichen Fluß recht geleitet und abgeführet wird.

L. 1. §. ſi quis mihi purganti. & l. fin. ff. de Cloac. L. de pupillo. §. ſi quis rivos. cum. ſeq. ff. de nov. Oper. nunciat. L. 2. §. ſi quis Cloacam. ff. ne quid in loc. publ.

Wann nur der offentliche Weg dardurch nicht deteriorirt wird / oder der Unrath darauf bleibet / und nicht wol abgeleitet werden kan.

L. ædiles. in fin. ff. de via public. L. penult. ff. quod vi aut clam.

Vor allen aber hat der Erbauer einer Cloac ſich wol vorzuſehen / daß nicht der Geſtanck völlig in des Nachtbarn Hof oder Hauß tringe.

L. 1. & §. ſi quis purganti. ff. de Cloac.

Nie-

Niemand iſt ſchuldig zu leiden / daß der Nachtbar aus ſeinem Brunnen das Waſſer ſchöpfe / wo nicht dieſer durch des andern langes Stillſchweigen und Gedulten / eine Servitut rechtmäßig erlanget.

L. in vendendo. ff. de contrah. emt.

Endlichen darff man auch in des Nachtbarn Garten nichts werfen / oder ſchütten / damit ſowol der Boden / als auch die Pflantzen und Bäume keinen Schaden dardurch leiden.

L. 1. ff. de ſervitut. urban. prædior.

Und dieſes iſt der kurtze Entwurff des juris particularis, welches nur einem und andern Nachtbarn einer Nachtbarſchafft competiret / von welchen allen in dem dritten Theil dieſes Tractats, weitläufftiger ſolle gehandelt werden.

Das andere Capitul.

Von dem Urheber der Nachtbarſchafft / und welche Perſohnen heutiges Tages Nachtbarſchafften conſtituirn und anordnen können?

§. 1.

DEr Urheber der Nachtbarſchafften / iſt niemand anders / als die Allerheiligſte Dreyfaltigkeit; Dann nachdem GOtt alles im Himmel und auf Erden erſchaffen / ſo hat er gewollt / daß allerley Arten und Geſchlechten der Thier in der Welt ſeyn / die er alle dem Menſchen zu ſeinem Dienſt und

Der Urheber der Nachtbarſchafften iſt GOtt.

und Nutzen angeordnet; Hernach hat er den Menſchen gebildet/ und ihme die Eva/ als eine Gehülfin/ zugeſellet.

Geneſ. I.

Welches dann die erſte Nachtbarſchafft/ die erſte Geſellſchafft/ und das erſte Hauß geweſen/ wie Tholoſan. *Syntagm. Jur. univerſ. lib.* 18. *cap.* 2. *num.* 18. ſchreibet/ aus welcher Societæt, Familien, entſproſſen/ woraus ſehr viele und weitläufftige Nachtbarſchafften entſtanden/ wie aus dem erſten Buch Moſis ſattſam ethellet. Hernach hat Noah, auf Befehl des Allerhöchſten/ eine Nachtbarſchafft in der Arche oder Kaſten/ mit ſeinen dreyen Söhnen/ und ihren Weibern angeordnet/ welche nach der Sündfluth ſich ſehr ausgebreitet. Der Saamen Abrahams iſt dergeſtalten vermehret worden/ daß Pharao der König der Egyptier ſelbſt/ dieſe Menge ihme gefährlich zu ſeyn/ vermeinet.

Exod. III.

Das verheiſſene Land Canaan, ſo unter die 12. Stämme Iſrael vertheilet worden/ hat anſehnliche Nachtbarſchafften gehabt/

Num. XXXIII. Joſ. XV.

in welchem Land GOtt der HERR zu einer Haupt-Stadt Jeruſalem ernennet/ welche von dem Griechiſchen Wort ἱερὸν, heilig/ und Solyma, quaſi Salomon, das iſt/ der heilige Tempel Salomonis, genennet wurde.

Tholoſan. *Syntagm. jur. univerſ. lib.* 15. *cap.* 8. *num.* 2.

Heilig wurde Jeruſalem genennet/ theils weiln der allgemeine Gottesdienſt in dem Tempel verrichtet wurde/ immaſſen die Stämme zu gewieſſen Jahr-Zeiten/ ſich daſelbſt verſammlen muſten/ ihren Gottesdienſt darinnen zu verrichten/

Pſalm. CXXII. 3. & paſſim.

theils

theils wegen Adminiſtration der Juſtitz; indeme der Stiffter angeordnet/ daß die Iſraeliten allezeit einen Mann haben ſollen/ der ihnen ſolte Recht ſprechen.

1. *Reg. VIII.* 12. 1. *Paralip. XXV.* 2.

Obgleich dem Jüdiſchen Volck wegen allzugroſſer Undanckbarkeit gegen ihren Schöpffer/ und der allerſchändlichſten Schmach/ ſo ſie dem gütigſten Erlöſer angethan/ die heil. Stadt Jeruſalem ziemlich aus dem Gedächtnuß kommen/ ſo hat doch der gnädigſte GOtt ſein Verſprechen nicht vergeſſen/

ante cit. 1. *Reg. VIII.* 12.

ſondern hat/ ihme ſeye davor ewig Lob und Danck geſagt/ die ſchönſten und herrlichſten Nachtbarſchafften/ auch mitten unter denen Unglaubigen angeordnet/ und ſoutenirt und erhält auch ſolche annoch. Weiln aber aus vorangeführten genugſam erhellet/ daß Jeruſalem allein die Mutter geweſen/ und die einige Haubt-Stadt des gantzen Iſraelitiſchen Landes/ woraus ſehr viele Colonien neuer Nachtbarſchafften entſproſſen/ welche mit denen Rechten einer Haubt-Stadt glücklich verſehen worden/ welche die Könige und andere von GOtt vorgeſetzte Obrigkeiten unter das Volck nach Proportion, und zwar entweder nach ihren guten Meriten und Verdienſten/ oder andern Aufführungen und zu Schulden gekommenen Wiederſetzungen/ ausgetheilet; ſo ergiebt ſich hieraus ſoviel/ daß niemand unter allen Menſchen ſich das Recht Nachtbarſchafften zu conſtituirn/ anmaſſen könne/ als der jenige/ den GOtt zu einen Fürſten und Beſchützer der Länder erwehlet und verſehen hat. Es kan niemand Nachtbarſchafften anrichten/ als der Herr der Haubt-Stadt.

§. 2.

Und ob zwar der Römiſche Kaiſer allein/ * in dem Römiſchen Reich/ deme von dem Römiſchen Volck alles Recht * Der Römiſche Kayſer kan allein/ und

 und

Deme ers / verſtattet/ Nachtbarſchafften in dem Reich anordnen.

und freye Gewalt eingeraumet / und anfänglichen der Nahmen eines Fürſten beygelegt / und deßen Decreta Conſtitutiones Principales genennet worden / nachdeme vorhero nach Verjagung der Könige / das Volck in gröſter Confuſion, und ohne ein gewißes Geſetz gelebet / auch zuweiln durch die unbilligſte Gewohnheit gerichtet worden/

L. 2. §. 3. & 12. ff. de Orig. Jnr.

Das Recht Städte zu bauen / und ihnen das Stadt-Recht zu ſchencken/ gehört unter die regalia majora des Kaiſers.

das Recht hat/ Städte zu bauen / und ihnen das Stadt-Recht zu concedirn / welches unter die Regalia majora, die Sr. Kayſerl. Majeſtät ſpecialiter reſervirt / gezehlet wird / wie aus denen mehriſten Commentatoribus juris publici ſolches weitläufftig deduciret

Libenthal. *Exerc. politic. de Imperat. & Imper. Roman. 5.*

Doch iſt der ſtillſchweigende Conſens des Kayſers/ wann er nemlich eine Haubt-Stadt vergönnet/ hinlänglich.

ſo iſt jedoch / wie die Dd. *ad L. un. Cod. de metrop. Beryto.* erklären / einem jeden Fürſten / welcher eine Haubt-Stadt beſitzet / zugleich mit der Haubt-Stadt in ſeinem Gebiet / ſein Territorium zu erweitern / zugelaſſen / und in neue Colonien auszubreiten / worzu eben nicht ſowohl eine ausdrückliche Einwilligung des Kaiſers erfordert wird / ſondern auch ein ſtillſchweigender Conſens, durch Verſtattung der Haubt-Stadt / hinlänglich iſt / wie Beſoldus gar wohl anmercket

in theſaur. pract. tit. Stadt *&* Stadt-Recht.

Dann aus vorangeführten Titulo *Cod. de Metropol. Beryto,* erhellet gantz deutlich / daß gleich nach Benennung der Mutter / der Kaiſer der Haubt-Stadt zugelaſſen / Kinder zu zeugen / das iſt / neue Städte und Colonien anzulegen / weiln keine eine Mutter genennt werden mag / die nicht Kinder zeugen kan.

can. Cleros. diſt. 21.

Eine Haubt-Stadt wird genannt menſura Civitatum, und

zwar

zwar ohne Zweiffel daher / weilen ihr gleichſam von Alters her erlaubt / durch Ziehung des Pflugs / eine neue Colonie abzumeſſen / und eine neue Nachtbarſchafft anzuordnen / wohin der *can. de his*, 14. *diſt.* 12. ziehlet. Von denen mehriſten Colonien, die in *L.* 6. 7. *& ult. ff. de Cenſib.* erzehlet werden / finden wir von einer ausdrücklichen Einwilligung des Kaiſers nichts / ſondern es ſind nur die bloße Haubt-Städte benennet / dazumaln vor dieſem / wie Vellej. Patercul. *lib.* 2. und andere Röm. Hiſtorici bezeugen / die Præfecti Prætorio in der gröſten Dignitæt geſtanden / und die vortrefflichſt- und anſehnlichſte Colonien, bevorab in Luſitania, Juri Italicò adjicirt / daß aber hierzu des Kaiſers Einwilligung ſeye erfordert worden / das iſt nirgends zu finden / ſondern es iſt ein ſtillſchweigender Conſens und Genehmhaltung hinlänglich geweſen.

§. 3.

Die Chur-Fürſten des Römiſchen Teutſchen Reichs / welche in allen / denen Præfectis Prætorio zu æquiparirn / dazumaln ſie in ihren Territoriis, eben ſoviel Macht haben / als der Kaiſer in dem Reich / haben / da ihnen die Haubt-Stadt zugelaſſen / auch freye Macht und Gewalt / Städte und Nachtbarſchafften zu erbauen / und ihnen das Stadt-Recht zu ſchencken.

Die Chur-Fürſten können in ihren Territoriis Städt erbauen / und ihnen das Stadt-Recht ſchencken.

arg. *l. un.* §. 1. *ff. de offic. Præfect. Prætor.* Weſemb. *ad ff. tit. a quib. appellar. non lic. num.* 5. & paſſim in *Receſſ. Imper.*

Dahero ſchreiben ſie auch ob juris ſui Excellentiam, ihre Dignitæt und Hoheit GOttes Gnade allein zu / in dem Titul: Wir von GOttes Gnaden. Eben dieſes Recht genieſſen auch die Fürſten des Reichs / welche in ihrem Territo-

wie auch die Fürſten des Reichs.

rio eben ſoviel vermögen/ als der Kaiſer im Reich/ und ihre Regalien jure proprio exercirn/ und aus eigener Macht und Gewalt/ die jenige/ ſo ſie darinnen turbirn/ depellirn können.

Weſemb. *part. ult. conſil.* 306. *num.* 34. Aur. Bull. *tit.* 6. Andr. Knichen. *de jur. territor. cap.* 1. *num.* 84. Tholoſ. *lib.* 6. *Syntagm. Jur. cap.* 6. *num.* 15.

Ingleichen die Graven und Freyherren in ihren Landen/ worinnen ſie die Territorial Superioritæt haben.

Dahero ſie auch/ in deme ihnen die Haubt-Stadt zu gelaſſen/ freye Macht haben/ Städte aufzurichten; dazumaln auch die Graven und Freyherrn des Reichs/ vermög ihrer Territorial-Superioritæt, eben dieſes in ihren Gebiet vornehmen mögen/ was der Kaiſer in dem Reich.

ex Caſtro *conſil.* 34. *part.* 2. Alexand. *vol.* 1. *conſil.* 2. *viſis. num.* 25. & 26. & *vol.* 5. *conſil.* 8. *num.* 30. & 31. Weſemb. *part.* 5. *conſil.* 345. *num.* 154.

Weßwegen dann auch dieſe bey Verſtattung einer Haupt-Stadt/ Macht und Recht haben/ Nachtbarſchafften anzuordnen. Darinnen iſt kein Unterſchied unter denen Graven und Freyherren/ auch unter denen jenigen Baronen, die man *Semper*-frey zu nennen pflegt/ ſondern ſie ſind an Dignitæten/ Würden und Rechten einander allerdings gleich.

Receſſ. Imper. Auguſt. *de A.* 1545. §. von Graven und Freyherrn. Ordinat. Cameral. *part.* 1. *tit.* 1. Paurmeiſter. *lib.* 2. *de jurisdict. cap. penult. num.* 39. Vultej. 1. *feud. cap.* 4. *num.* 14.

und die Reichs-Städte.

Endlichen iſt auch denen Reichs-Städten/ weiln ſie in ihren Territoriis und Gebieten/ eben dieſe Gewalt haben/ als die Fürſten/ Prælaten, Graven und Freyherren des Reichs in ihren Ländern/

Gail. 2. *obſervat.* 54. *de pac. public. cap.* 6. *num.* 11. Scip. Gentil. *lib.* 3. *de jurisdict. cap.* 22.

zu-

zugelaſſen / ihr Territorium zu erweitern / und Städte aufzurichten / wie Beſoldus anführet

d. theſaur. cit. loc. verb. Stadt-Recht.

Ob zwar letztens die Vaſallen der Chur-Fürſten und Stände des Reichs kein Regale proprium, alſo daß ſie ſolches / wie die Stände des Reichs ſelbſten / jure proprio exercirn könnten / nach vorangeführten Rechten poſſidirn / ſondern nur gleichſam als uſufructuarii anzuſehen / alſo / daß ihnen nicht einmal frey ſtehet / ohne Speciale Erlaubnuß des Lehenherrn etwas zu verpfänden; ſo ſind ſie zwar verbunden / den ihnen auf eine Zeit anvertrauten Diſtrict, zu erhalten / neue Nachtbarſchafften aber in demſelben aufzurichten / ſtehet ihnen keineswegs frey / jedoch ſind ſie auch Krafft ihrer geleiſteten Lehens-Pflicht / allerdings ſchuldig / wann ein bequemer Ort zu Aufrichtung einer neuen Nachtbarſchafft vorhanden / und ſie dafür halten / daß die Nachtbarſchafft zu ſonderbahren Nutzen und Aufnahm der gantzen Provinz gereichen möchte / ihrem Lehenhern ſolches getreulich anzuzeigen / den Nutzen den man davon haben könnte / zu remonſtrirn / ihres Herrn Gutachten darüber zu erwarten / und den hierauf ertheilten Befehl auf das ſchleunigſte zu exequirn / welches das Wort: utile, & facile vel poſſibile, ausdrücklich anzeiget

Ob die Vaſallen der Fürſten und Stände des Reichs auch dergleichen zu thun befugt?

in lib. 2. feud. tit. 6. de forma fidelitat.

Anmerckungen
über das andere Capitul.

Ad §. 2.

Verb. Der Römiſche Kaiſer allein.] Es iſt unter denen Publiciſten eine ſehr ſtrittige Frage: weme im Heil. *

Wer im Heil. Röm. Reich Macht habe einem Ort das Stadt-Recht zu ſchencken?

Römiſchen Reich die Macht zukomme / einem Ort das Stadt- oder Marck-Recht zu geben / oder ein Ort mit Weichfried zu begnadigen? Die ältern Publiciſten faſt alle/ und auch einige von denen neuen; halten dafür / es ſtehe die Macht / einem Ort das Stadt-Recht zu ertheilen / dem Kayſer einig und allein zu / alſo daß ohne Kaiſerl. Conſens und Einwilligung / ſich deßen nimand im Römiſchen Reich anzumaſſen / ſondern wann jemand ohne Kaiſerl. Approbation eine Stadt aufgerichtet / oder einem Dorf oder anderer Gemeinde das Stadt-Recht verliehen / ſolche weder für eine Stadt zu halten / noch die Jura Civitatis und andere Stadt-Privilegia zu exercirn berechtiget ſeye; und dieſes aus nachfolgenden Urſachen: 1) weiln Kaiſer Maximilianus I. als Albertus Grav zu Mansfeld ohne ſeine Conceſſion, einem Dorfe bey Eißleben das Stadt-Recht geben wolte / durch ein Mandatum inhibitorium ſolches verbotten / mit dieſen Worten: Wann nun dir noch jemand anders nicht geziemet / Stadt-Recht oder anders / ſo der hohen Obrigkeit anhängig / ohne ſondere Erlaubnus aufzurichten / ſo befehlen ꝛc. 2) weiln die Graven von Werthheim zum drittenmal um das Stadt-Recht für Freudenberg / Schwanenberg / und Lauterbach / bey dem Kaiſer angeſucht / wie der Autor des Werthheim. Gegen-Berichts *cap.* 13. *in fin.* referirt. Dahin ziehlet 3.) der *L. un Cod. de metropol. Beryto*; daß auch 4) das Recht einen Ort zu befeſtigen / Mauren und Thor aufzubauen / der Kaiſer allein verſtatten könne / das lehret

Arniſ. *de jur. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 5. *num.* 28.

Und dieſe Meinung propugniren unter andern / mit mehrern

Arum. *J. publ. vol.* 2. *diſputat.* 7. *p.* 180. *diſcurſ.* 9. *pag.* 238. Fritſch. *tr. de jur. & ſtat. ſuburb. in mantiſſ.* Herm. *faſc. jur. publ. cap.* 31. *num.* 9. add. Lynker.

Lynker. *ad* Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 18. §. 4. Mulz. *de Majeſt. Imperat. part.* 1. *cap.* 24. *num.* 16.

Alleine / da die Fürſten und Stände des Reichs in ihren Landen und Gebieten / vermög der ihnen zuſtehenden Territorial-Superioritæt, alles dasjenige vermögen und thun können / was der Kaiſer in dem Reich / und alle ſowol groſſe als kleine Regalien exercirn, auſſer denen jenigen / welche dem Kaiſer beſonders reſerviret / ſo iſt nicht abzuſehen / wie denen Fürſten und Ständen des Reichs, das Recht einem Ort das Stadt- oder Marckt-Recht zu geben / denegirt werden möge; dazumaln nirgends zu finden / daß dieſes Recht dem Kaiſer einig und alleine beſonders vorbehalten / oder jemaln einem Stand des Reichs / der von einigen Seculis her / entweder Städte von neuen aufrichten / oder einem Ort und Gemeinde das Stadt-Recht geben wollen / Kaiſerlicher Seits dieſerhalben contradicirt worden ſeye. Dann alſo hat ohne einige Verhindernuß / Albertus Vrſus, Marckgrav zu Brandenburg um das Jahr Chriſti 1175. Berlin und Bernau aufgerichtet. A. 1175. hat Marckgrav Otto von Meißen aus zweyen Dörfern eine Stadt / Nahmens Freyburg erbauet. A. 1477. iſt die Stadt Schneeberg zu bauen angefangen worden / aber A. 1479. iſt die erſte gemeine Ordnung des Schneebergs durch die Hochlöbl. Landes-Fürſten / Churfürſt Ernſt / und Herzog Albrecht gegeben worden / darinnen ein ordentliches Stadt-Gericht / wie in andern Städten / beſtellet und confirmirt worden. Im Jahr Chriſti 1481. haben vorermeldte Fürſten den groſſen Freyheits-Brief gegeben / darinnen unter andern / Gericht und Recht beſſer beſtättiget worden. A. 1403. am Tag Thomä des Apoſtels / hat Marckgrav Wilhelm von Meiſſen / den Flecken alten Dreßden zu einem Weichbild ausgeſetzt / daß er gleiches Recht / wie andere Städte

im

im Lande zu Meiſſen haben ſolte. A. 1605. hat Hertzog Friederich von Würtemberg auf dem Schwartzwalde/ und gleichſam in Wagenrechte deſſelben / eine neue Stadt aufbauen/ und dieſelbe nach ſeinem Nahmen/ Friederichs-Stadt nennen laſſen/ weil ſie aber von ihme mehrentheils für die Exulanten aus Steyr ꝛc. damals angefangen worden / als haben dieſelbe ſolchen Ort Freuden-Stadt genannt. A. 1607. d. 24. Januar. hat Chur-Fürſt zu Pfaltz Friedericus IV. das Dorf Mannheim mit dem Stadt-Recht begnadiget. In denen Brandenburgiſchen Landen/ iſt zu unſern Zeiten/ Krafft Lands-Fürſtlicher Territorial-Superioritæt, Potsdam/ Dorotheen-Stadt/ Oranienburg/ Friederichswerder/ und Friederichs-Stadt erbauet worden. So hat auch Johann Georg der I. ohne beſondere Kaiſerl. Vergönſtigung und Conceſſion, an denen Böhmiſchen Gräntzen/ die neue Stadt/ Johann Georgen-Stadt genannt/ aufgerichtet.

Aus dieſen Exempeln erhellet / 1) daß nicht ein Buchſtab von einiger Anſuchung um Kaiſerl. Confirmation, oder daß deßen Conſens wäre vorbehalten worden/ oder auf eines Standes des Reichs Bitten/ einige Ratihabition erfolget ſeye/ oder daß der Kaiſer dergleichen von denen Ständen beſchehene Ertheilung des Stadt-Rechts/ für nichtig und ungültig declariret habe / zu finden. 2) Daß die Macht einem Ort das Stadt-Recht zu ſchencken/ durch eine uhralte Gewohnheit / und undenckliche Præſcription (binnen welcher auch die Reſervata ſelbſten wieder den Kaiſer præſcribirt werden mögen) von denen Ständten des Reichs acquirirt worden ſeye. Und dieſe Meinung propugnirn

Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 18. §. 4. Horn. *Jur. publ. cap.* 44. §. 18. Thomaſ. *in diſſertat. de Jure Statuum Imper. dandæ Civitatis.*

Auf

Auf die in contrarium angeführte rationes, und zwar auf die 1) iſt zu antworten / es ſeye das Mandatum inhibitorium Maximiliani auf eines andern Anhalten ertheilet worden / und alſo nicht zu attendirn / biß zu vorhero dargethan / daß deßen Anbringen der Warheit gemäß geweſen / und ſeye durch dieſes dem Grafen von Mansfeld intimirte Verbot / die von allen Ständen des Reichs beſchehene Præſcription noch nicht interrumpirt / weiln die Interruptio præſcriptionis quoad tertium von keinem effect iſt; ſo hätten auch andere Reichs-Stände auf dieſe prohibition niemaln regarde gemacht / ſondern jedesmaln das Wiederſpiel gethan / wie vor angeführte Exempel zur Genüge bezeugen. Auf die andere ration, dienet zur Antwort / die Graven von Werthheim hätten um die Kaiſerl. Conceſſion vielleicht wegen der Benachtbarten Macht und Anſehen / æmulation, und Neid / und ſich dardurch ſicher zu ſtellen / angeſucht / da ſie ſonſten / wann ſie mächtiger geweſen / und nichts zu befürchten gehabt hätten / ſolches wol würden unterlaſſen haben / und könnte ihr factum anderen Fürſten und Ständen des Reichs nicht præjudicirn. Belangend 3) den *L. un. Cod. de metropol. Beryto*, ſo iſt darinnen ein gantz anderer Caſus, ſo hieher nicht zu applicirn / worvon Perez. *ad d. tit.* Die 4) und letztere ration meriret von dahero keine conſideration, weiln die Obſervantia und Praxis in contrarium, vermög deren die Fürſten und Stände des Reichs täglich ihre Städte befeſtigen / und Schlößer und Veſtungen aufbauen / ohne um die Kaiſerliche Einwilligung hierzu / anzuſuchen.

Schweder. *d. cap.* 18. §. 5. Thomaſ. *cit. diſſert.* §. 46.

Dieſes aber iſt auſſer allen Zweifel / daß ein Kaiſerliches Privilegium eine Stadt aufzurichten / ohne Conſens und Einwilligung des Landes-Herrn / in deßen Territorio jemand eine Stadt aufzurichten geſonnen / nicht ſtatt finden könne.

arg. *Art. 3. Capitulat. LEOPOLD. JOSEPH & Art. 15. Capit. CAROL. VI.* Horn. *Jprud. publ. cap. 44. §. 27.*

Das dritte Capitul.

Aus was für einer Materie die Gebäude einer Nachtbarſchafft beſtehen ſollen?

§. I.

Die erſten Menſchen hielten ſich in wüſten und öden Örtern auf.

Es führet Liebenthal *Exerc. Politic.* 8. aus denen alten Geſchichten an / daß die erſten Menſchen / ehe ſie noch eine rechte Notiz und Wiſſenſchafft / Häuſer aufzubauen / oder Städte nach ihrer rechten Menſur und gehörigen Zierrath / anzulegen / überkommen / faſt gantz nackend in Einöden gewohnet / und ſich darinnen aufgehalten. Alldieweiln ſie aber auf dieſe Art weder vor ihnen ſelbſten / noch denen wilden Thieren konnten ſicher ſeyn / haben ſie ſchlechte und geringe Hüttlein / aus Rohren und Geſträuß zuſammen geflochten / und nach Anzahl einer jedweden Familie, jedoch denen Gaſſen nach / aufgerichtet. Nachdemmaln aber auch dieſe geringe Häußlein / welche leichtlich über den Haufen geworfen wurden / und denen begierigen Anfällen der Menſchen ſowol / als der wilden Thiere / unterworfen waren / keinen hinlänglich und gnugſamen Schutz und Sicherheit ihren Einwohnern zu geben vermochten / ſo hat ſie endlich die Noth gelehret / Städte / Schlößer und Veſtungen zu bauen / und in denenſelben eine zierliche Aneinanderhängung der Gebäude / zu machen; wiewoln anfänglichen die Häuſer / wie Tholoſ. *Syntagm. Jur. univerſ. lib. 4. cap. 7. num. 9.* aus Varron. *lib. 4.* de

Hernach in geringen Hüttlein.

Die Nachkommen haben Städte und Schlöſſer erbauet.

Beſchreibung ihrer Gebäue.

de lingua latin. anführet / nur in einen einigen Stockwerck beſtanden / dahero haben Ædes, (die Häuſer) ihren Nahmen ab aditu bekommen / weiln ſowol ihre Innwohnere / als auch die Nachtbarn blatten Fußes hinein gehen konnten; dann in denſelben war ein Hof / innerhalb denen Wänden ein weiter Ort / der zum gemeinſchafftlichen Gebrauch aller und jeder dienen / mußte Cavædium genannt / um welches / zum Nutzen verſchiedener Sachen / gewiße abgetheilte Gemächer waren / wo ſie etwas verwahren wollten / das haben ſie einen Keller / wo ſie den Vorrath an Speißen aufbehalten / eine Speiß-Kammer / wo ſie geſchlaffen / eine Schlaff-Kammer / und wo ſie geſpeiſet / das Speiß-Zimmer / Eß-Saal genennet. Nachdem aber die Menſchen ſich gehäuffet / und auch ihr Geitz und Neid zugleich mit über Hand genommen / ſo hat es denen Nachkömmlingen gefallen / über das erſte Stockwerck / annoch ein oder mehrere zu bauen / und den vorhero gemeinſchafftlich geweſenen Hof zu zumachen / und nur allein zu ihren ſelbſteigenen Gebrauch zu behalten / damit die Gelegenheit nicht Dieb mache / und die Communion, als eine Mutter alles Ubels / nicht eine Verwirrung über die andere verurſache.

arg. *l.* 1. *Cod. de ædific. privat.*

Von der rechten Höhe aber / und gehörigen Menſur der Gebäude ſoll in nachfolgenden Capitul gehandelt werden. Da nun in einer Nachtbarſchafft Gebäude am allermeinſten in Conſideration kommen / worinnen ſowol die Menſchen / als ihre Gütter / vor denen Anfällen böſer und mißgünſtiger Leuthe möchten geſichert ſeyn / ſo wollen wir ſehen / aus was für einer Materie die Gebäude einer Nachtbarſchafft / damit ſie deſto ſtärcker und dauerhaffter ſeyn / beſtehen ſollen.

§. 2.

Unterſchied zwiſchen denen Wänden.

Die Materie aber dieſer Gebäude/ woraus ſowol die offene/ als die Mittel- und Schied- und freye Wände/ wie ingleichen die innwendige Structuren und Dächern beſtehen ſollen/ iſt unterſchiedlich. Die Wand beſtehet entweder in einer Mauer von Bruch-Steinen/ oder in einer Mauer/ von trocknen Steinen ohne Pflaſter.

L. paries. ff. de verb. ſignificat. Tholoſ. *d. l. num.* 12.

Einige Wände ſind von Marmor-Steinen/ einige von Quater-Steinen/ und aus ungleich zuſammen geſetzten Steinen/ etliche ſind von gebrannten/ etliche von ungebrannten und an der Sonnen getrockneten Steinen/ und etliche aus Holtz und Leim *. Die Mittel- und Schied- und andere Wände können aus einerley Materie gemacht werden. So ſind auch die Dächer unterſchieden/ dann ſie beſtehen entweder aus Ziegel-Steinen/ oder aus Schiefer/ oder aus ſolchen die nur an der Sonnen getrocknet/ oder aus höltzernen Schindeln */ die mit eiſernen Nägeln feſt gemachet. Nachdem wir nun den Unterſchied der Materie geſehen/ ſo wollen wir vorjetzo auch betrachten/ welche Materie nützlicher/ und welche einer Stadt eine Zierde geben könne. Wann man die gewachſene Steine/ die Quater- und Bruch-Steine wegen Mangel der Zeit/ oder Entlegenheit des Orts/ nicht wol und füglich haben kan/ welche ſonſten allen andern vorzuziehen/ weiln was die Natur ſelbſt hervor bringt/ alles das jenige weit übertrifft/ was durch Kunſt und Geſchicklichkeit zuwege gebracht wird/

Die ſteinerne Gebäue ſind die beſten und dauerhaffteſten.

L. nam hoc natura. ff. de Condict. indebit. L. jure natura. ff. de R. J.

ſo muß man ſich ſodann nicht der jenigen Steine/ ſo an der

Sonnen

Sonnen getrocknet / als welche wieder Regen und Ungewitter ſo dauerhafft nicht ſind / ſondern der gebrannten Steine bedienen / die Wände von Holtz und Leimen aber / ſind wegen zu beſorgender Feuers-Gefahr / gar zu verwerfen.

Tholoſ. *d. num.* 12.

Wer eine Nachtbarſchafft anordnen will / der thut ſehr löblich / und gereichet ihme zu ſeinen groſſen Ruhm / wann er dahin bedacht iſt / daß die Gebäude ſchön / und in einer guten und feinen Ordnung / ſonderlich in einer Haubt-Stadt oder Reſidenz, gebauet werden. Die erſten Römiſchen Kaiſere haben ſich dardurch eine groſſe Lieb und Anſehen bey allen Völckern zuweg gebracht / daß ſie die Häuſer von mehr als einem Stockwerck aufbauen / die Wände von Marmor / oder andern Steinen verfertigen / und alles in einer ſchönen Connexion und Ordnung herſtellen laſſen;

und gereichen dem Erbauer inſonderheit dem Landsherrn zum groſſen Ruhm.

Dd. *in L.* 1. *Cod. de ædific. privat.*

Dann ſolcher geſtalten / da man mehrere Stockwerck verfertiget / hat das Röm. Volck die ſchönſten und vortrefflichſten Wohnungen zu beſitzen angefangen / wie ex Vitruvio *lib.* 5. *cap.* 8. anführet

Tholoſ. *d. l. num.* 10.

Die Hanſee-Städte ſind auf das zierlichſte gebauet / welche offtmaln die vortrefflichſten Siege zum unſterblichen Ruhm des tapffern Sächſiſchen Helden / davon getragen.

Beſold. *theſaur. pract. verb.* Hanſee-Städte.

Die Römiſche Kaiſere ſind deßwegen / weiln ſie das Reich anſehnlich vermehren / oder des ſteten Vorhabens ſind / ſolches

zu vermehren/ Semper Auguſti, Allezeit Mehrere des Reichs/ genennet worden.

Angel. Aretin. *in proœm. Inſtit.* 8. *tertio nota.*

Dieſen Titul behält auch unſer unüberwindlichſter Kaiſer nach dem löblichen Gebrauch ſeiner Vorfahren glorwürdigſten Andenckens/ mit allen Recht bey/ indeme er auch ſich Semper Auguſtum, allezeit Mehrern des Reichs/ nennen läſſet/ und zwar theils wegen vorangeführter Urſache/ theils weiln das Wort Auguſtus gleichſam ſoviel bedeutet/ als venerandus.

ex Dion. Caſſ. *lib.* 53. *hiſtor.* Tholoſ. *Syntagm. Jur. univerſ. lib.* 18. *cap.* 2. *num.* 12.

§. 3.

Dieſer Splendeur aber wird noch mehreres verherrlichet/ wann auch Fürſten und Stände des Reichs ihre Länder und Provinzien vermehren/ und ihre Städte und Nachtbarſchafften mit ſchönen herrlichen Gebäuden zieren/ und dardurch bey der ſpaten Nachkommenſchafft/ ein gutes Angedencken hinterlaſſen/ da ſie ſolcher Geſtalten den alten Ruhm Teutſchlandes noch mehrers befördern/ welchen unſer Teutſchland vor denen übrigen Theilen Europæ jederzeit darinnen gehabt/ daß es ſchöne wolgebaute Länder habe/ ſo mit vielen anſehnlichen Gebäuen/ von Schlöſſern/ Städten/ Flecken und Dörfern/ pranget/ wieder den alten Gebrauch anderer Landſchafften/ da die Städte was beſonders daraus gemachet/ wann ſie mit groſſen und weitläufftigen Einöden umgeben waren.

Ex Julio Cæſare *lib.* 6. *de Bell. Gall.* Schönborn. *lib.* 1. *Politic. cap.* 27. *§. territor. ac diſtr. axiom.* 2.

Es

Es iſt auch ſolches einer Stadt nicht weniger reputirlich; dann die benachtbarte Nationes, verlangen um ſomehrers mit derſelben Commercia zu treiben / verwundern ſich über deren Magnificenz und Schönheit / und beſuchen öffters dergleichen Oerter / damit ſie die Gebäude in Augenſchein nehmen / und auch in ihren Landen ſolche darnach einrichten können; welchen Ruhm ſich abſonderlich vorgedachte Hanſee-Städte zugezogen. ſind auch einer Stadt ſehr reputirlich.

Beſold. *d. l. verb.* Hanſee-Städte.

Hieraus wächſt auch nicht nur dem Errichter ein nicht geringer Nutzen zu / als welcher aus ſo ſtarcken Commercien und Handelſchafften / die in ſeinem Land getrieben werden / ſeine Zöll und Mauth vermehret / als auch der Gemeinde / welche dardurch in ihren Schulden-Laſt / worinnen ſie ſtecket / eine groſſe Erleichternng bekommt / wie ingleichen auch einem jeden von denen Innwohnern und Unterthanen / die von der Einkehr- und Bewirthung derer Fremden / und Einführung derer Waaren / ungemeinen Nutzen und Vortheil ziehen. Es iſt auch ſolches einer Nachtbarſchafft um derentwillen nützlich / weiln die Wände / wann ſie von guten Steinen aufgeführt / und die Dächer mit guten Ziegeln bedecket ſind / nicht ſo offt / und faſt jährlich dörfen repariret werden / auch nicht zu befürchten / daß ſie von Gewalt der Winde Schaden leiden / oder von dem anhaltenden Regen oder Platz-Regen nicht ſo leichtlich / wie die Wände / ſo aus Holtz und Leim beſtehen / durchgefreſſen und mürb gemacht werden. Vor allen aber erfordert die höchſte Noth / die Gebäude von Stein aufzuführen / damit dardurch Feuers-Brunſt um ſo ehender möge vermieten werden / als welches die Alten ſchon in Conſideration gezogen haben. auch höchſt nothwendig.

ſic exclamante Vitruvio *lib. 5. cap. 8.*

§. 4.

§. 4.

* Sonſten wäre zu wünſchen / daß die Wänd von Holtz und Laimen niemals wären erfunden worden * / dann um wie viel geſchwinder / und mit wenigern Unkoſten ſolche können aufgeführet werden / um ſoviel ſchädlicher und gefährlicher ſind ſie / weiln ſie von dem Feuer gar leichtlich / wie die Fackeln können angezündet werden ; dannenhero iſt beſſer / daß man die Unkoſten auf Steine verwende / als daß man die Unkoſten erſpahre / und bey leimernen Wänden ſteter Gefahr unterworffen ſeye ; weßwegen Plinius *lib. 35. cap. 34.* die von gebrannten Steinen gemachte Wände allen andern vorziehet / weiln ſolche viel und lange Jahr durch / von Wind / Regen und Feuer unverſehrt bleiben / und dauerhaffter ſind / als alle Bruch-Stein. Daß durch ein einiges ſolches Hauß offtermaln eine gantze Nachtbarſchafft / wo nicht gantz und gar im Feuer aufgegangen / jedoch wenigſtens groſſen Schaden erlitten / davon ſind Exempel genug vorhanden. Ferners dienen die ſteinerne Gebäude darzu / daß die Diebe nicht ſo leichtlich Gelegenheit haben / einzubrechen / indeme ſie durch eine leimerne Wand * mit leichter Mühe ein Loch ſchlagen können / dahingegen ſie / wann die Wand von Stein / daran gehindert werden / oder wenigſtens ihr Vorhaben ſo geſchwind nicht ins Werck zu richten vermögen. Damit man aber um ſo ehender ein Gebäu von Steinen aufführen könne / ſo iſt / wie Plinius *lib. 35. cap. 17.* an die Hand giebet / ein gewieſſer Ort nach der Beſchaffenheit der Erde / auſſer der Stadt / und von derſelben entfernet / damit kein Brand entſtehe / anzuweiſen / um Kalch und Stein daſelbſt zu brennen ; doch ſoll ſolcher auch nicht gar zu weit entfernet ſeyn / damit nicht etwa wegen Entlegenheit des Orts / die Nachtbarn von Bauen möchten abgeſchreckt / oder mehrers beſchweh-

Stein und Kalch zu brennen / iſt auſſer der Stadt ein gewiſſer und bequemer Ort auszuſehen.

beſchwehret werden. Eine dergleichen Erde aber ausfindig zu machen/ ſo können von dem Landes-Herren / oder denen / welchen es von demſelben committiret worden / der Nachtbarn Aecker durchgraben / und die tauglich befundene Erde zum Bau employret werden / doch / daß man dem Eigenthums-Herrn zur compenſation, entweder ein æquivalent gebe/ oder ihme den Wehrt mit Geld erſetze; der Benachtbarten Gebäude hingegen / darf man durch ſothanes Graben und Aufſtechen nicht ſchwächen / ja es iſt vielmehr ſolches in denen Rechten gäntzlichen verbotten.

arg. *l.3.& 6. Cod. de metall. & metallar.*

§. 5.

Wann eine Nachtbarſchafft ihre alimenta anderwärts bekommen kan / und feindliche Gefahr ein anders nicht erfordert so ſolle man die Kornſpeicher / Korn-Scheuren nicht innerhalb der Maur* neben die Häuſer / oder in dem Hof bauen/ damit nicht eine geringe Flamme ſolche ergreiffe / und die gantze Nachtbarſchafft in Gefahr ſetze.

Korn-Scheurn ſind auſſer der Stadt aufzubauen. *

Salicet. *in L. ædificia, 13. Cod. de ædific.*

Es wäre demnach zu wünſchen / daß wie Tholoſ. *lib. 45. cap. 8.* anführet / der alte Gebrauch noch wäre / daß einem einigen Burger zu Verſchaffung ſeines Unterhalts / für einen billichen Preiß / drey Bauren angewieſen würden / damit die Burger nicht nöthig hätten / ihre eigene Aecker zu beſtellen / und um deßwillen ſie und ihre Nachtbaren täglich / ja ſtündlicher Gefahr nicht unterworfen ſeyn dörften. Wann es aber die Noth erfordert, ſo wäre am rathſamſten / daß zwar innerhalb der Stadt die Scheuren und Ställe gebauet würden / damit die Feinde ſolche zu plündern nicht Gelegenheit hätten / jedoch wäre eine gewiſſe

wiſſe und hinlängliche Anzahl Ackers-Leuthe / doch deren nicht zu viel / noch zu wenig / zur Unterhaltung der Bürger und Innwohner zu beſtellen / und deren Scheuren und Ställe / in einer gewiſſen Weite voneinander abſtehend / an einem beſondern Ort / an das Waſſer / oder auf einen ſonſten abgelegenen Platz / der an offentliche oder Privat - Gebäude nicht anſtöſſet / zu bauen / um dardurch die Feuers-Brünſte / denen ſowol die Scheuren / als die gantze Nachtbarſchafft unterworfen / um ſoviel als nur immer möglich / zu vermeiden.

Anmerckungen

über das dritte Capitul.

Ad §. 2.

* Wie man in Nürnberg bauen müſſe?

Verb. Etliche aus Holtz und Leim.] In Nürnberg ſtehet zwar einem jeden frey / entweder von Holtzwerck oder Steinwerck zu bauen / jedoch iſt er vermög Nürnbergiſcher Reformation, *tit.* 26. *Leg.* 1. §. welcher hinfür &c. ſchuldig / den erſten oder unterſten Gaden gegen der Straſſen / oder gemeinen Gaſſen / mit Steinwerck aufzubauen / bey Straff 50. Gulden. In die Höhe aber darf er mit Steinwerck vom Pflaſter / biß unter das Dach bauen / 52. Stadt-Schuh / und von Holtzwerck 42. Stadt-Schuh / ſo ihme anderſt ſolches durch beſondere Geding / Verträg / Verſchreibung / oder in andere Wege nicht benommen oder verbotten wäre.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 26. *Leg.* 2. §. ein jeder Burger.

* In Nürnberg müſſen alle Dächer

Verb. aus höltzernen Schindeln.] oder aus Stroh / welche aber der Feuers-Gefahr allzuſehr unterworffen / und dahero an

an etlichen Orten gäntzlich verbotten. In der Stadt Nürnberg muß ein jedes Hauß anders nicht / dann mit Ziegeln bedacht ſeyn / gleichwie auch die Schlöt ſamt ihren Hüten / mit Ziegel-Steinen gemauert ſeyn müſſen / und welcher das nicht thäte / der iſt fünf Gulden zur Straffe verfallen / beſag vorangeführter Reformation

mit Ziegeln bedeckt / und die Schlöt mit Ziegel-Steinen gemauert ſeyn.

d. tit. 26. Leg. 1. §. deßgleichen ſoll ein jedes neuerbautes Hauß.

Ad §. 4.

Verb. Niemaln wären erfunden worden.] In Lübeck müſſen alle Gebäue / ſowol zur Straſſen / als Hofwerts / mit Stein und Kalch aus dem Fundament, an Brandmauren / Giebeln / Schorſteinen und Feuerſtätten aufgeführet werden; Die Maurn aber in Leim und Stenderwerck zuſetzen iſt gäntzlich verbotten.

In Lübeck ſind die Mauren von Leim und Stenderwerck gäntzlich verbotten.

vid. Jus Lubec. *part. 3. tit. 12. art. 9.*

Und dieſes um deßwillen / damit man um ſo mehrers vor Feuers-Gefahr möchte ſicher ſeyn; Eben dergleichen verordnet auch das Hamburgiſche Stadt-Recht *pat. 2. tit. fin. art. 44.* verb. Es ſoll auch niemand nach dieſem Tag verſtattet werden / vor ſeinem Hauß / da ein ſteinerner Giebel geſtanden hat / einen höltzernen Giebel zu bauen. Auch ſoll niemand hinter / noch vor ſeinem Gebäude / ſteinerne Giebel auf höltzerne Pfeiler ſetzen / um Gefahr willen / ſo fromme Leuthe / die in Feuers-Nöthen jedermannn zu helffen gutwillig / daraus beſorgen müſten / bey poen 3. Marck Silbers. Würde auch jemand hinter oder vor ſein Hauß einen ſteinernen Giebel bauen / da vorhin ein höltzerner Giebel geſtanden / dem ſollen aus dem gemeinen Gute 2000. Mauer-Steine / und ein Wiſpel Kalck gegeben / und ohne Beſchwehrnuß

Was im Hamburgiſchen verordnet?

 gelie-

geliefert werden. Dar auch eine ſteinerne Mauer ſtehet/ ſoll man kein Stenderwerck in die Stätte ſetzen/ bey gleicher Poen, wie oben ausgedruckt. Alſo ſollen alle Brau-Häuſer/ ſo bißhero höltzerne Giebel gehabt/ wann jemand dieſelbe abbrechen muß/ hinführo mit ſteinern Giebeln verſehen werden/ bey ebenmäßiger Poen dreyer Marck Silbers.

* Wann ein Dieb durch eine leimerne Wand bricht und ſtiehlt/ ob er mit der Straffe des Strangs belegt werden könne?

Verb. Durch eine leimerne Wand.] Bey dieſer Gelegenheit fragt ſichs: Wann ein Dieb durch ein ſtrohernes Dach/ oder durch eine höltzerne und leimerne Wand einbricht/und aus dem Hauß etwas entwendet/ ob dieſes für eine gewalthätige und gefährliche Einbrechung zu achten/alſo daß dieſerwegen die auf ſolchen durch Einſteigen oder Einbrechen geſchehenen Diebſtahl in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 159. geſetzte Straffe des Strangs/ andictiret werden könnte? Einige von denen Rechts-Lehrern wollen dieſes von dahero negirn/ weiln eine ſolche Erbrechung keine ſonderliche Gewalt gebrauchet/ und auch von einem furchtſamen Dieb vielfältig unternommen wird/ ſolchemnach pro ſeditioſa effractura nicht zu halten wäre.

Carpzov. *prax. Crim. part. 2. quæſt* 79. *num.* 34. Blumbacher. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 160. *num.* 3.

Præjudicium.

Und dahin ziehlet auch das von Carpzovio angeführte Præjudicium, Verb. ſo wird B. B. nach Gelegenheit dieſes Falls/ weiln man die Kuhe wieder bekommen/ und das Eröffnen an der leimen Wand vor ein gewaltſam Einbrechen nicht zu achten/ offentlich billich zur Staupen geſchlagen/ und des Landes auf ewig verwieſen. V. R. W.

Allein deme ohngeachtet/ will uns bedüncken/ daß die Straffe des Strangs allerdings ſtatt habe. Dann in dem vorangezogenen textu der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. ſtehet ausdrücklich: der in ſeine Behauſung

ſung oder Behaltung bricht; nun kan man aber von deme/ der eine höltzerne oder leimerne Wand durchſtöſſet/ gar wohl ſagen: er ſeye durch eine leimerne Wand gebrochen/ dahero kan auch gar wohl in Bauren-Hütten und andern geringen Häuſern dardurch/ da der Dieb ein Loch in die leimerne Wand ſchlägt/ ein furtum qualificatum, ſo die Straffe des Strangs nach ſich ziehet/ begangen werden.

Tabor. *Racem. Crimin. ad art.* 159. *§.* 19. *&* 22. *pag.* 480. *&* *pag.* 484. Kreſſ. *in comment. ad Conſtit. Crimin. art.* 159. *§.* 2. *not.* 2. *pag.* 362.

Worzu noch kommt/ daß in dem Text ſchlechter Dings ſtehet: in eines Wohnung/ und alſo kein Unterſchied darinnen gemacht wird/ ob das Hauß in der Stadt/ oder auf dem Land/ ob es groß und ſteinern/ oder ein kleines ſchlechtes und geringes/ und von Holtz und Leim aufgebautes Häußlein; maſſen der Imperator für eine jedwedere Bewohnung die Vorſorge getragen/ daß der Eigenthums-Herr darinnen ſicher ſeyn/ und ihme von Dieben keine Gewalt angethan werden ſolle/ auch auf die Sicherheit derer auf dem Land/ und in dergleichen Häuſern wohnenden um ſo mehrers zu ſehen/ als dieſe am allermeinſten der Gefahr vor andern/ die in wohlverwahrten Häuſern wohnen/ unterworfen.

Tabor. *cit. loc.* *§.* 19. Kreſſ. *ad d. art.* 159. *§.* 1. *not.* 2. *pag.* 358.

So erfordert auch über dieß/ die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung nirgend qualitatem furti ſeditioſi, ſed periculoſi, in verb: Daß eine Vergewaltigung und Verletzung zu beſorgen.

Tabor. *cit.* *§.* 19.

Ad §. 5.

* Gebäue/ worinnen leichtlich gefährliche Feuers-Brunſten entſtehen könen/ ſollen nicht in der Stadt gebauet werden.

Verb. Korn-Scheuren nicht innerhalb der Mauer.] gleichwie auch ſonſten alle andere dergleichen Gebäue / worinnen gefährliche Feuers-Brünſte leichtlich entſtehen können / in der Stadt nicht zu bauen / als da ſind die Häuſer / deren Dächer mit Stroh bedeckt / Pulver-Mühlen/ und dergleichen; welches in groſſen Handels-Städten gar nützlich und vorſichtig alſo beobachtet wird.

Mev. *ad Jus Lubec. part. 3. tit. 12. art. 9. num. 3.*

Das vierdte Capitul.

Wie und welcher geſtalten die Nachtbarſchafften ſollen aufgerichtet werden?

§. 1.

Der Ort/ wo eine Nachtbarſchafft aufzurichten/ ſoll 1) geſund ſeyn.

HIer hat man vornehmlich auf dreyerley zu ſehen: 1) auf den Ort / 2) auf die Breite / und dann 3) auf die Höhe. Der Ort ſoll geſund/ darnach bequem / ſodann Waſſerreich / und endlich fruchtbar ſeyn. Der geſundeſte Ort / den man haben kan/ iſt zuvörderſt um derentwillen zu erwehlen/ weiln ſolcher ſehr viel zur Erhaltung der Geſundheit des Leibes beyträgt.

Bartol. *in l. 1. §. ſed rem. ff. ſi quid. in fraud. Patron.*

Es iſt aber nach der Meinung Ripæ *tr. de peſte de remed. praſervat. contr. peſt. cap. 4. num. 5.* dieſer Ort für geſund zu halten/ welcher

welcher etwas hoch liegt / nicht neblicht / und dampfſicht iſt / auch nicht zu hitzig noch allzu kalt / und der nicht ſumpfſicht und moraſtig; dann die Morgen-Lufft / welche bey Aufgang der Sonnen ſich mit einigen Nebel vermiſchet in die Stadt ziehet / bringet die mit dem Nebel vermengte vergifteten Spiritus dererjenigen Thierlein / ſo ſich in Moraſt und Pfitzen aufhalten / in die Cörper derer Einwohnere / und ſtecket zuweiln den Ort mit einer ſchädlichen Seuche an. Eine Stadt oder Nachtbarſchafft iſt vornemlich alſo anzuordnen / daß ſie gegen Morgen oder Mitternacht / keineswegs aber gegen Mittag und Abend zu liegen komme / weiln aus denen erſtern Orten drucknere und reinere / aus denen Letzteren hingegen / dickere und feuchtere Winde wehen.

Ariſtot. 7. *Politic.* 11.

Dahero leſen wir / daß die Athenienſer wegen der bey ihnen geweſenen dinnen Lufft / ſcharffſinnig / die Thebaner fett / ſtarck und geſund / die Flandern arbeitſam / die Lothringer ſanfftmüthig und gelind / die Völcker der Provinz Anjou in Franckreich gutmüthig / die Einwohner in der Piccardie luſtig und munter / die Saintogner und Einwohner des Landes Poitu häußlich und ſparſam / die Einwohner in Narbonne getreu / die Einwohner der Landſchafft Auvergnien tapfer / die Einwohner in Sans großmüthig / die Einwohner der Landſchafft Maine liſtig / die Völcker der Landſchafft Berri kriegeriſch und ſtreitbar; hingegen die Carthaginenſer nach der Art des Landes / betrügeriſch / die Einwohner der Landſchafft Ligurien grob und bäueriſch / die Engelländer hart / die Normandier verſchlagen / die Burgunder wild / die Hennegauer hartnäckig.

Richter. *axiom. hiſtoric. cap.* 171. *Exempl.* 11.

Dann

Dann die Morgenländer ſind von Natur gutmüthig und tractable, und von einer vortrefflichen Leibes Conſtitution, die Mitternächtigen Völcker ſind tapffer / die Mittägigen hingegen ſind zwar einiger maſſen von guten Anſchlägen / aber von keinen Kräfften; die Abendländer aber gantz wild.

Ariſtot. *d. l.*

§. 2.

a) bequem.

ſonderlich was die Bequemlichkeit der Zufuhr von Proviant und victualien anbetrifft.

Ferner ſoll der Ort bequem ſeyn / ſonderlich was die Bequemlichkeit der Zufuhr von Proviant und Victualien anbetrifft / da dann ſolche Oerter / welche fein blatt und eben ſind / nicht aber unebene und bergichte / ſo zur Zufuhr deren Victualien unbequem / zu erwehlen / kleine Berge ausgenommen / welche zu Anlegung der Gärten und Weinberge tauglich

Schönborn. *lib.* 1. *Politic. cap.* 3. *Reg.* 2.

Uberdiß ſind auch diejenige von ruhigen Gemüth / welche ruhige und ſtille Länder beſitzen / dahingegen diejenige / welche windige Länder / von einem unruhigen und verwirrten Gemüth ſind. Da nun bey Aufrichtung einer Nachbarſchafft man zuvörderſt auf die Victualien zu ſehen hat /

L. 1. *Cod. ne lic. in emt. ſpecier. L. pro locis. Cod. de annon.* Bart. *in L. annonam. ff. de extraord. Crimin.*

ſo hat deßwegen / wie Schönborn. *d. l.* ſchreibet / der Baumeiſter Dinocrates dem Alexandro M. ſehr übel angerathen / daß er auf den Berg Athon eine Stadt bauen ſolte / allwo die Einwohner ihren Unterhalt und Lebens-Mittel nicht bekommen konnten. Allein wann der Berg von einer ſolchen Weitſchafft wäre / daß man auf demſelben den Ackerbau treiben / und genugſame Viehwaide haben / und andere Nothwendige

dige Lebens-Mittel bekommen könte / ſo halte ich mit Camerario Meditat. *hiſtor. cap.* 86. dafür / daß ein ſolcher Ort von Auffrichtung einer Nachtbarſchafft nicht gäntzlich auszuſchlieſſen ſeye; wie dann ſolches in vielen Ländern des Heil. Röm. Reichs / ſowol in Sachſen / als anderer Orten / nicht ohne groſſen Nutzen derer Provinzien, alſo eingeführet. Hiernechſt ſoll auch der Ort Waſſer-reich ſeyn / damit man ſowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten / keinen Mangel daran habe; und zwar zu Kriegs-Zeiten / darum / damit nicht aus Mangel des Waſſers / die Mühlen ſtehen bleiben / und die Einwohner an denen nothwendigen Lebens-Mitteln Mangel leiden dörfen / und die Feinde dardurch Gelegenheit bekommen / in die Stadt zu fallen / und alles zu verheeren; Zu Friedens-Zeiten aber / damit nicht / wann etwa Dürre einfällt / ſowol Menſchen / als Vieh Noth leiden müſſen. Dann es iſt unter allen Sachen nichts ſo nutzliches und nothwendiges / als das Waſſer / weiln alle Thiere / wann ſie kein Getreyd haben / mit Wurtzeln / Fleiſch / Fiſchen und andern / ihr Leben erhalten können / ohne Waſſer aber mag weder der Leib der Thiere / noch das / was zur Speiſe dienet / zu nehmen / noch das / ſo hervorgekommen / erhalten werden. 3) Waſſer-reich.

L. fin. ff. de riv. Ripa. *de peſt. de remed. præſervat. contra peſt. cap.* 4. *num.* 6.

§. 3.

Weiters ſoll das Waſſer rein und geſund ſeyn / hell / klar und durchſichtig / an keinen ſümpfichten und moraſtigen Orten gelegen / und zwar vornehmlich / wegen der Beſchwernuß der daſelbſt wachſenden Mücken / Das Waſſer ſoll rein und geſund ſeyn.

Schönborn. *lib.* 1. *politic. cap.* 14. *num.* 4.

als auch wegen derer gifftigen Thiere / die ſich daſelbſt aufhalten / und der daraus zu befürchtenden gefährlichen Infection.

Ripa. *d. l.* welcher viele Exempel hiervon anführet / und zugleich auch des Alexandri, der durch ein Waſſer in Arcadien ums Leben gekommen / ingleichen von Waſſern / welche den ſchädlichen Safft der Erden an ſich gezogen / und die benachtbarten Innwohner um das Leben gebracht.

Exempla eines guten und geſunden Waſſers.

Die Alten haben zur Erforſchung / ob das Waſſer rein und geſund / die Leber des Viehes / welches der Orten auf die Waide getrieben wurde / beſichtiget / und dieſes offt wiederhohlet. Wann ſie nun die Leber blaugelb / und mangelhafft befunden / ſo haben ſie daraus geſchloſſen / daß ſolches aus böſen Waſſer und Futter herkomme / und ſind aus dem Lande gezogen / dafür haltende / daß dieſes Waſſer dem menſchlichen Cörper höchſt ſchädlich ſeye;

Vitruv. *lib.* 4.

Exempla eines guten und geſunden Orts.

Und dieſes nicht ohne Urſach / weiln die Menſchen ihre Nahrung von dem Vieh bekommen; iſt aber die Speiſe nichts tauglich / ſo muß nothwendiger weiß / auch das jenige / ſo daraus ernährt wird / nicht gut und geſund ſeyn. Ferners haben unſere Vorfahren die Gütigkeit des Waſſers auch aus derer Einwohnere Beſchaffenheit geurtheilet. Dann wann ſie geſehen / daß die Einwohnere von ſtarcker Leibes-Conſtitution, guter Farb / nicht bucklicht / nicht kropficht / keinen Mangel an denen Füſſen / und keine trieffende Augen gehabt / auch nicht tumm waren / ſo haben ſie ſich dort herum / niedergelaſſen; wann ſie aber das Wiederſpiel befunden / ſind ſie an einen andern Ort gezogen; gleichwie ſie auch in der Gegend geblieben / wann ſie geſehen / daß das in ein Gefäß von Ertz gegoſſene Waſſer keinen

nen Flecken gemacht / und auf den Boden des Gefaſſes ſich kein Sand oder Schleim geſetzet.

Ripa. *d. l. num.* 13. 14. *&* 17.

Nicht weniger ſoll auch das Waſſer tüchtig ſeyn die Mühlen zu treiben / Brunnen zu graben / Bier zu brauen / und Speiſen zu kochen. Es ſoll von der Nachtbarſchafft nicht gar zu weit entfernet ſeyn / damit die Brunnen nicht austrocknen / oder die Feinde Gelegenheit bekommen / ſolches abzugraben / damit ſie dardurch die Innwohnere um ſo ehender zur Ubergab der Stadt zwingen möchten. So iſt auch die Nachtbarſchafft nicht auf einen allzu hohen Ort zu errichten / damit das Waſſer von unten nicht verhindert werde / in die Höhe zu ſteigen.

Das Waſſer ſoll tüchtig ſeyn die Mühlen zu treiben.

Schönborn. *d. l. num.* 4.

Und obgleich der Fluß denen Nachtbarn nicht allzunahe ſeyn ſolle / ſo ſoll er doch auch nicht gar zuweit entlegen ſeyn / damit in Ermangluug nothwendiger Zufuhr / die Nachtbarn nicht gezwungen / bey anderen Leuthen um Hülf / die bißweilen nachtheilig und ſchädlich / anzuſuchen.

Ripa *in L. quo minus. ff. de fluminib. num.* 64.

Endlich ſoll der Ort einer aufzurichtenden Nachtbarſchafft / wann er keine nahgelegene Dörfer / woraus er ſeine Lebens-Mittel ziehen kan / hat / ſondern ſich mit eigenen Feldbau und Viehzucht erhalten muß / fruchtbar / und von dem Waſſer nicht weit abgelegen ſeyn / damit die Aecker und Weinberge recht können befeuchtet werden / jedoch ſind die Ufer und Dämme wohl zu verwahren / damit das Waſſer nicht austrette / und den Samen / Pflantzen oder junge Weinreben ruinire und verderbe.

4) Der Ort ſoll fruchtbar ſeyn.

Richter. *axiom. hiſtor.* 70.

§. 4.

Von der Länge und Breite des Orts.

Die Länge oder Breite einer Nachtbarſchafft wird dem Gutachten des Errichters überlaſſen / welcher aus der von denen anliegenden Dörfern anzuhoffenden Hülfe / oder aus der Fruchtbarkeit des Orts ſelbſt / ſchon zu dijudicirn weiß / wie viel / und was für Nachtbarſchafften aufzurichten / und wie groß ſelbige ſeyn können. Jedoch ſoll auch eine Nachtbarſchafft nicht gröſſer ſeyn / als der Ort zur alimentation hinreichend befunden wird / damit nicht ſonſten die Einwohner Schaden leiden / und anſteckende Kranckheiten / und andere verderbliche Beſchwehrlichkeiten ausſtehen dörfen. Die Schlöſſer / ſonderlich die ſo zur Beſchirmung des Landes deſtiniret / ſollen nicht gar zu weitläufftig / und mit wenigen / jedoch tapfern Innwohnern / beſetzet ſeyn / damit nicht die Feinde / wann die Veſtung gar zu groß / ſo leicht eintringen können / maſſen es ſchwehr hergehet / und faſt nicht möglich / einen gar zu weitläufftigen Ort an allen Enden genugſam zu defendirn.

Schönborn *d. l. num.* 4. Tholoſ. *Syntagm. Jur. univerſ. lib.* 41. *cap.* 6. *num.* 18.

Von der Höhe der Gebäude / und wie ſolche beſchaffen ſeyn ſollen.

Die Höhe der Gebäue iſt / wo nicht die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer Nachtbarſchafft ein anders erfordert / alſo anzuordnen / daß eine rechte menſur, und einerley Höhe durch die gantze Stadt / beobachtet werde / damit die Stadt deſto ſchöner und herrlicher ausſehe / gleichwie man auch über die gebräuchliche und Statuten mäßige Höhe nicht ſchreiten ſoll.

L. 1. *Cod. de ædific. privat.*

Ferners ſoll die Obrigkeit nicht zugeben / daß man die Häuſer *ad æmulationem & invidiam*, zum Verdruß deß andern* über

über die gewöhnliche Maaß / höher aufrichte / nur zu dem Ende / damit man in des andern Hauß ſehen / oder gar hineingehen könne /

L. in fundo 38. *§. conſtituimus. ff. de rei vindicat.* Gail. 2. *Obſervat.* 62.

Man ſolle ſie auch nicht ſo bauen laſſen / daß ſie nicht durch die gar zu groſſe Höhe / dem Nachtbarn das Licht totaliter benehmen / oder demſelben in andere Wege ſchaden / und ſoll ein jeder in ſeinem Hauß ſich alſo aufführen / damit nichts unziemliches darinnen vorgehe.

Cic. *lib.* 2. *offic.* Vaſq. *lib.* 2. *controverſ.* 51. *num.* 11.

Und ob zwar die Häuſer und andere Gebäue zur Zierde der Stadt zu bauen / ſo muß man doch vor allen Vorſehung thun / daß ſie nicht zum Pracht / und aus Hoffarth / und zur Verachtung anderer gebauet / und mit verbottenen Zeichen und Wappen / oder allzu koſtbahren Tappezereyen / ohne Maaß ausgezieret werden.

Lipſ. 4. *Polit.* 11. Saluſt. *ad Cæſar. Cic. lib.* 2. *de divinat.*

Worbey allezeit / wann die Nothwendigkeit oder Nutzen ein anders nicht erfordert / die alte und vorige Form der Gebäue beyzubehalten iſt. * *

L. 1. *Cod. de ſervit. & aqu. L. qui Luminibus. ff. eod.* Cujac. *lib.* 17. *Obſervat.* 35. Ariſtot. *lib.* 7. *Polit. cap.* 11.

Wann aber ſothane Form nicht ſolte beobachtet / oder auf die Gaſſen etwas / ſo der Lufft ſchädlich / geworffen / oder die Brunnen und Heimlichkeiten nicht geſäubert werden / oder Mangel am Waſſer ſich ereignet / oder die ſo zum Ackerbau beſtellet / die Aecker verlaſſen / oder die Waſſer-Leitungen nicht gereiniget werden / und das Waſſer der Innwohnere Häuſer durch-

Die Obrigkeit ſoll allen Unordnungen / ſo in einer Nachtbarſchafft einreiſſen / ſteuren.

durchtringet / oder die Häuſer aus Nachläſſigkeit der Eigenthums-Herren einfallen / oder daß ſie einfallen möchten / zu befürchten / ſo liegt der Obrigkeit zuvörderiſt ob / dieſen Unordnungen zu ſteuren / und darauf bedacht zu ſeyn / daß nicht eine gantze Nachbarſchafft durch ein oder des andern Mitgliedes grobe Nachläſſigkeit / Schaden leide / und ſolle die Innwohner dahin anhalten / daß ſie ihre baufällige Häuſer reparirn, die eingefallene von neuen wiederum aufbauen / und vor Regen und Ungewitter wol verwahren ſollen /

L. 7. ff. de offic. Præſid. L. 7. §. poſſeſſor. Cod. de ædific. privat. l. 4. Cod. de jur. Reipubl. Beſold. *theſaur. pract. voc.* Dach und Fach.

mit ernſtlicher und nachdrücklicher Bedrohung / daß / wann der Eigenthums Herr ſein baufällig Haus zu reparirn, oder das eingefallene wieder aufzubauen ſich noch länger weigern wollte / damit er nur wieder alle Recht und Billigkeit / von denen gemeinen Anlaagen befreyt bleiben / und alle Onera ſeinen übrigen Nachtbarn auf den Hals weltzen möchte / das Haus von dem Fiſco eingezogen / oder einem andern / der ſolches aufzubauen geſonnen / überlaſſen werden ſollte / damit der Fiſcus und die übrige Einwohnere nicht defraudiret werden.

L. fin. Cod. de jur. Reipub.

§. 5.

Häuſer / ſo wieder den Nutzen und Zierde der Stadt gebauet / ſoll man einreiſſen.

Ob zwar die Gebäude / welche an einem offentlichen Ort der Stadt / wieder die Zierde und Nutzen der Stadt gebauet worden / niederzureiſſen ;

L. præſcriptio. 6. L. ædificia 14. L. quicunque locus 17. Cod. de Operib. publ. L. ſi cui. 9. Cod. de ædific. privat.

ſo

ſo iſt doch ſolches von dem Nutzen der gantzen Gemeinde / oder der gantzen Nachbarſchafft zuverſtehen / keineswegs aber auf den Nutzen einzeler Perſohnen zu ziehen / da ſonderlich die Kaufleuthe nur allein zu ihren Nutzen / um ihre Handlung deſto bequemer zu führen / ihre anſonſten wolgebaute Häuſer niederreiſſen / und ſolche zu ihren Nutzen / ob gleich der Nachtbarſchafft an der Zierde dardurch etwas abgehet / wieder aufbauen laſſen / welches aber keineswegs zuverſtatten.

per *L. Senatus* 52. *ff. de contrah. emt. L. ult. ff. de damn. infect. L.* 2. *L. nemini. Cod. de ædific. privat.*

Weswegen dann ein jeder von denen Nachtbarn Klag erheben und verhindern kan / daß die Stadt nicht durch die eingefallene Häuſer / am allerwenigſten aber durch freywilliges Niederreiſſen derſelben / deformiret werde.

L. cetera 43. *§. quæritur. & §. ſed & ſi quis. ff. de legat.* 1. Bart. *in d. L. ult. ff. de damn. infect.*

Noch weniger aber iſt zu zulaſſen / die eingefallene Häuſer in Gärten / oder andere nur zum privat-Nutzen dienende Gebäue zu verwandeln / ſondern es ſoll das Haus wiederum wie zuvor / aufgebauet werden / ne urbs ruinis dehoneſtetur; Eingefallene Gebäue ſollen nicht in Gärten verwandelt werden.

arg. *d. L.* 43.

wo nicht die Gewohnheit oder der gemeine Nutz ein anders erfordert / auſſer welchen ſonſten ordentlicher Weiß / nichts zugelaſſen iſt.

L. 3. *Cod. de ædific. privat.*

Schlüßlichen iſt annoch zu mercken / daß die Werckſtädte der Becken * und Weißgerber / wegen zu befürchtender Feuers-Gefahr / und deß garſtigen Geſtancks / * von andern Häuſern auf eine gewiſſe Diſtanz abzuſetzen ſeyn / Die Werckſtädte der Becken und anderer in Feuer arbeitenden Perſohnen ſollen von

monen-

andern Gaſſen etwas entfernet ſeyn.

monente Tholoſ. *lib.* 18. *ſyntagm. Jur. univ. cap.* 22. *num.* 7.

Die Werckſtätte der Schmidt und Büttner ſollen an derer Gelehrten Häuſer nicht zu nahe ſeyn.

gleichwie auch die Werckſtädte / ſonderlich aber der Schmidte / und derer / ſo mit den Hämmern ſtarck arbeiten / denen Häuſern derer Gelehrten nicht allzunahe ſeyn ſollen / * damit ſie in ihren Studiis nicht gehindert werden.

* *L. unic. ibique* Perez. *Cod. de ſtud. liberal.* Barth. *in Auth. habita. Cod. ne fil. pro patre.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quæſt. caſ.* 237.

Anmerckungen

über das vierdte Capitul.

Ad §. 4.

Woraus eine æmulation im bauen zu ſchlieſſen?

VErb. *Ad æmulationem & invidiam*, zum Verdruß deß andern.] Daß zur bloſſen æmulation und Verdruß eines andern gebauet werde / iſt daraus abzunehmen / 1) wann einer nur zu dem Ende ſein Hauß höher bauet / damit er in deß Nachtbarn Haus ſehen / und bemercken möge / was darinnen vorgehet / 2) wann einer nahe an ein Cloſter / oder anderes öffentliches Gebäu hinbauet / und gegen daſſelbe Fenſter eröffnen wollte / dort hinein zuſehen. 3) wann die Fenſter eben ſo nützlich und bequem / an einem andern Ort / ohne Verdruß und Præjudiz des Nachbarn / hätten eröffnet werden können. 4) wann einer einen Garten hätte / und der Nachtbar hätte ihn zum öfftern erſucht / oder erſuchen laſſen / ihme ſolchen zuverkauffen / der Eigenthums Herr deß Gartens aber wollte ſolches nicht thun / und der andere machte hernach ein Fenſter /

durch er in den Garten ſehen könnte / alsdann wird præſumiret / daß ſolches zur bloſen æmulation, und zum Verdruß geſchehen ſeye / wann abſonderlich der Bauende ſich vernehmen laſſen / er wolte es dem andern ſchon ſauer genug machen / daß er ihme den Garten verkaufen müßte. 5) Wann einer durch eine rechtmäßige Dienſtbarkeit hergebracht / daß der Nachtbar ſein Hauß nicht höher aufführen dörfe / dieſer aber darwieder handelt und höher bauet / als ihme gebühret. 6) Wann jemand wieder die Form und Maaß bauet / ſo durch die Landes Geſetze / Statuta oder Gewohnheit eingeführet / 7) Wann durch das Höher bauen / dem Nachtbarn das Licht totaliter benommen wird / und 8) mit einem Wort: Wann der Bau von keiner Nothwendigkeit / oder der bauende Theil gar keinen Nutzen davon hat / gleichwoln aber dem Nachtbarn zum groſſen Schaden und Nachtheil gereichet.

Menoch. *de arbitr. judic quæſt. caſ.* 156. Maſcard. *de probat. concl.* 621. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 7. *num.* 30. *ſeq.* Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num* 25. & 28. Stryk. *diſſertat. de æmulat. cap.* 4. *num.* 6. 7. *ſeqq.*

Zuweiln werden auch von dem Richter Bauverſtändige adhibirt / welche unterſuchen müſſen / ob der Bau zum Nutzen deſſen / der bauet / oder nur zum Schaden des Nachtbarn / und um ihme nur dardurch Verdruß zu erwecken / gereichet. Zuweiln werden zur Unterſuchung der Sache Bauverſtändige adhibirt.

Stryk. *cit. diſſert. de æmulat. cap.* 4. *num.* 23. *add.* Carpz. *Jprud. forenſ. part.* 1. *Conſtit.* 26. *def.* 4.

In dubio wird dafür gehalten / daß einer zu ſeinen Nutzen / nicht aber zum Verdruß des andern baue; Die æmulation wird in dubio nicht præſumirt.

Gail. *de Obſervat.* 69. *num.* 30. Struv. *de ædific privat.* §. 37. Stryk *d. cap.* 4. *num.* 2. *ſeqq.*

weiln die æmulation eine Art eines Verbrechens/ indeme etwas vorgenommen wird / dem andern dardurch zu ſchaden; ein delictum aber wird nicht præſumirt/ quia facti eſt.

l. 2. ff. quand. ex fact. tutor. arg. l. 53. pr. ff. pro ſoc. l. 6. Cod. de dol. mal.

Worzu kommt / daß niemand dem andern Unrecht zu zufügen ſcheine / der in dem ſeinigen ſich ſeines Rechtes bedienet.

L. 55. & l. 151. ff. de R. J.

Wer nun alſo eine æmulation vorgiebet / der muß / weiln er ſich in iſta qualitate fundirt / gehörig erweiſen / daß ſein Nachtbar / ohne einigen Nutzen / und nicht zu Beförderung ſeiner Nahrung und erſprießlichen Haußhaltung / ſondern nur aus einem bloſſen Muthwillen / æmulation, und Mißgunſt gebauet habe; weiln der bauende Theil eine præſumtionem Juris von ſich hat / welche ordentlicher weiß das Onus probandi in adverſarium rejicirt.

Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 31. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 33. *num.* 5. Stryk. *diſſert. de æmulat. cap.* 4. *num.* 2. *ſeqq.* & in diſſert. *de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 2. *num.* 59. *ſeq.* Addit. noſtr. *ad* Leucht. *tr. de jur. feneſtr. cap.* 4. *§.* 5.

* Die alte Form der Gebäu iſt/ wo möglich bey zubehalten.

Verb. Die alte und vorige Form der Gebäude bey zubehalten iſt.] wie es biß dahero geweſen / und davon ſo leichtlich nicht abzugehen / und der libertati naturali nicht zuweit Raum zu geben.

L. 11. & 24. ff. de ſervitut. præd. urb. l. 12. §. 1. Cod. de ædific. privat. Surd. *deciſ.* 168. *num.* 8. L. B. de Lynker. *vol.* 1. *reſp.* 107. *num.* 31. & 33.

cum

cum in rebus humanis primam originem aſpici, vel maxime conveniat.

l. 15. *ff. de negot. geſt. l.* 9. *ff. de ſervitutib. l.* 13. §. 1. *ff. de ſervit. præd. ruſtic.*

Dahero auch einiger Orten / ohne des Rahts vorhergehende Beſichtigung und ſonderbahre Erlaubnuß / niemand ein neu Gebäu aufrichten darf.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 26. *paſſim.* Reformat. Francofurt. *part.* 8. *tit.* 1. *§.* 9. & Statut. Hamburg. *part.* 2. *tit.* 20. *art.* 1.

Ad §. 5.

Verb. Werckſtätte der Becken &c. wegen zu beſfürchtender Feuers-Gefahr.] * In denen gemeinen beſchriebenen Rechten iſt verſehen / daß die Häuſer und Gebäue / wordurch der Nachtbar in ſtündlicher Gefahr des Feuers ſchweben muß / dergleichen ſind die Backöfen / die Maltz- und Bräu-Häuſer / die Werckſtätte der Becken / Schloßer / Schmidt / Kupffer-Schmidt / Töpfer &c. von des Nachtbarn Hauß 2. Fuß breit entfernet ſeyn ſollen / darnebſt in ſolchen Stand zu ſetzen / damit denen Nachtbarn kein Schad oder Ungemach zugefüget werde.

* Die wegen des Feuers gefährliche Häuſer müſſen von des Nachtbarn Wand eine gewieſſe Diſtantz haben.

l. ff. fin. regund. L. B. de Lynker. *Cent.* 14. *deciſ.* 1383. & *vol.* 1. *reſp.* 199. *num.* 3.

und wann ſchon die in erſtbeſagten Lege deſtinirte Diſtantz heuntiges Tages nicht mehr in uſu / ſo wird jedoch wegen Feuers-Gefahr / das arbitrium judicis zur Beſtimmung einer gewieſſen Diſtantz, nicht ausgeſchloſſen.

Lubler. *de incend. cap. 2. num.* 46. L. B. de Lynker. *d. reſp.* 199. *num.* 3.

Reſponſum. Zu mehrer Erläuterung deßen / wollen wir das von der löblichen *Juriſten Facultæt* zu Jena A. 1690. menſ. April. ertheilte Reſponſum allhier mit beydrucken. Verb. Obwol einem jeden *in ſuo* zu bauen und zu ändern unverwehrt iſt /

L. 24. *ff. de ſervit. urb. præd. l.* 8. & 9. *Cod. de ſervit.* & *aqu.* Cothmann. *vol.* 2. *reſp.* 93. *num.* 60.

quamvis nunquam ibi tale quid habuiſſet,

Id. *num.* 35. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 4. *def.* 13.

neque damnum per hoc dare vicino cenſeatur,

L. 9. *ff. de ſervit. urb. præd. l.* 26. *ff. de damn. infect.* Viv. *deciſ.* 306. *num.* 4.

quanquam in ſtatuto diſponatur, ne quis ædificando vicino noceat,

Mev. *ad Jus Lubec. tit.* 12. *art.* 7. *num.* 7. & 15.

Dieweiln aber mit Bräuhäuſern / Darren / auch Backöfen / und dergleichen / es eine beſondere Beſchaffenheit / daß ſolche von des Nachtbarn Wand eine gewiſſe Diſtantz haben müſſen /

L. fin. ff. fin. regund. l. 13. *ff. de ſervit. præd. urb.* Lindenſpür. *ad Ordinat. Würtemb.*

wie dann in dem Lübeckiſchen *Statuto* ſonderlich verſehen / daß die Badſtuben / Back- und Töpfer-Oefen / weil davon der Gefahr / auch Dampfs / und andern Ungemachs halben / denen Nachtbarn unverſchuldeter Verdruß / auch *extra ſolum ædificantis*, zugefüget wird / ohne Vorwiſſen

und

und Gutbefinden des Raths / nicht aufgebauet werden ſollen/

Mev. *d. tit.* 12. *art.* 11.

dergleichen auch in der *Reformat. Francof. part.* 8. *tit.* 5. und in mehrern *Statutis* zu befinden / welchen Verordnungen auch das *Jus Civile* nicht zuwieder iſt; So iſt *Athenius* ſeinen Bau in ſolchen Stand / daß deshalben denen Nachtbarn an Dampf/ Stanck und Rauch/ kein Ungemach zugefüget werden möge/ zu ſetzen verbunden. V. R. W.

Nünbergiſches Statutum von Aufführung und Anhängung der Hausſchlöt.

In denen Nürnbergiſchen *Statutis* iſt wegen Aufführung der Hausſchlöt / folgendes verordnet zu finden: Nachdeme von dem unordentlichen Bauen der Schlöt / ſo die brennend werden / viel Schadens und Nachtheil erfolgt / daſſelbige fürzukommen / ſoll es hinführo alſo gehalten werden; wann einer einen höhern Giebel / oder höhers Haus / dann der andere ſein Nachtbar neben ihm / hat / und der Schlot an dem niedern Haus / drey Stadtſchuh oder noch näher von dem höhern Haus ſtehet / und das höher Haus gegen demſelben Schlot nur eine gekleibete / oder in die Riegel gemauerte Wand oder Giebel hat / ſo ſoll der Innhaber des niederen Hauſes ſchuldig ſeyn / denſelben ſeinen Schlot / drey Stadtſchuh hoch / über ſeines Nachbarn Haus auszuführen / es betreffe ihn gleich an Giebel / oder an der Seiten / doch ſoll der ander ſolchen Schlot an ſein Haus binden oder hefften laſſen / damit er nicht einfalle. Wo aber der Schlot im niedern Haus weiter dann 3. Stadtſchuh von des Nachtbarn höhern Haus ſtehet / ſoll derſelbig über ſein eigen Dach / auch 3. Stadtſchuh aufgemauert werden. Und wer hinführo neue Hausſchlöt bauen will / der ſoll dieſelbe dieſer maſſen aufführen / daß allwegen zwiſchen dem Schlot und dem Holtzwerck / das den Schlot berühren mag / allenthalben auf und auf / bis über das Dach /

zum wenigſten einen halben Schuh dick/ Gemäuer oder Steinwerck gelegt werde / und in ſolcher Weite / daß eine gewachſene Manns-Perſohn auf und niederkommen möge; wann aber der Schlot biß über das Dach geführet iſt/ ſo mag man die übrige Höhe wohl dünner machen. Und welcher Bauherr/ Meiſter/ oder Geſell/ die denſelben Bau/ mit oder ohne Fürgeding geführet hätten / das überführe / ſoll ein jeder 2. fl. Straff verfallen / und darzu der Bauherr ſchuldig ſeyn, denſelben Unbau abzuthun / bey poen 5. fl. jedes Tages / ſo lang er ungehorſam wäre / zu bezahlen.

Reformat. Noric. *tit.* 26. *Leg.* 5.

Ingleichen von Aufführung der Schlöt in Schmidt-Eſſen und Backöffen.

Von Aufführung der Schlöt in Schmidt-Eſſen und Backöffen aber / iſt folgendes diſponiret: So jemand zu hellen/ lautern oder groſſen Kohlfeuren / die man mit groſſen Blaßbälgen treiben muß / neue Schmidt- oder Feuer-Eſſe/ oder neue Backöffen bauen wollte / der ſoll den Rauch in einem ſteinern Schlot / durch das Haus / und nicht vornen an / oder gegen der gemeinen Gaſſen / aufführen / allermaß mit ſolcher Verſorgung / und ſo hoch über das Dach / auch bey der poen / wie im nechſt vorhergehenden Geſetz/ von andern Hausſchlöten / geordnet iſt.

Reformat. Noric. *tit.* 26. *Leg.* 6.

Nach denen Civil-Rechten darf ein jeder auf ſeinem Platz bauen was er will.

Ob nun zwar aber anſonſten nach denen Civil-Rechten/ einem jeden verſtattet und zugelaſſen / auf ſeinem Platz und Grund / nach ſeinem ſelbſteigenen Gefallen zu bauen / und darinnen zu ändern/ und ſeine erlernete Kunſt und profeſſion zu treiben /

L. ſi cui. ff. de ſervitutib. l. 8. *&* 9. *Cod.* de *ſervit. & aqu.* Cothmann. *vol.* 3. *conſil.* 93. *n.* 66. L. B. *de* Lyncker. *vol.* 2. *reſp.* 147. *num.* 9.

wann

wann gleich ſolches mit der gröſten incommodität des Nachtbarn geſchiehet/

L. Proculus & L. flumina. §. fin. ff. de damn. infect.

und dergleichen niemaln daſelbſt geweſen/

Carpzov. *part.* 2 *Conſtit.* 4. *def.* 13.

weiln der niemanden einig Unrecht zufügt/ welcher / da ihm keine Servitut im Wege ſtehet/ ſich ſeiner Freyheit und ſeines Rechts bedienet;

L. 24. §. *fin. ff. de damn. infect. l.* 3. §. 7. *ff. de incend. ruin. naufrag. l.* 55. *ff. de R.J.* Menoch. *lib.* 6. *de præſumt. cap.* 29. *num.* 5. *ſeqq.*

ſo iſt jedoch nicht nur der Erbau- und Beſitzer eines des Feuers halber/ ſo gefährlichen Hauſes/ oder Gebäues/ ſeinem Nachbarn auf Begehren/ * Cautionem perpetuam zuleiſten ſchuldig und gehalten/

Die ſo ein des Feuers halben gefährliche Gebäu aufrichten müſſen Caution præſtirn.

per *l.* 19. §. *fin. ff. de damn infect.* in ſpecie quoad periculum incendii *l.* 24. §. 7. *ff. eod.* L. B. de Lyncker. *vol.* 2. *reſp.* 199. *num.* 2.

ſondern auch an vielen Orten/ durch beſondere Statuta und Gewohnheiten eingeführet/ daß dergleichen gefährliche und unleidentliche Handwercker in denen Häuſern/ da ſie zuvor nie geweſen/ wieder der Nachtbarn willen/ und ohne ausdrückliche Conſens des Raths/ nicht angerichtet/ noch geübet werden mögen.

An etlichen Orten dörfen dergleichen gefährliche Häuſer und Gebäu wider der Nachtbarn willen / und ohne Obrigkeitlichen Conſens nicht aufgebauet werden.

L. B. de Lyncker. *vol.* 2. *reſp.* 199. *num.* 9.

wie dann in dem Lübeckiſchen *Statuto*, inſonderheit verſehen/ daß niemand von neuen Brau- Schmidt- Töpfer- Sehm-Häuſer, mit ſeinen Zugehörungen/ anrichten ſolle/ da vor keine geweſen

Einige Handwercker ſo nach denen Lü-

becſiſchen Statuten ohne der Nachtbarn willen in Häuſern nicht ſollen angerichtet werden.

weſen / ohne ſeiner Nachbarn Willen; ingleichen das Fiſch-weicher / Tallichſchmelzer / Gold- und Kupfer-Schläger / Grapengieſſer / Knochenhauer / Bötticher / Seiffenſieder / Brandwein-Brenner / Krüger / und dergleichen gefährliche unleidentliche Handwerck / in denen Häuſern nicht anzurichten / noch zu üben / da ſie zuvor nicht geweſen / ohne der Nachtbarn Willen / und wann gleich die Häuſer zuvor alle dieſe Gerechtigkeit gehabt hätten / wann ſie aber in 20. Jahren nicht gebraucht / dieſelbige verloſchen ſeye. Ferner / daß keine neue gemeine Baad-Stuben / noch Backhäuſer / ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths / und der Nachtbarn / gebauet werden ſollen.

vid. Jus. Lubec. *art.* 11. *&* 12. *ibique* Mev.

* Es iſt niemand ſchuldig einen ſolchen Handwercks-Mann / welcher eine unreine und ſtinckende Handthierung treibet / neben ſich zu dulten.

Verb. und des garſtigen Geſtancks.] Es iſt auch kein Nachtbar einen ſolchen Handwercks-Mann / welcher eine unreine und ſtinckende Handthierung treibet / und worvon der Geſtanck in des andern Hof oder Haus tringet / neben ſich zu dulten ſchuldig. Dann ob zwar die vorher in contrarium angeführte rationes, pro negativa zu militirn ſcheinen / daß nemlichen ein jeder in dem Seinigen thun kan / was ihme beliebt / und alſo / wann er aus Treibung einer ſolchen unreinen und ſtinckenden Profeſſion, einen Nutzen ziehen kan / wann dieſes gleich zur gröſten incommodität des Nachtbarn gereichet / ihme jedoch ſolches mit Recht nicht verwehrt werden möge /

arg. *L.* 8. *§.* 5. *ff. ſi ſervit. vindic. l.* 24. §. *ult. ff. de damn. infect.*

es wäre dann / daß er dergleichen einem andern zum tort, und ſelbigen zu ſchaden / wolte vornehmen / welches die Geſetz und Rechte nicht verſtatten;

L. 38. *ff. de rei vindic. l.* 9. *ff. de ſervit.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 41. *def.* 11. *num.* 4.

der-

dergleichen intention aber zu ſchaden / wird nicht præſumirt/ wann erhellt / daß einer zu ſeinem Nutzen / und Beförderung ſeiner Nahrung etwas vornimmt;

L. 55. ff. de R. J. l. 51. ff. pro ſoc. Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 30. Carpzov. *part.* 2. *deciſ.* 108. *num.* 14.

So iſt jedoch herentgegen auch zu conſiderirn/ daß dem Nachtbarn auch dardurch ein Schaden zugefüget werde / wann der andere eine ſtinckende Handthierung treibet/ ſo aber nicht ſeyn ſoll; dann die Lufft wird dardurch ungeſund und angeſtecket/ ſo daß der Nachtbar / oder deſſen Familie leichtlich eine Kranckheit davon bekommen kan. Und dienet zu Beſtärckung dieſer Meinung der *L. 2. §. 29. ff. ne quid in loc. publ.* nach welchen/ wann durch den bloſen böſen Geſtanck der Ort angeſtecket wird/ dem læſo das interdictum zuſtatten kommt / welches er wieder den jenigen / welcher einen ſolchen ſchädlichen Geſtanck erregt hat / anſtellen kan. Jedoch hat man allhier zu diſtinguirn: ob der Nachtbar vor dieſem allſchon eine ſolche ſtinckende *profeſſion* und Handthierung getrieben / oder ob er ſolche erſt von neuen zu treiben angefangen? Im erſten Fall/ kan ihn die Treibung ſothaner Handthierung nicht mehr verwehret werden / weiln er die gantze Zeit über ſich dieſes Rechts bedienet / der Nachtbar aber ſich niemaln wegen des böſen Geſtancks und Ungemachs / beſchwehret / ſondern es jederzeit ohne Wiederſpruch / alſo geſchehen laſſen; Im letztern Fall aber / wann ein Handwercksmann ein Haus kaufen / oder beſtehen / oder anbauen / und daſelbſt dieſe ſtinckende profeſſion treiben/ oder in ſeinem eigenen allſchon gehabten Hauß / dergleichen unleidentliches Handwerck erſt anrichten und ausüben wollte / wo er ſolche vorhero niemaln exercirt / kan derſelbe von dem Nachtbarn / wegen des böſen und üblen Geſtancks willen / aus vorhergehenden rationibus, gar wol repellirt werden.

d. L. 2. §. 29. ff. ne quid in loc. publ. Stryk. *tr. de Jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 3. num. 26. ſeqq.* add. L. B. de Lynker. *Cent. 14. deciſ. 1324.*

Man hat auch weniger nicht hiebey auf den Ort der Wohnung zu ſehen; ob nemlichen einer einen ſolchen unleidentlichen Handwercksmann von einem ſolchen Ort wolle weg treiben / wo gemeiniglich dergleichen Handwercks-Leuthe / als da ſind die Kirſchner / Weißgerber / Schwefelſieder zu wohnen pflegen / oder von einem ſolchen Ort / wo ſie ihre Wohnung gewöhnlichermaſſen nicht haben. Im erſten Fall kan der Nachtbar einen ſolchen Handwercksmann nicht austreiben / wann er gleich in vielen Jahren ſeine Profeſſion nicht exercirt hätte / weiln die Treibung des Handwercks eine res meræ facultatis iſt / die ſich nicht præſcribirn läſſet /

Brunnemann. *ad l. fin. Cod. de pignorat. act. & ad L. 7. §. 3. Cod. de præſcript. 30. vel. 40. annor.* Köppen. *deciſ. 1. num. 25.*

wo nicht der andere das Exercitium verbotten / und dieſer darbey acquieſcirt hätte;

Tiraquell. *de retract. convent. §. 1. gloſſ. 2. num. 21.*

oder / wann gleich der Nachtbar ehender an den Ort gewohnt hätte / als der andere dieſe Profeſſion zu treiben angefangen / maſſen derſelbe ſich ſelbſten zu imputirn / daß er an einen ſolchen Ort ſich niedergelaſſen / wo gemeiniglich die Kirſchner und dergleichen Perſohnen zu wohnen pflegen; gleichwie ihme auch nicht zuſtatten kommt / daß zur Zeit des Beſtandes / keiner von dieſen Handwerckern daſelbſt gewohnt; dann er hätte gedencken ſollen / wie ſich leichtlich zutragen könnte / daß dergleichen Perſohnen / wiederum ihren vorigen Platz einnehmen / und dahin ziehen dörften.

Menoch.

Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 237. *num.* 22. Bartol. *in L.* 1. *in fin. ff. ſolut. matrim.*

Ein anders hingegen iſt von dem letztern Fall zu ſagen / wann einer einen Kirſchner / oder andere dergleichen ſtinckende Handthierung treibende Handwercks-Leuthe von dieſem Ort wegtreiben wolte / wo ſie ihre Wohnung ordentlicher weiß nicht haben / dann alsdann ſtehet ihm ſolches / nach vorangeführten rationibus, allerdings frey / wann er nur eher an ſelbigen Ort / als ſolche Leuthe dahin gekommen / gewohnet hat.

Stryk. *d. tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 5. *cap.* 3. *num.* 30. *ſeqq.*

Es muß aber auch der Geſtanck / um welches willen man den andern nicht admittirn will / nicht gering / der etwa nur denen Zärtlingen Beſchwernuß machet / ſondern ſtarck und unleidentlich ſeyn / welcher mit der Zeit die Lufft anſtecken / und dem Menſchen ſchädlich ſeyn könnte /

L. 8. *§.* 6. *ff. ſi ſervit. vindic. l.* 2. *§.* 29. *ff. ne quid in loc. publ.*

ſo / daß bey entſtehenden Strittigkeiten / vieles auf das Gutdüncken eines Verſtändigen Richters hierinnen ankommt / welcher nach Beſchaffenheit der Umſtände / und der Gröſſe deß dem Nachtbarn zuwachſenden Ungemachs und Beſchwernuß / die Sache zu entſcheiden hat.

Stryk. *cit. cap.* 3. *num.* 34.

Hieher quadriret das Statutum der Stadt Berlin / ſo in der Bau-Ordnung *art.* 42. befindlich / folgenden Innhalts: Weil man gar viel Gerbe-Häuſer bey den Schuſtern findet / auch bey andern / ſo die Häute gar machen / und gerben müſſen / und wenig Raum darzu haben / und dem Nachtbarn die Kalch- und Beiß-Böttiche zu nahe an ihre Wände und

Berliniſche Bau-Ordnung hiervon.

Zäune ſetzen / das die Nachtbarn durchaus nicht zu leiden ſchuldig ſeyn / ein Theil auch ſich unterſtehen / einen ſolchen Geſtanck in Keller zu zurichten / denen iſt es gar verbotten / und mag ſolches an andern füglichen Orten verrichten und verſchaffen.

Reſponſum. Und alſo hat die Löbl. *Juriſten Facultæt* zu Jena menſ. Aug. Anno 1690. geſprochen. Verb. Der Rath zu Rhoda läßt ein bißhero geſtandenes und unbrauchbares Brau-Hauß wieder anrichten; indeſſen begiebt es ſich / daß ein Weißgerber eines Töpfers Tochter zu heyrathen geſonnen / und der künfftige Schwieger-Vatter ihme einzuwilligen gemeinet / daß derſelbe ſeine Wohnung und Werckſtätt bey ihm / in ſeinem Hauß haben möge. Da nun der Weißgerber ſeine Arbeit antritt / und das Waſſer von denen Fellen / oder Beitze und Brühe / auf die Gaſſe / und in den nechſt darunter lauffenden Bach / flieſſen läſſet / ſolche Brühe aber einen garſtigen Geſtanck von ſich giebet / beklagen ſich deſſen die Nachtbarn bey dem Rath / welcher auch befindet / daß ſolche Handthierung in dieſem Hauſe / ſich nicht würde treiben laſſen / weil das Waſſer / worein der Abfluß gehet / zum brauen gebraucht werden muß / das Gäßgen / wordurch es flieſſet / ſehr enge und ein Kirchweg iſt / und ohnedem den Geſtanck aus der Abzucht / von des Töpfers Hof / zu leiden hat / daß alſo dem *Publico* ſowol / als denen anwohnenden *privatis*, ihre *incommoditæt* und Schaden nicht zu vermehren ſeye / und verbietet dahero dieſe Handthierung dem Weißgerber; der aber / ohnerachtet ihme der Rath darzu einen Platz unter dem Bräu-Hauß anweiſen will / wo er ſeine Grube zurichten / und die Felle ohne jemandes Verdruß / auswaſchen könne / ſich nicht bequemt / ſondern ſich an das Amt gewendet hat / mit dem Vorwand / wie er die Felle in dem Hauß nicht auszuſpühlen begehrte /

auch

auch die Lauge / Beitz und Brühe nicht auf die Gaſſe lauffen laſſen wollte / dahero ihme im Hauß die übrige Arbeit zu verrichten / nicht gewehrt werden könnte. Dieweil aber doch durch dieſen ſeinen Vorſchlag / denen incommoditæten nicht gäntzlich abgeholfen wird / auch des Töpfers Hauß allernechſt unter dem Fürſtlichen Schloß gelegen / und weil die Gerber Beitze vom Thran / *ſanie* der Felle / und andern übelriechenden *materien*, einen weit tringenden Geſtanck in ſich hält / dergleichen Handthierungen in ſolcher Nähe / und an dem Ort / wo ſolche vorhin nicht geweſen / auch nur des Fürſtlichen Schloſſes wegen / nicht zu dulten; So iſt der Weißgerber von ſeinem Vorhaben abzuſtehen ſchuldig. V. R. W.

Verb: Denen Häuſern derer Gelehrten nicht allzu nahe ſeyn ſollen.] Denen Doctoribus, Profeſſoribus, Advocatis, und anderen Literatis iſt in denen Rechten / zu guten verordnet / daß ſie denen Schmidten / Büttnern / und andern Handwerckern / ſo ihre Handthierung / mit Klopfen / Hämmern und ſtarcken Poltern treiben / verwehren können / keine Häuſer neben ihnen / in Beſtand zu nehmen / oder zu kauffen.

Doctores, Profeſſores und andere Literati können denen Schmidten und andern polterenden Handwerckern verwehren / daß ſie keine Häuſer neben ihnen beſtehen oder kauffen.

arg. *L. un. Cod. de ſtud. liberal. Coler. de proceſſ. execut. part.* 1. *cap* 4. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 37. *def.* 32. Mev. *ad Jus. Lubec. part.* 3. *tit.* 12. *art.* 12. *num.* 3. L. B. de Lyncker. *vol.* 2. *reſp.* 147. *num.* 10. *ſeq.* Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 2. *num.* 10. *ſeqq.*

Dann ob zwar ansonſten ordentlicher Weiß einem jeden zu gelaſſen / Häuſer nach ſeinen Gefallen zu kauffen oder zu miethen /

arg. *l.* 1. *§.* 2. *ff. de contrah. emt.*

und niemanden zu verwehren / zu contrahiren / oder in dem Seinigen etwas zu thun und vorzunehmen /

§. fin. Inſtit. de his qui ſunt ſui vel alien. jur. ibique Dd.

ſo ſind jedoch die Dd. Profeſſores und andere Literati nicht ſchuldig / Schmidt / Büttner / und andere Handwercker / welche mit Klopfen / ſchlagen und poltern / ihre Handthierung treiben / neben ſich ziehen zu laſſen / ſondern können ſelbige von Kauf und Beſtand der Häuſer / ſo an und neben derer Literatorum Wohnung gelegen / abtreiben / und dieſes um deßwillen / weiln ſolches Klopffen und Poltern der Handwercks-Leute die meditationes literatorum verhindert / und ſie in ihren Studiis, ſo einen ſtillen Ort erfordern / gar ſehr turbiret.

Schneidevvin. *ad §. ult. Inſtit. de locat. conduct. num.* 6. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 16. Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 10. & 11. junct. *num.* 12.

welches einige auch auf die Studioſos extendirn.

Und dieſes extendirn auch viele von denen Rechts-Lehrern auf die Studioſos, alſo / daß dieſe eben ſowol / als die Doctores, ſolcherley polterende Handwercks-Leute auszutreiben berechtigt ſeyn.

Carpzov. *d. Conſtit.* 37. *def.* 23. *num.* 7. Brunnemann. *ad L. un. Cod. de ſtud. liberal.* & Perez. *d. tit. num.* 6. *ſeq.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. caſ.* 237. *num.* 4. & 31. Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 13.

Wann aber ſolche Handwercker ſchon vorhero in einer Nachtbarſchafft gewohnt / können ſie nicht ausgetrieben werden.

Wann aber ſolcherley Handwercker eine Behauſung ehender gekaufft oder gemiethet / als ein Literatus ſich in die Nachtbarſchafft begeben / ſo können ſie nicht mehr expellirt werden / ſondern es mag alsdann der Literatus, wann er dorten nicht wohnen will / ſich nach einer andern bequemern Wohnung umſehen / cum præoccupantis conditio ſit melior.

L. 32.

l. 32. *ff. de procurat. l.* 14. *ff. de noxal. actionib.* Menoch. *de arbitr. jud. quæſt. caſ.* 237. *num.* 4. Carpzov. *d. defin.* 32. *num.* 8. *ſeq.* Lauterbach. *cit. loc.*

Hat alſo dieſes Privilegium ſtrepiferos opifices expellendi nur alsdann ſtatt / wann ein Doctor oder Literatus ehender / als der Handwercks-Mann / in die Nachtbarſchafft zu wohnen gekommen.

Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 15. L. B. de Lynker. *vol.* 2. *reſp.* 147. *num.* 137. Menoch. *d. caſ.* 237. *num.* 7.

Und dahin gehet das von der Löblichen Juriſten *Facult*ät zu Jena ertheilte Reſponſum. Verb. Dannoch aber weiln mehr erwehntes derer Dd. privilegium, nemlich Schmidt / Bötticher und dergleichen unruhige Handwercks-Leute auszutreiben / und neben ſich in der Nachtbarſchafft nicht einkommen zu laſſen / derer bewährten Rechts-Lehrer einhelliger Meynung nach / ohne Unterſchied / denen Doctoribus, Advocatis und Practicis, ſowol als denen Profeſſoribus in Academien ratione præventionis nicht unbillich zu geeignet / und zugeſchrieben wird / ſintemaln auf beeden Theilen einerley Cauſa & favor ſtudiorum ac utilitatis publicæ &c. Reſponſum.

Jedoch hat dieſes / was wir von der prævention gemeldet / ſeinen Abfall / wann ein Doctor oder Literatus in die Nachtbarſchafft gezogen / wo die Schmidt / und andere dergleichen poltrende Handwercks-Leute ſonſten zuwohnen pflegen / weiln er ſodann ſich ſelbſten beyzumeſſen / daß er alldort ein Haus gekaufft oder in Beſtand genommen. Wann ferners dieſes privilegium dergleichen unruhige Handwercks-Leute auszutreiben ſtatt habe oder nicht?

Finkelthauſ. *Obſervat. pract.* 64. *num.* 21. Menoch. *cit. loc.* Stryk. *cit. cap.* 2. *num.* 16.

Gleich-

Gleichwie hingegen der Handwercksmann ebenfalls ausgetrieben werden mag / wann er ſich dorten niedergelaſſen / wo die Doctores und Literati anſonſten zuwohnen pflegen / wann er gleich ehender / und vor dem Doctore alldort eingezogen; Ja / wann gleich zur ſelbigen Zeit keine Dd. und Literati daſelbſten gewohnet / ſo muß er doch weichen / weiln er hätte gedencken ſollen / es möchten die Dd. wiederum ihren vorigen Platz einnehmen / und dahin ziehen.

Menoch. *d. caſ.* 237. *num.* 22. Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 17.

So wird auch ferners die prævention nicht attendirt / wann ein Doctor anderwärts keine bequemlich und taugliche Wohnung bekommen kan / ſonderlich aber / wann er ein Profeſſor, oder würcklich lieſet / oder in einem andern offentlichen Amt iſt; und endlich kan auch der Handwercks-Mann ausgetrieben werden / wann dieſer / und ein Doctor zu gleicher Zeit / in eine Nachtbarſchafft ziehen / und alſo keiner dem andern hierinnen zuvor kommt. Dann gleichwie ſonſten der Gröſſere dem Geringern vorgezogen zu werden pflegt: alſo verhält es ſich auch in gegenwärtigem Fall / alſo daß der Handwercks-Mann ſodann dem Doctori oder Literato billich weichen muß.

Menoch. *d. l. num.* 13. *& num.* 9. Stryk. *tr. de jur. ſenſ. d. cap.* 2. *num.* 18. *&* 19. Richter. *ad Auth. habita. Cod. ne fil. pro patre. diſp.* 3. *theſ.* 2.

Was ein Richter hierbey zu beobachten?

Jedoch kommt hierinnen auch viel auf das Gutbefinden eines verſtändigen Richters an / als welcher hierbey zu ſehen hat 1) auf die Beſchaffenheit des Orts / wo ein jedweder wohnet / 2) auf die Beſchaffenheit des Gepolters / ob es nemlich ſo beſchwerlich / daß der andere an ſeinen ſtudirn dardurch verhindert wird / 3) auf die Beſchaffenheit der Perſohn / ſo die Austreibung verlanget / und endlich 4) und vor allen / auf die Gewohn-

wohnheit des Orts / ob daſelbſt dieſerhalben etwas ſpecielles und beſonderes eingeführet iſt.

Finkelthauſ. *Obſervat. pract.* 64. *num.* 25. Alciat. *ad L.* 1. *ff. ſolut. matrim. num.* 51. Stryk. *d. tr. diſſert.* 3. *cap.* 2. *num.* 20.

Zu mehrerer Erläuterung deſſen allen / was wir bißhero von dieſem Privilegio angeführet / dienet das von der Löblichen *Juriſten Falultæt* zu Jena d. 23. Febr. Anno 1679. einem Advocato ertheilte Reſponſum, welches wir dem geneigten Leſer mittheilen wollen. Verb. Es begiebt ſich aber nach der Hand / daß Werner Levin Dithmar / erſt Stadtſchreiber / hernach Bürgermeiſter daſelbſt / allernechſt dem Wangemanniſchen Hauſe / vor etlichen Jahren / von Titii Erben ein Hauß erkaufft / ſolches aber nachgehends weder bezahlen / noch in Beſſerung erhalten können; daher deßen Wittib ſolches Hauß an einen Kupffer-Schmidt / ſo ſchon eures Orts wohnet / verkauffen / welcher auch ſelbiges beziehen und darinnen ſein unruhiges und klapperichtes Handwerck treiben will. Und nachdem ihr dieſen Kupfferſchmidt den Kauf zu zugeben nicht gemeint / entſtehen hierüber folgende Fragen: Reſponſum.

I. Ob euch / als einem Advocato und Practico Juris, der etwa nur ein Jahr 5. oder 6. der Praxi obgelegen / und noch täglich ſolche nach Vermögen treibet / das Privilegium Imperatorium, ex Avthentica Habita. C. ne filius pro patre, item L. un. C. de ſtudiis liberal. Vrb. Rom. und dergleichen / nicht ſo wol zu ſtatten komme / als einem Doctori, und andern graduirten Advocato und berühmten Practico? Und daher der Kupffer-Schmidt wieder dieſes / und euren Willen / in das nechſt an euch gelegene Dithmariſche Hauß zu ziehen / und darinn ſein ſehr unruhiges

und verdrießliches Kupfferſchmiedts-Handwerck / mit ſchrecklichen Schlagen und Schmettern zu treiben / und dardurch euch an euren Studiis zu incommodiren / gar nicht befugt? und wenn er von ſeinem Vorhaben nicht abſtehet / ob ihme nicht

II. auf eure Imploration, der Rath daſelbſt / den Einzug vielmehr zu verwehren? auch daferne er inzwiſchen einziehen ſolte / ohne Verzug / mit Erſehung der Unkoſten / weil ihr ihm eure Meinung zuvor etlichmahl entdecken laſſen / wieder zu expelliren ſchuldig ſeye?

Rationes dubitandi.

WIs nun wohl ſo viel die erſte Frage belangt / dafür gehalten werden mögte / als käme 1) dieſes Privilegium expellendi fabros, & alios opifices ſtrepiferos, nur denen Profeſſoribus und Doctoribus auf Univerſitæten zu / und wäret ihr als ein junger Advocatus, dergleichen Privilegii nicht fähig. Zudem auch wäret ihr 2) weil eure Groß-Schwieger-Mutter noch am Leben / nicht würcklicher Eigenthums-Herr / ſondern nur Mieth-Weiſe bey ihr inne / und bekämet erſt poſt ipſius obitum, die proprietæt des Hauſes. So wüſte man 3) in eurem und andern ſolchen kleinen Städtlein / von dergleichen Privilegio nichts / zumahl 4) die Handwercker daſelbſt die Literatos an der Zahl überträffen. Wäre auch 5) dergleichen Caſus eures Orts vielleicht niemahls practiciret und zur Obſervanz kommen:

Rationes decidendi.

WAnnoch aber und dieweil ihr / 1) als ein Advocatus, der zu Beobachtung ſeiner anbefohlenen Sachen / wenn

wenn ſie ehrlich und zum Nutzen der Clienten, ſollen ausgeführet werden / ſowol zu Tage als zu Nacht euren ſtudiis obliegen müſſet / ſolches aber nicht geſchehen kan / wann euch ein ſolcher Handwercks-Mann an die Seite zöge / der mit ſeinen Kupfferſchmiedts-Handwerck / ſo er mit etlichen Geſellen oder Jungen ſtarck treibet / und unter allen opificiis ſtrepiferis das allerärgſte Knallen / Schmettern und Schlagen nach ſich führet / euch dermaſſen beſchwehrlich fiele / daß ihr weder eure Studia treiben / noch auch andern ad praxin gehörigen Verrichtungen abwarten / und weder ihr ſelbſt eure Clienten, noch euch dieſe und andere vielmahl vernehmen köntet. Zugeſchweigen 2) daß eines theils an der rechten Seite eures Hauſes / ſchon ein Böttiger / gegen über ein Kürſchner und Portenwürcker wohnen / die euch ohne diß Verdrußes genug machen; wiewol ſie eher daſelbſt gewohnet / als ihr dahin gezogen; andern theils auch 3) wegen des Feuers / ſo der Kupfer-Schmiedt täglich halten müſte / ohne dem groſſe Sorge und Gefahr zuwächſet.

Quæ quidam cônſideratio ultima, licet de communi jure vix attendatur: quippe quod ſecundum illud pro lubitu cuivis emere & conducere ædes licet, & in iis exercere, quæ ſuæ artis & profeſſionis ſunt.

vid. Cothmann. *vol. 3. conſ. 93. num. 66. in fin.*

tamen multorum locorum moribus & ſtatutis introductum eſt, daß dergleichen gefährliche und unleidliche Handwercke in denen Häuſern / da ſie zuvor nie geweſen / wieder der Nachtbarn Willen / nicht angerichtet werden mögen.

Rationes reſpondendi.

UNd dann nicht nur 1) die Avthentica *Habita. C. ne filius pro patre* ibi : Scholares in iis locis , ubi litterarum exercentur ſtudia , ſecure habitare debeant / ſondern auch vornehmlich *Lex un. C. de ſtudiis liberalibus Urbis Romæ*, ibi : ne diſcipuli ſibi invicem poſſint obſtrepere vel magiſtri , neve linguarum confuſio permixta , vel vocum aures quorundam aut mentes a ſtudio litterarum avertat , ſowol auf die Profeſſores und Doctores auf denen Vniverſitæten actu legentes , als auch ohne Unterſcheid auf die Doctores, Advocatos und Practicos, weilen bey allerſeits Theilen eadem cauſſa & favor ſtudiorum ac utilitatis publicæ zu finden / und ſolche von denen Rechten verliehene immunitæten nicht an einen oder andern privilegirten locum ſtudii generalis gewidmet und reſtringiret ſind / billig von denen Doctoribus gezogen wird ;

vid. Richterum & alios *ad d. Auth.* item Carpzov. *in term. ad conſult. Doct. cujusdam.* zu Dolitzſch.) *P. II. Conſt.* 37. *def.* 23. Matth. Coler. *P. I. de proc. Exec. c.* 4. *num.* 8. poſt Alciatum *ad l.* 1. *ſolut. matr. num.* 52. ubi de Advocato & Guidon. Papæ *Quæſt.* 38. *&* 388.

auch daran nichts gelegen iſt / daß ihr etwa nur einige Jahre die Advocatur getrieben: Siquidem etiam illi , qui in limine ſtudiorum , ut ne dicamnus , alii , qui poſt ſtudia in Academiis exantlata , in foro verſantur , privilegiis illis frui poſſunt , und die Doctores darüber gar kein Abſehen machen / ob die Practici auf Univerſitäten und vornehmen Oertern ſich aufhalten / oder in kleinen

Städt-

Städtgen wohnen / ob ſie vornehme Doctores und graduirte Perſonen / oder ob ſie ſonſt geringerer Condition ſind.

vid. P. Barboſ. *ad d. l. 1. ff. ſolut. matr.*

Ihr auch eures Orts / ohne dem der Praxi eine ziemliche Zeit obgelegen / und beyderley Civil- und Criminal-Proceſſe ſowol in Chur- und Fürſtlich Sächſiſchen / als auch in Gräfl. Schwarzburgiſchen Witgenſtein ꝛc. und andern Löbl. Judiciis, alſo defendirt und geführt / daß / wenn es Beweiß nöthig / ihr mehr Ehre als Schimpf davon zu gewarthen hättet; zu geſchweigen / daß jetzo noch vielmehr Sachen euren Patrocinio anvertrauet worden / als ihr Zeit nehmen könnet / ſolche zu beſtreiten.

Ferner und 2) eure Groß-Schwieger-Mütter zwar bis dato noch am Leben / aber ihr mit denen Wagemanniſchen Gütern pro lubitu zu diſponiren / wie wol noch zur Zeit mehr Schaden / als Gewinn / weil ihr zu der Hannoveriſchen Contribution 7. bis 8. Thaler erlegen / alſo aber / weil es die Güter nicht abwerffen können / die proventus eurer Praxeos dabey zu ſetzen müſſen; wie ihr denn euch jetzt zur Miethe / in beſagten Wagemanniſchen Hauſe nicht befindet / ſondern ſolches / nomine eures Weibes / als einiger Erbin und Nifftel ihres Groß-Vatters / von dem die meiſten Güter herkommen / eigenthümlich beſitzet; und / wann ihr gleich den völligen Eigenthum noch nicht hättet / dennoch auf niemand anders / als euch / eures Weibes wegen dieſes Hauß / als ein Elterliches Gut / cujus liberi, etiam vivis parentibus Domini habentur, fallen könnte / Auch über dieſes ihr noch ein ander eigen Hauß in Creuſſen habt / daß ihr daher keines miethen dürffet / wenn es auſ-

ſer dieſem wäre / in welchen aber ihr um Eingangs angeführter Urſachen halber / nicht wohnen könnet.

Vnde ſicut alias, quando vel maxime faber ſcholarem prævenit, ipſe tamen ſcholaſticus eum expellere poſſe, nonnullis dicitur, quando ſcholaris alibi æque commode habitare non poteſt:

Marinis III. *Dec.* 635. *num.* 3. Menoch. II. *A. Q. Cent.* 3. *C.* 237. & Limnæus *Lib.* 8. *J. Publ. c.* 3. *num* 33.

(de quo quidem alii dubitant,) tamen in eo caſu, quando ſcholaris opificem prævenit, nullum dubium ſupereſt.

Abbas *in c. ult. in fin. de Judic.*

non attento, quod alias quoque ædes habeat ſcholaris; maxime quando in illis non æque commode habitare poſſit: cenſentur enim hactenus eſſe impoſſibilia, quæ non modo fieri non poſſunt contra datam promiſſionem, ſed etiam, quæ non poſſunt fieri ſine incommoditate notabili.

vid. *l.* 125. *d. V. S. &* Cravett. *conſ.* 299. *n.* 2. *& conſ.* 241. *num.* 20.

Et præterea præventio hic totum negotium conficit, cum ſibi Opifex imputare debeat, quod eo acceſſerit.

Menoch. *d. l. num.* 22.

Hierüber und zum 3) nichts hindert / daß man in euren Städlein von dergleichen Privilegio nicht weiß; angeſehen die Unwiſſenheit ein Recht oder Privilegium in corpore Juris clauſum nicht aufheben kan / quin potius ignorantia illa culpabilis eſt.

Ludwell *ad* Weſenb. *ff. d. J. & f. ign. num.* 7.

Weniger

weniger daß es etwas zu bedeuten/ daß die Handwercker bey euch die Litteratos an der Zahl übertreffen/ weil zwar endlich dieſes conſiderirt werden mag / wenn man dieſes Privilegium auf eine Straſſe ziehen wolt / in welchen lauter ſolche Schmiede zu wohnen pflegen;

Juxt. Abbat. *in d. c. ult. in fin. de Judic.*

Sonſten aber die frequentia opificum in loco quodam das Privilegium nicht aufhebt/ weil nach dieſer Folge / daſſelbe an wenig Orten ſtatt haben würde. Wie dann auch endlich 5) einig Privilegium in corpore juris clauſum ſo wenig per non uſum unkräfftig wird / als ſonſten einiges Recht per non uſum in keine Wege / ſondern nur per uſum contrarium aufgehoben werden mag /

arg *§. ult. Inſt. de Libertin. l. 2. C. de diverſ. reſcript. l. 32.* junct. *l.* 28. *ff. de Legib.* Henr. Roſenth. *c. XII. de Feud. Concluſ.* 3. *num.* 17. Jac. Cujac. *ad l. 56. §. 1. de furt. in Julian. p.* 156.

ohne daß dieſe Privilegia in utilitate publica gegründet/ quæ privatorum non uſu infirmari non poſſunt.

arg. *C.* 12. *X. d. for. Comp. c.* 36. *d. ſentent. Excomm.*

So mag euch ſolchem allen nach / das Privilegium *dict. Auth.* und *L. in C.* eben ſo wol / als ſonſt einen Doctori oder andern graduirten Advocato, und berühmten Practico, zu ſtatten kommen / und iſt der Kupfer-Schmidt/ wieder euren Willen / in das an euch gelegene Dittmariſche Hauß zu ziehen / und darinnen ſein unruhiges Handwerck zu treiben nicht befugt.

Quæſt.

Quæſt. II.

ſondern es iſt ihme / ſo viel eure zweyte Frage betrifft / daferne er von ſeinem Vorhaben nicht abſtehet / der Rath des Orts auf eure Imploration, den Einzug zu verwehren / auch daferne der Kupfer-Schmidt inzwiſchen einziehen ſolte / denſelben ohne Verzug / mit Erſetzung der Unkoſten / dieweil ihr ihn dafür warnen / und eure Meinung entdecken laſſen / hinwiederum auszutreiben ſchuldig V. R. W.

Das fünfte Capitul.

Von denen Perſohnen / welche in einer Nachtbarſchafft anzunehmen und zu dulten.

§. 1.

Wie die Innwohner beſchaffen ſeyn ſollen?

ſollen GOtt fürchten und niemand beleidigen.

EIne Obrigkeit hat jederzeit dahin zu ſehen / daß in der Stadt und Nachtbarſchafft ſolche Einwohner ſich aufhalten / welche GOtt fürchten / der Obrigkeit gehorchen / ſich untereinander beſtändig und aufrichtig lieben / und in keinem Stuck jemaln einander beleidigen / noch einig Leid zufügen. Der allererſte Urheber der Nachtbarſchafften / GOtt der HErr / hat befohlen / daß Innwohner eines Ortes in Liebe / Fried und Einträchtigkeit beyſammen wohnen ſollen / dahero er auch unter andern herrlichen Verordnungen / dem Iſraelitiſchen Volck gebotten / daß zur Oeſterlichen Zeit / ein jeglicher ein Lamm zu einem Hauß nehmen / wo ihrer aber in einem Hauß zum Lamm zu wenig ſind / er und ſein nechſter Nacht-

Nachtbar an ſeinem Hauſe es nehmen ſollen / biß ihrer ſoviel / daß ſie das Oſter-Lamm aufeſſen mögen.

Eod. *XII.* 3. 4.

Es haben auch dieſes die Heyden gewünſchet / maſſen Cicero *Orat. pro Planco* alſo redet: magnum ædificiis noſtris emolumentum accedit, ſi vicinitas nobis contigerit, retinens veterem illum officii morem, non infuſcata malevolentia, non adſueta mendaciis, non fallax, non erudita artificio ſimulationis, das iſt: es gereichet unſern Häuſern zu einen groſſen Nutzen / wann wir Nachtbarn haben / welche ſich dienſtfertig gegen uns erzeigen / uns nicht abgünſtig ſeyn / nicht mit Lügen umgehen / die nicht betrüglich / undſich nicht verſtellen / ſondern aufrichtig mit uns handeln. * *

add. *L.* 35. *§. fin. ff. de contrah. emt.* Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 20.

Hat man ſich alſo vor ungetreuen / falſchen / heimtückiſchen und voller Boßheit ſteckenden Leuthen wol vorzuſehen / weiln nichts ſchädlichers / als ein böſer Nachtbar / welcher alle Augenblick Gelegenheit nehmen kan uns zu ſchaden / indeme er ſeines Nachtbarn Thun und Laſſen gar leichtlich wiſſen und erfahren kan. * *

L. 1. *§. flumen. ff. de fluminib. L. Dominus horreorum. ff. locat. cap. poſtquam. X. de Elect.* arg. *l.* 20. *Cod. qui accuſ. non poſſ.*

Und iſt nicht nur einem jedweden Nachtbarn / ſondern einer gantzen Nachtbarſchafft / ja einer gantzen Stadt / zur Erhaltung der Innwohner Ruh und Sicherheit / ſehr viel daran gelegen / daß der Ort von böſen Leuthen geſäubert werde.

Einer Republique liegt daran / daß ein Ort von böſen Leuthen gereiniget werde.

L. 8. *§.* 12. *ff. de offic. præfect urb. L.* 3. *&* 13. *ff. de offic. præfect. l.* 1. §. 8. *Cod. de offic. præfect. Prætor. Afr. l.* 7. *ff. de incend.*

Für unruhige Leuthe ſind dieſe zu halten / welche das Gemüth und gute Sitten verderben.

Für böſe und unruhige Leuthe aber / die nothwendig aus einer Republique zu verbannen / ſind nicht nur diejenige zu halten / welche eines andern Leib oder Gut / entweder de facto, oder unter einem falſchen und böſen Schein / Schaden zufügen / ſondern vornemlich auch diejenige / welche die Gemüther derer Nachtbarn zu zerrütten / und zuweiln eine gantze Nachtbarſchafft in ihre böſe Geſellſchafft zu ziehen / ſuchen / und durch ihre üble und böſe Aufführungen jedermann / inſonderheit aber der Jugend / groſſes Aergernuß geben / und ſolche zu verführen trachten.

§. 2.

Die jenige ſind nicht zu tolerien / welche die H. Schrifft verachten oder verlaugnen.

Vor allen andern aber ſind aus einem Ort die jenige wegzuſchaffen / welche GOtt und ſein Heiliges Wort verachten / daſſelbe ſchimpflich durchziehen / und gäntzlich läugnen / ihren Nechſten verführen / und zu dem Ende unerlaubte Zuſammenkünfte anſtellen / und nicht GOttes Wort lehren / ſondern teufliſche Lehre vortragen / und denen Leuthen irrige und atheiſche principia beybringen / *

* arg. *l.* 2. *ff. de extraord. Criminib.*

und dardurch nicht nur wieder den ausdrücklichen Befehl GOttes / in dem andern Gebot enthalten / daß auſſer GOtt niemand weder unter denen Menſchen / noch unter denen Creaturen anzubeten / ſondern auch wieder die Kaiſerl. Conſtitutiones und Verordnungen / offenbahr handeln.

L. 3. *§.* 1. *ff. de Colleg. cap.* 1. *X. de relig. domib.* Aur. Bull. *cap.* 6. Buxtorf. *qui plura allegat.* Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 15. *cap.* 32. *num.* 12. Menoch. *arbitr. judic quæſt. caſ.* 597. *num.* 1. *ſeq.* Affict. *in tit. feud. de jur. pac. firm, §. conventicula. num.* 1. *ſeq.* Matth. Stephan.

Stephan. *de juriſdict. lib.* 2. *part.* 2. *cap.* 7. Frider. *lib.* 1. *de proceſſib. cap.* 30. *in fin.*

Und obgleich nicht alle Privat-Zuſammenkünſte / ſo wegen der Religion angeſtellet werden / verbotten / wie aus erſt angezogenen Legibus erhellet / ob auch gleich nicht jederzeit zu præſumiren / daß man bey dem Privat-Gottesdienſt allezeit aberglaubiſche / abgöttiſche und von GOtt ſcharff verbottene Sachen tractiret und abhandelt ; jedoch aber weiln eine ſolche Verſammlung in denen von dem Landesherrn zu Haltung des offentlichen Gottesdienſts angeordneten / und von der gantzen Gemeinde approbirten Orten / in denen Gründen ihres Glaubens ſattſam unterrichtet werden kan / ſo iſt ſolche deßwegen / wann ſie an einem andern und fremden Ort ſich verſammlet / nicht auſſer allen Verdacht / bevorab / wann es ſchlechte Leuthe ſind / und die vormaln ſchon etwa verdächtig geweſen. Solchemnach bleibet es eine ausgemachte Sache / daß ohne Special-Erlaubnuß des Fürſten oder Landesherrn / denen Privat-Perſohnen keineswegs erlaubt ſeye / Zuſammenkünften anzuſtellen / wann es gleich zu Ubung des Gottesdienſts geſchiehet / * weiln auch in dieſen zuweiln Unruhe und Aufruhr entſtehen können. *Privat-Zuſammenkünfte zu Ubung des Gottesdienſts ſind nicht leicht zu verſtatten.*

* *cap.* 14. *X. de Exceſſ. Prælat.* Frider. *proceſſ. d. l.*

Obgleich ferners die Juden / als ein armes und elendes Volck / als ein lebendiger Spiegel des Göttlichen Zorns / ſo in der gantzen Welt zerſtreuet / auſſer ihren Vatterland / und faſt an keinem Ort recht ſicher / wegen ihrer Gottes-Läſterung / Ruchloſigkeit / und böſen Räncken ſo ſie wieder die Chriſten ausüben / nicht leichtlich zu toleriren * / abſonderlich wegen des ihnen von GOtt ſelbſt gegebenen Geſetzes / daß ſie unter ihnen / keinen Gotteslaͤſterer und Ruchloſen dulten / ſondern alſobalden von ſich weg thun ſollten / und alſo um deswillen / dieſes Göttliche *Die Juden ſind auf gewiße Art zu dulten.*

Geſetz und Gebot auch auf die heuntige Juden mit allen Recht/ um derentwillen applicirt werden könnte/ weiln ſie wieder unſern Allerheiligſten Erlöſer die entſetzlichſten Läſterungen ausſtoſſen/ ſich einen andern Meſſiam, der ein weltlich Reich aufrichten würde/ gantz irrig einbilden/ und denſelben täglich erwarten/ groſſen und unzulässigen Wucher treiben/ ſich einen Chriſten zubetrügen die gröſte Freude machen/ und alle ihre Kräfften zum Schaden und Verderben der Chriſten anwenden/ weßwegen ſie dann auch ſowol in Franckreich/ als an verſchiedenen Orten in Teutſchland/ gar nicht einmal tolerirt werden/

Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib. 22. cap. 3. num. 23.*

an etlichen Orten aber/ nur die offentlichen Meſſen und Märckte beſuchen/ länger aber ſich nicht aufhalten dörfen; Alleine/ damit wir dem vor dieſem von GOtt geehrten und geliebteſten Volck einige Ehre annoch erzeigen/ als mit welchem vielmehr Mitleiden und Erbarmung zu haben/ als daß wir ſolches ſollten anfeinden/ und verfolgen; ſo wollen wir daſſelbe als einen Spiegel der Göttlichen Rache anſehen/ und anbey erwägen/ daß/ ſo anſehnlich dieſes Volck vor dieſem/ vor allen andern geweſen/ ſo ſehr es vorjetzo bey jedermann verachtet ſeye/ und wie auch wir hierinnen uns deren Verſtoſſung zu einem Exempel dienen laſſen/ und dahin bedacht ſeyn ſollen/ daß wir denen abſcheulichen Sünden/ die täglich begangen werden/ auf allerhand Weiß und Wege abhelfen/ und bey Zeiten Buße thun/ damit wir nicht mit und nebſt denen Unglaubigen/ dermaleins die ewige Verdammnuß zugewarten haben dörfen.

§. 3.

Und ihnen gewiſſe Conditiones * vorzuſchreiben.

Wo die Juden aufgenommen werden/ ſind ihnen gewiſſe Conditiones vorzuſchreiben/ * denen ſie nicht zuwieder han-

deln dörfen / und können ſolche darinnen beſtehen / daß ſie ruhig und friedlich ſich auffführen / ſich denen Geſetzen der Obrigkeit* / unter welcher ſie ſich niederlaſſen / unterwerfen / einer von denen Chriſten unterſchiedenen Kleidung* ſich bedienen / keine öffentliche Ehren-Aemter verwalten* / die Chriſten nicht für Knechte halten / keine Synagogen aufrichten* / und wann die alten eingefallen / keine neue wiederum aufbauen / ſich mit denen Chriſten nicht verheyrathen* / auch nicht in ihren Schulen den Chriſtlichen Glauben verläſtern ſollen.*

* * * * * *

c. in nonnullis. 15. *c.* 16. *c. ex ſpeciali. & paſſim. X. de Judæis. c.* 5. *quis Judaicæ. in pr.* 28. *qu.* 1. *l.* 15. *& fin. Cod. de Judæis.* Cujac. *lib.* 16. *Obſervat.* 3.

Es iſt auch denen Juden nicht erlaubt / denen Chriſten Artzneyen zu geben* / *

per *can. nullus eorum. XXVIII. quæſt.* 1.

weiln ſie offtermaln / gleichwie ſie die Beutel durch ihren übermäßigen Wucher ausleeren / alſo auch die Facultates Corporis vitales durch ihre medicamenta deſtruiren / und ihre Experimenta durch den Todt machen.

ex Langio *lib.* 1. *Epiſt. med.* 21. Schönborn. *lib.* 3. *Polit. cap.* 36. Aur. Bull. *cap.* 10. *& Conſtit. Polit. de A.* 1548. *&* 1577. *tit.* 20.

Auf vorangeführte Weiß / und unter erſtgedachten Conditionibus, ſind nun alſo die Juden / wegen Anhoffnung ihrer Bekehrung aufzunehmen* wann ſie nur keine Schulen anrichten / und die Chriſten / ſonderlich aber die unſchuldige Jugend zu ihren Glauben nicht verführen. Wir haben oben geſagt / daß alle privat-Collegia und heimliche Zuſammenkünffte / wegen allzugroſſen Verdachts / daß entweder Sachen die wider GOtt ſind / darinnen abgehandelt / oder allerhand Anſchläge und *

Die Zauber-Collegia ſind zu deſtruiren.

Aufwieglungen wider den Landes Herrn geſchmiedet werden / zu deſtruirn, noch viel mehrers aber ſind diejenige zu verbannen / welche die ſchändlichſte und abſcheulichſte Thaten begehen / welche mit Hülffe des Teuffels / allerley erſchreckliche und ſchädliche Wercke ausüben / ſich der Zauberey bedienen / die armen Leute verblenden / und ihnen vormachen / ſie wollten in kurtzer Zeit / auf wunderbahre Weiß / mit der gröſten Geſchwindigkeit / das würcken / was von uns in langer Zeit nicht könnte zuweg gebracht werden / indeme ſie das / was faſt wieder die Natur / hervorbringen / als Schnee mitten im Sommer / Blumen und Roſen im Winter / und anders / ſo auſſer der Zeit; die Heil. Schrifft hat einen Abſcheu von ſolchen Leuten / und befiehlet ſolche auszurotten.

Exod. 22. 18. *Levit. XX.* 6.

Die Löblichſten Kaiſere ſind dieſen gerechtigſten Befehl auf das genaueſte nachgekommen; unter andern hat Kaiſer Carl der V. die Scholas Salamanticas, in welchen die verbottene Magia offentlich gelehret wurde / gänzlichen deſtruirt /

referente Tholoſ. *ſyntagm. Jur. univ. lib.* 34. *cap.* 21 *num.* 10.

Der Kaiſer Conſtantinus hat denen Prieſtern / die mit der Kunſt zu wahrſagen umgiengen / und die ihnen Dienſt geleiſtet / in fremde Häuſer zu gehen verbotten / auch ſie gar nach Befinden / und Beſchaffenheit des Verbrechens / verbrennen / oder in eine Inſul verweiſen laſſen.

L. nullus. 3. *Cod. de malef. & mathemat. L. nemo haruſpicum.* 5. *L. etſi excepta.* 7. *Cod. eod.*

§. 4.

Die Hexen und Unholden ſind ebenfalls aus dem Land zu ſchaffen.

Wer der Zauberkünſte ſich bedienet die Leute zu betrügen / oder denenſelben Schaden zu zůfügen / der wird mit derjenigen

Straffe

Straffe beleget / welche in Lege Cornelia darauf geſetzt zu finden. *

§. item Lex. Cornelia. Inſtitut. de public. Iudic. L. 13. ff. ad Leg. Cornel. de ſicar.

Von gleicher Art ſind auch die Hexen / Unholden und andere Zauberiſche Weiber / welche durch Seegenſprechen und gewiſſe Characteres, die Sinnen der Menſchen bezaubern / oder um ihre Vernunfft / ja wol gar um das Leben bringen; ſie beſchreyen / oder ihnen ſonſten Schaden an ihren Leib zufügen.

c. nec mirum. §. Magi. cauſ. 26. quæſt. 5.

Wiewoln es ein Aberglaub zu ſeyn ſcheinen möchte / daß / wie Gellius *lib. 9. cap.* 4. bezeiget / nach dem Gebrauch der Africaner, man nicht zu geben ſolle / daß alte Weiber ſchöne Bäume / wohlſtehende Saat / annehmliche Kinder / ſchöne Pferde / fettes und wohlgemäſtes Viehe loben / welches auch in denen mehriſten Orten in Italien genau beoachtet wird / ingleichen daß die Weibsbilder beym Spaziern gehen / nicht die Spindel drehen / oder offen tragen / oder ſonſten unter ſpaziern gehen etwas vernehmen ſollen / weiln ſie dafür halten / daß ſolches ſchädlich / ſonderlich aber denen Früchten.

referente Plinio *lib.* 28. *cap.* 2.

Weiln aber die Erfahrung lehret / daß ſolche Vorſorgen nicht gantz und gar zu verachten / ſo iſt der Umgang und Gemeinſchafft mit ſolchen alten böſen Weibern / ſo viel möglich / zu vermeiden / und denenſelben der Zutritt ins Haus / zum Vieh und denen Früchten nicht leicht zugeſtatten / ſondern ihnen vielmehr zu verweigern. Hiernechſt ſind auch diejenige nicht einzunehmen / die ohne erhebliche Urſache / boßhaffter Weiß / und ohne erlangte Vergönſtigung von ihrer ordentlichen Obrigkeit / unter welcher ſie geſeſſen / hinweg gezogen. * Ingleichen die an andern Orten ſich unruhig und widerſpenſtig aufgeführet / oder

Man ſoll die jenige nicht aufnehmen/ welche bey andern unruhig geweſen/ oder gewohnet ſind/ ſich zu denen Feinden zuſchlagen.

oder ſich zu denen Feinden zu ſchlagen gewohnet ſind/ oder ſich unternehmen/ des Landes-Herrn Thun und Laſſen zu verkleinern/ die Unterthanen zu verführen/ und aufzuhetzen/ ihnen eine ungebührend und unzuläßige Freyheit fälſchlich vorzubilden/ und ſie zu bereden/ daß ſie dem Landes-Herrn nicht parition leiſten ſollen/ ingleichen/ die ſo die Miliz aufhetzen/ um Aufruhr und Tumult wieder den Landes-Fürſten zu erwecken; dann ſolche böſe Leute ſind vielmehr/ als Rei Criminis perduellionis, mit der ſchwehrſten Straffe zu belegen/ als daß man ihnen einigen Aufenthalt verſtatten ſollte.

L. fin. ff. ad Leg. Jul. Majeſt. L. 11. ff. de his qui not. infam. L. quisquis, §. fin. Cod. ad Leg. Jul. Majeſtat. l. 1. ff. eod.

§. 5.

Ingleichen die Vatter-Mörder.

Ferner ſind von einer Nachtbarſchafft auszuſchlieſſen die offenbahre Vattermörder/welche weder der Erden/ noch des Himmels/ noch anderer Elementen würdig/ deswegen haben die Alten ihnen die Straffe der Einſackung * zu erkannt/ damit ſie im Waſſer herumſchwimmend/ weder die Erden berühren/ noch ſonſten an einem Ort ſtill ſtehen ſollen.

* *L. 1. Cod. de his qui Parent. occid.*

Welche Straffe Cicero pro Cluentio mit folgenden Wortan erhebet: O ſingularem ſapientiam majorum in hac pœna! nonne videntur hunc hominem e rerum natunatura ſuſtuliſſe, cui repente ſolem, cœlum, aquam terramque ademerunt, ut, qui eum necaſſet, unde natus eſſet, careret iis rebus omnibus, ex quibus omnia nata dicuntur, nec unquam in aſſumtione vel receptione talium nefariorum, fortuna poſſeſſoribus illuxit. Das iſt: O der ſonderbahren Weisheit/ welche unſere Vorfahren in andictirung dieſer Straffe blicken laſſen! ſcheinen

nen ſie nicht einen ſolchen Menſchen gantz aus der Welt gebracht zu haben / deme ſie plötzlich die Sonne / den Himmel / das Waſſer und die Erde benommen / damit derjenige / welcher den um das Leben gebracht / aus welchen er entſproſſen / aller derer Dinge ermangeln ſolle / aus welchen alles entſtanden; es haben auch diejenige / welche dergleichen böſe Menſchen aufgenommen / niemaln einiges Glück gehabt. Welches unter andern Juſtinus *lib.* 26. von denen Gallo-Græcis bezeuget / welche alle um das Leben gebracht worden / weiln ſie die Vatter-Mörder ſchändlich tolerirt und gedultet. Es ſind auch weiters diejenige nicht aufzunehmen oder zu tolerirn, welche ihren Eltern fluchen / und ihnen alles Unheil an den Hals wünſchen / weiln ſowoln das Göttliche Geſetz ſolche böſe und unartige Kinder verabſcheuet / und ſolche gäntzlichen aus dem Weg zuraumen anbefiehlet /

Die ſo ihren Eltern fluchen oder ſelbige ſchlagen.

Deut. 21. *Exod.* 21.

als auch das Jus Civile für die allergröſte injurie hält / wann Kinder denen Eltern / und die Freygelaſſene ihren Patronis eine injurie zufügen / und ſolche um deßwillen für infam und ehrlos erkläret;

L. Prætor. edixit. 7. *fin. ff. de injur.*

welches weniger nicht in denen Reichs-Satzungen alſo verordnet /

Receſſ. Imper. *de A.* 1566. *§. cauſas injuriarum* belangend.

auch Gailius præjudicia, ſo am Kaiſerl. Cammer-Gericht ergangen / hiervon anführet

lib. 1. *Obſervat.* 66. *num.* 5.

Dahin incliniret auch der Kaiſer Juſtinianus, welcher denjenigen der Enterbung würdig / und für den laſterhaffteſten

Menſchen hält / welcher die Eltern / deren Perſohn ihme allezeit venerable ſeyn ſolle / nicht ehret / ſondern ſelbige mit denen ſchändlichſten injurien anzutaſten und Hand an ſie zulegen ſich erfrechet.

Novell. 115. *cap.* 3.

Vor dieſem wurde in der Röm. Republique ein Sohn / welcher ſeinen Vatter und Mutter geſchlagen / vermög des Legis Serviæ, am Leben geſtraffet. Und Schneidewinus *ad tit. Inſtit. de Patr. poteſt. num.* 27. führet an / daß Kaiſer Albertus denen jenigen Kindern / ſo ihre Eltern verunehret * aller Ehren und Bürgerlichen Privilegien verluſtigt erkläret / mit folgenden Worten: Welcher Sohn ſeinen Vatter an ſeinem Leib freventlich angreifft / oder ihn verwundet / und fahet / derſelbe ſoll Ehr- und Recht-loß ſeyn ewiglich / und zu keinen Ehren nimmermehr kommen mögen.

§. 6.

wie auch die Huren.

Von ehrlicher Nachtbarſchafft ſollen auch ausgeſchloſſen ſeyn die offentliche Huren * und Proſtibula, welche als ein ſtinckend Aas / durch ihr Anſchauen / die geſunden Cörper / gleich einer Peſtilentzialiſchen Seuche / anſtecken.

Ludovic. Bolognett. *in L. non aliter. ff. de uſu & habitat.* Lucas de Penna *in L. ſi qua. Cod. de ſpectac.* Nicol. Boër. *conſil.* 1.

Dannenhero hat Kaiſer Theodoſius ausdrücklich anbefohlen / daß an einem ehrlichen Ort / ſich keine unehrlich und unerbahre Perſohnen ſolten ſehen und antreffen laſſen.

L. ſi qua in publicis. 4. *Cod. de ſpectacul & ſcen.*

Noch

Noch vielweniger ſind in einer Nachtbarſchafft zu dulten / oder aufzunehmen / die Kuppler und Huren-Wirth * / derglei- chen in Heiliger Schrifft ernſtlich verbotten. und Kuppler und Huren-Wirth. *

Exod. 20. & Deuteron. 23.

Kaiſer Valentinianus hat in *L. fin. Cod. de ſpectacul.* verordnet / daß man die Huren-Wirth und Huren-Wirthinen in das Elend verjagen ſolle ; und diß nicht unbillich / weiln die Huren-Häuſer ein Verderb der Jugend und der gantzen Stadt ſind / der Innwohner Gut erſchöpfen / und Leib und Seel verderben.

Schönborn. *lib.* 3. *Polit. cap.* 13.

Und darf ein Landes-Herr ſichs nicht irre machen laſſen / wann er ſiehet / daß / welches gewißlich zu bedauren / in etlichen vornehmen Republiquen unſers Teutſchlandes / und bey andern fremden Nationen, die Huren-Häuſer gedultet werden ; worbey jedoch zu wünſchen wäre / daß wann man ja aus denen Huren-Häuſern einen ſo ſchändlichen Gewinn zu ziehen verlanget / man ſolche von ehrlichen Flecken und Dörfern der Stadt weit abſonderte / nach Art derer Alten / welche denen Huren / gleich denen Außſätzigen / aufs genaueſte injungirt / ſich nicht unter ehrliche Weiber zu mengen / damit ſie ſolche nicht durch ihren Umgang und böß Exempel verführen / da ihnen dann gewiſſe Gräntzen geſetzet wurden / welche ſie bey Straffe des Staubbeſens / nicht überſchreiten dorften.

referente Tholoſ. *Syntagm. Jur. univerſ. lib.* 10. *cap.* 2. *num.* 37.

§. 7.

Endlichen ſind auch nicht einzunehmen die Comödianten* / als Faullentzer und Verderber der Jugend / ingleichen die Sailtäntzer und Taſchenſpieler / weniger nicht die Ziegeuner / ſo Item die Comödianten / Sailtäntzer / Ziegeuner / und Augen- *

ärtzte/ ſo nicht approbirt.

ſo offtermaln Kundſchaffter / Verräther und Ausſpeher der der Chriſtlichen Landſchafften ſeynd / und welche als höchſtſchädliche Leuthe / die Reichs-Conſtitution zu Augſpurg de A. 1548. *tit.* 27. aus allen teutſchen Landen zu jagen befiehlet. * Unter die Comödianten / Sail-Täntzer und Taſchenſpieler werden nicht unbillich auch die Marckſchreyer und Quack-Salber * gerechnet / welche auf offentlichen Marck eitle und manchmaln ſchädliche Sachen verkaufen / gleichwie auch die Augenärtzte nicht zu tolerirn / ſondern nur diejenige / welche ihre Kunſt rechtmäßig erlernet / und entweder auf Univerſitæten von einer Mediciniſchen Facultæt / oder aber von einem andern bewährten Collegio Medicorum, auf das genaueſte ſind examiniret und approbiret worden.

tot. tit. Cod. de Profeſſ. & Medic.

Ein jeder Einwohner ſoll ſich der Obrigkeit mit einem Eid verbinden.

Ein jedweder Innwohner aber einer Stadt und Nachtbarſchafft / ſoll dem Errichter derſelben / ſich mit einem Eid verbinden / und geloben / ſich denen Geſetzen und Gewohnheiten des Orts / wo er ſich häußlich niederläſſet / zu unterwerfen.

L. incolæ 29. *ff. ad municipal.* Natta. *conſil.* 4. Cravetta *conſil.* 201. *num.* 12. Bertrand. *lib.* 3. *conſil.* 311.

wie danu auch die jenige / welcht anſonſten gäntzlich exemt, in Anſehung ihrer Gütter * / welche unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts gelegen ſind / das juramentum ſubjectionis & aſſecurationis zu præſtiren verbunden ſind.

cap. 13. *X. de jurejur.* Jacobin. *de homag. num.* 3. *& in inveſtit.* §. *ſed an Princeps. num.* 15. *&* 16.

Ein Fremder ſoll innerhalb einer Jahrs-Friſt das Burger-Recht annehmen.

So iſt auch der Aufenthalt / in einer Stadt und Nachtbarſchafft einem Fremden nicht länger zu verſtatten / der nach Verflieſſung eines Jahrs / das Burger-Recht anzunehmen / und die Burger-Pflicht abzuſchwöhren nicht geſonnen.

Gail.

Gail. 2. *Obſervat.* 35. *num.* 8. Bodin. *lib.* 1. *de Republ. cap.* 6.

Anmerckungen
über das fünfte Capitul.
Ad §. 1.

VErb. Aufrichtig mit uns handeln.] Dahero ein Verkäuffer / bey Verkauffung ſeines Hauſes oder Gutes / den anſtoſſenden Nachtbarn / bey deſſen Benennung / der Käuffer ſonſten von dem Contract abgeſtanden wäre / nicht angezeiget / denen Rechten nach / ad intereſſe conveniret werden kan / indem das Gut wegen eines böſen Nachtbarn / geringſchätziger wird / weswegen derſelbige ſo wenig / als andere vitia prædii, welche ſogleich nicht in die Augen fallen / zu verſchweigen iſt / damit der Käuffer nicht angeführt und hintergangen werde. * Wegen eines böſen Nachtbarn wird die Sach geringſchätziger.

L. quod ſæpe 35. *§. ult. ff. de contrah. emt. ibique* Gothofred. *lit.* 5. *arg. l.* 31. *& ult. pr. Cod. de locat.* Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 20 Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 8. *§.* 64. & in diſſert. *de Cautel. abund. in Contract. cap.* 4. *num.* 24. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit de contrah. emt. vendit. §.*

Verb. Seines Nachtbarn Thun und Laſſen gar leichtlich wiſſen und erfahren kan.] Wie dann die Rechte vermuthen / daß ein Nachtbar ſeines Nachtbarn Thun und Laſſen / eben als wie ein Blutsfreund ſeiner Anverwandten facta, wiſſe. * Die Rechte vermuthen / daß ein Nachtbar ſeines Nachtbarn Thun und Laſſen wiſſe.

L. 7. *Cod. de in integr. reſtitut. minor. l.* 9. *Cod. de nupt. cap.* 7. *X. de præſumt.* Farinac. *de teſtib. quæſt.* 70. *num.* 164.

 Menoch.

Menoch *lib.* 2. *præſumt.* 51. Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 1. *num.* 15.

Alſo wird præſumirt / daß ein Nachtbar wiſſe / ob ſein Nachtbar fromm ſey / und ein ehrbares Leben und Wandel führe.

cap. 33. *de Elect. in* 6. *cap.* 15. *X. de purgat. Canon.* Felin. *in cap. literis. X. de præſumt.*

oder wie alt ſelbiger ſeye /

Menoch. 2. *præſumt.* 15. Farinac. *de teſtib. quæſt.* 70. *num.* 171.

oder / daß dieſer oder jener ſeines Nachtbarn Sohn ſeye.

arg. *l.* 6. *ff. de his qui ſunt ſui vel alien. jur.*

Item, daß ſein Nachtbar ein Ketzer / ein Gottsläſterer / Trunckenbold / Wucherer / ein Spieler / ein Verſchwender / ein Hurer / oder ſeine Nachtbarin eine Hur /

Menoch. *de præſumt. lib.* 6. *præſumt.* 24. *num.* 33. Farinac. *d. quæſt.* 70. *num.* 174. *ſeqq.*

item, daß ſein Nachtbar todt / oder in der poſſeſſion einer Sache ſich befinde.

Menoch. 6. *præſumt.* 24. *num.* 14. *ſeqq.* Farinac. *d. quæſt.* 70. *num.* 172. & 173.

Jedoch hat vorangezogene Regul verſchiedene Abfälle / und zwar 1) wann der Nachtbar mit ſeinem Nachbarn keinen Umgang hat.

Socin. *lib.* 2. *conſil.* 187. *num.* 22. Stryk *de Jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 1. *num.* 16.

2) Wann er zur Zeit des vorgangenen Actus abweſend geweſen; oder 3) der Nachtbar erſt gantz neu. 4) Wann ein jünge=

jüngerer von dem Alter eines ältern deponiren wollte. 5) Wann Muthmaſſungen in contrarium vorhanden. 6) Wann von einem in des Nachtbarn Haus begangen ſeyn ſollenden Verbrechen / nemlichen Ehebruch / Nothzucht / Diebſtahl / Mord und Todtſchlag / die Frage iſt / weiln dergleichen heimlich pflegen begangen zu werden / 7) wann von einem Contract oder anderer Handlung / ſo in des Nachtbarn Haus errichtet / gefragt wird / oder von ſolchen Sachen / die man gantz heimlich und verborgen zu halten pflegt.

Barboſ. *theſaur. locupletat. voc. vicinus. axiom.* 2. cum Dd. *ibid. citt.* Farinac. *tr. de teſtib. quæſt.* 70. *num.* 181. 183. & 198.

Ad §. 2.

Verb. Irrige und Atheiſtiſche principia beybringen.] * Dann ob zwar anſonſten niemand gezwungen werden kan / das jenige zu glauben / was er nicht glaubt; daferne aber jemand das / was er innerlich glaubt / öffentlich lehret / und andern wiederum beyzubringen ſuchet / und daraus Unordnung und Zerrüttungen in einer Republique zu beſorgen / alsdann kan ein Fürſt oder Landes Herr gar wol verbieten / dasjenige / was der Heil. Schrifft / und denen Glaubens-Articuln entgegen / in Kyrchen / Schulen und Häuſern zu lehren / und zu predigen / auch diejenige / die ſichs anmaſſen / um gröſſer Aergernuß zu vermeiden / mit allem Recht aus dem Land ſchaffen / und nach Befinden / beſtraffen.

* Ein Fürſt kan mit allen Recht verbiethen / damit nicht irrige und atheiſtiſche Lehren unter die Leuthe gebracht werden.

arg. *l.* 4. *Cod. de SS. Trinitat.* add. *can.* 16. *XXIV. quæſt.* 3. add. Berlich. *part.* 4. *concl.* 1. *§.* 14. Seckendorff in Teutſchen Fürſten-Staat *part.* 2. *cap.* 15. *§.* 3.

Und maſſet ſich ein Fürſt oder Landes-Herr ſolchergeſtalten keine Herrſchafft oder Gewalt über die Gewiſſen ſeiner Unterthanen

terthanen an / maſſen er einem jeden frey läſſet / zu glauben / was er will / daferne er nur nicht zum Schaden der Republique, dergleichen irrige und Atheiſtiſche principia wiederum unter die Leute bringet.

Brunnem. *J. Eccleſ. lib.* 1. *cap.* 2. *§.* 32.

Damit ſolche Lehren nicht heimlich unter die Leute gebracht werden ſind gewiſſe Aufſeher zu beſtellen / die der Obrigkeit ſolches anzeigen ſollen. worzu auch ein jeder Unterthan verbunden.

Damit aber ſolche Lehren nicht heimlich unter die Unterthanen ausgebreitet werden / ſo liegt der Obrigkeit vörderſamſt ob / gewiſſe Aufſehere zu beſtellen / welche / wann ſie deſſen innen werden / ſolches ſogleich der Obrigkeit anzeigen / damit man dieſem Ubel bey Zeiten ſteuren möge ; wie dann auch alle und jede Unterthanen ſchuldig / wann ſie dergleichen hören oder mercken / der Obrigkeit ohne Verzug hiervon Eröffnung zu thun / wiedrigenfalls / und da ſie ſolches verſchweigen / oder wann ſie darum befragt werden / ſolches zu offenbahren ſich weigern / mit einer nachdrücklichen Straffe dieſerhalben beleget werden können.

vid. Receſſ. Imper. *de A.* 1577. *§.* 2. 3. & 4.

Ingleichen ſind auch geſchickte Cenſores, die die Bücher fleiſſig durchſehen anzuordnen. und die Buchläden zum öfftern zu viſitirn.

Ingleichen ſind auch geſchickte Cenſores anzuordnen / die auf das genaueſte alle Bücher und Schrifften durchleſen / und Acht haben / daß nichts / ſo der Chriſtlichen Religion zu wider / durch den Druck divulgiret werde ; weiln aber auch zu geſchehen pflegt / daß verſchiedene Schrifften heimlich ausgebreitet / oder von fremden Orten / in die Stadt gebracht / und in denen Buchläden verkaufft werden / ſo iſt anbey nöthig / in denen Buch-Läden fleiſſig zu viſitirn, und die atheiſtiſch - ſchädlich - und verderbliche Bücher / ſo darinnen angetroffen werden / zu confiſcirn, und zu verbrennen / oder ſonſten zu caſſirn, auch die Buchhändler / die ſolcherley Bücher verkauffen / nachdrücklich zu beſtraffen.

Receſſ. Imper. *de A.* 1529. *§.* 9. & *de A.* 1530. *§.* 58. Fritſch. *de Abuſib. typographor. tollend. ſect.* 3. *num.* 17. & *diſſert.*

& diſſert. de Bibliopol. *cap.* 2. *§.* 4. Seckendorff in teutſchen Fürſten-Staat. *part.* 2. *cap.* 15. *§.* 3.

Verb. Zuſammenkünfften anzuſtellen / wann es gleich zu Ubung des GOttesdienſts geſchiehet.] Jedoch ſind auch nicht ohne allen Unterſchied / die privat-Bet-Stunden und Exercitia pietatis, welche von einigen glaubigen Chriſtlichen Perſohnen / aus guter Intention, zu ihrer Erbauung gehalten werden / ſo ſchlechter dings zu verbieten. * Privat-Betſtunden ſind ſo ſchlechter-dings nicht zu verbieten.

Jacob. Gabriel Wolf. *Inſtit. Jprud. Eccleſiaſt. lib.* 1. *cap.* 6. *§.* 6. *lit. Z. pag.* 128.

Hiervon hat Böhmerus *JCtus Hallenſ. diſſert. de jur. prec. publicar. cap.* 2. *§.* 19. *&* 20. alſo geſchrieben: Ich weiß gar wohl / ſagt er / daß man insgemein wieder dieſe Privat-Bet-ſtunden anführet / als wann ſie nur zur Verachtung des Miniſterii gereicheten / oder der unvorſichtige Pöbel dardurch leichtlich verführet würde / ſo aber auf allerhand weiß zu præcavirn. Sie führen über dieß noch an / daß hieraus viele Unordnungen / Zerrüttungen und Unruhen entſtünden / etliche aber provocirn ſo gar / wiewoln gantz unſchicklich und ungeräumt *ad L.* 15. *Cod. de Epiſcop. & Cleric.* allwo die auſſer der Kyrche angeſtellte Zuſammenkünfte verworffen werden. Allein dieſe incommoda könnte man leicht verhüten / wann diejenige / welche mit ſo groſſen Eifer ſich dieſen Privat-Ubungen wiederſetzen / nicht ſelbſten Urheber ſolcher Unruhen wären / die ſie durch ihre aufrühriſche Predigten offtermaln zu erwecken pflegen. Das Gebet verurſachet keine incommoda, auſſer bey denen Gottloſen / die dergleichen Exercitia nicht erdulten können. Daferne nicht heuntiges Tages / welches zu erbarmen / die Geiſtlichen mit dem Gebet ein Monopolium trieben / ſo wären wol ſo viele contradictiones nicht zu befürchten. Wir wollen allhier die hierzu dienliche Worte aus dem Herrn Böhmers Prof. Hallenſ. Gedancken hiervon.

Königl. Preußiſch. Reſcript. ſo d. 11. Maji Anno 1701. wegen ſolcher angeſtellten Privat-Betſtunden emanirt / mit anführen / alſo lautend: Friederich König in Preuſſen &c. Unſer &c. &c. Wir haben mißfällig vernommen / was geſtalten ihr einen Studioſum Theologiæ zu Halle / Nahmens S. weiln er bey dem Richter zu Neumarckte M. privat-Betſtunden gehalten / und Pſalmen erklärt / durch das Amt zu Gibchenſtein in ein Gefängnuß / worinnen Malefitz-Perſohnen zu ſitzen pflegen / bringen laſſen / und derſelbe allda ſehr hart gehalten / und den erſten Tag nur mit Waſſer und Brod geſpeiſet worden. Wann wir nun ſolche procedur um ſo viel weniger billichen können / weil &c. & poſt pauca: am wenigſten aber wegen eines ſonſt unverbottenen exercitii pietatis privati, ſolch hartes Verfahren meritirt hat / als haben Wir &c. &c. Jedoch pflegt offtermaln die Boßheit der Leuthe Gelegenheit zu geben / daß ein Fürſt oder Landes-Herr / auch auf gewiſſe Maas / wieder ſeinen Willen / dieſe Privat-Betſtunden nicht zwar gäntzlich abſchaffet / ſondern einſchräncket / maſſen die Erfahrung gelehret / daß dieſerhalben öffters viel Unruh und Zerrüttungen in der Republique von denen jenigen ſind erreget worden / welche ſolche gute Ubungen vielmehr hätten befördern ſollen / wann ſie ihren Amt hätten wollen ein Genügen leiſten. Damit nun alſo das aufgebrachte Volck / welches offt mehr ſolchen Perſohnen / als guten und getreuen Anführern zu folgen pflegt / nicht noch mehrers die gemeine Ruhe / unter den Vorwand eines gottſeeligen Eifers / zerſtöhre / ſo muß zuweiln ein Landes-Herr ſolche Exercitia pietatis privata aus Noth / auf gewiſſe Maas einſchrencken / da ſie doch ſonſten billich unter die prærogativen der Chriſtlichen Freyheit / welche ſich in einer Republique nicht aufheben läſſet / hätten gerechnet werden ſollen. Wie nun eine dergleichen Nothwendigkeit einen Landes-Herrn entſchuldiget; alſo ſind herentgegen ſolche

Anſtiff-

Anſtiffter der Unruhen und Zerrüttungen keineswegs entſchuldiget / ſondern müſſen derentwegen GOtt dermaleins ſchwehre Rechenſchafft geben.

Verb. Nicht leicht zu tolerirn.] Es iſt ein groſſer diſpute ſowol unter denen Theologis als Politicis, ob die Juden in einer Chriſtlichen Republique zu dulten? Nun ſind zwar wichtige Urſachen vorhanden / um welcher willen die Aufnahm und Tolerirung derer Juden / und zwar daher zu diſſuadirn / weiln 1) ſoviel Unheil von denenſelben zu befürchten / 2) eine Republique von Unruhe und Aufruhr nicht kan wol befreyet bleiben / ſo lange Juden darinnen gedultet werden / ingleichen 3) weilen ſie der Chriſten öffentliche und abgeſagte Feinde / 4) unmäßigen Wucher / zum Schaden und Verderben derer Chriſten / treiben. 5) wieder Chriſtum und unſere Religion ſo ſchimpfliche und Gottslaͤſterliche Reden ausſtoſſen / und was dergleichen mehr. Wie dann in ſpecie Ludovicus Gilhauſen *in Arbor. Judiciar. Civil. part. I. §. 1. n. 70.* hievon alſo ſchreibet: dergleichen gottloſe und meineidige Leute aber / ſind in keinerley Weiße unter den Chriſten zu dulten / noch weniger einige von denenſelben aufzunehmen / nicht nur / weilen ſie derer Chriſten / worunter ſie wohnen / gröſtes Verderben / und nicht unfüglich mit den Blut-Egeln verglichen werden mögen / ſondern auch haubtſächlich wegen ihrer greulichen Gottes-Läſterungen / die ſie wieder Meſſiam, den Sohn GOttes / immerzu ausſtoſſen / nicht weniger wegen ihrer verfluchten Zaubereyen / dann die Cabala iſt eine Art der Zauberey / welche lehret / wie man mit ſchändlicher Entheiligung des allerheiligſten Nahmens GOttes / und durch gewiſſe Characteres oder Zeichen / und gewiſſe Zifern / Wunder-Werck thun / und zukünfftige Dinge weiſſagen ſoll. Und ſolcher geſtalten iſt die alte Cabala / welche eine geheime Interpretation des Göttlichen Geſetzes war / von dieſer ſchändlichen

* Juden können in einer Republique mit guten Gewiſſen tolerirt werden.

Rationes dubitandi.

lichen Zauberey gäntzlich verderbet worden / alſo / daß dieſe verkehrte und meineidige Juden vorzugeben kein Bedencken tragen / es habe Chriſtus durch dieſe Caballiſtiſche Zauberey die herrlichſten Wunder-Wercke gethan / wie Joh. Godelman. *Lib. I. de Mag. & Venefic. cap. 6. num. 9. & 10.* bezeuget. Iſt demnach ſehr zu verwundern / daß Fürſten und Republiquen gefunden werden / welche dieſes zauberiſche gottslaͤſterliche Volck bey ſich dulten. Anderes Sinnes war der gottsfürchtige Fürſt / Chriſtophorus Hertzog von Würtemberg / denn als einige der Seinigen ihm gerathen / die Juden / wegen des von ihnen aufzuhebenden Gewinns / aufzunehmen / hat derſelbige geantwortet: wann dieſe verfluchte Leuthe mir wolten Geld vollauf geben / wolte ich ſie doch in meinen Fürſtenthum / weil ſie an meinem Bruder und Erlöſer JEſu Chriſto treuloß worden / und öffentliche Zauberer ſind / nicht leiden. Dannenhero diejenigen Fürſten und Herrn zu loben / welche dieſen ihrem privilegio, die Juden aufzunehmen / renunciren / und dieſes gottloſe Volck in ihren Landen nicht dulten. Hieraus ſind hernachmahlen andere Concluſiones gefloſſen / daß nemlich die Juden mit Recht verjagt / ja gar ums Leben gebracht werden könnten; gleichwie auch im XIV. Seculo faſt durch gantz Teutſchland geſchehen iſt / aus welcher Verfolgung hernachmahlen die Ziegeuner hervorgekommen / und dieſe von denen in Winckeln der Verfolgung halber ſich aufhaltenden Juden / ihren Urſprung genommen haben ſollen / wie der berühmte Wagenſeil in Synopſ. Geograph. *lib. 2. cap. 2.* zu behaupten geſuchet.

Urſprung der Ziegeuner.

Daß ſelbige zu toleriren wird allhier behauptet.

Allein dem allen ohngeachtet / halten wir dafür / daß die Juden von denen Chriſten mit guten Gewiſſen angenommen und tolerirt werden können. Dann / da GOtt der HErr ſelbſten die Juden / die doch ſeinen Sohn JEſum Chriſtum nicht nur verworffen / ſondern ſo gar auch gecreuziget hatten / bishero mit

1) wegen Anhoffung ihrer bes.

groſ-

groſſer Langmuth erdultet / ſo ſollen auch wir hierinnen ſeinen Exempel nachfolgen / und da überdiß GOtt gewolt / daß die Juden in der letztern Babyloniſchen Gefängniß in alle Welt zerſtreuet ſeyn ſollten / ſo will auch uns nicht geziemen / durch Verjagung und Ausrottung derſelben / ſeinen Willen frevent⸗lich zu widerſtehen / da zumahlen 1) annoch ohnfehlbare Hoff⸗nung zu derer Bekehrung übrig / wie ſolches aus verſchiedenen Stellen / ſowol Alten / als Neuen Teſtaments / nicht unheiter abzunehmen. Denn alſo ſtehet hievon Deut. XXX. *verſ.* 1. *ſeqq.* Wann nun über dich kommt diß alles / es ſey der Seegen / oder Fluch / die ich dir vorgeleget habe / und in dein Hertz gehet / wo du unter den Heyden biſt / da dich der HErr dein GOtt hin verſtoſſen hat / und bekehreſt dich zu dem HErrn deinen GOtt / daß du ſeiner Stimme gehorcheſt / du und deine Kinder / von gantzen Hertzen und von gantzer Seele / in allen / daß ich dir heute gebiethe / ſo wird der HErr dein GOtt / dein Gefängniß wenden / und ſich dei⸗ner erbarmen / und wird dich wieder verſammlen aus allen Völckern / dahin dich der HErr dein GOtt zerſtreuet hat. Wann du biß an der Himmel Ende verſtoſſen wäreſt / ſo wird dich doch der HErr dein GOtt von dannen ſammlen / und dich von dannen holen ꝛc. Bey dem Propheten Ho⸗ſea III. *verſ.* 4. 5. iſt der berühmte Spruch befindlich: dann die Kinder Iſrael werden lange Zeit ohne Könige / ohne Hirten / ohne Opfer / ohne Altar / ohne Leibrock / und ohne Heiligthum bleiben / darnach werden ſich die Kinder Iſrael bekehren / und den HErrn ihren GOtt / und ihren König David ſuchen / und werden den HErrn und ſeine Gnade ehren in der letzten Zeit. Worbey merckwürdig / daß den 5ten *verſ.* der Chaldæiſche Paraphraſtes Jonatha auf dieſe Weiſe erkläret: ſie werden gehorchen dem Meſſiæ, dem Sohn David ihrem Könige. Dieſe annoch bevorſtehende Bekehrung

einſtigen Be⸗kehrung.

daß die Be⸗kehrung der Juden zuge⸗warten wird aus heiliger Schrifft bewieſen.

der Juden verkündiget im Neuen Teſtament Chriſtus ſelbſten *Luc. XXI. verſ.* 24. wenn er ſagt: und ſie/ die Juden/ werden fallen durch des Schwerdtes Schärfe/ und gefangen geführt werden unter alle Völcker/ und Jeruſalem wird zutretten werden / biß daß der Heyden Zeit erfüllet wird. Eben dieſes hat auch der Apoſtel Paulus in ſeiner Epiſtel an die Römer XI. 25. *ſeqq.* mit folgenden Worten geweiſſaget: Ich will euch nicht verhalten lieben Brüder dieſes Geheimniß/ auf daß ihr nicht ſtoltz ſeyd. Blindheit iſt Iſraels eines theils widerfahren/ ſo lange/ biß die Fülle der Heyden eingegangen ſey/ und alſo das gantze Iſrael ſeelig werde/ wie geſchrieben ſtehet: es wird kommen aus Zion/ der da erlöſe/ und abwende das gottloſe Weſen von Jacob/ und iſt mein Teſtament mit ihnen/ wann ich ihre Sünde werde wegnehmen. Nach dem Evangelio halte ich ſie vor Feinde um eurent willen/ aber nach der Wahl/ habe ich ſie lieb/ um der Vätter willen. GOttes Gaben und Beruffung mögen ihn nicht gereuen. Dann gleicher Weiſe/ wie auch ihr weiland nicht geglaubet an GOtt/ nun aber habt ihr Barmherzigkeit überkommen/ über ihren Unglauben: Alſo auch jene haben jetzt nicht wollen glauben an die Barmherzigkeit/ die euch wiederfahren iſt/ auf daß ſie auch Barmherzigkeit überkämen/ denn GOtt hat alles beſchloſſen unter den Unglauben/ auf daß er ſich aller erbarme. O! welch eine Tiefe des Reichthums/ beede der Weisheit und Erkänntniß GOttes/ wie gar unbegreiflich ſind ſeine Gerichte/ und unerforſchlich ſeine Wege.

vid. Wagenſeil Hoffnung der Erlöſung Iſraelis *cap.* 2. *per tot.*

Damit nun alſo dieſe Prophezeyungen und Weiſſagungen von dem Exilio und Zerſtreuung der Juden in alle Lande/ und deren

ren Bekehrung / und Wiederherbringung zum Schaaf-Stall des HErrn / annoch vor dem Ende der Welt / zu der von GOtt beſtimmten Zeit / erfüllet werden könne / ſind ſelbige von denen Chriſten in alle Wege zu dulten / und mit guten Exempeln und guten Wercken zur Annehmung der Chriſtlichen Religion anzureitzen / anbey auf alle ernſtliche Art und Weiſe zu tentiren / wie ſie Chriſto zugeführet / und demſelben gewonnen werden mögen. Dann ſonſten / wann man die Juden von der Gemeinſchafft derer Chriſten gantz und gar ausſchlieſſen wolte / ſo würde es das Anſehen bekommen / als ob man alle vorbemeldte Prophezeyhungen und Weiſſagungen hintertreiben und zunichte machen wollte.

Es kommt auch 2) denen Juden das natürliche Recht zu ſtatten / als welches keinen Menſchen von der Menſchlichen Geſellſchafft ausſchlieſſet / und iſt die Toleranz das eigentliche Kennzeichen aller ſittlichen Völcker / wodurch ſelbige von denen Barbarn unterſchieden zu werden pflegen. Wann die Juden von uns in der Religion differiren / ſo ſind ſie doch in der Blutsverwandtſchafft nicht von uns unterſchieden / und eben ſo wol Menſchen als die Chriſten / mithin iſt man ihnen ſo wol / als andern / die Officia humanitatis zu leiſten verbunden. Wann der Unterſchied der Religion eine genugſame Urſache wäre / die Juden zu verjagen / und nicht zu dulten / ſo hätten die Heyden mit allen Recht die Chriſten vertrieben / als welche von denen Heyden ebenfalls für Feinde ihrer Götter / als wie die Juden vor Feinde unſers Erlöſers / gehalten wurden.

2) weilen ſolches dem Natürlichen und Völcker-Recht gemäß.

Boehmer. *Diſſert. de tolerantia Judæorum* §. 11.

3) Haben wir auch von Toleranz der Juden verſchiedenen Nutzen / welcher darinnen beſtehet: theils / daß die unter denen Chriſten ſich aufhaltende Juden von der Wahrheit / Alterthum

3) Um des Nutzens willen / den wir zu unſerer Chriſtlichen Er-

:bauung davon haben.

Worinnen derſelbe beſtanden.

thum und Autorität der Bücher Altes Teſtaments / welche ſie als die Ihrige und authentiſche / hin und wieder herum tragen und leſen / unverwerfliche Zeugen abgeben / dann wann diß Volck nicht wäre / und unter den Glaubigen toleriret würde / ſo könnten die Heyden leichtlich auf den Wahn verfallen / als ob alles / was wir von Erſchaffung der Welt / von Noah / Abraham / denen Patriarchen, Königen und Propheten erzehlen / und für wahr glauben / von uns nur erdichtet wäre; theils daß die Fromme und Gottsfürchtige / ſo offt ſie die Juden vor Augen ſehen / allezeit an das Gericht und Zorn GOttes gedencken / ſo ſich dieſelben durch ihre groſſe Sünden / die ſie wider Chriſtum und ſeinen Geſalbten / von Anfang biß hieher durch ſchmähliche Creuzigung des Sohnes GOttes / durch ihren Unglauben / GOttes Läſterung / Aberglauben / Hartnäckigkeit / Hoffarth / Neid / Ruchloßigkeit / Verfolgung derer Glaubigen / übermäſſigen Wucher und allerhand Betrug und Vervortheilung in Handel und Wandel / und andern Geſchäfften / begangen / auf den Hals gezogen / und daß dieſes ehemals geliebte und auserwehlte Volck GOttes vor jetzo wegen ihrer groſſen Undanckbarkeit zur Straffe übrig geblieben / und durch die gantze Welt zerſtreuet worden; theils auch / daß die Gottloſe und Unglaubige erkennen / daß dieſer welchen die Juden gecreuziget / der wahre Meſſias und Herrſcher in Jacob / in aller Welt ſeye / ſolchemnach die Frommen ſowol / als die Böſen / ſo offt ſie eines Juden anſichtig werden / ſich an denſelben ſpiegeln / an GOttes wunderbahre Gerichte gedencken / die Gnade / die ihnen GOtt als armen Heyden wiederfahren laſſen / mit allen Danck erkennen / und ſich dabey vorſehen und hüten / damit ſie nicht auch durch Unglauben und andere muthwillige Sünden / um welcher willen die Juden verſtoſſen worden / ebenfalls verworfen werden / ingedenck deſſen / was der Apoſtel Paulus in der Epiſtel an die Römer XI. *verſ.* 21. ſagt: ſo GOtt der natürli-

türlichen Zweige nicht verſchonet / ſo möchte er auch vielleicht deiner nicht verſchonen.

Petr. Gregor. *ſyntagm. Jur. Univerſ. Lib.* 33. *cap.* 4. *n.* 11. Kizel. *Diſcurſ. Academ. de regal. habend. Judæor. p. m.* 163. Spekhan. *Cent.* 2. *Claſſ.* 1. *Quæſt.* 16. *num.* 3. *ſeqq.*

Man hat auch nicht weniger 4) in Betrachtung zu ziehen / die Göttliche Vorſehung / welche dieſes Volck / bey nahe gantzer 2000. Jahr / nach Zerſtöhrung ihrer Policey / unter ſo vielen und unzählichen Trübſalen / noch biß auf dieſe Stunde erhalten / wovon Basnage *dans l' hiſtoire des Juifs tom.* 4. *Liv.* 6. *chap.* 1. *§.* 1. nachdrücklich alſo ſchreibet: On a chaſſé les Juifs de tous les lieux du monde, & cela n'a ſervi qu'a les repandre dans tous les lieux de l' univers. Ils ont paſſé de ſiecle en ſiecle au trauers de la miſere, de la perſecution, & des torrens de leur propre ſang, qu'ils ont repandu. Ils vivent encore, malgré la honte & la haine, qui les ſuit en tous lieux, pendant que les plus grandes Monarchies ſont tellement tombées, que ne nous en reſte, que le nom. Das iſt: Man hat die Juden aus allen Orten der Welt vertrieben / und dieſes hat zu nichts anders gedienet / als ſelbige an alle Ende der Welt auszubreiten. Sie haben von einer Zeit biß zur andern / mitten in denen gröſten Drangſalen / Verfolgungen und Vertreibungen / von einem Land in das andere / wie auch erbärmlichen Maſſacrirungen / gelebet. Sie leben noch biß auf gegenwärtige Stunde / ohngeachtet des Spottes / Schimpfs / und Haßes / den ſie an allen Orten beſtändig auszuſtehen haben / da inzwiſchen die gröſten Monarchien dergeſtalten gefallen / daß davon nichts mehr / als nur der bloße Nahme übrig geblieben. Wäre dannenhero ſehr unbarmhertzig gehandelt / diejenige zu vertilgen / auszuſtoſſen und zu verfolgen / die GOtt mitten unter denen Trübſalen und

3) Um der wunderbahren Vorſehung GOttes Willen. die dieſes Volck bißhero erhalten.

Verfolgungen / biß auf dieſe Stunde beſtändig erhalten / und mit welchen er / (nach ſeinen heiligen Rathſchluß /) noch etwas beſonders vor hat / und bedes ſeine Herrlichkeit / wie auch ſeine Gnade und Barmhertzigkeit / an ihnen dermahleins annoch zu erzeigen geſonnen iſt.

5.) Die Toleranz derer Juden haben auch die Kaiſer und bewährte Rechts-Lehrer vor billig erkannt.

Daß 5tens die Juden zu toleriren ; haben auch vor dieſen die Imperatores erkannt.

vid. *L.* 14. *Cod. de Judæis.*

Und wird auch dieſe Meinung von denen bewährteſten / ſowol alten / als neuen Rechts-Lehrern propugniret / unter welchen vornehmlich ſind

Kizel *diſcurſ. de regal. habend. Judæorum. per tot.* Speckhan. *Cent.* 2. *Claſſ.* 1. *quæſt.* 16 Hermes. *faſcicul. jur. publ. cap.* 39. *num.* 69. Carpzov. *Lib.* 5. *reſp.* 38. *num.* 4. & 9. Wagenſeil. *diſſert. de Judæis. theſ.* 4. *ſeqq.* Bœhmer. *diſſert. de Judæor. tolerant.* §. 11. Ertel. *prax. aur.* von der Niedergerichtbahrkeit. *Lib.* 2. *cap.* 8. *Obſervat.* 3.

Die Verfolgung der Juden hat mannigmahlen viele incommoda nach ſich gezogen.

Was herentgegen aber die allzuſtrenge Verfolg- und Verjagung der Juden mannichmahln vor Unheil nach ſich gezogen / iſt aus denen Hiſtorien zur Genüge bekannt / und kan unter andern / die Vertreibung dererſelben aus dem Königreich Spanien / ſtatt eines Exempels dienen ; denn als damahlen die Juden Haufen weiß / mehr den 100000. beyderley Geſchlechts in die Türckey geflohen / haben ſie am erſten ſo wol die Türcken in allerhand Künſten / als auch in Gebrauch des Geſchüzes unterrichtet / wovon dieſes Barbariſche Volck zuvorhero nichts gewuſt / alſo / daß der Türckiſche Kaiſer geſagt : Er könne der Chriſten Einfalt nicht genugſam bewundern / daß ſie eine ſolche Menge Volcks / zu ihren eigenen Schaden und Verderben / hinweg

hinweg gejagt / die ſie doch ſtatt der Sclaven / zu tüchtigen Dienſten hätten employren und gebrauchen können.

Camerar. *hor. ſucceſſiv. Cent.* 1. *cap.* 89. Mager. *de Advocat. armat. cap.* 8. *num.* 249.

Beantwortung derer in vorhergehenden angeführten rationum dubitandi.

Ubrigens hindert im geringſten nicht / daß / was wir in vorhergehenden / pro ratione dubitandi angeführet haben. Denn 1) dem von denen Juden zu befürchtenden Unheil / kan durch heilſame und dienliche Mittel ſchon vorgekehret werden / und iſt es mannigmahlen damit auch dergeſtalten beſchaffen / daß die Chriſten durch ihr ſelbſt eigenes Verſchulden / zu vielerley desordres, Urſach und Gelegenheit beytragen. 2) der Aufruhr iſt bey denen Chriſten ſowohl / als bey denen Juden zu beſorgen / und kan ſolcher nach Strenge der Rechten beſtrafft werden. Es ſind Galgen / Rad / Schwerd und andere Straffen vorhanden / dergleichen Laſter zu coërciren / und ſolche böſe und unruhige Leute dadurch zur raiſon zu bringen. 3) denen Feinden Gutes zu thun / erfordert die Chriſtliche Liebe / und befiehlet ſolches auch Chriſtus ſelbſten Matth. 5. verſ. 44. wann er ſagt: Liebet eure Feinde / ſeegnet die euch fluchen / thut wohl denen die euch beleidigen. 4) Wieder den Wucher ſind heilſame Geſetze und Verordnungen vorhanden / die nur zur Execution gebracht werden dürften. Gleichwie auch 5tens / denen Juden nachdrücklich zu verbiethen / daß ſie ſich der Gottsläſterung / und alles deſſen / was zur Verachtuug unſers Heylandes gereichet / enthalten ſollen / da wiedrigen Falls / die Ubertretter / auſſer der Straffe GOttes / ſo ſie deßwegen zugewarten haben / mit harten um empfindlichen Straffen zu belegen.

vid. Tractat. Noſt. *de Jurib. Judæorum. Cap.* 1. *§.* 5. 7. 8. & 9.

Ad §. 3.

Mit was Conditionen die Juden aufzunehmen?

* Verb. gewiße Conditiones vorzuſchreiben.] Die Conditiones unter welchen die Juden / um ſolche deſto beſſer in Zaum zu halten / aufzunehmen / beſtehen vornehmlich darinnen: 1) daß ſie an dem Ort / wo ſie ſich befinden / friedlich / ruhig / und ohne Aergernuß der Chriſten leben ſollen. 2) daß ſie eine beſondere erkanntliche Kleidung tragen / 3) die Chriſten in ihren Gottesdienſt nicht turbirn / 4) keine neue Synagogen ohne ſpecial-Conceſſion aufrichten / 5) keinen Chriſten verführen / oder zu ihrer Religion bereden / noch weniger 6) die jenige / welche unter ihnen zur Chriſtlichen Religion tretten wollen / davon abhalten / oder ſonſten übel begegnen / 7) daß ſie geſtohlne Sachen nicht kauffen / oder ſolche vertuſchen und verheelen / auch 8) übermäßigen Wucher nicht treiben / noch andere betrügliche / unzuläßige / und zum ruin und Verderben der Chriſten gereichende Contract exercirn / 9) zur Verachtung der Chriſtlichen Religion und Glaubens / nichts reden / oder thun und vornehmen / weniger nicht 10) ſich aller Gottsläſterungen / Schmähungen und Spott-Reden / wieder unſern Heiland Chriſtum / ſowol / als Verfluchung derer Chriſten / gäntzlichen / und bey unausbleiblicher ſchwehren Straffe / enthalten / 11) keine unbewegliche Gütter kauffen / und 12) ihre mit denen Chriſten errichtete Contract und Handlungen / zu Vermeidung alles Betrugs und Vervortheilungen / vor eines jeden Orts Obrigkeit / einſchreiben laſſen ſollen / * worbey dieſelbe auch anzuhalten / bey ihrer reception, oder auch wohl alle Jahr / vermittels eines Cörperlichen Juden-Eides / zu verſprechen / daß ſie dieſen und andern dergleichen vorzuſchreibenden Conditionen mehr / getreulich nachkommen wollen.

vid.

vid. Speckhan. *Cent.* 2. *claſſ.* 1. *quæſt.* 16. *num.* 8. *ſeqq.* Hagen. *tr. de uſur. cap.* 5. *num.* 70. *ſeqq.* Speidel. *ſpecul. jurid. voc.* Juden. Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 25. *§.* 10. Tractat. Noſt. *de Jurib. Judæor. cap.* 2. *§.* 1.

Verb. denen Geſetzen der Obrigkeit.] Die Sachen der Juden / ſie treffen gleich Civil- oder Criminal-Sachen an / ſind ordentlicher weiß / nach denen Römiſchen / und andern in unſern Teutſchen Reich üblichen Rechten / zuvörderſt aber nach derer Fürſten und Stände des Reichs Landes Verordnungen / Statuten und Gewohnheiten / als denen die Juden ſowol / als die Chriſten unterworfen / abzuhandeln und zu entſcheiden. * Die Sachen der Juden ſind nach denen im H. Römiſchen Reich üblichen Rechten zu erörtern.

L. 8. *Cod. de Judæis.* Tabor. *deciſ. & conſultat. reſp.* 38. *num.* 4. *& reſp.* 72. *num.* 51. Mev. *diſcuſſ. levam. inop. debit. cap.* 5. *num.* 201. *ſeqq.* Ertel. *prax. Aur.* von der Niedergerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 8. *Obſervat.* 3. Tract. Noſt. *de Judæis. cap.* 4. *§.* 1.

Jedoch ſind gewiſſe Caſus, in welchen die Juden einig und allein nach denen Moſaiſchen Geſetzen annoch zu richten / als nemlichen 1) in Sachen die ihre Ceremonien und Kyrchen-Gebräuche betreffen / 2) in Ehe-Sachen / Ausſteurungen und Eheſcheidungen / 3) in Erbſchafftlichen Succeſſions-Fällen; 4) in Teſtaments-Sachen / und 5) in Stritt- und Irrungen / ſo die Juden unter ſich ſelbſt haben; es wäre dann in denen gemeinen Reichs-Rechten / und Landes-Conſtitutionen, der Juden halber / ein anders verordnet zu finden. In welchen Fällen die Juden nach denen Moſaiſchen Geſetzen zu richten?

Knipſchild. *de jurib. Civitat. Imper. lib.* 2. *cap* 30. *num.* 31. *ſeqq.* Reinking. *de regim. ſecul. & Eccleſ. lib* 2 *claſſ.* 2. *cap.* 3. *num.* 8. *ſeqq.* Wagenſeil. *diſſert. de Judæis theſ.* 9. *&* 15. B. Dn. D. Hildebrand. *diſſert. de jurisdict. univerſ. cap.* 18. *poſit.* 2. *&* 4.

* Juden ſollen beſondere Kleider tragen.

Verb. Von denen Chriſten unterſchiedener Kleidung.] Damit man die Juden von denen Chriſten deſto beſſer erkennen/ und von denen Chriſten um ſo ehender unterſcheiden/ anbey vielerley Unheil dardurch verhütet bleiben möge / ſo wurde auf dem Concilio Lateranenſi unter dem Pabſt Innocentio III. Anno 1216. verordnet / daß die Juden / ſowol Männ- als Weiblichen Geſchlechts / ſich durchgehends in allen Chriſtlichen Ländern / einer gantz beſondern Kleidung bedienen ſollten.

cap. 15. *X. de Judæis. ibique* Gloſſ. Link. *ad Decretal. tit. de Judæis.* §. 3. Engel. *Colleg. Jur. Canon. h. tit. num.* 5.

In Teutſchland muſten ſie an ihren Kleidern gelbe Ringlein tragen.

In Teutſchland iſt an vielen Orten gebräuchlich geweſen / daß die Juden an ihren Rock oder Mantel / ein gelbes Ringlein eines Gulden / oder Thalers groß / haben tragen müſſen / wie dann in der Reformation guter Policey zu Augſpurg de Anno 1530. *tit.* von der Juden Kleidung 22. §. 1. verordnet zu finden / daß die Juden einen gelben Ring an den Rock oder Kappen / allenhalben ohnverborgen / zu ihrer Erkänntnuß offentlich tragen ſollen. Jedoch waltet auſſer allen Zweifel / daß der Ober- oder Landes-Herr denen Juden dieſes Zeichen erlaſſen könne; gleichwie auch an denen mehriſten Orten in Teutſchland dieſes Zeichen abgekommen / dazumaln ein Jud ohnedem an der Tracht und Beſchaffenheit des Leibes / gar leicht von einem Chriſten unterſchieden werden kan / daß alſo dieſes Zeichen nicht mehr nöthig iſt.

Heuntiges Tages iſt an vielen Orten dieſes Zeichen aufgehoben.

Marquard. de Suſan. *tr. de Judæis. part.* 1. *cap.* 4. *num.* 3. Basnage *hiſtoire des Juifs. lib.* 7. *cap.* 13. *pag.* 1732. Tract. Noſt. *de Jurib. Judæor. cap.* 5. §. 3. & 4.

* Juden ſind verächtliche Leut/ und von allen Ehren-Aembtern ausgeſchloſſen.

Verb. öffentliche Ehren-Aemter verwalten.] Dann weiln die Juden insgemein für verächtliche Leute gehalten werden / ſo ſind ſie von allen öffentlichen Aembtern / Ehrenſtellen / und andern Bedienungen bey denen Chriſten (wiewoln dieſes heunti-

heutiges Tages ſich einigermaſſen geändert/ da die Juden auch Chur-Fürſtlicher und Fürſtlicher Perſohnen Reſidenten ſind) in perpetuum ausgeſchloſſen.

L. 19. §. 2. Cod. de Judæis ibique Dd. Speckhan. *Cent. 2. claſſ. 1. quæſt. 16. num. 20.* Finkelthauſ. *Obſervat. pract. num. 4.*

Dannenhero können ſie keine Doctores, Advocati, Procuratores und Richter ſeyn/ nicht zu Notarien und öffentlichen Schreibern creiret werden/ dörfen auch an denen mehriſten Orten/ kein Handwerck lernen oder treiben. Können keine Dd. Notarii und Procuratores ſeyn.

Marquard. *de Suſan. tr. de Judæis. part. 2. cap. 7. num. 1. & 7.* Böhmer. *diſſert. de tolerant. Judæor. §. 9.* Tract. Noſt. *cap. 5. §. 2. & 3.*

Verb. Synagogen aufrichten.] Es iſt/ bevorab unter denen Evangeliſchen Theologis, ein groſſer Streit: Ob man denen Juden öffentliche Synagogen/ und in denenſelben/ ihres Gottesdienſts Ubung/ unter denen Chriſten verſtatten ſolle? Einige wünſchen ſolche abgeſchafft zu ſeyn/ weiln die Juden in denenſelbigen Chriſtum nur läſtern/ dardurch in ihren Unglauben geſtärcket/ und von dem Chriſtenthum abgehalten werden. Allein man muß hierinnen Ziel und Maaß brauchen. Dann wann man denen Juden an einem Ort den Aufenthalt verſtattet/ so muß man ihnen auch nothwendiger Weiß die Synagogen zu laſſen/ als ohne welche kein Jud ein Jud ſeyn kan. Ja/ weiln kein Volck ohne Religion beſtehen/ oder regirt werden mag/ wie will man dann denen Juden die Synagogen/ ohne welchen ſie ihren GOttesdienſt nicht wol verrichten können/ mit Fug denegirn? Jedoch dörfen ſie nicht nach ihren eigenen Gefallen neue Synagogen aufrichten/ ſondern es muß ſolches mit Vorwiſſen und Einwilligung der Landes Obrigkeit geſchehen. * Ob man denen Juden Synagogen erlauben will. Dörfen keine Synagogen ohne Special-Erlaubnuß aufbauen.

L. fin.

L. fin. §. fin. Cod. de Judæis. Limn. *J. publ. lib. 3. cap. 30. num. 57.* Gratian. *diſceptat. forenſ. 658. num. 41. ſeqq.*

Die alten baufällige aber reparirn.

Dahingegen ihnen allerdings erlaubet / die alten / wann ſie etwa baufällig oder eingefallen / zu unterſtützen und zu reparirn;

l. fin. §. 1. Cod. de Judæis. cap. 7. X. eod. Link. *ad Decretal. tit. de Judæis. §. 3.*

auch neue wieder aufbauen / wann die alten zuſammen gefallen.

Gleichwie ihnen auch ohnverwehrt / neue Synagogen wiederum aufzurichten / wann die alten gäntzlich eingefallen / oder von Grund aus abgebrandt / weiln die wieder aufgebauete ſecundum æquitatem juris, nicht ſowol für neue / als für die vorige und alte gehalten werden / daferne ſie nur nicht höher oder koſtbarer / als die vorige / aufgebauet werden.

cap. 3. & 7. X. de Judæis. Hoſtienſ. *ad capit. Judæi. & cap. conſuluit. X. de Judæis.* Tractat. Noſt. *de Jurib. Judæor. cap. 9. §. 4.*

* Ein Jud darf keine Chriſtin zur Ehe nehmen.

Verb. Chriſten nicht verheyrathen] als welches in *L. 6. Cod. de Judæis* ausdrücklich verbotten / geſchiehet aber ſolches / ſo iſt die Ehe nichtig und ungültig / und werden ſolche Perſonen / wann ſie von ihren Zuſtand Wiſſenſchafft gehabt / als Ehebrecher angeſehen / und beſtraffet / die daraus erzeugte Kinder hingegen / für unehrlich / und gleich denen liberis adulterinis & inceſtuoſis, der alimentation unwürdig geachtet / und von aller Succeſſion ausgeſchloſſen.

Nov. 80. cap. 15. Marquard. *de Suſan. tr. de Judæis. part. 2. cap. 3. num. 15.* Kizel. *Synopſ. matrim. cap. 3. theorem. 27.* Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de rit. nuptiar. §. 5.*

Daferne aber der Jud oder die Jüdin die Chriſtliche Religion annimmt / und ſich taufen läßet / wird alsdann die Ehe nicht mehr

mehr getrennt / und das vorhergehende vitium durch die Tauf purgirt und gehoben.

per c. 16. *XXVIII. qu.* 1. Marquard. *de Suſan. tr. de Judæis. part.* 2. *cap.* 3. *§.* 15.

Verb. Den Chriſtlichen Glauben verläſtern.] Dieſes um ſo mehrers zu verhüten / ſo wäre das beſte und bequemſte Mittel / daß alle und jede Juden / ſo über 13. Jahr / und einen Tag alt ſind / weniger nicht deren verehlichte und verwittibte Weiber / durch einen tüchtigen / bündigen Eidſchwuhr / den ſie von Wort zu Wort nachſagen müſſen / ſich pflichtig machen / von allen Läſterungen / Schmähungen und Verſchimpfungen Chriſti / unſers Heilandes / und ſeiner gebenedeyten Mutter / gäntzlich abzuſtehen / und nichts böſes gegen Chriſten / und auch unter ſich davon zu reden / welchen Eid man auch wenigſtens alle Jahr öffentlich wiederhohlen laſſen ſollte / wordurch ſie dann gezwungen würden / ſich deren Gotteslästerungen zu enthalten / und wäre ſolchergeſtalten der Juden Ungebühr wieder die Chriſtlichen Religion / auf einmal abgeholſen. *Wie es anzufangen / daß die Juden von denen Gotteslästerungen abſtehen?

Wagenſeil. in ſeinem kurtz gefaßten Bericht von Jüdiſchen Gebet Olenu, *pag.* 164. und in ſeiner Denunciatione Chriſtiana an alle Regenten / wegen Steurung derer Jüdiſchen Läſterungen. *pag.* 196.

Wie aber der Eidſchwuhr beſchaffen / und mit was Worten ſolcher abgefaſſet ſeyn müſſe / damit er von denen Juden für gültig gehalten würde? ſolches giebet Wagenſeil. in ſeiner Denunciatione Chriſtiana *pag.* 197. *ſeqq.* ausführlich an die Hand / allwo auch *pag.* 199. *ſeqq.* die von denen Juden abzuſchwöhrende Eides-Formul ſelbſt zu finden.

add. Tractat. Noſt. *de Jurib. Judæor. cap* 16. *§.* 24. allwo eine dergleichen Eides-Formul zu finden.

* Christen ſollen ſich in ihrer Kranckheit keines Juden-Artzts bedienen.

Verb. Denen Chriſten Artzneyen zu geben.] Und iſt ſolches ausdrücklich in denen Canoniſchen Rechten / und zwar in dem von unſern Autore allegirten textu, verbotten / welches aber die Doctores dahin limitirn / wann entweder die höchſte Noth vorhanden / und kein Chriſtlicher Medicus zu bekommen / oder der Jud zu Curirung einer ſolchen Kranckheit beruffen würde / da Chriſtliche Medici nicht helffen können / derſelbige aber hierinnen eine groſſe und beſondere Erfahrenheit hätte / welchenfalls ein jüdiſcher Artzt noch wol admittirt werden könnte.

Felin. *in cap.* 1. *X. de Judæis. col.* 2. *Suſan. tr. de Judæis. part.* 2. *cap.* 7. *num.* 10. Link. *ad Decretal. tit. de Judæis. §.* 3. *conf.* de hoc argumento Ludovic. von Hornick. *quæſt. an Chriſtianus in Morbis ſuis Medicaſtrorum Appellarum Opera ac Opere, bona conſcientia & recte, utantur? part.* 2. *ſtell. Notarior. inſert. pag.* 58. *ſeqq.*

* Von weme die Juden können aufgenommen werden?

Verb. Aufzunehmen.] Jedoch können ſolche im Heil. Römiſchen Reich nicht von einer jedweden Obrigkeit und Nachtbarſchafft in Schutz genommen werden / ſondern ordentlicher weiß nur von denen Fürſten und Ständen des Reichs / ſo ihre regalien von Kaiſer ohnmittelbahr haben und recognoſcirn / wie aus der Reichs-Policey-Ordnung zu Augſpurg de Anno 1548. tit. von Juden und ihren Wucher. 20. erhellet / verb. ſetzen / ordnen / und wollen wir / daß niemand hinführo Juden aufzunehmen / oder zu halten geſtattet werden ſolle / dann denen jenigen / ſo von uns und dem Reich Regalien haben / oder innſonderheit dieſerhalben privilegirt / daß alſo die Aufnehmung der Juden heuntiges Tages allen und jeden Fürſten und Ständen des Reichs / und darunter auch in ſpecie denen freyen Reichs-Städten / vigore ſuperioritatis territorialis, Krafft Landes-Fürſtl. und Hoher-Landes-Obrigkeit zukommt.

Rein-

Reinking. *de Regim. ſecul. & Eccleſ. lib. 2. claſſ. 2. cap. 3. num.* 14. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib. 2. cap. 8. Obſervat.* 2. Schweder. *J. publ.* part. *ſpec. ſect.* 2. *cap.* 14. *§.* 17. L. B. Lynker. *diſſert. de ſuperior. territ. pag.* 26. Tractat. Noſt. *de Jurib. Judæor. cap.* 3. *§.* 2.

Wie ingleichen denen ohnmittelbahren Reichs von Adel in Francken/ Schwaben/ an Rheinſtrom und Elſaß/ wie ſolches Recht auch von denenſelben/ mittels reception der Juden/ und Verleihung des Juden-Schutzes/ auf ihren immediat Güttern/ in tägliche Ubung geſetzet wird.

Schweder. *J. publ. part, ſpec. ſect.* 2. *cap.* 14. *§.* 17. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad municipal. §.* 7. L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 50. *theſ.* 50. verb. *inter regalia.* Tractat. Noſt. *d. cap.* 3. *§.* 3.

Dahingegen die Municipal-Städte und andere dem Reich mittelbahr unterworfene Perſohnen ſich dieſes Recht nicht anmaſſen dörfen/ wo ſie nicht ſolches durch Gewohnheit/ oder eine uralte und undenckliche poſſeſſion, oder durch ein beſonderes Privilegium hergebracht/ wohin auch die vorangeführte Policey-Ordnung de Anno 1548. tit. von Juden/ abziehlet/ verb. oder innſonderheit derohalben privilegirt ſeyn.

Denaiſ. *de jur. Cameral. cap.* 150. *num.* 7. Manz. *deciſ. Palatin.* 95. *num.* 14. & 16. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad municipal. §.* 7. Tractat. Noſtr. *cit. cap.* 3. *§.* 4.

Ad §. 4.

Verb. Welche in Lege Cornelia darauf geſetzt zu finden.] Die Zauberer und Schwartzkünſtler und Hexen werden nach

*Mit was für Straffe die Hexen und Zauberer zu belegen?

nach denen Römiſchen Rechten / mit dem Feuer oder Schwerd beſtrafft. Heuntiges Tages aber hat man auf verſchiedene Fälle zu ſehen. Dann erſtlich / wann einer mit dem Satan ein ausdrücklich Verbündnuß gemachet / oder ſich mit demſelben fleiſchlich vermiſchet / ſo wird er lebendig verbrannt / er mag nun gleich andern Leuthen durch Zauberey Schaden zugefügt haben oder nicht.

vid Exod. *XXII.* 18. Levit. 20. *in fin.* Deut. *XVIII.* 10. Conſtit. Crimin. Carol. V. *art.* 109 Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 49. *num.* 22. *&* 29. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 14. *&* 15. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 18.

Wann aber jemand ſich mit dem Teuffel in ein ausdrücklich Verbindnuß nicht eingelaſſen / ſondern durch Zauberey / ſo er von dem Teuffel / oder einem andern Hexenmeiſter erlernet / denen Menſchen oder Viehe Schaden zugefüget / alsdann wird er mit dem Schwerd am Leben geſtrafft / welche Straffe auch ſtatt hat / wann er gleich einem andern nicht geſchadet / jedoch durch Teufliſche Künſte wahr geſaget / und den Teufel in einem Chryſtall / Spiegel / oder andern geſchliffenen Glaß befraget / und denen die ihn wegen geſtohlener Sachen / und andern dergleichen Dingen zu Rath ziehen / Antwort darüber ertheilet / dergleichen Leuthe Wahrſager / Beſchwehrer genennt werden. Wann endlich jemand ſich nur abergläubiſcher Mittel / als Charactern, Bildlein / Sieblaufens / gewißer unbekannter Wörter / worunter zuweiln der Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit / und ein Seegen mit eingemenget wird / ingleichen gewißer abergläubiſcher Dinge / ſo man an den Hals hänget / bedienet / der wird mit einer willkührlichen Straffe / nemlich mit Gefängnuß / Landes-Verweiſung / und auf das höchſte mit dem Staupenſchlag belegt / dergleichen auch diejenige zugewarten haben /

ben / die ſolche Leuthe zu Rath ziehen / und ſich ihrer Hülfe bedienen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæſt.* 50. Brunnem. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 16. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 20.

So auch / wann die Weiber die jungen Geſellen auf dem Bock holen laſſen / und der / ſo geholet wird / keinen Schaden dadurch leidet / alsdann hat die Straffe des Staubbeſens ſtatt / ſonſten aber wird eine ſolche Weibs-Perſohn mit dem Schwerd am Leben beſtraffet.

Carpzov. *cit. loc.* Stryk. *d. tit.* §. 20.

Verb. von ihrer ordentlichen Obrigkeit / unter welcher ſie geſeſſen / hinweg gezogen.] Hieher gehören der Fürſten und Stände des Reichs Burger und Unterthanen / die ſich unterſtehen / ſich der Subjection ihrer ordentlichen Obrigkeit zu entziehen / und in andern Städten das Bürger-Recht ſuchen / nichts deſtoweniger aber in ihrer vorigen Herren / die ſie mit ſolcher Untreu verlaſſen / Städten / Märckten und Dörfern ſitzen bleiben / und anbey derer Städte / worunter ſie ſich auf dieſe Weiſe zu begeben geſonnen / Schutz und Freyheit genieſſen wollen / welche man in Teutſchland Pfalburger / quaſi Falſchburger nennet / und die bey Straffe 100. Marck ledigen Goldes nicht ehender in einer Nachtbarſchafft aufzunehmen / bis ſie zu vorhero von ihrer vorigen Obrigkeit gehörig dimittirt worden.

* Der Fürſten und Stände Unterthanen / ſind nicht ehender in einer Nachtbarſchafft aufzunehmen / biß ſie vorhero von ihren vorigen Herren gehörig dimittirt worden.

vid. Aur. Bull. *tit.* 16. Rumelin. *ad Aur. Bull. part.* 2. *diſſert.* 5. *theſ.* 1. 2. & 3. *ibique* Myler. *in addit.* Mev. *ad Jus. Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 67. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Municipal.* §. 6. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 7.

Ketzer ſollen ebenfalls nicht aufgenommen werden.

Die Ketzer ſollen ebenfalls nicht aufgenommen werden/

L. 2. & 4. Cod. de hæretic. Mynſ. 2. *Obſervat.* 43. Lauterbach. *cit. loc.*

wofür jedoch heuntiges Tages/ nicht zu halten/ die ſo der Röm. Catholiſchen/ oder Evangeliſchen Religion zugethan/ als welche Religionen im Heil. Reich vermög des Religion-Friedens *de A.* 1555. und des *Inſtrumenti Pacis de A.* 1648. *art.* 5. toleriret und gebilliget werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad municipal. §.* 6.

Ad §. 5.

Was die auf die Vatter-Mörder geſetzte Straffe der Einſackung ſeye?

* Verb. Die Straffe der Einſackung.] Dieſe beſtehet darinnen: es wird nemlich der Vatter-Mörder mit blutigen Ruthen gehauen/ in einen ledernen Sack/ damit das Waſſer nicht ſo leicht durchtringe/ nebſt einem Hund/ Hahn/ Otter und Affen/ genehet/ und der Sack hernachmaln in das Meer/ oder den nechſten Fluß geworfen;

L. un. Cod. de his qui Parent. vel liber. occid. L. 9. ff. ad Leg. Pompej. de parricid. §. 6. Inſtitut. de publ. judic. ibique Dd. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Pompej. de Parricid. §.* 1.

Mit was für einer Straffe die Vattermörder heuntiges Tages belegt werden?

Und dieſe Straffe iſt heuntiges Tages/ an verſchiedenen Orten/ annoch in uſu, auſſer daß an ſtatt des ledernen/ ein leinerner Sack gebraucht/ und an einigen Orten die Thiere gar weg gelaſſen/ an andern Orten hingegen/ Thiere zwar hinein gethan/ an ſtatt des Affens aber/ eine lebendige Katz genommen/ und die Geißlung mit Ruthen weggelaſſen/ in Ermanglung des Waſſers aber/ ein ſolcher Delinquent lebendig gerädert/ oder auch anderwärts mit dem Schwerdt hingerichtet/ und ihme an-

bey

bey die Hand / worwit er die Mordthat ausgeübet / abgehauen wird.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 8. *num.* 19. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 70. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. d. tit.* §. 1.

Verb. Denen jenigen Kindern / ſo ihre Eltern verunehret.] * Limnæus *in Jur. publ. tom.* 3. *cap.* 35. *tom.* 14. *ſeqq.* führet von denen Nürnbergern ein Privilegium, ſo man privilegium terribile nennet / an / welches Kaiſer Ludwig A. 1320. am Tag der Bekehrung Pauli / der Republique ertheilet / vermög deſſen / denen Eltern zugelaſſen / daß ſie ihre ungehorſame Kinder in den Thurn ſperren / und lebendig in die vorbey flieſſende Pegnitz werfen dörfen.

Privilegium der Republique Nürnberg ertheilt / vermög deſſen die ungerathene Kinder in die Pegnitz zu werfen.

Add. Speidel. *ſpecul. hiſtor. politic. jurid. voc.* Nürnberg. Knipſchild. *de jurib. & privileg. Civitat. Imperial. lib.* 3. *cap.* 38. *num.* 54.

Allein es redet dieſes Privilegium in gantz andern terminis, und iſt dieſes Recht einig und allein einem **Hoch-Edlen Rath der** Republique **Nürnberg** ertheilet worden / und wird dieſer alte rigoröſe Gebrauch die böſen und unartigen Kinder zu corrigirn und zu beſtraffen / heuntiges Tages nicht mehr attendiret. Die Worte des Privilegii lauten alſo: Wir haben auch ihn ſunderlich die Gnad gethan / und das Recht geben / von unſern Küniglichen Gewalt / daß die vorgenannte unſer Burger des Raths / und die Schöpffen zu Nürnberg vollen Gewalt haben / einen jeglichen Burger / oder ſein Kind / oder ſeinen Freund / oder ſeine Knecht / daß ſie erfahren / und endlich innen werden / daß er ſo gar ungerathen ſey / daß ſie das düncket / daß er von ſeiner Ungerathenheit beſſer todt ſey / den lebendig / daß ſie den der

in

in der Stadt / und in dem Gericht zu Nürnberg geſeſſen iſt / wol urtheiln mögen / in ein Thurn zu püſſen / darnach als er verwürckt / oder in einem Sack ſtoſſen / und in dem Waſſer zu todt ertråncken. Und deß zu einen waren Urkunde geben ꝛc. A. 1320. an St. Paulus Abend / als er bekehrt ward.

Ad §. 6.

Offentliche Huren und poſtibula ſind nicht zu dulten.

* Verb. Die offentliche Huren] und andere Weibs-Perſohnen die ein ärgerlich und liederlich Leben führen / damit ſie ehrliche Weibs-Perſohnen nicht mit verführen.

Navell. 14. *cap.* 1. *§.* 1. *verſ. non etiam.* Reich-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* 25. *§.* 2. Zahn. *Ichnograph. municip. cap.* 77. *num.* 10.

Hieher gehöret die Chur-Fürſtl. Sächſiſche Kirchen-Ordnung *tit.* von Ehe-Sachen *rubr.* von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs. *Verb.* die gemeine Weiber ſollen in Städten / Dörfern und Flecken nicht gedultet / und die ſo über beſchehenes Gebot ungehorſamlich bleiben / und in ihrer Unzucht fortfahren werden / ſollen auch offentlich des Landes verwieſen werden. Eben dergleichen iſt auch enthalten in der Herzoglich Magdeburgiſchen Policey-Ordnung *cap.* 69. *§.* 5. *&* 6. allwo in dem *§.* 5. von dem einfachen Ehebruch alſo verordnet: So ſetzen und wollen wir / daß welcher in ſtehender Ehe / eine ledige Weibs-Perſohn beſchläfft / des Landes ewig verwieſen / die ledige Weibs-Perſohn aber / es ſeye eine Dirne oder Wittib / im Lande nicht gedultet werden ſolle.

noch Kuppler und Huren-Wirth.

* Verb. Die Kuppler und Huren-Wirthe.] Weiln ſie die Jugend ſehr verführen; welches auch die Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* von leichtfertiger Beywohnung 26. *§.* 3. alſo mit ſich bringet / wie dann auch in der Peinlichen

Hals-

Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 123. verſehen/ daß die Kuppler und Kupplerinnen/ auch diejenige/ ſo wiſſendlich/ gefährlich und boshaffter weiß ihre Häuſer darzu leihen/ oder ſolches in ihren Häuſern zu geſchehen verſtatten/ nach Gelegenheit der Verhandlung/ und Rath der Rechtsverſtändigen/ mit Verweiſung des Landes/ Stellung am Pranger/ Abſchneidung der Ohren/ oder Aushauung mit Ruthen/ oder andern/ geſtrafft werden ſollen.

Ad §. 7.

Verb. Die Comödianten.] Dann mit denen Comödien und Schauſpielen hat es/ wie ſie insgemein aufgeführet werden/ dieſe Bewandtnuß/ daß ſie nur zu allerhand fleiſchlichen Lüſten und unreinen Begierden anreitzen/ welche man hernachmaln ins Werck zu richten ſuchet. Was Spenerus in Buß-Predigten in dritten Theil *pag.* 149. von denen Comödien für ein Urthel gefället/ das erhellet aus folgenden: Dergleichen/ ſpricht er/ haben wir auch von Comödien zu ſagen/ deren Beſuchung in dem Geiſtlichen groſſen Schaden thun kan. 1) Ich will nicht ſagen/ daß nicht eine Art gefunden werden könnte/ die nicht eben Schaden thäte/ ich ſorge aber/ dieſelbige würde die allerwenigſten Zuſchauer bekommen/ und allzu abgeſchmackt denen Liebhabern der Comödien vorkommen; dahero auch nicht zu hoffen es dahin zu bringen. 2) Hingegen wie jetzt die Comödien ſeyn/ wo man ſich auch am erbarſten anzuſtellen vorhat/ daß eben nicht die gröbſten Dinge darinnen vorgehen und gezeiget werden/ ſind ſie doch ſo bewandt/ daß ſie gewiß mit dem Chriſtenthum und deßen ernſtlichen Ubung/ als welche auch haben will/ das Hertz rein zu bewahren/ nicht beſtehen können. 3) Sie geben nicht ab/ daß nicht aufs wenigſte einige ſchandbahre Wort und Narrentheydung und Scherz/ die denen

* Comödianten ſind nicht zu toleriren.

denen Chriſten nicht geziemen / von Neben-Perſohnen mit eingemiſchet werden / ohne die man nicht glaubet / daß man die Zuſeher frölich machen könne / wenn man nicht zuweilen den Leuten zu lachen machte. 4) Es werden allerley Dinge von Liebes-Geſchichten / von Rache / von Betrug und dergleichen / dermaßen vorgeſtellet / daß in mancher Seele / da ohne das ein Zunder dazu vorhanden iſt / der Funcken darein fället / und dieſelbe zu gleichen Böſen anreizet / und faſſen einige etwas / das ſie ihr Lebetage nicht wol aus den Sinne ſchlagen können. 5) Miſchet man Göttliche Dinge darunter / und wills damit gut machen / ſo geſchichts je kaum ohne Mißbrauch Göttlichen Nahmens. 6) Die Jugend wird ſonderlich geärgert / und ſehen und hören viel / davon ſie nichts wiſſen ſollen. Es ſchleicht ſich auch heimlich eine Liebe zu ſolchen Eitelkeiten in die Gemüther / daß ſie hernach faſt Tag und Nacht daran gedencken ; hingegen was Göttliches bey ihnen angefangen hätte / leicht gantz ausgelöſcht / ja ſie aufs wenigſte lange zu andern Lehren träge gemacht werden / dahero mannigmahl eine Comödie geſehen zu haben / einen jungen Menſchen lange Schaden thun kan. 7) Hingegen iſt kein wahrer Nutz da / oder kan einem ſolchen der Chriſtlich urtheilet / mit einigen Grund gezeiget werden / ſondern nichts als Augen-Luſt / welche Johannes 1.2.16. als ein Stück der Liebe der Welt verdammet / Verluſt der Zeit / welche wir Chriſten viel zu theuer halten ſollen / als ſie liederlicher Weiße zu verderben / Verluſt des Geldes / ſo wir auch beſſer anwenden ſollen; Und gleichwol in allen ſolchen beſtehet nicht nur eine Unterlaſſung des Guten / ſondern vor GOttes Angeſicht eigentliche Sünde. Ja 8) wäre einer / der ſich ſo ſtarck befände / ohne Sünde einen ſolchen Schauſpiele zu zuſehen / ſo dencke er wie er hingegen andere Schwache ärgere / die es

ihn

ihn auf ſein Exempel nachthun/ und ſich nicht verwahren können/ Böſes daher zu faſſen. Dahero 9) von alten her bereits die Chriſten vor den Schauſpielen einen Greuel gehabt/ daß welche getaufft wurden/ wiederſagen muſten dem Teufel/ und ſeinen Wercken/ und denen pompis ſeculi, ſo noch in einigen unſern Kyrchen gegeben wird/ der weltlichen Uppigkeit/ darunter ſie pflegten zu verſtehen diejenige Welt-Lüſte/ die nicht in ihrer Natur ſelbſten Sünde ſind; (als Diebſtahl/ Ehebruch/ Mord und ſo fort/) ſondern vor ehrlich in der Welt gehalten werden/ aber viele Eitelkeiten/ ſündliches Weſen/ oder Gelegenheit dazu/ in ſich haben/ darunter ſie ſonderlich und nahmentlich die Comedien allezeit zehleten/ deren ſie ſich deßwegen allezeit entſagen müſſen. Dahin ziehlet auch Seckendorf in Chriſten Staat/ und zwar in annotationibus *ad lib.* 2. *cap.* 11. §. 3. *it. lib.* 3. *cap.* 8. §. 8. in verbis: Es haben die erſten Chriſten eine groſſe Mäßigung erfordert/ wegen der Schau- und Poſſen-Spiele/ welche bey denen Römern und Griechen ſehr gemein waren/ und denen das Volck ſehr nachliefe. Dahero war ein Stück der Chriſtlichen Pflicht/ daß ſich diejenigen/ ſo zum Chriſtenthum traten/ bey der Tauffe verbinden muſten/ ſolcher heydniſchen Luſt ſich zu äuſern. Dahin verſtunden ſie die Worte/ wenn der Getaufte gefragt wurde: ob er denen Wercken und Weſen deß Teufels entſagen wolte? Wir mögten in unſern laulichten Maul-Chriſtenthum auch wol eine Lehre daraus nehmen/ und diejenigen/ ſo rechtſchaffene Chriſten ſeyn wollen/ vor ſolchen Dingen warnen/ da mit Verluſt der Zeit/ und des Geldes/ eitle und kurtzweilige/ mehrentheils aber üppige und zur Unzucht reizende Aufzüge/ Comödien/ Opern, und dergleichen/ gehalten und beſucht werden.

* Verb. Aus allen teutſchen Landen zu jagen befiehlet] add. *Ordinat. Polit. de A.* 1576. *tit.* 28. ibi: derer jenigen halber / ſo ſich Ziegeuner nennen.

Ziegeuner ſind aus dem Land zu ſchaffen.

Zahn. *Ichnograph. Municipal. cap.* 77. *num.* 38. Schönborn. *Politic. lib.* 2. *cap.* 10.

* Verb. Die Marckſchreyer und Quackſalber.] Hieher gehören auch die Landfahrer / Zeitungs-Singer / und offentliche Schalcks-Narren.

Ingleichen die Zeitungs Singer und Schalcks-Narren.

Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1577. *tit.* 29. *&* 31. & Ordinat. Politic. *de Anno* 1548. *tit.* 28. *&* 30.

Die ſtarcken Bettler.

Die ſtarcken Bettler und Müßiggänger.

tot. tit. *Cod. de mendic. valid. ibique* Perez. Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1548. *& de A.* 1577. *tit.* von Bettlern und Müßiggänger. Zahn. *d. cap.* 77. *num.* 2. *ſeqq.*

Die Aufkäufer und Wucherer.

Die ſo ſchädlichen Auf- und Vorkauf / ingleichen verbottenen und übermäßigen Wucher und Finantz treiben.

Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* die Monopolia und ſchädliche Auf- und Vorkauf belangend. 18. & tit. von Juden und ihren Wucher. 20.

Die Waaren Verfälſcher.

Die ſo die Waaren verfälſchen /

d. Ordinat. Polit. *tit.* Verkauffung des Ingwers. 24.

abſonderlich aber / welche den Wein mit ſchädlichen Zuſatz oder Einſchlag bereiten / ſchmieren / oder ſonſten dergeſtalt verfälſchen / daß denen Burgern und andern Mitgliedern der Societät / an ihren Leib / Leben und Geſundheit / Schaden bringen kan.

Ordinat. Politic. *de A.* 1548. *tit.* von Schiff- und Fuhr-Leuten. 16. & de *A.* 1577. *tit.* 16.

Die Hurer und Ehebrecher bey denen keinen Straff nicht fruchtet/ Die Huren und Ehebrecher.

Ordinat. Politic. *de A.* 1577. *tit.* 26. §. 2.

Die Land- oder Spitzbuben/ Seegenſprecher/ und andere unruhige und zänckiſche/ dem gemeinen Weſen beſchwehrliche/ ärgerliche und ſchädliche Leute. Die Spitzbuben und andere dem gemeinen Weſen ſchädliche Leuthe.

Zahn. *Jchnograph. municipal. cap.* 77. *num.* 15. *ſeqq.*

Und dieſe alle kan nicht nur der Landes-Herr/ ſondern auch die Beamten/ und Erb- oder Niedergerichts-Herren aus ihren Amt/ Stadt/ diſtrict oder Dorf/ als inutilia & noxia terræ pondera, hinweg ſchaffen/ und ihnen wieder ihren Willen/ den Schutz aufkünden.

L. 13. *ff. de offic. Præſid.* Novell. 80. *cap.* 5. B. Dn. D. Hildebrand. *diſſert. de reſignat. homag. & jurisdict. imperat. cap.* 2. §. 4. 5. & 9.

Hieher gehören ferner die Handwercks-Leute/ und deren Geſellen/ wann ſie nemlich bey Obrigkeitlicher Erkänntnuß und Entſcheidung der Schänd- und Schmäh-Händel/ oder ſonſten bey der von der Obrigkeit vorgenommenen Abſtraffung/ nicht acquieſcirn/ ſondern deme ohngeachtet/ jemand aus ihrer Zunſt auf- oder umzutreiben/ oder unredlich zu machen/ ſich unterziehen. Die Obrigkeitlicher Erkänntnuß ſich wieder ſetzende Handwercks-Leuthe.

Ordinat. Politic. *de A.* 1577. *tit.* von Handwercks-Söhnen 38. §. 5. *in verb.* und welcher Meiſter Söhne oder Geſell ſolch obgemeldt Anſehen/ Erkänntnuß oder Vertrag nicht annehmen/ noch halten wollt/ oder würde/ der ſoll im Reich teutſcher Nation,

in Städten und Flecken / ferner zu arbeiten / und ſolche geſchenckte oder ungeſchenckte Handwerck zu treiben / nicht zugelaſſen / ſondern ausgetrieben und weggeſchafft werden. Adrian. Bajer. *tr. de jure prohibend.* von der Zünfte Zwang. *cap.* 6.

Ehebrecher / ſo einander heyrathen wollen.

Jngleichen die / ſo einen Ehebruch begangen / und nach erfolgter Eheſcheidung / ſich anderwärts wiederum verheyrathen wollen / da dann die Verheyrathung ihnen zwar verſtattet / darbey aber die Emigration, Aergernuß zu verhüten / auferlegt wird.

Carzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 191. Link. *ad Decretal. tit. de divort.* §. *fin.*

Die ſo die gewöhnliche præſtationes zu geben verweigern / oder ſich ſonſt unruhig und widerſpenſtig erzeigen.

Und endlich diejenige / welche Steuer / Zehenden / Accis / Umgeld / und andere præſtationes zu entrichten / ſich weigern / oder in andere Weiß und Wege / gegen ihre Obrigkeit und Vorgeſetzte / halsſtarrig / ungehorſam / widerſpenſtig und aufrühriſch ſich bezeugen / welchenfalls auch die Obrigkeit Macht hat / ihnen zugleich auch die Verkauffung der Güter / ſo ſie unter ihrer Gerichtbarkeit haben / aufzuerlegen.

Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 65. *num.* 8. Richter. *deciſ.* 98. *num.* 5. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 8. *in med.* Ertel. *prax. aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 10. *Obſervat.* 5. & *lib.* 2. *cap.* 19. *Obſervat.* 7. L. B. de Lynker. *deciſ.* 575. Manz. *deciſ. Palat. quaeſt.* 19. *num.* 22.

Der ſo an einem Ort Gütter beſitzet / iſt kein ordentlicher und wahrer Unterthan.

* Verb. Jn Anſehung ihrer Gütter.] Dann es iſt bekandt / daß das Jurament ſowol in Anſehung der Perſohn / als auch in Anſehung der Güter / ſo unter einer Obrigkeit gelegen / geleiſtet werde. Wann nun jemand ſich an einem Ort häußlich niederläſſet / ſo iſt er dem Lands-Herrn und der Obrigkeit ſelbigen Orts / ſeiner Perſohn halber / unterworfen / und ſo mithin ein wahrer und eigentlicher Unterthan / er mag nun gleich daſelbſt

ſelbſt unbeweglichе Güter beſitzen / oder nicht / und muß das homagium perſonale abſchwöhren; wer aber nur unbewegliche Güter an einem dem Landes-Herrn unterworfenen Ort hat / ſich aber daſelbſt nicht häußlich niederläſſet (als welches heuntiges Tages durch Beſitzung ſolcher Güter nicht gleich geſchiehet) der iſt dem Landes-Herrn und der Obrigkeit des Orts nur in Anſehung dieſer Güter / die er alldort innen hat / keineswegs aber in Anſehung ſeiner Perſohn unterwürfig / mithin auch ordentlicher Weiß kein eigentlicher und wahrer Unterthan / und / wann man auch gleich ſagen wollte / daß er auch ſeiner Perſohn halber / unterworfen / ſo iſt doch ſolches nur ſecundum quid, und reſpectu rei ſitæ zu verſtehen / und dergleichen Perſohnen præſtirn dem Landes-Herrn nur homagium reale. Dahero wann ſelbige gleich die Pflicht / ſo andere Unterthanen thun / abgeleat / und gehorſam zu ſeyn verſprochen hätten / ſo iſt doch in dubio dafür zuhalten / daß nur das homagium reale abgeſchwohren / und der Gehorſam in Anſehung der daſelbſt befindlichen Güter verſprochen worden ſeye. Woraus dann ſich ergiebet / daß ein ſolcher Beſitzer der nur zu Leiſtung des homagii realis verbunden / in dem Territorio, oder vor der Obrigkeit / unter deſſen Jurisdiction die Gütter gelegen / mit einer perſonal-Action nicht belanget werden könne / und auſſer denen cauſis, welche die Sache / ſo er beſitzet / concernirn / dem Landes-Herrn / oder der Obrigkeit ſelbigen Orts / nicht unterthan ſeye. und dem Landes-Herrn nur ad homagium reale verbunden.

Schweder. *I. publ. part. ſpec. ſect.* 2. *cap.* 11. *§.* 2. Horn. *Iprud. feudal. cap.* 13. *§.* 4. & in diſſertat. *de nexu jurisjurandi fidelitatis & ſubjectionis. §.* 25. Fritſch. *vol.* 1. *Exerc. I. publ.* 2. *num.* 85. Majer. *in diſſert. de foro rei ſitæ. cap.* 10. *theſ.* 73.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten Facultät zu Wittenberg menſ. Majo A. 1702. in ſimili caſu geſprochen: Verb. Jn Reſponſum.

Samuel

Samuel Pazinski, Innwohner zu Zerbſt/ welcher in Fürſtl. Anhaltiſchen Amt Deſſau ein Erb-Zinnß Gut angekaufft/ vor der Regierung daſelbſt Actione injuriarum belanget worden/ worwieder er aber/ unter dem Vorwand/ daß er ſein Domicilium nicht im Deſſauiſchen/ ſondern in Zerbſt habe/ und dahero vor beſagter Regierung perſonaliter nicht in Anſpruch genommen werden möge/ Exceptionem fori non competentis opponirt/ und es will der Herr/ ob auf dem Fall/ wann ermeldter Pazinski das Homagium zu Deſſau abzulegen ſich verſtünde/ er nachgehends/ als ein Unterthan/ auf dergleichen perſonal-Klagen daſelbſt ſich einzulaſſen/ angehalten werden könne? des Rechtens berichtet ſeyn/ nach mehrern Innhalt des uns zugeſchickten Berichts.

Rat. dubit. Wann nun gleich die Leiſtung des Homagii, oder Erbhuldigung/ als ein Zeichen der Unterthänigkeit/ und diejenigen/ ſo ſolche abgelegt/ vor Unterthanen zu achten/ und in unterſchiedenen Provinzien des Heil. Röm. Reichs niemand keine unbewegliche Lehen- oder Erb-Gütter beſitzen/ oder eine geſamte Hand erlangen kan/ der nicht zugleich zu einen vollkommenen Unterthanen/ ſowol beſagter Gütter/ als ſeiner Perſohn halber/ ſich bekennet. Dannoch aber/ und dieweil die poſſeſſio immobilium weder ein Domicilium inducirt/ noch jemanden zu einen Unterthanen in Anſehung ſeiner Perſohn/ machet/ ſondern nur eine Subjection ratione rerum mit ſich bringet/ dieſemnach wann ein Auswärtiger/ ſo anderswo ſein Domicilium conſtituirt/ in einem territorio unbewegliche Gütter erlanget/ und deshalber die Erbhuldigung leiſtet/ ordentlicher Weiß/ und in dubio dafür zu halten/ daß ſolches bloß in Anſehung des unbeweglichen Guts/ und derer davon ſchuldigen præſtandorum geſchehen/ keineswegs aber daraus/ die Conſtitutio

Rationes decetendi.

tio domicilii, & ſubjectio perſonalis ſo fort zu ſchlieſſen: hiernechſt / daß in dem Fürſtenthum Anhalt der Beſitzer unbeweglicher Gütter ohne Perſonal-ſubjection nicht ſeyn könne / keineswegs dargethan / vielmehr aus der Fürſtl. Anhaltiſchen Landes-Ordnung *tit.* 18. §. Da aber &c. das contrarium zu erſehen / geſtalt darinnen in denen Fällen / wann Auswärtigen durch Erbfälle liegende Gründe zufallen / nur davon die Erbhuldigung / nebſt einem revers, alle Gebührnuß davon zu leiſten / oder in zweyen Jahren ſolche Gütter / da ſie die Eigenthums-Herren nicht ſelbſt beſitzen / oder ſich perſöhnlich unter die Herrſchafft begeben wollen / innländiſchen Unterthanen zu verkauffen erfordert wird;

So erſcheinet daraus allenthalben ſoviel / daß wann gleich Samuel Pazinsky das Homagium ablegen ſollte / er dannoch auf Perſöhnliche Klagen / im Deſſautſchen Fürſtenthum ſich einzulaſſen nicht verbunden. Es wäre dann daß die Erbhuldigung in ſolchen Formalien eingerichtet würde / daß daraus auch eine ſubjection der Perſohn halber / abzunehmen / auf ſolchen Fall / iſt ermeldter Pazinsky, wann ſein Gegentheil Eingangs gedachte Klage wiederhohlet / und ſelbige noch nicht præſcibiret iſt / auf vorhergehende gebührende Ladung / vor der Deſſauiſchen Regierung ſich einzulaſſen pflichtig. V. R. W.

Das ſechſte Capitul.

Zu was Ende die Nachtbarſchafften angeordnet?

§. I.

Der Endzweck wird conſiderirt entweder in Anſehung GOttes / oder in Anſehung ſeiner ſelbſt / oder in Anſehung Der Endzweck allhier wird conſiderirt

entweder in Anſehung GOttes; ſehung des Nächſten. GOtt ſoll zuförderſt von allen insgeſamt angebetet / und geprieſen / und um Abwendung aller Noth und Gefahr innbrünſtig angeruffen werden.

Exod. XXIII. Matth. 4.

Dann GOtt allein iſt der Regierer der gantzen Welt / er allein hat die Städte angeordnet / und erhält ſie / er allein iſt der König aller Könige / und HErr aller Herren / welcher die Könige und Fürſten mit Weißheit ausrüſtet / und ihre Herzen mit denen Hertzen derer Unterthanen verknüpffet.

Exod. 15. *Pſalm.* 9. & Apocal. 13.

§. 2.

oder in Anſehung ſeiner ſelbſt. In Anſehung ſeiner ſelbſt / ſoll ein jeder von denen Nachtbarn und Innwohnern honnêt leben / und den Landes-Herrn oder die Obrigkeit / als GOtt / ehren / weiln ſie an GOttes ſtatt / dieſes ihr Amt verrichten.

Sapient. 6. *v.* 11. ad Roman. 13. *c. magnum. & c. qui reſiſtit. c.* 11. *qu.* 1. *c. prodeſt.* 23. *quæſt.* 5. *c. movet.* 22. *qu.* 1. *c. qui culpatur.* 23. *qu.* 1.

Dahero hat die Heil. Schrifft die Fürſten gewürdiget / Götter zu nennen /

Pſalm. 82.

die das Gericht nicht denen Menſchen / ſondern GOtt halten /

Deuteron. *c.* 1. 2. Paralipom. *cap.* 13.

welchem auch die gemeine beſchriebene Rechte / als dem Vornehmſten in einer Republique, Ehre zu erweiſen / anbefehlen.

L. ſpadonum. §. civitatis. ff. de Excuſat. tutor.

Ferner

Ferner ſollen ſie den Landes-Herrn gebührend fürchten/ die zugewarten habende Belohnungen oder Straffen/allſtets vor Augen haben / und ſich äuſſerſt dahin beſtreben/ denen Geſetzen und Landes Verordnung nachzukommen/ und alle Hochachtung und für ſelbige zu haben. Dann ein jedweder von denen Einwohnern und Benachtbahrten/ iſt denen Sitten/ Gewohnheiten und Geſetzen desjenigen Landes-Herren/ in deßen Landen und Gebieten er ſich niederläſſet/ und deßen Schutz er genieſſet/ unterworfen/

L. ſi cui. §. penult. ff. de accuſat. c. cum longe diſt. 63.

und darf ſich gäntzlich verſichert halten/ daß er ſich der Hülf und Beyſtandes ſeines Landes-Herrn unwürdig mache/ und ihme die Geſetze nicht zu ſtatten kommen/ wann er die Verordnungen deßen/ der ſie gemacht hat/ verachtet.

L. auxilium. ff. de minorib. L. ſi ſine. Cod. ad SCt. Vellejan. l. 2. Cod. ſi minor ſe major. dix. L. qui ſanctam. Cod. de Apoſtat. Salicet. *in L. 11. Cod. de iis qui ad Eccleſ. confug.*

§. 3.

Endlichen wird in Anſehung des Nächſten/ eine Nachtbarſchafft aufgerichtet/ damit ein jeder von denen Nachtbarn das ſeinige ſicher und ruhig genieſſen und beſitzen möge/ und einem jeden das ſeinige ohne jemandes Verhindernuß/ gehörig und rechtmäßig conferirt und zugetheilet werde. Immaſſen eine Menſchliche Geſellſchafft dardurch erhalten/ und deren Nutzen befördert wird/ wann ein jeglicher ſich mit dem ſeinigen begnügen läſſet; hingegen das was einem andern zugehöret/ nicht mit Liſt oder Gewalt/ oder unter dem Schein des Rechten/ an ſich ziehet/ und ſeinem Nechſten weder an ſeinem Leib/ noch Haab und Gut/ Schaden zufüget/ noch in andere Wege ſolchen beleidiget/ als welches in *L. ut vim. 3. ff. de Iuſtit. & Jur.* verbotten/ ſondern vielmehr einer dem andern ſowohl mit Rath/ als That/ Beyſtand leiſtet. oder in Anſehung des Nechſten

Der andere Theil.

Von der allgemeinen Erhaltung einer Nachtbarſchafft.

Das erſte Capitul.

Von denen Wegen und Straſſen einer Nachtbarſchafft.

§. 1.

Es ſind dreyerley Arten der Wege.

DReyerley Arten der Wege führet der JCtus an/ in *L. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. vel itiner. fiat.* nemlichen offentliche Wege/ Privat-Wege/ und Dorf-Wege. Die offentlichen nennet er Regias & Conſulares, die hohe Königs-Land- und Heer-ſtraſſe/ die Privat-Wege/ vias agrarias, gemeine Holtz- oder Feld-Wege/ durch welche man aus dem offentlichen Wege/ zu denen Meyer- und Baurenhöfen und Feld-Güttern gehet; die Dorf-

Dorf-Wege / die entweder in denen Dörfern ſind / oder in die Dörfer gehen. Die Dorf-Wege æquiparirt er gäntzlich mit denen offentlichen Wegen / darinnen / weiln zu deren reparirung / das publicum, und ein jeder / ſeinen gehörigen Beytrag thun muß.* Der Dorf-Weg iſt zweyerley / entweder der ſo in dem Dorf iſt / oder welcher in das Dorf gehet; den erſten beſchreibet der *L. 3. ff. de loc. ac itiner. publ.* alſo: daß dieſer in dem Dorf bleibe / und in die Landſtraſſe nicht ausgehe; den letztern haben wir ſchon benennet / daß er nemlich in die Landſtraſſe ſeinen Ausgang nehme / welche Landſtraſſe alle Oerter auſſer Stadt / in ſich begreiffet. *

§. 5. Inſtit. de Leg. Aquil.

Ob zwar der offentliche Weg einem jedweden Nachtbarn gemein / und zu eines jeden Nutzen dienet * / auch wegen des allgemeinen Beytrags / offentlich genennet wird / *

Obgleich die offentliche Straſſe einem jedweden gemein / ſo behält doch der Landes-Herr das Jus regale darauf.

d. l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ.

ſo haben jedoch die Nachtbarn kein Dominium darüber / alſo daß dem Fürſten / oder Landes-Herrn ſein Jus regale ſollte entzogen werden / ſondern es bleibt ihme ſolches nichts deſtoweniger überall frey und ungekräncket.* *

§. 1. quæ ſunt regalia. 2. feud.

welcher dann deswegen der Obrigkeit in denen Municipal-Städten injungirt / daß ſie nicht zulaſſen ſollen / daß auf offentlichen Wege etwas unrechtes gebauet / oder zum Nachtheil derer Nachtbarn der Weg verderbt / ſondern immerzu gut erhalten werde.

Auf offentlichen Weg ſoll man nichts unrechts bauen.

§. 2.

Vor dieſem wurde ein eigener Magiſtrat zu Beſorgung der Wege beſtellet / Ædilis genannt; welches Wort zwar vornemlich

Vor dieſem wurde ein eigner Magiſtrat

zu Beſorgung der Wege beſtellet.

lich ſeine derivation ab ædibus her hat / weiln derſelbe die Aufſicht ſowol über die ædes ſacras, als privatas hatte /

§. Prætorum quoque Edicta. & §. porro ædiles. Inſtit. de jur. natur. Gent. & Civil. L. 2. §. iisdem temporibus. ff. de Orig. Jur.

Welcher auch auf die Maaß und Gewicht acht haben mußte.

und nicht nur die Aufbauung der Häuſer und derer eingefallenen Gebäude Wiederherſtellung beſorgen / ſondern auch dahin bedacht ſeyn mußte / damit das Maas und Gewicht gerecht ſeye / und nicht verfälſchet werde / wobey ſie freye Macht und Gewalt hatten / alles das zu zerbrechen / und wegzunehmen / was ſie nicht gerecht befunden.

L. item quæritur. §. ſi quis menſuras. ff. locat.

Jngleichen auf das / was man auf offentlichen Marckt verkauft /

Jhre Aufſicht hat ſich auch auf alles dasjenige erſtrecket / was man auf dem Marckt / oder auf offentlichen Wege feil gehabt / wie ſie dann gewiſſe Edicta promulgirt / daß das / was man verkauffet / ohne Fehler und Mängel ſeyn ſolle /

d. §. verſ. proponebant. Inſtit. de jur. nat. Gent. & Civil. l. 1. ff. de ædilit. Edict.

Jſt nun jemand betretten worden / der darwider gehandelt / ſo wurde er nicht nur von ihnen zur Straffe gezogen / ſondern auch dahin angehalten / denen Käufern / die er ſolchergeſtalten hintergangen / dieſerhalben Satisfaction zu geben.

L. 1. & 4. L. ſciendum. 9. L. redhibere 21. L. cum autem 23. ff. de ædilit. edict.

Und damit kein Brand in denen Häuſern entſtehen möchte.

Ferners thaten dieſe Ædiles auch Vorſehung / damit kein Feuer in denen Häuſern entſtehen möchte / zu dem Ende ſie denen Jnnwohnern ſcharf anbefohlen / daß ſie auf das Feuer wol acht haben / und ſolches fleiſſig auslöſchen ſollten / ſie machten auch Anſtalten / daß / wann ein Brand entſtanden / das Feuer bald wie-

derum gelöſchet und gedämpfet wurde / damit es nicht weiter um ſich greifen konnte; und beſtrafften anbey mit Nachdruck diejenigen / durch deren Bosheit oder grobe Nachläſſigkeit das Feuer ausgekommen.

L. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.

Abſonderlich aber haben ſie auf die Erhaltung der Wege und Straſſen geſehen; ſie trugen Sorge / daß die Wege möchten eben und gleich ſeyn / damit das Auslauffen des Waſſers denen Häuſern nicht ſchaden thäte / und beflieſſen ſich auch / die Wege alſo einzurichten / damit nicht etwa die Menſchen ſich ſelbſt untereinander Schaden zufügen / oder aber die wilden Thiere ſchaden könnten.

Abſonderlich aber haben ſie auf die Erhaltung der Wege und Straſſen geſehen.

L. penult. ff. de via public.

Wir leſen / daß anfänglichen denen ſogenannten Quatuor-viris die Erhalt- und Beſſerung derer Wege aufgetragen worden.

L. 2. §. 30. ff. de Orig. Jur.

Wir finden auch / daß dieſe Aufſicht über die Wege und Straſſen / denen Quæſtoribus anbefohlen geweſen.

Sueton *in Claud. cap. 24.*

Dem ſey aber / wie ihm wolle / ſo ſehen wir daraus ſoviel / daß die Vorfahren des Römiſchen Reichs / ſich jederzeit auf das äuſſerſte haben angelegen ſeyn laſſen / die Wege rein und gut zu erhalten. Welches mit ſeinem eigenen Exempel bezeuget Flavius Veſpaſianus, deſſen Kleid / auf Befehl des Caligulæ, weiln er das Amt eines Ædilis verwaltet / und deme zuwider / die Gaſſen nicht ſauber kehren laſſen / mit Koth beworfen worden.

Sueton.

Sueton. *in Veſpaſ. c* 5. Dion. Gothofred. *ad l. un. pr. Lit. O. ff. de via publ.*

Kaiſer Auguſtus hat hernachmals die Aufſicht auf gemeine Weg und Straſſen / der Obrigkeit anbefohlen.

Sueton. *in Claud. c.* 24. Briſſon. *lib.* 4. *Antiquitat.*

§. 3.

Die Länge und Breite des Wegs und der Gaſſen / wird dem Gutdüncken des Lands-Herrn überlaſſen.

Die Länge des Wegs einer Nachtbarſchafft / aus wie vielen Häuſern nemlich zu beeden Seiten eine jedwede Gaſſe beſtehen ſolle / ingleichen auch die Breite derſelben / wird dem Gutdüncken eines jedweden Landes-Herrn / welcher eine Nachtbarſchafft aufrichtet / billich überlaſſen /

Bartol. *ad L.* 1. *ff. ad municipal.*

Die Alten haben die Fahrwege in der Gradung / oder der Länge nach / 8. Schuh breit; in der Krümme und Büge aber / oder wo man den Wagen wenden muß / 16. Schuh breit gemachet.

L. viæ latitudo. 8. *ff. de ſervit. ruſtic. prædior.*

Allein dieſes wurde nicht überall für ein unveränderliches Geſetz gehalten / indeme durch pacta und Gedinge derer Angräntzenden / der Weg entweder enger / oder breiter konnte gemachet werden / wann nur ein Wagen durchfahren konnte / damit nicht vielmehr aus einem Fahrweg / ein Geh- oder Fußſteig würde.

L. via. 23. *ff. de ſervit. prædior. ruſtic. l.* 157. *ff. de verb. ſignificat. L. ſi tam anguſti.* 13. *ff. de ſervitut.*

Daß der Weg einer Nachtbarſchafft an etlichen Orten 8. Schuh breit ſeye gemacht worden / das bezeuget

Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 3. *cap.* 4. 13. *num.* 2.

weiln

weiln aber nichts gewiſſes hierinnen determinirt / ſo kan ein jeder Fürſt oder Landes-Herr in ſeinem Territorio die Wege ſo lang und breit machen laſſen / als ſolche zur Unterhaltung und alimentation der Nachtbarn hinreichend / und zur Gloire des Landes-Herrn dienlich ſeyn mögen / alſo / daß durch ſelbige nicht nur ein / ſondern 2. 3. oder mehr Wägen fahren / und einer dem andern / ohne Hindernuß ausweichen könne.

Bartol. *ad. L. 1. ff. ad municipal.*

Die vornehmſte Sorge aber derer Auffeher der Wege und Straſſen (welche nothwendiger weiß zu conſtituirn /

Die Wege ſollen allezeit rein und ſauber ſeyn.

L. ad Curatores Reipublicæ. & L. qui vias publicas. ff. de damn. infect. & L. 2. §. ſed etſi Curatores. ff. ad Municipal.)

ſolle ſeyn / daß die Straſſen und Wege ſtets fort rein und ſauber erhalten werden; es ſoll auch ein jeder Nachtbar den Weg oder Gaſſen an ſeinem Haus / wol mit Steinen verwahren / ausbeſſern und ſäubern / jedoch alſo / daß nicht durch Reinigung ſeines Orts / dem Nachtbarn der Miſt an die Wand geworfen / oder ihme ſonſten einiger Schade und Ungemach dardurch zugefüget / und ſo mithin durch den Koth und Unrath entweder ſeine Wand verderbet / oder der Einwohner wegen des Geſtancks / moleſtiret werde.

L. 1. ff. de via publ.

§. 4.

Miſt und Unrath ſoll durch hierzu beſtellte Leute aus der Stadt geſchafft werden.

Wann die Einwohner den Miſt und Unrath (welcher aus der Stadt zu raumen / damit die Leuthe nicht kranck werden) ſelbſt nicht wegſchaffen können / ſollen ſie ſolchen durch einige Perſohnen / die auf gemeine Unkoſten derer Nachtbarn / von der Obrigkeit anzunehmen / aus der Stadt führen laſſen.

Bartol. *in L. ad Curatores Reipublicæ. ff. de damn. infect.*

Ingleichen durch die Bauern.

Zu Reinigung der Wege / und den Unrath wegzuraumen / ſind zuweiln auch die Bauern anzuhalten* / als welche mehrentheils den Miſt zur Dungung ihrer Felder und Wieſen gebrauchen.

Ripa. *tr. de peſt. cap.* 4. *num.* 178.

oder die ſtarcken Bettler und Müßiggänger.

Es ſind auch weniger nicht hierzu / ſonderlich die ſtarcken Bettler* zu gebrauchen / welche nicht kranck und unvermöglich ſind / und viel lieber aus einer ſchändlichen Faulheit / ihr Brod vor denen Thüren ſuchen / als durch eine rechtmäßig und ehrliche Arbeit ſich etwas zu verdienen verlangen; ingleichen auch diejenige Faullentzer und Müßiggänger* welche Täg und Nächt dem Sauffen ergeben ſind / und das Jhrige durchbringen / und an ſtatt der ſchuldigen alimentation, die armen Weiber / wann ſie voll ſind / und das Geld im Spielen verlohren / mit Ohrfeigen und Prügeln tröſten und abſpeiſen.

Ripa. *d. l. num.* 177.

Es iſt niemanden zugelaſſen / zu Vermeidung der Unkoſten den Miſt in den ſeinigen zu behalten / oder an eine fremde oder gemeinſchafftliche Wand zu werffen?

Wann nun von der Obrigkeit gewiſſe Leuthe zu Ausführung des Miſts angenommen worden / ſo iſt alsdann keinem Nachtbarn zugelaſſen / den Miſt oder Miſtſtätte auf offentlicher Gaſſe zu haben /

arg. *l. ædiles. §. fin. ff. de ædilit. edict.*

oder ſolchen an die gemeinſchafftliche / noch weniger aber an eines andern Wand zu ſchütten / um ſich ſolcher geſtalten von denen gemeinſchafftlichen Unkoſten zu befreyen.

L. ſi. quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic. L. fiſtulam. pr. ff. de ſervit. urban. prædior.

Jmmaſſen

Jnmaſſen zu ſolchen Beytrag jedermann verbunden/ und niemand hiervon/ ob er gleich ſonſten eine befreyte Perſohn/ ausgenommen; Von dieſen Beytrag iſt niemand befreyt

L. penult. §. conſtruant. ff. de viis publ.

Ja es kan ſich auch nicht einmal die Kyrche und die Kyrchen-Diener dieſer Unkoſten entſchütten/ indeme ſie nur von denen muneribus ſordidis, worunter aber dieſes nicht zu rechnen/ frey ſind/ und müſſen alſo auch die Vorſteher und Pfleger der Kyrchen zur Reinigung des fundi Eccleſiæ, ebenfalls contribuirn. auch nicht einmal die Kyrche und andere privilegirte Perſohnen.

L. ad Inſtructiones itineris. Cod. de SS. Eccleſ.

Die ſo ſich weigern den Weg und Straſſe zu ſäubern/ oder andere daran verhindern/ ſind entweder mit einer Geldſtraffe zu belegen/ oder durch Pfändungen hierzu anzuhalten/ damit das publicum darunter nicht leide; Die ſo ſich wiederſetzen/ ſind mit allen Nachdruck hierzu anzuhalten.

L. un. §. 1. ff. de via publ. Ripa. d. cap. 4. num. 92.

worbey ſie auch den Schaden/ den ſie verurſachet/ zu erſtatten verbunden ſind.

L. 1. pr. ff. de via publ. & itin. ref.

Hiervon ſind auch die Beſtändner der Häuſer nicht auszunehmen/ jedoch ſtehet ihnen bevor/ das was ſie für Säuberung und Beſſerung der Wege ausgeben müſſen/ an dem Eigenthums Herrn wiederum zu fordern/ oder aber an dem Beſtand-Zins abzukürtzen. Die Beſtändner der Häuſer ſind ebenfalls hiervon nicht befreyt.

L. un. §. quicunque autem. ff. de via publ. L. 3. §. 1. ff. de impenſ. in res dot. fact. L. ſi pendentes. §. ſed quid ſi cloacarii. ff. de uſufruct.

Wann aber die Eigenthums-Herrn oder die Beſtändner nicht zu bezahlen haben/ ſie auch ſelbſten die Wege zu reinigen und Wann die Eigenthums-Herrn oder

Beſtändnere nicht zu bezahlen haben müſſen die nechſten Nachtbarn contribuirn.

zu ſäubern nicht vermögen (dann des einen Faulheit kan einem andern nicht præjudicirn) ſo müſſen ſtatt ihrer / die nechſten Nachtbarn die Unkoſten darzu hergeben.

ex Gloſſ. *in §. quicunque autem. L. un. ff. de via publ. Ripa d. cap. 4. num. 93.*

§. 5.

Auf offentliche Gaſſen iſt nichts zu werfen / ſo zu Koth werden kan.

Man ſoll auf die Gaſſen und offentliche Wege nichts werfen / ſo zu Miſt werden kan / dergleichen ſind die Spreuer / welche wann ſie faulen und zertretten werden / zu Koth werden.

ex l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Ripa. *d. l. num. 85.*

Die Form der Gebäude ſoll nicht geſchwächet werden.

Die Form der Gebäude ſoll nicht geſchwächet / und dergeſtalten eingerichtet werden / damit ſolche nicht einfallen / und dieſes nicht ſotwol zu dem Ende / damit die Stadt durch die eingefallene Gebäude nicht deformirt werde /

L. 7. ff. ne quid in loc. publ. vel itin.

als vielmehr darum / daß die Wege und Straſſen mit dem zerfallenen nicht angefüllet / und dardurch ungangbar gemachet werden.

L. un. §. 2. ff. de via publ.

Dann durch den Einfall der Häuſer wird der Lauf des Waſſers / welches durch die gemeine Gräben nothwendiger weiß / damit es nicht faule / und die Lufft angeſtecket werde / abzuführen / gehindert / und der offentliche Durchgang / weiln der Weg dardurch höckericht / ungleich und ſchlimm gemacht wird / verdorben;

contra *L. 2. §. deteriorem autem. 32. ff. ne quid in loc. publ. L. qui ſine 19. Cod. de Operib. publ.*

Weß-

Weßwegen dann ein jeder Nachtbar / auch aus der nechſten Nachtbarſchafft / in foro competente ſich dieſerhalben beſchwehren / und begehren kan / daß der Weg wiederum gebeſſert werde.

L. 2. §. 25. & 43. ff. ne quid in loc. publ.

Wann aber der Eigenthums-Herr des eingefallenen Hauſes nicht zu bezahlen hat / ſo müſſen die übrige Nachtbarn der Nachtbarſchafft die Ausbeſſerung des Wegs / als auch die Wiederauferbauung des Hauſes / jedoch auf gemeine Unkoſten / beſorgen.

Wann der Herr des eingefallenen Hauſes nicht zu bezahlen / ſo müſſen die übrige Nachtbarn das Haus wieder bauen / und die Weg ausbeſſern laſſen.

L. 14. §. 1. ibique Gothofred. *ff. quemadm. ſervit. amitt.*

Das Wort aber: nicht zu bezahlen haben / iſt nicht auf diejenige zu ziehen / welche böslich und vorſetzlicher Weiſe / zu defraudirung des publici, ihr Hauß eingehen laſſen / oder aus der Nachtbarſchafft gezogen / dann dieſe ſind / wann ſie keine Mittel haben / entweder zur Arbeit / oder zu einem andern Abtrag / nach Gutbefinden des Richters / anzuhalten;

arg. *d. §. 43. l. 2. ff. ne quid in loc. pub.*

das eingefallene Hauß aber iſt / wann der Eigenthums-Herr gar nicht vermögend iſt / (deme man doch ſoviel immer möglich ſuccurriren ſolle) denen nächſten Nachtbarn / die das Einſtand Recht haben /

Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib. 26. cap. 1. num. 1.*

oder aber einem Fremden zum Wiederaufbauen zu überlaſſen / damit die Stadt durch ſolche zuſammen gefallene Gebäude nicht deformirt / noch das publicum dardurch beſchwehret werde.

L. 41. & 46. ff. de damn. infect.

Man ſoll die Wetterdächer / Ercker / und andere Ubergebäue nicht ſoweit an den Weg heraus bauen / damit nicht dardurch entwe-

Man ſolle die Ercker und Wetterdächer nicht ſo weit

heraus bauen/ daß die Straſſen dadurch verfinſtert werden.

entweder der Weg finſter gemacht/ oder des Nachtbarn Licht verdunckelt werde.

L. 2. §. 6. & §. 43. ff. ne quid in loc. publ.

Die gegen über ſtehende Häuſer mit einem Gang oder Brucken zuſammen zu hängen / iſt niemand zugelaſſen.

Noch vielweniger aber iſt einer Privat-Perſohn zugelaſſen / von ſeinem Haus aus / bis an ſeines Nachtbarn gegen überſtehendes Haus / einen Gang oder Brücken über die offentliche Gaſſe zu machen / damit man deſto geſchwinder und bequemer von einem Haus in das andere kommen könne.

L. 2. §. 33. ff. ne quid in loc. publ.

Man ſoll nicht alſo bauen / daß der Weg dardurch ſchmähler werde.

Man ſoll auch auf den offentlichen Weg / kein anders Gebäu an das ſeinige anſetzen / damit nicht die Straſſe dardurch ſchmähler und enger werde.

d. l. 2. §. 22. & 25. ff. ne quid in loc. publ.

es wäre dann etwas ſolches / das keinen Schaden bringet / zum Exempel / ein kleiner Keller.

d. l. 2. §. 8. ff. ne quid in loc. publ.

§. 6.

Miſt-Stätte und Schwein-Ställe ſind auf offentlicher Straſſe nicht zu bauen.

Miſt-ſtätte / Schwein- und andere Ställe / oder Cloacen auf offentliche Gaſſe zu bauen / iſt gantz und gar verbotten / indeme durch ſolche ſtinckende und unflätige Dinge denen Vorbeygehenden groſſe Beſchwehrnuß und Ungelegenheit zugezogen / ingleichen auch der Nachtbarn Häuſer beſudelt und verderbet / vornemlich aber die Lufft dardurch angeſtecket wird / ſo daß hieraus gar leichtlich ſchädliche Kranckheiten entſtehen können.

L. 2. §. 26. ff. ne quid in loc. publ.

Man ſoll auch aus dem Haus nichts ſtinckendes und unreines auf

auf offentliche Gaſſen werfen */ damit der ordentliche Abfluß des Waſſers dardurch nicht gehemmet werde.

Man ſoll nichts ſtinckendes und unreines auf offentliche Gaſſen werfen. *

L. fin. §. penult. ff. quod vi aut clam.

Noch viel weniger aber iſt auf die Vorbeygehende dergleichen hinunter zu gieſſen oder zu werfen */ maſſen derjenige eine groſſe injurie begehet/ der jemanden mit Miſt wirft/ * oder mit Koth beſudelt.

Noch weniger aber auf die Vorbeygehende. * *

L. 1. §. 1. ff. de extraord. Crimin. l. 17. §. 18. ff. ad leg. Aquil. Menoch. *lib. 2. caſ. 385. Jul. Clar. §. fin. quæſt. 83. num. 9.*

Es ſoll auch niemand auf offentlicher Gaſſe des andern Kleider zerreiſſen oder zerſchneiden / als wordurch der Beleidigte zu jedermanns Hohn und Spott wird.

Man ſoll auf offentlicher Gaſſe des andern Kleider nicht zerreiſſen.

L. 27. §. 12. L. 40. & aliquod ſeqq. ff. ad Leg. Aquil. §. 3. Inſtit. eod. ibique Schneidewin.

Obzwar anſonſten ein jedweder in dem Seinigen thun kan/ was er will / ob er gleich dardurch denen Nachtbarn einiger maſſen den Nutzen entziehet / oder dieſen ſolches ſonſten zu einiger Beſchwehrde gereichet / und dahero auch unter andern ihme unverwehrt / den Rauch durch ſein Haus zu laſſen; alleine gleichwie dardurch einem einigen Nachtbarn kein Schaden zu zufügen: alſo muß er noch mehrers Sorge tragen / daß der Rauch die Gaſſe nicht einnehme / und die Vorbeygehenden gar zu ſehr moleſtire.

auch durch den Rauch niemanden beſchwehren.

L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Deswegen ſollen die Eigenthümere / das Feuer / nicht gröſſer und ſtärcker als ſonſten gewöhnlich / machen / daß dardurch der Rauch deſto ſtärcker und häuffiger wird / damit nicht die Vorbeygehenden incommodirt / noch die in denen nahe gelegenen

Kra-

Krämen und Läden befindliche Sachen / ſonderlich die Eßwahren / ausgedrocknet und ungeſchmack gemachet / vornemlich aber Feuers-Gefahr verhütet werde. Uberdiß ſollen ſie auch nicht ſtinckende und übelriechende Sachen / dergleichen ſind Leder / Beine / feuchte Stoppeln oder Heu / verbrennen / noch grün und rauchend Holtz / wo es nicht die Noth erfordert.

d. §. Ariſto. L. ſicuti. ff. ſi ſervit. vindic.

Noch weniger iſt erlaubt / Rauchlöcher mitten auf den Weg zu machen / und ſolle der Rauch in die Höhe / nicht aber unter ſich ſteigen / noch über quer / und ſeitwerts ſich ausbreiten / damit nicht die Nachtbarn in ihren Häuſern dardurch moleſtirt / noch deren Tauben verjagt und getödtet werden. *

d. §. Ariſto. L. ſi quis fumo. 90. ff. ad Leg. Aquil.

§. 7.

Der offentliche Weg iſt nicht auszuhöhlen.

Der offentliche Weg ſoll nicht ausgehöhlet / noch unter der Erden ein Grube oder Gewölb gemachet werden / damit der Weg dardurch nicht verderbet wird.

L. 2. §. 32. & 33. ff. ne quid in loc. publ.

Und ob man gleich einwenden möge / daß ein ſolch Gewölb oder Höhle / wann ſie ſowol in- als auswendig / wol mit Steinen verwahret / lange Zeit nicht könne geſchwächet werden / noch weniger zerreiſſen noch zerfallen; alleine da ſchwehr beladene Wägen / auch die allerſtärckſten Brücken zu ſchwächen vermögen / und ſolche jährlich einer Beſſerung bedörfen / ſo können ſie um ſoviel mehrers eine ſo ſchwache Höhle oder Gewölb ſchwächen / weßwegen dann ſolche Aushöhlungen / ob gleich in denen erſten Jahren kein Gefahr zu beſorgen / jedoch künftighin der Schaden nicht ausbleiben wird / im geringſten nicht zuverſtatten;

L. 2. §. 31. ff. ne quid in loc. publ.

Zu-

Zu deme / ſo verurſachen ſolche unterirrdiſche Gruben und Gewölber / einen nicht geringen Verdacht bey denen Nachtbarn / es möchte der Beſitzer ſolche etwa zu dem Ende machen laſſen / daß er entweder geſtohlene Sachen darein verbergen / oder andere unzuläſſige Dinge darinnen vornehmen wolle.

L. 57. ff. de furt. l. 1. §. 33. ff. ne quid in flum. publ. Cujac. *lib. 16. Obſervat. 17.*

Damit der freye Durchgang oder Durchfuhr nicht verhindert werde / ſo iſt denen / die Werckſtätte haben / zu verbieten / nichts ſo weit in Weg zu ſetzen / ſo denen Vorbeygehenden hinderlich ſeyn könnte; Alſo ſoll man die Kleider nicht auf der Erden trocknen / noch ein Schmidt die Wägen in den Weg hinaus ſtellen. Es iſt nichts in den Weg zu ſetzen ſo den freyen Durchgang verhindert.

L. 1. §. 4. ff. de via public.

Vor dieſem haben die Auffſehere der Straſſen die auf denen Gaſſen gefundene Betten zerhauen.

l. 12. ff. de peric. & commod. rei vendit.

Hernach ſoll man auch kein todtes Aaß * / oder die Häut und Fell von verreckten Vieh auf die Gaſſen werfen / weiln dardurch die Lufft angeſteckt werden kan / welche ſowol Menſchen / als Vieh anſtecket und aufreibet.

* Man ſoll kein todt Aas auf die Gaſſen werfen.

L. 1. §. 5. ff. de via publ. ibique Gothofred. *lit. y.*

Auf offentlicher Straſſe ſoll man nicht zancken /

L. un. §. ult. ff. de via publ.

und ſoll keiner den andern ſchimpflich und ſpöttlich durchziehen und durchhecheln. Auf offentlicher Gaße ſoll man nicht zancken / oder einander durchziehen.

arg. *l. 1. ff. de extraord. cognit.*

Dann obgleich bißweilen etwas in Schertz vorgebracht wird / ſo

wird es doch nicht allezeit als ein Schertz angeſehen / ſondern manchmahln für eine an einem offentlichen Ort angethane ſchwehre und grobe Injurie gehalten.

L. nam ludus. ff. ad Leg. Aquil. L prætor. §. fin. & L. ſeq. ff. de injur. L. alimenta. §. 1. ff. de liber. hom. exhib.

Dann dergleichen Zanck und Hader des gemeinen Volcks / auf offentlicher Gaſſen / kan leichtlich einen Auflauf erregen / oder es werden andere dardurch von ihrer ſchuldigen Arbeit abgehalten / oder es mengen ſich bisweilen einige gar in ſolche Händel mit ein ; anerwogen das Volck von gar zu argen und böſen Sitten / ſonderlich bey dieſen elenden Zeiten / da ein jeder dafür hält / es ſey ihme erlaubt / was er nur wolle.

§. 8.

Das Vollſauffen iſt abzuſchaffen.

Damit aber ſolche Zänckereyen und Hader / und die bißweilen daraus entſtehende Mord und Todſchläge / und andere Unordnungen um ſo mehrers möchten verhütet werden / ſo muß man vor allen andern dahin bedacht ſeyn / die jenige Mittel zu heben / ſo Anlaß und Gelegenheit zum Zanck und Hader geben. Solchemnach iſt vor das erſte das Vollſauffen abzuſtellen / worüber Tacit. *de Morib. German. cap.* 7. nicht unbillich klagt / daß die unter denen Betrunckenen vielfältig entſtehende Zänckereyen / gar ſelten mit bloſen Schänd- und Schmäh-Worten / ſondern gar offt mit Mord und Verwundungen abgethan würden ; und man läßt es nicht einmal hierbey bewenden / dann ein ſolcher einmal erhitzter / und auſſer ſich gebrachter Menſch / rühmet ſeine Stärck und Kräfften / wird trotzig / und verwegen / und prahlet von nichts anders / als ſeinen Schlägereyen / und wie er ſeinen Feind überwunden. Die Vollſäufferey aber kan nicht beſſer gehoben werden / als wann man die zu dieſem La-

ſter

ſter anreitzende Mittel auf die Seite räumt. Dahero ſind die alten Weiber / und andere / von offentlicher Gaſſe wegzuſchaffen / welche Brandwein an offentlichen Orten feil haben / und die zu allen Laſtern geneigte Jugend verführen. In der Reichs Policey-Ordnung zu Augſpurg *de A.* 1548. *tit.* 8. ſind alle Vollſäuffereyen und Mißbräuche des Zutrinckens / gäntzlich verbotten / * worbey denen Obrigkeiten anbefohlen / ſolche wegen der daraus entſtehenden Gotteslästerungen / Flüch / Schwühr / Mord / Todſchläg / Ehebruch / und anderer dergleichen vielen Laſtern und Ubelthaten / gäntzlich abzuſtellen. Sonderlich aber iſt der Brandwein unter allen Geträncken faſt das anreitzenſte / und verurſachet die allergröſte und unſinnigſte Trunckenheit / Man ſoll keinen Brandwein auf denen Gaſſen feil haben laſſen.

* *c. luxurioſa. & c. venter. diſtinct.* 30.

weßwegen dann dieſem Ubel vor allen andern zu ſteuren. Wiewoln der Brandewein deßwegen nicht gäntzlich zu verwerfen / indeme er die Dauung befördert / und ſonderlich denen Taglöhnern und Arbeits-Leuthen dienlich iſt / nur der Mißbrauch deſſelben iſt zu heben; und da die / ſo deßen bedürftig / ſolchen in denen Apothecken zur Genüge haben können / ſo iſt nicht nöthig / daß man den Brandwein an offentlichen Orten / um nur die Leuthe dardurch anzulocken / verkauffen laſſe. Jedoch iſt auch denen Apotheckern nachdrücklich zu injungirn / daß ſie den Brandwein ohne Noth / niemand geben ſollen. Auf gleiche weiſe ſoll man auch auf offentlicher Gaſſen / Wein und Bier nicht feil haben laſſen. Man ſoll auf offentlichen Gaſſen nicht Wein und Bier feil haben.

arg. *c. ante omnia. diſt.* 35. *c. ſane. c.* 15. *quæſt.* 1. *c. commesſationes. diſt.* 44.

§. 9.

Müßiggänger ſoll man auf denen Gaſſen nicht dulten.

Die Müßiggänger ſoll man von dem Marckt und der Gaſſe wegſchaffen. Dann eine Republique iſt wie ein Eiſen/ welches/ wann es gebrauchet/ durch den Gebrauch zwar abnimmt/ jedoch darbey auch einen ſchönen Glantz bekommt; wann man es aber nicht gebraucht / ſo verzehret es der Roſt. Eben eine ſolche Beſchaffenheit hat es auch mit denen in einer Republique lebenden Leuthen; welche / wann ſie ſich auf eine ehrliche weiſe üben / ſo nehmen ſie zwar / zu ihrem gröſten Ruhm/ darbey ab / wann ſie aber dergleichen unterlaſſen / ſo thut die Faul- und Trägheit ihnen mehr Schaden / als der Fleiß Nutzen nach ſich ziehet.

Gell. *lib.* 10. *cap.* 1.

Iſt dahero vonnöthen / daß ein jedes membrum einer Republique etwas ehrliches vornehme / damit es dardurch von dem Böſen abgehalten werde. Dann die Müßiggänger verfallen in allerhand Laſter/ und ſind der Unzucht und andern Wolluͤſten ergeben.

Senec. *Epiſt.* 122. *& de Tranquill. cap.* 2.

Die Poſſenſpieler und Gauckler ſind nicht zu dulten.

Liegt demnach auch hier einer Obrigkeit ob / daß ſie / um den Müßiggang und Faulheit / als eine Mutter alles Ubels / auszurotten / alle Mittel / ſo darzu Anlaß und Gelegenheit geben/ aus dem Wege räume. Ein nicht geringer Anfang aber zum Müßiggang und Faullentzerey / ſind die Poſſen-Spieler und Gauckler / welche auf offentlichen Marckt / denen Leuthen allerhand vormachen / und ihnen das Geld aus dem Beutel locken/ wie auch die offentliche Spieler / welche denen Leuthen Hoffnung machen etwas groſſes zu gewinnen / ſolche aber hernachmaln ſchändlich hintergehen / und um das ihrige betrügen / wel-

che

che alle aus denen Städten und Ländern zu jagen/ die Reichs-Policey-Ordnung zu Augſpurg de Anno 1548. *tit.* 26. ernſtlich anbefiehlet. Hieher ſind auch nicht unbillich zu ziehen/ die Marcktſchreyer und Quackſalber / als welche denen Poſſenſpielern und Gaucklern nicht ungleich/ ſonderlich aber die/ ſo gedungene Narren bey ſich haben / und dardurch eine groſſe Menge müßiggehender Leuthe an ſich locken / darbey ihre arme Zuhorer um das Geld betriegen / und ſelbige unter der Hoffnung/ ihnen zu ihrer Geſundheit zu verhelffen / böß- lich hintergehen / wiewoln ſie darinnen auch die Warheit re- den / wann ſie vorgeben / ſie wären ſo mitleidig / daß ſie ſich ei- ne Freude machten/ wann ſie denen Patienten ihre Kranckhei- ten wegnehmen / und ſie dargegen ſolche bekommen könnten; indeme ſie freylich denen Krancken von der Gelbſucht / das iſt von Gold/ helfen / und ſolches an ſich ziehen / in Anſehung aber der Leibes-Geſundheit/ ſchändlich hintergehen und betrie- gen. Und ob man zwar insgemein ſagt/ zu Meß-Zeiten ſeye alles erlaubt / und könne man dahero denen Poßenſpielern/ Gaucklern/ Marckſchreyern und Quackſalbern nicht wohl ver- wehren/ daß ſie wenigſtens zu Meß-Zeiten/ ſich nicht einfinden ſollten; allein / da ein jedweder Kaufmann auch zu Meßzeiten/ nichts mangelhafftes und ungeſundes/ es beſtehe nun gleich in Handelswaaren / oder in Eßwaaren und victualien, oder in Vieh / oder andern Sachen / feil haben darf/

wie auch die Marck-ſchreyer und Quackſalber.

Dergleichen Leuthe ſol-len auch nicht einmal zu Meß-Zei-ten geduldet werden.

L. etiam in fundo. 49. *ff. ad Leg. Aquil. L. ſi prædium. Cod. eod.*

überdiß auch alle Verbrechen / auch zu Meß-Zeiten / beſtraffet werden / und die Meß niemanden dieſerhalben entſchuldiget /

ex L. 3 *in fin. ff. de feriis. l.* 4. *ff. de pœn. L.* 2. *verſ. ei vero. in fin. Cod. ad exhibend. Novell.* 17. *cap.* 7. Gothofred. *ad L. un. Cod. de nund. Lit. q. in fin.*

ſo ſind dahero auch die Gauckler / Marckſchreyer und andere

dergleichen Perſohnen als offentliche Betrüger / zu Meß-Zeiten keineswegs zu dulten.

arg. *dictorum. juram.* Tholoſan. *Syntagm. Jur. univerſ. lib.* 34. *cap.* 16. *num.* 13.

§. 10.

Die Auffſehere der Gaſſen ſollen ſonderlich auch bey Nacht-Zeiten ihr Amt beobachten.

Am allermeiſten ſollen die Aufſehere der Straſſen ſich äuſſerſt angelegen ſeyn laſſen, daß bey nächtlicher Weile / nichts unordentliches vorgehe / niemand von denen Nachtbarn am Schlaff verhindert / noch ſonſten auf einigerley Weiß und Wege moleſtiret / und gekräncket werde. Sie ſollen auch Wächter beſtellen / die die gantze Nacht wachen / und überall in der Stadt herum gehen müſſen.

L. 3. *§.* 3. *ff. de offic. Præfect. vigil. Novell.* 13. Cujac. 5. *Obſervat.* 8.

Die Wirths-Häuſer ſollen über die beſtimmte Zeit nicht offen bleiben.

Dieſe Wächter ſollen acht haben / daß die Schencken und Wirths-Häuſer nicht über 8. Uhr im Winter / und zu Sommers-Zeit nicht über 9. Uhr offen bleiben / * und wann ſie daſelbſt einige über die Zeit antreffen / ſollen ſie ſolche alſobald ergreiffen / und in Arreſt oder Gefängnuß führen / und dieſes darum / damit ſie nicht auf der Gaſſen / Mord / Todtſchlag und andere Schandthaten ausüben mögen. Sie ſollen ferners auch acht geben auf die nächtliche tumultuanten / welche gantze Gaſſen durchbrüllen und ſchreyen / und in das unſchuldige Pflaſter hauen / damit nicht aus dieſem Lermen / Schlägerey und Blutvergieſſen entſtehe. Ferners ſollen ſie auch auf die Nacht-Diebe / und die ſo in die Häuſer einbrechen / acht geben /

Die Wächter ſollen auf die Nacht-dieb wol acht geben.

arg. *l.* 3. *§.* 3. *ff. de offic. præfect. vigil.*

und das Hauß wol mercken / in welches ſie die geſtohlene Sachen gebracht haben / damit die Diebſtäle nicht verborgen bleiben /

ben / ſondern gehörig beſtrafft werden. Sie ſollen auch die Mägde/ ſo von ihren Herren ausgeſchickt werden / in Schutz nehmen / diejenige aber / ſo ſelbſten dergleichen unzüchtigen Händeln nachlauffen / ſollen ſie ſamt denen herum ſtreinenden Manns Perſohnen/in das Gefängnuß/ zur gebührenden Straffe lieffern.

Auch alle Unzucht auf denen Straſſen verhüten.

Bartol. *in L. 3. §. 11. ff. de offic. præfect. vigil.*

Anmerckungen
über das erſte Capitul.
Ad §. 1.

VErb. gehörigen Beytrag thun muß.] Heuntiges Tages / wann die Weg und Straſſen auszubeſſern / ſo wird gemeiniglich eine Collect dieſerhalben angelegt / welche ob favorem viarum publicarum, dergeſtalten privilegirt/ daß ſich niemand davon eximirn darf / auch nicht einmal die Geiſtliche. *

Auf weſſen Unkoſten die Ausbeſſerung der Wege und Straſſen geſchehen ſolle?

L. 7. Cod. de SS. Eccleſ. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. de via & itiner. publ. reficiend. §. 2.* Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc. 47. theſ. 41.*

Welches auch Petrus Friderus Mindanus auf die Anlaagen / für Ausbeſſerung der Mauren / Schanzen / Bollwerck / Wällen / Gräben / und Befeſtigungen einer Stadt extendiret.

tr. de interdict. tit. 4. num. 45. ſeqq.

An etlichen Orten wird mit Einwilligung des Lands-Herrn/ ein gewiſſes Geld von denen Reiſenden / zu Ausbeſſerung und Erhal-

Erhaltung der Weg/ Steg und Straſſen/ eingefordert/ ſo man Brücken: Weg- oder Damm Geld nennet.

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de via publ. verb. urbanis quidem viis.*

Anderer Orten/ wird jährlich von denen Einwohnern dieſerhalben etwas gewiſſes bezahlet/ dahin gehöret die verneurte Regiments-Ordnung der Stadt Halle/ de A. 1687. ſub rubr. von dem Wege-Pfenning. art. 44. ibi: der Rath unſer Stadt Halle mag den Wege-Pfenning/ dieweil ſie Weg und Stege halten/ nehmen.

add. Gylmann. *Symphorem. tit.* 1. *p.* 3. *vol.* 13. Oettinger *de jur. Limit. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 15. Zahn. *Ichnograph. municip. cap.* 64. *num.* 3.

* Eine privat-Perſohn darf auf offentlicher Straſſen oder Platz/ nicht nach ſeinen ſelbſt eigenen Belieben bauen.

Verb. zu eines jeden Nutzen dienet.] Jedoch darf man nicht auf einen offentlichen Platz/ nach ſeinem ſelbſt eigenen Gefallen/ hinbauen/ dann ſonſten/ wann ein ſolch Gebäu zu des Nachtbarn Schaden gereichet/ kan der/ ſo ſolches hat aufrichten laſſen/ gerichtlichen belanget/ und zu dem Ende/ das interdictum prohibitorium, ne quid in loc. publ. wider ihn angeſtellet werden.

L. 1. *§.* 2. *ff. ne quid in loc. publ.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §.* 1.

Jedoch iſt der Conſens der Obrigkeit hinlänglich/ wann auf gemeiner Straſſe etwas zu bauen.

Jedoch iſt heuntiges Tages nicht mehr nöthig/ wann auf einen offentlichen Platz der Stadt etwas zu bauen/ des Fürſten oder Landes-Herrn Einwilligung hierzu zu erfordern/ ſondern es iſt genug/ wann nur der Stadt-Magiſtrat darein conſentiret/ als deme die Adminiſtration der Stadt/ und was darzu gehörig/ zukommt.

Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 47. *theſ.* 36. Stryk. *d. tit. §.* 1.

Verb.

Verb. bleibet ihme ſolches nichts deſtoweniger überall frey und ungekränckt.] Heutiges Tages werden die gemeine offene Weg und Straſſen unter die Regalien gezogen/ ſonderlich aber/ was die aus denen gemeinen Straſſen zu erheben ſtehende Einkünfte anbetrifft/ ſo der Fiscus ſich zueignet; und in Anſehung dieſer revenüen, vindicirt ſich auch der Lands-Herr die Ober-Aufſicht über die Straſſen/ daß ſie nemlichen ſicher ſeyn und erhalten werden. * Die gemeine offene Weg und Straſſen/ gehören unter die Regalien.

Bocer. *de regalib. cap.* 2. *num.* 144. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 2. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 90. *num.* 15.

Dahero hat Philippus, Landgrav zu Heſſen/ pflegen zu ſagen: man ſoll einen Fürſten kennen/ bey reiner Straſſe/ guter Münz/ und Haltung geſchehener Zuſag.

Arum. *ad Aur. Bull. diſp.* 1. *cap.* 1. *theſ.* 11. Carpzov. *cit. quæſt.* 90. *num.* 16. add. Fritſch. *tr. de regal. viar. publ. jur. cap.* 3.

Ja es ſtehet auch dem Lands-Herrn über die offentliche gemeine Wege/ die Jurisdiction zu; dahero mögen ſich die Edelleuthe einer ſolchen Jurisdiction nicht anmaſſen/ wann ſie gleich generaliter mit denen Gerichten beliehen/ wo nicht in denen Lehen-Briefen ſolche in ſpecie exprimirt/ daß ihnen nemlich auch die Straſſen-Gerichte zuſtändig ſeyn ſollen. Weme die Jurisdiction auf denen gemeinen Straſſen zuſtehe?

Sixtin. *de regalib. d. l.* 2. *cap.* 2. *num.* 16. Michael. *de juriſdict. concl.* 50. *lit. d.*

In Sachſen ſind dem Landes-Herrn nur dieſe 3. delicta, nemlichen 1) offentliche Gewalt/ 2) Raub/ und 3) Beſchädigung/ wann ſie auf offentlicher Straſſe ausgeübet werden/ vorbehalten/ über die übrige hat der ordentliche Richter zu erkennen.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 44. Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 244.

Es kan auch die von dem Landes Herrn verordnete Obrigkeit einen auf offentlicher Straſſe delinquirenden / und in eines Edelmanns Dorf / oder eines andern Gebiet ſich flüchtenden Miſſethäter verfolgen / und daſelbſt zur Hafft nehmen / wann gleich der Edelmann oder die Stadt / daſelbſt die Criminal-juriſdiction exerciret.

Myler. ab Ehrenbach. *de Princip. & ſtatib. Imper. part. 2. cap. 67. §. 5.*

Ad §. 4.

An etlichen Orten müſſen die Baurn / ſo leer heimfahren / Miſt aufladen.

* Verb. Die Bauren anzuhalten.] Alſo iſt an etlichen Orten ſehr löblich eingeführet / daß ein jeder von denen Baurn / der nach Hauß fährt / und ſonſten nichts zu fahren hat / einen Theil Miſt auf ſeinen Wagen laden / und zur Stadt hinaus führen muß.

Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 2. num. 38.*

Hierzu ſind auch die ſtarcken Bettler anzuhalten.

* Verb. Die ſtarcken Bettler.] Von dieſen haben die Kayſere Gratianus, Valent. & Theodoſ. *in L. un. Cod. de valid. mendicant.* gar heilſamlich verordnet / daß man der Bettler Stärck und Leibes-Conſtitution unterſuchen / und die ſtarcke und geſunde die ſich unvermögend ſtellen / mit Straff belegen / und wann ſie Knechte ſind / ihren Herren wieder geben / die freyen Leuthe aber dem jenigen zu ſeinem Dienſt übergeben ſolle / der ihren Betrug an den Tag gebracht. Dahero iſt ſolchen ſtarcken Bettlern nicht nur kein Allmoſen zu geben / als wordurch ſie ſonſten nur in ihrer Boßheit noch mehrers geſtärcket würden / ſondern ſie ſeynd über dieß / annoch nachdrücklich zu beſtraffen / damit ſolche inutilia terræ pondera, wie ſie Kaiſer Juſtinianus *in Novell. 80. cap. 5.* nennet / dardurch möch-

möchten gebeſſert werden. Keine beſſere Straffe aber / womit ſie zu belegen / wäre / als die Condemnatio ad operas publicas.

Novell. 80. *cap.* 5.

in ſpecie aber / wann man ſie dahin anhielte / die Gaſſen zu kehren / die Gräben zu reinigen / den Miſt auszuführen / und andere dergleichen Arbeiten zu verrichten.

Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 39. *cap.* 6. *num.* 13. Stryk. *tr. de Jur. ſenſ. diſſert.* 5. *cap.* 2. *num.* 40. *ſeq.* Brunnemann. *ad L. un. Cod. de mend. valid.*

In der Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. von ſtarcken Bettlern. 27. iſt verſehen / daß eine Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halben / ein ernſtlich Einſehen thue / damit niemanden zu betteln geſtattet werde / der nicht mit Schwachheit und Gebrechlichkeit ſeines Leibes / beladen / und deſſen nicht nothdürfftig ſeye. Item / daß auch der Bettler Kinder / ſo ſie ihr Brod zu verdienen geſchickt ſeyn / von ihnen genommen / und zu den Handwercken / oder ſonſt zu Dienſt gewieſen werden / damit ſie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item / daß auch die Obrigkeit Verſehung thue / daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen ſelbſt ernehre / und erhalte / und denen Fremden nicht geſtatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln / und ſo darüber ſolche ſtarcke Bettler betretten / dieſelbe vermög der Rechten / oder ſonſten gebührlich geſtrafft werden ſollen / andern zum Abſcheu und Exempel.

Was in der Policey-Ordnung von denenſelben verordnet?

add. Carpzov. *Jprud. Conſiſt. lib.* 2. *def.* 324. conf. Fritſchii elegans *tract. theologico-Nomico-Politicus de mendicant. validis.*

Verb. Faulentzer und Müßiggänger] An etlichen Orten iſt gar nützlich eingeführet / daß die / ſo müßig gehen / und im Lande herum ziehen / in die Springer geſpannet / und auf eine

* An etlichen Orten müſſen die Müßiggänger in Springern

die Gaſſen kehren. ne gewiſſe Zeit die Gaſſen von Miſt und Koth reinigen müſſen.

Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 2. num. 39.*

Man könnte auch ſolche Faulentzer auf eine Zeitlang / in das Zuchthauß einſperren / und ſie zu einer gewiſſen Hand-Arbeit anhalten.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib §. 17. in fin.*

Liegt dannenhero einer jeden Obrigkeit ob / fleißig zu inquiriren / wie und wormit ſich einer ernehre / und was für eine profeſſion er treibe / da dann die jenige / ſo ihre Zeit in Müßiggang zubringen / und im Land herumziehen / entweder aus ihrem Gebiet hinaus zu ſchaffen / oder zur Arbeit anzuhalten / und wann ſie ſich deſſen weigern / nachdrücklich zu beſtraffen.

Petr. Gregor. Tholoſan. *Syntagm. Jur. univerſ. lib. 39. cap. 6. num. 12.* Beſiehe die Anmerckungen über das 4. Capitul / ad §. 8. ad verb. Aus der Nachtbarſchafft getrieben werden.

Ad §. 6.

* Verb. Nichts ſtinckendes und unreines auf offentliche Gaſſen werfen.] Und alſo ſtinckenden Urin nicht auf die Gaſſen ſchütten / damit denen Nachtbarn durch den böſen Geſtanck / keine Ungelegenheit zugezogen werde.

Den Urin ſoll man nicht auf die Gaſſen ſchütten.

Cæpoll. *de ſervit. urb. præd. cap. 78. num. 3.* Pariſ. *lib. 4. conſil. 110. num. 12. ſeq.*

Wann nun der Nachtbar durch den Geſtanck und üblen Geruch beſchwehret wird / ſo kan er wider ſeinen Nachtbarn / der ſolche ſtinckend und übelriechende Sachen auf offentlichen Weg geworffen / die Actionem in factum anſtellen.

Wieder den Nachtbarn / der ſolche ſtinckende Sachen auf den Weg geworffen / hat

Ca-

Camill. Borell. *tr. de Magiſtrat. Edict. lib.* 3. *cap.* 12. *axiom.* 1. *num.* 8. Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 5. *cap.* 2. *num.* 34.

die Actio in factum ſtatt.

Verb. Auf die Vorbeygehende dergleichen hinunter zu gieſſen oder zu werfen.] Geſchiehet es aber / und es wird jemanden dardurch etwas verderbet / ſo muß er den Schaden wiederum erſtatten und gut thun / und hat wider ihn die Actio Legis Aquiliæ ſtatt. *

* Wann jemand durch herabgieſſen einem etwas verderbet / muß er den Schaden erſetzen.

arg *l.* 31. *ff. ad Leg. Aquil.* §. 13. *Inſtit. eod.* Ludwell. & Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de obligat. quæ quaſi ex delict. num.* 1. Stryk. *tr. de actionib. forenſ. inveſtigand. ſect.* 1. *membr.* 10. §. 56.

Wann man aber nicht weiß / wer herunter geworſen / oder geſchüttet / ſo kan wider den Innwohner des Hauſes / er mag nun gleich der Eigenthümer / oder nur ein Beſtändner ſeyn / die actio de dejecto vel effuſo angeſtellet werden / alſo daß derſelbe den Schaden doppelt erſetzen / und wann ein Menſch durch ſolch herabwerfen beſchädiget worden / die auf deſſen Cur gegangene Unkoſten / nebſt deme was er währender Zeit verſaumet / erſtatten und gut thun muß.

Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegoſſen / kan die Actio wider den Innwohner des Hauſes angeſtellet werden.

Lauterbach *Colleg. theoret. pract. tit. de his qui effud. vel dejec.* §. 6. & 8. Stryk. *tr. de Act. forenſ. inveſtig. cit. loc. & in uſ. modern. ad ff. tit. de his qui effud. vel dejec.* §. 1. & 2.

In denen Nürnbergiſchen Statutis iſt von Beſchädigung mit ausgieſſen / ſchütten / oder werfen aus den Häuſern / alſo verordnet: ein jeder der ein Haus / Wohnung oder Herberg hat / der ſoll verhüten / daß mit dem auswerfen / ausſchütten / oder gieſſen / niemand kein Schad geſchehe / dann ſo jemand dardurch beſchädigt würde / iſt der Beſchädiger ſchuldig / dem

Was in denen Nürnbergiſchen Statuten hievon verordnet.

Beſchädigten den erlittenen Schaden zu kehren; und nemlich alſo; da einer ohne Fürſatz dermaſſen geworfen wäre/ daß er mit Todt abgieng/ ſo ſoll ſolcher ungefehrlicher beſchehener Schad/ gegen des Verſtorbenen nächſten Erben/ nach eines Raths Erkandtnuß und Mäſſigung/ gebüßt und abgetragen werden; würde aber einer am Leib verwundet/ verletzt/ oder an ſeiner Haab beſchädiget/ ſo ſoll der Innhaber des Hauſes/ oder der Beſchädiger/ ſo er kuntlich/ des Schadens halben/ mit ſamt Abtrag des Artztlohns/ Erſtattung zu thun pflichtig ſeyn/ wie ſolches nach Gelegenheit der Sach/ erkennet und gemäſſiget wird/ vorbehältlich eines Raths Straff/ nach Gröſſe und Geſtalt der Sachen.

vid. *Reformat. Noric. tit.* 27. *Leg.* 1. §. 1. 2 & 3.

* Beſtraffung deſſen/ der jemand mit Miſt beſchüttet.

Verb. Der jemanden mit Miſt wirft.] Ein ſolcher wird nach Befindung der Umſtände/ mit auſſerordentlicher Straffe belegt. Alſo hat einer Paulus Comete genannt/ welcher ein groſſes Geſchirr mit Miſt gefüllet/ auf eine Weibs-Perſohn geſchüttet/ mit einem Strick zwey Schläge zur Straff bekommen/ ob ihm gleich das Weib nebſt ihrem Mann/ ſolches Verbrechen verziehen/ wie Julius Clarus anführet.

recept. ſent. lib. 5. §. *fin. pract. Crimin. quæſt.* 83. *num.* 9. Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæſt. caſ.* 385.

* Die Bienen werden durch den Rauch verjagt oder getödtet.

Verb. Noch deren Tauben verjagt und getödtet werden.] Gleichwie auch denen Bienen der Rauch zuwider iſt/ alſo daß ſie dardurch entweder verjagt/ oder getödtet werden. Hiervon führen die Dd. dieſe Urſach an/ weiln die Biene gar enge Durchgänge des Geruchs haben/ und dahero wegen Stärcke und Hefftigkeit des Rauchs/ dieſe enge Durchgänge gar leicht können obſtruirt werden.

Cujac. *lib.* 15. *Obſervat.* 26. Dion. Gothofred. *ad l.* 49. *ff. ad Leg. Aquil. lit. x.*

Hier-

Hieraus entſtehet nun die Frage: mit was für einer Action der jenige belanget werden könne/ der durch den Rauch/ des Nachtbarn Bienen und Tauben verjagt/ oder getödtet? Wir beantworten ſolche kürtzlichen dahin / daß im erſten Fall / wann die Bienen und Tauben durch den Rauch verjagt worden/ die Actio in factum ſtatt habe / weiln der Schaden neque corpore, neque in corpus geſchehen; im letzten Fall aber / da die Bienen und Tauben durch den Rauch erſticket / die Actio Legis Aquiliæ utilis, weiln allhier damnum non quidem immediate corpore, tamen in corpus datum, anzuſtellen ſeye.

Mit was für einer Action derjenige belangen der des Nachtbarn Bienen und Tauben verjagt oder getödtet?

L. ſi quis fumo. 49. pr. ff. ad Leg. Aquil. junct. §. fin. Inſtit. eod. Stryk *tr. de Jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 3. num. 3. 4. ſeqq. usque ad num.* 8.

§. 3.

Verb. Kein todtes Aas.] Wann aber für eines Haus / etwas unreines und ſtinckendes gefunden wird / ſo iſt die Muthmaſſung wider den Einwohner deſſelben / daß er ſolches hingeworfen habe / biß er dieſerhalben das contrarium erwieſen und beygebracht hat.

Wann vor eines Haus etwas unreines und ſtinckendes gefunden wird / iſt die Muthmaſſung / daß er ſolches hingeworfen habe.

Camil. Borell. *tr. de Magiſtrat. Edict. lib. 3. cap. 12. axiom. 11. num.* 30. Luca de Penna *in L. 2. in fin. Cod. de aquæ ductu.* Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 2. num.* 37.

Ferners ſoll man nichts unreines und garſtiges in offentliche Brunnen und Waſſertröge werfen / damit nicht Menſchen oder Vieh / wann ſie von einem ſolchen Waſſer trincken / angeſtecket / oder kranck werden / und dem gemeinem Weſen dardurch groſſer Schade zuwachſe.

Man ſoll nichts unreines in die offentliche Brunnen und Waſſer werfen.

Stryk, *tr. de jur. ſenſ. diſſert. 6. cap. 4. num.* 20.

Wer

widrigenfalls ein ſolcher mit ſchwehrer Straff zu belegen.

Wer aber dergleichen ſich unterſtehet / und das Waſſer beſudelt und unrein machet / der iſt mit einer ſchwehren Straffe / nach Befindung der Umſtände zu belegen.

L. 1 *ff. de extraord. Criminib.*

Wer in des Nachbarn Brunnen etwas wirft / wider den hat das Interdictum quod vi aut clam statt.

Wer aber in des Nachbarn Brunnen etwas unreines gieſſet oder wirft das Waſſer zu verderben / wider den hat das Interdictum quod vi aut clam, ſtatt.

L. is qui in puteum. 11. *pr. ff. quod vi aut clam.* Stryk. *d. tr. diſſert.* 6. *cap.* 4. *num.* 20. *circa fin.*

Ad §. 8.

Erzehlung mehrerer Reichs-Verordnungen von Mißbrauch des zutrinckens.

* Verb. Mißbräuche des Zutrinckens gäntzlich verbotten.] Ingleichen in dem Reichs-Abſchied zu Augſpurg de A. 1500. §. vom zutrincken. Item in Receſſ. Imper. zu Cölln de A. 1512. tit. von Gottslåſtern. §. desgleichen wiewol das zutrincken a Carolo V. dann / in der Reichs-Policey-Ordnung zu Augſpurg de A. 1530. tit. vom zutrincken / und in der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurth de A. 1577. tit. 8. Von übermäſſigen trincken und zutrincken Wiewoln Klock *de ærario* anführet / daß man währenden Reichs Tag ſelbſt auf welchem das Zutrincken und Vollſäufferenen ſo ſcharf und nachdrücklich verbotten / mit dieſen ſo heilſamen Conſtitutionibus nur Spott getrieben / und die Edelleuthe hätten zu ſagen pflegen: es gilt dir auf den Reichs-Abſchied / oder / auf des Reichs Abſchieds Geſundheit.

de ærar lib. 2. *cap.* 102 *num* 25. *ſeq.* add. Engelbrecht. *ad ff. diſput.* 24 §. 59. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de Extraord. Criminib.* §. 17.

Vor allen ſollte man dahin bedacht ſeyn / daß das Zechen und

Vor allen aber ſollte man dahin bedacht ſeyn / daß das Zechen und Vollſauffen / die Sonntäge / zumaln unter dem Gottes-

Gottesdienſt eingeſtellet werde. Dergleichen Verordnung in dem Herzogthum Braunſchweig zu finden / allwo deme / der an einem Sonntag unter währenden Gottesdienſt zechet / mit einer Straffe von 3. fl. / dem Wirth aber / ſo zu einer ſolchen Zeit Gäſte in die Zeche ſetzet / mit 10. fl. Straffe / belegt wird. Und lautet die Herzoglich-Magdeburgiſche Policey-Ordnung *cap.* 47. hiervon alſo: Als verordnen wir hiermit alſo / daß die Obrigkeit aller Orten / auf die jenige / welche ſich des Bier- und Brandwein-Sauffens / auch Toback-Schmauchens täglich und dergeſtalt befleiſſen / daß ſie GOttes und ihres Amts darbey vergeſſen / deren theils auch / ſonderlich die jungen Purſche / ſich des nächtlichen Schwermens und muſicirens auf der Gaſſe unterfangen / fleiſſig acht haben / ſelbige aus denen Schencken / Kellern / ihren Wohnhäuſern / und von der Gaſſe / ſowol Tags / als Nachts / wegnehmen / zur Hafft bringen / mit der ſpecial-Inquiſition belegen / und nach Urthel und Recht beſtraffen ſollen.

Sauffen / die Sonntäge einzuſtellen.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de exraord. Criminib.* §. 17.

Ad §. 10.

Verb. Nicht über 9. Uhr offen bleiben.] Und dahin gehet auch die Marckgrävisch Baadiſch- und Hachbergiſche Landes-Ordnung *part.* 9. *tit.* von Wirthen und Gaſtgeben. *art.* 6. *in verb.* Es ſollen auch die Wirth keinen unſern Burger und Unterthanen / Knecht oder Jungengeſellen / Manns- oder Weibs-Perſohnen / über die verordnete Zeit / als Abends zur 9ten Stunde / ohne ſonderbahre erhebliche Urſachen / in den Herbergen aufhalten / mehr Wein geben / oder zechen laſſen / ſondern einen jeden heim und zur Ruhe weiſſen / bey Straff eines Guldens / die ſowol der

Einige Landes-Verordnungen / wie lange man in denen Wirths-Häuſern zechen dörfe.

Wirth / als jeder derjenigen / ſo ſich über die beſtimmte Zeit finden laſſen / erlegen und erſtatten ſolle. In der Land- und Policey-Ordnung der Fürſtenthümer Ober- und Nieder-Bayern de Anno 1616. *lib.* 3. *part.* 3. *tit.* 3. *art.* 14. iſt verordnet: daß man in denen offenen Wirths-Häuſern in Städten und Märckten / über Hoß aus Zeit / und auf dem Land im Sommer / über die Zeit / da Tag und Nacht ſich ſcheidet / und im Winter gegen der Nacht / über die 8. Uhr / weder an Feyer- noch Werck-Tägen / nicht Trincker ſetzen oder behalten / wo aber das beſchehe / der Wirth und Trincker durch die Obrigkeit / der es zugehört / geſtrafft / und darinnen niemand verſchonet werden ſolle / es wäre dann jemand von einem fremden Gaſt / ſo in einer Herberg iſt / zu Gaſt geladen / als welcher unter dieſem Verbot nicht begriffen ſolle.

Das andere Capitul.

Von denen Flüſſen und Waſſerleitungen.

§. 1.

Weiln der Gebrauch des Waſſers vor allen andern / ſowol Menſchen / als Vieh / und ſowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten / höchſt nützlich iſt /

Ariſtot. *lib.* 7. *Polit.* Plato *lib.* 6. *de Legib.*

ſo hat man allezeit darauf zu ſehen / daß das Waſſer ſtets fort erhalten werde. Vornemlich ſoll man in denen gemeinen Flüſſen / nichts ſchädliches vornehmen / die Schiffahrten nicht zerſtöhren / zernichten oder hemmen* / auch nichts darinnen bauen / ſo

In denen offentlichen Flüſſen ſoll man nichts * nachtheiliges vornehmen.

ſo die Schiffahrt oder den Waſſergang hindern könnte. Vor allen aber hat man auf die ſchiffbarn Flüſſe am meinſten acht zu haben; dahero obgleich einem jedwedern erlaubt / aus dem gemeinen Fluß Waſſer zu ſchöpfen und zu leiten / indem ſich ein jeder der Flüſſe bedienen darf / ſonderlich in denen ſchiffbaren Flüſſen.

§. flumina. & §. riparum. Inſtit. de rer. diviſ. L. ripar. ff. eod. L. fluminum. ff. de damn. infect.

ſo ſtehet ihme jedoch nicht frey / das Waſſer zu leiten / wann ſolches dem gemeinen Nutzen ſchädlich.

L. 1. ff. de fluminib.

Es gereichet aber zum Schaden / wann etwas ſolches in dem Fluß gemachet wird / wordurch der Lauff der Schiffe gehemmet und aufgehalten wird. In dem Fluß ſoll man nichts machen / wordurch der freye Lauf der Schiffe gehindert wird.

L. 1. §. non autem. ff. de fluminib. L. hoc jure §. 1. ff de aqu. quotid. & æſtiv. L. 1. §. de eo. & § ſeq. ff. de aqu. pluv. arcend. l. 2. §. merito. ff. ne quid in loc publ.

oder wann die Schiffahrten durch Erbauung einer Brucken / ſo über den gantzen oder gröſten Theil des Fluſſes gehet / verhindert werden.

L. fin. ff. ne quid in flum. publ. l. 2. §. 23. ff. ne quid in loc. publ.

Dann wann dieſes angienge / ſo müßte daraus folgen / daß einer jeden privat-Perſohn zugelaſſen ſeye / in publico, zu ihren Nutzen / eine Servitut zu conſtituirn /

contra *L. venditor. 15. ff. commun. prædior.*

Obgleich in gemeinen Flüſſen / ein jeder eine Mühl bauen darf ſo muß doch ſolches mit Conſens und Einwilligung des Landes-Herrn geſchehen* / als deme einig und allein die Flüſſe / als ein regale, zuſtehen. In dem gemeinen Fluß kan ein jeder mit Erlaubnuß des Landes-Herrn eine Mühl bauen.

c. 1. *feud. de regalib. l.* 1. *§. permittitur. ff. de aqu. quot. & æſtiv. L. quod Principis. ff. de aqu. pluv. arcend.*

jedoch daß es keinem zum Schaden gereiche.

doch muß man die Fürſtliche Conceſſion jederzeit alſo interpretirn / damit ſie nicht dem publico, oder einer andern privat-Perſohn zum Schaden gereiche.

L. fin. Cod. ſi contra utilit. publ.

Dahero wann die neue Mühl alſo angelegt / daß dardurch der gewöhnliche Lauf des Waſſers / und die Schiffahrt geſchmählert oder verhindert wird / ſo muß ſolche wiederum eingeriſſen / oder denen / ſo dardurch lædirt / hinlängliche Caution de damno infecto beſtellet werden.

L. 1. *§.* 18. *ff. de fluminib.* Jaſon *in L. quo minus. ff. eod. L.* 1. *§. denique. & L. apud. ff. de aqu. pluv. arcend. L. fluminum. pr. ff. de damn. infect. L.* 2. *ff. de rivis.*

§. 2.

Auch in einem unſchiffbarn Fluß/ * darf man nichts thun/ das jemand hinderlich iſt/ oder zum Schaden gereichet.

Ob auch gleich erlaubet/ aus einem privat- oder unſchiffbarn Fluß * ohne Special-Vergünſtigung des Landes-Herrn / das Waſſer zu leiten;

L. 2. *ff. de fluminib.*

ſo darf man doch auch nichts ſchädliches darinnen vornehmen / wordurch der ordentliche Gebrauch des Waſſers / entweder der Fiſcherey halber/ oder in Trocknung der Netze/ verhindert wird.

L. quo minus. ff. de damn. infect. l. 38. *ff. de acquir. rer. domin. L. riparum. ff. de rer. diviſ.*

Dahero obgleich ein jeder in einem unſchiffbaren Fluß * Mühlen bauen darf / ſo muß doch ſolcher Bau den gewöhnlichen

Lauf

Lauf des Waſſers nicht hemmen oder verändern / noch der Fiſcherey und Trocknung und Herausziehung der Netze / nicht hinderlich ſeyn.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. Proculus. ff. de damn. infect.

Obgleich ferners ein jeder zur Erhaltung ſeines Ackers / das Ufer verwahren darf / *

Das Ufer darf man zwar verwahren / doch daß es nicht zu eines andern Schaden gereiche. *

L. 1. §. 1. ff. de rip. muniend.

wann gleich der Nachtbar eine incommodität davon dulten / und einigen Nutzen entbehren muß;

Pariſ. *vol.* 1. *conſil.* 105. Surd. *conſil.* 376. *num.* 5.

ſo iſt jedannoch der ordentliche Lauf des Waſſers dardurch nicht ſchlimmer zu machen / ſo / daß es entweder nicht ſeichter und längſamer / oder gröſſer und ſchneller lauffe / und alſo die Gaſſen und Häuſer nicht durchſchwemme / oder ſeinen Lauf anders wohin nehme / an dem gewöhnlichen Ort vertrockne / und die vorige Nachtbarn verlaſſe; welches / wann es geſchehen / ſo ſind die / ſo ſolches gethan / alles wiederum in vorigen Stand herzuſtellen / und alles Intereſſe zu erſtatten verbunden.

L. 1. §. quod autem. ff. ne quid in flum. publ.

Es darf niemand aus dem gemeinen Fluß / Waſſer auf ſein Gut leiten.

Aus einem gemeinen ſchiffbarn Fluß Waſſer auf ſein Gut zu leiten / wird niemanden verſtattet / wo er nicht durch eine ausdrückliche und ſpeciale Vergünſtigung des Landes Herrn ſolches erlanget.

L. ſi quis. 2. Cod. de aquaduct.

Wer aber ſich dergleichen ohne beſondere Erlaubnuß / unterziehet deſſen Gut wird von dem Fiſco eingezogen.

d. L. 2. Cod. de aquaduct.

Weme es zugelaſſen/ Waſſer aus dem Fluß zu leiten/ der darf das geringſte nicht thun/ ſo dem publico zum Schaden gereichen könnte.

Wer aber mit einem dergleichen Privilegio verſehen worden/ Waſſer aus dem Fluß zu leiten/ der muß ſich wol vorſehen/ daß dem publico nicht der geringſte Schade oder Nachtheil dadurch zugezogen werde/ er ſoll nicht aus denen Röhren und Canälen/ das Waſſer leiten/ ſondern aus dem Waſſer ſelbſt/ aus denen Waſſer-Schlüſſen und Waſſer-Behältern worinnen das Waſſer aufgefangen wird/ als wo mehrer Waſſer iſt/ und die Röhren nicht verderbet werden.

L. 1. §. permittitur. 41. & ſeq. ff. de aqu. quotid. & æſtiv. L. eos 3. Cod. de aquæ duct.

Man ſoll auch das Waſſer alſo leiten/ damit die Flüſſe nicht austrocknen/ oder das Waſſer ſeinen Gang anders wohin nehme/ und denen Nachtbarn dardurch kein Schaden geſchehe.

L. 1. §. 1. ff. ne quid in flum. publ.

oder/ daß der Fluß durch die gar zu viele extenſion und Ausbreitung des Waſſers/ nicht austrockne/ und das Waſſer nicht anders wohin flieſſe/ als es den vorigen Sommer gefloſſen.

L. 1. §. ait Prætor. ff. ne quid in flum. publ. l. 2. §. 10. ff. ne quid in loc. publ. l. 2. §. 2. & l. 4. ff. de vacat. muner. Gothofred. *ad d. l. 1. ff. ne quid in flum. publ. lit. h.*

Dann man muß ſich des Privilegii nicht criminaliter, ſondern civiliter, und nur zur Noth bedienen/ und nach der alten Art/ Weiß und Maaß/ keineswegs aber zur Wäſſerung der Wieſen und Gärten/ als worzu keine Waſſerleitung hinlänglich wäre.

L. uſum. 4. Cod. de aquæ duct.

Das Waſſer iſt nach alten Gebrauch und nur zur Noth zu leiten.

Wieder den Innhalt des privilegii, oder der vorher gewöhnlich geweſenen Waſſerleitung/ darf niemand das Waſſer leiten/ alſo/ daß der/ welcher vorher aus dem Bach verdeckt geleitet/ nun offen/ oder der vorher offen/ vorjetzo verdeckt leiten wollte/

weiln

weiln er vielleicht einen gröſſern und bequemern Nutzen hieraus verſpühret.

L. 1. §. 4. ff. ne quid in flum. publ.

§. 3.

Wer das Waſſer leitet/ der muß die Röhren und Canäle von dem Unrath reinigen/ oder vor die Reinigung der Canäle jährlich das Geld bezahlen/ damit nicht durch den Unrath/ der gemeine Fluß beſudelt werde.

Wer das Waſſer leitet/ der muß die Röhren von dem Unrath reinigen.

L. 41. ff. de act. emt. l. 1. Cod. de aquæ duct.

Wer die Waſſerleitung hat/ der kan andern eben dieſe Leitung des Waſſers aus dem gemeinen Fluß/ nicht verſtatten/

L. per quem. ff. de ſervit. ruſtic. prædior. L. aquam. 4. Cod. de ſervit. & aq.

wo nicht bey Conceſſion der Waſſerleitung/ ſolches ſpecialiter exprimirt/ oder durch ein Geding ausgemachet worden/ daß der/ ſo die Waſſerleitung hat/ ſolche auch einem andern zu verſtatten befugt ſeyn ſolle.

L. 33. §. 1. ff. de ſervit. ruſtic. prædior. Donell. *lib. 11. cap. 14. lit. c.* Bachov. *ad* Treutler. *vol. 1. Diſp. 17. theſ. 10. lit. a.* Petr. Barboſ. *ad L. uſufructu. ff. ſolut. matrim. num. 9.*

Wann der gemeine Fluß abgenommen/ alſo daß er kaum zum nöthigen Gebrauch der Anſtöſſere/ und deren Vieh hinreichend/ oder ſeinen vorigen Ort verändert/ und einen andern denen Anſtöſſern jedoch nahe gelegenen Ort eingenommen/ alsdann iſt deme/ der die Waſſerleitung hat/ nicht erlaubt/ das Waſſer eher zu leiten/ oder aus dem neuen tieſen Land/ darinnen der Fluß gehet

Wann der Fluß abgenommen/ ſo kan ein fremder nicht eher das Waſſer leiten/ biß das Waſſer wieder angewachſen.

gehet / eine neue Waſſerleitung zu machen / biß das Waſſer häufiger wiederum zugefloſſen / alſo daß die Anwohner von dem Uberfluß / das Waſſer einem andern verſtatten können / oder der Fluß ſeinen vorigen Ort wiederum eingenommen;

L. unus ex ſociis. §. fin. ff. de ſervit. ruſtic. prædior. L. in tradendis. verb. interpellari. ff. commun. prædior. Panormitan. *in c. ex transmiſſa. X. de præſcript.*

indeme die Vermuthung / daß ein jeder mit dieſem Beding etwas verſtattet / wo er nicht ſelbſten der Sachen / die er einem verliehen / benöthiget ſeyn würde.

arg. *l. 19. ff. de re judicat. L. præſes. 6. Cod. de ſervit. & aqu.*

Man darf nicht an das Ufer Bäume pflantzen.

An das Ufer / oder die Canäle eines Fluſſes / darf man keine Bäume pflantzen / wann man nicht ein genugſames ſpatium zurück gelaſſen / damit ſie nicht die Dämme verderben / oder durch Herabfallung der Blätter / das Waſſer beſudelt / oder der Zugang zu dem Waſſer geſperret werde /

L. 1. 6. & ult. Cod. de aquæ duct.

abſonderlich an denen Ufern / wo der auſſerordentliche und zufällige Zuſtand des Fluſſes nicht kan beobachtet werden.

Surd. *tom. 3. conſil. 366. in fin. & conſil.* 447. *num.* 34.

Wann aber denen Nachtbarn eben kein ſonderlicher Schaden / oder gar keiner dardurch zuwächſet / ſo iſt die Pflanzung der Bäume nicht leichtlich zu hindern.

Beroius *vol. 3. conſil.* 140. *num.* 22. *ſeq. & conſil.* 144. *num.* 101.

Wann jemand bey einer un-

Ob zwar ſonſten niemand / als der Landes-Herr die Waſſer-Leitung verſtattet;

L. 1. §. permittitur. ff. de aqu. quotid. L. quo minus. ff. de fluminib. L. ſi in publico §. ſine permiſſu. ff. de aqu. pluv. arcend. L. ſi quis 2. Cod. de aquæ duct.

ſo wird doch aus Verlauf einer undencklichen Zeit / da einer die Waſſerleitung exerciret / die Einwilligung und Genehmhaltung des Landes-Herrn præſumirt / wann gleich keine ausdrückliche Conceſſion dieſerhalben vorhanden.

Denncklichen Zeit die Waſſerleitung gehabt / ſo wird præſumirt daß er ſolche rechtmäßig erlangt habe.

L. hoc jure. §. ductus aquæ ff. de aqu. quotid. & æſtiv.

Niemanden als der Landes-Herr darf ſich unterſtehen / den Lauf des Fluſſes zu verändern / oder den Fluß an einen andern / als an den ſonſten gewöhnlichen Ort / zu leiten / weiln die Flüſſe unter die Regalien des Fürſten odes Landes-Herrn gehören /

Der Landes-Herr allein darf die Flüſſe verändern.

2. feud. tit. quæ ſunt Regalia. Jaſon in L. quo minus. num. 12. ff. de fluminib. Angel. *in §. Inſula. Inſtit. de rer. diviſ.* Jaſon *in L. quo minus. num. 12. ff. de fluminib.* Cravetta. *conſil. 104. in pr. §. univerſitas.* Weſemb. *conſil. 34. num. 26.*

als welchem allein zukommet / etwas in denen gemeinen Flüſſen zu machen / oder die Flüſſe zu formirn / und den Lauf der Flüſſe / nachdem es die Nothdurft / oder der gemeine Nutz erfordert / zu verändern.

Bartol. *in d. L. quo minus. ff. de fluminib. ex L. Domini prædiorum. Cod. de agricol. & cenſit. & cap. cum dilecti. X. de fid. inſtrument. &* Bald. *in L. 3. Cod. de nautic. fænor.*

§. 4.

Zu Vermeitung einer gefährlichen / und offt viel Jahre nacheinander anhaltender Unfruchtbarkeit / iſt der Fluß oder Ufer mit Dämmen wol zu verwahren.

Die Ufer ſind wol zu verwahren.

L. un. pr. ff. de rip. muniend.

Zu dem Ende ſind gewiſſe Gräben zu machen / wordurch das Regen- oder Schnee-Waſſer zuruck gehalten wird / oder daß / wann der Fluß überlaufft / das Waſſer nicht ſo leicht die Aecker und Wieſen überſchwemmen könne.

Bartol. *in L. ſupra iter.* 11. *ff. de aqu. pluv. arcend.*

Die Gräben ſind allezeit zu reinigen und auszubeſſern.

Dieſe Gräben aber ſollen die Nachtbarn allezeit / ſo offt es die Noth erfordert / fleißig ausbeſſern und reinigen / den Damm / oder das Werck / ſo das Waſſer aufhält / wann es verdorben / von neuen wiederum machen und bauen / und nicht nur diejenige Nachtbarn / welche Aecker und Gütter auſſer der Stadt beſitzen / ſondern alle Einwohner einer gantzen Gemeinde / theils zu Verhütung ihres eigenen Schadens / damit das Waſſer nicht austrette und in die Stadt laufe / den Weg und die Straſſen verderbe / und in die Häuſer tringe /

L. 1. pr. ff. de via publ. l. 1. ff. de rip. muniend.

theils auch zu Abwendung andern daraus entſtehenden Unheils / indeme ein jeder von denen Angräntzenden / wegen nicht verfertigter oder reparirter Dämme / und dardurch verurſachten Austrettung / und erfolgter Uberſchwemmung ſowol der Aecker / als der Wege und offentlichen Gebäude / Klag erheben / und Wiedererſtattung des hierdurch erlittenen Schadens / von denen Nachläßigen rechtlichen begehren kan.

L. 2. §. apud Labeonem. & §. præterea & §. apud Alphenum. ff. de aqu. pluv. arcend.

Wann alſo die Waſſerleitungen gereiniget / und die Gräben gemacht worden / ſo liegt ſodann der Obrigkeit ob / durch darzu beſtellte Viſitatores zum öfftern Vorſehung zu thun / daß die gereinigte Gräben nicht wiederum mit Koth oder andern Unreinig-

reinigkeiten angefüllet werden / als welches ein Uberlauffen und Ergieſſung des Waſſers / und andere Unordnung verurſachet; ingleichen / daß die Bäche / die Waſſer-Röhren / die Oerter durch welche man leitet / die Waſſer-Röhr- und Brunnen-Käſten / wordurch der Stadt das Waſſer zugeführet und diſtribuirt wird / und die offentliche Waſſer-Behälter / weder wiſſentlich und vorſetzlich / noch nachläßiger weiß durchbohret / zerbrochen und zerſtoſſen / noch in andere Wege verderbet werden / daß das Waſſer in die Stadt nicht flieſſen / fallen / kommen / oder geleitet werden kan;

ex Frontino *lib. 2. de aquæduct.* Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib. 3. cap. 22. num. 5.*

Sie ſollen auch Acht geben / daß nicht Bäume an die Waſſer-Röhren und Canäl gepflantzet werden / damit nicht durch das Abfallen der Blätter / und wann ſich ſolche darzwiſchen legen / der gewöhnliche Lauf des Waſſers verhindert werde / ſondern man ſoll von denen Röhren an / ein ſpatium von 10. oder 15. Schuhen / übrig laſſen.

An die Waſſer-Röhren und Canäl ſoll man keine Bäume ſetzen.

L. 1. & L. omnes. 6. Cod. de aquæduct.

§. 5.

Jedoch ſind die Waſſer-Schützungen auſſer der Stadt alſo zu machen / daß die Waſſerſchöpffens-Gerechtigkeit / oder die Viehträncke dardurch nicht gehindert werde; als zu welcher ein Weg zu machen.

Die Waſſer-Schützungen ſind alſo zu machen / daß das Waſſer nicht benommen werde.

L. 17. §. 4. de aqu. pluv. arcend.

Diejenige / ſo das Ufer verwahren wollen / ſollen daran auf keinerley Weiß und Weg gehindert / oder davon abgehalten werden* / ob gleich dieſe Verwahrung nur allein zum Nutzen derer

Die ſo die Ufer verwahren wollen / ſollen daran nicht gehindert werden. *

derer/ ſo ſolche Waſſer-Schützung machen/ zu gereichen anſcheinen möchte/ ſondern es iſt vielmehr ihre Mühe und Arbeit/ mit und nebſt denen hierzu erforderlichen Unkoſten/ ihnen/ auf Abzug ihrer rata, zu compenſirn und gut zu thun.

L. un. §. 3. ff. de rip. muniend. L. 6. & 11. Cod. de Operib. publ.

Die Waſſerleitung zu erhalten/ ſoll ein jeder bey ſeinem Hauß den Weg mit Steinen verwahren.

Ein jeder ſoll bey ſeinem Hauß/ den Weg denen andern Oertern der Gaſſen/ gleich machen/ und mit Steinen wol verwahren/ damit das Regenwaſſer/ oder ein anderes/ ſo von auſſen in die Stadt laufft/ denen Gebäuen keinen Schaden thue;

L. 1. ff de via publ.

und zwar auf eines jeden Unkoſten/ wann er zu bezahlen hat/

L. un. pr. & §. quicunque autem. ff. de via publ.

Hat er aber nicht zu bezahlen/ ſo ſind die übrigen Nachtbarn ſchuldig/ zu Gleichmachung der Wege/ zu contribuirn/ worvon auch nicht einmal die Kyrche befreyet iſt.

L. ad inſtructionem. 7. Cod. de SS. Eccleſ.

Die Waſſergänge ſind offt zu reinigen.

Die Waſſergänge/ welche unter freyen Himmel ſind/ ſind offt zu ſäubern/ und zu reinigen/ damit nicht die Menſchen von dem ſtinckenden Waſſer inficirt werden/ weiln nichts garſtigers und ſchädlichers iſt/ als ein ſtinckend Waſſer.

Ripa *de peſte cap. 4. a num. 7. usque ad num. 20.*

Wann offentliche Waſſerleiter angenommen/ ſo muß ein jeder von denen Nachtbarn zu denen Unkoſten contribuirn.

Wann von der Obrigkeit gewiſſe Waſſerleiter ſind angenommen worden/ welche favore publico, von allen muneribus perſonalibus befreyet ſind/

L. decernimus. Cod. de aquaduct.

ſo

ſo müſſen alle Eigenthümere der Häuſer/ von deren Dach und Dach-trauf das Waſſer herunter fällt/ oder auf andere Weiſe auf dem ihme nechſten Weg ablaufft/ zu denen offentlichen Ausgaben für Ausbeſſerung und Reinigung der Waſſergänge/ contribuirn, ohne auf ein privilegium oder Befreyung hierinnen regarde zu machen.

L. un pr. & §. conſtruunt. ff. de via publ. L. 1. Cod. de aquaeduct. l. 2. Cod. de immun. nem. conced.

Die Canäl und Waſſer-Röhren ſind durchaus nicht zu verſtopfen/ weßwegen man auf gemeine Straſſe nichts werfen ſoll/ welches die Canäl verſtopfen kan/ auch ſoll man nichts miſtigs in des Nachtbarn Hof werfen/ wordurch der ordentliche Lauf und Ablauf des Waſſers verhindert wird/ man ſoll nicht verwehren/ den Miſt von der Gaſſen wegzuraumen/ auch keinen zuſammen gefloſſenen Unrath und Wuſt auf dem Weg laſſen/ als wordurch das Waſſer ſtehend bleibet/ und nicht ordentlich kan abgeführt werden. Die Canäl und Waſſer-Röhren ſind nicht zu verſtopfen.

Cæpoll. *tr. de ſervit. cap. de aquaeduct. in 8. quaeſt. in pr. ex L. 2. §. ſi quis in ſuo. ff. ne quid in loc. publ.*

Auch ſoll man in die Canäl und Waſſerleitungen keine Laugen oder Aſchen/ oder Seifen-Waſſer ſchütten/ noch todtes Aas oder Felle werfen/ als wordurch der Lauf des Waſſers gehemmet wird.

L. un. §. conſtruant. ff. de via publ.

Jngleichen auch nichts dergleichen auf die gemeine Straſſen bauē/ daß zu befürchten/ es möchte dardurch der Ablauf des Waſſers verhindert werden. Auch nichts auf den Weg bauen/ ſo dem Ablauf des Waſſers hinderlich.

d. §. ſi quis in ſuo L. 2. ff. ne quid in loc. publ.

Den verderbten Weg aber iſt der jenige auf ſeine Unkoſten aus-

 beſſern

beſſern zu laſſen ſchuldig/ welcher entweder durch Daraufwerfung/ oder durch bauen/ den Weg verdorben hat.

L. 3. ff. de via publ. reficiend.

Anmerckungen

über das andere Capitul.

Ad §. 1.

* Wieder den/ der in dem Fluß etwas gebauet/ ſo der Schiffarth hinderlich/ kan noch heuntiges Tages das Interdictum ſtatt finden.

VErb. Die Schiffarthen nicht zernichten oder hemmen.] Dahero/ wann einer im Fluß etwas gemachet oder gebauet/ das der Schiffarth ſchädlich oder hinderlich iſt/ kan derſelbe noch heutiges Tages/ aus dem interdicto ne quid in flumine ripave ejus fiat, quo pejus navigetur, daß er daſſelbe wiederum wegnehmen ſolle/ belanget werden.

Ziegler. *tr. de jurib. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 15. *§.* 29. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de fluminib.* §. 1.

* Die ſchiffreiche und andere offentliche Flüſſe werden heuntiges Tages unter die regalien gerechnet.

Verb. Mit Conſens und Einwilligung des Landes-Herrn geſchehen.] Die ſchiffreichen Flüſſe und andere flumina publica werden heuntiges Tages/ ſowol ratione jurisdictionis & protectionis, als auch ratione proprietatis, und aller daher fließenden Nutzbarkeiten/ unter die Regalien gerechnet/ ſo/ daß/ wann die Regalien verliehen/ auch das Jus fluminum vor concedirt zu halten/ und daß der den Fluß poſſidiret/ welcher die Jurisdiction darauf exerciret.

2. *feud.* 56. Struv. *S. J. feud. cap.* 6. *aphor.* 7. *num.* 6. Ziegler. *de jurib. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 15. *num.* 21. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 31. Rhez. *J. publ. lib.* 2. *tit.* 10. *§.* 2.

Krafft dieſes Fluß-Rechts/ kan niemand aus dem Fluß einen Canal-

nal- oder Waſſerleitung in ſeinen Grund und Boden führen / es werde ihme dann von Obrigkeitswegen verſtattet. Es kan daher niemand aus dem Fluß das Waſſer in ſein Gut leiten

L. 1. §. 15. ff. de fluminib. Ziegler. *de Jurib. Majeſt. lib. 2. cap. 15. num.* 8. *&* 22.

Jngleichen darf niemand ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Landes-Herrſchafft / in oder an dem Fluß / etwas bauen oder machen. oder in dem Fluß etwas machen.

L. 1. & 2. pr. & §. merito. ff. ne quid in loc. publ. Frider. *de mandat. lib. 2. cap.* 38. *num.* 2.

Gleichwie auch heuntiges Tages / niemanden mehr zugelaſſen / in denen offentlichen und gemeinen Flüſſen / ein Land- oder Schiffmühl ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Landes-Herrn / zu bauen. Dann obſchon der Mühlbau / oder das Recht / Mühlen zu bauen / eben kein regale iſt / jedannoch weil der Fluß nicht nur quoad alveum, was deſſen Beth / Bauch oder Graben / ſondern auch / was das vorbey flieſſende Waſſer betrifft / keines privati diſpoſition überlaſſen / ſondern publici juris, und das Fluß-Recht inter Regalia zu zehlen iſt; ſo kan ohne ſpecialen Conſens des Landes-Herrn / nichts darinnen / ſo wenig als auf fremden Grund und Boden / gemachet oder gebauet werden / es ſeyen gleich die Flüſſe ſchiffreich oder nicht / weiln bey beeden einerley ration obtinirt. Oder ohne Vorwiſſen des Territorial-Herrn eine Mühl bauen.

Roſenthal. *de feud. cap. 5. concl.* 20. *num.* 7. Myler. *de princip. & ſtatib. Imper. cap.* 66. *num.* 7. Frider. *d. cap.* 28. *num.* 2. Sixtin. *d. cap. 2. num.* 88. *ſeqq.* add. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 4. *&* 8. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. eod. num.* 1.

Wer nun alſo heuntiges Tages behaubtet / daß ihme das Recht eine Mühle in einem gemeinen Fluß anzulegen / zuſtehe / der muß ſolches Rechts gehörig erweiſen. Dieſes aber wird erwieſen entweder Wer behaubtet daß ihme das Recht eine Mühl zu bauen zuſtehe / der

muß ſolches gehörig erweiſen.

entweder durch den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Conſens des Fürſten und Lands-Herrn; und zwar das Erſte wiederum auf zweyerley Weiß / entweder durch die Lehen-

Wie ſolches zu erweiſen?

Briefe / oder durch eine andere Landesherrlich Conceſſion und Verſtattung. Dahero kommt es / daß in denen Lehen-Briefen vielfältig unter andern Juribus und Gerechtigkeiten / dieſes auch in ſpecie exprimirt zu finden; daß der Vaſall mit Mühlen / Teichen und Dämmen belehnt ſeyn ſolle. Die ſtillſchweigende Vergünſtigung des Landes-Herrn aber / wird nach gemeiner Meynung derer Rechts-Lehrere / aus der præſcriptione temporis immemorialis geſchloſſen.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ* §. 10.

Ob eine privat-Perſohn auch ohne Oberherrlichen Conſens die Form der alten Mühlen verändern könne?

Hier fallen annoch unterſchiedliche Fragen die Mühlen belangend vor / welche / weiln deren Praxis ſich faſt täglich ereignet / wir mit wenigen erörtern wollen. Und zwar 1) ob eine privat-Perſohn auch ohne Conſens des Landes-Herrn / die Form der ihme verſtatteten alten Mühlen zu verändern / und zum Exempel / aus einer Mahl-Mühle / eine Schleiffmühle zu machen / oder annoch etwas hinzuzufügen / *ex. gr.* annoch ein neu Rad anzuhängen / oder einen neuen Gang zu bauen befugt ſeye? Welches dahero zu negirn / weiln die Conceſſion eine Mühl zu bauen / dem in des Landes-Herrn Territorio eingeführten allgemeinen Recht / vermög deſſen niemanden ohne Oberherrlichen Conſens, in einem öffentlichen Fluß eine Mühl anzulegen / erlaubt / zuwieder / und nur eine gewiſſe Art / Form / oder Weiß / bey der Conceſſion exprimirt worden / dahero man auch ultra verba expreſſa, ſich ein mehrers nicht anmaſſen / und ſo mithin die Verſtattung einer gewiſſen Mühl / auf andere Arten der Mühlen / oder eine andere Form und Weiß / als anfänglichen vorgeſchrieben worden / als welche der Landes-Herr / dardurch / daß er nur eine gewiſſe Art und Form exprimirt / gäntzlichen hat ausgeſchloſſen haben wollen / nicht extendirn darf.

Born.

Born. *diſſert. de eo quod juſtum eſt circa molendin. cap.* 2. §. 11. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 9.

Zweytens fragt ſichs: ob nicht eine Schiffmühl an einen andern Ort/ ohne Oberherrlichen Conſens könne transferirt werden? Es ſcheinet zwar Carpzovius dieſer Meinung beyzupflichten / indeme er die Schiffmühlen unter die bewegliche Sachen zehlet/ Ob nicht eine Schiffmühl an einen andern Ort ohne Conſens des Landes-Herrn transferirt werden könne?

in Jprud. forenſ. part. 3. *Conſtit.* 24. *def.* 8.

Alleine es will dieſe Frage von dahero zu negirn ſeyn / weiln nicht nur auf dieſe Weiſe / die Conceſſion des Landes-Herrn/ an einem gewiſſen Ort ein Schiffmühl anzulegen / gar leichtlich zum gröſten præjudiz des Nachtbarn detorquirt werden könnte / welches jedoch keineswegs zu verſtatten / ſondern auch verſchiedene bewährte Rechts-Lehrere mit weit beſſern fundament ſtatuirn / daß dieſe Schiffmühlen / und ſo mithin auch das Recht ſolche anzulegen / und ſich deren zu bedienen / vielmehr denen unbeweglichen Sachen zu annumerirn / indeme ſolche anderſt nicht einen Nutzen geben können / als wann ſie an einem gewiſſen Ort angehefftet und feſt gemachet ſind.

Struv. *S. J. feud. cap.* 8. *aphor.* 16. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 8. *quæſt* 16. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rer. diviſ.* §. 16.

Drittens fragt ſichs: wann jemand auf des Landes-Herrn Erlaubnuß / in einem gemeinen oder offentlichen Fluß eine Mühl aufgerichtet/ ob der Landes-Herr nichts deſtoweniger dieſes Recht auch einem andern in der Nachtbarſchafft verſtatten könne? Die Antwort darauf gehet insgemein dahin / daß wo der neue Bau einem andern haubtſächlich zur æmulation geſchiehet / (welches ſich daher ergiebt / wann Wann der Lands-Herr jemand eine Mühlaufzubauen erlaubt / ob er dieſes Recht auch einem andern annoch verſtatten könne?

der Bau ohne Noth / oder ſonderbahren Nutzen vorgenommen/ und dem andern mehr zum Schaden / als dem publico zum beſten gereichlich/

Schrader. *§.* 13. *Inſtit. de rer. diviſ. num.* 18. & 19. Menoch. *arbitr. jud. quæſt. caſ.* 156. Hering. *de molend. quæſt.* 15. *num.* 34.)

ſolcher nicht zu dulten/ noch die Conceſſiones ſine vitio obreptionis, dahin zu extendirn ſeyn/

L. 3. *ff. de Operib. publ. l.* 14. *Cod. eod.* Boër. *deciſ.* 320. *num* 12. *ſeq.* Gail. 2. *Obſ.* 169. *num.* 27. Hering. *d. quæſt.* 15. *num.* 57.

wäre aber die andere Mühl von der erſten ſo weit entlegen/ daß das Waſſer von dieſer nicht abgeleint / oder deſſen Lauf in die alte Mühl gehemmet/ mithin der Waſſer-Nutz gemindert werde/ obſchon an denen Mühl-Gäſten ſich ein Abgang ereignen ſolte/ welches nur ein incommodum privatum, nicht aber poſitivum wäre/ ſo ceſſirt alsdann das Verbot.

per *l.* 24. *pr. ff. de damn. infect. L.* 45. *ff. de Oper. libert.* Schurf. 2. *conſil.* 45. *num.* 4. Hering. *d. l. num.* 58.

Die gantze Sache kommt haubtſächlich darauf an / daß man einen Unterſchied zu machen habe / ob der Eigenthümer der vorigen Mühl das Recht eine Mühl anzulegen / von dem Landes-Herrn aus bloſſer Gnad / oder aber durch die Inveſtitur, oder einen andern titulum oneroſum erlanget habe? Im erſten Fall/ iſt es dem Landes-Herrn ohnverwehrt/ dieſes Recht hinwiederum einem andern zu verſtatten / ob es ſchon dem erſten zum Nachtheil gereichet; dann wann gleich die privilegia regulariter einem andern nicht zum præjudiz gereichen ſollen/ und dahero allezeit die clauſula: ſalvo jure tertii, darunter verſtanden wird; allein weiln dieſer tertius ſein

Recht

Recht nicht ex jure communi, ſondern aus bloſſer Gnade des Landes-Herrn überkommen / deßen er ſich nicht länger bedienen kan / als ſo lange es dem Landes-Herrn gefällig / ſo kan ſolchem nach / derſelbige ſich über einig Unrecht um deßwillen nicht beſchwehren / daß der Landes-Herr nunmehro eben dieſes beneficium, ſo er ihme verliehen / auch einem andern verſtattet / und den Nutzen / ſo er aus der Mühl gezogen / ihme dardurch veringert / welchen er ihme doch auch gäntzlichen hätte benehmen und entziehen können; Im letztern Fall hingegen / iſt der Landes-Herr nicht mehr berechtiget / einen neuen Mühlbau zu concedirn / anerwogen ein Fürſt oder Landes-Herr eben ſowol als ein privatus, dem mit einem andern geſchloſſenen Contract in allen Stücken nachzuleben / und das jenige / was er einem in ſpecie concedirt / zu gewähren verbunden / und dahero zum præjudiz ſolches Rechtens / das er zu gewähren gehalten / keinem andern daran etwas einraumen / oder durch ein ander privilegium ſolches vermindern kan.

vid. Born. *diſſert. de eo quod juſtum eſt circa molendin. cap.* 2. §. 11. Stryk. *diſſertat. de jur. prohibend. extruct. molendin. cap.* 3. *§.* 5. *& cap.* 2. *§.* 6. *ſeqq. & in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 11.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-Facultät zu Halle menſ. Febr. Anno 1706. geſprochen. Verb. Iſt deſſen unmündiger der von C. nebſt dem von G. mit denen Dörfern Ichſtadt und Borckeleben / und in ſpecie mit denen Waſſern / Fiſchereyen / Mühlen ꝛc. Gerichten / höchſten und niedrigſten / auch allen Freyheiten beliehen / und haben ſich die Lehns-Herrn nichts darinnen / auſſer die freye Ritter-Lehn und ehrbahre Mannſchafft vorbehalten. Deßen ohngeachtet / will der Commiſſarius S. welcher ein frey Guth in Dorf Borckeleben hat / daſelbſt eine Wind-Mühle auf- Reſponſum.

bauen/ und hat deßhalb ein Privilegium von dem Herrn Graven von S. erhalten/ daher gefraget wird:

Ob ſolche *Conceſſion* der Wind-Mühle zum *Præjudiz* vorbenannter von E. und von G. ertheilet werden könne?

Rationes dubitandi. Wann nun gleich eingewandt werden will/ daß ein Lehn-Herr per infeudationem uni factam, ſich die Hände dergeſtalt nicht gebunden/ daß er einen andern nicht ein gleiches Recht concedirn könnte/ zumahlen da unterſchiedene Dd. der Meynung ſeyn/ daß ein Lehn-Herr die dem Vaſallo ertheilte Gerechtigkeit nicht privative, ſonder cumulative verliehen habe/ zumahlen was die Conceſſionem der Mühlen Gerechtigkeit betrifft/ welche ohnedem ad Regalia nicht gehöret/ ſondern in eines jeglichen natürlicher Freyheit ſtehet/ dergleichen auf ſeinem Grund und Boden zu bauen/ ungeachtet denen Nachtbarn dadurch einiger Vortheil entzogen wird.

Rationes decidendi. Weil aber dennoch ein groſſer Unterſcheid iſt/ ob jemand ſein Gut jure proprietario, oder jure feudi, ſeu utilis dominii beſitzet/ da denn in dem erſten Fall zwar ein jedweder Dominus auf dem ſeinigen freye Macht zu bauen hat/ ſo weit ihm ſolche per leges & conſuetudines provinciæ nicht benommen/ wie ſolches an denen mehriſten Orten/ reſpectu des Mühlen-Baus verbotten iſt; Hingegen in dem letztern Fall/ ein Vaſall nur das jenige zu exerciren hat/ womit er anfänglich belehnet worden/ dergleichen Mühlen-Baues Gerechtigkeit aber der Commiſſarius S. bey ſeinem Frey-Gute niemahls gehabt/ hingegen die von E. und G. damit expreſſe belehnet ſeynd/ und dahero ſie ſolche Gerechtigkeit per contractum feudalem erlanget/ welches jus ex contractu dergeſtalt verbindlich iſt/ daß es von keinem Fürſten

ſten / oder Reichs-Grafen jemand benommen / oder durch ein ander Privilegium vermindert werden kan / wie dann deßwegen die Kayſer andern Fürſten zur Nachfolge / vernünfftig von ſich ſelbſt diſponiret haben / quod non ſit moris Imperatoris, in alicujus injuriam beneficium, vel privilegium tribuere, per *L. nec avus* 4. *C. de emancip. lib.* und weil per inveſtituram das völlige utile Dominium auf den Vaſallen devolviret iſt / auch der Dominus feudi ihm dabey nichts / als was ſonſten zum directo Dominio gehöret / nemlich die Dienſt- und Pflichtleiſtung reſerviret / woraus offenbahr / daß die jura in Vaſallum tranſlata, ſo lange der nexus feudalis währet / von demſelben alleine / und alſo privative exercirt werden können / und daher ein Vaſallus, wann er in exercitio utilis Dominii von dem Lehn-Herrn turbirt wird / ſich des interdicti uti poſſidetis wieder denſelben wol bedienen kan / Struv. *de feud. c.* 16. *th.* 3. *num.* 3. dergleichen turbation aber hieſelbſt / wann der Commiſſarius S. bey dem neuerlichten Privilegio geſchützet werden ſolte / vorhanden ſeyn würde ; So erſcheinet hieraus allenthalben ſoviel / daß benannte Vaſalli wegen dieſes neuen Mühlen-Baues / allerdings ein jus prohibendi erlanget / und ſie dahero / wenn man Gräflicher Seite S. dabey ſchützen wollte / in foro competenti ſuper turbato utili Dominio, ſich zu beſchwehren befugt ſeyn / V. R. W. Deciſum.

Als aber wiederum dieſem Reſponſo von einer andern Facultät einige dubia entgegen geſetzet worden / hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Halle ihr vorſtehendes Reſponſum annoch folgender maſſen confirmiret und erläutert.

Iſt in vorigem Reſponſo erkannt worden / daß / weil der von E. nebſt dem von G. mit denen Dörfern Jchſtädt und Borchleben / auch in ſpecie mit denen Waſſern / Fiſchereyen /

Mühlen / Gerichten / höchſten und niedrigen ꝛc. ꝛc. belehnet / ſo hätte daher dem Commiſſario S. welcher ein frey Guth in vorgedachten Borchleben hat / kein Privilegium eine Wind-Mühle aufzubauen / ertheilet werden mögen / ſondern es hätten ſich die von E. des juris prohibendi allerdings zu gebrauchen.

Rationes dubitandi.

Ob nun wol darwieder eingewandt werden wollen / daß des Commiſſarii S. Guth zu Borchleben ein Ritter-Guth ſey / und das Recht eine Mühle auf dem Ritter-Guthe aufzubauen ihme nicht ex conceſſione des Lehen-Herrn / ſondern aus natürlicher Freyheit zuſtehe / dahero wenn gleich der Lehn-Herr einen Vaſallum mit der Gerechtigkeit eine Mühle und Gaſt-Hof zu haben / belehnet / ihme hiedurch nicht zugleich das jus prohibendi verliehen / noch der Lehn-Herr dadurch eingeſchrenckt ſey / daß er einem andern dergleichen anzurichten nicht verſtatten könnte;

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch hieſelbſt wohl zu conſideriren / daß das Ritter-Guth des Commiſſarii S. vor kein ſeparirtes Lehn eigentlich zu achten / indem es eben in dem Bezirck des Dorfs Borchleben gelegen / mit welchen der von E. nebſt dem von G. mit Waſſer / Mühlen / auch Gerichten höchſt- und niedrigſten / belehnet / und alſo dieſes Ritter-Guth denen E. Obergerichten mit unterwürfig iſt / auch ferner / da alle Freyheiten / in ſpecie die Mühlen / dem von E. in hoc diſtrictu jurisdictionis concediret / und dem Lehn-Herrn darinnen / auſſer die freye Ritter-Lehn / nichts vorbehalten worden / und gleichwol einem jeden Lehn-Herrn oblieget / das jenige / was er einem Vaſallo in ſpecie concediret / zu gewähren / und er dahero zum Præjudiz ſolches Rechtens / was er zu gewähren verbunden iſt / in eben dieſem diſtrictu, keinem andern etwas einräumen kan / indem bekandt / quod illum, quem de evictione tenet actio, ſi

agere

agere & in præjudicium ſemel tranſlati juris aliquid facere velit, multo magis repellat actio, bey welcher Bewandtniß ohnmöglich geſagt werden kan/ daß bey ſolchen unter eines andern Gerichten gelegenen Ritter-Güthleins die Aufbauung einer Mühlen res meræ facultatis ſey/ da ohne dem an vielen Orten das contrarium obtinirt/ daß nemlich die exſtructio molendinorum ex gratia principis dependiret/ Carpz. *P.* 2. *Conſt.* 4 *Def.* 10. Köppen *Dec.* 20. *num.* 14. ſondern es iſt dem Domino feudi ſelbſt die facultas dergleichen zu concediren benommen/ wann er einen andern Vaſallum vorher in demſelben diſtrictu, mit allen Gerichten und Freyheiten/ in ſpecie mit der Mühle belehnet/ immaſſen ſonſten/ was er dem Vaſallo mit einer Hand gegeben/ mit der andern hinwieder benehmen würde/ und muß hieraus allerdings ein jus prohibendi entſtehen/ weil die concedirung des neuen Mühlen-Baus unter eben dieſen Gerichten/ eine turbationem juris quæſiti mit ſich führet/ ja auch einen Abgang an der Schaafftrifft und Jagden macht/ welche daſelbſten/ laut des rotuli teſtium, exercirt worden/ welchen der von E. wegen des dahero ihm zuwachſenden Schadens/ allerdings zu contradiciren befugt iſt/ immaſſen ſonſt der Commiſſarius S. aus ſeinem vermeinten fundament gleichergeſtalt hingehen/ und die Conceſſion der Obergerichten ſuchen könnte;

So erſcheinet hieraus allenhalben ſo viel/ daß es bey unſerm vorigen Reſponſo allerdings verbleiben müſſe V. R. W. Deciſum.

Es hat auch ferners/ auſſer vorgeſetzten Fall/ das Verbot eine neue Mühl zu bauen/ ſtatt/ wann die alte Mühl eine Bann-oder Zwang-Mühl iſt; das iſt/ eine ſolche/ wohin gantze Gemeinden/ Dorffſchafften/ und diſtrict, ihr Getreyd mahlen zu

Wer eine Bann-oder Zwang-Mühl hat/ der kan verwehren/ daß ein anderer in der Nähe

herum / Keine neue Mühl baue.

zu laſſen / præciſe gehen müſſen / dergleichen ſonderlich in Sachſen und Thüringen / und anderer Orten / gefunden werden / worvon ex profeſſo handeln

Hering. *tr. de molend. quæſt.* 11. Müller. *diſſert. de molend. in genere, & in ſpecie de Bannar.*

Dann ob es zwar anſonſten / in eines jeden freyen Willkühr ſtehet / ob einer in dieſer / oder in einer andern Mühl mahlen laſſen wolle / wann er gleich viel und lange Jahr eine gewiſſe Mühl beſuchet /

Boër. *deciſ.* 125. Frider. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 38. *num.* 2. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 59.

weiln das Mahlen in einer gewiſſen Mühl / ein actus voluntarius iſt / worzu niemand mit Fug gezwungen werden mag;

arg. *l.* 28. *Cod. de pact. l.* 7. *Cod. de uſur.*

auch niemand ex actu meræ voluntatis, eine poſſeſſionem vel quaſi acquiriren kan;

L. 2. *ff. de via publ. l.* 21. *ff. de aqu. & aqu. pluv.*

ſo kan doch manchmaln dieſe Freyheit / gleichwie in vielen andern Sachen / alſo auch hier / auf gewiſſe Art und Weiß / reſtringirt werden; worauf / und auf wie vielerley Weiß es zugeſchehen pflege / mit mehrern nachzuleſen bey

Müller. *diſſert. de Bannar. ſect.* 4.

Wer nun alſo eine neue Mühl zu bauen willens / der gehöhrt entweder zu der Bann- oder Zwang-Mühl / oder es iſt wenigſtens die neue Mühl alſo gelegen / daß / wann ſolche nicht feyren ſolle / die Mahl-Gäſte / ſo in dem zur Bann-Mühl gehörigen diſtrict gehören / zu der neuen Mühl gehen und daſelbſt mahlen laſſen müſſen. In beeden Fällen iſt das Verbot fundirt / dann

dann es wird dardurch meine erlangte Gerechtigkeit lædirt/ ſolchemnach können mir die wieder den/ ſo eine neue Mühl anzulegen intentirt/ zu ſtatten kommende rechtliche remedia, um ſolchen dardurch abzuhalten / auf keinerley Weiß und Weg denegiret werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 12.

Jngleichen ist eine rechtmäßige Urſach den neuen Mühl-Bau zu verwehren/ wann dardurch dem Eigenthümer der alten Mühl ein wahrhaffter Schade/ ſo die Dd. anſonſten damnum poſitivum zu nennen pflegen/ zugefüget wird/ welches vornemlich auf zweyerley Weiſe geſchiehet/ 1) wann die neue Mühl oberhalb des Fluſſes/ und 2) wann ſie im Gegentheil unterhalb des Fluſſes/ (in Anſehung der alten Mühl) angeleget wird; und zwar im erſten Fall/ wann durch Aufrichtung der neuen Mühl/ der alten Mühl das Waſſer gänzlich entzogen/ und der Fluß verändert/ oder der Lauf des Waſſers enger oder ſchneller gemacht wird; im letztern Fall aber/ wann der Lauf des Waſſers durch die neue Mühl enger gemacht wird/ alſo/ daß es biß an die Räder der oberſten Mühl zuruck ſchlägt/ ſo/ daß es nicht herunter laufen könne/ einfolglichen nicht nur die Mühl-Räder gänzlich hemmet und hindert/ ſondern auch die alte Mühle ſelbſten in Gefahr ſetzet. Jngleichen hat das Verbot ſtatt/ wann ihme ein wahrhaffter Schad zugefüget wird.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 13.
Schurf. *Cent.* 2. *conſil.* 45. *num.* 3.

Wohin auch das beym Mullero *in cit. diſſert. de molendin. bannar. ſect.* 3. §. 18. befindliche præjudicium ziehlet. Verb. Wo aber die neue Mühl/ ſo eure Leuthe aufzurichten gedencken/ der vorigen und unterſten Mühl an ihrem Waſſergange keine Verhinderung brächte/ noch auch das Waſſer auf des unterſten Müllers Gütter ſteurte/ ſo könnte Præjudicium.

euer Nachtbar/ oder derſelbige Müller euren Leuthen nicht wehren/ ſolche Mühl aufzurichten.

add. Ziegler. *de Jurib. Majeſtat. lib. 2. cap. 15. §. 43. verb. ſed ſi ex reſtagnatione damnum ſuperiori exiſtat.*

Das Flachs und Hanf einweichen/ in denen Flüſſen iſt an vielen Orten verbotten.

An vielen Orten iſt das Hanf- und Flachs röſten in denen gemeinen Flüſſen ausdrücklich verbotten / weiln ſolches ſowol denen Flüſſen/ als denen Fiſchen ſo darinnen ſind/ ſehr ſchadet; worvon in der Herzoglich-Magdeburgiſchen Flecken-Dorf- und Acker-Ordnung de Anno 1740. §. 38. folgendes enthalten: Nachdem auch die Teich- und Fiſch-Waſſer/ ja gantze Flüſſe / durch das Flachs- und Hanf-Röthen öffters verwüſtet / und voller Holtz/ Erden und Steine gefüllet werden; ſo wird allen Innwohnern ſolches in dergleichen Wäſſern/ hiermit ernſtlich unterſagt / und denen Beamten und Land-Reutern anbefohlen / darauf wol acht geben zu laſſen/ daß ſolches hinführo nicht mehr geſchehe / und haben ſie denen Unterthanen/ zum Röthen anders Waſſer / da es denen Fiſchen unſchädlich/ anzuweiſen/ oder / wo man dieſelben nicht haben kan/ ſollen die Unterthanen und Einwohnere jedes Orts / auf ihren Feldern/ Lüchern und Brüchern/ darzu a parte Teich- und Flachs-Röthe machen/ und ſolche bezäunen / damit ſolche niemand zum Nachtheil gereichen mögen/ noch dem Vieh durch das Waſſer / wann es in denen Gruben beſtehen bleibet/ einiger Schade zugefüget werde. Welcher nun von denen Unterthanen hierwieder handeln wird / der ſoll nicht allein des Flachſes und Hanfes verluſtigt/ ſondern auch der Obrigkeit in eine willkührliche Straffe verfallen ſeyn. Wofern die Beamte demjenigen / was ihnen hier wegen Anweiſung der Gewäſſer und Gruben aufgegeben/ kein Genügen thäten/ ſollen dieſelben vor den daraus etwa entſtehenden Schaden reſponſable bleiben.

Ad §. 2.

Verb. Aus einem privat-oder unſchiffbarn Fluß.] Es iſt aber eigentlich ein Fluß / ein flieſſend Waſſer / welches eine lebendige Quelle und immerwährenden Urſprung hat / von deme es ſich erhebt / und abwärts in ſeinen natürlichen Graben laufft / biß er entweder von ſich ſelbſt / oder mit andern Waſſern ins Meer geführet wird; und differiret der Gröſſe nach / und Menge des Waſſers / von einem Bach / welcher kleiner iſt / als ein Fluß / von einem Seiten-Bach oder rauſchenden Waſſer aber / wegen der Beſtändigkeit / weiln dieſes ſich nur in Waſſer-Güſſen / und insgemein zu Winters-Zeit ergieſſet / zu Sommers-Zeit aber austrocknet. * Was ein Fluß ſeye?

Oettinger. *de Jur. Limit. lib.* 1. *cap.* 12. *lit. p.*

Dann ſeynd auch die Flüſſe entweder öffentlich und allgemein / oder eigene und privat-Flüſſe / welche ſonderbahren Perſohnen zuſtehen / womit ſie gleich andern ihren Güttern / zu ſchalten und zu walten haben. Wie vielerley die Flüſſe ſind. Was ein privat-Fluß ſeye?

L. 1. *§.* 4. *ff. de fluminib.* Oettinger. *cit. cap.* 12. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ne quid in flum. publ. num.* 1. *ad verb. conſtitutione molendinorum.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de fluminib. §.* 3.

Hier fragt ſichs: wann einer in ſeinem privat-Fluß / oder aber in einem gemeinen Fluß / eine Mühl aufgerichtet / und vor ſich und ſeine Vorfahren / der Orten / über Menſchen Gedencken / allein daſelbſt gemahlt hat / ob ein anderer in der Nähe in ſeinem Fluß / gleichfalls eine Mühl wieder des andern Willen / bauen könne? Worauf zur Antwort dienet / daß ſelbiger dergleichen vorzunehmen / allerdings berechtiget ſeye / wann ſchon der erſten Mühl dardurch an der Nutzung ein groſſes abgienge; anerwogen ein jedweder / ſo lange keine aus- Wann einer undenckliche Jahr eine Mühl gehabt / ob ein anderer auf ſeinem Waſſer gleichfalls eine bauen könne?

drückliche prohibition vorhanden / in dem Seinigen bauen darf / was ihme nützlich und gut zu ſeyn düncket / und alſo auch in dem Seinigen / eine Mühl zu ſeinem Nutzen anlegen kan /

L. 1. §. 4. ff. de fluminib. Hahn *ad* Weſemb. *tit. ne quid in flum. publ. num. 1. ad verb. conſtitutione molendinorum.* Sixtin. *de regalib. lib. 2. cap. 3. num. 45. ſeqq.*

Dahero ſich niemand zu wiederſetzen / wann der berechtigte Theil bauen will / und mag ihme auch ſein Recht um derentwillen nicht abgeſprochen werden / weilen er es aus freyen Willen / lange Zeit nicht exercirn wollen; indeme es ein res meræ facultatis, ſo geſchehen und unterlaſſen werden kan; es würde ihme dann von dem Landes-Herrn inhibirt / nicht zu bauen / oder es wäre ein Verbot da / kein Mühl ohne Herrſchafftliche Einwilligung aufzurichten;

Ziegler. *de Jurib. Majeſtat. lib. 2. cap. 15. num. 22. & 26.* Kluger Beambter. *part. 1. tit. 31. §. 16.* Sixtin. *d. c. 3. num. 55.* B. de Lynker. *deciſ. 567.*

oder / es hätte der erſte Müller ſich dem Mühl-Bau opponirt und der andere bey deſſen Verbot und Wiederſetzung / es bewenden laſſen / und wäre vom Bau abgeſtanden / und hierüber eine Rechtsbewährte Zeit verfloſſen; oder es hätte der erſtere ein Privilegium erhalten / daß binnen einen gewiſſen diſtrict, keiner eine Mühl bauen ſolle / oder es wäre per ſtatutum eine gewiſſe Anzahl der Mühlen determinirt; deme einige hinzuſetzen / wann der letztere es dem erſten zur æmulation thut / welches aber in dubio nicht præſumirt wird.

L. 8. ſeqq. Cod. de ſervitut. l. 15. & 24. ff. de ſervit. præd. urban. Weſemb. *vol. 1. conſil. 34.* Sixtin. *de regalib. lib. 2. cap. 3. num. 55. ſeqq.* Ziegler. *d. l. num. 39. ſeqq.*

Reſponſum. Und alſo hat die Löbl. Juriſten-Facultät zu Jena, menſ.

Majo

Majo A. 1695. geſprochen: Verb. Es beklagen ſich einige nahliegende Müller über Eremium, einen von Adel / welcher an ſeinem Bach eine Mühl angelegt / daß ihnen dardurch das Waſſer entzogen werde / auch ihnen die Mühl-Gäſte entgiengen; und ſeye inſonderheit Mühlen zu bauen / einem privato ohne Landesherrliche Conceſſion, nicht verſtattet /

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 10. Richter. *part.* 1. *deciſ.* 6. *num.* 13. *& part.* 3. *deciſ.* 131.

cujus & interſit, in uſu fluminum.

Knipſchild. *de Jur. Civitat. Imp. lib.* 5. *cap.* 26. *num.* 35.

Alldieweiln aber einem jeden / in dem ſeinen zu bauen frey ſtehet /

L. 8. *§.* 6. *ff. ſi ſervit. vindic. l.* 7. *Cod. de religioſ.*

wann gleich einem andern daher ein Schade entſtünde /

l. 24. *§ fin. ff. de damn. infect. l.* 26. *ff. eod. l.* 1. *§.* 12. *ff. de aqu. & aqu. pluv.*

auch ſolches meræ facultatis iſt / welche durch eine lange Unterlaſſung nicht verlohren werden kan / ſo lange man nicht daran verhindert worden / & a prohibitione illa præſcriptio inchoari poſſit,

Balb. *de præſcript. p.* 4. *part.* 5. *princ. quæſt.* 5.

ſowol auch ein privatus, auf ſeinem Grund an einem flumine publico, eine Mühl wol bauen kan / modo per hoc uſus publicus fluminis non fiat deterior,

d. l. 24. *l.* 1. *pr. & §.* 12. *ff. de fluminib.* Sixtin. *lib.* 2. *de regalib. cap.* 3. *num.* 72. Teſſaur. *deciſ.* 16.

obſchon dardurch dem Nachtbarn die Mühl-Gäſte verringert würden/ indeme der ædificans ſich ſeines Rechtens gebrauchet / nec attenditur hac ratione, quod alii inde quid detrahatur,

l. 26. *ff. de damn. infect. ubi* Coeſ. *num.* 19. *l.* 55. *ff. de R. J.*

niſi vero ædificet, non ut ſibi proſit, ſed ut noceat aliis,

Anton. Faber. *Cod. Sabaud. tit. de ſervitut. & aqu. def.* 5.

welches dißfalls ſich nicht befindet / noch auch Eremius zur æmulation, und Verdruß mit Vorſatz bauet / ceu nec æmulatio præſumitur,

arg. *l.* 52. *ff. pro ſoc.* Gail. 2. *Obſerv.* 69. *num.* 30. Klock. *cap.* 12. *de contribut. num.* 139.

immaſſen auch ꝛc. So iſt demnach Eremius auf ſeinem Rittergut / an den daſelbſt befindlichen Bach / eine neue Mühl / ſonderlich zum behuf ſeines Haußweſens / anzurichten befugt. V. R. W.

* Verb. Unſchiffbaren Fluß.] Auch in einem unſchiffbarn Fluß darf ohne Vorwiſſen und Conſens des Lands-Herrn / keine Mühl / ſo wenig als auf eines fremden Grund und Boden / gebauet werden / maſſen bey beeden / ſo wol denen ſchiffbaren / als unſchiffbaren Flüſſen / einerley ration obtiniret.

Auch in einem unſchiffbarn Fluß darf ohne Lands-Herrlichen Conſens kein Mühl gebauet werden.

Bocer. *de regalib. cap* 1. *num.* 156. Hering. *de molendin. quæſt.* 15. *num.* 23. Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 31. §. 15.

wol aber in privat- und eigenen Waſſern und Flüſſen.

Eine andere Beſchaffenheit aber hat es mit denen eigenen und privat-Flüſſen / als in welchen man ohne Conſens des Lands-Herrn / frey und ohngehindert / eine Mühl anlegen darf / indeme ſolche von andern privat-Orten nichts differirn / und ein jeder über

das

das Seinige/ nach eigenen Gefallen diſponirn / und darinnen zu ſeinem Nutzen und Bequemlichkeit / etwas anordnen mag.

L. 1. *§.* 1. *& 4. ff. de fluminib.* Sixtin. *d. cap.* 3. *num.* 45. *ſeqq.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. ne quid in flum. publ. num* 1. *ad verb. conſtitutione.* Berger. *deciſ. Summ. Provocat. Senat. deciſ.* 64. *& in Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 1. §. 5. *pag.* 214. not. 2. *& in ſupplem. ad Elect. diſceptat. forenſ. part.* 2. *tit.* 46. *pag.* 953.

Und alſo hat der Schöpfenſtuhl zu Jena / menſ. Januar. A. 1707. geſprochen. Verb. Daß Frau Beklagte bey dem freyen Exercitio ihrer neuerbauten Mühl zu laſſen / jedoch / daß weder ſie / noch ihre Nachfolger / denen Beſitzern derer Mühlen zu Dölzig / Creutzen / Tageritz und Schlaitz / zum Nachtheil und Schaden / beſonders in warmen Sommer-Tagen / den Lauf des Waſſers in ihren Teichen / oder in andere Wege zu hindern / zu hemmen / und aufzuhalten befugt. V. R. W. Reſponſum.

Verb. Das Ufer verwahren darf.] Auch heutiges Tages ſtehet annoch einem jeden frey / das Ufer zu verwahren / damit ſein Acker keinen Schaden leide / daferne nur ſolches der Schiffarth nicht hinderlich / und die Nachtbarn dardurch keinen Schaden leiden / wofür jedoch nicht zu halten / wann einer ſein Ufer verwahret / damit der Fluß ſeinen Acker nicht überſchwemmen könne / wann gleich dardurch ſich ereignet / daß der Fluß in der andern benachtbarten Acker tritt; dann dieſe mögen ebenfalls auf dieſe Art / das Ufer verwahren / wann ſie ſicher ſeyn wollen. Das Ufer darf noch heuntiges Tages ein jeder verwahren.

L. un. §. 7. ff. ne quid in flum. publ. Noë Meurer vom Rhein auch andern Waſſer / (welcher ſeinem Tractat vom Waſſer-Recht angehänget iſt) *quæſt.* 9. *§.* 3. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ripa muniend.* §. 1.

Durch

Wer in dieſer Materie für den Nachtbarn zu halten?

Durch den Nachtbarn aber / wird in dieſer Materie auch derjenige verſtanden / deſſen Aecker jenſeits des Fluſſes gelegen / deme dieſertwegen / ebenfalls Caution wegen des künftigen Schadens / auf 10. Jahr lang / nach Richterlichen Gutbefinden / beſtellt werden muß.

L. 1. §. 3. & 4. ff. de ripa muniend. Stryk. *uſ. modern. tit eod. §. 1. in fin.*

Die Verwahrung der Ufer iſt heuntiges Tags von einer Nothwendigkeit.

Heuntiges Tages iſt die Verwahrung des Ufers faſt eine Nothwendigkeit / indeme ein jeder nach der Anzahl und proportion ſeiner Aecker / die er an dem Fluß beſitzet / das Ufer bey einer gewiſſen Straffe / zu verwahren / und die Dämme zu beſſern verbunden iſt / damit nicht / wann der Damm zerreißt / oder zerbricht / der Benachtbarten Aecker und Felder überſchwemmet / und dem gantzen Lande dardurch Schaden zugefüget werde.

und iſt ein jeder / ſo an dem Fluß Aecker beſitzet / hierzu verbunden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ripa muniend. §. 2.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 4 Obſervat. 479.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ripa muniend. §. 3.* Mev. *part. 4. deciſ. 138.*

In dem Sächſiſchen Land-Recht *lib. 2. art. 56.* iſt folgende Verordnung hievon enthalten: welche Dörfer bey Waſſer liegen / und einen Damm haben / die ſie vor der Flut bewahren / jegliches Dorf ſoll ſeinen Theil des Damms befeſtigen vor der Flut. Kommt aber die Flut / und zerbricht den Damm / und ledt man mit Gerüfft dazu alle / die bey dem Damm geſeſſen ſeyn / welcher nicht hilft bauen den Damm / der hat verwürckt ſein Erbe / als er um den Damm hat.

Reſponſum.

Und alſo hat auch die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg / menſ. Mart. Anno 1686. ad conſultationem Hanns Jacob Schiſchens / zu Radenau / geſprochen: Verb.

Iſt

Iſt Lemnius, einer von Adel/ verſtorben/ und hat hinter ſich 3. Söhne/ nahmentlich den Sejum, Eubium und Merjum, als Lehns-Erben/ zu ſeinen an dem Elb-Strome mit Ober- und Erb-Gerichten/ mit Land- und Waſſer-Zolle auf den Elb-Strome/ nebenſt denen Ober- und Erb-Gerichten darauf/ und andern Zugehörungen/ liegendes Ritter-Gut Wellin verlaſſen/ und es haben ermeldete drey Brüder Anno 1675. ſolches Gut dergeſtalt unter ſich getheilet/ daß Sejus, nebſt andern Stücken/ den Elb-Strohm mit Ober- und Erb-Gerichten/ auf eine Meile lang/ allein zu ſeinem Theile/ die andern beyden Brüder Eubius und Merjus nebenſt dem Sejo aber/ die Zoll-Gerechtigkeit auf dem Elb-Strome/ mit andern Pertinentien zu ihrem Theile/ vermittelſt gewöhnlichen Receſſus, bekommen; Nachdem nun an dieſen Orte des Elb-Stroms/ ſich ein Thamm-Bau/ an Gorgiz genannt/ befindet/ welcher vor etlichen 30. Jahren von dem gewaltſamen Anlauf der Elbe durchriſſen/ und von gewiſſen anliegenden intereſſirenden Dorfſchafften mit denen dazu gnädigſte verwilligten und aufgebrachten Collecten-Geldern Anno 1660. ziemlich wiederum repariret worden/ jedoch wegen damahlen entſtandenen groſſen Gewäſſers/ nicht völlig gefertiget werden können/ iſt ſelbiger von den continuirlichen Auflauf der Elbe wiederum zerriſſen/ und der Elb-Ufer alſo weggewaſchen/ daß faſt der halbe Elb-Strohm durch dieſen Gorgizer Riß flieſſet/ und dahero zu beſorgen/ daß in wenig Jahren/ die gantze Elbe ihren Lauf dahin nehmen/ vorigen Strohm verlaſſen/ und dergeſtalt die Schiffahrten/ ſonderlich hinauf wärts/ ſehr ſchwer und faſt ohnmöglich machen dürfte; wannenhero die hohe Obrigkeit auf des Gerichts-Herrn und Kyrchen Patroni zu Gibau/ als welche durch dieſen Elb-Riß am Schloße und Kyrchen ſich groſſen Schadens zu befahren haben/ ſuppliciren/ daß die

Intereſſenten den Gorgizer Elb-Riß wiedernm bauen ſolten/ anbefohlen / worzu aber diejenigen Intereſſenten / ſo ſonſt den Gorgizer Thamm zu bauen ſchuldig / ſich nicht verſtehen wollen / ſondern in den Gedancken ſtehen / es müſſe der Elb-Strohm vorhero in ſeinen vorigen Lauf hinwieder gebracht / und vor allen Dingen/ das alte Ufer / allwo die Elbe zum Theil nach dem Gorgizer Tamm-Riße einfället/ aufgeführet werden / wie ſie dann ferner davor halten/ daß ſolchen Unter-Bau Sejus, als Gerichts-Herr des Elb-Strohms ſelbigen Orts / alleine/ oder doch mit ſeinen Brüdern/ zu führen verbunden/ nach deſſen Beſchehung/ gedachte Intereſſenten den Gorgizer Riß wieder zu verbauen erböthig/ nach mehrern Inhalt eures uns zugeſchickten Berichts.

Wenn nun gleich vorgewendet werden mögte / daß Sejo der Elb-Strohm mit Ober- und Erb-Gerichten auf eine Meile lang / wie auch demſelben mit ſeinen beyden Brüdern Eubio und Mergio, die Zoll-Gerechtigkeit auf den Elb-Strohme zuſtehe / und wie ihnen alſo die fructus der Gerichtsbahrkeit und Zolles allein zukommen ; cui enim jurisdictio competit, is pœnas, multas, confiſcationes, ceu fructus jurisdictionis merito uſurpat,

Marc. Aut. Peregrin. *de Jur. fiſc. Lib. 6. tit. 5. num.* 43.

& quicquid mulctarum, pœnarumque nomine colligitur, ex totius fere Germaniæ conſuetudine, de fructibus jurisdictionis eſſe perhibetur,

Carpzov. *in Pract. Crim. Part.* 3. *qu.* 109. *num.* 41.

Pariter, cui vectigalia in feudum conceſſa, etiam pœnæ, quas illi incurrunt, qui vel merces, quas vehunt, non

profi-

profitentur, aut vectigal non ſolvunt, conceſſæ intelliguntur,

Schrader. *d. Feud. part. 3. cap. 4. num.* 17.

Alſo dieſelben die Beſchwehrung allein zu tragen / auch die Ufer zu beſſern und zu halten ſchuldig; ſiquidem ejusmodi refectionis onus reputatur eſſe onus fructuum, ſicut in ſimili de via publica tradit

Barthol. Cæpolla *Tr. de ſervitut. ruſt. præd. cap. 3. num.* 47. *in fin.*

Jam via publica & ripa ratione refectionis & munitionis, invicem comparantur,

per *L. un. §. 1. ff. de Rip. mun.*

& dominus recipiens vectigalia de fluminibus & portubus, ad refectionem & purgationem proprios ſumtus conferre debet,

per *L. un. C. de Alexandr. primat. ibique* Brunnem. *num.* 3.

vel certam vectigalium partem pro reparatione locorum deputare,

per *L. fin. C. de Vectigal.* arg. *L. ne ſplendidiſſimæ* 11. *C. de Oper. publ.*

zumahlen der Elb-Tamm-Bau nicht eher angefangen werden könnte / es ſey denn der Elb-Strohm in ſeinen vorigen Lauf hinwieder gebracht / und das alte Ufer aufgeführet worden / zu welchem Ufer-Bau der Sejus nebſt ſeinen Brüdern / allerdings verbunden / cum flumen ſine alveo, qui proprie venter ejus dicitur, eſſe non poſſit,

Bartholt. *in Tract. de Alveo. verb. Alveo.*

Dennoch aber und dieweil die Beſchwehrung die Thämme zu repariren/ in denen allgemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechten/ pro reali gehalten wird/

per *L. 1. §. 3. ff. de Via publ. & ſi quid. in ea fact. eſſe dic.* Mevius *part. 4. Deciſ.* 138.

welches die geſammte Anwohnende nach proportion der Aecker/ ſo ſie um den Fluß herum beſitzen/ vornehmlich zu übernehmen ſchuldig/

per *L. 2. C. de immun. nem. conced.* Franciſc. Stypmann. *d. Jur. marit. & naut. c. 5. n.* 405. *ſeqq.*

und ſolches in denen gemeinen Sächſiſchen Rechten ebenmäſſig alſo verſehen/

Land. R. *Lib. 2. art.* 56.

auch dieſer Textus, bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach von denen Ufern gleichfalls zu verſtehen; ſiquidem ad riparum munitionem Jure Saxonico, vicini tenentur,

per *dict. Text.* Land-Recht. Johann Hering. *Tr. de Molend. eorumque jure. qu.* 40. *num.* 10.

geſtalt ſolche Meinung dahero behaubtet wird / quod fluminum & riparum uſus quidem publicus ſit, proprietas tamen riparum illorum ſit, quorum prædiis hærent,

per *§. 4. verſ. ſed proprietas. I. de R. D. & L. ergo.* 20. *§. 1. Inſt. de A. R. D.* Petr. Frider. *de Proceſſ. Mandat. & Monitor. Lib.* 2. *c.* 36. *num.* 11.

darneben aber der Sejus nebenſt ſeinen beyden Brüdern/ wegen habenden Ober- und Erb-Gerichten auf den Elb-Strohme/ auch Zoll-Gerechtigkeit daſelbſt / ſowol die jenigen/

nigen / welche oberhalb am Elb-Strome / die in dieſen Landen angelegten Zölle genieſen / von ſolchen Thamm-Bau ebenmäßig Nutzen zu gewarten / und demnach ſolche Beſchwehrung mitzutragen / ſich nicht entbrechen mögen; ejusmodi enim onus reparandi etiam ad vicinos ſpectat, ſi utilitatem ex opere publico ſperent,

Brunnem. *in comment. ad L. 2. C. de immunit. nem. conced. num. 3.*

etiamſi ſubditi non ſint, in tantum, ut etiam Eccleſiæ ejusmodi onus incumbat.

L. 7. C. d. SS. Eccleſ.

& Clerici cogi poſſint ad contributionem, propter communem timorem & periculum inundationis,

Hering *c. l. num. 19.*

nec aliquis ab iſta collatione & conſortio dignitatis privilegiis excuſetur,

per *L. ad portus. 7. C. de oper. publ.*

Und endlich wie die Ufer der offentlichen Ströhme und Flüſſe zu beſſern / und zu verwahren / höchſt nöthig und nützlich iſt:

per *L. un. §. 1. ff. de Rip. mun.*

alſo die ſämtliche Intereſſenten und Benachtbahrten / ſo von ſolchen Bau den Nutzen und Einkünfte zu gewarten / zum Beytrag deſſelben billig mit gezogen werden; quoniam refectio talis tendit ad conſervationem omnium poſſeſſionum ibi exiſtentium,

Brunnem. *c. l. num. 4.*

auch darwieder nichts thut / daß der Elb-Thamm-Bau

nicht eher angefangen werden konnte / biß der Elb-Strohm in ſeinen vorigen Lauf hinwieder gebracht / und das alte Ufer aufgeführet worden / weilen eines Theils wegen reparirung und Beſſerung des Ufers und Thämme an der Elbe / wie gedacht / es dißfalls einerley Bewandtnüß hat; andern theils die Anwohnende ihnen ſelbſt beyzumeſſen / daß durch ihre unterlaſſene Verbauung des Gorgizer Riſſes in ſo vielen Jahren der rechte Ufer von dem Elben-Strohme weggeſchwemmet worden; jam, quod quis per culpam ſuam damnum ſentit, non ſentire intelligitur; *per vulgata.*

So erſcheinet dannenhero ſo viel / daß die bey dem Gorgizer Riß wohnende Intereſſenten den Thamm und Ufer des Elb-Strohms zu bauen / jedoch zu ſolchen Bau ſo wol Sejus und ſeine Brüder / als die Benachtbahrten oberhalb des Elb-Strohms / wegen ihres von der Zoll-Einnahme dahero zugewarten habenden Nuzens / pro rata behörigen Beytrag dazu zu thun ſchuldig. V. R. W.

An etlichen Orten ſind gewiſſe Amt-Leuthe / die die Ausbeſſerung beſorgen müſſen.

Damit aber die Dämme zur rechten Zeit möchten reparirt und erhalten werden / ſo ſind an vielen Orten beſondere Amtleute / e. gr. Teich-Haubt-Leuthe conſtituirt / denen die Beſorgung der Ausbeſſerung anbefohlen.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ripa muniend. §. 2.*

Wer die Unkoſten zur Ausbeſſerung der Dämme hergeben müſſe?

Wann eine gantze Nachtbarſchafft auf Geheiß des Oberherrn / wegen herannahender Gefahr / und Schadens / die durch die Gewalt des Waſſers zerriſſene Dämme ausgebeſſert / und dabey ausgemacht worden / daß dieſes niemanden zum præjudiz gereichen / ſondern die Erſtattung der Unkoſten von denen jenigen geſchehen ſolle / denen dieſes zukommt / alsdann müſſen / wann durch die Gewohnheiten oder beſondere ſtatuta des Orts / etwa nicht ein anders hierinnen eingeführt / die jenige die Unkoſten

koſten über ſich nehmen / und entrichten / denen die an dieſe Dämme ſtoſſende prædia zugehörig;

Mev. *part.* 4. *deciſ.* 138. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de ripa muniend.* §. 2.

maſſen das Onus die Dämme zu reparirn und in guten Stand zu erhalten / in denen allgemeinen beſchriebenen Kayſerlichen Rechten / pro reali gehalten wird /

per *l.* 1. §. 3. *ff. de via publ.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ripa muniend.* §. 3.

welches die geſammte Anwohnende nach proportion der Aecker / ſo ſie um den Fluß herum beſitzen / vornemlich über ſich zu nehmen ſchuldig.

per *L.* 2. *Cod. de immunit. rem. concedend.* Stypmann. *de jur. maritim. & naut. cap.* 5. *num.* 405. *ſeqq.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 4. *Obſervat.* 479. *num.* 1. & 2.

Hier fragt ſichs: ob einer auch das Ufer bey eines andern Acker zu verwahren befugt ſeye? Wann der andere die Dämme ſelbſten nicht ausbeſſern will / ſo iſt dem Nachtbarn allerdings erlaubt / ſolche auszubeſſern / und kan ihme dieſes keineswegs verwehret werden / dann was einem nicht ſchadet / dem andern aber nutzlich iſt / das muß man geſchehen laſſen. Ob einer das Ufer bey eines andern Acker zu verwahren befugt ſeye?

l. 2. §. 5. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Mev. *part.* 9. *deciſ.* 119. Stryk. *in uſ. modern. ad. ff. tit. de ripa muniend.* §. 3.

Ja / wann Gefahr vorhanden / und die Sache keinen Verzug leidet / ſo darf der andere eigenmächtiger weiß gar wohl etwas vor-

vornehmen / das ihme ſonſten auſſer deme / ſo ſchlechterdings nicht frey ſtünde.

vid. Mev. *d. l. num.* 20. Stryk. *cit. loc.*

Ad §. 5.

* Deme / der an Verwahrung des Ufers gehindert wird / kommt das interdictum de ripa munienda zu ſtatten.

Daferne er nur genugſame Caution wegen des zukünfftigen Schadens beſtellet.

Verb. Davon abgehalten werden.] Zu dem Ende hat der Prætor ein beſonders interdictum de ripa munienda eingeführet / deſſen ſich die jenige zu bedienen haben / welche das Uffer wieder die Gewalt des Flußes verwahren / und von andern daran abgehalten werden wollen / daß ſie davon abſtehen. Daferne nur nicht die Schiffarth dardurch gehindert oder ſchlimmer gemachet wird / auch über dieß / der jenige / ſo das Uffer zu verwahren geſonnen / zuvorhero denen Anſtöſſern / auf 10. Jahr lang / genugſame Caution, auf Richterliche Ermäſſigung / beſtellet / daß das Werck nicht ſchaden ſolle;

L. un. pr. & §. 2. ff. de ripa muniend. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 2. Böhmer. *ad Jus Digeſt. tit. eod.*

maſſen einem jeden zwar erlaubt das Ufer zu verwahren / aber nicht mit incommodität und Schaden derer Anſtöſſere und Benachtbarten.

L. un. §. 6. ff. ne quid in flum. publ.

Das dritte Capitul.

Von denen offentlichen Gebäuden.

§. 1.

Die res publicæ ſollen nicht nur denen Einwohnern / ſondern auch denen Frembden zum Gebrauch dienen /

L. flu-

L. flumina. ff. de rer. diviſ. Cravetta. *de antiquitat. tempor. part. 4. num. 6. 15. & 28.* Weſemb. *conſil. 303.*

aber nicht die res univerſitatis, dergleichen ſind die Hut und Waide / Wälder / und dergleichen.

§. res fiſci. Inſtit. de uſucap.

Gleichwie aber die res univerſitatis von keinem privato können verkaufft werden: alſo verhält es ſich auch mit denen rebus publicis. Die res publicæ ſollen nicht verkaufft werden.

L. ſunt. §. 1. ff. quod cujusque univerſit. nom. L. ſi in emtione. §. commune. ff. de emt. L. 1. §. ea autem. & L. flumina. ff. de rer. diviſ.

Unter dieſe letztere werden gezehlet / die offentliche und gemeine Straſſen / die Waſſerleitungen / die offentliche Cloacen / Mühlen / die Maurn / Brücken / die Thor / Thürne / Brunnen / und dergleichen zum Nutzen der Stadt gereichende Wercke * Von denen Wegen / Straſſen und Waſſerleitungen haben wir in vorhergehenden Capituln gehandelt / von denen übrigen / wollen wir unten reden. Zu Erbauung neuer Gebäude ſoll man nicht leichtlich ſchreiten / biß zu vorhero die von denen Vorfahren zu bauen angefangene zu Stand gekommen / oder die alten baufälligen ſind ausgebeſſert worden; * Keine neue Gebäue ſollen nicht ehender aufgerichtet werden / biß zuvorher die alten ausgebeſſert.

L. ult. Cod. de Operib. publ.

wo nicht die Noth oder der gemeine Nutz ein anders erfordert / überdieß auch der Landesherrliche Conſens und Verwilligung hierzu ausgewürcket worden.

L. 5. & 13. Cod. de Operib. publ.

Zur Ausbeſſerung derer offentlichen Gebäuden / und Auferbauung der neuen / muß ein jeder contribuirn / und iſt keiner davon auszunehmen / und ſoll ein jeder hierzu contribuirn.

L. 1. & L. ad portus. 7. Cod de Operib. publ.

auch nicht einmahl die Kyrche/

per *L. ad Inſtructionem. 7. Cod. de SS. Eccleſ.*

noch die Erbzinß-Leuthe des Fürſten und Landes-Herrn/

L. 1. Cod. de collat. fund. patrim. Klock. *de contribut. cap. 9. num. 65.*

noch der Rath/

L. 12. Cod. de Operib. publ.

wann gleich einer eine Befreyung dieſerhalben erhalten.

noch die/ ſo dieſertwegen eine beſondere Befreyung erhalten/ weiln ſolche für erſchlichen zu halten/ und dem publico zum Schaden und Nachtheil gereichet.

L. ult. Cod. ſi contra jus vel utilitat. publ.

welches auch ausdrücklich alſo in *L. 1. Cod. de Operib. publ.* verordnet zu finden/ mit dieſen Worten: ideo jubemus, impoſterum elicitas immunitates nullius eſſe momenti, das iſt: derohalben befehlen wir/ daß künfftighin dergleichen ausgewürckte Befreyungen ungültig und unkräfftig ſeyn ſollen; welches auch in *L. 12. Cod. eod.* nochmahln wiederhohlet wird. Ein anders aber iſt/ wann der Landes-Herr andere Mittel zur reparirung der offentlichen Gebäude und Aufbauung der neuen/ der Obrigkeit angewieſen/

Die contribution ceſſirt/ wann die Obrigkeit andere Mittel zu reparirung derer offentlichen Gebäuen von dem Landes-Herrn bekommen.

L. 11. Cod. de Operib. publ. l. 3. Cod. de diverſ. præd.

oder Schenckungen und Vermächtnüße/ ſo zur Erhalt- und Erbauung der offentlichen Gebäuden gewidmet/ vorhanden/

L. fin. ff. de Operib. publ.

Die zu denen offentlichen Gebäuen hinterlaſſene legata ſind viel-

wiewoln die legata mehr zur Ausbeſſerung der alten Gebäuen/ als zu Aufbauung der neuen anzuwenden.

L. 4. de admininiſtrat. rer. ad Civitat. pertin.

Wann

Wann aber die Sache/ um welcher willen die Schenckungen und Vermächtnüße verordnet worden/ keiner Ausbeſſerung bedarf/ und ein anders offentliches Gebäu eine nothwendige Beſſerung erfordert/ ſo thut eine Obrigkeit nicht unrecht/ wann ſie dergleichen Vermächtnußen zu dieſer Ausbeſſerung employret;

mehr zur Ausbeſſerung der alten/ als Erbauung der neuen anzuwenden.

per *l. un. Cod. de Expenſ. ludor. publ. L. 16. ff. de uſufr. legat.*

Doch iſt am ſicherſten und rathſamſten/ wann ſie wegen ſolcher Anwendung/ zuvorhero bey dem Landes-Herrn/ um deſſen Conſens und Einwilligung anſuchet.

l. 4. ff. de adminiſtrat. rer. ad Civitat. pertinent. l. 6. ff. de Operib. publ. Schurf. *Cent.* 1. *conſil.* 48. *num.* 1.

Wann die legata zu Ausbeſſerung anderer Gebäude/ als worzu ſie ſonſten deſtinirt, verwendet werden ſollen/ muß ſolches mit Conſens des Landes-Herrn geſchehen.

§. 2.

Die Zierrathen/ welche einmahl zu denen offentlichen Gebäuden deſtiniret/ dörfen ohne ausdrückliche Erlaubnuß des Landes-Herrn/ anders wohin nicht transferirt/ noch weniger aber zum privat-Nutzen verwendet werden.

L. nemo. 13. Cod. de Operib. publ.

Die Zierden/ ſo zu denen offentlichen Gebäuen deſtinirt, dörfen nicht anderwohin transferirt werden.

Denen Privat-Perſohnen iſt unverwehrt/ auf ihre eigene Unkoſten offentliche Gebäude aufrichten * zu laſſen/ und haben ſie hierzu des Landes-Herrn Special-Conſens nicht vonnöthen *

L. 5. Cod. de Operib. publ.

Daferne nur ſolche nicht zur æmulation einer andern Stadt gereichen/ oder Gelegenheit zum Aufruhr geben/ oder an andere offentliche Gebäude/ denen ſie hinderlich ſeyn könnten/ geſetzet werden.

Es darf ein jeder auf gewiſſe Weiß ein offentlich Gebäu aufrichten laſſen.

ex *l.* 3. *pr. ff. de Operib. publ.* Klock. *de contribut. cap.* 9. *num.* 2. Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 17. Maſcard. *de probat. concl.* 621.

Wir haben geſagt: wann ſolche hinderlich ſeyn; dann die offentliche Gebäude ſind dergeſtalten privilegirt/ daß kein Gebäude nahe darbey aufgeführet werden darf / ſondern auf eine gewiſſe diſtanz und Weite / davon entfernt ſeyn muß;

L. 4. 14. *&* 17. *Cod. de Operib. publ.*

Die ſo privat-Häuſer an denen offentlichen Gebäuen beſitzen / können ſich mit der præſcription nicht behelfen.

und mögen ſich die / ſo an denen offentlichen Gebäuden privat-Häuſer beſitzen / mit der præſcription keineswegs behelfen;

L. 9. *&* 45. *ff. de uſucap.*

anerwogen ſie in mala fide ſich befinden / um welches willen keine præſcription, auch nicht einmal præſcriptio temporis immemorialis ſtatt finden kan.

Covarruv. *part.* 2. *§.* 8. *num.* 4. Gilken. *de præſcript. part.* 2. *membr.* 2. *cap.* 1. *num.* 6. Klock *vol.* 1. *conſil.* 37. *num.* 325. *& vol.* 2. *conſil.* 21. *num.* 76.

Wann es die Noth erfordert / ſo können zu Errichtung offentlicher Gebäude / die nechſt angelegene Häuſer gegen Erlegung eines billigen Preißes niedergeriſſen werden.

Wann es die Noth erfordert / daß man zu Aufrichtung offentlicher Gebäude einen gröſſern Platz haben muß / ſo können zu dem Ende die nechſt-anliegende Häuſer und Gebäude niedergeriſſen werden / doch / daß man denen Eigenthums-Herrn den Wehrt dafür / ex publico bezahle.

L. ædificia. 14. *Cod. de Operib. publ.* Gail. 2. *Obſervat.* 56. *num.* 2.

Die Arbeits-Leuthe / ſo ein offentlich Gebäude aufgeführet / müſſen 15. Jahr für den Bau ſtehen.

Wann man für nöthig oder nutzlich erachtet offentliche Gebäude aufzuführen / und ein jeder ſeinen Beytrag nach proportion ſeines Vermögens gethan / ſo muß man ſich nach verſtändigen Baumeiſtern und Arbeits-Leuthen umſehen / welche aber nicht dafür halten dörfen / ſie wären / wann nur das Werck aufge-

aufgeführet / und ſie ihren bißweilen unverdienten Lohn eingenommen / nicht weiters Red und Antwort dafür zu geben ſchuldig / ſondern ſie müſſen wiſſen / daß ſie innerhalb 15. Jahren / wann ſie entweder aus Vorſatz / oder durch ihr Verſchulden und Unachtſamkeit etwas verſehen / reſponſable ſeynd / und das verdorbene Werck auf ihre eigene Unkoſten / hinwiederum in ſeinen gehörigen Stand herſtellen müſſen;

L. omnes 8. *Cod. de Operib. publ.*

und wird innerhalb 15. Jahren præſumirt / daß der Fehler eines ſolchen Gebäudes von dem Verſehen und Nachläßigkeit der Arbeits-Leuthe herrühre.

Tholoſan. *Syntagm. Jur. univerſ. lib.* 18. *cap.* 22. *num.* 2.

Wie dann auch die wieder die Arbeits-Leuthe competirende Action auch wieder deren Erben angeſtellet werden kan.

d. l. 8. *Cod. de Operib. publ.*

§. 3.

Nachdeme wir bißhero von denen offentlichen Gebäuden insgemein gehandelt / ſo wollen wir vorjetzo die ſpecial-Jura derer offentlichen Gebäuden vor die Hand nehmen / unter welchen auſſer denen gemeinen Straſſen und Waſſerleitungen / ſo in denen vorigen Capituln bereits vorgekommen / wir am allererſten die Mauren betrachten wollen / welche zur Sicherheit ſowol vor denen wilden Thieren / als auch vor denen böſen Menſchen erbauet worden / vor welche allezeit Sorge zu tragen / und ſollen ſolche von niemanden violirt werden; *

Für die Mauren ſoll man allezeit Sorge tragen.

*

L. ſi in aliquam celebrem civitatem. ff. de offic. Proconſ.

und iſt bey denen Athenienſern kein gröſſers / anſehnlichers und

wichtigers Amt geweſen / als die Aufſicht und Beſorgung der Mauren / wie Tholoſanus bezeuget

Syntagm. Jur. univ. lib. 13. cap. 12. num. 7.

ſind ohne Conſens des Landes-Herrn nicht zu beſſern.

Ohne beſondern Conſens des Landes-Herrn / darf man an ſelbigen nichts unternehmen / noch ſolche ausbeſſern / * als welcher allein die Form und Maaß / wie eine Mauer aufzuführen und zu bauen / vorzuſchreiben hat.

Curt. *lib. 5. Caſ. lib. 7.*

Auf die Maur iſt kein Gebäu zu ſetzen.

Man ſoll auch auf die Mauer kein Gebäu ſetzen* / oder etwas einlegen / ohne ſpecial Erlaubnuß des Landes-Herrn.

L. ſacra loca 9. §. proprie. ff. de rer. diviſ.

Auch nicht auf denen Mauren wohnen / wegen zu beſorgender Feuers-Gefahr und Hinterhalts /

L. 3. ff. ne quid in loc. ſacr.

wie ingleichen keine Gaſtereyen daſelbſt anſtellen / oder Schau-Spiel halten / oder Täntze aufführen /

Salicet. *in L. Baſilicam. Cod. de Oper. publ.* Tholoſ. *S. J. univerſ. lib. 3. cap. 21. num. 9.*

weiln die Mauren allezeit für heilig zu halten.

L. 1. §. 1. l. 8. fin. ff. de rer. diviſ.

Die Thor ſind wohl zu verwahren.

Die Thor ſind ebenfalls wol zu verwahren / damit nicht etwa die Feinde einfallen / oder die wilden Thiere denen Nachtbarn und Innwohnern Schaden thun;

Gloſſ. *in L. ne quis. §. officiorum. Cod. de dignitat.* Barb. *in rubr. ff. de offic. & poteſt. judic. delegat.*

welche Oerter der Mauren ehedem vor ſo heilig gehalten worden /

worden / daß die Obrigkeit unter denen Thoren das Recht geſprochen / und daſelbſt unter freyen Himmel ihre Urtheil ertheilet;

Deuteron. XVI. Amos V. Tholoſan. *Syntagm. Jur. univerſ. lib. 47. cap. 11. num. 12.*

Es ſollen auch die Thor ohne ſonderbahre Erlaubnuß des Landes-Herrn/ nicht gebauet werden/ Kein Thor iſt ohne Erlaubnuß des Oberherrn von neuen zu bauen.

l. 6. ff. de Operib. publ.

und darf man auch in denenſelben nicht wohnen / noch unerlaubte Zuſammenkünfte daſelbſt anſtellen/ Und darf man darinnen nicht wohnen.

L. 3. ff. ne quid in loc. ſacr.

auch keine Gebäude an die Thor anbauen / oder ſonſten etwas einlegen.

d. l. 11. ff. ad Leg. Jul. peculat.

Hohe Thürne geben einer Stadt eine groſſe Zierde und Anſehen / und ſind einige / welche das Wort turris derivirn wollen a torvis, weil die Thürne gleichſam vor andern allen hervorragen / oder daß ſie dem Anſchauen nach fürchterlich ſind / einige aber wollen das Wort turris herleiten a terrendo, weiln ſie die Feinde durch ihre Gröſſe ſchröcken / und ſie von dem Einfall abhalten. Eine Stadt ſoll hohe Thürne haben.

ex Varrone *lib. 4. de lingu. latin.* Schönborn. *lib. 1. Polit. 10. cap. 14. §. turres.*

An dieſe Thürne / ſonderlich die / ſo mit Pulver angefüllet ſind / ſoll man wegen Feuers-Gefahr und anderer incommoditäten / keine privat-Häuſer bauen / ſonderlich aber Schmidtſtätte / Kalch-Ofen / Becken-Häuſer oder Glaß-Hütten. An die Thürne / ſonderlich die / ſo mit Pulver angefüllt / ſoll man keine Häuſer bauen.

arg.

arg. *l. veluti 6. ff. de ſervit. ruſtic. prædior.* Tholoſan. *Syntagm. Jur. univerſ. lib. 18. cap. 22. num. 7.*

Die Brucken ſoll man wehrt achten.

Die Brucken ſoll man gleichfalls hoch und werth achten. Ein Brücke iſt eigentlich eine ſolche / welche von Holtz / nicht aber von Stein gemacht iſt.

L. ſupra iter. pr. ff. de aqu. pluv. arcend.

allein heuntiger Gewohnheit nach / hat pons (eine höltzerne Brucken) & arcus lapideus (eine ſteinerne Brucken) eine gleichgeltende Bedeutnng / und ſtehet in des Landes - Herrn Willkühr / um gröſſern Anſehens willen / groſſe und koſtbare Brucken bauen zu laſſen.

L. 6. ff. de Operib. publ.

* Auf weßen Unkoſten die * Brucken zu * bauen und zu unterhalten?

Die Brücke in einer Veſtung * wird auf deren Unkoſten gebauet / zu deren Nutzen die Veſtungen dienen * aber eine ſchlechte Brucken / ſo zum Nutzen einer Gemeinde dienet * muß von denen ſämtlichen Burgern unterhalten und gebauet werden; eine Brucken hingegen / ſo nicht daſelbſt / wo ein offentlicher Durchgang iſt / erbauet worden / ſondern nur einer einigen Nachtbarſchafft dienet / iſt nicht von der gantzen Gemeinde / ſondern nur von denen Nachtbarn dieſer Brucken zu unterhalten. *

*

L. ſecundum naturam. ff. de R. J. L. ædiles. ff. de via publ. & cap. qui ſentit onus. de Reg. Jur. in 6to.

§. 4.

Auf die Brunnen ſoll man gute Obſicht haben.

Weiln nichts nützlichers / ja faſt nichts nothwendigers iſt / als das Waſſer / ſo ſollen die Nachtbarn für die Brunnen und Quellen die allermeiſte Sorge tragen / damit ſie auf keinerley

weiß beſchädiget und verderbet / oder in ſelbige etwas unreines geworfen werde. Die Brunnen zu reinigen ſoll ein jeder etwas beytragen / deme / der da reinigen will / nicht hinderlich ſeyn / das Waſſer nicht zuruck halten / die Brunnen-Adern nicht abſchneiden / ſondern vielmehr jederzeit dahin bedacht ſeyn / daß alles in guten Stand erhalten werde. Die Brücklein über den Fluß ſollen die Nachtbarn nicht länger / als 8. oder 10. Schuh machen / damit ſie der Schiffarth oder Fiſcherey keine Hindernuß geben /

Die über den Fluß gemachte Brücklein ſollen der Schiffahrt keine Hindernuß geben.

L. 2. §. 6. ff. ne quid in flum. publ.

noch das waſchen des leinen Gezeugs / oder der Wolle / oder Felle / und der Netze dardurch verhindert werde.

Cæpoll. *tr. de ſervitut. cap. de ponticellis. num. 3. l. 2. ff. de fluminib.* Bartol. *in L. fluminum. ff. de damn. infect.*

Wegen der mit Conſens des Landes-Herrn erbauten Mühlen / ſoll man vor allen / denen alten Gebräuchen und Gewohnheiten nachgehen.

Wegen der mit Conſens des Landes-Herrn erbauten Mühlen / ſoll man es vor allen bey dem vorigen Gebrauch laſſen.

L. ſi diligenter. Cod. de aqua duct.

Hier iſt aber nicht nur auf den Anfang des Waſſers zu ſehen / ſondern man hat auch anbey die alten Oerter / und den Lauff des Waſſers / wie auch die gewöhnliche Gänge zu attendirn /

Weſemb. *conſil. 67. num. 2.*

und ſind keine neue Oerter zu ſuchen / auch keine neue Mühlen / ohne Wiſſen und Conſens des Oberherrn / zu bauen /

Clar. *de feud. quæſt. 30. cap. cui licet, ubi domus. de R. J. in 6to.*

Obgleich niemand gezwungen werden kan / daß er keine Mühl

Niemand kan gezwun-

gen werden/ auf eine andere/ als die gemeine Mühl zu gehen.

baue / oder daß er auf keine andere / als auf die öffentliche Mühl/ gehe;*

* Clar. *de feud. quæſt.* 30. Boër. *deciſ.* 125. Cravetta *de antiquit. tempor. part.* 4. *§. circa. num.* 3.

es bringe dann die Gewohnheit oder Statutum des Orts ein anders mit ſich.

Daferne jedoch aber das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts dergleichen mit ſich bringet / ſo iſt davon keineswegs abzugehen;

Jacobin. *de feud. cap. de Inveſtitur. verb. cum molendinis. num.* 3. Bald. *in §. res Romanorum. de pac. Conſtant. ex L.* 1. *§. denique ff. de aqu. pluv. arcend. & L. ſi manifeſte. Cod. de ſervitut.* Cæpoll. *de ſervitut. ruſtic. prædior. cap.* 4. *de aquæ ductu. quæſt.* 4. Bald. *in cap.* 7. *§. ſi quis de manſo. num.* 10. *de controverſiis inveſtiturarum.*

ſonderlich wann der Landes-Herr dieſes verbotten/ und die Unterthanen dabey acquieſcirt.

ſonderlich / wann der Landes-Herr dieſes ſchon von langen Zeiten her verbotten / und demſelben Folge geleiſtet worden;

Jaſon. *in L. quod minus. n.* 31. *&* 32. *ff. de fluminib.* Salicet. *in L. præſes. Cod. de ſervitutib.* Schurf. *Cent.* 3. *conſil.* 1. *verſ. cum venationes. num.* 27. *& multis. ſeqq.*

Das Statutum auf keine andere Mühl zu gehen/ gehet diejenige nicht an/ welche vor dem Statuto ihre eigene Mühlen gehabt.

Welches Statutum aber / daß man auf keine andere Mühl / als auf die Herrſchafftliche gehen ſolle / die jenige nicht angehet / welche vor dieſem Statuto allſchon ihre eigene Mühlen gehabt / und darauf ein Jus bereits rechtmäßig erlanget und hergebracht.

L. 2. *§. merito. ff. ne quid in loc. public. cap. quamvis. de reſcript. in 6to.*

Dann ein neues Geſetz läßt ſich nicht auf die vergangene Fälle ziehen / ſondern iſt nur allein von denen zukünfftigen zu verſtehen.

L. Leges. 7. *Cod. de Legib.*

Es

Es hat auch obiges nicht ſtatt / in denen jenigen Statuten, ſo von dem Landes-Herrn nicht ſind confirmirt worden /

arg. *l.* 1. *§. permittitur. ff. de aqu. quotid. ac æſtiv.*

weiln die gemeine Flüſſe / des Landes-Herrn alleinige Regalien ſind.

c. un. feud. quæ ſint Regalia.

§. 5.

In einem privat-Fluß ſtehet zwar einem jeden frey / eine Mühl zu bauen / allein es darf dieſes dem publico keinen Schaden bringen / noch der Trocknung und Herausziehung der Netze / oder denen Fiſchereyen / und zuläßigen Waſchen nicht hinderlich ſeyn / Wegen der Mühlen iſt die vorige Form des Fluſſes nicht zu ändern.

L. in concedendo. L. ſi prius. 17. *§. recte placuit. l. penult. ff. de aqu. pluv. arcend. L. Servius. verb. ſine incommoditate. ff. de rivis. L.* 3. *pr. & §.* 15. *ff. de aqu. quotid. & æſtiv. L. un. ſi quis. & §. ſciat autem. ff. ne quid in flum. publ. L. ſi manifeſte. Cod. de ſervitutib. & aqu.*

noch die vorige Form des Damms oder des Fluſſes verändern /

d. L. ſi manifeſte.

noch einen andern Eigenthümer einer Mühl / in ſeiner poſſeſſion turbirn;

L. 2. *§. merito. ff. ne quid in loc. public.*

Der / ſo von oben her eine Mühl anlegt / kan das Waſſer / wann er deſſen nicht genug hat / zuruck behalten / wann er gleich dem untern dardurch ſchadet / und iſt nicht ſchuldig / den Uberfluß des Waſſers dem andern mitzutheilen. Die obere Mühle / wann ſie nicht Waſſer genug hat / iſt nicht ſchuldig der untern Waſſer mitzutheilen.

L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

wann es von oben her ſeinen Urſprung hat.

Bevorab / wann der untere das Waſſer nur precario innen hat.

L. fluminum. §. fin. & L. Proculus. ff. de damn. infect. L. ſi in meo fundo. ff. de aq. pluv. arcend.

2) wann das Waſſer urſprünglich dem obern zuſtehet / ſo kan er zwar dem untern von dem Uberfluß etwas mittheilen / jedoch kan er mit Recht darzu nicht gezwungen werden / ſondern es ſtehet ihme frey / ſolches anders wohin zu leiten / oder ſonſten damit zu ſchaffen / wie es ihme beliebig / indeme die Geſetze das freye Eigenthum nicht einſchrencken.

L. aquam. & L. altius. Cod. de ſervitutib. & aqu. Bald. *in L. item lapilli. ff. de rer. diviſ.*

Der untere kan nichts vornehmen / dardurch das Waſſer reſtagnirt.

Ein anders aber iſt / wann das Waſſer von oben her ſeinen Urſprung nicht hat / ſondern aus einem privat-Fluß entſtehet / und durch den obern Ort ſeinen Lauf nimmt / einfolglichen auch an den untern Ort hinflieſſet / dann in dieſem Fall / kan das Waſſer obenher nicht aufgehalten werden.

L. 2. §. item. ff. de aqu. pluv. arcend.

Doch darf der untere in dem Seinigen nichts vornehmen / dardurch das Waſſer zum Nachtheil des obern / reſtagnirt / und der natürliche Ablauf gehindert wird.

L. 1. §. ſi qua in ſuo. ff. ne quid in loc. publ.

Die / ſo die offentliche Cloacen reinigen wollen / ſind daran nicht zu hindern.

Die / ſo die offentliche Cloacen reinigen wollen / ſind daran nicht zu hindern / gleichwie auch niemanden zu verwehren / die privat-Cloacen in die offentliche zu leiten / wo nicht der gemeine Nutz ein anders erfordert / worvon wir ſowol in dieſem / als auch in dem dritten Theil / an ſeinem gehörigen Ort / mit mehrern handeln werden.

An-

Anmerckungen

über das dritte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Thürne / Brunnen und dergleichen andere zum Nutzen der Stadt gereichende Wercke.] Welche alle von denen darzu verordneten Curatoribus derer offentlichen Gebäuden / (mit welchen heutiges Tages die Stadt-Bauherren / Baumeiſter / übereinkommen) beſorget / gebauet / ausgebeſſert / und unterhalten werden. * Die offentliche Gebäude werden von denen darzu verordneten Curatoribus beſorget.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ.* §. 1. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. h. tit.* §. 1.

In der Hertzoglich-Magdeburgiſchen Policey-Ordnung *cap.* 14. *num.* 13. iſt von der conſervation und Unterhaltung derer offentlichen Gebäude folgendes verordnet: Sie (die Räthe) ſollen auch die gemeine Stadt-Gebäude jährlich einmal beſichtigen / und daß die ſchadhaffte reparirt werden / unnachläßige Vorſehung thun.

Ad §. 2.

Verb. Auf ihre eigene Unkoſten offentliche Gebäude aufzurichten.] Ob nun aber zwar anſonſten an die neu aufgerichtete offentliche Gebäude keines andern Nahmen / als des Landes-Herrn / geſchrieben werden darf / alſo / daß wann die Curatores ohne Oberherrlichen Conſens, das contrarium gethan / ſie ſich des Criminis læſæ Majeſtatis theilhafftig machen; * Weſſen Nahmen an die neu aufgerichteten Gebäude zu ſchreiben?

 L. 4.

L. 4. ff. de Operib. publ. l. 10. Cod. eod. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ. §. 2. Colleg. Jur. Argent. tit. eod.* §. 7.

So iſt jedoch nach denen gemeinen beſchriebenen Rechten / auch denen privat-Perſohnen vergönnet / ihre Nahmen an die offentliche Gebäude ſchreiben zu laſſen / wann ſie ſolche auf ihre eigene Unkoſten erbauet haben / und dieſes gleichſam in præmium munificentiæ ſuæ.

L. 2. pr. L. 3. §. 1. & 2. & l. 7. §. 1. ff. de Operib. public. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. cit. loc.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de Operib. publ. §. 1.* Ludovic. *Doctrin. Pandectar. tit. eod.* §. 2.

Curatores dörfen auf gemeine Unkoſten / kein neues Gebäu / ohne Landesherrlichen Conſens aufrichten.

* Verb. Des Landes-Herrn Special-Conſens nicht vonnöthen.] Dahingegen die Curatores auf gemeine Unkoſten / kein neues offentliches Gebäu / ohne Conſens des Landes-Herrn / aufrichten dörfen.

vid. *L. 3. §. 1. ff. de Operib. public.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ. §. 1.* Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. eod. §. 1.*

Ad §. 3.

Was für eine Straffe auf die / ſo die Mauren violirn / geſetzet?

* Verb. Von niemanden violiret werden.] Dann wer die Mauren violirt / oder überſteigt / der wird am Leben geſtrafft.

L. fin. ff. de rer. diviſ. §. 10. Inſtit. de rer. diviſ. & acquir. rer. domin. ibique Hopp. Ludwell. & Dd. commun.

Heuntiges Tages aber iſt zu diſtinguirn: ob einer aus feindlich- und verrätheriſchen Vorſatz die Mauren überſtiegen / oder ſolches ohne dergleichen Vorſatz / nur allein zu evitirung der Straffe / und zu ſeiner Befreyung gethan. Im erſten

erſten Fall/ hat die Lebens-Straffe noch heunt zu Tags ſtatt; im letztern Fall hingegen/ nur eine auſſerordentliche Straffe/ welche nach Beſchaffenheit des Orts/ und der Zeit/ exaſperirt werden kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 40. *num.* 20. Berlich. *part.* 1. *deciſ.* 70. *num.* 4. Stryk. *in uſ. modern. ad. ff. tit. de rer. diviſ.* §. 6. Schilter. *prax. jur. Roman. in For. German. tit. de rer. diviſ.* §. 9.

Verb. Noch ſolche ausbeſſern.] Was zur Sicherheit einer Stadt gehöret/ das dörfen die Curatores oder privat-Perſohnen ohne Oberherrliche Erlaubnuß/ nicht einmal ausbeſſern/ dergleichen ſind die Thor und Mauren einer Stadt. * Die Mauren und Thore dörfen ohne Oberherrlichen Conſens nicht reficirt werden.

L. 5. §. 4. *ff. de rer. diviſ. l.* 6. *ff. de Operib. publ.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 1.

Es vermeinet zwar Hahnius *in Obſervat. pract. ad* Weſemb. *tit. de Operib. publ.* es ſtünde einem jedweden frey/ die Maurn auszubeſſern; alleine daß ſolche refection anders nicht/ als mit Conſens des Oberherrn geſchehen könne/ das erweiſet der *l.* 9. §. 4. *ff. de rer. diviſ.* zur Genüge. Wiewoln ſolches heuntiges Tages an denen mehriſten Orten/ nicht obſervirt wird/ ſondern auch die Thor und Mauren/ auch ohne Conſens des Landes Herrn/ ausgebeſſert werden mögen/ wie Zahnius bezeuget Welches aber heuntiges Tages nicht aller Orten obſervirt wird.

in Ichnograph. municipal. cap. 70. *num.* 2. add. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ.* §. 1. *in fin.*

Verb. Auf die Mauer kein Gebäu ſetzen.] Es vermeinet zwar Grönwegen. *de LL. abrogatis ad tit. ff. ne quid in loc. ſacr.* es ſeye heuntiges Tages genug/ wann nur die Stadt-Obrigkeit ihre Einwilligung darein gegeben/ deme auch Schilterus hierinnen beyfällt. * Auf die Mauren ſoll man ohne Landsherrl. Conſens nichts bauen.

prax. Jur. Roman. in For. German. Exerc. 47. *theſ.* 36.

Alleine

Alleine es iſt an dieſer Meinung nicht unbillich zu zweifeln; dann da allhier / ſonderlich was die gröſſern und befeſtigte Städte anbetrifft / nicht nur von der Sicherheit der Stadt/ ſondern auch derer benachtbarten Oerter / und des gantzen Landes / gehandelt wird / und einem Landes-Herrn ſehr viel daran gelegen / daß nichts geſchehe / das auf einigerley Weiß und Wege der defenſion und Sicherheit ſeiner Städte ſchädlich ſeyn könnte / ſo kan dahero an ſolchen Orten / ohne Erlaubnuß des Landes-Herrn / kein Gebäu aufgeführet werden / und ſo mithin die der Obrigkeit anſonſten zukommende Adminiſtration der Stadt / und derer darzu gehörigen Sachen / hiehero keinesweges extendiret werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in loc. public. §. 2. & ad tit. de rer. diviſ. §. 1. in fin.*

* Verb. In einer Veſtung.] Bey dieſer Gelegenheit / wollen wir allhier von Aufbauung der Veſtungen etwas weniges anführen. Das Recht eine Veſtung zu bauen / iſt ein Jus Regium, und competirt einig und allein denen Kaiſern / Königen / und andern / die die Jura Majeſtatis exerciren / und niemanden für ihren Oberherrn auf dieſer Welt erkennen / als welche in ihren Landen / und ſonderlich an denen frontiern und Gräntzen / Schlöſſer / Caſtelle und Veſtungen / nach ihren ſelbſt eignen Belieben anzulegen befugt / ohne / daß ſolches der Nachtbar verhindern kan.

Weme das Recht Veſtungen zu bauen / zuſtehe?

Fritſch. *de Jur. fortalit. cap.* 4. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 29. §. 2. Stryk. *diſſert. de fortalit. cap.* 2. *num.* 2. & 3.

Immaſſen einem Fürſten eben die Gewalt / ja noch eine gröſſere / in ſeinen Landen zuſtehet / als einer privat-Perſohn; Nun iſt aber bekannt / daß ein privatus ordentlicher weiße / in dem Seinigen Macht hat zu bauen / was ihme beliebet / wann

gleich

gleich ſolches dem Nachtbarn zum Schaden gereichet; weßwegen dann auch einem Fürſten / der niemand vor ſeinen Oberherrn erkennet / die Macht und Gewalt / in ſeinem Gebiet / Veſtungen aufzubauen / keineswegs zu denegirn ſtehet.

Becmann. *Politic. cap.* 24. *theſ.* 1.

Im Heil. Römiſchen Reich kan der Kaiſer in der Chur-Für-Fürſten / Fürſten und Stände Landen / keine neue Veſtungen bauen / noch die alten erneuren laſſen / ohne der geſammten Stände / inſonderheit der Intereſſirten Vorwiſſen und Bewilligung / wie ſolches aus dem Inſtrumento Pacis *art.* 8. *§. gaudeant. verb. nova munimenta &c.* gantz deutlich erhellet / welches auch in der neueſten Wahl-Capitulation Kaiſer Carl des VI. *art.*4. alſo verſehen: verb. Jedoch ſollen und wollen wir weder in währenden ſolchen Krieg / noch auch ſonſten / in der Chur-Fürſten / Fürſten und Stände Landen und Gebiet / keine Veſtungen von neuen anlegen / oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren / vielweniger andern ſolches geſtatten oder zulaſſen &c.

Veſtungen kan der Kaiſer im Reich ohne Vorwiſſen der Stände nicht aufbauen.

add. *Capitulat.* Leopold. *art.* 13. *in fin.* Joſeph. *art.* 13. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 29. *§.* 2.

Ubrigens haben auch die Fürſten und Stände des Reichs / vermög der ihnen zukommenden territorial-ſuperiorität / Macht / in ihren Landen und Gebieten / Veſtungen aufzubauen / oder die zerfallene und alte wiederum zu erneuren.

Die Stände des Reichs können in ihren Landen jure territoriali Veſtungen bauen.

add. *Receſſ. Imper. de A.* 1577. *§.* und gleichwie 180. Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap.* 77. Schweder. *d. cap.* 29. *§.* 3.

Ob ſie aber auch dieſes Recht allenthalben frey und ohne Conſens des Käiſers / zu exercirn befugt? dieſes iſt unter denen

Ob ſie dieſes Recht ohne Kaiſerlichen Conſens exercirn können?

denen Dd. juris publici ſehr ſtrittig. Einige wollen ſolches negiren/ worunter ſich befinden

Coler. *de Jur. Imper. Germ. ſect.* 26. Arniſ. *de Jur. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 5. *L. B.* de Lynker. *Analect. ad* Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. §. 3.

Das contrarium aber / daß nemlichen die Fürſten und Stände des Reichs an den Kaiſerlichen Conſens keineswegs gebunden / wird mit beſſern Grund behaubtet / dann 1) iſt in dem Reichs-Abſchied *de Anno* 1567. §. wiewol. ſpecialiter verbotten / daß zu G. keine Veſtung wiederum ſolle gebauet werden / dergleichen ſpecial-Verboth aber wäre nicht nöthig geweſen / wann durchgehends niemanden erlaubt wäre / ohne Kaiſerlichen Conſens, Veſtungen anzulegen. 2) wird in dem Inſtrumento Pacis *art.* 10. *verſ. ſecundo &c.* der Königin und dem Königreich Schweden verſtattet / Wißmar und die übrige Oerter / nach Belieben / auf ihre Unkoſten zu fortificirn / und ſolche alſo zu nutzen und zu gebrauchen / wie andere Kaiſerliche Lehen. 3) Bewähret ſolches die alltägliche Praxis und Obſervanz des Reichs / ſo die von Limnæo *J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 236. angeführte Exempla noch weiters beſtärcken. Hieher iſt auch 4) die Kaiſerliche Wahl-Capitulation Caroli VI. zu ziehen / worinnen *art.* 4. ausdrücklich enthalten / daß dieſes / nemlichen Veſtungen anzulegen / und die zerfallene oder alte wiederum zu erneuren / allein die Landes-Herrn nach denen Reichs-Satzungen / in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget ſeyn ; Woraus dann genugſam erhellet / daß denen unmittelbahren Reichs-Ständen / vi ſuperioritatis territorialis, das Recht Veſtungen zu bauen / und die alten wiederum zu erneuren / privative zukomme / und der Kaiſerliche Conſens von keiner Nothwendigkeit ſeye.

Limn. *d. l.* Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. part.* 3. *diſcurſ.* 2. *theſ.*

theſ. ult. Fritſch. *de jur. fortalitior. cap.* 4. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 29. §. 3.

Jedoch leidet dieſes ſeinen Abfall 1) wann eine Veſtung wieder eines andern Reichs-Standes privilegium erbauet wird/ geſtalten viele Reichs-Städte und andere Stände/ von dem Kaiſer dahin privilegiret/ daß niemanden nahe an ihrem Gebiet/ Schlöſſer oder Veſtungen bauen darf/ wie dann nach Zeugnuß Alberti Cranzii 7. *Vandal.* 33. ein ſolch privilegium die Stadt Lübeck erlanget/ ingleichen auch die Reichs-Stadt-Speyer ein privilegium vorzuweiſen hat / vermög deſſen/ niemand erlaubt / 3. Meilen um die Stadt/ eine Veſtung zu bauen/ wie Kylling. bezeuget

In welchen Fällen die Erbauung der Veſtungen denen Ständen nicht erlaubt.

tr. *de Ganerbinat. Caſtr. diſcurſ.* 4. *num.* 163.

Dergleichen privilegium auch die Stadt Nürnberg von Carolo IV. dahin erhalten / daß man eine Meilwegs gerings um die Stadt/ keine Veſtung anlegen dörfe. 2) Wann die Veſtungen nicht ſowol zur defenſion, als vielmehr einem andern zur æmulation und Verdruß/ erbauet werden;

Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 29. §. 3. Stryk. *diſſert. de fortalit. cap.* 2. *num.* 16. & *cap.* 4. *num.* 15. *ſeqq.*

Und in ſolchen Fällen/ kan nicht nur dem jenigen / welcher wieder das privilegium, oder ſonſten zur æmulation, an denen Gräntzen einer andern Stadt oder des Reichs/ bauet novum opus nunciret / wie nicht weniger mandata ſine clauſula am Kaiſerlichen Reichs-Hofrath/ oder Cammer-Gericht/ extrahirt / ſondern auch ſo gar der Bau von dem Benachtbarten/ zu deßen præjudiz ſolcher geſchiehet / mit Gewalt und gewaffneter Hand demolirt und niedergeriſſen werden.

Killing. *de Ganerbinat. Caſtr. diſc.* 4. *num.* 167. Knipſchild. *de Civitatib. Imper. lib.* 2. *cap.* 22. *num.* 100. Gail. 2. *Obſer-*

Obſervat. 69. *num.* 18. *& de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 1. *num.* 42.

Woraus eine æmulation zu ſchlieſſen? Jedoch iſt nicht gleich zu ſchlieſſen / wie Gailius will / daß derjenige ad æmulationem alterius baue / welcher an des Reichs oder ſeines Landes Gräntzen bauet / maſſen der jenige billich von ſolchem Verdacht zu abſolvirn / welcher zum Schutz und Vertheidigung ſein- und ſeiner Unterthanen / auch auf denen Gräntzen ſeines Landes / bauet / dahero auch nicht genug iſt / daß der Gegentheil eine æmulation anziehet / ſondern ſie muß von ihme erwieſen werden / weiln der jenige nur zur æmulation bauet / der weder vor ſich ſelbſt / noch vor einen andern / durch den Bau einen Nutzen ſchaffet /

Ziegler. *de jurib. Majeſtat. lib.* 1. *cap.* 35. *num.* 12. Stryk. *diſſertat. de fortalit. cap.* 4. *num.* 15. *ſeqq.*

weiln ein anders iſt die æmulatio data / ein anders die accepta, wie ſolches erinnert

Limn *in addit. prior. ad J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 237. Knipſchild. *de Civitatib. Imperial. lib.* 2. *cap.* 22. *num.* 91. Ziegler. *cit. loc. num.* 10.

Das Recht Veſtungen zu bauen competirt auch denen Reichs von Adel. Es competirt auch weniger nicht das Recht Veſtungen und Schlöſſer zu bauen / auſſer allen Zweifel / denen ohnmittelbahren Reichs von Adel; Geſtalten denenſelben die ſuperioritas territorialis, und was darvon denen Rechten und der Obſervanz nach / dependirt / auf ihren immediat-diſtricten / Herrſchafften und Güttern / gleich allen andern Fürſten und Ständen des Reichs zuſtändig / wie mit mehrern hiervon nachzuleſen

Lauterbach. *de Condom. territ. cap.* 5. §. 17. 18. *&* 19. L. B. de Lynker. *de gravam. extrajudic. cap.* 4. §. 3. *num.* 11. Maurit. *ad Capitulat. Leopold. art.* 3. Verb.

darzu

darzu denen Ständen ſamt erſtgedachter Reichs-Ritterſchafft. Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 5. §. 14. *ſeqq.* Wolmershauſſ. *Deduction contra* Brandenburg-Onoltzbach/ *apud* Burgemeiſter. *in theſaur. Jur. Equeſtr. part.* 1. *Obſervat.* 7. add. tr. Noſt. *de jurisdict. ſuper. Crim. & Centen. lib.* 2. *cap.* 1. *Obſervat.* 4.

Dannenhero ſie auch dieſes Jus, als ein annexum der hohen Landes-Obrigkeit/ in ihren diſtrict- und Gebieten/ Krafft habender territorial-ſuperiorität/ zu exercirn berechtiget ſeyn.

Kylling. *de Ganerbin. Caſtror. diſcurſ.* 4. *num.* 156. Stryk. *diſſert. de fortalit. cap.* 2. *num.* 19. *ſeqq.*

Hingegen werden von dieſem Jure Veſtungen zu bauen/ die Municipal-Städte/ weiln ſie der territorial-ſuperiorität nicht fähig/ gleichwie auch alle andere dem Reich mittelbahr unterworfene Graven/ Freyherren und adeliche Perſohnen/ ſothanes Recht/ als welches ein Jus regium, und im Heil. Römiſchen Reich nur allein demjenigen/ welchem die territorial-ſuperiorität zukommt/ nicht zu gaudirn haben. Municipal-Städte können keine Veſtungen bauen.

Stryk. *diſſert. de fortalit. cap.* 2. *num.* 23. *cum mult. ſeqq.*

Es kan auch der Kaiſer in præjudicium des Landes-Herrn/ dergleichen Municipal-Stadt nicht verſtatten/ eine Veſtung aufzubauen/ wie unter andern auch aus der jüngern Wahl-Capitulation Caroli VI. *art.* 4. nicht undeutlich abzunehmen/ allwo enthalten: daß Kaiſerliche Majeſtät/ weder währenden Krieg/ noch ſonſten/ in der Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände Landen und Gebiet/ keine Veſtung von neuen anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren/ vielweniger andern ſolches geſtatten/

oder zulaſſen wolle / innmaſſen dieſes allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen / in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget ſeyn.

Fritſch. *de jur. fortalitior. cap.* 4. *num.* 57.

In Kriegs-Zeiten kan ein Fürſt ſeines Vaſallen Schloß einnehmen und beveſtigen.

Dieſes iſt auch zu notirn / daß der Lehen-Herr zu Kriegs-Zeiten / zu Beſchützung ſeines Staats / ſeines Vaſallen Stadt oder Marckt occupirn / beveſtigen / und Guarniſon einlegen könne / wann er nur bey Endigung des Kriegs / ſolchen Platz wieder einraumet / ſo / daß auch derſelbe die fortifications-Koſten nicht allein zu erſetzen / ſondern pro rata, mit denen geſammten Unterthanen zu concurrirn hat.

Natta. *conſil.* 555. *num.* 20. *&* 23. Klock. *de contribut. cap.* 115. Albert. Brunn. *conſil.* 28. *num.* 18. Carpzov. *deciſ.* 24. Myhler. ab Ehrenbach. *de Princip. & ſtatib. Imper. cap.* 77. §. 4. *&* 6.

Wer zum Bau und reparirung der Veſtung beyzutragen.

Sintemal auch / wo ſonſten das ærarium nicht genugſam verſehen / (dann auſſer deme / ſolte der Fürſt / der deßwegen Schoß und Steur einfängt / darauf bedacht ſeyn /

Ziegler. *de Jurib. Majeſtat. lib.* 1. *cap.* 35. §. *ult.* Garſ. *de Expenſ. cap.* 21. *num.* 30.)

die Unterthanen zur Erbauung und reparirung der Veſtungen beyzutragen / gehalten ſeyn.

L. 11. *&* 12. *Cod de Operib. publ.* Klock. *de contribut. cap.* 9. *num.* 73. Guid. Pap. *quæſt.* 7. *&* 78.

Wiewoln es in Effectu allezeit auf die Unterthanen ankommt / man nehme nun ſolche Koſten von der ordinairen Steur / oder mache des Veſtungs-Bau halber einen Uberſchuß. Und von dergleichen Veſtungs-Bau-Geldern ſeynd im Nothfall keine / auch nicht privilegirte Perſohnen / v. g. Edelleuthe / Geiſtliche

liche ausgenommen; auch nicht die Fremden/ wann ſie gewiſſe Güter in dem territorio des Landes-Herrn liegend haben/ beſonders wo ſolche Veſtungen und Gebäude nicht ſowol zur Luſt und Zierde/ als zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr/ und Verhütung künftigen Schadens/ aufgerichtet werden.

L. fin. Cod. de Collat. fund. fiſcal. L. 2. Cod. de privileg. fiſc. l. 2. Cod. de privileg. Dom. Auguſt. l. 6. Cod. de SS. Ecclеſ. Klock. *d. l. num.* 71. Fritſch. *d. tr. cap. alt. num.* 12. *ſeqq.*

Verb. Zu deren Nutzen die Veſtungen dienen.] Dahero wann jemand in einer Stadt das Jus Præſidii, oder das Beſatzungs-Recht hat/ in Anſehung deſſen er die Onera der Veſtung über ſich nehmen muß/ einem andern aber/ v. g. dem Landes-Herrn/ oder der Obrigkeit in der Stadt/ die Einkünffte der Stadt zuſtehen/ ſo muß der erſtere/ welcher das Beſatzungs-Recht hergebracht/ die Unkoſten zu Bau- und Unterhaltung der Brücken hergeben. Jedoch hat man auch hierbey darauf zu ſehen: ob die Brucken ſchon geweſen/ ehe die Stadt zu einer Veſtung gemacht worden/ ſelbige auch ſo nothwendig ſeye/ daß man in die Stadt nicht anders/ als vermög dieſer Brucke/ wegen des vorbey flieſſenden Fluſſes/ oder einer andern Hinderniß/ kommen könne/ oder aber/ ob die Brucken erbauet/ und über den Graben um die Veſtung/ die Stadt zu verwahren/ gemachet worden. Im erſtern Fall muß die Stadt-Obrigkeit die Brucken beſſern laſſen und unterhalten/ im letztern Fall aber/ der jenige/ deme das Beſatzungs-Recht zuſtehet; maſſen im erſten Fall die Brucken haubtſächlich zum Nutzen der Stadt ſelbſt gebauet worden/ indeme die Guarniſon auch ſolche Brucke wol entbehren könnte/ indeme die Commercien, welche durch den leichten Zugang in die Stadt/ befördert werden/ derſelben nichts nutzet/ auch der Veſtung zu keinem Vortheil gereichet/ als welche beſſer durch den

* Die Brucken in einer Veſtung müſſen von deme gebauet und unterhalten werden/ der den Nutzen von der Veſtung hat.

den bloſſen Fluß / als wann man eine Brücke darüber machet / defendiret wird.

Stryk. *diſſertat. de jur. pont. cap.* 3. *num.* 32. 33. *ſeqq.* add. Fritſch. *tr. de Jur. pont. cap. ult. num.* 21. *ſeqq.* Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 31. §. 19.

Wer zu Erbauung der Haubt-Brucken an der Straſſe oder an einem Paſſ, ingleichen derer zum beſten der Reiſenden auferbauten Brucken contribuirn müße?

* Verb. So zum Nutzen einer Gemeinde dienet.] Die Haubt-Brucken an der Straſſen / oder an einem Paſſ gelegen / welche über Haubt-Flüſſe von neuen geſchlagen werden / v. gr. die Donau / Elb / Weſer / &c. anbelangend / zu deren Erbau- und Unterhaltung muß das gantze Land / weiln ſie auch demſelben zum beſten erbauet worden / contribuirn; die denen Reiſenden zum beſten aufgebaute Brucken aber / deren ſich alle / die in der Stadt / oder der Orten / wo die Brucken iſt / wohnen / zu bedienen haben / ſollen aus gemeinſchafftlichen Koſten der Innwohner / die deren genieſſen / reparirt werden / in welchem Fall niemand / auch die GOttes-Häuſer / und des Fürſten Gütter ſelbſt / nicht auszunehmen.

L. 7. *Cod. de SS. Ecclеſ. L.* 4. *Cod. de privileg. Dom. Auguſt. Novell.* 131. *cap.* 5. Fritſch. *d. tr. cap. ult. num.* 21. *ſeq.* Conſil. Argentorat. *tom.* 1. *conſil.* 8. *num.* 19. Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 31. §. 19.

Wann einer eine privat-Brucken erbauet / ſo kan er von denen Benachtbarten / ſo ſich deren bedienen wollen / zu deren Unterhaltung etwas fordern.

Verb. Von denen Nachtbarn dieſer Brucken zu unterhalten.] *conf.* Stryk. *diſſertat. de Jur. Pont. cap.* 3. *num.* 53. Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 31. §. 19. Wann auch jemand eine privat-Brucken erbauet / ſo kan er von denen Benachtbarten / welche ſich derſelben bedienen wollen / zu deren Unterhalt und reparirung mit allem Recht etwas fordern. Dann da eine ſolche Brücke / ſein eigen / ſo ſtehet in deſſelben freyen Willkühr / weme / und mit was für Beding / er jemanden darüber zu gehen / verſtatten wolle.

Wern-

Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 4. *Obſervat.* 437. *num* 1. *ſeq.* L. B. de Lynker. *reſp.* 136. *num.* 32. Schilter. *Prax. Juris Roman. in foro German. Exerc.* 47. *theſ.* 37.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Febr. Anno 1719. ad interrogationem Chriſtian Auguſt von Ziegler und Kliephauſen zu Gottau geſprochen: Verb. Will derſelbe ferner Reſponſum.

> Ob er von denen jenigen / welche dieſer Brücke ſich gebrauchen wollen / etwas fordern / und dieſerhalben ein gewiſſes Brucken-Geld anlegen könne?

deß Rechten unterrichtet ſeyn. Ob nun wol einen offentlichen Brucken-Zoll / ohne Vorbewuſt der Landes-Herrſchafft / in Anſehung / daß ſolches zu Dero hohen Regalien gehörig / anzulegen / denen jenigen / ſo darmit nicht beſonders beliehen / nicht vergönnet /

L. 10. *ff. de public. & vectigal. Ordinat. Polit. Saxon. de Anno* 1612. *num.* 21 Fritſch. *de jur. pont. cap.* 4. *§.* 4. *num.* 14. Ziegler. *de jurib. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 17. *§.* 20.

und daß derſelbe etwann damit beliehen / nicht angegeben werden mögen; im übrigen auch ſonſten die Anlegung neurlicher Zölle / überhaubt unterſagt und verbotten /

Receſſ. Imper. *de A.* 1576. *§.* 116. *ſeqq.* Brunnemann. *ad l.* 1. *Cod. vectigal. nov. inſtit. non poſſ.* Fritſch. *de jur. pont. d. l. num.* 16.

Dieweilen aber dannoch derſelbe nicht ſowol einen ordentlichen Zoll / als vielmehr die jenige Dörfer / ſo deſſen Brü-

cke ſich gebrauchen / zu einigen Beytrag / damit die Brücken nicht von ihme allein erhalten werden dörfe / bloß nur zu deren Erhaltung / anzuhalten gemeinet / und denen Rechten nicht ungemäß / auch die Billichkeit ſelbſten erfordert / daß / da dieſe Leuthe der Brücke ſich gebrauchen / und dardurch verurſachen / daß mehrere reparatur - Koſten aufgewendet werden müſſen / ſelbige zu einem Beytrag angehalten werden;

L. 1. 2. ff. ad Leg. Rhod. de jactu. L. B. de Lynker. *reſp.* 136. *num.* 32. Schilter. *Jprud. Rom. Exerc.* 47. §. 37.

So iſt derſelbe zwar einen ordentlichen Zoll / ohne Vorbewuſt der Landes-Herrſchafft / anzulegen nicht berechtiget / jedannoch bleibet demſelben auf andere Art mit denen jenigen Dörfern / welche der Brücke ſich gebrauchen wollen / wegen eines gewiſſen Beytrags / zu deſſen Erhaltung / beſonders ſich zu ſetzen / und da dieſelben hierzu ſich nicht verſtehen wollen / ihnen deren Gebrauch zu unterſagen / unbenommen. V. R. W.

Ad §. 4.

* Ob die Unterthanen angehalten werden können / daß ſie nirgend anders / als in der gemeinen oder Herrſchafftlichen Mühl mahlen laſſen ſollen?

Verb. Auf keine andere / als die gemeine Mühl gehe.] Es iſt eine nachdenckliche Frage: Ob die Unterthanen mit Recht angehalten werden können / daß ſie nirgends anders / als in der gemeinen / oder Herrſchafftlichen Mühl / mahlen laſſen ſollen? Uns will mit Hintanſetzung anderer Meinungen / bedüncken / daß die Unterthanen zu Beſuchung einer ſolchen Mühl nicht gehalten ſeyn / und zwar von dahero / weiln 1) dergleichen Zwang wieder die natürliche Freyheit laufft / Krafft derer ein jeder hinziehen mag / wohin er will /

arg.

arg. *l.* 12. *ff. de captiv. & poſtlim. reverſ. l.* 31. *ff. ad municipal.* Teſſaur. *deciſ.* 16. *num.* 4.

2) würde eine ſolche Zunöthigung auf eine Art einer Dienſtbarkeit hinaus lauffen / und denen Unterthanen ſehr Unrecht geſchehen / wann ſie mit ihren Sachen nicht nach Belieben ſchalten und walten dörften.

l. 14. *Cod. de contrahend. emt.* Myler. *metrolog. cap.* 19. *§.* 3. Klok. *de ærar. lib.* 2. *cap.* 14.

überdieß würde 3) ein ſolcher Zwang nichts anders / als ein unzuläßiges monopolium / oder eine ſolche Sache ſeyn / da einer allein allen Gewinn an ſich zu reiſſen trachtet / dergleichen ſich aber keineswegs geziemet.

Beſold. *de ærar. cap.* 3. *num.* 6. Fritſch. *de monopol. cap.* 1. *num.* 13.

Und wann gleich der Gerichts-Herr dergleichen Zunöthigung durch ein ſpecial-Statutum feſt ſtellen wollte / ſo wäre es dannoch ungültig.

l. 88. *ff. de legat.* 2. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 43. *num.* 5. Cravetta. *de antiquitat. tempor. part* 5. *num.* 22.

Gleichwie dann auch ferner nichts zur Sache thäte / wann gleich die Unterthanen 100. und mehr Jahre / eine gewiſſe Mühl beſuchet hätten / anerwogen die Vermuthung / daß es mehr aus freyen Willen / und zu Beybehaltung der Herrſchafftlichen Gunſt / als aus Schuldigkeit beſchehen ſeye.

l. 2. *ff. de via publ. l.* 21. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Modeſtin. Piſtor. *part* 2. *quæſt* 84. *num.* 2. Menoch. *conſil.* 201. *num.* 16. Hering. *tr. de molendin. quæſt.* 11. *num.* 66.

Und dieſe Meinung propugniren untern andern/

Klock. *conſil.* 18. *num.* 35. Köppen. *deciſ.* 20. Beſold. *vol.* 3. *conſil.* 118. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 9. Ertel. *Prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 9. *Obſervat.* 6. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 12. *§.* 14. Mev. *part.* 1. *deciſ.* 60.

In welchen Fällen die Zwang-Mühlen ſtatt haben?

1) Wann der Lands-Herr denen Unterthanen befiehlt nirgend anders/ als in der Herrſchafftlichen Mühl zu mahlen.

Alleine wie groß anſonſten dieſe natürliche Freyheit iſt/ ſo wird ſie doch zum öfftern rechtmäßig eingeſchränckt/ und eine Mühle zur ſo genannten Zwang-Mühle/ lateiniſch molendinum bannarium, gemachet. Und zwar 1) wann ein Landes-Herr aus gewiſſen und wichtigen Urſachen/ oder dem publico zum Beſten/ ſeinen Unterthanen anbefiehlet/ daß ſie in keiner andern/ bevorab denen fremden und ausherriſchen/ ſondern einig und allein in des Landes-Herrn Mühlen mahlen laſſen dörfen. Welche Verordnung auch ſodann ſtatt hat/ wann die Unterthanen zu einem Accis für das gemahlne Getreyd verbunden seyn/ maſſen bey fremden Mühlen/ das gemahlne quantum nicht ſowol zu erforſchen iſt. Dahero pflegen auch dergleichen Unterſchleiffe ſowol mit Verluſt des Mehls/ als andern Straffen angeſehen zu werden. Und obzwar einige Dd. als Heringius *tr. de molendin. quaſt.* 11. und andere/ in Zweifel ziehen, ob dergleichen Verbot denen Reguln der Gerechtigkeit gemäß; ſo iſt jedoch eine in Praxi ausfündig gemachte Sache/ daß ein Landes-Herr ſeine Unterthanen auf eine gewiſſe/ oder ſeine Mühlen allein/ adſtringirn könne/ wo es die Nothwendigkeit/ oder der Nutz ſeines Staats erfordert/

Leyſer. *de Jur. Georg. lib.* 3. *cap.* 15. *§.* 89. *ſeqq.* Roſenthal *de feud. cap.* 5. *concl.* 26. *num.* 5. Weſemb. *conſil.* 181. *num.* 115. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 12. *§.* 14. & 15. Mev. *part.* 1. *deciſ.* 60.

Es geſchiehet auch bißweilen per modum retorſionis & repreſſa-

preſſaliarum, wann der benachbarte Fürſt es mit ſeinen Unterthanen ſo hält / daß ſie in keiner andern Herrſchafft Mühl gehen dörffen / oder ſonſten etwas wieder die gemeine Freyheit verordnet.

2) kan eine Zwang-Mühl jure retorſionis conſtituirt werden.

Schweſer: *theatr. ſervitut. tit.* 12. *§.* 15. *circa fin.*

Und dieſes nicht ohne Urſach / maſſen die retorſion ein in denen Rechten erlaubtes Mittel / welche verordnen daß einer eben dieſes Recht wieder ſich gelten laſſen müſſe / welches er wieder andere ausgeübet.

L. 1. *ff. quod quisque jur. in al. ſtat. l.* 44. *in fin. ff. de pact. l.* 10. *ff. ſi ſervit. vindic.*

Dann es flieſſet dieſes aus der bekandten / und auf der ſelbſt redenden natürlichen Billichkeit gegründeten Regul: was du wilt / das dir nicht wiederfahren ſolls / das thue einem andern auch nicht.

Matth. VII. 12. *Luc. VI.* 31.

Und iſt im übrigen kein Zweifel / daß das Edictum quod quisque juris in alterum ſtatuerit, nicht nur auf Decreta und Urthel zu reſtringirn / ſondern nach gemeiner tradition derer Dd. auf gantze ſtatuta und Geſetze ſelbſt / deren man ſich zu einer Ungleichheit / obgleich ſonſten dieſelbe nicht unbillich ſeyn möchten / auch bey denenſelben de dolo ſtatuentis die Frage ſeyn kan / von einem Ort wieder den andern / gebrauchet / eben ſowol zu ziehen ſeye / wie ſolches gar ſchön und gründlich ausführet:

Thoming. *deciſ.* 26. *per tot.* add. Struv. *tr. de vindict. privat. cap.* 11. *aphor.* 22. *ubi præjudicium.* L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *reſolut.* 226.

3) durch pacta und Conventiones.

3) können ſolche Zwang-Mühlen durch pacta und conventiones conſtituirt werden.

Theſſaur. *deciſ.* 16. *num.* 11. Mev. *part.* 1. *deciſ.* 60. *num.* 7. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 12. *§.* 16.

Wann nun ein Edelmann mit ſeinen Bauren dergleichen pactum eingehen wolte/ ſo wäre nicht genug/ wann ein oder der mehrere Theil darein willigte/ ſondern es iſt ſodann der ſämmtlichen Bauren Conſens nothwendig/ nach der bekannten Rechts-Regul, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari.

cap. quod omnes. de Reg. Jur. in 6to.

Eine gleiche Bewandtnuß hat es/ wann etwa Burgermeiſter und Rath einer Stadt einem benachtbaren Edelmann promittirten/ daß alle ihre Bürger ſich bloß ſeiner Mühl bedienen ſollten/ maſſen ſolches pactum die geſammte Burgerſchafft nicht ehender verbinden könnte/ biß ſie alle ihren Willen darein gegeben.

Hering. *de molendin. quæſt.* 11. *num.* 114. Myhler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 19. *§.* 15. *ſeqq.* Autor des neuvermehrten Dorf-Rechts. *reſolut.* 1. *pag.* 214.

Daferne aber nun eine ſolche Convention aufgerichtet worden/ alsdann ſind auch die ſucceſſores ſingulares und künftige neu ankommende Einwohner derjenigen Gemeinde/ welche ſich zu einer gewiſſen Mühl verbunden/ dardurch adſtringirt.

Autor des Dorf-Rechts. *d. reſolut.* 1. *pag.* 214.

Dann die mit einer Vniverſität aufgerichtete pacta binden auch die künfftige membra derſelben/ weiln eine Gemeinde niemaln ſtirbet/ ſondern allezeit durch die neuen ſucceſſores redintegriret wird.

L. 68.

l. 68. *ff. de judic.* Brunnemann. *ad l.* 8. *ff. de ſervitut. num.* 7. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod.* §. 4.

4) Wann die Herren ihren Unterthanen in ihren Städten / Dörfern und diſtricten eine allgemeine Mühl verſtattet hätten / maſſen dieſes auf dem Rucken nachträget / daß ſie daſelbſt mahlen müſſen / weiln ſonſten die Conceſſion vergebens wäre. 4) wann die Herren ihren Unterthanen eine Mühl verſtattet.

Theſſaur. *d. deciſ.* 16. *num.* 14. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 12. §. 16.

5) Wann durch eine uhralte Gewohnheit ſolche Bann-Mühlen hergebracht / wie dergleichen durch Exempel darthut 5) wann durch eine uhralte Gewohnheit die Bann-Mühlen hergebracht.

Hering. *d. quæſt.* 11. *num.* 111. Mev. *d. l.* Mindan. *de mandat. l.* 2. *cap.* 38. *num.* 3. Schweſer. *cit. loc.*

6) Wann die Unterthanen aus einem bloſſen Muthwillen und Trotz gegen ihren Landes-Herrn und Obern / und um ſich in ihrer gerühmten Freyheit aufzublähen / von denen Herrſchafftlichen Mühlen abſtehen / da ſonſt ſelbige von andern Mühlen keinen Vortheil haben. 6) Wann die Unterthanen aus einem bloſſen Muthwillen und Trotz v. Herrſchafftlichen Mühlen abſtehen.

Weſemb. *vol.* 1. *conſil.* 67. *num.* 18. Köppen. *deciſ.* 19. *num.* 10. Mev. *d. deciſ.* 60. *num.* 8. Ruland. *de Commiſſar. part.* 4. *lib.* 2. *cap.* 13. *num.* 13. Schweſer. *cit. loc.* §. 16.

7) Wann die Herrſchafft denen Unterthanen verbotten / nach andern Mühlen zu gehen / ſie es auch darauf per tempus longiſſimum, das iſt / bey 30. Jahren gelaſſen / und bey dem Verbott acquieſcirt; dann ſolchenfalls erlangt der Herr eine quaſi poſſeſſion der Gerechtigkeit und reſpective Dienſtbarkeit / und wann eine Rechts verwährte Zeit darzu kommt / ſo haben die Unterthanen ſich ihrer Freyheit verluſtigt / und müſſen hinfort die Herrſchafftliche Mühl beſuchen. 7) Wann denen Unterthanen in eine andere Mühl zu gehen verbotten / und dieſe 30. Jahr darbey acquieſcirt.

arg.

arg. *l. 6. ff. de ſervit. prædior. urb. l. 7. ff. de diverſ. temp. præſcript.* Roſenthal. *de feud. cap. 5. concl. 25 num. 3.* Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib. 1. cap. 9. Obſervat. 6* Schweſer. *cit. loc.* Mev *d. loc.* Carpzov. *lib. 1. reſp. 43. num. 14. ſeq. & part. 2. Conſtit. 4. def. 8. & 9.*

Was der/ ſo auf die præſcription ſich gründet/ zu erweiſen habe?

Solchemnach hat der / welcher in dieſem Fall ſich auf die præſcription zu gründen ſuchet / dreyerley zu erweiſen: 1) die inhibition, oder das beſchehene Verbot an die gantze Gemeinde; 2) die acquieſcenz und parition derer Unterthanen/ und 3) die in denen Rechten oder ſtatutis determinirte Zeit.

Carpzov. *lib. 1. reſp. 66. num. 22.* Teſſaur. *deciſ. 16. num. 17.* Hering. *cit. loc.* add. Tabor. *de jure Cereviſ. part. 4. cap. 2. num. 49.*

Dann in denen juribus incorporalibus, dergleichen auch die Zwang-Gerechtigkeit in einer gewiſſen Mühl mahlen zu laſſen/ iſt/ iſt die quaſi poſſeſſion nichts anders / als das Exercitium auf Seiten des einen / ſo durch die præſcription etwas erlangen will / und die patienz oder das Gedulten auf Seiten desjenigen / wieder welchen man die Verjährung vorzunehmen intentiret.

Carpzov. *lib. 1. reſp. 66. num. 14. ſeq.*

Da nun ohne poſſeſſion keine præſcription geſchehen kan/

L. 25. ff. de uſurpat. & uſucap. cap. 3. de reg. Jur. in 6to. Schneidewin. *& Dd. ad pr. Inſtit. de uſucap.*

ſo muß nothwendiger weiß die patience derer Unterthanen/ und daß ſie dem Herrſchafftlichen Befehl hierinnen ein Genügen geleiſtet / vorhanden ſeyn.

Menoch. *retinend. remed. 3. n. 147.* Weſemb. *vol. 1. conſil. 5.*

ſil. 5. num. 15. Modeſt. Piſtor. vol. 1. conſil. 14. num. 3. Coler. de proceſſ. execut. part. 1. cap. 3. num. 91. Carpzov. d. reſp. 66. num. 14.

Worbey zu mercken: daß nicht genug / wann etwa ein oder andere von denen Unterthanen / dem Obrigkeitlichen Befehl wegen Mahlung des Getraids in einer gewiſſen Mühle / nachgekommen / ſondern es muß ſolches von der gantzen Gemeinde beſchehen ſeyn / maſſen ein und des andern factum einem andern nicht ſchaden oder nutzen kan.

Zur præſcription ſothaner Zwang-Mühl iſt ein oder des andern Unterthanen parition nicht hinlänglich.

per *l.* 5. §. 6. *ff. de nov. Oper. nunciat.* Mynſing. *decad.* 2. *reſp.* 19. *num.* 44. Schurf. *Cent.* 2. *conſil.* 86. *num* 9. Dauth. *de teſtament. num.* 300. *verſ. quanquam Collegium.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 66. *num.* 19. *ſeqq.*

Sonſten aber liegt nichts daran / ob das Verbot gerichtlich / oder auſſergerichtlich geſchehen /

Ob aber das Verbot gerichtlich oder auſſergerichtlich / ingleichen einmal oder öffters geſchehen ſeye / liegt nichts daran.

Hering. *de molendin. quæſt.* 11. *num.* 108. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 19. §. 15. *ſeqq.*

wie auch / ob ſie einmal / oder öffters vorgenommen / wenigſtens iſt das einmal eröffnete Verbot zur Behaubtung einer quaſi poſſeſſion, und obtinirung in poſſeſſorio ſchon ſuffiſant und hinlänglich.

Roſenthal. *cit. loc. concl.* 25. *num.* 11. *in fin.* Leyſer. *Jur. Georg. lib.* 3. *cap.* 15. *num.* 99. Autor deß neuvermehrten Dorf-Rechts. *reſolut.* 1. *pag.* 215.

Jedoch nehmen die Dd. gewiſſe Fälle aus / in welchen ihnen / der Zwang-Mühl ohngeachtet / frey ſtehet / anderswo mahlen zu laſſen; dahin gehöret / wann entweder ſelbige durch eine ſichtbare Noth / v. gr. die Peſt / zerbrochene Mühl / Waſſer-Güſſe / und dergleichen / von dem mahlen abgehalten würden /

In welchen Fällen denen Unterthanen der Zwang-Mühl ohngeachtet / frey ſtehe / anderswo mahlen zu laſſen?

Sebaſtian. Medic. *de caſib. fortuit. part. 1. quæſt. 6. num. 40.*

oder / wann ſie von der Zwang-Mühl Schaden leiden /

Köppen. *deciſ.* 19. *num* 14. & 15. Müller. *pract. rer. forenſ. reſolut.* 106. *num.* 9.

oder mit dem Mahlen nicht können gefördert werden / worzu 24. Stund genug ſeyn ſollen.

Papon. *de Arreſt. rapſod. art.* 13. *tit.* 8. *ar.* 1. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 12. §. 16. *in fin.* Schöpf. *part.* 2. *deciſ.* 139. *num.* 7.

Dann es ſcheinet eine beederſeitige Obligation allhier hierunter zu ſeyn / eine auf Seiten der Unterthanen / und Einwohner / daß ſie ſollen in einer gewiſſen Mühl mahlen laſſen / und die andere auf Seiten der Herrſchafft / daß die Unterthanen ſollen gefördert werden; wann nun auf Seiten dieſer kein Genügen geſchiehet / ſo können ſie auch jene / nemlichen die Unterthanen / nicht nöthigen / daß ſie in der Herrſchafftlichen Mühl ſollen mahlen laſſen.

Schurf. *d. l.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 66. *num.* 20. *ſeqq.*

Und dahin gehet das von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Tübingen A. 1719. den 22. Junii, ertheilte Reſponſum, unter andern dahin lautend: Sondern er wird gleich exceptione non competentis Actionis weg gewieſen a limine judicii,

Dn. D. Graſſ. *in differ. Receſſ. Imper. & Jur. Rom. ſect.* 10. §. 2.

Remedia zu defendirung der Bann-Mühlen. Dahero er nur der in denen Rechten ad tuendum Bannum gegönnten remedien ſich gebrauchen muß / als 1) prohibitionem, ne ſubditi aliena molendina viſitent, & 2) pigno-

2) pignorationem frumenti & ablationem farinæ, nec non 3) interdictum uti poſſidetis.

Hering. *de molendin. quæſt.* 11. *num.* 143. *ſeqq.* Petr. Muller. *diſſert. de molend. Bannar. ſect.* 5. §. 10 & 14.

wiewoln/ weil der Mühl-Brief nur 2. Tag Wart-Zeit beſtimmet/ und die Zeugen ausgeſagt/ daß R. die Leuthe nicht recht fertige/ und ſandigt Mehl mache/ daß er das Handwerck ſchlecht verſtehe/ auch puncto ſeptimi einiger Verdacht wieder ihn ſeye/ dahin geſtellt bleibet/ was er ausrichten wird/ quando enim ſubditi in ſuo frumento aut rebus damnum patiuntur,

Köppen *deciſ.* 19. *num.* 14. & 15. Hering. *de molendin. quæſt.* 11. *num.* 138.

vel dominus piſtrini ſtatutum tempus 24. horarum regulariter, grana non procuret contundi, tunc ſubditi poteſtatem habent ad alia molendina ſe conferendi.

Hering. *d. quæſt.* 11. *num.* 139.

Das vierdte Capitul.

Von Victualien.

§. I.

Durch das Wort Annona werden die jährliche Lebens-Mittel verſtanden/ Was das Wort Annona bedeutet?

Calvin. *Lexic. hac voce.*

welche in der Menge zu zuführen man ſich am meinſten ſolle angelegen ſeyn laſſen/

Plato. *lib.* 8. *de Legib.* Tacit. *lib.* 13. *annal. num.* 141.

damit der Ungeſtümmigkeit des Pöbels/ welcher bey Mangel der Victualien ſich gar leicht hervorthut / möge geſteuret / und nicht aus einer unordentlichen adminiſtration und nachläßigen Verwaltung/ die Innwohner arm gemachet/ oder durch anſteckende Kranckheiten aufgerieben werden.

l. 1. *Cod. de frument. urb. Conſtantinop.* Coler. *de aliment. lib.* 2. *cap.* 2. *num.* 59.

Der Ackerbau iſt nicht zu deſerirn.

Man hat auch gute Vorſicht zu gebrauchen / daß der Ackerbau nicht unterlaſſen werde/

L. 1. *Cod. de agricol. & Cenſit.*

weiln einer Republique ſehr viel daran gelegen / daß die Bauers-Leuthe dem Ackerbau fleißig obliegen;

L. 1. *Cod. de collat. fund. patrim.*

ſonderlich aber ſind die Bauers-Leuthe anzuhalten/ daß ſie zu rechter Zeit ins Feld gehen / damit die Aecker / wann man ſie zur Unzeit bauet / nicht verderben.

L. ſi merces. §. conductores. ff. locat.

Man ſoll auch ſelbige nicht abfordern und hindern / noch ſie ſelbſt / oder ihr Vieh und Acker-Geräth anderswohin gebrauchen.

L. 1. *&* 2. *Cod. ne ruſtic. ad ull. obſequ.*

auch weder das Vieh noch Acker-Geräthe wegleihen / auſſer nur das / was ſie bedürfen.

L. animalia. & L. comperimus. Cod. de curſib. publ.

Die Baurn/ ſo zu Marck gehen/ ſollen ſich über ei-

Die Baurn / ſo victualien in die Stadt tragen / wann ſie gleich ſolche nicht ſobalden verkauffen können / ſollen ſich doch über

über einen halben Tag darinnen nicht aufhalten / ſondern ihre Waaren bey einem Innwohner zuruck laſſen / und ihme auftragen / ſolche inzwiſchen zu verkauffen / und ſodann wiederum ohne weitern Aufenthalt / zu ihrem Ackerbau ſich begeben. einen halben Tag in der Stadt nicht aufhalten.

L. 2. ff. de nundin.

Sonderlich aber / wann die Saat- und Ernd-Zeit / oder Weinleſe* oder die Zeit zu ackern / und zu graben vorhanden iſt. *

L. 1. Cod. de agricol. & Cenſit.

Wann ſie vor Gericht zu thun haben / ſind ſie bald zu hören / und nicht etliche Tage aufzuhalten / ſondern ſogleich wiederum zu ihrem Feldbau zu laſſen. Der Bauers-Leuthe Strittigkeiten ſind auf das ſchleunigſte zu entſcheiden.

Novell. 80. *cap.* 1.

Wann mehrere Litis Conſortes erſcheinen / ſoll man den gröſten Theil davon gleich dimittirn / und nur 2. oder 3. beybehalten / die die Sache ſtatt derer andern beſorgen / und ſollen dieſe Strittigkeiten auch auf das ſchleunigſte entſchieden werden.* *

d. Novell. 80. *cap.* 2. *§. ſi vero forſitan.*

Einen wüſten und unbebauten Acker ſollen die Curatores Annonanorum nicht lange liegend laſſen / ſondern vermiethen / wen ſie darzu finden / er mag gleich ein Nachtbar und Anſtöſſer / deme es doch vor allen anzubieten / oder aber ein Fremder ſeyn. Ein unbebauter Acker ſoll nicht lange liegend gelaſſen werden.

L. qui agros. Cod. de omn. agr. deſert.

Es ſoll auch niemanden / er ſey gleich ein Nachtbar oder Fremder / verwehret werden / ſolche öde und wüſte Aecker eigenmächtiger weiſe zu bauen / es mag gleich der Eigenthümer den Acker allerdings pro derelicto halten / oder ſelbiger nur liegend geblieben Ein jeder darf die öde und wüſte Aecker bauen.

blieben ſeyn/ wann er nur von dem Eigenthums-Herrn ſelbſten liegend gelaſſen worden/ maſſen dieſes der gemeine Nutz alſo erfordert.

in *d. L. qui agros*.

§. 2.

Die von Verkaufung der victualien gemachte Geſetze ſind genau zu beobachten

Wann wegen derer zu verkauffen ſtehenden Waaren/ ein gewiſſer tax gemacht worden/ ſoll man ſolchen genau beobachten/ und iſt niemand/ weder Käuffer noch Verkäuffer/ darinnen zu vervortheilen.

arg. *L. modios. 9. Cod. de ſuſceptor.*

Man ſoll kein verdorben Getrayd oder Sachen verkauſen.

Die Bauren und andere/ ſo Victualien gen Marckt bringen/ ſollen keine verdorbene Waaren feil haben/ noch verdorben oder verfälſchtes Getreyd verkauffen/

arg. *L. quod ſæpe. §. veneni. 2. ff. de contrah. emt.*

und nicht zu oberſt in dem Sack gut Getreyd/ in der Mitte und unten her aber/ verdorben Getreyd thun/ oder an ſtatt des guten Mehls in die Mitte weiß gebrannte Aſchen legen.

ex *L. 3. §. ſi quis. ff de Crimin ſtellionat. L. ſaccularii. pr. ff. de extraord. Criminib.* Ripa. *de peſte. cap.* 4 *num.* 148.

noch verdorbene victualien.

Man ſoll ferners nichts mangelhafftes oder franckes auf offentlichen Marckt bringen/ auch die Verkäufere genau anhalten/ den Werth einer jeden Sache/ oder das vitium derſelben aufrichtig anzuzeigen.

L. ædiles. 38. ff. de ædilit. edict.

Ingleichen ſoll man kein faules Fleiſch/ verdorbene Fiſch/ ſtinckende Butter/ und andere dergleichen übelriechende Sachen/ wordurch des Menſchen Geblüt und Magen verderbet wird/ verkauffen.

L. 1.

L. 1. §. cura carnis. ff. de offic. præfect. urb.

Alles was zu verkauffen iſt / ſoll um einen gerechten und billichen Preiß hingegeben werden;

d. §. cura carnis. l. 1. Cod. eod. l. 4. ff. de numerib. ac honorib. l. 1. Cod. de frument. urb. Conſtantinop. Covarruv. *lib. 3. reſolut. cap.* 14. Decian. *pract. Crim. lib.* 7. *cap.* 22. *num.* 10.

worinnen die von der Unter-Obrigkeit / wegen der Victualien gemachte Statuten, * wann keine ſpecial-taxation des Landes-Herrn / oder des gantzen Landes vorhanden / genau zu beobachten / daferne nur dieſe Statuta allgemein / und nicht auf eine oder andere Perſohnen gerichtet / * als welche von keiner Gültigkeit /

Bartol. *in L. nemo. 9. num. 2. Cod. de Judæis & Cœlicol.*

noch auch ſonſten die Billichkeit nicht überſchreiten. Hiernechſt iſt auch die ſchändliche Boßheit derer jenigen zu beſtraffen / welche Maaß und Gewicht verfälſchen / *

Man ſoll ein gerechte Maaß und Gewicht haben.

L. annonam. 6. §. 1. & 2. ff. de extraord. Crimin.

dann welcher falſches Maaß und Gewicht gebraucht / der iſt dem Herrn ein Greuel.

Levit. *XIX.* 35. Deut. *XXV.* 13. Proverb. *XI.* 1. & *XVI.* 11. & *XX.* 20. Ezech. *XLV.* 10. Amos. *VIII.* 5. & 6. Mich. *VI.* 11.

Dahero Vorſehung zu thun / * daß wo möglich einerley Maas in dem gantzen Lande * aufrichtig und unverfälſcht geführet werde / damit denen Handels-Leuthen alle Gelegenheit zu betrügen abgeſchnitten werde.

Matth. Stephan. *ad Novell.* 128. *num.* 5. & 6.

Am

Auf dem Rath-Hauß iſt allezeit ein gerechtes Maaß aufzubehalten.

Am allerbeſten aber würde die Unter-Obrigkeit thun / wann ſelbige ein auf Landesherrlichen Befehl verfertigtes richtiges Maas oder Aich auf dem Rath-Hauß,* oder auch ſteinerne oder ehrine Gewichter und Maaß an einem offentlichen Ort aufbehielten */ damit aller Betrug / welcher bey Maaß und Gewichte pfleget begangen zu werden / um ſo ehender vermeidet werde / und daß / wann Streit über Maaß und Gewicht / ob ſie gerecht ſeyn / oder nicht / entſtehen ſollte / man allezeit zu denen / welche von der Obrigkeit aufbehalten / recurriren könnte.*

* *L. modios. 9. Cod. de ſuſceptorib.*

Deme aber / was von dem Ober-Herrn hierinnen vorgeſchrieben / ſollen die Untern gehorſamſt nachleben / und Maas und Gewicht nach dem von dem Landes-Herrn angeordneten erſten model verfertigen laſſen /

Knichen. *de jur. ſuperior. cap. 4. num. 287. ſeqq.*

und dieſes nach Anleitung der Reichs-Policey-Ordnung de A. 1548. *tit.* von etlichen Articuln / darinnen der Obrigkeit Ordnung fürzunehmen befohlen wird; wie auch der Reichs-Policey-Ordnung de A. 1577. *tit.* 15. und des Land-Receſſ Chur-Fürſtens Joachim des andern glorwürdigſten Angedenckens de Anno 1550. worinnen gebotten wird / daß in der gantzen Mittel-Marck die Berliniſche Maaß und Gewicht gebrauchet werden ſolle.

§. 3.

Zu theuren Zeiten ſollen gewiſſenhaffte Aufſehere der Victualien engenommen / und darzu beeidiget wer-

Zu theuren Zeiten / ſollen über die Victualien, aufrichtige getreue / verſtändige / gewiſſenhaffte und wol erfahrne Aufſeher beſtellet werden /

l. 1. Cod. de Cond. in publ. horr.

welche

welche bey Ubernehmung ihres Amts / mit einem Eid zu belegen / daß ſie ohne Argeliſt und Betrug das ihnen anvertraute Amt verwalten wollen/

L. per hanc. Cod. de erogat. milit. annon.

worauf ſie gleich denen Vormündern / ein ordentliches Buch über die victualien, ſtatt eines Inventarii, verfertigen / und ſoches in dem Archiv niederlegen ſollen / damit / wann es vonnöthen / man daraus erſehen könne / wie viel von victualien und Getrayd vorhanden.

Die über die victualien ein ordentliches Inventarium machen ſollen.

L. excellentia. Cod. de erogat. annon milit. & l. 1. Cod. de apoch. publ.

Sie ſollen auch weniger nicht ein ordentliches Rechnungs-Regiſter führen / und von ihrer Verwaltung jedesmaln auf Erfordern / Rechnung ablegen /

L. ſi quis ſub conditione rationum. ff. de ſtatu lib.

und iſt wieder den / welcher kein Buch über die victualien, bey Antritt ſeines Amts / verfertiget / eben die Vermuthung / als wieder einen Vormund * welcher bey übernommener Vormundſchafft / kein Inventarium verfertiget. *

Socin. *lib. 1. conſil. 46.*

Im Aufſchreiben ſollen ſie allen gehörigen Fleiß anwenden / und nichts weder aus Gefährde / noch Nachläßigkeit auslaſſen / indeme ſie ſonſten den Abgang doppelt zu erſtatten verbunden.

Die nicht alles getreulich aufzeichnen / müſſen ſolches doppelt wieder erſtatten.

d. L. *excellentia. Cod. de erogat. militar. annon.*

Sie ſollen ſich auch nicht unterſtehen / jemand durch Verweigerung der Quittung / und in andere Wege zu betrügen / ſondern denen jenigen / welche Geträyd oder andere victualien

 bringen /

bringen / unter ihrer eigenen Hand Unterſchrifft / Quittung zu ertheilen / und ſolche keineswegs verſagen.

L. frumenta. Cod. de ſuſceptor.

Wieder welche Quittungen die Adminiſtratores, wo ſie nicht alſobalden das contrarium erweiſen können / die Exceptionem non numerati, oder Ausflucht derer nicht gelieferten Wahren / nicht opponiren mögen.

L. in contractibus. §. quemadmodum. Cod. de non numer. pecun. L. 1. Cod. de Apoch. publ. & L. ſecuritas. Cod. de ſuſceptorib.

Die Adminiſtratores ſollen Vorſehung thun / daß das Getreyd nicht verderbe.

Vor allen aber ſollen auch die Verwaltere Vorſehung thun / daß das Getreyd und übrige victualien nicht verderben / zu dem Ende ihnen oblieget / daß ſie die Dächer der offentlichen Gebäuden zu rechter Zeit ausbeſſern laſſen / damit nicht durch den Regen das Getreyd verderbe / oder das Saltz durch die Näſſe zerſchmeltze / gleichwie ſie auch die offentlichen Gebäude und Scheuren fleißig viſitirn und beſichtigen / und alles in gutem Stand erhalten / nicht aber glauben ſollen / ihrem officio dardurch ein Genügen gethan zu haben / wann ſie einem geſchickten Factor dieſe Verrichtung aufgetragen / dann wann der von ihnen hierzu beſtellte Factor vorſetzlich oder nachläßiger Weiß einen Schaden gethan / müſſen ſodann die Adminiſtratores ſolchen wiederum erſetzen / und können das publicum an des Factorn Gütter nicht verweiſen.

L. 2. Cod. de condit. in publ. horr. ibique Bartol.

§. 4.

Die gemeine victualien ſollen ſie nicht in ihren eigenen

Noch weniger aber ſollen die Verwaltere ſich unterfangen das zum gemeinen Nutzen deſtinirte Getreyd und victualien in ihren eigenen Nutzen zu verwenden / dann welcher darwieder

der handelt / der wird in das Elend verwieſen / und deſſen Güter eingezogen. Nutzen verwenden.

L. fin. Cod. de condit. in publ. horr.

Es werden aber die Victualien in eigenen Nutzen nicht nur alsdann verwendet / wann etwas von denen Victualien unterſchlagen / oder denen Käufern über den beſchehenen tax hingegeben wird;

d. l. fin.

ſondern es wird auch durch dieſe Verwendung in eigenen Nutzen / alle Entziehung des Gewinns / ſo dem publico hätte zugehen können / verſtanden / als wann zum Exempel / die Administratores denen Bedürfenden / das Getreyd / oder das daraus erlößte Geld leihen / und gewiße Zinße dafür ſtipulirn / ſolche aber dem publico nicht verrechnen / ſondern für ſich behalten.

L. 2. Cod. qui ex publ. collat. Bartol. *in L. 2. Cod. de frument. urb. Conſtantinop. ex l. 2. §. quod de frumentaria. ff. de adminiſtrat. rer. ad Civit. pertin. & l. fin. Cod. de Canon. frument. urb. Rom.* Menoch. *lib. 2. arbitr. jud. quæſt. caſ. 322.*

Jngleichen können ſelbige ſich den Gewinn / der durch Umſetzung des Geldes gemacht wird / ſich nicht zueignen / ſondern es iſt ſolcher dem publico gleichfalls in Rechnung zu bringen.

Bartol. *in L. 1. Cod. de aur. publ. penſit. l. 1. & 2. Cod. qui ex publ. ration.*

Dann der Gewinn gehöret deme / welchem das Geld / woraus der profit gezogen wird / zuſtändig iſt.

L. labeonem. ff. de præſcript. L. ſi is qui. §. ſi quem. ff. commod. l. 2. Cod. de frument. urb. Conſtant. l. comperimus.

mus. Cod. de navicular. Bartol. *in L. diu minime. Cod. de ſuſceptor.* Dec. *conſil. 6.*

Der Adminiſtratorum Amt ſoll nur ein Jahr lang dauren. Der Administratorum Amt ſoll nur ein Jahr lang dauren/ damit ſie ſich nicht aus dem publico bereichern/ wann ihr Amt gar zu lang hinaus währet/ und nicht anders/ welche dergleichen Begierde hegen/ und durch Geſchencke oder andere unzuläßige Wege zum Amt zu gelangen ſuchen/ darzu anreitzen;

L. neminem. Cod. de ſuſceptorib. & arcular.

wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt/ oder die Verwaltere von guten Ruff/ und deren Administration für getreu befunden worden/ hingegen aber zu befürchten/ es möchte bey denen Nachkommenden dergleichen Treu und Redlichkeit nicht anzutreffen ſeyn/

Salicet. *in d. l. neminem. §. fin. Auth. de defenſ. Civit.* Ludovic. Roman. *ſingul. 96. & L. juris gentium. §. fin. ff. de pact.*

dann ſonſten wäre wol einer Republique nicht allezeit rathſam/ immerwährende Beamten zu haben.

L. 1. & ferme. tot. tit. ff. de munerib. & honorib.

Nach geendigten Jahr iſt ein ſolcher Verwalter nicht ehender zu reaſſumiren/ biß er zuvorhero ſeine Rechnung abgelegt. So iſt auch nicht rathſam/ daß ein ſolcher Verwalter/ deſſen Amt ſich geendiget/ wiederum von neuen angenommen werde/ ehe und bevor er über ſeine Verwaltung Rechnung abgelegt/ immaſſen die Rechte mit ſich bringen/ daß keiner/ der wegen einer offentlichen Adminiſtration annoch etwas reſtirt/ zu Ehren-Aemtern in ſolcher Stadt befördert werden ſolle.

L. reſcripto. §. debitores. ff. de munerib. & honorib. l. 1. Cod. ut omn. tam civil. quam criminal. judic.

Und dieſe Berechnung iſt auf das genauſte zu fordern/ und ſind die Verwaltere das/ was ſie annoch ſchuldig verblieben/

præciſe

præciſe zu bezahlen verbunden / und kan ihnen die Exceptio compenſationis, oder ein anderer Vorwand / darwieder nicht zu ſtatten kommen;

L. 3. & L. ſi ex venditione. Cod. de compenſat.

man ſoll ihnen auch keinen Aufſchub dieſerhalben verſtatten / indeme die Bezahlung des gemeinen Gelds keinen Verzug leidet.

L. 2. §. frumentaria. ff. de adminiſtrat. rer. ad Civitat. pertinent.

Was wir bißhero angeführet / das hat auch bey dem proviant für die Soldaten / ſtatt / als deren falſche und üble Austheilung / offtermaln zu Tumult und Aufruhr Anlaß gegeben.

L. 2. Cod. de condit. in publ. horr.

Dieſe Verwaltung ſoll betrügeriſchen Kauffleuthen / oder ungerechten Auf- und Vorkäuffern / die nur auf eigenen Nutzen ſehen / nicht aufgetragen werden.

Dieſes Amt ſoll betrüglichen Kauff-Leuthen nicht auf-getragen werden.

L. 6. ff. ad Leg. Jul. de Annon.

Man ſoll auch die ſchädliche Kern-Wucherer ſich nicht mit einmengen laſſen / * die zwar die Waaren in gröſter Menge einkauffen / der dürftigen Republique aber nichts davon wollen zukommen laſſen / ſondern ſolche biß Theurung einfällt / aufbehalten /

L. 6. ff. de extraord. Criminib.

oder das Getreyd und Victualien, ſo ſie geſammlet / vielmehr Fremden / als Einheimiſchen abgeben

Salicet. *in L. 3. § fin. ff de Crimin. ſtellionat.* Tholoſ. *Syntag. Jur. univ. lib. 36. cap. 30. num. 3.*

Die victualien ſind auſſer dem Marckt nicht zuſammen zu kauffen.

Hiernechſt ſollen auch die Victualien auſſer dem Marckt / nicht zuſammen gekaufft werden / gleich wie auch niemanden zu verſtatten / zum præjudiz des publici, ſo lange der Fahne noch ausgeſteckt * den gantzen Vorrath von denen Victualien zuſammen zu kauffen / dahero der Obrigkeit obliegt / genau darauf acht zu haben / und nicht durch die offentliche Marckts-Viſitatores denen Ubertrettern die Zeit der Viſitation kund zu machen / ſondern eine genaue Viſitation, ohne Anſehen der Perſohn / durch die Marck-Meiſter / oder Marckt-Richter / und offtermaln gantz unverſehens / vornehmen laſſen / und dieſes Laſter / ſo zu ſagen / in der Wiegen / durch geſchärffte Straffen / ertödten / damit es nicht zum gröſten Schaden der Republique, weiters ausbreche.

*

§. 5.

Die Aufgekaufften Früchte ſollen um billichen Preiß verkaufft werden.

Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 113. ingleichen die Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1548. *tit.* die monopolia und ſchädliche Vorkauff belangend / wie auch der Brandenburgiſche Land-Receſſ. de Anno 1611. *ſub hoc titulo*, wollen auch / daß man der Boßheit derer jenigen ſteuren ſolle / die zwar die zuſammengekauffte Früchte abzugeben ſich nicht weigern / jedoch aber / ſolche um ihres ſchnöden Gewinns willen / um einen billichen Preiß nicht verkauffen wollen. Man ſoll auch ferner nicht geſtatten / vor das Thor zu gehen / und daſelbſt / alles / ehe etwas davon in die Stadt gebracht wird / wegzukauffen.

Es ſoll ein rechtmäßiger tax gemacht werden / ſonderlich zu theuren Zeiten.

Die Victualien, ſo man auf offentlichen Marckt bringet / ſollen um einen billichen Preiß / nach Beſchaffenheit der Zeiten / ſonderlich aber / wann Theurung einfällt / geſetzet werden.

Bart. *ad. L. annonam. num.* 1. *ff. de extraord. Criminib.* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 28. *theſ.* 3. *lit. d.*

Wor-

Worbey zu mercken/ daß man eben nicht allezeit darauf zu ſehen hat/ wie hoch das Getreyd und die Victualien insgemein pflegen verkaufft zu werden/ wie ſolches anſonſten in *L. pretia. 63. pr. ff. ad Leg. Falicid. & cap. 1. X. de emt. vendit.* verordnet/ weiln dieſes Marckgängige pretium gemeiniglich geitzige Verkauffer ſetzen/ damit ſie nur von denen Burgern einen Gewinn ziehen mögen/ ſondern es kan die Obrigkeit/ wann es die Noth erfordert/ auch wol einen geringern Preiß/ als der auf dem Marckt üblich/ determinirn/ damit auch denen Armen aufgeholffen werde.

L. ſi pendentes. 27. §. ſi quid cloacarii. 3. ff. de uſufruct. & quemadmod. quis utat.

Allein dieſes iſt zu verſtehen/ von dem Getreyd und denen Victualien, die man aus eigenen Aeckern und Güttern erhoben; diejenigen aber/ ſo anderwärts in fremden Orten/ die Waaren erkauffen/ können ſolche um einen andern Preiß/ auf offentlichen Marckt verkauffen; da dann bey deßen determinirung/ vornehmlich darauf zu ſehen/ wie hoch die Sache zur erſten Zeit des Kauffs zu ſtehen gekommen/ worauf von der Obrigkeit ein Mittel zu treffen/ und nach proportion der vorigen und letztern Zeiten/ das pretium zu conſtituirn/

L. un. Cod. ut nem. lic. in emt. Receſſ. Imp. *de Anno* 1542. §. und dieweil nun dieſer Anſchlag. Gail. *lib. 2. Obſervat. 52. num. 26.* Mynſ. *Cent. 4. Obſervat. 70. num. 6.*

damit weder die Käuffer lædirt/ noch auch die Verkäuffere in Schaden geſetzet werden.

d. l. ſi pendentes. §. 3. ff. de uſufruct. §. 2. Inſtit. de his qui ſunt ſui vel alien. jur. Joh. Köppen. *deciſ. 44. num 38.*

Wann nun der tax gemacht/ ſo haben die Marckt-Inſpectores

Bey dem geſetzten Preiß muß man es bewenden laſſen.

res darauf zu ſehen / daß weder Kaufer noch Verkaufer einander vervortheiln / und den geſetzten Preiß weder ſteigern noch verringern.

L. 1. *§. cura carnis ff de offic præfect. urb. l.* 1. *Cod. de frument. urb. Conſtantin. l.* 2. *ff. ad Leg. Jul. de annon.* Tholoſ. *d. Syntagm. lib.* 36. *cap.* 30. *num.* 12. Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 35.

abſonderlich ſollen ſie verhüten / daß nicht entweder die Verkauffer ſelbſten den geſetzten Preiß verhöhen / oder denen Verkauffern von denen Auf- und Vorkäuffern Gelegenheit gegeben werde / daß ſie ihnen nur allein / nicht aber der Gemeinde die Victualien verkauffen.

Coler. *de aliment. d. cap.* 17. *num.* 32.

Man ſoll auch denen Verkäuffern zu Herbeyſchaffung und Uberlaſſung der geſamten Victualien (welches doch bißweilen nur pro forma geſchiehet) kein gröſſeres pretium, als geſetzet worden / oder die Verkäuffere ſelbſt fordern / offerirn / indeme gemeiniglich durch dieſes ungerechte Anbieten / der Verkäuffer angereitzet wird / daß er die Victualien, zum Schaden des gemeinen Weſens / um einen billichen Preiß zu verkauffen ſich weigert.

Struv. *ad Pandect. Exerc.* 45. *theſ.* 79.

§. 6.

Zur Zeit der Theurungen ſind die jährliche Früchte des gantzen Landes aufzuſchreiben.

Damit aber die Obrigkeit deſto gewiſſer ſeye / was für einen Preiß ſie auf das zu Marck gebrachte Getraydt ſetzen ſolle / ſo wird dienlich ſeyn / den Landes-Herrn anzugehen / und zu bitten / daß die jährliche Früchte des gantzen Landes aufgeſchrieben / und wie viel an denen Victualien überall vorhanden / aufgezeichnet werde / damit man daraus erſehen möge / ob ſo viel Victua-

Victualien in dem Lande annoch vorhanden / als zu eines jedwedern Bedörfnuß nöthig iſt / oder ob die Noth erfordere / mit noch mehrern Victualien ſich zu verſehen. Würde es ſich nun befinden / daß die Victualien zu Unterhaltung aller Einwohner des gantzen Landes nicht hinreichend / oder daß kein Uberfluß vorhanden / ſo ſoll die Obrigkeit bey dem Landes-Herrn um ein Edict anhalten / nicht zu verſtatten / daß das Getrayd (worunter auch das Mehl mit begriffen /

arg. *l. ſi cui lana. ff. de legat.* 3. *l. adeo. §. cum quis. ff. de acquir. rer. dom. L. ſed Julianus. §. mutui. ff. ad SCt. Maced.*

indeme das Getrayd und Mehl einerley / und zum Brod bachen adhibirt wird /

L. in venditionibus. §. fin. & L. ſeq. ff. de contrah. emt.)

aus dem Lande an fremde Ort geführet / * ſondern in dem Land zum nothwendigen Unterhalt der Einwohnere aufbehalten werde / bey ernſtlicher Androhung einer ſchwehren Straffe / wormit diejenige / ſo darwieder handeln würden / unausbleiblich belegt werden ſollen. *

L. ſi quis poſt. Cod. de ædific. privat. L. cotem ferro. pr. ff. de public. L. a Titio. ff. de verb. obligat. L. illud. ff. ad Leg. Aquil. L. 1. *&* 2. *Cod. quæ res export. non deb.*

Ein fremder darf von denen in dem Land gelegenen Aeckern zum Unterhalt ſeiner an einem ausländiſchen Ort wohnenden familie, nur ſo viel aus dem Land führen / als er nothwendig braucht.

Wiewoln einem Fremden nicht leicht verwehret werden kan / das / was er von denen in dem Land gelegenen Aeckern und Feldern erhoben / ohngeachtet des Landesherrlichen Verbots / zum Unterhalt ſeiner an einem ausländiſchen Ort wohnenden familie, aus dem Lande zu führen / daferne er nur das Getrayd zur nothwendigen ſuſtentation ſein und derer Seinigen anwendet.

Tholoſ. *d. Syntagm. lib.* 36. *cap.* 30. *num.* 3. Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 31.

Damit aber auch kein Betrug vorgehe / ſo kan die Obrigkeit ihn mit einem Eid belegen / um dardurch anzuzeigen / wieviel Getrayd er zur Veralimentirung ſeiner familie vonnöthen habe / den Uberfluß aber / muß er allerdings zuruck laſſen / und darf von ihme nicht weg geführet werden.

arg. *l.* 2. *Cod. ne lic. in emt. ſpec.*

Dann es erfordert die ſelbſtredende Billigkeit / daß Hungers-Noth zu vermeiden / zuvörderſt die Einwohner mit Getrayd / bey welchen es gewachſen / verſehen / als daß ſolches denen Fremden zugeführet werde.

Coler. *d. cap.* 17. *num.* 8.

Und kan einer / der von einem Fremden kaufft / ſich mit der Exceptione Ceſſionis , um das Getrayd wegzubringen / keineswegs ſchützen.

L. licitatio. §. fiſcus. ff. de public.

Und von dieſem Verbot iſt niemand / wes Standes und Würde er auch immer ſeyn mag / ausgenommen /

L. 2. *Cod. ne quis in emt. ſpec.*

Von dieſem Verbot ſind auch privilegirte Perſohnen nicht befreyet.

wann er auch gleich anſonſten eine dahin privilegirte Perſohn wäre / daß er alle Jahr eine gewiſſe Anzahl Getrayds dörfe aus dem Lande führen * / indeme die Wolfahrt des Volcks das vornehmſte Geſetz / ſo alle Geſetze / ja auch alle privilegia gäntzlich aufhebt / auch überdieß / die privilegia (ob gleich ſolches nicht allezeit beſonders darinnen exprimirt) dieſe Clauſul ſtillſchweigend in ſich halten : daß durch ſelbige die jura tertii nicht lædirt / noch das jus publicum labefactirt werden ſolle.

L. ult. Cod. ſi quid contra jus vel utilit. publ. Knichen. *de jur. territ. cap.* 8. *num.* 363. *ſeqq.* Menoch. *arbitr. judic.*

judic. quæſt. caſ. 569. *num.* 8. Tholoſ. *d. Syntagm. lib.*36. *cap.*30. *num.*7. Coler. *d. cap.*17. *num.*12. Cravetta. *conſil.*973. *num.*45. Boër. *deciſ.*178. *num.* 12.

Dahero unſer Durchläuchtigſter Chur-Fürſt, Anno 1662. durchgehends alle Befreyuung ſowol in Anſehung der dignitæt, als des ertheilten privilegii, in dieſem Fall aufgehoben.

§. 7.

Hat man aber zur Zeit der Theurung befunden / daß die auf den Marckt gebrachte Victualien nicht hinlänglich / ſo muß man ſowol derer auf dem Land / als auch in denen Städten Wohnenden / auch ſo gar derer benachtbarten Häuſer viſitirn / und was daſelbſt gefunden wird / genau aufzeichnen; und ſoll man hierinnen keine Unterſchlagung gedulten / ſondern von dieſen / denen Benachtbarten / ſo viel ſie zu ihrer Nothdurft gebrauchen / geholffen werden / und können ſelbige mit allem Recht hierzu angehalten werden / * ob man gleich ſonſten niemanden ſeine Sache zu verkauffen nöthigen kan; *

Auch der Benachtbarten Häuſer können wegen des aufzuſuchenden Getrands viſitirt werden.

l. 11. *&* 13. *Cod. de contrah. emt. l.* 1. *Cod. de reſcind. vendit.*

indeme die gemeine Wolfahrt ſolches erfordert / welche dem privat-Nutzen und Gewinn allerdings vorzuziehen / die auch die Geſetze nach ihrem Zuſtand accommodirt / und nicht allezeit die ſubtilitates juris civilis beobachtet.

L. 51. *§.* 2. *verſ. ejusdem. ff. ad Leg. Aquil.* Menoch. *arbitr. judic. quæſt. lib.*2. *caſ.*462. *num.*12. Novell.39. *cap.*1. *L.* 1. *§. cura carnis.* 11. *ff. de offic. Præfect. urb.*

und darf ſich von dieſem Verkauf niemand eximirn / wann er gleich in der gröſten dignitæt ſtehet / * und müſſen auch privilegirte Perſohnen verkauffen.

d. §. cura carnis.

wie dann auch der jenige hiervon nicht frey / der durch eine general-Verordnung / oder durch ein Kaiſerlich reſcript, oder privilegium des Landes-Herrn/ anſonſten befreyet iſt.*

* Schrader. *de feud. part.* 10. *ſect.* 1. *num.* 130. Receſſ. Imper. *de Anno* 1542. *§.* und dieweil nun dieſer Anſchlag. Gail. *lib.* 2. *Obſervat.* 52. *num.* 26. Mynſing. *Cent.* 4. *Obſervat.* 70. *num.* 6.

Auch des Landes-Herrn Gütter ſind hiervon nicht exemt.

Hiervon ſind auch des Landes-Herrn Gütter nicht exemt,

L. un. Cod. ut nem. lic. in emt. ſpecier.

und die des Landes-Herrn Güttern incorporirt ſind/ die anſonſten mit denen Güttern des Landes-Herrn ſehr privilegirt ſeyn.

l. fin. Cod. de collat. fiſc. L. rem privatam. Cod. de privileg. Dom. Auguſt. Klock. *de contribut. cap.* 9. *num.* 60.

Die Eigenthümer des Getrayds dörfen/ was ſie nicht in Uberfluß haben / denen Benachtbarten nicht verkauffen.

Jedoch hat bißhero angeführtes nur alsdann ſtatt/ wann die Eigenthümere des Getrayds und der Victualien, einen Uberfluß haben / worvon ſie denen Benachtbarten zu ihrer nöthigen alimentation, etwas mittheilen können ; ein anders aber iſt es / wann ſie kaum ſo viel beſitzen / als zu ihrer nothwendigen ſuſtentation, und ihrer familie und ihres Viehes Unterhalt hinreichend iſt ; dann die ordentliche Liebe fängt von ſich ſelbſt an / und ſoll man ſich des Nechſten Leben zwar angelegen ſeyn laſſen ; jedoch alſo / daß das ſelbſt eigene darunter nicht periclitire.

arg. *l.* 19. *ff. de re judicat.* Ricc. *deciſ.* 416. Covarruv. *lib.* 1. *reſolut. cap.* 17. *num.* 11. *verſ. his vero, quæ de jure paſcendi.* Panormitan. *in cap. dilecti filii. num.* 7. *X. de arbitr.* Afflict. *deciſ.* 290. *num.* 6. *ex L. venditor.* 13. *§. conſtat. ff. commun. prædior.* Gabriel. *lib.* 5. *comm. concl. tit. de præſcript. concl.* 1. *num.* 2.

Mit

Mit denen Bauren ſoll niemand/ ſonderlich zur Zeit der Theurung/ keinen Kauf über die zukünfftige Ernd ſchlieſſen/ * damit er alleine die Frucht bekomme/ und ſollen auch die Bauren nicht zu dem Ende das Getrayd in ihren Häuſern behalten/ damit das publicum ſolches nicht kauffen könne.

Mit denen Bauren ſoll man keine Contract über die künftige Ernd ſchlieſſen. *

L. 3. §. fin. ff. de Crim. ſtellionat. Tholoſ. *Syntagm. Jur univ. lib. 36. cap. 30. num. 3.* Schepliz. *ad conſuetud. Marchic. part. 4. tit. 6. §. 5. num.* 11.

§. 8.

Hiernechſt ſind auch die Schiffe oder Schiffleuthe nicht zuruck zu halten/ noch gefährlicher weiſe in die Wege zu richten/ daß das Schiff oder der Schiffmann aufgehalten werde/ um dem publico dardurch die Zufuhr der Victualien zu entziehen.

Die Schiffe ſo Getrayd zuführen/ ſind nicht zuruck zu halten.

L. 2. ff. ad Leg. Jul. de annon.

Vorangeführtes Geſetz verbietet auch/ daß man keine Theurung in dem Lande machen ſolle/ welches auch in dem *L. annona. ff. de extraord. Criminib. & L. ſoles. §. liberalia. ff. de ſervit.* alſo verſehen/ und beſtraffet auch die verbottene Monopolia*/ welche nur dem verfluchten Geitz zu Nutzen kommen.

noch zu tolerirn, daß Theurung gemacht werde. *

ex tot. tit. Cod. de monop. Conſtit. Politic. de Anno 1577. *art.* 18. Menoch. *lib. 2. arbitr. judic. quaeſt. caſ. 569. num. 5.* Tholoſ. *d. Syntagm. lib. 30. cap. 30. num. 3.*

Es kan zwar ein Fürſt oder Landes-Herr einem oder mehrern/ wann es die Noth oder das gemeine Beſte erfordert/ und keiner vorhanden/ welcher wegen der allzugroſſen Mühe/ oder gar zu groſſen Unkoſten/ oder zu befürchtender Gefahr/ diejenige

Wann der Landes-Herr jemanden das monopolium verſtattet/

ſo muß man Ziel und Maas halten.

jenige Waaren / ſo die Republique bedarff / herbeyſchaffen könne oder wolle / das monopolium verſtatten / *

Scacc. *de commerc. p.* 3. *quæſt.* 7. *lim.* 10. *num.* 15. Klock. *de ærar. lib.* 2. *cap.* 26. *num.* 10. *& ſeqq.*

oder / wann Theurung zu befürchten / einigen Erlaubnuß geben / Getrayd zuſammen zu kauffen / und biß auf gröſſern Nothfall ſolches aufzubehalten;

d. l. un. Cod. de monopol.

allein es iſt hierbey überall Ziel und Maas zu halten / und ein billicher Preiß zu beobachten. Wann niemand vorhanden / der aus ſeinen eigenen Mitteln Getrayd und Victualien anſchaffen will / ſo muß bey einer jeglichen Nachtbarſchafft eine ordentliche Austheilung / zu Zuſammenkauffung der Victualien gemachet werden /

L. 2. *Cod. ſi ex publ. collat.*

da dann die Adminiſtratores wol acht zu geben haben / daß die Nachtbarſchafften dardurch in keinen Schaden kommen.

Salicet. *in d. L.* 2.

Wann die Theurung ein Ende / ſo können die Benachtbarten gezwungen werden / das von denen Kauffern auf ihre eigene Unkoſten aufgekauffte Getrayd / für ihre familie zu kauffen. *

L. 1. *Cod. de condit. in publ. horr.*

Bey Verkauffung des Getraydes ſoll man vielmehr das alte als das neue hingeben.

Bey Verkauffung des Getrayds / ſoll man allezeit zu erſt das alte Getrayd hingeben; wann es durch Zufall verdorben / kan man es mit dem neuen vermengen; wann es aber aus Gefährde oder Nachläßigkeit und Verſchulden der Adminiſtratorum verderben / ſo ſind alsdann ſelbige gehalten / dieſen Schaden wiederum aus ihren eigenen Mitteln zu erſtatten und gut zu thun.

d. L. 2.

d. L. 2. Cod. de cond. in publ. horr. Perez. *ad h. tit. num.* 11. Menoch. *lib. 2. arbitr. judic. quaſt. caſ.* 382.

Denen Verwaltern iſt nicht zu geſtatten / daß ſie ihr eigenes Getrayd in denen öffentlichen Scheuren aufſchütten / weiln zu beförchten / ſie möchten ihr verdorbenes oder ſchlechtes Getrayd mit dem guten und beſſern austauſchen / und ſolches in ihren Nutzen verwenden. Denen Verwaltern iſt nicht zu geſtatten / daß ſie ihr eigenes Getrayd in denen öffentlichen Scheuren aufſchütten.

L. frumenta. Cod. de ſuſceptorib.

Die Victualien ſoll man denen / ſo es würdig / ſonderlich denen Armen / umſonſt geben. Den Armen ſoll man das Getreyd umſonſt geben.

Covarruv. *lib. 3. reſolut. cap.* 14. *num.* 5. Perez. *ad tit. Cod. de condit. in publ. horr. num.* 14.

Denen Huren aber / und denen Hurenwirthen zu Unterhaltung der Huren / wie auch denen ſtarcken Bettlern nichts / ſondern man ſoll vielmehr daran ſeyn / daß ſolche / ſobalden es thunlich / aus der Nachtbarſchafft getrieben werden. * Denen Huren / Faullentzern und ſtarcken Bettlern nichts. *

Bald. *in L. 2. Cod. de ſumma Trinitat. & L. un. Cod. de mendicant. valid.*

Anmerckungen
über das vierdte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Ernd oder Weinleſe.] Zu welcher Zeit ſie auch / und alle die mit dem Ackerbau zu ſchaffen haben / für Gericht nicht können gefordert werden / ſondern von allen judicial-Handlungen völlige Freyheit haben / und zu ſolchen Zeiten auf keinerley Weiß von ihrer Arbeit abzuhalten ſind. * Bauers-Leuth können zur Zeit der Ernd oder Weinleſe nicht vor Gericht gefordert werden.

L. 1.

L. 1. *pr. ff. de fer.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 13. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 276. *num.* 2. Fritſch. *tr. de meſſe. cap.* 8. *num.* 2.

ſo gar / daß wann Zeit ſolcher ferien, jemand / der mit ſeiner Feld-Arbeit bemühet iſt / citirt wird / die Citation null und nichtig iſt /

Zanger. *de exceptionib. part.* 2. *cap.* 7. *num.* 1.

und kan die Exceptio feriarum, wann ſie gleich eine dilatoria, zu jeden Zeiten / ſowol zu Anfang des proceſſus, als in der Mitten / weiln ſie ein gravamen ſucceſſivum hat / opponiret werden.

Zanger. *de nullitatib. tit. ex defect. jurisdict. ordin. num.* 130. Fritſch. *d. cap.* 8. *num.* 23. & 24.

Und wann dieſer Exception ohngeachtet / der Richter zum Beſchluß der Sachen fortſchreitet / und ein Urthel publiciret / iſt dieſelbe ebenfalls null und nichtig.

Mev. *part.* 2. *deciſ.* 276. *num.* 2. Stryk. *introd. ad prax. forenſ. cap.* 8. §. 5. Gail. 1. *Obſervat.* 53. *num.* 12. *ſeqq.* Brunnem. *proceſſ. civil. cap.* 6. *num.* 27.

Daferne jedoch die Bauers-Leuthe Procuratores ad Acta beſtellet hätten / könnte die Erndt-Arbeit zu Beförderung ihrer Sache nicht hinderlich ſeyn /

per ea, quæ tradit Speculat. *lib.* 2. *part.* 5. *tit. de feriis.* §. 1. *num.* 8.

Der Bauren Streit-Sachen ſollen ſchleunigſt entſchieden werden.

* Verb. Auf das ſchleunigſte entſchieden werden.] Dann weiln denen Bauers-Leuthentheils wegen ihrer ſtetig habenden Arbeit / und dardurch cauſirter groſſen Verhinderung / als auch wegen ihrer nicht allzugroſſen Mitteln / zu groſſen Schaden gereichet / wann

wann ſie durch die Langwührigkeit des Proceſſes in viele Koſten geführet/ und an ihren Verrichtungen mercklich gehindert werden/ ſo iſt von denen Geſetzgebern nicht unbillich verordnet worden/ daß denenſelben zu ſchleunigen Recht/ ohne Aufenthalt und Verzögerung/ geholfen werde.

L. 15. *&* 20. *Cod. de agric. & Cenſit.* Carpzov. *lib.* 6. *reſp.* 122. *& in proceſſ. tit.* 1. *art.* 1. *num.* 69. Hartm. Piſtor. *lib.* 4. *quæſt.* 17. *num.* 19. *&* 28. Choppin. *de privileg. ruſticor. lib.* 3. *part.* 1. *cap.* 1.

Es iſt in dieſem Stuck höchſtrühmlich/ was die Hochfürſtl. Braunſchweig-Lüneburg-Zelliſche Policey-Ordnung Cap. 10. zum faveur der Bauers-Leuthe/ und Erſpahrung überflüſſiger Mühe und Unkoſten verordnet/ daß/ daferne vom Lande Klagen nacher Hoff gebracht werden/ jederzeit darbey ein Bericht von dem Richter erſter Inſtanz, als Amtleuthen/ Vogten und Gerichts-Innhabern beygefüget werden ſolle/ damit ſofort die Gerechtigkeit der Sachen erkennet/ was darinnen geſchehen ſeye/ cognoſcirt/ und ſo fort ein billicher Beſcheid gegeben werden könne/ zu dem Ende dann denen obgedachten Richtern erſter Inſtanz injungiret/ die ſtrittigen Partheyen ohne einigen Verzug zu hören/ und nach angewandten Menſchmöglichen Fleiß gütlicher Entſcheidung/ einem jeden ohne Verzug oder Partheylichkeit/ Recht wiederfahren zu laſſen. Worbey auch in dem nachfolgenden 11. Capitul/ Vorſehung gethan/ daß zu Beſchleunigung des Beweiſes/ alle Contract und Handlungen bey denen Untergerichten angemeldet in ein gewiſſes Gerichts-Buch mit allen Umſtänden/ in beeder Contrahenten Gegenwart eingeſchrieben/ und daferne hernach Beweißthum zu führen nöthig/ davon unter der Beamten Hand und Pettſchafft extradirt/ und darauf/ als einen rechtmäßigen vollſtändigen Beweiß/ erkannt werden ſolle.

Braunſchweig-Lüneburg. Zelliſche Policey-Ordnung hiervon.

Ad §. 2.

* Von welcher Obrigkeit das pretium zu determiniren.

Verb. Die von der Unter-Obrigkeit wegen der Victualien gemachte Statuten.] Daß der Fürſt oder Landes-Herr den Preiß / wofür die Waaren zu verkauffen / zu ſetzen Macht habe / waltet auſſer allen Zweifel ; ob aber auch die Nieder-Obrigkeit und die Municipal-Städte das pretium determinirn können ? darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Uns will bedüncken / daß denen Nieder-Gerichts-Herren / und denen Municipal-Städten / als welchen heuntiges Tages gemeiniglich die Nieder-Gerichtbarkeit und manchmaln auch die Ober-Gerichte competirn / und freye Macht über die zur Adminiſtration und Nutzen der Stadt gehörige Sachen / zu diſponirn zuſtehet / die determinirung des Preißes eben nicht allerdings zu denegiren ſeye / ſonderlich zur Zeit der Noth / und damit dem Geitz der Burger und Unterthanen / ſo das Getreyd und Victualien abzugeben an ſich halten / oder den Preiß allzuſehr erhöhen / ſolchergeſtalten möge geſteuret werden.

Tiber. Decian. *tr. Crimin. lib. 2. cap. 34. num. 35. & lib. 7. cap. 22. num.* 18. Stryk. *diſſertat. de Dardanar. cap. 3. num.* 33. add. Zahn. *Ichnograph. municipal. cap.* 40. *per tot.*

Heuntiges Tages werden offtermaln gewiſſe Perſohnen die Victualien zu taxirn beſtellet.

Heuntiges Tages pflegt man auch offtermaln gewiſſe Perſohnen zu beſtellen / welche das Getreyd und andere Victualien ſchätzen müſſen / welche taxation auch auſſer dem Fall der Noth / alle Jahr nutzlich vorgenommen werden kan.

Stryk. *cit. diſſert. de Dardanar. cap. 3. num.* 35.

* Die Statuta müſſen allgemein ſeyn.

Verb. Auf ein oder andere Perſohnen gerichtet.] Und alſo iſt das Statutum, daß ein jeder das Korn und andere Victualien um dieſen oder jenen Preiß verkauffen ſolle / gültig ; aber

aber nicht / wann alſo verordnet: daß Titius um dieſen Preiß das Korn verkauffen ſolle.

Bartol. *in L. nemo. 9. num. 2. Cod. de Judæis & Cælicol.* Stryk. *cit. loc. num.* 33.

Verb. Welche Maaß und Gewicht verfälſchen.] Dann es liegt einer Obrigkeit ob / die jenige Handlungen und Gewerb / deren das Menſchliche Leben alltäglich bedarf / auf alle Weiß und Wege zu befördern / und von denſelben allen Betrug und Ungleichheit möglichſt abzuhalten; * Wie die / ſo Maaß und Gewicht verfälſchen / zu beſtraffen?

L. 3. Cod. quæ res vend. non poſſ. Köppen. *deciſ.* 59.

indeme durch Verfälſchung der Eln / Maaß und Gewicht / Handel und Wandel ſehr gekräncket / und zu der armen Leuthe Unterdruckung / alles in Verwirrung geſetzet wird. Es ſind aber in denen Rechten auf ſolcherley Verfälſcher ſehr ſcharfe Straffen geſetzet. Dann 1) muß ein ſolcher Betrüger den Schaden doppelt erſetzen / und kan auch mit der relegation belegt werden.

L. penult. ff. ad Leg. Cornel. de falſ. L. 6. §. fin. ff. de extraord. Crimin. Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 8. *num.* 5. *ſeqq.* Farinac. *quæſt. Crim.* 150. *num.* 6.

Zum andern werden dergleichen verfälſchte Maaß / Eln und Gewicht / zu des Verfälſchers Spott offentlich unter freyen Himmel / oder vor des Thäters Thür zerbrochen / zerſchlagen / oder wol gar verbrennt / oder an den Pranger gehefftet.

L. 25. ff. ad Leg. Cornel. de falſ. l. 6. §. 1. ff. de extraord. Criminib. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Obſervat.* 6. Stryk. *cit. diſſert. cap.* 8. *num.* 9.

Zum dritten iſt nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 113. auf dergleichen Verbre-

chen nicht nur die Landes-Verweißung oder der Staupenſchlag geſetzet / ſondern es können auch dergleichen Verfälſchere / wann ſie gar zu ſehr excedirn / und ihren Betrug öffters wiederhohlen / wol gar am Leben geſtraffet werden.

Blumblacher. Kreſſ. & Dd. *ad d. art.* 113. Ertel. *cit. loc.* Stryk. *d. c.* 8. *num.* 14. *ſeqq. usque ad num.* 30.

* Die Obſicht über Gewicht / Eln und Meſſerey / gehört dem Nieder-Gerichts-Herrn.

Verb. Dahero Vorſehung zu thun.] Es iſt zwar nicht ohne / daß die Einführ- und Anordnung der Maaß / Eln und Gewicht / der hohen Landes-Obrigkeit anhängig / und dahin gehörig ſeye;

Knipſchild. *de Civitat. Imperial. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 32. Reinking. *de regim. ſecul. & Eccleſ. lib.* 1. *claſſ.* 5. *cap.* 4. *num.* 13. Schweder. *J. publ. ſect.* 2. *cap.* 13. *num.* 6.

Wann aber ſolche Einführ- und Anordnung einmal geſchehen / alsdann ſtehet die Obſicht / Vorſorge und Beſichtigung des Gewichts / Maaß und der Eln / nicht mehr dem alleinigen Landes-Herrn / ſondern dem Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herrn zu.

Klock. *de ærar. lib.* 2. *cap.* 36. *num.* 3. *& vol.* 1. *conſil.* 11. *num.* 46. Ertel. *de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Obſervat.* 1. Beſold. *conſil.* 211. *num.* 10. add. Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 7. *num.* 10. *ſeqq. & num.* 15.

Meſſerey wird je zuweiln zu Lehen gereichet.

Dieſes iſt was curieuſes, was Mylerus in ſeiner *Metrologia cap.* 2. *§.* 2. meldet / daß die Meſſerey je zuweiln vom Kaiſer zu Lehen gereichet werde; dann alſo lieſet man in denen Lindauiſchen Actis, daß der Nuſſen-Zuber / oder die Meſſerey der Nüſſe / in Ober-Schwaben ſoviel geachtet werde / daß die Herrn Erb-Truchſeſſen von Waldburg den Nuſſen-Zuber in dem territorio der Stadt Lindau / und in ſelbiger Nachbarſchafft / vom Römiſchen Reich zu Lehen / und von derſelben

die

die Reichs-Stadt Lindau etlich 100. Jahr zu Afterlehen trage/ welche jährlich/ wenigſt 60. Viertel Nüß trägt/ und dem Viertel Korn gleich geachtet wird.

Haider. *in Act. Lindavienſ. fol.* 539. Ertel. *d. cap. Obſervat.* 7.

Verb. Einerley Maaß in dem gantzen Lande.] Jngleichen ſoll man die Eln/ Maaß und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl/ oder der Landes-Herrſchafft Wappen bezeichnen/ damit die rechten von denen verfälſchten/ deſto leichter können unterſchieden werden. * Man ſoll die Maaß/ Eln und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl bezeichnen.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 12. *art.* 1. *num.* 22. Schweder. *J. publ. ſect.* 2. *cap.* 13. *num.* 6. Ertel. *d. cap.* 4. *Obſervat.* 5.

Verb. Auf dem Rath-Hauß.] Vor Alters hat man dergleichen Eln und Maaß in denen Kyrchen pflegen aufzubehalten/ damit dieſe Sachen/ als woran dem Menſchlichen Leben ſonders gelegen/ durch offentliche Satzung in der Kyrche beſchützt ſeyn möchten. * Wo die Maaß und Gewicht aufbehalten werden?

Novell. 128. *cap.* 15. Rittershuſ. *ad Novell. part.* 3. *cap.* 15. *num.* 2.

Es werden auch noch heuntiges Tages/ in vielen Abtey-Kyrchen/ einige Merckmahle ſothanen alten Gebrauchs gefunden/ und bezeuget Ertel. *cit. cap.* 4. *Obſervat.* 5. daß er ſelbſt im Dorf Kolshauſen/ zum Cloſter Steingaden gehörig/ dergleichen höltzernen Scheffel/ mit eiſernen Ketten an den Kyrchthurn angehängt/ geſehen/ welcher alljährlich darzu gebraucht wird/ damit die Jnnwohnere eine gewiſſe Maaß Weitzen/ zu Folge der alten gottſeeligen Stifftung/ in den Spital zum Heil. Geiſt/ in die Stadt Kaufbeurn liefern. An theils Orten/ werden ſolche ſteinerne und eherne Scheffel/ auf dem Rathhauß/ oder

Börſe / wie zu Amſterdam / anderswo in des vornehmſten Burgermeiſters Hauß / oder in des Landes-Herrn Archiv verwahrlich enthalten.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 12. *art. in* Ertel. *de juriſdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Obſervat.* 5.

An denen mehriſten Orten werden heuntiges Tages Maaß und Gewicht an einem offentlichen Ort aufbehalten.

* Verb. An einem offentlichen Ort aufbehalten.] Welches an denen mehriſten Orten gar wol beobachtet wird / da ein gewiſſes model oder Form von Maaß / Waag / Gewicht / Eln / Scheffel / Tonnen / und dergleichen vorhanden / welches mit einem gewiſſen Zeichen bemercket / und an einem offentlichen Ort verwahret wird / nach welchen hernachmaln die übrigen alle verfertiget werden müſſen.

Mev. *ad d. art.* 4. *num.* 22. Guid. Pap. *deciſ.* 490.

Und ſtehet denen Käuffern und Verkäuffern / ſonderlich aber denen Fremden frey / zu begehren / daß mit der Stadt-Scheffel / und auf der Stadt-Waage / die Waaren durch den Stadt-Meſſer oder Wäger gemeſſen oder gewogen werden.

Mev. *d. l. num.* 24.

Dieſes wird auch alſo zu Franckfurth an der Oder obſervirt / allwo ſteinerne Maaß auf dem Rathhauß aufbehalten / und wann neue zu machen / ſolche von dem Stadt-Knecht gegen die offentliche gehalten / und mit der Stadt-Wappen / ſo ein Hahn / bezeichnet werden.

Stryk. *diſſertat. de Dardanar. cap.* 7. *num.* 7.

Eine gerechte Eln und Maaß wird dardurch erhalten / wann zu gewiſſen Zeiten ſolche

* Verb. Recurriren könnte] Hiernechſt hat man auch gewiſſe Auffſehere zu beſtellen / die jährlich einmal / oder ſo offt es die Noth erfordert / unverſehens / und ohne ſolches vorhero zu notificirn / die Maaß / Eln / und Gewicht / derer jenigen / ſo ſich deren in ihrem Gewerb und Handthierung bedienen / und kauffen

ſen und verkauffen / beſchauen / nach der offentlichen Form oder model genau examinirn / und erkundigen / ob ſie mit dem gemeinen Merckmahl bedruckt oder nicht.

Ming. *de jur. territor. concl.* 72. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 12. *art.* 1. *num.* 24. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Obſervat.* 5. *in fin.* Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 7. *num.* 15.

Wann an einem Ort keine gewiſſe Maas angeordnet / ſo iſt in dubio, der Maaß und Gewicht / deren man ſich an denen Benachtbarten Orten bedienet / nachzugehen.

Wann keine gewiſſe Maas angeordnet / ſo wird die gebraucht / deren ſich die Benachtbarte bedienen.

Canoniſt. *in capit. ex parte. X. de Cenſib.* Mev. *d. art.* 1. *num.* 25.

Ja es ſtehet denen Contrahenten frey / auf eine gewiſſe Maaß miteinander zu handeln / v. gr. die Nürnberger / oder Leipziger Eln; Maaß und Gewicht aber zu verändern / iſt ihnen nicht erlaubt / auch nicht auſſer Straffe.

Denen Contrahenten ſtehet frey / auf eine gewiſſe Maaß zu handeln.

L. 71. *ff. de contrahent. emt.* Mev. *d. art.* 1. *num.* 27.

Ad §. 3.

Verb. Eben die Vermuthung / als wieder einen Vormund.] Daß nemlichen das Inventarium, betrüglich- und argliſtiger Weiß unterlaſſen worden ſeye / dannenhero derſelbe alles Intereſſe, ſo durch das juramentum in litem æſtimiret wird / zu erſtatten gehalten iſt /

Wann der Adminiſtrator das Inventarium unterlaſſen / ſo wird præſumirt / daß es betrüglicher Weiß geſchehen /

L. 7. *pr. ff. de adminiſtrat. & peric. tutor.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 10.

auch anbey weniger nicht / als ein in der Adminiſtration verdächtiger cum infamia removirt / oder aber mit einer auſſerordentlichen Straffe beleget wird.

und wird derſelbe removirt, oder willkührlich beſtraffet.

L. fin.

L. fin. §. 1. Cod. arbitr. tutel. Lauterbach. *cit. loc.*

Ad §. 4.

Was für eine Straffe auf die Korn-Wucherey geſetzet?

* Verb. Die ſchädliche Korn-Wucherer ſich nicht mit einmengen laſſen.] Als welche vielmehr nachdrücklich und mit allem Ernſt zu beſtraffen. Es iſt aber auf die Korn-Wucherey die Confiſcation der Gütter / mit und nebſt der Landes-Verweiſung geſetzet / wie aus der Reichs-Policey-Ordnung zu Augſpurg de Anno 1548. *tit.* die Monopolia und ſchädliche Vorkauſe belangend. 17. und der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurth Anno 1577. *tit.* 18. und zwar aus dem §. Hierauf haben wir &c. erhellet / verb. Wollen hiermit ernſtlich / daß ſolche Handthierung / Auf- und Vorkauf hinführo verbotten und abſeyn / und die hinführo niemand weder durch ſich ſelbſt / noch andere treiben oder üben ſoll. Welche aber hierwieder ſolches thun würden / dero Haab und Gütter confiſcirt / und der Obrigkeit jeglichen Orts / ſo Peinliche Straffe des Endes hat / verfallen ſeyn. Und dieſe Straffe der Confiſcation wird hernachmaln wiederholet in §. Und wo wir &c. allwo noch eine andere Straffe / nehmlichen die Landes-Verweiſung / der erſtern hinzugefüget wird: Verb. Und wo die Ordnung durch einigen / wer der wäre / übertretten / derſelbe ſoll durch die Obrigkeit / da ſolch Verbrechen geſchehen / Innhalt dieſer Ordnung / bey Verliehrung ſeiner Haab und Gütter / und Verweiſung des Landes / unnachläßig geſtrafft werden; ſo / daß alſo heuntiges Tages / annoch die Landes-Verweiſung nebſt Einziehung der Gütter / bey dieſem Verbrechen ſtatt findet.

Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap. 6. num. 2. ſeqq. & in uſ. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib. §. 6.*

Es

Es ſind aber nicht nur die jenigen Gütter einzuziehen / die der Korn-Wucherer durch ſeine Wucherey erworben und zuſammen geſcharrt / ſondern auch alle ſeine übrige bona, die er ſonſten beſeſſen hat / wie ſolches die in dem Receſſu vorkommende Worte: Dero Haab und Gütter ꝛc. gantz deutlich zu erkennen geben / welche gantz general ſind / und auf die durch die Wucherey erworbene Güter allein / nicht reſtringirt werden mögen. Was für Gütter einzuziehen?

Stryk. *cit. diſſert. de Dardanar. cap.* 6. *num.* 23. & 24.

Und dieſe gehören nach vorangezogenen Receſſ, der jenigen Obrigkeit / ſo die Criminal-jurisdiction, oder Ober-Gerichtbarkeit an ſelbigen Ort hat. Und welcher Obrigkeit ſie gehören?

Sixtin. *de regalib. cap.* 12. *num.* 4. Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 6. *num.* 25.

Wann aber die Gütter unter verſchiedener jurisdiction, jedoch aber auch in einerley Landes-Herrn Gebiet gelegen / ſo iſt unter denen beweglich- und unbeweglichen Güttern ein Unterſchied zu machen / alſo / daß jene der Obrigkeit / unter welcher der Wucherer geſeſſen / dieſe aber / der Obrigkeit des Orts / allwo die Gütter gelegen / heimfallen; wiewoln ſich dieſes aus der Gewohnheit und Obſervanz eines jeglichen Orts am allerbeſten determiniren läſſet.

Wiſſembach. *vol.* 2. *diſput.* 37. *theſ.* 26. Stryk. *citat. cap.* 6. *num.* 26.

Jedoch iſt dieſe in denen Reichs-Conſtitutionibus auf die Korn-Wucherey geſetzte Straffe der Confiſcation und Landes-Verweiſung / vorkommenden Umſtänden nach / bißweiln zu temperirn / alſo / daß nicht allemal auf die Einziehung der Gütter / noch allezeit auf die relegation, noch weniger allezeit auf die ewige Landes-Verweiſung zu erkennen / ſondern Dieſe Straffe iſt bißweiln zu moderirn.

auch wol eine geringere Straffe nach Befinden / Platz haben kan;

Stryk. *d. diſſertat. de Dardanar. cap. 6. num.* 27.

und kan bißweilen auch auf die Todes-Straffe extendirt werden.

Gleichwie hingegen auch dieſe Straffe / beſonderer ſchwehrer Umſtände halber / biß auf die Todes-Straffe extendirt werden kan / wann nemlichen allzulange / und mit der Stadt groſſer Gefahr und Schaden / die Wucherey getrieben worden / ſo / daß / wegen angehaltener Theurung / einige Menſchen / wegen Ermanglung der Geld-Mitteln / crepirn und ſterben müſſen.

arg. *artic.* 113. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. Wiſembach. *ad ff. part.* 2. *diſput.* 36. *theſ.* 15. Anton. Matthæi. *tr. de Criminib. lib.* 48. *ff. tit.* 9. *cap.* 2. *num.* 2. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib.* §. 7. & *cit. diſſertat. cap.* 6. *num.* 31.

* Verb. So lange der Fahnen noch ausgeſteckt.] Damit der ſchädliche Vor- und Aufkauff um ſo mehrers verhindert werden möge / ſo iſt an vielen Orten / gar heilſamlich eingeführt / einen Fahnen / oder ander gewiß Zeichen / auf dem Marckt offentlich aufzuſtecken / um dardurch anzuzeigen / daß keinem / ſo lange dieſes Zeichen ausgeſteckt / Getrayd und andere Victualien aufzukauffen / und ſolches andern / welche zu ihrer Nothdurft ſolches bedürffen / wegzunehmen / zugelaſſen ſeyn ſolle / und dieſes bey einer gewiſſen Straffe. Alſo iſt in der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg / *cap.* 34. §. 4. verordnet: daß / was von Speck / Butter / Fiſchen / Käß / Saltz / Pflaumen / Unſchlitt / Obſt / und allen andern dergleichen Victualien, auf die Märckte kommt / ſolches / ſo wenig / als das Getreyd / kein Hocke / oder der / ſo es ſonſten zu ſeinem Handwerck und Haushalten nicht ſelbſt bedarf / beſchlagen

An vielen Orten darf man das Getrayd und andere Victualien nicht auf kauffen / ſo lange der Fahnen oder ein ander Zeichen ausgeſteckt.

ſchlagen oder kauffen ſolle / es ſeyen dann ſolche Waaren zuvor auf denen Märckten offentlich einen halben Tag feil geweſen. Wie dann auch die Hocken an denen Marckt-Tägen / Vormittags / alldieweiln das Schild / Fahne / oder jedes Orts gewöhnliches Zeichen ausgeſteckt / nichts kauffen / oder mit dem Verkäuffer ſonderlich Geding derhalben machen / ſondern was auf dem gewöhnlichen Kauf-Platz und Marckt kommen und gebracht / zuvörderſt andere Bürger ungehindert kauffen laſſen ſollen. Da aber jemand hierwieder handeln würde / derſelbe der erkaufften Waare verluſtigt / und dieſelbe deme / welchem es jedes Orts alten Herkommen nach / gebühret / zur Straff verfallen ſeyn / und ſich hierwieder auch niemand mit einigem privilegio oder Freyheit zu behelffen haben ſolle.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib.* §. 6. & *in diſſert. de Dardanar. cap.* 6. *num.* 34.

Ad §. 6.

Verb. Aus dem Lande an fremde Ort geführet.] Die Billichkeit dieſes Verbots deduciret Matthias Colerus in ſeinem *tractat de alimentis lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 8. *ſeq.* allwo er auch verſchiedene ampliationes und limitationes mit anhänget. Ordentlicher weiſe ſind zwar dergleichen mandata, die Victualien nicht aus dem Lande zu führen / unbillich; * Zu theuren Zeiten kan der Landes-Herr verbieten / daß das Getreyd nicht aus dem Lande geführet werde.

Mev. *part.* 2. *deciſ.* 316. *ſeq.*

daferne ſie aber zu dem Ende geſchehen / nicht daß man denen Auswärtigen dardurch zu ſchaden ſuche / ſondern damit der Vorrath in dem Lande beybehalten werde / und man bey innſtehender Theurung keinen Mangel leiden dörfe / ſo ſind dergleichen mandata allerdings gerecht / maſſen die Billichkeit erfor-

dert / daß man eher die Einwohner des Landes / als die Frem- den mit Victualien verſehe.

Klock. *tr. de Contribut. cap.* 1. *num.* 354. Knipſchild. *de Jurib. Civit. Imper. lib.* 5. *cap.* 21. *num.* 22. Menoch. *arbitr. judic. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 585. Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 37.

* Von dieſem Verbot ſind auch privilegirte Perſonen nicht befreyet.

Verb. Eine gewiſſe Anzahl Getreydes dörfe aus dem Land führen.] Dann ein ſolch privilegium ſcheinet gleichſam Bedingnuß weiſe / und unter dieſer ſtillſchweigenden limitation ertheilt zu ſeyn: wann das Jahr nicht unfruchtbar / und das Land genugſam verſehen / als für welches ein Landes-Herr vor allen andern Sorge zu tragen hat.

Pfeil. *conſil.* 100. *num.* 9. Schepliz. *ad conſuetud. Marchic. part.* 4. *tit.* 5. §. 7. *num.* 2. & 3. Perez. *ad Cod. tit. ut nem. lic. in coëmt. ſpecier. num.* 2.

Die Ubertretter dieſes Verbots ſind mit nachdrücklichen Straffen zu belegen.

Daferne aber jemand freventlich wieder dieſes Verbot handelt / kan derſelbe mit einer auſſerordentlichen Straffe / nach Befindung der Umſtände / beleget werden. Und führet Menoch. *de arbitr. judic. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 569. *num.* 8. an / daß dergleichen Verbrechere / ſo wieder das Verbot / zur Zeit der Theurung / Getreyd aus dem Lande führen / bey denen Mayländern bißweilen auf die Galeeren condemnirt / zuweiln mit der Lebens-Straffe / zuweiln mit der Landes-Verweiſung / manchmaln mit einer andern willkührlichen Straffe / beleget werden. Bey denen Griechen ſind ſolche delinquenten mit Ruthen ausgeſtrichen worden / wie Tholoſanus aus Cicerone anführet.

Syntagm. Jur. univ. lib. 36. *cap.* 30. *num.* 7. add. Stryk. *citat. diſſert. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 41.

Ad §. 7.

Verb. Mit allen Recht hierzu angehalten werden.] Jedoch wird darbey erfordert / 1) daß die Eigenthümer des Getreyds und anderer Victualien einen Uberfluß haben / wovon ſie andern etwas mittheilen können / dann von deme / was ſie zu ihren und der ihrigen nothwendigen Unterhalt gebrauchen / ſind ſie etwas zu verkauffen nicht ſchuldig.

* Zur Zeit der Theurung kan einer von dem Uberfluß zu verkauffen gezwungen werden / nicht aber von dem / was er ſelbſt braucht.

Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 31.

2) muß dem Verkäuffer auch dafür ein billicher Preiß gebotten werden / wann er aber die Sache gegen Erlegung eines billichen Preißes zu verkauffen ſich weigert / kan er von der Obrigkeit dieſerhalben zur Straffe gezogen werden.

und muß anbey dem Verkäuffer ein billicher Preiß dafür gegeben werden.

Stryk. *diſſertat. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 11. *&* 12.

Verb. Seine Sachen zu verkauffen nöthigen kan.] Ob und wie ferne jemand zu Verkauffung ſeiner Sache genöthiget werden könne? hiervon handelt mit mehrern öffters allegirter

* Ob und wie weit jemand zu Verkauffung ſeiner Sache könne genöthiget werden?

Strykius *cit. diſſertat. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 2. *ſeqq. usque ad num.* 13.

Verb. Wann er gleich in der gröſten Dignität ſtehet.] Dahero auch weder die Edelleuthe / noch die Geiſtliche von dieſem Verbot / das Getreyd und Victualien zur Zeit der Theurung zu verkauffen / nicht befreyet / weiln ein jeder nach Billichkeit / der Republique bey ſich ereignenden Nothfällen beyzuſtehen verbunden.

* Edelleuth und Geiſtliche müſſen zur Zeit der Noth ebenfalls verkauffen.

Barboſ. *ad L.* 11. *Cod. de contrahend. emt. num.* 20. *ſeqq.*
Stryk. *diſſertat. de Dardanar. cap.* 2. *num.* 10.

* Verb. Oder privilegium des Landes-Herrn anſonſten befreyet.] Jedoch machet Colerus *tr. de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 39. einen Unterſchied unter denen privilegien, die titulo oneroſo, durch ein Geding oder Contract erlanget/ und die titulo lucrativo, aus einer bloſſen Gnade und Freygebigkeit des Oberherrn ertheilet worden; alſo / daß was oben von dem gezwungenen Verkauf der Victualien angeführet worden / nur von dieſen letztern / keineswegs aber von denen erſtern zu verſtehen und anzunehmen.

Ob privilegirte Perſohnen hiervon befreyet?

* Verb. Kauf über die zukünfftige Ernd ſchlieſſen.] Nach denen Römiſchen Rechten / iſt einem jedweden erlaubt / nicht nur die gegenwärtige und vollkommen gewachſene Früchte / ſondern auch die Saat / die noch auf dem Feld ſtehende / in das Gras erſt aufſchieſſende / am Halm erſt grünende und auswachſende Früchte / um einen Preiß / wie es denen Contrahenten gefällig und billich zu ſeyn dünckt / zu-kauffen und verkauffen;

Man ſoll keinen Contract über die künfftige Ernd ſchlieſſen.

L. fiſtulas. 78. *§. fin. ff. de contrahend. emt. vendit.* Fritſch. *tr. de Meſſe. cap.* 7. *num.* 1. Graff. *Collat. Jur. Civil. cum Receſſib. Imper. Sect.* 7. *§. un. pag.* 326.

Allein nach denen Reichs-Conſtitutionibus, iſt die Verkauffung der auf dem Feld annoch ſtehenden Früchte / ſonderlich aber die noch unvollkommen / und am Halm noch grünen und auswachſen / die Saat oder Saamen in und auf dem Felde / verbotten / und zwar dahero / 1) damit nicht dardurch die Früchte von denen jenigen / welche ſolche aufgekaufft / und ſolche hernachmaln abzugeben und um einen billichen Preiß wiederum zu verkauffen ſich weigern / vertheuret würden. 2) Damit die armen Bauers-Leuthe wegen des gegenwärtigen geringen Preiſes / nicht um die reiche Erndt gebracht werden / und hernachmaln in die gröſte Armuth gerathen / indeme ſie nach dem Verkauff / nichts mehr übrig haben / worvon ſie ſich / ihr

Weib /

Weib/ Kinder und Geſind ernehren könnten. 3) Damit der Liſt und Gefährde der Wucherer/ welche gemeiniglich für ein geringes Geld/ die reichſte Ernd überkommen/ und übermäßigen Wucher damit treiben/ geſteuret werde. Welches alles alſo in der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1548. *tit.* von Verkauffung der Früchte im Felde. 19. §. 1. gar heilſamlich verordnet/ in verb. Nachdem nicht ohne groſſe verderbliche Beſchwerde des armen gemeinen Volcks befunden/ daß demſelben etliche eigennützige geitzige Leuthe/ im Schein der Kauffmannſchafft/ auf ihren Saamen/ ſo noch auf dem Felde ſtehen/ auf den Wein an den Stöcken/ und andern ihren Früchten/ Arbeit und Vieh/ Geld oder ein anders hinaus geliehen oder gegeben/ dardurch dieſelbe arme nothdürfftige Leuthe/ was ſie gar härtiglich erarbeiten/ näher dann ſich ſonſt/ nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebühret/ zu geben verurſachet und gedrungen werden/ welches dann nicht allein denſelben armen Leuthen zu unwiederbringlichen Verderben/ ſondern auch ihren Herrſchafften/ denen ſie fürter ihr Gebührnuß/ viel deſtoweniger zu thun vermögen/ zu groſſen Abbruch/ Nachtheil und Schaden gereichet/ neben deme/ daß ſolches wieder alle Göttliche und Menſchliche Satzung/ die Liebe des Nächſten/ und gute Sitten iſt; hierauf ſetzen und ordnen wir &c.

add. Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1577. *tit.* 19. von verkauffen der Früchte im Feld auch Korn- und Wein-Gülten. *conf.* Fritſch. *tr. de Meſſe cap.* 7. §. 1. *num.* 3. *ſeqq.* Harpprecht. *diſſertat. de eo quod juſt. eſt circa Niv. theſ.* 8. Ziegler. *de jurib. Majeſt. cap.* 41. §. 64. Graff. *Collat. Jur. Rom. cum Receſſib. Imper. Sect.* 1. §. *un. pag.* 331. 336. & *pag.* 353.

Da-

Was für eine Straffe auf die Ubertretter geſetzet?

Daferne aber jemand hierwieder handelt / alsdann verliehret ein ſolcher Abkäuffer nicht nur ſeine Schuld / ſondern iſt anbey von der Obrigkeit nach Geſtalt und Gelegenheit der Sache / zu beſtraffen; wie ſolches abermaln vorangeführte Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1548. *tit.* 19. §. 2. zu erkennen giebt / Verb. Wo aber anderſt / dann jetzt obvermeldt / gehandelt / und hierinn einiger Vortheil / Argeliſt / Gefahr / oder Betrug gebraucht / ſo wollen wir hiemit ernſtlich / daß ſolcher Abkäuffer oder Ausleiher / die Haupt-Summa verlohren / und darzu von der Obrigkeit nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen / geſtrafft werden ſolle. Welches auch in der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1577. *tit.* 19. §. 2. wiederhohlet zu finden / allwo hinzugefügt wird: daß ſolcher Abkäuffer oder Ausleiher die Haubt-Summa verlohren / und darzu von der Obrigkeit / ob auch gleich der arme Mann nicht klagt / ex officio, nach Geſtalt und Gelegenheit der Sache / an Ehr und Gut geſtrafft werden ſolle.

Graſſ. *Collat. Jur. Roman. cum Receſſib. Imper. ſect.* 7. §. *un. cap.* 10. *pag.* 363.

In welchem Fall die Kauff- und Verkaufung dergleichen Früchte erlaubt ſeye?

Jedoch iſt dieſes alles nur von dem Fall anzunehmen / wann jemanden denen armen Bauers-Leuthen die Früchte um einen geringen und unbillichen Preiß abzupreſſen ſuchet; Dahingegen der Kauff allerdings gültig und zuläßig / wann die Früchte um den gemeinen Preiß / wie ſelbige entweder zur Zeit des geſchloſſenen Contracts, oder aber 14. Tage die nechſten / nach der Erndte gelten / verkaufft werden; wie ſowol aus der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1548. *tit.* 19. §. 2. ibi: um den gemeinen Schlag / Wehrt und Kauf / wie die zur ſelbigen Zeit ſind oder gemacht werden ꝛc. als auch aus der Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* 19. §. 2. deß mehrern erhellet / Verb. Hierauf ſetzen und verordnen

ordnen wir abermal / daß gleichwol männiglich dem armen Mann in der Noth / und damit er ſeine Gütter deſto ſtattlicher erbauen / auch ſonſt mit anderer Nothdurfft ſich erhalten möge / auf Wein / Frucht / und anders / fürzuleihen / oder zu voraus zu geben / oder auch jährliche Wein- und Treyd-Gülten / um eine beſtimmte Geld-Summa / von ihm zu erkauffen erlaubet seyn ſolle / jedoch / daß ſelbig Fürleihen / oder zu voraus geben anders und mehrers nicht / als auf den Schlag und gemeinen Kauff / was nemlich der Wein und Getreyd zur Zeit des Contracts / oder aber 14. Tag / die nechſten / nach dem Herbſt / oder Erndten gelten wird / beſtehe. Dann ſolchergeſtalten ceſſirt die læſion, indeme der Bauers-Mann für die Früchte ſoviel bekommt / als ſelbige zu ſolcher Zeit Marckgängig ſind.

Graſſ. *Collat. Jur. Rom. cum. Receſſib. Imper. ſect.* 7. *§. un. pag.* 351. *ſeq. & cap.* 7. *pag.* 357. *ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de contrah. emt. §.* 26. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 8. *§.* 11. *& in uſ. modern, ad ff. tit. de contrah. emt. §.* 9.

Ad §. 8.

Verb. Und beſtraffet auch die verbottene Monopolia.] In denen Teutſchen Reichs-Conſtitutionibus ſind die Monopolia, als durch welche ſofort eine Theurung aller Sachen in einem Lande ſich eindringet / bey Straff der Confiſcation und Einziehung der Gütter / und Landes-Verweiſung / verbotten / mit Abſchaffung aller hierwieder lauffenden privilegien und Begnadigungen.

* Wie die Monopolia beſtrafft werden?

Receſſ. *Imper. de Anno* 1512. *§.* und nachdem etwann. Reichs-Abſchied *de Anno* 1514. *§.* Dieweil durch unſere Inſtruction. Reichs-Abſchied *de Anno* 1592. *§.* nach-

§. nachdem die Monopolien. & *Receſſ. Imper. de Anno* 1530. §. Und nachdem etwa die groſſe Geſellſchafft. add. Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1548. & 1577. Die Monopolia und ſchädliche Fürkäuff.

* Ob und wie ferne ein Landes-Herr jemanden ein Monopolium verſtatten könne?

Verb. Das Monopolium verſtatten.] Es wird vielmals von denen JCtis und Politicis die Frage aufgeworffen: Ob ein Fürſt oder Landes-Herr jemanden in ſeinem Gebiet das Monopolium verſtatten könne? Ohne iſt es zwar nicht / und bezeuget es die tägliche Erfahrung / daß durch die Monopolia dem gemeinen Weſen ein groſſer Schade zugefügt werde / und kan wol keine gröſſere Tyranney in einem Lande vorgehen / als wann durch Verwirrung und Hemmung der Handlungen / der Gebrauch derer zur Lebens Nothdurfft gehörigen Dingen / an weniger / oder öffters eines einigen Menſchen Willkühr und verdammlichen Geitz hanget / dannenhero dem gemeinen Weſen viel daran gelegen / die Freyheit derer Handlungen auf alle Weiſe vielmehr zu befördern / nicht aber / wie durch die Monopolia geſchiehet / einzuziehen /

Coler. *proceſſ. excut. part.* 1. *cap.* 10. *num.* 86.

damit nicht der arme Mann beſchwehret werde / wann eines oder des andern Geitz und allzugewinnſüchtiger Handlung zuviel nachgeſehen würde.

Damhouder. *prax. rer. Crim. cap.* 132. *num.* 15. Borchold. *conſil.* 17. Carpzov. *part.* 2. *deciſ. illuſtr.* 104. *num.* 11.

Alleine / wann es ohne ſchwehren mercklichen Schaden des publici, oder Nachtheil des Nechſten geſchiehet / ſo kan ein Fürſt oder Landes-Herr im allgemeinen Nothfall / das Monopolium noch wol erlauben; jedoch wird hierbey erfordert / 1) daß eine gewiſſe höchſttringliche Urſache vorhanden / dergleichen /

gleichen zum Exempel iſt / wann die übrigen Bürger und Unterthanen das Vermögen zu denen Unkoſten nicht haben / und die Herbeyſchaffung dergleichen Waaren / ſo die Republique benöthigt / aus andern Ländern nicht beſtreiten können / und das Land ohne dergleichen Monopolium nicht aufrecht erhalten werden mag ; Dahero nach Beſchaffenheit derer Umſtände und Landes-Art / je zu Zeiten die Monopolia des Hopffen / Kalck / Biers / ausländiſcher Weine / Tücher / Pferde &c. allerdings erlaubt; gleichwie auch denen Erfindern einer neuen dem gemeinen Weſen verträglichen Kunſt / zur Danckbarkeit / die Ubung derſelben allein / und mit Ausſchlieſſung anderer Leuthe / auf eine Zeit verliehen und zugelaſſen werden / auf welchen Schlag auch denen Buchhändlern und Buchdruckern / Freyheiten ertheilt zu werden pflegen / die Bücher / ſo ſie auf ihren Koſten gedruckt / innerhalb gewiſſer Zeit allein zu verkauffen; und dieſes nicht ohne Urſach / indeme es billich / daß derer jenigen Mühe / Arbeit / Beſchwehrnuß / Unkoſten und hazard, remuneriret werde / die zum Nutzen der Republique dergleichen anſchaffen / oder dem publico zum beſten etwas vornehmen. 2) Daß der jenige / ſo ſolche Freyheit erlanget / dahin angehalten werde / daß er gute taugliche Waaren anſchaffe / und ſolche um einen billichen und von dem Landes-Herrn anzuordnenden Preiß verkauffe / bey Verluſt des privilegii, wann er deme nicht nachkommt / und bey dem geſetzten Preiß bleibet.

Brunnemann. & Perez. *ad Leg. un. Cod. de Monopol.* Ziegler. *de jurib. Majeſtat. lib.* 1. *cap.* 47. *num.* 2. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 70. Fritſch. *de Monopol. cap.* 10. Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 4. *num.* 3. *&* 4. Ertel. Schau-Bühn von Fürſten-Recht. *quaeſt.* 90.

Iſt alſo ſtatt einer Regul bey Verſtattung des Monopolii, zu beobachten: daß ſolche privilegia alsdann zu erlauben / wann

wann ſolches die gemeine Walfahrt erfordert / mit genauer Uberlegung aller und jeder Umſtände / ſowol auf Seiten der Unterthanen / als auch auf Seiten des Landes = Herrn / und derer jenigen / denen ſolche ertheilet werden; worbey man auch Acht zu geben hat / daß / indeme man dem gemeinen Beſten / ſoviel / als möglich / aufzuhelffen ſuchet / nicht einige Theile der Republique mehrers gravirt werden / als andere.

Ludovic. Molin. *de Juſt. & Jur. tr.*2. *diſput.*345. *num.*3.

Hat alſo ein Fürſt oder Landes-Herr in dieſem Fall / behutſamlich zu gehen / damit er nicht durch ſeiner Räthe Geitz hintergangen / und wegen eines gegenwärtigen Nutzens / welchen man beſſer und billicher gleich Anfangs ausgeſchlagen hätte / als daß man nach Verletzung und Vernachtheilung des gemeinen Weſens / erſt ein remedium darwider ſuchen muß / zu Verſtattung eines Monopolii verleitet / und der gemeine Nutz / welchen man vorgeſchützet / in einen privat-Nutzen verkehret werde.

Beſold. *de arar. cap.*3. *num.*6. Bald. *lib.*5. *conſil.*409. *num.* 14. Tiber. Decian. *tract. Crim. lib.*7. *cap.*21. *num.*5. Stryk. *cit. loc. num.* 5.

Reſponſum. Und dahin gehet auch unter andern / das von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Wittemberg Menſ. April. Anno 1693. ertheilte Reſponſum. Verb. Zumaln da der Tuchhändler privilegium auf ein Monopolium hinaus- und alſo contra libertatem naturalem & utilitatem publicam zu lauffen ſcheinet / dergleichen Monopolia, ſeu jura, ut unus vel certi homines ſoli merces quasdam poſſint vendere, denen Rechten nach / ordentlicher weiſe nicht zu verſtatten / ſondern vielmehr / wann jemand ein ſolches Recht erhalten / ſelbiges hinwiederum zu caſſirn und auszuheben;

tot.

tot. tit. Cod. de Monopol. & ſi contra jus & utilit. publ. ibique Dd.

Dannoch aber und dieweiln es mit allen und jeden privilegien &c. immaſſen auf eines Landes-Fürſten Ermeſſen beruhet / ob er ein oder anders Monopolium aus gewieſſen Urſachen / und auf gewieße Maaß zu verſtatten geruhen wolle /

Molin. *d.* 345. *num.* 3. Scacc. *de commerc.* §. 1. *quæſt.* 7. *p.* 3. *limit.* 15. Carpzov. *deciſ.* 4. Marquard. *de jur. Mercat. lib.* 4. *cap.* 7. *num.* 2.

prout de Monópolio pannorum in ſpecie docet

Perez. *ad tit. Cod. de Monopol. num.* 3. Ziegler. *de jur. Majeſt. lib.* 1. *cap.* 47. §. 3.

poteſtas enim Principi competit, libertatem commerciorum circumſcribendi & Collegia Mercatorum inſtituendi, prout uſus & exigentia Reipublicæ id requirit

arg. *l.* 34. *ff. de contrah. emt.* Ziegler. *de Jurib. Majeſtat. lib.* 1. *cap.* 41. §. 40. Id. *ad* Grot. *de Jur. bell. & Pac. lib.* 2. *cap.* 2. §. 19. *&* 22.

So erſcheinet allenthalben daraus ſo viel &c.

Verb. Für ihre familie zu kauffen.] So auch / wann der Landes-Herr in Anſehung bevorſtehender Theurung / viel Getreyd zum Nutzen ſeiner Unterthanen / hat aufkauffen laſſen / es fallen aber hernachmaln wieder Verhoffen / wolfeile Zeiten ein / und das Getreyd durch das Alter verdirbt / ſo kan der Landes-Herr mit allem Recht ſeine Unterthanen / zu deren Nutzen und Beſten / der Vorrath angeſchafft worden / nöthigen / daß ein jeder nach Gröſſe ſeiner Haushaltung / einen Theil von dieſem Getreyd nehme / und entweder ein anders Getreyd *

* Wann der Landes-Herr in Anſehung der theuren Zeit Getreyd einkauffen laſſen / und hernach wolfeile Zeiten einfallen / was alsdann zu thun?

dem fiſco dafür gebe / oder um einen billichen und proportionirlichen Preiß bezahle / damit der fiſcus keinen Schaden davon leide.

L. 1. Cod. de condit. in publ. horr. Decian. *d. tr. lib 7. cap. 22. num. 23.* Perez. *in Comment. ad d. tit. num. 13.* Stryk. *cit. diſſert. cap. 4. num. 18. & 19.*

Es wäre dann / daß das Getreyd durch Verſchulden und Nachläßigkeit derer jenigen / denen die Auffſicht über die Korn-Häuſer anbefohlen worden / verdorben / wann ſie nemlichen zum Exempel / die Dächer nicht haben reparirn laſſen / alſo / daß der Regen durchgeſchlagen und das Getreyd verderbt / oder das Getreyd zur rechter Zeit nicht gewendet worden; dann ſolchenfalls kan man die Unterthanen zum Kauff nicht nöthigen / ſondern die Adminiſtratores ſind alsdann den Schaden hinwiederum aus ihren eigenen Mitteln gut zu thun verbunden.

Brunnem. *in comment. ad tit. Cod. de Condit. in publ. horr.* Perez. *ad Cod. tit. eod.* Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap. 4. num. 20.*

Starcke Bettler ſind aus dem Lande zu ſchaffen.

* Verb. Aus der Nachtbarſchafft getrieben werden.] Von denen ſtarcken Bettlern haben wir oben ſchon in unſern Anmerckungen über das erſte Capitul des andern Theils / *ad §. 4. ad* verb. Die ſtarcken Bettler. *pag. 154. ſeq.* etwas angeführet / und iſt denenſelben das Betteln keineswegs zu verſtatten / eines Theils / damit nicht unter dem Vorwand des Allmoſens / müßige Leuthe in ihrer Boßheit geſtärcket werden / andern Theils / damit nicht die ſtarcken Bettler denen rechtbedürfftigen Armen / das Brod vor dem Maul wegnehmen / dann es iſt beſſer / ſolchen Hungerigen das Brod zu entziehen / als zu brechen / und würde nützlicher fallen / dergleichen Böſzwichter durch Hunger umkommen zu laſſen / als ſie in ihrer Boßheit zu ſtärcken. Plato *lib. 12. de Legib.* ſaget von denen Bettlern folgen-

folgendes: Es ſoll kein Bettler in unſerer Stadt ſeyn/ wer ſich deſſen unterſtehen / und ſein Brod durch unerſättliches Bitten und Betteln zu gewinnen trachten wird / der ſoll von Marckt/ und aus der Stadt geſchafft werden / damit das Land von dergleichen Geſindlein rein bleibe. In Franckreich werden ſolche Faulentzer / nach Innhalt eines Decrets de Anno 1532. zu Reinigung der Stadt-Gräben und Gaſſen-kehren applicirt/ in Holland aber entweder auf die Galeeren/ Canäle oder zu andern gemeinen Arbeiten gebraucht. In der Reichs-Policey-Ordnung iſt verſehen/ daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen ſelbſt ernehren/ und unterhalten/ denen Fremden aber nicht geſtatten ſolle / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln / und ſo darüber ſolche ſtarcke Bettler befunden/ dieſelbe gebührend beſtrafft werden ſollen. In Spanien / wann die ſtarcke Bettler auf dreymahlige Abmahnung / des Bettelns ſich nicht enthalten/ werden ſolche entweder ausgepeitſcht oder aus dem Land gejagt. An etlichen Orten werden ſolche müßige Leuthe durch die Stadt-Knechte und Büttel/ zur Stadt oder zum Dorf hinausgeſchafft.

Camerar. *Cent.* 1. *horar. ſubciſiv. num.* 16. Heig. *lib.* 2. *quæſt.* 27. *num.* 20. Speidel. *ſpecul. jurid. hiſtoric-polit. juridic. voc.* Bettler. allwo er ihre Betrügereyen artig beſchreibet. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 3. *cap.* 11. *Obſervat.* 1.

Sind alſo dergleichen ſtarcke Bettler in dem Lande nicht zu dulten / oder / was das beſte/ ad operas publicas zu condemnirn/ und zu Kehrung der Gaſſen / Reinigung der Gräben / Ausführung des Miſts / und andern dergleichen Arbeiten anzuhalten; auch ad operas publicas zu condemnirn.

Damhouder. *prax. Crim. cap.* 112. *num.* 59. Fritſch. *de mendicantib. valid. cap.* 15. Stryk. *diſſert. de Saccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 35. –

Welche

Welche Straffe noch mehrers zu ſchärfen/ wann ſie noch andere Betrügereyen darbey zu Schulden kommen laſſen.

Welche Straffen noch mehrers zu ſchärffen/ wann ſie annoch andere Betrügereyen darbey zu Schulden kommen laſſen/ nemlichen auf den Brand betteln / und falſche Brand-Briefe machen/ dann dieſe ſind vorkommenden Umſtänden nach / mit Ruthen auszuhauen / und des Landes auf ewig zu verweiſen.

Carpzov. *prax. Crim. part. 2. quæſt. 93. num. 72. ſeqq.* Fritſch. *d. tr. cap. 16. num. 7.*

Und dieſe Straffe iſt auch auf die jenige zu extendirn/ welche ſich kranck / krumm und lahm ſtellen/ und andere Schwachheiten und Gebrechen des Leibes vorwenden / ſo ſich aber nicht alſo befindet.

per tradita Carpzov. *d. l. num. 75.* allwo er verſchiedene præjudicia mit anführet. Stryk. *cit. diſſert. cap. 3. num. 36.*

Landſtreicher und Garde-Brüder ſind ebenfalls nicht zu dulten.

Denen Landſtürtzern / Garde-Brüdern und Vaganten, iſt ebenfalls kein Aufenthalt zu verſtatten / ſondern ſelbige aus- und fortzuſchaffen/ indeme ſie gemeiniglich entweder dem Raub und Diebſtahl ergeben/ oder Landes-Verkundſchaffter ſeyn.

Menoch. *de arbitr. judic. quæſt. lib. 2. caſ. 531.* Bald. *in L. mulier. Cod. de jur. dot.* Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib. 3. cap. 11. Obſervat. 2.*

Auf die Handwercks-Geſellen / ſo dem Handwerck nachziehen/ hat man ebenfalls wol Acht zu geben.

Jngleichen hat man auch auf die im Land herumziehende Handwercks-Geſellen/ ſo vorwenden / daß ſie auf das Handwerck wandern / wol Acht zu haben / als welche ſich offtermaln für Handwercker nur zu dem Ende ausgeben / damit ſie dem Müßiggang deſto beſſer nachhängen können / welches gemeiniglich daraus abzunehmen/ wann ſie an einem Ort / ein ſolches Handwerck erlernet zu haben / angeben / ſo daſelbſt nicht getrieben wird. Dahero ſie vor allen zu befragen / ob ſie dieſer profeſſion zugethan ſeyn oder nicht? wann ſie nun ſolches bejahen/

bejahen / ſo wären alsdann ſolche Leuthe herbey zu ruffen / welche dieſes Handwercks kundig / damit man ſolchergeſtalten deſto beſſer hinter die Warheit gelangen möge; hernach wäre zu ſehen / ob ſie auch in dieſer Stadt / oder Ort / wo ſie einen Zehrpfenning ſuchen wollen / Arbeit bekommen könnten; wo nicht / ſo wäre ihnen zu verſtatten / daß ſie vor denen Thüren Allmoſen ſammleten / wiewoln es rathſamer / wann ihnen aus gemeiner Caſſa etwas gegeben würde / dann es könnte die Obrigkeit von denen Burgern ein gewiſſes Geld ſammlen / und dergleichen Ankömmlingen einen Zehrpfenning davon reichen.

Fritſch. *tr. de Mendic. valid. cap.* 8. *num.* 20. *ſeqq.* Stryk. *diſſert. de ſaccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 37.

Findet ſich aber / daß ſie kein Handwerck erlernet / ſondern nur ſo im Lande herum vagirn / ſo iſt mit ihnen eben ſo / als wie mit denen ſtarcken Bettlern und Müßiggängern / zu verfahren.

Kein ſchädlichers und heilloſers Geſind aber iſt / als die Ziegeuner; von deren Urſprung verſchiedene mannigfaltig diſcurriren / deren Meinungen Fritſchius *d. tr.* zuſammen getragen. Wagenſeil. *in Synopſ. Geograph. lib.* 2. *cap.* 2. ſuchet zu behaubten / daß als im XIV. Seculo die Juden faſt durch gantz Teutſchland verfolget worden / aus ſolcher Verfolgung hernachmaln die Ziegeuner hervorgekommen / und dieſe von denen in Winckeln ſich aufhaltenden Juden ihren Urſprung genommen hätten. Deme ſey aber / wie ihme wolle / ſo ſind jedoch die heuntigen Ziegeuner nichts anders / als ein Hauffen Diebe und müßiger Geſellen / aus allerhand Nation entſproſſen / welche auſſer denen Städten / Hütten und Gezelt aufſchlagen / ſich aufs Stehlen und Wahrſagen legen / auch meiſtentheils Teutſcher Geburt ſeynd / wie Limnæus *Jur. publ. tom.* 3. *cap.* 1. *num.* 161. ſaget / und hat Cranzius. *lib.* 11. *hiſtor.* 3. *Saxon. cap.* 2. derſelben Sitten ausführlich beſchrieben. Daß

Ziegeuner ſind ebenfalls nicht zu tolerirn.

Deren Urſprung.

nun diß Ziegeuner-Geſindlein allenthalben zu verjagen / iſt zwar im Heil. Römiſchen Reich öffters verordnet worden / wovon Kaiſers Maximiliani I. Edict de A. 1500. Reichs-Abſchied. de A. 1544. 1551. Reichs-Policey-Ordnung de A. 1548. zu ſehen / als an welchen Orten allzumal alles Commercium, Handel und Wandel mit denen Ziegeunern weitläufftig verbotten. Petrus Friderus Mindanus *tr. de interdict. lib. 29. tit. 3. num. 72.* ſagt / daß wieder dieſelbe gleich executive verfahren werden ſolle / welches auch Magerus *de Advocat. armat. cap. 8. num. 77.* ſtatuiret. Ein gleichmäſſige Ordnung haben auch etliche Reichs-Stände in ihren Landen publicirn laſſen; Alſo wird in Bayerland denenſelben kein Paß verſtattet / desgleichen iſt ihnen in Sachſen vermög der Policey-Ordnung de Anno 1512. aller Handel und Wandel abgeſchnitten. In Schwaben iſt gebräuchlich / daß wann die Ziegeuner in ein Dorff kommen / daß man ihnen / Nahmens der gantzen Gemeinde / ein gewiß Geld gibt / ſo das Lauff-Geld genennet wird. Dann ſobalden ſie ſolch Geld bekommen / müſſen ſie gleich fortgehen / und bey männiglich des Bettelns ſich enthalten.

Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. lib. 3. cap. 11. Obſervat. 3.*

Es ſoll alſo eine jede Obrigkeit dahin trachten / ſolches loſes Geſind aus ihren Landen zu treiben / und Krafft obhabenden Landes-Schutzes / ihre Unterthanen von aller beſorglichen Violenz zu beſchirmen / und das Land von dergleichen böſen Leuthen zu ſäubern;

> *L. 6. §. 3. ff. de Offic. Præſid. l. 23. ff. quod. met. cauſ.* Gail. 2. *Obſervat.* 64. Mynſing. 5. *Obſerv.* 100. Denaiſ. *ad Jus Cameral. tit.* 213. *§.* 8.

wie dann ſolche ſchuldig / dem Böſen vorzukommen / und die bedruckte Unterthanen / welchen einige Gefahr bevorſtehet / zu defendirn.

Coler. *deciſ.* 39. *num.* 45. Tholoſan. *de Republ. lib.* 22. *cap.* 9.

Um aber die ſich dar und dort einſchleichende Bettler / Vaganten und andere liederliche loſe Leuthe aus dem Lande zu bringen / ſo wäre nicht undienlich / daß man die Schencken und Wirthshäuſer fleißig und genau viſitire / als wohin ſich ſolche Leuthe am häuffigſten zu begeben pflegen / auch manchmaln die Wirthe ſelbſten ſolchem böſen Geſind einen Unterſchleif geben; dahero man ſich wol zu erkundigen hätte / was für Fremde daſelbſt täglich eingenommen und beherberget würden.

Zu Austreibung der ſich hin- und wieder einſchleichenden böſen liederlichen Leuthe/ iſt ſehr dienlich/ wann man die Schencken und Wirthshäuſer fleiſſig viſitiret.

Stryk. *diſſertat. de Saccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 38.

In denen mehriſten Republiquen, müſſen die Wirthe der Obrigkeit alle Abend / einen Nachtzettul / und Verzeichnuß / was ſie für fremde Perſohnen bey ſich haben / übergeben / damit man wiſſen möge / wie viel / und was für Fremde ſich in der Stadt befinden / welches unter andern auch in Straßburg und Nürnberg alſo gehalten wird. Und weiln dieſes zum Staat / und zur gemeinen Sicherheit dienet / ſo können die Wirthe / ſo dieſes unterlaſſen / nicht unbillich beſtrafft werden.

An etlichen Orten muß der Wirth der Obrigkeit alle Abend einen Nacht-Zettul und Verzeichnuß derer bey ſich habenden Gäſte übergeben.

vid. *Addit. Noſtr. ad Bœcler. tract.* von Gaſt-Recht. *cap.* 5. *§.* 2. *pag.* 124. add. Knipſchild. *de Jurib. Civitat. Imper. lib.* 5. *cap.* 261. *num.* 29.

Jngleichen wäre auch ſehr nützlich / unter denen Thoren auf die Ankommende genau Achtung zu haben / und nicht jedermann ohne Unterſchied einzulaſſen / wo man nicht zuvorhero weiß / wer ſie ſeynd / und weß Standes und profeſſion ſie ſeynd / und was ſie in der Stadt zu verrichten haben.

Sonſten iſt auch ſehr nutzlich/ unter denen Thoren die Fremde um ihren Nahmen und Stand zu befragen.

Stryk. *diſſert. de Saccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 39. & 40.

Wie dann in wol angeordneten Republiquen und Städten herkommlich und gebräuchlich / daß man die Reiſende unter denen Thoren genau examinirt / ſich ihres Nahmens und Standes erkundiget / und ſich befragt / wo ſie zu logirn willens. Dann die Gefahr / welche aus der Menge und Vielheit derer Fremden der Stadt zuwächſet / und wegen leichtlich zu beſorgender Verrätherey / Aufruhr / Tumult / turbirung der Jurisdiction, und Betrug zu befürchten / räthet und will / die Ankommenden zu zwingen / daß / wann ſie das Gaſt-Recht genieſſen wollen / der Obrigkeit ihre Nahmen anzeigen / und Treu / Gehorſam / und alle Hülffe für die gemeine Sicherheit verſprechen ſollen.

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 20. Addit. Noſtr. *ad* Bœcler. *tr.* vom Gaſt-Recht. *cap.* 5. §. 2. *pag.* 124.

Die Bettler / Ziegeuner / und ander dergleichen herum vagirend böß Geſind aber / ſind gar nicht in die Stadt hinein zu laſſen / ſondern ſo fort hinweg zu ſchaffen.

Das fünffte Capitul.

Von Feuers-Brünſten.

§. I.

Es iſt die Boßheit der Menſchen dergeſtalt groß / daß ſie nicht nur einige / ſo wegen ihrer ſonderlichen meriten zu hohen Ehren und Würden erhohen werden / aus einem boßhafften Neid (nachdem ſie mercken / daß derſelben ſchändliche Laſter ihrer Beförderung / welche ſie doch auf das äuſſerſte ſuchen /

ſuchen / im Wege ſtehen) mit denen entſetzlichſten Injurien antaſten / und ihr Thun und Laſſen auf allerhand Weiſe tadeln / verachten / und für nichts halten / ſondern auch andere um ihre rechtmäßig erworbene Gütter und Reichthum auf das hefftigſte beneiden / und Tag und Nacht ſich äuſſerſt dahin beſtreben / wie ſie den rechtmäßigen Beſitzer um das Seinige bringen / und entweder in ſein Haab und Gut ſich eintringen / oder ihme ſolches entwenden / oder ihme durch Feuer / oder in andere Wege ſchaden mögen / nicht erwägend / daß kein gröſſerer Schaden / als der Neid ſeye / welcher gemeiniglich einen ſolchen unbilligen Neider am meinſten trifft.

Weſemb. *conſil.* 43. *num.* 51.

Unter denen Neidern aber ſind die allerſchlimmſte die Mordbrenner / welche entweder ſelbſten in denen Nachtbarſchafften Feuer einlegen / oder durch andere die Häuſer und Korn-Scheuren anſtecken laſſen / ſie ſelbſten aber / unter dem Vorwand das Feuer zu löſchen / in die Häuſer ſich eintringen / und alles was ihnen unter Handen kommt / ſtehlen und rauben.

Feuers-Brünſten entſtehen vielfältig durch die Mordbrenner.

L. capitalium. 28. *§. incendiarii. & §. qui ob inimicitias. ff. de pæn.*

Auſſer dieſen entſtehen auch die Feuers-Brünſte offtermaln durch grobe Unachtſamkeit derer Betrunckenen / wann ſie ſich nemlichen mit dem Licht zu Bett begeben / und ſolches auszulöſchen unterlaſſen / wordurch manchmaln gantze Städt und Dörfer / wie die leidige Erfahrung genugſam bezeuget / durchs Feuer verzehret / und viele Einwohner dardurch in die äuſſerſte Armuth gebracht worden / dergleichen nachläßige liederliche Leuthe aber mit harter und nachdrücklicher Straffe zu belegen / und zu Wiedererſtattung des durch ihre Unachtſamkeit / verurſachten Schadens / mit allem Recht anzuhalten.

Ingleichem durch grobe Unachtſamkeit derer Betrunckenen.

die nachdrücklich zu beſtraffen / und den Schaden zu erſetzen verbunden.

L. pupillus. 24. ff. quæ in fraud. Credit. verſ. ſuæ negligentiæ expenſum ferre debeant. l. 4. §. negligentiam. ff. de fidejuſſorib. tutor. l. 3. pr. ff. de tranſact.

Bißweiln auch durch unverſehene Zufälle.

Zu dem Ende die Wächter die gantze Nacht durch herumgehen ſollen.

Damit auch die durch unverſehenen Zufall entſtandene Feuers-Brünſte / ſonderlich bey Nacht-Zeit / da ſie am gefährlichſten / um ſo ehender geſtillet und gelöſchet werden können / ſo ſind Wächter zu beſtellen / welche die gantze Nacht durch mit Feuer-Hacken / oder andern dergleichen zum Feuer dienlichen Inſtrumenten verſehen / herum gehen / und calceati, das iſt / ſtets fort in Kleidern ſeyn ſollen.

L. 3. §. 3. ff. de offic. Præfect. vigil.

Mit Feuer-Hacken und andern dergleichen Inſtrumenten ſollen ſie verſehen ſeyn / damit ſie / wann Feuer auskommt / die in Brand gerathene Häuſer einreiſſen / und damit ſogleich zu Hülffe kommen können / damit das Feuer nicht weiter um ſich reiſſe / und die benachtbarten Häuſer ergreiffe;

d. §. 3. l. 12. §. 8. & §. 21. de inſtruct. legat. Novell. 13. Cujac. *lib. 5. Obſervat. 8.*

Durch das Wort: Calceos aber verſtunden die Alten nicht nur die Schuhe / ſondern auch die gantze Kleidung / dardurch anzeigend / daß ein guter Wächter zur Zeit der Wache / nicht ausgezogen / ſondern ſtets fort in ſeinen Kleidern und Rüſtung ſeyn ſolle / damit / biß er ſich wieder anziehet / nicht die Zeit vergehe / und ſelbiger keine Nachläßigkeit in ſeinem Amt dardurch zu ſchulden kommen laſſe. Der Schuh allein aber iſt um deswegen Erwehnung geſchehen / daß ein Wächter haubtſächlich an Füſſen wol verwahrt ſeyn ſolle / damit er deſto geſchwinder lauffen / und ſeinem Amt um ſo beſſer ein Genügen thun könne.

Dion. Caſſiodor. *lib. 55. hiſtor. Rom.*

§. 2.

§. 2.

Die zur Löſchung des Feuers gehörige Inſtrumenta ſollen auf dem Rath-Hauß oder an einem offentlichen Ort verwahret werden.

Die zur Löſchung des Feuers gehörige Inſtrumenta ſoll man auf dem Rath-Haus / oder an einem andern offentlichen Ort wol verwahren und aufbehalten / damit ſie nicht verderbt werden / und man ſich deren bey entſtandener Feuers-Brunſt / ſo fort bedienen könne.*

* arg. *d. §.21. l.18. ff. de Inſtruct. legat.*

Die Wächter ſollen die gantze Nacht durch wachen.

Die Wächter ſollen die gantze Nacht durch / wachen / damit ſie nicht / wann ſie im Schlaff / ihr Amt nachläßig verſehen / und dardurch der ihrer Sorge und Aufſicht anvertrauten gantzen Nachtbarſchafft ein nicht geringer Schade zuwachſe; damit ſie aber von Schlaff nicht mögen überfallen werden / welches gar leichtlich geſchehen kan / wann ſie nur an einem Ort immer ſitzen bleiben / ſonderlich wann ſie vor Mitternacht / in denen benachtbarten Kellern / oder in ihren Hütten ſich aufhalten / und vollſauffen / daß ſie wie das unvernünfftige Thier da liegen / und bey entſtandenen Lermen / erſt von andern Leuthen aufgewecket werden müſſen / ſo ſollen ſie die gantze Nacht durch / von einer Gaſſen oder Nachtbarſchafft in die andere gehen / und darbey wol acht geben / daß nicht denen auf der Gaſſen gehenden Perſonen / oder denen ſchlaffenden Nachtbarn und Einwohnern einige Gewalt oder Unrecht angethan werde.

Die Feuers-Brunſt ſoll gleich durch ein Zeichen angedeutet werden.

Wann ſie einen Rauch aus dem Schlot ſteigen ſehen / der ſtarck und dick / daß daraus ein verborgen Feuer abzunehmen / oder aber / wann eine obgleich geringe Flamme ſich zeiget / ſollen ſie alſobalden das Haus öffnen laſſen / die ihnen vorgeſchriebene Ordnung darbey beobachten / und der Gemeine durch den Klocken-Schlag / oder ein anders gewöhnliches Zeichen / die Gefahr bey Zeiten kund machen laſſen.

Die Wächter ſollen die Einwohner offt erin-

Hiernechſt ſollen auch die auf der Gaſſen gehende Wächter in allen Nachtbarſchafften / die Einwohner offt und fleißig ermahnen / daß

nern / das Feuer auszulöſchen.

daß ſie das Feuer wol verwahren / und ſich nicht ehender / als / biß ſie daſſelbe / wie auch das Licht recht ausgelöſchet / zu Bette legen. Man ſoll auch das Licht nicht an das Bett hängen / damit nicht ſolches herunter falle / das Seiten-Bret des Spanbetts anzünde / die Polſter und Küſſen ergreiffe / und dardurch das gantze Hauß / ſowol als derer benachbarten Häuſer / nicht in Flammen gerathen; gleichwie auch kein brennend Licht allein in der Stuben / wann es gleich ſchon mitten darinnen wäre / und auf einen ſteinern Ort geſtellet würde / zu laſſen / indeme / obgleich keine Katzen (durch welche öffters die gefährlichſte und gröſte Feuers-Brünſte / wie die Exempel hin und wieder bezeugen / entſtanden) in die Stuben kommen können / jedoch auch manchmaln die Mäuſe die brennende Lichter an ſolche Oerter / welche gerne brennen / gezerret / und dardurch die Häuſer und Gebäude eingeäſchert haben / worvon Exempel genug vorhanden.

Kein brennend Licht iſt in der Stuben allein zu laſſen.

arg. *l. 3. §. 4. ff. de offic. præfect. vigil.*

§. 3.

Man ſoll zum öfftern die Schlöt fegen.

Die Schlöt / und andere Oerter / wordurch der Rauch geführet wird / ſind offt zu fegen / die jenige aber / ſo hierinnen nachläßig / nachdrücklich zu beſtraffen.

cap. damnum. de R. J. in 6to L. pupillus. 24. ff. quæ in fraud. Credit. L. 3. pr. ff. de transact. l. fin. Cod. depoſit.

Die Haus-Innwohnere ſollen allezeit Waſſer in Bereitſchaft haben.

Die Innwohnere eines Hauſes ſollen oben allezeit Waſſer in Bereitſchafft haben / damit nicht bey entſtandenen Brand / durch allzu ſpate Herbeybringung des Waſſers / der Schade gröſſer werde /

d. §. 4. L. 3. ff. de offic. præfect. vigil.

welches ſonderlich an ſolchen Orten zu beobachten ſeyn will / wo man nicht wol zu dem gemeinen Fluß kommen kan / in welchem Fall /

Fall / ein jeder von denen Innwohnern / wo möglich / auf der Gaſſen / an ſeinem Hauß / ſonderlich aber die Becken und Bier⸗Bräuer / Waſſer in Bereitſchafft halten ſollten / wie dergleichen Gewohnheit zu Tangermünden / und in andern Städten eingeführet / worbey denen Nacht⸗Wächtern ernſtlich anzubefehlen / daß ſie genau Acht geben ſollen / daß das Waſſer nicht aus ſolchen Waſſer⸗Trögen muthwilliger weiſe geſchüttet / oder dergleichen Behältnüße verderbet und zerhauen werden. Es ſoll auch ein jeder von denen Nachtbarn ſich Feuer⸗Eymer und Waſſer⸗Spritzen / wormit man in die Höhe ſpritzen und das Feuer löſchen kan / anſchaffen / damit bey Entſtehung einer Feuers⸗Brunſt / ſie einander hülffliche Hand leiſten können.

Das Waſſer iſt aus denen Waſſer⸗Trögen nicht muthwillig auszuſchütten.

Tholoſ. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 47. *cap.* 30. *num.* 7. Weſemb. *conſil.* 333. *num.* 26.

Hernach ſollen auch gewiſſe Perſohnen zu Löſchung des Feuers beſtellet werden / welche ohne Verzug / ſo bald ein Zeichen zum Feuer gegeben wird / herbey kommen müſſen / nach Anleitung des *L.* 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* da gewiſſe familien an die Mauren und Thore der Stadt geſtellet / und zu Löſchung des Feuers beſonders angenommen / und wann Gefahr vorhanden / herbey geruffen wurden / welche entweder um Lohn hierzu gedinget waren / oder dieſes umſonſt verrichten mußten. Alldieweiln aber heuntiges Tages / die Chriſtliche Liebe faſt gäntzlichen erloſchen / und nicht leichtlich jemand gefunden wird / der ſich zu einer offentlichen Dienſt⸗Leiſtung umſonſt gebrauchen läſſet / ſo kan denen Perſohnen / ſo ſich zu dergleichen Dienſt gebrauchen laſſen / zu einiger Wiedervergeltung / eine Befreyung von allen perſonal- und real- Beſchwerden ertheilet werden / und ſind hierzu ſonderlich die Schmidt / Maurer und Schlotfeger zu dingen / damit ſelbige im Fall der Noth / auf die Dächer ſteigen / Waſſer in den Schlot gieſſen / und damit das

Es ſind auch gewiſſe Perſohnen oder familien zu Löſchung des Feuers anzunehmen.

und dieſe ſoll man von allen offentlichen Oneribus befreyen.

Feuer nicht weiter um ſich reiſſe/ das vom Feuer allſchon angegriffene/ oder/ ſo noch in Gefahr ſtehet/ bey Zeiten einreiſſen können.

Tholoſ. *d. Syntagm. lib.* 36. *cap.* 8. *num.* 12.

§. 4.

Wann eine Feuers-Brunſt durch unvermuthete Unglücks-Fälle/ entweder durch Einſchlagen des Wetters/ oder durch das Sengen und Brennen der Feinde/ oder in heiſſen Sommer/ durch Entzündung der Bäume/ welches Feuer/ wie Tholoſ. *d. lib.*36. *cap.*19. *num.*6. aus Lucret. *lib.*1. *de reb. natural.* und Thucydide darthut/ offtermaln auch in die Städte gekommen/ entſtanden/ ſo ſollen die Einwohner und Nachtbarn dieſes als eine Straffe GOttes/ wegen ihrer überhäufften Sünden/ anſehen/ Buße thun/ und GOtt um Hülffe anruffen.* Wann aber einige durch die Mordbrenner Schaden an ihren Güttern erlitten/ und die Häuſer vorſetzlich und boßhaffter weiß angezündet worden/ ſo ſind ſolche ruchloſe Leuthe nicht nur am Leben zu beſtraffen/* ſondern auch allen Schaden hinwiederum zu erſtatten verbunden.

*Die vorſetzliche Mordbrenner ſind am Leben zu beſtraffen und den Schaden zu erſetzen verbunden.

L. 9. ff. de incend. ruin. ac naufrag. L. ſi ſervus ſervum. 27. §. ſi quis inſulam. ff. ad Leg. Aquil.

Ob gleich das Feuer weiter um ſich grieffen/ als die delinquenten vermeinet/ ſind ſie doch am Leben zu ſtraffen.

Ob gleich aber dieſe boßhaffte That etwa nur einem Hauß vermeint geweſen/ ſolches aber nicht angegriffen/ ſondern entweder durch anderer Unvorſichtigkeit/ auf andere Häuſer/ ohne das jenige/ deme es zugedacht war/ zu berühren/ gekommen/ oder durch die Gewalt des Windes/ an andere Oerter getrieben worden/ wann ſchon das Verbrechen einen andern Ausgang gewonnen/ ſo wird doch nichts deſtoweniger ein ſolcher Verbrecher mit der ordentlichen Lebens-Straffe belegt/ und muß den

den durch ſeine gottloſe That verurſachten Schaden (wiewol die Erſetzung dem jenigen zu thun/ der hernachmaln den Schaden würcklich erlitten/ ob er gleich dieſem zu ſchaden niemaln im Sinn gehabt) hinwiederum erſtatten; geſtalten die Geſetze in dieſer Sache nicht ſowol auf das Verbrechen ſelbſt / als vielmehr auf den böſen Willen und Vorſatz des delinquenten das Abſehen richten.

L. quisquis. Cod. ad Leg. Jul. Majeſtat. L. ſi quis. 20. Cod. de furt.

Dieſes aber iſt nur von dem Fall zu verſtehen/ wann von dem Mordbrenner die auf das Haus gelegte materie, iſt angezündet worden / und zu brennen hat angefangen; In welchem Fall die ordentliche Straffe und Erſetzung des Schadens ceſſiret?

Matth. Coler. *part.* 1. *deciſ.* 186. Jul. Clar. *pract. Crim. §. fin. quaſt.* 92. *num.* 3.

Dann/ wann der delinquent die untergelegte materie nicht angezündet/ ſo/ daß ſelbige noch nicht angefangen zu brennen/ und das Feuer das Haus noch nicht ergriffen/ ſondern die materie bloß hat liegen laſſen / und nachgehends ſelbige von dem Feuer der Vorbeygehenden / oder durch einen andern Zufall / wäre brennend worden/ ſo halte ich nicht dafür / daß der / ſo die materie hingelegt/ mit der ordentlichen Straffe belegt/* noch weniger zu Erſetzung des Schadens angehalten werden könne / weiln ihn des Verbrechens gereuet / und er ſolches nicht vollbracht hat. *

Clar. *dict. loc.*

Wann er aber die materie wiederum hätte hinweg nehmen können/ ſo wird er deßwegen / daß er ſolche daſelbſt gelaſſen/ auſſerordentlich beſtraffet.

Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quaſt. caſ.* 380. *num.* 12. *ex L.* 18. *ff. de pœn. L.* 1. *§. de incendio. ff. de incend. ruin. naufrag.*

§. 5.

Wie wañ eine Feuers-Brunſt * durch die Unachtſamkeit und Verſchulden der Innwohner entſtanden?

Wann aber nicht mit Fleiß und Vorſatz eine Feuers-Brunſt entſtanden / ſo muß man nachforſchen / ob durch Unachtſamkeit und Verſehen der Innwohnere / * das Feuer ausgekommen / inſonderheit aber / ob eine Culpa lata, eine grobe Fahr- und Nachläßigkeit (welche in Civil-Sachen / und wo man ad intereſſe pecuniarium agiret / dem dolo æquipariret wird /

L. 1. ff. ſi menſ. falſ. mod. dixer.)

hierbey zu ſchulden gekommen. Als eine grobe / ja / als die allergröbſte Schuld / iſt allerdings dieſes anzuſehen / wann die Innwohner eines Hauſes / die allerabſcheulichſten Sünden und Laſter / Fluch- und Gotteslaͤſterungen / Ehebruch / Hurerey und andere dergleichen ſchwehre Verbrechen / unaufhörlich darinnen begangen / und das Wetter hernachmaln in ein ſolch Haus eingeſchlagen / und der Benachtbarten Häuſer mit ergriffen.

arg. *l.* 111. *ff. de incend. ruin. ac naufrag.*

Gleichwie auch dieſes eine lata Culpa zu nennen iſt / wann man entweder durch Verrätherey / oder auf andere Weiß / denen Feinden Gelegenheit machet / in die Nachtbarſchafften zu kommen / und dardurch hernachmahls ein Brand entſtehet; wann gleich nicht dieſe Verräther ſelbſt / ſondern die Feinde die Häuſer angezündet / oder nur durch der Feinde Schuld und Unachtſamkeit ein ſolches geſchehen.

Carrocc. *tract. de locat. conduct. p.* 4. *rubr. de Incend. num.* 47.

Der Haus-Vatter muß für die Nachläßigkeit ſeiner Familie ſtehen.

Ob gleich die Feuers-Brünſte mehrentheils durch der Einwohnenden Schuld geſchehen zu ſeyn vermuthet werden /

L. ſi

L. ſi vendita. 11. ff. de peric. & commod. rei vendit. l. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.

und der Hauß-Herr deßwegen den Schaden denen Nachtbarn zu erſetzen / rechtlichen verbunden iſt / * *

l. ult. §. ult. ff. naut. Caupon. ſtabular.

ſo hat jedoch dieſes alsdann nur ſtatt / wann des Haus-Vatters familie in dem ihr anvertrauten Amt und Verrichtungen * eine Nachläßigkeit begangen / *

d. L. ult. §. ult. Gail. *lib. 2. Obſervat.* 21. Menoch. *arbitr. judic. quæſt. caſ. 390. num.* 19.

Wann aber auſſer deme ein Brand entſtanden / * iſt der Haus-Vatter zu Erſetzung des Schadens nicht gehalten. *

Moller. *lib. 4. ſemeſtr. cap. 31. num. 6.*

Ob und wie ferne ein Haus-Vatter für der Fremden und Gäſte Schuld und Nachläßigkeit zuſtehen gehalten?

Wann durch Verſchulden der Fremden / oder Gäſte / ein Feuer ausgekommen / ſo iſt der Haus-Vatter verbunden / ſeinen Fleiß und Sorgfalt gebührend darzuthun / daß er nemlichen allen möglichen Fleiß angewendet / daß kein Feuer entſtehen möge / daß er den allergeringſten Funcken ausgelöſchet / und das Licht alſo wol verwahret / daß durch ihn unmöglich Feuer auskommen können.

Moller. *d. cap. 31. num. 7.* Fachin. *controverſ. lib. 1. cap. 87. circa fin.*

§. 6.

Naſſes Heu ſoll man nicht in die Scheurn legen.

Es begehet auch ein Haus-Vatter eine nicht geringe Schuld / wann er naſſes Heu in ſeine Scheuren legen läſſet / und dardurch eine Feuers-Brunſt entſtanden / und der Nachtbarn Häuſer mit verbrannt worden. Daß aber hieraus ein

Feuer entſtehen könne/ das erweiſet Columell. *lib. 2. de re ruſtic.* Dahero muß der Haus-Vatter den dardurch verurſachten Schaden allerdings erſetzen/ es wäre dann/ daß er wegen des ſteten Regens/ das Heu nicht habe trocknen können/ in welchem Fall jedoch ihme obliegt/ daß er/ wie einem fleißigen und ſorgfältigen Haus-Vatter zuſtehet/ in die Scheuren zum öfftern gehe/ und Sorge trage/ daß kein Feuer auskomme.

Marquard. Freher. *inter Conſilia Altdorfina, conſil.* 116. *num.* 9. *ſeqq.* Menoch. *arbitr. judic. quæſt. caſ.* 390. *num.* 40. Gail. *lib.* 2. *Obſervat.* 21. *num.* 4.

Die Beſtändner des Hauſes ſind ebenfalls zu Erſetzung des Schadens verbunden/ wann durch ihr verſchulden Feuer auskommt.

Eben ſo verhält ſichs auch mit denen Beſtändnern eines Hauſes oder der Scheuren; ſonderlich aber/ wann nur einer von ihnen im Beſitz iſt/ da dann/ wann Feuer entſtehet/ der Beſtändner rechts-genügig darthun und erweiſen muß/ daß er keine Nachläßigkeit habe zu ſchulden kommen laſſen/ oder/ wann er das Haus wiederum einem andern vermiethet/ daß er nicht gewußt/ daß die jenige/ ſo er eingenommen/ ſo liederlich mit dem Feuer umgehen/ ſondern ſie jederzeit wol erinnert habe/ das Feuer wol zu verwahren/ und das Licht recht auszulöſchen.

Menoch. *d. caſ.* 390. *num.* 6. *ex L.* 44. *ff. ad Leg. Aquil.*

Ob der Eigenthums-Herr den Schaden erſetzen müſſe/ wann durch der Beſtändnere verſchulden Feuer ausgekommen?

Wann ihrer mehr ein Haus gemiethet/ der Eigenthums-Herr aber nicht ſelbſt darinnen wohnet/ derſelbe aber den Zuſtand derer jenigen/ welche er eingenommen/ wol gewuſt/ daß ſie nemlichen liederliche Leuthe/ und ſelbige nicht fleißig erinnert/ das Feuer wol in Acht zu nehmen/ nicht fleißig die Böden und Scheuren des Hauſes viſitiret/ ſo iſt er/ wann durch dieſer Beſtändere Nachläßigkeit Feuer auskommt/ denen Nachtbarn den Schaden zu erſetzen/ allerdings verbunden; ein anders aber wäre/ wann er um der Beſtändnere Zuſtand nichts gewußt/

oder

oder doch/ wann ers auch gewußt/ nicht das geringſte unterlaſſen/ was einem fleißigen Hausvatter zu thun oblieget.

Fachin. *d. lib.* 1. *cap.* 87. *circa fin.* Menoch. *d. caſ.* 396. *num.* 18. Gail. *lib.* 2. *Obſervat.* 21. *num.* 6.

§. 7.

Wann der Beſtändner dem Verpachter verſprochen/ die unvermuthete Unglücks-Fälle über ſich zu nehmen/ und es entſtehet durch unverſehenen Fall eine Feuers-Brunſt/ ſo darf er denen Nachtbarn den Schaden nicht erſezen.

Wann gleich der Beſtändner dem Vermiether verſprochen/ die Caſus fortuitos, oder unverſehene Unglücks-Fälle über ſich zu nehmen/ und dieſerwegen dem Verpachter zu Erſetzung des Schadens verbunden iſt/ (wiewoln auch ein malæ fidei poſſeſſor dem wahren Eigenthums-Herrn den durch unverſehene Unglücks-Fälle entſtandenen Schaden gut thun muß

arg. *L. fiſtulas.* 78. *§. fin. ff. de contrah. emt.* Menoch. *d. caſ.* 390. *in fin.* Gail. *Obſervat.* 21. *num.* 2.)

wann aber durch ein dergleichen unverſehenen Fall/ ein Feuers-Brunſt entſtanden / und dardurch auch der Nachtbarn Häuſer mit verbrannt / ſo iſt der Beſtändner denen Nachtbarn den Schaden zu erſetzen nicht ſchuldig/ wo nicht auf Seiten ſeiner/ auch eine Nachläßigkeit mit untergelauffen.

L. 14. *§.* 11. *ff. quod met. cauſ. in fin.*

Die Nachläßigkeit im Löſchen des Feuers iſt ſtraffbar.

Wann man im Löſchen des Feuers nachläßig iſt / und das Feuer nicht recht dämpft / oder / damit es nicht weiter um ſich greiffen möge / die Dächer / oder andere gefährliche Oerter nicht einreiſſet/ ſo iſt ſolches ſtraffbar/ und muß auch der nechſte Nachtbar geſchehen laſſen / daß ſein Hauß nieder geriſſen werde / ob gleich das Feuer dorthin noch nicht gekommen / wann nur Gefahr vorhanden.

L. 13. *§.* 1. *ff. de damn. l.* 30. *§.* 3. *ff. ad Leg. Aquil.*

ohn-

Wegen Feuers-Gefahr muß der Nachtbar ſein Haus niederreiſſen laſſen.

ohngeachtet deßen / daß anſonſten ein jedweder mit dem Seinigen zu thun Macht hat / was ihme beliebet /

L. in re mandata. 21. *Cod. mandat.*

es wäre dann / daß der Nachtbar ſein eigen Häuß / ohne ſolches niederreiſſen zu laſſen / vor dem Feuer erhalten und ſchützen könnte.

Farinac. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 338.

Wann Gefahr vorhanden / und der Nachtbar die Thür nicht aufmachen will / ſo kan das Haus von denen Nachtbarn mit Gewalt eröffnet werden / entweder das Feuer zu löſchen / oder die Oerter / ſo der Gefahr unterworffen / nieder zu reiſſen / wann nemlichen das Feuer biß dorthin gekommen / oder einem ſolchen Ort allſchon nahe iſt / dann ſonſten iſt der Eingang in das Haus nicht leicht zu verſtatten.

§. 4. l. 7. ff. quod vi aut clam.

Den durch die Niederreiſſung des Hauſes verurſachten Schaden / muß die Nachtbarſchafft erſetzen.

Wann wegen Feuers-Gefahr des Nachtbarn Haus / damit das Feuer nicht weiters um ſich greiffe / eingeriſſen worden / ſo muß den durch ſolche Niederreiſſung verurſachten Schaden die Nachtbarſchafft wiederum erſetzen / * jedoch auf Abzug des auf das niedergeriſſene Haus kommenden Antheils.

* Gail. *lib.* 2. *obſervat.* 22. *num.* 4. Menoch. *arbitr. judic. quæſt. caſ.* 222.

Einem jeden iſt erlaubt / zu Rettung ſeines Hauſes / des Nachtbarn Haus nieder zu reiſſen.

Ob gleich einem jedwedern erlaubt / zu Erhaltung ſeines Hauſes / der Nachtbarn Häuſer nieder zu reiſſen / wann aber die Noth ſolches nicht erfordert / ſo muß der / ſo des Nachtbarn Haus umreiſſen laſſen / ſolches auf ſeine eigene Unkoſten alleine wieder aufbauen; *

* *L. 3. §. 7. ff. de incend. ruin. naufrag. l. 49. in fin. ff. ad Leg. Aquil.*

Wann

Wann aber durch Bosheit derer Mord-Brenner / oder durch Verſchulden der Inwohnere / eine Feuers-Brunſt entſtanden / und derer Benachbarten Häuſer mit verbrandt / oder um weitere und gröſſere Gefahr zu vermeiden / eingeriſſen worden / alsdann ſind derſelben Häuſer nicht auf der Gemeinde / ſondern der delinquenten Unkoſten * wieder herzuſtellen.

Die Mord-Brenner / wenn durch deren Verſchulden Feuer ausgekommen / müſſen allen Schaden erſetzen.

* Farinac. *d. quæſt.* 110. *num.* 149.

Anmerckungen
über das fünffte Capitul.

Ad §. 2.

VErb. Bey entſtandener Feuers-Brunſt / ſo fort bedienen könne.] Damit die Feuers-Brünſten vorſorglich verhütet / oder die entſtandene zeitlich und glücklich gelöſchet werden / ſo ſeynd in allen wolbeſtellten Städten und Dörffern / vielerley heilſame Ordnungen und Gewohnheiten abgefaßt und aufgebracht. Zum erſten / pflegt man in Francken und Schwaben / in denen vornehmſten Dorffſchafften und Städten / auf alle Vorſorge / allerhand Hacken / Laitern / Sail und Waſſer-Geſchirr in dem Rath- oder Gerichts-Haus / oder auch bey der Dorff-Schmidten / aufzubehalten. Zum andern / ſetzt man die Backöfen und Backſtuben gemeiniglich auſſerhalb denen Dörfern / oder doch etliche Schritte von denen Häuſern hinweg. Drittens / thut man den Rauchfang und alle Feuer-Stätte / alle Quatember fleißig ſäubern / und weder Heu noch Stroh / Schaiter / Aſchen / Kohlen und dergleichen Sachen / nahend darzu legen. Vierdtens in die Städel / Scheuren / und Stallungen nimmt man keine Spähn / oder

Verſchiedene Mittel die Feuers-Brünſten zu verhüten und die entſtandene glücklich zu löſchen.

oder Schleiſſen / ſondern wol verſorgte Laterne. Fünfftens / wann ſtarcke Sturm-Wind entſtehen / läßt man im Dorff durch jemand / bey Straff Leibs und Guts / die Feuer-hut ausruffen. Sechſtens / jährlich im Frühling und Herbſt beſichtiget der Richter und Dorff-Führer alle Feuer-Stätte. Siebendens / wann eine Feuers-Brunſt entſtanden / ſchlägt man eilfertig an die Sturm-Glocken / damit auch die Benachtbarte in denen Dörffern / Flecken oder Städten / zur Beyhülffe kommen mögen. Achtens / wann eine Feuers-Brunſt entſtanden / ſeynd einige Leuthe beſtellet / welche theils löſchen / andere die mobilien austragen / andere die das geflüchtete Gut bewahren.

vid. Fritſch. *vol.* 2. *conſil.* 9. *num.* 22. & 24. Richter. *vol.* 2. *conſil.* 32. Speckhan. *de incend. cap.* 2. Becher. von Auf- und Abnahm der *Republiquen. cap.* 19. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 14. *Obſervat.* 2.

Die Feuer-Beſchau gebühret dem Nieder-Gerichts-Herrn.

Die Feuer-Beſchau aber / da nehmlichen der Unterthanen Feuer-Stätt / Camin / Backöffen / Badſtuben / jährlich an einem ungewiſſen Tag / durch einige darzu beſtellte Perſonen / viſitiret werden / gehöret dem jenigen / der die Nieder-Gerichtbarkeit ſelbigen Orts hat / welcher auch die bey der Viſitation gefundene Fehler beſtraffet;

Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Vogtey. Getreuer Rechnungs-Beamter. *part.* 1. *pag.* 475. allwo er von der Beeydigung der Feuer-Beſchauer in denen Dorffſchafften handelt. Ertel. *d. cap.* 14. *Obſervat.* 1.

Ingleichen die Aufrichtung einer Feuer-Ordnung

Gleichwie auch demſelben das Recht Feuer-Ordnungen aufzurichten / bekanntermaſſen zuſtehet.

Joh. a Felde. *Obſervat.* 38. *cap.* 7. *num.* 17. & 18. Ertel. *d. cap.* 14. *Obſervat.* 2.

welcher

welcher auch weniger nicht denen abgebrannten Unterthanen Brand-Brief ertheilen kan / auf deren Vorweiſung ſie aller Orten / auf eine Zeitlang / eine Beyſteuer / zu Wieder-Erbaunng ihres Hauſes / ſuchen und bitten dörfen. und Ertheilung der Brand-Briefe.

Ertel. *prax. Aur. de juriſd. infer. lib.* 1. *cap.* 14. *Obſervat.* 2. *circa fin.*

Ad §. 4.

Verb. Und GOtt um Hülfe anruffen.] In dieſen Fällen / oder wann auch gleich aus Verwahrloſung / ein Haus oder Stadel abgebrannt / pflegt man denen abgebrannten Unterthanen / um eine Beyſteur zu Wiederauferbauung ihres Hauſes oder Stadels zu ſammlen / einen Brand-Brief zu ertheilen. An etlichen Orten / und beſonders im Churfürſtenthum Brandenburg / wird zur reparation der abgebrannten Häuſer / eine Freyheit von allen Anlaagen / auf 6. Jahr ertheilet. Anderswo geben die Gerichts-Herren das Holtz zum Aufbau umſonſt her. An etlichen Orten / pflegt die gantze Gemeinde die Unkoſten zur Wiederaufbauung / zuſammen zu ſchieſſen / welches letztere jedoch hin- und wieder in Abgang kommen iſt / weiln etliche loſe Leuthe mit allem Fleiß ihre Häuſer in Brand gebracht haben / damit ſie auf ſolche Weiſe ohne eigene Unkoſten / zu neuen Häuſern kommen möchten. * Wie denen abgebrannten Leuthen wiederum aufzuhelffen?

Ertel. *d. cap.* 14. *Obſervat.* 2.

Verb. Nicht nur am Leben zu beſtraffen.] Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 125. werden die boßhaffte überwundene Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet / es mag gleich der delinquent ein Manns- oder Weibs-Perſon / ein Edelmann oder ein gemeiner Mann / der Brand groß oder klein / in oder auſſer- * Was für eine Straffe auf die Mord-Brenner / in denen Rechten geſetzet?

auſſerhalb der Stadt geſchehen / ein⸗ oder zum öfftern begangen / und der Schade erſetzt worden ſeyn / oder nicht; dann in erſtbeſagtem Articul iſt ſchlechterdings verſehen / daß die boßhafften Brenner verbrennt werden ſollen / und wird darinnen unter denen Perſonen / Ort / Gröſſe und Wiederholung des Verbrechens / kein Unterſchied gemachet. Dannenhero ſelbi-
v ger auch propter generalitatem, nach gemeiner Meinung derer Rechtslehrere / generaliter zu verſtehen und anzunehmen ſeyn will.

Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap. 9. num.* 81. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 38. *num.* 19. 23. 30. & 41. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §.* 49. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §. 22.* Kreſſ. Blumblacher. & Dd. *commun. ad d. art.* 125.

Und dahin gehet auch die Hertzoglich⸗Magdeburgiſche Policey⸗Ordnung *cap. 68. §. 2. & 3.* in verb. Wer ſein eigen oder eines andern Haus vorſetz⸗ und freventlicher weiß anzündet / einer Stadt / Fleck / oder Dorff dardurch Schaden zu thun / der ſoll lebendig verbranndt werden / ob gleich der Schaden / welcher aus der böſen Anzündung entſtehet / nicht gar groß wäre / und der Thäter denſelben zu erſetzen hätte; es gereuete ihn dann auf friſcher That / und er machte ſolche Reue kund / und ſchrie die Leuthe um Hülff und Löſchung an / auf dem Fall / ſoll er mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden. Die von andern ausgeſchickte und darzu gedungene Mord⸗Brenner aber / ſollen zuvor etlichmaln an der Gerichts⸗Stelle / mit glüenden Zangen gezwickt / zur Feimſtätte geſchleifet / und darauf geſpißet werden.

Auſſer dieſer Straffe aber / iſt ein ſolcher zum Tod verurtheilter Miſſethäter zugleich auch den Schaden / und die mit verbrannten Sachen wiederum zu erſetzen rechtlichen verbunden.

Me-

Menoch. *arbitr. jud. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 390. *num.* 27. Mynſinger. 6. *Obſervat.* 88. *num.* 5. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 39. *num.* 40.

Weiln bekannter maſſen aus jeglichem Verbrechen / es mag publicum oder privatum ſeyn / criminaliter ad pœnam publicam, und civiliter, zu Erſetzung des Schadens oder intereſſe agirt werden kan / und keines das andere aufhebt.

Carpzov. *d. quæſt.* 39. *num.* 41. *cum* Dd. *ibid. citat.*

Verb. Mit der ordentlichen Straffe belegt.] Unter die Umſtände / ſo die ordentliche Straffe des Feuers lindern / wird referirt / wann den Miſſethäter der That gereuet / und ſelbiger die untergelegte materie ſelbſt wiederum hinweg genommen / in welchen Fall die Straffe des Schwertes ſtatt findet.

* Die ordentliche Straffe wird in das Schwerd verwandelt / wann der Miſſethäter die untergelegte materie bey Zeiten wiederum weggenommen.

Carpzov. *d. quæſt.* 39. *num.* 5. Beſold. *part.* 2. *conſil.* 74. Kreſſ. & Ludovic. *ad art.* 125. *Ordinat. Crim. ibique* Blumblacher.

Welches in ſo ferne zu admittirn / wann einer die materie hinweg nimmt / ehe das Feuer angegangen / und das Gebäu ergriffen. Wann aber ſchon würcklich eine Brunſt entſtanden / und der delinquent aus Reue / entweder ſelbſt löſchet / oder die Leuthe zum löſchen herbey rufft / ſodann iſt die Entſcheidung Richterlicher Ermäßigung zu überlaſſen / welcher darauf zu ſehen hat / ob und was für einen Schaden der Thäter hierdurch zugefüget ; wiewoln in dieſem Fall die Straffe des Schwerts keineswegs ceſſirn würde.

Coler. *deciſ.* 186. *num.* 2. Kreſſ. *ad d. art.* 125. *§.* 3. *num.* 4. Frölich. *in comment. ad Ordinat. Crimin. lib.* 1. *tit.* 12. *num.* 5. *pag.* 125. Carpzov. *cit. loc.* Heil. *proceſſ. inquiſit. cap.* 6. *§.* 37.

Ad §. 5.

*
Der/ durch deſſen Unachtſamkeit und verſehen eine Feuers-Brunſt entſtanden / wird auſſerordentlich beſtraffet.

Verb. Durch Unachtſamkeit und Verſehen der Innwohnere.] Wann durch jemandes Unachtſamkeit und Verſehen/ eine Feuers-Brunſt entſtanden / ſo hat eine auſſerordentliche Straffe/ pro gradu negligentiæ & culpæ, ſtatt/ nachdeme die culpa entweder lata, oder levis, oder leviſſima iſt/ alſo/ daß der Richter / wann ex levi oder leviſſima Culpa eine Feuers-Brunſt entſtanden/ entweder eine Geld-Buß/ oder Gefängnuß-Straffe/ oder nach Befinden/ auch die Landes-Verweiſung/ wann aber Culpa lata vorhanden/ die relegation oder den Staub-Beſen / oder auch vorkommenden Umſtänden nach/ eine geringere Straffe an dictiren kan.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §.22. & in diſſert. de incend. caſual. poſit.* 2. Kreſſ. *ad art.* 125. *Ordinat. Crim. §.*1. *num.* 2. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §.*51. & 52. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 39. *num.* 33. *ſeqq.*

und mus auch allen Schaden erſtatten und gut thun.

Hiernechſt iſt auch der jenige/ durch deſſen Verſchulden das Feuer ausgekommen / es mag die Schuld beſchaffen ſeyn / wie ſie wolle / und alſo lata, levis oder leviſſima ſeyn / allen verurſachten Schaden und Intereſſe zu erſtatten/ und die mitverbrannten Sachen hinwiederum gut zu thun verbunden.

L. 9. *ff. de incend. naufrag. ruin. l.*28. §. 12. *ff. de pœn.* Mynſinger. 6. *Obſervat.* 88. *num.* 9. Carpzov. *d. quæſt.* 39. *num.* 39. Lauterbach. *cit. loc.* Berger. *Elect. Jprud. Crimin. cap.*2. *membr.*3. *§.*14. *num.*2. *pag.*119. Kreſſ. *cit. loc.*

Was bey Erſetzung des Schadens für eine

Jedoch mit dieſem Unterſchied/ daß wann derer Benachtbarten Häuſer mit verbrennen/ eine jegliche Culpa in conſideration kommt/

kommt / weiln die Actio Legis Aquiliæ, vermittelſt deren die Erſetzung des Schadens begehret wird / wegen einer jeglichen Schuld / die einer begangen / wann ſie gleich leviſſima, angeſtellet werden kan/ Culpa zu attendirn?

L. 44. ff. ad Leg. Aquil. ibique Dd.

dem jenigen aber / in deſſen Haus der Reus gewohnet / muß er den durch ſein Verſchulden zugefügten Schaden alsdann erſthin erſetzen / wann er ex natura negotii ſive Contractus, Culpam levem oder leviſſimam zu præſtirn gehalten; immaſſen erſt angezogener Lex auf die jenige negotia zu reſtringirn / in welchen Culpa levis vel leviſſima præſtirt werden muß.

Berlich. *concl. pract. 25. num. 36.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §. 52.*

* Ob der / welcher wieder ſeinen Nachtbarn / in deſſen Haus die Feuers-Brunſt entſtanden / zu Erſetzung des Schadens agirt, die Schuld und Verwahrloſung des Nachtbarn erweiſen müſſe?

Verb. Denen Nachtbarn zu erſetzen rechtlichen verbunden iſt.] Es iſt eine ſehr ſtrittige Frage: Ob der jenige / welcher wieder ſeinen Nachtbarn / in deſſen Haus eine Feuers-Brunſt entſtanden / zu Erſetzung des dardurch erlittenen Schadens agiret / die Schuld / Unachtſamkeit und Verwahrloſung des Haus-Vatters zu erweiſen gehalten? Einige von denen Rechtslehreren behaubten / es ſeye der jenige / in deſſen Haus das Feuer ausgekommen / beyzubringen ſchuldig / daß der Brand ohne ſein und der Seinigen Verwahrloſung entſtanden / und er daran keine Schuld habe / wiedrigenfalls er den Schaden / den ſein Nachtbar dardurch erlitten / zu erſetzen verbunden / und dieſes dahero / weiln in *L. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.* ausdrücklich enthalten / daß die Feuers-Brunſten gemeiniglich aus Nachläßigkeit und Verwahrloſung der Innwohner entſtehen / ſolchemnach eine Vermuthung wieder den Haus-Vatter zu nehmen / ſo anders nicht / als durch Beweiſung des Gegentheils / elidirt werden mag.

Carp-

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 39. *num.* 62. *ſeqq.* Moller. *lib.* 4. *ſemeſtr.* 31. Vinn. *ſelect. quæſt. lib.* 1. *cap.* 33.

Hingegen aber ſtatuiren die meinſten / daß der Haus-Wirth mit dergleichen Beweiß nicht zu gravirn / noch weniger zu Erſetzung des Brand-Schadens angehalten werden könne / es habe dann der Kläger zuvorhero rechtsgenügig erwieſen und dargethan / daß durch Verwahrloſung des Beklagten / oder derer jenigen / für deren Schuld und Unachtſamkeit der Haus-Vatter ſtehen muß / (worvon wir in der nachfolgenden Anmerckung etwas anführen wollen) die Brunſt entſtanden;

vid. Virgil. Pingizer. *quæſt.* 23. *num.* 24. Andr. Rauchbar. *part.* 2. *quæſt.* 10. *num.* 68. *ſeqq.* Berlich. *part.* 4. *concl.* 25. *num.* 83. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de offic. Præfect. vigil.* §. *un.* Finkelthauſ. *Obſervat. pract.* 89. JCti Altorfini *conſil.* 96. & 119. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 1. *Obſervat.* 200.

Deren Meinung auch in denen Rechten und der natürlichen Billichkeit weit beſſer gegründet / und in Praxi recipirt iſt; anerwogen eines Theils / für einen jeden Haus-Vatter die rechtliche præſumtion militiret / daß er fleißig und vorſichtig ſeye /

L. 6. §. *ult. ff. naut. Caupon. ſtabular.* Finkelthauſ. *Obſervat. pract.* 89. *num.* 14.

andern Theils aber bekandt / daß die Schuld / Unachtſamkeit und Verwahrloſung / facti iſt / und dahero von deme / welcher ſeine Klag darauf gründet / gehörig erwieſen werden muß.

L. 2. & 21. *ff. de probat. ibique Dd.* Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 18. *num.* 6.

Und iſt nicht abzuſehen / warum dann in dieſem Fall / da in eines Behauſung Feuer ausgekommen / von der allgemeinen Regul abzu-

abzugehen/ nach welcher einem jedweden Kläger/ das jenige/ worauf er ſeine Klage gründet/ in allen Stucken zu erweiſen oblieget.

vid. *L.* 4. *Cod. de Edend.* Rauchbar. *part.* 2. *quæſt.* 10. *num.* 68. Coler. *part.* 1. *deciſ.* 186. Wernher. *cit. Obſervat.* 200. *num.* 4. *ſeqq.*

Und ob zwar nicht ohne/ daß nach vor angezogenen *L.* 3. *§.* 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* die Feuers-Brunſten gemeiniglich durch Verwahrloſung der Innwohnere entſtehen/ ſo folget jedoch daraus ſo gleich noch nicht/ daß eben der Haus-Vatter daran Schuld habe/ als deſſen Verwahrloſung nach Anleitung des *L.* 11. *ff. de peric. & commod. rei vendit.* bey entſtandener Feuers-Brunſt nicht præſumiret wird; dann der text redet nur in genere von denen Innwohnern/ woraus ſich aber auf den Haus-Vatter inſonderheit/ nicht ſchlieſſen láſſet; und wann gleich die Schuld der domeſtiquen dargethan/ ſo iſt doch der Haus-Vatter ordentlicher weiſe dafür zu ſtehen/ nicht verbunden/ und mag mithin die Erſetzung des durch Verſchulden ſeines Geſinds zugefügten Schadens/ an ihm mit Recht nicht prætendiret werden.

Pagenſtecher. *in ſiciliment. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. ad Leg. Aquil. ad verb. ipſius culpam. manipul.* 2. Wernher. *cit. Obſervat. num.* 4. Berger. *in reſolut. Leg. in* Lauterbach. *Compend. occur. tit. ad Leg. Aquil. quæſt.* 5.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultát zu Wittemberg menſ. Jul. Anno 1705. ad conſultationem Johann Chriſtoph Schmidts/ geſprochen. verb. Wann gleich von bewährten Rechts-Gelehrten unterſchiedliche in denen Gedancken ſtehen/ daß das Onus probandi dem jenigen/ in deſſen Haus das Feuer entſtanden/ obliege/ auch Reſponſum.

 ſolche

ſolche Meinung nicht ohne Grund zu ſeyn ſcheinet / in Erwägung / daß in *L. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.* daß die Incendia gemeiniglich aus Nachläßigkeit entſtehen / ausdrücklich enthalten / folglich eine præſumtion wieder den Patrem familias zu nehmen / ſo anders nicht / als per probationem contrarii elidirt werden mag;

Dannoch aber und dieweil angeregte præſumtion bloß general, und ad condemnationem des jenigen / in deſſen Wohnung das Feuer ſich entzündet / nicht hinlänglich / in mehrer Betrachtung / daß Culpa und negligentia facti iſt / und das beſchehene Damnum ſo lange pro caſuali zu halten / bis jene ab allegante gäntzlich beygebracht; im übrigen den jenigen Schaden / ſo von Unglücks-Fällen herrühret / niemand zu erſetzen ſchuldig / ſondern ſolcher lediglich von dem Eigenthums-Herrn zu tragen; So erſcheinet daraus allenthalben ſoviel / daß die angegebene Feuers-Brunſt ſo lange / biß culpa ſpecialis vom Gegentheil beygebracht / pro caſuali zu achten / dieſem nach Lucius und Titius den durch ſolches Feuer verurſachten Schaden alleine zu übernehmen ſchuldig. V. R. W.

Reſponſum. II. Jngleichen Anno 1689. menſ. Mart. in cauſa Jacob Herwiegen / contra Curt von Schwen. verb. Daß Kläger vor allen Dingen / daß Beklagter durch ſeine Schuld / Verwahrloſung und Unachtſamkeit den entſtandenen Branndt verurſachet / binnen Sächſ. Friſt beyzubringen ſchuldig. V. R. W.

Rationes Decidendi.

ES iſt nicht ohne / daß von etlichen Dd. behaubtet werden will / daß der jenige / in deſſen Haus ein Feuer ent-

entſtanden / den dardurch erlittenen Brand-Schaden zu gelten / und dafür Abtrag zu thun ſchuldig ſeye; es wäre dann / daß er beybringen und beweiſen könnte / daß der Brannd ohne ſein und der Seinigen Verwahrloſung entſtanden / und er daran keine Schuld habe / worzu ſie vornehmlich *L. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.* und *L. 11. ff. de peric. & commod. rei vendit.* anführen / woraus ſie die rechtliche Vermuthung inferiren / daß / wann ein Feuer in einem Haus auskommen / ſolches durch Verwahrloſung der Innwohner geſchehen ſeyn müſſe; Hingegen ziehlen die meinſten Dd. dahin / daß der Haußwirth mit dergleichen Beweiß nicht zu belegen wäre / theils weil die præſumtio vor ihn iſt / daß er bey dergleichen Fällen gebührenden Fleiß angewendet habe / theils / weiln der natürlichen Billichkeit gemäß iſt / daß der jenige / welcher bey ihme etwas ſuchen will / deſſen Culpam, darauf er ſich in ſeiner Klage gründet / beweiſen muß; und dieſer Opinion pflegen die meinſten Rechts-Collegia zu inhæriren. Wortwieder dann die in contrarium allegirte Leges wenig vermögen; dann wann Paulus ſagt *L. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.* incendia fieri plerumque culpa inhabitantium, ſo giebet 1) das Wort plerumque klare Maaß / daß es kein perpetuum oder neceſſarium, ſondern vielmehr ein incertum ſeye / und ſich dahero nicht ſchlieſſen laſſe: incendium fuit in iſtis ædibus; ergo ortum id culpa inhabitantium. Welche incertitudo 2) noch vermehret wird / wann ihrer viel im Haus wohnen / immaſſen das Wort: inhabitantium, zu verſtehen giebt / pluribus enim inhabitantibus, in quo vera lateat Culpa, incertum eſt; wann aber 3) Alfenus *in L. 11. ff. de peric. & commod. rei vendit.* ſagt / incendium, ſine culpa fieri non poſſe, ſo eximirt er in folgenden Worten von ſolcher præſumtion den Hauß-

Wirth ausdrucklich/ und kan aus der generali conjectura, darauf ſich der text gründet/ keiner gewiſſen Perſon die Verwahrloſung imputirt werden/ ſondern wer hierinnen Culpam arguirn/ und deswegen klagen will/ muß in ſpecie, durch wen ſolche Verwahrloſung geſchehen/ anführen.

Reſponſum. III. Dahin gehet auch das bey Ahasvero Fritſchio *vol. 2. conſil. & reſponſor. num. 9.* befindliche von einer gewiſſen Juriſten-Facultät ertheilte Reſponſum, ſo unter andern folgenden tenors: Jedoch wann wir die Sache an ihr ſelbſt ſammt denen mit unterlauffenden Umſtänden/ etwas genauer erwägen/ und unterſuchen/ ſo befinden wir/ daß dadurch des Klägers Intention zu rechtlicher Genüge noch zur Zeit nicht beybracht/ können deßwegen auch nicht anders ſchlieſſen/ als daß der Beklagte vielmehr von angeſtellter Klage zu abſolviren/ und loß zu ſprechen ſeye: Welches dann von ſelbſten ſich erbrechen wird/ wann man Anfangs in Acht nimmt/ daß derſelbe belanget worden utili L. Aquiliæ actione. Quamvis enim Dd. tertio, qui ex incendio damnum paſſus eſt, contra illum, cujus culpa incendium dicitur exortum, varia concedant remedia,

uti videre eſt apud Joh. Lubler. *d. tr. c. 3.*

Veriſſimum tamen eſt, quod competat etiam dicta actio L. Aquiliæ utilis.

Quemadmodum id oſtendit Henric. Bocer. *in Tr. de crimin. prædat. Latrocin. & incend. n.* 80. *& ſqq.*

Welcher fundament dann iſt damnum injuria, h. e. dolo vel culpa datum.

§. 2. & 3. Inſt. & l. ſed etſi. 5. & 1. ff. ad L. aquil.

Alſo/

Alſo / daß der Beklagte nicht mag condemniret werden / es ſeyn dann ermeldte beede requiſita, nehmlich auf Seiten des Klägers damnum, beym Beklagten aber dolus vel Culpa, dadurch ſelbiges cauſirt worden / völlig erwieſen und beygebracht / ſo gar / daß / wann das damnum ſchon gantz offenbahr iſt / dennoch des Beklagten culpa nothwendig auch muß probirt werden.

Neceſſitas enim actori incumbit intentionem ſuam quoad omnes partes probare.

l. 2. l. verius 21. ff. l. actor. 23. C. de probat.

Quam in hac actione non fundat in nudo & ſimplici damno, ſed qualificato, nimirum per culpam dato; eapropter & qualitatem illam, culpam videlicet, probare debet, cum ea tanquam delictum non præſumatur.

Matth. Weſenb. *part.* 7. *conſ.* 348. *n.* 30. *& ſeqq.* Rauchbar. *part.* 2. *qu.* 10. *num.* 52.

Und obwol / wie oben angeführt / unterſchiedliche Rechts-Gelehrte das onus probandi culpam abfuiſſe, dem Reo, in cujus ædibus incendium initium habuit, aufbürden wollen; ſo halten wir doch die andere Meinung in den Rechten / auch der natürlichen Billichkeit weit beſſer gegründet / daß nemlich auch in cauſa incendii der Kläger nicht obtiniren könne / er habe dann zuvor eigentlich erwieſen und dargethan / daß durch des Beklagten Verwahrloſung die Brunſt entſtanden; Ohnerachtet ſelbige in deſſen Behauſung zu erſt iſt angegangen / in Erwegung / daß erſtlich die incendia auch vielfältig per caſum fortuitum; meiſtentheils aber durch des Geſinds oder anderer Haus-Genoſſen Fahrläßigkeit pflegen verurſachet zu werden. In

welchen Fällen/ wie dem Patrifamilias keine Schuld beygemeſſen / alſo kan er auch den dadurch cauſſirten Schaden zu erſetzen von Rechts-wegen nicht gehalten werden.

Caſum enim fortuitum ut in aliis, ita & incendii cauſſa, nemo regulariter præſtare tenetur.

Jodoc. Damhoud. *in pract. crim. c.* 104. *rubr. de ſpontan. incend. n.* 8. Mynſing. *cent.* 6. *obſerv.* 88. *n.* 3. Seb. Medic. *de caſib. fortuit. part.* 2. *qu.* 7. *n.* 25. Jacob. Menoch. *de arbitr. judic. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 390. *n.* 2. Gail. *l.* 2. O. 21. *n.* 2. *& ſeq. obſ.* 22. *n.* 3.

Nec ex famulorum aut domeſticorum delicto obligatur paterfamilias, ſi propria ipſius culpa etiam non concurrat.

per ea, quæ tradit Rauchbar. *d. q.* 10. *n.* 53. *& ſeqq. & pluribus infra dicentur.*

Welche probatio culpæ vors andere darum deſto nothwendiger/ weil der paterfamilias die præſumtionem diligentiæ vor ſich hat.

Cum enim præſumtio ſemper inclinet in partem benigniorem, in quam ipſa naturæ ratio nos ducit: quilibet merito induſtrius & vigilans tam diu præſumitur, donec ejus culpa & negligentia doceatur.

Seb. Medic. *d. tr. part.* 1. *q.* 10. *n.* 9. Anton. Gomez. *tom.* 2. *var. reſolut. c.* 3. *n.* 22. *in fin.* Hartm. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 18. *n.* 6. Sigiſm. Finckelth. *Obſer.* 89. *num.* 14.

Sonderlich weil drittens in denen Rechten auch ſonſten erfordert wird/ quod ſemper certi hominis factum ſit arguendum.

argum.

argum. *l. licet. 6. §. 4. ibi: ut certi hominis factum arguamus. ff. naut. caup. ſtapul.* Proſper. Farinac. *part. 3. q.* 110. *c.* 2. *num.* 72. *&* 73. Matth. Berl. *vol.* 4. *concluſ.* 25. *num.* 84. *& ſeqq.* Chriſtoph. Beſold. *in delib. jur. ad lib.* 1. *ff. reſol.* 48.

ut ſcilicet certa feratur ſententia: quòd fieri non poſſet, ſi culpa certi hominis non ſit probata.

Gail. *lib.* 2. *c.* 21. *num.* 4. Modeſt. Piſtor. *in proceſſ. Jur. part.* 2. *c.* 51. *n.* 9. Schneidew. *ad §. curare.* 32. *inſt. de action.* Rauchb. *d. q.* 10. *n.* 66.

Unde ſi in domo combuſta plures habitaverint, niſi certi alicujus & determinati culpa probetur, omnes abſolvendos,

poſt Alexand. Vincent. Caroc. & Burſat. Matth. Berlich. ſcribit, *d. concluſ.* 25. *n.* 85.

Worzu dann vierdtens kommt / daß die Meinung / qùa onus probandi culpam ejus, in cujus ædibus incendium ortum fuit, actori damni refuſionem petenti imponitur, nicht allein in den Rechten am ſteiffſten gegründet / ſondern auch von den meinſten und vornehmſten Rechts-Gelehrten approbiret / auch in praxi recipiret iſt.

Quemadmodum poſt plurimos a ſe allegatos fateri id cogitur, alias diſſentiens Joh. Lubler. *d. c* 5. *n.* 20. *in fin.* Idem teſtantur & hanc ſententiam amplectuntur eamque pluribus illuſtrant Matth. de Afflict. *deciſ. Neapol.* 57. *n.* 3. *ibique in not.* Thomas Grammat. & Cæſar. Vrſill. Andr. Gail. *d. obſ.* 21. *n.* 3. *& ſeqq.* Joach. Mynſing. *Cent.* 6. *obſerv.* 88. *in fin.* Proſper. Farinac. *Tom.* 3. *q. Crim.* 110. Grammat. *deciſ.* 3. Joſeph. Ludov. *deciſ. Lucenſ.* 25. Hartm. Piſtor,

Piſtor. *lib.* 1. *qu.* 18. *& ibi* Simon. *in not.* Hieronym. Magon. *deciſ. Florent.* 111. *n.* 13. Jac. Menoch. *de arbitr. Jud. quæſt. lib.* 2. *Caſ.* 390. Joh. Herm. Stam. *de ſerv. perſonal. l.* 2. *c.* 17. *n.* 10. JCti Altdorf. *conſ.* 96. *&* 119. Chriſtoph. Beſold. *in delib. jur. ad lib.* 1. *ff. reſol.* 5. Matth. Berlich. *in concluſ. pract. vol.* 4. *concluſ.* 25. *num.* 82. *& ſqq.* Andr. Rauchb. *lib.* 2. *q.* 10. *n.* 50. *& mult. ſqq.* Sigism. Finckelth. *obſ.* 89. *num.* 12. *& mult. ſqq.* Virgil. Pingizer. *qu.* 24. Henric. Hahn. *in not. ad* Weſemb. *t. de offic. Præf. Vigil.*

Et ſecundum hanc ſententiam reſpondit quoque non ita pridem *Collegium JCtorum Tubingenſe*, eandemque in pronunciando ſecutas eſſe Facultates Juridicas *Lipſienſem*, *Wittenbergenſem*, *Jenenſem*.

ex Rauchbaro & Pingizero refert Sigismund. Finckelth. *d. obſerv.* 89. *n.* 39. *& ſqq. ubi* hæc formalia adjecit. PP. So folget hieraus ſo viel / daß anderer Rechts-Gelehrten Meinung ungeachtet / kein Haus-Wirth der in ſeinem Haus entſtandenen Feuers-Brunſt wegen / belanget werden ſolle / ehe und zuvor erwieſen und dargethan / daß er ſelbſt das Feuer verwahrloſet / und dadurch ſeinem Nachtbarn Schaden zugefüget. &c.

Welche dann auch diß Orts deſto eher zu amplectiren / weil fünfftens / dieſelbe ad abſolutionem Rei gehet / cujus partes, ubi res non eſt ſatis clara & expedita, favorabiliores ſunt, quam actoris.

l. favorabiliores 125. *ff. de R. J.* Thom. Metzger. *d. conſ.* 11. *n.* 17.

Cum

cum ſatius ſit nocentem impunitum dimittere, quam innocentem condemnare.

l. abſentem 5. in pr. ff. de pæn. Matth. de Afflict. *d. deciſ.* 57. *n.* 4. Metzger. *d. conſ.* 11. *n.* 17. Finckelth. *d. obſerv.* 89. *n.* 23.

Es iſt aber / die *Actionem L. Aquiliæ* zu fundiren / nicht cujusvis culpæ probatio gnugſam / ſondern es wird 3) eine culpa proxime ad incendium ordinata, woraus nemlich die Brunſt immediate erfolget iſt / nothwendig erfordert; Damnum enim, quod culpam per accidens ſequitur, non venit in hanc actionem.

l. quemadmodum 29. *§. pen. l. qui occidit §. ult. ff. ad L. Aquil.* Gail. *lib.* 2. *O.* 22. *n.* 7. Sebaſt. Medic. *d. tr. lib.* 1. *c.* 11. *n.* 10. *&* *c.* 16. *n.* 46. Bened. Carpzov. *in prax. Crim. p.* 1. *q.* 1. *n.* 29. *& qu.* 10. *n.* 14.

Nec culpa ad incendium non ordinata obligat ad damnum reſarciendum.

Marquard. Freher. *inter Conſ. Altdorf.* 116. *n.* 15. Joh. Lubler. *de incend. c.* 2. *n.* 138. *& ſeqq.*

Wann in einem Wirths-Haus Feuer auskommt / und der Gäſte Sachen mit verbrennen / ſind die Gäſte nicht ſchuldig / die Schuld des Wirths zu erweiſen?

Eine gantz andere Beſchaffenheit hat es mit denen Wirthen und Gaſtgeben / als welche / wann in ihren Wirths-Häuſern Feuer auskommt / und die Sachen der bey ihnen logirenden Gäſte dardurch beſchädiget oder mit verbrennt werden / denenſelben den Schaden zu erſetzen / ſchlechterdings gehalten / ſie mögen nun gleich die Schuld und Nachläßigkeit des Wirths erweiſen können oder nicht. Dann ob zwar Bergerus *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 7. *§.* 8. *not.* 7. *pag.* 734. und andere mehr / dafür halten wollen / als wann in dieſem Fall / der Gaſt die Schuld des Wirths / wann er wieder denſelben zu agirn geſonnen / zu erweiſen verbunden / und dieſes dahero / weiln bey entſtande-

ner Feuers-Brunſt/ die Schuld / Unachtſamkeit und Verwahrloſung des Haus-Vatters nicht præſumirt wird / ſondern jedesmal rechtsgenügig erwieſen werden muß; ſo iſt jedoch dieſe Meinung um deßwillen nicht anzunehmen / weiln der Wirth denen Gäſten/ den erlittenen Schaden/ denen Rechten nach/ zu erſetzen gehalten iſt / wann er gleich nicht die allergeringſte Schuld begangen hat.

L. 3. §. 1. naut. Caupon. ſtabular. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caupon. ſtabular. §.18.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 5. Obſervat. 321. num. 1. ſeqq.* Addit. Noſtr. *ad Bæcler. tr. de jur. hoſpitior. ad cap. 5. §. 4.*

Woraus dann ſich ergiebet / daß er auch ordentlicher weiſe/ wann er nicht zu erweiſen vermag / daß das Feuer eingelegt worden ſeye/ den Schaden/ welchen die Gäſte durch den in ſeinem Haus entſtandenen Brand erlitten/ zu gelten/ und dafür Abtrag zu thun/ ſchuldig ſeye / es mag nun gleich ſeine Schuld darbey concurriren oder nicht / daß dannenhero dieſer Umſtand allhier nicht das allergeringſte wenigſte zur Sache beyträgt; dahingegen der vorangeführte Rechtsſatz/ ſich auf ſolche Fälle nicht applicirn läſſet/ da einer auch die Caſus fortuitos, wann gleich gar keine Schuld mit unterlaufft / wie auch aller derer jenigen facta, die bey ihme im Hauſe ſich aufhalten/ zu præſtirn und über ſich zu nehmen gehalten iſt.

Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 5. Obſervat. 322. num. 10. ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Capon. ſtabular. §. 20.* Addit. Noſtr. *ad d. cap. 5. §. 6.*

Ein anders aber iſt/ wann ein Nachtbar wider den Wirth wegen erlittenen Brand-Schadens agiren wolte / dann dieſer müſte zuvorhero die Schuld und Nachläßigkeit des Wirths beybrin-

beybringen/ maſſen bey dieſem in denen Rechten nichts beſonders eingeführet zu finden/ ſondern obige Verordnung nur allein die im Wirths-Haus logirende Fremde und Gäſte angehet.

Verb. In dem ihnen anvertrauten Amt und Verrichtungen.] Als wann zum Exempel, die Stallknechte in dem Stall/ die Köche oder Köchinnen in der Küchen/ die Wäſcherinnen in dem Waſchhaus/ die Einheitzer in denen Oefen/ mit dem Feuer liederlich umgegangen/ und durch deren Verwahrloſung und Nachläßigkeit eine Feuers-Brunſt entſtanden; *

Wieweit der Haus-Vatter für die Schuld und Nachläßigkeit ſeines Geſindes ſtehen müſſe?

L. 27. §. 5. *ff. ad Leg. Aquil.* Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 39. *num.* 53.

welche und andere Exempla mehr/ anführen und weitläufftiger erklären

Rauchbar. *lib.* 2. *quæſt.* 10. *num.* 60. Berlich. *part.* 4. *concl.* 25. *num.* 105. Gail. 2. *Obſervat.* 21. *num.* 6.

immaſſen der Haus-Vatter ſich ſelbſten beyzumeſſen/ daß er ſo liederliche Leuthe in ſeinen Dienſt genommen/ und ſich wegen ihrer Aufführung und Verhaltens nicht beſſer erkundiget.

L. 4. *§.* 5. *ff. naut. Caupon. ſtabular.* add. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de offic. Præfect. vigil.* §. 2. *& in diſſert. de incend. caſual. poſit.* 6.

Verb. Auſſer deme ein Brand entſtanden.] Zum Exempel, wann das Feuer von dem Ofenheitzer/ Koch/ Wäſchinnen/ und andern Perſonen/ ſo von dem Haus-Vatter zu dergleichen Verrichtungen deſtiniret/ recht untergelegt/ verwahret/ ausgelöſcht und gedämpft worden/ ein anderer aber von denen domeſtiquen ſolches wiederum aufbläßt/ anzündet/ lie- *

Der Haus-Vatter darf für die jenige nicht ſtehen/ ſo auſſer ihren anvertrauten Verrichtungen etwas zu ſchulden kommen laſſen.

derlich damit umgehet / und nicht wohl verwahret / und her‑nachmals Feuer auskommt / ſo iſt er den zugefügten Brand‑Schaden zu erſtatten nicht ſchuldig.

Rauchbar. *d. quæſt.* 10. *num.* 62. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 39. *num.* 54.

Dann der Haus‑Vatter iſt für die Verwahrloſung derer je‑nigen Bedienten und Dienſtbothen / die zu ſolcherley Verrich‑tungen nicht beſtellet / zu ſtehen nicht gehalten;

L. 6. *§. fin. & L. fin. §.* 4. *ff. naut. Caupon. ſtabular.* Maſcard. *de probat. concl.* 892. *num.* 11. *ſeq.* Menoch. *arbitr. judic. quæſt. lib.* 2. *caſ.* 390. *num.* 12.

es wäre dann / daß die Benachtbarten und andere / ihn wegen der Nachläßigkeit und Unvorſichtigkeit des Geſindes / erinnert / und er deme ohngeachtet / ſolches nicht weggeſchafft / ſondern in ſeinen Dienſten behalten.

L. 27. *§.* 9. *ff. ad Aquil.* Mollenbec. *in not. ad* Lauter‑bach. *Compend. Jur. tit. eod. num.* 55.

Auch nicht für die Gäſt / und Fremde / ſo er in ſein Haus genommen.

Nochweniger aber darff der Haus‑Herr vor die Gä‑ſte oder aber die Fremde / ſo er in ſein Haus eingenommen / ſich aber deren Dienſt und Arbeit nicht bedienet / ſtehen; gleich‑wie auch nicht für ſein Weib und Kinder.

noch Weib und Kinder.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 39. *num.* 55. Rauchbar. *quæſt.* 10. *num.* 67. Menoch. *cit. loc.*

Reſponſum.

Und alſo hat der Schöppen‑Stuhl zu Leipzig menſ. Jul. Anno 1606. geſprochen. Verb. Ob nun gleich 7. von de‑nen abgebrannten Perſonen / ihres erlittenen Schadens Abtrag von Bendix Schultzen gefordert &c. So iſt er doch ihnen / geſtalten Sachen nach / weiln aus Verwahr‑loſung ſeines Weibs ſolches Feuer auskommen / den zu‑

gefüg‑

gefügten Brand-Schaden zu erſtatten nicht ſchuldig. V. R. W.

Jngleichen Anno 1613. menſ. April. Verb. Daß Michael Reinhels Eheweib den zugefügten Brand-Schaden / weil derſelbe durch ihre Verwahrloſung verurſachet worden / ſo weit ihr Vermögen reichet / denen abgebrannten Leuthen zu erſtatten ſchuldig; aber ihr Ehemann iſt von dem Seinigen Erſtattung zu thun nicht ſchuldig. &c.

Ad §. 7.

Verb. Muß die Nachtbarſchafft wiederum erſetzen.] * Oder wenigſtens die jenige / auf die das Feuer vermuthlich und wahrſcheinlich hätte kommen mögen / als deren Häuſer dardurch ſind erhalten worden. Dann es iſt allerdings billich / daß mittels gemeinſamen Beytrag das erſetzet werde / was allen zum Beſten aufgewendet worden / und die jenige / deren Sachen durch den Verluſt anderer Leuthe erhalten worden / den Schaden auch mittragen helffen.

* Wann wegen Feuers-Gefahr des Nachtbarn Haus niedergeriſſen wird / müſſen die andern Nachtbarn / deren Häuſer dardurch erhalten worden / den Schaden wiederum erſetzen.

arg. *l.* 1. *&* 2. *pr. ff. de Leg. Rhod. de jact.* Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 79. *ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Rhod.* §. 14. *& in diſſert. de æquitat. & extenſ. Legis Rhodiæ. theſ.* 15. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 14. *Obſervat.* 3. allwo er alſo Anno 1678. am höchſten Bayriſchen Gericht in Sachen eines Beckers und zweyer Nachtbarn zu N. decidirt worden zu ſeyn / anführet.

Es wollen zwar einige Rechts-Lehrer dieſes nur von dem Fall annehmen / da das Haus nur zu mehrerer Vorſorge eingeriſſen worden / und alſo annoch in Zweifel geſtanden / ob auch daſſel-

daſſelbe nebſt andern folgenden / in Brand gerathen wäre; hingegen aber / wann das Feuer ſchon gantz nahe an des Nachtbarn Haus gekommen / und ſolches gantz gewiß auch / wann es annoch geſtanden / in Feuer aufgegangen wäre / alsdann vermeinen ſie / dörfte der durch die Einreiſſung des Hauſes zugefügte Schaden / von denen Nachtbarn nicht erſtattet werden.

Lubler. *de incend. cap.* 5. *num.* 153. Sebaſt. Medic. *de caſib. fortuit. lib.* 2. *cap.* 8. *num.* 23. Farinac. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 144.

Wann auch gleich ſonſten das eingeriſſene Haus / wann es geſtanden / gantz gewiß hätte mit zu Grundgehen müſſen.

Alldieweiln aber auch in dem letztern Fall / die Einreiſſung des Hauſes zu Abwendung der gemeinen Gefahr geſchehen / ſo iſt allerdings billich / daß die jenige den Schaden miteinander abtragen / die durch Niederreiſſung des Nachtbarn Hauſes / die ihrigen erhalten haben / die ſonſten ebenfalls wären zu Grund gegangen.

L. 2. *pr. ff. de Leg. Rhod. de jact.*

Und daß auch die übrigen um deswillen / daß die um gemeiner Wolfahrt willen / hingegebene / oder hinweg geworffene / oder eingeriſſene Sachen / ſonſten gantz gewiß auch mit zu Grund gegangen wären / von der Contribution nicht befreyet / das iſt nicht unheiter *ex L.* 1. *&* 2. *ff. de Leg. Rhod.* abzunehmen.

Peck. *ad L.* 4. §. 1. *ff. de Leg. Rhod. num.* 1. ibi. *& quamvis ſi jactus factus non eſſet, interire quoque potuerit, illud tamen ſiniſtre in jacientis detrimentum interpretandum non eſt.* add. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Rhod.* §. 14. *& in diſſert. de æquitate & extenſ. Leg. Rhod. theſ.* 16.

Wie / wann des Nachtbarn Haus ſchon in

Wann aber des Nachtbarn Haus ſchon im Brand / und zu Abwendung gröſſerer Gefahr eingeriſſen worden / alsdann ſind einiger

einiger Rechts-Lehrer Meinung nach / die übrigen Nachtbarn etwas beyzutragen nicht ſchuldig.

Brand gerathen und zu Abwendung gröſſerer Gefahr / eingeriſſen worden?

Brunnemann. *ad L. 1. ff. de Leg. Rhod. de jact. num. 3.* Harpprecht. *ad §. 13. Inſtit. de Leg. Aquil. num. 6. in fin.*

Alleins es iſt dieſes nicht unbillich eines vernünfftigen Richters Ermeſſen und Gutachten zu überlaſſen; dann wann gleich das allſchon in Brand gerathene Haus zu Grund gegangen wäre / ſo iſt doch dem jenigen / der durch Einreiſſung deſſelben Schaden erlitten / nicht alle Hülffe gantz und gar zu verſagen / dann es hätte vermuthlich auch das Feuer der andern Häuſer ergreiffen / und in die Aſche legen können / wo man nicht durch Einreiſſung des allſchon brennenden Hauſes / der Gefahr bey Zeiten annoch vorgekommen. Dieſes aber iſt hierbey zu mercken / daß das niedergeriſſene Haus nicht um dieſen Preiß anzuſchlagen / wie ſolches / wann es von dem Feuer unbeſchädigt geblieben / gantz hätte verkaufft werden können / ſondern nur um das / was das Haus damaln annoch werth geweſen / als es eingeriſſen worden / alſo / daß der durch das Einreiſſen zugefügte Schade nur zu erſetzen / dann der Schade / welchen der Eigenthums-Herr allſchon durch das Feuer erlitten / iſt nicht um gemeiner Wolfahrt willen geſchehen / ſondern nur der jenige / welcher durch das Einreiſſen iſt zugefügt worden.

arg. *l. 4. §. fin. ff. ad Leg. Rhod. de jact.* Lauterbach. *diſſert. de æquitat. & extenſ. Leg. Rhod. theſ. 16. in fin.*

Ferners iſt annoch zu mercken / daß / wann durch eines andern Boßheit oder Nachläßigkeit eine Feuers-Brunſt entſtanden / und man weiß wer derſelbige ſeye / dieſer zuvörderſt von demjenigen / deſſen Haus zu Abwendung gröſſerer Gefahr eingeriſſen

Die Nachbarn ſind alsdann zu contribuirn ſchuldig / wann niemand vorhanden /

durch deſſen Bosheit oder Unachtſamkeit die Feuers-Brunſt entſtanden.

riſſen werden/ müſſe belanget werden/ den dardurch erlittenen Schaden ihme zu erſetzen/

per *l.29. §. 3. ff. ad Leg. Aquil.*

oder der jenige/ ſo dergleichen zu ſchulden kommen laſſen/ nicht zu bezahlen hat.

einfolglich ſind in dieſem Fall die Nachtbarn nur in ſubſidium zu contribuirn ſchuldig/ wann nemlichen niemand vorhanden/ durch deſſen Boßheit oder Unachtſamkeit die Feuers-Brunſt entſtanden/ oder der jenige/ ſo dergleichen zu ſchulden kommen laſſen/ nicht zu bezahlen hat.

Græv. *concl. pract. lib.* 2. *concl.* 22. *num.* 7. Farinac. *prax. Crim. d. quæſt.* 110. *num.* 152. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Rhod.* §. 14. *& cit. diſſert. theſ.* 17.

Wann die Einreiſſung ohne Noth geſchiehet/ ob der Einreiſſende auf ſeine Unkoſten allein den Schaden erſetzen müſſe?

* Verb. Auf ſeine eigene Unkoſten allein wieder aufbauen.] Wann jemand ohne Noth/ und aus einer bloſſen unzeitigen Furcht/ des Nachtbarn Haus niederreiſſen laſſen/ ſo diſtinguirn die Dd. ob endlich noch das Feuer biß dorthin gekommen/ oder nicht/ alſo/ daß im letztern Fall/ der/ ſo das Haus eingeriſſen/ den Schaden erſetzen müſſe/ nicht aber in dem erſtern.

L. 7. *§.* 3. *ff. quod vi aut clam.* Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 77.

* Verb. Der delinquenten Unkoſten.] Daferne ſie nur zu bezahlen haben; dann ſonſten müßten/ wie vorangeführet/ die Nachtbarn/ denen zum guten das Haus eingeriſſen worden/ den Schaden erſetzen; dann da auch in dieſem Fall/ die Einreiſſung des Hauſes zu dem Ende geſchehen/ damit die übrigen Nachtbarn ihre Häuſer dardurch erhalten möchten/ ſo ſind ſie derohalben allerdings ſchuldig/ den Schaden/ den ihr Nachtbar erlitten/ miteinander abzutragen/

arg. *L.* 1. *ff. ad Leg. Rhod. de jact.*

und

und wäre höchſt unbillich / daß die Nachtbarn / deren Häuſer gleichwoln errettet worden / wegen Bosheit oder Nachläßigkeit eines Fremden / der nicht zu bezahlen hat / den Nutzen und Gewinn davon haben / der andere aber / deſſen Haus niedergeriſſen worden / Schaden leiden ſollte.

arg. *l.* 3. §. 2. *ff. de eo per quem fact. l.* 14. *§.* 5. *ff. quod met. cauſ.* Lauterbach. *diſſert. de æquitat. & extenſ. Leg. Rhod. de jact. theſ.* 17. *in fin.*

Das ſechſte Capitul.

Von der præſervation oder Verwahrung vor der Peſt.

§. 1.

Alldieweiln die Peſt ein erſchröcklichers und grauſamers Ubel / als der Krieg / und nichts ſo hart eindringet und um ſich reiſſet / als die Peſt / ſo ſollen die Benachtbarten / nach vorhergehenden eifrigen Gebet zu GOtt um Vergebung der Sünden / und um Abwendung alles Ubels / die von GOtt vorgeſchriebene Mittel ergreiffen / und gebührend beybehalten / anbey um ihre Geſundheit bekümmert ſeyn / welche vornemlich dardurch erhalten wird / wann ſie mäßig leben / und alle Schwelgerey und Trunckenheit meiden / maſſen die Böllerey ein Zunder aller Schwachheiten / woraus hernachmaln allerhand Kranckheiten entſtehen; Man ſoll mäßig leben.

can. ne tales. de conſecrat. diſt. 5. *cap. ſicut.* X. *de Simonia.*

wann aber ſolche Schwelgereyen und Uberfluß in Eſſen und Trincken abgeſtellet werden / ſo bleiben hernachmaln die Kranckheiten um ſo leichter zuruck.

cap. cum infirmitas. X. de pœn. L. adigere §. quamvis. ff. de jur. patron. L. generaliter. Cod. de Epiſcop. & Cleric.

Die Lufft ſoll rein und geſund erhalten werden.

Man ſoll auch auf allerhand Art und Weiſe vermeiden / daß die Lufft nicht verderbet werde / auch alle Gaſſen und Straſſen von allen Unflath rein halten. Die Waſſerleitungen ſollen offt gereiniget / auch nichts darauf gemacht oder geleget werden / damit nicht das Waſſer / wann es ſtehend bleibet / und nicht ordentlich fortlauffen kan / einen Geſtanck errege.

Die Waſſerleitungen ſoll man offt reinigen.

L. un. §. 1. ff. de via publ.

Man ſoll nichts Unreines darein werffen / noch Tuch / Schwein / Fell oder Häut / und andere garſtige Sachen daſelbſt waſchen / ſondern ſolche vor das Thor / oder an einen andern unſchädlichen Ort bringen /

L. 1. §. 1. ff. de extraord. Crim. Bartol. *ad L. ſupra virentem. Cod. de re milit.*

auch keinen Miſt / Spreuer / oder andere Sachen / ſo leicht verfaulen und zu Miſt werden / allzulange auf offentlicher Straſſe liegen laſſen /

L. ædiles. §. fin. ff. ne quid in loc. publ.

noch das Geſpülig und ander unrein und unſauber Waſſer auf die Gaſſen ſchütten.

L. fiſtulam. pr. ff. de ſervit. urban. præd.

Wann Peſt-Gefahr vorhanden / ſoll man keine ſtinckende Thiere / Schweine und dergleichen / auch keine gifftige Thiere in der Stadt dulten / ſonderlich aber die Poſſenreiſſer / ſo dergleichen ſchädliche Thiere / bevorab ſolche / die einen üblen Geruch von ſich geben / ingleichen auch die / ſo Schlangen herum tragen / ſo gleich aus der Stadt ſchaffen.

L. generaliter. & L. ſeq. ff. de ædilit. edict.

Kein

Kein todtes Aaß ſoll man auf offentliche Gaſſen werffen / noch lange daſelbſt liegend laſſen / als welches den heßlichſten Geſtanck zu erregen pflegt.

Todtes Aaß ſoll man nicht auf die Gaſſen werffen.

L. ult. ff. de via publ.

§. 2.

Die Brunnen / und andere ſowol gemeine / als privat-Waſſer / ſoll man auf keine Weiſe verderben / oder verunreinigen / noch etwas garſtiges oder anſteckendes darein werffen;

Die Brunnen und Waſſer ſind nicht zu verunreinigen.

L. 1. §. 1. ff. de extraord. Criminib. L. apud Trebatium. pr. ff. de aqu. pluv.

und kan das publicum, oder der Eigenthums-Herr die actionem injuriarum, vel ad intereſſe, wieder den / ſo dergleichen gethan / anſtellen / und ſolcher noch darzu mit einer auſſerordentlichen Straffe belegt werden.

L. 15. qui puteum. ff. quod vi aut clam. L. pen. ff. ne quid in flum. publ.

Alldieweiln der Mangel der Cloacen mehrentheils eine Peſt verurſachet /

L. 1. §. cura. ff. de Cloac.

ſo ſind deßwegen an hierzu bequemen Orten / Höhlen zu machen / wordurch der Unflath ablauffen kan.

d. l. 1. §. cloacæ. ff. eod. tit.

So lange Rom ſich der Cloacen bedienet / ſo iſt daſelbſt geſund zu wohnen geweſen / ſagt die Gloſſa *in c. qualiter. c. 7. quæſt. 1.* nachdem aber Rom keine Cloacen mehr gehabt / ſo war es gefährlich daſelbſt zu wohnen.

Gloſſ. *in c. ſi vero. X. de jurejur.*

Auf offentlichen Straſſen aber Cloacen anzulegen / iſt gar nicht erlaubt.

L. fin. ff. de Cloac. l. 1. ff. de via publ. L. ſi in publ. §. fin. ff. de aqu. pluv. arcend. ibique Bartol.

Offentliche Cloacen ſind auf gemeine Unkoſten zu reinigen.

Die offentliche Cloacen ſind auf gemeine Unkoſten der Nachtbarn / zu reinigen und zu unterhalten/

L. 1. §. fin. ff. de via publ. L. 1. §. hoc interdictum. ff. de Cloac.

wo nicht etwa zu dem Ende von dem Fürſten oder Lands-Herrn ein gewiſſes Geld hierzu allſchon angewieſen / oder vermachet/ oder verehret wäre / da alsdann die Nachtbarn mit Anlagen nicht / als in ſo weit ſolche Gelder nicht hinreichend ſeyn / zu beſchwehren.

arg. *L. 6. Cod. de aquaduct.*

Man ſoll nichts thun oder vornehmen / wordurch die Cloacen verſchlimmert werden /

L. 1. pr. & §. deinde. ff. de Cloac.

und kan ein jedweder ſowol von denen Nachtbarn / als auch von denen Fremden / wann es der gemeine Nutz erfordert / ſolches verhindern / und den ordentlichen Richter um Abſtellung deſſen / angehen.

L. 1. §. 2. ff. de popular. act. L. 1. §. hoc interdictum. ff. ne quid in flum. publ. Cæpoll. *de ſervit. urb. ac ruſtic. prædior. in 7. quæſt. hoc capite.*

Die Cloacen ſind zu rechter Zeit zu reinigen.

Die Cloacen ſind vielmehr bey Nacht / als bey Tage /

arg. *l. 2. §. item ait ſi odore. ff. ne quid in loc. publ.*

ſonderlich aber zur Winters-Zeit / (wo nicht die Kält allzu-

ſtarck)

ſtarck) zu reinigen/ indeme die materie, wann ſie etwas ge-frohren/ ehender wegzubringen; im heiſſen Sommer aber/ iſt dergleichen Reinigung gäntzlich zu unterlaſſen/

Gloſſ. *in L. penult. ff. quod vi aut clam.*]

weiln bekannt/ daß die Lufft durch ein ſolch Geſtänck zur Sommers-Zeit ehender/ als zur Winters-Zeit inficirt wird/ weiln der böſe Geruch durch die Kält reſtringirt/ von der Hitze aber relaxirt wird.

Gloſſ. *in c. cum dilecti. verb. & ideo in æſtate. X. de dol. ac contumac.*

§. 3.

Auf ſeinem eigenen Grund und Boden darff ein jeder eine Cloac machen laſſen/ In dem Seinigen darff ein jeder eine Cloac machen laſſen.

L. altius. Cod. de ſervit. & aqu. L. in re mandat. Cod. mandat.

wann nur das publicum oder der Nachtbar durch den üblen Geruch dardurch nicht moleſtirt wird;

L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. L. *ſi quando. §. fin. & L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Gleichwie ihme auch unverwehrt/ Miſtſtätte zu machen/ wann nur der Geſtanck in des Benachtbarten Haus nicht tringet; Ingleichen eine Miſtſtätte.

d. l. ſi quando. §. fin.

wie dann auch/ wann es ſonderlich der gemeine Nutz erfordert/ und der Beſitzer des Hauſes in ſeinem Hof nicht genug Platz hat/ eine Cloac vollſtändig zu bauen/ demſelben allerdings erlaubt/ einen Theil davon in des Nachtbarn Haus gehen zu laſſen/ und deſſen Boden aufzubrechen/ jedoch/ daß er den Boden allezeit wiederum auf ſeine Unkoſten ausbeſſern laſſe/ und

Caution ſtelle / daß der Nachtbar in ſeinem Hauſe / durch den Geſtanck nicht moleſtirt werden ſolle.

L. 1. §. 14. & L. fin. ff. de Cloac.

Ein jeder darf in des Nachtbarn Haus die Cloac reinigen.

Es kan niemanden verwehrt werden / in des Nachtbarn Haus zu gehen / die Cloac zu reinigen /

L. 1. §. curavit. ff. de Cloac.

Eine privat Cloac kan in eine offentliche und gemeine geleitet werden.

Es iſt auch weniger nicht erlaubt / eine privat-Cloac in eine offentliche und gemeine zu führen /

L. 1. §. idem Labeo. ff. de Cloac.

wann nur dem publico dardurch nicht geſchadet wird;

L. 2. §. ſi quis Cloacam. ff. ne quid in loc. publ.

doch muß man den Conſens des Oberherrn hierzu auswürcken /

L. 3. ff. de via publ. L. fin. ff. de Cloac.

Wer zu rechter Zeit die Cloac reiniget / dem kan nicht novum Opus nunciiret oder die Cautio damni infecti von ihme begehret werden.

Wer zur rechter Zeit / die Cloac reiniget / dem kan nicht novum Opus nunciiret / noch die Cautio damni infecti von ihme gefordert werden.

L. 1. §. 13. & 14. ff. de Cloac. L. 1. pr. & §. 1. ff. de nov. Oper. nunciat.

Die Cörper / ſonderlich die / ſo in der Stadt zu begraben / ſind nicht lange liegen zu laſſen.

Die Cörper der Verſtorbenen / ſonderlich die / ſo in der Stadt zu begraben / ſind nicht lange unbegraben liegend zu laſſen.

Ripa. *de peſte. cap. 4. num. 98.*

auch ordentlicher weiß nicht in der Stadt zu begraben.

Kaiſer Hadrianus hat ſcharff verbotten / daß man die Cörper derer Verſtorbenen in der Stadt begraben ſolle / wegen des hieraus entſtehenden ſchädlich- und anſteckenden Geſtancks.

L. 3. §. Divus Adrianus. ff. de ſepulchr. violat.

welches

welches auch Cicero *lib.* 2. *de Legibus* mit dieſen Worten anführet: einen todten Menſchen ſollſt du nicht in der Stadt begraben; jedoch wird ſolches in vor angeführten *L.* 3. *§. idem.* dahin limitirt: wann das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Begrabung der Todten in der Stadt zuläſſet; wohin auch die Novell. *Leon.* 53. *in med.* ziehlet. Und dieſes iſt in denen mehriſten Oertern des H. Röm. Reichs üblich / jedoch nach Unterſchied der Perſohnen / unter welchen die / ſo ſich wolverdient gemacht / nicht nur in die Kyrche begraben / ſondern auch ihnen Erb- und Familien-Begräbnüße verfertiget werden können / wie *ex L.* 5. *ff. de relig. & ſumt. funer.* zu erſehen.

Derer ſo ſich wolverdient gemacht / ſind in der Kyrche zu begraben.

§. 4.

Bey Begleitung der Leiche ſoll niemand verhindert werden / ſeinen Todten zu begraben /

Es ſoll niemand verhindert werden ſeinen Todten zu begraben.

L. 38. *ff. d. tit. l.* 8. *ff. de ſepulcr. violat. L.* 6. *Cod. eod.*

ſo ſind auch die Cörper der Todten nicht auszugraben / oder ſonſten zu berauben.

L. ult. ff. de ſepulcr. violat. L. 4. *in fin. Cod. eod.*

Es ſoll ſich auch niemand unterſtehen / einen in ſein Grab gelegten fremden Todten eigenmächtiger weiß auszugraben / und an einen andern Ort zu legen / damit der Begrabenen Ruhe nicht geſtöhret werde /

Es iſt niemanden erlaubet den in ſein Grab gelegten Todten eigenmächtiger weiß auszugraben.

L. 8. *ff. de relig. & ſumt. funer.*

ſondern er muß die actionem in factum wieder den jenigen anſtellen / der den Todten hineingeleget hat.

L. 2. *§.* 2. *ff. d. tit.*

Die

Schulden halber/ ſoll man niemanden an der Begräbnuß hinderlich ſeyn/ noch die Begrabenen wieder ausgraben.

Die Cörper derer Verſtorbenen Schuldner ſoll man ſo lange nicht unbegraben laſſen / biß die Schuld bezahlet (jedoch hat man Vorſehung zu thun / daß nicht zum Betrug und Nachtheil derer Gläubigere / denen Todten Kleinodien oder andere Sachen angehänget / oder in dem Sarg verborgen werden / welche bey Nacht vermittels des Todten-Gräbers gar leichtlich wiederum heraus genommen werden können)

L. 3. §. 4. de ſepulcr. violat. Novell. 60. cap. 1. & Novell. 115. cap. 5.

noch weniger aber / wann ſie ſchon begraben / der Schulden halber/ wiederum ausgraben und beſchimpfen.

L. ult. ff. de ſepulcr. violat. L. 4. in fin. Cod. eod. L. 39. ff. de relig. & ſumt. funer. Plin. *lib. 7. cap. 54.* Covarruv. *var. reſolut. lib. 2. cap. 1. num. 10.*

Auf dem Marckt ſoll nichts faules verkaufft werden.

Auf offentlichen Marckt ſoll man kein faul Fleiſch / oder abgeſtandene und verdorbene Fiſche / oder andere ſtinckende Sachen feil haben/ die Ubertrettere aber von der Obrigkeit dieſerhalben nachdrücklich beſtraffet werden.

L. 1. §. cura carnis. ff. de offic. præfect. urb.

In den Apothecken ſoll man keine verdorbene Sachen für gute verkauffen.

Es ſoll auch die Obrigkeit nicht zugeben / daß die Apothecker quid pro quo, etwas vor was / oder verdorbene Sachen für gute verkauffen / indeme die Erfahrung bezeuget / daß die mehriſte durch ſolcherley Mittel entweder in gröſſere Kranckheiten gefallen / oder gar verſtorben.

D. Fleck. *de peſte cap. 9.*

Auch nichts verfälſchtes und unzeitiges auf dem Marckt feil haben.

Man ſoll auch keine Marckſchreyer und Quackſalber / und andere Aertzte / die nicht rechtmäßig examiniret und approbiret worden / wann ſie gleich privilegia vorzeigen / welche bißweiln nur erſchlichen werden / auf offentlicher Gaſſe dulten; inglei=

ingleichen ſind auch die alten Weiber zu verjagen / welche verfälſchten Brand-Wein und Elixir, oder unzeitig Obſt feil haben / weiln daraus die Ruhr und andere incommoditæten zu entſtehen pflegen.

L. 1. §. 1. ff. de ædilit. edict.

Wann nun daheim alles alſo wol angeordnet / ſo ſind alsdann getreue und aufrichtige Aufſeher unter denen Thoren zu beſtellen / damit nicht von auſſenher / Kranckheiten in die Stadt gebracht werden / Unter denen Thoren ſind Aufſehere zu beſtellen / welche nichts inficirtes in die Stadt laſſen ſollen.

L. nam ſalutem. ff. de offic. præfect. urb. L. fin. §. Irenarchæ. ff. de munerib. & honorib.

Damit man aber ihrer Treu und Redlichkeit um ſo mehrers verſichert ſeyn möge / ſo ſind ſie mit Eid und Pflichten zu belegen.

Clam. 1. §. ſane. & §. porro. de hæretic.

Dieſe ſollen nun die jenige / ſo mit der Peſt behafftet / oder wegen der Peſt verdächtig / nebſt ihren bey ſich habenden Sachen / nicht einlaſſen / ſondern fortſchaffen.

per *L. ædiles. §. Pedius. ff. de ædilit. Edict.* Ripa. *de peſte. cap. 5. num. 247.*

Ob nun zwar denen verdächtigen Perſonen nicht zugelaſſen / in die Stadt zu gehen / ſo iſt ihnen doch ohnverwehrt / auſſer der Stadt / Hüttlein aufzuſchlagen / und ſich daſelbſt aufzuhalten.

Ripa. *d. cap. 5. num. 256. & 258.*

Die Bauern / wann ſie von verdächtigen Orten herkommen / ſind nicht allezeit / und ohne Unterſchied / in die Stadt zu laſſen / wann ſie gleich Victualien bringen / ſondern die Aufſehere

ſollen vor dem Thor die Victualien, wann ſie ſolche zuvorhero wol beſichtiget / und die Bauren genau und ſcharff examiniret / wo ſie herkommen / und wo ſie die Waaren bekommen / verkauffen laſſen / worbey jedoch / damit man nicht alle Tag / oder Wochen / oder Monath / die Victualien zu kauffen nöthig habe / die Auffſehere über die Victualien ſchuldig / von ohnverdächtigen Oertern einen Vorrath von Getreyd und von allerhand Früchten / zum wenigſten auf ein / oder 2. Jahr / nach Bedörfnuß der Nachtbarſchafften / bringen zu laſſen / und aufzuheben / wie ſolches D. Matth. Fleck. an die Hand giebet.

d. tr. de peſte. cap. 4. §. ult.

Die ſo in die Stadt wollen / ſollen mit Päſſen verſehen ſeyn.

Ob gleich in dubio ein jeder für geſund zu halten /

L. ſemel. Cod. de re militar. Bartol. *in L. quæſitum. ff. de re judic.*

weiln aber die Ankommende denen Auffſehern vielmaln gantz unbekandt / ſo ſollen ſelbige ein rechtmäßiges Atteſtat vorzeigen / daß ſie von keinem verdächtigen Ort herkommen / oder dergleichen nicht betretten haben. Wann das Atteſtat obſcur, oder der Ankommende gar keines vorweiſen kan / ſo ſoll er ſich mit einem Eid purgirn.

Ripa. *d. cap. 5. num. 263.*

Iſt aber das Atteſtat verdächtig / oder dem Fremden nicht wol zu trauen / und aus ſeinem Geſicht und Minen abzunehmen / daß er mit Falſchheit umgehe / ſo ſoll man es auf ſein Eid nicht ankommen laſſen / ſondern denſelben fortſchaffen.

arg. *l. 1. §. & ſi quis. ff. de carbon. edict. & cap. ubi periculum. de elect. in 6to.*

Es muß aber im übrigen der Ankommende ein Atteſtat von der Obrigkeit eines jeglichen Orts / nicht nur / wo er ausgegan-

gangen/ ſondern was er für Oerter biß hieher betretten / unter dem gewöhnlichen Innſiegel / wie auch von denen Pfarrern des jenigen Dorffs / wo er übernachtet/ gehörig producirn.

ex L. 2. Cod. de curioſ. & ſtation. Ripa. *d. l. num.* 269.

Keine Bettler/ Huren und ander liederlich Geſind/ ſind in die Stadt zu laſſen.

Vor allen andern aber/ ſind die Ziegeuner / und ſtarcke Bettler / die alle Winckel durchkriegen / (wann nicht ihre teſtimonia bewähren / daß ſie des Allmoſens würdig) vor denen Thoren weg zu ſchaffen / und iſt auch dem Auſſeher nicht erlaubt / dergleichen Leuthe / oder andere verdächtige Fremde / in ſein Haus / wohin er ſelbſten öffters kommt / wann es gleich auſſer der Stadt / einzunehmen / und ihnen einen Aufenthalt darinnen zu verſtatten.

Ripa. *d. cap.* 5. *num. ult.* allwo er mehrere requiſita eines Auſſehers/ anführet.

Die Waaren ſind auch wol zu viſitirn.

Sonderlich aber ſoll man verhüten / daß die Kauffleuthe mit ihren Waaren in die Stadt / oder die Mahl-Gäſte in die offentliche Mühlen / ohne Vorweiſung eines unverfälſchten Paſſes / nicht gelaſſen werden/

Ripa. *de peſte, cap.* 1. *num.* 13.

weiln ſonderlich in denen Waaren / und Häuten ein Gifft verborgen liegt / welches leichtlich ſich ausbreiten kan.

Bartol. *in L. ædiles. §. fin. ff. de via publ. refic.*

Welche Waaren aber am allermeinſten der infection unterworffen / und welche am leichteſten das Gifft an ſich ziehen können / davon handelt mit mehrern

D. Fleck. *d. tr. de peſte. cap.* 13.

Das ſiebende Capitul.

Von Præſervirung in der Peſt.

§. I.

Zur Peſt-Zeit ſoll man ſich vor allen der Mäſſigkeit befleiſſen.

UNter die vorerzehlte Mittel / welche währender Peſt höchſtnöthig ſeyn (dahin vornehmlich gehöhret / daß die offentliche Waſſerleitungen und Cloacen wol gereiniget / nichts unreines und ſtinckendes darein geworffen / nichts ſtinckendes oder unzeitiges verkaufft / auch in die Brunnen und Waſſer-Käſten nichts unreines oder anſteckendes geworffen / die Todten nicht lange liegend gelaſſen / die Leichname derer Verſtorbenen nicht wiederum ausgegraben / ſondern die Todten / ſo balden es ſich thun läſſet / begraben / und deren Gräber wol verwahret werden ſollen / und was ſonſten weiters in vorhergehenden Capitnl vorgekommen) hat man ſich vor allen zur Zeit der Peſt / der Nüchterkeit und Mäßigkeit zu befleißen / als welche Sinn und Gemüth / und alle Glieder des Leibes in guten Stand erhält.

Schönborn. *lib. 2. cap. 23: pr. &* Tacit. *lib. 2. hiſtor.*

Ein Urſprung verſchiedener Kranckheiten und Unordnungen aber iſt die Völlerey und Trunckenheit / welche gleichſam eine freywillige Tollheit /

Senec. *lib. 2. natur. quaſt.*

und nicht nur geringe Kranckheiten / ſondern auch ſo gar die Peſtilentz ſelbſten über den Hals zu ziehen mächtig iſt /

can. ne tales. de conſecrat. diſt. 5. cap. ſicut. X. de Simon.

und /

und / welches das allergefährlichſte / die beſten Conſilia derer Medicorum nicht anſchlagen läſſet / und gemeiniglich verurſachet / daß die Kranckheiten nur deſto ſtärcker wiederkommen.

Ripa. *de peſte cap. 6. num. 44.*

Hernach ſoll man auch keuſch leben / dann ſonſten werden bey Unterlaſſung deſſen / die Innwohner nicht nur verderbet und verſchlimmert / Man ſoll auch keuſch leben.

L. 1. §. fin. & l. 2. ff. de ſerv. corrupt. l. 3. ff. de donat. inter vir. & uxor.

ſondern kommen auch dardurch um ihre Geſundheit.

Auth. de Lenon. §. ſancimus. c. nec ſola. cauſ. 32. quæſt. 6.

Hiernechſt ſind auch die Huren-Häuſer auszurotten / welche eine Nachtbarſchafft verächtlich und zu allen Laſtern geneigt machen / indem ſie die Sinnen der Menſchen in Unordnung bringen / und dem Leib unaufhörlich Marter verurſachen / aus geſunden / krancke / aus ſtarcken / ſchwache und unvermögliche / und aus unverſehrten und aufgerichteten Leibern / bettlägerige und mit unaufhörlichen Schmertzen beladene elende Cörper machen. Die Huren-Häuſer ſind auszurotten.

Schönborn. *lib. 3. Politic. cap. 13. §. 3.*

Noch weniger aber ſind die Huren-Wirthſchafften zu verſtatten / da die Eltern ihre Töchter / oder die Ehemänner ihre Weiber / oder andere Weibs-Perſonen verkuppeln / und daraus den ſchändlichſten Gewinn ziehen / nach dem heßlichen Exempel der Babylonier und anderer / welche ihre Weiber und Töchter mit denen Fremden und Gäſten / für das Geld / haben Unzucht treiben laſſen.

Curt. *lib. 5.* Cæſar. *lib. 8. & 5. de bell. Gallic.*

Es ſind aber nicht nur allein zur Zeit der Peſt / oder wann dergleichen gefährliche Zeiten zu beſorgen/ die Huren und Huren-Wirth auszurotten /

juxta *L. 1. ff. de extraord. Criminib.*

ſondern auch aller Nachtbarn Häuſer / von denen man nur die allergeringſte Vermuthung / daß ſie Huren beherbergen / haben kan/ fleißig zu viſitirn / die ſo man angetroffen / gleich aus der Nachtbarſchafft zu jagen / wann gleich der Eigenthümer des Hauſes / worinnen ſolche liederliche Weibs-Perſonen angetroffen worden / und andere Nachtbarn ſich darwieder ſetzen wolten.

Bald. & Modeſt. *in L. 2. Cod. de SS. Trinitat.*

§. 2.

Die Ziegeuner und ſtarcken Bettler ſind wegzuſchaffen.

Zu dieſer böſen Art gehören auch die unverſchämten Bettler / welche ſonſten mit keiner andern Schwach- und Gebrechlichkeit / als der leidigen Faulheit behafftet / hingegen aber eine ehrliche Arbeit / ärger als die Peſt fliehen. Von dieſen ſtarcken Bettlern diſponiret die bey dem Camerario *meditat. hiſtor. Cent. 2. hiſtor.* 74. angezogene Caroliniſche Conſtitution alſo: Man ſoll keine Bettler in dem Land herum ziehen laſſen/ eine jedwede Stadt ſoll ihre Armen verſorgen/ dieſen ſtarcken Bettlern / wo ſie nicht arbeiten wollen / ſoll niemand etwas geben / die Poſſenreiſſer / Landlauffer und verſtellte Narren / die mit ihren Betrügereyen die Leuthe äffen / ſollen beſtrafft werden. Sonderlich aber ſoll man die Ziegeuner / welche ſich für Egyptier ausgeben / und die ein Lumpengeſind aus allerhand Nationen, und mit rauben / ſtehlen / plündern / betteln und wahrſagen / ihr Leben zubringen / und weil ſie faſt aller Sprachen kundig / von einem Ort zum andern / die

Manns-Perſohnen zu Fuß/ die Weiber aber mit ihren Decken/ Haußrath und Kindern/ zu Pferd/ ziehen/ Zelt und Hüttlein in denen Wäldern oder an offentlichen Wegen und Land-Straſſen aufſchlagen/ und mit allen Fleiß ihre Leiber ſchwartz und garſtig machen/ und wie das Vieh leben/ wie Schönborn meldet

l. 3. Polit. cap. 16.

nicht nur in keiner wol angeordneten Republique,

Ordinat. Polit. de Anno 1577. *tit.* 28.

ſondern auch noch weniger zur Peſt-Zeit/ oder wann dergleichen zu befürchten/ in denen Nachtbarſchafften einen Aufenthalt verſtatten/ ſondern ſolche ſogleich fortjagen/

arg. *L. un. Cod. de mendic. valid.*

weiln durch dieſes liederliche Geſind gemeiniglich ſolche ansteckende Kranckheiten mit ins Land gebracht werden. So ſind auch die jenige Bettler in der Stadt nicht zu dulten/ welche die Gräben/ Gaſſen/ Waſſerleitungen und andere dergleichen Wercke zu reinigen/ oder andere offentliche Arbeiten zu verrichten (wann ſie nicht kranck und gebrechlich) aus Faulheit verweigern/ wiewoln ſie nach der Verordnung der *Novell.* 80. *cap.* 5. allerdings zu offentlichen Arbeiten gezwungen werden ſollen. Man ſoll dannenhero nach Anleitung des *L. un. Cod. de mendic. valid.* ſich eines jeglichen Bettlers Alters und Leibes-Beſchaffenheit wol erkundigen/ um zu erfahren/ ob ſelbiger wegen Schwach- und Gebrechlichkeit/ oder aus Faulheit ſich der ſchuldigen Arbeit entziehet. Sonderlich aber ſoll man auf die jenige Bettler wol acht haben/ welche ſich denen Leuthen/ als krumm/ lahm/ blind/ und gehörlos darſtellen/ deren Zuſtand dann wol und genau zu unterſuchen/ ob ihre Gebrechen wahr oder erdichtet ſind; zu dem Ende einige von der Obrigkeit

Gleichwie auch die jenige Bettler nicht zu dulten/ welche die Reinigung der offentlichen Wercke oder andere Arbeit zu verrichten ſich weigern.

Man ſoll ſich der Bettler Leibes-Beſchaffenheit wol erkundigen.

keit zu ernennen/ die die Wunden und andere Gebrechlichkeiten wol anſehen / die mit vielen Lumpen überwickelte Beine aufbinden/ die Krümm- und Lähmungen der Hände und Füſſe (weiln manchmaln dieſelbe durch Medicamenten aufgeſchwollen gemacht werden können) genau betrachten / was es mit denen Augen und Ohren für eine Beſchaffenheit habe / recht unterſuchen/ und ihren Zuſtand/ ob er wahr oder erdichtet / der Obrigkeit getreulich anzeigen.

Bartol. *in d. L. un. Cod. de mendic. valid.*

Dieſes ihr Amt ſollen die Unterſucher aufrichtig und getreulich verrichten / keineswegs aber ſolche gottloſe Leuthe in ihrer Bosheit ſtärcken / noch ihnen mit hierzu dienlichen Medicamenten behülfflich ſeyn / als welches die Geſetze ernſtlich verbieten.

L. idem juris. & L. item ſi obſtetrix. ff. ad Leg. Aquil.

Die unvermögende Bettler ſollen auſſer der Stadt verſorget werden.

Die ſo des Allmoſens und einer Erbarmung würdig befunden/ ſoll man zwar nicht in die Stadt einlaſſen/ weiln zu beſorgen es möchten die anſteckende Kranckheiten durch ſelbige noch mehrers ausgebreitet werden / ſondern ſolche in denen Spitälern oder andern zur Erhaltung der Armen gewidmeten Oertern/ auf gemeine Unkoſten verſorgen.

Schönborn. *lib. 3. cap. 15. fere in fin.*

§. 3.

Die Innwohner aber um ihre Seelen/ zuvörderſt bekümmert ſeyn.

Wann nun alſo die Nachtbarſchafft von böſen Leuthen gereiniget/ ſo ſollen die Einwohnere auch für ſich ſelbſten Sorge tragen; vornehmlich aber um ihre Seelen bekümmert ſeyn / und ſich zu dem Ende einen Prieſter beſtellen / und von dem Landes-Herrn ſolchen confirmiren laſſen;

Ripa. *de peſt. cap. 8. num. 36.*

dieſer

dieſer aber ſoll ein aufrichtiger / gottsfürchtiger und wolerfahrner Mann ſeyn / welcher in die Wunden der Angeſteckten / das wahre Oel des Lebens einflöſſe.

Zu dem Ende ſind fromme und gottsfürchtige Prieſter zu beſtellen.

Sap. IV. can. Cleros. diſt. 21. c. pen. diſt. 84. can. legimus. diſt. 93. c. olim. diſt. 95.

Wann die Seelen-Artzney zubereitet / ſo ſollen ſie ſich auch um verſtändige Medicos und Chirurgos umſehen.

Ferners ſind auch verſtändige Medici und Chirurgi anzunehmen.

can. fin. de pœnit. diſt. 7. circa fin.

Die Beſtallung eines Medici aber ſtehet dem Stadt-Magiſtrat zu /

L. 1. ff. de decret. ab ordin. faciend.

und mag eine jede Stadt / nach ihrer Beſchaffenheit und Gröſſe / ſo viel annehmen / als ſie deren nöthig hat. Sonſten werden nach denen Civil-Rechten einer Haubt-Stadt zehen / einer kleinern / 7. und der kleinſten / 5. Medici zugegeben /

per *L. qui duas. §. 1. ff. de excuſat. tutor. & L. nec infra Cod. de Profeſſ. & Medic.*

aber dieſen numerum kan eine jede Stadt entweder vermehren oder verringern / nachdem ſie nemlichen im Stande ſich befindet / viel oder wenige ex publico zu ſalariren.

L. 1. Cod. de Profeſſ. & Medic.

Es ſind aber wohl erfahrne Medici zu erwehlen / keineswegs aber Quackſalber und Marcktſchreyer / von welchen in vorhergehenden erſten Capitul dieſes andern Theils allſchon gemeldet worden; ſondern vielmehr die jenige anzunehmen / welche eine rechtſchaffene Wiſſenſchafft in der Medicin haben / wol erfahren ſind / und nechſt GOttes Hülffe / die Kranckheiten abtreiben können.

arg. *l. 1. §. 1. ff. de var. & extraord. cognit.*

nicht aber gar zu junge. Wann mans haben kan / ſo ſind alte und geübte Medici, denen jungen und Anfängern in Praxi, vorzuziehen /

Angel. *in L.* 1. *§. pueritiam. ff. de poſtul.*

doch wäre nicht undienlich / wann zugleich nebſt denen alten Medicis, auch junge angenommen würden / weiln die jungen Dd. hurtiger und ſcharffſinniger ſind / als welche gleichſam aus dem Backofen der Studien gantz neu heraus gekommen /

can. liquido. de conſecrat. diſt. 2.

welch ihre Scharffſinnigkeit / durch der alten accurates judicium, noch ſchärffer / und zu Begreiffung einer Sache hurtiger gemacht wird.

Gloſſ. *in L. Gallus. pr. ff. de liber. & poſth. & in L. cum quid. ff. ſi cert. petat.*

Der jungen Medicorum Erfahrenheit aber / ſoll zuvorhero durch die Alten geprüfft / und entweder durch diſcurs, oder auf eine andere Art / erforſchet werden / was die Kranckheiten für einen Urſprung haben / aus was Urſachen die Kranckheiten weiter eingeriſſen / an welchem Ort der gegenwärtige Zuſtand der Kranckheit ſeinen Sitz habe / und in welchem Grad die Kranckheit ſich befinde ? und was ſie wol wahrſcheinlich und muthmaßlich für einen Ausgang nehmen dörfte.

cap. ad aures. de ætat. & qualitat.

§. 4.

Die Medici ſollen zu rechter Zeit die Artzneyen denen Krancken gebrauchen. Die Medicamenta ſollen denen Krancken zu rechter Zeit gebraucht werden / und ſoll der Medicus nicht gar zu ſehr eilen / noch zu lange verzögern / ſondern denen Krancken die Artzney zu bequemer Zeit beybringen /

can.

can. cum adſit. diſt. 50. *can. quis ignoret. cauſ.* 32. *quæſt.* 4.

und wann neue ſymptomata darzu ſchlagen / denenſelben durch gute und taugliche medicamenta abzuhelffen wiſſen.

arg. *cap. ceterum. X. de juram. calumn. & cap. qualiter. §. verum. X. de accuſat. can. ſciendum. diſt.* 29.

Im Curiren ſoll unverzöglicher Fleiß ſowol bey einem Armen / deme man umſonſt dienen ſoll / als auch bey einem Reichen angewendet werden / damit nicht durch Nachläßigkeit / der Patient in Gefahr gerathe / oder gar ums Leben komme. Die Krancken ſollen ſie offt beſuchen.

cap. tua nos. X. homicid. Parnomitan. *in cap. ad aures. X. de ætat. & qualitat.*

Denen Medicis liegt ferner ob / zu Peſt-Zeiten die Apothecken fleißig zu viſitirn / und daran zu ſeyn / daß die Artzney nicht verfälſchet / noch quid pro quo, denen Krancken gegeben / oder die Artzney aus alten und verdorben ſpeciebus, welche gemeiniglich mehr ſchaden / als nutzen / præpariret / und auf die ſpecies vom Landes-Herrn ein gewiſſer tax geſetzet werde. Die Apothecken fleißig viſitirn.

Ripa. *de peſte. cap.*7. *num.*46. D. Fleck. *tr. de peſt. c.*6. *§.*2.

Denen Patienten ſollen ſie eine gute Diæt vorſchreiben / welche / wann ſie von dem Krancken nicht iſt beobachtet worden / und derſelbe hernach ſchlimmer wird / oder gar verſtirbet / ſo kan dem Medico dieſer halben nichts imputirt werden; Denen Patienten eine gute Diæt vorſchreiben.

c. ſi non licet. c. placuit. c. 23. *quæſt.* 5. *c. non æſtimamus. c.* 13. *quæſt.* 1.

weiln es nicht bey dem Medico ſtehet / daß der Krancke allezeit geneſe.

Gloſſ. *in cap. ad aures. X. de ætat. & qualitat.*

Ein anders/ wann durch Unachtſamkeit und Verſchulden des Medici, die Kranckheit zunimmt / dann ſolchenfalls kan der Medicus nebſt Erſetzung des Schadens / willkührlich beſtraffet werden.

L. idem juris. pr. ff. ad Leg. Aquil. Jacob. de Aretin. *in L. qua actione. §. fin. eod. tit.*

Gewinns halber ſollen ſie mit denen medicamenten nicht verzögern.

Um des Gewinns willen / ſoll der Medicus mit der Artzney nicht verzögern / und nicht aus einer kleinen Kranckheit eine groſſe / und aus einer kurtzen / eine langwierige durch wiedrige Medicamenta machen / damit er nur ſolchergeſtalten des Patienten Beutel leere / und den Krancken ſchinde.

L. ſi Medicus. ibi: incivile factum Præſes Provinciæ coërceat. ff. de var. & extraord. cognit.

Wann der Kranckheit halber mit dem Patienten tranſigirt worden / ſo iſt ſolcher Vergleich ungültig / und was der Medicus deswegen allſchon erhalten / das muß er wiederum zuruck geben.

Bald. *in L. interpoſitas. Cod. de Tranſact.* & Panormit. *in c. quia plerique. X. de immun. Eccleſ.*

Sowol Reiche / als Arme ſind recht und getreulich zu curiren.

Die Medici ſollen nicht nur die vornehme Palläſte / ſondern auch die geringen Hüttlein / das iſt / nicht nur allein die Reichen / ſondern auch die Armen fleißig beſuchen / wann ſie gleich von denen Armen keine ſo groſſe Belohnung zu hoffen haben.

L. pen. §. duo. ff. de vacat. muner. Panormit. *in cap. aures. X. de ætat. & qualitat.*

Und wann ſie gleich an des Patienten Wiedergeneſung deſperirn / ſo ſind ſie doch ſchuldig / denſelben biß an ſein Lebens Ende mit guten Rath und Hülffe beyzuſtehen.

Talin. *in cap. paſtoralis. col. 3. in fin. X. de judic.*

Ob

Ob man gleich denen Geſunden keine Medicamenta giebet / und dieſe nicht nöthig haben / daß ſie medice leben /

Denen Geſunden ſind auch zu gewiſſen Zeiten Artzneyen zu verſchreiben.

Ripa. *de peſte. d. l. num.* 121.

ſo kan doch auch denenſelben zu gewießen Zelten / etwas zu Verringerung des Geblüts / damit bey ihnen ſich nichts anſteckendes anſetze / oder andere præſervativa wieder die Peſt / ſehr nützlich verordnet werden;

Panormit. *in c. cum ad Monaſterium. de ſtat. regular.*

welches vermög eines ſonderlichen Eßigs / deren ſich die Geſunden bedienet / zu Franckfurth an der Oder an vielen Menſchen glücklich bewähret worden. Denen Medicis, ſo zur Peſt-Zeit beſonders angenommen worden / ſoll ein gewiſſes Salarium, worzu alle Einwohner contribuirn müſſen / conſtituirt werden / welches wann es geſchehen / dieſelbe hernachmaln von denen Krancken beſonders nichts mehr fordern dörfen /

Denen Peſtilentz-Medicis ſoll ex publico ein gewießes Salarium conſtituiret werden.

Bart. *in L. Archiatri. Cod. de Profeſſ. & Medic.*

auſſer was ihnen von denen Patienten freywillig offerirt wird / doch ſollen ſie zu ſolcher freywilligen Oblation durch langes Aufhalten / wie aus vor angeführten Rechten erhellet / nicht Urſach und Gelegenheit geben /

d. L. Archiatri.

auch ſelbige nur eine freywillige donation, nicht aber dergeſtalt beſchaffen seyn / daß ſie der bey der Cur gehabten Mühe gleich komme.

arg. *c. ſicut Epiſcopum.* 1. *quaſt.* 2.

§. 5.

Vor die Victualien ſoll man zur Peſt-Zeit Sorge tragen.

Für die Victualien hat man zur Peſt-Zeit ſonderlich Sorge zu tragen/ damit nicht ſowol durch die Peſt/ als vielmehr durch Hunger/ die Menſchen aufgerieben werden; auch ſoll man den Acker fleißig abwarten/ und die Bauers-Leuthe dahin anhalten/ daß ſie zu rechter Zeit das Feld beſtellen/ ingleichen Vorſehung thun/ daß geſunde Leuthe die nothwendigen Victualien auf dem Marck feil haben/ damit nicht verdorbene und faule ſtinckende Sachen verkaufft werden. Ferners ſoll man der Boßheit der ſchädlichen Aufkauffer und Korn-Wucherer ſteuren/ die Victualien um einen billichen Preiß verkauffen laſſen/ niemand ſoll von Kauffen abgehalten/ denen Armen die Victualien ex publico gereichet/ oder auf eine gewiſſe Zeit gelehnet werden/ jedoch ohne Nachtheil des publici und derer Käuffere/ damit nicht ſonſten wegen Mangel an Victualien/ die Kranckheiten vermehret/ und andere Benachtbarte/ die noch nicht angeſtecket/ ebenfalls inficiret werden möchten/ von welchen allen und andern dergleichen/ wir allſchon oben in vorhergehenden 4. Capitul dieſes andern Theils/ weitläufftiger gehandelt haben. Die Krancken ſind aus der Stadt zu ſchaffen/ damit ſie die Geſunden nicht anſtecken. Zu dem Ende gewieße Spitäler auſſer der Stadt zu erbauen/ worinnen die Krancken mit nothdürfftigen Unterhalt/ und hinlänglichen Artzneyen zu verſorgen; maſſen der böſe Saame dieſer leidigen Seuche bey Zeiten auszurotten/ und dieſem Ubel bald vorzukommen/ damit es nicht weiter um ſich reiſſe/

Die Krancken ſind aus der Stadt zu ſchaffen.

zu dem Ende Spitäler vor der Stadt zu erbauen.

c. ad hæc X. de reſcript. c. mala conſuetudo. diſt. 8.

weiln man die Peſt durch Umgang und Converſation mit denen Krancken gar leicht an Hals bekommen kan.

arg. *L. ædiles. §. Pedius. ff. de ædilit. edict.*

Wann

Wann die Angeſteckten nicht aus ihrem Haus wollen / ſo ſollen ſie darzu gezwungen werden / und iſt ihnen nicht einmal auf etliche Stunden / wann bey dem Verzug Gefahr zu beſorgen / ein Auffenthalt zu verſtatten.

c. ipſa pietas. 23. quæſt. 4.

Zu Erbauung der Spitäler / (welche nothwendiger Weiß auſſer der Stadt anzulegen / — Und zwar auf gemeine Unkoſten.

Gloſſ. *in L. illud. Cod. de SS. Ecclеſ. & in L. cum ſupra virentem. Cod. de re milit.*)

wann die Obrigkeit nicht ſelbſten beſondere Mittel zu deren Erbauung hat / muß ein jeder von denen Nachtbarn / ohngehindert einigen privilegii, etwas contribuirn / weiln ſolche zu jedermanns Nutzen dienen.

arg. *L. ad portus. Cod. de Oper. publ.*

und wäre gar rathſam / daß zu Erhaltung ſolcher offentlichen Gebäude / ein jeder Einwohner jährlich etwas beytrüge / wann gleich die Peſt nicht graſſirt.

Bart. *in L. privilegia. Cod. de SS. Ecclеſ.*

Wann auſſerhalb der Stadt kein bequemer Platz zu Erbauung der Spitäler vorhanden / ſo können wegen allgemeiner Noth und Nutzens / die / ſo Gütter vor der Stadt beſitzen / gezwungen werden / ſolche zu verkauffen. — Wann hierzu kein rechter Platz vorhanden / können die Eigenthums-Herren genöthiget werden / ihre Gütter zu verkauffen.

arg. *L. ſi quis ſepulcrum. ff. de relig. & ſumt. funer. & L. Lege Cornelia. ff. ad SCt. Syllan.*

Wann es möglich / ſoll man die Spitäler auf einem mit Wällen oder Gräben / oder einem Waſſer umgebenen Ort bauen / damit nicht die Krancke zu denen Geſunden heraus / oder die Geſun- — Wann es möglich / ſoll man die Spitäler an einen mit Wällen /

Gräben und Waſſer umgebenen Ort bauen.

Geſunden zu denen Krancken / ohne Erlaubnuß der Vorgeſetzten / gehen können.

Ripa. *de peſt. cap.* 6. *num.* 14.

Denen Spitälern ſoll man gewiſſe Perſonen vorſetzen.

Denen Spitälern ſoll man gewiße Vorſtehere oder Spitalmeiſter vorſetzen / welche für die Krancken fleißig ſorgen / und darbey acht haben ſollen / damit ſie die ihnen geſetzte Gräntzen nicht überſchreiten / und daß man ihnen zu rechter Zeit Artzney gebrauche; welche Spital-Vorſtehere / wegen ihres Chriſtlichen Amts von allen perſonal-Anlaagen befreyet ſeyn /

c. tributum. 23. *quæſt.* 8. *verb. univerſis.*

und eben die jenige privilegia genieſſen / die denen Spitälern ſelbſt zu ſtatten kommen.

Gloſſ. *in c. quisquis.* 18. *quæſt.* 4. Bartol. *in L. ſemper. §. fin. ff. de jur. immunit.*

§. 6.

In die Spitäler ſollen ſo wol Reiche als Arme genommen werden.

In dieſe Spitäler ſoll ein jeder / er mag arm oder reich ſeyn / aufgenommen werden / wiewoln die jenige / welche von höhern Stand / auch an einen beſſern Ort zu thun /

arg. *L.* 2. *& L. fin. Cod. de metat. & Epidemat. c. cum ad Monaſterium. §. porro. de ſtat. Monachor.*

Die Weiber ſoll man nicht zu denen Männern / noch die Krancken zu denen noch Kränckern thun.

Die Weibs-Perſonen ſoll man nicht zu denen Manns-Perſonen legen / noch die gar zu Krancken / zu denen / ſo nur ein wenig kranck / damit die andern nicht ihre Hoffnung zu ihrer Wiedergeneſung verliehren / und noch mehrers angeſteckt werden; maſſen man allezeit die jenige voneinander abſondern ſoll / die ſich ſelbſten ſchädlich ſeyn können.

L. ſi convenerit. in fin. ff. pro ſoc. L. non aliter. ff. de uſ. & habitat.

Wann

Wann nun alſo die Häuſer von denen inficirten Perſonen gereiniget / ſo ſollen auch die Häuſer inwendig geſäubert / und die bewegliche Sachen / welche durch das Waſſer nicht rein gemachet werden/ verbrannt werden.

Die angeſteckten Häuſer ſind zu reinigen/ und innwendig mit Kalch zu überziehen.

Daniel. 4. & Jon. 3. Gloſſ. in c. voluiſſent iniqui. verſ. lepra. de pœnit. diſt. 1.

Die Abwaſchung der beweglichen Sachen aber / ſoll von beſonders darzu beſtellten Wäſcherinnen / auſſer der Stadt / an einem der Stadt nicht allzunahen Ort / an dem Waſſer / in denen darzu erbaueten / und mit Keſſeln verſehenen Hütten / geſchehen.

D. Fleck. *tr. de peſt. cap. 9. §. ult.*

Und gleichwie die Alten die angeſteckten Häuſer innwendig abgeſcharrt / und das Abgeſchabene / auſſerhalb der Stadt zerſtreuet / und das Haus wiederum mit friſchen Leim überzogen: alſo wäre heuntiges Tages nicht undienlich / wann wir eben dergleichen thäten / ſonderlich aber die Wände des Hauſes mit Kalch wol überzieheten / und dardurch mit GOttes Hülffe/ allen Peſt-Geſtanck vertreibeten; dann / daß der Kalch/ ſonderlich zu Peſt-Zeiten / ſehr nutzlich ſeye / das meldet Plinius *lib. 35. cap. 23.* und hat den Nutzen davon / Franckfurth zu Peſt-Zeiten gar wohl verſpühret. Zu Begrabung der Todten/ welche in wenig Stunden hinaus zu tragen/ (worbey auch/ um denen Geſunden alle Furcht zu benehmen / die Räder am Karren / oder Wagen / worauf die Todten liegen / mit Filtz zu überziehen)

Die Verſtorbenen ſollen nicht über etliche Stunden unbegraben liegen.

D. Fleck. *d. cap. 9. §. 2. & 3.*

ſind gewiſſe Perſonen zu beſtellen / jedoch aber auch nicht die zum Tod verurtheilte Miſſethäter hierzu zu gebrauchen / und dardurch von der ordentlichen Straffe zu befreyen / als welche

Zu dem Ende gewiſſe Todten-Gräber zu beſtellen.

das Göttliche Geſetz auszurotten ausdrücklich befiehlet / und lehret die Erfahrung / daß ſolche böſe Leuthe dieſe Verrichtung gar gerne über ſich nehmen / damit ſie nur ihre Boßheit noch weiters ausüben mögen. Jedoch können geringe Leuthe durch Verleihung gewißer Befreyung / zu dieſem Amt angereitzet werden / als wordurch gar offt geſchiehet / daß ein jedweder ſeine Dienſte hierzu anträgt.

arg. *L. ſunt perſonæ. ff. de relig. & ſumt. funer.*

Allein was braucht es dißfalls für Berathſchlagung und Nachfrage / indeme dergleichen Leuthe überall genug zu finden / die nicht warten / biß man ihrer begehret / ſondern ſich ſelbſten freywillig hierzu anbieten / nicht aber aus Lieb zum gemeinen Beſten / ſondern aus Begierde ihren Beutel zu ſpicken; immaſſen die Erfahrung leider genugſam gelehret / daß zu Peſt-Zeiten ſich liederliche Leuthe gefunden / die durch Raub und Plünderung der angeſteckten Häuſer / und Hinaustragung der manchmaln noch nicht gäntzlich verſtorbenen Menſchen / ſich ſehr bereichert haben. Die Breite und tieffe der Gräber / nach Anzahl der Verſtorbenen / giebet D. Fleck. an die Hand

Die Gräber ſollen tieff genug gemachet /

d. loc. §. 5.

und die Kyrch-Höfe wol verſchloſſen werden.

Endlichen ſind auch die Kyrch-Höfe wol zu verwahren / damit nicht von denen wilden Thieren die Gräber verletzet werden / woraus bißweilen unheilbare Peſtilentzialiſche Kranckheiten und Seuchen entſtanden.

arg. *l. 37. in fin. ff. de relig. & ſumt. funer.*

Das

Das achte Capitul.

Von denen Contracten und andern Handlungen einer Nachtbarſchafft.

§. I.

Es wird die Nachtbarſchafft betrachtet / entweder als ein Theil der gantzen Gemeinde / oder / als ein von der Gemeinde abgeſonderter Theil. Als ein Theil der gantzen Gemeinde hat ſie eben die jenige privilegia und Freyheiten zu gaudirn / womit eine Stadt ſelbſt verſehen iſt. Sie können keinen Rechts-kräfftigen Contract ſchlieſſen / als durch ihre Syndicos und Adminiſtratores, welche entweder von der gantzen Gemeinde / oder von dem gröſten Theil derſelben conſtituiret ſind; und dieſe Adminiſtratores ſollen / wie die Vormunder in Adminiſtrirung derer denen pupillen zugehörigen Sachen / allen gehörigen Fleiß anwenden / weiln eine Gemeinde in allen / denen Pupillen gleich geachtet wird.

Eine Gemeinde contrahirt durch ihre Syndicos und Adminiſtratores.

Eine Gemeinde wird denen pupillen gleich geachtet.

L. ſi in emtione. §. fin. L. non licet. & L. penult. Cod. de reſcind. vendit. L. donatio circa fin. Cod. de donat.

Inſonderheit ſoll man ihnen in mutuo, oder Geld-Aufnehmen hülffliche Hand bieten / als welches offtermaln nicht der Gemeinde / ſondern denen Adminiſtratoribus zu guten kommet. Deßwegen iſt der heilſame *L. Civitas. ff. de reb. credit.* eingeführet worden / vermög deſſen eine Stadt nicht obligirt wird / biß zuvorhero erwieſen / daß das aufgenommene Geld zum ſonderbahren Nutzen der Stadt ſeye verwendet worden / * welchen Beweiß aber nicht die Stadt / ſondern der Creditor über ſich nehmen muß. *

Sonderlich muß man derſelben im Geld Aufnehmen beyſtehen.

 Novell.

Novell. 120. *cap.* 1. Bartol. *& alii ad d. L.*

Damit aber die Creditores nicht gantz und gar um ihre Schuld kommen/ ſind ſelbige an der Adminiſtratorum Gütter zu verweiſen/ * als mit welchen/ nicht aber mit der Stadt/ ſie contrahirt haben.

* *d. L. Civitas.*

Wann nun die Adminiſtratores hierinnen ihre Gütter nicht ſpecialiter verpfändet / ſo ſind die Creditores in Concurſu, der Republique keineswegs zu præferirn / als welcher gleich denen pupillen, in denen Güttern ihrer Adminiſtratorum ein ſtillſchweigende hypothec zuſtehet.

L. 19. *ff. de reb. autorit. judic. poſſid.*

Ohne Noth ſind der Gemeinde Gütter nicht zu verpfänden.

Wann es die Noth nicht erfordert / ſind der Gemeinde Gütter nicht zu verpfänden.

L. 1. *Cod. ſi al. rer. pign. dat. ſint.*

Die Creditores ſollen nicht gleich auf das Unterpfand klagen oder die immisſion in die Gütter begehren.

Hat es aber mit dem Anlehen ſeine gute Richtigkeit / und es iſt die Aufnahm rechtsbehörig beſchehen / ſo ſollen doch die Creditores zu Wiederlangung ihrer Schuld / nicht ſogleich auf ihr Unterpfand tringen / oder die immisſion in die Gütter der Republique oder der Gemeinde begehren / * ſondern zu allererſt die Adminiſtratores, oder Burgermeiſtere / oder den Rath gebührend angehen / und begehren / das Anlehen bey denen Einwohnern zu exequirn / und ſolches aus denen gemeinſchafftlichen Geldern zu bezahlen. Wann ſolchergeſtalten die Creditores nichts erhalten mögen / ſo können ſie die Syndicos und Adminiſtratores gerichtlich belangen / das Geld gehörig einzuſammlen / unter der Bedrohung / daß entweder die Adminiſtratores ſelbſten es bezahlen müſten / oder man würde bey dem Landes-Herrn Anſuchung thun / ihnen aufzuerlegen/

gen/ daß ſie die Bürger zu Bezahlung der Stadt Schulden collectiren ſollen.*

L. ſi ſe non obtulit. 4. *§. actor. ff. de re judic. L.* 1. *§. quod ſi nemo. junct. Gloſſ. in verb. proconſul. ff. quod cujusque univerſ. nom. L. debitores.* 10. *Cod. de pignorib. Novell.* 4. *§. enim vero.*

Wann nun die Schuld von denen Bürgern eingeſammlet/ und die Adminiſtratores die Schuld nicht abgeführt/ ſondern das eingeſammlete Geld in ihren eigenen Nutzen verwendet/ ſo wird die Gemeinde nicht liberirt/ es wäre dann/ daß die Creditores die Bezahlung von denen Adminiſtratoribus hätten haben wollen/ und in ihre Einſammlung gewilliget/ ſolchenfalls müßten ſie die Schuld nicht von der Gemeinde/ ſondern von ihren Adminiſtratoribus fordern.

Wann die Adminiſtratores die Gelder eingeſammlet und die Schuld nicht bezahlt/ ſo wird die Gemeinde nicht liberirt.

L. qui hominem. 34. *§. ſi nullo. L. ſi quis offerenti.* 58. *ff. de ſolut. & L. invito* 11. *Cod. eod.*

Gegen einzele Innwohner ſoll man der Stadt- oder Gemeind-Schulden halber/ keine repreſſalien gebrauchen/ noch ſelbige unter Wegs/ wann ſie auf Reiſen begriffen/ dieſerhalben pfänden/ oder arreſtiren/* ſondern die Schuld auf eine in denen Rechten erlaubte Weiß/ in foro competente, nemlich bey dem Landes-Herrn/ unter deſſen jurisdiction ſie gehören/ ſuchen

Gegen einzele Innwohner ſoll man keine repreſſalien gebrauchen/ oder ſelbige unter Wegs pfänden.

per *L.* 2. *Cod. de jur. Reipubl.*

dazumaln die repreſſalien zu keinem andern Ende eingeführet/ als das von andern Herrſchafften zugefügte Unrecht/ wann die Landes-Herrn dieſerhalben die ſchuldige ſatisfaction nicht geben wollen/ zu vindiciren.

Tholoſ. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 38. *cap.* 8. *num.* 1. 4. *&* 6.

Die Adminiſtratores müſſen/ wañ ſie das Geld nicht bezahlt/ ſolches der Gemeinde nebſt allen Schaden erſetzen.

Jedoch ſind die Adminiſtratores, wann ſie das geſammlete Geld nicht bezahlet/ ſondern in ihren eigenen Nutzen verwendet/ ſolches der Gemeinde/ nebſt allen verurſachten Unkoſten und Schäden/ hinwiederum zu erſtatten/ gehalten.

L. 2. verb. quanti Reipublicæ intereſt. Cod. de adminiſtrat. Rerumpubl.

§. 2.

Die gemeine Gelder ſollen wohl erhalten werden.

Die gemeine Gelder/ welche dem gantzen Cörper der Gemeinde Krafft und Safft geben/ ſollen wol erhalten/ und zum gemeinen Nutzen employrt werden.

Cicer. *Orat. pro L. Manil.* Ariſtot. *Polit. lib.* 1. *cap.* 7. & *lib.* 7. *cap.* 8.

Die Adminiſtratores ſollen ſolche nicht feyrend liegen laſſen/ ſondern auf Zinß wegleihen/ damit das publicum, wann es möglich/ von denen revenüen und Einkünfften erhalten/ und das Capital gantz beybehalten werden möge.

arg. *L. tutores.* 28. & *Auth. noviſſime. Cod. de adminiſtrat. tutel.* & *L.* 1. *Cod. de uſur. pupill.*

Die gemeinen Gelder ſind wol anzulegen.

Die gemeine Gelder ſind wol und ſicher anzulegen/ damit man nicht darum komme; weßwegen ſolche Schuldner zu erwehlen/ die genugſam zu bezahlen haben/ ſonſten müſſen die Adminiſtratores, wann ſie hierinnen etwas verſehen/ den Schaden wiederum gut thun.

d. L. 2. Cod. de Adminiſtrat. Rerumpubl.

Ohne hinlänglich Unterpfand oder hypothec ſollen ſie niemanden etwas leihen.

L. 35. ff. de uſur.

Auf

Auf die Bauren-Gütter kan nach eingezogener Erkundigung des Bauren-Zuſtands / und nach genommenen Augenſchein der Gütter / Geld hingeliehen werden.

L. 2. in fin. Cod. de debit. Civit.

Die Debitores bey denen man der Schuld verſichert / ſollen nicht getrieben werden.

Wann die Debitores zu rechter Zeit die Zinße bezahlen / ſo ſoll man ſie des Capitals halber eben ſo ſcharf nicht treiben / es wäre dann wegen des Verzugs Gefahr zu beſorgen.

L. 33. ff. de uſur. & l. 2. Cod. de debit. Civitat.

In Einforderung der Zinße ſoll man auch Beſcheidenheit gebrauchen / damit nicht die Debitores dardurch veranlaſſet werden / das Capital aufzukünden / und andere ſichere Schuldner von Aufnahm des gemeinen Geldes abgeſchrecket werden.

d. l. 33. ff. de uſur.

Die zum Betrug der Gemeinde verkauffte Gütter ſind zu revocirn.

Die Gütter / welche zum Betrug und Nachtheil der Gemeinde ſind veralieniret worden / ſollen von deren Innhabern revocirt werden.

d. l. 2. Cod. de debit. Civit.

Denen Adminiſtratoribus iſt das Geld wieder heimzuzahlen.

Wann jemand einer Gemeinde etwas heimzahlen will / ſo ſoll er ſich wol vorſehen / damit er die Schuld nicht doppelt bezahlen müſſe; Derohalben ſoll er keinen andern bezahlen / als mit deme er contrahirt hat.

arg. *l. ſi quis offerenti. ff. de ſolut.*

Es wird aber der Schuldner nicht ehender liberirt / als wann er denen Adminiſtratoribus bezahlet /

arg. *d. L. ſi quis offerenti.*

oder aber dem jenigen / den die Adminiſtratores, oder der gröſte Theil von der Gemeinde erwehlet / und zur Erhebung des Geldes denominiret hat.

L. qui

L. qui hominem. 34. §. *ſi nullo. ff. de ſolut. & L. invito.* 11. *Cod. eod.*

Wann einigen Bürgern / die das Geld in Empfang zu nehmen nicht beordret / die Bezahlung geſchehen / ſo werden die Schuldner dardurch von der Obligation nicht befreyet / noch weniger aber / wann ihnen auf der Reiß das zu bezahlen ſtehende Geld geſtohlen oder geraubet worden.

L. pupillo. 15. *ff. de ſolut. L. ſancimus.* 25. *Cod. de adminiſtrat. tutor.*

Ein anders aber iſt / wann das Geld einmal recht bezahlet / hernachmaln aber zu etwas anders / als zum gemeinen Nutzen verwendet / oder durch der Adminiſtratorum Betrug oder Nachläßigkeit gar verlohren worden / oder bey dem andern Schuldner / verlohren gegangen / dann dieſes iſt nicht dem erſten Schuldner / ſo das Geld einmal behörig erlegt / ſondern entweder denen Adminiſtratoribus beyzumeſſen / oder einem unvermutheten Unglücks-Fall / wann der Adminiſtratorum Schuld und Nachläßigkeit nicht concurrirt / zu zuſchreiben.

d. l. 2. in fin. Cod. de debit. Civitat.

§. 3.

Die Stadt-Gütter ſind nicht zu verkauffen.

Auſſer dem größten Nothfall / ſoll keiner von denen Adminiſtratoribus ſich unterſtehen / die der Gemeinde zuſtehende Gütter zu verkauffen / noch weniger aber unter dem prætext und Schein eines Kauff-Contracts / noch durch ſubornirte Perſonen ſich ſolche zu zueignen / und vor ſich zu nutzen / ſonderlich aber wann ſie ſich zum præjudiz und Nachtheil derer offentlichen Anlaagen / worvon dergleichen Käufere anſonſten nicht befreyet / durch dieſen Contract befreyet machen wollen.

L. 35.

L. 35. §. 7. & l. 46. ibique Gothofred. *lit. S. ff. de contrah. emt. l. 5. Cod. de diverſ. præd.*

Wann aber die Noth erfordert / die Stadt-Gütter zu veralieniren / ſo ſollen die Adminiſtratores zuvorhero bey dem Landes-Herrn / um deſſen Einwilligung hierzu / anhalten.* *

d. l. 35. §. 7. ff. de contrah. emt. l. 1. Cod. de vendit. rer. Civitat.

Doch wäre am rathſamſten / wann es ſich anders thun läſſet / die Gütter einem ſichern Creditori viel lieber zu verpfänden als ſolche zu verkauffen / da dann auf die jährliche Abnutzungen wol acht zu haben / alſo / daß erſtlich die gewöhnliche Zinße davon abzuziehen / der Uberſchuß aber alljährlich an dem Capital zu decourtirn / keineswegs aber zu geſtatten / daß der Creditor die fructus von denen Güttern / an ſtatt der Zinße völlig vor ſich behalte.* *

Im Fall der Noth ſollen die Gütter ehender verpfändet / als verkauffet werden.

L. Curator. 3. & l. 7. Cod. ſi res alien. pign. dat. ſit.

Wann der Creditor die verhypothecirten Gütter verwahrloſet / oder gefährlicher Weiß die Adminiſtration unterläſſet / ſo verliehrt er ſein Pfand / und wird die Schuld mit dem von ihme cauſirten Schaden compenſirt.

Wann der Creditor die verhypothecirten Gütter negligirt, kan ihme das Pfand genommen werden.

L. eleganter. 24. ff. de pignorat. act.

Ehe die Adminiſtratores zur Verkauff- oder Verpfändung der Stadt-Gütter ſchreiten / ſollen ſie zuvor ſehen / ob nicht der Gemeinde beſſer gerathen / wann ſie ſolche jemanden in Beſtand hingeben / und denen Creditoribus von der davon fallenden penſion, jährlich einen Abtrag thun / worbey ſie dann auch auf das äuſſerſte dahin bedacht ſeyn ſollen / daß die Creditores, wo nicht die völligen Zinße / nebſt einem Theil des Capitals, (nach vorhergehender fleißiger remon-

Ehe die Adminiſtratores zum Verkauf ſchreiten / ſollen ſie ſehen / ob nicht jemand die Gütter in Beſtand zu nehmen geſonnen.

auch dahin bedacht ſeyn/ daß die Creditores die Zinße nebſt einem Theil des Capitals ſchwinden laſſen.

ſtration, wie es eine Unmöglichkeit/ die gantze Schuld zu bezahlen) jedoch wenigſtens den größten Theil der Zinße/ der Gemeinde remittirn/ das Ubrige aber zu gewißen der Republique vorträglichen Terminen, abzuführen geſchehen laſſen.

Dd. *in L. 2. in fin. Cod. de debit. Civit. & in L. 1. Cod. de vendend. reb. Civitat.*

Es können auch die Gütter wiederkäufflich verkaufft werden.

oder ſie können die Gütter ſub pacto de retrovendendo, das iſt/ wiederverkäufflich verkauffen / * damit doch gleichwoln die Gemeinde ſolche mit der Zeit wiederum an ſich löſen könne. *

§. 4.

Die der Gemeinde legirte Sachen können mit Genehmhaltung des Lands-Herrn gegen beſſere vertauſcht werden.

Die der Gemeinde legirt- oder geſchenckte Sachen/ können/ wann es das gemeine Beſte erfordert / jedoch mit Vorwiſſen und Genehmhaltung des Landes-Herrn / gegen andere beſſere und nutzlichere Sachen vertauſchet werden.

arg. *l. 3. §. 1. ff. de Operib. publ. l. 3. Cod. de vendit. rer. Civitat.*

Die Stadt-Gütter ſollen ohne genugſame Caution nicht verpachtet werden.

Ohne genugſame Caution, oder Pfand / ſollen niemanden die der Stadt zugehörige Gütter verpachtet werden. *

L. 1. Cod. de locat. præd. Civitat.

Die Obrigkeit und Beamte ſollen die Stadt-Gütter nicht in Beſtand nehmen.

Der Obrigkeit aber ſelbſt / oder denen Beamten und Adminiſtratoribus iſt nicht erlaubt / die Stadt-Gütter in Pacht zu nehmen / (wo man nicht derſelben Treue ſattſam verſichert) weiln zu beſorgen / ſie möchten dißfalls ihren eigenen Nutzen ſuchen / oder aber die Sorge für das gemeine Weſen hintanſetzen.

L. Prin-

* *L. principalibus.* 33. *ff. de reb. credit. l.* 1. *Cod. de contr. judic. L. ſcriniarios. Cod. de numerar. & actuar.*

gleichwie dann auch die Vormunder und Curatores zur Miethung der gemeinen Stadt-Gütter nicht zu zulaſſen/

L. un. Cod. ne tut. vel. Curat. reipubl. bon. conduc.

ehe und bevor ſie über ihre Adminiſtration Rechnung abgelegt/ und ihr Officium ſich geendiget. Und dieſen Contract ſind die Gemeinden (wo ſie nicht darinnen enormiter lædirt worden) allerdings zu halten und præſtanda zu præſtirn ſchuldig/ maſſen ſie aus allen ihren Contracten und Handlungen nicht weniger obligirt werden/* als andere ihnen dargegen obligirt ſind. *

ex *Novell.* 120. *cap.* 6. §. 2. Schönborn. *lib.* 1. *Polit. cap.* 13. §. 3.

Um des gemeinen Nutzens willen/ kan eine Gemeinde auch eine Societät mit andern ſchlieſſen.

Eine Societæt kan eine Gemeinde/ ohne Beyſtand der Adminiſtratorum, nicht eingehen/ wiewoln ſelbige/ wann das gemeinſchafftlich geführte negotium zu der Gemeinde Nutzen gereichet/ dieſerhalben allerdings tenent iſt.

L. ut in conductionibus. 33. *ff. pro ſoc. l. furibus. ff. de obligat. & act. l.* 2. *ff. commun. divid.*

ja wann ſie eine Societæt geſchloſſen/ und ſolche mehr ſchädlich und beſchwehrlich/ als nutzlich iſt/ mag ſie darwieder in integrum reſtituirt werden.

arg. *l.* 2. *Cod. de jurib. Reipubl.*

An einen offentlichen Ort ſoll man nichts deponirn.

Wann an einem offentlichen Ort etwas iſt deponiret worden/ ſo kan der deponent dardurch die Gemeinde ſich nicht verbindlich machen;

arg. *l.* 1. §. *an in pupillum. ff. depoſit.*

es wäre dann/ daß ſelbige aus dieſem depoſito wäre reicher worden.

d. L. an in pupillum.

An Barbariſche Nationen ſoll man keine Victualien oder Koſtbarkeiten verkauffen.

Denen/ ſo zu Barbariſchen Nationen reiſen/ ſoll man nichts von Oel/ Wein/ und andern Victualien oder Koſtbarkeiten/ aus dem Lande mit wegführen laſſen/ damit nicht dieſe Völcker um ſo ehender Gelegenheit nehmen/ ſolche Oerter anzufallen/ auch nicht einmal denen dahin reiſenden Kauffleuthen verſtatten/ daß ſie mit ſolchen Waaren daſelbſt handeln;

L. 1. Cod. quæ res export. non deb. in verb. uſus commerciorum. l. 2. Cod. de commerc. l. un. Cod. de littor. & itin. cuſtod.

Von Fremden aber kan eine Republ. wol etwas entlehnen.

Dann auf dieſe Weiſe ſind die Longobarden von Narſete in Italien/ und die Franzoſen von denen Etruſcis gelocket worden/ wie aus Livio. *lib. 5.* & Alciat. *lib. 4. diſpunct.* 11. Gothofred. *ad d. l. 1. Cod. quæ res export. non deb. lit. c.* anführet. Aber die Republique ſelbſt/ wann es möglich und ihr nützlich iſt/ kan von denen Fremden etwas entlehnen/ damit ſie der Fremden Eigenſchafft und Sitten dardurch erforſche/ ſich vor ihren Anfällen und Nachſtellungen um ſo beſſer vorſehen lerne/ und darbey ihren Nutzen befördere. Welches aber nicht leichtlich auf alle Neuigkeiten zu extendirn/ damit nicht wegen der allzugroſſen Neugierigkeit/ die Gemüther der Bürger verderbet werden.

Ariſt. *lib. 7. Politic. cap. 6.*

Der Gemeinde Sachen ſind nicht wegzuſchencken.

Die Sachen der Gemeinde ſind nicht wegzuſchencken/ indeme ſie allezeit ohne einige Verringerung ſollen beybehalten werden.

per *l. 2. Cod. de adminiſtrat. Rerumpubl.*

es wäre dann/ daß die donation zu einer Wiedervergeltung

geſchehe/

geſchehe / und zum gemeinen Nutzen gereiche / hingegen / wann ſie unterlaſſen / einen unwiederbringlichen Schaden verurſache.

L. 2. §. fin. & l. 3. ff. de donat.

Die donationes, Vermächtnuße und fideicommiſſa, ſo der Republique oder Gemeinde geſchehen / * ſind nicht leichtlich zu recuſirn / es wäre dann / daß ſelbige durch die darzu geſetzte Bedingnuße und Einſchrenckungen / dem publico mehr beſchwehrlich / als nützlich ſeyn.

Die der Republ. beſchwerliche donationes ſind nicht anzunehmen. *

Perez. *in l. 2. Cod. de Adminiſtrat. rer. publ.*

Wann jemand einer Gemeinde etwas verſpricht / oder ein Gelübd thut / der iſt ſchuldig ſolches zu erfüllen. *

Wer einer Gemeinde ein Gelübde thut / muß es halten. *

l. 4. ff. de pollicitat.

und wann er damit verzögert / muß er auch die Zinße davon entrichten.

L. 1. pr. ff. eod.

§. 5.

Die Nachtbarſchafft wird auch / wie wir in 1. §. dieſes Capituls angeführet / betrachtet / als ein von der Gemeinde abgeſonderter Theil; und zwar entweder als ein gantzes Collegium, oder als eine aus unterſchiedlichen Innwohnern beſtehende Nachtbarſchafft. Bey einem Collegio hat man anvörderiſt darauf zu ſehen / ob es von dem Landes-Herrn ſeye confirmirt worden.

Die von dem Landes-Herrn approbirte Collegia können contrahirn.

L. 1. ff. quod cujusque univerſ. nom. l. 1. ff. de Colleg. illicit. & cap. venerabilem. X. qui fil. ſint legit.

Ingleichen ob ihre Unternehmungen und facta nicht zum Nachtheil des gemeinen Weſens gereichen / damit nicht ſolche Leuthe

Aufruhr und Verrätherey anſtifften/ (welches bey Zuſammenkünfften gemeiniglich geſchiehet)

L. 3. ff. de Colleg.

oder verbottene und ſchädliche Monopolia errichtet werden.

L. un. Cod. de monopol.

Iſt das Collegium zuläßig / und von dem Landes-Herrn confirmirt / ſo ſind die von demſelben geſchloſſene Contract und Handlungen gültig/ wann ſie entweder durch ihren Syndicum, welchen die Collegia denen Rechten nach / conſtituirn können/

d. l. 1. §. 1. ff. quod cujusque univerſ. nom.

oder durch die Aeltern in dem Collegio, welche zum contrahirn / oder ſonſten etwas zum Nutzen des Collegii zu unternehmen/ eine ſpecial-Vollmacht / oder ein mandatum cum libera, bekommen/ oder aber mit Conſens und Einwilligung aller und jeder / oder doch wenigſtens des gröſten Theils von dem Collegio, geſchloſſen worden.

Bartol. *in d. l. 1.*

In Geld Aufnehmen werden ſie von der Schuld nicht befreyet/ wann gleich das Geld nicht in ihren Nutzen verwendet worden.

Inſonderheit aber können ſie Geld aufnehmen / und ſind dardurch dem Creditori tenent, und wann gleich das entnommene Geld nicht in ihren Nutzen verwendet worden / ſo erlangen ſie doch dieſerhalben von der Schuld keine Befreyung/ gleichwie ſonſten bey Städten und Gemeinden geſchiehet/ ſondern ſie müſſen ſolche nichts deſtoweniger bezahlen.*

per L. 7. §. 1. ff. quod cujusque univerſ. nom. Weſemb. *conſil.* 346. *num.* 10.

es kommt ihnen auch die reſtitutio in integrum nicht zu ſtatten.

noch weniger aber kommt ihnen die reſtitutio in integrum zu ſtatten/ es wäre dann/ daß ſie über die Helfſt wären vervortheilt

vortheilt worden. Jedoch müſſen die Curatores oder Vorſtehere des Collegii den Schaden erſetzen / wann ſolcher durch derſelben Gefährde oder Nachläßigkeit entſtanden. doch müſſen die Vorſtehere des Collegii den Schaden erſetzen.

arg. *cap. bona fides. X. depoſit.*

Die aus Innwohnern verſchiedener profeſſionen beſtehende Nachtbarſchafften aber mögen ſich mit der Exceptione non verſi, daß die Sache nicht in ihren Nutzen verwendet worden ſeye / gar nicht behelffen. Noch weniger mag eine aus verſchiedener profeſſionen Innwohnern beſtehende Nachtbarſchafft mit dieſem privilegio und der except. non verſi ſich behelfen.

d. l. 7. ff. quod cujusque univerſ. nom.

Doch kommt ihnen das beneficium Excuſſionis und Diviſionis zu guten / wann ſie demſelben ſpecialiter nicht renunciiret haben. jedoch haben ſie das beneficium excuſſionis und diviſionis.

L. 2. Cod. de duob. reis.

Welches beneficium diviſionis auch ceſſiret / wann ein oder der andere von denen Nachtbarn nicht zu bezahlen hat / maſſen alsdann / wann die Schuld zum Nutzen aller / die von der Nachtbarſchafft ſind / gereichet / die gantze Schuld von denen Vermögenden gefordert werden kan / worbey jedoch ihnen der regreſſ wieder die übrigen offen ſtehet / wann ſie ad pinguiorem fortunam gekommen.

Auth. habita. Cod. de duob. reis.

So ſind auch die ſucceſſores der Nachtbarſchafft / wann ſie gleich keine Erben / zu Abtilgung der Schuld beyzutragen gehalten / wann das Geld / zu einem nothwendigen Werck / mit Genehmhaltung des Landes-Herrn aufgenommen worden / oder der Contract denen ſucceſſoribus nützlich und vorträglich iſt; ein anders aber wäre / wann ihre Vorfahren die verfertigte Sachen verſchlimmert hätten / und die Succeſſores ſelbige wiederum verbeſſern müſten. Die Succeſſores müſſen die Schuld ebenfalls bezahlen / wann das Anlehen zu ihren Nutzen gereichet.

Bart.

Bart. *in L. obligationum ſubſtantia. ff. de Obligat. & actionib.*

Eine Nachtbarſchafft iſt für die andere nicht gehalten/ auſſer in denen offentlichen Steuren.

Wann aber die gantze Nachtbarſchafft mit Schulden beladen/ oder abgebrannt/ oder die Häuſer eingefallen / und alſo ihre Beſitzere gäntzlich verarmet/ ſo müſſen die Creditores ſo lange warten/ biß ſich beſſere Gelegenheit ereignet / oder aber es können ihnen die Plätze cedirt und an Zahlungs ſtatt gegeben werden; die Schuld aber können ſie von denen nechſten Nachtbarn mit Recht nicht fordern / weiln eine Nachtbarſchafft für die andere/ wo ſie ſich nicht verbürget/ oder ſonſten Mitſchuldner worden/ oder die gemeine Noth erfordert/ daß die übrige/ die Collecten und Steuren ſuppliren / der andern ihre gemachte Schulden zu bezahlen nicht verbunden iſt.*

* *L. un. Cod. ut null. ex Vican. pro alien. Vican. deb. ten.*

Anmerckungen

über das achte Capitul.

Ad §. I.

* Von dem Anlehen ſo man einer Stadt gethan/ und ob und wie weit ſolche dardurch obligirt werde?

VErb. Zum ſonderbahren Nutzen der Stadt ſeye verwendet worden.] Wann einer Stadt Geld vorgeſtreckt worden/ ſo hat man darauf zu ſehen/ ob die Stadt ſelbſten contrahirt/ oder nur deren Adminiſtratores. Im letztern Fall/ muß der Creditor erweiſen / daß das Geld in Nutzen der Stadt ſeye verwendet worden / dann wann er dieſes nicht darthun kan/ ſo wird die Stadt dardurch nicht obligirt/ ſondern nur allein die Adminiſtratores.

per *L. 27. ff. de reb. credit. ibique* Dd. Mev. *part. 5. deciſ.*

deciſ. 386. *& part.* 3. *deciſ.* 229. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. *§.* 3. *& in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 26. 27. *&* 32.

Im erſtern Fall aber / iſt die Stadt allerdings gehalten / die Schuld wiederum zu bezahlen; wann gleich die Verwendung des Geldes in den gemeinen Stadt-Nutzen nicht zu erweiſen ſtünde; weiln ſie ſolchergeſtalten / als ein privatus conſideriret wird.

d. l. 27. *ff. de reb. credit.* Stryk. *Cautel. Contract. d. cap. §.* 4. *& in uſ. modern. d. tit. §.* 27. Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 106. *num.* 1. *&* 2. add. Lauterbach. *in diſſert. ad L. Civitas. ff. de reb. credit. theſ.*

Es contrahiret aber eine Stadt ſelbſten 1) wann alle Burger zuſammen beruffen werden / und dieſe in die Aufnahm des Geldes conſentirn. Eine Stadt contrahirt ſelbſt 1) wañ alle Burger zuſammen beruffen werden.

Stryk. *in Cautel. Contract. & in uſ. mod. ad ff. dd. loc.* Rauchbar. *part.* 2. *quæſt.* 1. *num.* 11. Lauterbach. *diſſ. ad L.* 27. *ff. de reb. credit. cap.* 3. *§.* 9.

Daran aber iſt nichts gelegen / ob die Bürger gleich Anfangs ihren Conſens darzu gegeben / oder den von denen Adminiſtratoribus geſchloſſenen Contract entweder ausdrücklich oder ſtillſchweigend ratificiret haben; Ob die ratification hinlänglich?

Cavalcan. *part.* 1. *deciſ.* 46. *num.* 88. *&* 89. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 28.

welches Letztere geſchiehet / wann ſie das Anlehen zu Handen empfangen / und etliche Jahr die Zinße / aus dem ærario der Stadt bezahlet /

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 1. *in addit.*

dann dardurch ratificirn ſie den Contract, die ratification aber iſt ſtatt eines Conſens, und ſupplirt alle defectus.

l. fin. pr. Cod. ad SCt. Macedon. Klock. *vot. Cameral. relat.* 33. *num.* 5.

Ob die Gegenwart der Burger ſufficient?

Daraus aber iſt ſchlechterdings kein Conſens zu ſchlieſſen / wann das Geld in Gegenwart derer Burgere / iſt aufgenommen worden; dann die bloſſe patienz, oder Stillſchweigen machet in cauſis oneroſis noch keinen Conſens aus / indeme ein jeder ſalvo jure ſuo, darzu ſtill geſchwiegen zu haben ſcheinet / ſondern es iſt nebſt derſelben / ein actus poſitivus, woraus ein Conſens abgenommen werden kan / annoch vonnöthen.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 28. & *in Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. §. 6.

2) wann die / ſo die gantze Stadt repræſentirn / den Contract ſchlieſſen.

II.) contrahiret eine Stadt ſelbſt / wann die / ſo die gantze Stadt repræſentirn / dergleichen ſind der Stadt-Rath / die Aelter-Leuthe / Ausſchüſſe / die vier Gewercke &c. den Contract ſchlieſſen.

Richter. *deciſ.* 71. *num.* 2. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 18. *num.* 18. *num.* 10. Lauterbach. *cit. diſſert. cap.* 3. §. 10. *ſeq.* Stryk. *in Cautel. Contract.* §. 5. & *in uſ. modern.* §. 29.

Reſponſum.

Und dahin gehet das beym Richtero *d. deciſ.* 71. *num.* 2. befindliche præjudicium, dieſes Innhalts: Woferne weder alle Bürger / noch 3. Räthe der Stadt N. in das mutuum gewilliget / ſondern die Viertheil- oder Innungs-Meiſter mit ihren Conſens übergangen / ſo iſt dieſelbe Bürgerſchafft das Capital zu zahlen nicht ſchuldig. Da aber alle 3. Räthe / und alſo unter denenſelben die Innungs-Meiſter / und welche die Gemeine völlig und genugſam repræſentirn / ihren Conſens verbindlicher Weiß gegeben / ſo wird das

Capital

Capital und die zuläßige Zinße von der Stadt gemeinen Einkommen und Güttern / und wann es nicht reichet / die Ubermaaß durch eine Steuer / ſo auf die Bürgerliche Gütter zu ſchlagen / billich entrichtet.

Jedoch hat man ſich allhier um den Statum Civitatis wol zu erkundigen ; dann ob gleich der vornehmſte Theil der Stadt-Regierung dem Rath zuſtehet / ſo können doch an vielen Orten die wichtigere negotia, ſonderlich die / ſo entweder den Statum publicum, oder eines jedweden Beutel anbetreffen / nicht allezeit von dem Rath allein / ſondern mit Zuziehung der geſammten Burgerſchafft vorgenommen werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 31. add. *§. præd.* 29. *&* 30.

III.) Wann dem Stadt-Syndico, oder einem andern / durch eine Special-Vollmacht von der gantzen Burgerſchafft / oder denen / ſo ſelbige völlig und genugſam repræſentirn / aufgetragen worden / Geld aufzunehmen. oder 3) der Syndicus, ſo mit einer Special-Vollmacht hierzu verſehen.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 16. *theſ.* 1.8 Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 11. Lauterbach. *d. cap.* 3. *§.* 12. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. *§.* 6.

Und hat in dieſem Fall der Creditor ebenermaſſen nicht nöthig / den Beweiß / daß das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet / über ſich zu nehmen / wann gleich in der Vollmacht eine gewiſſe causa, wohin das aufzunehmende Geld zu verwenden / exprimirt worden wäre / und man nicht wüſte / ob ſolches würcklichen dahin verwendet worden oder nicht.

Zaſ. *ad L. Civitas.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 8. *tit.* 13. *num.* 9. Hector. Capyc. Latro *deciſ. Neapolit. lib.* 1. *deciſ.* 116. *num. ult.* Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 32.

Zz 2 Jedoch

Jedoch wird / wie gedacht / erfordert / daß dem Syndico die Vollmacht ſpecialiter zur Aufnahm des Geldes ertheilt worden ſeye / dann ein Syndicus, der nur generaliter iſt conſtituirt worden / kan im Namen der Stadt keinen Contract celebrirn / und ſelbige dardurch obligirn /

Gœd. *tr. de mut. & reb. credit. cap.* 2. *num.* 240. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 32.

wo nicht die Stadt den von dem Syndico geſchloſſenen Contract ratihabirt und gut geheiſſen.

Lauterbach. *cit. diſſert. cap.* 3. §. 12.

Ob eine Stadt das zur Fürſtl. Cammer gelifferte Anlehen zu bezahlen ſchuldig?

Ob aber eine Stadt auch das jenige Anlehen zu bezahlen ſchuldig / welches nicht zum Nutzen der Stadt verwendet / ſondern dem Fürſten credidiret / oder zur Landſchaffts-Caſſa gelieffert worden / davon handelt mit mehrern

Manz. *deciſ. Palat. dec.* 1. *quæſt.* 1. & Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 64.

* Die Exceptio non factæ verſionis kan auch denen Inſtrumenten ſo auf klaren Brief und Siegel beruhen / opponirt werden.

Verb. Der Creditor über ſich nehmen muß.] Wann alſo der Creditor mit denen Adminiſtratoribus contrahirt / und hernachmaln wieder die Stadt agirt / ſo wird ihme die Exceptio non factæ verſionis, daß das Geld nicht in den gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / entgegen geſetzet / welche Exceptio dergeſtalten privilegirt / daß ſie auch denen Inſtrumentis guarentigiatis, das iſt / klare Brief und Siegel / in der Execution ſelbſt / opponirt werden kan.

Carpzov. *lib.* 2. *tit.* 10. *reſp.* 106. *num.* 13. Burger. *Obſervat. juridic. politic. milit. Cent.* 4. *Obſervat.* 82. *pag.* 345. *in fin.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 33.

Jedoch iſt ſelbige denen Adminiſtratoribus ſelbſt / nicht zu verſtatten / dann dieſe allegirten ſolchergeſtalten propriam turpitudinem, woraus niemand einigen Nutzen ziehen ſolle. *Jedoch iſt ſelbige denen Adminiſtratoribus nicht zu verſtatten.*

Carpzov. *Jprud. forenſ. part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 23.

Allein hier fragt ſichs: Ob man der Exceptioni non factæ verſionis, in dem Inſtrument renunciren könne? Es wird dieſes billich negirt; Dann gleichwie die renunciatio einem tertio, zu deſſen præjudiz ſolche geſchehen / nicht ſchädlich: *Wie wann die Adminiſtratores der Exceptioni verſionis ausdrücklich renunciret?*

Dalner. *de renunciat. cap.* 1. *num.* 55. Stuck. *part.* 1. *conſil.* 13. *num.* 59.

alſo mag dieſe renunciation der Adminiſtratorum den Creditorem von dem Beweiß / daß das Geld in Nutzen der Stadt verwendet / keineswegs liberirn / wann nemlichen die Stadt ſelbſt ſothane Exceptionem non factæ verſionis opponirt. Dann die Adminiſtratores, die das Geld aufgenommen / mögen dieſe Exception nicht opponirn / wie wir oben ſchon angeführt.

Carpzov. *d. reſp.* 106. *num.* 35. Philippi *ad deciſ. Elect.* 16. *Obſervat.* 5. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 34. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 1. *Obſervat.* 162. *num.* 1. 2. *ſeqq.*

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Octob. Anno 1707 ad conſultationem Johann Arend / Hofmeiſters in Berlin geſprochen. Verb. Dannoch aber und dieweiln nicht M. Land-Stände / ſondern H. und ſein Ehe-Weib proprio nomine, und unter Verpfändung ihres Vermögens / das Anlehen aufgenommen / dahero die M. Stände ex ipſo Contractu mutui nicht gehalten &c. Hierüber wann auch mehr angeregtes Darlehen von dem Land-Rentmeiſter auf der Stände Credit *Reſponſum.*

 genom-

genommen worden wäre / dieſelben doch darfür zu ſtehen nicht verbunden / es könnte dann / daß daſſelbe zu ihren Beſten verwendet / dargethan werden /

L. Civitas. 27. *ff. de reb. credit.*

ſolcher Beweiß aber dem Kläger obliegt /

Carpzov. *l.* 2. *reſp.* 106. *num.* 14. *ubi præjudicium.* Menoch. *de arbitr. judic. quæſt. caſ.* 432.

wann auch gleich der Adminiſtrator, daß das Darlehen zu unumgänglicher Bedürffnuß ſeiner Principaln verwendet worden / ausdrücklich bekennet / oder der Exceptioni non factæ verſionis ſich begeben hätte /

Cothmann. *vol.* 2. *reſp.* 52. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. *§.* 3. *&* 10.

So erſcheinet hieraus allenthalben ſo viel / daß die Frau Geheime Räthin von B. wieder M. Land-Stände anderer Geſtalt nicht / als ex capite verſionis in rem zu klagen befugt / und iſt derſelben denen Ständen den Eid darüber zu deferirn unbenommen / welche 3. oder 4. ihres Mittels / ſo um den Zuſtand der Landſchafft die beſte Wiſſenſchafft haben / abzulegen ſchuldig. V. R. W.

oder in der Obligation exprimirt / es ſeye das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet?

Wann auch etwa die Adminiſtratores in der Obligation exprimirt hätten / es ſeye das entnommene Geld zum gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / ſo muß doch deme ohngeachtet / der Creditor nichts deſtoweniger den Beweiß / daß ſolches geſchehen / über ſich nehmen.

Maſcard. *de probat. vol.* 3. *concl.* 1167. *num.* 3.

Gleichwie auch nicht genug / wann in der Obligation enthalten / es

es ſeye der Contract mit Einwilligung der Burgerſchafft geſchloſſen; oder der Contract mit Conſens der Burgerſchafft geſchloſſen worden?

Menoch. *de præſumt. lib.* 3. *præſumt.* 132. *num.* 28. *ſeqq.*

dann der Conſens der Burgerſchafft wird als eine extrinſeca ſolennitas, in ſolchem Fall nicht præſumirt / ſondern muß rechtsgenügig erwieſen werden.

arg. *l.* 13. §. *fin. ff. de public. in rem action.* Heig. *lib.* 1. *quæſt.* 34. *num.* 21. *ſeqq.* Stryk. *cit. loc.*

Ein gleiches iſt auch zu ſagen / wann die Obligation überdieß annoch mit gemeiner Stadt Innſiegel bekräfftiget. Dann ob zwar Colerus *de proceſſ. Execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 364. vermeinet / es ſeye hieraus der Conſens der Burgerſchafft zu præſumirn; ſo halten wir doch das contrarium von dahero für weit beſſer gegründet / weiln die Adminiſtratores gar leichtlich das gemeine Innſiegel mißbrauchen können / um nur dardurch Geld zu überkommen. Wie wann die Obligation mit dem Stadt-Innſiegel bekräfftiget?

Carpzov. *lib.* 2. *tit.* 10. *reſp.* 106. *num.* 9. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 25. add. Lauterbach. *cit. diſſert. ad L.* 27. *ff. de reb. credit.* allwo er noch mehrere hiehero gehörige Fragen reſolviret.

Wie wann aber die Adminiſtratores einer Stadt / denen Adminiſtratoribus einer andern Stadt Geld geliehen / fragt ſichs: ob dann die Stadt / wann ſie zur Wiedererſtattung des geliehenen Geldes agirt / ebenfalls erweiſen müſſe / daß das Geld zum Nutzen der Stadt ſeye verwendet worden? Wir halten dafür / daß die Stadt / ſo das Geld credidirt / von dem Beweiß frey ſeye / nach dem bekandten brocardico: privilegiatus contra æque privilegiatum non utitur jure ſuo. Daferne aber die Stadt / ſo das Geld aufgenommen / erweiſen könnte / daß von dem Geld zum gemeinen Wann die Adminiſtratores einer Stadt denen Adminiſtrat. einer andern Stadt Geld leihen / ob der Beweiß ebenfalls nöthig ſeye?

meinen Stadt-Nutzen nichts ſeye employrt worden/ ſo wäre ſie alsdann von der angeſtellten Klage zu abſolviren/ ſecundum tritum iſtud: jura ſemper proniora ſunt ad abſolvendum, quam ad condemnandum.

Stryk. *diſſert. de jur. privilegiat. contra æque privilegiat. cap. 2. num. 48. & in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §. 62.*

Die Verwendung des Geldes in den gemeinen Nutzen wird erwieſen 1) durch die Inſtrumenta.

Es wird aber die Verwendung des Geldes in den gemeinen Stadt-Nutzen erwieſen 1) durch die Inſtrumenta, und zwar ſolche/ woraus der Richter erſehen kan/ daß die verſion würcklichen geſchehen ſeye. Dergleichen ſind e. g. wann jemand einer Stadt Geld zu Abtilgung einer Schuld geliehen/ und ſich von dem Creditore der Stadt/ die Obligationes und Quittungen über die bezahlte Schuld einhändigen läſſet/ dann dardurch kan gar leicht erwieſen werden/ daß das aufgenommene Geld zum Nutzen der Stadt verwendet worden; daferne nur auch die Schuld/ ſo man bezahlet/ rechtmäßig iſt; dann wann die Stadt zu Bezahlung ſolcher Schuld nicht obligirt geweſen/ ſo iſt ſie auch zu Bezahlung der neuen Schuld nicht zu adſtringirn.

arg. *l. 7. §. 14. ff. ad SCt. Maced.*

Jngleichen wann jemand einer Stadt Geld vorgeſtrecket zu Auferbauung oder Ausbeſſerung des Rathhauſes oder andern nothwendigen offentlichen Gebäues/ und läßt ſich die Ding-Zettul der Handwercks-Leuthe/ mit derſelben Unterſchrifft des bezahlten Arbeitslohns geben/ der bedarff ebenfalls keines weitern Beweiſes.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §. 66.*

Die in der Obligation enthaltene Clauſul hingegegen: Daß das Geld zum Nutzen der Stadt aufgenommnen oder verwendet

werden / befreyet den Creditorem von dem Beweiß nicht / wie wir oben allſchon angeführet.

II.) Durch zwey gute tüchtig- und unverwerffliche Zeugen / und zwar nicht ſolche / die nur allein bey der Auszahlung des Geldes / ſondern die bey der verſion oder Anwendung des Geldes zugegen geweſen. 2) Durch Zeugen.

Stryk. *d. tit.* §. 67. add. Garſias *de expenſ. & meliorat. cap.* 20. *num.* 23.

Dann einem Zeugen wird ordentlicher Weiß nicht geglaubt / wann er nicht von deme / was er ſelbſten geſehen und gehöret / zu deponirn weiß.

Maſcard. *de probat. concl.* 278. *num.* 8. Dec. *part.* 1. *conſil.* 189. *num.* 6.

Weiln man aber gar leicht um ſolcherley Beweiß kommen kan / ſo handelt der Creditor am ſicherſten / wann er die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören läſſet.

Mynſinger. 4. *Obſervat.* 72. *num.* 4. Bartol. *ad l.* 40. *ff. ad Leg. Aquil. num.* 1.

Iſt aber nur ein Zeug vorhanden / ſo iſt er deßwegen nicht zu verwerffen / maſſen alsdann / wann er omni Exceptione major, das juramentum ſuppletorium, iſt er aber nicht omni Exceptione major, das juramentum purgatorium ſtatt findet.

Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 75. *num.* 17.

III.) Kan auch zum Beweiß viel beytragen der Augenſchein. 3) Durch den Augenſchein.

Stryk. *d. tit.* §. 68. Poſth. *de manuten. Obſervat.* 19. *num.* 72.

Dahero pflegt man auch die Zeugen an den Ort zu führen /

damit ſie die Beßerungen zeigen / und hernachmaln ihre Ausſagen deſto beſſer declarirn können.

Ruland. *de Commiſſar. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 11. *num.* 3. Menoch. *remed.* 5. *adipiſcend. poſſeſſ. num.* 16.

Jedoch iſt allein nicht genug / wann die Adminiſtratores die Beſſerungen weiſen / ſondern man muß auch darthun / daß ſelbige von dem entlehnten Gelde geſchehen / inzwiſchen aber entſtehet hieraus ſo lange eine kräfftige præſumtion, biß erwieſen / daß die Adminiſtratores ein anders Geld zu dieſen Beſſerungen angewendet haben.

L. fin. Cod. de aliment. præſtand.

Ja es iſt auch nicht genug / wann man erweiſet / daß das Gebäu der Stadt von dieſem Geld erbauet worden / wo man nicht zugleich darthut / daß dieſer Bau nützlich ſeye.

Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæſt. caſ.* 432. *num.* 42. *ſeq.* Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 205. *num.* 47. Stryk. *cit. loc.*

4) Durch die Eides-delation.

IV.) Wird die verſion erwieſen / durch die Eides-delation über die Verwendung des entlehnten Geldes.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 69.

Dann wo der Beweiß ſtatt findet / da iſt auch die Eides-delation zuläßig / wann einer gleich ſchon gar nichts erwieſen.

L. 9. *Cod. de reb. credit.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 77. Setſer. *de jurament. lib.* 4. *cap.* 2. *in fin.*

Doch hat man allhier wol zu attendirn / weme das jurament zu deferirn. Dann weßen Eingeſtändnuß nichts operirt / deßen eidliche Aſſertion iſt ebenfalls nicht ſufficient. Dahero iſt es eine vergebene Sache / denen Adminiſtratoribus das Eid zu deferirn / weiln dieſe leichtlich ſchwöhren würden /

den/ damit ſie nur dardurch von ihrem Obligo loß kommen möchten. Iſt alſo das jurament denen vornehmſten Burgern in der Stadt zu deferirn.

Stryk. *d. tit.* §. 69.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg / menſ. Octobr. Anno 1707. ad conſultationem Johann Arend/ Hofmeiſters in Berlin/ geſprochen. Verb. So erſcheinet allenthalben daraus ſo viel/ daß die Frau geheime Räthin von B. wieder die M. Land-Stände anderer Geſtalt nicht / als ex capite verſionis in rem zu klagen befugt/ und iſt derſelben denen Ständen den Eid darüber zu deferirn unbenommen / welchen 3. oder 4. ihres Mittels/ ſo um den Zuſtand der Landſchafft die beſte Wiſſenſchafft haben/ abzulegen ſchuldig. V. R. W. Reſponſum.

V.) Durch das ſelbſteigene Geſtändnuß / als welches der allerbeſte Beweiß. Doch hat man hierbey zu diſtinguiren; wann die Adminiſtratores ſelbſten eingeſtehen/ daß das von ihnen aufgenommene Geld zum Nutzen der Stadt verwendet worden/ ſo iſt ſothane Confeſſion nicht hinlänglich/ den Creditorem von dem ihme incumbirenden Beweiß ratione der verſion, zu befreyen / weiln die Adminiſtratores eadem facilitate die verſion eingeſtehen / als ſie das Geld aufgenommen/ abſonderlich wann ſie ſehen / daß / wann ſie die verſion nicht eingeſtünden / ſie das Geld wiederum erſtatten müſſen; Wann aber die Stadt ſelbſten bekennet / daß das von ihren Adminiſtratoribus aufgenommene Geld in ihren gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / ſo iſt der Creditor mit einigen Beweiß weiters nicht zu graviren. 5) Durch das ſelbſteigene Geſtändnuß.

Paul. de Caſtro. *vol.* 1. *conſil.* 338. *num.* 3. Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 305. *num.* 4. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 70. & 71.

Hat aber eine Stadt die verſion einmal eingeſtanden / und ſuchet hernachmaln reſtitutionem in integrum , ſo iſt der Creditor mit dem Beweiß nicht zu gravirn / ſondern es liegt alsdann der Stadt ob / zu erweiſen / daß das Geld in ihren Nutzen nicht verwendet worden / weiln ſie ſonſten nicht reſtituirt werden könnte / wo ſie nicht die læſion zuvor erwieſen / dieſe aber kan nicht anders erwieſen werden / als daß ſie docire, daß das Geld / welches ſie in gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden zu ſeyn bekennet / hierzu nicht employrt worden ſeye.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §. 72. in fin.*

6) Durch præſumtiones und Muthmaſſungen.

Endlichen und VI.) durch præſumtiones und Muthmaſſungen.

Stryk. *d. tit. §.* 74. Carpzov. *lib.* 2. *reſp.* 107.

Dann weiln ſehr ſchwehr die verſion zu erweiſen / ſo ſoll der Richter nicht gar zu rigorös ſeyn / einen ordentlichen Beweiß allezeit abzufordern / ſondern er kan / wie in andern Sachen / die ſchwehr zu erweiſen / alſo auch allhier præſumtiones und Muthmaſſungen admittirn.

per ea quæ tradit Menoch. *arbitr. judic. quæſt. caſ.* 423. *num.* 33, *& de præſumt. lib.* 3. *præſumt.* 55. *num.* 4. Maſcard. *de probat. concl.* 1167. *num.* 7. *ſeqq.*

Von der Art und Weiß die verſion zu erweiſen / handelt mit mehrern

Stryk. *diſſert. de probanda verſione credit. cap.* 4. *§.* 6. *ſeqq. usque ad §.* 16.

Wann es an Beweiß mangelt / können ſo gleich die Adminiſtratores belanget werden.

Wann es aber an Zeugen / Inſtrumenten und ſtarcken Muthmaſſungen und andern Beweißthum mangelt / und der Creditor es auch auf eine Eides-delation nicht ankommen laſſen will / ſo kan er ſo gleich die Adminiſtratores mit der actione

ne directa belangen / und wann ſie excipirn / das Geld ſeye nicht in gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / ſo müſſen ſie dieſe ihre Exception erweiſen / oder / wann ihme der Beweiß auferlegt worden / kan er den Richter imploriren / daß die Adminiſtratores, mit welchen er contrahirt / und die die beſte Wiſſenſchafft von der Sache haben / ihme aſſiſtirn / und darthun / wohin das aufgenommene Geld ſeye verwendet worden. oder begehren / daß ihme die Adminiſtratores aſſiſtirn.

arg. *l.* 20. *ſeq. Cod. de evict. l.* 38. *ff. eod.* Gail. *de Arreſt. cap.* 9. *num.* 5. *in fin.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 75.

Wann die Adminiſtratores dieſes zu thun ſich weigern / ſo kan wieder ſie / weiln ſie ſich hierdurch verdächtig machen / die Action dirigirt werden.

Hartm. Piſtor. *quæſt.* 37. *num.* 42. Carpzov. *lib.* 2. *tit.* 10. *reſp.* 107. *ſeqq. & lib.* 5. *tit.* 8. *reſp.* 78. *num.* 22. Lauterbach. *diſſert. ad l.* 27. *ff. de reb. cred. cap.* 5. §. *fin.*

oder / welches das meinſte zur Sache beyträgt / es kan der Creditor begehren / daß die Adminiſtratores ihre Rechnungs-Bücher produciren / damit man daraus erſehen könne / wozu das Geld verwendet worden / oder ihre Rechnungs-Bücher edirn.

Stryk. *de tit.* §. 75.

Dann obzwar anſonſten Rechtens / daß der Beklagte nicht ſchuldig / die in Handen habende Inſtrumenta oder Rechnungen zu edirn /

l. 1. *&* 4. *& fin. Cod. de edend. junct. l.* 7. *Cod. de teſtib.*

ſo leidet jedoch dieſes ſeinen Abfall / wann der Kläger dergleichen nicht ſo wol ad fundandam ſuam actionem, als vielmehr ad eam adjuvandam & ſupplendam, (als wie allhier) verlanget.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 45. *num.* 48. Carpzov. *lib.* 3. *tit.* 8. *reſp.* 78. Felic. *de ſocietat. cap.* 31. *num.* 32.

Die Adminiſtratores müſſen die Schuld bezahlen/ wann ſie gleich proteſtirt, daß ſie nicht wollen gehalten seyn.

* Verb. An der Adminiſtratorum Gütter zu verweiſen.] Und wann gleich die Adminiſtratores proteſtiret / daß ſie für ſich dieſer Schuld halber nicht wollen gehalten ſeyn / ſo ſind ſie doch nichts deſto weniger / wann ſie das Geld in gemeinen Stadt-Nutzen nicht verwendet / ex ipſo facto obligirt / die Schuld zu bezahlen / weiln ſie das Geld zu ſich genommen / und iſt deßwegen die proteſtation gantz vergeblich.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 21. *num.* 9. Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 67. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. *§.* 10.

Wann aber die Stadt ſelbſt contrahirt, oder die verſion zu erweiſen/ alsdann hat wieder die Adminiſtratores keine Action ſtatt.

Zu dem Ende die Actio directa, wie wir vorher angeführet / wieder ſie anzuſtellen. Hingegen / wann die verſion zu erweiſen / oder der Contract von der Stadt ſelbſt geſchloſſen worden / alsdann hat wieder die Adminiſtratores keine Action ſtatt; dann ob ſie zwar ipſo jure wegen des aufgenommenen Geldes obligirt ſeynd / ſo geſchiehet es jedoch nur in dieſem Fall / wann die Stadt ſelbſt nicht mit Recht belanget werden kan /

L. 27. *ff. de reb. credit.*

dann wann dieſe kräfftig obligirt iſt / ſo kan wieder die Adminiſtratores, die Schuld aus ihren Mitteln zu bezahlen / keine Action angeſtellet werden / wo ſie ſich nicht ſpecialiter für die Schuld verbürget.

Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 303. & *part.* 1. *deciſ.* 14. & 15. Carpzov. *lib.* 4. *reſp.* 80. *num.* 4. Stryk. *Cautel. Contract. d. cap.* 1. *§.* 7.

* Verb. Die immiſſion in die Gütter der Republique oder

der Gemeinde begehren.] Gleichwie eine Stadt kräfftig kan obligirt werden / alſo kan ſelbige auch / wann ſie zu rechter Zeit nicht zahlet / dieſerhalben belanget / und nach geſprochenen rechts-kräfftigen Urtheil / wann ſie bonam fidem noch nicht agnoſciret / und die Bezahlung halsſtarriger weiß länger aufziehet / mit allen Recht / eben / als wie eine privat-Perſon / exequiret / und die Creditores ex primo & ſecundo Decreto immittirt werden. Eine Stadt kan / wann ſie nicht bezahlet / mit allen Recht exequirt werden.

Stryk. *diſſert. de alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 5. num. 62.*

Wie aber anſonſten in der Execution eine gewiße Ordnung in Acht genommen werden muß / alſo / daß 1) der Anfang mit denen beweglichen Güttern zu machen / ſodann 2) wann die nicht vorhanden / oder nicht zulangen / die unbewegliche Stuck anzugreiffen / und endlichen 3) des Debitoris ausſtehende Schulden einzutreiben: Was für eine Ordnung in der Execution zu beobachten?

vid. *l. 15. §. 2. ff. de re judicat.* Stryk. *introd. ad prax. forenſ. cap. 24. §. 2.* Ludovic. in der Einleitung zum *Civil-proceſſ. cap. 35. §. 7. ſeqq.*

Alſo iſt eben dieſe Ordnung der Execution bey denen Städten zu beobachten / als bey denen privat-Perſonen geſchiehet.

L. 8. ff. quod cujusque univerſitat. nom. ibique Brunnemann. *num. 1.* Loſ. *tr. de jur. univerſitat. part. 2. cap. 1. num. 92.* Stryk. *diſſertat. de Civitat. obarat. cap. 3. num. 7.*

Allein es fragt ſich: ob eine Stadt / welche unbewegliche Gütter hat / in Ermanglung derer beweglichen Gütter / denen Creditoribus wieder ihren Willen ausſtehende Schulden obtrudirn könne? Es wollen zwar einige Rechts-Lehrere dieſes von dahero negirn / weiln die in denen Legibus Ob die Creditores ſich von der Stadt Schulden anweiſen laſſen müſſen?

bus vorgeſchriebene Ordnung der Execution ſtricte zu beobachten / und die Städte in proceſſualibus ſich keines andern Rechts / als andere privat-Perſonen / bedienen mögen;

Marant. *de Ordin. judic. part.* 6. *rubr. de Execut. ſentent. num.* 9. Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 296. Stryk. *diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 58. *ſeqq.*

So halten wir doch dafür / daß denen Städten / (deren privilegia latiſſime zu interpretirn) ex æquitate zu concedirn ſeye / daß ſie ihre ausſtehende Schulden / wann ſie nur liquid, und leichtlich einzuklagen / denen Creditoribus nebſt denen Unkoſten zur Execution, offerirn / um dardurch die ſchimpfliche und beſchwehrliche Subhaſtation und Verkauffung der unbeweglichen Stucke von ſich abzuwenden;

Stryk. *diſſert. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 10. *ſeq.*

indeme dergleichen beneficium nicht nur denen Pupillen und Minderjährigen /

L. 5. §. *non paſſim. ff. de reb. eor. qui ſub tutel.* Manz. *d. tr. dec.* 2. *quæſt.* 2. *num.* 78.

ſondern auch ſo gar denen privatis, insgemein zugeſtanden wird.

arg. *l.* 7. *Cod. de precib. Imperat. offer.* Carpzov. *d. l. reſp.* 3. *num.* 2. *ſeq.* Manz. *cit. loc.* Brunnemann. *in L.* 5. *num.* 2. *Cod. de Execut. rei judicat.*

Welche Gütter der Stadt der Execution unterworffen?

Es ſind aber nur die jenige Stadt-Gütter der Execution unterworffen / deren Einkünffte zum publico ærario, und Nutzen der Republique gehören / dergleichen ſind die Feld-Gütter / die Wayden / die Wälder / Leibeigene / Pferd / Ochſen und dergleichen; dann die / ſo ſchlechterdings zum offentlichen Gebrauch deſtinirt / als die Kyrchen / Schulen / Straſſen / offent-

offentliche Gebäude / die theatra , offentliche Bäder und Brunnen / ſind nicht in commercio , einfolglichen kan auch in ſolcherley Sachen in Ermanglung anderer Gütter / die Execution nicht geſchehen.

arg. *l.6. ff. de contrah. emt.* Stryk. *cit. diſſert. de Civit. obarat. cap. 3. num. 16. ſeqq.* add. Mev. *ad Jus Lubec. part. 2. tit. 3. num. 6. ſeq.* Marant. *ſpecul. Aur. part. 6. de Execut. num. 51.*

Es ſind auch von der Execution nicht befreyet / die penſiones und Dienſte / ſo die Burger und andere der Stadt ſchuldig / dahero ſelbige dem Creditori auf eben dieſe Weiß / als die Stadt ſelbſten dergleichen zu genieſſen gewohnt geweſen / zu præſtirn.

Coler. *tr. de proceſſ. execut. part. 2. cap. 3. num.* 342. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 8.

Ferners hat die Execution auch ſtatt / in denen Steuren / Collecten , Zöllen / Acciſen und andern offentlichen præſtationibus , welches jedoch nicht alſo zu verſtehen / als wann die Creditores dardurch das Recht ſelbſt ſolcherley Anlaagen zu imponiren / überkämen / ſondern ſie percipirn nur die commoditates und Nutzungen davon / alſo / daß die Stadt dergleichen præſtationes auflegt / die Creditores aber ſolche einziehen und erheben.

Bald. *in L. 5. Cod. de Execut. rei judicat. num.* 13. Stryk. *d. cap. 3. num.* 18. & 19.

Wann aber die Stadt weder Geld in der Caſſa , noch ſolche Stadt-Gütter hat / die der Execution unterworffen / oder das aus denen verkaufften Güttern erlößte Geld zu Bezahlung der Schuld noch nicht hinreichend / ſo kan die Stadt / (wann es nicht eine Reichs-Stadt / die das jus collectandi ſelbſt hat) auf

Wann die Burger zu Bezahlung der Stadt Schulden collectirt werden mögen?

auf Anhalten derer Creditorum, durch ihren Oberherrn gezwungen werden / denen Burgern eine Steuer aufzulegen.

Vran. *in cap. cum delicta. X. de reſcript. num.* 9. allwo er ſagt / daß dieſes ein modus ſeye / wordurch eine mit Schulden beladene Stadt vermögend werden kan zu bezahlen. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 18. Klock. *tom.* 1. *conſil.* 20. *num.* 192. Stryk. *diſſert. de Civitat. obarat. cap.* 3. *num.* 21. *& in diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 46. *ſeqq.* Gail. *de Arreſt. cap.* 9. *num.* 19. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 24. *num.* 7.

Jedoch iſt es der Stadt weit nutzlicher / daß ſie dieſen äuſſerſten Fall nicht abwarte / ſondern viel lieber zu Abwendung der Verkauffung der Gütter / ſich ſelbſten freywillig zu der Beſteurung bequeme / damit nicht hernachmaln die Burger / wann keine Stadt-Gütter mehr vorhanden / zu Ertragung der gemeinen Unkoſten / ſtets fort collectirt werden dörffen.

Stryk. *diſſertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 53. *ſeqq. & in Cautel. Contract. ſect.* 1. *cap.* 3. §. 16.

Daferne ſich aber die Burger hierinnen halsſtarrig erzeigen / und zu Abführung der Schuld nichts beytragen wolten / ſo könnte alsdann die Stadt ad Concurſum provociren / und denen Creditoribus die Gütter abtretten / in welchen Fall derſelben / vermög des ihr zu ſtatten kommenden beneficii Competentiæ (worvon hernach mit mehrern) ſo viel zuruck zu laſſen / als ſie zu Salarirung der offentlichen Aemter nöthig hat.

Carpzov. *part.* 3. *deciſ.* 278. Coler. *de proceſſ. Execut. cap.* 2. *num.* 288. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 1. *cap.* 3. §. 16.

* Verb. Zu Bezahlung der Stadt-Schulden collectirn ſollen.]

ſollen.] Dieſe Steuren ſind nach eines jedweden Vermögen/ nicht aber Kopff für Kopff zu imponiren. Wie ſie zu collectiru?

arg. *l. fin. Cod. de naufrag.* Gail. *de Arreſt. cap.* 9. *num.* 19. Coler. *de proceſſ. execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 384.

Und hiervon iſt ordentlicher Weiß niemand befreyet/ auſſer die jenige/ welche entweder das Geſetz/ oder die Gewohnheit/ oder ein undenckliche præſcription, oder aber ein beſonders privilegium, von andern Steurn und Anlaagen eximiret. Dahero dörffen auch in gegenwärtigen Fall/ nicht beſteuret werden die Geiſtliche/ die Edelleuthe/ die Doctores, Profeſſores, Advocaten/ Studioſi, und Soldaten/ es wäre dann/ daß ſie ſteurbare Gütter beſitzen/ dann in Anſehung deren/ ſind ſie von denen Steuren nicht befreyet. Welche zu beſteuren?

Gail. 2. *Obſervat.* 52. *num.* 14. & 24. Köppen. *deciſ.* 61. *num.* 1. *ſeqq.* Brunnemann. *ad l.* 6. *ff. de munerib. num.* 9. Stryk. *diſſert. de Civitat. obarat. cap.* 3. *num.* 26. *ſeqq.*

Die Fremde/ welche in der Stadt/ wo die Steuer angeleget wird/ ſteuerbare Gütter beſitzen/ ſind zu Bezahlung der Stadt-Schulden zu contribuirn alsdann erſt verbunden/ wann dieſe Schuld zum Nutzen/ Sicherheit/ und Erhaltung der Gütter iſt contrahirt worden. Dann wann die Stadt das Geld zu Bezahlung der Beamten/ Geiſtlichen und Schulbedienten/ oder zu defendirung der privilegien, oder zu einem andern Nutzen der Burgerſchafft/ aufgenommen/ ſo können die Fremden von wegen ihrer Gütter/ mit einer ſolchen Steuer nicht beleget werden. Ob die Fremde zu collectirn, ſo ſteuerbare Gütter an dem Ort beſitzen?

Gail. 2. *Obſervat.* 52. *num.* 15. *ſeq.* Stryk. *d. cap. num.* 32. *ſeqq.*

Hieher iſt auch die jenige Schuld zu referirn/ welche zu Be-

zahlung der Türcken oder Reichs-Steuer iſt gemachet worden; dann weiln in dem Reichs-Abſchied de Anno 1542. §. Damit auch ſolcher Ordnung &c. und in dem Reichs-Abſchied de Anno 1544. §. Damit man ſolcher Ordnung &c. gantz deutlich verſehen / daß der / ſo Steuer zu geben ſchuldig / dergleichen Steuern an dem Ort / wo er wohnhafft / von allen ſeinen Güttern / wo ſie auch gelegen / bezahlen ſolle / ſo wäre höchſt unbillich / die Fremden mit einem doppelten Onere zu beſchwehren.

Stryk. *cit. loc. num.* 32.

Ob die / ſo nachgemachter Schuld / aus der Stadt ziehen / contribuirn müſſen?

Es ſind auch einige Rechts-Lehrer / welche wollen / daß diejenigen Burger / ſo nach der gemachten Schuld / aus der Stadt wegziehen / und ſich anders wohin begeben / ebenfalls annoch contribuirn müſſen;

Gœden. *conſil.* 34. *num.* 32. Gail. *tr. de Arreſt. Imper. cap.* 9. *num.* 21.

Allein weiln dieſes Onus nicht ſowol einzeln Burgern / als vielmehr der gantzen Stadt auferlegt wird / dieſe aber allezeit einerley bleibet / obgleich die Perſonen ſich zuweiln verändern / ſo gehen wir billich von obiger Dd. Meinung ab / dann die Burger ſind als Burger / und als ein gantzes Corpus, für die Stadt-Schulden obligirt; wann nun dieſe qualitas, ex qua obligatio nata, ceſſirt / ſo muß nothwendiger Weiß auch die Obligation aufhöhren. Und dieſer Meinung ſtimmen bey

Coler. *de proceſſ. execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 386. Guid. Pap. *deciſ.* 279. *num.* 1. *ſeqq.* Stryk. *cit. diſſert. cap.* 3. *num.* 37. *ſeqq.*

Ob die neu angehenden Burger Steuer geben müſſen?

Hieraus ergiebt ſich nun / daß die jenige / ſo erſt nach gemachter Schuld / das Burger-Recht angenommen / von dieſen Collectis ſich keineswegs excuſirn können.

Manz.

Manz. *deciſ. Palat. decad.* 1. *quaſt.* 4. Brunnemann. *ad l.* 76. *ff. de judic. num.* 4.

Herentgegen ſind die Armen / wie von andern Steuern / alſo auch von dieſen / gäntzlich exemt / Ob die Arme?

arg. *l.* 4. *§. inopes. ff. de munerib.* Gail. *tr. de Arreſt. Imper. cap.* 9. *num.* 10. Berlich. *part.* 1. *concl.* 76. *num.* 27.

und müſſen ihre portion die übrige Burger mit übernehmen; dann / wann nicht einzeln Perſonen / ſondern der Stadt eine Steuer aufgeleget wird / ſo fällt die Exemtion oder Armuth des einen / denen andern zur Laſt.

Brunnemann. *ad L.* 4. *Cod. de Exact. tribut. num.* 2. Loſ. *de jur. univerſ. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 23. Stryk. *d. l. num.* 40. *ſeq.*

Bey dieſer Gelegenheit wollen wir kürtzlichen annoch die jenige remedia mit beyfügen / welche denen mit Schulden beladenen Städten zu ſtatten kommen; dahin gehöret 1) die Induciæ moratoriæ, da nemlichen die Stadt bey dem Oberherren auswürckeu kan / daß ihr von ihren Creditorn zu Bezahlung ihrer Schulden / eine Friſt möge gegönnet werden. 2) Das beneficium Ceſſionis bonorum, oder die Abtrettung der Gütter an die Creditores. 3) Die provocatio ad Concurſum Creditorum, 4) das beneficium Competentiæ, vermög deßen die Stadt nicht in ſolidum kan executirt / ſondern ihr eine gewiße portion für die ſalaria der Burgermeiſter / Raths-Herren / Syndicorum, Secretarien, Baumeiſter und anderer offentlichen Bedienten / der Geiſtlichen und Schuldiener / und was ſonſten zu Beſtellung des Gottesdienſts nöthig / ingleichen zu Bezahlung der jährlichen Schutz-Gelder / Beſſerung der Mauren / Straſſen / Brunnen und andern offentlichen Gebäuden hinterlaſſen werden muß / wie alſo Was für remedia denen mit Schulden beladenen Städten zu ſtatten kommen? Städte haben das beneficium Competentiæ. Was die Stadt dadurch bekomme?

Reſponſum. der Schöppen-Stuhl zu Leipzig Anno 1658. menſ. Jul. in Schuld- und privat-Sachen des Raths zu F. geſprochen. Verb. Es wird für allen Dingen von der Schuldnern bereiteſten Vermögen und Einkünfften / ſo viel / als zu Erhaltung und Adminiſtration gemeinen Stadt-Weſens / Kyrchen und Schulen / wie auch Abtragung der Obrigkeitlichen Gefälle / ingleichen Kyrchen-Schulen- und Raths-Diener Beſoldung vonnöthen / auf hierzu abſonderlich verordneten dergleichen Sachen wohlkündigen Commiſſarien Gutachten und Erkänntnuß abgezogen / ausgeſetzt / und denen Glaubigern nichts davon abgefolget und eingeräumet / geſtalt auch der gemeinen Stadt und dem Rath ihre erlangte und wohlhergebrachte privilegien und Gerechtigkeiten zu laſſen. Welcher Sentenz hernachmaln in dem Ober-Appellations-Gericht zu Dreßden A. 1661. menſ. Novemb. iſt confirmiret worden / hiſce verbis: Der materialien halber / erſcheinet aus denen Acten und rechtlichen Einbringen allenthalben ſo viel / daß dem Rath zu F. zuerkannten beneficii competentiæ halber / in voriger Inſtanz wohl geſprochen / und übel appellirt &c. wie Struvius *in deciſ. Sabbath. cap.* 3. *deciſ.* 18. bezeuget. 5) Das beneficium reſtitutionis in integrum, und alle die jenige beneficia und Rechts-Wolthaten / deren ſich anſonſten die privat-debitores bedienen können / von welchen allen weitläufftiger handelt

Stryk. *in ſæpe cit. diſſertat. de Civitat. obærat. cap.* 4. *per tot.* add. *Ejusd. diſſertat. de Alienat. rer. & bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 63. *ſeqq. & in Cautel. Contract. ſect.* 1. *cap.* 3. *§.* 16. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 7. *Obſervat.* 85. *num.* 99. *ſeq.*

* Verb. Dieſerhalben pfänden oder arretirn.] Ob zwar die Execution wieder eine Stadt allerdings ſtatt findet / ſo kan jedoch

Einzele Burger ſollen der Stadt

jedoch um ſolcher Stadt Schulden willen / nicht ein jeglicher Burger in Anſpruch genommen / noch in deſſen Güttern die Execution vorgenommen werden / wann gleich die Stadt zu bezahlen nicht vermögend / weiln / was eine Stadt ſchuldig iſt / nicht ein jedweder Burger ſchuldig iſt /

Schulden halber nicht exequirt werden.

l. 7. §. 1. *ff. quod cujusque univerſit. nom.*

und eines jedweden Gütter / ſind keine Stadt-Gütter / und wäre nicht nur höchſt beſchwerlich / ſondern auch denen Geſetzen und der natürlichen Billichkeit entgegen / jemanden um fremder Schuld willen zu moleſtirn /

l. un. Cod. ut null. ex vican.

wie dann auch wieder alle raiſon, daß einer Schuldner ſeye / ein anderer aber die Schuld bezahlen ſolle.

Novell. 52. *cap.* 1. *l.* 4. *Cod. de Executor. tot. tit. Cod. ne fil. pro patre. & tit. ne uxor. pro marit. conf.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 24. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.*2. *cap.*1. §.7. *& in diſſert. de Civitat. obærat. cap.*3. *num.* 42. *ſeqq.* Mev. *de Arreſt. cap.*8. *num.*204. *ſeqq.*

Und dieſes hat nicht nur in dieſem Fall ſtatt / da der Rath oder die jenige Perſonen / welche die Stadt vollkommen repræſentirn / Geld aufgenommen / ſondern auch wann alle und jede Burger einmüthig in die Schuld gewilliget / oder ſelbſten contrahirt / weiln ſie auch auf dieſe Weiſe nicht als privati, und für ſich und in ihren Nahmen / ſondern nur insgeſammt / als ein gantzes Corpus ſich obligirt / dahero dann auch die Bezahlung nicht aus eines jedweden Beutel / ſondern aus denen gemeinen Stadt-Güttern geſchehen muß.

Wann ſie gleich alle miteinander in die Schuld gewilliget oder ſelbſten contrahirt.

Carpzov. *d. loc. num.* 5. Hartmann. Piſtor. *quæſt.* 37. *num.* 5. *&* 25. Stryk. *cit. diſſert. num.*46. *ſeq.* Mev. *de Arreſt. cap.* 8. *num.* 206. *ſeq.*

Und

Reſponſum.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig menſ. Januar. A. 1626. in cauſa Martin Römers zu Zittau geſprochen. Verb. Habt ihr bey einer Stadt/ von welcher eure Frage meldet/ eine Summa Geldes von 30000. Reichsthalern um Verzinßung hinterlegt. Wann nun gleich der Magiſtrat ſelbiger Stadt mit Zuziehung und Einwilligung der Zunfft-Meiſter und gemeiner Burgerſchafft/ ſolches Anlehen aufgenommen hätten/ oder auch daſſelbige an gemeiner Stadt Nutzen verwendet worden wäre &c. So möchte doch bemeldte Burgerſchafft vor ſich/ und von ihren eigenthümlichen privat-Güttern die Zahlung zu leiſten nicht angehalten werden/ ſondern es würde in Verbleibung gütlicher Befriedigung/ die Execution allein in gemeine Stadt-Gütter vollſtrecket. V. R. W.

Noch weniger aber dörfen ſolche arretiret werden.

Da nun in keines Burgers eigenthumlichen Güttern die Execution geſchehen kan/ ſo mögen noch weniger die Perſonen der Burger und Einwohner wegen Stadt-Schulden angehalten und arretiret werden; dann da die Geſetze nicht verſtatten/ jemanden wegen ſeiner eigenen Schuld in Arreſt zu nehmen/

arg. *cap. 2. X. de pignorib. L. ob æs alienum. Cod. de Obligat. & Action.*

noch vielweniger iſt ſolches zuläßig/ um fremder Schulden willen.

arg. *l. 1. & tot. tit. Cod. ne fil. pro patr.* Marc. *deciſ.* 489. *num.* 6.

Ja es iſt in der Novella 52. *cap.* 1. denen Creditoribus ausdrücklich/ und zwar bey Verluſt ihrer Sache/ und Straffe einer vierfächichen reſtitution, verbotten/ daß ſie keinen Burger um der Stadt-Schulden willen/ beunruhigen ſollen.

vid.

vid. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 19. Weſemb. *part.* 1. *conſil.* 46. *num.* 18. Stryk. *diſſert. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 49. *ſeqq.*

Ja / wann auch gleich die Obrigkeit / ſo die gantze Stadt repræſentiret / ſpeciatim der Burgere Gütter und Perſonen / auf dem Fall nicht erfolgter Bezahlung / obligiret und verſichert hätte / ſo iſt doch die Arretirung einzeler Perſonen / oder die Execution in derſelben Gütter nicht erlaubt; Wie wann die Obrigkeit der Burger Gütter und Perſonen verſichert hätte?

Köppen. *d. loc.* Cavalcan. *part.* 1. *deciſ.* 13. *num.* 38. *ſeq.* Stryk. *cit. cap.* 3. *num.* 53. Weſemb. *tom.* 1. *conſil.* 46. *num.* 13. Berlich. *part.* 1. *concl.* 76. *num.* 3. *ſeq.*

geſtalten ausfündigen Rechtens / daß niemand mit Beſtand Gütter verpfänden könne / welche ihme nicht eigenthumlich zugehören;

L. rem. alienam. ff. de pignor. act. l. 22. *ff. de pignorib.*

und daß keinem ſein erlangt Recht / auch nicht einmal von dem Fürſten entzogen werden ſolle.

L. 8. *§. fin. ff. de novat. l.* 13. *§. ſi conſtat. ff. commun. prædior.*

Nun ſind aber ein anders die Stadt-Gütter / ein anders die Gütter / welche einem jeglichen Burger zugehören / über welche letztere die Stadt kein dominium hat. Uber dieß wird erfordert / daß der / ſo obligirt werden ſolle / ſeinen Conſens darein gebe / ohne ſelbigen aber mag niemand mit Recht zu etwas adſtringiret werden.

vid. Franciſc. Andreol. *controverſ.* 406. *num.* 11. *ſeqq.* Modeſtin. Piſtor. *vol.* 2. *conſil.* 15. *num.* 16. Stryk. *diſſertat. de Civit. obærat. cap.* 2. *num.* 17. *cum mult. ſeqq.*

Wann die Bürger ſich ausdrücklich für die Stadt-Schulden obligirt, ſo ſind ſie alsdann tenent.

Daferne aber alle und jede Burger / oder einige von ihnen / ſich für die Stadt-Schulden ausdrücklich verpflichtet / oder ſonſten verbürget / oder das factum der Obrigkeit / die die Gütter und Perſonen der Burger verſichert und verpfändet / approbiret hätten / alsdann ſind ſelbige ex proprio Conſenſu & obligatione tenent, und kan dahero wieder ſie (jedoch / daß die Stadt zuvorhero excutirt werde / wann ſie anders dem beneficio Excuſſionis nicht ausdrücklich renunciiret) executive verfahren werden.

arg. *l.* 1. *pr. ff. de magiſtrat. conveniend.* Hartm. Piſtor. *d. loc. num.* 7. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 25. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. *§.* 17. *& in diſſert. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 74. Mev. *de Arreſt. cap.* 8. *num.* 208. *ſeq.*

Reſponſum.

Und dahin gehet das von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig ertheilte vorangezogene Reſponſum. Verb. Es wäre dann / daß bemeldte Burgerſchafft ſammt und ſonders ſich zur Wiederbezahlung verpflichtet / und alſo dieſe Schulden auf ſich genommen / auch wol ihre eigenthümliche Gütter unterpfändlichen verſchrieben hätten / auf ſolchen Fall hafften dieſelben dafür billich.

Die nicht darein willigen / ſind nicht obligirt.

Hieraus ergiebt ſich nun von ſelbſten / daß die neuangehende Burger / oder die / ſo dem Contract ausdrücklich wiederſprochen / oder wegen Abweſenheit / Alters / oder einer andern Verhinderung ſich für die Stadt nicht haben engagirn können / wegen Ermanglung des Conſens, der Stadt Schulden halber / nicht belanget werden können; die aber / ſo einmal in den Contract gewilliget / ſind in ſo weit obligirt / daß / wann ſie auch gleich hernachmaln ſich wiederum aus der Stadt begeben / ſie nichts deſtoweniger annoch / oder deren Erben / ja bißweiln

ein tertius, welcher die verpfändeten Sachen beſitzet / nach Innhalt der Obligation, belanget werden können.

Stryk. *diſſertat. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 58. *ſeqq.*

Es iſt aber von denen jenigen Burgern / welche ihre Perſonen für die Stadt-Schulden engagirt / oder ihre Gütter dafür verſchrieben / nicht ein jeder in ſolidum, ſondern nur pro rata, und vor ſeinen gebührenden Antheil / verbunden / Die aber / ſo darein willigen / ſind nur pro rata gehalten.

L. 11. §. 2. *ff. de duob. reis.* Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 6. *def.* 26. Hartmann. Piſtor. *quæſt.* 37. *lib.* 1. *num.* 18. Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 2. *cap.* 1. §. 7. & *in diſſert. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 56.

Es wäre dann / daß ſie ſich alle miteinander in ſolidum verſchrieben / und zugleich dem beneficio diviſionis renunciiret hätten / dann ſolchenfalls wären ſie alle miteinander in ſolidum gehalten / und könnte der eine mit Bezahlung ſeines Antheils / ſich von der Obligation nicht loß machen.

arg. *L.* 3. *Cod. de fidejuſſorib.* Hartmann. Piſtor. *d. loc. num.* 18. *ſeq.* Stryk. *cit. diſſert. cap.* 3. *num.* 57. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 26. *num.* 6.

Und alſo iſt auch von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig in vorangeführten Reſponſo erkannt worden. Verb. Jedoch daferne ſie ſich nicht in ſolidum alle verſchrieben / mag ein jeder ein mehrers / als ſo viel ihme die Schuld pro rata, und zu ſeinen Antheil austrägt / zu zahlen nicht angehalten werden. V. R. W. Reſponſum.

Wann nun einige Burger oder Unterthanen der Stadt-Schulden halber / entweder de facto von denen Creditoribus ſind exequirt / oder arretirt worden / ſo muß die Stadt ſolche ſchadloß halten / die Arreſtirten aus der gemeinen Caſſa libe- Wie denen Burgern / die vor die Stadt bezahlt / zu ſuccurriren?

 riren /

riren / und die von ihnen bezahlte Schulden wiederum erſtatten.

Coler. *de proceſſ. execut. part. 2. cap. 3. num.* 382. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 29. Stryk. *diſſert. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 62.

Sie haben auch das beneficium Cedendarum Actionum.

Ja es competirt auch denen Burgern / ſo für die Stadt zu bezahlen angehalten werden / das beneficium cedendarum actionum, krafft deßen ſie nicht ehender bezahlen dörffen / biß ihnen die Creditores zuvorhero ihre wieder die Stadt habende Actiones und Jura cedirt und abgetretten haben.

Stryk. *d. loc. num.* 63.

Ad §. 3.

* Zur Verkauffung der Stadt-Gütter ſind zweyerley nöthig.

Verb. Um deßen Einwilligung hierzu anhalten.] Jedoch iſt der bloſſe Conſens des Fürſten oder Landes-Herrn allein nicht hinlänglich / ſondern es ſind noch mehrere requiſita nöthig / wann die Alienation der Stadt-Gütter gültig ſeyn ſolle; weiln in dem *L.* 3. *Cod. de vendend. reb. Civitat.* die darinnen vorgeſchriebene ſolennitæten conjunctim & copulative erfordert werden / in welchen Fall nicht genug iſt / wann nur ein und anders geſchiehet / ſondern es muß alles und jedes miteinander adimpliret / und nicht die allergeringſte ſolennität davon gelaſſen werden.

per *l.* 63. *ff. de verb. Obligat. cap.* 22. *X. de reſcript.* Perez. *ad Cod. tit. de vend. rer. Civit. num.* 3. Stryk. *diſſertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 4. *num.* 15. *ſeqq.*

Eine rechtmäßige Urſach der Alienation, und eine gewiſſe ſolennität.

Bey Veräuſſerung der Stadt-Gütter ſind vornehmlich zweyerley nothwendig / 1) eine rechtmäßige Urſach der alienation,

tion, und 2) eine gewiſſe ſolennität. Die Urſachen der Veräuſſerung ſind 1) die Nothwendigkeit. 2) Der Nutzen/ und 3) die Mildthätigkeit. Unter die nothwendigen Urſachen gehören 1) Die Ausbeſſerung der Stadt-Mauren. 2) Dringende Schulden. 3) Die äuſſerſte Hungersnoth/ und 4) wann eine Stadt ein ſchwehres Verbrechen begangen/ und nichts hat/ worvon ſie die andictirte Straff bezahlen könnte; Dann weiln die Verbrechen nothwendig zu beſtraffen/ und eine Stadt eigentlich am Leib nicht büſſen kan/ ſo iſt allerdings nöthig/ daß wo ſie nicht will geſchleifft ſeyn/ ſie ihr Verbrechen mit Geld büſſe/ zu deſſen Bezahlung ſie von ihren Stadt-Güttern ſo viel veralienirn kan/ als zu Erlegung der Straff nöthig iſt. Was die nutzlichen Urſachen anbetrifft/ ſo wird der Nutzen regulariter nicht præſumirt/ ſondern muß rechtsgehörig erwieſen werden/ dahero der jenige/ welcher von einer Stadt etwas kaufft/ ſich nicht damit ſolle contentirn laſſen/ daß in dem Inſtrument exprimirt/ es ſeye das Gut zum Nutzen der Stadt verkaufft worden/ ſondern er ſolle um Zeugſchafft bemühet ſeyn/ damit er dardurch künfftighin dieſen Nutzen erweiſen könne. Hiehero gehöret/ wann die Stadt unfruchtbare Gütter beſitzet/ oder ſolche/ auf welche man mehr wenden muß/ als ſie Nutzen geben/ oder die Stadt für das Gut ein beſſerers und nutzlicherers/ oder für ein weit entlegenes Gut/ ein der Stadt näher und bequemer gelegenes haben kan/ und dergleichen. Die Urſachen der Mildthätigkeit ſind: Die Erlöſung der gefangenen Burger und anderer/ die für das Vatterland geſtritten/ 2) wann die Stadt dem Landes-Herrn zu Kriegszeiten/ zu Anwerbung der Soldaten/ und Unterhaltung der Armée, Beyhülff thun/ oder aber in andern Nothwendigkeiten/ v. gr. zu Ausſteurung der Prinzeßinnen/ contribuirn muß. Von allen dieſen Cauſis handelt weitläufftiger Stryk. *diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 5.*

Die Urſachen der Veräuſſerung der Stadt-Gütter.

1) die Nothwendigkeit.

2) Der Nutzen.

3) Die Mildthätigkeit.

per tot. add. Id. *in Cautel. Contract. ſect.* 1. *cap.* 3. *§.* 16.

Die zur Veräuſſerung der Stadt-Gütter erforderliche ſolennitæten.

Die zur Veräuſſerung der Stadt-Gütter erforderliche ſolennitæten ſind dieſe: 1) der Conſens des Fürſten oder Landes-Herrn; dann die Reichs-Städte können mit Rath und Autoritæt derer jenigen / denen die Regierung in der Stadt zukommt / die Stadt-Gütter veralienirn.

1) Der Fürſtliche Conſens,

2) Die Einwilligung des Raths und Bürgerſchafft.

2) die Einwilligung der Stadt / nemlichen des Raths und der Burgerſchafft / wiewoln man hierinnen auf die Gewohnheit eines jeglichen Orts zu ſehen; dann an etlichen Orten werden die Viertel-Meiſter / Gülden-Meiſter / Gemeind-Herren; an etlichen die Deputirte der Burgerſchafft oder Ausſchüſſe / anderwerts aber alle Bürger beſonders zuſammen beruffen. Wann alle ſind convocirt worden / und einige davon ausbleiben / ſo iſt genug / wann wenigſtens nur $\frac{2}{3}$ der Stadt erſcheinen / und was von denen gegenwärtigen per majora geſchloſſen wird / das iſt gültig.

l. 3. *ff. quod cujusque univerſit. nom. l.* 19. *ff. ad municipal. cap.* 57. *X. de elect.*

Weiln aber das / daß alle citirt worden / in facto beſtehet / ſo muß der / ſo mit der Stadt zu contrahirn geſonnen / vor allen dahin bedacht ſeyn / daß er die Zuſammenberuffung der gantzen Burgerſchafft gehörig beybringen und erweiſen könne.

3) Das Jurament.

3) Müſſen ſowol der Rath / als die Burger / oder der gröſte Theil derſelben / ſchwören / daß ſie nach genugſamer Uberlegung / der Stadt nutzlich zu ſeyn befunden / die Gütter zu veralienirn.

4) Die Subhaſtation.

4) Daß die Gütter zuvorhero offentlich feil gebotten und abgeruffen werden / damit man nicht mit der Zeit opponirn möchte / es ſeye die Sache um einen geringen Preiß hingeſchleundert worden; dann durch die ſubhaſtation kommt man hinter das wahre pretium.

5) Die Ausfertigung des Inſtruments.

5) Iſt ein ordentliches Inſtrument über die beſchehene Veräuſſerung auszufertigen / als welches

welches in denen cauſis der Kyrchen und Städte faſt allezeit nothwendig.

Novell. 7. *cap.* 1. Menoch. *conſil.* 826. *num.* 18.

6) Das Richterliche Decret über die vorzunehmende Alienation. Dieſes aber ſolle nicht obenhin / ſondern auf vorhergehende genugſame Unterſuchung der Sache ertheilet werden / worbey man auf zweyerley zu ſehen hat 1) auf die zu veralienirn ſtehende Sache ſelbſten / nemlichen ob es der Stadt verträglich / daß vielmehr dieſe / als eine andere Sache veralienirt werde / welche Unterſuchung nicht von dem Rath und denen Adminiſtratoribus, ſonderu von der geſammten Burgerſchafft / oder dem größten Theil derſelben / geſchehen ſolle / alſo / daß ein jeder ſeine Meinung darüber von ſich gebe / 2) auf die Urſach der alienation, ob nemlichen die alienation der Stadt und Bürgerſchafft vorträglich / oder ob nicht auf eine andere Weiſe / ohne Veräuſſerung der Gütter / der Stadt möge geholffen werden? Jngleichen / ob nicht ſicherer und beſſer / die Stadt-Gütter zu verpfänden / als zu verkauffen / oder auf andere Weiſe zu veralienirn? item ob nicht von denen Früchten und Einkünfften ſoviel vorhanden / die Creditores damit zu contentirn? ſonderlich aber / wann baar Geld oder ausſtehende Capitalien vorhanden / ſo darff man nicht leicht zur alienation der unbeweglichen Stuck ſchreiten. Dann wann baar Geld da / ſo iſt es unvonnöthen / andere Sachen zu veralieniren; ſind aber ausſtehende Schulden vorhanden / ſo ſoll man ſelbige eincaſſirn; es wäre dann / daß die Sache keinen Aufſchub litte / und bey Verzug Gefahr vorhanden / oder es könnte die Execution oder Eincaſſirung der Schuld nicht ſo leicht und geſchwind geſchehen. Von dieſen Solennitæten iſt mit mehrern nachzuleſen

6) Das Richterliche Decret.

Stryk. *diſſertat. de Alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 4.

per

per tot. & cap. 5. num. 6. 7. ſeqq. item *in Cautel. Contract. ſect. 1. cap. 3. §. 17.*

Wann die Solennitæten nicht beobachtet worden/ iſt die alienation nichtig.

Wann dieſe Solennitæten nicht alle beobachtet worden / ſo iſt die alienation null und nichtig / und können die Gütter von einem jedweden poſſeſſore revocirt werden.

Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 8. num. 18.* Stryk. *diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 6. num. 2. ſeq. & in Cautel. Contract. d. §. 17. in fin.*

Die Stadt kan denenſelben nicht renunciirn.

allwo er aus Sande. *de prohibit. rer. alienat. part. 1. cap. 7. num. 11.* anführet / daß dieſer Solennitæten die Stadt ſich nicht begeben könne / es wäre dann / daß ſie keinen Oberherrn erkenne / oder Geſetze zu machen / Macht habe.

add. ejusd. *diſſert. de alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 8. num. 2. 3. & 4.*

Dieſes aber/ daß das Geld in Nutzen der Stadt verwendet worden/ darff nicht erwieſen werden.

Sonſten ſind zwar einige / die zu denen Solennitæten annoch dieſes referirn / daß der Käuffer erweiſen müſſe / es ſeye das Geld zum gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden; Allein es hat dieſer Beweiß nur allein in dem Anlehen ſtatt / und iſt dahero keineswegs auf andere Contractus und Handlungen zu extendirn;

Berlich. *part. 3. decis. 301.* Stryk. *diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 4. num. 138. & 139. & in Cautel. Contract. ſect. 1. cap. 3. §. 16. in fin.*

immaſſen auch nicht einmal die Pupillen / denen man doch die Städte zu æquiparirn pflegt / das privilegium verſionis, als nur allein in dem Contractu mutui, zu gaudirn haben.

vid. *l. 1. Cod. ſi adverſ. Credit. ibique* Brunnemann. Berlich. *cit. loc.* Stryk. *d. diſſert. cap. 4. num. 139.*

Dieſe

Dieſe Solennitæten ſind nicht nur bey Verkauffung der Stadt-Gütter zu adhibirn / ſondern auch in andern Contractibus allen / ſo eine alienation involviren / nöthig. Dannenhero haben ſolche auch ſtatt 1) in Tauſch. 3) In Verſchenckungen. 3) Ubergebungen an Bezahlungs ſtatt. 4) in Conſtituirung der Nutznießung. 5) In Belehnungen. 6) In Abtheilungen / und dergleichen Contractibus allen / welche eine ſolche Abhandlung / wordurch das Dominum transferirt wird / oder transferirt werden kan / erfordern.

Dieſe Solennitæten ſind nicht nur bey Verkauffung der Stadt-Gütter zu adhibirn, ſondern ſind auch in andern Contractibus, ſo eine alienation involvirn / nöthig.

Stryk. *diſſertat. de alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 2. num. 7. ſeqq.*

Allein hier wird nicht uneben gefragt: ob dieſe Solennitæten auch bey Verpfändung der Stadt-Gütter zu beobachten? Es wollen zwar einige dieſes von dahero behaubten / weiln 1) die Verpfändung der Gütter der nechſte Weg zur alienation iſt / und 2) in dem *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* ausdrücklich enthalten / daß / wann die Geſetze oder der teſtator die alienation verbieten / darunter auch die Verhypothecir- und Verpfändung der Gütter mit begriffen ſeyn ſolle.

Ob dieſe Solennitæten auch bey Verpfändung der Stadt-Gütter zu beobachten?

Gœden. *conſil. 24. num. 21.* Brunnemann. *ad L. 3. Cod. de vendend. reb. Civitat.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 2. Obſervat. 37. num. 1. ſeqq.*

Wie dann auch alſo die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg / Anno 1711. menſ. Febr. ad requiſitionem des Raths zu Hayn / geſprochen. Verb. Dannoch aber und dieweil die Verwaltung der Stadt-Gütter und Capitalien, ſo dem Rath zukommt / keines wegs das Jus alienandi & oppignorandi in ſich begreifft / nam nec libera adminiſtratio alienationem & oppignorationem complectitur, *L. 7. ff. de donat. l. 28. §. 2. ff. de pact. l. 1. §. 1. ff. quæ res pign.*

Reſponſum.

als worzu ausdrücklich der geſammten Burgerſchafft Einwilligung erfordert wird/

L. 3. Cod. de vendend. reb. Civitat.

an welcher es dann allhier ſonder Zweiffel ermangelt/ indeme denen Viertels-Meiſtern nicht allein keine Vollmacht/ zu dergleichen Verpfändung gegeben worden; jam vero Curatores, tribuni & Adminiſtratores Civitatum, ſine mandato reliquos Cives obligare, aut bona eorum alienare nequeunt,

D. Berger. *in ſupplement. ad diſcurſ. forenſ. part.* 1. *pag.* 38. *ibi*: *modo* illis poteſtas mutui contrahendi conceſſa ſit. arg. *l.* 27. *ff. de reb. Credit.*

ſondern ſo gar die Bürgerſchafft/ als ſie deshalben vor der hierzu verordneten Commiſſion vernommen worden/ ſich in Beſtellung der Caution zu willigen ausdrücklich verweigert/ bey welcher Bewandnuß dieſes/ daß die Viertels-Meiſter überhaubt vor die gemeine Burgerſchafft betreffende Sachen und negotia zu ſorgen/ und darinnen zu handeln beſtellt worden/ allhier nicht zu attendirn iſt; in generali enim conceſſione non veniunt ea, quæ quis non eſſet veriſimiliter in ſpecie conceſſurus;

cap. 81. *de Reg. Jur. in 6to.*

So erſcheinet dannenhero ſo viel/ daß der von denen Herren Vorfahren beſtellte Vorſtand nicht gültig/ und auf ſelbigen mit der Execution nicht verfahren/ noch die Steuer-Zinßen zuruck behalten werden können. V. R. W.

Alldieweiln aber die Verhypothecirung der Gütter eigentlich keine alienation iſt/ indeme dardurch das Dominium in Creditorem nicht transferirt wird/

arg.

arg. *l. 8. 9. 5. Cod. de pignorat. act.*

ingleichen auch der *L. 11. ff. de pignorib.* welcher der Stadt und ihren Adminiſtratoribus die Verpfändung der Stadt-Gütter verſtattet / keine beſondere Solennitæten darbey erfordert; Hingegen quantum ad rationem dubitandi 1) wann die cauſæ nicht ex eventu, ſondern ex jure zu decidirn / und die alienation in dieſem Fall nur etwas zufälliges iſt / ſo viel aber 2) den *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* anbelanget / die Veräuſſerung der Gütter nicht ſchlechterdings verbotten / ſondern nur / daß ſie ohne die vorgeſchriebene Solennitæten nicht geſchehen ſolle / übrigens aber nicht nothwendig / daß eben dieſe Solennitæt bey Verpfändung der Stadt-Gütter adhibirt werde / ſondern genug iſt / wann die Solennitæten bey würcklicher Veralienirung des verhypothecirten Guts nicht unterlaſſen werden; ſo düncket uns denen Rechten gemäßer zu ſeyn / daß die in dem *L. 3. Cod. de vendend. reb. Civitat.* vorgeſchriebene Solennitæten bey Verpfändung der Stadt-Gütter von keiner Nothwendigkeit / ſondern die Verhypothecirung derſelben / auch ohne ſolche Solennitæten / zu Recht gültig und beſtändig ſeye.

Stryk. *diſſertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 2. num. 15. ſeqq.*

Verb. An ſtatt der Zinße völlig vor ſich behalte.] Wann dem Creditori ein nutzbares Gut zum Unterpfand eingeraumet / wegen der Zinße und Früchte aber ausdrücklich nichts verabredet worden / alsdann kan der Creditor die Nutzungen des innhabenden Pfand-Guts an ſtatt der Zinße in ſo weit einziehen / und vor ſich behalten / als ſelbige die Reichsübliche Zinße nicht überſteigen / dannenhero derſelbe ſowol über die würcklich erhobene Früchte / als auch die / ſo er aus dem Gut / wann er gebührenden Fleiß angewendet / hätte erheben können / Rech-

* Wann dem Creditori ein nutzbares Gut zum Unterpfand eingeraumet worden / wie weit ſelbigen die Früchte / an ſtatt der Zinße genieſſen könne?

Rechnung abzulegen / und was er übermäßig genoſſen / hinwiederum von dem Capital ſich decourtirn zu laſſen / oder darvon wieder heraus zu geben / verbunden iſt;

per *l.* 8. *ff. in quib. cauſ. pign. tacit. L.* 1. *&* 3. *Cod. de pignorat. act.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 30. *def.* 41. Lauterbach. *concl. forenſ. Exerc.* 25. *theſ.* 18.

Hingegen hat er in dieſem Fall die Gefahr der Früchte nicht über ſich zu nehmen / ſondern es redundiret der völlige Schad auf den Schuldner.

L. 6. *&* 9. *Cod. d. tit.*

So aber ausdrücklich bedungen worden / daß der Creditor ad interim das Unterpfand / ſtatt der Zinße nutzen und gebrauchen ſolle; und die Früchte ſind entweder eventu, oder pretio gewiß / dergleichen ſind der Erb-Zinß; die jährliche revenüen, und Einkünffte / ſodann kan der Genuß derſelben ſich ebenfalls nicht höher erſtrecken / als ſonſten die Land-übliche und gewöhnliche Zinße austragen; dahero dann auch der Creditor, was er über die Reichs-übliche Zinße an Früchten und Nutzungen empfangen / in das Capital mit einrechnen / mithin dem Schuldner darüber ordentliche Rechnung zu thun / angehalten werden kan. Dann weiln dergleichen Convention faſt der jenigen gleich kommt / welche in fraudem der rechtmäßigen Zinße zu geſchehen pflegt / ſo kan ſie demnach nicht anders gültig ſeyn / als ſo viel die vor die Pfand-Summa gebührende gewöhnliche Zinße austragen.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 170. *num.* 24. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de pignorib. num.* 5. Lauterbach. *diſſert. de Jur. Antichreſ. theſ.* 44. *&* 56. *& Concluſ. forenſ. Exerc.* 25. *theſ.* 18. Mev. *diſcuſſ. levam. inop. debitor. cap.* 4. *num.* 14. *ſeqq.*

Sind

Sind aber die Früchte ungewieß / alſo / daß deren æſtimation und Einkünffte zu Zeiten variiren / alsdann hat man propter incertum fructuum proventum, auf das quantum der Reichs-üblichen Zinße eben ſo genau nicht zu regardirn / ſondern es kan ein modicus Exceſſus annoch wol tolerirt werden / zumaln die Antichreſis in effectu eine locatio iſt / weiln für den Zinß dem Creditori die Nutznießung des Guts überlaſſen wird / da dann niemanden verwehrt iſt / ſein Gut einem andern um ein geringers / als die jährliche Nutzungen ſich betragen / zu überlaſſen.

L. 14. *Cod. de uſur. add. l.* 17. *&* 23. *Cod. eod.* Carpzov. *d. def.* 40. *&* 41. Berlich. *d. deciſ.* 270. *num.* 25. Lauterbach. *d. diſſertat. theſ.* 45. *ſeqq. & Concluſ. forenſ. Exerc.* 25. *theſ.* 19.

Und gleichwie der Beſtändner dem Verpachter zu Ablegung einiger Rechnung nicht gehalten: alſo mag auch in dieſem Fall der Creditor zu Ablegung einiger Rechnung über die erzeugte und eingenommene Früchte und Nutzungen nicht adſtringirt werden;

Lauterbach. *cit. diſſertat. theſ.* 53. *&* 56. Mev. *diſcuſſ. levam. inop. debitor. ſect.* 11. *cap.* 4. *num.* 40. Rauchbar. *part.* 1. *quæſt.* 20. *num.* 25. *ſeqq.*

es könnte dann der debitor einen übermäßigen Exceſſ darthun / und alſo erweißlich beybringen / daß die Ubermaaß nach Abzug der Arbeit und des Ackerlohns / allzuhoch über die gewöhnliche Zinße ſich belauffe / und der Creditor wol zweymal davon ſein ausgeliehen Geld wieder fähig wäre / auf ſolchen Fall wäre alsdann der Creditor von denen eingehobenen Nutzungen Rechnung abzulegen / und auf Richterliches Gutachten etwas hinwiederum heraus zu geben / oder derentwegen ih-

 me

me an der Haubt-Summa ſeines ausgeliehenen Geldes abzie-hen zu laſſen ſchuldig.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 16. *def.* 41. Lauterbach. *diſſertat. de Jur. Antichreſ. theſ.* 47. *ſeqq.*

Reſponſum. Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Wittemberg / menſ. Decembr. Anno 1707. ad requiſitionem der Fürſtlichen Regierung zu Halberſtadt / geſprochen. Verb. So viel Anfangs Klägers Leuterung und deren Haupt-Gravamina betrifft / ſo iſt es zwar wol an deme / daß bey dem Contractu pignoratitio cum pacto antichretico expreſſo, auf dem Fall / da die fructus certi, ſolche berechnet werden müſſen / und das pactum Antichreticum ultra legitimum modum uſurarum nicht beſtändig /

Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 170. *num.* 24. Hahn. *ad* Weſemb. *ad tit. de pignorib. num.* 5.

einige Rechts-Gelehrten auch in denen Gedancken ſtehen / daß die Wieſen-Nutzung pro fructibus certis zu achten;

Carpz. *P.* 2. *D.* 42.

Hiernechſt da gleich ein anderes ratione fructuum incertorum, aus denen Rechten zu behaubten / und in dergleichen Fall / der legitimus modus uſurarum ſo genau nicht zu beobachten;

L. 17. 23. *C. de uſur.* Berlich. *d. l.*

dennoch auch dieſes ſodann hinwiederum ſeinen Abfall leidet / wenn ein immodicus exceſſus ſich hervor thut /

Carpz. *P.* 2. *C.* 30. *D.* 41.

immaſſen auch in ſolchen Fällen / da einige Muthmaſſung

de

de immodico exceſſu vorhanden / die Pfands-Innhaber zu Ablegung der Rechnungen angehalten werden können/

Dan. Moller. *L.* 4. *ſemeſtr. c.* 19. Bachov. *de pignor. L.* 1. *c.* 14. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de pignor. n.* 5.

und dergleichen pacta, ſo wieder die Jura lauffen/ pro uſurariis, und alſo illicitis, bekanndten Rechten nach / zu halten;

Rauchb. *Lib.* 1. *qu.* 20.

Hingegen beklagter Rath in facto *fol.* 102. vorgiebet/ daß die Wieſe quæſtionis, nach Abzug aller aufgewendeten Unkoſten / jährlich 16. Reichsthaler Frey-Geld eintragen könne / dieſemnach davon 200. Thaler nur jährlich 10. Thaler Land-üblichen Zinß / indem im Fürſtenthum Halberſtadt / wo nach einer daſelbſt vorhandenen Conſtitution, nur 5. pro Cento, wenn nichts gewiſſes abgehandelt/ paſſiren/ zu erheben / jährlich 6. Thaler und mehr Uberſchuß geblieben/ auch da ſolcher in ſortem zu imputiren / das Capital ſich jährlich vermindert / daß der Pfands-Innhaber noch 115. Thaler heraus geben müſſe; Alldieweil aber obgedachte Meinung / daß die Wieſen-Nutzungen pro fructibus certis zu halten / nicht gegründet/ indem ſolche nach der gantz ungewießen Witterung ſteigen/ und fallen/ und bey allzudürren oder naßen Jahren / davon offt wenig zu nehmen;

Esbach. *ad d. l.* Carpzov.

dieſem nach obangezogene Rechtliche Verordnung / ſo dergleichen pacta antichretica vor zuläßig hält / wenn gleich eventu vel pretio der legitimus modus uſurarum überſchritten wird/ anhero allerdings zu appliciren; hiernechſt

nechſt de immodico exceſſu hier nicht zu reden / indem / wenn gleich die Wieſe ein Jahr 16. Thaler / auch nach Abzug aller darauf hafftenden onerum tragen kan / und im Fürſtenthum Halberſtadt / wenn nichts abgehandelt / nur die nach denen Reichs-Conſtitutionen gewöhnliche 5. pro Cento paſſiren / welches man / weil die angezogene Land-Conſtitution in denen Acten nicht zu finden / an ſeinen Ort ſtellet / von dem Capital, ſo beſage der Verſchreibung *fol.* 25. 230. Thaler beträget / jährlich 11. Thaler / 12. Gr. Zinß zu rechnen / dieſemnach 4½. Thaler übrig bliebe / welches dem Innhaber nicht zu mißgönnen / in Erwägung / auch Jahre einfallen / in welchen wegen Mißwachs / die Nutzung ſo hoch nicht zu bringen / hingegen von denen Debitoribus dem Creditori nichts in ſolchen Jahren heraus gegeben wird / wie denn auch / wenn gleich 6. Thaler Uberſchuß zu rechnen / propter incertitudinem ſolches ebenmäßig wol paſſiren könnte / geſtalt denn die æſtimatio ejusmodi rei auf das arbitrium judicis ankommt;

Carpz. *P. 2. C. 3. D.* 41. Menoch. *Arbitr. Jud. Quæſt. lib.* 2. *qu.* 145.

So hat man auf eine Reformatoriam dießfalls geſchloſſen.

Worinnen der Wiederkauf beſtehe? Wird gemeiniglich eine gewiſſe Zeit adjicirt. und zwar entweder als ein terminus a quo,

* Verb. Wiederkaufflich verkauffen.] Dieſer Wiederkauff beſtehet darinnen / daß der Käuffer das verkauffte Gut gegen Erſtattung der bezahlten Kauff-Summa überlaſſen ſolle; wobey gemeiniglich von denen Contrahenten eine gewiſſe Zeit adjicirt wird / und zwar entweder als ein terminus a quo, wann nemlich der Wiederkauff ſich anfangen ſolle? v. gr. daß nach 10. Jahren dem Verkäuffer frey ſtehen ſolle / ſolches Hauß wieder an ſich zu kauffen / oder auf 10. Jahr wiederkäufflich; dann durch ſothane verba, wird das Recht der Wiedereinlöſung auf ſelbige Zeit nicht reſtringirt / oder zur

Wie-

Wiedereinlöſſung eine Zeit anberaumet / ſondern es iſt der Verkauf ſimpliciter auf 10. Jahr / cum pacto de retrovendendo geſchloſſen / und wird hierdurch ſo viel angedeutet / daß der Verkäuffer vor Verfließung des geſetzten 10. jährigen termins / das Jus reluendi nicht exercirn ſolle. Wann demnach die 10. Jahr verfloſſen / ſo hat das pactum alsdann erſthin ſeinen Effect, und kan der Verkäuffer das verkauffte Hauß ſeinem Belieben nach / wieder an ſich löſen.

Carpzov. *lib.* 5. *reſp.* 28. & *part.* 2. *Conſtit.* 1. *def.* 9.

Oder / es wird die Zeit exprimirt / als ein terminus ad quem, wie lang der Wiederkauff dauren ſolle / v. gr. daß der Verkäuffer Macht haben ſolle / innerhalb 10. Jahren das verkauffte Hauß wieder einzulöſen. Wann nun dieſer termin vorbey / ſo iſt ſolcher Wiederkauff erloſchen / und hat der Verkäuffer ſich deßen ferner zu gebrauchen nicht Macht / er könnte dann darthun und erweiſen / daß er wegen rechtmäßiger Verhinderung / ſolches nicht habe bewerckſtelligen können. oder als ein terminus ad quem.

L. 40. *§.* 2. *ff. de ſtat. lib.* Hartmann. Piſtor. *Obſervat.* 213. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 1. *def.* 8. & 9.

Iſt aber keine gewiſſe Zeit denominirt / ſo hat alsdann die Wiedereinlöſung 30. Jahr ſtatt. Wann keine Zeit adjicirt / hat die reluition 30. Jahr ſtatt.

arg. *l.* 3. *Cod. de præſcript.* 30. *annor.* Menoch. *conſil.* 726. *num.* 62. & *conſil.* 1169. *num.* 41.

Und woferne der Verkäuffer ſich die Macht einzulöſen: wann und ſo offt es ihme beliebig / vorbehalten / kan er auch nach Verfließung 30. und mehr Jahren / das verkauffte Gut gegen Erlegung des Kauffſchillings / von dem Käuffer wieder abfordern. Von der Clauſula wann und ſo offt es ihme beliebig.

Mynſ. 1. *Obſervat.* 16. & 6. *Obſervat.* 70. *in fin.* Gail. 2. *Ob-*

Obſervat. 18. Gylmann. *ſymphorem. tom.* 3. *verb. retrovenditio.*

Wiewoln einige ſothane Clauſul ebenfalls nur auf 30. Jahr reſtringiren/

propter text. *L.* 3. *Cod. de præſcript.* 30. *annor. l.*2. *pr. Cod. de conſtit. pecun. l.* 1. *§.* 1. *Cod. de annal. præſcript.* Weſemb. *ad tit. ff. de reſcind. vendit.* Covarruv. *var. reſolut. lib.*1. *cap.*9. Bachov. *ad* Treutler. *vol.*1. *diſput.* 28. *theſ.* 10. *lit. d.*

Dannenhero am rathſamſten/ daß man darbey mit anhängen laſſe: daß darwieder keine præſcription, wie ſie auch immer ſeyn mag/ ſtatt finden ſolle.

vid. *Formular. Noſtr. ſect.* 2. *Claſſ.* 3. *num.* 64. *ſeqq.*

* Was der jenige/ ſo das Gut wieder einlöſe will/ præſtiren müſſe?

Verb. Mit der Zeit wiederum an ſich löſen könne.] Wann aber die Stadt das verkauffte Gut wiederum an ſich löſen will/ muß ſie dem Käuffer die ausbezahlte Kauf-Summa/ nebſt allen erweißlichen Beßerungen und Unkoſten erſtatten/ und alsdann iſt der Käuffer das Gut/ woferne er es annoch im Beſitz hat/ wiederum abzutretten verbunden/ und kan ſich durch Abtrag des Intereſſe davon nicht befreyen/ jedoch behält er die Früchte/ welche er mittler Zeit aus dem verkaufften Gut percipirt/ jure proprietatis atque dominii irrevocabiliter, gleichwie er hingegen auch die Onera nebſt allen Schaden und Gefahr zu tragen verbunden.

vid. *L.* 2. *Cod. de pact. inter emt.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 1. *def.* 15. & 16. *item def.* 18. & 27. Struv. *Jprud. Rom. Germ. Forenſ. lib.* 3. *tit.* 11. *§.* 8.

Aber die zur Zeit der Wiederablöſung ſtehende und unabgenommene Früchte/ werden nach gemeiner und in praxi recipir-

recipirter Meinung derer Rechts-Lehrere / unter der Stadt und den Käuffer pro rata temporis vertheilt / alſo / wann c. gr. der Käuffer das wiederkäuffliche Gut 4. Monath innen gehabt / ſo bekommt er den dritten Theil der Früchte / dahingegen das Ubrige / wie ingleichen auch die Früchte / welche der Käuffer nach Offerirung des Kauffſchillings percipirt / der Stadt verbleiben.

Carpzov. *part. 2. Conſtit. 1. def. 12. & lib. 5. reſp. 29.* Brunnemann. *ad L. 7. Cod. de pact. inter emt. num. 2.* Struv. *cit. loc.* add. *Formular. Noſtr. d. ſect. 2. claſ. 3. num. 69. ſeqq.*

Ad §. 4.

Verb. Die der Stadt zugehörige Gütter verpachtet werden.] Dieſes iſt als etwas beſonders von Verpachtung derer Stadt-Gütter und Zölle zu mercken / daß die Beſtändnere und Pachter nach geendigten Pacht-Jahren / zuweiln gezwungen werden können / den Beſtand zu continuiren / wann nemlichen folgende Umſtände concurriren; 1) wann ſie im nechſtvorhergehenden Jahr in Beſtand geweſen / 2) eine groſſe Anzahl Früchte daraus erhoben / und 3) kein anderer Pachter vorhanden. * Die Pachter der Stadt-Gütter müſſen in gewiſſen Fällen nach geendigten Pacht-Jahren / den Pacht continuiren.

vid. *L. 13. §. fin. ff. de public. & vectigal.* Peregrin. *de jur. fiſc. lib. 6. tit. 5. num. 6.* Sande. *deciſ. Friſic. lib. 3. tit. 6. def. 4.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 39. theſ. 37.* Stryk. *diſſertat. de Civitat. obærat. cap. 2. num. 72.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. locat. conduct. §. 39.*

Gleichwie aber die alten Beſtändnere in dieſen vor andern gravirt werden / alſo kommen ihnen die Geſetze wiederum in einem andern

Gleichwie ſie auch dem neuen Beſtändnern /

wann ſie eben den Zinß zu geben erbietig/ vorzuziehen.

andern zu ſtatten/ daß ſie nemlich nach geendigten Pacht-Jahren/ dem neuen Beſtändner/ wann ſie eben dieſen Pacht-Zinß zu geben erbietig/ vorzuziehen.

per *l.* 4. *Cod. de locat. prædior. Civitat.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 37. *def.* 8. Lauterbach. *cit. loc. in fin.* Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 73. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſervat.* 403. *num.* 1. 2. & 3.

Reſponſum.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Wittemberg/ menſ. Mart. Anno 1689. ad requiſitionem des Raths zu Halberſtadt/ in cauſa Euphroſinen/ Hanns Georg Mehls hinterlaſſener Wittib/ contra Wilhelm Mehlen/ geſprochen. Verb. Daß Euphroſina/ Hanns Georg Wilhelm Mehls hinterlaſſene Wittib/ in Pachtung der ſogenannten Tantz-Wieſen/ gegen Erlegung deſſen/ was Beklagter offerirt/ Wilhelm Mehlen vorzuziehen. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Alldieweiln pro obſervantia *L. congruit. Cod. de locat. prædior. civ.* die præſumtio allerdings militiret; hiernechſt der Vorzug dem verſtorbenen Johann Georgen Mehlen/ in dem mit ihme getroffenen Pacht-Contract, deutlich vorbehalten worden/ und alle Contractus, wo nicht ein anders ausdrücklich unter denen Contrahenten beliebet/ auf die Erben ſich erſtrecken; dann in denen Acten nicht geläugnet zu befinden/ daß die klagende Wittib ihres Mannes Erbin worden/ des Verpachters Condition auch nicht verringert wird/ indeme die Wittib ſich hinwieder an einen Gärtner verheyrathet/ und überdieß das von Wilhelm Mehlen anerbottene Augumentum über ſich

nimmt;

nimmt; So iſt aus dieſen Rechts-Gründen / wie im Urthel enthalten / zu erkennen geweſen.

Verb. Aus allen ihren Contracten und Handlungen nicht weniger obligirt werden.] Hier fragt ſichs aber: ob / gleichwie in dem Contractu mutui, alſo auch in denen andern Contractibus und Handlungen / der / ſo wieder die Stadt agiret / die Verwendung in gemeinen Stadt-Nutzen erweiſen müſſe? Einige affirmirn ſolches / darunter ſind

Accurſ. *in L. 1. Cod. de vendit. rer. Civitat.* Salicet. *in Auth. hoc jus porrectum. Cod. de SS. Eccleſ.* Alexander. *vol. 3. conſil. 4. num. 4. & 8.*

Einige hingegen wollen dieſes negirn / und behaubten / daß dieſer Beweiß der verſion, nur allein in Anlehen ſtatt habe / auf andere Contractus aber keinesweges zu ziehen ſeye.

Loſ. *tr. de jur. univerſitat. part. 3. cap. 4. num. 7.* Gœd. *ad l. 17. ff. de V. S. num. 23.* Pinell. *in L. 2. Cod. de reſcind. vendit. part. 2. cap. 4. num. 70.*

Wiederum andere machen einen Unterſchied unter denen jenigen Contracten, welche haubtſächlich nur allein deßen Nutzen betreffen / der mit der Stadt contrahirt / dergleichen ſind / das depoſitum, wann nemlichen der Stadt etwas in Verwahrung gegeben worden / die Bürgſchafft / das Commodatum, oder Leihen zum gewißen Gebrauch / die Schenckung und dergleichen; und unter denen jenigen Handlungen / welche zu beeder contrahirender Theile Nutzen gereichen / als da ſind der Kauf-Contract, Mieth- oder Pacht-Contract &c; In denen erſtern / ſagen ſie / hätte die diſpoſitio *L. 27. ff. de reb. credit.* ſtatt / mithin müſſe der / ſo dar-

Ob auch in andern Contractibus, der / ſo wieder die Stadt agirt die Verwendung in gemeinen Nutzen erweiſen müſſe?

aus agiret / die verſion darthun; in denen letztern aber werde ſothaner Beweiß nicht erfordert.

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 51. allwo er bezeuget / daß dieſe Meinung von denen mehriſten Rechts-Lehrern approbirt ſeye. Heig. *lib.* 1. *quæſt.* 34. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 10. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 20. *num.* 3. add. Lauterbach. *diſſert. ad L.* 27. *ff. de reb. credit. cap.* 3. *§.* 14.

Allein dieſe diſtinction iſt civiliter zu verſtehen / in ſo ferne nemlichen dergleichen Contractus auch von denen Adminiſtratoribus geſchloſſen werden können / dann bey denen jenigen Handlungen / welche anders nicht / als von der gantzen Gemeinde oder Burgerſchafft vollzogen werden können / iſt es vergeblich / um die verſion beſorgt zu ſeyn / weiln ſolche / wann die Stadt ſelbſten contrahirt / auch nicht einmal in dem Anlehen erfordert wird. Woraus dann ſich ergiebet / daß die von denen Rechts-Lehrern aufgeworffene Frage: ob die diſpoſitio *L.* 27. *ff. de reb. credit.* auf den Kauff-Contract und andere Handlungen / wordurch die Stadt-Gütter / ſonderlich die liegende Stuck / veralienirt werden / zu extendirn? gantz überflüßig und vergeblich ſeye.

Stryk. *diſſert. de Civitat. obærat. cap.* 2. *num.* 65.

Wie eine Stadt aus dem depoſito commodato, oder Bürgſchafft obligirt werde?

Es wird dannenhero eine Stadt wie aus dem Anlehen / alſo auch aus Hinterlegung eines Guts / Leihung zum gewiſſen Gebrauch / Bürgſchafft / Schenckung und andern dergleichen Contracten, zwar kräfftig obligirt / wann entweder die Stadt ſelbſt / oder die / ſo ſolche vollkommen repræſentirn / contrahiret; wann aber die Adminiſtratores den Contract geſchloſſen / ſo iſt die Stadt alsdann nur tenent, wann die Anwendung zum gemeinen Stadt-Nutzen zu erweiſen /

arg.

arg. *cap.* 1. *X. depoſit. l.* 1. *§. fin. ff. ad SCt. Vellejan.* Stuck. *part.* 1. *conſil.* 26. *num.* 436. Hering. *tr. de fidejuſſ. cap.* 7. *num.* 629. *ſeq.* Weſemb. *vol.* 3. *conſil.* 111. *num.* 3. Stryk. *cit. loc. num.* 66.

Hiernechſt wird auch eine Stadt aus andern Contractibus, ſo eine alienation involviren / wann nur die in denen Legibus vorgeſchriebene Solennitæten darbey ſind beobachtet worden/ obſtringiret. Dann die Solennitæten / ſo bey Veräuſſerungen der Stadt-Gütter erforderlich / ſind nicht nur zur Sicherheit derer Städte / ſondern auch deſſen / der mit ihnen contrahirt/ eingeführet worden. Und wie aus denen Handlungen/wordurch eine Veräuſſerung vorgenommen wird?

arg. *l. fin. Cod. de vend. rer. Civitat.*

Dahero können die Städte zu Leiſtung deſſen / was ſie in dem Contract verſprochen / cum effectu belanget werden / und mögen das / was abgehandelt worden / nicht mehr revociren / wann ſich gleich eine beſſere Gelegenheit vorfinden ſollte/

Bartol. *ad L. fin. Cod. de vendit. rer. Civitat.* Chriſtin. *vol.* 5. *deciſ.* 80. *num.* 2. Stryk. *diſſertat. de Civitat. obarat. cap.* 2. *num.* 68.

Solchemnach kan eine Stadt den uſumfructum oder eine andere Servitut concedirn / ein Gut zum Lehen oder Erbzinß-Lehen geben / ein gemein Stadt-Gut mit einer andern Sache vertauſchen / ja gar verſchencken / oder verpfänden und verhypothecirn / und auf andere weiß kräfftig veralienirn / indeme der *L. fin. Cod. de vendit. rer. Civitat.* nicht nur im Verkauff/ ſodern in einer jedwedern Veräuſſerung der Stadt-Gütter ſtatt hat.

Loſ. *tr. de jur. univerſit. part.* 3. *cap.* 5. *num.* 13. Ludovic. *deciſ.* 93. *num.* 37. *ſeq.* Stryk. *cit. loc.*

Wann aber die gehörige Solennitæten nicht ſind adhibirt worden/

Wann die Solennitæten nicht beobachtet worden/darf die Stadt den Contract nicht halten.

worden/ iſt die Stadt den Contract, weiln die alienation an ſich null und nichtig/ zu halten nicht verbunden/ ſondern kan die Gütter von einem jeglichen poſſeſſore revocirn.

Stryk. *Cautel. Contract. ſect.* 1. *cap.* 3. *§.* 17. *in fin.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 4. *tit.* 8. *num.* 18.

ſondern kan die Gütter revocirn, und iſt das pretium zu reſtituirn nicht ſchuldig.

Dergeſtalten/ daß ſie nicht einmal das pretium zu reſtituirn ſchuldig/ es wäre dann/ daß ſolches in gemeinen Stadt-Nutzen ſeye verwendet worden/ deſſen Beweiß nicht die Stadt/ ſondern der Creditor über ſich zu nehmen hat.

Klöck. *conſil.* 51. *num.* 32. *vol.* 2. Stryk. *diſſert. de Civitat. obærat. cap.* 2. *num.* 70.

*

Wie lang der einer Stadt conſtituirte uſusfructus daure?

Verb. So der Republique oder Gemeinde geſchehen.] Wann einer Stadt oder Gemeinde ein uſusfructus conſtituirt oder legirt wird/ ſo endiget ſich derſelbe allererſt in 100. Jahren/

L. 56. *ff. de uſufruct. l.* 8. *ff. de uſufr. legat. l.* 23. *§.* 1. *Cod. de SS. Eccleſ.* Brunneman. *ad d. l.* 56. *de uſufr.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quib. mod. uſusfr. §.* 3.

es wäre dann/ daß vor deren Verlauf/ eine Stadt gäntzlich verwüſtet oder geſchleiffet/ dann ſolchenfalls höhret der uſusfructus ebenfalls auf.

L. 21. *ff. de uſufr.* Lauterbach. *cit. loc.*

und wann auch ſchon die Stadt hernachmaln aufs neue wiederum erbauet würde/ ſo bekommet ſie dannoch das vorige Recht nicht wieder.

Buſ. *ad L.* 21. *Cod. quib. mod. uſusfr.* Gail. 2. *Obſervat.* 61. Manz. *tr. de uſufruct. tit.* 4. *quæſt.* 6. *ſeq.*

Wie / wann aber einer Stadt oder Commun ein jährliches Legat vermachet worden / fragt ſichs: ob ſolches auch nach dem Exempel der Nutznieſſung / in hundert Jahren ſich endige? Obſchon ein ſolches Vermächtnuß dem uſufructui gleich kommt / auch in dem Stuck / daß es mit dem Tod aufhöret; ſo hat es doch allhier eine andere Bewandnuß / und iſt dergleichen Legat immerwährend / Wann einer Stadt ein jährlich Legat vermachet worden / wie lang ſolches währe?

L. 6. l. 20. §. 1. & l. 23. ff. de ann. legat. l. 8. ff. eod.

und beſtehet der Unterſchied darinnen / daß die jährliche legata bey einer einzeln Perſon zur Nahrung und Nothdurfft / dahero auch nur biß auf des Legatarii Tod / vermachet werden.

L. 20. ff. quand. dies legat. l. 26. §. fin. ff. eod.

Wann nun dergleichen Legat einer gantzen Stadt vermachet wird / ſo geſchiehet ſolches ebenfalls zu deren alimentation und Unterhalt / mithin iſt dergleichen Vermächtnuß billich perpetuo zu præſtirn.

Verſteg. *de uſufr. Obſervat.* 17. *pag.* 229. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 16. *lit. A.* Gomez. *var. reſolut. tom.* 2. *cap.* 15. *num.* 20.

Verb. Der iſt ſolches zu erfüllen ſchuldig.] Jedoch wird hierbey erfordert 1) daß das Verſprechen aus einer rechtmäßigen Urſache geſchehen / v. gr. zu Erlangung einer Ehren-Stelle / Aufbauung einer abgebrandten Kyrche / eingefallenen Gebäuen / zu Salarirung der Kyrchenbedienten; * Was zu einem ſolchen Verſprechen erfordert werde / wann es gültig ſeyn ſolle?

l. 1. §. 1. ff. de pollicitat. junct. l. 4. & 7. ff. eod.

dann wann einer ohne Urſach etwas verſprochen / ſo iſt er nicht obligirt / es ſeye dann / daß er das Werck / ſo er auszuführen zugeſagt / allſchon angefangen.

L. 1. §. 1. 2. 3. & 4. ff. de pollicitat.

2) Daß das Verſprechen ein ehrliches und rechts-erlaubtes factum betreffe/

L. 12. §. 1. ff. de pollicitat.

3) daß das Verſprechen von einer tüchtigen und zu contrahiren vermögenden Perſon geſchehen.

Hopp. *ad §. 2. Inſtit. de Obligat. ad verb. aut enim ex Contractu.* Böhmer. *introduct. in Digeſt. tit. de pollicitat. num. 2. & 3.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 5.*

Die Erben ſind auch das Verſprechen zu adimpliru ſchuldig.

Wann dieſe requiſita vorhanden/ ſo iſt nicht nur der Verſprecher / das/ was er zugeſagt/ zu adimplirn gehalten/ ſondern auch ſeine Erben.

L. 2. §. 2. l. 9. ff. de pollicitat. l. 14. pr. ff. eod. Struv. *S. J. Civ. Exerc. 50. theſ. 84.*

Wie weit ſolches ratione der Erben angehe?

Jedoch hat man ratione der Erben/ zu diſtinguirn: ob das Verſprechen geſchehen/ zu Erlangung einer Ehren-Stelle/ oder aus einer andern Urſach. Wann es um der Ehr willen geſchehen/ ſo hat man zu ſehen / ob der Verſtorbene die Ehren-Stelle angetretten/ oder nicht? Im erſten Fall/ ſind die Erben in ſolidum verbunden / und iſt das Verſprechen ſtatt einer Schuld/ und kan als eine Schuld gefordert werden;

L. 9. pr. ff. de pollicitat. l. 6. pr. & l. 3. pr. ff. eod.

Im letztern Fall/ hat man wiederum zu diſtinguirn? ob das Werck allſchon angefangen worden / und alsdann müſſen die Erben des Verſtorbenen Verſprechen nachkommen/

per *l. 11. ff. de pollicitat.*

doch alſo / daß ſie entweder das verſprochene zu adimplirn / oder aber die Kinder den 10. Theil/ und fremde Erben den

5ten

5ten Theil des Vermögens/ der Republique zu geben gehalten;

l. 14. ff. de pollicitat.

oder / ob das Werck vor dem Tod des promittenten noch nicht angefangen / und in dieſem Fall können die Erben weiters nicht belanget werden.

L. 11. ff. de pollicitat.

Wann aber das Verſprechen nicht zu Erhaltung einer Ehren-Stelle/ ſondern um einer andern Urſache willen geſchehen/ und die Erbſchafft nicht hinreichend iſt/ ſodann ſind die Kinder den 10ten Theil/ die fremde Erben aber den 5ten Theil der Verlaſſenſchafft herauszugeben/ oder das Verſprechen zu adimplirn verbunden.

L. 9. & 11. ff. de pollicitat. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 7.*

Ad §. 5.

Verb. Sondern ſie müſſen ſolche nichts deſtoweniger bezahlen.] Wann das Collegium ſelbſten / oder die jenige / ſo das Collegium vollkommen repræſentirn / Geld aufnehmen / ſo darf der Creditor nicht erweiſen / daß das Geld in Nutzen des Collegii verwendet worden / wann aber ſolches von denen Adminiſtratoribus geſchehen / muß die verſion gehörig dargethan werden. Dann unter dem Wort Civitas, ſo in dem *l. 27. ff. de reb. Credit.* exprimirt / werden alle Univerſitæten und Gemeinde/ und erlaubte Collegia verſtanden/ *Wann ein Collegium Geld aufnimmt / ob der Creditor die verſion ebenfalls erweiſen müſſe?

Roland. a Valle. *vol. 2. conſil. 90. num. 25.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §. 26.*

dann es läſſet ſich von denen Städten / auf die von dem Landes-Herrn approbirte Collegia gar wol argumentirn/

arg. *l.* 1. *§.* 1. *ff. quod cujusque univerſit. nom. ibique* Gothofred. *lit. Z.* conf. Gloſſa & Dd. *ad l.* 27. *ff. de reb. credit.*

und iſt nicht ungewöhnlich/ daß/ da die Geſetze von denen Rechten und Sachen derer Collegiorum ohne Unterſchied reden/ ſie von denen Städten nur Exempels weiß Erwehnung thun.

L. 15. *&* 17. *ff. de V. S.* Goedd. *tr. de mutuo. & reb. credit. concl.* 10. *num.* 244. Sford. Odd. *de reſtitut. quæſt.* 3. *num.* 66. *ſeqq.* Stryk. *diſſertat. de proband. verſ. Credit. cap.* 2. §. 11.

Eine Nachtbarſchafft iſt für die andere zu bezahlen nicht verbunden.

* Verb. Der andern ihre gemachte Schulden zu bezahlen nicht verbunden.] Dann die Actiones, ſo aus denen Contractibus oder delictis entſpringen / haben nur allein wieder den jenigen / ſo contrahirt oder delinquirt hat / nicht aber wieder einen dritten ſtatt.

l. penult. Cod. de Obligat. & actionib. add. Brunnemann. *ad L. un Cod. ut null. ex Vican. num.* 1. *&* 2. Perez. *ad Cod. tit. eod.* Beſiehe unſere Anmerckungen über dieſes *Capitul ad §.* 1. *verb.* dieſerhalben pfänden. *pag.* 382. *ſeq.*

Das neundte Capitul.

Von denen Verbrechen einer Nachtbarſchafft.

§. I.

Auch die von einer gantzen Gemeinde begangene Verbrechen ſind zu beſtraffen.

EIne Nachtbarſchafft / ſo man ſie wiederum als einen Theil der gantzen Gemeinde betrachtet / wann ſich ſelbige derer Verbrechen einer gantzen Gemeinde theilhafftig

hafftig machet / muß auch die verdiente Straffen mit tragen. Daß aber eine gantze Gemeinde ein Verbrechen begehen könne / * das erhellet

* *ex L. metum. 9. §. 1. ff. quod met. cauſ. l. aut facta. §. ult. ff. de pœn.* Gœd. *ad l. 17. num. 20. ff. de verb. ſignific.* Gail. *de pac. publ. cap. 9. num. 4.* Mynſ. *lib. 4. Obſervat. 77. & 79.*

und iſt auch nach denen Umſtänden derer Verbrechen / entweder die gantze Gemeinde / oder die Urhebere / oder einige davon / ſo das Los trifft / mit Nachdruck zu beſtraffen.

L. 42. ff. de pœn. l. 22. Cod. eod.

Die jenige ſind allein zu beſtraffen / welche delinquirt haben.

Wann man aber die Nachtbarſchafft betrachtet / als einen von der Gemeinde abgeſonderten Theil / ſo hat man wol zu beobachten / ob eine gantze Nachtbarſchafft ein Verbrechen begangen / oder aber nur etliche Einwohnere / da die übrigen entweder contradicirt / oder aber um das auszuübende Verbrechen nichts gewuſt. Wann nur einzele Perſonen delinquirn / ſo iſt nur ein jeder von denen Delinquenten zu beſtraffen / indeme die Schuldigen / nicht aber die Unſchuldigen mit Straffen zu belegen / es ſeye dann / daß die gantze Nachtbarſchafft ſich ſtillſchweigend aſſociiret / oder die Delinquenten verborgen und verheelet /

d. l. 22. Cod. de pœn.

oder denen Verbrechern Gelegenheit und Anleitung darzu gegeben / e. gr. die Leitern / oder andere Inſtrumenta zum Stehlen hergegeben / oder Gewehr und Waffen / zum Aufruhr und Todſchlag. Damit nun die Nachtbarn nicht zur gerechten Straffe gezogen werden / ſollen ſie ein ehrbares Leben führen / ein jeder dem andern das Seinige laſſen / und niemanden beleidigen.

§. 2.

Die Nachtbarn ſollen ſich aller Gotteslåſterungen enthalten.

Vor allen aber ſollen die Nachtbarn ſich aller Gotteslåſterungen/ Fluchen und Schwörens/ und gottloſen Calumnirens enthalten/ damit ſie nicht dieſerhalben zur Straffe gezogen werden/ * und GOttes ſchwehren Zorn ſich über den Hals laden.

Novell. 77. cap. 1. §. 1. verſ. propter talia enim delicta.

auch ſollen ſie ſich der Zauberkünſte und Seegenſprechereyen/ * und anderer verbottenen aberglaubiſchen Mittel gäntzlichen enthalten.

§. item Lex Cornelia. verſ. eadem Lege. Inſtit. de public. judic. l. 1. in fin. ff. de Colleg. & corpor. c. ſortilegi. 26. quæſt. 1. c. illud in pr. 26. quæſt. 2.

Ihren Landes-Herrn ehren und gehorſam seyn.

Hernach ſollen ſie auch ihren Landes-Herrn auf alle Weiß/ und zu allen Zeiten ehren/ und ihme gehorſam ſeyn/ nichts wieder ſeine Majeſtät/ wordurch ſelbige auf einigerley Weiß könnte verringert werden/ unternehmen/ ihn mit injurien nicht antaſten/ deßen Bildnuße/ Statuen und Ehren-Säulen nicht beſchimpffen oder violiren/

L. 6. ff. ad Leg. Jul. Majeſtat.

alle Mittel zum Aufruhr aus dem Weg raumen.

alle Mittel zum Aufruhr aus dem Weg raumen/ ſich wieder ihren Oberherrn nicht verbinden/ dahero ein jedweder von denen Nachtbarn/ wo er ſich nicht eben dieſes Laſters will theilhafftig machen/ gehalten iſt/ alſobalden/ wann er kan/ die wieder den Landes-Herrn gemachte Conjurationes und Zuſammenrottungen zu offenbahren/ * damit man bey Zeiten/ denenſelben noch begegnen könne.

L. 5.

L. 5. §. fin. Cod. ad Leg. Jul. Majeſtat. l. 1. §. 26. ff. de quæſt. Menoch. *lib. 1. præſumt. 89. num. 113.* Zanger. *de tortur. reor. cap. 2. num. 135.*

Sie ſollen auch das Vatterland nicht verrathen / oder offentlich oder heimlich denen Feinden Gelegenheit zeigen / die Nachtbarſchafft leicht zu überfallen und zu verwüſten / Das Vatterland nicht verrathen.

L. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. Majeſtat.

auch nicht andern Verräthern des Vatterlandes mit Hülff und Rath an die Hand gehen / damit ſie ihr Vorhaben deſto ehender vollbringen und zu Werck richten können /

d. L. 1. ff. ad Leg. Jul. Majeſtat.

indeme ſie ſonſten gleiche Straffe mit denen Miſſethätern zu gewarten haben. * *

Bartol. *in L. 4. Cod. de quæſt.*

In denen Nachtbarſchafften ſollen keine Huren-Häuſer und Huren-Wirthſchafften ſeyn / ſondern ſolche gleich Anfangs ausgerottet werden / damit nicht die Einwohner / abſonderlich die ohnedem zu allen böſen geneigte Jugend / zu ſolchen ſchändlichen Laſtern noch mehrers dardurch angereitzet werde. In denen Nachtbarſchafften ſollen keine Huren-Häuſer und Huren-Wirthſchafften ſeyn.

Schönborn. *lib. 3. Polit. cap. 13.*

Nochweniger aber ſollen ſie die böſe alte Weiber / welche durch verbottene Mittel und Artzneyen die Frucht abtreiben / * damit die Huren-Wirthſchafften / Ehebrüche und Hurereyen deſto ſicherer fortgetrieben werden möchten / tolerirn. *

contra *L. 8. ff. ad Leg. Cornel. de ſicar.*

Es ſollen ferners die Innwohner niemanden Gewalt anthun / niemanden weder durch eigene Hand / noch durch andere / ſo ſie darzu bedungen / um das Leben bringen / oder verwunden / Die Innwohner ſollen niemand Gewalt anthun.

L. 2.

L. 2. ff. ad Leg. Jul. de vi privat.

* noch weniger aber ſich an die Straſſen legen / und die Vorbeygehende ermorden / oder andere darzu erkauffen. *

arg. §. 4. *L. 3. ff. ad Leg. Cornel. de ſicar. Conſtit. Crim. art.* 111.

* Sich falſcher Brief und Siegel nicht bedienen.

Auch nicht falſcher Brief / Inſtrumenten / und Siegel ſich bedienen / * wordurch ſie zum Nachtheil derer Nachtbarſchafften / oder anderer Leuthe etwas an ſich zu ziehen ſuchen.

Conſtitut. Crimin. art. 112.

§. 3.

Keine Theurung im Lande einführen.

Hiernechſt ſollen auch die Einwohnere nicht zuſammen ſtehen / die Victualien zu vertheuren / auch die Schiff und Wägen / ſo die Victualien herführen / oder andere / ſo dergleichen bringen / weder ſelbſten zuruck halten / noch gefährlicher weiß zu Wege richten / daß ſie zuruck gehalten werden.

L. 2. ff. ad Leg. Jul. de Annon. contra *Ordinat. Polit. Francof. de A.* 1577. *tit.* 18.

Die zuſammen gekauffte Victualien ſollen ſie zum Schaden des publici nicht unterſchlagen / ſondern vielmehr ſolche um einen billichen und von der Obrigkeit geſetzten Preiß einem jedweden / ſowol Armen / als Reichen / verkauffen / wo ſie ſich nicht der auf die Kornwuchereyen *in L. annonam.* 6. *ff. de extraord. Crimin.* geſetzten Straffe wollen theilhafftig machen. *

* Keine falſche Maaß / Gewicht oder Müntz gebrauchen.

Ingleichen ſollen ſie auch gerechte Maaß und Gewicht gebrauchen / * auch keine falſche Müntz / ſo ſie ſelbſt geprägt / oder von andern bekommen / unter die Leuthe bringen / als welches in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. art. 111. ſcharff verbotten. *

Matth.

Matth. Stephan. *ibid.* Jul. Clar. *pract. Crim. §. fin. queſt.* 21. *in fin.*

Sie ſollen ſich allen Kyrchen-Raubs enthalten*/ und das zu Kyrchen und milden Stifftungen gewidmete / oder dem Landes-Herrn und gemeinen Weſen zuſtehende Geld oder Gut nicht rauben/ ſtehlen/ in ihren Nutzen verwenden / oder daſſelbe verfälſchen / und vertauſchen/ Die Kyrchen nicht berauben. *

L. 1. Cod. de peculat. & l. 1. Cod. de Crim. ſacrileg.

noch die denen Privat-Perſonen zuſtändige Sachen / ſo in offentlichen Häuſern oder Orten deponiret worden / entwenden/ als wordurch ſie ſich / ob gleich nicht der Straffe des Kyrchen-Raubes / jedoch der Straffe des Diebſtahls ſchuldig machen.

L. 5. ff. ad Leg. Jul. peculat. & de ſacrileg.

Sie ſollen auch ihrer Nachtbarn Haab und Gut nicht entfremden / oder zu Ausübung des Diebſtahls hülfliche Hand bieten / noch Feuer einlegen.* Ihren Nachtbarn nichts entwenden. *

contra *Conſtit. Crim. art.* 41.

Die begangene Diebſtähle ſollen ſie getreulich anzeigen / denen Dieben keinen Unterſchleif geben / wo ſie ſich nicht des Diebſtahls/ und deſſen Straffe wollen theilhafftig machen;* *

L. 1. ff. de receptator.

und kan der / ſo den Diebſtahl erlitten / von der Obrigkeit mit allen Recht begehren / daß in allen Häuſern / wo nur der geringſte Argwohn / * daß die geſtohlene Sachen darinnen anzutreffen / auch in denen allergeringſten Winckeln daſelbſt * geſuchet werde / um dardurch die entwendete Sachen ausfündig zu machen / und an den Tag zu bringen. Wann einer auf offentlicher Straſſen entleibt gefunden worden / und In allen verdächtigen Häuſern derer Nachtbarn ſoll man Hauß-ſuchung thun. * *

* Gleichwie auch die auf offentlicher Straſſen begangene unbekandte Todtſchläge von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforſchen.

man weiß nicht / wer ſolches gethan* / ſo ſind die Nachtbarn / ſo in einem böſen Ruff / wegen der begangenen Mordthat genau und ſcharff zu examinirn / indeme die rechtliche præſumtion, daß ein jeder Nachtbar ſeiner Nachtbarn Thun und Laſſen wiſſe. *

Deuter. *XXI. c. dilecti. de ſent. excommunicat. in 6to.*

Anmerckungen

über das neundte Capitul.

Ad §. 1.

* Ob eine Stadt delinquirn / und deßwegen beſtrafft werden könne?

VErb. Eine gantze Gemeinde ein Verbrechen begehen könne.] Ob eine gantze Stadt oder Gemeinde delinquirn / und deßwegen beſtrafft werden könne? darinnen kommen die Rechts-Lehrer nicht überein / jedoch iſt die gemeinſte / und denen Rechten gemäßere Meinung / daß eine Stadt allerdings vere & proprie delinquirn könne / wie ſolches unter andern gantz deutlich aus dem *L. 9. §. 1. ff. quod met. cauſ.* erhellet / worinnen der JCtus anführet / daß auch das Volck und ein Collegium Gewalt anthun könne / und deswegen das Edictum Prætoris quod metus cauſa, wieder ſelbiges ſtatt habe / und in der *Auth. item nulla communitas. Cod. de SS. Eccleſ.* ſtehet / daß eine Stadt oder Gemeinde mit Geld-Straffe zu belegen / und darbey in den Kayſerlichen Bann verfalle / wann ſie von denen Kyrchen oder geiſtlichen Perſonen Steurn ꝛc. fordert / zuweiln wird auch eine gantze Stadt geſchleiffet / wie der JCtus Modeſtinus *in l. 21. ff. quib. mod. uſusfruct.* von Carthago bezeuget. Jedoch wird erfordert / daß das gantze Volck durch den Glockenſtreich / Rührung

Rührung der Drommel / oder ein anders Zeichen / ſeye zuſammenberuffen worden / auch die gantze Burgerſchafft / oder wenigſtens $\frac{2}{3}$. zuſammen gekommen / und nach vorhergehender Berathſchlagung / ein Verbrechen auszuüben / per majora beſchloſſen. Dann wann ohne vorhergehende Berathſchlagung / alle von der Bürgerſchafft oder der gröſte Theil davon / etwas begangen / ſo hat nicht die gantze Stadt delinquirt / ſondern nur einzele Perſonen.

L. 15. *§.* 2. *ff. quod vi aut clam.* Gylmann. *tom.* 2. *ſymphorem. part.* 3. *tom.* 7. *num.* 76. Stryk. *diſſertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 82. *ſeqq.*

Auf dieſe Weiſe nun delinquiret eine Stadt; ſonſten aber liegt nichts daran / ob es ſolche Verbrechen / die nur von einer Stadt committirt werden können / als da iſt Geſetze machen / Steuren und Collecten anlegen / und dergleichen / oder ſolche delicta, die auch von einer einzeln Perſon ausgeübet werden können / als da iſt / einen Todtſchlag begehen / Gewalt anthun / und dergleichen.

vid. *l.* 9. *§.* 1. *ff. quod met. cauſ. & Authent. item nulla communitas. Cod. de SS. Eccleſ.* Stryk. *d. diſſert. cap.* 5. *num.* 87. add. Mynſinger. *Cent.* 4. *Obſervat.* 78. *num.* 5. *ſeqq.*

Ob nun aber zwar eine Stadt alsdann erſt delinquirt / wann entweder alle / oder der gröſte Theil derſelben / auf vorhergehende Berathſchlagung und gemachten Schluß / das Verbrechen ausüben; ſo obtinirt doch ſolches nur in denen Verbrechen / quæ tractum ſucceſſivum non habent, dergleichen iſt der Todtſchlag / nicht aber in delictis continuis & actu permanentibus, dergleichen iſt die rebellion, welche eine Stadt ohne vorhergehende Zuſammenberuffung und deliberation, erreget.

Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 9. num. 5.*

Dann in dieſen wird die ratification dem mandato gleich geachtet.

Meichſner. *tom. 4. deciſ. Cameral. in cauſa* Teutſch-Meiſter *contra* Heilbrunn. *deciſ. 21. num. 98.* Stryk. *cit. loc. num. 88.*

Und liegt nichts daran / ob ſolche mit ausdrücklichen Worten / oder ſtillſchweigend geſchehe / v. gr. wann die Stadt die mit Gewalt abgenommene Sache behält / wann ſie ſolche nur von denen / ſo ſie geraubt und geplündert / überkommen.

Farinac. *prax. Crim. lib. 3. tom. 4. quaſt. 24. num. 143.*

Gleichergeſtalten ratihabiret auch eine Stadt das von andern ausgeübte Verbrechen / wann ſie Wiſſenſchafft darum hat / und ihnen nicht contradicirt.

cap. 53. X. de ſentent. excommunicat. Coler. *de proceſſ. execut. part. 1. cap. 2. num. 275.* Stryk. *cit. loc. num. 89. ſeqq.*

Ein mehrers von derer Städte und Gemeinden Verbrechen und Beſtraffungen / kan nachgeleſen werden

bey Petr. Fabr. *lib. 1. ſemeſtr. cap. 8.* Arniſ. *de Republ. lib. 3. cap. 7.* Loſ. *tr. de jur. Univerſ. part. 4. cap. 1.*

Ad §. 2.

* Dieſerhalben zur Straff gezogen werden.] Es wird aber die Gotteslaͤſterung entweder mittelbahr oder unmittelbahr begangen. Unmittelbahr / wann jemand GOtt zueignet / was ſeinen Eigenſchafften nicht zukommt / und ſeiner Göttlichen

Was für eine Straff auf die Gotteslaͤſterung geſetzet / wann ſie unmittelbahr

chen Majeſtät nicht bequem / oder ihme etwas entziehet / das ihme doch zuſtehet / als ob GOtt ein Ding nicht vermöge / oder nicht gerecht wäre / oder ſonſten dergleichen freventliche verächtliche Läſterungen unmittelbahr von und wieder GOtt / und die allerheiligſte Menſchheit unſers Erlöſers und Seeligmachers JEſu Chriſti / oder die Göttliche Sacramenta redet. Und in dieſem Fall wird ein ſolcher Gotteslåſterer / ordentlicher Weiſe mit dem Schwerd hingerichtet. wieder GOtt begangen:

vid. *Receſſ. Imper. de Anno* 1512. *tit.* von Gotteslåſterern. *Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 1512. *ibique* Stephan. & Dd. commun. Carpzov. *prax. Crim. quaſt.* 45. *num.* 21. *ſeqq.*

Iſt aber die Gotteslåſterung mittelbahr wieder GOtt begangen / als wann einer ſchwöhret / oder dem andern fluchet / bey dem Blut / Wunden / Marter und Tod unſers HErrn JEſu Chriſti / oder denen Sacramenten / ſo hat alsdann eine Willkührliche Straffe / nemlichen Geld-Buß / Gefängnuß oder Landes-Verweiſung / nach Beſchaffenheit der Schwühr und Flüche / und nachdeme dergleichen ein oder zum wiederholten maln geſchehen / ſtatt. Von der Gotteslåſterung ſo mittelbar wieder GOtt begangen.

Receſſ. Imper. de Anno 1530. *tit.* 4. von Gottesſchwühren und Flüchen. Carpzov. *prax. Crim. quaſt.* 45. *num.* 79. *ſeqq.*

Bey denen Römiſch-Catholiſchen / wann einer die Heil. Mutter GOttes låſtert und ſchändet / ſo wird faſt eben die Straffe an ihm vollzogen / die in der Reichs-Conſtitution auf den jenigen geſetzet / welcher unmittelbahr GOtt låſtert / dahero auch in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 106. beyſammen ſtehet: ſo einer GOtt zumißt / das GOtt nicht bequem iſt / ſeine Heil. Mutter die

Jungfrau Maria ſchändet. Allein bey uns Evangeliſchen/ hat nur eine auſſerordentliche Straffe ſtatt/ wormit auch die jenige belegt zu werden pflegen/ welche wieder andere Heiligen ſchimpfliche Wort ausſtoſſen/ wordurch ihr Gedächtnuß obſcurirt/ und ihre Autoritæt geſchwächet wird/ einfolglichen ein groſſes Aergernuß daraus entſtehet. Und obwoln die Heiligen ſchon längſten verſtorben/ und die ihnen angethane Beſchimpfung nicht mehr höhren/ ſo iſt doch die Ausſtoſſung ſolcher ſchimpflichen Worte ein Anzeigen eines leichtfertigen Gemüths/ und böſen Menſchens/ deßen Boßheit nicht ungeſtrafft zu laſſen.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt. 45. num. 71. ſeqq.*

* Verb. Der Zauberkünſte und Seegenſprecherenen.] Von Straffe der Zauberer und Seegenſprecher haben wir oben allſchon in unſern Anmerckungen über das V. Capitul *ad §. 4.* verb. welche in Lege Cornelia darauf geſetzet &c. *pag. 115.* gehandelt.

Von Straff der Zauberer und Seegenſprecher.

* Verb. Die Conjurationes und Zuſammenrottungen zu offenbahren.] Dann der/ ſo Wiſſenſchafft um dieſes Verbrechen hat/ wird ebenfalls geſtraffet/

Wer Wiſſenſchafft um die Conjurationes hat/ wird ebenfalls geſtraffet.

L. 5. §. 6. Cod. ad Leg. Jul. Majeſtat.

dann er hätte ſolches offenbahren ſollen/ und alsdann/ wann er es gleich anfänglichen gethan/ hätte er Ehr und Belohnung davon zu gewarten gehabt/ wo ers aber hernach/ doch re adhuc integra angezeiget/ abſolutión und Gnade erhalten.

d. l. 5. § 7. Cod. d. tit. Ziegler. *de jurib. Majeſtat. lib. 1. cap. 2. §. 46. ſeqq.* Bocer. *de Crimin. læſ. Majeſtat. cap. 2. num. 39.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. Majeſtat. §. 11.*

Verb.

Verb. Gleiche Straffe mit denen Mißethätern zu gewarten haben.] Die Straffe des Hochverraths (Criminis perduellionis) iſt der Tod/ alſo/ daß der delinquent entweder mit dem Schwerd hingerichtet / oder geviertheilt/ anbey ſein Nahme und Gedächtnuß verdammet / ſein Wappen durch den Scharffrichter zerbrochen / ſein Haus niedergeriſſen/ und eine Schand-Seule daſelbſten aufgerichtet / hiernechſt auch alle ſeine Gütter confiſcirt/ ſeine Söhne auf ewig für ehrloß erkläret/ und von allen ſucceſſionen und Erbſchafften ausgeſchloſſen werden. * Straffe des Laſters des Hochverraths.

L. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majeſtat. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 124. *ibique* Dd. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 41. *num.* 11. & 90. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Jul. Majeſtat.* §. 23. 24. 25. & 28.

Jedoch iſt mit dieſer Straffe der jenige nicht zu belegen/ welcher nur bloſſe Wiſſenſchafft um dieſes Verbrechen gehabt/ ſolches aber nicht angezeiget/ ſondern es hat in dieſem Fall nur eine auſſerordentliche Straffe ſtatt/ welche jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände/ biß auf den Tod extendirt werden kan. Jedoch iſt mit dieſer Straff der jenige nicht zu belegen/ ſo um das Verbrechen nur bloße Wiſſenſchafft gehabt und ſolches nicht angezeigt.

arg. *cap. 5. de pœn. in 6to.* Carpzov. *prax Crim. quæſt.* 134. *num.* 63. Brunnemann. *ad l. 5. §. 6. Cod. ad Leg. Jul. Majeſtat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 23. in fin.*

Dieſes Verbrechen des Hochverraths wird auch von gantzen Städten und Gemeinden begangen / wann nemlichen die Burgerſchafft durch den Glockenſtreich/ oder ein anders Zeichen zuſammen beruffen wird/ und ſelbige ſich dieſes Verbrechens halber/ miteinander beredet; Dieſes Verbrechen kan ſich auch eine gantze Stadt und Gemeinde theilhafftig machen.

Myn-

Mynſing. 4. *Obſervat.* 78. & 79. Gail. *de pac publ. lib.* 2. *cap.* 9. *num.* 4. & 6. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Jul. Majeſtat.* §. 5.

und alsdann pflegen haubtſächlich die Urheber mit ſcharffen Straffen belegt zu werden.

Theodoric. *Colleg. Crim. cap. aphor.* 2. *num.* 7. Lauterbach. *cit. loc.*

Straff derer jenigen / ſo Kinder abtreiben.

* Verb. Durch verbottene Mittel und Artzneyen die Frucht abtreiben.] Was die auf dieſes Laſter geſetzte Straffe anbetrifft / ſo hat man zu diſtinguirn: ob die Frucht ſchon lebendig geweſen / oder nicht; alſo / daß im erſtern Fall / die Todes-Straffe; im letztern hingegen eine auſſerordentliche Straffe / nemlichen Landes-Verweiſung / Aushauung mit Ruthen / und dergleichen ſtatt findet. Und dahin gehet auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 133. allwo alſo verordnet: So jemand einem Weibsbild durch Bezwang / Eſſen / oder Trincken ein lebendig Kind abtreibt / wer einen Mann oder Weib unfruchtbar machet / ſo ſolch Ubel fürſetzlicher und boßhaffter Weiß beſchiehet / ſoll der Mann mit dem Schwerd / als ein Todſchläger / und die Frau / ſo ſie es auch an ihr ſelbſt thäte / ertränckt / oder ſonſten zum Tod geſtrafft werden; So aber ein Kind / das noch nicht lebendig wäre / von einem Weibsbild getrieben würde / ſollen die Urtheiler der Straffe halber / bey den Rechtsverſtändigen / oder ſonſt / wie zu Ende dieſer Ordnung gemeldet / Raths pflegen.

vid. Stephan. & Blumbacher. *ad d. art.* 133. *Conſtit. Crim.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de Extraord. Criminib.* §. 14. Lauterbach. *Collog theoret. pract. tit. eod.* §. 4.

Oder

Oder andere darzu erkauffen.] Vorſetzliche Mörder und Todſchläger aber werden am Leben geſtrafft / und zwar die Mörder mit dem Rad / andere aber / ſo aus Zorn einen Todſchlag begangen / mit dem Schwerd hingerichtet / wie aus der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 137. erhellet / Verb. Ein jeder Mörder oder Todſchläger / wo er deshalb nicht rechtmäßige Entſchuldigung ausführen kan / hat das Leben verwürcket; aber nach Gewohnheit etlicher Gegend / werden die fürſetzlichen Mörder und Todſchläger einander gleich mit dem Rad / und ein anderer / der einen Todſchlag aus Zorn gethan / und ſonſt auch gemeldte Entſchuldigung nicht hat / mit dem Schwerd vom Leben zum Tod geſtrafft. * Straffe des Todſchlags.

Blumblacher. & Stephan. *ad d. art.* 137. *Conſtit. Crim.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 1. Hopp. *ad pr. Inſtit. de vi bonor. raptor. in uſu hodiern.*

Wann aber jemand einen mit Geld erkaufft / einen andern um das Leben zu bringen / ſo pflegt ſolches ſchärffer / als ein bloſſer Todſchlag beſtrafft zu werden. In denen gemeinen beſchriebenen Rechten / und der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. iſt keine gewiſſe Straffe hierauf geſetzt zu finden / dannenhero ſolches an verſchiedenen Orten verſchiedentlich beſtrafft wird. In Sachſen iſt gebräuchlich / daß der jenige / ſo einen andern um das Geld zu dieſer That erkaufft / mit dem Schwerd hingerichtet / und deßen Cörper hernachmaln auf ein Rad geflochten / der jenige aber / ſo ſich hierzu gebrauchen laſſen / und die That vollbracht / mit dem Rad hingerichtet wird. und des Meuchel-Words.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 19. *num.* 15. & 19. *ſeq.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 15. Lauterbach. *diſſertat. de Aſſaſſin.* §. 31. & 37.

An etlichen Orten / werden dergleichen Verbrechere entweder an die Gerichts-Stätte geſchleifft / und daſelbſt mit dem Schwerd / an etlichen Orten mit dem Rad hingerichtet / oder geviertheilt / daß man alſo in Beſtraffung dieſes Verbrechens / auf eines jedweden Landes Gewohnheit haubtſächlich hierinnen zu ſehen hat.

Carpzov. *prax. Crim. quaſt.* 19. *num.* 14. Theodoric. *Colleg. Crimin. diſſert.* 7. *theſ.* 6. *lit. d.* Lauterbach. *cit. diſſert.* §. 27.

* Straffe derer / ſo ſich falſcher Inſtrumenten und Siegel bedienen.

Verb. Inſtrumenten und Siegel ſich bedienen.] Welche falſche Siegel / Brief / Inſtrument, Vrbar, Rent- oder Zinß-Bücher / oder Regiſter machen / die ſollen am Leib oder Leben / nachdem die Fälſchung viel oder wenig / boßhafftig und ſchädlich geſchiehet / nach Rath der Verſtändigen / beſtraffet werden.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. *art.* 112. *ibique* Blumblacher. Kreſſ. & Dd. commun. Stryk. *in uſ. hodiern. ad ff. tit. de Leg. Cornel. de falſ.* §. 3.

Ad §. 3.

Straffe der Kornwucherer.

Verb. Straffe wollen theilhafftig machen.] Beſiehe hiervon unſere Anmerckungen über das IV. Capitul ad §. 4 ad verb. Die ſchädliche Korn-Wucherer ſich nicht mit einmengen laſſen. *pag.* 264. *ſeq.*

* Straffe derer / ſo falſche Maaß und Gewicht gebrauchen.

Verb. Gerechte Maaß und Gewicht gebrauchen.] Diejenige ſo Maaß / Waag und Gewicht verfälſchen / werden mit einer auſſerordentlichen Straffe belegt / ſo daß ſelbige auch / nach Befinden der Umſtände / auf die Todes-Straffe extendirt werden kan / wie ſolches die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 113. gantz deutlich zu erkennen

kennen giebet / verb. Welcher böſslicher und gefährlicher Weiſe / Waag / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanſchafft verfälſchet / und die für gerecht gebraucht und ausgiebt / der ſoll zu Peinlicher Straffe angenommen / ihme das Land verbotten / oder an ſeinem Leibe / als mit Ruthen ausgehauen / oder dergleichen / nach Gelegenheit und Geſtalt der Uberführung geſtrafft werden. Und es möchte ſolcher Falſch / als offt gröſslich und boſshafft geſchehen / daſs der Thäter zum Tod geſtrafft werden ſolle / alles nach Rath / wie zu End dieſer Ordnung vermeldet.

Blumblacher. Kreſſ. & Stephan. *ad cit. art.* 113. Stryk. *in uſ. hodiern. ad ff. tit. de Leg. Cornel. de falſ.* §. 3.

Verb. Scharf verbotten.] Man hat nemlichen heuntiges Tages zu diſtinguirn: Wann einer auf eine gute gerechte und haltige Müntz eines andern Stand des Reichs Zeichen ſchlägt / der wird mit einer auſſerordentlichen Straffe / nemlichen einer Geld-Buſs / Landes-Verweiſung oder Gefängnuſs belegt. Straffe derer jenigen / ſo Müntz verfälſchen.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 43. *num.* 20. *ſeqq.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de falſ.* §. 4.

Wann aber einer aus einem unrechten Metall Müntz machet / der wird mit dem Feuer beſtrafft / und iſt auch der / ſo ſolche Müntz wiſſendlich ausgiebt und unter die Leuthe bringet / dieſer Straffe ebenfalls unterworffen / nach Verordnung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 111. ibi: welche falſche Müntze machen / Zeichen / oder dieſelbige falſche Müntz aufwechſeln / oder ſonſten zu ſich bringen / und wiederum gefährlich und boſshafftiglich / dem Nechſten zum Nachtheil / wiſſendlich ausgeben / die ſollen nach Gewohnheit / auch Satzung der Rechte / mit dem Feuer vom Leben zum Tod geſtrafft werden.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Cornel. de falſ.* §.10. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod.* §.4. & 5.

Wann einer gerechte und gehaltige Müntz beſchneidet / oder ihre rechte Schwehre benimmt / ſodann hat eine Geldbuß oder Gefängnuß-Straffe ſtatt / nach Ausweiß der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. *art.* 111. verb. welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmt / oder aber ohne habende Freyheit müntzet / der ſoll gefänglich eingelegt / und nach Rath / am Leib oder Gut / nach Geſtalt der Sachen geſtrafft werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de Leg. Cornel. de falſ.* §.6. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 43. *num.* 32.

Gleichwie auch der jenige auſſerordentlich geſtrafft wird / welcher eine gröſſere Müntze umſchmeltzet / und eine geringere daraus machet / wie aus erſtangezogener Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *d. art.* 111. erhellet. Ibi: Wo aber irgend einer eines andern Müntz umprägt / oder wiederum in Tiegel brächte / und geringe Müntz daraus machte / der ſoll an Leib und Gut / nach Geſtalt der Sachen / geſtrafft werden.

Stryk. *cit. loc.* §. 6. Carpzov. *d. quæſt.* 43. *in fin.*

* Straffe des Kyrchen-Raubs.

Verb. Allen Kyrchen-Raubs enthalten.] In der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carl des V. *art.* 171. werden 3. Arten eines Kyrchen-Raubs erzehlet: 1) wann einer etwas heiliges und geweyhtes ſtiehlt an geweyheten Stätten. 2) Wann einer etwas geweyhetes an ungeweyheten Stätten ſtiehlt. 3) Wann einer ungeweyhete Dinge an geweyheten Stätten ſtiehlt. Was die Straffe anbelanget / iſt davon in *art.* 172. alſo verordnet: So einer eine Monſtranz ſtiehlt / da das Heil. Sacrament

des

des Altars innen iſt / ſoll mit dem Feuer vom Leben zum Tod geſtrafft werden; ſtehle aber einer ſonſt güldene oder ſilberne geweyhte Gefäß / mit oder ohne Heiligthum / oder aber Kelch / oder Pathenen / un ſolche Diebſtähl alle / ſie ſeyn geſchehen an geweyheten oder ungeweyheten Orten / auch ſo einer um Stehlens willen / in eine geweyhete Kyrch / Sacrament-Hauß / oder Sacriſtey bricht / oder mit gefährlichen Zeugen aufſperrt / dieſe Diebe ſeynd zum Tod / nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechts-Verſtändigen / zu beſtraffen. Jngleichen *in art.* 173. wird diſponirt: Der ein Stock / darein man das heilige Allmoſen ſammlet / aufbricht / ſperrt / oder argliſtig daraus ſtiehlt / oder ſolches mit etlichen Wercken zu thun unterſtehet / der iſt auch am Leib zu ſtraffen / nach Rath der Rechts-Verſtändigen. Jn dem *art.* 147. aber hat Kaiſer Carl von Diebſtahl geringer geweyheter Dinge alſo geordnet: So jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen / auſſerhalb der vorgemeldten tapffern Stuck / aus einer Kyrchen ſtiehlt / als Wachs / Leuchter / Altar-Tücher / darzu doch der Dieb nicht ſteige / breche / oder mit gefährlichen Zeugen aufſperrte / oder / ſo jemand weltliche Gütter / die in eine Kyrche geflehet wären / ſtehle / doch / ſo der Dieb in die Kyrche oder Sacriſtey nicht bricht / oder die gefährlich aufſperrt; um dieſe Diebſtahl alle / davon in dieſen articul gemeldet / iſt die Straffe gegen dem Dieb mit allen Umſtänden und Unterſchieden vorzunehmen / und zu halten / wie hievor von weltlichen Diebſtählen klärlich geſetzet iſt / doch ſoll in ſolchen Kyrchen-Rauben und Diebſtählen / weniger Barmhertzigkeit erwieſen werden / dann in weltlichen Diebſtählen.

Dd. *ad dd. art. Conſtit. Crim.* Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. peculat.* §. 2.

In Sachſen / ſind 3. Fälle zu ſepariren; der erſte iſt / wann einer heilige Sachen aus der Kyrche ſtiehlet / und dieſer wird geradbrechet / wann gleich dieſer Diebſtahl ohne Erbrechung der Kyrche ausgeübet worden / welche Straffe ebenfalls ſtatt hat / wann einer den Gottes-Kaſten beraubet. Wann aber jemand 2) eine heilige Sache aus einem profan-Ort / oder 3) nicht heilige Sachen aus einem heiligen Ort entwendet / der wird als ein Dieb / mit dem Strang hingerichtet.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 89. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. peculat.* §. 3.

Auſſer Sachſen hat insgemein auch in dem erſten Fall die Straffe des Strangs ſtatt / weiln dieſe ſcharf genug / und kaum eine Vergröſſerung zuläſſet.

Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 87. Reuſner. *lib.* 1. *deciſ.* 16. *num.* 17. *ſeq.* Claſen. *ad Ordinat. Crim. art.* 172. Stryk. *cit. loc.*

Straffe der Mordbrenner.

* Verb. Noch Feuer einlegen.] Von Straff der jenigen / ſo boßhaffter Weiß Feuer einlegen / Beſiehe unſere Anmerckungen über das vorhergehende V. Capitul / ad §. 4. ad verb. nicht nur am Leben zu beſtraffen. *pag.* 299. *ſeq.*

Straffe der jenigen / ſo denen Dieben Unterſchleiff geben.

* Verb. Des Diebſtahls und deßen Straffe wollen theilhafftig machen.] In dem *L.* 1. *ff. de receptator.* ſtehet / daß die jenige / ſo denen Dieben und andern Miſſethätern Unterſchleiff geben / mit eben dieſer Straffe zu belegen / als die delinquenten ſelbſt;

add. *l.* 1. *Cod. de his qui latron. vel al. Crimin. reos occultav.*

Allein die Rechts-Lehrere verſtehen ſolches nur von dieſem Fall / wann der / ſo ſolche böſe Leuthe hehlet / ſich des Verbrechens zugleich auch mit theilhafftig machet.

Bocer. propter verba *d. L.* 1. *Cod. eum eamve ſociarunt. ibique* Brunnemann. add. *Conſtit. Crim. Carol. V. art.* 177. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 134. *num.* 44. *&* 45. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de receptat.* §. 1.

Dannenhero heuntiges Tages der / ſo denen Dieben wiſſendlich Unterſchleif giebet / und ihre Sachen in Verwahrung nimmt / wann er ihnen nicht darbey hülffliche Hand bietet / und gleichſam in eine Socitæt mit ihnen tritt / nicht mit der ordentlichen Straffe des Strangs / ſondern nur mit einer auſſerordentlichen / nach Beſchaffenheit der Umſtände / beleget wird.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 87. *num.* 51. *& quæſt.* 134. *num.* 35. *ſeqq.*

Verb. In allen Häuſern / wo nur der geringſte Argwohn.] Eine Hausſuchung wird angeſtellet / wann etwa ſcheinbare Muthmaſſungen vorhanden / daß in einem Haus der Thäter / aus dem Gefängnuß gebrochene Perſonen / Huren / oder ander böſes Geſindlein ſich verborgen aufhalten / oder wann ſonſten das Verbrechen dergeſtalten beſchaffen / daß man bey ſolcher Unterſuchung etwas anzutreffen vermeinet / wordurch die That deſto ehender an den Tag gebracht werden kan. Abſonderlich iſt dieſes höchſtnöthig / und bedient man ſich deßen mit guten Nutzen / in der Inquiſition des Laſters beleidigter Majeſtät / oder Conſpiration wieder die Republique, Zauberey / Gifftkochung / Geſchenckneh̄mung bey denen / ſo in offentlichen Ehren-Aemtern ſitzen / übelgeführter Adminiſtration des Landes-Herrn Gütter / Diebſtahl / item in allen Laſtern / die in denen Rechten unter das Crimen falſi, als Müntz-Verfälſchung / Corrumpirung der Inſtrumenten und Zeugen / gerechnet werden / item in Pasquillen, Fedebriefen / Ehebruch / und andern dergleichen Verbrechen. Alſo finden ſich öffters bey Beſchuldigung des Hochverraths / oder Conſpiration

* Wann die Hausſuchung angeſtellet wird?

ration wieder den Fürſten und das Vatterland / ſo mehrentheils eine verbottene Correſpondenz mit ſich führet / verdächtige Briefe / Abriß der Caſtell und Veſtungen. Bey Zauberey / Hexen-Bücher / Schrifften mit Characteribus, und andere Inſtrumenta magica. Bey Gifftkochung / Gifft und andere verdächtige Pulver / bey inculpirten Dieben / Dieteriche / Brecheiſen / und andere diebiſche Inſtrumenta, auch allerhand Sachen / ſo ſie wahrſcheinlich nicht erkaufft haben können. Bey Müntz-Verfälſchern / falſche Müntz / Schmeltz-Diegel / Stempel / Schraub-Stöck / und andere darzu dienliche Werckzeuge. Bey Pasquillen und Befehdungen / Die Schmäh-Schrifft / Fehdebrief oder derſelben Abſchrifft / oder auch die littern und Buchſtaben / wormit bisweiln die Pasquillen abgedruckt werden. Bey beſchuldigten Brand / Papier mit Pulver / Brand-Schwefel / Bechkräntz / und andere Brand-Zeichen. Bey Perſonen / ſo wegen Ehebruchs verdächtig / Liebes-Brief. Bey übelgeführter Verwaltung / die Rechnungen / und ſonſten vorhandene Briefſchafften. Bey zu Schulden kommender Verfälſchung der Inſtrumenten, andere falſche Brief und Documenta.

Brunnemann. *proceſſ. Inquiſit. cap.* 8. *membr.* 2. *num.* 7. 8. 9. *ſeqq. Tract. Noſtr. de jurisdict. Criminal. & Centen. lib.* 1. *cap.* 13. *Obſervat.* 2.

Weme das Hausſuchungs-Recht zuſtehe?

Dieſe Hausſuchung gehöret bißweiln dem Zent- oder Fraiß-Herrn / bißweiln dem Nieder- oder Erb-Gerichts-Herrn. Wann die Hausſuchung specialiter über ein gewißes / und zwar ſolches Verbrechen / welches denen Obergerichten anhängig / angeſtellet wird / und auf den gewöhnlichen modum Inquiſitionis und die Beſtraffung des Thäters abziehlet / ſo iſt kein Zweifel / daß dieſelbe ein rechter eigentlicher Ober-Gerichts-

richts-Fall / und alſo dem Ober-Gerichts-Herrn einig und allein zuſtändig ſeye. Geſchiehet aber die Hausſuchung wegen eines geringern der Vogteylichen Obrigkeit zugehörigen Verbrechens / ſolchenfalls hätte der Erb-Gerichts-Herr die Hausſuchung vor ſich allein vorzunehmen.

Lipold. *diſſert. de perſcrutat. domeſtic. cap.* 6. add. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 1.

Die Hausſuchung ſoll ohne probable indicia, nicht vorgenommen werden.

Es ſoll aber ein Richter bey Veranſtaltung ſolcher Hausſuchung / vorſichtig und behutſam handeln / nachdeme es einem ehrlichen Mann ſo ſchimpflich / als nachtheilig fällt / die Geheimnuße ſeines Hauſes und Vermögens zu propalirn / dannenhero wenigſtens einige probable indicia, woraus abzunehmen / daß bey dieſem oder jenem Mann / eine Sache ſich befinde / vorhanden ſeyn ſollen / worzu der gemeine Ruff hinlänglich iſt.

L. 2. *Cod. de aliment. pupill. præſtand. l.* 2. *Cod. ad quos & quib. quart. pars debeat.* Köppen *part.* 1. *deciſ.* 8. *num.* 5. Lipold. *de perſcrutat. domeſt. cap.* 4.

Wann dannenhero der Ober-Gerichts-Herr in eines ehrlich- und ehrbarn Mannes Behauſung / nach einem Mißethäter / oder einer Sache ſuchen laſſen will / ſo gebührt ſichs / daß er den Haus-Herrn zuvor darum begrüße; falls aber der Haus-Herr ſelbſt einer üblen That verdächtig / oder ſonſten die Vermuthung wieder ihn wäre / daß er mit andern verdächtigen Leuthen Gemeinſchafft hielte / alsdann iſt dergleichen Erforſchung nach aller Schärfe anzuſtellen /

Gail. *lib.* 1. *Obſervat.* 17. *num.* 8. Stryk. *diſputat. de fact. judic. de fact. cap.* 7. *num.* 48. *ſeqq.*

ſo gar / daß wann er die Thür zuſchließt / ſolche nebſt denen Fenſtern aufgebrochen werden kan.

Farinac. *prax. Crim. queſt.* 27. *num.* 39. Stryk. *d. cap.* 7. *num.* 87. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 3.

Wie die Hausſuchung angeſtellet wird?

Verb. Auch in denen allergeringſten Winckeln daſelbſt.] Der jenige / in deßen Hauß die Viſitation vorgenommen wird / muß alle Zimmern / Kammern / Keller / Kiſten und Kaſten öffnen / und ſehen laſſen / was darinnen iſt / man ſuchet auch in Scheuren / unter dem ausgedroſchenen Getreyd / in Miſt-Hauffen / in- und hinter der Feuer-Mauer / unter dem Dach / im Spaar-Wege / Taub- und Hüner-Häuſern / in ledigen und gefüllten Fäßern / in gedroſchenen Körnern / Kachel-Oefen / Kuchen / Brunnen / Teichen / und Lachen / Gärten und Stallungen / und allen verborgenen Winckeln / und in Summa / wo und wie mans aufs beſte und ſicherſte entdecken kan / ſo gar / daß auch die Schlaff-Betten und alle Fußſtapffen betrachtet werden können.

L. 3. *ff. de fugitiv.* Leipold. *de perſcrutat. domeſtic. cap.* 8. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 4.

Wann bey Unterſuchung etwas gefunden wird / wie es darmit zu halten?

Wann etwas bey der Unterſuchung gefunden worden / darauf Vermuthung iſt / oder etwa geklagt worden / ſo muß es mit allen ſeinen Umſtänden und Beſchaffenheiten / durch einen Notarium, oder auch den geſchwohrnen Zent-Schreiber / mit Fleiß aufgeſchrieben / und ſolch Zeugnuß zur Nachricht des künfftigen Urthel-Faſſers / zu denen Acten gelegt / die Sache aber von dem Notario und denen beywesenden Zeugen / verſiegelt / und / welches das ſicherſte / in das Gericht gebracht / und daſelbſt verwahrlich aufbehalten werden / welches alles zu dem Ende beſchiehet / damit hernachmaln der Inquiſit nicht laugnen könne / daß dieſes Document oder Sache in ſeinem Haus gefunden worden / oder wann von Corrumpir- und Verfälſchung der Inſtrumenten gehandelt wird / damit er ſich nicht ausreden möge / daß dieſe Corruption nicht von ihme / ſondern

ſondern von einem andern / zu ſeinem præjudiz und Nachtheil geſchehen ſeye.

Lipold. *cit. loc.* Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 8. *membr.* 2. *num.* 13. *&* 14. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 5.

Ob der jenige für den Dieb zu halten/ bey welchem die geſtohlene Sache gefunden worden.

Hier fragt ſichs aber: Wann eine geſtohlene Sache bey jemanden gefunden und angetroffen wird / ob derſelbige für den Dieb zu halten? Wann auf die Perſon/ bey welcher man die Sache gefunden/ einiger Verdacht und Argwohn fällt / oder ſie iſt ſonſten von einem üblen Ruff/ ſo wird von derſelben præſumirt/ daß ſie den Diebſtahl ſelbſt begangen / ſo/ daß hieraus eine genugſame Anzeigung zur tortur entſpringt / es wäre dann / daß er ſeinen Autorem zu nennen / oder zu beweiſen müſte / daß er die Sache offentlich erkaufft habe.

L. 2. *&* 5. *Cod. de furt.* Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 38. *&* 43. Köppen. *part.* 1. *deciſ.* 8. *num.* 11. Stephan. & Blumblacher. *ad dd. art.* Perez. *ad Cod. tit. de furt. num.* 12.

Iſt aber die Perſon / bey welcher die geſtohlene Sache gefunden wird / von guten Nahmen und Gerücht/ ſo ceſſirt aller wiedriger Verdacht / weiln es gar leicht ſeyn können / daß der Thäter die geraubte oder geſtohlene Sachen in die Behauſung ſalvirt und verborgen hätte / bevorab / wann er in dem Haus ſonſten bekandt geweſen / und deßen Gelegenheit gewußt.

Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæſt.* 122. *num.* 46. Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. ſentent.* §. *furtum. num.* 5. Köppen. *d. deciſ.* 8. *num.* 9. *&* 10. Perez. *c. l.* Tract. Noſt. *de juriſd. Crimin. & Centen. Lib.* 1. *cap.* 13. *Obſervat.* 6.

Wann einer vor eines Nachtbarn Haus todt

Verb. Und man nicht weiß/ wer ſolches gethan.] Es wollen einige Rechts-Lehrer / daß / wann jemand vor eines Nachtbarn

geſchlagen gefunden wird/ob derſelbe Nachtbar des Todtſchlags halber für verdächtig zu achten?

Haus bey nächtlicher Weil/ todt geſchlagen gefunden wird/ derſelbe Nachtbar ſodann des Todſchlags halber verdächtig ſeye; alſo/ daß derſelbe mit der tortur angegriffen werden könne.

Bartol. *in L. ædiles. ff. de via publ. num.* 5. Bald. *in L.* 1. *pr. Cod. locat.*

Alldieweiln aber dieſes indicium gar zu general und remotum iſt/ ſo mag deswegen allein / wann nicht andere adminicula darzu kommen/ als wann nemlichen der Nachtbar von keinem guten Ruff / oder des Entleibten Todt-Feind / und eine ſolche Perſon / zu der man ſich der That zu verſehen / weder die ſpecial-Inquiſition, noch weniger aber die tortur mit Recht vor die Hand genommen werden.

Innocent. *ad cap. eum oporteat. in ult. column.* Bartol. *in l. fin. ff. de quæſt. num.* 6. Gomez. *tom.* 3. *var. reſolut. cap.* 13. *num.* 11. *&* 13. Marant. *ſpecul. aur. diſput.* 8. *num.* 303. *ſeqq.*

Wann ein Statutum vorhanden / daß der in der Nachtbarſchafft zugefügte Schad von allen Nachtbarn zu erſetzen/ wann ſie den Thäter nicht ergreiffen / ſo ſind in dieſem Fall alle / welche nur der zuruffenden oder gewaltleidenden Perſon Stimme / von dem Ort her / wo das delictum begangen / höhren können/ und nicht ſonſten wegen Unvermögenheit excuſirt ſind / beyzuſpringen und Hülffe zu leiſten verbunden.

Bartol. *in L. ſi tertius. pr. num.* 2. *ff. de aqu. pluv. arcend.*

* Verb. Seines Nachtbarn Thun und Laſſen wiſſe.] Beſiehe hiervon unſere Anmerckungen über das V. Capitul / ad §. 1. ad verb. ſeines Nachtbarn Thun und Laſſen gar leichtlich wiſſen und erfahren kan. *pag.* 93. *ſeq.*

Der

Der dritte Theil.

Von der Erhaltung einer Nachtbarſchafft inſonderheit.

Das erſte Capitul.

Von der Speiß-Kammer.

§. 1.

Nachdem wir bißhero von dem allgemeinen Recht der Nachtbarſchafft gehandelt / ſo wollen wir nunmehro auch das Recht eines jeglichen Nachtbarn inſonderheit / vor die Hand nehmen / wie nemlichen ein jeder Nachtbar ſein Haus entweder von neuen bauen / oder ſolches repariren und ausbeſſern laſſen ſolle / damit ſein nechſter Nachtbar keinen Schaden dardurch leide. Vor allen aber ſoll das Haus einen guten Grund haben / damit ſolches nicht über den Haufen falle. Bey dem Grund aber zeigt ſich ein unter-

irrdiſches Gewölb / worinnen das / ſo zum nothwendigen Unterhalt gehörig / aufbehalten wird. Die Speiß-Kammer iſt ein Ort / welcher zu Aufbehaltung der täglichen Lebens-Mittel deſtiniret iſt / ſo einem jeglichen Haus ſehr nutzlich / damit nicht die Victualien und Hausgeräth verderben / deswegen iſt niemanden verbotten auf ſeinen Grund und Boden / wann er gleich ſein gantzes Haus aushöhlet / eine ſolche Kammer oder Gewölb zu bauen; indeme ein jedweder in dem ſeinigen thun kan / was ihme beliebet /

Was eine Speiß-Kammer ſeye?

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. ſi vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.

daferne er ſolche nur alſo wol verwahret / daß ſie weder dem publico, noch des Nachtbarn Haus Schaden bringet.

Soll niemanden ſchädlich ſeyn.

Bartol. *in L. 1. §. ſi intelligatur. & L. ſtigmata. ff. de adilit. edict.*

Es ſtehet ihme auch frey / wann er aus dem ſeinigen kein Licht in das Gewölb bringen kan / ſolches von gemeiner Straſſen her / einfallend machen zu laſſen /

L. an in totum. Cod. de ædific. privat.

ob man gleich ſonſten auf offentlichen Grund und Boden nichts bauen darf.

L. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ.

Damit aber denen Vorbeygehenden dardurch kein Schaden geſchehe / und ſolche / ſonderlich kleine Kinder / nicht hinein fallen / ſo ſoll man die Oeffnung mit einem eiſernen Gitter / oder mit einem höltzern Deckel oder Laden wol verwahren /

Man ſoll die Oeffnung mit einem eiſernen Gitter oder höltzernen Deckel wol verwahren.

arg. *L. qui foveas. ff. ad Leg. Aquil.*

Keineswegs aber unter den offentlichen Grund graben / die gegen

gen einander überſtehende Häuſer mit einander zu vereinbahren/ um von einem Haus in das andere deſto freyer und bequemer gehen zu können / damit nicht dardurch die darüber gehende beſchädiget / und denen Eigenthümern Gelegenheit gegeben werde / die Dieb und andere Miſſethäter / oder geraubt und geſtohlene Sachen daſelbſt zu verbergen.

Unter den öffentlichen oder des Nachtbarn Grund ſoll man nicht graben.

arg. *l. 2. ff. ne quid in loc. publ.*

Gleichwie man auch unter des Nachtbarn Grund und Boden nicht graben ſolle; dann wie eines jeden Platz frey ſeyn ſolle/ bis an den Himmel:

L. fin. pr. ff. & L. altius. Cod. de ſervitut. L. ſi vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.

alſo ſoll es auch frey ſeyn unter der Erden.

d. L. altius. L. venditor. §. ſi conſtat. ff. commun. prædior. & L. divortio. §. ſi vir in fundo. ff. ſolut. matrim.

Ja es iſt nicht einmal erlaubt / nur einen einigen Schuh / unter eines andern Grund zu graben / ob gleich das Gewölb nicht den gantzen oder gröſten Theil des Nachtbarn Grund und Bodens berühret /

d. l. fin. ff. de ſervitut.

auch nicht einmal in einem gemeinſchafftlichen Haus wieder Willen des Mitherrn / wann es gleich zum Nutzen gereichet / wo es nicht die gröſte Noth erfordert / alſo / daß / wann die Erbauung des Speiß-Gewölbs unterlaſſen würde / beede ſocii einen Schaden davon hätten.

L. Iberus. ff. de ſervitut. urban. prædior.

§. 2.

§. 2.

Das Gewölb kan ſo weit heraus gebauet werden/ ſo weit ſich des Eigenthümers Grund erſtrecket/ wann es gleich des Nachtbarn Grund berühret.

Das Gewölb oder Speiß-Kammer kan ſo weit heraus gebauet werden/ ſo weit ſich des Eigenthümers Grund und Boden erſtrecket/ wann es gleich des Nachtbarn Grund und Boden berühret/ wann nur dem Nachtbarn dardurch kein Schade zugefüget wird.

L. fluminum. §. penult. & §. fin. ff. de damn. infect.

Man ſoll daran ſeyn/ daß nichts ſtinckendes in des Nachtbarn Gewölb tringe.

Gleichwie der Herr der Speiß-Kammer zu Erhaltung ſeiner Victualien præcavirn kan/ daß aus des Nachtbarn Privet/ oder deßen Gruben/ keine ſtinckende Feuchtigkeit in ſeine Kammer dringe oder flieſſe/ und wieder den Nachtbarn Klag anzuſtellen befugt iſt/ daß er das Privet beſſern oder anders machen laſſe/ damit es ihme nicht ſchade;

L. ſi quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic. L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

gleichwie er auch wieder die jenige agirn kan/ welche die offene Weg und gemeine Straſſen nicht ſäubern/ daß ſie ſolche reinigen laſſen ſollen/ damit das ſtillſtehende Waſſer keinen üblen Geruch verurſache/ und durch den Geſtanck die in der Speiß-Kammer aufbehaltene Victualien corrumpirt werden;

arg. *d. L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

gleichwie endlichen derſelbe verbieten kan/ daß auf offentlichen Wege keine Cloacen und Miſt-Stätte gemachet werden/ damit nicht der ſtinckende Unflath in die Speiß-Kammer dringe/ oder die Victualien anſtecke und verderbe:

d. L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Alſo

Alſo ſolle er auch ſelbſten die Speiß-Kammer dergeſtalten bauen/ damit der Nachtbar nicht den geringſten Schaden/ unter was für einen prætext es auch immer ſeyn mag/ dardurch leide.

d. l. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Deswegen ſoll er auch in der Speiß-Kammer kein Fenſter machen/ um in des Nachtbarn Speiß-Kammer ſehen zu können/ damit er nicht den Argwohn einiger æmulation, ſowol als der Begierde des andern Sachen nachzuſtellen/ auf ſich lade/ ſonderlich/ wann der/ ſo ein Fenſter in eines andern Speiß-Kammer aufthun will/ keinen rechtmäßigen Nutzen darzuthun vermag.

In der Speiß-Kammer ſoll man keine Fenſter machen/ um in des andern Nachtbarn Speiß-Kammer ſehen zu können.

L. Opus novum. 3. ff. de Operib. publ.

So ſoll auch ferners der Eigenthums-Herr keine faule und ſtinckende Victualien in die Speiß-Kammer ſetzen/ noch todtes Aaß/ oder Häute von umgefallenen Viehe hinein thun/ (dann die Häut von geſchlachteten Vieh darf er darinnen aufheben) damit nicht das publicum und die Vorbeygehende durch den üblen Geſtanck moleſtiret werden.

Man ſoll nichts faules oder ſtinckendes in die Speiß-Kammer thun.

d. L. ſicut. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Das andere Capitul.

Von der Wand.

§. I.

Daß eine Ziegelwand/ als die beſte/ vor andern in Bauen zu erwehlen ſeye/ das haben wir oben in dem dritten Capitul des erſten Theils/ aus Plinio *lib.* 14. *cap.* 35. dargethan. Es ſoll aber die Wand wenigſtens 2. Schuh weit/ von des Nachtbarn Wand entfernet ſeyn/ damit ſie ihme nicht ſchade.

Die Wand ſoll wenigſtens 2. Schuh von des Nachtbarn Wand entfernet ſeyn.

 l. fin.

l. fin. ff. fin. regund. L. Mæniana. Cod. de ædific. privat. ibid. AZO. *in ſumm. Gloſſ. in L. quidam Iberus. pr. in verb. parietem. ff. de ſervitut. prædior. urban.*

Doch hat man hierinnen überall auf die Gewohnheit eines jeden Orts zu ſehen.

L. 12. §. 3. Cod. de ædific. privat.

Die Breite der Wand hingegen / ſtehet in eines jedwedern Belieben / wann nur ſolches nicht zur æmulation und Schaden des Nachtbarn geſchiehet.

arg. *L. opus. ff. de Operib. publ.*

Wann bey der Wand ein leerer Platz übrig bleibt / weme derſelbe gebühre? *

Dieſes Spatium einiger Schuhen aber / gehöret nicht deme / welchem es zu guten übrig gelaſſen worden / ſondern deme / der ſolches übrig gelaſſen hat.*

Cœpoll. *de ſervitut. urb. prædior. cap. 40. num. 5.*

Eben dieſer Autor räthet auch an / daß / weiln man nicht allezeit weiß / warum dieſes ſpatium übrig gelaſſen worden ſeye / der / welcher zu erſt gebauet / dahin bedacht ſeyn ſolle / daß er in ſeine Mauren einen Stein machen laſſe / der über die Maurn ſo weit / als das zuruckgelaſſene ſpatium beträgt / hinaus gehet; dann dardurch wird das Eigenthum ſothanen Raums acquirirt und beybehalten / ſo / daß man es ihme hernach nicht mehr ſtrittig machen kan.

arg. *L. ex aſſe. ibi: ſufficit autem. ff. ad SCt. Trebell.*

Die Wand ſoll nicht auf des Nachtbarn Haus ruhen.

Die Wand ſoll gegen des Nachtbarn Hauſe ſich nicht neigen oder darauf ruhen /

L. ſi quando. pr. ff. ſi ſervit. vindic.

und ſoll man auch die ſeinige nicht über des andern Mauern

hinaus=

hinausrucken / wo man nicht dieſerhalben eine Dienſtbarkeit hergebracht hat. Der aber / ſo die ſervitut hergebracht / ſoll ſich derſelben beſcheidentlich gebrauchen / damit nicht die untern Gebäude dardurch mehrers oneriret werden / als der andere zu leiden ſchuldig;

L. cujus ædificium. ff. de ſervitut. verb. prædior.

auch ſoll er aus ſeiner Mauer / auf die gemeinſchafftliche / ob ſie gleich zum Theil ſein eigen / wieder Willen des ſocii, nichts bauen.*

L. parietes. ff. de ſervitut. urban. prædior. & Bartol. *in L. damni infecti. §. cum parietem. ff. de damn. infect.*

Woraus abzunehmen / ob eine Mauer eigenthümlich oder gemeinſchafftlich ſeye?

Ob aber eine Mauer eigenthumlich oder gemeinſchafftlich ſeye / * das erhellet aus der relation derer Bauverſtändigen.

Cœpoll. *d. cap. num. 13. & aliquot ſeqq.*

Auf eine gemeinſchafftliche Mauer ſoll man keine ſervitut legen.

Auf eine gemeinſchafftliche Mauer darf der ſocius keine ſervitut legen / * als welche dem andern ſocio, ſo darum nichts weiß / oder darein nicht gewilliget / nicht ſchaden oder præjudicirn kan.

L. hoc quod dictum. §. ſi ex tribus. & L. ſi unus ex ſociis. ff. de ſervitutib. urban. prædior. L. an unus. ff. ſi ſervit. vindic. & L. 2. Cod. de ſervitutib.

So aber jemand ohne Conſens ſeines ſocii etwas bauet / * mag er ſolches auf ſeine eigene Unkoſten machen laſſen / und kan den Nachtbarn zu Wiedererſtattung der Helfft / wo nicht die höchſte Noth / den Bau vorzunehmen / erfordert / * nicht belangen;

arg. *L. ſi pro parte. ff. mandat. & l. fin. Cod. negot. geſtor.*

indeme dafür gehalten wird / daß der bauende Theil viel-

mehr das Ubergebäu geſchencket / als die intention die Helfft der aufgewandten Unkoſten zu repetirn / gehabt habe.

L. ſi ſupra tuum. ff. de acquir. rer. dom. L. in area. Cod. de rei vindicat. & L. ſi is. Cod. de ædific. privat.

§. 2.

Uber des andern Mauer ſoll man nichts heraus bauen.

An ſeinem Haus ſoll man nichts über des Nachtbarn Grund und Boden heraus bauen / wann es gleich auf des Nachtbarn Mauern nicht ruhet / oder ſelbige berühret / ſondern gantz und gar an des Bauenden Haus feſt angemachet iſt /

L. 1. in fin. verb. protegendi. ff. de ſervitut. urban. prædior.

indeme eines jeden Grund und Boden frey / biß an den Himmel seyn ſolle.

L. fin. pr. ff. & L. altius tollendi. Cod. de ſervitutib.

auch nicht einmal in gemeinſchafftlichen Sachen dergleichen vornehmen.

Auch ſoll man ohne Noth in gemeinſchafftlichen Sachen dergleichen nicht vornehmen / ohne Wiſſen und Willen des socii,

L. ſi duo. §. Labeo. ff. uti poſſidet.

dann wann man ſolches durch keine Dienſtbarkeit hergebracht / ſo kan bey dem Richter um Abſtellung des Baues angeſuchet werden.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil.

An ſeine Mauer darf man ein kleines Garten-Werck noch wol bauen laſſen.

An ſeine Mauer hingegen darf man noch wol ein kleines Garten-Werck machen laſſen / oder auch neben des Nachtbarn Mauer / wann nur dem publico dardurch nicht geſchadet wird / oder ſolches alſo feſt gemachet / daß es nicht leicht herunter fallen kan.

arg. *L. ſi vero. §. Prætor ait. ff. de his qui dejec. vel effud.*

Bey der Höhe der Gebäude ſoll man die Gewohnheit des Landes beobachten / * und ſolche nicht leicht höher / als es hergebracht / aufführen. Bey der Höhe der Gebäude ſoll man die Gewohnheit des Landes beobachten. *

L. 1. Cod. de ædific. privat.

Wann aber keine gewiſſe Form vorgeſchrieben / ſo ſtehet einem jedwedern frey / ſo hoch zu bauen / als ihme gefällig * und bequem iſt / *

arg. *L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

wann er gleich dardurch des Nachtbarn Licht ſchadet.

L. qui fluminum. ff. de ſervitut. urb. prædior. & L. ſi ædibus. Cod. de ſervitut.

Dieſes Statutum, worinnen eine gewiſſe Form und Maaß zu bauen vorgeſchrieben / bindet nicht nur die Innwohnere / ſondern auch die Fremden / wann ſie bauen wollen / weiln es circa rem, nicht aber circa perſonam diſponirt; Und dieſes Statutum bindet auch die Fremden.

L. ſi venditor. §. ſi conſtat. ff. commun. prædior. L. an in totum. Cod. de ædific. privat.

es wäre dann / daß jemand wieder das Statutum eine ſervitut rechtmäßig hergebracht hätte /

L. altius. & L. ædibus. Cod. de ſervitutib.

Der Erb des jenigen / welcher 2. anſtoſſende Häuſer beſeſſen / und einem andern den uſumfructum des einen Hauſes legirt hat / darf nicht höher bauen / ſondern er muß dem uſufructuario nach Nothdurfft und Bedörffnuß des Hauſes / Licht laſſen / und darff ſolches zum præjudiz und Nachtheil des uſufructuarii, dem andern Haus nicht adjungirn. Der Erb deſſen / welcher 2. Häuſer beſeſſen / darff nicht höher bauen / wann einem der uſusfructus des einem Hauſes vermacht worden.

L. ſi is qui binas. ff. de uſufruct. & L binas. ff. de ſervitut. urban. prædior. Bartol. *in l. 1. ff. de ſervitut. legat.*

§. 3.

Das Haus kan dem Nachtbarn zum Verdruß und deſpect nicht höher gebauet werden.

Niemand ſoll ſein Haus dem Nachtbarn zum Verdruß und deſpect höher bauen / welches / ob es gleich in dubio nicht præſumiret wird; *

* *L. merito. ff. pro ſoc. & L. fluminum. §. fin. verb. niſi animo nocendi. ff. de damn. infect.*

ſo iſt ſolches doch daraus abzunehmen / wann der / ſo höher bauet / keinen Nutzen darvon hat /

L. 2. §. denique. ff. de aqu. pluv. arcend.

ingleichen / wann der / ſo da bauet / einen geringen Nutzen hat / der Nachtbar aber einen groſſen Schaden dardurch leidet /

arg. *L. ſpadonem. §. fin. ibi: patrimonio. ff. de excuſat. tutor.*

ſonderlich / wann der / welcher bauen will / des Nachtbarn Feind iſt; worbey man jedoch auf den Urſprung der Feindſchafft zu ſehen hat / wer zur ſelbigen Urſach und Gelegenheit gegeben / und ob man nicht in andere Wege dem Nachtbarn ſuccurriren könne.

Bartol. *in L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Man darff auch nicht höherbauen / wann des Nachtbarn Scheuern der Wind benommen wird.

Man darff auch nicht höher bauen / wann des Nachtbarn Scheuern / worinnen das Getreyd gedroſchen / und die Spreuer von denen Früchten abgeſondert werden / auf derſelben Seite / da man höher bauen will / keinen Wind haben kan.

L. fin. §. 1. Cod. de ſervitutib. ex Angel. *in L. Imperatores. ff. de ſervit. urban. prædior.* Cœpoll. *eod. tit. num. 3.*

welches zum faveur des Ackerbaues eingeführet iſt / in deßen Anſehen / vielerley wieder die gemeinen Rechts-Reguln verordnet zu finden.

L. 2.

L. 2. Cod. de Nundin. Auth. agricultores. Cod. quæ res pign. obligar. poſſ. cap. 2. X. de treug. & pac.

Auf gleiche Weiſe / darff man auch durch Höher-bauen / des Nachtbarn Hof die Sonne nicht benehmen;

d. l. fin. §. fin. Cod. de ſervitut.

und iſt der / welcher alſo höher bauet / dem Nachtbarn allen erweißlichen Schaden zu erſetzen verbunden.

per *L. 1. §. 1. ff. de dol. L. fluminum. §. fin. de damn. infect. l. 1. §. denique. ff. de aqu. pluv. arcend.*

Die Freyheit höher zu bauen / competirt auch denen jenigen / welche einen leeren Platz beſitzen / wann gleich auch hundert und mehr Jahr nichts darauf gebauet worden */ Der / ſo einen leeren Platz beſitzt / darff höher bauen / wann gleich 100. Jahr nicht gebauet worden. *

L. qui fluminibus. ff. de ſervitut. urban. prædior. Speculat. *de cauſ. poſſeſſ. & propriet. verſ. ſed pone. ſeq.*

auch des Nachtbarn Licht dardurch geſchadet wird;

L. ædibus. Cod. de ſervitutib.

oder der Nachtbar ein Pupill / oder minderjährig iſt.

Bartol. *in d. L. altius. ff. ſi ſervit. vindic.*

Der uſufructuarius aber / darf ohne Conſens des Eigenthums-Herrn nicht höher bauen / aber nicht der uſufructuarius ohne Conſens des Eigenthums-Herrn.

L. repeti. §. rei mutationem. & §. ſi autem. ff. quib. mod. uſusfruct. amitt.

ja er darff gar nichts einmal auf dem Platz bauen / als nur etwas weniges / zu Aufhebung der Früchte / und anderer Sachen / die daſelbſt ſind.

L. penult. ff. de uſufruct.

Abſon-

Wann einer eine Servitut erlanget / ſo darff der andere nicht höher bauen.

Abſonderlich aber iſt das Höher-bauen verbotten / wann jemand eine Servitut, daß der andere ſein Haus nicht höher aufführen darf / * rechtmäßig hergebracht / welche entweder durch ein pactum erlanget wird *

L. inter ſervitutes. cum *l. ſeq. ff. de ſervit. urb. præd.*

Auf was Weis dieſe Servitut acquirirt werde?

(deme man ſchlechterdings nachleben muß / und nichts darwieder vornehmen darff;

L. ſi arborem. 17. *ff. d. tit.)*

oder durch eine rechtmäßige und nicht interrumpirte præſcription *. Weiln aber die Servitut, nicht höher zu bauen / eine perpetuam & continuam cauſam hat /

L. foramen. ff. d. tit. & l. 2. Cod. de ſervitutib.

ſo iſt eine præſcriptio longi temporis allhier hinlänglich / nemlich eine Zeit von zehen Jahren unter denen gegenwärtigen / und zwantzig Jahr unter denen abweſenden.

L. 2. Cod. de ſervitut. & l. fin. Cod. de præſcript. long. tempor.

§. 4.

Was zur præſcription einer Servitut erfordert werde?

Es wird aber hierbey erfordert 1) daß der / ſo præſcribirn will / dem andern jure ſervitutis verbotten / nicht höher zu bauen; dann / wann der Nachtbar aus einer bloſen familiarität und Freundſchafft * höher zu bauen unterlaſſen / ſo kan man ſich der præſcription nicht bedienen.

L. fin. ff. quemadm. ſervitut. amitt. & L. qui jure familiaritatis. ff. de acquir. rer. domin.

2) muß auf Seiten des præſcribenten, bona fides vorhanden ſeyn * /

L. 2. Cod. de ſervitut.

denn

denn der in mala fide iſt/ kan niemaln præſcribirn/

cap. fin. X. de præſcript. & cap. malæ fidei. poſſeſſor. eod. in 6to.

wann nemlichen ein vera mala fides, nicht aber/ wann præſumta vorhanden/ welcher nach Ablauff 20. Jahren nicht mehr allegirt werden kan.

Bartol. *in L. fin. in fin. Cod. unde vi.* Anton. de Butr. *in cap. ſæpe. verſ. item hoc verum. X. reſtitut. ſpoliat.*

In dubio aber wird der bona fides præſumirt/

L. penult. Cod. de evict. & L. ſi fundum. Cod. de rei vindicat.

wann nur der angeführte titul in denen Legibus nicht reprobirt iſt/ weiln alsdann allezeit der mala fides præſumirt wird.

Bartol. *in L. quemadmod. verb. malæ fidei. Cod. de agric. & Cenſit.*

Und dieſer bona fides wird ſo wol in der ſervitute obligatoria, als liberatoria, wordurch nemlichen der poſſeſſor das Recht höher zu bauen/ wiederum erlanget/ erfordert.

L. hæc autem jura. ff. de ſervitutib. urban. prædior.

3) ſoll der/ welcher præſcribirn will/ ſich dieſer Servitut 10. Jahr unter denen gegenwärtigen/ und 20. unter denen abweſenden/ bedienen*. *

L. ſervitutes. ff. & L. 2. Cod. de ſervitutib.

4) ſoll er ſich derſelben bedienen mit Wiſſen und Gedulten des Gegentheils/ in welcher patienz die quaſi poſſeſſio derer rerum incorporalium beſtehet*. *

L. 2. ff. & Cod. de ſervitutib.

* Ein beſonderer titul aber */ wird in dieſen Dienſtbarkeiten nicht erfordert / es wäre dann / daß man ſolchen allegire / dann ſolchenfalls iſt er auch zu erweiſen.

L. ſi quis diuturno. ff. ſi ſervit. vindic. cap. ſi diligentia. X. de præſcriptionib.

5) wird erfordert / daß man dem andern verbiete / ſich ſeines Rechts im höher-bauen zu bedienen.

L. 1. Cod. de ſervitutib. Dyn. *in L. prius. ff. de Oper. nov. nunciat.*

6) daß der / ſo præſcribirn will / ein wahrer Eigenthums-Herr des jenigen Hauſes / deme er die Servitut zu acquirirn geſonnen / ſeye / wann ihme auch gleich nur ein Theil daran zuſtehet.

L. pro parte. ff. de ſervitut. L. ſed ſi inter me. ff. de ſervitut. urban. prædior. l. 1. ff. famil. herciſcund.

7) eine ſtets fortwährende Zeit / und die nicht unterbrochen.

Bartol. *in L. fin. ff. quemadm. ſervitut.*

Deme verbotten höher zu bauen / darf ſein Haus im geringſten nicht erhöhen.

Deme verbotten höher zu bauen / der darf ſein Haus im geringſten nicht erhöhen / ob gleich durch das Wort altius, nur der Comparativus, nicht aber der poſitivus in dem Verbot exprimirt / maſſen keineswegs erlaubt / ſein Haus über die jenige Höhe / welche zur Zeit der conſtituirten Servitut entweder vorhanden geweſen / oder durch die pacta auf ein gewißes geſetzet worden / höher aufzuführen.

L. loci corpus. §. penult. ibidemque Gloſſ. *verb. altius. ff. ſi ſervit. vindic.*

Wann man bey dem aufzubauenden Haus die eigentliche und gewiſſe

gewiſſe Höhe nicht weiß / ſo muß man ſolches entweder Richterlicher Ermäßigung überlaſſen /

L. 11. *§.* 1. *ff. de ſervitut. urban. prædior.*

oder die controvers nach der Maaß und Form derer alten Gebäude entſcheiden /

L. 1. *Cod. de ædific. privat. l. ult. in fin. Cod. de ſervitut. & aqu.* Cujac. *lib.* 17. *Obſervat.* 35.

oder die biß anhero übliche lange Gewohnheit beobachten / indeme dieſe ſtatt der Dienſtbarkeit iſt.

L. 1. *Cod. de ſervitut. & aqu.*

§. 5.

Das Verbot nicht höher zu bauen / verhindert keineswegs die Pflantzung der Bäume.

Wann gleich jemanden höher zu bauen verbotten / ſo darf er doch nichts deſtoweniger einen Baum pflantzen / oder auf das Haus ſelbſten ſetzen / ob er ſchon weit höher / als daſſelbe in die Höhe reichet.

L. quod autem. ibidemque Bald. *ff. de ſervitut. urban. prædior.*

es ſeye dann die ſervitus proſpectus & luminum mit imponirt worden.

Es wäre dann / daß nebſt der Dienſtbarkeit nicht höher zu bauen / auch die ſervitus proſpectus & luminum (davon hernach) mit imponirt worden; *

L. ædificia. & L. inter ſervitutes. verſ. quodcunque igitur. ff. de ſervitut. urban. prædior.

dann der Baum verurſachet / daß man den Himmel nicht ſehen kan /

L. ſi arborem. pr. ff. d. tit. Novell. 63. *&* 165.

ſonderlich / wann man die ſervitutem ne luminibus officiatur, darzu geſetzet.

Cœpoll. *de ſervitut. urban. prædior. cap. 27. num. 2.*

Die Servitut nicht höher zu bauen / kan auch conſtituirt werden / damit denen Mühlen der Wind nicht benommen werde.

Die Servitut nicht höher zu bauen / kan auch der Wind-Mühlen halber / conſtituirt werden / damit nicht denenſelben von dem Theil des Gebäudes der Wind benommen werde / es wäre dann / daß der Nachtbar nur ſeinem Nachtbarn zum Verdruß und tort die Verhinderung des Winds vorſchützete.

Tholoſ. *Syntagm. Jur. univ. lib. 4. cap. 10. num. 7. ex l. fin. Cod. de ſervit.*

Zu Verhinderung des Windes / kan auch die Servitut höher zu bauen conſtituirt werden.

Hingegen kan die Servitut höher zu bauen conſtituirt werden / * 1) wann die Beſitzere des Hauſes / wegen Uberfluß des Windes / ſich Kranckheiten zuziehen / damit durch das höher bauen die Ungeſtümmigkeit der Winde verhindert werden möge;

Bartol. *in L. 1. ff. de ſervitut. urb. prædior.*

2) damit die Vorbeygehende nicht in das Haus ſehen.

Jngleichen auch 2) damit die Vorbeygehende nicht in das Haus deßen / deme die Dienſtbarkeit conſtituirt wird / ſo leicht hinein ſehen / und die Heimlichkeiten erforſchen können / abſonderlich / wann der Weg hoch / und das Haus ſehr niedrig.

Bartol. *d. l.*

und 3) wann das Haus Schatten bedarff.

und 3) wann das Haus / deme die Servitut zu conſtituirn / einen gröſſern Nutzen ex reverberatione luminis, als ex affulſu luminis directo, überkommt.

§. item prædiorum urbanorum. in fin verb. altius non tollat. Inſtit. de ſervitutib. L. ſi arborem. §. interdum. ff. de ſervitut. urb. prædior.

Welches ſonderlich in denen Läden und Gewölben der Kauff-

leuthe

leuthe ſeinen Nutzen hat / als denen manchmaln das Licht ſehr verhaßt /

Tholoſ. *d. cap.* 10. *num.* 2.

ja wol ſchädlich / indeme / wann die Sonne gar zu ſtarck / die Waaren / ſonderlich die gefärbten / dardurch verderben / bevorab aber auch in denen Apothecken / damit nicht durch den Wind oder durch die Sonnen / die Waaren austrocknen / und ihre Krafft verliehren.

ex Angel. *in l.* 1. *ff. de ſervitut. urban. prædior.* Cœpoll. *d. tit. cap.* 26. *num.* 2.

Ferner kan auch 4) die Servitut höher zu bauen zu dem Ende conſtituirt werden / damit der unannehmliche aſpect dardurch verhindert werde / als wann zum Exempel / gegen über / etwa ein ſumpfichter Ort / oder ein Galgen und Hochgericht / oder öffentliche Waſchhütten / bey welcher täglich alte Weiber und andere Weibs-Perſonen zuſammen kommen / und durch ihr unnützes Waſchen und Plaudern / wordurch ſonderlich die Gelehrten von ihren ſtudiis verhindert werden / und wieder ihren Willen dieſen liederlichen Leuthen Gehör geben müſſen / mehr Zeit / als mit der ordentlichen zubringen / oder aber / wann offentliche Cloacen und Miſt-Stätte in der Nähe ſeyn / um den böſen Geruch dardurch abzuwenden.

Tholoſan. *d. num.* 2.

§. 6.

Es iſt aber die Servitut nicht höher zu bauen / vornemlich zu dem Ende eingeführet / damit dem Nachtbarn das Licht bleibe; es ſind aberviererley Arten das Licht zu erhalten / nemlichen die Servitus proſpectus & 2) ne proſpectui offi- Von der ſervitute proſpectus & Luminum.

 ciatur,

ciatur, die Dienſtbarkeit des Auſſehens / und daß man daſſelbe nicht verhindere / und 3) die ſervitus luminis, & 4) ne luminibus officiatur, die Dienſtbarkeit des Lichts / und daß die Dienſtbarkeit nicht verhindert werde.

L. inter ſervitutes. cum l. ſeq. ff. de ſervit. urb. prædior.

Ob gleich dem Nachtbarn auch ohne Conſtituirung einer Dienſtbarkeit / einiges Licht zu laſſen / wann er ſolches anderswo nicht haben kan / als von dem Ort her / wo der Nachtbar höher bauen will;

l. fin. §. 1. ff. de ſervitut.

* Der / ſo die Servitutem proſpectus ſchuldig darf præciſe nicht præſtirn, daß der Nachtbar den Himmel ſehe.

ſo iſt doch der / welcher die ſervitutem proſpectus einem Haus ſchuldig / * nicht præciſe zu præſtirn gehalten / daß der poſſeſſor des Hauſes / ſo dieſe Servitut erworben / den Himmel ſehe / oder / daß bey Eröffnung des Fenſters / oder eines andern Orts / die Klarheit des Tages einfalle /

d. L. inter ſervitutes.

Wieder den proſpect aber / wann er auch gleich noch ſo gering / darff der / ſo bauen will / nichts vornehmen / welches dem angenehmen und freyen Auſſehen auf einigerley Weis hinderlich ſeyn könnte.

L. flumen. Cod. de ſervitutib.

Wann die Dienſtbarkeit des Auſſehens einem gewißen Ort imponirt worden / woraus man zur Zeit der conſtituirten Dienſtbarkeit / den Himmel hat ſehen können / ſo darf man dieſe Freyheit den Himmel zu ſehen / durch den Bau / auf keinerley Weis hemmen oder benehmen;

L. flumen. ff. de ſervitut. urban. prædior.

Wiedrigenfalls kan der andere / ſo dardurch lædirt worden / in

in dieſem bedungenen Ort die Mauern / zu Erhaltung des Ausſehens / eröffnen / und was wieder das pactum gebauet worden / mit Hülffe des Richters / einreiſſen / und die Wiedererſtattung aller verurſachten Schäden und Unkoſten anfordern.

per *d. jura.* & arg. *L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Dieſe Servitut des Ausſehens kan auch in denen unterſten Theilen des Hauſes conſtituirt werden / indeme der proſpect ſich auch auf das / was ſeitwerts iſt / erſtrecket.

Die Servitut des Ausſehens kan auch in den unterſten Theilen des Hauſes conſtituirt werden.

d. L. inter ſervitutes.

doch iſt dieſes nicht auf andere Oerter zu extendirn / die in dem pacto ausdrücklich nicht mit begriffen.

L. ædificia. & L. 11. ff. de ſervitut. urban. prædior.

Durch das Höher-bauen iſt der freye Eintritt der Lufft in des Nachtbarn Haus nicht zu verhindern / damit nicht deren Mangel denen Innwohnern Kranckheiten verurſache.

Durch das Höherbauen iſt die freye Lufft in des Nachtbarn Haus nicht zu verhindern.

Tholoſ. *d. Syntagm. lib. 1. cap. 5. num. 2.*

Die andere Art der Dienſtbarkeit wird genennt / Servitus ne proſpectui officiatur, oder die Dienſtbarkeit das Ausſehen nicht zu verhindern.* Dieſer iſt entweder ſpecial, oder allgemein. Wann ſie generaliter iſt conſtituirt worden / ohne præfigirung eines gewiſſen Orts / ſo kan der / ſo bauen will / das geringſte nicht vornehmen / wordurch der freye proſpect gehindert wird / und zwar nicht nur von obenher / da man den Himmel ſehen kan / noch ſeitwerts / damit das freye Ausſehen auf das Meer / oder andere offentliche Oerter nicht verhindert werde /

Von der Dienſtbarkeit den proſpect nicht zu verhindern. *

Iſt entweder allgemein / oder reſtringirt.

Novell. 63. & 165.

ſondern er ſoll auch in denen untern Theilen des Hauſes / durch

ſein

ſein Bauen dem Nachtbarn nicht beſchwerlich ſeyn / ſondern ihme überall und allenthalben das freye Ausſehen laſſen.

L. inter ſervitutes. & L. lumen. ff. de ſervitut. urb. prædior.

§. 7.

Iſt aber dem proſpect nur ein gewiſſer Ort gewidmet / ſo ſoll man dem pacto hierinnen nachgehen / und auf die übrige Theile des Hauſes die Servitut nicht extendirn / als welche allezeit ſtricte zu interpretirn /

L. 2. 3. & 4. ff. de ſervitut. ruſtic. prædior. L. Divus. & L. plenum. ff. de uſu & habitat. l. ſi cui. 9. ff. de ſervitut.

und über die bedungene Art und Weiß nicht exerciret werden mag.

L. 13. §. 1. ff. de ſervit. ruſtic. prædior. L. ſervitutes. §. penult. ff. de ſervitut. urban. prædior. Weſemb. *conſil.* 301. *num.* 197. *& mult. ſeqq.*

Wann über die Dienſtbarkeit / der jenige / deme man ſothane Servitut ſchuldig / einen mehrern proſpect auf die Gärten und Wieſen beſeſſen / ſodann kan auch dieſer proſpect durch das Bauen / ordentlicher Weiſe nicht diminuiret werden.

Weſemb. *conſil.* 340. *num.* 47.

Die Dienſtbarkeiten ſind von einem caſu auf den andern nicht zu extendirn.

So ſtehet auch dem / ſo dieſe Servitut ſchuldig / nicht frey / ſolche zu verändern / und an einen andern Ort zu ſtellen / und ſich ſelbſten die Servitutem proſpectus an den vorigen Ort zu acquirirn / indeme die Dienſtbarkeiten ſtricti juris, ſo ſich von einem caſu auf den andern (es ſeye dann / daß der Nachtbar ſolches weiß und dultet) nicht extendirn läſſet.

d. L. inter ſervitutes.

Noch

Noch weniger aber iſt ſie mit denen jenigen Orten zu verwechſeln / wo man an ſumpfichte oder andere unangenehme Oerter ſiehet / Noch zum Nachtheil deßen / der die Dienſtbarkeit ſchuldig.

Jaſ. *in L. legata inutiliter. num.* 8. *ff. de legat.* 1. *& Auth. Sacramenta. num.* 51. *Cod. ſi adverſ. vendit.*

als welches zum Schaden gereichete; und iſt die Verwechslung der Dienſtbarkeiten keineswegs zu tolerirn / damit nicht der / ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig / mehrer beſchwehret werde / als ſich zu leiden gebühret.

d. L. inter ſervitutes.

Folgen die übrige Dienſtbarkeiten / nemlichen die ſervitus luminum und die ſervitus ne luminibus officiatur,* welche von einigen einander gleich geachtet werden / jedoch differirn ſie ſehr von einander.* Dann wer die ſervitutem luminum, oder die Dienſtbarkeit des Lichts ſchuldig / deme iſt unverwehrt / ſein Haus nach ſelbſt eigenen Belieben höher zu bauen / wann er nur dem Nachtbarn ſo viel Licht läſſet / als er in ſeinem Haus bedarf und nöthig hat; wer aber die ſervitutem ne luminibus officiatur, oder die Dienſtbarkeit / daß das Licht nicht verhindert werde / ſchuldig / der kan nichts vornehmen / wordurch dem Nachtbarn an ſeinem Licht / wann er gleich deßen in Uberfluß hätte / etwas benommen wird / und iſt allhier eben der Unterſchied / welcher unter denen vorigen Servituten / nemlichen proſpectus & ne proſpectus officiatur, ſich findet.

Der / ſo die ſervitutem luminum ſchuldig / darf höher bauen. *

aber nicht der / ſo die ſervitutem ne luminibus officiatur, ſchuldig. *

L. luminum. ff. de ſervit. urban. prædior.

Der Herr des jenigen Hauſes / welches nur die ſervitutem proſpectus ſchuldig / wann er mehrere Fenſter in ſeiner Wand hat / wordurch das Licht häuffig und überflüßig in ſein Haus fällt / kan dem Beſitzer des Hauſes / deme man ſothane ſervitut

ſchuldig / nicht verwehren / daß / wann er nur ein einig ſpatium, wordurch das Licht genugſam in ſein Haus fallen kan / übrig läſſet / denen übrigen Fenſtern durch Höher-bauen / das Licht benehme.

d. L. luminum.

Bey der Servitut ne luminibus officiatur, darf man das Licht nicht verringern / wann gleich der Nachtbar Licht im Uberfluß hätte.

Wann die ſervitus ne luminibus officiatur, iſt conſtituiret worden / wann gleich der Eigenthums-Herr mehrere Fenſter beſitzt / und aus einem einigen Fenſter ihme das Licht überflüßig einfällt / alſo / daß er der übrigen gar nicht einmal bedarf / ſo kan doch der / ſo die Servitut ſchuldig / ihme von dem überflüßigen Licht / nicht das allergeringſte benehmen.

d. L. luminum.

Gleichwie er auch / wann gleich der / welcher die Servitut hergebracht / auf dem oberſten / oder an einem andern Theil des Hauſes / Licht im Uberfluß hätte / an keinem Ort durch Höher-bauen / das Licht diminuirn darf.

L. inter ſervitutes. pr. verſ. ne luminibus & verſ. quodcunque igitur. ff. de ſervitut. urban. prædior.

§. 8.

Bey dieſer Servitut darf man nicht einmal Bäume pflantzen.

Bey der Servitut nicht höher zu bauen / iſt deme / ſo dieſe Dienſtbarkeit ſchuldig / nicht verwehrt / Bäume zu pflantzen / weiln das Bauen und Bäume pflantzen unterſchieden ſind;

L. ædificia. d. tit.

es wäre dann ausdrücklich darbey paciſcirt worden / daß man des Nachtbarn Licht auf keinerley Weis und Weg verringern ſolle / dann ſolchenfalls iſt die Pflantzung der Bäume verbotten /

ten / wann dardurch nur im allergeringſten des Nachtbarn Licht geſchadet wird.

L. ſi arborem. ff. d. tit.

Noch weniger aber ſoll man die Bäume an des Nachtbarn Fenſter pflantzen / alſo / daß er den Himmel allenthalben nicht ſehen kan /

d. L. ſi arborem. & L. lumen. d. tit.

und wann ſchon die Bäume das Sehen nicht gantz und gar benehmen / weiln ſie jedoch ſolches einiger maſſen verhindern / und der Dienſtbarkeit etwas detrahirn / ſo iſt dieſes impediment allerdings zu removiren.

Bartol. *in d. l. lumen.*

Wann aber die Bäume das Licht nicht gantz und gar verhindern / ſondern durch die Aeſt und Laub verurſachen / daß die Sonne nicht hin ſcheinen kan / ſo hat der / ſo dieſe Dienſtbarkeit ſchuldig / (wo nicht etwa die Sonne des Nachtbarn Haus höchſt und ſtets nöthig / oder ſonderbahr nutzlich /) wieder die Servitut nichts unternommen / und iſt die Bäume wegzunehmen nicht gehalten.

d. l. ſi arborem. & Gloſſ. ibid.

Hingegen kan auch eine Dienſtbarkeit conſtituirt werden / daß der Nachtbar Bäume pflantzen / oder die alldort ſtehende nicht hinweg thun / ſondern / wann ſie verdorben / andere an deren Stelle ſetzen ſolle / damit die Sonne nicht gar zu ſtarck auf des andern Nachtbarn Haus ſcheine / oder der Wind allzuſehr hintringe.

Es kan auch eine Servitut conſtituirt werden / daß der Nachtbar Bäume pflantzen ſolle / damit die Sonne nicht ſo ſtarck hin ſcheine.

Gloſſ. *in d. L. ſi arborem. §. interdum.*

In gemeinſchafftlichen Häuſern / ob ſie gleich zum Theil eigen

In gemeinſchafftlichen Häuſern darf man das Licht auch nicht verbauen.

ſeyn/ darf man doch ohne Einwilligung des ſocii, das Licht nicht verdunckeln.

L. cum luminibus. ff. de ſervitut. urban. prædior. & L. Sabinus. ff. commun. divid. Dyn. *in cap. in re communi. de R. J. in 6to.*

Die Dienſtbarkeiten werden nicht nur auf denen anſtoſſenden/ ſondern auch entfernten Häuſern conſtituirt.

Bey Conſtituirung der Dienſtbarkeit liegt nichts daran/ ob das Haus/ ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig/ an das andere Haus/ ſo die Servitut hergebracht/ gleich anſtoſſe/ oder ob noch etliche Gebäude darzwiſchen liegen/ dann es können auch entfernte Häuſer/ ſowol die auf einer Seiten ſtehen/ als auch die/ ſo gegenüber liegen/ gar wol dienen.

L. 4. *§. fin. ff. ſi ſervit. vindic. L. ſi quis duas.* 6. *& L. in tradendis.* 8. *§.* 1. *ff. commun. prædior.*

Wann aber die Mittler-Häuſer höher gebauet werden/ ſo höhrte die Servitut auf;

L. 37. *& L. nemo.* 38. *ff. de ſervitutib. urban. prædior.*

es wäre dann/ daß die Häuſer wiederum niedriger gemacht/ und in den vorigen Stand geſetzet würden/ alsdann fängt die vorige Servitut wiederum von neuen an.

L. & ideo 5. *& l.* 6. *ff. ſi ſervit. vindic.*

Anmerckungen

über das andere Capitul.

Ad §. 1.

* Wie/ wann von des Nachtbarn Haus eine

VErb. Sondern deme/ der ſolches übrig gelaſſen.] Wann aber von des Nachtbarn Haus eine Trüpf auf dieſen

dieſen Platz fället / ſo wird er / ſo weit ſelbige langet / demſelben zugeſchrieben / wann er nur deswegen in poſſeſſion iſt / maſſen er ſodann dieſe Diſtanz jure dominii zu poſſidirn geglaubt wird; iſt aber der Nachtbar in der poſſeſſion, ſo iſt die præſumtion wieder den Herrn des Hauſes oder der Wand / und wird geglaubet / daß die Trauf jure ſervitutis auf des Nachtbarn Boden falle. Trüpf auf dieſen Platz fällt:

L. ſicuti. 8. §. Ariſto. ff. de ſervitut.

Fallen aber beeder Nachtbarn Trauf auf dieſen Platz / ſo ſtehet der Platz beeden zur Helfſt zu.

l. fin. ff. fin. regund. Pecch. *de ſervitut. vol. 1. cap. 4. quæſt. 23. num. 28. & 29. & quæſt. 30.* Schweſer. *theatr. ſervit. tit. 5. §. 20.*

Verb. Wieder Willen des ſocii nichts bauen.] Doch hat man einen Unterſchied zu machen / unter denen Mauern und Wänden / ob ſolche gleich Anfangs darzu deſtinirt ſeyn / daß darauf gebauet werde / oder ob die Mauer zu Bewahr- und Einſchlieſſung des Hauſes oder Gartens erbauet worden / welches letztere von dahero abzunehmen / wann die Wand nur von Leimen / oder einer geringen Breite aufgerichtet worden. * Ob ein Socius wieder des conſocii Willen auf eine gemeine Mauer bauen köñe?

Menoch. *conſil.* 1237 *num.* 27. *ſeqq.*

Erſtern (nicht aber letztern) Falls / kan dem Socio darauf zu bauen nicht verwehret werden / weiln er der Mauer ſich ad uſum deſtinatum bedienet / ſo / daß ihme vielmehr wieder ſeinen Conſocium, ſo ihme daran hinderlich ſeyn will / das interdictum uti poſſidetis zu ſtatten kommt /

L. 9. ff. de ſervitut. Rimin. *conſil. 71. num. 11.* Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 5. §. 16.*

Doch muß der jenige / welcher vorgiebt / daß die Mauer zum

Aufbauen deſtinirt / ſolches gehörig erweiſen und darthun; Hiernechſt iſt auch dieſe diſtinction nur von dem Fall zu verſtehen / da die Wand pro diviſo beſeſſen wird / welches in dubio zu præſumirn / und auch daraus abzunehmen / wann die ſocii beederſeits entweder gar nichts / oder doch nicht über die Helft in die gemeine Mauer etwas eingelegt; und alsdann kan ein jeglicher auf ſeinen halben Theil mit der Mauer auffahren / und Gebäu darauf machen / auch Träme darein legen / weiln er nicht ſowol auf die gemeine / als vielmehr ſeine eigene Mauer bauet / und was er darauf bauet / ſein wird;

L. 25. §. 1. ff. de ſervitut. urban. prædior. Manz. *de mur. commun. num. 55. ſeqq.* Theſaur. *deciſ. 41. num. 24.*

doch wird ſupponirt / daß die Mauer oder Wand auch ſo dick ſeye / daß ein jeder ſocius auf ſeine Helſt / unberührt der andern / bauen könne.

Manz. *d. l. num. 56. & 57.*

Wann aber die gemeinſchafftliche Mauer pro indiviſo beſeſſen wird / welches geſchiehet / wann ein jeder einen Tram oder Balcken durch die gantze Wand / oder doch über die Helft einziehet / ſodann iſt dem ſocio nicht erlaubt / wieder Wiſſen und Willen des andern conſocii, auf eine ſolche unzertheilt beſeſſene Mauer zu bauen.

L. 28. ff. commun. divid. L. 8. ff. de ſervitut. prædior. urban. add. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 5. §. 16.*

Wann de facto etwas auf eine gemeine Mauer gebauet / ob ſolches wieder nieder zureiſſen / oder der Schade zu erſetzen?

Geſchiehet aber der Bau de facto auf einer gemeinen Mauer / ohne des ſocii Wiſſen / und wieder deßen Verbot / und es iſt deßen darunter verſirender Schade offenbahr / ſo iſt der bauende Theil ſchuldig das Gebäu weg zu thun / und kan deßwegen officium judicis nobile imploriret / keineswegs aber das Gebäu de facto niedergeriſſen werden.

L. 28.

L. 28. *in fin. ff. commun. divid. l.* 26. *in fin. ff. de ſervit. præd. urban.* Teſſaur. *deciſ.* 41. *num.* 17.

Hat aber der ſocius, da er doch wol gekönnt hätte / den Bau nicht verbotten / ſo kan er auf die deſtruction und Abthuung des Baues nicht tringen / wol aber zu Erſetzung des Schadens actione communi dividundo agirn.

L. 11. *ff. ſi ſervit. vindic.*

Hätte aber der ſocius mit Conſens des andern gebauet / ſo ceſſiret auch die Schaden-Klag.

d. L. 28. *ff. commun. divid.* Manz. *de mur. commun. num.* 66. *ſeqq.* Schweſer. *d. tit.* §. 17. *junct.* §. 17.

Dahero thut ein ſocius wol / daß wann er eine reparation oder Bau vornimmt / er zuvor ſeinem conſocio wiſſend mamache / oder judicialiter anzeige / wie er zu bauen willens ſeye/ auch den Ort beſichtigen / und ſich von dem Richter teſtimoniales über der Mauern Zuſtand und des Bauens Nutzen und Nothwendigkeit ertheilen laſſe/

Teſſaur. *deciſ.* 41. *num.* 3. & 14.

Dann auſſer dieſem wird dafür gehalten / als habe er animo donandi gebauet.

L. 5. *Cod. de ædific. privat.* Garſ. *de Expenſ. & meliorat. cap.* 19. *num.* 19.

Hätte auch der eine ſocius auf die eine Helſt der Mauer gebauet / der andere aber wolte die ſeinige nicht höher bauen / gleichwoln aber aus ſeinem Haus einige Balcken oder Tram in des Nachtbarn neuen Bau ziehen / ſo kan er ſolches nicht thun / er bezahle dann die Helſt der Baukoſten / oder laſſe ſich die ſervitutem tigni immittendi conſtituirn / weiln ohne genugſame

Wie wann der eine Socius auf die eine Helfft der Mauer bauete / der andere aber wolte es nicht thun/ und doch einige Balcken

in des Nachtbarn neuen Bau ziehen?

ſame Urſach/ oder aufgerichteten Contract niemand verbunden iſt/ ſeinem Nachtbarn dergleichen Gefallen umſonſt zu thun/

arg. *l.6. Cod. de donat.*

Es hätte dann der Mit-Herr mit des andern Wiſſen und Gedulten/ einen Tram eingelegt / und es wären zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und zwantzig Jahr unter denen Abweſenden verfloſſen.

L. 2. Cod. de ſervit. & aqu. Pecch. *de ſervit. vol. 2. cap. 8. qu. 2. num. 2. & ſeqq.* Schweſer. *d. tit. 5. §. 18.*

Wann auf eine alte Mauer gebauet worden/ und man weiß nicht/ wer es gethan/ weme das darauf gebaute zuſtändig?

Wann auf eine alte Mauer gebauet worden / und man weiß nicht wer es gethan / und die untere Mauer iſt gemeinſchafftlich / weiln vielleicht ſigna an derſelben anzutreffen / alsdann wird das darauf gebaute für gemeinſchafftlich gehalten.

L. 3. ff. de acquir. poſſeſſ. L. vulgaris. ff. de furt.

Doch muß der jenige/ der nicht in der poſſeſſion iſt (dann vor dieſen iſt die præſumtion, daß er oder ſeine Vorfahren auf ihre Koſten dieſelbe aufgerichtet) die Helfft der Koſten reſtituirn. Wäre aber der eine Mitherr binnen Rechts-bewährter Zeit allein in der poſſeſſion dieſes Aufbaues geweſen/ ſo gehört ſelbiger ihme allein zu/ weiln es nichts unnatürliches/ daß man über eine gemeinſchafftliche Mauer/ auch ein eigenthümlich Gebäu ſetzen könne / abſonderlich/ wann man auch nicht weiß/ wer das Gebäu aufgerichtet

L. 23. ff. de ſervit. urb. præd. Theſſaur. *deciſ. 41. num. 5.* Schweſer. *d. tit. 5. §. 21.*

* Signa einer gemeinſchafftlichen Mauer.

Verb. Ob aber eine Mauer eigenthumlich oder gemeinſchafftlich ſeye?] Man hat allhier die ſigna wol zu beobachten/ welche man an die Wand oder Mauer zu machen pflegt/ um dardurch anzuzeigen / ob die Wand eigenthumlich oder gemein-

meinſchafftlich ſeye? Dann in dubio, wann man nicht weiß/ wer von denen Nachtbarn die Wand aufgebauet habe/ iſt ſolchen ſignis nachzugehen/ und dafür zu halten/ daß die Wand alſo beſchaffen ſeye/ wie die ſigna ſolches anzeigen.

Menoch. *de præſumt. lib. 6. præſumt.* 73. *num.* 1. & 2. Maſcard. *de probat. concl.* 1149.

Die Zeichen einer gemeinſchafftlichen Mauer ſind/ 1) wann auf beeden Seiten der Mauer/ Mauerlöcher oder Blind-Fenſter ſind.

Cœpoll. *de ſervit. cap.* 40. *num.* 13. Menoch. *de præſumt. num.* 73. *num.* 11. & 12.

Ein anders aber wäre zu ſagen/ wann dergleichen Mauerloch/ oder Blind-Fenſter auf der einen Seite/ von dem Nachtbarn heimlich hätte gemachet werden können/ ſonderlich aber/ wann die Löcher oder Blind-Fenſter nur eingeſpitzt/ oder eingehauen/ und nicht in der Maur eingebunden ſeyn/ wie alſo die Löbliche Juriſten-Facultät zu Ingolſtadt geſprochen zu haben/ bezeuget

Manz. *de muro communi. num.* 6.

allwo er auch *num.* 7. mit Cœpolla und Weizeneggero unter andern dieſes bemercket/ daß wann dergleichen Fenſter oder Löcher/ welche man ſonſten Schwib-Bögen nennet/ von beeden Seiten/ über die halbe Dicke der Mauer langen/ dieſelbe pro indiviſo, vor unvertheilt gemeinſam; wann ſie aber nur auf halbe Dicke hinein langen/ pro diviſo, für vertheilt gemeinſchafftlich zu halten ſeye.

arg. *l.* 29. *ff. de acquir. rer. dom.*

2) Wann der Tram oder Balcke von des Nachtbarn Haus nur biß in die Mitte der Mauer/ nicht aber darüber eingelegt worden.

Cœpoll. *d. cap.* 40. *num.* 13. Manz. *de mur. commun. num.* 8.

Wiewoln andere ſtatuirn / daß die Einlegung des Balckens nicht erweiſe / daß die Wand gemein ſeye / weiln ſolches auch jure ſervitutis geſchehen könne.

Theſſaur. *deciſ.* 219. *num.* 5.

3) Wann der in die Mauer eingeſchloſſene Camin mitten in der Mauer.

Menoch. *de præſumt. lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 13.

Ein gleiches iſt auch von denen Abſpühl-Stätten / Ausgüſſen / Waſſer-Steinen / Gieß-Faß / Brunnen-Röhren / Rinnen / Bad-Brunnen oder Ciſternen / ſo an die Wand gemacht / und biß an die Helfte der Mauer reichen / zu ſtatuirn.

Menoch. *cit. loc. num.* 14. vid. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 14.

Signa einer eigenthumlichen Mauer.

Die Zeichen / woraus eine eigenthumliche Mauer zu ſchlieſſen / ſind folgende. 1) Wann in die Mauer des jenigen Nahmen oder Wappen eingegraben oder eingehauen / oder daran gemahlt iſt / der die Wand hat aufbauen laſſen; dann gleichwie eine Sache muthmaßlich deme zuſtehet / der ſolche auf ſeine Unkoſten hat verfertigen laſſen /

arg. *l.* 2. *§. fin. ff. de Operib. publ.* Cœpoll. *de ſervitut. cap.* 40. *num.* 16. *ſeq.*

alſo machen die Nahmen und Wappen an einer Wand oder Mauer eine præſumtion, daß die Sache deme zugehörig / deßen Nahm oder Wappen darauf ſtehet.

Menoch. *lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 3. Maſcard. *de probat. concl.* 1149. Manz. *de mur. commun. num.* 3. & 4.

2) Wann

2) Wann nur auf einer Seite der Mauer/ Löcher/ Blind-Fenſter oder Schwib-Bögen zu ſehen.

Menoch. *cit. loc. num.* 11. Cœpoll. *d. cap.* 40. *num.* 13.

3) Wann die Fenſter/ und Mauerlöcher durch die gantze Mauern/ oder die in die Wand eingelegte Balcken/ über die Helfft der Mauer/ oder gantz durchgehen.

Pecch. *de ſervitut. vol.* 2. *cap.* 8. *quæſt.* 8. *num.* 1. *& quæſt.* 1. *num.* 2. Manz. *de mur. commun. num.* 8.

4) Wann der Camin, Röhren/ Deuchſel/ oder Schlauch/ wordurch der Rauch ſich aus dem Haus ziehet/ oder der Unflath in die Cloac ausflieſſen kan/ durch die Wand oder über die Helfft gehet; weiln dergleichen Sachen ſich in eines andern/ oder auch einer gemeinſchafftlichen Wand/ nicht eigenen Beliebens bauen laſſen.

Menoch. *cit. loc. num.* 13. Manz. *cit. loc. num.* 9.

5) Wann einige Röhren oder Canäle in die Mauer gemacht/ und über die Helfft der Wand reichen.

Manz. *num.* 10.

6) Wann man Pech-Pfannen in denen Gemäuern oder Wänden feſt angemacht findet.

Menoch. *d. l. num.* 17. Cœpoll. *de ſervitut. cap.* 40. *num.* 15.

Jngleichen 7) die eiſerne Inſtrumenta, vulgo Träger/ daran man etwas hangen kan/ oder die Truckſtangen/ woran man Kleider oder leinen Zeuch trucken machet; maſſen/ wo dergleichen Truckſtangen in die Mauer mit eiſernen Ringen verfaßt iſt/ oder es wären durchlöcherte Steine vorhanden/ worein man die Stangen ſtecken könnte/ machen ſie vor deren Herren die præſumtion, daß die Wand ſein ſeye.

 Maſcard.

Maſcard. *de probat. concl.* 1149. Cœpoll. *cap.* 40. *num.* 15. Manz. *num.* 13.

8) Wann die Mauern unten dick / obenher aber dünner iſt / und gleichwoln zu deren Erhaltung zuweiln heraus gefahren / und die Mauern etwas breiter gemachet wird / welches man einen Pfeiler zu nennen pflegt / maſſen ſodann dem jenigen die Mauer zugedacht wird / gegen welchen dieſe Pfeiler ſehen /

Manz. *de mur. commun.*

Wie dann auch 9) in denen Gärten und Kauff-Mauren / wo nichts aufgebauet iſt / darauf zu ſehen / gegen wem die auf der Mauer liegende Ziegel oder Taſchen Ableg ſeyn / oder gegen wem ſich die Abſätze lencken / dann weiln die Trauf niemand ohne Conſtituirung einer Servitut, auf dem Seinigen leidet / ſo muß der Herr des Gartens oder Hofs ſolchen auf den Seinigen veranſtalten / und die Ziegel darnach legen laſſen.

Manz. *cit. loc. num.* 17.

10) Wann ein Stuck Mauer zwiſchen zweyen andern / ſo oben und unten ſtehen / gelegen iſt / ſo gehört ſie præſumtive dem jenigen zu / der beede Extremitæten der Mauren hat / wann ſie ſonderlich zu einer Zeit / aus gleicher materie, und in gleicher Linie erbauet worden / media enim præſumuntur illius, cujus ſunt extrema.

Menoch. *de præſumt. lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 18. Honded. *vol.* 1. *conſil.* 80. *num.* 23. vid. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 15.

Jedoch kommt hierinnen vieles auf das Gutachten der Bauverſtändigen an;

Aus dieſen und andern dergleichen ſignis kan erkannt werden / ob die Mauren gemeinſchafftlich oder eigenthümlich ſeye / wobey jedoch vieles auf das judicium und Gutachten derer Bauverſtändigen ankommt.

Maſcard.

Maſcard. *cencl.* 1149. *num.* 10. Cœpoll. *d. l. num.* 14.

Doch auch nicht ſo / daß man von deren Meinung nicht abweichen / davon appellirn / oder officium judicis pro reſtitutione in integrum implorirn / dieſer auch nicht erfahrnere und verſtändigere in Bau-Sachen / nachmaln gebrauchen könnte.

Gratian. *vol.* 2. *diſceptat. forenſ. cap.* 263. *num.* 16. *ſeqq.*

Wann auf beeden Seiten der Wand Signa vorhanden / jedoch auf einer Seite mehr / als auf der andern / alsdann iſt für den jenigen zu ſprechen / und ihme die Mauer zu adjudicirn / der die meiſten Signa hat.

Wie / wann auf der einen Seiten mehr Signa als auf der andern?

Menoch. *lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 19. Theſſaur. *deciſ.* 219. *num.* 4.

Allein uns düncket die Meinung derer jenigen beſſer zu ſeyn / welche ſtatuirn / daß man in dieſem Fall vielmehr auf Signa evidentiora & efficaciora ſehen ſolle. Wann keine Signa, woraus eine eigenthümliche oder gemeinſchafftliche Wand abzunehmen / vorhanden / ſo hat man auf die poſſeſſion zu ſehen / und wann einer von denen Nachtbarn in poſſeſſion der gantzen Mauern allein / ſo iſt ſie für eigenthümlich; wann aber beede Nachtbarn in poſſeſſion der Mauer ſich befinden / ſo iſt ſie für gemeinſchafftlich zu achten.

Man hat auch hierinnen zu ſehen / wer in poſſeſſion der Mauer ſeye?

Maſcard. *de probat. concl.* 1149. *num.* 6. 20. 21. Theſſaur. *deciſ.* 219. *num.* 5.

Daferne aber weder Zeichen / noch die poſſeſſion vorhanden / ſondern die Mauer zwiſchen 2. Häuſern oder Gärten / alsdann iſt die Mauer für gemeinſam zu halten / dann was zwiſchen mein und meines Nachtbarn prædio gelegen / das wird in dubio für gemeinſchafftlich angeſehen;

Wie / wann weder Zeichen noch die poſſeſſion vorhanden?

arg. *l.* 19. *ff. commun. divid.* Menoch. *lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 22. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 3. *§.* 14. *not.* 3. *pag.* 312.

Von dieſer materie handelt mit mehrern

Manz. *tr. de muro commun. num.* 22. *usque ad num.* 41. Sprenger. *de jur. ædific. cap.* 9. *pag.* 43. Menoch. *lib.* 6. *præſumt.* 73. Hieron. Rocc. *diſput. jur. ſelect. cap.* 176. *num.* 1. *ſeqq.*

Der Socius darf ohne des andern Conſens keine Dienſtbarkeit auf die gemeinſchafftliche Wand bringen.

* Verb. Darf der ſocius keine Servitut legen.] Wo der andere nicht dergleichen thut; theils weiln in re communi die conditio prohibentis prævalirt / theils weiln ſolche prædial-Dienſtbarkeiten unvertheilig ſeyn / und eine Sache nicht zugleich frey und dienſtbar ſeyn kan.

L. 11. *ff. ſi ſervit. vindic. l.* 17. *ff. de ſervitut.* Franzk. *ad ff. tit. de ſervitut. num.* 16. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 5. *§.* 14. *& tit.* 2. *§.* 1.

Wäre aber die Mauer unter denen ſociis vertheilt / ſo kan der eine gar wol pro parte ſua diviſa, eine Dienſtbarkeit darauf conſtituirn.

L. 6. *§.* 1. *ff. commun. prædior.* Schweſer. *d. tit.* 2. *§.* 1.

Wiewol auch ex æquitate in einer noch unzertheilten Sache die von dem einen conſtituirte Servitut beſtehen kan / wann hernach der andere Mitgenoß ſolches ratihabirt.

L. fin. ff. commun. prædior. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. §.* 6. Schweſer. *d. tit.* 2. *§.* 1. *& tit.* 5. *§.* 14.

auch keine für die gemeinſchafftliche Wand acquirirn.

Ingleichen kan auch der Socius für die gemeinſchafftliche Wand keine Dienſtbarkeit acquirirn / wo der andere nicht mit darein conſentirt; um vorangeführter Urſachen willen / weiln er nicht

nicht Herr von der gantzen Mauer / und keine Sache theils frey / theils dienſtbar ſeyn kan.

Lauterbach. *d. tit.* §. 7. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 2. §. 10 & *tit.* 5. §. 14.

Es wäre dann / daß die gemeinſchafftliche Mauer abgetheilt / dann ſolchenfalls kan dem abgetheilten Stuck eine Servitut gar wol acquirirt werden.

L. 6. §. 1. *ff. commun. prædior.* Mayer. *ad* §. 3. *Inſtit. de ſervitut. pag.* 404. Schweſer. *d. tit.* 2. §. 10.

Solchemnach müſſen alle ſocii ſtricto jure, zugleich und zu einer Zeit die ſervitut acquirirn / ſonſt iſt ihr Thun vergebens /

L. 6. §. 2. *ff. commun. prædior. l.* 137. §. 6. *in fin. ff. de V. O.*

Cedirte aber der andere ſein Recht an der Mauer / ſo kan die acquirirte Servitut darauf ſodann zu ihrer Conſiſtenz, jedoch ehender nicht kommen / biß der andere ſein Recht cedirt hat.

L. 11. *ff. de ſervitut. præd. ruſtic. l. fin. ff. commun. prædior.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 31. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 2. §. 10. & *tit.* 5. §. 14.

Verb. Ohne Conſens ſeines ſocii etwas bauet.] Wann der eine auf eine unvertheilte gemeine Mauer (worvon wir oben ad verb. wieder Willen des ſocii nichts bauen. &c. huj. §. gehandelt) bauet / weil etwa ſein beſonderes Intereſſe darauf beruhet / und das neue Gebäu dem Nachtbarn / als Mit-Theilhaber / keinen Schaden bringet / auch die Mauer das neue Gebäu leiden kan / und nicht wol wieder abgethan werden möchte / ſo iſt zwar der Bau zu dulten / jedoch / daß ſolcher nicht dem bauenden Theil eigen / ſondern gemeinſam wird / weil der Aufbau ſeinem fundament / worauf er ſtehet / zufällt; dieſes aber iſt die unvertheilte Gemein-Mauer / dahero muß auch jener gemein werden.

* Wann einer auf eine unvertheilte Gemein-Mauer bauet / ohne Schaden des Socii, ſo wird das Gebäu gemeinſam.

L. 35.

L. 35. *ff. de damn. infect. L. quidam* Iberus. *ff. de ſervit. urb. prædior.* Manz. *de muro commun. tit.* 58. *&* 71. Theſſaur. *deciſ.* 41. *num.* 18. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 5. *§.* 16.

Dahingegen/ wann das Gebäu denen Mit-Herren unanſtändig oder ſchädlich/ und es alſo beſſer/ wann es abgethan würde/ die Actio communi dividundo wieder den bauenden Theil ſtatt hat/ daß er vom Bau abſtehe/ oder das bereits Gebaute hinweg ſchaffe.

Wie/ wann die gemeine Mauer/ worauf gebauet worden/ ſich gegen mein Haus neiget:

L. 26. *ff. de ſervitut. urban. prædior.*

Wann auch die gemeine Wand durch das darauf geſetzte Gebäu ſich gegen mein Haus neigete/ ſo kan ich auch actionem negatoriam wieder den andern anſtellen.

Iſt die gemeine Wand getheilt/ ſo gehört das auf den einen Theil geſetzte Gebäu dem bauenden allein.

L. 14. *§.* 1. *ff. ſi ſervit. vindic.* Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 5. *§.* 16.

Iſt aber die gemeine Wand getheilt/ ſo kan der ſocius auf ſeine Helfft bauen/ und bleibt ihme auch das Gebäu allein/ mithin muß er auch die Unkoſten allein tragen.

Schweſer. *d. tit.* 5. *§.* 18. vid. Unſere Anmerckungen *ad h. §.* 1. *ad* verb. Wieder Willen des ſocii nichts bauen. *pag.* 461.

*

Der Socius muß die Unkoſten/ ſo auf die reparation einer gemein Mauer/ oder Aufrichtung eines nothwendigen Baues verwandt worden/ pro rata mittragen.

Verb. Die höchſte Noth den Bau vorzunehmen erfordert.] Wann es die Noth erfordert/ etwas auf die unvertheilte gemeine Mauer zu bauen/ oder daran zu repariren/ ſo iſt es nicht verbotten/ dergleichen Bau oder reparatur vorzunehmen/ und iſt der andere Mit-Theilhaber die auf den Bau oder reparation verwandte Unkoſten/ wann er auch gleich in das Bauen nicht conſentirt hätte/ pro rata dem bauenden Theil zu erſetzen ſchuldig und gehalten; und wo er nicht zur reparation der

der gemeinſchafftlichen Sache concurrirn will / ſo kan er auch des Nutzens beraubet / oder auf die Unkoſten und Intereſſe belanget werden.

L. ſicut proponis. Cod. de ædific. privat. L. ſi ædibus. ff. de damn. infect. L. cum duobus. §. idem reſpondit. ff. pro ſoc. Schweſer. *theatr. ſervit. tit. 5. §. 16. & 18.*

Ja wann er binnen 4. Monath das Ausgelegte nicht reſtituirt / ſo kan derjenige / der das Haus oder Mauer reparirt / ſelbige / als das Seinige vindicirn.

L. 4. Cod. de ædific. privat. l. 52. §. 10. ff. pro ſoc.

Welches noch heuntiges Tages ſtatt findet.

Klock. *vol. 2. conſil. 67. num. 13. ſeqq.* Brunnemann. *ad tit. Cod. de ædific. privat. num. 24. ſeqq.*

Hätte aber der Mit-Herr wiſſendlich / und in der Intention, das Gebäu ſich zu appropriiren / Koſten aufgewandt / ſo kan er auch keine Unkoſten prætendirn / ja gar nicht darauf bauen / wann auch ſchon die Mauer zum bauen deſtinirt / wo es aber dannoch geſchehen / ſo cedirt das Aufgebaute / Grund und Boden / und wird gemeinſchafftlich.

L. 15. §. 5. Cod. de ædific. privat. Theſſaur. *deciſ. 41. num. 7.* Brunnemann. *d. l. num. 27.*

Damit aber jedoch der Mit-Herr die reparations-Koſten / ſo auf die Mauer gegangen / wie ingleichen die auf den nothwendigen Bau verwandte Unkoſten pro ſua rata zu erſtatten könne angehalten werden / ſo iſt allerdings nöthig / daß demſelben von dem vorhabenden Bau oder reparation zuvorhero Nachricht gegeben werde; widrigen falls iſt der ſocius etwas beyzutragen nicht ſchuldig / ſondern es wird alsdann præſumirt / daß er nomine proprio und animo donandi gebauet habe; anerwogen

Jedoch muß dem Socio von dem vorhabenden Bau zuvorhero Nachricht gegeben werden.

wogen 1) allhier von einer Sache gehandelt wird / welche dem Bauenden nicht allein gehört / ſondern gemeinſchafftlich iſt; in re communi aber ein Socius wieder des andern Willen nichts vornehmen darf.

L. 28. ff. commun. divid.

2) Weiln der bauende Theil weiß / daß er über die gemeinſchafftliche Wand allein nicht Herr ſeye / dahero er ſichs zu imputirn / daß er eigenen Willens die Koſten verſchleundern will /

L. 15. §. 5. Cod. de ædific. privat.

3) was der bauende Theil an denen reparations-Koſten zur Helfft einbüſſet / das ſtöſſet ihme aus eigener Schuld zu / dahero er auch den Schaden allein nicht unbillich über ſich zu nehmen hat.

cap. damnum. 80. de R. J. in 6to.

Welchem allen im geringſten nicht entgegen ſtehet / daß gleichwoln ein nothwendiger Bau und reparation der gemeinſchafftlichen Mauer / auch wieder Willen des Conſocii, wie wir zuvor angeführet / in denen Rechten zugelaſſen ſeye; immaſſen dieſes alsdann ſtatt hat / wann der Socius zuvor erinnert worden / zum Bau zu concurrirn / und es dahero bloß an ihm gelegen geweſen / daß die reparation nicht geſchehen.

L. 12. ff. commun. divid. L. 4. Cod. de ædific. privat.

Wann aber der ſocius abweſend / die Reparirung aber nothwendig / alsdann iſt der andere ſocius allerdings berechtiget / den Bau oder reparation vor die Hand zu nehmen.

L. 6. Cod. de ſervit. & aqu. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 5. §. 22.*

Ad §. 2.

Verb. Die Gewohnheit des Landes beobachten.] Nach denen Nürnbergiſchen Statuten, hat ein jeder Burger Macht auf ſeinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe von dem Pflaſter biß unter das Dach zu bauen 52. Stadt-Schuh/ und von Holtzwerck 24. Stadt-Schuh hoch. * Wie hoch man nach denen Nürnbergiſchen Statutis bauen darff

vid. *Reformat. Noric. tit.* 26. *Leg.* 20.

Welches in dem von einem HochEdlen Rath der Stadt Nürnberg emanirten und durch Herrn Martin Pfintzing in Appellation-Bau-Sachen Oheim contra Rehelin A. 1605. d. 10. Januar. publicirten Decreto, auch von denen Hof-Mauren erkläret worden/ doch ſo/ daß es nach der Höhe des Gaſſen-Pflaſters/ nicht des Pflaſters im Hof gerechnet werde. Dieſe in denen Statutis vorgeſchriebene Höhe zu bauen/ dienet zur Zierde einer Stadt/ welche vielmehr in der Gleichheit und proportion, als in koſtbaren Gebäuen beſtehet/ wie ingleichen zur Sicherheit/ wegen Gefahr des Einfalls/ und dann zum Nutzen der Nachtbarn/ damit ſie von denen Gebäuen keinen Schaden oder incommodität haben. Es wird auch über dieß die Wolfahrt der Bürger dardurch befördert / als deren verſchwenderiſche Begierde in Aufbauung der Häuſer ſolchergeſtalten im Zaum gehalten/ und damit ſie nicht durch das Bauen ihr Vermögen ſchwächen/ und nach dem bekannten Vers: litiget, ædificet, qui vult cito pauper haberi, das iſt: Wer bald arm werden will/ der baue und fange Proceſs an/ wol gar darüber verarmen/ præcaviret wird.

Vent. de Valent. *in Parth. litigioſ. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 19.

Verb. So hoch zu bauen/ als ihme gefällig.] So/ daß *

Ein jeder darf in dem Seinigen bauen / ſo hoch er will.

wie die Dd. ſagen / ein jeder auf ſeinem Platz bis an den Himmel bauen darf / wann er nur in des andern Gut nichts immittirt /

L. 8. & 9. *Cod. de ſervit. & aqu.* Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 1. Carpz. *part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 1. Klock. *vol.* 4. *conſil.* 47. *num.* 15.

wann er ſchon ſein Haus 100. und mehr Jahr nicht höher aufgeführet / ſondern allezeit niedrig gelaſſen hätte /

Gail. *d. Obſervat. num.* 9. *ſeqq.*

oder auch ſeinem Nachtbarn durch Verdunckelung der Lichter / oder in andere Wege einen Schaden thäte.

Manz. *de ſervit. tit.* 21. *num.* 55. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. prædior. urban.* §. 6. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 6. §. 1.

Dann wann wegen des Nachtbarn Schaden / der Eigenthums-Herr nicht bauen dörfte / ſo würde er wieder ſeinen Willen der Servitut unterworffen / worzu ohne vorhergehenden Conſens, pacta oder ſtipulationes nicht zu gelangen iſt;

§. *fin. Inſtit. de ſervit. L.* 9. *Cod. eod.*

ſo daß niemand des andern Nutzen mit ſeinem Schaden zu befördern verbunden / weiln die ordinata charitas von ſich ſelbſten anfängt / und die Natur eines jeden Dinges von der Dienſtbarkeit abgeneigt iſt.

arg. *l.* 6. *Cod. de ſervit. & aq. l. fin. Cod. ad leg. Jul. repetund.*

Iſt nun das Commodum des Bauenden klar / ſo hat der Nachtbar nichts dargegen einzuwenden / ſondern muß es als einen zufälligen oder durch genugſame Vorſicht nicht abgewendeten Schaden anſehen; dahero auch ein Statutum, worinnen befohlen

fohlen wird / ſo bauen / damit dem Nachtbarn kein Schaden geſchiehet / nicht auf dergleichen Bau zu extendirn iſt.

Mev. *ad Jus Lubec. lib. 3. tit.* 12. *art.* 7. *num.* 15.

Jedoch gibt es auch gewiſſe Fälle / da man auf dem Seinigen nach Belieben nicht bauen darf / worvon unſer Autor einige in hernachfolgenden angeführet hat / nemlichen 1) wann das Höher-bauen aus einer bloſſen æmulation geſchiehet. 2) wann in dem Land eine gewiſſe Höhe im Bauen vorgeſchrieben. 3) darf der Erb desjenigen / welcher zwey aneinander ſtoſſende Häuſer beſeſſen / und einem andern den uſum-fructum des einen Hauſes legirt hat / zum præjudiz des uſufructuarii nicht höher bauen. 4) Wann des Nachtbarn Scheurn / worinnen das Getreyd gedroſchen / auf derſelben Seite / da man höher bauen will / keinen Wind haben kan. 5) Darf man durch Höher-bauen des Nachtbarn Hof die Sonne nicht benehmen / 6) kan der uſufructuarius ohne Conſens des Eigenthums-Herrn nicht höher bauen. Dieſen von unſerm Autore im 2. und 3. §. angezogenen Caſibus, iſt 7) wegen Verbott des Höher-bauens annoch beyzufügen / wann durch das Höher-bauen dem Nachtbarn das Licht totaliter benommen würde / worüber der Richter zu erkennen hat. In welchen Fällen man nicht nach Belieben auf dem Seinigen bauen darf?

L. 10. *ff. de ſervit. urban. prædior. ibique* Brunnemann. Manz. *de ſervit. num.* 59. *&* 60.

8) Wann durch die Gewohnheit oder Statutum eingeführet worden / daß man wieder des Nachtbarn Willen nicht dörffe höher bauen.

arg. *l.* 2. *&* 16. *Cod. de ædific. privat. l.* 11. *ff. de ſervitut. urb. prædior.* Manz. *d. num.* 62.

9) Wann ein Advocat ein Gemach / worinnen er ſtudirt / gegen ſeinen Nachtbarn hätte / und von dar das Licht in das

Gemach fällt / der Nachtbar aber wollte eine niedrige Wand erhöhen / wordurch dem Advocato das Licht benommen würde / ſo wollen einige / daß der Nachtbar ob publicam utilitatem, worauf der Advocatorum officium ſich gründet / nicht höher bauen könne. Jngleichen 10) wann einer nahe an ein Cloſter / beſonders der Nonnen bauet / weil ſie durch weltliche Geſpräch gar leichlich von ihrer Andacht können abgeleitet / und in weltliche Händel verwickelt / auch von dem Guten ab- und zum Böſen angeleitet werden.

Pecch. *de Servitut. tom. 2. cap. 5. quaſt. 5. & 9.* add. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 6. §. 3.*

Ad §. 3.

* Ob die æmulation in dubio zu præſumirn, und woraus ſolche zu ſchlieſſen?

Verb. Ob es gleich nicht præſumirt wird.] Beſiehe hiervon unſere Anmerckungen über das IV. Capitul / dieſes andern Theils / ad §. 4. verb. ad æmulationem & invidiam. *pag. 56. ſeqq.* allwo wir auch die Caſus, woraus eine æmulation abzunehmen ſey / kürtzlichen mit angeführet.

* Ein jeder darf in dem Seinigen bauen / wann er gleich 100. und mehr Jahr ſolches unterlaſſen.

Verb. Wann gleich 100. und mehr Jahr nichts darauf gebauet worden.] Beſiehe unſere Anmerckungen über den vorhergehenden §. 2. ad verb. So hoch zu bauen / als ihme gefällig &c. Jngleichen über das unten folgende VII. Capitul / ad §. 1. ad verb. wann er gleich 1000. und mehr Jahr keine Fenſter daſelbſt gehabt.

* Was die Servitus altius non tollendi ſeye?

Verb. Eine Servitut, daß der andere ſein Haus nicht höher auffführen darf.] Dann da / wie vorgedacht / einem jeden nach der natürlichen Freyheit zugelaſſen / ſein Haus ſo hoch zu bauen / als er will / wann er gleich ſeinem Nachtbarn durch Verdunckelung des Lichts einen Schaden thäte; ſo kan dieſer

in

incommoditát am beſten dardurch abgeholffen werden/ wann man auf des Nachtbarn Haus die Servitut hergebracht/ daß er daſſelbe über eine vorgeſchriebene und gewiſſe Höhe/ wieder Willen des andern nicht höher bauen darf/

L. 8. *Cod. de ſervit.* Schneidewin. & Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. urban. prædior.* §. 6.

Es seyn zwar einige Dd. der Meinung / daß die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in ſich begreiffe / und iſt auch nicht ohne / daß ſie ſelbige indirecte und per conſequentiam nach ſich ziehe / in ſo weit nemlich das commodum höher zu bauen / durch des Nachtbarn Bau verhindert wird; Ob die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in ſich begreiffe?

Ludwell. *ad* §. 2. *Inſtit. de Actionib. num.* 7. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 12. *in fin.*

inzwiſchen ſeynd es doch zweyerley diverſæ ſpecies, und láſſet ſich nicht ſchlieſſen / die Servitus altius non tollendi ſtecket in der Servitute altius tollendi; Ergo ſtecket auch dieſe in jener. Dann wann ich ſchon den Nachtbarn hindern kan/ daß er nicht höher baue/ ſo kan ich doch deswegen nicht ſo gleich jure Servitutis höher bauen.

Struv. *d. l. & in diſſert. de ædific. privat. theſ.* 40. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 6. §. 1.

Verb. Durch ein pactum erlangt wird.] Oder einen Contract, v. gr. Kauff/ Schenckung und dergleichen. Wobey zu mercken/ daß dieſe Servitut, gleichwie alle andere Servitutes negativæ, das iſt/ ſolche/ da einer etwas in dem Seinigen nicht zu thun verſpricht/ als die Servitut das Licht nicht zu verhindern / oder den proſpect nicht zu benehmen &c. durch das bloſſe Geding und Verſprechen / ſogleich acquirirt Die Servitutes negativæ werden durch das bloſſe Verſprechen acquirirt.

rirt werden / und keine quaſi tradition nöthig haben / wie dann auch keine ſeyn kan; Alſo ſind dieſe Servitutes negativæ ſogleich conſtituirt / ſo bald man ſie verſprochen / und wird deswegen gleich das jus in re acquirirt / und hat in Anſehung derſelben/die Actio realis ſtatt; dahingegen die Servitutes affirmativæ, da wir etwas zu leiden und zu erdulten verſprechen/ v. gr. daß der Nachtbar Lichter in unſere Wand machen / oder ſein Haus höher bauen darf / auſſer denen Verſprechungen / annoch die quaſi tradition, nemlichen des conſtituirenden Theils Gedulten / und des Acquirenten Gebrauch und Exercitium der Dienſtbarkeit / erfordern. Alſo hat der / welchem die Servitut höher zu bauen / oder die Servitut des Lichts / oder freyen Ausſehens / verſprochen worden / ſolche noch nicht acquirirt/ wann er ſich der Servitut noch nicht würcklich bedienet / das iſt / Fenſter in deſſen Wand eröffnet / oder ſein Haus höher aufgebauet.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut.* §. 11. Struv. *S. I. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 36. Majer. *comment. theoret. pract. ad Inſtit. tit. de ſervitut.* §. 4. *pag.* 409. B. Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 3. §. 1. *ibique* Addit. Noſtr.

* Die Servitut nicht höher zu bauen kan auch in dem Teſtament conſtituirt werden.

Verb. Oder durch eine rechtmäßige und nicht interrumpirte præſcription.] Oder durch eine letzte Willens-Verordnung. Dann es kan der Teſtator die Servitut, wie andere Dienſtbarkeiten mehr / in dem Teſtament jemanden vermachen / und ſeinem darinnen inſtituirten Erben auflegen/ daß er die Servitut leide / v. gr. ſein Haus nicht höher baue / des Nachtbarn Licht nicht verdunckle / oder leide / daß der Nachtbar Fenſter in die Wand mache. Wann nun dieſe oder eine andere Servitut in dem Teſtament conſtituirt worden / ſie mag nun gleich eine affirmativa, oder negativa ſeyn / ſo braucht es weiters keiner quaſi tradition, ſondern ſie wird ohne

ohne Unterſchied / ſo gleich von der Zeit an / da der Teſtator mit Tod abgegangen / ipſo jure acquirirt / und kan dieſerwegen die Actio confeſſoria, wider einen jeden Turbanten angeſtellet werden.

L. 19. *§.* 1. *ff. quemadmod. ſervit. amitt. l.* 15. *ff. de legat.* 2. *l.* 64. *in fin. ff. de furt.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. §.* 10. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 36. Vinn. *ad §. fin. Inſtit. de ſervitut. num.* 3. Leucht. *d. cap.* 3. *§.* 2. *ibique* Addit. Noſtr.

§. 4.

Verb. Aus einer bloſſen Familarität und Freundſchafft.] * Dann was aus einer bloſſen Familiarität und Nachtbarlichen Freundſchafft / Friedens halber / oder aus einer Vergönſtigung und Höflichkeit jemanden erlaubt wird / der acquirirt dardurch kein Recht / oder einige poſſeſſion, und können ſolche Actus deme / der ſelbige verſtattet / zu keinem Nachtheil gereichen / einfolglichen mag auch keine præſcription ſtatt haben / wann gleich jemand von undencklichen Jahren / ſolche Actus precarios ſervitutis exerciret hätte.

Der aus Höflichkeit und Vergönſtigung ſich einer Sache bedienet / der kan zu keiner Zeit præſcribiren.

Brunnemann. *ad l.* 41. *ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.* Klock. *vol.* 1. *conſil.* 21. *num.* 9. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 14. Leucht. *d. cap* 3. *§.* 9. *ibique* Addit. Noſtr. Ertel. *prax. Aur. de juriſd. infer. lib.* 2. *cap.* 28. *Obſervat.* 2.

Wie dann alſo der Schöppenſtuhl zu Leipzig menſ. April. An. 1634. in cauſa der Gemeinde zu Elſterberg geſprochen: Verb. Ob nun wol die Wartenburger ſolche Gerechtigkeit vor undencklichen Jahren erlanget / und alſo præſcribirt haben wollen; dieweil aber dannoch bemeldte Trifft-

Reſponſum.

Gerechtigkeit deme von Ebeleben und deſſen Wartenburgiſchen Unterthanen nicht jure ſervitutis, ſondern nur aus einer Vergönſtigung / als eine Koppel-Wayde zuſtändig / mit welcher es in Rechten dieſe Gelegenheit hat / daß hierinnen keine præſcription zuläſſig / ſondern dieſelbe nach Art eines precarii reciproci, zu jederzeit widerruffen werden mag. ꝛc. Und dahin gehet auch das Bayriſche Land-Recht *tit.* 26. *art.* 5. *in fin.* ibi: es iſt auch bey allen Verjährungen der Dienſtbarkeiten in acht zu nehmen / daß einer ſich derſelben nicht etwa aus nachtbarlichen Vertrauen oder Freundſchafft / ſondern in Meynung / daß er deſſen befugt und berechtiget / gebraucht habe. In dubio wird dafür gehalten / daß einer einen Actum aus einer bloſen Nachtbarlichen Vergönſtigung und Freundſchafft exercirt habe; dann wer ſich des andern Gerechtſam / oder einer fremden Sache gebraucht / der muß erweiſen / daß ſolches jure proprio, aus eigener Befügnuß und aus Schuldigkeit / um ein Recht dardurch zu erlangen / geſchehen / ſonſten und auſſer deme / hat es das Anſehen / daß ers aus des andern Vergünſtigung und Gutwilligkeit gethan / wann zumaln die poſſeſſion aus ſelbſt eigenen Recht / & jure proprio nicht beſtehen kan.

Ob in dubio der Actus aus einer bloſen Vergönſtigung exercirt worden?

Klock. *tom.* 1. *conſil.* 10. *num.* 291. *ſeqq.* Mev. *part.* 4. *deciſ.* 164. *num.* 4. Brunnem. *cit. loc.* Ertel. *prax. Aur. de juriſd. infer. lib.* 2. *cap.* 28. *Obſervat.* 2. *pag.* 167. *ſeq.*

Jedoch ceſſirt dieſe præſumtion, wann einer die poſſeſſion lang continuirt hat. Dann wann einer lange Zeit in poſſeſſione vel quaſi ſich befunden / ſo wird præſumirt / daß er nicht aus Freundſchafft und Vergünſtigung / ſondern jure proprio poſſidirt habe.

Poſth. *de manuten. Obſervat.* 54. *num.* 20. Menoch. *remed. adipiſcend. poſſeſſ.* 4. *num.* 744. Ertel. *cit. Obſervat.* 2.

Dannen-

Dannenhero wann einer zum Exempel zehen oder zwanzig Jahr in des Nachtbarn Wand Fenſter gehabt / ſo wird daraus keine Vergönſtigung vermuthet / ſonderlich / wann der Nachtbar dieſes weiß und nicht wiederſpricht.

L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armat.

Dann / wie ſonſten die bey vielen Jahren continuirte poſſeſſion nicht ohne Effect iſt: alſo operirt ſelbige auch ſo viel / daß einer nicht in eines andern / ſondern in ſeinem Nahmen in der poſſeſſion zu ſeyn vermuthet wird / biß das contrarium erwieſen und dargethan. In dieſem Fall muß alſo der Eigenthums-Herr den Beweiß über ſich nehmen / daß ſein Nachtbar die anmaßliche Actus nur aus einer bloſſen Vergönſtigung exercirt habe.

Pecch. *part.* 1. *de ſervitut. cap.* 4. *quæſt.* 6. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 2. *§.* 26.

Dieſes aber hat alsdann nur ſtatt / wann man nicht weiß / ob einer aus Vergönſtigung bißhero in der poſſeſſion gelaſſen worden; dann ſolchenfalls entſtehet aus einer lang continuirten poſſeſſion die Vermuthung / daß er jure proprio poſſidirt / ein anders aber iſt / wann notoriſch und offenbahr / daß aus Vergönſtigung etwas zugelaſſen worden ſeye / dann in dieſem Fall kan keine præſcription ſtatt finden / weiln es an bona fide und rechtmäßigen Titul jure proprio zu poſſidirn allhier ermangelt / der bloſſe Ablauff der Zeit aber niemanden einiges Recht zueignen mag.

Stryk. *diſſert. de Jur. familiaritat. cap. ult. num.* 40. *ſeq.* Leucht. *tr. de jur. feneſtrar. cap.* 3. *§.* 9. *ibique* Addit. Noſtr.

Verb. Bona fides vorhanden ſeyn.] Dann ob zwar de

Der bona fides iſt in der præſcriptione ſervitutum allerdings nöthig.

jure Civili, eine Sache von einem malæ fidei poſſeſſore in 30. biß 40. Jahren præſcribirt werden kan/

L. 3. ſeq. Cod. de præſcript. 30. annor. ibique Dd. Cœpolla. *de ſervitutib. urban. prædior. cap. 20.*

ſo kan jedoch nach denen Canoniſchen Rechten / welche in Praxi prævalirn/ ein malæ fidei poſſeſſor zu keiner Zeit etwas præſcribirn / wann er gleich von undencklichen Jahren her in der poſſeſſion ſich befunden/

cap. 2. de R. J. in 6to. cap. fin. X. de præſcript. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 2. Obſervat. 73. num. 2. ſeqq.* Schneidewin. *ad §. fin. Inſtit. de ſervitutib. num. 12.* Harpprecht. *ad eund. §. num. 16.*

und dieſer bona fides muß nicht nur von Anfang / ſondern auch biß auf den letztern Augenblick/ vorhanden ſeyn/ ſonſten iſt die præſcription vitieus.

d. cap. fin. X. præſcript. Wernher. *cit. Obſervat. 73. num. 3.*

Reſponſum.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten - Facultät zu Wittemberg/ menſ. Jun. Anno 1713. ad requiſitionem der Burgermeiſter und Raths zu Stolpen geſprochen. Verb. Obwoln in Verjährung derer ſervituten, damit gegenwärtiges Recht die meinſte Aehnlichkeit hat / juſtus titulus nicht nöthig/

L. 10. ff. ſi Servit. vindic.

und unterſchiedliche Rechts - Lehrere aus dieſem text ſchlieſſen wollen/ daß auch bona fides darinnen nicht erfordert werde / in Erwägung / daß / gleichwie in præſcriptione actionum perſonalium bona fides deshalber nicht erfordert wird/ weil die Vermuthung des Schuldners / daß ſein Glaubiger / da er nichts von ihm fordert/ ihme die

Schuld

Schuld erlaſſen wolle / inſtar bonæ fidei zu achten / alſo auch / wann einer ſich einer Servitut offentlich gebraucht / ex diuturnitate temporis die Einwilligung des Servientis geſchloſſen werden möge / dannenhero *in d. l.* 10. nur verordnet / ne vi, clam aut precario, ſervitute uſus ſit;

Dannoch aber und dieweil die Exceptio a ſtatuto prohibente in favorem certi prædii, ein jus reale giebt / deßen acquiſitio, wann ſie vermittels der Verjährung geſchiehet / ohne Unterſchied bonam fidem zum Grund ſetzt /

L. 27. *ff. de uſurpat. & uſucap.*

und daß die Servitus von dieſer Regul ausgenommen / ex *d. l.* 10. deutlich genug nicht zu erſehen / ſondern neceſſitas bonæ fidei ſowol der meinſten Rechts-Lehrer Meinung /

vid. *quos allegat* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut.* §. 14.

als denen Canoniſchen Rechten

cap. ult. X. de præſcript.

viel gemäſſer; hiernächſt Schäffern das Jus ſtatutarium nicht unbewußt ſeyn können / oder ſollen / demnach / daß er in bona fide geweſen / nicht geſagt noch vermuthet werden kan; So mag Lic. Baudius ob defectum bonæ fidei dißfalls mit der præſcription ſich nicht behelffen. V. R. W.

Verb. Und 20. unter denen Abweſenden.] * Wieder die Kyrchen aber / werden die Dienſtbarkeiten (gleichwie in præſcriptione Dominii geſchiehet) in 40. Jahren præſcribirt.

Schneidewin. *ad* §. *fin Inſtit. de ſervitut. num.* 16. Manz. *tr. de ſervitutib. tit.* 1. *num.* 58.

* Die Servitutes werden wieder die Kyrche in 40. Jahren præſcribirt.

Sonſten iſt zu mercken / daß die præſcription in der ſervi-

Wann die præſcription zu lauffen anfange?

tute altius non tollendi, eben wie in andern ſervitutibus negativis, zu lauffen anfange von Zeit des Verbots; wann nemlichen der eine ſeinem Nachtbarn / welcher bauen wollen / verbotten nicht höher zu bauen / dieſer auch bey dem geſchehenen Verbot acquieſciret / und von dieſer Zeit an / die zur præſcription nöthige Zeit verlauffen / ſo iſt alsdann dieſe Servitut præſcribirt.

l. fin. Cod. de præſcript. l. 10. *ff. ſi ſervit. vindic. ibique* Brunnemann. *num.* 9. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 3. *§.* 17. *not.* 3. *pag.* 315. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 1. *Obſervat.* 375. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 13.

Dann ſonſten / wann einer 1000. Jahr ſein Haus nicht höher gebauet hätte / ſo könnte er es doch deme ohngeachtet / höher aufführen / weiln auf Seiten deßen / der præſcribirn will / kein Actus darzu gekommen / der ihme eine poſſeſſion hätte geben / und die præſcription formirn können; wann er aber dem Nachtbarn zu bauen verbotten hätte / und darauf zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 23. unter denen Abweſenden verfloſſen wären / alsdann hätte die præſcription ihre Richtigkeit / weiln er in quaſi poſſeſſion dieſer Servitut geweſen.

Schneidewin. *ad §. fin. Inſtit. de Servitut. num.* 7. Manz. *de ſervitut. tit.* 1. *num.* 102. *ſeqq.* Carpzov. *cit. def.* 13. *num.* 6. *&* 7. Wernher. *cit. Obſervat.* 373. *num.* 2. *& vol.* 2. *Obſervat.* 81.

Reſponſum.

Und dahin gehet das von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Auguſt. A. 1706. ad conſultationem Burgermeiſter und Raths zu Luckau ertheilte Reſponſum. Verb. Ob nun wol wieder dergleichen Servitut nichts vorgenom-

genommen werden darf / und dieſelbe dem fundo dergeſtalten cohæriret / daß alle poſſeſſores und ſucceſſores ſingulares darzu verbunden; dieweil aber dannoch / daß dergleichen Servitut mit denen vorigen Beſitzern des P. Hauſes aufgerichtet worden / nicht erhellet / hingegen zur præſcription derſelben / nicht hinlänglich iſt / daß die Fenſter binnen Rechts verwährter Zeit nicht verbauet worden / in Anſehung / daß die Unterlaſſung ſolcher Actuum liberi arbitrii dem omittenti nicht præjudicirt / es ſeye dann / daß er das Licht verbauen wollen / ſolches aber auf des Nachtbarn Contradiction unterlaſſen / und von ſolcher Zeit des Verbots oder Wiederſpruchs an / die zur præſcription nöthige Jahre erfüllet wären / welches doch / daß es geſchehen / aus dem überſendeten Bericht nicht zu erſehen; So mag dem P. geſtalten Sachen nach / durch Erbauung ſeines Hinter-Hauſes / dem Syndicat-Haus das Licht zu benehmen nicht verwehret werden. V. R. W.

Jngleichen hat auch erſt beſagte Facultät menſ. Jul. Anno 1712. ad conſultationem Georg Dietrichs von Schönberg / in ſimili cauſa geſprochen. Verb. Ob wol einem jeden ſich ſeines Rechts zu gebrauchen / oder daſſelbe zu unterlaſſen frey ſtehet / dannenhero auch die Servitutes negativæ nicht von der Zeit an / da man etwas unterlaſſen / ſondern da es vom Gegentheil unterſagt worden / und man bey dem geſchehenen Verbot acquieſcirt / verjähret werden &c.

Verb. Die quaſi poſſeſſio derer rerum incorporalium.] Gleichwie keine præſcription ohne poſſeſſion ſtatt findet:

L. 25. ff. de uſucap.

alſo muß auch in præſcribirung der Dienſtbarkeiten eine quaſi poſſeſ-

* Jn Præſcribirung der Dienſtbarkeiten wird eine quaſi poſſeſſion erfordert.

poſſeſſion vorhanden ſeyn / ſonſten kan die præſcription nicht geſchehen.

arg. *cap. ſine poſſeſſione. de R. J. in 6to.* Schneidewin. *ad §. fin. Inſtit. de ſervitut. num.* 6. Brunnemann. *ad l. fin. ff. de ſervitut.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. eod. num.* 5.

Es wird aber in der Servitute altius non tollendi und andern Servitutibus negativis, die quaſi poſſeſſion durch einen einigen Actum prohibitionis, mit Wiſſen und Gedulten des Gegentheils acquirirt;

Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 15. Manz. *de ſervitut. tit.* 1. *num.* 108. & 112. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 13. Brunnemann. *ad l.* 10. *ff. ſi ſervit. vindic. num.* 8. *ſeqq.*

herentgegen in denen Servitutibus affirmativis iſt ein einiger Actus, ſo mit Wiſſen und Gedulten des Gegentheils exerciret worden / zu Erlangung der quaſi poſſeſſion hinlänglich.

arg. *l.* 1. *§.* 4. *ff. de aqu. quotid. & æſtiv.* Dd. antea cit. Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 3. *§.* 5. *ibique* Addit. Noſtr.

* Ob in Præſcribirung der Dienſtbarkeiten ein Titul nothwendig?

Verb. Ein beſonderer Titul aber.] Ob in Præſcribirung der Dienſtbarkeiten ein Titul nöthig ſeye? Darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Uns gefället die Meinung derer jenigen / welche diſtinguirn: ob das Haus / ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig / von dem wahren Eigenthums-Herrn poſſidirt wird / oder von einem andern / der nicht Eigenthums-Herr iſt; im erſten Fall / wann einer eine rechts-verjährte Zeit lang / nec vi, nec clam, nec precario, ſich wieder den wahren Eigenthums-Herrn des dienſtbarn

Hauſes

Hauſes der Servitut bedienet hat / iſt zwar die Wiſſenſchafft und Gedulten des Eigenthums-Herrn (als wordurch die quaſi poſſeſſion erlanget wird) allerdings nöthig /

per *L. 2. ibi: eo ſciente. Cod. de ſervitutib.*

der titul aber wird allhier im geringſten nicht erfordert.

L. 10. ff. ſi. ſervit. vindic. l. fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. l. 5. §. 11. ff. de itin. act. privat.

Dann / wann einer einen titul von dem wahren Eigenthums-Herrn hätte / ſo wäre die Servitut, was die negativam anbetrifft / ſogleich; die affirmativa aber durch die quaſi tradition, acquirirt / und wäre gar keiner præſcription nöthig; im letztern Fall aber / wann nemlich einem von einem andern Beſitzer des dienſtbarn Hauſes / der nicht Eigenthums-Herr iſt / die Servitut iſt conſtituirt worden / alsdann wird zwar zur præſcription ein rechtmäßiger titul erfordert / nicht aber die Wiſſenſchafft und patienz des wahren Eigenthums-Herrn ſelbſten.

per text. *in L. fin. circa fin. ibi: nulla ſcientia vel ignorantia. Cod. de præſcript. long. tempor.* Harpprecht. *ad §. fin. Inſtit. de ſervitut. num. 15.* Manz. *de ſervitut. tit. 1. num. 125. ſeqq.* Beſold. *delibat. Jur. ex lib. 8. Pandect. quæſt. 8.* Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de jur. feneſtr. cap. 3. §. 5.*

Ad §. 5.

Verb. Mit imponirt worden.] Maſſen ſodann der dienende Theil nicht nur das Haus nicht höher bauen / ſondern auch kein Gebüſch ziehen / oder einen Baum ſetzen könnte / wordurch dem andern das Licht oder freye Ausſehen benommen würde.

* In der Servitute ne luminibus officiatur darf man keinen Baum ſe-

zen/ noch ein Gebüſch ziehen.

L. 12. ff. de ſervitut. præd. urban. Manz. *de ſervitut. tit. 1. num. 68.*

Dann obſchon einige dafür halten/ daß die Dienſtbarkeit nicht höher zu bauen/ und die Servitut das Licht nicht zu hindern/ oder aufzuhalten/ einerley ſeye/ und glauben wollen/ daß ſonſt auſſer dem Höher-bauen/ dem Licht nicht könne geſchadet werden/ oder dieſe Servitus altius non tollendi eine andere Würckung habe/ als dem Licht keinen Abbruch thun; ſo differirn ſie doch beederſeits ut majus & minus. Dann die Servitus ne luminibus officiatur begreiffet mehr in ſich/ als die andere/ und kan auch durch Erweiterung/ ja gar durch Erniedrigung des Hauſes/ das Licht dem Nachtbarn verdunckelt werden/ daß dahero die Höher-Bauung das Licht allein nicht verdunckelt.

L. 17. §. 1. ff. de ſervitut. urban. prædior.

Ja es kan das Haus höher gebauet werden/ daß doch dem Tages-Licht nichts dardurch abgehe.

arg. *L. 13. §. 7. ff. de uſufruct.* Hillig. *ad* Donell. *lib. 11. cap. 5. lit. A.* Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 6. §. 2.*

Ad §. 5.

* Worinnen die Servitus altius tollendi eigentlich beſtehe?

Verb. Die Servitut höher zu bauen conſtituirt werden.] Was eigentlich die Servitus altius tollendi ſeyn ſolle/ darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Einige beſchreiben ſolche/ daß ſie eine Servitut ſeye/ da der Nachtbar auf ſeine Unkoſten ſeines Nachtbarn Haus höher bauen darf/ nicht zwar zu dem Ende/ daß der/ ſo das Ubergebäu auf ſeine Unkoſten hat machen laſſen/ ſolches acquirire/ dann ſolchergeſtalt würde ſothane Servitut in eine Servitutem Oneris ferendi degenerirn/ ſondern damit nur meines Hauſes Nutzen/ ſo ich aus Erhö-

Erhöhung des Nachtbarn Hauſes zugewandt habe / und welcher offtermaln weit gröſſer / als die aufgewandte Unkoſten ſeyn kan / dardurch befördert werde.

vid. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. prædior. urban. §. 7.*

Andere / und darunter auch unſer Autor, ſagen / die Servitus altius tollendi ſeye / da der Nachtbar gezwungen iſt / ſein Haus zu des Nachtbarn Nutzen höher zu bauen /

Bartol. *in L. 2. ff. de ſervitut. prædior. urban.* Cœpoll. *de ſervitut. cap.* 26. Schneidewin. *ad §. 1. Inſtit. de ſervitut. num.* 16. *ſeqq.*

welches aber wieder die Natur und Eigenſchafft der Dienſtbarkeiten iſt / als welche nicht in faciendo, ſondern in patiendo beſtehen.

L. 15. §. 1. ff. de ſervitut.

Und ob gleich in der Servitute Oneris ferendi der / ſo dieſe Dienſtbarkeit ſchuldig / auch etwas thun / nemlichen die Wand / worauf des Nachtbarn Gebäu ruhet / reficirn muß ; ſo iſt doch das / was die Leges von dieſer Servitut ſpecialiter verordnet / nicht auf andere Dienſtbarkeiten zu extendirn ; da zumaln auch das factum bey der Servitute Oneris ferendi nichts zur Conſtituirung der Servitut, ſondern nur zu der conſtituirten Dienſtbarkeit Erhaltung thut / und nur ex poſtfacto, per conſequentiam darzu kommt.

Donell. *lib. 9. cap. 21. lit. E.* Schwendendörf. *ad* Ekolt. *tit. de ſervitut. urb. prædior. §. 9.* Majer. *ad Inſtit. tit. de ſervitut. §. 1. pag.* 400.

Die gemeinſte und recipirteſte Meinung iſt / daß die Servitus altius tollendi ein ſolches Recht ſeye / da einer leiden muß /

 daß

daß der Nachtbar ſein Haus/ welches derſelbe anſonſten vermög der Statuten, Gewohnheit oder ſpecial Geding / ohne ſeines Nachtbarn Willen nicht höher bauen darf / höher aufführe/ alſo/ daß ſolches der andere auf keinerley Weis und Weg verhindern könne. Dann ob zwar anſonſten aus einer natürlichen Freyheit/ ein jeder nach ſeinen Gefallen / ſo hoch er will/ bauen kan / daferne aber jedoch ein Statutum, Gewohnheit oder Geding vorhanden / Krafft deren ich ohne des Nachtbarn Einwilligung über eine gewiſſe Höhe nicht bauen darf/ ſo kan ich mein Haus nicht höher aufführen / wo nicht die Servitus altius tollendi conſtituiret worden/ und der Nachtbar ſolches zuläſſet.

Vinn. & Hopp. *ad* §.1. *Inſtit. de ſervitut.* Donell. *lib.*11. *cap.* 5. *lit. h. ibique* Hilliger. Hert. *diſſertat. de ſervitut. fact. conſtit. ſect.* 1. §.9. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. urban. prædior.* §. 8.

Ein anders aber iſt / wann das Statutum lediglich auf das commodum publicum und Zierde der Stadt geſehen/ und in Anſehung deßen / eine gewiſſe Form und Höhe im bauen vorgeſchrieben/ dann da könnten freylich die pacta privatorum dem Juri publico nicht derogiren/ und in fraudem ſolcher Statuten/ dergleichen Servitut von dem Nachtbarn allein verſtattet werden / ſondern man müßte das Recht höher zu bauen von dem Landes-Herrn erſt erlangen.

L. 38. *ff. de pact.* Weſemb. *ad L.* 8. *ff. de ſervitut. & aqu.* Stryk. *cit. loc.* Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §.25. Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib. verb. altius quis tollat.*

Wann aber das Statutum nur allein zum faveur und Nutzen der Privat-Perſonen verfaſſet / oder ausdrücklich alſo verordnet / daß niemand ohne ſeines Nachtbarn Einwilligung

höher

höher bauen dörfe / alsdann iſt kein Zweifel / daß wann der Nachtbar in das Höher-bauen williget / und ſolches leidet / eo ipſo, die Servitus altius tollendi conſtituiret werde / indeme ein jedweder dem Recht / ſo zu ſeinem faveur und Beſten verordnet und eingeführet / renunciren kan.

l. 7. *§.* 14. *ff. de pact. l.* 27. *§.* 4. *ff. eod.* Stryk. *d. l.* Vinn. *ad §.* 3. *Inſtit. de Actionib. num.* 5. Addit. Noſtr. *ad citat.* §. 25.

Ob nun zwar dieſe letztere Meinung dem Juri Civili gemäſſer / ſo iſt doch nicht zu laugnen / daß die Servitus altius tollendi auch auf obbeſchriebene Art und Weiß / heuntiges Tages könne conſtituirt werden / alſo / daß eine ſolche Dienſtbarkeit das Haus perpetuo afficirt / und ein jeder Beſitzer deſſelben ſolche zu dulten ſchuldig.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. prædior. urban. §.* 5. *& in Concluſ. forenſ. Exerc.* 18. *theſ.* 13. *lit. b.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. German. Exerc.* 18. *§.* 12.

Dann in Praxi iſt es was gar gemeines / daß die Beſitzere der Häuſer und Feld-Güter jure ſervitutis realis perpetuæ, ſolche præſtationes auf ſich haben / welche in faciendo, v. gr. in Brucken-bauen / oder Ausbeſſern / Holtz führen &c. beſtehen / und nicht nur denen Oberherren / ſondern auch denen Nachtbarn dergleichen leiſten müſſen; daß alſo der jenige billich das Auslachen verdienet / welcher heuntiges Tages in foro laugnen wolte / daß keine Servitus, ſo in faciendo beſtehet / conſtituirt werden könne.

Manz. *tr. de ſervitut. urban. prædior. tit.* 2. *num.* 80.

Es haben auch dieſe Dienſtbarkeiten ihren groſſen Nutzen und commodität / indeme durch die Erhöhung des Hauſes die Un-

Ungeſtümmigkeit des Winds / Regens und Ungewitters dar-durch abgewendet / der proſpect in das Haus verhindert / der Schatten an dem Ort / wo Sonne zu haben nicht anſtändig / zuweggebracht / ingleichen auch das Licht / ſonderlich in der Kauffleuthe Häuſern / (denen gar nutzlich und bequem / ſchattigte Häuſer und Gewölber zu haben / damit die Mängel der Waaren nicht ſo leicht in die Augen fallen) aufgehalten wird / und was dergleichen noch mehr.

Schneidewin. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitut. num.* 17. & 18. Gothofred. *in not. ad d.* §. 1. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de ſervitut. num.* 3. Manz. *cit. loc. num.* 83. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 27.

Ad §. 6.

* Was die Servitus proſpectus ſeye.

Verb. Welcher die Servitutem proſpectus einem Haus ſchuldig.] Die Servitus proſpectus oder des Auſ-ſehens iſt / wann der Nachtbar leiden muß / daß ich aus meinem Haus in ſeinen Hof und Garten ſehen darf.

L. 16. *ff. de ſervit. præd. urb.* Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. prædior. urban.* §. 9. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod.* §. 17.

Zum Exempel, wann ich in meines Nachtbarn Garten gerne ſehen möchte / es liegt aber deßen Wand / oder eine gemeinſchafftliche darzwiſchen / ſo kan ich mit meinem Nachtbarn paciſcirn / daß er mir dieſe Servitut conſtituire; Wann nun ſolches geſchehen / ſo muß er nicht nur leiden / daß ich ein oder mehr Fenſter / nachdem es bedungen / in der Wand eröffne / ſondern er darff auch nichts thun oder vornehmen / wordurch mir

mir der proſpect/ in ſo weit ſolcher mir verſtattet/ benommen werden könnte. Dieſe Servitut kan entweder in genere und indefinite conſtituirt werden/ da man nemlichen ſelbige nicht auf einen gewiſſen Ort reſtringirt/ ſondern des gantzen Hauſes freyen proſpect ſich bedinget/ oder aber in ſpecie, wann man ſelbige auf einen gewiſſen Ort reſtringirt/ nemlichen/ daß bey dieſem Fenſter das Ausſehen nicht gehindert oder ſchwehrer und unangenehmer gemachet werde.

Wie ſie conſtituirt werden könne?

Schneidewin. *ad §. 1. Inſtit. de Servitut. num.* 27. Pecch. *de ſervitut. vol. 2. cap. 5. quæſt.* 20.

Ferners kan die Servitus proſpectus nicht allein denen nah/ ſondern auch fern entlegenen Häuſern imponiret werden/ aber nicht auf ſolche Häuſer/ welche man gar nicht ſehen kan/ weiln die Dienſtbarkeit in ſolchem Fall vergebens ſeyn würde.

Ob ſie denen Häuſern/ die man gar nicht ſehen kan/ imponirt werden könne?

L. 38. ff. de ſervit. urban. prædior. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 6. §. 16.*

Deßen aber ohngeachtet/ vermeinet Brunnemannus, daß man einen Caſum formirn könne/ da dergleichen Dienſtbarkeit nicht vergebens ſeye. Zum Exempel, Cajus hat ein Haus/ welches ich aber wegen eines darzwiſchen liegenden nicht ſehen kan; weil ich aber beſorge/ es dörfte Cajus ſein Haus höher/ als das darzwiſchen liegende bauen/ und mir dardurch den proſpect, etwa an dem Sonnen- oder Uhr-Zeiger zu ſehen/ benehmen/ ſo kan ich mich dieſer Servitut nützlich bedienen.

ad *l. 38. ff. de ſervit. urban. prædior.*

Alſo kan auch der Kyrche dieſe Servitut imponirt werden/ daß der jenige/ welcher ein nah daran gelegenes Hauß hat/ durch

Der Kyrche kan auch die Servitut imponirt werden/ daß

man aus ſeinem noch anſtoſſenden Haus den Gottesdienſt anhöhre.

durch ein in die Kyrch-Mauer gemachtes Fenſter hineinſehen / und den Gottesdienſt anhöhren könne.

Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 45. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. commun. prædior.* §. 4.

Was für requiſita nöthig/ wañ der Kyrchen eine Servitut imponirt wird.

Jedoch müſſen bey Conſtituirung dieſer Servitut, weiln ſie eine ſpecies alienationis, alle die jenige darein willigen / deren Conſens anſonſten bey Veräuſſerung der Kyrchen-Güter nöthig iſt.

Extravag. ambitioſæ. de reb. Eccleſ. non alienand. Stryk. *cit. loc.* Leucht. *tr. de jur. feneſtrar. cap.* 3. §. 11. *ibique* Addit. Noſtr.

An die Klöſter darf man nicht allzu nahe bauen.

Hingegen erfordert die Keuſchheit der Nonnen / daß man an ihre Klöſter nicht allzunahe bauen darf / ſo / daß weder ſie heraus ſehen / noch von andern geſehen werden können.

Covarruv. *lib.* 3. *var. reſolut.* 14. *num.* 5. Capyc. Latro. *deciſ.* 152. *num.* 20. Leucht. *de Jur. feneſtr. cap.* 2. §. 45.

* Was die ſervitus ne proſpectui officiatur ſeye?

Verb. Die Dienſtbarkeit das Ausſehen nicht zu verhindern.] Die Servitus ne proſpectui officiatur iſt / wann der Nachtbar in dem Seinigen nichts thun darf / dardurch der proſpect oder das freye Ausſehen / wohin auch ſelbiges gerichtet ſeyn möchte / verhindert und unangenehm gemachet wird.

L. 15. *ff. de ſervitut. urban. prædior.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 9. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. h. tit.* §. 17.

Zum Exempel, wann ich aus meinem Haus oder Saal / in meines Nachtbarn Garten / oder auf das Feld / Gaſſen / oder andere luſtige und angenehme Oerter ſehen kan / ſo kan ich mit meinem Nachtbarn tractirn / daß er in dem Seinigen nichts thue

thue oder baue / wordurch mir der proſpect entweder gäntzlich benommen / oder zum Theil verhindert oder verringert werde.

Schneidewin. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitut. num.* 26.

Dieſe Servitut iſt mit der vorigen / nemlichen der Servitute proſpectus, oder des Ausſehens / (obſchon ſolche beede einige Rechtslehrer vor einerley halten wollen) nicht zu confundirn. Dann die ſervitus ne proſpectui officiatur, gereichet zu Erhaltung des proſpects / den einer allſchon hat / und gehet dahin / daß der Nachtbar dem freyen Ausſehen / welches ich ſchon habe / keinen Abbruch thun ſolle; die ſervitus proſpectus hingegen / hat ſein Abſehen auf die Erlangung eines proſpects / den ich noch nicht habe / und gehet dahin / daß der Nachtbar mir verſtatten ſolle / künfftighin in ſein Haus oder anderswohin zu ſehen / und zu ſolcher Ausſicht mir ein Fenſter / welches ich noch nicht habe / eröffnen zu laſſen.

Wie dieſe Servitut von der vorigen differire?

Schwendendörf. *ad* Ekolt. *tit. de ſervit. præd. urban.* §. 14. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 38. Coepolla. *de ſervitut. cap.* 34. *num.* 3.

Hernach iſt die ſervitus proſpectus reſtringirt auf einen gewiſſen Ort / nemlichen in den Garten des Nachtbarn zu ſehen; die ſervitus ne proſpectui officiatur aber extendirt ſich auf einen jeden luſtigen und uns angenehmen Ort / alſo / daß man überall herum das freye Ausſehen haben darf.

L. 15. *&* 23. *ff. de ſervitut. præd. urban.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 14. *ibique* Müller. *in addit.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. præd. urban.* §. 17. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 42.

Hiernechſt differirt auch 2) die ſervitus ne proſpectui officiatur von der ſervitute altius non tollendi, darinnen / daß der /

Wie die ſervitus ne proſpectui officiatur

von der ſervitute altius non tollendi differire?

der / welcher dieſe Servitut ſchuldig / einen Baum pflantzen / oder auf das Haus / ob er ſchon weit höher / als daſſelbe in die Höhe reicht / ſetzen darf; dahingegen / wann die ſervitus ne proſpectui officiatur hergebracht / einen Baum zu ſetzen / oder grün Geſträuß zu ziehen nicht erlaubt / wann dardurch das freye Ausſehen verhindert wird.

L. 12. ff. de ſervitut. prædior. urban.

Welches Zoeſ. *ad tit. ff. de ſervit. prædior. urban. num.* 14. alſo explicirt / daß in der ſervitute ne proſpectui officiatur, alle Verhinderung bey ſeit zu raumen / die nicht nur durch das Bauen / ſondern auch durch Bäum-pflantzen / Geſträuß-ziehen / und anders / ſo dem proſpect eine Hinderung bringt / zu removirn; die Gerechtigkeit aber nicht höher zu bauen / verwehret nur den Bau / keineswegs aber die Pflantzung der Bäume / oder Geſträuſſes.

l. 12. & 17. ff. de ſervit. præd. urban. Manz. *tr. de ſervit. tit. 2. num.* 123. Leucht. *tr. de jur. feneſtrar. cap. 2. §. 40. ibique* Addit. Noſtr.

Ob der jenige / ſo einen anmuthigen Garten hat / worein der Nachtbar hat ſehen können / ſelbigen zu verändern / und zu einen Hof-Platz oder andern ihme anſtändigen Ort daraus zu machen berechtiget ſeye?

Nachdemmaln aber die ſervitus ne proſpectui officiatur, vor angeführtermaſſen / dahin gehet / daß das Ausſehen an ſchöne / luſtige und anmuthige Oerter nicht ſolle verhindert werden / ſo fragt ſichs: ob der jenige / welcher einen anmuthigen Garten hat / worein der Nachtbar ſehen können / ſelbigen zu verändern / und zu einem Hof-Platz / oder einen andern Nutzen daraus zu machen / berechtiget ſeye? Es möchte zwar das Anſehen haben / als wann der Nachtbar dergleichen vorzunehmen nicht befugt;

L. 15. ff. de ſervitut. urban. prædior. Cœpoll. *de ſervitut. urb. præd. cap.* 33.

Allein uns will beduncken / daß der Nachtbar den Garten abzuthun

zuthun/ und in eine andere ihme anſtändige Sache zu verändern/ allerdings Fug und Macht habe; indeme durch die ſervitutem ne proſpectui officiatur, der Nachtbar nur in ſo weit gravirt wird/ daß er nichts bauen darf/ wordurch das freye Ausſehen verhindert wird; daß er aber das Objectum ſelbſt/ oder die Sache/ wohin der andere zu ſehen ſeine Luſt hat/ nicht ſolte aufheben können/ das wäre für den Nachtbarn eine allzuharte und ſtrenge Verbindlichkeit/ indeme vielmehr die ſervitutes alſo zu deuten/ daß der/ ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig/ nicht allzuſehr gravirt werde. Worzu noch kommt/ daß die Natur und Eigenſchafft der Dienſtbarkeiten nicht mit ſich bringe/ den dienenden Theil dahin anzuhalten/ daß er in dem Seinigen etwas thue;

L. 15. ff. de ſervitutib.

Wann nun aber der Garten ſtets fort in ſeiner Annehmlichkeit bleiben ſollte/ ſo müßte er allezeit cultivirt und gebauet werden/ bey Unterlaſſung deßen/ höhret ſelbige von ſich ſelbſten auf.

Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap. 3. num. 30. ſeqq.* Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap. 2. §. 44.*

Ad §. 7.

Verb. Die ſervitus luminum, und die ſervitus ne luminibus officiatur.] Die ſervitus luminum iſt da einer in ſeines Nachtbarn/ oder eine mit ihme gemein habende Wand Fenſter machen laſſen darf. * Was die ſervitus luminum ſeye?

L. 4. ff. de ſervitut. præd. urban l. 15. §. 1. ff. de ſervitutib. Ekold. *ad ff. tit. de ſervitut. prædior. urban. §. 12.* Hopp. *ad §. 1. Inſtit. de ſervitut. verb. luminibus.*

Was die ſervitus ne luminibus officiatur?

Die ſervitus ne luminibus officiatur aber iſt / da der Nachtbar die in meiner Wand gemachte Fenſter und Lichter nicht verbauen / oder in andere Wege verdunckeln darf.

L. 15. *ff. de ſervit. urb. prædior.* Ekold. *cit. loc.* §. 11. Hopp. *d. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. præd. urb.* §. 8.

Wann ich nun zum Exempel, ein Zimmer habe / und in ſelbiges / wegen der gegen Morgen ſtehenden Wand / die Morgen-Sonne nicht ſcheinen / oder der Morgen-Wind hinwehen kan / oder ſonſten andere commoditæten und Nutzbarkeiten Fenſter oder Licht erfordern / ſo kan ich aus einer natürlichen Freyheit / Fenſter aufmachen / ſo viel ich will;

L. 8. §. 5. *ff. ſi ſervit. vindic.* Manz. *de ſervit. tit.* 2. *num.* 200. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 13. *num.* 8.

Wann ich aber befürchte / es dörfte etwa mein Nachtbar ſolche verbauen oder verdunckeln / als welches ihme zu thun frey ſtehet /

L. 9. & 10. *ff. ſi ſervit. vindic.*

ſo muß ich mir von ihme die ſervitutem ne luminibus officiatur, conſtituirn laſſen / wann dieſes geſchehen / kan er mir alsdann durch Bauen / oder in andere Weg / das Licht nicht mehr benehmen oder verdunckeln.

Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitut. verb. luminibus.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. urb. præd.* §. 9. Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 2. §. 32. *ibique* Addit. Noſtr.

Wie die ſervitus luminum & ne lumi-

* Verb. Jedoch differiren ſie ſehr voneinander.] Dann wer die ſervitutem luminum ſchuldig / der muß leiden / daß in ſeiner oder der gemeinſchafftlichen Wand von dem Nachtbarn

Fenſter

Fenſter gemachet werden / um Licht dardurch zu haben ; wer aber die ſervitutem ne luminibus officiatur ſchuldig / der darf die von dem Nachtbarn in ſeiner eigenen Wand allſchon gemachte Lichter auf keinerley Weiß und Weg verdunckeln. Die Servitus luminum hat ſtatt / wann ich erſt ein Licht in des Nachtbarn oder der mit ihme gemeinen Wand machen will; Hingegen die ſervitus ne luminibus officiatur wird zu Erhaltung des in meiner eigenen Wand eröffneten Lichts oder Fenſters conſtituirt / damit nemlichen mein Nachtbar ſolches nicht verbaue / oder in andere Wege verdunckle ; die ſervitus luminum wird auf einen gewiſſen Ort / wo ein oder mehrere Fenſter gemachet / reſtringirt ; die ſervitus ne luminibus officiatur, wird ad univerſum prædium dominans referirt. Uber dieß iſt mehr in der ſervitute ne luminibus officiatur, als in der ſervitute luminum ; bey jener darf man das Licht im geringſten nicht diminuirn / bey dieſer aber iſt genug / wann man nur dem Nachtbarn ſoviel übrig läſſet / als er bedarf und nöthig hat. nibus officiatur von einander differirn?

L. 10. *in fin. ff. de ſervit. præd. urban.* Beſold. *in delibat. Jur. lib.* 8. *Pandect. quæſt.* 11. Schneidewin. *ad §.* 1. *Inſtit. de ſervit. num.* 25. Wernher. *in Enunciat. fori hodiern. part.* 1. *Enunc.* 7. *num.* 8. *ſeqq.* allwo er alſo von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Wittemberg Anno 1722. ad Interrogationem N. zu Görliz / geſprochen worden zu ſeyn bezeuget. add. Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 37. *&* 39.

Wie dann auch Manzius ſchreibet / daß der jenige / welcher die ſervitutem luminum ſchuldig / die übrige Fenſter ſeines Nachtbarn alle durch Höher-bauen verdunckeln könne / wann er ihme nur ein einiges frey läſſet / dardurch er das benöthigte Tages-Licht haben kan ; wer aber die ſervitutem ne luminibus ſchuldig / der darf keines von denen Fenſtern und

Lichtern verbauen / wann gleich der Nachtbar mehr Licht hat / als er benöthigt iſt.

tr. de ſervitut. præd. urb. tit. 2. *num.* 113. *ſeqq.*

Cautel.

Solchemnach hat man ſich der Cautel zu bedienen / daß man bey Conſtituirung der ſervitutis luminum zugleich die Clauſul mit anfüge: daß auf keinerley Art und Weiß das Licht verdunckelt werden / und alſo die ſervitus ne luminibus officiatur dem Nachtbarn zugleich mit competirn ſolle.

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunciat.* 7. *num* 11.

Wiewoln andere dieſer letzten Meinung nicht beypflichten / und vermeinen / daß welcher zuläſſet / daß man Fenſter in ſeiner Wand einbrechen darf / zugleich tacite promittiret habe / daß er ſelbige nicht wolle obſcurirn / ſonſten würde er mit der andern Hand wieder nehmen / was er mit der einen concedirt hat.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. urban.* §. 11.

Wie dann auch / wann von der ſervitute ne luminibus officiatur die Frage vorfällt / darauf zu ſehen / wie viel Licht der Nachtbar zur Zeit der Conſtitution gehabt habe / dann auch in ſo weit kan dieſe Dienſtbarkeit inhibirt werden / mithin / wann der Nachtbar den Himmel an zwey Orten des Gemachs hat ſehen können / alsdann wäre der eine Ort nicht zu attendirn.

Manz. *d. tit.* 2. *num.* 106.

Wie die ſervitus ne luminibus officiatur von der ſervitute ne proſpectui officiatur differire?

Hiernechſt differirt auch 2) die ſervitus ne luminibus officiatur, von der ſervitute ne proſpectui officiatur darinnen: daß dieſe mehr in ſich enthalt / als jene; dann in der ſervitute ne proſpectui officiatur, muß der proſpect oder Ausſehen allenthalben frey bleiben / und darf man dem Nachtbarn auf

keiner.

keinerley Weiſ daran hinderlich ſeyn / entweder durch üblen Geſtanck/ oder andere impedimenta.

L. 2. §. 29. ff. ne quid in loc. publ.

Die ſervitus ne luminibus officiatur aber gehet nur allein dahin / daß der Nachtbar in dem Seinigen nichts vornehme / wordurch des andern ſeine Fenſter und Lichter verbauet oder in andere Wege verdunckelt werden.

L. 15. ff. de ſervit. præd. urb. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 14. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *diſput.* 17. *theſ.* 3. Leucht. *tr. de jur. feneſtr. cap.* 2. §. 40. & *cap.* 4. §. 14.

III. Die ſervitus luminum differiret von der ſervitute proſpectus darinnen: daß der proſpect nicht nur aus denen obern/ ſondern auch aus denen untern Orten / und neben der Seiten ſeyn könne / das Licht aber nur vom Himmel einfalle / und aus einem untern Ort nicht ſeyn könne. Wie die ſervitus luminum von der ſervitute proſpectus differire?

L. 16. ff. de ſervit. præd. urban. ibique Brunnemann.

Ingleichen der / welchem man die ſervitutem proſpectus ſchuldig / der hat eine gröſſere Macht in verbieten / daß nemlichen der Nachtbar im geringſten nichts vornehme / welches dem freyen und angenehmen Ausſehen hinderlich fallen möchte; da hingegen der / welchem man die ſervitutem luminum ſchuldig / ſich nicht beklagen darf / wann von dem Nachtbarn etwas vorgenommen wird / das ihme an dem freyen Ausſehen hindert / wann er nur den Himmel ſehen kan / oder nur das Tages-Licht durch das Fenſter oder ein anders Loch bey ihme einfällt.

Manz. *de ſervit. præd. urb. tit.* 2. *num.* 122. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 14. Donell. *lib.* 11. *cap.* 5.

cap. 5. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 43.

Wie die ſervitus ne luminibus officiatur von der ſervitute altius non tollendi differire.

Endlichen differirt auch die ſervitus ne luminibus officiatur von der ſervitute altius non tollendi darinnen: Wer die ſervitutem altius non tollendi hergebracht/ der kan weiter nichts prætendirn/ als daß der Nachtbar nicht höher baue/ und dardurch ſein Licht verdunckele/ wiewoln die Unterlaſſung des Höher-bauens auch zu einem andern Ende/ als das Licht zu verbauen/ geſchehen kan/ nemlichen den Wind von dieſer Seite her/ oder die Sonne in ſeinem Garten zu haben. Weme aber die ſervitus ne luminibus officiatur, competirt/ der kan verbieten/ daß man weder durch Höher-bauen/ noch in einige andere Wege ſein Licht verdunckele.

L. 15. *ff. de ſervit. præd. urban.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſervat.* 282. *num.* 2. 3. *ſeq.*

Dahero/ wann der Nachtbar/ welcher mir die ſervitutem ne luminibus officiatur ſchuldig iſt/ einen Baum pflantzet/ welcher mir an meinem Licht hinderlich/ ſo handelt er wieder die ſervitut, dann der Baum machet auch/ daß ich den Himmel nicht ſehen kan;

L. 17. *pr. ff. de ſervit. urb. præd.*

Dahingegen dem jenigen/ welcher die ſervitutem altius non tollendi ſchuldig/ unverwehrt iſt/ nicht nur Bäume zu pflantzen/ und Geſträuß zu ziehen/ ſondern auch das Gebäu breiter und länger zu machen/ oder gar zu erniedrigen/ wann er gleich dardurch des Nachtbarn Licht einen Abbruch thut;

l. 17. §. 1. *ff. d. tit.*

gleichwie er hingegen auch ſein Haus nicht höher aufführen darf/ wann er gleich meinem Licht dardurch nichts benimmt.

arg.

arg. *l.* 13. *§.* 7. *ff. de uſufruct.* Beſold. *delibat. jur. ex lib.* 8. *Pandect. quæſt.* 10. Manz. *tr. de ſervitut. urb. præd. tit.* 2. *num.* 68. *ſeqq.*

Es darf auch ferner der / ſo die ſervitutem ne luminibus officiatur ſchuldig / an dem Ort keinen Schatten machen /, wo die Sonne nöthig iſt /

l. 17. *pr. ff. de ſervit. præd. urban.*

daferne aber jedoch das / was gebauet oder geſetzet wird / das Licht nicht verhindert / die Sonne aber an dem Ort / wo ſie zu haben / angenehm war / benimmt / ſo handelt der Nachtbar ſolchergeſtalten nichts ſervitut-wiedriges.

cit. lib. 17. *pr. ff. eod.*

Wann ich zu Ende des Saals den Himmel habe ſehen können / ſo kan das Licht nicht alſo verringert werden / daß ich den Himmel nur mitten in dem Saal / oder an dem Fenſter ſehen könne.

Manz. *de ſervitut. urb. præd. tit.* 2. *num.* 100. *cum ſeqq.*

Ja es kan auch zuweiln durch deprimirung des Gebäues / und da man das Licht durch einen Wiederfall bekommet / das Licht gehindert oder gemindert werden.

l. 17. *§.* 2. *ff. de ſervit. præd. urban.*

v. gr. Es wäre gegen mir über ein Haus weiß angeſtrichen mit Kalch / wann darauf die Sonne ſcheint / werden die Strahlen gleichſam repercuſſirt in meine Stuben / und hätte ich alſo dardurch helle Stuben. Oder auf andere Art: Sempronius hat einen Teich vor meinem Haus / weiln aber die Fiſche darinnen nicht ſtehen wollen / will er den Teich zuwerffen laſſen / als aus welchem ebener maſſen meine Fenſter / wann nemlichen die Sonne in das Waſſer ſcheint / und die Strahlen repercuſ-

ſirt werden / ich helle Fenſter bekäme / und alſo Schaden empfienge.

Manz. *de ſervitutib. tit.* 2. *quaſt.* 2. *num.* 104. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 6. Gerhard. *Exercit. Juſtin. decad.* 5. *quaſt.* 2. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 29.

Ubrigens/ wer das Haus erniedrigt / oder die Aeſte vom Baum wegnimmt/ und dardurch verurſachet / daß der ehedem ſchattigte Ort / viel Sonnen bekommt / der thut nichts wieder die ſervitut ne luminibus officiatur vornehmen / weiln er dardurch das Licht nicht verringert / ſondern mehr Licht / als er ſchuldig / dahin machet.

L. 17. *§.* 5. *ff. de ſervitut. prad. urban*, Addit. Noſtr. *ad d. §.* 29. *in fin.*

Reſponſum. Zu mehrer Erläuterung deßen / was wir bishero ratione des inter ſervitutem altius non tollendi, & ne luminibus officiatur gezeigten Unterſchieds / angeführet / dienet folgendes von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Novemb. Anno 1696. ad interrogationem Jacob. Noti, Jur. Practici zu Leipzig ertheiltes Reſponſum dieſes Innhalts: Hat Anno 1593. Barbara Boſin / Bürgern Wolff Beilicken auf vier aus deßen Haus gegen und in der Boſin Haus gehende Fenſter / ſervitutem ne luminibus officiatur, conſtituirt / und ſolcher Servitut weder durch Veränderung der Dächer / noch ſonſten in andere Wege / zum Nachtheil oder Verhinderung etwas vorzumachen / für ſich und künfftige Beſitzere des Hauſes verſprochen. Nachdeme nun der Boſin Hauſes jetziger Beſitzer / Andreas Schwarze / ſelbiges der groſſen Baufälligkeit halber / abzureißen genöthiget wird / iſt er um künfftiger beſſerer Nutzung willen / beſagtes Haus jetzo etwas höher /

höher / als es vormahls geweſen / aufzuführen geſonnen / hat auch ſolch neue Gebäude dergeſtalt / daß angeregten 4. Fenſter das Licht dadurch in Bürgern Bleilickers Haus zur Nothdurfft / nach Approbation Bau-Verſtändiger / ferner verbleiben ſolle / einzurichten ſich erbotten / welche Aufführung aber des Hauſes jetziger D. Beilicke nicht geſtatten will / nach mehrern Innhalt eures Berichts / und der Beylagen. Wann nun gleich wir der Meinung nicht beypflichten / daß inter ſervitutem altius tollendi & ne luminibus officiatur, kein Unterſcheid ſey / immaſſen wie Hugo. Donell. *Lib. 2. Comment. c. 5.* Cujac. *Lib. 17. Obſer. cap. 35.* und Arnold. Vinn. *ad §. 1. Inſtit. de ſervitut. præd.* ad verba: *ne luminibus vicini officiatur*, ſtatuiren / his verbis: ne luminibus officiatur, non videtur nova ſervitus demonſtrari, ſed finis propoſitæ; cum ſit hic præcipuus finis ſervitutis, altius non tollendi, ne luminibus noſtris officiatur; ſondern ſie allerdings pro ſeparatis ſervitutibus halten / geſtalt nicht zu vermuthen / daß eine Servitut mit zweyerley formuln benennet worden / und die Doctores der wiedrigen Meinung nicht in Abrede / quod alius dari poſſit finis ſervitutis altius tollendi, nempe ne in ædes, aut aream noſtram, proſpectus pateat,

Vinn. *c. l.* Vlric. Huber. *prælect. Jur. Civ. part. princ. ad tit. de ſervitut. ruſtic. & urban. præd. num.* 12. Weſemb. *in Digeſt. tit. de ſervit. urb. præd. num.* 4. Duar. *l. anniverſ. Diſp.* 33. Franc. Bald. *Comment. ad Inſtit. de ſervit. præd. num.* 11.

Alſo da die Boſin nur eine Servitut Bürgern Beilicken conſtituirt / unbillig zu ſeyn ſcheinet / daß ſie / oder deren Nachkommen / Servitutem ne luminibus officiatur, über dem auch ſervitutem altius non tollendi, geſtatten ſollen / zumahlen ſervitutes tanquam res odioſæ, interpretationi

reſtrictivæ unterworffen / Barboſ. *in theſ. loc. commun. cap. de Odio.* hiernechſt es das Anſehen gewinnen will / daß wann D. Beilicke aus denen vier Fenſtern den Himmel ſehen kan / er ſich daran müſte begnügen laſſen;

l. 16. ff. de ſervit. præd. urban. pr. verb. lumen, id eſt, ut cælum videatur. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de ſervit. præd. urb. in not. num.* 4.

Dannoch aber und dieweil ſervitus ne luminibus officiatur darinnen an und vor ſich beſtehet / quod vicinus prohibeatur quicquam facere, per quod ædificii noſtri luminibus, nobis invitis, ullo modo officiatur,

l. 15. ff. de ſervit. præd. urb. verbis: quodcunque igitur faciat ad luminis impedimentum, prohiberi poteſt, ſi ſervitus debeatur;

dann die ſervitus altius tollendi zwar eine ſonderliche Dienſtbarkeit iſt / jedennoch aber zum öfftern ad ſervitutem ne luminibus officiatur, nicht ſub formali ratione ſervitutis, ſondern als ein medium ad finem, und in conſequentiam gehört / *l.* 4. *ff. de ſervit. urban. præd.* In ſervitute ne luminibus officiatur, hoc maxime adepti videmur, ne jus ſit vicino, invitis nobis, altius ædificare, atque ita minuere lumina noſtrorum ædificiorum, quia nempe hic principalis & præcipuus eſt modus, quo luminibus officere poſſumus, isque maxime huic ſervituti ineſt. Beſold. *in Delibat. Jur. ad Lib.* 8. *quæſt.* 10. und daß deme alſo ſeye / und von JCto *in l.* 17. *§.* 2. *ff. eod.* weiter bekräfftiget wird / verb. interdum dici poteſt, eum quoque, qui tollit ædificium, luminibus officere, woraus zu ſchließen / daß der Fall ſich zutragen könne / daß derjenige / ſo ſervitutem ne luminibus officiatur, zu leiſten ſchuldig iſt / auch des höhern Aufbauens ſich zu enthalten / ferner allhier der Caſus in terminis ſich ereignet / da die

Boſin

Woſin nicht allein dem Beilickiſchen Haus das Licht-Recht ſchlechterdings conſtituiret / ſondern dabey ausdrücklich verſprochen / durch Veränderung der Dächer / noch ſonſten in andere Wege / denen vier Fenſtern zum Nachtheil / oder des Beilickiſchen Hauſes Lichtes zuwider / nichts vorzunehmen / durch welche Convention alle modi, quibus impediri ſervitus poteſt, und folglich der vornehmſte / nehmlich die Erhöhung / nicht undeutlich ausgeſchloſſen worden; deme nicht hindert / daß der jenige Beſitzer ſich erbotten / daß dem Beilickiſchen Haus das Licht zur Nothdurfft / nach Approbation Bauverſtändiger / vermittelſt eines Altans / oder ſonſt verbleiben ſolle / alldieweil hier nicht die Frage von dem Licht-Recht in theſi, ſondern in hypotheſi, & de eodem gradu luminis, wie ſolches das Beilickiſche Haus bisher gehabt / entſtehet / bey welcher Bewandnuß es nicht genug iſt / ut cœlum videri poſſit, ſondern propter legem conventioni additam, daß durch Veränderung der Dächer / noch ſonſt in andere Wege / nichts vorgenommen werde / dadurch dem Licht des Hauſes / wie es bishero geweſen / einige Hinderung entſtehen mögte;

So iſt des Beilickiſchen Hauſes Beſitzer die höhere Aufführung des ædificii ſervientis / als einen modum, quo officitur luminibus ſuis, Andräen Schwarzen zu verwehren / wol befugt; quodcunque enim facit ad luminis impedimentum, prohiberi, opusque novum nunciari poteſt, ſi modo faciat, ut lumini noceat,

cit. l. 15. in fin. ff. de ſervit. præd. urb.

beſagter Schwarz hingegen / gegen mehr berührte vier Fenſter höher zu bauen / nicht berechtiget / immaſſen auch erwehnter Beſitzer des Beilickiſchen Hauſes ſich an einen

Sss 3 gewißen

gewißen ſpatio, oder Altan/ wodurch das Licht in ſolch Haus einfallen könne/ begnügen zu laſſen nicht ſchuldig/ es wäre dann/ daß durch die höhere Aufführung des Schwartziſchen Hauſes dem Licht des Beilickiſchen Hauſes/ der geringſte Eintrag nicht geſchehe/ ſondern dieſes Beſitzer eben ſo viel/ als er vorhero gehabt/ behielte/ auf ſolchen Fall/ mag Andreas Schwarzen ſein Haus höher aufzuführen/ oder auch gegen offt gedachte vier Fenſter ein Altan zu bauen/ nicht verwehret werden; cum enim diſtinctæ ſint ſervitutes altius non tollendi, & ne luminibus officiatur, conſequens eſt, ut, ſi quis altius tollendo non obſcuret, aut minuat lumina, non poſſet prohiberi altius tollere; in omni quippe actione agentis intereſſe agendum eſt, quod hic ceſſat in eo, cujus lumina altius tollendo non minuuntur.

conf. Brunnem. *ad L.* 17. *num.* 1. *ff. de ſervit. præd. urb.* vid. Locamer. *in quæſt. Juſtin. qu.* 169. verb. qui ſervitutem non officiendi luminibus debet, poteſt interdum altius tollere, & tamen contra ſervitutem non facere, puta, ſi ex ædibus altius ſublatis per retractionem nihilominus vel & eo amplius lumen in vicini ædes devolvatur, per *l.* 17. *§.* 7. *ff. de ſervit. præd. urb.* V. R. W.

Schließlichen iſt dieſes noch mit wenigen anzumercken/ daß man der Früchte halber/ auf denen Feld-Güttern nichts bauen oder vornehmen könne/ ſo zu des Nachtbarn Schade gereichet; wie dann in dem Würtembergiſchen recipiret/ daß auf dem Felde einer ein Garten-Häuslein/ Mauer oder dergleichen/ ſo weit auf ſich ſelbſt ſetzen muß/ daß hiedurch ſeinem Nachtbarn die Sonne nicht benommen werde/ wie Beſoldus bezeuget

in delibat. Jur. ex Lib. 8. *Pandect. qu.* 11. *circa fin.*

Ein

Ein mehrers von dieſer materie ſoll in dem unten folgenden VII. Capitul dieſes Theils angeführet werden.

Das dritte Capitul.

Von dem Tram-Recht/ und Bürd- oder Laſttragung der Gebäude.

§. I.

Des Nachtbarn Wand ſoll regulariter niemand berühren/ oder in ſelbige etwas ein- oder darauf legen/

In des Nachtbarn Wand darf man nichts einlegen/ wo man nicht eine Servitut hergebracht.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. ſi vitem. §. ad januam. ff. quod vi aut clam. L. ſed ſi inter me. pr. ff. de ſervitut. urb. præd.

indeme man in eines andern Sache nicht das allergeringſte thun oder vornehmen darf/

L. quosdam. Cod. de metall. & metallar.

und wann dergleichen de facto geſchiehet/ ſo kan der Eigenthums-Herr/ in deßen Wand etwas immittiret worden/ ſolches eigenmächtiger Weiß einreiſſen * oder hinwegnehmen. Unter dem Nahmen tignum, oder Tram/ * wird in jure alle materie, die zum bauen tüchtig iſt/ und gebraucht werden kan/ verſtanden/

* ſonſt darf es der andere eigenmächtiger Weiß wegreiſſen.

* Was unter dem Wort: tignum verſtanden wird?

L. tigni. ff. de verb. ſignificat. L. adeo cum in ſuo. in fin. ff. de acquir. rer. dom.

als Ziegel/ Stein/ Holtz/ Kalch/ Sand und dergleichen.

d. L. tigni. & L. ferrei. §. fabros. ff. de verb. ſignif.

Man

Man darf auch in eine gemeinſchafftliche Mauer nichts einlegen.

Man darf auch in eine gemeinſchafftliche Mauer nichts einſchieben oder einlegen / wieder Willen des Nachtbarn / indeme in hac cauſa melior conditio prohibentis.

L. Sabinus. ff. commun. divid. & L. an unus. ff. ſi ſervit. vindic.

Jedoch iſt allhier mit Cœpolla. *de ſervitutib. urb. prædior. cap.* 30. *num.* 4. zu diſtinguirn / unter einem altem und neuen Tram; einen alten Tram einzulegen/ iſt dem Nachtbarn/ der die Wand mit dem andern gemeinſchafftlich hat / unverwehrt /

Angel. *in L. quidam Iberus. in fin. verſ. ſimiliter reſtat videre. ff. de ſervit. præd. urban.*

weiln ſolchergeſtalten nichts neues gemachet / oder wieder das Recht der Societät vorgenommen wird / und alſo kan er auch an ſtatt der alten Balcken / andere unterlegen;

L. eum. §. qui injuriarum. ff. ſi quis caut. L. ſervitutes, quæ in ſuperficie. in pr. & L. eum debere columnam. in fin. ff. de ſervitutib. urban. prædior.

bey denen neuen aber / hat man wiederum zu ſehen / ob die Wand tüchtig ſeye / die Laſt zu tragen / oder ob die Wand ſchon alte Träme vorher gehabt / ob gleich nicht auf dem jenigen Theil der Wand / in welchen der Nachtbar vorjetzo etwas einlegen will; und in dieſen Fall / iſt die immiſſion auch wieder Willen des ſocii zugelaſſen / nicht zwar jure ſervitutis, ſondern jure communionis.

L. cujus ædificium. ff. d. tit. L. ſi ædes. & L. Sabinus. ff. commun. divid. & L. cum duobus. §. Mela. ff. pro ſoc. L. in pariete. ff. de damn. infect.

Wer das Tram-Recht hat / der kan des Nachtbarn Mauren zer-

Wer das Tram-Recht hat / der kan des Nachtbarn Mauer zerbrechen / den Tram / oder Balcken einzulegen / doch muß er

er ſolche nach vollendeten Werck / ſo gleich wiederum machen laſſen. brechen/doch muß er ſie nach vollendeten Bau gleich wieder machen laſſen.

L. quidam Iberus. §. qui parietem. ff. de ſervitutib. urban. prædior.

Wann gleich jemand bey vielen Jahren das Tram-Recht hergebracht / ſo iſt ihm doch nicht erlaubt / in des Nachtbarn Wand neuen Tram oder Balcken zu legen / oder einzuſchieben / Weme das Tram-Recht nicht generaliter conſtituiret worden/ der darf keine neue oder ſtatt der abgefaulten/ andere Balcken in des Nachtbarn Wand einlegen.

L. ſi cum meus. ff. ſi ſervit. vindic.

noch an ſtatt der abgefault- oder eingefallenen / andere zu ſurrogirn /

arg. *L. tutori. Cod. de negot. geſt.*

es wäre dann / daß ihme das Tram-Recht generaliter * durch eine Dienſtbarkeit conſtituiret worden / alsdann kan er vornehmen / was er will / und entweder neuen Balcken oder Tram einlegen / oder aber die eingefallene und abgefaulte repariren. *

Gloſſ. *in d. L. ſi cum meus. ff. ſi ſervit. vindic.*

Ein anders iſt / wann bey Conſtituirung dieſer Servitut, ausdrücklich bedungen worden / einen gewiſſen und beſondern Tram einzulegen / dann in ſolchen Fall darf man über dieſen / nichts immittirn / noch an die Stelle des eingefallenen / einen andern unterlegen / indeme eine limitirte diſpoſition einen limitirten effect producirt.

L. in agris. ff. de acquir. rer. domin.

§. 2.

Wann aus einer gewißen Urſach / den Tram einzulegen verſtattet wird / e. gr. wann in des Nachtbarn Wand zu Bauung Wann aus einer gewiſſen Urſach der Tram verſtattet

wird/ ſo kan man daraus keine Schuldigkeit machen.

Bauung des Hauſes / deme man die Servitut ſchuldig / Balcken eingeſpitzt / oder geleget werden / ſo kan man daraus keine Schuldigkeit machen / ſondern wann das Haus gebauet / muß man das eingelegte wieder hinweg nehmen / und die beſchädigte Wand bey Zeiten reparirn laſſen;

d. L. ſi cum meus. pr. ff. ſi ſervit. vindic.

* dann wann die cauſa der Vergönſtigung ſich geendiget / ſo höhrt auch die Conceſſion ſelbſten auf. *

Bart. *in L. Titia. §. uſuras. ff. de legat.* 2.

Jngleichen / wann zu Erhaltung der Bäume / oder Weinſtöcke / jemanden verſtattet worden / in des Nachtbarn Wand etwas zu immittirn / ſo höhret dieſe Servitut auf / wann die Bäume umgeriſſen / oder die Weinberge eingegangen.

d. L. Titia. §. uſuras.

Wann das Tram-Recht des Dachs halber conſtituirt worden / ſo kan man / wann das Holtz am Dach verfaulet / wieder anderes und neues einlegen.

Eine andere Bewandnuß hat es mit denen Dächern / dann wann gleich die Dächer zuſammen gefallen / jedoch weiln es ein Dach iſt / und des Daches halber / das Tram-Recht verſtattet worden / ſo kan / das Dach wiederum von neuen zu machen und auszubeſſern / ein neuer Tram eingeleget werden.

L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſi ſublatum. ff. de ſervitut. urban. prædior.

Jſt aber die cauſa nicht exprimirt / ſo iſt vornemlich auf dieſe zu ſehen / um welcher willen der jenige / ſo die Servitut hergebracht / den Tram eingeleget / und wird gemeiniglich dafür gehalten / daß er ſolchen vielmehr zu Verwahrung ſeines Hauſes immittirt habe / wann es hernachmaln dieſer Verwahrung nicht mehr bedarf / ſo hört alsdann das Tram-Recht auf / und wird nicht præſumirt / daß dieſe Servitut in perpetuum

ſeye

ſeye verſtattet worden/ ſondern man muß vielmehr in dubio allezeit vor den jenigen ſprechen/ der die Servitut verſprochen hat.

d. L. ſi cum meus. pr. ff. ſi ſervit. vindic.

Wann aber die promiſſion und Verſtattung generaliter und ſchlechterdings ohne Benennung einer gewißen Anzahl geſchehen/ ſo wird daraus geſchloſſen/ daß der Concedent von allen tignis geredet/ und deme/ welchem die Servitut gebühret/ freye Macht und Gewalt eingeraumet habe/ tigna zu immittirn/ welche er will.

Wann von dem Tram generaliter Meldung geſchehen/ ſo iſt ſolches von allerley tignis zu verſtehen.

ex L. 1. §. generaliter. ff. de legat. præſtand. L. in fraudem in fin. ff. de teſtament. milit. cap. quoniam nemini. X. de Conjug. lepros.

Iſt aber eine gewiſſe Anzahl benennet/ ſo darf der/ ſo die Servitut hergebracht/ über die beſtimmte Zahl/ keine tigna immittirn/ noch für die zuſammengefallene oder abgefaulte/ andere einlegen/

L. tutori. Cod. de negot. geſt. verb. ſi cui vel in paucis amici labore conſulatur.

Wann ein gewißes pretium bezahlet worden/ einen Tram einlegen zu dörfen/ ſo hat man auf das quantum des Preißes/ ob es groß oder gering ſeye/ zu ſehen/ um daraus abnehmen zu können/ ob die Conceſſion jure communionis, oder aber jure ſervitutis geſchehen ſeye/ dann pro communione wird nach Beſchaffenheit und Wehrt der Mauer/ ein gröſſers pretium bezahlet/ pro ſervitute aber/ nur ſoviel/ als des Nachtbarn Intereſſe anbetrifft.

Wann ein gewiß pretium dem Nachtbarn gegeben worden/ ſo muß man aus denen Umſtänden judicirn, ob es jure ſervitutis gegeben worden ſeye oder nicht.

L. quot. ibi: ex quantitate pecuniæ. ff. ad SCt. Trebell. l. 1. ff. de reb. dub. Bart. *in l. 1. Cod. de jur. Emphyteut.*

Bey einem geringen/ hat man wiederum zu erwägen/ wie die

 Ver-

Verſtattung des Tram-Rechts geſchehen / und wie viel tigna zugeſtanden worden / jedoch hat man in zweifelhafften Fällen allezeit für den / welcher die Servitut promittirt / zu ſprechen.

L. ergo. 5. ff. de ſervit. præd. ruſtic.

§. 3.

Wann wieder die Servitut etwas immittirt worden / ſo kan der Socius, Erbzinnß-Mann / uſufructuarius ingleichen auch der / ſo eine Dienſtbarkeit hat / ſolches eigenmächtiger Weiß deſtruirn.

Hat man aber über die beſtimmte Zahl / ein mehrers immittirt / ſo iſt dem Nachtbarn ſolches eigenmächtiger Weiß zu deſtruirn / rechtlichen erlaubt;

L. quemadmodum. §. protectum. ff. ad Leg. Aquil. Bartol. *in L. 1. §. nunciatio. in pr. ff. de nov. Oper nunciat.*

maſſen das jenige / was auf dem meinigen / ſo ich bißhero rechtmäßig beſeſſen / gemachet oder gebauet / mir zuſtändig / dahero ich / wann ich ſolches hinweg nehmen laſſe / nicht ſowol eine andere und fremde / als vielmehr meine eigene Sache zu deſtruiren ſcheine.

per *L. adeo. §. ex adverſo. ff. de acquir. rer. domin.*

Und dieſes iſt auch auf den ſocium,

L. ſi inter me & te. in pr. ff. de ſervit. urban. præd.

wie auch den Erbzinß-Mann / Vaſallen und den Superficiarium, in Anſehung des ihnen zuſtehenden dominii utilis, oder Nutzbar-Eigenthums /

arg. *l. & in provinciali. §. fin. &* Bartol. *in l. 1. §. nunciatio. ff. de Oper. nov. nunc.*

wie ingleichen auf den uſufructuarium, und einen jeden der ein jus in re hat /

L. ſi in eo loco. & L. egi. ff. ſi ſervit. vindic.

auch

auch den jenigen / der eine Dienſtbarkeit auf des andern Sache hat / wann er durch das eingelegte der Servitut ſich zu bedienen verhindert wird / zu extendirn.

d. L. egi. ff. ſi ſervit. vindic.

Wann aber an einem offentlichen Ort etwas iſt immittirt worden / ob zwar ein jeder von der Gemeinde die Klag anſtellen kan /

L. 2. ff. ne quid in loc. publ.

ſo darf jedoch keine privat-Perſohn ſolches eigenmächtiger Weiß deſtruirn / ſondern er muß den Richter um Hülff implorirn /

Die an einem offentlichen Ort immittirte tigna darf niemand eigenmächtiger Weiß deſtruirn.

l. 1. ff. de loc. & itiner. publ.

Einem von der Obrigkeit hierzu beſtellten Beamten aber / iſt noch wol erlaubt / das neue Gebäu / wann er ſiehet / daß es dem publico zum Schaden gereichet / niederreiſſen zu laſſen /

er ſeye dann ein von der Obrigkeit hierzu beſtellter Beamter.

Bartol. *in l. 1. ff. de loc. ac itin. publ.*

Wann aber das eingelegte oder gebaute / dem publico nicht ſchädlich / alsdann könnte es in ſeinem Stand gelaſſen / und deme / der es gebauet / jährlich ein gewißer Zinß auferlegt werden / damit die Stadt durch ſolche Niederreiſſungen nicht deformirt werde.

Wann der Bau dem publico nicht ſchädlich / ſo iſt er zu laſſen / und ein jährlicher Zinnß darauf zu ſchlagen.

L. 2. §. ſi quis nemini. ff. ne quid in loc. publ.

Und liegt nichts daran / an welchen Ort das tignum immittirt worden / ob es an einem offentlichen Ort / oder auf gemeiner Straſſe / oder an einem privat-Ort / da dem publico geſchadet wird.

d. l. 2. §. ſi quid in ſuo.

Das jenige aber / ſo über eines andern Grund und Boden ſich erſtrecket / darf an einem privat-Ort / nicht eigenmächtiger Weiß / ſondern mit Richterlicher autorität; iſt es aber an einem offentlichen Ort / von niemanden / auſſer von der Obrigkeit / oder dem darzu beſtellten Beamten deſtruiret werden.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil.

Die Aeſte des Baums / ſo in des Nachtbarn Haus oder Garten reichen / ſind eigenmächtiger Weiß nicht abzuhauen. *

So iſt auch nicht erlaubt / die Aeſte des Baums / ſo in des Nachtbarn Haus oder Garten reichen oder hangen / eigenmächtiger Weiß abzuhauen / ſondern er muß den Eigenthümer des Baums vor ſeiner ordentlichen Obrigkeit belangen / und das interdictum de arboribus cædendis, wieder denſelben anſtellen. *

L. 1. ibid. Bart. *ff. de arb. cadend. & l. 1. Cod. de interdict.*

§. 4.

* Wann das Tram-Recht auf ewig concedirt worden / ſo darf der / deme ſolches zuſtehet / hieran niemaln verhindert werden.

Wann das Tram-Recht auf ewig conſtituiret worden / * ſo darf der / deme ſolches Recht zuſtehet / niemaln weder in quantitate, noch in qualitate, hieran verhindert werden / es ſeye dann / daß ihm eine gewiße Anzahl und Zeit / die er dabey beobachten ſolle / vorgeſchrieben worden.

Salicet. *in L. ſi cum meus. 14. ff. ſi ſervit. vindic.*

Wann von 2. zuſammen gefügten Häuſern / eines verkaufft wird / ſo kan der Käuffer wieder Willen des Verkäuffers die tigna nicht behalten.

Wann von 2. Häuſern / die einerley Zuſammenfügung haben / das eine verkaufft wird / ſo kan der Käuffer wieder Willen des Verkäuffers / die auf dem verkaufften Haus ruhende tigna oder Balcken / wann der Contract ſolches nicht verſtattet / nicht behalten.

L. quod conclave. ff. de damn. infect. L. binas ædes. ff. de ſervit. urb. præd.

Ein

Ein anders aber wäre / wann das Haus legiret worden / dann dieſes muß man in dieſem Stand laſſen / als es zur Zeit des verſtorbenen teſtatoris geweſen. Ein anders / wann das Haus legirt worden.

Bartol. *in d. l. quod conclave.*

Ferner ſoll niemand / der eine Mühl in einem offentlichen Fluß bauen will / tigna immittirn / wo er nicht Oberherrliche Erlaubnus hierzu erhalten / noch weniger aber ſoll er dardurch die Schiffarten hemmen / oder in andere Wege den Gebrauch des Fluſſes verhindern. In offentliche Flüſſe darf man ebenfalls keine tigna immittirn.

Ripa. *in L. quo minus. num. 85. ff. de fluminib.*

§. 5.

Unter den Nahmen der Bürd- oder Laſttragung der Gebäude* wird nichts anders verſtanden / als eine ſolche Dienſtbarkeit / da meine Wand oder Säule meines Nachtbarn Gebäu tragen muß. Was die Servitus oneris ferendi ſeye? *

L. eum debere columnam. ff. de ſervit. præd.

Wer dieſe Servitut hat / der kan nach ſeinem Gefallen / eine Laſt auf des Nachtbarn Wand legen / jedoch aber auch nicht ſchwehrer / als der / ſo dieſe Servitut ſchuldig / leiden darf.

L. cujus 23. ff. de ſervit. urban. prædior.

Die Wand / ſo die Laſt tragen muß / ſoll immerwährend ſeyn. Die Wand / ſo die Laſt zu tragen / ſoll immerwährend ſeyn.

per *L. eum debere. columnam. ff. d. tit.*

Durch eine immerwährende Zeit wird zwar ansonſten auch eine Zeit von 100. Jahren verſtanden / und nach Ablauf derſelben / hört des andern Recht auf;

L. proponebatur. ff. de judic. L. uſusfructus. & l. fin. Cod. de SS. Eccleſ.

Alleine

Alleine hier hört die Servitut nicht auf / wann gleich 100. Jahr verfloſſen / dann die Wand oder Säule worauf des Nachtbarn Gebäu ruhet / muß ſo lange das Onus tragen / ſo lange das Gebäu dauret / oder durch Erneuer- und Ausbeſſerung dauren kan;

per *L. eum debere columnam. & L. qui Luminibus. ff. de ſervit. urban. prædior.*

es wäre dann / daß der ſo dieſe Servitut ſchuldig / dem Nachtbarn verbotten / ſeine Wand nicht mehr mit dem Gebäu zu beſchwehren / und dieſer darbey acquieſcirt / oder / daß der / welcher die Servitut hergebracht / auf des Nachtbarn Wand keine Laſt mehr geleget / und in beeden Fällen eine Rechtsverjährte Zeit verfloſſen.

dd. LL.

Wer dieſe Servitut zu leiden ſchuldig / der muß die Sache repariren laſſen.

Die Natur dieſer Servitut beſtehet darinnen / daß der / welcher dieſe Servitut ſchuldig / die Sache machen und repariren laſſen muß /*

L. & ſi forte. §. etiam. & L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

wieder die Natur und Eigenſchafft anderer Dienſtbarkeiten / welche nicht in faciendo, ſondern nur in patiendo beſtehen.

L. 1. §. 1. & L. quoties. de ſervitutib. l. 1. in fin. & L. 2. §. præterea. ff. de aqu. pluv. arcend.

Wann bey Conſtituirung dieſer Servitut, wegen der auf die reparation zu verwendenden Unkoſten / von beeden Theilen etwas bedungen worden / ſo muß man dieſem pacto in allwege nachgehen / und muß alsdann der prommittent allein die Unkoſten tragen.

d. L. 2. §. præterea.

Iſt

Iſt aber dieſerhalben nichts bedungen / ſo hat man zu ſehen / wer am erſten / und wie lange / die Unkoſten hergegeben / dann dieſer / welcher den Anfang darzu gemachet / wann ihme gleich die Servitut competirt / muß damit continuirn;

d. l. 2. in. pr.

iſt aber weder ein pactum, noch eine Gewohnheit vorhanden / ſo liegt deme / der die ſervitut ſchuldig / ob / die Unkoſten zu bezahlen.

L. eum debere columnam. ff. de ſervitut. urban. prædior. & L. ſi forte. §. etiam. ff. ſi ſervit. vindic.

§. 6.

Weiln dieſe Servitut immerwährend / ſo hört ſie dardurch nicht auf / wann die Wand / ſo das Gebäu tragen muß / entweder verbrannt / oder eingefallen / oder von dem Wind umgeriſſen / ſondern es muß der jenige / der ſolche Servitut ſchuldig / die Wand wiederum von neuen aufbauen / repariren / und in den vorigen Stand herſtellen laſſen.

d. L. eum debere columnam. in fin.

Dieſes aber iſt nit zu extendirn auf den jenigen / welcher jemanden einen Platz verſtattet / daß er darauf bauen / und ihn und ſeine ankommende fremde Gäſte einnehmen ſolle / dann dieſes währet nicht immerfort und in perpetuum, ſondern wann das Haus eingefallen oder verbrannt / ſo höhret dieſe Servitut auf / und ſtehet die refection und Wiederaufbauung deſſelben / nicht dem jenigen zu / der dieſe Servitut ſchuldig / ſondern dem Eigenthums-Herrn des vorigen Platzes / wo nicht dieſerhalben ein anders bedungen / oder dieſe Servitut wiederum renoviret worden / weiln dieſe obligation keine cauſam ſucceſſivam hat / als wie die promiſſio Oneris ferendi,

L. 3. in pr. & §. dare. ff. de uſufruct. & l. 3. pr. ff. de condict. ob. cauſ.

auch der Erbauer des Hauſes nichts anders über ſich genommen/ als das Haus nur einmal zu bauen/ keineswegs aber wiederum aufzubauen.

per *L. boves. §. hoc ſermone. ff. de verb. ſignif. L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſi ſublatum. ff. de ſervitut. præd. urban. & L. maritus. ff. locat.*

Und wann gleich der/ ſo das Gebäu aufzubauen verſtattet/ ſolches negligirte und zuſammen fallen lieſſe/ ſo iſt doch der andere nicht ſchuldig/ das Gebäu wiederum aufzubauen/

per *L. ſicuti. in pr. ff. ſi ſervit. vindic.*

Wann der/ ſo die Servitut ſchuldig/ die Wand dem andern cedirt, ſo wird er von Erbauung derſelben befreyet.

Der ſo die Servitutem Oneris ferendi ſchuldig/ wird von der refection befreyet/ wann er die Wand/ worauf das Gebäu ruhet/ verläßt/ oder ſolche dem Nachtbarn cedirt/ weiln eine obligatio in rem, non vero in perſonam vorhanden/

L. ſi forte. §. Labeo. ff. d. tit. & Bartol. *in L. 15. cum quo ff. de aqu. pluv. arcend.*

Die refection ſoll dauerhafft ſeyn/ und zu rechter Zeit geſchehen.

Der Nachtbar/ deme man die Servitut ſchuldig/ ſoll daran ſeyn/ daß die refection und Ausbeſſerung dauerhafft ſeye/ und zur rechten Zeit geſchehe/ damit ihme die Servitut nicht mehr ſchade/ als nutze.

d. L. & ſi forte. §. fin.

Der Socius kan die Laſt-tragende Wand wieder Willen des andern nicht ändern.

Wieder willen des Socii, ſoll der andere/ die gemeinſchafftliche Mauer/ welche gemeinſchafftliche Laſt träget/ nicht verändern/ oder eine gröſſere Laſt darauf legen/ wann er gleich die zuvorhero ſchwache Mauer ſtärcker machen wollte/ es wäre dann/ daß die Wand einer Ausbeſſerung nöthig/ und einer ſolchen ſchwehren Laſt bedarf.

Bartol.

Bartol. *in L. parietem. ff. de ſervit. præd. urb. L. ſi communes ædes. ff. commun. divid. & L. ſi ut propoſuis. Cod. de ædific. privat.*

Wann es die Noth erfordert / die Mauer auszubeſſern / ſo ſoll niemand von ſeinem Socio daran verhindert werden / ſondern es iſt vielmehr der Socius ſchuldig / die darauf verwandte Unkoſten für ſeinen Antheil / dem andern wieder um zu erſtatten. Doch ſoll der / ſo die Mauer ausbeſſern will / von dem andern daran nicht gehindert werden.

L. 3. §. reficere. ff. de itin. actuv. privat. & Bartol. *in L. reficiendo. ff. de damn. infect.*

Daferne aber die refection von keiner Nothwendigkeit / ſondern der Socius nur zur Luſt bauen will / ſo iſt der andere nicht ſchuldig / den Bau zu verſtatten / noch weniger aber zu denen Unkoſten etwas bey zutragen / weiln in dieſen Fall die conditio prohibentis melior.

L. parietem. ff. de ſervitut. urban. præd. L. cum duobus. §. idem reſpondendum. & §. item Mela. ff. pro ſoc. L. ſi communes ædes. ff. commun. divid.

Ein anders / wann dem Socio nichts daran gelegen / die Beſſerung zu verbieten / dann ſolchenfalls kan der andere / wieder Willen des Socii, die refection zwar vornehmen / allein auf ſeine ſelbſteigene Unkoſten. * *

L. fiſtulas. §. penult. & fin. & L. quidam Iberus. §. fin. ff. de ſervitut. urb. præd.

Anmerckungen

über das dritte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Eigenmächtiger Weiß einreiſſen.] Wie aus dem *

Ob der eingelegte Tram eigen-

 L. 29.

mächtiger Weiß könne ausgeriſſen werden?

L. 29. ff. ad Leg. Aquil. & L. 21. ff. quod vi & clam erhellet. Manz. *tr. de ſervitut. tit. 2. num. 11.*

Die Urſach iſt/ weiln alles/ was auf dem meinigen/ auch von einem andern/ und aus fremder materie gebauet iſt/ mein wird.

L. 7. §. ſi ex adverſo. ff. de acquir. rer. dom. §. 30. Inſtit. eod. ibique Hopp. & Dd.

Dahero ich durch das niederreiſſen niemand Unrecht thue/ weiln ich wegnehme/ was mein iſt.

L. 33. ff. de condict. indebit.

Und diß hat auch in denen gemeinen Rechten ſtatt/ wann der Nachtbar und Mit-Herr etwas wieder des andern Wiſſen und Willen immittirn wollte.

L. 26. ff. de ſervit. præd. urb. Manz. *d. l. num. 12.*

Worbey jedoch zu mercken/ daß wer dergleichen immiſſion verbieten/ oder wo ſie geſchehen/ das eingelegte eigenmächtiger Weiß wieder herausnehmen will/ ein Eigenthümer des Hauſes oder Wand/ wo die immiſſion geſchehen/ ſeyn/ oder wenigſtens das dominium utile daran haben müſſe/ weiln die Macht dergleichen Gebäu einzureiſſen/ gantz und gar in dominio fundirt iſt;

L. 29. ff. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. Manz. *d. l. num. 15. ſeq.*

Dahero iſt auch ein Erbzinß-Mann befugt/ das/ was in ſeinem Erbzinß-Gut wiederrechtlich gebauet worden/ propria autoritate wiederum abzuthun.

L. 3. §. ſi ergo. ff. de Oper. nov. nunciat. Manz. *d. l. num. 14.*

Jedoch hat das/ was von eigenmächtiger Einreiſſung oder Einhauung

hauung eines eingelegten Trams oder Balckens geſagt worden/ in der ſervitute projiciendi vel protegendi nicht ſtatt/ weiln es nicht auf des Nachtbarn Haus oder Wand liegt/ was aus eines andern Haus heraus gebauet worden/ ſondern es muß actione negatoria wieder den/ der da bauet/ agirt werden/ um ſolches abzuſtellen. Dieſes iſt aber nicht auf eine Servitutem projiciendi zu extendirn.

L. 29. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. Pecch. *tr. de ſervitutib. vol. 2. cap. 7. quæſt. 2. num.* 1.

Verb. Unter den Nahmen tignum oder Tram.] Unter den Wort tignum oder Tram/ wird in jure alle materie, die zum Bauen tüchtig iſt/ oder gebraucht werden kan/ verſtanden; hier aber ein Balcken/ Zimmerholtz/ Quaterſtück/ oder ſo etwas angedeutet/ welches man in des Nachtbarn Haus oder Wand einſpitzet/ oder einſchiebet/ daß es darinn oder darauf ruhe/ und wer dergleichen thun darf/ der hat die Servitutem tigni immittendi. * Was das Wort: Tram allhier bedeute?

L. 2. ff. de ſervit. urb. præd. l. 20. ff. ſi ſervit. vindic. l. 242. ff. de V. S. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. præd. urb. §. 3.* Manz. *tr. de ſervitut. tit. 2. n. 4.*

Es iſt aber bey dieſer Servitut zu mercken/ daß ſolche ſich auf dreyerley Art erweiſe 1) immittendo, da man in des Nachtbarn Wand einſchiebet/ 2) projiciendo, da man mit einem Gebäulein hinaus ruckt/ und damit dem Nachtbarn beſchwehrlich iſt/ wie bey Erckern und Althanen geſchiehet/ 3) protegendo, wann man zur Beſchützung vor Regen oder Sonnenſchein/ ein Für- und Wetter-Dach gegen den Nachtbarn aufbauet/ um den Platz-Regen/ beſonders bey Sturm-Winden/ von Haus abzuhalten. Bey welchen beeden letztern Arten/ dieſer Unterſchied iſt/ daß dieſe Vorgebäude nur über des Nachtbarn Boden oder Hof hinaus langen/ keineswegs aber auf deſſen Wand oder Mauer ruhen. Auf wievielerley Art dieſe Servitut exercirt werden könne?

L. 2. & 20. pr. ff. de ſervit. urb. præd. l. 80. §. 1. ff. d. contrah. emt. Lauterbach. *d. tit. §. 4.* Majer. *ad Inſtit. §. 1. pag.* 398.

Warum aber das Jus projiciendi oder protegendi eine Servitut mache / iſt die Urſach / weiln der Himmel über des Nachtbarn Hof / demſelben frey zu laſſen / auch das Licht und proſpect dardurch gehindert wird /

L. 1. ff. de ſervit. præd. urb.

und ich ihme dahero deßen Licht / auch nicht in einem gemeinſchafftlichen Haus / nicht verbauen darf / es geſchehe dann mit deſſen Willen / einfolglich durch Conſtituirung einer Servitut.

L. ſicuti. §. Ariſto. *ff. ſi ſervit. vindic.*

* Bey dieſer Servitut ſind die pacta wol und genau zu obſerviren.

Verb. Daß ihme das Tram-Recht generaliter.] Wann das Tram-Recht mit Willen des Herrn des Hauſes verſtattet worden / ſo hat man die pacta wol und genau zu beobachten.

arg. *l. 32. ff. de ſervit. urb. præd.*

Als wann verabredet worden / daß dem Nachtbarn 2. oder 3. Balcken in des Nachtbarn Wand zu ziehen erlaubt seyn ſolle / ſo darf er nicht mehrere einlegen / und wo er darwider handelt / kan er zu deren Wegnehm- und Abthuung belanget / die ſigna aber propria autoritate nicht weggeriſſen werden;

L. 14. ff. ſi ſervit. vindic. L. 29. §. protectum. ff. ad Leg. Aquil.

Wann aber der Eigenthums-Herr die immiſſion ſchlechterdings verſtattet / ſo hat der andere allerdings Macht / über die alte / auch mehrere neue einzulegen.

L. 22. ff. de ſervit. urb. præd. l. 44. & 45. ff. de legat. 2.

Auſſer deme / und da der Concedent ausdrücklich geſagt: dieſen

dieſen oder jenen Tram/ oder ſo und ſoviel verſtatte ich in meine Wand zu ziehen/ hätte es damit ſeine geweißte Wege/ und wäre ein mehrers nichts/ als bey Conſtituirung dieſer Servitut exprimirt worden/ zu verſtatten.

Pecch. *de ſervitut. vol. 2. cap. 7. quaſt. 3. num. 9.*

Dahero Manzius nicht unrecht erinnert/ daß der jenige/ welcher dieſe Servitut verſtattet/ behutſam handeln/ und die Art und Weiß der Conceſſion inſtrumentiren laſſen ſolle/ damit nicht hernachmaln Streit darüber entſtehe/ und die Partheyen in Proceſs gegen einander verwickelt werden. Wie wann aber der eingezogene Tram/ Stein oder Balcken zerbrochen/ verfault/ oder ſonſten untaugbar worden/ oder das Haus oder Wand gar eingegangen/ fragt ſichs: ob der/ ſo die Dienſtbarkeit hergebracht/ ſtatt deſſen/ einen andern neuen einlegen könne? Welches zu affirmirn/ weiln die cauſa ſervitutum perpetua iſt/ die auch durch dergleichen Mittel gleichſam verewiget bleibt; doch müſſen dieſe tigna nicht wieder die erſtere Form lauffen/ oder die untern Gebäu mit einer beſchwehrlichern Servitut, als ſie zu leiden ſchuldig/ belegt werden.

Wann das Holtz oder Tram verfault/ zerbrochen/ oder ſonſt untaugbar worden/ ob der/ ſo die Servitut hergebracht/ einen andern neuen Tram in die Stelle des vorigen legen laſſen köñe?

arg. *l. 18. §. 2. ff. quemadmod. ſervit. l. 28. & 33. ff. de ſervit. præd. urb. l. 11. §. 1. ff. commun. præd.*

Und iſt deme nicht zu wieder/ was in *l. 14. ff. ſi ſervit. vindic.* in contrarium verordnet zu finden/ anerwogen dieſer Lex einen Caſum, da die Conceſſion auf gewiſſe tigna reſtringirt iſt/ ſupponiret/ oder kan auch nach der Auslegung Brunnemanni, von einem ſolchen Caſu verſtanden werden/ da einer ohne mein Wiſſen/ einen Balcken in meine Mauer eingeſchoben/ da ich es aber erfahren/ und ſolchen ausreiſſen wollen/ ihme auf Bitt/ daß ich doch dieſen Balcken leiden möchte/ ſolches concedirt/ welches aber hernachmaln/ wie billich/ auf künfftige Einziehungen der Balcken nicht zu extendirn iſt.

vid.

vid. Manz. *tr. de ſervitut. tit. 2. num. 17. ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. urb. prædior. §. 3.*

Ad §. 2.

* Wann aus einer gewiſſen Urſach der Tram verſtatter wird/ ſo kan man daraus keine Schuldigkeit machen.

Verb. Die Conceſſion ſelbſten auf.] Nun hat aber der Nachtbar die Einlegung der Balcken oder Trams/ dem andern um keiner andern Urſach willen verſtattet/ als daß er ſein Haus zur perfection bringen möge; da nun dieſes geſchehen/ ſo hört auch die Urſach auf/ warum das tignum immittirt worden/

vid. Pecch. *de ſervitutib. vol. 2. cap. 7. quæſt. 4.*

allwo er zum Beweiß/ daß der Nachtbar die Einlegung der Balcken oder Tram nur zu Erbauung ſeines Hauſes verlanget habe/ wo man deſſen noch gedencken kan/ einen einigen Zeugen vor ſufficient hält.

L. 68. ff. de probat. L. 2. §. idem Labeo. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.

Welches um ſo mehrers ſtatt hat/ wann auf dem Balcken nichts gelegt/ oder gebauet worden/ gleichwoln durch beede Häuſer gehet/ woraus præſumtive zu ſchlieſſen/ daß ſelbiger zum Hausbau bloſſerdings müſſe gebraucht worden ſeyn.

Ad §. 3.

* Wohin das interdictum de arboribus cædendis gerichtet?

Verb. Das interdictum de arboribus cædendis wieder denſelben anſtellen.] Und wird in vorangezogenen Legibus dieſer Unterſchied gehalten/ daß wann ein Baum über des Nachtbarn Haus oder Dach hänget/ dieſer gantz und gar weggenommen werden müſſe/ und wann der Eigenthümer ſolches nicht thut/ ſo iſt dem Nachtbarn zugelaſſen/ den Baum völlig

abzu-

abzuhauen/ und das Holtz vor ſich zu behalten; wo er aber über des Nachtbarn Feld hanget / ſo muß der Eigenthümer ſolchen 15. Schuh hoch von der Erden/ abkappen / und wo er dieſes unterläſſet / ſo kan der Nachtbar ſelbſten ſolchen auf dieſe Weiſe abnehmen / und das Holtz behalten; und geſchiehet jenes um deßwillen / weiln ein an das Haus ſtoſſend oder über daſſelbe hangender Baum demſelben ſchädlicher iſt / als dem Feld / ſintemaln er das Licht verdunckelt /

L. 1. §. 8. *ff. de arb. cædend. l.* 16. *ff. de ſervit. urb. prædior.*

und das von denen Bäumem herab tropffende Waſſer denen Wänden / und die Wurtzel dem Grund des Hauſes und Mauerwerck mit der Zeit ſchädlich iſt; dieſes aber / weil der allzugroſſe Schatten des Baumes den Feld- oder Garten-Früchten an Wachsthum ſchädlich fällt / auch die abfallende Blätter eine Fäulung der Früchte cauſirn.

Pecch. *de ſervitutib. vol.* 2. *cap.* 7. *quæſt.* 2. *num.* 14. *ſeqq.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de arb. cædend.* §. 1.

Heuntiges Tages iſt üblich / daß nicht der gantze Baum / wann ſolchen der Eigenthümer nicht ſelbſt wegnehmen will / umgehauen werden darf / ſondern es iſt dem Nachtbarn / in deßen Haus oder Acker der Baum hanget / nur zugelaſſen / die Aeſte / ſo weit ſie ihme ſchaden / weg zu hauen / wann der Eigenthümer ſolches zu thun ſich weigert. Was heuntiges Tages obtinire?

Coler. *part.* 1. *deciſ.* 154. Carpzov. *part.* 3. *Conſtit.* 32. *def.* 25. *num.* 5. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de arbor. cædend. verb. & remedia juris Saxonici.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. d. tit.* §. 2.

Ad §. 4.

Verb. Das Tram-Recht auf ewig conſtituirt wor-

Wann das Hauß deßen/ der dies Tram-Recht her-gebracht/ einfällt/ ob die Servitut hierdurch aufhöre:

den.] Es fragt ſich: Wann jemand das Tram-Recht auf des Nachtbarn Hauß hat/ und ſein Hauß fällt ein/ oder brennt ab/ und bleibt 10. oder 20. Jahr alſo unaufgebauet/ nach der Zeit will ers wieder aufbauen/ und das vorige Recht auf des Nachtbarn Haus prætendirn/ ob er ſolches mit Recht thun/ und nicht vielmehr der Nachtbar/ auf deßen Haus die Dienſtbarkeit gehafftet/ eine præſcription allegirn könne? Es ſcheinet zwar/ daß die Servitut durch den Nicht-Gebrauch verlohren ſeye/ weiln zu deren Conſervation der uſus nöthig iſt;

L. 6. §. ſi ego. & L. 12. & 17. ff. quemadmod. ſervit. amitt.

Allein weiln der non uſus nur in denen ſervitutibus ruſticis ſtatt hat/ bey denen urbanis hingegen/ auch ein factum præſcribentis erfordert wird;

per *L. 5. ff. de ſervit. urb. præd. L. 18. §. ſi cum ff. quemadmod. ſervit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* .

ſo kan wegen der würcklich unterlaſſenen immiſſion des Trams/ dieſe ſervitus urbana ſo ſchlechterdings nicht verlohren gehen. Inzwiſchen und wann gleichwoln der/ ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig/ ſich gerne von dieſer Servitut in gegenwärtigen Fall befreyen wolte/ weil das impediment das Tram-Recht zu exercirn/ von dem jenigen/ deme dieſe Servitut zuſtehet/ herkommt/ ſo kan er ſolchen erinnern/ ſein Haus wieder aufzubauen/ und darbey eine gewiſſe Zeit præfigirn/ mit dem Anhang/ daß nach dieſem Verlauf/ er nicht mehr zur Servitut wolle verbunden ſeyn. Wann nun der Dominus Servitutis dieſer Interpellation ohngeachtet/ das Haus nicht aufbauet/ mithin ſein Jus exerciret/ und es verlauffen 10. Jahr unter denen Gegenwärtigen/ und 20. unter denen Abweſenden/ ſo verliehrt er ſolchergeſtalten die Servitut; allermaſſen in rebus meræ facultatis keine præſcription fort laufft/ es verlauffen dann nach

vorge-

vorgehender Inhibition, 10. Jahr/ und der andere acquieſcirt darbey. Ein gleiches iſt auch zu ſagen/ wann der Eigenthumer des jenigen Hauſes/ auf welchem die Servitut hafftet/ das Loch/ worinnen der Balcken geſtanden/ mit Wiſſen deßen/ deme die Servitut zuſtehet / wieder zumachen oder zumauren läſſet / und derſelbe wiederſpricht nicht binnen vorbemeldter Zeit. Auſſer deme / und da dergleichen verbal- oder real-interpellation nicht erfolget / ſo præjudicirt ſich der Dominus nicht/ und zwar um deßwillen/ weiln die Actio perſonalis, welche zu Conſtituirung einer Servitut nöthig/ nicht in ſolcher geringer Zeit verlohren gehet / wie die einmal conſtituirte/ ſondern ein tempus longiſſimum, nemlich 30. oder 40. Jahr erfordert.

L. 3. Cod. de præſcript. 30. vel 40. annor. Pecch. *de ſervitutib. vol. 2. cap. 7. quæſt. 11. per tot.* Schweſer. *theatr. ſervit. tit. 5. §. 11.*

Ad §. 5.

Verb. Der Bürd- oder Laſttragung der Gebäude] Mit dieſer Servitut iſt nicht zu confundiren das Tram-Recht / ob ſchon zuweiln es einerley zuſeyn ſcheinet; als wann zum Exempel/ ich auf den Tram / welchen ich in deß Nachtbarn Wand geleget/ einen Gang oder anderes Gebäulein aufrichte / da dann zuvörderſt auf die pacta zuſehn/ ob ſolche von dem Tram/ oder Laſttragungs-Recht reden. * Wie die Servitus Oneris ferendi von dem Tram-Recht differire?

L. 8. §. competit. ff. ſi ſervit. vindic. Cæpoll. *de ſervitut. urb. præd. cap. 37. num. 7.*

In dubio aber iſt eher für das Tram-Recht / als die Servitutem Oneris ferendi zuſprechen/ theils/ weiln in materia Servitutum der gelindeſte Wege zugehen/ theils darauf zuſehen/ daß ein ſolcher Tram / Balcke oder Stein / nicht ſowol um deßwillen

willen in deß Nachtbarn Wand geleget wird / daß man etwas ſchwehres darauf baue / und alſo die Beſchwehrde deß Oneris ferendi principaliter intendirt wird / ob ſchon per conſequentiam, die immiſſio tigni darzu kommt / als vielmehr / daß vornemlich die immiſſio tigni geſucht wird / obſchon per conſequentiam eine Laſt darauf kommt / welche hactenus jure proprio dieſer Balcke / nicht aber deß Nachtbarn Mauer jure Servitutis tragen muß.

L. 8. §. competit. ff. de ſervit. præd. urb. l. 32. ff. eod. Pecch. *d. l. num. 3.*

Strykius machet unter dieſen beeden Dienſtbarkeiten dieſen Unterſchied / daß nemlich die Servitus tigni immittendi alsdann erſt eigentlich ſtatt habe / wann einer deß Nachtbarn Wand zugleich zu ſeiner commodität zu gebrauchen verlanget / damit er eine eigene und beſondere Wand halten dörfe / ſo daß man auf die eingelegte oder eingeſpitzte Balcken und Tram nichts weiters ſetzet / welches zur Ertragung deß Gebäudes ſelbſten gehörig ; dann andere Sachen / welche keine allzugroſſe Beſchwehrung machen / mögen noch wol darauf geſetzt werden / e. gr. einen Bogen darauf zulegen / oder einen Gang feſt zumachen / wovon auch der *L. 8. §. 1. ff. ſi ſervit. vindic.* redet. Wann aber auf die eingelegte Balcken eine gantze Mauer deß Hauſes zuſetzen / und zwar eine ſolche / welche die Seite deß Hauſes träget / alsdann degeneriret das Tram-Recht revera in die Servitutem Oneris ferendi.

in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. urban. §. 3.

Inzwiſchen iſt wenigſtens dieſe Differenz ausgemachet / daß / da der jenige / welcher die Servitutem Oneris ferendi auf ſich hat / die Wand oder Seite / worauf die Laſt liegt / repariren muß / der jenige / der das Tram-Recht leidet / den Balcken

cken oder tignum, wo er wandelbar oder faul und morſch wird/ nicht reparirn dörfe.

L. 8. §. 2. ff. ſi ſervit. vindic. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. præd. urb. §. 3.* Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 13. theſ. 12. lit. β.*

Verb. Die Sachen machen und reparirn laſſen muß.] * Dieſe Servitut wollen einige vor keine warhaffte eigentliche Dienſtbarkeit halten / weiln die Natur und Eigenſchafft aller Dienſtbarkeiten mit ſich bringet / daß man in dem Seinigen etwas leiden / nicht aber thun müſſe.

Ob dieſe Servitus eine warhaffte eigentliche Dienſtbarkeit ſeye?

L. 1. §. 1. ff. de ſervitutib. l. 1. in fin. & L. 2. §. 4. ff. de aqu. pluv. arcend. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de uſufruct. §. 4.*

Dahingegen bey dieſer Servitut derjenige/ welcher die Dienſtbarkeit ſchuldig/ die Wand oder Säule/ welche deß Nachtbarn Laſt trägt/ noch darzu aus ſeinen eigenen Mittel/ reparirn, und in baulichen Weſen erhalten / der Nachtbar aber bloß ſein Hauß/ welches auf der Säule oder Wand ruhet / währender Reparation, unterſtützen muß / da anſonſten die refection dem jenigen zukommt/ der die Servitut genieſſet.

L. 6. §. 2. & L. 8. ff. ſi ſervit. vindic. l. 33. ff. de ſervit. præd. urb. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 2.* Majer. *ad Inſtit. tit. de ſervitutib. §. 1.*

Wiewoln andere dafür halten/ es ſeye dieſe Servitut deßwegen keineswegs für irregulaire zu achten/ weiln dieſe Reparirung der Wand oder Säule nichts zur Conſtitution der Servitut thut/ ſondern nur der bereits conſtituirten folget / und zu deren Erhaltung erfordert wird / weiln die Servitutes regulariter perpetuæ ſeyn ſollen / die Wand oder Säule aber / durch das Alter ſchadhafft werden / oder gar einfallen kan / wo man der-

ſelben nicht zu Hülfe kommet. Jedoch iſt der Eigenthümer der Wand oder Säule eben nicht præciſe obligirt / dieſelbe zu reparirn, ſondern kan ſolche dereliquirn und fahren laſſen/ wordurch er von dem Onere reparationis befreyet wird.

d. l. 6. §. 2. *ff. ſi ſervit. vindic.* Cæpoll. *tr. de ſervit. urb. præd. cap.* 58. *n.* 5. Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib.*

Jedoch kan dieſe Beſchwehrung der refection durch ein beſonderes pactum abgeleinet werden; wie dann auch circa modum refectionis ſelbſt auf die Worte deß Contracts zuſehen / und mag der Eigenthümer der Wand weiters / als ausdrücklich bedungen worden / nicht vinculiret werden.

arg. *l.* 1. §. *fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Cæpoll. *d. cap.* 58. *num.* 6.

Es hat auch dieſe Servitut noch etwas beſonderes vor andern / darinnen / daß / da der jenige / welcher ein Servitut erlanget / nicht nur wieder den / ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig / ſondern auch wieder alle andere / die ihn an dem Exercitio der Dienſtbarkeit hintern / agirn kan /

L. 10. §. *agi. ff. ſi ſervit. vindic. L.* 1. §. *competit. ff. de aqu. pluv. arcend.*

die Servitus Oneris ferendi bloß wieder den / der die Dienſtbarkeit ſchuldig / um die Wand oder Säule zu conſervirn, und die Laſt darauf zu leiden / ſtatt habe.

L. 21. *ff. de ſervitutib.*

Wie es dann auch ſeltſam heraus käme / die refection der Säule oder Wand von dem jenigen zu prætendirn, der nicht Eigenthums-Herr davon iſt; dahero mag ſie auch wider den uſufructuarium nicht angeſtellet werden.

L. hactenus. ff. de uſufruct. Pecch. *de ſervitut. vol.* 2. *cap.* 6. *quæſt.* 1. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 5. §. 2.

Ad

Ad §. 6.

Verb. Allein auf ſeine ſelbſteigene Unkoſten.] Zum Beſchluß wollen wir einen Caſum allhier noch annectirn: Nachdem ſich zuweiln zuträgt / daß in einem Hauß 2. Einwohner ſind / davon dem einem das obere / dem andern das untere Stockwerck legiret worden / ſo fragt ſichs: ob der untere die Servitutem Oneris ferendi auf ſich habe / und dem obern Stockwerck zum beſten / die reparation an ſeinem Stockwerck thun müſſe? Und wird mit Nein darauf geantwortet; dann obſchon eine Servitut in dem Teſtament conſtituirt werden kan; ſo muß doch ſolches nominatim, und mit ausgedruckten Worten geſchehen. * Wann zwey Herren in einem Hauſe wohnen / ob der untere die Servitutem Oneris ferendi auf ſich habe?

L. penult. ff. de Evictionib.

Und gilt hier keine Muthmaſſung / ob wäre durch das Legat dieſe Servitut tacite conſtituirt worden; ſintemaln die jenige Jura nur tacite verſtanden werden / ohne welche das Vermächtnuß dem legatario nichts nutzen kan /

L. refectionis. §. ult. ff. commun. præd.

nicht aber / ohne welche das legatum dannoch ſeinen Nutzen haben kan / wie hier. Und obſchon ſonſten die letzten Willens Verordnungen latiſſime zu interpretirn; ſo hat doch dieſes nur ſtatt in ſolchen Dienſtbarkeiten / wo der / ſo die Servitut ſchuldig / nicht zugleich etwas thun / ſondern bloſſer Dings etwas dulten muß / wie hier nicht iſt / da der dienende Theil die reparation der Wand auf ſich hat / dahero auch keine extenſion ſtatt findet / um ſo weniger / als die Jura ſelbſt von dem teſtatore die præſumtion machen / daß er den legatarium zum wenigſten gravirn wolle. Solchemnach muß der obere in gegenwärtigen Caſu, zum Bau des untern Stockwercks /

wercks/ wo es baufällig iſt/ concurrirn, gleichwie auch der untere/ zur Reparirung deß Dachs/ wann es ſchadbar worden/ das Seinige zu contribuirn hat; es wäre dann/ daß unter denen Innhabern dieſerhalben ein anders verglichen.

Pecch. *de ſervitutib. tom. 2. cap. 6. quaſt. 2. per tot.*

Ein gleiches iſt auch zu ſagen/ wann einer das obere Stockwerck verkaufft/ und das untere annoch für ſich zu ſeiner Wohnung behält/ maſſen/ wo nicht durch pacta ein anders ausgemacht/ oder der Innhaber deß untern Stockwercks ſich bereits auf deß obern Innwohners Begehren/ zur reparation verſtanden/ der obere gleichfalls zur reparation concurrirn muß.

Andreol. *controv. 217. num. 3.* Schweſer. *theatr. Servitut. tit. 5. §. 3.*

Das vierdte Capitul.

Vom Dach/ und Trauf-Recht.

§. I.

Dach und Trauf bedeutet faſt einerley.

DAs Dach und die Trauf bedeutet faſt einerley.

L. 1. ff. de ſervit. urb. prad.

wiewoln zuweiln das Wort Dach latius genommen wird.

L. 1. §. eo autem tecto. ff. ad SCt. Syllan. & l. fin. ff. de his quib. ut indign.

Woher das Wort tectum ſeinen Urſprung habe?

Das Lateiniſche Wort tectum aber/ wird genennt von tegendo, bedecken/ weiln es das Haus bedecket/ ſonſt tegularium genannt.

per L. Offilius ait. ff. de verb. ſignific.

Es

Es wird aber nicht nur dieſes ein Dach genannt / welches von ſteinernen Ziegeln / ſondern auch das / ſo mit Holtz / Bley / Kupffer / und dergleichen bedecket iſt;

Gloſſ. *in L. malum. d. tit.*

Die höltzerne oder ſtröherne aber / ſind wegen Feuers-Gefahr / wann man andere haben kan / gar nicht zu dulten.

per allegata *in c. de materia.* 3. *part.* 1.

Dieſe Ziegel müſſen / wann ſie ſchon auf dem Dach / oder zur Deckung deſtinirt / bey dem verkaufften Hauß bleiben / dann wann das Haus verkaufft / ſo ſind auch die Ziegel für verkaufft zu halten / wo nicht ein anders bedungen worden. Die Ziegel ſollen bey dem Haus verbleiben.

per *L. fundi.* §. *tabulæ. ff. de act. emt.*

Ein jeder kan das Dach / ſo hoch er will / aufführen / daferne er nur ſonſten nicht in Anſehung der Dienſtbarkeit / eine gewiſſe Form beobachten muß; Ein jeder kan das Dach aufführen / ſo hoch er will.

L. 2. *Cod. de ædific. privat.*

doch ſoll er ſolches nicht über des andern Grund und Boden herausgehen laſſen / Uber des Nachtbars Grund und Boden / ſoll er ſein Dach nicht heraus gehen laſſen.

L. fin. §. *Lucius. ff. de ſervit. urb. præd.*

indeme eines jeden Grund und Boden frey biß an den Himmel bleiben ſolle;

l. fin. pr. ff. de ſervitut. l. pen. §. *pen. ff. quod vi aut clam.*

und wann eine Servitut iſt imponirt worden / ſo ſoll er die Trauf nicht weiters extendirn / als ſichs gehört / damit der Nachtbar nicht mehrers beſchwehrt werde / als er zu leiden ſchuldig.

L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. *ſtillicidium. ff. de ſervit. urb. præd. l.* 23. *ff. d. tit.*

Die Ziegel ſollen von denen Dächern nicht verkaufft werden.

Die Ziegel ſollen von denen Dächern weder verkaufft/ noch legirt/

L. cetera. §. hoc Senatus. ff. de legat. 1.

noch verpfändet/ noch bey der Execution an Zahlungsſtatt/ herabgenommen werden/ damit die Stadt dardurch nicht deformirt werde.

L. a divo Pio. §. in venditione. ff. de re judic. l. fin. ff. ne quid in loc. publ.

Uber offentlichen Grund und Boden darf man wol die Trauf gehen laſſen/ wann es dem publico oder denen Nachtbarn keinen Schaden bringet.

Uber offentlichen Grund und Boden darf man ordentlicher Weiß das Dach nicht heraus gehen laſſen/ weiln ſolcher ſowol/ als eines privati, frey biß an den Himmel ſeyn ſolle/

L. fin. pr. ff. de ſervitutib. l. 2. §. tractatum. ff. ne quid in loc. publ.

es wäre dann/ daß die ſtatuta oder Gewohnheiten ein ſolches verſtatteten/ als worauf in ſolchen Fällen jederzeit zu ſehen;

L. 1. Cod. de ædific. privat.

doch/ daß es weder dem publico, noch denen Nachtbarn præjudicire/

L. 2. §. merito. & §. ſi quis a Principe. ff. ne quid in loc. publ. L. cum avus. Cod. de emancipat. liber.

und wann der Nachtbar einen Schaden dardurch leidet/ alſo/ daß die Trauf in ſein Gewölb oder Keller tringet/ oder ſonſten andere incommoditæten verurſachet/ ſo muß der Eigenthümer ſothaner Trauf allen Schaden erſetzen/ und die Trauf anders richten.

d. l. 2. §. ſi quis a Principe.

§. 2.

Uber die Gräber ſoll man keine Trauf richten.

Uber die Gräber ſoll man keine Trauf leiten.

per

per *l. ſi vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.*

Auf das Dach darf man Lichter und Fenſter machen/ woraus man auf die offentliche Straſſe ſehen kan/ wann ſolches nur nicht zur Æmulation und deſpect deß Nachtbarn gereichet; Auf das Dach darf man Lichter machen/ wann ſie nicht ſchaden.

Bartol. *in L. Opus. ff. de Operib. publ.*

auch iſt dem Eigenthümer deß Daches unverwehrt/ über das Dach/ oder die Trauf/ ſo lange es dauret/ zu bauen/ wann er nur nicht zum Schaden und Nachtheil deß Nachtbarn bauet.

per *dicta jura.*

Wann er das Haus höher bauet/ ſo darf er gegen deß Nachtbarn niedriges Haus/ die Trauf nicht richten/ weiln in deß andern Grund nichts zu immittirn, Wann das Haus höher gebauet wird/ ſoll man die Trauf nicht über des Nachtbarn Grund und Boden richten.

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. & L. ſi vitem. §. qui ad januam. ff. quod vi aut clam.

ſondern es ſolle die Trauf in die offentliche Waſſergänge geleitet werden.

d. L. quemadmodum. §. ſi protectum.

Der uſufructuarius ſoll das Dach und die Trauf nicht verändern/ wann er gleich dardurch weder ſeinem eigenen/ noch deß Nachtbarn Licht ſchadet. Der uſufructuarius ſoll das Dach und Trauf nicht verändern.

Gloſſ. *in L. æquiſſimum. §. item Nerva. ff. de uſufruct.*

Wann ein Haus verſchiedene Innwohner hat/ und das Dach ſchadhafft iſt/ alſo/ daß das Regen-Waſſer bey denen untern Innwohnern eintringt/ ſo iſt der Obere ſchuldig/ das Dach auf ſeine eigene Unkoſten reparirn zu laſſen; Der Eigenthümer des Dachs iſt ſchuldig das Dach machen zu laſſen/ wann das Regenwaſſer bey jemanden eintringt.

L. eum debere columnam. ff. de ſervit. urb. præd. & L. ſi forte. §. etiam. ff. ſi ſervit. vindic.

es wäre dann/ daß das Dach gemeinſchafftlich / dann ſolchenfalls müſſen alle Innwohnere zur Ausbeſſerung contribuirn.

L. 2. §. merito. ff. pro ſoc.

Ob der Eigenthümer der Trauf auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen könne?

Ein jeder kan/ ſo weit die Dach-Trüpffe gehet/ eine Thür auf die offentliche Straſſen heraus machen laſſen/ um dardurch auf die Gaſſen zu gehen/ *

L. fin. §. Lucius. ff. de ſervit. urb. præd.

auch auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen/ wann er das Trauf-Recht daſelbſt hat/ auch wieder Willen des Nachtbarn/ wann nur ſolches dem Nachtbarn nicht zum Schaden gereichet;

d. L. Lucius.

jedoch nicht anders/ als wenn es die Noth erfordert/ und aus Unterlaſſung dieſer Eröffnung/ dem Eigenthümer der Trauf ein Schaden zuwächſet/ denn ſonſten würde er ſich verdächtig machen/ daß er in des Nachtbarn Hof nur gehen wolle/ zu ſehen/ was darinnen paſſiret.

L. fin. pr. ff. de ſervit.

Aus dem Trauf-Recht iſt keine Dienſtbarkeit des Durchgangs zu machen.

Gleichwie ihme auch dergleichen nicht zugelaſſen/ wann er aus des Nachtbarn Hof/ in eine andere Gaſſe gehen wollte/ weiln man aus der Trauf-Gerechtigkeit/ keine Dienſtbarkeit des Durchgangs zu machen. Es muß alſo die unumgängliche Noth dergleichen Eröffnung erfordern/ als wann zum Exempel, die Häuſer nahe aneinander/ und in der mitten derſelben die Trüpffen tropffen/ oder wann auf der einen Seiten das Haus nebſt der Trüpf/ auf der andern Seiten aber des Nachtbarn Mauer/ ſo etwa ein oder 2. Schuh entfernet/ ſo/ daß zwiſchen beeden Mauern das Waſſer faulen/und die Wände verderben könne/ da dann einem jedwedern von denen Nachtbarn erlaubt/

erlaubt / eine Thür in ſeine Mauer machen zu laſſen/ in den jenigen Ort gehen zu können/ der zwiſchen beeden Nachtbarn iſt;

L. fin. ff. fin. regund.

Keineswegs aber / wann der/ ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig / einen Hof hat / und ich wolte nur bloſſerdings nach meinem Gefallen hineingehen / zu ſehen/ was darinnen vorgehet.

L. Divus. ff. de ſervit. ruſtic. præd.

§. 3.

Uber das Dach oder Grund und Boden des Nachtbarn/ ſoll man ordentlicher Weiß keine Trauf machen / wo nicht jemand ſolches jure Servitutis hergebracht hat. * *

L. 1. ff. de Servit. urb. præd.

Doch muß man ſich der Servitut beſcheidentlich bedienen/ damit nicht der Nachtbar mehrers / als er zu leiden ſchuldig/ beſchwehrt werde. * *

L. cujus. 23. ff. d. tit.

Der / ſo die Servitutem ſtillicidii hergebracht/ kan das Haus zwar höher bauen/ aber nicht niederer machen laſſen/ dann die Servitut wird durch die Erhöhung der Trauf leichter/ indeme das Waſſer gelinder herunter laufft/und bißweilen des Nachtbarn Boden gar nicht einmal berühret ; wann aber das Haus erniedriget iſt/ wird die Servitut ſchwehrer/ indeme das Waſſer gar zu ſtarck/ und faſt wie ein Strohm herunter fleuſt/ welches dem Hof oder Garten des Nachtbarn offtmaln einen groſſen Schaden verurſachet;

Der ſo die Trauf-Gerechtigkeit erlanget/ kan das Haus wohl höher bauen / aber nicht niederer machen laſſen.

L. 20. §. 5. ff. de ſervit. urb. præd. ibique Brunnemann. [add. Manz. *tr. de ſervit. tit. 2. num. 132.*]

jedoch ſoll man die Erhöhung alſo machen / damit nicht das Waſſer durch die Ungeſtümmigkeit des Windes/ zerſtreuet werde / und des Nachtbarn Wände verderbe.

d. §. ſtillicidium.

Wann das Haus eingeriſſen/ oder eingefallen/ ſo hört das Trauf-Recht nicht auf.

Wann das Haus eingeriſſen / oder eingefallen (es mag nun gleich das jenige ſeyn / worauf die Servitut hafftet / oder aber das jenige/ welches die Dienſtbarkeit zu exercirn hat/) ſo höhrt deswegen das Trauf-Recht nicht auf / ſondern fängt aufs neue an/ wann das Haus wieder aufgebauet worden;

L. 3. ff de ſervit. L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſi ſublatum. ff. de ſervit. urb. præd.

* Daferne nur das Haus wiederum in eben dieſer qualitæt, als es zuvor geweſen aufgebauet/ * dann wo dieſe verändert worden/ ſo wird auch die Trauf verändert.

d. §. ſi ſublatum.

Der dienende Theil kan durch das Bauen des andern Recht nicht verſchlimmern.

Der ſo die Trauf auf 2. Schuh/ in ſeinen Hof nimmt / deme iſt zwar unverwehrt / an den Ort der Trauf zu bauen / doch ſolle er dardurch nicht machen / daß das Waſſer in des Nachtbarn Haus wiederum zuruck gehe / noch die Trauf verändern.

d. L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſi ſervitus. ibid. Gloſſ.

Gleichwie ihme auch frey ſtehet/ über die Trauf zu bauen/ wann es nur dem Nachtbarn keinen Schaden bringet.

d. l. §. fin. in fin.

Wol aber bauen ohnbeſchadet des Nachtbarn Recht.

Er darf auch an des Nachtbarn Mauer / bis an den Ort / wo die Trüpf hinfällt/ bauen/ wann die Trüpfe dardurch nicht verändert wird /

d. §. fin.

wann

wann es gleich des Nachtbarn Mauer berühret/ weiln der/ deme die Servitut gebühret/ keinen Schaden/ ſondern vielmehr einen Nutzen davon hat/ weiln ſeine Mauer dardurch ſtärcker wird.

Tholoſ. *lib.* 4. *cap.* 7. *num.* 19.

Wiewoln der Ort/ wohin die Trüpffe fällt/ in ſo ferne dem jenigen/ deme die Servitut gebühret/ zuſtehet/ daß dem dienenden Theil verwehrt werden könne/ etwas wieder die Servitut alldort vorzunehmen; Der Ort/ wo die Trüpff hinfällt/ gehört nicht dem/ der die Servitut acquirirt, ſondern dem andern.

per *L. Olympico. §. fin. ff. de ſervit. urb. præd.*

die proprietæt oder das Eigenthum aber/ ſtehet dem jenigen zu/ der die Dienſtbarkeit ſchuldig.

d. L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſtillicidium. verſ. eadem cauſa. ibi: quia in noſtro magis incipit cadere.

§. 4.

Wann 2. Häuſer/ davon einem die Servitus ſtillicidii gebühret/ auf dem andern aber ſothane Dienſtbarkeit gehafftet/ zuvorhero einerley Herrn zugeſtanden/ hernachmaln aber das jenige Haus/ worauf die Dienſtbarkeit hafftet/ jemanden verkaufft oder vermachet worden/ ſo höhret dardurch die Servitut nicht auf/ ſondern es muß der Succeſſor das darauf hafftende Onus behalten/ und dem Nachtbarn die Servitut noch fernerhin darauf geſtatten. Wann Häuſer getheilt oder verkaufft werden/ ſo gehet die Servitus ſtillicidii mit über.

L. quod conclave. ff. de damn. infect. Bartol. *in L.* 1. *circa fin. ff. de ſerv. legat.*

Der

Der/ ſo das Trauf-Recht hat/ der darf keine Cloac, oder Fenſter/ oder Camin/ noch ſonſten etwas in des dienenden Theils Hof machen.

Der ſo das Trauf-Recht hat / darf an dem Ort der Trauf weder eine Cloac, noch eine Camin-Röhrn / noch ein Fenſter/ Gruben / oder ſonſten etwas in der Mauer und Hof des dienenden Theils machen laſſen / wiedrigenfalls muß er das gemachte auf ſeine eigene Unkoſten wiederum abthun / und die Wand herſtellen / wie ſie zuvor geweſen.

L. altius. Cod. de ſervitutib.

Durch das Höher-bauen ſoll die Servitus ſtillicidii nicht verringert werden.

Wann das Haus / worauf die Servitut hafftet / vorhero 2. Dienſtbarkeiten ſchuldig geweſen / nemlich die Servitut nicht höher zu bauen / und die Trauf / und die erſtere / nemlich die Servitus altius non tollendi erlaſſen worden / ſo muß doch der dienende Theil ſich dieſer remiſſion beſcheidentlich bedienen/ und durch das Höher-bauen nichts dergleichen vornehmen/ wordurch das Trauf-Recht könnte verringert werden.

L. ſi domus. ff. de ſervit. urb. præd.

Durch Verſtattung an den Ort zu bauen/ wo die Trauf hinfällt/ iſt das Trauf-Recht erlaſſen.

* Wann jemand verſtattet wird an den Ort zu bauen / wo die Trüpff hinfällt / ſo iſt dardurch das Trauf-Recht erlaſſen.*

L. ſi ſtillicidii. ff. quemadmod. ſervit. amitt. & L. ſed interdum. ff. de aqu. pluv. arcend.

* Von der Servitute ſtillicidii non avertendi.

Durch die Servitutem ſtillicidii non avertendi,* iſt der Nachtbar verbunden/ das Waſſer von ſeinem Hauß auf meinen Grund und Boden flieſſen zu laſſen / und darf ſolches anderwerts nicht hinleiten ; und dieſe Servitut kan conſtituirt werden/ entweder zu Füllung der Ciſternen/ oder zur Wäſſerung des Gartens.

Gloſſ. *in L. 1. in verb. & officiendi. in fin. ff. de ſervit. urb. præd.* Cœpoll. *de ſervit. urb. præd, cap. 29. num. 1.*

Wann die Rinnen oder Röhren zerbrochen/ ſo muß

Wann die Rinnen oder Röhren / wordurch das Waſſer herabflieſſet / zerbrochen / ſo muß der jenige ſolche wiederum machen

chen laſſen /* deme das Dach / worüber das Waſſer geleitet wird / gehört / welches auch in der ſervitute ſtillicidii avertendi ſtatt hat;

L. ſi forte. §. etiam. ff. ſi ſervit. vindic.

solche der jenige wieder machen laſſen/deme das Dach gehört. *

und zwar auf die Art und Weiß / wie zur Zeit der conſtituirten Servitut iſt bedungen worden.

d. §. etiam.

Und wann gleich die Trauf gäntzlich verdorben / ſo kan doch der Eigenthümer des Dachs / zur reparation angehalten werden.

L. eum debere columnam. in fin. ff. de ſervitutib. urb. præd.

Iſt aber die Trauf in einem gemeinſchafftlichen Ort / da keiner dem andern eine Dienſtbarkeit ſchuldig iſt / verdorben oder zerbrochen / ſo muß ſolches auf gemeine Unkoſten wiederum gemachet werden / wo nicht dieſerhalben ein anders bedungen worden.*

Wer an einem gemeinſchafftlichen Ort die Unkoſten hergeben möſſe; *

L. 2. §. merito. ff. pro ſoc.

Anmerckungen
über das vierdte Capitul.
Ad §. 2.

VErb. Um dardurch auf die Gaſſe zu gehen.] Daferne ſie nur dem Nachtbarn nicht nachtheilig oder ſchädlich iſt;

Ob und wie weit einer eine Thür durch ſeine Mauer brechen könne?

L. fin. §. 1. ff. de ſervit. urban. præd. Cujac. 13. *Obſervat.* 27.

Dann / wann ſie ſeinem Trauf-Recht / Licht oder Gang hinderlich wäre / wird nicht leichtlich eine Thür gegen die gemeine Straſſe zu machen erlaubt.

d. L. fin. §. 1. ff. de ſervit. urb. præd.

Kan in des Nachtbarn Grund und Boden nicht eröffnet werden.

In eines Nachtbarn Grund und Boden aber iſt nicht zu gelaſſen / eine Thür einzurichten / es wäre dann derſelbige ſchuldig eine Dach-Trüpffe zu leiden / maſſen er ſolchenfalls auch dulten muß / daß ich darnach ſehe / ob die Trauf keinen Schaden leide / oder ſich nicht das Waſſer ſtemme / und unter ſich freſſe / mithin meiner Haus-Mauer ſchade / welches in Reihen und Winckeln ſich öffters zutragen kan. Wo nun aber die Dach-Trüpff nicht in eine Reihe oder Winckel / ſondern in den Hof meines Nachtbarn / oder auf einen offenen Platz abfällt / da man durch des Nachtbarn Haus gehen / und nach der Trüpff ſehen kan / alsdann iſt ebenfalls keine Thür zu bauen erlaubt; iſt aber der Platz auſſer dem Haus mein / ſo iſt mir gar nicht verbotten / eine Thür durch die Mauer zu brechen / und dieſen meinen Platz zu betretten. Manz. *de ſervitutib. tit.* 2. *num.* 219. *ſeqq.* Cœpoll. *de ſervitutib. urban. præd. cap.* 42.

Ad §. 3.

Was die Servitus ſtillicidii oder das Trauf-Recht ſeye? und wie mancherley?

* Verb. Wo nicht jemand ſolches jure ſervitutis hergebracht.] Die Servitus ſtillicidii oder das Trauf-Recht iſt eine Dienſtbarkeit / Krafft deren der Nachtbar ein Dach-Trauf entweder in ſeinen Hof fallen laſſen / oder er ſeine Dach-Trauf anderweit ableiten muß / daß ſie in ſeinen Grund und Boden nicht falle. Hieraus veroffenbahret ſich nun / daß dieſe Servitus zweyerley ſeye / affirmativa oder ſtillicidii recipiendi ſive avertendi, wann der Nachtbar leiden muß / daß ich meine Trauf von meinen Dächern in ſeinen Hof / oder Grund und Boden ableiten darf / und er alſo ſolchen Tropffen weiß annehmen muß / und negativa oder ſtillicidii non recipiendi, ſive non avertendi, wann der Nachtbar dulten muß / daß ich das Trauf / oder vom Regen colligirte Waſſer auf das meinige derivirn und leiten darf.

Stryk.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. urb.* §. 4. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 10. Thomaſ. *diſſert. de ſervitut. ſtillicid.* §. 42. *ſeqq.*

* Wann das Tram-Recht einmal conſtituirt, darf der/ ſo ſolches acquiriet, daſſelbe nich anders einrichten.

Verb. Mehrers als er zu leiden ſchuldig/ beſchwehret werde.] Hieraus ergiebt ſich nun/ daß der/ ſo die Servitutem ſtillicidii avertendi erlanget/ ſelbige/ wann ſie ſchon einmal conſtituirt/ nicht ändern könne. Zum Exempel/ es wäre die Trauf bißhero Tropffen weiß von dem Dach/ herab in des Nachtbarn Hof gefallen/ es wolte aber der Dominus dieſer Servitut das Waſſer in einer Rinnen auffangen/ und zuſammen in des Nachtbarn Hof fallen laſſen/ ſo iſt er ſolches zu thun nicht befugt/ weiln das Waſſer hierdurch einen dickern und ſchwehrern Fall/ weil es nur von einem Ort herabflieſſet/ überkommet/ deſſen es ſich nicht zu befahren/ wo es nur allein über das gantze Dach natürlicher Weiſe herab tropfft.

per *l.* 20. §. 4. *ff. de ſervit. præd. urb.* Gail. 2. *Obſerv.* 67. *num.* 6.

Wann aber gleichwol mein gantzes Dach/ und alſo auch die Trüpffe/ auf meines Nachtbarn Dach fiele/ und ich wolte eine Rinne machen/ und das Regen-Waſſer an einem/ dem dienenden Theil wenig ſchadenden Ort abfallen laſſen/ ſo ſcheinet dergleichen zugelaſſen zu ſeyn/ weil dardurch die Servitut nicht beſchwerlicher/ ſondern leichter gemacht wird.

d. L. 20. §. 5. Gail. *cit. loc.* Donell. *lib.* 11. *comment.* 14. *in fin.*

Und wann der dienende Theil nicht dociren kan/ daß er einen Schaden dardurch leide/ oder daß ihme ein Nutzen oder Vortheil abgehe/ ſo kan er ſolches nicht verhindern/ ſondern ſcheinet vielmehr aus einem bloſſen Neid zu diſſentirn/ und hat dahero die bekandte Rechts-Regul ſtatt: quod tibi non nocet, alteri vero prodeſt, venit concedendum.

L. 2. §. item. ff. de aqu. pluv. arcend.

Und alſo auch nicht weiters extendirn. Gleichergeſtalten darf mein Nachtbar / welcher zwey Werck-Schuh die Trauf in meinen Hof hat / ſelbige nicht weiter herein erlängern oder erſtrecken / weiln ſonſten die Dach-Trüpffe von dem meinigen ein mehrers einnehmen / und an einem andern Ort ſeinen Fall haben müſte / darauf doch keine Dienſtbarkeit gelegt war ; doch kan ich die Dach-Trauf weiter zuruckziehen und kürtzer machen / weiln dardurch die Dienſtbarkeit gemindert / und die Condition deſſen / ſo die Servitut trägt / verbeſſert wird ; welches zugelaſſen.

L. 20. §. 5. ff. de ſervit. urb. præd. ibique Brunnemann. Manz. *de ſervitutib. tit. 2. num.* 133.

* Wann das neue Haus länger oder höher gebauet worden ob eadem qualitas obſervirt ſeye? Verb. In eben dieſer qualitæt, als es zuvor geweſen / aufgebauet.] Dahero darff der / ſo das Trauf-Recht exerciret / ſein eingefallen Haus nicht länger bauen / als es zuvor geweſen / weiln die Conditio fundi ſervientis dardurch härter und beſchwerlicher gemachet wird ; was aber die Höhe anbetrifft / iſt von unſern Autore bereits angeführet worden / daß durch die Erhöhung des Daches / wovon die Trauf herabfließt / die Dienſtbarkeit mehr verringert / als beſchwehrlicher gemachet wird. Solchemnach iſt bey vermehrter Länge / da man ſich bey Conſtituirung der Servitut eines gewiſſen Raums verglichen / der Dominus ſchuldig / das Haus auf die vorherige Form einzurichten / dann ſonſten kan er wieder des dienenden Theils Willen / und contra Conventionem, der Servitut auf vorhergehende Art ſich nicht mehr bedienen.

L. 8. §. Prætor. ff. de pact. Pecch. *de ſervitutib. vol. 1. cap. 4. quæſt.* 21.

Was aber den jenigen / welcher die Servitut ſchuldig iſt / anbelanget / darf dieſer das neue Haus nicht höher / als des Nachtbarn

barn Dach bauen / um dardurch die Trauf auf ſeinem Dach zu verhindern / es wäre dann zum beederſeitigen Trauf-Recht ſoviel Platz gelaſſen worden / daß beede Dächer den Regen in daſſelbe abflieſſen laſſen können / und dieſer Platz gehörte dem Domino der Dienſtbarkeit; Dann wo er gemeinſchafftlich / ſo laſſen beede Nachtbarn jure proprio ihre Trauf darein fallen; wie dann faſt überall eine gewiſſe diſtanz præſcribirt / oder uſu recipirt zu finden / daß man gewiſſe Schuhe zwiſchen beeden Häuſern / die Trauf zu excipirn / liegen läſſet.

Brunnemann. *ad L. 20. in fin. ff. de ſervit. urban. prædior.*

Ad §. 4.

Verb. So iſt dardurch das Trauf-Recht erlaſſen.] * Weiln das Trauf-Recht nicht allezeit jure ſervitutis, ſondern auch manchmaln jure Dominii exercirt wird / ſo fragt ſichs: Woher ich in dubio wiſſen könne / ob dieſes Recht jure Dominii, oder Servitutis exercirt werde? Nemlichen es haben zwey Nachtbarn aneinander gebauet / jedoch ſoviel Raum übrig gelaſſen / daß beeder Trauf / oder doch / deß einen / in denſelben fallen könne. Wann man nun das Jus commune hier zu Hülffe nimmt / ſo erfordert ſolches / daß wer ein Hauß bauet / einen Raum von 2. Schuhen liegen laſſen /

* Woher man in dubio wiſſen köñe / ob das Trauf-Recht jure proprio, oder Servitutis exercirt werde?

L. 13. ff. fin. regund.

und dieſe zur Dach-Trüpffe dienen ſolle; wann er nun dieſes gethan / ſo genieſſet er die Trauf nicht jure ſervitutis, ſondern jure Dominii, weiln es auf ſeinen eigenen Grund und Boden fällt / eine eigene Sache aber niemanden dienet.

L. 25. ff. commun. de ſervitut. urb. prædior.

Weil nun præſumirt wird / daß ein jeder ſecundum formam Legis

Legis baue/ die Leges aber wollen/ daß man von dem Seinigen zwey Schuh liegend laſſe/ ſo folget/ daß deßen Genuß jure Dominii geſchehe.

Schweſer. *theatr. Servitut. tit. 5. §. 30.*

Wann bey Verkauffung des Hauſes dieſe Worte gebraucht werden: daß die Dach-Trüpff bleiben ſolle/wie ſie iſt/ob eine Servitus activa oder paſſiva dardurch angedeutet werde?

Es fragt ſichs: Wann einer ein Haus verkaufft/ und dieſe Clauſul mit anhängt: daß die Dach-Trüpffe bleiben ſolle/ wie ſie nun iſt/ ob ſolche eine ſervitutem ſtillicidii activam oder paſſivam andeuten? Wir halten dafür/ daß hierdurch nur eine Servitus ſtillicidii activa indigitiret werde/ wie ſolches zu erweiſen/

ex *L. 16. §. hæc lex. ff. de ſervit. præd. urban. L. 33. ff. de contrah. emt. l. 133. ff. de R. J.*

ſintemaln durch angezogene Worte: die Dach-Trüpffe wie ſie nun iſt/ zweydeutig ſeyn/ und auf das ſtillicidium activum & paſſivum können gezogen werden/ dahero die Interpretation wieder den Verkäuffer/ der die Worte klärer hätte exprimirn können/ zu machen/ und auf das ſtillicidium activum zu reſtringirn/ dergeſtalt/ daß das erkauffte Haus die Servitut auf des Nachtbarn Haus habe/ worauf aus dem erkaufften Haus die Trüpffe fällt. Wann aber hingegen die Trüpffe auf das erkauffte Haus fielen/ ſo muß der Verkäuffer dem Käuffer ex emto dafür ſtehen/ als welcher nicht ſoviel für das Haus gegeben hätte/ wann ihme dieſe Servitut wiſſend geweſen wäre; hätte aber der Käuffer gewußt/ daß die Servitus ſtillicidii auf dem Haus hafftete/ ſo ſeyn vorgemeldte Wort des Verkäuffers genug/ ihn von allen regreſs an den Verkauffer abzuweiſſen/ er hätte dann ein anders von dem Verkäuffer/ und daß das Haus frey ſeye/ ſtipuliret.

L. 1. §. generaliter. ff. de act. emt. vendit. l. 43. ff. de contrah. emt. l. 27. ff. de Evictionib. Pecch. *de ſervitutib.*

tib. vol. 1. *cap.* 4. *quæſt.* 25. Schweſer. *theatr. Servi-tut. tit.* 5. §. 31.

Verb. Durch die Servitutem ſtillicidii non avertendi.] Es möchte zwar ſcheinen / als wann dieſe Servitut in Anſehung des dienenden Theils / kein Onus, ſondern vielmehr ein Commodum in ſich hielte / und alſo denen Dienſtbarkeiten nicht zu annumerirn / maſſen es einem jeden lieb und angenehm fallen würde / wann der Nachtbar das Regen-Waſſer aus dem Meinigen auffienge / und in ſeinen Hof leitete; Allein es kan dieſes ſeinen groſſen Nutzen haben / entweder den an meinen Haus gelegenen Garten damit zu wäſſern / oder auch an denen Orten / wo wenig Brunnen und ſüſſes Waſſer / wie zu Amſterdam und in denen See-Städten / allwo das Regen-Waſſer in groſſen Wehrt / und von andern Dächern offt mit groſſen Fleiß häuffig aufgefangen / und durch Canäle in die darzu bereitete Ciſternen / geleitet / und zum täglichen Gebrauch aufbehalten wird. Hat alſo der Nachtbar ſolchergeſtalten eine groſſe Beſchwerde / als der durch dieſe Servitut ſich des Regen-Waſſers nicht bedienen darf / ſondern leiden muß / daß der andere ſolches auffängt / und zu ſeinem Nutzen employret. * Was die Servitus ſtillicidii non avertendi für einen Nutzen habe?

Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitutib. urb. præd.* §. 4. Gieſebert. *Juſtin. Harmon. ad h. tit. num.* 138. *ſeqq.* Thomaſ. *diſſert. de ſervitut. ſtillicid.* §. 42. *ſeqq.*

Einige vermeinen / das incommodum des dienenden Theils beſtehe darinnen / daß er ſeines Nachtbarn Canäle und Dach-Ziegel oder Schindel reparirn / und in baulichen Weſen erhalten müſſe;

Cœpolla. *tr. de ſervitutib. urb. prædior. cap.* 29. Schneidewin. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib. num.* 4.

Alleine

Alleine weiln dieſe Meinung mit keinem Lege, oder hinlänglicher ration zu behaubten / ſondern wieder die Natur und Eigenſchafft der Dienſtbarkeiten ſtreitet / welche darinnen beſtehet / daß der dienende Theil in dem Seinigen etwas unterlaſſe / oder leide und erdulte / ſo wird ſolche von andern Rechts-Lehreren / als ungegründet / nicht unbillich verworffen.

Manz. *tr. de ſervitutib. tit.* 2. *num.* 153. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. præd. urban.* §. 4.

* Verb. Wo nicht dieſerhalben ein anders bedungen worden.] Mit der Servitute ſtillicidii, wovon bißher gehandelt worden / iſt die Servitus fluminis nicht zu confundirn / vermög welcher der Nachtbar das Regen-Waſſer von ſeinem Haus / vermittelſt einer Rinne in des Nachtbarn Grund und Boden zu leiden berechtiget / oder aber der Nachtbar ihme verwehren kan / daß er ſolches anders wohin / als in ſeinen Grund und Boden / nicht leite und flieſſen laſſe. Und iſt dahero ſolche zweyerley: 1) Servitus fluminis avertendi, wann nemlich der Nachtbar leiden muß / daß mein in Rinnen geſammletes Regen-Waſſer mit einer Gewalt / oder Strohm weis / in ſeinen Hof / oder Grund und Boden fällt. 2) Die Servitus fluminis non avertendi, das in Rinnen und Canälen geſammlete Regen-Waſſer in meinen Hof / und nicht anderswohin zu leiten.

Von der Servitute fluminis, und wie ſie von der Servitute ſtillicidii differire?

L. 1. *pr. & l.* 22. §. 5. *ff. de ſervitutib. urban. prædior.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod.* §. 4. Hopp. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib.* ibique Dd.

Woraus zugleich erhellet / daß beede Servitutes ſtillicidii und fluminis nicht ſpecie, ſondern als magis & minus differirn / weiln in jener das Waſſer Tropffen weiß / in dieſer Strohmweiß herab flieſſet; dahero auch / was oben von der Trauf gemeldet worden / auf die Servitutem fluminis mehrentheils applicirt werden kan. Wie ſie dann auch ſchlüßlichen beederſeits

ſeits darinnen übereinkommen / daß ſie nur von dem Regen-Waſſer zu verſtehen / maſſen ſie ſodann ihre perpetuam & naturalem cauſam haben / nicht aber / wann man von Boden / oder anderſther / das Waſſer auf das Dach ſchütten / und in des Nachtbarn Hof herunter fallen laſſen wolte;

L. 28. ff. de ſervitutib. præd. urban. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §. 4.*

welcher auch diß eine Servitutem fluminis nennet / wann ich ein in meinem Hof / oder ſonſt einem Ort ſich geſtämmt- und colligirtes Waſſer durch / oder über des andern fundum leiten darf.

Manz. *tr. de ſervitutib. tit. 2. num.* 160. Vinn. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib. num.* 4.

Das fünffte Capitul.

Vom Feuer.

§. I.

Nachdem wir bißhero die äuſſerſten Theile des Hauſes betrachtet / ſo wollen wir nunmehro zu denen innerſten Theilen ſchreiten / und zwar erſtlichen ſehen / wie es mit deme zu halten / was zum Feuer gehörig. Daß dieſes wol ſolle verwahret werden / davon haben wir bereits oben in dem andern Capitul des andern Theils gehandelt; in gegenwärtigen Capitul aber / wollen wir von denen jenigen Oertern handeln / wo das Feuer angemachet wird / durch was für Oerter der Rauch auszuführen / und von dem Rauch ſelbſt. Den Rauch recht auszuführen / ſoll man Camin machen laſſen. In dem Seinigen darf ordentlicher Weiß ein jeder einen Camin bauen / und

Der Rauch ſoll durch den Camin oben ausgeführet werden.

* Und der Camin alſo gemacht/ daß der Nachtbar keinen Schaden leide.

und den Rauch oben ausführen* / doch ſoll er ihn alſo machen laſſen / daß der Nachtbar wegen des Feuers / keinen Schaden zu befürchten / ſonſten iſt er Cautionem de damno infecto zu præſtirn ſchuldig.

Bartol. *in L. fluminum. §. præterea. ff. de damn. infect. & & L. ſi ſervus ſervum. §. ſi fornicarius. ff. ad Leg. Aquil.*

Und wann die Noth erfordert einen Camin zu machen / ſo iſt der Nachtbar ſchuldig / die ſchadhaffte Mauer / welche die Aufführung eines Camins verhindert / wieder aufbauen zu laſſen /

arg. *l. 1. in fin. ff. de aqu. pluv. arcend.*

Gleichwie auch die gemeinſchafftliche Mauer auf gemeine Unkoſten zu repariren / wann ein Camin nothwendig zu bauen / und beeden ſociis einen Nutzen giebt / dann ſonſten darf der andere ſocius nichts contribuirn / ſondern es muß der bauende Theil die Unkoſten allein tragen.

L. quoties. §. 1. ff. de ſervit. l. in re communi. ff. de ſervitutib. urb. præd.

* An Aufbauung des Camins / ſoll man niemand hindern.

An Aufbauung eines Camins / iſt niemand zu hindern* /

arg. *l. ſi ſervus Servum. §. ſi fornicarius. ff. ad Leg. Aquil.*

Doch ſoll er ſolchen wol verwahren.

doch ſoll er ſolchen wol verwahren / und mit Steinen aufführen / damit kein Schade entſtehen möge / ſonderlich aber die gröſſern Camin / und Oefen zum Bier bräuen oder Brandwein brennen / weiln die Gefahr bey ſolchen am gröſten / und alſo um ſo mehrere Vorſichtigkeit zu gebrauchen.

L. 1. §. ſed & ſi quis. ff. de Carbon. Edict. c. ubi periculum. de Elect. in 6to.

Wann die Mauren auf der Seiten ſo dick / daß das Feuer keinen

nen Schaden nehmen kan / ſo kan ein jedweder an ſeiner oder der gemeinſchafftlichen Wand / ein kleines oder groſſes Feuer /

Angel. *in L. quidam Iberus. ff. de ſervitutib. urb. prædior.*

an einer aber nicht allzuſtarcken Wand / ein temperirtes und nur zu ſeinem Gebrauch benöthigtes Feuer halten.

per *L. Sabinus. ff. commun. divid. & L. ſicuti §. fin. ff. ſi ſervit. vindic.*

§. 2.

Wann die Wand alſo ſchadhafft / daß man daſelbſt nicht einmal ein gelindes Feuer haben kan / ſo kan der Eigenthümer der Wand genöthiget werden / ſolche auszubeſſern und wol verwahren zu laſſen.

Wann die Wand ſchadhafft kan der Eigenthumer ſolche zu reparirn angehalten werden.

arg. *L. fluminum. §. 2. ff. de damn. infect.*

Es ſtehet auch einem jeden frey / eine Wand / welche pro indiviſo gemeinſchafftlich * / auszuhöhlen / einen Camin daſelbſt aufzuführen;

Ob ein Camin an eine gemein Mauer geſetzt werden könne?

Gloſſ. *in L. qui Romæ. §. duo fratres. ff. de verb. obligat. L. ſi familiæ. Cod. famil. herciſcund.*

daferne nur auch die Wand eine Aushöhlung leidet /

L. cui ædificium. ff. de ſervit. præd. urb.

und der andere ſocius auf ſeiner Seiten / einen Camin zu bauen noch nicht angefangen.

* per *L. quidam Iberus. ff. d. tit.*

Doch kan der andere ſocius an ſeine Mauren noch etwas anfügen / ſeinen Theil der Mauer in etwas aushöhlen / den von ſeinem ſocio gebaueten Camin eröffnen / und durch ſelbigen /

auch zugleich ſeinen Rauch mit ausführen; daferne nur die gemeinſchafftliche Wand nicht alſo ſchwach / daß es nicht einmal ein mittelmäßig Feuer / geſchweige eine Aushölung erleiden kan.

d. L. quidam Iberus.

Wann die gemeinſchafftliche Mauer gar zu ſchwach / ſo kan der eine ſocius eine kleine Mauer / die aber jedoch wenigſtens einen Schuh von der gemeinſchafftlichen entfernet ſeyn ſolle / aufführen / und dardurch der ſchwachen Mauer aufhelffen.

L. fin. ff. fin. regund.

Es ſoll ſich auch die Höhe derſelben auf einen Schuh / zur Beſchützung der gemeinſchafftlichen Mauer erſtrecken.

d. l. fin. L. Titius horreum. ff. de acquir. rer. domin.

Zu Dörrung der Kräuter darff ein jeder ein kleines Mäuerlein an die gemeinſchafftliche Mauer bauen.

Zu Dörrung der Kräuter / darf auch ein jeder an die gemeinſchafftliche Mauer / ein kleines Mäuerlein / ohne einen Schuh übrig zu laſſen / anbauen / es wäre dann / daß durch die Feuchte von denen Kräutern / die Wand verderbet werde.

L. Iberus. ff. de ſervitutib. urb. præd.

Die Röhre des Camins ſoll auſſerhalb der gemeinſchafftlichen Mauer gebauet werden.

Die Röhren des Camins ſoll auſſer der gemeinſchafftlichen Mauer / auf Seiten deßen / der ſolche machen läſſet / gebauet werden / daß durch die Röhre der Rauch ſich in die Höhe hinausziehe / und nicht an die gemeinſchafftliche Wand ſchlage.

d. L. Iberus.

* Die Camin ſind offt zu fegen.

Die Camin und Schlöt ſollen zum öfftern gefeget werden. *

arg. *L. ſi ſervus ſervum. §. ſi furnum. ff. ad Leg. Aquil. L. fluminum. §. ſi furni. ff. de damn. infect.*

§. 3.

Einen Backofen darff man an die gemeinſchafftliche oder des Nachtbarn Wand bauen*/ doch muß man wenigſtens einen Schuch davon übrig laſſen*/ damit nicht durch die allzugroſſe Hitze die Mauer geſchwächt werde. Die Backöfen darf man an die gemeinſchafftliche/ oder des Nachtbarn Wand bauen.

* L. fin. ff. fin. regund.

An eine ſchwache Mauer aber/ darf man keinen Backofen ſetzen/

L. ſi cui. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

doch ſtehet einem jeden frey/ an des Nachtbarn Mauer eine kleine Mauer zu bauen/ und an dieſe/ einen Backofen zuſetzen/ wann nur die aufgeführte Wand an des Nachtbarn Wand nicht angefügt.

L. fiſtulam. juxta. ff. de ſervit. urban. prædior.

Wann der Nachtbar durch die Erbauung des Backofens einen Schaden erlitten/ ſo kan er wieder den Eigenthümer deſſelben/ zu Erſetzung des Schadens agirn/ und zu dem Ende die Actionem in factum anſtellen. Der Schade den der Nachtbar durch Erbauung des Backofens erlitten/ iſt demſelben wieder gut zu thun.

d. L. ſi ſervus ſervum. §. ſi furnum. ff. ad Leg. Aquil.

Er kan auch Cautionem de damno infecto begehren/ wann er einen Schaden entweder ex vitio furni, oder aus Nachläßigkeit derer/ die den Ofen heitzen/ befürchtet.

d. §. ſi furnum. arg. L. ſi cujus. §. deniqua. ff. de uſufruct. Bartol. in L. fluminum. §. præterea. ſi furni. de damn. infect.

Die directa actio aber/ hat wieder den Ofen-Heitzer ſtatt/ wann derſelbe ein gar zu ſtarckes und ungewöhnliches Feuer in den Ofen machet.

d. §. ſi furnum. ff. ad Leg. Aquil.

Wann einer gleich einen Backofen allein bey undencklicher Zeit beſeſſen/ ſo kan er denen übrigen Nachtbarn nicht verwehren/ ein dergleichen Backofen zu bauen.

Wann gleich jemand einen Backofen auf ſeinen Grund und Boden/ bey undencklichen Jahren her/ allein beſeſſen/ ſo kan er doch denen übrigen Nachtbarn nicht verwehren/ daß ſie keinen Backofen aufrichten und Brod darinnen bachen*/ und ſolches denen Innwohnern verkauffen ſollen/ indeme ein jeder in dem Seinigen bauen/ und thun kan/ was ihme beliebig/ wann gleich dem Nachtbarn dardurch ein Abbruch geſchiehet/ und ihme der Nutzen/ den er bißhero gehabt/ entzogen wird;

L. ſi in meo. ff. de aqu. pluv. arcend. l. fin. ff. de uſucap. & cap. ſignificante. X. de appellat.

indeme die res meræ facultatis, oder ſolche Sachen/ welche man thun und unterlaſſen kan/ ſich durch keinen Zeitverlauff/ præſcribirn laſſen/ und deren Unterlaſſung niemanden zum Nachtheil gereichen mag.

Panormit. *in c. inter ceteras. num.* 5. *verb. item dubito. X. de reſcript.* Balb. *de præſcript. pr.* 5. *num.* 1. Tuſch. *lit. P. concl.* 137. *num.* 1. Menoch. *conſil.* 201. *num.* 61. *ſeqq.*

Doch kan er Krafft einer Servitut dieſes Recht erlangen/ wann es nur dem publico nicht zum Schaden gereichet.

Jedoch kan er durch eine Servitut dieſes Recht erlangen/ daferne es nur dem publico zu keinen Schaden gereichet/ wann nemlichen der Beſitzer des Backofens denen Nachtbarn verbotten/ an keinem andern Ort/ als in ſeinem Ofen das Brod zu backen/ und dieſe haben nicht contradicirt/ ſondern es dabey bewenden laſſen*/ und iſt eine Rechts-verjährte Zeit verfloſſen.

Bart. *in L. qui luminibus. ff. de ſervitut. urb. præd. & in L.* 1. *Cod. de ſervitutib.*

Es iſt auch ferners niemanden verwehrt/ einen Ofen und Herd

in

in dem Seinigen / auch an des Nachtbarn Mauer zu bauen / wann nur demſelben dardurch kein Schad zugefüget / und ein gewiſſes *in l. fin. ff. fin. regund.* determinirtes Spatium übrig gelaſſen wird; an eine gemeinſchafftliche Mauer aber darf niemand einen Ofen / wieder Willen oder Wiſſen des ſocii bauen / — Es kan auch ein Ofen und ein Herd / wann kein Schade geſchiehet / an des Nachtbarn Wand gebauet werden.

per *L. Sabinus. ff. commun. divid.*

es wäre dann / daß dieſe Wand darzu deſtiniret / einen Ofen dahin zu ſetzen.

L. ædiles. ff. d. tit. L. cum duobus. §. item Mela. ff. pro ſoc. & L. parietem. ff. de ſervit. urb. præd.

§. 4.

Gleichwie nicht erlaubt an des Nachtbarn Wand einen Ofen zu ſetzen: alſo darf man ſolchen auch nicht an eine gemeinſchafftliche Mauer ſetzen / wann die Wand alſo ſchwach / daß es ein geringes Feuer nicht leiden kan / und Feuers-Gefahr darbey zu befürchten / jedoch kan in dieſem Fall / wie wir vorhero von dem Camin und Backofen angeführet / ein kleines Mäuerlein / ſo von der gemeinſchafftlichen Wand einen Schuh entfernet / gebauet / und an dieſelbe ein Ofen geſetzet werden. — An eine gemeinſchafftliche Mauer darf man keinen Ofen ſetzen.

Bartol. *in L. quidam Iberus. ff. de ſervit. urb. præd.*

Gleichergeſtalten iſt auch erlaubt / an des Nachtbarn Mauer ein Bad zu bauen / wann es nur dem Nachtbarn nicht zum Schaden gereichet.

L. ſi ſervus ſervum. §. ſi fornicarius. ff. ad Leg. Aquil. & L. inter quos. ff. de damn. infect. Bartol. *in L. 1. Cod. de ædific. privat.*

Der Uſufructuarius und Beſtändner können ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers kein Bad bauen.

Dem Vſufructuario und Beſtändner ſtehet nicht frey/ ein Bad zu bauen/ ohne Wiſſen und Willen des Eigenthums-Herrn.

L. æquiſſimum. §. item ſi Dominus. ff. de uſufruct.

Jedoch darf der uſufructuarius, keineswegs aber der Beſtändner/ ohne Conſens und Einwilligung des Eigenthümers/ an den jenigen Orten der Behauſung/ wo vor dieſen Bäder geweſen/ ein Bad wiederum aufbauen.

arg. *l. fin. in fin. Cod. de fidejuſſ. L. quod ſi nolit. §. qui aſſidua. ff. de ædilit. edict.*

Keine Privat Perſohn kan ſein Bad zum offentlichen Gebrauch widmen.

Keine Privat-Perſohn kan ſein Bad eigenmächtiger Weiß/ zum allgemeinen und offentlichen Gebrauch widmen.

Cœpoll. *tr. de ſervitutib. urb. præd. cap. 52. num. 5.*

Uberdas anſonſten gewöhnliche Feuer iſt der Rauch nicht auszuführen.

Niemand kan ordentlicher Weiß verhindern/ daß der Rauch aus dem Camin/ oder Ofen/ oder Bad/ an des Nachtbarn Haus ſteige/

L. ſi cui. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

dieſes aber kan man wol verbieten/ daß der Nachtbar kein allzugroſſes und ungewöhnliches Feuer halte.

L. fluminum. §. penult. ff. de damn. infect.

Welches Feuer aber für ungewöhnlich zu achten/ das iſt Richterlichen Gutdüncken zu überlaſſen.

Menoch. *arbitr. judic. quæſt. caſ. 370. n. 10.*

Wann durch ein groſſes und ungewöhnliches Feuer/ die Bien oder Tauben ſcheu gemachet und verjaget/ oder gar getödtet worden/ ſo kan wieder den Nachtbarn dieſerhalben die actio in factum angeſtellet werden.

L. ſi quis furno. ff. ad Leg. Aquil.

Anmer-

Anmerckungen
über das fünffte Capitul.
Ad §. 1.

VErb. Und den Rauch oben ausführen.] Und zwar kan ein jeder in ſeinem Haus dem Rauch einen Ausgang verſchaffen / wann ſchon derſelbe durch des Nachtbarn offene Fenſter tringt / weiln er ſich ſeines Rechts bedienet / und niemanden verwehrt werden kan / in dem Seinigen ein mäßiges Feuer / zu ſein und ſeines Hauſes Nothdurfft / anzuſchieren / zu kochen / und zu waſchen; *

Ein jeder darf in ſeinem Haus den Rauch ausführen / wann es ſchon mit incommoditæt des Nachtbarn geſchiehet.

L. 8. §. 6. *ff. ſi ſervit. vindic.* Colleg. Jur. Argent. *tit. de ſervit. urb. præd. num.* 39.

er lieſſe dann mit Fleiß den Rauch in ſolcher ungewöhnlichen Menge ausführen / daß es dem Nachtbarn zu erdulten faſt nicht möglich fället.

L. 24. *§. fin. ff. de damn. infect. l.* 8. *§. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.* Pecch. *de ſervitut. tom.* 3. *cap.* 8. *quæſt.* 31. *num.* 55. *ſeqq.*

Wann das Haus gemeinſchafftlich / und hätte der eine Socius das untere / der andere aber das obere Stockwerck zu bewohnen / und es ſtiege von dem untern / der Rauch in das obere / und ſolches alſo ſchon vorhero / ehe die ſocii getheilet / geweſen / ſo iſt der obere / wo dieſerhalben ein anders nicht bedungen / ſchuldig / dieſe incommodität des Rauchs zu leiden / weiln er ſich hierinnen beſſer vorſehen ſollen; jedoch muß auch hier eine moderation gebrauchet werden.

Pecch. *d. quæſt.* 31. *num.* 41.

Wäre aber eine Servitut expreſſe conſtituirt / den Rauch zu leiden / ſo hat auch der im obern Stockwerck wohnende nichts darwieder zu ſprechen.

L. 8. §. *Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.*

Wiewoln auch hier dem untern Stocks-Innhaber nicht erlaubt / ein allzugroſſes Feuer zu machen / und den Rauch allzu unmäßig in das obere Stockwerck zu leiten / weiln er ſich denen Geſetzen gemäß zu verhalten;

L. 2. *§. illud. ff. de aqu. pluv. arcend.*

iſt auch dem Richterlichen Gutdüncken zu überlaſſen / ob und wie weit mit dem Rauch excedirt werde.

L. *ſi de meis.* §. *recepiſſe. ff. de arbitr. l. ſi cui. ff. de ſervitutib.* Pecch. *d. quæſt.* 31. *num.* 43.

* Ein jeder darff in dem ſeinigen Camin und Feuer-Mauer machen.

Verb. Eines Camins iſt niemand zu hindern.] Eine Eſſe / Schlot oder Feuer-Mauer als ein nothwendiges Stuck / in ſeinem Hauſe zu bauen / mag zwar niemanden verwehrt werden; jedoch wird darbey erfordert / daß ſie in einer rechten Höhe / und nicht zu niedrig / oder auch ſo gebauet werden / daß an des Nachtbarn Dach / oder Wand das Mundloch ſtöſſet / ſintemaln dergleichen Eſſen nicht ohne Gefahr ſeyn / und leichtlich ein Brand in des Nachtbarn Haus entſtehen kan. Wann er aber über des Haus-Herrn Dach hinaus reichet / ob er ſchon wegen des Rauchs / ſonderlich nach Beſchaffenheit des Winds / einige incommodität leiden muß / kan er doch den Bau nicht hindern / oder mit Fug ſich darüber beſchwehren / weiln der andere ſich ſeines Rechts bedienet. Wolte er aber den Schlot an des Nachtbarn Mauer anſchlieſſen / iſt er deſſen nicht berechtigt / wo ihme nicht deswegen eine Servitut conſtituirt worden /

Kan ohne Servitut an des Nachtbarn Haus nicht geſetzt werden?

L. 4. *§. competit. L. ſicuti.* §. *Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. L. flumina. ff. de damn. infect.*

ſondern

ſondern er muß auf dem Seinigen bauen/ und noch zwey Schuh von des Nachtbarn Wand an übrig laſſen.

L. fin. ff. fin. regund. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 5. §. 13.

Ad §. 2.

Verb. Welche pro indiviſo gemeinſchafftlich.] Iſt die Wand pro indiviſo gemeinſchafftlich / und ſeiner Dicke nach / geſchickt / dergleichen Onus zu tragen / ſo iſt der ſocius auf ſeiner Seite einen Camin aufzubauen / und an die gemeine Mauer zu ſchlieſſen ebenfalls befugt. * Ob ein Camin an eine gemein Mauer geſetzt werden könne?

Schweſer. *theatr. Servitut. tit.* 5. §. 13.

Ubrigens iſt hierbey vieles dem Richterlichen Gutdüncken zu überlaſſen/ und der Mauer Beſchaffenheit/ und was dem Nachtbarn durch Bauung des Schlots / für eine Ungelegenheit zuwachſe / wol zu conſiderirn / auch ob der bauende Theil ſonſten in ſeinem Haus keinen bequemern Ort habe / einen Camin aufzurichten. Dieſes iſt mit wenigen allhier noch anzufügen / daß man an etlichen Orten / nach denen Feuer-Stätten die Contributiones und Steuren zu repartirn pflege / welches in Niederland das Camin-Geld oder Heerd-Recht-Zinß genennet wird. An etlichen Orten werden nach denen Feuer-Stätten die Contributiones repartirt.

Stryk. *diſſert. de Jur. furnor. cap.* 5. *num.* 42. *ſeq.*

Verb. Sollen zum öfftern gefeget werden.] Und zwar wenigſtens das Jahr über / viermal / ſowol in Städten als Dörffern. * Schlöt ſollen wenigſtens das Jahr 4. mal gefegt werden.

arg. *L. ſi ſervus ſervum. §. ſi furnum. ff. ad Leg. Aquil.*

anderſt und wann eine Feuers-Brunſt entſtehet / iſt der / ſo die Caminfegung unterlaſſen/ den Schaden zu erſetzen ſchuldig.

Myhler. *hyparcholog. cap.* 16. *§.* 15. *num.* 64. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 13. *Obſervat.* 11.

Ad §. 3.

* Einen Backofen kan ein jeder auf ſeinen Grund und Boden bauen.

Verb. An die gemeinſchafftliche oder des Nachtbarn Wand bauen.] Auf ſeinen eigenen Grund und Boden kan ein jeder ex facultate naturali einen Backofen bauen/ und hat deswegen nicht nöthig / hierum beſonders um Erlaubnuß zu bitten/ dann was einem nach denen gemeinen Rechten zuſtehet/ darum darff man nicht Anſuchung thun.

L. 5. *ff. de Juſtit. & Jur. L.* 1. *§.* 11. *ff. de aqu. pluv. arcend.* Beſold. *vol.* 3. *conſil.* 135. Stryk. *diſſert. de Jur. furnor. cap.* 2. *num.* 6. *ſeqq.*]

Dahero wann ein Vaſall in ſeinen Lehen einen Backofen aufrichten will/ hat er hierzu den Lehenherrlichen Conſens nicht nöthig/ weiln ihme das Nutzbar-Eigenthum an dem Lehen zuſtehet/ und daſſelbe hierdurch verbeſſert wird.

2. *feud.* 8. *§.* 2. *&* 2. *feud.* 13. Roſenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 42. *num.* 38. *& cap.* 1. *concl.* 6. *num.* 1.

Ein gleiches iſt auch von dem Erbzinß-Mann zu ſagen / als welcher noch eine gröſſere Gewalt/ als der Lehen-Mann/ hat.

Struv. *S. J. feud. cap.* 2. *aphor.* 10. *num.* 1. Stryk. *cit. diſſert. cap.* 2. *num.* 23. *ſeqq.*

Gleichergeſtalten / wann einer für einen Becker von dem Handwerck angenommen worden / hat er zu Erbauung eines Backofens / des Handwercks Conſens nicht nöthig / weiln der jenige / der einmal in das Collegium recipirt worden/

den / alle privilegia des Collegii genieſſet / und was allen competirt / das kan einem nicht denegirt werden.

Brunnemann. *ad L. un. Cod. de privileg. corp. urb. Roman. num.* 2. Stryk. *cit. cap.* 2. *num.* 11. *ſeqq.*

Und dieſes / daß nemlichen ein jedweder einen Backofen in dem Seinigen aufzubauen befugt ſeye / hat ſtatt / wann gleich der Rauch davon in des Nachtbarn Behauſung eintränge / maſſen der Nachtbar ſolches nicht verwehren kan / und wo ers dannoch thun wolte / das utile Interdictum uti poſſidetis, wider ihn ſtatt hätte.

L. 8. §. 5. *ff. ſi ſervit. vindic. & l.* 14. *ff. de injur.*

Welches um ſo wenigern Zweifel unterworffen / wann gar eine Servitus conſtituirt iſt.

L. 8. §. 5. *ff. ſi ſervit. vindic.*

Dann ein Becker muß Feuer haben / dieſes aber generiret unausbleiblich einen Rauch / deſſen Natur mit ſich bringet / daß er in die Höhe ſteiget. Doch iſt hierbey der animus injuriandi auszunehmen / und wann jemand bloß zu des Nachtbarn Beſchimpffung und Verdruß / (welches aber probirt werden muß) einen Backofen aufbauet / kan er ſodann actione injuriarum belanget werden.

L. penult. ff. de injur. arg. l. 42. §. 2. *ff. de damn. infect.*

wie dann auch ſolches anzunehmen / wann ein ordentliches und gewöhnliches Feuer angemachet wird / dann ein ungewöhnliches / und von ſtinckenden materialien, kan allerdings verwehret werden.

d. l. 8. §. 5. *ff. ſi ſervit. vindic.* Cœpoll. *de ſervitutib. urb. cap.* 53. *in fin.* Stryk. *diſſert. de jur. furnor. cap.* 5. *num.* 29.

Ob ein Socius in einem gemeinſchafftlichen Haus oder fundo einen Backofen aufrichten könne?

Ob nun aber zwar ein jeder Macht hat / in dem Seinigen einen Backofen ohne Special-Vergönſtigung zu bauen / auch ſolchen an des Nachtbarn / oder einer gemeinſchafftlichen Mauer aufzurichten / daferne er nur / wie unſer Autor wol erinnert / in etwas von des Nachtbarn oder der gemein Mauer entfernet iſt;

add. Stryk. *diſſert. de jur. furnor. cap.* 2. *num.* 72. & 77.

ſo darf doch ein Socius in einem gemeinſchafftlichen Haus oder prædio, ohne Wiſſen und Willen des andern / keinen Backofen bauen; quoniam in pari cauſa melior eſt ratio prohibentis;

L. 28. *ff. commun. divid. cap.* 56. *de R. J. in 6to.* Pecch. *de ſervitutib. tom.* 2. *cap.* 8. *quæſt.* 39. *num.* 1. *ſeq.* Cœpoll. *d. l. cap.* 51.

es wäre dann der Platz zu Aufbauung eines Backofens deſtinirt.

Cœpoll. *d. l.*

Inzwiſchen will doch das contrarium von andern / und zwar dahero für billicher gehalten werden / weiln ein ſocius in re communi auch wieder Willen ſeines ſocii, etwas thun darf / das ihm nutzet und dem andern nicht ſchadet.

Brunnemann. *ad l.* 28. *ff. commun. divid.*

Es kan aber die Aufbauung des Backofens um deswillen dem andern nichts ſchaden / weiln ſich in dergleichen prædio ſchon ein Ort finden läſſet / da weder der ſocius in Gebrauch des prædii verhindert / noch durch den Rauch denen Früchten geſchadet wird / noch derſelbe in dem Haus Ungelegenheit machet / da hingegen die Aufbauung des Backofens dem andern ſocio zu einem groſſen Nutzen gereichen kan.

vid. Stryk. *diſſertat. de Jur. furnor. cap.* 2. *num.* 78. *ſeqq.*

Verb.

Verb. Einen Schuh davon übrig laſſen.] Alleine es erinnert Brunnemannus *ad l. fin. ff. fin. regund. num. 3.* gar wol/ daß man hierinnen zuvörderiſt auf die ſtatuta und Gewohnheiten eines jeden Orts ſehen ſolle. In Sachſen müſſen die Backöfen 3. Schuh von dem Zaun entfernet ſehen/ *

Weichbild. *art.* 122.

Wie weit der Backofen von des Nachtbarn oder der gemein Wand entfernt ſeyn ſolte?

Bißweilen kan der Nachtbar gar verbieten/ daß man nicht an ſeine Wand bauen ſolle/ wann entweder Feuers-Gefahr darbey zu befürchten/ oder ſeine Mauer gar zu ſchwach.

L. 13. ff. de ſervit. urb. præd. l. 8. §. 1. ff. ſi. ſervit. vindic. Stryk. *cit. diſſert. cap. 2. num. 75. junct. num. ſeq.*

Ob und wañ der Nachtbar verbieten könne/ daß man an ſeine Mauer nicht baue?

Verb. Daß ſie keinen Backofen aufrichten und Brod darinnen bachen.] Beſiehe hiervon Stryk. *diſſertat. de Jur. furnor. cap. 2. num. 81. ſeqq.* Ingleichen was wir in unſern Anmerckungen *ad Part. I. cap. 2. §. 1. pag. 183. ſeqq.* von denen Bann- und Zwang-Mühlen angeführet haben. *

Verb. Sondern es darbey bewenden laſſen.] Sintemaln hierdurch die quaſi poſſeſſio libertatis verlohren gehet/ und hingegen die quaſi poſſeſſio Servitutis de furno non extruendo acquirirt wird. Dann ob zwar einen Backofen zu bauen eine res meræ facultatis, und dahero der præſcription nicht unterworffen zu ſeyn ſcheinet; *

L. 2. ff. de via publ. Balb. *de præſcript. part. 5. pr. quæſt. 1. num. 1.*

ſo verliehren jedoch nach dem Verbot/ und da beſonders der prohibitus darbey acquieſcirt/ die res meræ facultatis ihre qualitatem, und wo die zur præſcription nöthige Jahre verfloſſen/ iſt das Recht præſcribirt.

Wann der Nachtbar denen andern verbotten in keinem andern Ofen als in dem Seinigen Brod zu backen/ und dieſe haben darbey eine rechts verjährte Zeit lang acquieſcirt/ ſo kan derſelbe die Aufbauung eines neuen Backofens verbieten.

Gra-

Cravetta. *conſil.* 111. *num.* 22. Stryk. *diſſert. de jur. furnor. cap.* 2. *num.* 97. *ſeq. & cap.* 3. *num.* 38. *ſeqq.*

Zu dieſer præſcription aber werden 10. Jahre unter denen Gegenwärtigen/ und 20. Jahr unter denen Abweſenden/ welche von Zeit des Verbots ſich anfänget/ erfordert.

l. 2. *Cod. de ſervitutib. & aqu. l. fin. Cod. de præſcript. long. tempor.* Cœpolla. *de ſervitutib. urban. præd. cap.* 19. *num.* 4. Stryk. *cit. diſſertat. cap.* 3. *num.* 44. *ſeqq.*

Das ſechſte Capitul.

Von Stiegen/ Treppen und Leitern.

§. I.

Die Stiegen ſollen des Nachtbarn Mauer nicht berühren.

EInem jedweden iſt erlaubt/ Stiegen in dem Seinigen zu bauen/ auch an die Mauer des Nachtbarn/ wann ſie ſolche nur nicht berühren / oder ein Tram immittirt wird/ die Stiegen zu halten / und einen Schuh von des Nachtbarn Mauer entfernet iſt;

L. Titius. ff. fin. regund.

wiedrigenfalls kan der Nachtbar das Angebaute eigenmächtiger Weis deſtruirn/

L. quemadmodum. §. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil. & L. qui item. §. ſi ad januam. ff. quod vi aut clam.

wie auch / wann die Stiegen des Nachtbarn Wand berühren/ wann ſie gleich darauf nicht ruhen.

arg. *l. vulgaris. pr. ff. de furt.*

Noch

Noch weniger aber ſind die Stiegen alſo zu ſetzen / daß ſie auf des Nachtbarn Wand ruhen/ Noch weniger darauf ruhen.

L. fiſtulam. §. juxta. ff. de ſervit. urb. præd.

welches ſowol von denen hölzernen / als ſteinernen Stiegen zu verſtehen / wiewoln bey denen ſteinernen / eine gröſſere Behutſamkeit vonnöthen / ſonderlich / wann ſie innwendig einen Grund haben / weiln man auch dieſen Grund zu halten / keine Balcken oder dergleichen in des Nachtbarn Wand immittirn darff/ weiln eines jeden Grund und Boden allenthalben / ſowol ober / als unter der Erden / frey ſeyn ſolle / biß an den Himmel.

L. ſi vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam. & L. altius. Cod. de ſervitutib.

Ingleichen wann ſie ihr fundament von der Erden haben/ ſollen ſie des Nachtbarn Mauer ebenfalls nicht berühren / ſondern wenigſtens einen Schuh davon entfernet ſeyn.

arg. *l. fin. ff. regund. fin. regund.*

§. 2.

An eine gemeine Mauer darf man eine Stiegen ſetzen / wann nur die Mauer dardurch keinen Schaden leidet. An eine gemeine Mauer darf man eine Stiege machen.

L. fiſtulas. §. fin. & L. Iberus. ff. de ſervit. urb. præd.

Wann aber ein Schad davon zu befürchten / alsdann iſt nicht erlaubt / eine Stiegen dorthin zu machen / ſonderlich eine ſteinerne / als durch deren Schwehre die Wand allzuſehr beſchwehret wird;

L. inter quos. pr. ff. de damn. infect. & L. Sabinus. in fin. ff. commun. divid.

die læſion aber wird nicht præſumirt / wann die Stiegen die

Ausbeſſerung der Wand nicht verhindern / oder wann die Wand abgetragen / die Stiegen an und vor ſich ſtehen können / weiln ſie nicht darauf geruhet haben.

Bart. *in L. fiſtulas. §. juxta. ff. de ſervit. urb. præd.*

Die Stiegen ſollen der Ausbeſſerung der Fenſter und Thüren nicht hinderlich ſeyn.

Die Stiegen ſollen der Ausbeſſerung des Fenſters oder der Thür nicht hinderlich ſeyn.

L. fiſtulas. ff. ſi ſervit. vindic. & L. ſi communes ædes. ff. commun. divid.

In die gemein Wand darf man nichts immittirn die Stiege zu befeſtigen.

So iſt auch nicht erlaubt / in die gemeinſchafftliche Wand ohne Wiſſen und Willen des socii, etwas zu immittirn / die Stiegen dardurch zu halten und zu befeſtigen / wo nicht die Wand darzu deſtinirt / weiln alsdann dem socio nichts daran gelegen.

Gloſſ. *in d. L. ſi communes ædes. in verb. mittere.*

es wäre dann ein anders bedungen und verabredet worden.

arg. *L. in agris. ff. de acquir. rer. dom.*

Jedoch darf man in die gemein Wand alsdann erſt etwas immittirn / wann die Wand das Onus tragen kan; iſt ſie aber durch den Regen / oder auf andere Weiß geſchwächet / ſo muß man ſie zuvorhero ausbeſſern / ehe man die Stiege daran machet.

L. in parietis. ff. de damn. infect. & L. cujus ædificium. ff. de ſervit. urb. præd.

ein anders / wann die immiſſio nur gering.

Wann nur etwas weniges und geringes zur Befeſtigung der Stiegen in die Wand immittirt wird / ſo kan der socius ſolches nicht verwehren.

L. quidam Iberus. §. parietem. ff. d. tit.

welches jedoch auf das Richterliche Gutachten ankommt / damit der socius nicht lædirt werde.

arg.

arg. *L.* 1. *§. fin. ff. de jur. deliber. & cap. de cauſis. X. de offic. delegat.*

§. 3.

Ordentlicher Weiß darff man auſſer dem Haus/ auf die gemeine Straſſe keine Stiege machen/

L. 2. *ff. ne quid in loc. publ.*

doch hat man hierinnen auf die Gewohnheit eines jeden Orts und Landes zu ſehen;

L. an in totum. Cod. de ædific. privat.

und ſo weit die Dachtrüpffe gehet/ ſoweit iſt auch erlaubt/ auſſerhalb dem Haus eine Stiege machen zu laſſen.

L. fin. §. fin. ff. de ſervit. urb. præd.

So weit die Dach-Trüpffe gehet/ ſo weit darff man auſſer dem Haus eine Stiege machen.

Eine Leitern darff ein jeder Haus-Vatter in ſeinem Haus haben/ worauf er in ſeinem Haus ſteigen/ und alle Oerter viſitirn könne/ ob nicht auf dem Dach oder Boden eine Flamme verborgen/ um ſolche bey Zeiten auszulöſchen/ oder ob das Dach nicht ſchadhafft/ und kein Ziegel herunter gefallen/ damit nicht durch den Regen oder Ungewitter das Haus ſchaden leide.

Eine Leiter darff ein jeder in ſeinem Haus haben.

L. ad Curatoris. ff. de damn. infect. & L. ſi Præſes. ff. de offic. Præſid.

Der Leitern aber ſoll man ſich nicht bedienen/ zu Ausübung böſer Thaten/ oder darauf in des Nachtbarn Haus zu ſteigen/ und zu ſtehlen/ oder Hurerey und Ehebruch darinnen zu treiben.

Dieſer aber ſoll man ſich nicht bedienen ein Verbrechen auszuüben.

Bald. *in l. fin. ff. de re judicat.*

Gleichwie man ſolche auch andern zu Ausübung derer Verbrechen nicht leihen ſolle/ will man ſich nicht dardurch des Verbrechens und deſſen Straffe theilhafftig machen.

§. ope. Inſtit. de obligat. quæ ex delict. naſc.

Nochweniger aber ſoll er ſelbſt/ oder durch andere/ die Leitern an die Stadt-Mauer lehnen/ ſich ſolchergeſtalten aus der Stadt zu flüchten/ oder das Vatterland zu verrathen;

L. fin. ff. de rer. diviſ.

maſſen ein ſolcher Verbrecher dieſerhalben am Leben mit allen Recht geſtrafft werden kan.

arg. *L. ſi is qui.* 68. *§. qui ferramenta. ff. de furt. Conſtit. Crimin. Carol. V. art.* 124.

Das ſiebende Capitul.

Von Fenſtern und Lichtern.

§. I.

In dem Seinigen darff ein jeder ein Fenſter aufthun/ wann er gleich in des Nachtbarn Hof ſiehet.

IN dem Seinigen darff ein jeder ein Fenſter eröffnen*/ wann er gleich in des Nachtbarn Haus oder Hof ſiehet.

L. altius. Cod. de ſervit. & aqu.

weiln niemanden verbotten in dem Seinigen zu bauen/ daferne er nur nichts in des Nachtbarn Haus immittirt/ wann er gleich demſelben dardurch einiger maſſen ſchadet.

L. in re mandata. Cod. mandat. & L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Wann er gleich 100. oder mehr Jahr kein Fenſter daſelbſt gehabt.

und wann auch gleich bey 100. und mehr Jahren/ kein Fenſter* an demſelbigen Ort geweſen.

Gloſſ. *in L. qui Luminibus. ff. de ſervit. urb. præd.*

Es wäre dann / daß er in Anſehung der ſeinem Nachtbarn zuſtehenden Servitut *, kein Fenſter daſelbſt eröffnen dörffte / und eine lange und nicht interrumpirte Zeit davon abgeſtanden. *

Es ſtünde ihme dann eine Servitut entgegen.

L. hac autem Jura. ff. de ſervit. urb. præd. & L. altius. verb. pariete. Cod. de ſervitutib.

welche Servitut deswegen ſehr nützlich / * damit man nicht alles ſehen / und der Nachtbar ſich einer beſſern Freyheit in ſeinem Haus bedienen könne. *

Bartol. *in L. venditor. pr. ff. commun. prædior.*

Um nun zuverhindern / daß man die Heimlichkeiten des Nachtbarn nicht ausforſche / ſo ſoll man nicht zugeben / Fenſter an einem ungewöhnlichen Ort aufzumachen / wo keine Lichter nöthig ſind *. *

Die Fenſter ſollen nicht an einem ungewöhnlichen und unerlaubten Ort eröffnet werden.

per *L. opus. ff. de Operib. publ. &* Gloſſ. *in L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Worbey man zu ſehen / ob die Nachtbarn gute Freunde ſind / was für eine Freundſchafft unter ihnen ſeye / ob die Freundſchafft nur zu dem Ende gemacht worden / damit man um ſo ehender Gelegenheit habe / des Nachtbarn Weib / Töchter oder Mägde zu beſuchen.

arg. *l. 1. §. 1. ff. de jur. delib. l. 3. §. 1. ff. de teſtib. L. non omnis. §. a Barbaris. ff. de re milit. & cap. de cauſis. X. de offic. delegat.*

Sonderlich aber iſt diß für einen ungewöhnlichen Ort zu halten / woraus man in des Nachtbarn Schlaff-Kammer / Garten oder Speiß-Gewölb ſehen kan /

Bartol. *in d. l. flumin. §. fin. ff. de damn. infect.*

Zu ſeinen Nutzen darf ein jeder / ſonderlich wann eine Servitut

Ein anders/ wann der/ ſo an einen ungewöhnlichẽ Ort ein Fenſter aufmacht/ ein Nutzen davon hat.

rechtmäßig conſtituirt worden/ ein Fenſter auch an einem ungewöhnlichen/ jedoch nur zuläßigen Ort/ aufmachen.

d. L. fluminum. §. fin.

§. 2.

In einer gemeinſchafftlichen Mauer darff man kein Fenſter eröffnen.

* In einer gemeinſchafftlichen Mauer iſt ordentlicher Weiß nicht zugelaſſen/ ein Fenſter zu eröffnen/ wieder Wiſſen und Willen des Nachtbarn*.

L. quidam Iberus. ff. de ſervit. urb. præd. & L. inter quos. verſ. ex his infertur, quod in pariete. ff. de damn. infect.

Wann aber die Wand dardurch nicht verändert/ oder geſchwächet wird/ und der Nachtbar keinen Schaden darvon leidet/ ſo iſt die Eröffnung eines Fenſters allerdings erlaubt und zugelaſſen/

d. L. quidam Iberus. & L. altius. Cod. de ſervitutib.

ſonderlich/ wann die Mauer ſehr ſtarck/ und wegen des Fenſters nicht verändert wird/ weiln ſodann dem Nachtbarn nichts daran gelegen; ein anders/ wann die Wand ſo ſchwach/ daß ſie keine Aushöhlung leiden kan.

L. Sabinus. ff. commun. divid.

In des Nachtbarn eigenthümliche Mauer darff man keine Fenſter machen.

In des Nachtbarn eigenthümliche Mauer darff man keine Fenſter machen/ damit man in deßen Hof oder Haus ſehen könne/ wo nicht dieſerhalben eine Servitut conſtituirt worden.

Gloſſ. *in L. altius. Cod. de ſervitutib.*

Wann aber gleich eine Servitut vorhanden/ ſo darff man doch nicht an einem jeden Ort/ ſondern an dem darzu deſtinirten*/

nirten* / noch weniger aber an einem ungewöhnlichen und unerlaubten / wo wir dem Nachtbarn Verdruß machen / Fenſter aufthun / damit nicht derſelbe ein mehrers / als er zu leiden ſchuldig / beſchwehret werde. *

L. 23. ff. de ſervitut. urb. præd.

Hiernechſt kan auch eine Servitut dahin conſtituirt werden / daß man nicht einmal in ſeiner eigenen Mauer ein Fenſter aufmachen darff / wann es eine warhaffte Servitut iſt / nicht aber nur ein bloſſes Verſprechen und Zuſage. Dann wann dergleichen die Succeſſores binden ſolle / ſo muß die Servitut revera conſtituirt werden; dann wann einer bey einer gewiſſen Straff verſprochen / keine Fenſter in ſeiner Mauer aufzuthun / ſo iſt dieſes nicht über die Lebens-Zeit des promittenten zu extendirn / und bindet dieſes Verſprechen die Erben keineswegs / noch weniger aber die Käuffer des Hauſes / ſondern es ſtehet vielmehr ſowol denen Erben / als denen Käuffern frey / ſich ihres Rechts in dem ihrigen zu bedienen.

Man kan auch eine Servitut conſtituirn, daß man nicht einmal in ſeiner eigenen Mauer Fenſter eröffnen darff.

Welches auf gewiſſe Weiß auch die ſucceſſores bindet.

Bartol. *in L. 13. §. opus. ff. de alienat. judic. mut. cauſ.*

Wann aber dem bloſſen Verſprechen eine Urſach beygefüget worden / warum man nemlichen kein Fenſter eröffnen ſolle / ſodann bindet dieſes Verſprechen / ſowol die Erben / als die Käuffer /

L. 2. §. item ſi. ff. de verb. obligat. Bartol. *in L. fin. ff. de contrah. emt. & l. fin. ff. de Oper. nov. nunciat.*

§. 3.

Dem Vſufructuario iſt ohnverwehrt / ein Fenſter in der Wand des Hauſes / worinnen ihme der uſusfructus zuſtehet / zu eröffnen /

Der uſufructuarius kan ein Fenſter in der Wand eröffnen.

L. æquiſſimum. §. ſed ſi ædium. ff. de uſufruct.

doch

doch ſoll er ſolches ohne Conſens des Eigenthums-Herrn nicht zumachen.

d. L. æquiſſimum. §. Nerva.

Jedoch kan der Nachtbar die von dem uſufructuario eröffnete Lichter wiederum verbauen / wann nur das Haus dem Nachtbarn eigenthümlich zuſtehet.

L. ſi is qui binas. ff. de uſufruct. L. binas ff. de ſervitut. urb. præd. l. 1. §. ff. ſi ſervit. vindic.

Der ſo ein Fenſter machet/ kan dem Nachtbarn das Einſehen durch Vormachung eines Ladens verhindern.

Der ſo ein Fenſter in ſeiner eigenen / oder jure ſervitutis, in des Nachtbarn Wand eröffnet / iſt nicht ſchuldig / ſolches zu ſeinen Schaden und Nachtheil offen zu laſſen* / ſondern kan ſolches mit einem hölzernen oder eiſernen Laden / oder auf andere Weiſe verſchlieſſen / und dem Nachtbarn das Hineinſehen dardurch verwehren / wo nicht die Servitut dergeſtalten conſtituirt worden / daß der Nachtbar durch dieſe Eröffnung Licht haben ſolle.

L. Lumen. ff. de ſervitut. urb. præd.

Welche Clauſur aber über die Dachtrüpffe nicht herausgehen ſolle.

Doch darff man dieſe Clauſur des Fenſters auſſerhalb der Wand weiter / als die Dachtrüpffe fällt / über des Nachtbarn Grund und Boden nicht hinausgehen laſſen / weiln eines jeden Grund und Boden allenthalben frey biß an den Himmel bleiben ſolle.

L. fin. pr. ff. d. tit.

Clauſurn auſſerhalb dem Fenſter zu machen / iſt niemand ſchuldig / wann nicht eine Dienſtbarkeit vorhanden.

Clauſurn aber auſſer der Mauer an die Fenſter zu machen / iſt ordentlicher Weiß / niemand ſchuldig / wo nicht die Gewohnheit des Orts / oder beſondere pacta und Gedinge hierinnen ein anders erfordern.

L. altius. Cod. de ſervitutib.

Welche Servitut alſo errichtet werden kan / daß zwar der Nachtbar Licht zu haben / ein Fenſter eröffnen darff / nicht aber auch in

des

des Nachtbarn Hof oder Garten ſtehen darff / und wann dieſe Clauſurn zerbrochen / muß der / ſo die Servitut ſchuldig / ſolche wiederum auf ſeine Unkoſten machen laſſen.

L. & ſi forte. §. 2. ff. ſi ſervit. vindic.

Ob man zwar auf offentlichen Grund und Boden nichts bauen darff / — Es können auch eiſerne Gitter gegen die offentliche Straſſe gemachet werden.

L. 2. ff. ne quid in loc. publ.

ſo iſt doch nach heuntiger Gewohnheit niemanden verbotten / eiſerne Gegitter gegen die offentliche Straſſen machen zu laſſen.

per *L. an in totum. Cod. de ædific. privat.*

Daferne er nur ſolche ſo verwahret / daß ſie nicht leichtlich herunter fallen können.

arg. *L. ſi vero. §. Prætor ait. ff. de his qui dejec. vel effud.*

Die eiſerne Gegitter aber / iſt keiner ſchuldig von ſeinen Fenſtern weg zu thun* / wann er gleich 30. und mehr Jahre keine Gitter daſelbſten gehabt / und kan auch nicht gezwungen werden / ſolche zu behalten / wann er ſolche gleich viel Jahr vor dem Fenſter gehabt / wo ihme nicht dieſerhalben eine Servitut entgegen ſtehet / — * Und dieſe kan ein jeder nach Belieben wieder wegnehmen / wo ihme nicht eine Servitut entgegen ſtehet.

L. hæc autem jura. ff. de ſervitut. urb. præd. & L. ſicut. Cod. de præſcript. 30. annor.

weiln der wiederſprechende Theil in quaſi poſſeſſione der Befügnuß das Gegitter zu behalten / ſich befindet.

L. qui Luminibus. ff. de ſervit. urban. præd. & L. 1. Cod. de ſervitutib.

Wann gleich keine Servitut conſtituirt iſt / ſo kan doch der Eigenthümer ſothaner eiſerner Gegitter ſolche nicht wegnehmen /

wann er dardurch dem Nachtbarn zum Deſpect oder Verdruß etwas zu attentirn ſuchet.

L. 1. §. denique. ff. de aqu. pluv. arcend. L. in fundo. ff. de rei vindicat. & L. opus. ff. de Operib. publ.

Doch wird dieſer animus nocendi in dubio nicht præſumirt.

Gloſſ. *in L. fluminum. §. fin. in fin. ff. de damn. infect.*

Anmerckungen
über das ſiebende Capitul.
Ad §. 1.

* In ſeiner Mauer darff ein jeder Fenſter aufmachen ſo viel er will/ doch kan der Nachtbar ſie verbauen.

VErb. Darff ein jeder ein Fenſter eröffnen.] Und zwar ſoviel er will/ und wo er will/

Mev. *ad Jus Lubec. part. 3. tit. 12. art. 13. num. 8.* Richter. *tom. 2. conſil. 276.* Carpzov. *part. 2. Conſtit. 41. def. 12.*

jedoch ſtehet dem Nachtbarn frey/ ſolche hinwiederum zu verbauen/ wann ſie auch gleich dardurch verdunckelt werden.

per *l. 9. ff. de ſervit. urb. præd.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. h. tit. §. 12.* Carpzov. *cit. loc.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 7.*

Reſponſum.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig A. 1621. menſ. Novembr. in cauſa Joh. Anshelms zu Leipzig geſprochen. Verb. Hat euer Nachtbar in ſeiner Wand und Kammer ein Fenſter machen laſſen; wann er nun gleich dardurch in euren Hof ſehen kan/ ſo mag ihme doch ſolches von euch nicht gewehret/ noch er das Fenſter abzuſchaffen angehal-

ten werden; es iſt euch aber durch Aufführuug eines Gebäudes auf euren Hof / ſolchen proſpect zu verbauen unbenommen. V. R. W.

Ingleichen die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Jena A. 1607. menſ. Auguſt. Verb. Iſt durch euer Hinter-Haus von Alters ein Lufft-Fenſter in eures Nachtbarn Hinter-Hof gegangen / und wollet mehr Fenſter dahin bringen. Ob nun wol euer Nachtbar allein aus dieſen Urſachen / daß man dardurch in ſeinen Hinter-Hof ſehen könne / euch zu verhindern ſich unterſtehet / dannoch / ſo er nichts anders und erheblichers vorzuwenden hat / ſo ſeyd ihr deſſen ohngeachtet / euren Gefallen nach / andere Fenſter machen zu laſſen befugt / aber doch iſt euren Nachtbarn dieſelbe neu erbaute Fenſter zu verbauen / unbenommen. V. R. W. Reſponſum.

Ja wann auch gleich jemand 100. und mehr Jahr in ſeiner Wand Fenſter gehabt / und der Nachtbar ſolche die Zeit über / ohne einige Contradiction gedultet hätte / ſo könnten doch nichts deſtoweniger (wann anders keine Servitut entgegen ſtehet) ſothane Fenſter verbauet werden; Der Nachtbar kan die Lichter verbauen / wann gleich der andere 100. und mehr Jahr Fenſter daſelbſt offen gehabt hätte.

Cöppen. *Obſervat. pract.* 78. *num.* 10. Herold. *Obſervat. forenſ. dec.* 29. Stryk *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. urb. præd.* §. 12. Hillig. *ad* Donell. *lib.* 11. *cap.* 5. *lit. d.*

wie aus dem von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig ertheilten Reſponſo des mehrern erhellet. Verb. Seyd ihr das in eures Nachtbarn Ober-Mauer gegen euren Hof zu / befindliches Fenſter / vermittelſt eures benöthigten Thor-Wegs / zu verbauen Vorhabens / ſo euch aber von demſelben verwehret werden will. Ob er nun wohl anführet / daß er ſich diß Falls in poſſeſſione befinde / auch über Rechtsbewährte Zeit / ſolche Fenſter alſo unverbauet gehabt; Die- Reſponſum.

weiln aber dannoch einem jeden auf ſeinem Grund und Boden / nach Gefallen / eine Mauer / oder Thor-Weg aufzurichten / und hierdurch des Nachtbarn Fenſter / im Fall deshalben keine abſonderliche Servitut beſtellet worden / zu verbauen wol befugt / dem Kläger auch / daß er ſolche Fenſter lange Zeit alſo gehabt / nicht zu ſtatten kommen mag / weiln nicht zu befinden / daß ihr / oder eure Vorfahren daſſelbe verbauen wollen / und euch oder ihnen ſolches verwehret worden / ihr auch darbey acquieſcirt / und darauf die zur Verjährung in Rechten geſetzte Zeit verfloſſen / auſſer welchen in Servitutibus negativis, dergleichen gegenwärtig iſt / keine præſcriptio ſtatt hat; So ſeyd ihr auch dannenhero den vorhabenden Thor-Weg nach euren Gefallen aufzurichten / und dardurch des Nachtbarn Fenſter zu verbauen / wol befugt / und mag euch ſolches mit Beſtand / nicht verwehret werden. V. R. W.

Reſponſum II. Alſo hat auch die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Franckfurth A. 1687. menſ. April. geſprochen. Verb. Weiln aber hingegen 1) die allgemeinen Rechte einem jeden Domino vergönnen auf ſeinem Hoffe zu bauen / wie er will / alſo ut ad coelum ædificare poſſit,

Dd. *ad Leg. altius* 8. *C. de Servitut.*

2) ſolche facultas ædificandi auch derſtalt generaliter verſtattet iſt / ut liceat tollere ædes ad obſcurandas ædes vicinas, ita ut vicino eo nomine nulla competat actio;

L. cum eo 9. *ff. de ſervit. U. P.*

ea enim libertate, qua alteri in ſuo muro licentia competit feneſtras faciendi, alter easdem contra ædificando obſcurare poteſt.

Henr.

Henr. Zoes. *Comment. dig. tit. de ſervit. U. P.* Manzius *d. t. 2. qu. 63. n. 211.*

3) Hierwieder auch keine præſcriptio, etiamſi immemorialis ſit, allegirt werden mag / cum ædificare in re ſua, ſit res meræ facultatis, cui nunquam præſcribitur, nec tempore immemoriali,

Klock. *vol. 1. conſ. 18. n. 35.* Matth. de Afflictis *dec. 388.*

& in ſpecie nullam præſcriptionem opponi poſſe, ne liceat ædificando in ſuo obſcurare feneſtras alterius, tradunt

Horat. Carpan. *ad Statut. Mediolanenſ. P. 2. c. 333. n. 28.* Cæpolla. *de ſervit. V. P. c. 62. n. 5.*

zumalen da niemahls dergleichen Bau von dem Kläger oder deßen Vorfahren intendiret / oder vorgenommen / und von dem Gegentheil inhibiret worden / jam vero notum eſt, ſervitutes negativas, quorſum etiam pertinet ſervitus ne luminibus officiatur, non acquiri a vicino, niſi præcedente prohibitione & ſubſecuta patientia;

Carpz. *P. 2. C. 4. def. 13. n. 1.* Balbus *de præſcr. P. 4. part. 5. Princip. quæſt. 5. n. 3.*

Wie denn eine Servitus nicht præſumiret wird / ſondern ab allegante erwieſen werden muß /

Joh. Pet. Actolinus *Reſol. for. 4. n. 11.*

adeo, ut ſervitutem negare ſufficiat ſine contrarii probatione,

Olivar. Razzal. *dec. Rom. 1422. n. 13.*

quæ probatio ſervitutis incumbit alleganti, etiamſi in ſervitutis poſſeſſione ſit conſtitutus.

Pruckmann. *Vol*. 2. *Conſ*. 21. *n*. 112.

daher auch die Servitus ne luminibus officiatur ebenfalls nicht zu præſumiren/ ſondern deutlich zu erweiſen iſt.

Des Nachtbarn Fenſter können auch gantz und gar verbauet werden.

Ja es ſtehet ſo gar auch ſecundum veriorem ſententiam, dem Nachtbarn frey / die Lichter durch das Bauen gantz und gar zu verdunckeln.

per *l*. 9. *ff*. *de ſervitut. urb. præd.* Gail. 2. *Obſerv*. 69. *num*. 10. Stryk. *diſſertat. de damn. reb. alien. licit. illat. cap*. 2. *num*. 12. *ſeqq*. Berger. *Oecon. Jur. lib*. 2. *tit*. 3. *§*. 14. *not*. 2. *pag*. 312.

Doch hat dieſes auch ſeine gewiſſe Abfälle. 1) darff der Erb dem Legatario das Licht nicht gäntzlichen verbauen.

Jedoch hat dieſes auch ſeine gewiſſe Abfälle / und zwar 1) in dem caſu, da jemanden ein Haus vermachet worden / maſſen der Erb dem Legatario das Licht nicht gantz und gar verbauen / ſondern ihme ſo viel laſſen muß / als er in ſeiner Wohnung benöthigt iſt.

L. 10. *ff*. *de ſervit. urb. præd. l*. 30. *ff*. *de uſufr.* Brunnemann. *ad l*. 9. *ff*. *de ſervit. urb. præd.* Berger. *cit. loc.*

Woraus dann feſt zu ſchlieſſen / daß wann nur der Erb in dem legirten Haus das Licht nicht gäntzlich verdunckeln darff / damit nemlichen dem Legatario das Vermächtnuß nicht inutil werde / hieraus ſich ſo viel ergebe / daß andere Eigenthümere / welche dieſe ratio Exceptionis nicht concernirt / dergleichen zu thun allerdings Fug und Macht haben.

Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap*. 2. *num*. 50. *ſeq*.

2) wann dem Nachtbarn die Sonne benommen wird/ und ſolches Kranckheit verurſachet. 3) Wann die Verbauung

2) Wann dem Nachtbarn durch den Bau die Sonne gäntzlich benommen wird / ſo / daß ſolches bey denen Einwohnern Kranckheiten verurſachet. 3) wann die Verbauung der Lichter und Fenſter einig und allein dem Nachtbarn zum Verdruß geſchiehet.

het. 4) Wann die Verbauung der Lichter dem publico zum Schaden gereichet.

arg. *l.* 14. *Cod. de Operib. publ.* Mynſinger. *decad.* 9. *reſp.* 81.

dem Nachbarn bloß zum Verdruß geſchiehet. oder 4) dem publico zum Schaden gereichet.

Alſo hätte mit allen Recht das Verbot ſtatt/ wann einer denen Schulen / ſo Seminaria Reipublicæ ſind / durch Bauen das Licht gäntzlich benehmen wolte.

Brunnemann. *ad d. l.* 9. *ff. de ſervit. urb. præd.* Struv. *de ædific. privat.* §. 42.

5) Wollen auch einige / daß der donatarius dem donanti das Licht nicht gantz und gar verbauen könne /

5) Der Donatarius darff dem donanti das Licht nicht gäntzlich verbauen.

arg. *l.* 10. *ff. de ſervit. urb. præd.* Padilla. *ad antea cit. Leg. Cod. de Servitutib. num.* 27.

welche Meinung aber nicht wol zu admittirn / wann der donatarius zu ſeinem Nutzen bauet / und alſo ſich ſeines Rechts bedienet / dann ſolchergeſtalten fügt er niemand ein Unrecht zu/ weiln er keinen animum hat / dem andern zu ſchaden/

Welche Meinung aber nicht wol zu admittirn.

L. 5. *Cod. de injur.* Brunnemann. *ad cit. l.* 9. *ff. de ſervit. urb. præd.*

wiewoln er löblicher handelt / wann er von einem ſolchen Bau abſtehet.

arg. *l.* 25. §. 1. *ff. de heredit. petit.*

Noch weniger aber iſt dem Donatori verwehrt / ſein Haus zum Nachtheil der einem andern geſchenckten Behauſung/ höher aufzuführen / und das Licht zu verbauen / dann die præſumtio voluntatis, welche nach den *L.* 10. *ff. de ſervit. præd. urb.* für die verſchaffte Behauſung militirt / wird allhier per apertam donatoris voluntatem elidirt.

Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 2. *num.* 58.

Es

6) Die Muſea derer Doctorum darff man ebenfalls durch Bauen nicht verdunckeln.

Es iſt auch 6) nicht zugelaſſen / die Muſea derer Doctorum, ſo leſen / oder advocirn / um gemeinen Nutzens willen / worauf ihr officium ſich gründet / durch Bauen zu verfinſtern.

Pecch. *tr. de ſervitutib. vol.* 2. *cap.* 5. *quæſt.* 9.

Welches in dem Fall annoch zu admittirn / da ſie ihre Studia an einem andern Ort des Hauſes nicht treiben können / und ſie durch den Bau würcklichen daran verhindert würden / und ſich ſonſten anders nicht helffen könnten /

Honded. *vol.* 1. *conſil.* 81. *num.* 48.

dann ſonſten wäre vielmehr der Regul nachzugehen: daß ein jeder in ſeinem Haus nach Gefallen bauen darff / wann er gleich des Nachtbarn Licht verdunckelt / und derſelben ſo lange zu inhærirn / biß eine Exception gehörig zu erweiſen und beyzubringen.

Honded. *cit. conſil.* 81. *num.* 18. *ſeqq.* ubi hunc Caſum latius deducit.

Ob nun aber gleich der Eigenthümer des Hauſes dem Nachtbarn das Licht regulariter gäntzlichen durch das Bauen benehmen kan / wann nur ſein Nutzen dardurch befördert wird /

L. 9. *ff. de ſervit. præd. urb.*

ſo hält jedoch Strykius *in diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 2. *num.* 47. *ſeqq.* dafür / daß zwar der jenige / der durch das Bauen einen mercklichen Schaden leidet / kein Recht habe ſolches zu verwehren / er könne aber den Richter implorirn / den Eigenthums-Herrn dahin anzuhalten / daß er durch den Bau dem Nachtbarn das Licht nicht gar zu ſehr / oder gantz und gar benehme / ſondern von ſeiner commodität und Strenge ſeines Rechts / nicht zwar umſonſt / ſondern gegen einen billich-mäßigen Abtrag / in etwas abgehe.

Leucht.

Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 4. *§.* 2. *ibique* Addit. Noſtr.

Verb. Bey 100. und mehr Jahren / keine Fenſter.] Es ſtünde dann zu erweiſen / daß der Nachtbar habe Fenſter eröffnen wollen / ihme aber ſolches verbotten worden / und er es bey dieſem Verbot 10. gantzer Jahr bewenden laſſen / dann ſolchergeſtalten hat der verbietende Theil eine Servitut, kein Fenſter daſelbſt aufzumachen / überkommen. * Es wäre dann / daß einem ein Fenſter zu eröffnen verbotten worden / und dieſer 10. gantzer Jahr ſolches zu thun unterlaſſen.

Florian. *in L. qui Luminibus. ff. de ſervitut. præd. urb.* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 8.

Verb. In Anſehung der ſeinem Nachtbarn zuſtehenden Servitut.] Und dieſe wird genennet Servitus feneſtras in ſuo non habendi; oder das Recht keine Fenſter in ſeiner Wand zu eröffnen / und ſich alſo der ſonſten zukommenden natürlichen Freyheit nicht bedienen zu dörffen. Dann da / wie oben gemeldet / ein jeder in ſeine Mauer ſo viel Fenſter / als er will / einrichten kan / und dem Nachtbarn nichts übrig bleibet / als daß er / wo er die Fenſter nicht leiden will / dargegen baue; Alldieweiln aber manchmaln der Hof nicht ſo beſchaffen / daß denen Fenſtern etwas entgegen gebauet werden könnte / und doch ſtets eine Ungemächlichkeit von denen künfftigen Fenſtern zu befahren / v. gr. wann der Nachtbar in mein Muſæum ſehen / und mich turbirn könnte / ſo iſt ſehr nützlich / mir dieſe Servitut, keine Fenſter aufzumachen / conſtituirn zu laſſen. Daß aber auch dieſes eine wahre Servitut ſeye / erhellet daraus / weiln der Nachtbar in ſeinem Haus nichts thun darff / zu des meinigen Nutzen. * Von der Servitut keine Fenſter in ſeiner eigenen Wand zu eröffnen.

Manz. *tr. de ſervitut. tit.* 2. *num.* 213. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. præd. urban. §.* 15. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.*2.*§.*46.

An etlichen Orten darff man auch in ſeiner eigenẽ Wand keine Fenſter eröffnen.

Sonſten iſt auch an etlichen Orten verbotten / keine Fenſter in ſeiner Wand gegen den Nachtbarn aufzuthun ; inſonderheit findet ſich dergleichen prohibition in denen Nürnbergiſchen Statutis *tit.* 26. *Leg.* 3. worinnen folgendes verordnet : Es iſt niemand zugelaſſen / auf oder gegen ſeines Nachtbarn Gebäuen oder Hofraith / einige Licht oder Trüpff zu ſtellen / er hab dann deſſelben eine bedingliche beweißliche Gerechtigkeit (id eſt, niſi ſervitus luminis ſit conſtituta) und ſollen jederzeit auf Erſuchen des Nachtbarn / dieſelben Licht oder Trüpff abgethan / und vermacht werden. Es wäre dann / daß einer mit Gedulten des Nachtbarn / auſſerhalb eines Revers oder Vergunſts / ſolche Trüpff 30. gantzer Jahr lang / hergebracht / ruhiglich gehabt und gebraucht hätte / und ſolches genugſamlich beweiſen möcht / ſo ſoll er darbey bleiben / und dieſelben auf ſeines Nachtbarn Erſuchen / abzuthun oder zuzumachen / nicht ſchuldig ſeyn / doch / daß er keinerley Unſauberkeiten heraus gieß oder werffe. Wo aber der Nachtbar auf ſeinem Grund und Boden / zu ſeiner Nothdurfft aufbauen wolt / und ſolche Licht und Trüpff verbauen würde / das ſoll er zu thun Macht haben / ohnerachtet / daß es die 30. oder mehr Jahr gedultet worden. Solchemnach iſt nach denen Nürnbergiſchen Statuten niemanden erlaubt / Lichter und Fenſter in ſeiner eigenen Mauer gegen ſeinen Nachtbarn aufzuthun / es ſeye ihme dann die Servitus Luminum ausdrücklich conſtituirt worden / oder aber / daß er dieſes Jus durch eine dreyßigjährige præſcription rechtmäßig erlanget und hergebracht / in welchen beeden Fällen / ſodann weder der Eigenthümer ſothane Lichter und Fenſter abzuthun oder zuzumachen gehalten / noch auch der Nachtbar ſolche zu verbauen berechtiget iſt. Und ob zwar in dem dritten §. wo aber der Nachtbar ꝛc. enthalten / daß dem Nachtbarn zugelaſſen / die Lichter / ohngehindert ſie 30. oder mehr Jahr gedultet worden / zu verbauen ; in verb. Wo aber der Nachtbar auf ſeinem Grund und Boden zu ſeiner Nothdurfft aufbauen

Dergleichen Statuta ſind unter andern in Nürnberg.

Erklärung des Nürnbergiſchen Statuti. §. 3. *L.* 3. *tit.* 26.

wolte

wolte / und ſolch Licht verhindern oder verbauen würde / das ſoll er zu thun Macht haben / ohngeachtet / daß es die 30. und mehr Jahr gedultet worden ; ſo iſt doch / zu evitirung einer contrarietät / dieſe diſpoſitio nicht unbillich von dieſem Fall zu verſtehen / da die Lichter und Fenſter nur aus einer bloſſen Vergönſtigung und Freundſchafft verſtattet worden / wie aus denen in dieſem §. vorkommenden Worten : gedultet worden / ingleichen aus denen verbis des nechſt vorhergehenden §. auſſerhalb eines revers oder Vergunſtes &c. nicht unheiter zu ſchlieſſen und abzunehmen.

Wurſb. *different. Jur. Civil. & Reformat. Noric. claſſ.* 1. *membr.* 2. *ſect.* 1. *theſ.* 1. *in fin.*

Dann wer ſich einer Sache aus bloſſer Freundſchafft und Vergönſtigung bedienet / der kan nicht præſcribirn.

L. 41. *ff. de acquir. vel amittend. poſſeſſ.* Carpzov. *Part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 13. Stryk. *diſſert. de jur. familiarit. cap.* 4. *num.* 2. *ſeq.* Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 3. *§.* 3.

Und dahin ziehlet auch das von der Löblichen Juriſten-Facultæt zu Altdorff / A. 1690. menſ. Maj. ertheilte Reſponſum. Verb. Ratione der ſechſten und letztern quæſtion, verordnet zwar die Reformatio Norica *cit. tit.* 26. *Leg.* 3. daß niemand zugelaſſen ſeye / auf oder gegen ſeines Nachtbarn Gebäu oder Hofraith / Lichter zu ſtellen und zu machen / er habe dann deßen eine bedingte beweißliche Gerechtigkeit / dannenhero der Nachtbar / wo er auf ſeinem Grund und Boden zu ſeiner Nothdurfft aufbauen will / ſolche zu verhindern / und zu verbauen Macht hat / ohngeachtet / daß es 30. und mehr Jahr gedultet worden ; mit welchem das Jus Civile übereinkommt / ſiquidem & de eo, citra ſervitutem conſtitutam, permiſſum eſt, aperire feneſtram Reſponſum.

 proprii

proprii parietis in vicini non conſentientis aream,

arg. *l.* 8. §. 5. *ff. ſi ſervit. vindic.* Schneidewin. *ad §.* 1. *Inſtit. de ſervitutib. num.* 21. Carpzov. *Part.* 2. *Conſtit.* 41. *def.* 12.

ita tamen, ut non conſtituta Servitute, vicinus lumina iſta excipere non teneatur, ſed in ſuo ædificando illa obſtruere poſſit,

juxta *L.* 9. *ff. de ſervit. præd. urb.* ubi vid. cum Donell. Cœpoll. & Frantzk. Brunnemann. *num.* 5.

Wann aber gleichwol die Seja dieſes ihr Fenſter auſſerhalb eines Reverſes oder Vergunſts / mit Gedulten des Nachtbarn / über 30. Jahr lang hergebracht und gebrauchet / ſo iſt ſie ſelbiges weder abzuthun oder zu zumachen gehalten / noch auch Mevius zu verbauen befugt / alles nach klarer Verordnung der angeführten Nürnbergiſchen Reformation; ſiquidem & tacita voluntate, mediante longi temporis præſcriptione, ſervitutes conſtituuntur,

juxta *l. fin. in fin. Cod. de long. temp. præſcript.*

ſi quis jure quodam in re aliena patiente Domino uſus ſit, per quem uſum poſſeſſio Servitutum conſtituitur, juxta *L.* 2. *Cod. de ſervit. & aqu.* ibique tradita Brunnemanni *num.* 5. *ſeqq.* Weiln aber doch gleichwoln in dieſen letztern Fall / die Conſtitutio Luminum nicht anders zu vergünnen iſt / quam ſi fiat utilitatis noſtræ gratia, non ad æmulationem vicini, ut illi ſimus moleſti, nihil commodi inde habituri,

arg. *l.* 3. *pr. ff. de Operib. publ. l.* 24. *§. ult. ff. de damn. infect.* Maſcard. *de probat. vol.* 2. *concl.* 621. *num* 61. Schneidewin. *ad d. §.* 1. *num.* 21. Chriſtin. *ad Statut. Mechlin. tit.* 14. *art.* 28. *num.* 2. Brunnemann. *ad l.* 9. *ff. h. tit. ibique* Doring.

quia

quia hoc aſſertum Reſponſo Scabinorum Lipſienſium comprobat, dieſerwegen kan auch Mevius, falls die Seja ſolches Fenſter über Rechts-verwährte Zeit hergebracht/ die Löbliche Obrigkeit des Orts gar wol implorirn / daß nach gehaltener Ocular inſpection, ſelbiges entweder vergittert / oder ſonſten ſolche Verordnung gemacht werde, damit ſolches Fenſter dem Mevio, zu keinem Verdruß/ Schaden / oder Nachtheil gereiche. V. R. W.

In denen Franckfurthiſchen Statuten iſt *part.* 8. *tit.* 6. §. 2. verordnet: Wir ordnen / ſetzen / und wollen / daß keiner gegen ſeines Nachtbarn Haus / oder Hof zu / Fenſter / daraus in deſſelben Haus oder Hof mag geſehen werden / von neuen / wann dieſelbigen zuvor nie geweſen / machen / ſondern es bey der vorigen Form und Geſtalt / wie der alte Bau geſtanden / (ſo viel die Lichter belanget) bleiben laſſen ſolle / damit ſein Nachtbar durch das verdrießliche Einſehen / auch etwa Ausſchütten / und Auswerffen / nicht beſchwehret werde / dann auch nicht vermuthlich / wann die Vorfahren / ſo den alten Bau haben machen laſſen / des Licht-Rechts auf ihren Nachtbarn wären berechtiget geweſen / oder man ihnen daſſelbige geſtatten hätte wollen / daß ſie es Anfangs würden unterlaſſen / und nicht auch ſowol zu ihren Vortheil / als der jetzige Nachtbar / geſucht haben. Hiervon werden noch mehrere Statuta angeführet.

Die Lübeckiſche Statuta lauten *lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 13. hiervon alſo: Es mögen auch keine neue Gänge / Fenſter / Thüren / Schure / da vormals keine geweſen / angerichtet werden / wie dann auch keine Schorſteine / oder Feuer-Stätte / da hiebevor keine geſtanden / ohne des Nachtbarn Willen. Eben dergleichen Verbot keine Fenſter in ſeiner eigenen Mauer gegen ſeinen Nachtbarn zu haben / kommet vor in denen Hamburgiſchen Statuten *part.* 2. *tit.* 20. *art.* 8. *in fin.* dann in der

Breßlauiſchen Ordnung de A. 1688. ingleichen in der Ulmiſchen Bau-Ordnung *tit.* 10. *§.* 1. und in dem Böhmiſchen Recht *cap.* 41.

add. Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 20. *&* 21.

* Verb. Welche Servitut deßwegen ſehr nützlich.] Man kan auch durch ein pactum ausmachen/ daß einer in ſeiner/ oder des Nachtbarn Wand/ keine andere/ als gläſerne Fenſter ſetzen/ und ſolche in der Wand gemachet/ und nicht aufgethan/ ſondern bloß zu Einnehmung des Lichts gebraucht werden ſollen. Dann obſchon ſonſten in eines Eigenthümers Belieben ſtehet/ in ſeine Wand Fenſter nach Belieben/ offen/ oder von Glaß zu ſetzen/ ſo kan doch geſchehen/ daß auch auf gläſerne Fenſter eine Servitut könne conſtituirt/ und mit bedungen werden/ daß ſolche gläſerne Fenſter in der Wand feſt gemacht/ und nicht aufgethan werden/ ſo daß ſie nur bloß zu Einnehmung des Lichts dienen.

Man kan auch durch ein pactum ausmachen/ daß man keine andere/ als gläſerne Fenſter machen und ſolche nicht aufthun ſolle.

L. altius. Cod. de ſervitut. & aqu. L. 8. *ff. de ſervit. urb. præd.* Leucht. *d. cap.* 2. *§.* 22.

Es fragt ſich aber/ weme die Reparirung der Fenſter zukomme? Cœpolla in ſeinem *tr. de Servitutib. urb. præd. cap.* 72. *num.* 12. vermeinet/ es müſſe der jenige das Fenſter machen laſſen/ welcher die Servitut ſchuldig/

Und wer ſolche Fenſter müſſe reparirn laſſen?

per *l.* 32. *ff. de ſervit. præd. urb. & l.* 6. §. *etiam. ff. ſi ſervit. vindic.*

Alleine es iſt ein Unterſchied zu machen/ unter der bloſſen Dienſtbarkeit des Lichts/ und unter der Dienſtbarkeit gläſerne Fenſter zu haben; im erſten Fall/ und wann das gläſerne Fenſter in der Mauer deſſen/ der die Dienſtbarkeit acquirirt/ ſtehet/ hat vorangeführter *L.* 32. nicht ſtatt/ einfolglich iſt der Nachtbar/ der das Fenſter nicht verbauen darff/ zur Reparation

paration deſſelben von dahero nicht gehalten/ weiln der dienende Theil in dem Seinigen etwas dulten/ nicht aber etwas thun muß;

L. 15. §. *ſervitutem. ff. de ſervitutib.*

im letztern Fall aber/ iſt das gläſerne Fenſter von dem jenigen zu repariren/ welcher dieſe Servitut ſchuldig.

Pecch. *tr. de ſervitutib. tom.* 2. *cap.* 8. *quæſt.* 22. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de jur. feneſtr. cap.* 2. §. 22.

Ferners wird gefragt: Wann einer in ſeiner Wand Fenſter aufgemachet/ und ſich darbey die Servitut das Licht nicht zu verbauen / hat conſtituirn laſſen / ob der Nachtbar wenigſtens nicht die neue/ und nach dieſer Servitut erſt aufgemachte Fenſter zu verbauen befugt ſeye? Man hat zuvörderſt darauf zu ſehen / was unter beeden Theilen dieſerhalben iſt verabredet worden? Dann wann ausdrücklich bedungen: Die Lichter/ die jetzo ſind / und künfftig ſeyn werden / nicht zu verbauen / ſo iſt die Sache klar / und darff der Nachtbar die neu-aufgemachte nicht verbauen; iſt aber das pactum indefinite und generaliter concipirt: Die Lichter und Fenſter nicht zu verbauen/ ſo werden unter dieſer general-Clauſul alle und jede/ ſowol gegenwärtig als zukünfftige Lichter begriffen/ mithin iſt der Nachtbar ebenfalls nicht befugt/ die Fenſter/ ſo künfftighin aufs neue eröffnet worden / zu verbauen. Iſt aber endlichen die Servitut folgendermaſſen conſtituirt worden: Die Lichter/ wie ſie ſich jetzo befinden/ nicht zu verbauen / ſolchenfalls iſt dieſes pactum auf die zukünfftige Lichter keineswegs zu extendirn / ſondern wann der / ſo die Servitut hergebracht/ hernachmaln andere Lichter aufmachen wollte / ſo hätte der Nachtbar allerdings Fug und Macht/ dieſem zu wiederſprechen / oder dieſe neue Lichter zu verbauen.

Wann einer in ſeiner Wand Fenſter eröffnet/ und ſich die Servitut das Licht nicht zu verbauen/ conſtituirn laſſen/ ob der Nachtbar die neue und zukünfftige Fenſter verbauen köñe?

L. 89.

L. 89. *&* 97. *ff. de Verb. obligat. l.* 125. *ff. eod.* Manz. *de ſervitut. tit.* 2. *num.* 107. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. urb.* §. 12. add. Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 2. §. 33. *ibique* Addit. Noſtr.

Ob das allſchon eröffnete Fenſter könne erweitert werden?

Eben dieſes iſt auch zu ſagen / wann von Erweiterung des Fenſters die Frage vorfällt. Dann wann die paciſcenten das pactum general- und indefinite concipirt / ſo waltet kein Zweifel / daß einer die in ſeiner eigenen Wand vormals gemachte Fenſter jure dominii & libertatis naturalis, erweitern könne; dann das Recht Fenſter aufzumachen / enthält in ſich auch das Recht die Fenſter zu erweitern.

Meſa *lib.* 1. *reſolut. cap.* 14. *num.* 4. Covarruv. *var. reſolut. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 9. *verſ.* 7.

Iſt aber ein gewißer modus und gewiße Art und Beſchaffenheit der Fenſter determinirt / ſo kan der / ſo die Servitut hergebracht / ſolche nicht weiter machen laſſen / und die vorgeſchriebene Form keineswegs überſchreiten.

arg. *l.* 20. §. 5. *ff. de ſervit. præd. urb.* Andreol. *controverſ. forenſ.* 217. *num.* 13. Menoch. *conſil.* 1237. *num.* 31.

Dann die Servitutes ſind ſtricti juris, und muß man ſich derſelben civiliter, und nicht auf andere Weiß / als ſie ſind concedirt worden / bedienen.

Franc. Marci. *tom.* 2. *deciſ. quæſt.* 546. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *deciſ.* 106. *num.* 7. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtr.* §. 33.

Reſponſum.

Und alſo hat auch die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Francfurth A. 1687. menſ. April. geſprochen. Verb. Ob Kläger alle des Beklagten in ſeine Wand gemachte Fenſter / oder nur etliche davon zu leiden ſchuldig / oder ob ihn nicht vielmehr

mehr ex jure naturalis libertatis dagegen zu bauen frey ſtehe? So ſcheinet zwar 1) vor den Beklagten zu militiren/ daß er die jetzt ſtrittigen Fenſter nicht in pariete communi vel alieno, ſondern in ſeiner ſelbſteigenen Mauer gemachet/ und die Rechte einem jedweden verſtatten/ ſeine eigene Mauer durchzubrechen/ und darinnen nach Belieben Fenſter zu machen/

Manz. *de ſervit. Urb. præd. T. 2. qu. 63. n.* 194. Cæpolla. *de ſervit. cap.* 62.

quod procedit, etiamſi per feneſtras illas proſpectum habeam in fundum alienum,

Cephal. *conſ.* 130. Maceraten. *L. 2. Reſol.* 20. *n.* 9.

poſſum enim utilitatem mearum ædium pro lubitu promovere, nec cenſetur feneſtras ad alterius æmulationem feciſſe, qui lumen alias æque bene & commode habere nequit.

Fr. Nigr. Cyriac. *controv. forenſ. l.* 4. *controv.* 613. *n.*19.

2) Auch ſolches Jus exſtruendi feneſtras ſonder Zweifel das Jus amplificandi mit ſich führet/

Ferdin. Ar. de Meſa. *L.* 3. *Reſol. c.* 14. *n.* 4. Covarruv. *variar. reſol. L.* 1. *c.* 13. *n.* 9. *v.* 7.

cui conceſſum enim, quod majus eſt, illi quod minus eſt, non eſt denegandum,

L. 21. *ff. de R. J.*

Nun hat aber ein jeder Dominus die Freyheit nach Gefallen in ſeiner Mauer Fenſter zu machen/ wann gleich ſonſt binnen 100. Jahr in ſolcher Mauer kein Fenſter geweſen.

Manz. *d. qu.* 63. *n.* 203.

3) Kommt hierzu ein deutlicher Vergleich de A. 1569. worinnen die vorigen Poſſeſſores ſich expreſſe verglichen/ daß die damahls vorhanden geweſene Fenſter nicht ſollen verbauet werden / wodurch die ſervitus ne luminibus officiatur, klar conſtituiret worden / quæ ipſa ſervitus tanquam realis, ſine dubio ad ſucceſſores devolvitur.

Carpz. *P. 2. Conſtit. 41. def. 14.* Joh. Petr. Surd. *volum. 1. Conſ. 17. n. 12.*

Und ob zwar anjetzo neue Fenſter gemachet worden / ſo iſt doch Rechtens / quod ſervitus ne luminibus officiatur, non tantum ad præſentia, ſed & ad futura extendatur.

per *L. ſi ſervitus. 23. ff. de S. V. P.* Ferdin. Ar. de Meſa. *d. c. 14. n. 2.*

Hierzu kommt / daß A. 1676. d. 13. Maj. mit des Klägers Anteceſſore ein neuer Vergleich / und zwar titulo oneroſo getroffen worden / indem der F. V. L. an ſtatt deßen/ daß der Beklagte die Scheide-Mauer auf ſeine eigene Unkoſten hinwieder aufgeführet / ihme vergönnet / nicht allein die alten Fenſter gröſſer / ſondern auch eine neue Eröffnung zu andern Fenſtern in der Mauer zu machen / daß alſo Beklagter nicht allein naturalem libertatem in re ſua faciendi, quid velit, ſondern auch conceſſionem vicini expreſſam vor ſich hat / wodurch dem Klägern die poteſtas contra ædificandi & ita feneſtras obſcurandi benommen zu ſeyn ſcheinet. Weil aber hingegen 1) die allgemeinen Rechte einem jedweden Domino vergönnen/ auf ſeinem Hofe zu bauen / wie er will / alſo ut ad coelum usque ædificare poſſit,

Rationes decidendi.

Dd. *ad L. altius 8. C. de ſervit.*

2) ſolche facultas ædificandi auch dergeſtalt generaliter

ter verſtattet iſt / ut liceat tollere ædes ad obſcurandas ædes vicinas, ita ut vicino eo nomine nulla competat actio,

L. cum eo 9. ff. de ſervit. U. P.

ea enim libertate, qua alteri in ſuo muro licentia competit feneſtras faciendi, alter easdem contra ædificando obſcurare poteſt.

Henr. Zoes. *Comm. Dig. tit. de ſervit. U. P.* Manzius *d. t. 2. qu. 63. num. 211.*

3) hierwieder auch keine præſcriptio, etiamſi immemorialis ſit, allegirt werden mag / cum ædificare in re ſua, ſit res meræ facultatis, cui nunquam præſcribitur, nec tempore immemoriali,

Klock. *vol. 1. conſ. 18. n. 35.* Matth. de Afflict. *dec. 388.*

& in ſpecie nullam præſcriptionem opponi poſſe, ne liceat ædificando in ſuo obſcurare feneſtras alterius, tradunt

Horat. Carpan. *ad Statut. Mediolanenſ. P. 2. c. 333. n. 28.* Cæpolla. *de ſervit. V. P. c. 62. num. 5.*

zumahlen da niemahls dergleichen Bau von dem Kläger oder deßen Vorfahren intendiret / oder vorgenommen / und von dem Gegentheil inhibirt worden; jam vero notum eſt, ſervitutes negativas, quorſum etiam pertinet ſervitus ne luminibus officiatur, non acquiri a vicino, niſi præcedente prohibitione & ſubſecuta patientia;

Carpz. *P. 2. C. 4. def. 13. n. 1.* Balbus *de præſcr. 4. part. 5. Princip. quæſt. 5. n. 3.*

Wie denn eine Servitus nicht præſumiret wird / ſondern ab allegante erwieſen werden muß /

Joh. Petr. Actiolinus *Reſol. for. 4. num. 11.*

adeo, ut ſervitutem negare ſufficiat ſine contrarii probatione,

Olivar. Razzal. *dec. Rom. 1422. n. 13. qua probatio ſervitatis incumbit alleganti*,

etiamſi in ſervitutis poſſeſſione ſit conſtitutus,

Pruckmannus *Vol. 2. conſ. 21. n. 112.*

daher auch die ſervitus ne luminibus officiatur ebenfals nicht zu præſumiren / ſondern deutlich zu erweiſen iſt.

Reſponſio ad rationes dubitandi. Und können die vorhero angeführte rationes dubitandi hierwieder nichts verfangen / allermaſſen die 1) Ratio an ſich zwar richtig iſt / es wird aber per facultatem faciendi feneſtras, dem Nachtbar die facultas contra ædificandi & obſcurandi lumina nicht benommen / ſondern ſolches iſt ihm vielmehr de Jure vergönnet.

vid. *Adduct. Rat. decid. 2.*

Die andere Rat. dubit. wird ebenermaſſen beantwortet / dem ob zwar die Vergröſſerung der Fenſter abermahls einem jeden Jure dominii, in ſeiner Mauer zuſtehet / ſo bleibet doch dem Nachtbarn unbenommen / ſolche vergröſſerte Fenſter zu verbauen; quod enim uni Jure naturalis libertatis licet, hoc alteri ex eadem libertate non denegandum. Jedennoch weil Beklagter das Recht ſeine Fenſter zu erweitern ex jure ſervitutis ſuperiori ſeculo conceſſæ, zu defendiren ſuchet / ſo iſt allhie billig zu attendiren / daß daſelbſt nur 2. kleine Fenſter zu dulten verſprochen / in welchem Fall Rechtens / quod ſervitutem habens non poſſit eam ampliorem facere

Joh.

Joh. Frid. Andreol. *contr. forens.* 217. *n.* 13. arg. *L.* 20. *§.* 5. *ff. de S. V. P.* aut duriorem, Menoch. *conſ.* 1237. *n.* 31.

ſervitutibus enim civiliter utendum, & non alio modo, quam quo conceſſæ.

Franzk. Marc. *Tom.* 2. *Deciſ. quæſt.* 546. *n.* 1. Wammeſ. *conſ. civil. cent.* 2. *conſ.* 31. *n.* 12.

Die 3te Rationem dubitandi betreffend/ iſt bekannt, quod omnis transactio ſit ſtricti Juris, ideoque ultra id, quod conventum, non extendenda.

L. ſi de certa 21. *C. de transact. & ibi* Dd.

Nun zeiget aber littera transactionis gantz deutlich/ daß darinnen die Macht promiſcue Fenſter zu haben / keines Wegs verſtattet / ſondern es ſind nur 2. kleine Fenſter zugelaſſen / welche mit eiſernen Gittern haben verwahret werden ſollen / damit niemand hindurch gucken/ noch etwas hinaus gieſſen könne/ und reſpectu dieſer beyden Fenſter/ ſo damahls geweſen/ iſt verſprochen/ ſelbe nicht zu verbauen/ es ſind aber ſolche beyde Fenſter ultra modum præſcriptum nicht allein vergröſſert / ſondern noch 6. andere groſſe neue Fenſter in der Mauer dazu gemachet/ daß alſo die limites transactionis gäntzlich überſchritten worden/ da doch ſonſt die Servitutes conceſſæ ſtricti Juris ſeynd.

Tr. Tondut. Sanleger. *reſolut. civil. P.* 2. *C.* 150. *n.* 3. *p.* 119. Et in ſervitutibus non debet fieri extenſio de ſimilibus ad ſimilia, Maria Novarius. *Tr. de de gravaminibus Vaſallorum Tom. I. gravam.* 80. *n.* 4. *& Tom.* 2. *gravam.* 94. *n.* 5.

Woraus zugleich folget / daß/ weil Beklagter von dem

Transact durch Veränderung der Fenſter abgeſchritten/ Kläger ſolchem ferner zu geleben/ und die veränderte Fenſter unverbauet zu laſſen/ nicht verbunden ſey/ quando enim una pars a transactione diſcedit, nec altera pars ad eam ſervandam obligatur.

l. ſi diverſa pars 14. *C. de transact.* Aug. Barboſa *in Comm. C. ad L.* 14. *n.* 2. Cardin. Mantica *de Tacit. & ambig. convent. L.* 26. *T.* 8. *n.* 1.

Die 4. Rat. dubit. hat zwar ihre Richtigkeit/ ſi ſervitus ne luminibus officiatur, generaliter vel indefinite conſtituta ſit, nam verbo generali illam efficaciam tribuit

Pomponius *in d. L. ſi ſervitus* 23. *ff. de S. U. P.*

ſolche generalitas aber iſt in dem alten Transact keines Wegs befindlich/ ſondern es iſt darinnen ein determinatus numerus und determinata qualitas der Fenſter enthalten/ nemlich zweyer kleiner Fenſter / welche mit eiſernen Gittern verwahret werden ſollen/ jam vero ſervitute tantum utendum eſt ſecundum modum conventum,

Carpz. *P.* 2. *deciſ.* 106. *n.* 7.

deshalb in gegenwärtigem caſu, pro deciſione anzuziehen ſeyn die verba initialia

d. L. 23. *ſi ſervitus impoſita ſit, lumina quæ nunc ſunt, ut ita ſint.*

de futuris luminibus nihil caveri videtur. Nun iſt aber in dem Vergleich nur von denen beyden Fenſtern/ welche damahls geweſen/ Abrede genommen / kan alſo ad feneſtras futuras daraus keine extenſion genommen werden. Was die 5. Rat. dubit. betrifft/ iſt daſelbſt dem Beklagten keine völlige Freyheit nach Belieben Fenſter zu machen/ ſondern

ſondern nur ein neues Fenſter aus der Kammer zu brechen verſtattet / jedoch dergeſtalt / daß er ſich hingegen anheiſchig gemacht / die baufällige Scheide-Mauer auf dem Hofe hinwieder auf ſeine eigene Koſten zum guten Stande zu bringen / und nachmahls die Fenſter mit Gitter-Werck wohl zu verwahren / es iſt aber keines von ſolchen præſtandis erfüllet worden / indem die Mauer weiter nicht verbeſſert / als ſo weit Beklagter zu Beförderung ſeines Brau-Hauſes ſolche Mauer zu ſeinem Vortheil gebrauchen können / ebenfalls ſind die Gatter-Wercke vor die Fenſter nicht gemacht / und über dem mehr als ein Fenſter eingebrochen / ſo kan dahero Beklagter ſothaner transaction, als welche er ſelbſt nicht erfüllet / keines Weges ſich bedienen / exceptio enim implementi non ſecuti a parte alterius, contra omnem conventionem & transactionem, imo etiam contra inſtrumentum liquidiſſimum opponi poteſt,

Carpz. *P.* 1. *Conſt.* 8. *def.* 17.

& impedit hæc exceptio litis ingreſſum, etiamſi contractus fuerit juratus.

Zanger. *de Except. P.* 3. *cap.* 22. *n.* 2. *ſeqq.*

Hiezu kommt / daß des Klägers Anteceſſor, ſo bald er wahr genommen / daß Beklagter die limites des Vergleichs überſchritten / demſelben contradiciret / und die Aenderung ſolcher Fenſter urgirt / und zwar in ſpecie, damit es dem künfftigen Beſitzer / welcher jetzo Kläger iſt / nicht unleidlich falle. Daraus erſtlich abzunehmen / daß Beklagter dem Vergleich nicht gemäß gelebet / und nachmahls / daß der F. V. L. ſeinem ſucceſſori, præſertim ſingulari, per illam amicam conceſſionem nicht præjudiciren wollen / daher reſpectu des F. V. L. nur ein pactum perſo-

perſonale vorhanden / dadurch der jetzige Kläger als ſucceſſor ſingularis, nicht conſtringirt werden können /

L. ult. §. ult. ff. de contrah. Emtp. Vultej. *conſil. Marpurg. vol. 2. Conſ.* 28. *n.* 155. Molin. *de J. & J. Fr. diſpoſ.* 298. *num.* 19.

bleibet alſo dieſer letzte Transact gantz ohne Effect. Aus welchen allen wir davor halten / daß Kläger mehr Fenſter / als welche A. 1569. geweſen / auch ſelbe nicht in anderer qualitæt, als wie es damahls verglichen / zu dulten ſchuldig / ſondern es iſt Beklagter die übrigen Fenſter hinwieder zu vermauren / oder daß ſolche auſſer denen zweyen / ſo tempore transactionis geweſen / von Klägern verbauet werden / zu leiden ſchuldig / poteſt enim quis omnes feneſtras obſtruere, excepta una vel altera, ſi hoc ſit actum.

Buſius *ad L.* 12. *n.* 4. *de S. V. P.*

Lichter darff keiner dem andern zum Verdruß aufmachen.

* Verb. Wo keine Lichter nöthig.] Wo alſo jemand nur ex æmulatione, und dem Nachtbarn zum Verdruß / Lichter in ſeiner Wand eröffnen wolte / könte dieſer ſolches mit allem Recht verbieten.

L. 38. *ff. de R. J. l.* 9. *ff. de ſervit.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de ſervit. præd. urb. num.* 4. Brunnemann. *ad l.* 9. *ff. de ſervit. præd. urb. num.* 4. Leucht. *d. tr. cap.* 3. §. 4. *&* 5. *ibique* Addit. Noſtr.

Die æmulation aber wird daraus geſchloſſen / wann der bauende Theil wenig oder gar keinen Nutzen / der andere hingegen einen groſſen Schaden oder Ungemach davon hat.

Gail. 2. *Obſervat.* 69. Gob. *conſultat.* 132. *num.* 36. *ſeq.*

Reſponſum.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig geſprochen / wie

wie Brunnemannus *d. loc.* bezeuget. Verb. Daß ihr nicht Fug habt / euren Nachtbarn an ſolchem Fenſter-Bau zu hindern / es wäre dann Sache / daß er wol an andern Enden genugſam Licht zu ſeinem Bau bringen könnte / und dieſe Fenſter gegen euren Hof / aus keiner Nothdurfft / ſondern allein euch zum Verdruß machete.

Ad §. 2.

Verb. Wieder Wiſſen und Willen des Nachtbarn.] Und liegt nichts daran / es mag gleich die Mauer zertheilt oder unzertheilt gemein ſeyn / dann in beederley Fällen iſt der Socius nicht berechtiget / ein Fenſter in der gemeinſchafftlichen Mauer ohne Wiſſen und Willen des andern / zu eröffnen / wann gleich ſonſten ſein Haus anderswoher kein Licht haben könnte.

* An einer gemein Mauer darff man kein Fenſter eröffnen / ſie mag gleich zertheilt oder unzertheilt gemein ſeyn.

Pecch. *de ſervitutib. tom.* 2. *cap.* 8. *quæſt.* 20. *num.* 1. 2. 3. Felic. *tr. de ſocietat. cap.* 27. *num.* 26. Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 2. *§.* 13.

Verb. An dem darzu deſtinirten.] Dahero darff auch der / ſo das Recht hat ein Fenſter in des Nachtbarn Wand zu brechen / ſelbiges nach Belieben nicht erweitern / weiln er die Servitut nicht beſchwehrlicher / wol aber gelinder machen kan.

* Wer in einer andern Wand ein Fenſter machen darff / kan ſolches nicht erweitern.

L. 1. *§. Marcellus. ff. de aqu. quotid. L.* 11. *ff. quemadm. ſervit. amitt.* Brunnemann. *ad l. penult. ff. de ſervit. præd. urb. n.* 2.

Ein anders iſt zu ſagen / wann er ein Fenſter in ſeine eigene Wand macht / oder ſolches erweitern wolte / dann dieſes iſt ihme zu thun unverwehrt.

L. fin. §. fin. ff. de ſervit. præd. urb. Pecch. *de ſervit. tom.* 2. *cap.* 8. *quæſt.* 23.

Ad §. 3.

Wann der Nachtbar die Fenſter nicht verbauen will/ ob er den andern nöthigen könne/ das Fenſter mit Gittern zu verſehen.

* Verb. Zu ſeinen Schaden und Nachtheil offen zu laſſen.] Gleichwie hingegen auch der/ ſo in ſeiner Wand ein Fenſter durchgebrochen/ von dem Nachtbarn/ wann dieſem nicht gelegen/ dargegen zu bauen/ nicht genöthigt werden kan/ daß er die Fenſter mit Gittern verſehen ſolle/ damit man in ſeinen Hof nichts gieſſen/ oder gar hinab ſteigen könne; weiln ſolches nirgends in denen Rechten erfordert wird; daferne aber jedoch aus dem Fenſter etwas geworffen oder gegoſſen/ oder ſonſten ein Schade daraus zugefügt wird/ ſo kan der Nachtbar die ordentliche Actiones zu Wiedererſetzung ſeines Schadens/ wieder den andern anſtellen. Wiewoln der Eigenthümer der Fenſter freundlicher handelt/ wann er ſelbige alſo bauen läſſet/ daß aller Schade bey Zeiten abgewendet/ und dem Nachtbarn in der That dardurch gezeiget werde/ daß man nichts aus æmulation thue/ noch ihme einigen Verdruß zu cauſirn geſonnen ſeye.
Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. urb. præd.* §. 10. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 5. §. 1. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 6. §. 7.

An etlichen Orten muß man die Fenſter vergittern.

An etlichen Orten aber ſtehet nicht frey/ ob man die Fenſter offen haben wolle/ oder nicht/ ſondern man muß ſolche vergittern. Dergleichen Statutum iſt in Ulm/ wie aus der Ulmiſchen Bau-Ordnung *tit.* 10. §. 1. erhellet; alſo verordnet auch die Würtembergiſche Bau-Ordnung *fol.* 44. folgendermaſſen: Welcher in ſein Wand/ Gebäu/ oder Mauren/ Fenſter oder Läden hat/ dardurch er in ſeines Nachtbarn Haus oder Hof ſehen/ werffen/ ausſchüttten/ oder ausſteigen mag/ ſo ſoll er ſolche mit eiſernen Stangen/ oder andern ſtarcken Gegittern/ nach Erkänntnuß der Untergäng/ auf Maas jedes Orts Herkommens/ für Ausſchütten/

Steigen / und ſonſt andern / das zu Schaden dienen mag / vermachen und vereimſen. Das Preuſiſche Recht lautet *lib. 3. tit. 2. art. 2. §. ult.* alſo: Es ſoll ein jeder / der in ſeiner Wand Fenſter hat / dardurch ohne Mittel in des andern ſeines Nachtbarn Grund / Haus / Hof / geſehen werden mag / ſolche Fenſter vereimſen / oder vermachen / mit Eiſen ohngefährlich / auf daß kein Schade daraus geſchehe / mit Einſteigen oder ſonſt. Das Regenſpurgiſche Statutum gehet dahin: So aber die Mauren ſein eigen / ſo ſoll ihm mit dem Licht in ſeine Behauſung ſein Frommen zu ſchaffen / und durchzubrechen unverbotten ſeyn / doch / daß er dieſelbe genugſam vergittere / damit man dardurch in des Nechſten Haus nicht ſteigen möge / auch nicht ausgieſſen.

Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 18. *theſ.* 19. *lit. A. num.* 4. *in fin.* Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. præd. urb.* §. 10. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 5. *§.* 1.

* Verb. Von ſeinen Fenſtern wegzuthun.] Ein anders wäre / wann dergleichen eiſerne Gitter über des Nachtbarn Grund oder Boden hinaus giengen / daß etwa Blumen-Stöck / oder ander klein Garten-Werck darein geſetzt würde / dann ſolche darff man nicht hinaus machen / und iſt der Nachtbar dergleichen zu dulten nicht ſchuldig / weiln / wie wir öffters angeführt / eines jeden Grund und Boden allenthalben frey / bis an den Himmel bleiben ſolle.

* Man darff keine eiſerne Gitter für die Fenſter machen die in des Nachtbarn Grund und Boden hinaus gehen.

L. fin. pr. ff. de ſervit. urb. præd. l. 29. *§.* 1. *ff. ad Leg. Aquil.* Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 5. *§.* 3. *& cap.* 2. *§.* 11.

Das achte Capitul.

Vom Eingang / Hof und Brunnen.

§. I.

Die Thür iſt einwärts in das Haus zu machen.

GEgen die gemeine Straſſe heraus / ſoll man einen Eingang zu machen / die Thüre nicht kehren / ſondern hineinwerts in das Haus / es wäre dann / daß die Gewonheit des Orts hierinnen ein anders mit ſich brächte / dann ſolchergeſtalten könnte zwar die Thür auswärts gemachet werden / jedoch aber weiter nicht / als eines jeden Dach-Trüpffe gehet.

L. fin. §. Lucius. ff. de ſervit. urb. præd.

Neben die Thür kan man eine Stiege / um in den Keller zu gehen / machen laſſen.

Wann es die Gewohnheit alſo mit ſich bringet / kan man neben die Thür / eine Thür und Stiegen / da man in den Keller oder Speiß-Gewölb hinunter gehet / machen laſſen.

arg. *l. an in totum. Cod. de ædific. privat.*

Doch muß man dieſes auch darbey beobachten / daß dieſe Keller-Thür denen Vorbeygehenden oder Vorbeyfahrenden keine Hindernuß verurſache / und iſt ſolche auch wol zu verwahren / damit ſie nicht herunterfalle / und jemanden beſchädige.

L. 2. ff. ne quid in loc. publ. & l. un. §. 4. ff. de via publ.

Es ſoll niemand in eines andern Haus einen Eingang machen.

Es iſt niemand erlaubt / in eines andern Haus einen Eingang zu machen / wo er ſolches nicht durch eine Servitut rechtmäßig hergebracht.

L. iter. ff. commun. præd. & L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſi domo. ff. de ſervit. urb. præd.

Doch

Doch wer die Servitut durch eines andern Haus zu gehen oder zu fahren erlanget / der kan ſich derſelben nur bey Tags/ keineswegs aber bey Nacht / wo nicht ein anders bedungen worden / bedienen / und iſt deme/ der die Servitut ſchuldig/ erlaubt/ ſein Haus bey nächtlicher Weil zu zuſchlieſſen / und iſt nicht gehalten / den Nachtbarn wieder ſeinen Willen einzulaſſen.

Wer die Servitut durch eines andern Haus zu gehen erlanget/der muß ſich deren nur bey Tage bedienen.

d. L. iter. ff. commun. præd.

Es wäre dann / daß das Durchgehen bey Nacht ohne Gefahr ſeye / und die Noth erfordere einen Medicum herbey zu ruffen / oder aber Medicamenta und andere höchſt-nothwendige Sachen zu hohlen / dann ſolchenfalls möchte der Durchgang nicht verwehret werden.

Iſt ihme aber dergleichen auch bey Nacht verſtattet/ ſo ſoll er ſein Recht nicht mißbrauchen.

L. ſi cui. ff. de ſervitutib. L. ſi quid venditor. pr. ff. de ædilit. edict. L. ſi id quod. §. ſi quas. ff. de donat. inter vir. & uxor.

§. 2.

Wann ein gemeinſchafftlich Haus getheilet wird/ ſo iſt dem einen nicht zugelaſſen / durch des andern ſeinen Theil wie zuvor zu gehen / wo es nicht alſo bedungen / oder eine Servitut dieſerhalben imponirt worden /

Auch in einem abgetheilten gemeinſchafftlichen Haus darff man wieder Willen des andern nicht durchgehen.

L. via conſtitui. §. quacunque ſervitus. ff. de ſervit. præd. ruſtic. L. in vendendo. ff. de contrah. emt.

weil in dubio dafür zu halten / daß eine Sache für frey und ohne Dienſtbarkeit oder Beſchwehrde verkaufft worden ſeye.

L. in tradendis. §. interpoſitis. in fin. ff. comm. præd. & l. 1. Cod. commun. utr. judic.

Ingleichen / wann eines von 2. aneinander ſtoſſenden Häuſern verkaufft worden / ſo kan der Kauffer den Durchgang durch des

Auch nicht der Kauffer eines gemeinſchafftlichen Hauſes.

des Verkäuffers Haus nicht prætendirn/ wo nicht ein anders unter ihnen ausgemacht worden.

L. in vendendo. ff. de contrah. emt.

Eine andere Beſchaffenheit hat es mit einem vermachten Haus.

Anders verhält es ſich aber mit einem vermachten Haus/ weiln præſumiret wird/ daß der Legatarius eben den Durchgang habe/ gleichwie der Teſtator ſolchen gehabt;

L. teſtatrix. pr. ff. ſi ſervit. vindic. Bartol. *in L. 1. ff. de ſerv. legat.*

maſſen die letzten Willen für weit favorabler, als die Contract, gehalten werden/

L. in teſtamentis. ff. de R. J. & cap. cum dilecti. in fin. X. de dol. mal.

Der uſufructuarius kan auch durchgehen/ wann ihme auſſer dieſen der uſusfructus keinen Nutzen brächte.

Dem uſufructuario iſt/ wann gleich von dem Durchgang nichts gedacht worden/ der nothwendige Durchgang nicht zu verwehren/ wann ihme ohne ſelbigen der uſusfructus etwa keinen Nutzen brächte.

L. 1. §. 1. ff. ſi uſusfruct. petat. L. ſed ſi quis. §. proprietatis. in fin. ff. de uſufruct.

Welches auch von dem uſufructu, ſo jemanden im Teſtament conſtituirt worden/ zu verſtehen/ weiln dieſer Durchgang nicht jure ſervitutis, ſondern nur jure aliqualis commoditatis verſtattet wird.

L. 1. ff. de uſufruct. legat.

Man darff auch nicht in eines andern Hof gehen/ wo nicht eine Servitut vorhanden.

Gleichwie der Eingang in eines andern Haus/ alſo iſt auch der Ausgang in eines andern Hof ordentlicher Weiß einem jeden verbotten/ wo nicht eine Servitut dieſerhalben vorhanden.

L. fin. §. Lucius. ff. de ſervit. urb. præd.

Wer

Wer das Recht hat durch des Nachtbarn Hof zu gehen / oder zu fahren / der ſoll ſich vorſehen / daß er dardurch weder dem Nachtbarn ſelbſt / noch ſeinem Vieh einen Schaden zufüge / dann / wann dergleichen durch ſein Verſchulden geſchehen / ſo muß er den Schaden erſetzen.

Wann der / ſo die Servitut hergebracht / dem Nachtbarn durch ſein Verſchulden einen Schaden zufügt / muß er ſolchen erſetzen.

L. tutori. Cod. de negot. geſt. Menoch. *lib.* 4. *præſumt.* 190. *num.* 36.

Welches auch in dem Fall ſtatt hat / wann der / ſo dieſe Servitut hergebracht / bey der Nacht durch des Nachtbarn Hof fähret / und die Thür aus Unachtſamkeit offen läſſet / uud Diebe hernach hineingehen / und dem Nachtbaru etwas entwenden / oder ſolchem in andere Wege ſchaden.

arg. *l. furem. ff. de ſicar.*

Der / ſo die Dienſtbarkeit ſchuldig / muß den Boden ſeines Hofs / wann er verdorben / wieder ausbeſſern laſſen / weiln dem dienenden Theil das Eigenthum daran zuſtehet / und er nur ein Geringes zu dulten hat / nemlichen die Durchfuhr des Wagens / es wäre dann / daß die Durchfuhr ſo offt geſchehe / daß dardurch der Boden des Hofs offenbahr verderbet worden.

Der / ſo dieſe Servitut ſchuldig / muß den Boden des Hofs machen laſſen.

arg. *l.* 2. *§. apud Labeonem. ff. de aqu. pluv. arcend.*

§. 3.

Wer das Recht hat / durch des Nachtbarn Hof in ſein Haus / oder aus ſeinem Haus / durch des Nachtbarn Hof auf die gemeine Straſſe zu gehen / oder zu fahren / wann man auf der Ebene nicht wol zukommen kan / weiln etwa des Nachtbarn Hof höher iſt / als das Haus / deme die Servitut gebühret / obſchon dieſer nicht Macht hat / in des andern ſeinem Haus etwas bauen oder machen zu laſſen /

Der / ſo die Dienſtbarkeit hergebracht / kan / wann man auf der Ebene nicht wol zukommen kan / den Ort bequemer machen.

L. ſuper iter. pr. ff. d. tit.

wann

wann aber jedoch der Zugang alſo verderbt/ daß die Servitut deme/ ſo ſolche hergebracht/ gantz unnützlich wird/ ſo kan er zur Nothdurfft/ keineswegs aber aus einer bloßen und überflüſſigen commodität/ an ſeine Thür/ auf ſeines Nachtbarn Grund und Boden/ Stiegen oder Staffeln/ oder ſonſten etwas machen laſſen/ daß der Eingang oder Einfahrt deſto bequemer ſeye.

L. ſervitutes quæ in ſuperficie. §. ſi domo. ff. de ſervit. urb. prad. L. ſi iter. ff. de ſervitutib. & L. refectiones. ff. commun. prad.

In des Nachtbarn Hof darff man nichts bauen/ wo man nicht eine Servitut erlanget.

Es iſt nicht erlaubt auf des Nachtbarn Grund und Boden/ oder in deßen Hof etwas zu machen oder zu bauen/ wo man nicht durch eine Servitut ein ſolches erlanget/ oder der Nachtbar darein williget/ dann ſonſten kan das/ was von dem Nachtbarn gebauet/ eigenmächtiger Weiß wiederum deſtruirt werden.

L. quemadmodum. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. & L. ſi vitem. §. ſi ad januam. ff. quod vi aut clam.

Weme aber aus Freundſchafft und guten Willen dergleichen verſtattet/ der ſoll die Gräntzen nicht überſchreiten/ ſondern den Ort/ die Form/ die Zeit/ und die vorgeſchriebene Art und Weiß/ wol und genau beobachten;

arg. *l. cum de indebito. ff. de probat.*

oder/ daferne dieſerhalben nichts bedungen/ ſich dieſer Vergönſtigung mäßig und beſcheidentlich bedienen.

L. 1. ff. de probat.

Wer einem erlaubt einen Stein oder dergleichen in ſein Haus zu legen/ der darff ſolchen hernach ohne des andern Conſens nicht hinwegthun.

Wer einem verſtattet/ daß er in ſein Haus Stein/ oder etwas anders legen darff/ der kan ohne Einwilligung deßen/ der dergleichen hingelegt/ ſolches nicht wegnehmen/ noch weniger aus einem trockenen an einen naſſen/ oder ſonſten ſchädlichen Ort hinthun/

arg. *L. in commodato. 17. §. ſi aut. 13. ff. commodat.*

es ſeye dann/ daß der Eigenthümer ſelbſt den Ort nöthig hätte/ und der andere auf beſchehene Anzeig/ die Sache nicht weg thun wolte.

d. l. in commodato. §. ſicut.

In des Nachtbarn Hof ſoll man keine Stein/ noch etwas ſtinckendes/ noch andere Sachen/ die ein Hindernuß geben/ werffen oder ſchütten.

In des Nachtbarn Hof ſoll man nichts werffen.

L. ſi vitem. §. ſi ad januam. ff. ad Leg. Aquil.

Wann ein Haus 3. oder 4. Neben-Gebäu hat/ in deren Mitte ſich ein Hof befindet/ und einige Theile darvon verkaufft worden/ ob gleich ein jegliche von dieſen Neben-Gebäuen eine beſondere Thür gegen den Hof hat/ ſo dörffen doch die Käuffere wieder Willen des Verkäuffers/ nicht in den zuvor gemeinſchäfftlich-geweſenen Hof gehen/ ſondern können von dem Verkäuffer genöthiget werden/ ihre Theile gegen den Hof zu zumachen/ wo nicht dieſerhalben in dem Contract ein anders ausdrücklich bedungen worden.

Wann ein Haus 3. oder 4. Abtheilungen oder Neben-Häuſer hat in deren Mitten ein Hof/ ein jegliches aber ſeine beſondere Thür gegen den Hof hat/ und einige davon verkaufft werden/ ſo dörffen die Käuffer wieder Willen des Verkäuffers in den Hof nicht gehen.

L. in vendendo. ff. de contrah. emt. & L. ſi fundum. §. quacunque. ff. de ſervit. urb. præd.

Welches auch von denen getheilten Theilen zuverſtehen/ da nemlichen einer das Haus ſamt dem Hof/ der andere aber die Neben-Gebäu in der Theilung bekommen.

arg. *d. l. ſi fundum. §. quacunque.*

Wann zwiſchen 2. eigenthümlichen Häuſern/ ein einiger Hof/ und man nicht weiß/ weme ſolcher zugehört/ alsdann iſt ſolcher/ wann er ſich theilen läſſet/ zu theilen.

Wann zwiſchen 2. Häuſern ein Hof/ und man nicht weiß/ weme er zugehört/ ſo iſt ſolcher zu theilen.

Bartol. *in L. quod conclave. ff. de damn. infect.*

Wann aber der Hof ſo klein/ daß er nicht wol getheilt werden kan/ ſo bleibt er beeden gemeinſchafftlich.

 L. ar-

L. arbor. §. de veſtibulo. ff. commun. divid. & L. ſi ut certus. §. fin. ff. commod.

§. 4.

* Es darff niemand zu des Nachtbarn Brunnen gehen.

Es darff niemand aus ſeinem Hof zu des Nachtbarn Brunnen gehen / wo er nicht deswegen eine Servitut erlanget */ oder ihme ſolches in andere Wege verſtattet worden.

L. altius. & L. in ædibus. Cod. de ſervitutib.

Ein gemeinſchafftlicher Brunn iſt zu theilen.

Ein gemeinſchafftlicher Brunnen iſt / wann er ſich theilen läſſet / zu theilen / und kan der / ſo ſich darwieder ſetzet / hierzu gezwungen werden.

L. 4. §. 1. ff. commun. divid.

Wann zwiſchen den Lehen-Herrn und Vaſallen ein einiger Brunnen / ſo darff der Vaſall nicht ehender Waſſer ſchöpffen / biß zuvor der Lehen-Herr das benöthigte Waſſer heraus gezogen.

Wann zwiſchen denen Häuſern des Lehen-Herrn und Lehen-Manns nur ein einiger Brunnen iſt / und das Waſſer ſo gering / daß es beeden zu ihrer Nothdurfft nicht hinreichend / ſo darff der Vaſall nicht ehender Waſſer daraus ſchöpffen / biß zuvorhero der Lehen-Herr ſo viel Waſſers / als er benöthigt / heraus gezogen hat.

arg. *L. ſancimus. Cod. de donat.*

Einen gemeinſchafftlichen Brunnen muß ein jeder für ſeinen Antheil machen laſſen.

Zu reparirung eines gemeinſchafftlichen Brunnens / muß ein jeglicher von denen Nachtbarn / der Waſſer zu ſeinem Gebrauch daraus ſchöpffet / etwas contribuirn.

L. 8. ff. pro ſoc.

Doch wird er davon befreyet / wann er dem Gebrauch des Brunnens renuncirt.

Doch kan er die Unkoſten vermeiden / wann er dem Gebrauch des Brunnens renunciret / oder den Nutzen davon denen übrigen Nachtbarn überläſſet.

arg. *L. arbor. ff. commun. divid.*

Ob zwar niemanden verwehrt/ in dem Seinigen einen Brunnen zu graben */ ſo muß er doch nichts deſtoweniger / zu reparirung des **gemeinen offentlichen** Brunnens / wann er in ſeiner Nachtbarſchafft ſich befindet / ſeinen Antheil mit beytragen / und wird dardurch / daß er ſeinen eigenen Brunnen habe / nicht excuſirt / weiln ſolche offentliche Brunnen zu Löſchung der entſtandenen Feuers-Brunſten dienen / und mithin auch ſeinem Haus nutzen / und kan er dieſem Recht des offentlichen Brunnens ſich zu gebrauchen / auf keinerley Weiß und Weg renuncirn */ weiln dieſe Beſchwehrde nicht ſowol der Perſohn des Einwohners obliegt / als vielmehr auf dem Haus hafftet */

Ein jeder darff in dem Seinigen einen Brunnen graben.

L. adiles. ff. de via publ.

und bey dem gemeinen Nutzen / kommt es nicht darauf an / was einer allein will.

L. quod major. ff. ad Municipal.

Wer einen Brunnen bauen will / der ſoll ihn alſo machen laſſen/ daß der Nachtbar nicht den allergeringſten Schaden darvon habe / daß ſeine Wand nicht verderbet werde / oder das Waſſer in ſeinen Keller oder Gewölb lauffe / und ſoll er auch ſeines Nachtbarn Brunnen-Adern nicht boßhaffter Weiß abgraben *.

Wer einen Brunnen bauen will/ der ſoll ihn wol verwahren/ daß niemand einen Schaden darvon habe.

arg. *L. fluminum. §. penult. verſ. idem videmus. ff. de damn. infect.*

Er ſoll auch den Brunnen wol verwahren / damit nicht die/ ſo Waſſer daraus ſchöpffen / oder die vorbeygehende / ſonderlich die Kinder / hineinfallen / oder ſonſten beſchädigt werden */

arg. *l. 2. ff. ne quid in loc. publ.*

ingleichen auch ein genugſames Spatium übrig laſſen / damit des Nachtbarn Grund und Boden nicht geſchadet wird.

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Wann ein Haus verkaufft wird / ſo darff der Verkäuffer die Sail und Brunnen-Eymer nicht wegnehmen.

Wann ein Haus verkaufft wird / darff der Verkäuffer die Sail / Brunnen-Eimer und Brunnen-Deckel nicht wegnehmen / ſondern muß ſolche bey dem Haus laſſen.

L. qui fundum. §. fin. ff. de contrah. emt. & L. Julianus. §. fin. ff. de act. emt.

Den wegen nicht zugedeckten Brunnens verurſachten Schaden / muß der Eigenthümer erſetzen.

Wann der Eigenthümer des Brunnens ſolchen nicht zugedeckt / und es iſt ein Ochs hineingefallen / wann er noch lebt / und kan curirt werden / ſo muß er ſolchen ſeinem Herrn reſtituirn / und ihme die Unkoſten erſetzen /

L. ſolum. §. meum. ff. de rei vindic. L. foveas. ff. ad Leg. Aquil.

iſt aber der Ochs dardurch ums Leben gekommen / ſo muß der Eigenthümer des Brunnens den Wehrt dafür erſtatten.

cap. 2. X. de injur. & damn. dat.

Anmerckungen

über das achte Capitul.

Ad §. 4.

* Wann das Recht Waſſer zu ſchöpfen iſt concedirt worden / ſo iſt auch das Jus itineris vor concedirt zu halten.

VErb. Wo er nicht dieſerhalben eine Servitut erlanget.] Und dieſe wird genennt Servitus Aquæ hauſtus, oder das Waſſer-Schöpffungs-Recht / Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit / dann dieſe kan auch aus einem Brunnen competirn.

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 24. *ibique* Muller. *in addit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. præd. ruſtic.* §. 7.

Worbey zu mercken / daß der jenige / welcher die Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit hat / auch die Servitutem itineris oder die Fuß-Steig- oder Pfad-Gerechtigkeit habe / ſo / daß wann jemanden das Recht Waſſer aus dem Brunnen zu ſchöpffen / iſt verſtattet worden / zugleich auch die Fußſteig-Gerechtigkeit für concedirt zu halten ſeye; und hingegen weme der freye Gang zum Brunnen concedirt iſt / der hat auch zugleich die Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit mit überkommen. Weme der freye Gang zum Brunen concedirt, der hat auch das Waſſerſchöpffungs-Recht.

L. 3. §. 3. *ff. de ſervitut. præd. ruſtic.* Manz. *de ſervitutib. tit.* 3. *num.* 258. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 41. *def.* 16. Lauterbach. *cit. loc.*

Wann aber derjenige / welcher das Waſſerſchöpffungs-Recht hat / zwar zum Brunnen gehet / kein Waſſer aber ſchöpffet / und diß ſo lange unterläſſt / daß er der Servitut wegen unterlaſſenen Gebrauchs verluſtigt wird / ſo verliehrt er nicht nur die Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit / ſondern auch zugleich das Fuß-Steig- oder Pfad-Recht; Wann die Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit aufhört / ſo ceſſirt auch das Pfad-Recht.

per *l.* 17. *ff. quemadmod. ſervit. amitt. ibique* Dd.

weiln dieſes letztere nur ein accidens iſt / und zu dem Ende hat erlaubt seyn müſſen / damit er das Waſſer habe ſchöpffen können; iſt ihme nun dieſes wegen unterlaſſenen Gebrauchs benommen / ſo hört auch der Weg zum Brunnen auf / als deſſen er nicht mehr benöthigt iſt.

Manz. *tr. de ſervitutib. tit.* 3. *num.* 261. *ſeqq.*

Der / ſo die Waſſer-Schöpffungs-Gerechtigkeit verſtattet / Ob der / ſo dieſe Waſſerſchöpffung ſchuldig / den

Ort / wo ein anderer die Servitut hat / offen laſſen müſſe?

der kan hernachmaln nichts mehr thun oder vornehmen / wordurch die Waſſer-Schöpffung deteriorirt würde.

L. 1. §. fin. & l. 2. ff. de riv.

Doch iſt dem Eigenthümer des Platzes / worüber man zum Brunnen gehet / unverwehrt / ſelbigen mit einer Mauer oder Getill einfangen zu laſſen / wann er nur eine Thür offen läſſet / wordurch der Nachtbar / der die Schöpff-Gerechtigkeit hat / zu dem Brunnen kommen kan.

Verſteg. *de ſervitutib. diſſert. 3. num. 19.*

Inzwiſchen iſt auch diß zu erinnern / daß die Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit / wann nur ſonſten das Waſſer genug und hinreichend iſt / aus einem Brunnen unterſchiedlichen Perſonen könne verſtattet werden.

arg. *l. 4. Cod. de ſervit. & aqu. l. 2. §. 5. ff. de ſervit. ruſtic. præd.* Manz. *de ſervitutib. num. 253.*

Ob der / ſo einen Brunnen hat / woraus die Nachtbarn das Waſſer geſchöpffet / ſolchen aufheben und an einen andern Ort leiten könne?

Hätte aber einer einen Brunnen / woraus bishero die Nachtbarn das Waſſer geſchöpffet / und ſich dardurch ein Recht acquirirt / ſo kan er den Brunnen nicht verſtopffen / oder an einen andern Ort leiten ; dahingegen ein anders zu ſagen / wann die Nachtbarn das Waſſer aus bloſſer Vergünſtigung und Freundſchafft genoſſen hätten.

L. 4. ff. de acquir. poſſeſſ. Frider. Mindan. *de interdict. tit. 11. num. 36. vid.* Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 9. §. 31.*

*

Es kan ein jeder in dem Seinigen einen Brunnen graben.

Verb. In dem Seinigen einen Brunnen zu graben] Krafft der natürlichen Freyheit / die einem jedweden in dem Seinigen / was ihme gefällig / zu thun / zuſtehet;

l. 24. ff. de ſervit. urb. præd. l. 8. & 9. ff. de ſervitutib. Gail. 2. *Obſervat. 69.*

Wann

wann auch ſchon niemaln ein Brunnen daſelbſt geſtanden wäre. Wann ſchon niemaln ein Brunn daſelbſt geſtanden.

L. 9. ff. de ſervitut. urb. præd. Cothmann. *vol. 2. reſp. 93. num. 36.*

Daferne aber derjenige/ der den Brunnen aufgerichtet/ mehr ſeinem Nachtbarn dardurch ſchadet/ als ſich Nutzen ſchaffet/ mithin alſo aus einer bloſſen æmulation dergleichen vornimmt/ deme iſt ſolches von der Obrigkeit keineswegs zu verſtatten/ und kan deswegen actione doli belanget werden. Es wäre dann eine æmulation.

Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 17. & 22. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 41. *def.* 11.

Dahero eine Obrigkeit wol thut/ wann ſie bey Aufrichtung eines Brunnens zuvor den Augenſchein einnimmt/ und darauf ſiehet/ daß ein genugſamer Raum/ nach Anleitung des *L. fin. ff. fin. regund.* biß zu des Nachtbarn Brunnen übrig gelaſſen/ und des Nachtbarn Haus-Grund dardurch nicht geſchwächet werde.

L. 8. §. 5. ff. ſi ſervit. vindic. l. 14. 15. & 17. ff. eod. l. 24. §. fin. ff. de damn. infect.

Beſonders aber hat man darauf zu ſehen/ daß durch dieſes neue Graben/ denen gemeinen offentlichen Waſſer-Brunnen kein Schade zuwachſe/ dann ſonſten das Gebaute und Aufgegrabene wieder einzureiſſen/ gleich zu machen/ und zu verſtopffen. Oder dem gemein Brunnen ſchädlich.

arg. *l. 14. Cod. de Onerib. publ. l. 3. ff. eod.* Bejer. *diſſert. de Jur. font. theſ.* 13.

Auf eines andern Grund und Boden aber/ darff man nichts bauen/ und alſo auch keinen Brunnen graben/ es mag nun gleich dieſer Ort einer Privat-Perſohn zugehören/ oder ein offentlicher Ort ſeyn. Auf eines andern Grund und Boden darff man keinen Brunnen graben.

L. 1. & tot. tit. Cod. ne quid in loc. public.

Würde

Ob man an einem offentlichen Ort einen Brunnen graben könne? Würde aber gleichwoln ein Brunnen an einem offentlichen Ort aufgerichtet / ſo iſt er zwar nicht leicht wieder einzureiſſen / er fällt aber dem publico heim.

arg. *l. 2. in fin. Cod. de ædific. privat. §. 3. Inſtit. de rer. diviſ.*

Hätte aber die Stadt bereits Waſſer genug / ſo könnte ſie einen gewiſſen Canonem darauf ſchlagen / welchen der / ſo den Brunnen aufgerichtet / jährlich entrichten muß.

L. 2. §. 17. ff. ne quid in loc. publ. l. fin. ff. eod. Mindan. *de interdict. tit. 6. num. 63.*

Oder einem der Gemeinde zuſtändigen Platz? Ein gleiches iſt auch zu ſagen / wann jemand auf einem einer Gemeinde gehörigen Platz einen Brunnen gräbt.

L. 7. §. 10. ff. de acquir. rer. dom. l. 1. Cod. de div. præd. urb. Carpzov. *part. 3. Conſtit. 31. def. 10. num. 11.*

Oder in loco ſacro? In loco ſacro iſt ebenfalls niemanden zugelaſſen / einen Brunnen aufzurichten / es würde dann der Ort deſto zierlicher / und zum Gebrauch bequemer / wann auch ſchon die Kirche eingefallen oder niedergeriſſen worden.

tot. tit. Cod. ne quid in loc. ſacr. Frider. *de interdict. tit. 1. & 2. num. 55. ſeqq.* Bejer. *diſſert. de jur. font. theſ. 17.*

* Zu reparirung der offentlichen Brunnen müſſen alle Bürger und Einwohner beytragen. Verb. Seinen Antheil mit beytragen.] Dann zu reparirung der offentlichen Brunnen / ſind alle Burger und Einwohnere zu conferirn ſchuldig / ſo daß ſich niemand davon befreyen / oder ein privilegium vorſchützen kan / wann es auch die Kyrche ſelbſt wäre.

L. 6. Cod. de Operib. publ. l. 4. Cod. de ædific. privat. Klock. *de Contribut. cap. 12.* Chriſtin. *vol. 2. deciſ. 9.*

Verb.

Verb. Auf keinerley Weiß und Weg renuncirn.] Es fragt ſich: Ob der jenige / der zum Brunnen-Bau zu concurrirn gehalten / ſich von denen Unkoſten befreyen könne / wann er dem Gebrauch des Brunnens renuncirt? Man hat zu diſtinguirn: ob das Waſſer denen Güttern / oder denen Perſohnen zu guten kommt; im erſten Fall / wann der / ſo nichts beytragen will / ſeine Gütter / wohin das Waſſer zu Nutzen gehet / zu verlaſſen und abzutretten geſonnen / iſt er zu hören; *

* Ob der / ſo dem Gebrauch des Brunnens renuncirt, nichts deſtoweniger die Unkoſten zum Bau mit tragen müſſe?

L. 7. §. 2. ff. de damn. infect. l. 48. & 64. ff. de uſufr. l. 6. §. 2. ff. ſi ſervit. vindic.

dienet aber das Waſſer denen Perſohnen allein / und ſie hätten ſonſt kein anders / deſſen ſie ſich bedienen könnten / ſo iſt der / ſo ſich etwas zu geben weigert / durch ſeine renunciation nicht befreyt / ſondern kan zur Collation nichts deſtoweniger gezwungen werden.

arg. *c. 37. & 38. cauſ. 23. quæſt. 4. & c. 11. in fin. diſt. 45.*

Kan er aber das Waſſer anderſt her haben / und iſt arm / und hat etwa viel Kinder / ſo iſt er zu höhren.

arg. *l. 64. ff. de uſufr. l. 4. pr. & §. fin. ff. de mun. & honorib. l. 7. Cod. de aqua duct. l. fin. §. 1. ff. de via & itin. publ.*

Welches aber jedoch von denen künfftigen Unkoſten zu verſtehen / dann wann der Brunnen durch den Gebrauch derer Genoſſen unnütz gemachet und verderbet worden / und dieſerhalben zu reparirn wäre / ſo müſte er pro tempore prætterito, nemlichen ſo lange er zuvorhero den Brunnen gebraucht / und in einen baufälligen Zuſtand mit verſetzen helffen / billich ſeinen Antheil annoch mit beytragen / und könnte ſich davon nicht eximirn / wann er ſchon deßen künfftigen Gebrauch renunciret.

l.7. ff. de aqu. pluv. arcend. ibique Gothofred. *lit. X.*

Doch hat man hierbey vieles dem Richterlichen Gutachten zu überlaſſen / welcher auf die Beſchaffenheiten derer Perſohnen / der Zeit / und der Sachen zu ſehen hat.

l. 38. ff. de rei vindic. l. 25. ff. de pignorat. act. l. 13. §. 1. ff. de ann. legat. Bejer. *d. diſſert. theſ. 25.*

Ubrigens iſt bishero angeführtes von denen offentlichen Brunnen zu verſtehen; dann wann einer aus einem privat-Brunnen bishero Waſſer geſchöpffet / und künfftighin von deſſen Gebrauch abſtehen will / ſo iſt er zu deſſen reparirung etwas beyzutragen / nicht verbunden.

L. 1. §. 28. ff. de aqu. quotid. & æſtiv. l. 6. §. 2. ff. ſi ſervit. vindic. Bejer. *d. diſſert. theſ. 26.*

Ob die Beytragung zu reparirung derer offentlichen Brunnen / ein Onus reale, perſonale oder mixtum ſeye?

* Verb. Vielmehr auf dem Haus hafftet.] Ob die Beytragung zu reparirung derer offentlichen Brunnen / ein Onus reale, oder perſonale, oder mixtum ſeye? iſt mit wenigen allhier zu erörtern. Daß es ein Onus mixtum ſeye / welches der Perſohn in Anſehung der Sache / imponirt wird / ſolches behaubtet Klock. *tr. de Contribut. cap. 5. num.* 107. Wiewoln vornehmlich auf die Art und Weiß / wie dieſer Beyſchuß geſchiehet / zu ſehen iſt; Dann wann man auf die Häuſer geſehen / und nach denenſelben die Contribution einrichtet / ſo iſt es ein Onus reale; wird aber einer jeden Perſohn die ſich des Waſſers bedienet / ohne Anſehung der Gütter / etwas angeſetzt / ſo iſt es ein Onus perſonale; wann endlichen die Perſohnen / jedoch deswegen weiln ſie die Häuſer bewohnen / contribuirn müſſen / ſo wird es pro onere mixto gehalten;

Mev. *part. 4. deciſ.* 128. Heber. *diſſert. de fontib. corumque Jur. cap. 2. §. 3.*

In dubio aber bleibt es ein Onus mixtum, und hat die ſententia Klockii ſtatt.

Heber. *d. cap.* 2. *§.* 3.

Wann nun alle Nachtbarn / welche ſich des Nachtbarſchafftlichen Brunnens bedienen / zur reparation des Brunnens verbunden ſind / es wäre aber ein Haus in verſchiedene Haushaltungen abgetheilet / ſo dörffen die / ſo in einem Haus miteinander wohnen / nicht für eine Perſohn gerechnet werden / ſo / daß alle Einwohner / weiln ſie aus einem Haus / nur eine portion geben / ſondern ſie müſſen alle nach Anzahl der Perſohnen / einer ſo viel / als der andere contribuirn; Dann weiln aus einem einigen Haus mehrere und unterſchiedene Wohnungen gemacht werden / und gleichſam ſo viel Häuſer zu ſeyn ſcheinen / als beſondere Wohnungen darinnen ſind / ſo iſt allerdings billich / daß da alle und jede dieſes Hauſes Einwohnere Nachtbarn werden / ein jeder auch von ihnen das Seinige / gleich anderen Nachtbarn für ſeine Perſohn mit beytrage.

Wann die Nachtbarn den Brunnen reparirn müſſen / es ſind aber in einem Haus verſchiedene Haushalten / ob ſie alle contribuirn müſſen?

vid. Mev. *part.* 4. *deciſ.* 129. *per tot.*

Verb. Seines Nachtbarn Brunnen-Adern boßhaffter Weiß nicht abgraben.] Wann ich in meinem Haus einen Brunnen grabe / dardurch aber die Waſſer-Adern von meines Nachtbarn Brunnen zerſchnitten worden / ſo kan derſelbe mich zu Erſetzung des dardurch erlittenen Schadens / wann ich gleich ihn ſchadloß zu halten verſprochen hätte / oder es wäre in dem Statuto verordnet / daß niemand ſeinem Nachtbarn zum Schaden bauen ſolle / nicht belangen / es mag gleich das gantze Waſſer / oder ein Theil davon / ſeinem Brunnen dardurch entzogen worden ſeye. *

Wann einer in ſeinem Haus einen Brunnen gräbt / und dardurch des Nachtbarn Brunnen-Adern zerſchnitten worden / ſo darff er den Schaden nicht erſetzen.

vid. *l.* 24. *§. fin. ff. de damn. infect. l.* 26. *ff. eod.* Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 12. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 39. *theſ.*

theſ. 19. *ibique* Muller. *in addit. lit. J.* Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 7. *num.* 7. *&* 15.

Dann ein jeder kan in dem Seinigen thun und vornehmen / was ihme gefällig / wann gleich ſolches einem andern Schaden bringet / wann es nur nicht animo nocendi geſchiehet / und keine Servitut entgegen ſtehet.

Pariſ. *vol.* 1. *conſil.* 112. *num.* 12. Menoch. *conſil.* 226. *num.* 24. *ſeq.* Muller. *cit. loc.*

Es wäre dann / daß er gar zu tieff / und weiter / als ſonſten gewöhnlich / gegraben hätte.

Ein anders wäre / wann er gar zu tief / und weiters / als ſonſten gewöhnlich / gegraben hätte; dann weiln er ſolchergeſtalten nicht auſſer aller Schuld / ſo iſt er zu Erſetzung des Schadens nicht unbillich verbunden.

Brunnemann. *ad l.* 24. *ff. de damn. infect. num.* 3. *&* 4. Muller. *cit. loc. lit. e.*

Wann Waſſer-Adern durch meinen Grund und Boden lauffen / die mein Nachtbar aufgefangen und genoſſen / kan ich ſolche zu meinen Nutzen einfangen und einen Brunnen machen.

So auch / wann ich in meinem Haus einen Brunnen gegraben / deßen Adern durch meines Nachtbarn Grund und Boden lauffen / ſo ſtehet dieſem frey / in dem Seinigen auch einen Brunnen zu machen / und das Waſſer aufzufangen / wann gleich mein Brunnen auf dieſe Weiſe vertrocknet.

L. 24. *§. fin. & l.* 26. *ff. de damn. infect. l.* 21. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. ruſtic.* §. 8.

Wann gleich der Nachtbar 30. und mehr Jahr den Brunnen genoſſen hätte.

Und dieſes hat ſtatt / wann gleich der Nachtbar ſich das Waſſer / ſo auf ſeinem Grund und Boden entſprungen / oder durchlaufft / 20. 30. 40. und mehr Jahr nicht zu Nutz gemachet / ſondern ich inzwiſchen einen Brunnen damit angelegt / und in ſo langer Zeit ruhiglich genoſſen hätte; ſintemaln der Eigenthümer ſich allhier ſeines Rechts / welches er bißhero unterlaſſen / und ſich ſeiner Freyheit entäuſſert / gebrauchet; da er nun ſolches wiederum hervorſucht / thut er niemand Unrecht.

L. 8.

L. 8. & 9. ff. de condict. cauſ. dat. cauſ. non ſec. l. 55. ff. de R. J.

Jnzwiſchen kan nicht geſagt werden / daß durch Unterlaſſung des Gebrauchs ich ein Recht erworben / maſſen der Nachtbar dardurch wieder die Freyheit über das Seinige zu diſponirn / und ſich ſelbſt den Gebrauch einer Sache / deren er bißhero nicht bedürfftig geweſen / ein præjudiz aufzuladen / nicht gehandelt hat / und mag hier keine præſcriptio ſtatt haben.

L. 26. ff. de damn. infect. ibique Brunnemann. *num. 5. l. 21. ff. de aqu. pluv. arcend. L. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.*

Damit aber mir von meinen Nachtbarn das Waſſer nicht aufgefangen / und ſolchergeſtalten ein Schade zugezogen werde / ſo kan ich mir die Servitutem aquæ non intercipiendæ, ſive, de non præſcindendis mei putei venis, oder die Dienſtbarkeit das Waſſer nicht aufzufangen / und anders wohin zu leiten / oder meine Brunnen-Adern nicht abzugraben / conſtituirn laſſen. Dieſes zu præcavirn / kan der Nachtbar ſich die Servitutem aquæ non intercipiendæ conſtituirn laſſen.

Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. præd. urb. §. 8. add.* Manz. *tr. de ſervitutib. tit. 3. num. 228.*

Verb. Hineinfallen oder ſonſten beſchädiget werden.] Dann ſonſten kan er wegen Unterlaſſung deßen / mit allen Recht beſtraffet werden; und zwar iſt entweder der Schade noch nicht erfolgt / kan aber noch geſchehen / oder er iſt ſchon würcklich geſchehen. Jenes iſt ein quaſi delictum, und iſt in denen gemeinen Rechten eine Geld-Straffe von 10. Ducaten darauf geſetzet / * Wie der zu beſtraffen / der ſeinen Brunnen nicht verwahrt / daß niemand hineinfalle?

arg. *§. 1. Inſtit. de Obligat. quæ quaſ. ex delict.*

nach der heutigen Praxi aber/ hat eine auſſerordentliche Straf-ſe ſtatt.

Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de his qui effud. vel dejec.* §. 6.

In dieſem aber ſteckt ein verum delictum, nemlich ein aus Schuld zugefügter Schade/ und kan ex Lege Aquilia nach deßen Größ und Beſchaffenheit/ agirt werden.

per §. 6. *Inſtit. de Leg. Aquil. ibique Dd.*

Straff derer/ ſo die Brunnen vergifften.

Ehe wir ſchlieſſen/ wollen wir mit wenigen annoch etwas von denen an denen Brunnen verübten Verbrechen/ und deren Beſtraffung anführen. Wann man die Brunnen vergifftet/ ſo wird ein ſolcher Thäter nach dem Jure Civili, mit dem Schwerd/ und nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carl des V. an denen Männern mit dem Rad/ an denen Weibs-Perſohnen aber mit der Ertränckung beſtrafft.

vid. §. 5. *Inſtit. de publ. judic. Ordinat. Crim. Car. V. art.* 27.

Wie der zu beſtraffen/ der die Quell-Adern verſtopfft?

Wann einer die Quell-Adern des Brunnens verſtopfft/ vernichtet und zurückweiſet/ und hierdurch ein ſolcher Waſſer-Mangel entſtehet/ daß Menſchen und Vieh für Durſt crepirn müſſen/ ſo kan diß Verbrechen mit dem Tod abgeſtrafft werden.

L. 15. *ff. ad Leg. Cornel. de ſicar.*

oder das Waſſer heimlich ableitet?

Wer aber aus denen offentlichen Brunnen das Waſſer heimlich ableitet/ oder wieder Gebühr ſich ſolches anmaſſet/ und dardurch das commodum der Stadt entziehet/ der muß ſolches nicht nur dem publico reſtituirn/ ſondern es kan auch der Grund und Boden/ wohin er das Waſſer abgeleitet/ confiſcirt werden.

Perez. *ad Cod. tit. de aquaduct. num.* 4. *ſeqq.* Carpzov. *prax. Crim. quaeſt.* 133.

Hätte

Hätte aber einer nur aus Muthwillen etwas in Brunnen geworffen / um damit die Quell zuſtopffen / oder doch den Gebrauch des Brunnens zu hindern / ſo hat die Actio Legis Aquiliæ wieder dergleichen Verbrechen ſtatt / iſt auch gehalten / nicht nur den Brunnen in vorigen Stand zu ſetzen / ſondern auch in eine auſſerordentliche Straffe verfallen. Oder aus Muthwillen etwas in den Brunnen wirfft?

Heber. *diſſert. de fontib. eorumque Jur. cap.* 13. *num.* 3.

Das neundte Capitul.

Von Waſſergüſſen und Waſſerleitungen.

§. I.

Weiln eine jegliche Sache ihrer Natur nach frey / und mit keiner Servitut behafftet / In des Nachtbarn Hof ſoll man kein Ausgebäu machen.

L. altius. Cod. de ſervitutib. Jaſon. *in L. ſi prius. num.* 40. *ff. de Oper. nov. nunciat.* Schurf. *Cent.* 1. *conſil.* 69. *in pr.*

ſo iſt deßwegen niemand ſchuldig / ein Ausgebäu zu leiden / daß in ſeinen Hof aus des Nachtbarn Haus etwas herunter geworffen oder geſchüttet werde / wo nicht eine Servitut vorhanden.

L. 4. *ff. de ſervitut. l. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.*

Weiln niemanden wol ohne Ausgieſſung des Waſſers in der Höhe wohnen kan / ſo ſoll er ſolches mäßig / nicht aber in Uberfluß herunter leiten / auch keine Servitut daraus machen / Der obere ſoll das Waſſer nicht in Uberfluß herunter ſchütten.

L. penult. ff. de injur. l. ſicuti. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Es

Durch höher-bauen ſoll die Servitus projiciendi nicht vermehret oder verringert werden.

Es ſoll auch durch die Erhöhung / die Servitus projiciendi nicht vermehret / noch verringert werden.

arg. *l.* 8. *ff. de ſervit. urban. præd.*

Der / ſo die Dienſtbarkeit hergebracht / ſoll keinen Urin oder ander ſtinckend Waſſer herunter gieſſen / damit der böſe und garſtige Unflath des Nachtbarn Wand nicht verderbe.

Man ſoll kein unrein und ſtinckend Waſſer herunter gieſſen.

L. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam. L. Prætor. §. idem ait ſi odore. ff. ne quid in loc. publ.

Man ſoll in des Nachtbarn Hof keinen Guß richten.

* Man ſoll keinen Guß * / wordurch das Waſſer und andere Unreinigkeit herunter laufft / in des Nachtbarn Hof richten / wo man nicht dieſerhalben eine Servitut hergebracht;

L. quidam Iberus. pr. & L. fiſtulam. §. juxta. ff. de ſervit. præd. urb. l. 1. *in fin. verb. denique projiciendi. d. tit.*

ſonderlich wann es ſtete Näſſe verurſachet.

d. L. fiſtulam. §. juxta. & L. inter quos. ff. de damn. infect.

Zum täglichen Gebrauch ſeines Hausweſens iſt zwar deme / ſo obenher wohnt / zugelaſſen / Waſſer herunter zu gieſſen / aber nicht weiters.

L. ſi aut. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic.

Das Waſſer ſoll durch die Röhren nicht in des Nachtbarn Hof hinunter lauffen.

Es ſoll auch durch die Röhre oder Schütt-Stein für das unſaubere Waſſer / das Waſſer in des Nachtbarn Hof nicht lauffen / wo man nicht eine Servitut hergebracht /

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

ſonderlich wann es ſtets in des Nachtbarn / oder den gemeinſchafftlichen Hof hinunter laufft.

L. fiſtulam. pr. ff. de ſervit. urb. præd.

welchen

welchen Hinabfluß der Nachtbar durch verbauen / eigenmächtiger Weiß verändern kan.

arg. *l. 1. §. ſunt qui putant. ff. ne quid in loc. publ. & L. ſicut. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.*

§. 2.

Das Waſſer ſo vermög habender Dienſtbarkeit durch den Trog oder Guß hinunter gegoſſen wird / ſoll grad hinunter fallen / keineswegs aber des Nachtbarn Wand berühren / und naß machen. Das Waſſer / ſo in den Guß geſchüttet wird / ſoll grad hinunter fallen.

L. 8. ff. de ſervit. urb. præd. L. inter quos. pr. ff. de damn. infect.

Der jenige / ſo die Servitut hergebracht / ſoll auf alle Art und Weiß dahin bedacht ſeyn / daß man auf niemand / ſo in des Nachtbarn Hof iſt / etwas gieſſe und ſchütte / wann es gleich ein reines Waſſer iſt / dann ſonſten kan derſelbe actione de effuſo belanget werden / wann er gleich nicht ſelbſt / ſondern das Geſind herunter gegoſſen / * und mag der Haus-Vatter ſich ſelbſten imputirn / daß er ſolch liederlich und unachtſam Geſind angenommen. Man ſoll auf niemand nichts herunter gieſſen. ſonſten hat die actio de effuſo ſtatt. *

L. 1. pr. ff. de his qui effud. vel dejec.

Welches jedoch zu verſtehen / wann der / ſo durch das hinunter gieſſen beſchädiget worden / an einem gewöhnlichen Ort des Hofs ſich befunden / und der heruntergieſſende ihn hat können vorbey gehen ſehen; ein anders aber wäre / wann derſelbe an einem ungewöhnlichen Ort ſich befunden hätte.

d. L. 1. pr. & §. ſumma cum utilitate. ff. d. tit.

Kkkk Ferners

Das Waſſer ſoll durch die Waſſerleitung nicht in des Nachtbarn Hof flieſſen.

Ferners ſoll das Waſſer durch die Waſſerleitung nicht in des Nachtbarn Hof flieſſen.

L. fiſtulas. ff. ſi ſervit. vindic.

Und wann gleich dieſe Waſſerleitung zum gemeinen Nutzen gereichet / ſo ſoll doch des Nachtbarn Grund und Boden auſſer einer Servitut, mit dieſem Onere keineswegs beſchwehret werden.

d. L. fiſtulas. & L. ſicuti. §. Ariſto. ff. d. tit.

Weder der dienende noch herrſchende Theil kan über noch wieder die Servitut der Waſſerleitung etwas vornehmen.

Gleichwie der / ſo die Dienſtbarkeit der Waſſerleitung ſchuldig/ den gewöhnlichen Lauf des Waſſers nicht anderswohin leiten darff:

L. 2. Cod. ad Leg. Aquil.

alſo ſoll auch der jenige/ deme dieſe Servitut gebühret / ſich ſeines Rechts nicht mißbrauchen / noch über das gewöhnliche / ein unrein und ſtinckend Waſſer / noch mehr / als er zum Gebrauch ſeines Haus-Weſens nöthig / ausführen / noch durch andere die Servitut beſchwehrlicher machen.

L. fluminum. ff. de damn. infect. l. 23. ff. de ſervit. urb. præd.

Wer den Nutzen von der Ausführung hat/ der muß die Unkoſten zur refection hergeben.

Ubrigens / wer von der Ausführung den Nutzen hat / der muß die Unkoſten zur refection hergeben.

L. 2. §. Labeonem. ff. de aqu. pluv. arcend.

Anmerckungen
über das neundte Capitul.

Ad §. 1.

* VErb. Man ſoll keinen Guß.] Man pflegt insgemein in denen

Die Guß-Gerechtigkeit in eines andern Hof iſt eine Art einer Dienſtbarkeit.

denen Häuſern gewiſſe Löcher und Ausgüße zu haben / wordurch das unnütze Waſſer entweder in die gemeine Reyhe / oder Winckel / den beede Nachtbarn miteinander haben / gegoſſen / oder wo beſonders das Haus oben offen iſt / oder einen Althan hat / das Regen-Waſſer abgeleitet wird. Den letztern Caſum, nicht aber den erſten / will der JCtus *in L. foramen.* 20. *ff. de ſervit. urb. præd.* unter die Servitutes nehmen / weiln dieſe letztere cauſam perpetuam, wie von denen Servitutibus requirirt wird / haben kan. Denn weiln der Regen natürlicher Weiß von Himmel fällt / ſo wird dafür gehalten / daß er eine cauſam perpetuam habe / nicht aber / das durch Menſchen Hand eröffnete Loch / woraus das unnütze Waſſer aus der Küche gegoſſen zu werden pfleget / und dahero auch ein Guß genennt wird. Es beſtehet aber dieſer Unterſchied mehr in einer Subtilität; Dann es komme das Waſſer vom Himmel herab / oder werde durch menſchliche Hand ausgegoſſen / ſo muß ſonder Zweifel der jenige eine groſſe Beſchwehrlichkeit leiden / welcher das Waſſer auf ſeinen Boden fallen ſehen muß / und wird alſo heuntiges Tages die Guß-Gerechtigkeit allerdings unter die Servitutes referirt.

Manz. *de ſervitutib. tit.* 2. *num.* 167. *ſeqq.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. urb. præd.* §. 18. Brunnemann. *ad l.* 28. *ff. eod.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 18. *theſ.* 13. & 16.

differirt von der Servitute effundendi.

Und von dieſer Servitut differirt die Servitus effundendi, oder das Recht / aus dem Fenſter in des Nachtbarn Hof Waſſer zu gieſſen / da ſonſten keinem vor ſich zugelaſſen / etwas in ſeines Nachtbarn Hof zu werffen / zu gieſſen / oder auszuſchütten / wo nicht ſolches zugelaſſen / oder eine Servitut vorhanden.

Pegghius von Dienſtbarkeiten. *fol.* 34.

Ad §. 2.

* Wann man nicht weiß wer herunter gegoſſen/ ſo hat die Actio de effuſo

Verb. Nicht ſelbſt/ ſondern das Geſind herunter gegoſſen.] Wann man nicht weiß/ wer herunter gegoſſen/ ſo kan wieder den Innwohner des Hauſes/ er mag nun gleich der Eigenthümer/ oder nur ein Beſtändner ſeyn/ die Actio de effuſo angeſtellet werden/ alſo/ daß derſelbe den Schaden doppelt erſetzen muß.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de his qui effud. vel dejec. §. 6. & 8.* Stryk. *tr. de Act. forenſ. inveſtig. ſect.* 1. *membr.* 10. *§.* 56. *& in uſ. modern. ad ff. tit. de his qui effud. vel dejec. §.* 1. *&* 2.

Wann aber der Innwohner ſelbſt herunter gegoſſen/ ſo hat wieder ihn die Actio Legis Aquiliæ ſtatt.

Wann aber der Innwohner ſelbſt herabgeſchüttet/ und einem dardurch etwas verderbt/ ſo hat alsdann wieder denſelben nicht die Actio de effuſo, ſondern die Actio Legis Aquiliæ zu Wiedererſetzung des Schadens/ ſtatt; weiln er ſolchergeſtalten ex proprio facto, und alſo ex vero delicto belanget wird.

arg. *l.* 31. *ff. ad Leg. Aquil. §.* 13. *Inſtit. eod.* Ludwell. & Hopp. *ad §.* 1. *Inſtit. de Obligat. quæ quaſi ex delict. num.* 1. Stryk. *tr. de Act. forenſ. inveſtigand. d. loc.*

Was in denen Nürnbergiſchen Statuten hiervon verordnet/ das iſt oben angeführt in unſern Anmerckungen über das erſte Capitul/ des andern Theils/ ad §. 6. verb. auf die vorbeygehende. *pag.* 157.

Das

Das zehende Capitul.

Von der Cloac, Privet / und Miſt-Stätte.

§. I.

Ein jeder darff in dem Seinigen einen Ort aushöhlen/ da der Unrath hinflieſſet. *

ES ſtehet einem jeden frey / in dem Seinigen einen hohlen Ort zu machen */ wordurch der Unflath hinflieſſet/ wann es nur an einem rechten Ort geſchiehet.

L. 1. §. Cloaca autem. ff. de Cloac.

Es ſoll niemand an Ausbeſſern und Reinigung der Cloacen verhindert werden. *

Es ſoll auch niemanden verwehret werden / die Cloac reinigen und wieder ausbeſſern zu laſſen */ daferne ſolches nur zu rechter Zeit / nemlich im Winter / keineswegs aber im Sommer / wegen des Geſtancks und inficirung der Lufft vorgenommen wird.

L. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam. l. 2. §. idem ait. ff. ne quid in loc. publ. Ripa *de peſte. cap. 4. num. 64.*

Die Cloac ſolle bey Nachtzeit eröffnet werden. *

Ferners iſt die Cloac bey Nacht/ nicht aber bey Tag zu eröffnen und zu fegen */ wo es nicht die höchſte Noth erfordert.

d. l. 1. ff. de Cloac.

Die zwiſchen des Nachtbarn Haus befindliche Cloac zu reficirn iſt niemanden zu verwehren.

Es iſt auch zugelaſſen die zwiſchen des Nachtbarn Haus befindliche Cloac zu reficirn / wann es gleich wieder Willen des Nachtbarn geſchiehet/ oder derſelbe contradiciret und den Bau verbietet/ wann nur der Ort und die vorige Form nicht verändert wird.

L. 1. §. ſi quis mihi purganti. ff. d. tit.

Gleich auch die Erbauung einer neuen Cloac nicht leichtlichen zu verhindern / wann nur das zwiſchen des Nachtbarn Haus befindliche Spatium gemeinſchafftlich / und des Nachtbarn Wand dardurch nicht geſchwächet wird.

L. ult. ff. d. tit.

Auf offentliche Straſſen darff man die Cloac anders nicht / als mit Conſens und Einwilligung der Gaſſen- und Straſſen-Amtleuthe / leiten / damit der Weg nicht mit Geſtanck angefüllt werde.

d. L. fin.

Auch einem malæ fidei poſſeſſori ſoll nicht verwehrt werden / die Cloac zu reficirn oder zu ſäubern.

Wann gleich der / ſo die Cloac reinigen will / ſolche nicht mit Recht / ſondern gewaltthätiger Weiß / oder heimlich oder Bittweiß beſitzet / ſo iſt er doch an deren Reinigung und Ausbeſſerung nicht zu verhindern / damit die Lufft dardurch nicht angeſtecket werde /

L. 1. §. hoc interdictum. & §. ſi quis rivos. ff. de Cloac.

Doch daß die materie nicht auf die gemeine Straſſe flieſſe.

daferne er nur darauf bedacht iſt / daß der Unrath nicht auf die Straſſe flieſſet.

contra L. 2. §. deteriorem autem. ff. ne quid in loc. publ. l. ædiles. in fin. ff. de via publ. & l. pen. ff. quod vi aut clam.

Der uſufructuarius iſt ſchuldig die refection vorzunehmen nicht aber der Eigenthums-Herr.

Der uſufructuarius iſt ſchuldig / die refection und Säuberung vorzunehmen / keineswegs aber der Eigenthums-Herr.

L. ſi pendentes. §. ſi quid Cloacarii. ff. de uſufruct.

Der / ſo in Ausbeſſern verhindert wird / kan das interdictum de

Ob gleich der Nachtbar dem jenigen / ſo die Cloac reficirn will / eine rechtmäßige Exception, die refection zu verhindern / opponirn kan; jedoch wann der / ſo bauet / ihme eine genugſame Caution ſtellet / ſo wird das angefangene Werck nicht eingeſtellet / ſon-

ſondern es kan vielmehr/ der/ ſo die Ausbeſſerung vornimmt/ das interdictum de non prohibendo anſtellen. non prohibendo anſtellen.

L. 1. §. ſi quis purganti. ff. de Cloac.

Wann einer in dem Seinigen ein Privet von neuen bauen will/ ſo ſoll er darauf bedacht ſeyn/ daß dardurch des Nachtbarn Wand nicht geſchwächet oder verderbet/ Wann einer ein neu Privet machen will/ ſo ſoll er es alſo richten/ daß es des Nachtbarn Wand nicht ſchade. *

L. fin. §. ſi quis purganti. ff. de Cloac.

noch des Nachtbarn Brunnen/ Ciſtern oder Gewölb und Keller geſchadet werde. Auf des Nachtbarn Grund und Boden aber ein Privet zu richten/ iſt ihme nicht erlaubt/ wo nicht eine Servitut vorhanden*. Auf des Nachtbarn Grund und Boden darff man kein Privet bauen. *

L. altius. Cod. de ſervitutib.

§. 2.

An die gemeinſchafftliche Mauer* darff man alsdann ein Privet bauen/ wann auſſer denen Bedingungen und Gewohnheiten des Orts/ welche genau zu attendirn/ Und an die gemeinſchafftliche Mauer kan ein Privet gebauet werden/ wann es keinen Schaden bringet. *

L. ſemper in ſtipulationibus. ff. de R. J. l. an in totum. Cod. de ædific. privat.

die Wand dardurch keinen Schaden leidet;

L. fiſtulam. & L. quidam Iberus. §. fin. ff. de ſervit. urb. præd. L. ſi quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic.

iſt aber die Mauer ſehr ſchwach/ ſo iſt man nicht ſchuldig ein Privet dorthin machen zu laſſen/ damit ſie nicht gantz und gar ruinirt werde.

L. 2. §. idem ait. ff. ne quid in loc. publ. & l. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam.

Die

Man ſoll darauf bedacht ſeyn/ daß die Feuchtigkeit nicht in des Nachtbarn Haus tringe und deſſen Wand ſchwäche.

Die Grube ſoll man wol verwahren/ damit die Feuchtigkeit und Unrath nicht in des Nachtbarn Haus dringe / und deſſen Wand ſchwäche;

L. ſi quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic.

jedoch iſt der Erbauer nicht ſchuldig / wann kein Schad zu befürchten / einen Raum von des Nachtbarn Wand an / übrig zu laſſen / ſondern er kan dieſe Mauer ſo gar / wann es die Noth erfordert / durchgraben / wann er nur ſelbige wiederum zumauren / und dergeſtalt machen läſſet / daß ſie nicht leichtlich könne geſchwächet werden.

L. 1. §. 12. ff. de Cloac. L. ſicuti. §. Ariſto.. ff. ſi ſervit. vindic. & L. fiſtulam. pr. ff. de ſervit. urb. præd.

* Die Miſt-Stätte ſollen dem Nachtbarn nicht beſchwehrlich ſeyn.

Miſt-Stätte darff ein jeder in dem Seinigen * machen / doch daß ſie dem Nachtbarn durch den ſteten Geſtanck und Ausdämpffung nicht gar zu unerträglich fallen.

L. ſi quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic.

* Den Miſt und Unrath ſoll man nicht an die gemeinſchafftliche oder des Nachtbarn Wand werffen.

Er ſoll aber den Miſt und Unrath nicht an die gemeinſchafftliche oder des Nachtbarn Wand alſo werffen * / daß der Miſt die Wand berühre; auch nicht allzunahe / wann gleich die Wand nicht berühret würde / weiln ſolche auch durch die ſtete Feuchtigkeit kan geſchwächet werden.

d. L. ſi quando. §. fin. & d. L. fiſtulam. in pr.

* Wann ein Haus verkaufft wird / mit und nebſt denen Aeckern / ob ſodann auch der Miſt / für verkaufft zu halten?

Wann ein Haus mit und nebſt denen Aeckern verkaufft wird / und es wäre auch eine Miſt-Stätte voller Dung vorhanden / ſo gehört auch Dung und Miſt dem Verkäuffer / wann ſolcher zum Gebrauch des Feldbaues geſammlet worden * ; ein anders aber iſt zu ſagen / wann der Verkäuffer den Miſt zum

Ver-

Verkauff aufgeſchüttet / es wäre dann in der Kauffs-Abrede dieſerhalben ein anders bedungen worden.

L. fundi. 17. §. 2. *ff. de act. emt.*

Anmerckungen
über das zehende Capitul.
Ad §. I.

VErb. In dem Seinigen einen hohlen Ort zu machen.] welches man eine Cloac nennet. Und eine ſolche privat-Cloac darff ein jeder in dem Seinigen aufrichten / wann er nur damit dem Nachtbarn keinen Schaden thut; dahero nach dem *L. fin. ff. fin. regund.* ſo viel Raum zulaſſen / als tieff das Loch iſt / worein der Unflath geſammlet wird; welches aber heuntiges Tages nicht mehr in Obſervanz, ſondern ſchon genug iſt / wann das gantze Gebäu auf unſerm Grund und Boden aufgerichtet / und nicht gegen den Nachtbarn ausgefahren / auch die Cloac mit einer tüchtigen Mauer verſehen wird / daß die materie nicht durchdringen kan / welche hernach auf den gemeinen Weg zu leiten / es wäre dann / daß derſelbe dardurch unbrauchbar und verderbet würde. *Was eine Cloac ſeye.* *Eine privat-Cloac darff ein jeder in dem Seinigen aufrichten / wann er nur dem Nachtbarn keinen Schaden thut.* *Und die Mauer wol verwahret.*

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 17. Pegius von Dienſtbarkeiten. *fol.* 50.

Auf eines andern Grund und Boden aber kan ohne Conſtituirung einer Servitut, keine Cloac gebauet werden / und wann ſelbige baufällig / liegt die reparation derſelben deme / ſo die Servitut gebühret / ob; der dienende Theil hingegen / muß nur leiden / daß das Werck wieder gebauet werde. *Eine Cloac kan auf eines andern Grund und Boden nicht aufgerichtet werden.*

L. 7. ff. de ſervitutib. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. urb. præd. §. 12.* Böhmer. *Jur. Digeſt. tit. eod. §. 13.* Hopp. *ad §. 1. Inſtit. de ſervitutib.*

Wann die Cloac zu reinigen / ob der Nachtbar leiden müſſe / daß man in ſein Haus gehe / und den Boden aufreiſſe:

Worbey die Frag entſtehet: wann die Cloac, Reyen oder Dohlen voll Unflath iſt / und des reinigens bedarff / ob der Nachtbar leiden müſſe / daß man in ſein Haus gehe / und den Boden zu Reinigung der Cloac aufreiſſe? Wir halten dafür / daß der / ſo die Cloac reinigen will / allerdings befugt ſeye / in des Nachtbarn Haus zu gehen / und den Boden zu Reinigung der Cloac aufzureiſſen / und daß ſolches der Nachtbar auf keinerley Weiß und Wege verhindern könne /

per *L. 1. §. 12. ff. de Cloac. ibique* Brunnemann. *num. 5.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. eod. §. 1.* Böhmer. *Introd. in Jus Digeſt. h. tit. §. 1.*

Wieder den Nachtbarn / ſo die Reinigung oder Ausbeſſerung der Cloac hindert / hat das interdictum de Cloacis ſtatt.

wiedrigenfalls / und wann er ſolches verhindern / oder aber nicht zugeben will / daß man den Boden aufbreche / ſo kan wieder ihn alsdann das interdictum de Cloacis angeſtellet werden /

L. 1. §. 1. 4. & 5. & l. 2. ff de Cloac. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. h. tit. §. 2. & 3.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. eod. cit. loc.*

daferne nur der Kläger erbietig iſt / das jenige wiederum auf ſeine Unkoſten zumachen zu laſſen / was aus Noth hat aufgeriſſen werden müſſen.

L. 1. §. 12. ff. de Cloac. Stryk. *cit. loc.* Böhmer. *Jur. Digeſt. tit. de Cloac. §. 1.* Brunnemann. *ad l. 1. ff. eod. num. 5.*

Ein andere Beſchaffenheit aber hat es mit denen Priveten / als auf welche das / was wir von denen Cloacen angeführet / nicht zu extendirn;

Stryk.

Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. de Cloac. §. 1. circa fin.*

Worvon hernach ein mehrers.

Verb. Bey Tag zu eröffnen und zu fegen.] Weiln der Geſtanck ſodann weniger Beſchwehrlichkeit machet; welches auch zu beobachten / wann ein Privet zu reinigen. *

Die Privet ſollen bey Nacht geräumet werden.

Stryk. *tr. de Jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 2. num. 30.*

Verb. Ausbeſſerung nicht verhindert werden.] Wiedrigenfalls ihme das Interdictum de Cloacis, wieder den / ſo ihn daran verhindern wolte / ebenfalls zu ſtatten käme. *

Auch dem malæ fidei poſſeſſori kommt das interdictum de Cloacis zu ſtatten.

L. 1. §. 7. ff. de Cloac. Lauterbach. *cit. loc.* §. 3. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de Cloac. §. 1.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. eod. circa fin.*

Welches aber nicht alſo anzunehmen / als wann dardurch eine Servitut conſtituiret würde / ſondern daß ihme nur vor dißmal die Cloac zu reinigen nicht zu verwehren; Dann wegen des Rechts und Befügnuß können hernachmaln beede Partheyen weiters miteinander rechtlichen verfahren.

Ein anders iſt / dem malæ fidei poſſeſſori die Reinigung der Cloac zu verwehren / ein anders durch Reinigung derſelben ihme eine Servitut einzuraumen.

Mindan. *de interdict. tit.* 14. *num.* 14. Brunnemann. *ad l. 1. ff. de Cloac. num. 3.* Stryk. *in uſ. mod. cit. §. 1.*

Verb. In dem Seinigen ein Privet bauen will.] Es fragt ſich aber: Ob jemand in dem Seinigen ein Privet aufrichten könne / wann ſchon der Nachtbar darwieder einwendet / daß ihme ſolches ſowol des Anſehens / als auch des üblen Geruchs halber / unanſtändig ſeye? Insgemein wird dieſes affirmirt / weiln er auf dem Seinigen bauet / welches / wo es nützlich / zugelaſſen iſt / wann es auch ſchon mit eines andern incommodität geſchehen ſollte; *

Ob jemand auf dem Seinigen ein Privet aufrichten kan / wann ſchon der Nachtbar einwendet / daß ihme ſolches des Anſehens und üblen Geruchs halber unanſtändig ſeye?

L. 8. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. l. 24. §. ult. & l. 26. ff. de damn. infect.

es wäre dann / daß man der Servitut præjudicirte / oder durch die materie des Nachtbarn Mauer geſchwächet und verderbet würde.

L. 17. in fin. ff. ſi ſervit. vindic. Weſemb. *conſ. 58. num. 5.* Hartm. Piſtor. *Obſervat. 215.*

Doch ſtehet dem Nachtbarn / der ſich hierdurch gravirt zu ſeyn vermeinet / frey / eine Mauer auf ſeinen Boden zu bauen / und hierdurch den üblen Aſpect und Geruch abzuwenden.

Carpzov. *part. 2. deciſ.* 108. *num.* 6. 9. & 11.

Reſponſum. Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig / menſ. Januar. A. 1648. geſprochen. Verb. Hat euer Nachtbar H. K. Bürger zu Kempnitz ſich unlängſt unterfangen / nahe an euren Fuhrweg / hinter ſeinem Wohnhaus / eine Scheure und Stall aufzuführen / und auf dem andern Geſchoß / ſalva reverentia eine Cloac machen zu laſſen / welche / weil ſie an eurer Garten-Planke / ſehr nahe anſtehet / und einen üblen Aſpect verurſachet / ihr zu leiden euch nicht ſchuldig erachtet. Ob ihr nun wol wegen ſolchen Gebäudes / dergleichen zuvor niemals da geſtanden / über den Ubelſtand / euch auch eines unflätigen Geſtanckes / bevorab in Sterbens-Läufften / zu beſorgen / über dieß / ihr in denen Gedancken begriffen / ob wäre bemeldter euer Nachtbar durch ſolches Gebäu euch nur zu ſchimpffen vorhabens; Dieweil aber dannoch einem jeden zugelaſſen / auf ſeinem eigenen Grund und Boden / ſeiner Nothdurfft nach / zu bauen / aus eurer Frage auch nicht zu befinden / daß von dem Unflath etwas durch oder auf euren Grund und Boden geführet werde; Ferner in Rechten nicht zu vermuthen / daß euch zum Verdruß und Schimpff ſelbiges Gebäu fürgenommen worden / weil zumaln ſolches in etwas verſchlagen / und zwiſchen dem Bau und eurem Grund und Boden / 3. Fuß breit

breit Raum gelaſſen; So iſt vorberührter H. K. ſolchen Bau oder Cloac abzuthun nicht ſchuldig; es iſt aber euch dieſelbe hinwiederum zu verbauen/ unbenommen. V. R. W.

Wiewoln Strykius *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. urb. præd.* §. 19. dafür hält/ daß weiln der Geruch dem Nachtbar gleichwoln ſchädlich iſt/ und durch die Mauer demſelben nicht allezeit geſteuret wird/ daß dem andern die Erbauung eines Privets nicht anders zu verſtatten/ als wann es alſo eingerichtet wird/ daß die Beſchwehrlichkeit des Geſtancks dardurch verhindert/ und von dem Nachtbarn abgewendet werde.

add. *ejusd. tr. de Jur. Senſ. diſſert. 5. cap. 3. num. 19. ſeqq.*

Verb. Wo nicht eine Servitut vorhanden.] Wann mir nun aber vi Servitutis erlaubt iſt/ ein Privet auf des Nachtbarn Grund und Boden zu haben/ daſſelbe aber voll Unflath iſt/ und des Reinigens bedarff/ ſo fragt ſichs: ob der Nachtbar auch leiden müſſe/ daß der Koth und Unrath durch ſein Haus getragen werde? Es iſt dieſes dahero zu negirn/ weiln dieſes zweyerley ſind/ ein Privet auf eines andern Grund und Boden haben/ und ein anders/ den Unflath durch eines andern Haus oder Hof zu tragen/ welches wegen des allzugroſſen Geſtancks weit beſchwehrlicher/ und der erſtern Servitut nicht anhängig/ weiln alle Dienſtbarkeiten ſtricti Juris, und weiters/ als ſie mit ſich bringen/ nicht zu extendirn; *

* Wann das Privet zu reinigen/ ſo iſt der Nachtbar regulariter zu leiden nicht ſchuldig/ daß der Unflath durch ſein Haus getragen werde?

L. penult. ff. de ſervit. præd. urb. l. 20. §. 5. ff. eod.

Uber dieſes iſt niemand mit einem doppelten Onere zu belegen/ welches aber in gegenwärtigem Caſu ſich ereignete/ wann der Nachtbar noch darzu die Unreinigkeit durch ſein Haus zu tragen dulten müſte.

Mev. *part. 3. deciſ. 36.* Brunnemann. *ad l. 1. ff. de Cloac. num. 6.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §. 1. & in tr. de Jur. Senſ. diſſert. 5. cap. 2. num. 31.*

Es wäre dann dieſes Onus bey Conſtituirung der Servitut ausdrücklich mit bedungen / oder es wäre durch denegirung des Durchtragens / die gantze Servitut zu nichte / oder wären einige ſigna vorhanden / woraus zu ſchlieſſen / daß man dergleichen zu thun befugt wäre / als wann zum Exempel das Privet ein Loch mit einem Deckel oder Thür in des Nachtbarn Haus hätte / ſo gebe ſolches billich eine Anzeige / daß der Unflath auch müſte dardurch getragen werden.

Stryk. *cit. loc.* Mev. *d. deciſ.* 36. *num.* 8. Brunnemann. *ad d. l.* 1. *de Cloac. in fin.*

Anders aber verhält es ſich mit denen Cloacen.

Anders aber verhält es ſich mit denen Cloacen / als bey welchen / wann ſolche zu räumen / ſäubern oder zu bauen / zugelaſſen iſt / in des Nachtbarn Haus zu gehen / und den Boden aufzubrechen / wann ers nur hernachmaln auf ſeine Unkoſten wiederum bauen läſſet.

Brunnemann. *ad l.* 1. *ff. de Cloac. num.* 5. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §.* 1. *circa fin.*

Ad §. 2.

* Ob ein Privet in eine gemeinſchafftliche Mauer könne gebauet werden?

Verb. Die gemeinſchafftliche Wand.] Es iſt ein Unterſchied zu machen / ob die Wand zertheilt oder unzertheilt gemeinſchafftlich ſeye? Wo jenes / iſt darauf zu ſehen / ob die Mauer ſtarck genug ſeye / daß man ohne des Nachtbarn Schaden durchbrechen könne; ſo kan er ſodann in ſeiner Helfft eine Röhre einlegen / oder ein hohles Gemäuer aufbauen / worein der Unflath immittirt werde;

L. 18. *ff. de ſervit. urb. præd.*

letztern Falls aber / iſt wiederum zu unterſcheiden: ob die gemeinſchafftliche Mauer ſchon zu etwas gewiſſes deſtinirt / e. gr. den Tram hinein zu ſacken / welcher durch die gantze Wand

gehet /

gehet/ oder wann ein jeder von beeden Nachtbarn Fenſter in die Wand gebrochen hätte/ wordurch ein jeder von dem andern Licht bekommt/ maſſen ſodann kein Zweiffel iſt/ daß die Mauer zum bauen deſtinirt ſeye/ oder daß deren ein jeder ſich nach ſeinem Belieben bedienen könne/ einfolglich kan der Nachtbar ſein Privet darinn einrichten/ ſuppoſito, daß die Mauer breit genug ſeye/ eine ſolche Hohle oder Röhren anzunehmen/ daß der Unflath hinein gemacht werde;

L. 53. item. Mela. ff. pro ſoc.

Dann wer eine gemeinſchafftliche Sache ad uſum deſtinatum gebraucht/ der peccirt nicht/ ſondern es heiſt ſodann/ was gemein/ das iſt auch mein;

L. 8. ff. de V. S.

Iſt aber die Mauer zum Bauen nicht deſtiniret/ ſondern etwa zur Gräntzung/ das Haus oder Garten einzuſchlieſſen/ ſo kan der Nachtbar kein Privet darein richten/ ſondern es hat alsdann die bekandte Regul ſtatt: daß wieder Willen des Socii, niemand etwas auf eine gemein Wand bauen könne.

L. Sabinus. ff. commun. divid. L. parietem. L. in re communi. ff. de ſervit. urb. præd. Pecch. *de ſervitutib. tom. 2. cap. 8. quæſt. 37. num. 25. ſeqq.*

Verb. Ein jeder in dem Seinigen.] Eine Miſt-Stätte iſt ein ſolcher Ort/ wo man den im Hof geſammleten Koth und anders Kehrig zuſammen wirfft/ und es hernach ausführen läſſet/ oder auch zum Dungen gebrauchet. Wer nun dergleichen Miſt-Stätte auf eines andern Grund und Boden machen will/ muß des Eigenthümers Conceſſion, oder aber ſolches durch eine Servitut hergebracht haben/ auſſer deme/ und wann ſchon dieſer Miſt dem Nachtbarn nützlich wäre/ kan man doch ſolchen wieder ſeinen Willen/ nicht auf das Seinige werffen.

*Eine Miſt-Stätte läſt ſich auf eines andern Grund und Boden ohne Servitut nicht legen.

L. 69. & 199. ff. de R. J. Pecch. *d. l. n. 1. ſeqq.*

Verb.

*

Der/ ſo an einer gemeinſchafftlichen oder des Nachtbarn Wand eine Miſten hat/ kan gezwungen werden/ daß er ſolche weg thue.

Verb. Oder des Nachtbarn Wand alſo werffen.] Dann ſonſten kan der andere per actionem de Servitute genöthiget werden/ daß er die Miſt-Stätte weg thue;

L. 17. §. 2. *ff. ſi ſervit. vindic. ibique* Brunnemann. *num.* 3. Stryk. *tr. de Jur. ſenſ. diſſert.* 5. *cap.* 2. *num.* 35. *& in uſ. modern. ad ff. tit. de damn. infect.* §. 1.

Wann gleich der Miſt die Wand nicht berühret/ wann ſie nur dardurch feucht wird.

Welches nicht nur allein von dem Fall zu verſtehen/ da der Miſt die gemeinſchafftliche oder des Nachtbarn Wand berühret/ wie Cœpolla *de ſervitutib. cap.* 78. vermeinet/ ſondern auch alsdann/ wann er ſolche nicht berühret/ daferne nur die Wand dardurch feucht wird.

Menoch. *conſil.* 43. *num.* 15. Brunnemann. *ad d. l.* 17. *num.* 4.

Wann jemand den Miſt nahe an den Acker abgeladen/ und der Nachtbar dardurch Schaden gelitten/ ob er ſolchen zu erſetzen verbunden?

Hätte jemand ſeine Dung an ſeinen Acker gelegt/ und einen Haufen zum künfftigen Gebrauch zum Feld-Bau aufſchütten laſſen/ und es hätte der Nachtbar dardurch Schaden gelitten/ der Eigenthümer der Dung aber hätte keinen andern bequemen Ort gehabt/ ſelbige aufzuladen/ ſo muß der Nachtbar den Schaden in favorem des Feldbaues/ welchen zu befördern die gemeine Wolfahrt erfordert/ leiden;

L. 1. §. *de eo Opere. &* §. *iidem ajunt. ff. de aqu pluv. arcend.*

Kan er aber ſeinen Acker ohne des Nachtbarn Schaden bauen/ ſo iſt er den zugefügten Schaden zu erſetzen verbunden/ und kan entweder das interdictum de aqua pluvia arcenda, oder quod vi aut clam, wieder ihn angeſtellet werden.

*

Wann ein Haus mit denen Aeckern verkaufft wird/ ob die Dung für verkaufft zu halten?

Verb. Des Feldbaues geſammlet worden.] Es mag nun gleich die Dung annoch im Stall/ Miſt-Stätte oder auſſerhalb derſelben/ auf einem Hauffen liegen.

Carpzov.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 33. *def.* 19. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de act. emt. vendit.* §. . Wernher. *Enunciat. For. hod. part.* 2. *Enunciat.* 359.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig/ menſ. Mart. A. 1593. in cauſa Matthæi Hofmans zu Sachſenburg geſprochen. Verb. So iſt ſolcher Kauf zu Recht kräfftig/ und verbleibet jetzo gemeldtes Gut/ nebſt dem darinnen befundenen Dung oder Miſt/ zu Beſtellung der Aecker/ dem Käuffer billich. V. R. W. Reſponſum.

Ingleichen die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Febr. A. 1724. ad requiſitionem des Hofgerichts zu Aurich in Oſt-Frießland/ in cauſa D. Kóſings/ contra Kampen. Præjudicium.

Das eilfte Capitul.

Von der Scheuer und dem Stall.

§. I.

Die Scheuern ſind wol anzurichten*/ und deren fundament und Dächer zu gehöriger Zeit wiederum auszubeſſern.

* Die Scheuren ſind wol anzuordnen

Beſold. *theſ. pract. voc.* Dach und Fach.

Wer eine gemeinſchafftliche Mauer beſitzet/ der kan ſolche zwar mit allerhand Arten Getreyds anfüllen/ weiln er ſich der gemeinſchafftlichen Sache bedienet/ worzu ſelbige deſtinirt iſt;

L. ſi communes ædes. & L. Sabinus. ff. commun. divid. L. arboribus. §. ſi navis. ff. de uſufr.

Die gemeinſchafftliche Böden ſind nicht allzuſehr zu beſchwehren.

Wann aber die Böden die Laſt nicht mehr ertragen können/ ſo iſt er ſolche zu erleichtern allerdings gehalten.

L. cujus ædificium. ff. de ſervit. urb. præd.

Auf eines andern Grund und Boden darff niemand eine Scheure bauen/ ſonſt verliehrt er das Gebäu.

Wer auf eines andern Grund und Boden eine Scheuer bauen will / der muß hierzu des Eigenthümers Conſens und Einwilligung / oder aber dieſe Befügnuß durch eine Servitut rechtmäßig hergebracht haben / dann ſonſten verliehrt er das Gebäu/ und fällt daſſelbe deme/ ſo Grund und Boden gehörig/ anheim.

L. ult. ff. de acquir. rer. dom. L. ſi is. Cod. de ædific privat.

Ein anders / wann er nicht weiß / daß Grund und Boden/ worauf er bauet / einem andern zuſtändig ſeye ; dann ſolchenfalls / wann die Scheuer unbeweglich iſt / gehört ſie zwar deme/ welchem Grund und Boden zuſtehet / doch / daß dem Erbauer die Unkoſten wiederum erſetzet werden ;

L. ſi ſupra tuum. ff. de acquir. rer. dom.

Wann aber die Scheure von höltzernen Brettern gemachet/ und beweglich iſt/ ſo kan ſie von dem Erbauer wiederum hinweg genommen werden.

L. Titius horreum. ff. d. tit. & L. granaria. pr. ff. de act. emt.

§. 2.

Durch die Ställe ſoll man dem publico nicht ſchaden.

Ein jeder kan auch in dem Seinigen Ställe bauen/ daferne er nicht denen Feinden der Nachtbarſchafft/ offentlichen Betrügern/ und andern offenbahren delinquenten und Mißethätern Beherbergung giebt.

Auth. res quæ. Cod. commun. de legat.

Wildes Vieh iſt in

Wilde Pferd und Ochſen ſind in die Ställe einzuſperren und wohl

wol zu verwahren * / und ſoll man ſie allein nicht auslaſſen / damit ſie nicht die Menſchen / und anderer Leuthe Vieh beſchädigen / dann ſonſten müſſen die Eigenthümer den zugefügten Schaden / denen / die ſolchen erlitten / hinwiederum erſetzen und gut thun. * die Ställe einzuſperren. *

*

L. 1. ff. ad Leg. Aquil.

Der Vſufructuarius und Beſtändner iſt ſchuldig / die baufällige Ställ repariren zu laſſen / und zwar der Vſufructuarius auf ſeine eigene Unkoſten / der Beſtändner aber zwar aus ſeinen Mitteln / doch darff er das / was er dafür ausgelegt / von dem Beſtand-Zinß wiederum abziehen / wann nemlichen die Ställe einen höchſt nothwendig- und unumgänglichen Bau erfordern. Der Vſufructuarius und Beſtändner müſſen die Ställe repariren laſſen.

L. ex conducto. pr. & L. merces. §. Conductor. ff. locat.

Die Miſt-Dungung ſoll alſo verwahret werden / damit der Nachtbar keinen Schaden davon empfinde. Durch die Miſt-Dungung ſoll man dem Nachtbarn nicht ſchaden.

L. ſi quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic.

Anmerckungen

über das eilfte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Die Scheuren ſind wol anzurichten.] Ob zwar ordentlicher Weiß einem jeden erlaubt / in dem Seinigen zu ſeiner Nothdurfft eine Scheuer zu bauen ; ſo kan jedoch die Servitus conſtituirt werden / keine Scheuer auf ſeinem Grund und Boden zu haben / wo zuvorher keine geweſen. Es kan eine Servitut conſtituirt werden / keine Scheuren in dem Seinigen zu bauen. *

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. urb. præd. §.16.*

Man darff auch keine Scheuer bauen/ wann die Statuta ſolches verbieten.

Gleichwie auch die Erbauung einer Scheuer nicht zugelaſſen/ wann die Statuta eines Orts ſolches verbieten/ welches in der Stadt Halle alſo beobachtet wird / vermög der verneurten Regiments-Ordnung de A. 1687. *art.* 34. §. 6. worinnen folgendermaſſen verordnet: Neue Scheuren ſollen nicht an die Straſſen gebauet / auch wo vorhero keine geſtanden / neue dahin nicht geſetzet/ auch die Maltz-Häuſer mit Gewölben und ſonſten wohl verwahret/ auch die Ziegel auf den Dächern nicht in Strohrocken eingelegt werden. Bey Gelegenheit dieſer Verordnung aber/ fragt ſichs: Ob nicht einer das Recht eine Scheuer in dem Seinigen / dieſes Verbots ohngeachtet/ bauen könne / wann ſein Nachtbar darein williget? Es iſt dieſes von dahero zu negirn / weiln dieſes Verbot nicht auf das Intereſſe des Nachtbarn / ſondern auf die Sicherheit der gantzen Stadt ſiehet / damit nemlichen dieſelbe von aller Feuers-Gefahr möge befreyet bleiben: wäre demnach / wann einer bauen wolte/ der Conſens und diſpenſation des Landes-Herrn/ der ſolche Verordnung gemachet/ hierzu nöthig; Ein anders aber iſt / wann das Verbot zum faveur des Nachtbarn geſchehen/ daß nemlichen wieder deßen Willen keine Scheuer ſolle gebauet werden; dann wann dieſer darein williget / ſo entſtehet daraus die Servitut, eine Scheuer in dem Meinigen zu haben/ und auf dieſe Weiſe wird mein prædium dominans, und meinem Gut die Servitut acquirirt/ des andern ſeines aber ſerviens / weiln deßen Eigenthümer verbunden iſt / die Scheuer zu dulten.

Ob nicht einer ohngeachtet dieſes Verbots / eine Scheuer bauen könne/ wann der Nachtbar darein conſentirt.

Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervitut. urb. præd.* §. 16.

Ob man das Getreyd in eines andern Scheuer dreſchen

Sonſten kan man auch durch eine rechtmäßige conſtituirte Servitut erlangen/ daß man ſich des Nachtbarn Scheuer zum Ausdreſchen bedienen darff.

L. Mela. 16. §. *fin. ff. de aliment. legat.* Manz. *de ſervit.*

tit.

tit. num. 352. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. præd. ruſtic.* §. 17.

Ingleichen daß man ſein etwa von einem entlegenen Acker eingeſchnittenes Getreyd / in eines andern Stadel oder Scheure einführen / und ſolches biß zum Ausdreſchen daſelbſt liegen laſſen könne. Oder einlegen könne?

L. 3. §. 1. *ff. de ſervitut. præd. ruſtic.* Manz. *d. tit. num.* 355. Stryk. *d.* §. 17.

Verb. Und wohl zu verwahren.] Es iſt auch der Nachtbar nicht ſchuldig andere ſchädliche Thiere / von was für einer Art ſie auch immer ſeyn / welche entweder denen Nachtbarn / oder andern / und ihren Wieſen und Feldern Schaden zufügen / zu dulten / ſondern er kan ſeinen Nachtbarn / der dergleichen Thiere heget / erinnern / daß er ſolche daheim behalte / wiedrigenfalls / und da ſelbige jemand ſchaden / muß der Eigenthums-Herr den von ihnen verurſachten Schaden hinwiederum erſetzen. Heuntiges Tages ſind auch die Pfandungen der Thiere / welche Schaden gethan / faſt aller Orten zugelaſſen / ſo / daß der Nachtbar / ſolche ſo lange aufhalten könne / biß die Unkoſten und Schäden von dem Eigenthümer ſind erſetzet worden. * Alle ſchädliche Thiere / ſo denen Nachtbarn und ihren Feldern und Wieſen Schaden thun / ſind daheim zu laſſen. Heuntiges Tages ſind auch die Pfändungen zugelaſſen.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 26. *def.* 1. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 11. *ad rubr. num.* 10. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper. feciſſ. dic.* §. 15.

Jedoch / daß ſolche Pfandung heuntiges Tages rechtmäßig ſeye / wird erfordert / 1) daß das Thier / ſo geſchadet / noch auf des Nachtbarn Acker ſich befinde / dann wann es vor deßen Ankunfft den Acker allſchon wiederum verlaſſen / ſo ceſſirt die Pfandung; wiewoln ſchon genug / wann der Nachtbar das Thier auf ſeinem Acker angetroffen / wann er es gleich biß in einen fremden Acker verfolget / und daſelbſt gefangen. 2) darff man Was hierzu erfordert werde?

das gepfändete Thier nicht zu Haus behalten / ſondern es muß ſolches dem Richter / unter welchen der Grund gelegen / überantwortet werden.

Thoma. *de nox. Animal. cap.* 24. *num.* 6. *junct. num.* 12. Stryk. *d. tit.* §. 15.

Das Vieh darff man nicht umbringen.

Jedoch darff man das auf ſeinem Acker gepfändete Vieh nicht umbringen/

Mev. *part.* 1. *decis.* 34. *num.* 16.

auch nicht vergifftete Speiß auf dem Acker hinwerffen / daß des Nachtbarn Vieh davon crepire.

Panormit. ad cap. ſi quis aperuerit. num. 2. *X. de injur.* Thom. *d. tr. cap.* 26. *num.* 2.

Auſſer diejenige Thiere/ ſo ihrer Geſchwindigkeit halber nicht können ergrieffen werden.

Doch ſind die jenige Thiere auszunehmen / welche ihrer Geſchwindigkeit halber nicht können gepfändet und eingeſperret werden; Dahero zugelaſſen / die Gänſe mit Hunden weg zu jagen/wann gleich einige von denenſelben ums Leben kommen; keineswegs aber darff man ſolche/wo nicht die Gewohnheit des Orts ein anders mit ſich bringet/erſchieſſen/ es wäre dann/daß der Eigenthümer der Gänſe oder Hüner 2. oder dreymalen gewarnet worden/ dieſer aber dannoch den Schaden zu verhüten oder abzuwenden nicht getrachtet.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 27. *def.* 1. *num.* 5. Richter. *deciſ.* 5. *num.* 8. Stryk. *d. tit.* §. 16. *& in diſſert. de Jur. pignorand. cap.* 4. *num.* 30.

Wie viel Vieh zu pfänden?

Es iſt auch ferners dem Nachtbarn nicht zugelaſſen / mehrer Vieh / als ſo viel zu Erſetzung des Schadens probabiliter hinlänglich / zu pfänden / damit der Gepfändete nicht allzuſehr dardurch beſchwehrt werde.

Klock. *de contribut. cap.* 19. *num.* 246. Stryk. *d. tit.* §. 18.

Ge-

Gegenpfändungen ſind ebenfalls nicht erlaubt / das iſt / man darff des pfändenden Nachtbarn Vieh der bloßen Pfändung halber / nicht wieder pfänden / ſondern alsdann erſt / wann es Schaden gethan / und auf dem Acker ertappet worden / jedoch muß man ſolches / nach Erſtattung des Schadens / dem Nachtbarn wiederum verabfolgen laſſen / keineswegs aber ſo lange anhalten / biß das von dem Nachtbarn gepfändete Vieh wiederum iſt zuruck gegeben worden. Gleichwie man auch dem Pfänder ſich nicht wiederſetzen darff / welches die Pfand-Kehrung genennt wird / dann ſonſten wird der / ſo reſiſtirt / oder dem Pfänder das Vieh wiederum abnimmt / mit einer Straffe beleget. Gegenpfändungen ſind nicht erlaubt. Dem Pfänder darff man nicht reſiſtirn.

Coler. *de proceſſ. exemt. part.* 1. *cap.* 3. *num.* 6. Richter. *deciſ.* 5. *num.* 4. Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper.* §. 17.

Wann Tauben des Nachtbarn Aeckern Schaden zufügen / iſt der Eigenthümer derſelben nicht gehalten / ſolchen zu erſetzen / wegen des Nutzens / ſo der Nachtbar von denen Tauben hat; dann der Tauben-Miſt iſt denen Aeckern nicht nur ſehr nützlich / ſondern es freſſen auch die Tauben das dem Saamen ſchädliche Gewürm / und andere denen Früchten ſchädliche Sachen / nemlichen das Unkraut / Wicke / worvon die Aecker Schaden leiden; iſt alſo der Schade mit dem Nutzen zu compenſirn. Wann Tauben des Nachtbarn Aecker Schaden zufügen / darff der Eigenthums-Herr ſolchen nicht erſetzen.

Harpprecht. *ad pr. Inſtit. ſi quadrup. pauper. feciſſ. dicat. num.* 11. *ſeqq.* Coſtan. *lib.* 1. *quæſt.* 17.

Es wäre dann / daß man vermög Statuti oder Gewohnheit / die Tauben zu gewießen Zeiten nicht dörffe ausfliegen laſſen / dann ſolchenfalls / wann der Nachtbar zur ſelbigen Zeit ſeine Tauben nicht zu Haus behält / und ſolche des Nachtbarn Aeckern geſchadet / müßte er den Schaden in allewege erſetzen. Wiewoln

woln einige das contrarium ſtatuirn / und dafür halten / daß der Eigenthums-Herr der Tauben von Erſetzung des ſeiner Nachtbarn Aeckern zugefügten Schadens keineswegs befreyet ſeye;

vid. Molin. *tr. de Juſt. & Jur. quæſt.* 48. Petr. Muller. *diſſert. de Jur. Columbar. cap.* 3. *theſ.* 5.

Was für Actiones wieder den Eigenthümer des Thiers ſtatt haben?

* Verb. Hinwiederum erſetzen und gut thun.] Und zwar competirt alsdann wieder den Nachtbarn / als Eigenthümern eines ſo ſchädlichen Thiers / entweder die Actio ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, welche auch ſonſten Actio quadrupedaria genennet wird / und zwar die directa in dem Fall / wann ein vierfüßig Thier / vor ſich ſelbſt / ohne jemandes Verſchulden / wieder die Natur und Eigenſchafft ſeines Geſchlechts / die utilis aber / wann entweder ein zweyfüßiges Thier / v. gr. ein Haus-Hahn / eine Gans &c. oder aber ein wildes Thier / ſo jemanden eigenthumlich zugehöret / nach der ihme angebohrnen Art / v. gr. ein Beer / dem Nachtbarn / oder ſonſt jemanden ohne deßen / oder eines andern Verſchulden / Schaden zugefüget hat / dahin gehend / daß der Eigenthümer entweder den Schaden erſetze / oder das Thier / ſtatt des Schadens / dem Beſchädigten heimgebe und überlaſſe.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper.* §. 4. Hopp. *ad pr. Inſtit. tit. eod. ad verb. noxalis actio. & ad verb. ceſſat actio.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. h. tit.* §. 9. & 20.

Oder / wann der Eigenthümer ein ſolches Thier nicht wohl verwahret / und alſo in Culpa verſirt / kan er Actione Legis Aquiliæ utili belanget werden.

arg. *l.* 1. §. 4. *ff. ſi quadrup. pauper.* Stryk. *d. tit.* §. 5. Hopp. *ad cit. pr. Inſtit. ad verb. ceſſat actio.*

Wann

Wann aber das Thier nach der Natur und Eigenſchafft ſeines Geſchlechts geſchadet / als wann zum Exempel die Kühe / Pferd / oder ein ander Vieh des Nachtbarn Graß und Früchte abgefreſſen / ſodann hat nicht die actio quadrupedaria, ſondern die Actio de paſtu ſtatt / welche dahin gehet / daß der Eigenthümer des Thiers den Schaden ſchlechterdings erſetze / ſo / daß er ſich durch Heimgebung des Viehes / von Erſtattung des Schadens keineswegs befreyen mag;

l. 14. §. *fin. ff. de præſcript. verb.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper. feciſſ.* §. 11. *junct.* §. 12. allwo er von der æſtimation und Anſchlagung des durch das Abfreſſen verurſachten Schadens zugleich handelt. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 7.

oder wann dergleichen Schade durch Verſchulden des Hirten geſchehen / kan wieder denſelben die Actio Legis Aquiliæ, oder in factum angeſtellet werden.

d. l. 14. §. *ult. ff. de præſcript. verb. l. fin. Cod. de Leg. Aquil.* Hopp. *ad pr. Inſtit. ſi quadrup. pauper. ad verb. noxalis actio.* Lauterbach. *cit. loc.* §. 7.

Iſt endlichen dem Nachtbarn oder einem andern der Schade von dem Thier durch ſelbſteigenes Verſchulden / e. gr. wann er das Thier gereitzet / oder durch Schuld einer andern Perſohn zugefüget worden / ſo hat im erſtern Fall gar keine Action; im letztern aber / die Actio Legis Aquiliæ wieder den jenigen / durch deſſen Verſchulden das fremde Thier geſchadet / ſtatt.

d. l. 1. §. 4. *cum ſeqq. ff. ſi quadrup. paup. l.* 2. §. 1. *l.* 52. §. 3. *ff. ad Leg. Aquil.* Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 131. *num.* 26. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. ſi quadrup. pauper.* §. 8. & Hopp. *cit. loc.*

Was in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung hiervon geordnet.

Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 136. wird der Eigenthümer eines ſo ſchädlichen Thiers / wann es jemand an ſeinem Leib oder Leben Schaden zugefüget / nach Befindung der Umſtände / mit einer auſſerordentlichen Straffe beleget / ſonderlich wann er zuvorhero gemahnet und erinnert worden / daſſelbe zu verwahren / und doch ſolches zu thun unterlaſſen.

Blumblacher. Kreſſ. & Dd. *ad d. art.* 136. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper. feciſſ. dicat.* §. 5.

Ob durch ſelbige die Actio quadrupedaria aufgehoben?

Es fragt ſich aber: Ob durch dieſe Conſtitution die Actio quadrupedaria aufgehoben? Grönwegius will dieſes in ſeinem *tractatu de Legib. abrogat. ad pr. Inſtit. ſi quadrup. pauper. num.* 5. negirn; andere aber wollen dieſen text der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nur von denen wilden Thieren verſtanden haben; als wie Stephani, Remus, Zierez, Bulleus dieſer Meinung zugethan; dahero Hahn. ad Weſemb. *tit. ſi quadrup. pauper. num.* 6. ſtatuirt / daß vorangeführter *articulus* 136. zur gegenwärtigen Actione de pauperie gar nicht einmal gehörig / und dieſe Action durch erſtbeſagten Articul keinesweges aufgehoben ſeye. Welcher des Hahnii Meinung wir zwar beypflichten / negirn aber darbey / daß ſothaner articul nur allein von denen wilden Thieren handele / ſondern es redet derſelbe generatim von einem jeden Thier / das ſowol ſeiner Natur nach wild / als auch wieder die Natur und Eigenſchafft ſeines Geſchlechts ſich wild erzeiget / wie ſolches die alternative geſetzte Worte: ein Thier / das ſich dermaſſen erzeiget / oder ſonſt der Art und Eigenſchafft iſt / andeuten / da die erſtern auf zahme Thiere / die letztern aber auf die von Natur wilden Thiere gehen.

Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. paup. feciſſ.* §. 5.

Blum-

Blumblacher. *ad art.* 136. *Ordinat. Crim.* & Kreſſ. *ad d. art. in not.* §. 1. *num.* 1. & Bejer. *ibid. allegat.*

Wann nun alſo der Eigenthums-Herr um die Beſchaffenheit und Mangel des Thiers gute Wiſſenſchafft hat / und ſolches doch nichts deſtoweniger bey ſich behalten / ſo iſt er in Culpa, und wird dahero durch Heimgebung des Thiers / wann es gleich zahm / nicht befreyet / ſondern kan mit einer auſſerordentlichen Straffe annoch beleget werden; und iſt dieſe Culpa um ſo gröſſer / wann der Eigenthümer von dem Richter oder der Obrigkeit ermahnet worden / das Thier weg zu thun / und er ſolches dannoch unterlaſſen.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 136. ibi: und ſo viel deſto mehr / ſo er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit gewarnet würde.

Es handelt demnach dieſer Articul keineswegs von der Civil perſecution des von einem ſchädlichen Thier zugefügten Schadens / als wohin die Actio de pauperie gehet / ſondern wie und welchergeſtalten der Eigenthums-Herr wegen ſeines Verſchuldens und Nachläßigkeit / daß er das Thier nicht beſſer verwahret / zu beſtraffen ſeye; weiln nun dieſes eine vindicta Criminalis, ſo hebt ſie die perſecutionem Civilem wegen Erſetzung des Schadens / keineswegs auf / ſondern läſſet die remedia, ſo die gemeine beſchriebene Rechte denen Beſchädigten verſtatten / unverändert.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 131. *num.* 23. Stryk. *d. tit.* §. 5. Blumblacher. *ad Ordinat. Crim. art.* 136.

Das zwölffte Capitul.

Von Gärten.

§. I.

Die Gärten werden denen urbanis prædiis annumerirt.

DJe Gärten werden denen prædiis urbanis annumerirt.

L. 4. §. pen. ff. fin. regund. L. urbana prædia. ff. de verb. ſignificat.

* Der Garten/ ſo zum Haus deſtinirt, gehört zu denſelbigen.

Der Garten / ſo zum Haus deſtinirt iſt* / gehört zu demſelben; iſt er aber nicht darzu deſtinirt/ ſo mag er auch zu demſelbigen nicht gezogen werden / wann gleich aus dem Haus / der Eingang zum Garten iſt.

L. fin. pr. ff. de ſervit. præd. urb. L. 91. §. 5. ff. de legat. 3. L. teſtatrix. pr. ff. ſi ſervit. vindic.

Wann das Haus getheilt wird/ ſo iſt auch der Garten zu theilen.

Wann das Haus getheilt wird/ ſo gehört der Garten deme/ an deßen Theil er ſtöſſet / wann aber dieſes nicht erhellet / ſo iſt er zu theilen/ wann er anders füglich getheilt werden mag.

L. prædiis. §. qui domum. ff. de legat. 3.

Wann die Wohnung legirt worden / ſo kan dem Erben nicht verwehret werden in den Garten zu gehen.

Wann die Bewohnung eines Hauſes jemanden vermacht worden / ſo kan der Beſitzer dem Erben nicht verwehren / daß er nicht durch das Haus in den Garten gehen ſolte / es wäre dann daß die Wohnung cum aliqua cauſa legirt worden / daß nemlich der Legatarius dem Erben für die Wohnung etwas geben ſolle.

L. 10. ff. loc. conduct. l. fin. in pr. ff. de ſervitut. urb. præd.

Ob gleich jemand aus einem Garten eine Wieſe machen kan;

L. apud Trebatium. §. ſi vicinus. ff. de aqu. pluv. arcend.

ſo iſt jedoch der Vſufructuarius oder Beſtändner keineswegs befugt / die nutznießbare oder in Beſtand genommene Sache / ohne Conſens des Eigenthümers oder Verlaſſers / in etwas anders zu verwandeln.

Der Vſufructuarius und der Beſtändner kan die nutznießbare oder in Beſtand genommene Sache eigenmächtiger Weiß in etwas anders nicht verwandeln.

L. ſi cui. §. ſed ſi adium. ff. de uſufr.

In des Nachtbarn Garten ſoll man aus dem Haus nichts werffen oder ſchütten.

In des Nachtbarn Garten ſoll man nichts werffen.

L. 1. ff. de ſervit. urb. præd.

Wann gleich der Nachtbar viel Jahr ein groſſes Gebäu beſeſſen / worinnen er aus denen meinſten Fenſtern in des Nachtbarn Garten hat ſehen können / ſo iſt doch dem Eigenthümer des Gartens unverwehrt / durch Höher-bauen dem Nachtbarn den proſpect in den Garten zu benehmen / wo nicht eine Servitut vorhanden / oder dieſerhalben ein anders unter denen Nachtbarn verabredet worden.

Durch Höher-bauen kan dem Nachtbarn der proſpect in den Garten benommen werden.

L. qui Luminibus. ff. de ſervit. urb. præd. & l. 1. Cod. de ſervitutib.

§. 2.

Wer in dem Seinigen Bäume pflantzen will * / der ſoll ſolche 5. Schuh von des Nachtbarn Mauer ſtellen;

Wer Bäume pflantzet / der ſoll ſolche 5. Schuh von des Nachtbarn Mauer ſtellen. *

L. fin. ff. fin. regund.

und wann wieder Vermuthen / die Wurtzeln alſo ausgewachſen * / daß ſie des Nachtbarn fundament ſchwächen / ſo kan der Eigenthümer des Baums / wann er gleich das recht- *

mäßige ſpatium übrig gelaſſen / den Baum umzuhauen und auszugraben genöthiget werden.

L. ſicut. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Eigenmächtiger Weiß darff man ſolche nicht ausreiſſen.

Doch darff der Nachtbar ſelbſt den Baum eigenmächtiger Weiß nicht umhauen * und ausreiſſen / ſondern er ſoll / wann der andere in der Güte hierzu nicht zubringen / die Sache bey dem Richter klagend anbringen.

L. ſi plures. §. ſi arbor. ff. arb. furt. caſ. l. 1. Cod. de interdict.

Die Pflantzen ſo auch in eines andern Grund und Boden geſetzt / gehören deme welchen der Grund zuſtehet.

Die Pflantzen ſo einer auf des andern Grund und Boden geſetzet / gehören deme / welchem der Grund zuſtehet / wann er aber ſolches unwiſſend gethan / ſo muß man ihme die Unkoſten dafür erſetzen;

§. 31. Inſtit. de rer. diviſ. & L. ſi quis. ff. quemadmod. teſtament. aper.

Der Nachtbar darff die Früchte / ſo in des andern Garten fallen / biß auf den dritten Tag aufſammlen.

Dem Nachtbarn iſt zugelaſſen / die Früchte / ſo von ſeinem Baum * / in des andern Garten fallen / biß auf den dritten Tag / aufſzuſammlen;

L. 1. ff. de gland. legend.

es wäre dann / daß durch die Gewohnheit oder beſondere Geding hierinnen ein anders hergebracht / als welchem ſchlechterdings nachzugehen.

L. 2. ff. de Legib.

Der Vſufructuarius und Beſtändner darff keine Bäum / wann ſie ſchon unfruchtbar / umhauen.

Endlichen iſt annoch mit wenigen anzufügen / daß der Vſufructuarius * und Beſtändner nicht befugt ſeye ohne Conſens des Eigenthümers oder Verlaſſers / die Bäume umzuhauen und auszureiſſen / wann ſie gleich unfruchtbar ſeyn. *

L. æquiſſimum. ff. de uſufruct.

An-

Anmerckungen
über das zwölfte Capitul.

Ad §. I.

*

Der Garten/ ſo zum Haus deſtinirt, iſt ein pertinenz deſſelben.

Reſponſum.

VErb. Garten ſo zu einem Haus deſtinirt.] Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Jena menſ. April. A. 1632. ad requiſitionem Quæſtoris zu Georgenthal geſprochen. Hat Hanns Stötzer zu Schönau beſag überſchickt vidimirter Abſchrifft / ſeinem letzten Weib und deren Kindern das gröſſere und vördere Wohnhaus zum Voraus vermacht; Ob er nun wol des Hofs und Gartens keine Erwehnung gethan / dennoch / woferne derſelbe am groſſen Wohnhaus liegt / und darzu gehört / ſo ſind die Kinder erſter Ehe ſolchen Hof und Garten ihrer Stief-Mutter und deren Kindern abfolgen zu laſſen ſchuldig / und es zu dem Hinter-Häuslein / welches ſonſten auch einen Hof und Garten hat / zu ziehen nicht befugt. V. R. W.

Woraus abzunehmen / daß der Garten zum Haus gehöre?

Ob der Garten zum Haus gehörig? iſt unter andern daraus abzunehmen / wann derſelbe von Alters her beym Haus geweſen / und darzu gebraucht worden /

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de act. emt. vendit.* *§.* 27. L. B. de Lynker. *Cent.* 5. *reſolut.* 469. *circa fin.*

oder wann der Garten an das Haus ſtöſſet / und mit demſelben conjungirt iſt / und man durch das Haus in den Garten gehet;

Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 191. *num.* 44. *&* 34. Gothofred. *ad l.* 91. *§.* 5. *ff. de legat.* 3. *lit. b.*

Oder

Oder wann ich den Garten angeſchaffet / damit ich ein annehmlicheres und geſunderes Haus hätte / und ich angefangen / durch das Haus in den Garten zu gehen.

L. 91. §. 5. ff. de legat. 3. ibique Brunnemann. *num. 2. junct. num.* 4. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de act. emt. §. 27.*

Ad §. 2.

* Verb. In dem Seinigen Bäume pflantzen will.] Wann jemand einen Baum an die Angräntzung geſetzet / und derſelbe in des Nachtbarn Grund und Boden völlig gewurtzelt / ſo gehört der gantze Baum dem Nachtbarn / weiln er von deßen Erden ſeine Nahrung und Safft hat; wann aber der Baum nur zum Theil in des Nachtbarn Grund gewurtzelt / ſo iſt er gemeinſchafftlich / nicht zwar pro indiviſo, ſondern nur pro rata, nachdem er daſelbſt mehrers oder weniger eingewurtzelt.

Weme der Baum zugehörig / der an die Gräntzen geſetzet worden?

§. 31. Inſtit. de rer. diviſ. l. 8. ff. de acquir. rer. dom. Hopp. *ad §. 31. Inſtit. de rer. diviſ.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom. §. 104.*

Dahero auch bey Theilung der Früchte hierauf zu ſehen / und ſolche pro rata unter denen Nachtbarn vertheilet werden müſſen. Iſt aber der Baum umgehauen oder ausgeriſſen worden / ſo iſt er pro indiviſo gemeinſchafftlich / weiln alsdann die Theile / welche zuvorhero durch die Oerter diſtinct und unterſchieden waren / nunmehro confundirt worden zu ſeyn ſcheinen.

L. 19. pr. ff. commun. divid. Hopp. *ad d. §. 31. Inſtit. de rer. diviſ. ad verb. communis fit.* Lauterbach. *cit. loc.*

* Verb. Die Wurtzeln alſo ausgewachſen.] Wann ein alter morſcher Baum in des Nachtbarn Garten fällt / und verſchiedene

Wann mein alter Baum umfiele und

dene junge fruchtbare Bäume / welche weit mehrers werth ſeyn / als der umgefallene alte / niederſchlägt / ſo kan er den Eigenthümer des Baums zu Erſetzung des Schadens nicht belangen / indeme er ſich per Cautionem hätte proſpicirn können / ſondern es muß der Nachtbar / ſo den Schaden erlitten / mit cedirung des umgefallenen Baums zu frieden ſeyn.

meines Nachtbarn junge Bäume nieder würffe / ob ich zu Erſetzung des Schadens belangt werden könne ?

L. 7. *§.* 4. *ff. de damn. infect.* Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 16. *junct. num. præced.* 11. *ſeqq.*

Ein anders iſt zu ſagen / wann der Eigenthümer einige Aeſte vom Baum abgehauet / und in des Nachtbarn Garten geworffen / und damit einen Schaden gethan hätte / maſſen ſolchenfalls die Actio ad Intereſſe ex Lege Aquilia ſtatt hätte / weiln der Schade durch Verſchulden des andern geſchehen.

Wie / wann der Eigenthümer Aeſt vom Baum abgehauen und in des Nachtbarn Garten / geworffen / und ihme dardurch Schaden zugefügt hätte ?

Stryk. *d. cap.* 3. *num.* 17.

Hätte aber ein hefftiger Wind den Baum umgeriſſen / und dardurch dem Nachtbarn Schaden gethan / ſo iſt der Eigenthümer / weiln ihme nichts zu imputirn / und dieſes aus unverſehenen Fall geſchehen / den Schaden zu erſetzen nicht gehalten / und mag um eben des willen von dem Nachtbarn auch nicht einmal der umgeriſſene Baum / des Schadens halber / zuruck behalten werden.

Wie / wann der Wind die Bäume umgeriſſen / und dem Nachtbarn dardurch Schaden geſchehen.

vid. *L.* 24. *§.* 10. *ff. de damn. infect. ibique* Dd. Stryk. *cit. diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 18.

Verb. Eigenmächtiger Weiß nicht umhauen.] Ob aber der Nachtbar / wann der andere in ſeinem Garten Bäume gepflantzt / und deßen Aeſte und Wurtzel in des Nachtbarn Garten reichen / die Wurtzel eigenmächtiger Weiß auszugraben / oder die Aeſte abzuhauen befugt ſeye? davon haben wir allſchon *

oben in unſern Anmerckungen über das 3. Capitul dieſes Theils ad §. 3. verb. das interdictum *pag.* 528. *ſeq.* mit mehrern gehandelt.

Wann die Früchte in des Nachtbarn Garten fallen/ weme ſie gehören?

* Verb. Die Früchte / ſo von ſeinem Baum.] Wiewol ſolches heuntiges Tages faſt an denen meinſten Orten nicht mehr in uſu, ſondern alle Früchte / die von des Nachtbarn Bäumen fallen / dem jenigen gehören / in deßen Garten oder Hof ſie gefallen ſind; wo nicht ein anders unter denen Nachtbarn dieſerhalben bedungen worden.

Carpzov. *part.* 3. *Conſtit.* 32. *def.* 25. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 45. *theſ.* 163. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de Gland. legend.* §. 1.

Dergleichen wird in Sachſen beobachtet vermög des Sächſiſchen Land-Rechts/ *lib.* 2. *art.* 52. verb. Flicht ſich der Hopf um einen Zaun/ wer die Wurtzel in dem Hof hat / der greifft den Zaun/ ſo er neheſt müge/ und ziehe den Hopfen/ was ihm folgt/ das iſt ſein / was des aber an der andern Seiten bleibt/ der iſt ſeines Nachtbarn. Seiner Bäume Zweige ſollen auch über den Zaun nicht gehen / noch hangen/ ſeinem Nachtbarn zu Schaden. Ein anderer kommt vor in Weichbild *art.* 126. in verb. Wo auch ein Baum zwiſchen zwey Reinen ſtehet/ und breitet die Zelgen in eines andern Mannes Hof / der Herr mag ihn wohl vorhauen/ ob er will/ und hengt Obs in ſeinen Hof/ das iſt zu Recht ſein.

Reſponſum.

Und alſo hat auch der Schöppen-Stuhl zu Leipzig/ menſ. Decemb. A. 1630. in cauſa Peter Ferbers zu Lommatzſch/ geſprochen. verb. Stehen in euren Garten etliche Obſt-Bäume hart an den Zaun / alſo daß die Zweige in eures Nachtbarn Garten hangen / und wann ihr ſelbige Bäume ſchüttelt / die Früchte von ſolchen Zweigen / in des Nachtbarn Garten

ken fallen &c. So verbleiben ſolche Früchte/ nach Sachſen-Recht/ dem Nachtbarn billich/ und ihr ſeyd dieſelbe in ſeinem Garten aufzuleſen nicht befugt. V. R. W.

Verb. Daß der Vſufructuarius.] Der Vſufructuarius kan die Bäume nicht umhauen / ſondern hat nur die Früchte davon zu genieſen/ und wann die Bäume abſterben / iſt er ſchuldig andere dargegen zu peltzen oder zu ſetzen.

Wenn fruchtbare Bäume ausſterben/ muß der Vſufructuarius neue ſetzen.

Chriſtin. *vol.* 1. *deciſ.* 129. *num.* 4. *ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de uſufruct.* §. 38.

Würden auch durch den Wind oder Erdbeben dergleichen fruchtbare Bäume niedergeriſſen / kan er ſolche zum verbrennen / oder zur Ausbeſſerung des Gutes / wann er ſonſt zum Befeuren kein Holtz hätte / gebrauchen ; auſſer dem nöthigen Gebrauch aber / ſtehen dergleichen durch Sturm und andere Gewalt umgeriſſene Bäume dem Eigenthümer zu / und darff ſie der Vſufructuarius nicht verkauffen / weiln ſie nicht unter die Früchte gehörig.

Wann ſie vom Wind umgeriſſen worden/ weme ſie gehören?

Manz. *de uſufruct. tit.* 1. *num.* 133. Brunnemann. *ad l.* 12. *ff. de uſufruct. num.* 1. *ſeqq.* Köppen. *deciſ.* 33. *num.* 2.

Gleiches iſt auch von groſſen Bäumen zu ſagen/ daß gleichwie ſolche der Vſufructuarius nicht umhauen : alſo und wann ſie auch caſu umgefallen wären/ ſelbige ſich nicht zueignen könne/ ſondern dieſelbe dem Eigenthümer überlaſſen müſſe/ er hätte dann deren zur refection des nutz-nießbarn Guts nöthig.

L. 23. *ff. de R. J. L. quæ fortuito. Cod. de pignor. act.*

anerwogen nur haubares Holtz / welches nemlich zu ſeiner Zeit wieder anfliegt und aufwächſt / in fructu ſeyn / groſſe Bäume aber entweder zur Beſaamung und Fruchtbringung / oder zur Zierde und Schattenmachung gelaſſen werden.

Chriſtin. *d. l. num.* 8. *ſeq.* Verſtegen. *de uſufruct. pag.* 211.

Ob der Vſufructuarius alle unfruchtbare Bäume umhauen könne?

* Verb. Wann ſie gleich unfruchtbar ſeyn.] Große unfruchtbare Bäume / die Alters halber abſterben wollen / kan der Vſufructuarius, beſonders wann er junge dafür geſetzet / niederhauen und genieſſen / wie alſo decidiret

Marta. *tom.* 5. *tit. de uſufruct. cap.* 28. Brunnemann. *ad l.* 28. *ff. de uſufruct. num.* 1. & 3. Sprenger. *de dotalit. cap.* 6 *num.* 41.

IOH. IODOCI BECKII, D.

Beſonderer Anhang/

Worinnen
annoch verſchiedene Materien
vom

Recht der Nachtbarſchafft

abgehandelt werden.

Nachdem wir bißhero bey einem jedwedern Capitul dieſes Tractats unſere Anmerckungen mit angefüget/ ſo wollen wir vorjetzo ein und andere Materien, welche in vorigen von dem Autore nicht berühret worden / und dahero in unſern Anmerckungen nicht wol und füglich haben angebracht werden mögen/ zu mehrerer Erleuterung dieſes Wercks/ in einigen kurtz-gefaßten Capituln annoch abhandeln.

Das erſte Capitul.

Von denen Geſetzen / Gebräuchen und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft / ob und wie weit ſelbige in einer andern zu attendirn?

§. I.

Die Jura und conſuetudines einer Nachtbarſchafft werden auch an einem andern benachtbarten Ort beobachtet.

HIervon ſind verſchiedene Sätze zu mercken. I. Die Rechte / Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft werden auch an einem andern benachtbarten Ort recipirt zu ſeyn erachtet / und aus denenſelben in zweiffelhafften Fällen die Entſcheidung genommen.

Klock. *conſil.* 20. *num* 233. *& conſil.* 29. *num.* 324. Brunnemann. *J. Eccleſ. lib.* 2. *cap.* 9. *§.* 12. Hert. *vol.* 2. *conſil.* 738. *num.* 5.

Exempel von Viſitations-Gebühren.

Alſo / wann man nicht weiß / was und wie viel dem Kyrchen-Viſitatori für Viſitations-Gebühren zu entrichten / ſo muß man auf die Gewohnheit derer benachtbarten Kyrchen ſehen / und nach denenſelben das quantum determinirn.

cap. 22. *X. de Cenſib. ibique Panormit.* Brunnemann. *d. cap.* 9. *§.* 12.

Von ſtrittigen Frohn-Dienſten.

So auch in ſtrittig ungemeſſenen Frohn-Dienſten / wann man nicht weiß / was an dieſen oder jenen Ort für Frohn-Dienſte herkommlich ſeyn / ſo reccurrirt man alsdann auf das / was wegen der Frohn-Dienſte in der Nachtbarſchafft attendirt und beobachtet wird.

Gail. 1. *Obſerv.* 17. *num.* 3. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 54. *num.* 8.

num. 8. & 18. Balthaſar. *de Oper. ſubditor. cap.* 12. *pag. m.* 81. *ſeq.* L. B. de Lynker. *Cent.* 2. *reſolut.* 118.

§. 2.

II. Jedoch wird erfordert/ daß die in der Nachtbarſchafft gelegene Oerter/ deren Statuta oder Gewohnheiten man appliciren will/ einerley Landes-Herrn unterworffen. Doch müſſen die Nachtbarſchafftlichen Oerter einerley Landes-Herrn unterworffen ſeyn.

Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 4. *num.* 506. Mev. *ad Jus Lubec. quæſt. prælim.* 10. *num.* 30. Rauchb. *part.* 1. *quæſt.* 32. *num.* 15.

Dahingegen auf gantz beſondere und andern Herrſchafften unterworffene und nicht einerley Jura habende Oerter ſolcherley Statuta und Gewohnheiten ſich nicht extendirn laſſen/

Mev. *d. l.* Maſcard. *de general. ſtatut. interpretat. concl.* 2. *num.* 321. Klock. *vol.* 1. *conſil.* 29. *num.* 326. *ſeqq.*

allwo er unter andern alſo ſchreibet: Zuvoraus/ dieweil/ was oben de interpretatione ex conſuetudine Viciniæ angezogen/ allein de locis contiguis & connexis, ſimilia plane Jura cum vicinis habentibus, ſecundum Anton. Gabriel. *lib.* 5. *commun. Opin. tit. de præſcript. concl.* 2. *num.* 15. quem ſequitur Cephal. *conſil.* 709. *num.* 25. verſtanden werden muß.

Und dahin gehet auch das von der Löblichen Juriſten-Facultæt zu Tübingen / d. 20. Febr. Anno 1709. ertheilte reſponſum, in verb. Und wann dieſem ſo wäre / daß auch mehr ermeldte zwey vornehme Gemeinden Erſingen und Bilſingen / auch dergleichen Dorff-Büchlein in Handen hätten / worinnen gleichmäßig etliche wenige Frohn-Dienſte ſpecifice beſchrieben wären / ſo würde hierdurch / daß Reſponſum.

ſie/

ſie/ deſſen unangeſehen/ jedoch auch zu andern in denſelben nicht beſchriebenen beſchwehrlichſten Hand- und Wagen-Frohnen/ ſich/ per tempora hominum memoriam excedentia, jedermaln/ ſo willig/ als ſchuldig erklåret/ dieſes/ a conſuetudine proximæ Viciniæ ejusdem Domini jurisdictioni æqualiter obnoxiæ, hergenommene argument procul dubio deſto kråfftiger; ex quo paſſim Dd. pro regula tradunt: quod etiam Statuta interpretationem ex Vicinarum Civitatum & locorum ſtatutis recipiant; quia ſicut in Caſu, quo in aliqua Regione deficit conſuetudo circa aliquem Caſum, conſuetudo Viciniæ in ambiguo attendenda,

autore Menochio *conſil. 9. num. 22.*

ita etiam in Statutis idem Juris obtineat,

Paul. de Caſtro *lib. 2. conſil. 437. num. 2.*

eo, quod ſtatuentes conſuetudini aliorum vicinorum locorum ſeſe accommodaſſe, & ad illorum ſimilitudinem ſtatuiſſe cenſeantur.

Gloſſ. *ad cap. ſuper. eo. X. de Cenſib.*

Quod & dicit Cravetta *conſil. 118. num. 3.* ubi ſcribit: quod ſi de Obſervantia in loco non conſtet, recurrendum ſit ad patrias, ut loquitur, Vicinorum, cum circa Actuum interpretationem, aut declarationem etiam vicinorum, ſi præcipue illi eidem Domino ſubjecti ſint, conſuetudo attendi ſoleat & debeat.

Maſcard. *de general. ſtatut. interpretat. concl. 2. num. 123. ſeqq.* Mev. *ad Jus Lubec. quæſt. prælim. 10. num. 30. ubi pariter ſcribit:* quod Conſuetudo de loco ad locum contiguum, non habentem diſſimilia Jura, porrigatur rectiſſime.

Et

Et quod talia etiam in ejusmodi onerоſis, & hoc ipſo reſpectu odioſis negotiis locum obtineant, hiſce formalibus notabiliter determinat Cravetta in aliquot conſiliis, quæ allegat Thomas Merkelbach. *loc. mox allegat. num.* 233. eidemque ſententiæ poſt Surdum, Burſatum, Borellum, Peregrinum, Everhardum, Boërium, & Raudenſem, ſubſcribunt nobiliſſimi Germaniæ JCti,

laudatus Merkelbach. & Gerhard. Buxtorf. *apud* Klock. *tom.* 1. *conſil.* 20. *num.* 233. *ſeqq.* Matth. Weſemb. *conſil.* 95. *num.* 23. ubi recte a reliqua conſuetudine regionis & Vicinorum maxime in facienda declaratione, argumentum peti, adſtruit.

§. 3.

III. Wollen einige das / was die Dd. von der interpretation und extenſion der Nachtbarlichen Statuten und Gewohnheiten anführen / nur allein in favorabilibus, nicht aber in onerоſis und odioſis verſtehen / und annehmen. Es wollen auch einige / daß ſolches nur in favorabilibus nicht aber in odioſis angehe.

Gabriel. *d. concluſ.* 2. *num.* 16. ubi hanc magis communem dicit. Klock. *vol.* 1. *conſil.* 29. *num.* 340. L. B. de Lynker. *deciſ.* 789. *&* *deciſ.* 1459.

Alleine / daß dieſes auch in odioſis und onerоſis angehe / das bewähret unter vielen andern / auch andere aber lehren das contrarium.

Klock. *tom.* 1. *conſil.* 20. *num.* 233. *ſeqq. cum* Dd. *ibit. citt.* Harpprecht. *Conſ. Tubing. vol. nov. conſil.* 4. *num.* 507. Matth. Weſemb. *conſil.* 95. *num.* 23.

welcher Meinung / als der bewährthiſten / auch wir hierinnen beypflichten.

Die Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft werden alsdann erſt attendirt, wann die gemeine Rechte nichts verordnet.

IV. Werden die Geſetze / Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft alsdann erſthin / in zweiffelhafften Fällen attendiret / wann die natürliche Billichkeit und die gemeine Rechte der Sache halber / worüber Streit vorfällt / nichts diſponirn.

L. ſemper in ſtipulationibus. ff. de R. J. Gœd. *conſil. Marpurg. vol.* 1. *conſil.* 26. *num.* 157. Mev. *conſil.* 65. *num.* 123. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 34. *num.* 46.

Exempel von Frohn-Dienſten.

Wann dannenhero zum Exempel / wegen angeforderter ungemeſſener Frohnen / ein Streit entſtehet / ob ſie nemlich gewöhnlich oder nicht / ſo iſt zuvörderſt auf das zwiſchen dem Erb-Gerichts-Herrn und denen Unterthanen aufgerichtete pactum und Vergleich zu recurrirn / und demſelben nachzugehen;

L. 7. §. 5. ff. de pact. l. 72. ff. de contrah. emt.

Iſt kein pactum vorhanden / ſo iſt auf das alte Herkommen / und die beſondere Gewohnheiten und Statuta des Orts zu ſehen; wann darinnen nichts enthalten / ſo hat man alsdann auf die Gewohnheiten und Statuta der Nachtbarſchafft das Abſehen zu richten / und daraus in dubio die Entſcheidung zu nehmen.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 54. *num.* 18. Balthaſar. *de Oper. ſubditor. cap.* 12. *pag.* 81. *ſeq.* Boër. *deciſ.* 263. *num.* 8. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 20. §. 7. *junct.* §. 5.

§. 4.

Die Gewohnheiten und Statuta, ſo von denen gemeinen Rechten abweichen/

IV. Sonſten aber bleibt es bey der allgemeinen Rechts-Regul: daß die Statuta und Gewohnheiten eines Orts / ſo von denen gemeinen Rechten abweichen / ſtrictiſſime zu interpretirn / und dahero von einem Ort auf den andern / von einer

Provinz

Provinz auf die andere / von einer Nachtbarſchafft auf die andere / keineswegs zu extendirn / ſondern denen gemeinen beſchriebenen Rechten ſo lang und viel nachzugehen / biß eine andere in contrarium vorhandene Gewohnheit oder Geſetz rechts-genügig kan erwieſen und beygebracht werden.

und von einem Ort auf den andern / von einer Provinz auf die andere / von einer Nachtbarſchafft auf die andere nicht zu extendirn.

Mev. *part.* 2. *deciſ.* 185. *num.* 7. & 8. & *conſil.* 65. *num.* 122. Klock. *tom.* 1. *conſil.* 29. *num.* 326. *ſeqq.* Brunnemann. *ad l.* 32. *ff. de Legib. num.* 4. Harpprecht. *vol. nov. conſil.* 34. *num.* 40. *ſeq.*

Dann gleichwie die Statuta und Gewohnheiten ſtricti Juris,

Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 9. *tit.* 30. *def.* 15. *num.* 2. Klock. *cit. loc.*

und dahero von einem caſu auf den andern / von einer Sach auf die andere / von einer Perſohn auf die andere / keine extenſion zu machen: alſo mögen ſelbige auch von einem Ort auf den andern mit Beſtand nicht extendirt werden / wie weitläufftig deduciret und darthut /

Berlich. *part.* 3. *deciſ.* 361. *num.* 10. *ſeqq.* Richter. *deciſ.* 83. *num.* 128. Carpzov. *reſp. lib.* 6. *reſp.* 66. *num.* 21.

ſondern der jenige / welcher ſich auf eine Gewohnheit beziehet / daß dieſes oder jenes an einem andern Ort gewöhnlich / der muß ſothane Gewohnheit oder Obſervanz von eben dieſem Ort / wo der Streit iſt / mit allen ihren requiſitis gehörig erweiſen und beybringen.

Harpprecht. *d. conſil.* 34. *num.* 44. Pruckmann. *vol.* 2. *conſil.* 18. *num.* 85. allwo er hiervon alſo ſchreibet: man muß præciſe erweiſen / daß dieſe Gewohnheit (worvon er nemlichen daſelbſt handelt) nicht in andern Orten / auſſer dieſer Stadt / ſondern in dieſer

ſer unſerer Stadt / ſeye eingeführet und beobachtet werden.

§. 5.

Ob durch die Gewohnheit derer Benachtbarten / ſo einerley Recht mit uns haben / wann ſolche denen gemeinen Rechten entgegen / erwieſen werden könne / daß auch dieſes Recht bey uns nicht mehr in uſu ſeye?

V. Wann einige benachtbarte Städt oder Oerter einerley Recht mit uns haben / daſelbſt aber wegen ein und andern gewiſſen Articuls / v. gr. ratione der Schenckungen unter denen Eheleuthen / eine gantz wiedrige und von denen mit uns gemeinſamen Rechten abweichende Gewohnheit beſonders eingeführt / ſo iſt daraus keineswegs zu ſchlieſſen / daß ſolch Jus ſtatutarium, ſo viel dieſen Articul anbetrifft / auch in unſerer Stadt nicht mehr in uſu, ſondern durch dieſe wiedrige in der Nachtbarſchafft vigirende Gewohnheit ebenfalls aufgehoben ſeye / mithin alſo zu Probirung einer wiedrigen Gewohnheit auf Seiten unſerer / im geringſten wenigſten nichts zu operirn vermöge;

Harpprecht. *reſp. Crim. & Civil. vol.* 1. *reſp.* 31. *num.* 111.
L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *reſolut.* 386.

anerwogen ausfündig gemachten Rechtens / daß die Gewohnheiten ſtrictiſſime zu nehmen / und wie wir in nechſt vorhergehenden §. angeführet / von einem Ort auf den andern / oder von einer Stadt auf die andere ſich nicht extendirn laſſen.

Pruckmann. *vol.* 2. *conſil.* 9. *num.* 52. Brunnemann. *conſil.* 40. *num.* 10. *ſeqq.*

Das

Das andere Capitul.

Von denen Inſuln/ Ufern und Waſſer-Bäuchen/ wie weit ſolche denen Nachtbarn zu theil werden/ ingleichen von denen Dienſtbarkeiten.

§. I.

Die Ufer gehören denen anſtoſſenden Nachtbarn.

DIe Ufer gehören eigenthümlich ſowol denen gemeinen beſchriebenen Rechten nach / als auch annoch heuntiges Tages/ denen jenigen Nachtbarn/ deren Aecker an die Ufer ſtoſſen.

§. 4. Inſtit. de rer. diviſ. ibique Hopp. & Dd. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. eod. §. 15.*

Weßwegen dann auch die Bäume / welche an denen Ufern wachſen/ dieſen Nachtbarn und Anſtöſſern zuſtändig ſind.

d. §. 4. Inſtit. de rer. diviſ. l. 30. §. 1. ff. de acquir. rer. dom. ibique Gothofred. Oettinger. *tr. de jur. limit. lib. 1. cap. 11. num. 41.*

Was auch durch Gewalt des Flußes hinweg genommen/ und des Nachtbarn Acker zugeführet worden / das wird ſodann/ wann es zuſammen gewachſen oder eingewurtzelt/ des Nachtbarn Acker/ als ein Theil deſſelben/ acquirirt.

§. 21. Inſtit. de rer. diviſ. ibique. Hopp.

§. 2.

Von dem Bauch oder Graben des Fluſſes.

Wann der Fluß ſeinen vorigen Ort verläßt / und ſeiner Lauff

Lauff anderswohin nimmt / oder austrocknet / ſo gehört der vorige Graben oder Bauch (alveus) denen jenigen / welche an dem Fluß ihre Aecker haben / und zwar nach proportion und der Breite eines jeden Ackers / ſo an das Ufer ſtößt ; der neue Grund aber / den der Fluß occupirt / ſtehet dem zu / welchem der Fluß gehörig. Wann aber einige Zeit hernach der Fluß wiederum an ſeinen vorigen Ort laufft / alsdann iſt der neue Graben denen jenigen / welche ihre Aecker daran ſtoſſend haben / zu zueignen.

§. 23. Inſtit. de rer. diviſ. l. 7. §. 5. ff. de acquir. rer. dom. Sande. *deciſ. Friſic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2.* Carpzov. *part. 3. Conſtit. 31. def. 14. & 15.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 3. Obſervat. 150. & vol. 4. Obſervat. 137.*

Reſponſum. Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg Menſ. Decembr. A. 1704. ad conſultationem derer Intereſſenten der Krieg-Wieſen im Juden-Viertel / zu Prettin / geſprochen. Verb. Dannoch aber und dieweil die berührte Obſervanz eurem eigenen Bericht nach / daß es allemal alſo / und nicht anders gehalten worden / nicht beſtändig / noch verjähret / dieſe auch nur in denen Fällen / da nach und nach eine Anlaage der Aecker / und ein Abriß von andern Grund-Stücken / ſich begeben / angeführet wird / dieſem nach auf gegenwärtigen Fall / des nur einmal veränderten Elb-Waſſerlauffs keineswegs zu ziehen / und daß die ſieben Beſitzer von der diſpoſition

in L. 7. §. 5. ff. de acquir. rer. dom. §. 23. Inſtit. de rer. diviſ. vid. Carpzov. *part. 3. Conſtit. 31. def. 14.*

abgewichen / oder deßen ſich begeben / nirgends zu finden / vielmehr aus der erfolgten Contradiction ein anders abzunehmen / und bey Vermehrung und Veringerung der Gütter / eine rich-

richtige Gleichheit der Abgaben bey der Landes-Obrigkeit zu ſuchen / niemanden benommen / hingegen dieſertwegen / eben eine Theilung ſothaner Güter nicht ſo fort / ſtatt findet; So iſt der ausgetrocknete alte Waſſer-Bauch denen obgedachten 7. Beſitzern eigenthümlich alleine / pro rata zugewachſen. V. R. W.

Es liegt aber nichts daran / ob der Fluß natürlicher Weiß ſeinen Lauff geändert / oder opere manu facto, ausgetrocknet / dann die Leges machen hierinnen keinen Unterſchied / ſondern reden gantz general.

vid. *l.* 7. *§.* 4. *&* 5. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 40. *§.* 1. *ff. de acquir. poſſeſſ.* Sande. *d. tit.* 2. *def.* 1. Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 4. *Obſervat.* 137. *num.* 8.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg / menſ. Septemb. A. 1716. ad requiſitionem den Königlichen Groß-Brittaniſchen zum Chur-Fürſtlichen Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hof-Gericht verordnete Vice-Hof-Richter / Räthe und Aſſeſſorn, in cauſa, Chriſtian Rotermunds / contra die Gebrüdere Hujo, geſprochen. Verb. Daß ſo viel zu befinden / daß Beklagte des beſchehenen Vorwendens ungeachtet / die Helffte des libellirten und vertrockneten alvei, Klägern zu überlaſſen ſchuldig / die beederſeits aufgewendete Unkoſten hingegen / werden aus bewegenden Urſachen gegeneinander compenſirt und aufgehoben. V. R. W. Reſponſum.

Rationes Decid. Obwoln Beklagte in denen Gedancken ſtehen / daß die diſpoſitio Juris Civilis de alveo derelicto, und wie ſelbiger einzutheilen / von dem jenigen Caſu, da der Fluß data Opera von ſeinem ordentlichen Weg abgeleitet wird / nicht zu verſtehen; hiernechſt vorwenden /

den / daß beſagte Verordnung derer Rechten / moribus hodiernis nicht attendirt werde / ſondern der Alveus a flumine derelictus dem fiſco zuſtehe;

Dieweil aber dannoch eines Theils die angezogene reſtriction in denen Legibus, als welche generaliter dißfalls diſponirn / nicht gegründet / noch deren eine vernünfftige und zulängliche ration angeführet werden mag; andern theils das præſuppoſitum, daß in dieſem Stuck die Jura Civilia generali conſuetudine contraria aufgehoben / nicht erwieſen / allenfalls auch dieſes eine Exceptio de jure tertii iſt / und dem fiſco, welcher noch zur Zeit bey der Sache ſich nicht gemeldet / zukommt;

So iſt geſprochener maſſen / billich erkannt worden.

§. 3.

Weme die Inſuln zuſtändig?

Wann in einem Fluß Inſuln oder Werder entſtehen / und mitten in dem Fluß liegen / ſo werden ſelbige denen jenigen / welche zu beeden Seiten des Ufers Aecker beſitzen / wann ſie aber einem Ufer des Fluſſes näher ſeynd / als dem andern / nur denen / ſo an ſelbiger Seite Felder oder Wieſen haben / und zwar in beeden Fällen / pro rata, oder nach der Breite eines jeden prædii oder Ackers / acquirirt.

§. 22. Inſtit. de rer. diviſ. ibique Dd. *vid. l. 29. ff. de acquir. rer. dom. l. 56. §. 1. ff. eod.* Struv. *S. J. Civ. Exerc. 41. theſ. 29.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol. 4. Obſervat. 138. num. 1. ſeqq.*

Was heutiges Tages hierinnen obtinire?

Und dieſes Recht hat noch heuntiges Tages / ſo lange ſtatt / bis ein anders durch eine beſondere Landes-Verordnung / oder offenbahre Gewohnheit kan erwieſen und dargethan werden.

arg.

arg. *l.* 27. *Cod. de teſtament.* Carpzov. *part.* 3. *Conſtit.* 31. *def.* 13. Wernher. *cit. Obſervat.* 138. *num.* 8.

Dann / daß der Landes-Herr ſich die Inſuln / ſo in einem offentlichen Fluß entſtanden / ſich und ſeinem fiſco zueignen / und ſolches / ohne jemand ein Unrecht dardurch zu zufügen / thun könne / waltet auſſer allen Zweiffel.

Strauch. *diſſert. ad Jus Juſtin.* 6. *theſ.* 30.

Wie dann an denen mehriſten Orten in Teutſchland / die Inſuln dem Landes-Herrn zukommen / wie unter andern / Strykius anführet.

in uſ. modern. ad ff. tit. de acquir. rer. dom. §. 20. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 41. *theſ.* 30.

Zu mehrerer Erläuterung deßen / dienet folgendes von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Wittemberg / menſ. Septemb. A. 1716. ad interrogationem Mercurii Dubitantii zu Altſtädt / ertheiltes reſponſum. Verb. Wann nun gleich Piſo die jurisdiction, auch Fiſcherey in den Mulden-Strohm gantz alleine / und privative exerciret / und daraus / daß ihme angeregte Inſuln zukommen / von ihm geſchloſſen werden will / in mehrerer Erwegung / daß er in Anſehung ſolcher Gerichtsbarkeit Jura Fiſci zu haben ſcheinet / welchem bewährter Rechts-Lehrer Meynung und verſchiedener Legum provincialium Verordnung nach / die Inſuln Moribus hodiernis zuſtehen ; cujus enim eſt flumen, illi etiam ea, quæ in flumine nata ſunt, merito tribuuntur, Reſponſum.

Grot. *de J. B. & P. L.* 2. *c.* 8. *n* 9. *ſeqq.* Chriſtinæus. *Vol* 4. *Dec.* 86. *n.* 6. Ziegler *Tr. de Jur. Maj. L.* 2. *c.* 15. §. 27. Strauch. *Inſt. Jur. publ. L.* 2. *t.* 7. §. 5. Struv. *S. J. C. Ex.* 41. *th.* 30.

Dennoch aber und dieweil in denen gemeinen Kayſerlichen Rechten / inſonderheit

§. 22. I. d. Rer. Div. L. 29. ff. de Acquir. rer. dom.

deutlich verſehen / daß die jenige Inſuln oder Werder / welche einem Ufer des Fluſſes näher ſeyn / als dem andern / nur denen / ſo an ſelbiger Seite Prædia, oder Felder und Wieſen haben / und zwar pro modo latitudinis cujusque prædii, eigenthümlich acquiriret werden / und ſolche diſpoſitio Juris Civilis, ſo lange nicht ein anders per ſpecialem legem Provincialem geordnet / auch heutiges Tages zu attendirn;

Petr. Heig. *P. 2. qu. 40. n. 59. ſqq.* Carpz. *P. 3. Conſt. 31. d. 13.* Mencke. *Tr. Syn. Pand. tit. d. Acquir. rer. dom. p. m. 500.*

Hiernechſt / wenn auch gleich die Inſuln dem fiſco zukommen / gleichwol deßen Jura Piſo keinesweges mit Beſtande Rechtens würde allegirn können / in Erwegung / daß die Jurisdictio und Fiſcherey mit dem Jure Fiſci gantz keine Connexion hat; Neque enim fiſci juribus, adeoque facultate occupandi inſulas Magiſtratus gaudet, qui Jurisdictionem habet, ſed is duntaxat, penes quem Majeſtas, vel ſuperioritas territorialis eſt,

L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 3. C. de Quadr. præſcr. Berger. *de Jur. Fiſc. L. 1. c. 2. n. 70.* Mev. *ad Jus Lub. L. 2. tit. 2. a. 14. n. 66.*

und ob wol in Saxonia die jenige Obrigkeit / welche merum imperium hat / des Juris bona vacantia zu occupiren / ſich zu erfreuen /

Land: R. *L.* 1. *a.* 28. Berger. *Oecon. Jur. L.* 2. *t.* 4. *O.* 46. *Not.* 3. *p.* 474.

ſolches jedennoch auf andere Jura Fiſci keineswegs zu erſtrecken; Ferner / daß Piſo auf einigen Werdern die Poſſeſs ergriffen / ihme dißfals / da de ipſo Jure, alſo de Juſtitia petitorii, die Frage iſt / nicht zu ſtatten kommen / noch Piſo und andern Nachtbarn ſchaden mag;

So erſcheinet daraus allenthalben ſo viel / daß Piſo angeregter Inſuln oder Werder ſich anzumaſſen nicht befugt / ſondern die mit *n.* 1. *lit. a a. lit. kk.* und *LL.* bezeichnete Piſo allein / und die *ſub lit. hh.* Piſo und dem Herrn zu Wiederau pro rata eigenthümlich zuſtehen.

§. 4.

Es iſt bekannt / daß zweyerley Arten der Dienſtbarkeiten ſeyn / nemlichen Servitutes *reales* und *perſonales.* Jene / welche auch prædiales genennet werden / ſind / wann eine Sache oder ein Gut dem andern / zu deßen Nutzen unmittelbahr dienen muß; dieſe aber / wann die Sache der Perſohn dienet / und dieſe unmittelbahr davon den Nutzen ziehet. Von Dienſtbarkeiten. Die Servitutes ſind zweyerley: reales und perſonales.

L. 10. *ff. commun. præd. l. ff. de ſervitutib.* Hopp. *ad rubr. Inſtit. de ſervitutib.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de uſufruct.* §. 4.

Zu Conſtituirung einer real-Servitut, gehören nothwendig zwey verſchiedenen Eigenthümern zuſtehende prædia, deren das eine dominans, das andere ſerviens, das Herrſchende und Dienende genennt wird. Zu Conſtituirung einer real-Servitut, gehören 2. prædia.

§. 3. Inſtit. de ſervitutib. ibique D. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitutib.* §. 15.

Die prædia müſſen auch vicina ſeyn/ und wie ſolches zu verſtehen?

Es müſſen auch dieſe 2. prædia, welche die Servitut conſtituirn, vicina, oder einander nahe gelegen ſeyn/ da dann eben præciſe nicht nothwendig/ daß ſie zuſammen ſtoſſen/ ſondern es iſt ſchon genug/ wann nur ſonſten eines dem andern Nutzen geben/ und man ſich der Servitut mit commodität bedienen kan; dann die Vicinitas iſt nicht ſowol ex contiguitate & continentia, aus einer genauen Zuſammenſtoſſung/ als vielmehr ex uſu, den Nutzen nach/ den ein prædium dem andern giebet/ zu æſtimirn/ dahero das darzwiſchen liegende Gut der Servitut alsdann ſchadet/ wann es dem freyen Exercitio derſelben entweder gantz oder zum Theil hinderlich iſt.

L. 1. pr. l. 38. & 39. ff. de ſervit. urb. præd. l. 7. §. 1. ff. & l. fin. Cod. de ſervit. ruſtic. præd. Lauterbach. *d. tit. de ſervit.* §. 16. Hopp. ad *rubr. Inſtit. tit. eod.*

Der Conſtituent und acquirent muß ein wahrer Eigenthümer des prædii ſeyn.

Hiernechſt wird erfordert/ daß ſowol der/ ſo eine Servitut conſtituirn/ als auch der/ ſo ſolche acquirirn will/ Eigenthums-Herr über die prædia ſeye/

§. 3. Inſtit. de ſervitutib. ibique Hópp. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitutib.* §. 6. & 7.

und zwar/ was den Conſtituenten anbelangt/ muß derſelbe 1) das Dominium allein über das dienſtbare Gut haben/ 2) ihme die proprietät mit der Nutznießung zuſtehen/ mithin ein dominium plenum vorhanden/überdieß 3) das dominium unwiederrufflich und 4) ſeiner freyen diſpoſition unterworffen ſeyn;

Hopp. *ad d. §. 3. Inſtit. de ſervitutib.* Lauterbach. *cit. loc.* Schweſer. *theatr. ſervit. tit. 2. §. 1.*

Auf Seiten des Acquirenten aber iſt nöthig / daß derſelbe Dominus in ſolidum ſeye / daß er aber ein unwiederrufflich und vollſtändiges dominium habe / das wird eben nicht erfordert / ſondern es iſt auch ein dominium revocabile & minus plenum allſchon genug.

Hopp. & Lauterbach. *cit. loc.* Schweſer. *d. tit.* §. 10.

Woraus dann ſich ergiebet / daß einer nur allein vor ſich eine Servitut, keineswegs aber für einen andern / denen Rechten nach acquirirn könne / mithin / wann jemand vor ſich und für ſeinen andern Nachtbarn eine Servitut ſtipuliret / ſo wird des Nachtbarn Beyſatz für überflüßig gehalten / und gehöret ſodann die gantze Servitut nur allein deme / der ſolche ſtipuliret / nicht aber auch zugleich dem Nachtbarn / wann er auch ſchon ein Jus in re hätte. Seinem Nachtbarn kan niemand eine Servitut acquirirn.

L. 5. ff. commun. prædior. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitutib.* §. 7. Schweſer. *cit. tit.* 2. §. 10. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. commun. prædior.* §. 5.

Welches aber nach denen Teutſchen Rechten / ſich gantz anders verhält / dann da heuntiges Tages wegen allgemeiner Gültigkeit derer pactorum, univerſaliter recipirt / daß einem durch einen andern eine Obligation acquirirt werden könne; Welches aber heuntiges Tages ſich gantz anders verhält.

Mev. *part.* 4. *deciſ.* 112. *num.* 5. Wiſſembach. *ad ff. tit. de pact.* §. 18. Hopp. *ad* §. 4. *Inſtit. de inutil. ſtipulat. in uſ. hodiern.* Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 30. *num.* 315. *ſeqq.*

ſo waltet kein Zweifel / daß auch ein Nachtbar nicht nur allein für ſich / ſondern auch für ſeinen andern Nachtbarn / eine Dienſtbarkeit acquirirn könne.

Schilter. *prax. Jur. Rom. in Form. Germ. Exerc.* 18. *theſ.* 31. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. commun. præd.* §. 5.

§. 5.

Von denen Nachtbarn werden verſchiedene Dienſtbarkeiten aus unterſchiedlichen Abſehen conſtituirt.

Es werden aber von denen Nachtbarn verſchiedene Dienſtbarkeiten / aus unterſchiedlichen Urſachen und Abſehen / zu mehrern Nutzen ihrer von ihnen beſeſſenen Gütter conſtituirt. Bey denen prædiis ruſticis, oder Feld-Güttern / erfordert der Nutzen und die Nothwendigkeit / 1) daß die Gräntz-Nachtbarn um ihre nahgelegene Gütter / v. gr. Aecker / Wieſen / Weinberg / Hopffen-Gärten / Gärten / Wälder &c. zu bauen und zu beſuchen / einen bequemen Zugang haben.

Verſchiedene Arten der Dienſtbarkeiten / ſo denen Bauren- oder Feld-Güttern acquirirt werden.

Daher iſt entſprungen / die Servitus itineris, die Fußſteg- oder Pfad-Gerechtigkeit / vermög welcher der Nachtbar über des Nachtbarn Feld / Aecker / Wieſen zu gehen / hin und wieder zu ſpatzirn / oder auch zu reiten befugt iſt. Occaſione dieſer iſt zu mercken / daß / wann einer einen Acker oder anderes Grund-Stück hat / und ſolcher mit andern Aeckern dergeſtalten umgeben / daß er anders nicht darzu kommen kan / als wann ihme der Nachtbar den Zugang verſtattet / ſo kan der Richter einem von denen angräntzenden Nachtbarn / und zwar deme / deßen Feld zum Eingang am bequemſten liegt / auferlegen / daß er dem andern den Zugang verſtatte / und ſelbigem die Servitutem itineris, jedech gegen einen billichen Abtrag conſtituire.

Wann einer einen Acker hat / ſo mit andern Aeckern umgeben / und man nicht darzu kommen kan / ſo kan der Nachtbar gezwungen werden / den Zugang gegen billiche Bezahlung zu verſtatten.

arg. *l. fin. ff. de ſervit. urb. præd. l.* 20. *pr. ff. ſi ſervit. vindic.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 30. *ibique* Muller. *in addit. lit. γ.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 4. *Obſervat.* 57. *num.* 3.

Reſponſum.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg Menſ. Decembr. A. 1716. ad requiſitionem der

Königl.

Königl. Groß-Brittanniſchen zum Chur-Fürſtl. Lüneburgiſchen Hof-Gericht verordneten Vice-Hof-Richter/ Räthe und Aſſeſſorn, in cauſa der Meyriſchen zu Winckbergen/ contra des abgelebten Ober-Förſters Kochs/ hinterlaſſene Erben/ geſprochen. Verb. Daß es der eingewandten ſupplication ohngeachtet/ bey dem am 11. Julii/ des abgewichenen 1715. Jahrs eröffneten Urthel/ billich bleibet. V. R. W.

Rationes Decidendi. Obwol Appellantin anführet/ daß eines Theils nicht genüglich beygebracht/ daß die libellirte Wieſe zu des Ober-Förſters Kochs/ gekaufften Hof zu Magelſen gehöre/ andern Theils daraus/ daß die ſtrittige Uberfahrt über die ſogenannte Haus-Stätte verſtattet werden müſſe/ keineswegs geſchloſſen werden möge/ ſondern dißfalls pro libertate naturali, ſo lange/ biß Gegentheil eine Servitut erwieſen/ zu præſumirn/ auch mehr Leuthe Ländereyen an beſagter Wieſe beſitzen/ und er nicht deterioris conditionis als jene/ ſeyn könne;

Dieweil aber dannoch in dem Fall/ da jemand zu ſeinem Grund-Stück anders nicht/ als wann ihme der Nachtbar den aditum daran verſtattet/ kommen kan/ ſelbiger zu dergleichen Conceſſion, gegen billiche Bezahlung/ wohl angehalten werden mag/

arg. *l. ult. ff. de ſervit. urb. præd. l. 20. ff. ſi ſervit. vindic. l. 15. §. 5. ff. de uſu & uſufruct. legat.*

und wann unterſchiedliche Nachtbarn in dergleichen caſu vorhanden/ dem andern einen von denenſelben/ deßen Feld ihme zur Uberfahrt am bequemſten liegt/ zu benennen frey ſtehet/ folglich alle darwieder gemachte dubia dardurch hinweg fallen; So iſt geſprochener maſſen billich erkant worden.

Inglei-

Reſponſum. Jngleichen die Löbliche Juriſten-Facultät zu Altdorf d. 20. Julii A. 1730. in cauſa Adam Schödels contra Georg David Unger. Verb. Ubrigens / wann ſich verificirt / daß Beklagter zu ſeinem Felde anderer Geſtalt nicht kommen / noch die nöthige Dung darauf bringen / oder die erbauende Früchte wiederum wegfahren kan / wo ihme nicht die Ein- und Ausfahrt durch des Schödels Feld gelaſſen wird / Kläger in alleweg ſchuldig / den Beklagten über ſein Feld / jedoch gegen ein gewiſſes æquivalent, fahren zu laſſen; tralatitii enim Juris eſt, quod ſi quis fundum confinibus undique prædiis non ſervientibus circumdatum, habeat, eumque nequeat adire, Judex proximum confinem juſte compellere poſſit, ut aditum concedat,

arg. *l. penult. ff. ſi ſervit. vindic. l. penult. ff de ſervit. urb. præd. l.* 44. *§. fin. ff. de legat.* 1. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *theſ.* 30. *& in Jprud. Rom. Germ. forenſ. lib.* 2. *tit.* 5. *aphor.* 1.

perſoluto tamen Domino fundi pro tali conceſſione, juſto pretio;

l. 14. *§. fin. ff. quemadmod. ſervit. l.* 12. *pr. ff. de relig. & ſumt. funer.* Müller. *in addit. ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 17. *theſ.* 30. *lit.* γ.

So iſt / wie in dem Urthel enthalten / von uns allenthalben erkannt worden.

2) Servitus Actus, die Trieb-Gerechtigkeit / Vieh-Trieb / vermög welcher jemand befugt iſt / über des Nachtbarn Grund und Boden ſein Vieh zu treiben / oder auch mit einem Wagen darüber zu fahren; und wer dieſe Dienſtbarkeit hat / der darff auch die Servitutem itineris darauf exercirn / immaſſen jene dieſe zugleich unter ſich begreifft. 3) Die Servitus viæ, die

Fah-

Fahrungs-Gerechtigkeit / oder das Befügnus / über des Nachtbarn Feld oder Aecker nicht nur zu gehen / zu treiben / und mit einem Wagen zu fahren / ſondern auch einen Laſt- oder hochbeladenen Holtz- oder Heu-Wagen darüber zu führen / auch Holtz und andere Sachen darüber zu ſchleiffen.

§. 6.

II. Erfordert der Nutz und Nothwendigkeit / daß der Nachtbar auſſer dem Zugang / aus des Nachtbarn Gut zu ſeiner Gütter Nutzen etwas nehme; daraus iſt entſprungen 1) Servitus Aquæductus, die Waſſerleitungs-Gerechtigkeit / Waſſerleitungs-Recht / oder die Befügnus Waſſer durch des Nachtbarn Grund und Boden auf mein Gut zu leiten. 2) Die Servitus Aquæ hauſtus, oder Waſſer-Schöpffungs-Gerechtigkeit / oder Befügnus aus eines andern Brunnen oder Waſſer / Waſſer zum Nutzen meines prædii zu ſchöpffen und zu hohlen. 3) Servitus pecoris ad aquam appulſus, die Viehtrancke / oder das Befugnus / ſein Vieh an des Nachtbarn Waſſer zu treiben und daſelbſt zu tråncken. 4) Die Servitus paſcendi, die Trifft-Hut- oder Wayd-Gerechtigkeit / oder das Befügnus / ſein Vieh auf eines andern Wieſen zu treiben / und daſelbſt zu weiden. 5) Das Jus compaſcui, die Koppelweide / wann zwey oder mehr Nachtbarn ihr Vieh miteinander auf ihre Felder treiben / und daſelbſt weiden. 6) Die Servitus calcis coquendæ, das Recht auf des Nachtbarn Grund und Boden Kalch zu ſeines Guts Nutzen zu brennen / und einen Brenn-Ofen aufbauen zu dörffen. 7) Die Servitus cretæ eximendæ, oder der Kreiden-Bruch. 8) Die Servitus arenæ fodiendæ, oder die Befügnus aus eines andern Grund und Boden den zum Bauen nöthigen oder ſonſten dem prædio zum Beſten die-

 nenden

nenden Sand zu hohlen. 9) Servitus limum fodiendi, oder das Recht Thon oder Laimen aus eines andern Grund und Boden zu graben. 10) Servitus lapides cædendi, das Recht auf des Nachtbarn Grund und Boden Stein zu brechen/ und zu ſeines Guts Nutzen anzuwenden. 11) Die Servitus lignandi, der Holtzſchlag/ Beholzungs-Gerechtigkeit/ oder Befügnus aus des Nachtbarn Holtzung/ Bau- und Brenn-Holtz zu ſeines Gutes Nothdurfft/ zu hauen. 12) Die Servitus pedamenta ſumendi, die Gerechtigkeit oder das Befügnus aus des Nachtbarn Grund und Boden/ Wein-Pfähle und Hopffen-Stangen zu hauen/ und ſolche auf ſeinen Grund und Boden zu bringen.

III. Daß die Gütter von unnütz- und überflüßigen Sachen entlediget werden/ oder man auch auf des Nachtbarn Gut etwas haben dörffe. Dahin gehet 1) die Servitus aquæ per ſulcum & Canales educendæ, oder die Befügnus das Waſſer durch Rinnen oder Röhren abzuführen/ ſo/ daß das überflüßige und denen Aeckern ſchädliche Waſſer entweder durch den untenliegenden Grund oder Gut des Nachtbarn abfließe/ oder aber durch offene Rinnen diſſipirt werde. 2) Die Servitus lapides provolvendi vel poſitos habendi, oder die Befügnus die aus meinem Steinbruch genommene Stein auf meines Nachtbarn Grund/ biß zur Abführung zu legen/ und die zerſtoſſene kleine Stein und Sand/ damit man Aeſterich machet/ auszuſchütten. 3) Die Servitus uvas in alieno exprimendi, die Befügnus auf eines andern Kelter-Preße meine Trauben zu ſchütten und auszupreßen. 4) Servitus triturandi, das Ausdreſch-Recht/ oder Befügnus in eines andern Denne oder Scheuer das Getreyd auszudreſchen. 5) Servitus fructus omnis generis in vicini fundum convehendi, die Befügnus das Getreyd oder andere Früchte in des Nachtbarn Vorwerck/ Hof oder

Stadel

Stadel einzuführen / und bis zum Ausdreſchen oder wegführen daſelbſt liegen zu laſſen. 6) Die Servitus temonis immittendi, oder Teichſel-Recht / wann nemlich mein Stadel zu klein iſt / meinen Wagen darein zu ſtellen / und mir von meinem Nachtbarn verſtattet wird / daß die Teichſel durch ein Loch in ſeinen Stadel oder Hof reiche. Von welch bishero angeführten Servitutibus ruſticis, oder Land-Dienſtbarkeiten allen / und andern mehrern / weitläufftiger handeln

Manz. *tr. de ſervitutib. tit.* 3. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 8. 9. 10. & 11. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. præd. ruſtic. per tot.*

§. 7.

Die Servitutes urbanæ, Stadt-Dienſtbarkeiten / oder Dienſt-Gerechtigkeiten / welche denen Stadt- oder ſolchen Gebäuden / ſo der Menſchen wegen gebauet ſind / anhangen / werden von denen Nachtbarn ebenfalls aus verſchiedenen Urſachen conſtituirt / und zwar I. zu dem Ende / damit der Nachtbar ſein Haus erweitern könne: dahin gehört 1) die Servitus tigni immittendi, das Tram-Recht / oder Befügnus aus ſeinem Haus in des Nachtbarn Wand / einen Balcken oder etwas anders einzuſchieben oder einzuſpitzen / daß es darinnen oder darauf ruhe. 2) Die Servitus Oneris ferendi, die Bürd- oder Laſttragung der Gebäude / oder eine ſolche Gerechtigkeit / da des Nachtbarn Wand oder Säule mein Gebäu tragen muß. 3) Die Servitus canalium ferendorum, oder Dienſtbarkeit / vermög welcher der Nachtbar meine Dachrinnen auf ſeinem Haus liegend leiden muß. 4) Die Servitus projiciendi protegendive, die Gerechtigkeit etwas über des Nachtbarn Grund und Boden dergeſtalt von meinem Gebäu herausgeruckt zu

haben / daß es auf des Nachtbarn Boden nirgends ruhe / dergleichen ſind die Ercker / Ausgebäude / Für-Dächer oder Wetter-Dächer. II. Zu dem Ende / damit der Nachtbar aus des Nachtbarn Behauſung andern Nutzen und commodität haben möge / die ſonſten der Nachtbar mit allen Recht verhindern könnte / wo die Servitut nicht entgegen ſtünde. Dahin gehört 1) die Servitus ne luminibus officiatur, das Licht-Recht / daß man dem Nachtbarn das Licht oder Fenſter nicht verbauen darff. 2) Die Servitus Luminum, oder das Recht und Befugnuß / in meines Nachtbarn oder die mit ihme gemeinſchafftlich habende Wand ein Fenſter brechen zu laſſen / um dardurch in dem Meinigen Licht zu bekommen. 3) Die Servitus altius tollendi, die Befügnus mein Haus / auch mit Schaden meines Nachtbarn / höher aufzuführen. 4) Die Servitus altius non tollendi, oder Gerechtigkeit / da der Nachtbar ſein Haus nicht höher bauen oder haben darff. 5) Die Servitus proſpectus, oder Gerechtigkeit / daß einer aus ſeinem Haus / in des Nachtbarn Hof oder Garten ſehen darff. 6) Die Servitus ne proſpectui officiatur, die Gerechtigkeit / daß der Nachtbar nichts thun oder vornehmen darff / dardurch mir der proſpect oder das Ausſehen verhindert und unangenehm gemachet wird.

III. Zu dem Ende / damit der Nachtbar ſein Haus von Waſſer und andern beſchwehrlichen Dingen entledigen möge. Dahin gehört 1) die Servitus ſtillicidii avertendi, die Befügnus / da einer von ſeinem Dach / das Regen-Waſſer auf des Nachtbarn Dach oder Hof ableiten kan. 2) Servitus fluminis avertendi, die Gerechtigkeit / vermög deren der Nachtbar ſchuldig iſt / das auf meinem Haus geſammlete Waſſer durch eine Rinne in ſeinen Hof führen zu laſſen. 3) Die Servitus Cloacæ, die Gerechtigkeit durch des Nachtbarn Haus den geſammleten Koth und Unflath zu führen. 4) Die Servitus fumi,

fumi, die Rauch-Dienſtbarkeit / oder Befügnus den Rauch aus ſeinem Haus in des Nachtbarn Hof zu führen. 5) Servitus effundendi, die Gerechtigkeit oder Befügnus Waſſer / oder ſonſten etwas / in des Nachtbarn Hof zu gieſſen und zu ſchütten. Von welchen bißhero erzehlten Servitutibus urbanis, oder Stadt-Dienſtbarkeiten / und andern mehrern / weitläufftiger handeln

Manz. *tr. de ſervitutib. tit.* 2. Schweſer. *theatr. ſervitut. tit.* 5. 6. & 7. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. præd. urban. per tot.*

Das dritte Capitul.

Von ſtrittigen Gräntzen und Marcken / auch ſtrittiger Poſſeſſion derer Nachtbarn.

§. 1.

UNter denen Nachtbarn entſtehen vielmaln die gröſten Irrungen und Strittigkeiten wegen der Gräntzen ihrer in Beſitz habenden Gütter / da dann bey Beſichtigung derſelben / der Richter / oder gewiſſe darzu verordnete Commiſſarien, ſich an den ſtrittigen Ort vörderſamſt zu verfügen haben / um ſich hierinnen deſto beſſer informiren zu können / worzu auch beede Theile zu citirn / und die Zeugen / welche von denen ſtrittigen Orten und Gräntzmahlen Nachricht geben können / darzu zu nehmen und zu vereidigen; man gebrauchet ſich auch nach Gelegenheit der Umſtände / gewiſer Feldmeſſer / auch wohl eines Mahlers / welcher den Abriß machen muß / und dieſe werden / wann ſie nicht ſchon in Eid und Pflicht

Bey ſtrittigen Gräntzen ſoll der Richter die Beſichtigung ſelbſt vornehmen.

Was bey und nach der Beſichtigung zu beobachten?

ſtehen / jederzeit deshalben in Eides-Pflicht genommen / her-nach ein ordentlicher rotulus darüber verfertiget / und ſelbiger denen Partheyen zu Beobachtung ihrer Nothdurfft mitgetheilt.

Brunnemann. *proceſſ. Civil. cap.* 22. *num.* 10. 11. & 14. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 215. Ludovic. in der Einleitung zum Civil-Proceſs. *cap.* 21. §. 7.

Zu Erweiſung der ſtrittigen Gräntzen ſind auch die alte Documenta und alte benachtbarte Zeugen zu adhibirn.

Es ſind auch zu Erweiſung der ſtrittigen Gräntzen die alten Documenta und authentiſche Schrifften / beſonders die Steuer-Bücher / Lehen-Bücher / worinnen die Anſtöß und Angewandten verzeichnet / und andere glaubhaffte und bekräff-tigte Gräntz-Beſchreibungen / ingleichen benachtbarte alte Zeugen / welche eine gute notiz von denen alten ſtrittigen Gräntzen haben / zu adhibirn; und wann der Augenſchein ſich geendiget / und alles wol und genugſam zuvorhero iſt unterſu-chet worden / ſo ſoll endlichen der Richter die ſtrittige Sache durch einen rechtlichen Ausſpruch entſcheiden / und alsdann ent-weder neue Gräntzen machen / oder die alte renoviren / oder an ſtatt der abgegangenen / ausgeriſſenen und verdorbenen / andere Steine ſetzen laſſen.

§. 2.

Was bey Setzung der Marckſteine zu beobachten:

Wann neue Steine zu ſetzen / ſo müſſen 1) die geſchwohr-ne und von der Obrigkeit niedergeſetzte Untergänger hierzu ge-zogen / und durch dieſe / die Steinſetzung ihren auf ſich haben-den Pflichten gemäß / verrichtet und vorgenommen werden.

L. 8. *ff. fin. regund.* Ruland. *de Commiſſar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 15. Myhler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14.

Zur Marckſteinſetzung ſind auch die Benachtbarte zu citirn.

2) Sind zu ſolcher Marckſtein-Setzung die Benachtbarte / welche nechſt anſtoſſende Gütter haben / auch alle die jenige / ſo ein Intereſſe darbey haben / gehöriger maſſen zu citirn /

L. 2.

L. 2. Cod. fin. regund. Ertel. *prax. Aur. de juriſd. infer. lib. 1. cap. 6. Obſervat. 3.* Myler. *cit. loc. §. 10.*

Daferne aber ſothaner Actus ohne vorhergegangene Citation und Vorladung derer Intereſſenten und Benachtbarten/ vorgenommen wird / kan er denenſelben zu keinem præjudiz gereichen / ſondern iſt von Unkräfften / alſo / daß / wann der Richter darüber geſprochen / die Appellation darwieder ſtatt findet / gleichwie in cauſa Heinrich Brenner contra Johann Roloffſen d. 27. Maji A. 1657. erkannt zu ſeyn anführet

Wiedrigenfalls iſt ein ſolcher Actus ungültig.

Mev. *part. 5. deciſ. 225.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. fin. regund. §. 10.*

3) iſt nothwendig / daß die Steine von denen Untergängern gezeichnet / und 4) die Marckungen ordentlicher Weiß beſchrieben / und jedem Theil ein beglaubt Exemplar von ſolcher Beſchreibung behändiget werde / von welchen allen wir mit mehrern in unſerm Tractat vom Recht der Gräntzen und Marckſteine / *cap. 4. Obſervat. 5. 6. 7.* und in dem hernach folgenden 5. und 6. Capitul / gehandelt haben.

§. 3.

Zu Conſervation und Erhaltung der Land- und Herrſchafftlichen Gräntzen trägt vieles bey / wann Fürſten und Stände des Reichs jährlich durch ihre Beamten die Gräntzen bereiten und beziehen / wo daran Schaden und Gebrechen vorfielen / mit Zuziehung der Nachtbarn beſſern / anbey auf der Benachtbarten Thun und Laſſen gute Achtung geben / und darüber allenthalben ſchrifftliche Nachricht und Urkund aufrichten laſſen.

Ob bey Viſitation der Gräntzen und Land-Marcken / auch die Benachtbarte gegenwärtig ſeyn müſſen?

Seckendorff im Teutſchen Fürſten-Staat. *part. 2. cap. 7. §. 6.*

Jedoch

Jedoch iſt nicht nöthig/daß die Benachtbarte zu den Viſitations-Actum gezogen werden / da zumaln ſie weder Nutzen noch Schaden hiervon zu gewarten haben/ ſondern es wird ſothane Viſitation nur zu dem End angeſtellt/ damit man wiſſen möge/ ob man inzwiſchen nichts zu deren Nachtheil vorgenommen/ und ausgeübet habe. Daferne aber an denen Gräntzen etwas zu ändern oder zu beſſern/ oder eine neue Abmarckung zu machen für nöthig erachtet wird / ſolchenfalls iſt dergleichen anders nicht/ als mit Zuziehung der Benachtbarten vorzunehmen.

Seckendorff *d. l. circa fin.* Fritſch. *tr. de diſtrict. cap.* 6.

Welches eines von denen vornehmſten requiſitis iſt / dann ſonſten die Erneurung der Gräntzen / worzu die Benachtbarte Angräntzende nicht gezogen worden / von gantz keiner Krafft ſind / ſondern nur zu vielen Strittigkeiten Anlaß geben. Deswegen pflegt man auch ſonderliche umſtändliche Protocolla bey ſolchen Gräntz-Beziehungen zu führen / in ſelbigen die Anweſende zu verzeichnen / und mit deren benachtbarten Protocollis gleichſtimmig zu halten.

Seckendorff *part.* 3. *cap.* 3. *ſect.* 5. §. 2. Tractat. Noſt. vom Recht der Gräntzen und Marckſteine. *lib.* 1. *cap.* 7. *Obſervat.* 2. & 4.

Der Galgen wird nahe an denen Land-Gräntzen aufgerichtet

und iſt zu ſetzen/ daß er mit ſeinem Schatten das benachtbarte territorium nicht berühre:

Schlüßlichen iſt zu mercken / daß mehrmaln nahe an denen Land-Gräntzen / das Hochgericht aufgerichtet zu werden pflegt/ welches man doch / bevorab nach Anweiſung des Sächſiſchen Land-Rechts *lib.* 2. *art.* 20. alſo ſetzen ſolle / daß daſſelbe mit ſeinem Schatten / wann er am längſten iſt / des Benachtbarten territorium nicht berühre / und daß auch das Volck / ſo der Hinrichtung der Maleficanten zuſchauet / auf demſelbigen Gericht/ darinnen man einen juſtificirt / und nicht auf fremden Gerichts-Boden / ſo darneben gelegen / ſtehen möge.

Wehner.

Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Zent. *pag. m.* 521. Beſold. *Obſervat. pract. voc.* Galgen. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 109. *num.* 67. Stryk. *diſſert. de jurisdict. circumſept. cap.* 3. *num.* 63.

Allein es wird ſolches heuntiges Tages / ſo genau nicht mehr obſervirt / ſondern es iſt genug / wann das Hochgericht wenigſtens 24. Eln von dem Benachtbarten territorio entfernet / obgleich der Schatten des andern Grund und Boden berühret.

Heuntiges Tages muß er 24. Eln von dem benachtbarten territorio entfernet ſeyn.

Stephan. *ad Conſtit. Crim. art.* 215. Bajer. *diſſert. de umbra.* §. 11. *num.* 156. *ſeq.* Fritſch. *tr. de regal. viar. publ. Jur. cap.* 10. *num.* 6. Tract. Noſt. *de jurisdict. ſuper. Crimin. & Centen. cap.* 27. *Obſervat.* 5.

§. 4.

Wann unter denen Nachtbarn der poſſeſſion halber ſich ein Streit erregt / weme nemlichen die ſtrittige Sache zu adjudicirn / ſo iſt hiebey unter andern auch auf die vicinität oder Nähe zu ſehen / als welche zuweiln ein argument giebet / daß die Sache ein acceſſorium oder pertinenz-Stuck ſeye.

Wann unter denen Nachtbarn der poſſeſſion halber ein Streit / ſo wird unter andern auch in dubio auf die Vicinitæt geſehen.

Tuſch. *concl. pract. lit. b. concl.* 323. Stryk. *diſſert. de probat. pertinent. cap.* 2. *num.* 32. *ſeqq.*

Als wann zum Exempel, ein Streit über die jurisdiction eines Schloſſes oder Guts vorwaltet / ſo wird in dubio præſumirt / daß ſelbige denen jenigen zuſtehe / denen das Gut am nächſten gelegen / biß das contrarium erwieſen wird.

Maſcard. *de probat. concl.* 238. *num.* 3. Stryk. *d. l. num.* 34. Menoch. *lib.* 3. *præſumt.* 100. *n.* 1.

Dann ſonſten / wann man hinter die Warheit anders kommen kan / ſo machet die diſtanz des Ortes an ſich keine præſumtion, daß die Sache dem einem vielmehr / als dem andern zuſtehe.

Hieron. de Monte. *de finib. cap.* 83. *num.* 1. Stryk. *cit. diſſert. cap.* 2. *num.* 35. *ſeqq.*

Hieher gehöret auch / was Beſoldus hiervon anführet: Wann gleich die Schlöſſer und Dörffer des N. nicht innerhalb denen Gräntzen des Hohenbergiſchen territorii liegen/ ſondern nur demſelben cohæriren und anhängen/ und etwas näher dann mit andern Herrſchafften / ſo ſich der Hohen Landes Fürſtl. Obrigkeit gebrauchen / benachtbart ſeyn/ ſo machen ſie nichts deſtoweniger mit demſelben ein einig und gantzes territorium aus / gleichwie ſonſten auch præſumirt wird / daß die Höf und Gütter / ſo nahe bey einem Ort oder territorio liegen / zu dem jenigen territorio gehörig / deme ſie am nächſten; nam Vicinitas præbet aptitudinem & argumentum Dominii; & quod adjacentia ejusdem Juris habeantur, cujus ſunt ea, quibus adjacere videntur.

part. 5. *conſil.* 238. *num.* 3. *ſeq.* Klock. *de Contribut. cap.* 2. *num.* 304. Knichen. *de jur. ſuperiorit. cap.* 3. *num.* 101. Maſcard. *d. l. concl.* 317. *n.* 10. Stryk. *d. l. n.* 33.

Ob der Beſitzer eines Guts oder territorii auch des Eigenthums halber fundirt ſeye?

Allein es fragt ſich: Ob auch der Beſitzer eines Schloſſes und Guts / oder eines territorii, ob vicinam Cohærentiam, auch des Eigenthums halber / fundirt ſeye? Es kommen zwar die Dd. hierinnen nicht überein; jedoch ſuchet Maſcardus *de probat. concl.* 217. *num.* 9. *ſeqq.* ſolche alſo zu conciliiren / wann er einen Unterſchied machet / unter denen Gräntzen der Privat-Gütter / und eines Königreichs oder territorii; im erſtern Fall raumet er ein / daß die Vicinitas

tas ein argumentum des Eigenthums ſeye / im letztern Fall aber / ſtatuirt derſelbe / es wäre für den Landes-Herrn deswegen keine Vermuthung zu machen / daß das Eigenthum ſelbſt ihme zuſtehe / ſo gar / daß dergleichen angelegene Gütter auch nicht einmal für Lehen-Stuck zu achten / weiln die feudi Conſtitutio facti, und in dubio die Gütter ihrer Natur und Eigenſchafft nach / für frey / und alſo mehr für allodial, id eſt, für Erb und eigen / als für Lehen zu halten / ſolchem nach dem Landes-Herrn obliege / die qualitatem feudalem Rechts-genügig zu erweiſen und darzuthun.

Ob die Gütter / ſo mit dem territorio cohærirn, für Lehen zu achten?

add. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 11. Stryk. *diſſert. de præſumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *ſeq.* Tractat. Noſt. von Recht der Gräntzen und Marckſteine. *lib.* 1. *cap.* 17. *Obſervat.* 9.

§. 5.

Bey Beweiſung ſtrittiger poſſeſſion aber iſt am beſten / wann man ſich derer Nachtbarn / ſonderlich der alten / zur Zeugſchafft bedienet / als wann man andere Perſohnen darzu nimmt / weiln jene beſſere Wiſſenſchafft von der Sache haben / als dieſe.

Die ſtrittige Poſſeſſion wird am beſten durch die Nachtbarn erwieſen.

Knichen. *d. cap.* 3. *num.* 102. Freher. *de fama. lib.* 2. *cap.* 6. Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *claſſ.* 6. *ſect.* 4. *§.* 9. Farinac. *de teſtib. quæſt.* 70. *num.* 173.

Wann aber gleich die poſſeſſion nicht alſobalden erwieſen / ſo iſt doch währenden und hangenden Proceſs, der Nachtbar in ſeiner poſſeſſion nicht zu turbirn /

Währenden Proceſs iſt niemand in ſeiner Poſſeſſion zu turbirn.

L. 7. *Cod. unde vi.*

Dahero / wann unter zweyen Benachtbarten / wegen Aufrichtung eines Galgens / ein Streit entſtehet / ſo darff doch der / welcher

einen Galgen allſchon würcklich aufgerichtet hat / lite pendente in ſeiner poſſeſſion nicht turbirt werden / und wann es geſchiehet / nemlichen / wann ſein Nachtbar de facto einen Galgen aufrichtet / ſo kan er ſolchen einhauen und niederreiſſen laſſen.

Gail. 2. *Obſervat.* 60. *num.* 7.

Dann man muß warten / biß der Gegentheil entweder in petitorio, oder in poſſeſſorio ein beſſers Recht darthut.

Strauch. *diſſertat.* 6. *num.* 25.

Wo aber der Nachtbar den Richterlichen Ausſpruch nicht erwartet / ſondern den Beſitzer mit Gewalt angreifft / ſo iſt dieſem allerdings erlaubt / dieſer Thätlichkeit quovis modo zu reſiſtirn / und ſich in ſeiner poſſeſſion zu ſchützen; ſo daß die Nachtbarn dem jenigen / ſo in ſeiner poſſeſſion turbirt wird / auch mit Waffen beyſtehen / und ihn wieder des andern unzuläßige Angriffe defendirn mögen.

Strauch. *cit. loc.* Schneidewin. *ad Inſtit. tit. de ſatisdat. num.* 8.

In die Anlag- und Steuer-Regiſter ſoll man auch derer Beſitzere Anſtöſſere und Nachtbarn eintragen.

Dieſes iſt auch nicht zu übergehen / daß man bey Errichtung der Anlag-Steuer- oder Einlags-Regiſter und Bücher / (worinnen die Nahmen derer poſſeſſorum, der Gütter / und was für Oneribus und Anlaagen ſolche unterworffen / damit man eines jeden Gütter und Vermögen wiſſen möge / beſchrieben zu finden /) unter andern auch aufzeichnen ſolle / wer des Beſitzers nächſte Nachtbarn und Anſtöſſer ſeyn; und dieſes zu dem Ende / damit der Preiß und Wehrt derſelben Sache / nach Beſchaffenheit eines böſen und guten Nachtbarn / verringert oder vermehret werde;

Berlich. *concl. pract.* 83. *num.* 28. Beſiehe oben unſere Anmerckun-

merckungen über das V. Capitul des erſten Theils / ad §. 1. verb. aufrichtig mit uns handeln. *pag.* 93.

oder damit man in dubio die Nachtbarn / von denen die Muthmaſſung / daß ſie eine gute Wiſſenſchafft von denen anſtoſſenden Güttern und deren Werth / ingleichen von der Beſchaffenheit der Früchte / welche jährlich aus denenſelben könnten erhoben werden / haben / hierum befragen / und einen hinlänglichen Unterricht hiervon einziehen / ingleichen auch das Gut durch die Anſtöſſere deſto beſſer determiniren könne.

Coler. *proceſſ. Execut. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 126. Rutger. Ruland. *de Commiſſar. lib.* 4. *cap.* 24. *lit. b.*

Das vierdte Capitul.

Von denen Obligationibus in Anſehung der Nachtbarſchafft.

§. 1.

Zuweiln iſt einer in Anſehung der Nachtbarſchafft / ohne einig Beding oder Convention, zu etwas / ſo der Nutzen / die Nothwendigkeit / die Erbarkeit / die Lieb und Billichkeit erfordert / verbunden; dergleichen Obligation iſt / da die Nachtbarn zu Erbau- oder Ausbeſſerung der offentlichen Brunnen / Ciſternen / Backöfen und Dämme / und Reparirung der Zäune / contribuirn müſſen / wovon wir oben allſchon hin und wieder gehandelt; Hiernechſt iſt auch billich und Chriſtlich / daß man denen Nachtbarn / ſo durch Feuer oder Waſſer um ihr Vermögen gekommen / mit einer Beyſteuer an die Hand gehe / und ihnen wiederum dar- Denen abgebrandten und andern armen Nachtbarn iſt man

 durch

Allmoſen zu geben ſchuldig.

durch aufzuhelffen ſuche; gleichwie auch die Nachtbarn ihren armen Nachtbarn Allmoſen zu geben ſchuldig;

Franciſc. Lucan. *de fiſc. ejusque privileg. part. 3. principal. num. 23.*

Dann wann denen fremden Armen das Allmoſen nicht zu denegirn/ ſo iſt um ſo viel mehrers dem armen Nachtbarn dieſes beneficium und Werck der Lieb zu erzeigen.

Menoch. *lib. 2. arbitr. judic. quæſt. 66.* Maſcard. *de probat. concl.* 8064. Guid. Pap. *deciſ. 506.*

§. 2.

Wann die Obrigkeit keinen tüchtigen Vormunder unter ihrer jurisdiction hat/ ſo iſt aus der Nachtbarſchafft einer zu nehmen.

Sonſten ſind auch noch andere Obligationes in Anſehung der Nachtbarſchafft in denen Legibus anbemerckt. Als 1) obſchon die Obrigkeit/ keinen Fremden ihrer jurisdiction nicht unterworffenen/ wieder ſeinen Willen zum Vormund conſtituirn kan;

L. 3. ff. de tutorib. & Curat. dat. L. 5. Cod. qui teſtam. tut. dar. poſſ. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de tutorib. & Curat. dat. §. 10.*

daferne jedoch die Obrigkeit keinen tüchtigen Vormund/ deme die Verwaltung der Vormundſchafft zu committirn/ unter ihrer jurisdiction findet/ alsdann kan ſie aus der Nachtbarſchafft eine gewiſſe Perſohn erwehlen/ und die Obrigkeit des Orts per literas mutui Compaſſus erſuchen/ daß ſelbige ſothane Perſohn zum Vormund conſtituirn und confirmirn möchte.

L. 24. ff. de tutorib. & Curat. dat. Lauterbach. *cit. loc.* Richter. *deciſ. 12. num. 12.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de tutor. & Curat. dat. §. 11.* Hopp. *ad §. 4. Inſtit. de Attil. tutor.*

2) Wann

2) Wann einem ein Amt eines gewiſſen Landes injungirt worden/ es iſt aber daſelbſten keiner anzutreffen/ der darzu tüchtig wäre/ ſo iſt einer aus der Nachtbarſchafft zu beruffen.

L. 6. Cod. de navicular. ibique Dd.

2) Wann einem ein Amt eines gewiſſen Landes injungirt: es iſt aber daſelbſt keiner tüchtig/ ſo iſt aus der Nachtbarſchafft jemand zu beruffen.

So ſind auch 3) die benachtbarte Biſchöffe ſchuldig die Excommunications-Urtheln derer benachtbarten Biſchöffe zu beobachten.

can. 1. cauſ. 11. quæſt. 3. can. cura. diſt. 95. Joh. Lignav. *tr. de Cenſur. Eccleſ. §. 26. num. 2.*

3) Die benachtbarte Biſchöffe müſſen die Excommunications-Urtheln derer benachtbarten Biſchöffe beobachten.

4) Wañ denen Armen etwas iſt legirt worden/ und es ſind an ſelbigen Ort/ keine Arme vorhanden/ ſo iſt das Vermächtnus unter die arme Benachtbarte zu vertheilen.

Dd. *ad L. 49. §. 6. Cod. de Epiſcop. & Cleric.* Menoch. *lib. 2. arbitr. judic. quæſt. 22. num. 4.* Brunnemann. *ad d. l. 46. num. 8.*

4) Wann Armen etwas vermacht worden/ und es ſind daſelbſt keine/ ſo iſt das legat unter die arme Benachtbarte zu vertheilen.

5) Der Vaſall iſt nach denen gemeinen Lehen-Rechten/ nicht ſchuldig/ die Lehens-Erneurung auſſer dem Land zu ſuchen/ es ſeye dann/ daß der Lehen-Herr in der Nachtbarſchafft ſich befinde.

Ludwell. *in tr. de feud. pag. 363.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 17. quæſt. 22.*

5) Der Vaſall iſt nicht ſchuldig die Lehens-Erneurung auſſer dem Land zu ſuchen/ es ſeye dann/ daß der Lehen-Herr in der Nachtbarſchafft ſich befindet.

Wie weit die Nachtbarn ratione des Kauffs und Verkauffs einander verbunden/ das erhellet aus nachfolgenden Capitul.

Das fünffte Capitul.

Von dem Kauff-Contract derer Nachtbarn / inſonderheit von dem Retractu Vicinitatis, Geſpilt / und dem retractu territoriali, & Municipali, oder der Marckloßung.

§. I.

Wann ein Minderjähriger durch den Kauff einen böſen Nachtbarn bekommen / kan er reſtitutionem in integrum begehren.

WAnn ein Minderjähriger ein Haus oder ander liegend Stuck gekaufft / hat aber dardurch einen böſen Nachtbarn bekommen / ſo kan derſelbe nach gemeiner Meinung derer Rechts-Lehrere / ſich dieſerwegen in integrum reſtituirn laſſen.

Hillig. *ad* Donell. *lib.* 21. *cap.* 9. *lit. a. verſ. item* Menoch. *lib.* 3. *præſumt.* 83. *num.* 9. *ſeq.*

Dem Sohn darff man für ſeine legitima keine ſolche Sache obtrudirn, die einen böſen Nachtbarn hat.

Wann man dem Sohn die legitimam heraus zu geben hat / ſo darff man ihme für ſeine Legitima, keine ſolche Sache / die einen böſen und zänckiſchen Nachtbarn hat / anweiſen / wann er aus andern Güttern ſeinen Pflicht-theil haben kan.

Fr. Zoanett. *tr. de duplic. renat. num.* 64. & 65.

Ob und wie weit der Nachtbar dem andern verbunden ſeye / wann er beym Verkauff den anſtoſſenden Nachtbarn / bey deſſen Benennung der Käuffer ſonſten von dem Contract abgeſtanden wäre / nicht angezeigt / ſondern denſelben verheelet? davon haben wir oben allſchon in unſern Anmerckungen über das fünffte Capitul des erſten Theils / ad §. 1. verb. Aufrichtig mit uns handeln *pag.* 93. gehandelt. Ob aber deswegen / weiln der Verkäuffer den Nachtbarn

barn nicht anzeigt/ der Käuffer den Kauff reſcindirn kön- ne? wird allhier nicht uneben gefragt. Wann der Verkäuf- fer wegen ſeines Nachtbarn Conduite, davon er Wiſſen- ſchafft zu haben præſumirt wird/ befraget worden/ und doch ſolches verheelet/ und alſo der Käuffer dardurch doloſe ad contrahendum inducirt worden/ da er anſonſten wol nicht contrahiret hätte/ wann er die wahre Beſchaffenheit gewußt/ ſo iſt allerdings billich/ daß ein ſolcher Contract wegen des Betrugs und der unbilligen læſion, reſcindirt werde. Ob deswegen weiln der Verkäuffer den Nachtbarn nicht angezeigt/ der Käuffer den Contract reſcindirn könne?

Schneidewin. *ad §. actiones. Inſtit. de Actionib. num.* 24.
Sichard. *ad L.* 9. *Cod. de pact. num.* 5.

Worbey jedoch Sichardus anführet/ daß ſolches alsdann ſtatt habe/ wann der Contract noch nicht zu ſeiner Vollkommen- heit gediehen/ nemlichen wann das Kauff-pretium noch nicht bezahlt/ oder die tradition noch nicht geſchehen/

ad L. 1. *Cod. de dol. mal. num.* 3. & 4.

Wann aber kein ſolcher dolus, qui cauſam Contractui de- dit, vorhanden/ ſo wird der Kauff wegen Verſchweigung des böſen Nachtbarn/ und propter dolum incidentem, quan- do ſc. ad principalem vendendi cauſam, etiam malus vicinus prædio ſuo acceſſit, nicht annullirt/ ſondern dem Kauffer iſt alsdann nur zugelaſſen/ ad intereſſe zu agirn/ oder wann das Kauff pretium noch nicht ausgezahlt/ ſoviel an demſelben zu decourtirn/ als ihme daran gelegen/ keinen böſen Nachtbarn überkommen zu haben.

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 23. *num.* 4.

§. 2.

Ob zwar anſonſten nach denen gemeinen beſchriebenen Von dem retractu vicinitatis.

 Rechten/

Rechten / einem jedweden frey ſtehet / ſeine Sachen zu verkauffen / an wene er will /

L. 24. *Cod. de contrah. emt.* Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 31. *def.* 1. Richter. *part.* 2. *deciſ.* 76. *num.* 3.

Der Nachtbar hat vor einem Fremden den Vorkauff.

ſo iſt jedoch heuntiges Tages an vielen Orten eingeführet / daß / wann einem was verkaufft wird / der Nachtbar daſſelbe Stuck retrahirn / und den Vorkauff vor einem andern / prætendirn könne / welches man insgemein Retractum vicinitatis, item Jus Congrui, das Geſpild zu nennen pfleget.

Richter. *part.* 3. *deciſ.* 138. *num.* 25. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 7. *num.* 12. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de contrah. emt.* §. 18. *& in tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 6. *cap.* 1. §. 16. Sutor. *de retract. cap.* 5. *theſ.* 79.

Woher dieſes Recht ſeinen Urſprung habe?

Den Urſprung dieſes Rechts wollen einige herleiten aus der Conſtitutione Friderici Imperatoris, welche 5. *feud.* 13. enthalten; weiln aber viele die autoritæt dieſer Conſtitution in Zweifel ziehen / ſo iſt die Obſervanz dieſes Rechts denen beſondern Statuten und Gewohnheiten eines Orts / zu zuſchreiben / ſo / daß der retractus Vicinitatis nur an denen jenigen Orten ſtatt findet / wo derſelbe ſpeciatim eingeführt / auſſer deme aber / denen gemeinen Rechten nachgegangen wird.

Der retractus vicinitatis hat nur an denen jenigen Orten wo er ſpecialiter recipirt iſt / ſtatt.

Stryk. *dd. loc.* Sutor. *de retract. cap.* 5. *theſ.* 88. *&* 84. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 11. *not.* 2. *p.* 659.

Dergleichen Gewohnheit iſt in Stettin / und zu Staden in dem Hertzogthum Bremen / wie Mevius bezeuget /

part. 2. *deciſ.* 30. *in fin. & part.* 7. *deciſ.* 108.

Jngleichen in Thüringen /

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 31. *def.* 3. Sutor. *d. cap.* 5. *theſ.* 84.

und

und in dem Coburgiſchen territorio.

Berger. *cit. loc.* §. 11. *not.* 4. *pag.* 659.

Wer nun alſo ſich auf dieſes Recht fundirt / der muß rechts-genügig darthun und erweiſen / daß der retractus an eben dieſem Ort / allwo er ſich deßen bedienen will / durch eine beſondere Gewohnheit oder Statutum eingeführet ſeye. Wer ſich darauf fundirt, muß die Gewohnheit erweiſen.

Stryk. *d. loc.* Sutor. *de retract. d. cap.* 5. *theſ.* 89. L.B. de Lynker. *deciſ.* 549. *& reſolut.* 127.

Dann die Gewohnheit iſt facti, die facta aber werden nicht præſumirt / ſondern ſind gehöriger maſſen zu erweiſen.

cap. 1. *de Conſtitut. in 6to l.* 12. §. 2. *ff. de captiv. & poſtlim. reverſ. l.* 1. *Cod. de probat.*

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Franckfurth menſ. Novembr. A. 1669. geſprochen. Verb. Scheinet auch 2) daß denen vicinis desfalls billich ein Vorzug zu gönnen ſeye / ob incommoda illa, quæ a novo vicino oriri poſſunt, præſertim ſi aliquod incendii concurrat periculum, Reſponſum.

Richter. *deciſ.* 76. *num.* 71.

und ſolches 3) um ſo mehr / weiln der retractus Vicinitatis in jure communi nicht ungegründet / ſondern *in L. un. Cod. non licer. habitat. metrocom. & in Conſtitut. Frider. Imper.* 5. *feud.* 15. genugſam fundirt zu ſeyn ſcheinet / und dahero auch dergleichen Vorzug allhie / in der Marck / als in welcher insgemein das Jus commune ſtatt findet / zu attendirn. Dieſem allen aber ohngeachtet &c. auch 3) jure communi nirgends dieſer retractus vicinitatis gebillichet; dann / daß in genere denen proximis & Conſortibus das Jus retractus benommen / erhellet klar

ex L. dudum. 14. *Cod. de contrah. emt.*

und kan *ex L. un. Cod. non licer. habitat. metrocom.* nicht dargethan werden / daß daſelbſt retractus Vicinitatis in ſpecie confirmirt / dann ex contextu genugſam offenbahr / daß daſelbſt de ſingulari caſu recepto in favorem & incrementum Metrocomiæ geredet werde / inde vero regula minime formanda ; des Kaiſers Friderici Conſtitution betreffend / beweiſet dieſelbe noch weniger / indeme bey denen Rechts-Lehrern bekannt / quod hæc Conſtitutio uſu nunquam recepta fuerit, ſic nec ad deciſionem cauſæ alleganda,

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 31. *def.* 1. *num.* 7.

auch 4) Titius nicht mehr quoad ſuam partem prædii gravirt wird / als da er Mevium zu ſeinen Nachtbarn hatte / maſſen er auch von dieſem eben dergleichen Feuer-Schaden zu beſorgen &c. So erachten wir / daß Titius per retractum vicinitatis den Sempronium nicht repelliren könne. V. R. W.

Reſponſum. Ingleichen die Löbliche Juriſten-Facultät zu Gießen / d. 20. Mart. A. 1696. verb. Bey der zweyten Frage: ob das Abtriebs-Recht ex capite vicinitatis, intuitu der Gütter quæſt. ſtatt habe? möchte ſcheinen / daß der quæſtionirte Abtrieb fundirt ſeye / theils weiln die quæſtionirten Ländereyen in einer Feld-Marck gelegen / theils / weiln ſelbige mit des Titii Güttern vormals ein Gut geweſen ; eſt autem Jus retractus ex jure congrui ſeu vicinitatis, præſertim ſi bona quondam unita fuerint,

ſecundum *Conſtitut. Frideric. Imperat. uſibus feudor. ſubjunct.* Fritſch. *de jur. Congrui. cap.* 3. *num.* 2. *& cap.* 8. *num.* 5.

Nach-

Nachdem aber dieſes Recht in dem Teutſchen Reich nicht durchgängig recipirt iſt / es ſeye dann ſelbiges durch ein beſonders Herkommen oder Statutum beſtättiget;

vid. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *theſ.* 54. Fritſch. *de jur. congrui. cap.* 3. *num.* 2. *& cap.* 8. *num.* 5.

So halten wir dafür / es müſſe ſothanes Statutum, oder Herkommen annoch dargethan werden.

§. 3.

Herentgegen wo der retractus Vicinitatis einmal eingeführt / da hat man allerdings darauf zu ſprechen / und ſolcherley Statutis und Gewohnheiten ſchlechterdings nachzugehen; dann daß dergleichen Statuta gültig und billich ſeyn / das bewähret mit mehrern

Wo der retractus vicinitatis einmal eingeführt / da hat man darauf zu ſprechen.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 42. *num.* 13. *&* 14. *cum* Dd. *ibid. citt.*

Unter den Nahmen eines retrahirenden Nachtbarn / wird allhier der wahre Eigenthums-Herr des von ihme beſeſſenen anſtoſſenden Guts / verſtanden / keineswegs aber der Beſtändner oder bloſe Innwohner des Hauſes.

Was unter den Nahmen eines Nachtbarn verſtanden werde?

Sutor. *de retract. cap.* 5. *theſ.* 80. Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſcept. forenſ. part.* 1. *pag.* 422.

Dahero kan auch der uſufructuarius wieder den Käuffer den retractum vicinitatis nicht exercirn / weiln die Sache nicht ſein / ſondern einem andern zugehörig iſt.

Der uſufructuarius und Beſtändner kan den retractum nicht exercirn.

l. 52. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 1. *ff. de uſufruct.*

Sonſten aber liegt nichts daran / ob der Nachtbar ſo retrahirn will / das dominium durch eine wahrhaffte Ubergab bekommen /

auch der jenige Nachtbar / ſo das dominium

ſeiner Sache nur ficte überkommen / kan die von einem andern erkauffte Sache retrahirn.

kommen / oder ihme die Sache ficte und ſymbolice tradirt worden / daferne er nur zur ſelbigen Zeit / da ein anderer das Gut gekaufft / Eigenthums-Herr geweſen. Hiervon führet Bergerus *in ſupplement. part.* 1. *pag.* 420. folgenden Caſum an: Cajus ein Burger verkaufft einem Bauren das Gut A. Sejus, ein Mit-Bürger / will vermög Statuti, ſich des Einſtand-Rechts bedienen. Cajus ſpringt von dem Contract, den er mit dem Bauern geſchloſſen / ab / und verkaufft eben dieſes Gut ſeinem Anverwandten / und bekennet in dem darüber aufgerichteten Kauff-Receſs, daß er den Käuffer in die vollkommene poſſeſſion des Guts dergeſtalten / daß er daſſelbe haben / beſitzen / und als ſein eigenthümlich Erb-Gut gebrauchen ſolle / geſetzet / auch die vermittelſt des dafür bezahlten Kauf-pretii von dem N. hinwieder eingelößte Verſchreibungen und Quittungen ihme extradirt. Mittler Zeit / ehe der zwiſchen den Sejum und Cajum entſtandene proceſs zu Ende gehet / und jenem das Gut A. adjudicirt wird / kaufft der Sejus ein anders Gut B. ſo an das ſtrittige Gut anſtößet / fragt ſichs: Ob der Anverwandte des Caji das Gut B. von dem Sejo ex cauſa vicinitatis retrahirn könne? Welches aus der Urſache zu affirmirn / weiln der retractus vicinitatis dem Nachtbarn / ſo warhaffter Eigenthums-Herr ſeines anſtoſſenden Guts iſt / zuſtehet / der Anverwandte des Caji auch re adhuc integra, das iſt / ehe das Gut A. dem Sejo adjudicirt geweſen / durch das Kauff-Inſtrument in die poſſeſſion ſothanen Guts geſetzet worden; welches eine traditio ficta; zu Erlangung des dominii aber eines iſt / ob man die Sache vere, oder ficte, oder per Symbolum übergeben.

Berger. *in ſupplement. ad Elect. diſceptat. forenſ. part.* 1. *pag.* 422.

§. 4.

§. 4.

Und alſo die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittenberg/ menſ. Jul. A. 1706. geſprochen. Verb. Was das erſte und Haubt-Gravamen betrifft/ iſt in Jure zuvörderſt zum voraus zu ſetzen/ daß das Jus retractus ex cauſſa vicinitatis, an Seiten des Retrahentis, das Eigenthum des benachtbarten Prædii erfordere/ geſtalt angeregtes Jus ſtrictæ interpretationis, alſo das Wort: Vicinus, wie obgedacht/ eigentlich und cum effectu dominii zu verſtehen. Reſponſum.

Die quæſtio facti aber beſtehet darinn: Ob Appellantens Principalen zu der Zeit/ da Appellant die Kochiſche Wieſe käufflich an ſich gebracht/ pro dominis der daran gräntzenden Dollmanniſchen Wieſen zu achten/ alſo des Juris congrui, nach denen Windiſchen Statuten/ ſich dißfalls zu gebrauchen wol befugt?

Ob nun wol zu Behauptung der affirmativæ, auf das jenige/ was ex doctrina Juris Gentium, ingleichen ex Jure Civili, von dem Dominio liberorum in bonis parentum angeführet wird/ kein ſicheres Abſehen zu richten/ in Erwegung/ daß/ vermöge gemeiner Kayſerlichen Rechte/ ordentlich ad transferendum dominium ex cauſſa habili, und inſönderheit emti venditi, die traditio rei venditæ erfordert/

§. 40. ſeq. Inſt. de R. D. l. 9. §. 3. l. 31. pr. ff. de acq. rer. dom.

demnach angezogener doctrinæ Juris Gentium nach welcher ſonſt ſola voluntas ohne vorher gehende tradition dießfalls zulänglich/

H. Grot.

H. Grott. *de J. B. & P. lib. 2. cap. 6. n. 1. & 2. & cap. 8. num. 25.*

derogiret / ingleichen das denen Kindern in derer Eltern Güttern zuſtehende Recht improprie dominium benennet werde /

§. 2. l. de hæred. qualit. & diff. L. 2. de lib. & poſth.

Dennoch aber und dieweil in dem untern dato den 22. Maji 1700. vor Notarien und Zeugen über die Dollmanniſche Wieſe aufgerichteten Kauff-Receſs ausdrücklich enthalten, daß Gerd Meyer an einen theil / Käuffere in die vollkommene Poſſeſſion obberührter Wieſe dergeſtalt / daß ſie dieſelben haben / beſitzen / und als ihr eigenthümliches Erbguth gebrauchen ſollen / geſetzet / andern Theils die / vermittelſt des dafür gezahlten Kauf-Geldes / von dem Back-Amt in Minden hinwieder eingelößete Verſchreib- und Quittungen ihnen extradiret / geſtalt denn in denen gemeinen Kayſerlichen Rechten deutlich geordnet:

traditionem & poſſeſſionis translationem inſtrumento etiam probari, ſiquidem hoc utriusque partis conceſſu ſuper illa conſcriptum ſit; quem in modum *Lex 12. C. de probat. Legi 48. ff. de acquir. vel amitt. poſſeſſ.* utpote quæ capienda eſt de epiſtola & inſtrumento, parte abſente, confecto, optime conciliatur. vid. *Elect. proceſſ. Poſſeſſ. th.* 30.

Itemque traditione derer Brief und Siegel poſſeſſionem translatam intelligi, ad effectum dominii transferendi, *L. 1. Cod. de donat.* Gylmann. *Rer. indicat. Cam. l. 1. deciſ. 26. n. 66. ſq.*

wie denn die JCti Rintelenſes in ihren Rationibus decidendi *fol.* 16. obigen Kauff-Receſs vor beſtändig gehalten / und

und zum Grund des Erkänntnußes / was die Dollmanniſche Wieſe betrifft / mit geſetzet / demnach das von ihnen in jetzt ermeldten Erkänntniß *fol.* 58. gebrauchte Wort: *retrahiren* / ſattſam ſelbſt erläutert / hiernechſt das jenige / was vorhero zwiſchen Gerd-Mayern / und Appellaten / ſolcher Wieſe halber / vor Gericht vorgegangen / Appellantens Principalen / als tertiis, keineswegs nachtheilig ſeyn mag / dazumahl dieſe wieder Appellatens Unternehmen / re adhuc integra, proteſtiret / ingleichen Appellant von deren intervention gute Wiſſenſchafft erlanget / da beneben / daß ſie billig allen andern vorgezogen werden müſten / *fol.* 28. ſelbſt eingeräumet / bey welcher Bewandniß um ſo viel deſtomehr Gerd-Meyern die ſtrittige und Kochiſche Wieſe / vor deren Adjudication an Appellaten / hinwieder Kauffs-Weiſe Appellantens Principalen zu überlaſſen / und ſolchergeſtalt den ihnen ohne diß nach denen Mindiſchen Statuten zuvorderſt zuſtehenden retractum gentilitium zu befeſtigen / auch ſie in Poſſeſs ſelbiger Wieſe zu ſetzen / unbenommen geweſen;

So haben wir billig / in der Haupt-Sache vorige Urtheile geändert / im übrigen aber wegen derer expenſen / in mehrerer Betrachtung / daß Appellat ein doppeltes Erkänntniß dißfalls vor ſich hat / alſo pro temerario litigatore keineswegs geachtet werden mag / es dabey gelaſſen.

§. 5.

Hiernechſt competirt auch dieſes Recht dem jenigen / der das an ſeinen Nachtbarn ſtoſſende Gut bona fide poſſidirt / ob er ſchon revera nicht Dominus davon iſt / wie alſo die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Decembr. — *Der bonæ fidei poſſeſſor kan auch retrahiren;*

Decembr. A. 1702. ad interrogationem derer K. P. Thalgerichte zu Halle/ geſprochen/

teſte Berger. *Oecon. Jur. lib. 3. tit. 5. §. 11. not. 3. pag. 659.*

Das veralienirte Gut muß ehebevor zu des Nachtbarn Gut gehörig geweſen ſeyn.

Damit aber der retractus vicinitatis obtinire/ wird erfordert/ daß das verkauffte Nachtbarliche Gut vorhero mit meinem Gut vereinbahrt / und beede Stuck zuſammen gehörig geweſen/ dann wo dieſes nicht iſt / ſo kan der retractus nicht ſtatt haben.

Cothmann. *vol. 4. conſil. 42. num. 5.* Sutor. *retract. cap. 5. theſ. 85. & 86.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de contrah. emt. §. 18.*

Reſponſum.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Jena menſ. Julii A. 1627. geſprochen. Verb. Wann beede Häuſer einerley Lehens und Geſpilde ſind / eine geſammte Mauer zwiſchen ſich haben/ darauf beede Häuſer ruhen / dahero eine geſammte Dach-Rinnen oder Canalen halten müſſen / ſo hat euer Herr wegen des Geſpilds an ſolcher Behauſung des Näher-Kauffs / nicht aber wegen der bloſen vicinität / und anderen von euch angezogenen Urſachen / ſich anzumaſſen. V. R. W.

Welches aber nicht überall nöthig.

Wiewoln ſolches nicht aller Orten/ wo der retractus vicinitatis in uſu, nothwendig / ſondern auch die bloſe vicinität (wo die Statuta nicht ein anders verordnen) hinlänglich iſt / das Gut ex capite vicinitatis von dem Käuffer zu retrahirn.

Sutor. *de retract. cap. 5. theſ. 88.* Stryk. *tr. de ſucceſſ. ab inteſtat. diſſert. 6. cap. 1. §. 25. in fin. junct. §. 16.*

Der Nachtbar kan nur diejenige Gütter retrahirn, welche an ſein Gut außoſſen.

Der Nachtbar kan nur die jenige Gütter retrahiren / welche an ſein Gut anſtoſſen / und die der Eigenthümer / einem andern / der kein Nachtbar iſt/ verkaufft hat.

Stryk.

Stryk. *cit. diſſertat. 6. cap. 1. §. 25. ibique allegat.* Bechmann. *diſſert. de Jur. vicin. theſ. 15.* Schulz. *diſſert. de jur. Congrui. cap. 2. num. 36. ſeqq.*

Dahero iſt der für keinen Nachtbarn zu halten / zwiſchen deßen und des Verkäuffers Haus noch ein anders gelegen / dann / wann deßen Eigenthümer das verkauffte Haus nicht retrahirn will / ſo devolvirt das Jus retractus auf dieſes ſeinen Nachtbarn nicht / weiln der retractus zum faveur derer allernächſten Nachtbarn eingeführet / als auf welche der Schad und incommodität / ſo man von einem böſen Nachtbarn hat / haubtſächlich redundiret / zumaln der retractus juris ſtatutarii, und dahero ſtricti juris iſt. Wie / wann ein Gut darzwiſchen gelegen?

Stryk. *cit. loc.*

Wie / wann aber das verkauffte Gut zur rechten und lincken Seite / Nachtbarn hat? Alsdann iſt der jenige zu præferirn / welcher zu allererſt die Sache anhängig gemachet. Wie / wann mehrere Nachtbarn concurrirn?

cap. qui prior. de R. J. in 6to. Schulz. *d. diſſert. num.* 49. Stryk. *cit. loc.*

Daferne nur nicht einer von ihnen / ex majori parte vicinus iſt.

Sande. *deciſ. Friſic. lib. 3. tit. 5. def. 9.*

§. 6.

Wann ein Erbzinß-Lehen verkaufft wird / und der Erbzinß-Herr und Nachtbar miteinander concurriren / und beede das Einſtand-Recht prætendirn / ſo vermeinet Hodierna *ad* Surdi *deciſ. 39. num. 3. 4.* es ſeye der Nachtbar dem Erbzinß-Herrn vorzuziehen / und bewähret daſelbſt dieſe ſeine Meinung mit verſchiedenen præjudiciis; allein Vincen- Bey verkaufften Erbzinß-Lehen wird der Erbzinß-Herr dem Nachtbarn vorgezogen.

 tius

tius de Franchiſ. *deciſ.* 110. *num.* 2. ziehet den Erbzinß-Herrn in dieſen Fall vor / und zwar nicht unrecht / dann es iſt nicht zu verſtatten / daß dem Erbzinß-Herrn wieder ſeinen Willen / ein neuer Erbzinß-Mann aufgetrungen werde / wieder welchen die gemeine Rechte dem Erbzinß-Herrn das Einſtand-Recht ausdrücklich eingeraumet haben.

in L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Stryk. *cit. diſſert.* 6. *cap.* 3. *§.* 22.

Doch iſt dieſes nicht zu laugnen / daß wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen nicht ſelbſt annehmen / und ſich ſolchergeſtalten ſeines Einſtand-Rechts prævalirn will / der Nachtbar alsdann ex capite Vicinitatis, vor dem Käuffer zu admittirn ſeye.

Matth. de Afflict. *tr. de jur. protimiſ. ad pr. Leg. num.* 7. Guttierez. *lib.* 2. *Obſervat. pract.* 176. Stryk. *cit. loc.*

Ob der Nachtbar auch von denen Bluts-Verwandten ausgeſchloſſen werde?

Wann aber der Nachtbar und des Verkäuffers Bluts-Verwandter concurriren / alsdann ziehet Matth. de Afflict. *de Jur. protimiſ.* §. 8. *num.* 1. *ſeq.* den Nachtbarn dem Agnaten vor / hingegen will Richter. *deciſ.* 76. *num.* 85. daß der Agnat vielmehr zu præferirn ſeye. Herr Stryk decidiret dieſe quæſtion alſo: daß der jenige / welcher die poſſeſſion am erſten ergriffen / in derſelben ſo lange zu ſchützen / bis der ander ein beſſer Recht beygebracht; oder weiln allhier ſchwehr zur poſſeſſion zu gelangen / ſo wäre der jenige zu præferirn / welcher am erſten die Sache im Gericht wieder den Kauffer oder Verkauffer anhängig gemachet; oder man ſolle endlich die Sache durch das unpartheyiſche Loß gehen laſſen / als welches in zweifelhafften Fällen anſonſten gewöhnlich.

tr. de ſucceſſ. ab inteſtat. diſſert. 6. *cap.* 3. *§.* 25.

§. 7.

§. 7.

Wir unſers Orts pflichten des Richteri Meinung bey / und halten dafür / daß der Agnat von dahero zu præferiren / weiln er nicht nur eben ſowol einen retractum realem, als der Nachtbar / hat / ſondern auch major æquitatis ratio, ſo bey dieſer concurrenz nicht auſſer Augen zu ſetzen / vorhanden / nemlich die zum faveur der familie und zu ſtetswährender Erinnerung und Angedencken der Vorfahren obliegende Conſervation und Erhaltung der Gütter.

L. 38. ff. de rei vindicat.

Wormit auch die Conſtitutio Friderici. 2. *feud.* 13. & 14. übereinſtimmet / welche ob ſie ſchon nicht authentiſch und keine vim decidendi hat / dannoch ad illuſtrationem & declarationem dienlich iſt.

L. B. de Lynker. *Cent.* 12. *deciſ.* 1136. B. Dn. D. Hildebrand. *diſſert. de varii retract. concurrent. prælat. cap.* 2. §. 13. add. Joh. Daniel Reyſer. *conſil. poſth. tom.* 2. *conſil.* 2. *per tot.*

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Jena menſ. April. A. 1695. geſprochen: Verb. Ob wol aus der Landes-Ordnung der jenige / ſo nicht ein einzeles zinßbares Stuck / als etwa einen Acker / ſondern ein gantzes Zinß-Gut / oder deßen gröſſern Antheil hat / die davon abgeriſſene einzele Stuck durch einen Abtrieb / wann nemlich ein dergleichen darein gehöriges Stuck von einigem Beſitzer veräuſſert werden will / vindicirn / und ihn hieran ein Verwandter des Beſitzers nicht behindern kan; dieweil aber das Stuck / ſo der Anwänder zu retrahirn gemeinet / dergleichen nicht iſt / und im übrigen das Jus retractus ex conſanguinitate, Reſponſum.

 vor

vor dem Jure congrui, den Vorzug hat/ wie ſolches beym Richtero *deciſ.* 76. *num.* 85. *ſeqq.* erörtert zu befinden/ zumaln dißfalls der Sohn ins Mittel tritt/ welchem/ ſo auf ihn das Stuck ab inteſtato verfallen wäre/ der Geſpälter ſolches hätte ohnedem gönnen und überlaſſen müſſen; der retractus ex ſanguine auch in bonis non avitis (immaſſen dieſer Acker ein neues acquiſitum a venditore iſt) dieſer Lande ſtatt findet/

teſte Carpzov. *d. l. num.* 13. *ſeqq.* Colero *& aliis.*

So wird dannenhero der Sohn vor dem Anwänder/ zum Acker billich gelaſſen. V. R. W.

Wie/ wann der ſocius mit dem Nachtbarn concurrirt.

Wann endlichen der Socius mit dem Nachtbarn concurrirt/ ſo iſt der Socius dem Nachtbarn deswegen vorzuziehen/ weiln er theils den retractum rei communis, theils auch den retractum vicinitatis vor ſich hat/ welches gedoppelte und in der einigen Perſohn des Socii ſich hervorthuende Recht allerdings für weit beſſer und ſtärcker zu halten;

arg. *l.* 16. *ff. de reb. autorit. judic. poſſid. l.*60. *ff. de pact.*

über dieſes verdienet dieſe prælation um ſo mehrers attendirt zu werden/ weiln ſie die zukünfftige communion, als eine nutricem altercationis & rixæ, ausſchlieſſet.

L. 77. *ff. de legat.* 2. *l. fin. Cod. commun. divid.* Hildebrand. *cit. diſſert.* §. 13.

§. 8.

In welchen Fällen der retractus vicinitatis ſtatt habe?

Es hat aber dieſer retractus ordentlicher weiß nur allein in Kauff- und Verkauff/ ingleichen in der Heimgebung an Zahlungs-ſtatt/ ſo *in L.* 4. *Cod. de Evict.* dem Kauff æquiparirt

parirt wird / keineswegs aber in Tauſch / Schenckungen / in dem zum Unterpfand ſtatt der Zinße nutznießlich eingeraumten Unterpfand / Antichreſis genannt / Vermächtnußen / und aus Noth geſchehenen Veräuſſerungen / Vergleich / und andern alienationibus ſtatt;

Müller. *diſſert. de Retractu ex vicinitat.* §. 19. 20. & 34. Fritſch. *tr. de Jur. Congrui. cap.* 6. §. 1. & 2. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *theſ.* 53. *junct. theſ.* 62. & 49.

Und iſt auch auf eine gewiſſe Zeit / binnen welcher derſelbe exercirt werden muß / wann man nicht ſeines Rechts will verluſtigt ſeyn / reſtringirt. Zuvörderſt hat man hierinnen auf die Statuta und Gewohnheiten eines jeglichen Orts zu ſehen / und ſich nach denenſelben zu regulirn; wo aber keine gewiſſe Zeit beſtimmet / muß der Nachtbar das verkauffte Gut innerhalb Jahrs-Friſt retrahirn / ſonſt wird er hernach nicht mehr admittirt.

Iſt / wann in denen ſtatutis nicht ein anders enthalten / innerhalb einen Jahr zu exercirn.

cap. 8. *X. de reſtitut. in integr.* 2. *feud.* 26. §. Titius 2. *feud.* 9. §. 1. Hartm. Piſtor. *part.* 2. *quæſt.* 12. *n.* 22. Gail. 2. *Obſerv.* 19. *num.* 14. Mev. *part.* 2. *deciſ.* 251. Müller. *d. l.* §. 22. Fritſch. *d. tr. cap.* 7. *num.* 17.

Ubrigens iſt der retrahent ſchuldig / wann er anderſt admittirt werden will / alle die jenige conditiones, pacta, Geding und Abrede / welche bey dem erſten Verkauff geſchehen / in ſo ferne dieſelbe ſonſten erbar und rechtmäßig ſind / zu adimpliren / und darff nicht mehr noch weniger Vortheil / als der erſte Käuffer / haben.

Der retrahent muß alle die Conditiones erfüllen / worzu der erſte Kauffer verbunden geweſen.

Molin. *conſuetud. Pariſ. part.* 1. §. 13. *in gloſſ. act.* in 4. & 5. *quæſt.* Jacob. Mandelli *conſil.* 107. *num.* 1. Muller. *d. diſſert. de retract. ex vicinit.* §. 25. & 26.

Dahero

Und wann auf baar Geld gehandelt worden/ ſo muß er ſolches auch baar erlegen.

Dahero wann die Gütter um baar Geld verkaufft worden / ſo wird er nicht admittirt/ wann er nicht auch das Geld ſogleich baar und auf einmal erlegt / und kan dahero dem Verkäuffer wieder ſeinen Willen/ Pfand oder Bürgen / wann ſie gleich gut und tüchtig ſind / nicht obtrudirn.

Richter. *vol.* 2. *conſil.* 175. *num.* 26. Gail. *Obſervat.* 19. *num.* 9. & 2. *Obſervat.* 12. *num.* 10. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 7. *art.* 1. *num.* 75.

Doch hat er auch alle commoda contractus zu genieſſen.

Wie nun aber der retrahent alle Onera Contractus über ſich nehmen muß / alſo hat er hingegen auch darbey alle commoda und Vortheil / der natürlichen Billichkeit nach / zu gaudirn.

L. 10. *ff. de R. J.* Dd. *ſupra allegat.* Müller. *d. diſſert.* §. 27.

Wie/ wann die Bezahlung auf Termin geſtellet worden?

Wann nun auf gewiſſe Termin zu bezahlen bedungen worden/ ſo muß der Verkäuffer eine particular-ſolution von dem retrahenten ebenfalls annehmen / und kan ihn mit härtern Conditionen nicht belegen; dann dem retrahenten kommen alle dilationes, die dem erſten Kauffer concediret worden / zu ſtatten.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 33. *def.* 7. Stryk. *diſſert. de fide habit. cap.* 3. *num.* 33.

Wären aber zur Zeit des retracts oder Abtriebs / ſchon einige termin verfloſſen / ſo muß der retrahent alles das jenige in einer Summa bezahlen / was von dem erſten Käuffer würcklich abgeführet worden ; das übrige aber iſt er zu erlegen nicht verbunden/ weiln die Zahlungs-termin noch nicht verfloſſen.

Richter. *part.* 2. *deciſ.* 76. *num.* 114.

§. 9.

§. 9.

Ferner competirt auch der retractus denen Burgern einer Stadt / welchen ſie wieder alle Nachtbarn / ſo in der Stadt nicht wohnen / und das Burger-Recht daſelbſt nicht haben / in dem Fall exercirn / wann dieſe / nemlichen die Unburgere Häuſer oder Gütter / ſo unter der Stadt-jurisdiction gelegen / an ſich kauffen / welches man retractum Municipalem, die Marcklosung zu nennen pflegt.

Ferner competirt auch der retractus municipalis denen Burgern einer Stadt / wieder alle Nachtbarn / ſo nicht Burger ſind / und unter der Stadt-jurisdiction gelegene Gütter an ſich kauffen.

Bocer. *claſſ.* 3. *diſput.* 22. *theſ.* 3. & 16. *num.* 4. Gail. 2. *Obſervat.* 13. *num.* 3. L. B. de Lynker. *vol.* 1. *reſp.* 51. *num.* 18. *ſeqq.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *theſ.* 53. Hert. *vol.* 1. *reſp.* 384. *num.* 2. *ſeqq.* add. Fritſch. *tr.* von Fluhr-Recht. *cap.* 8. §. 9. 10. & 11.

Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultät zu Gieſſen / d. 9. Martii A. 1696. geſprochen. Verb. Obwoln ſcheinen möchte / daß der quæſtionirte Abtrieb bloſſerdings nicht ſtatt habe / theils weiln nach dem geſchloſſenen Kauff viele Jahre verfloſſen / theils weiln der Abtrieb ex jure vicinitatis ſive congrui, auf ein alt Herkommen ſich gründet / welches zuvörderiſt von denen / ſo ſich des Abtriebs anmaſſen wollen / müßte erwieſen werden.

Reſponſum.

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *theſ.* 54.

Alldieweilen aber 1) juris communis iſt / ſi incola alicujus vici, ſeu metrocomiæ prædium ſuum incolis alterius vici vendiderit, retrahi hoc a convicinis poſſe,

L. un. Cod. non lic. habitat. metrocom. loc. ſua.

welches Recht 2) nirgends abgeſchafft / und dahero noch heuntiges Tages gilt / ut ſi hodie civis ruſtico vicini pagi

 aut

aut civi viciniæ Civitatis prædium venderet, cuilibet civi ejusdem cum venditore Civitatis retractus pateat,

vid. *poſt* Brunnemann. Stryk. *diſſertat.* 6. *de ſucceſſ. ab inteſtat. cap.* 1. *§.* 10. *&* 11. Rennemann. *in Jprud. part.* 2. *pag.* 461.

Hingegen was de retractu ex Jure vicinitatis conſuetudinario in rationibus dubitandi angeführet worden / nicht de vicinitate quoad plures Civitates aut pagos vicinos, ſed ſaltem quoad vicinos unius Civitatis zu verſtehen;

L. quod debetur. 51. *pr. ff. de pecul. ibique* Dd. *juncta l.* 16. *Cod. de inoffic. teſtam.* Reinking. *de retract. quæſt.* 7. *concl.* 5. *num.* 275. Berlich. *part.* 2. *concl.* 40. *num.* 16.

und nun 5) kurtz verwichener Zeit Brutus von dem proceſs wegen der verkaufften Feld-Gütter quæſt. abgeſtanden; daß alſo die Gemeinde A. jetztbemeldte Gütter / als welche immediate in dero Feldmarck liegen / unſerer unvorgreifflichen Meinung nach / abzutreiben wol befugt ſeyn. V. R. W.

§. 10.

Das Vorkauffs-Recht in denen Städten / erfordert zu deßen Gebrauch / ſowol das Stadt-Recht / als auch die würckliche Wohnung in der Stadt.

Das Vorkauffs-Recht in denen Städten oder Marcklosung / erfordert zu deßen Gebrauch nicht nur das Stadt-Recht / ſondern auch die würckliche Wohnung in der Stadt. Wie dann L. B de Lynker. *reſp.* 51. *num.* 20. *ſeqq.* hiervon alſo ſchreibet: Worbey dann gleich der jenige / welcher auſſer der Stadt wohnet / und das Burger-Recht hat / pro Cive ad exercendum vel impediendum adverſus ſe Jus retractus talis, nicht zuhalten;

 Knip-

Knipſchild. *de privileg. Civitat. Imper. lib. 2. cap. 29. num. 159.*

um deswegen / weiln ſolches Marcklosungs-Recht darauf ſiehet / damit der Beſitzer zu allen / auch perſonal-Bürgerlichen Pflichten mit concurrirn könne. Dahero auch einiger Orten / das Burger-Recht ſchlechterdings keinem / als dem jenigen / ſo auch daſelbſt wohnet / verliehen wird;

Fr. Cyriac. Niger. *controv. forenſ. 543. num. 55. & 56.*

alſo / daß der jenige / ſo etwa in einer Stadt wohnet / eben wol pro Cive nicht zu achten / ſondern ihme dißfalls ein ſolcher / ſo das Burger-Recht hat / in retrahendo vorgezogen wird.

Berger. *claſſ. 3. diſſert. 22. theſ. 16.* Rennemann. *part. 3. Jprud. Rom. Germ. forenſ. diſput. 33. theſ. 47. & 49. lit. a.*

Wiewoln wir dafür halten / daß die / ſo in denen Vorſtädten wohnen / und das Bürger-Recht in der Stadt zu gaudirn haben / von der Marcklosung / daferne nicht etwa ein anders durch ein Statutum eingeführt zu finden / dahero nicht zu excludirn ſeyn / weiln die auſſer denen Mauren wohnende Bürger denen in der Stadt wohnenden allerdings gleich geachtet werden.

Die in Vorſtädten wohnen / ſind von der Marcklosung nicht allerdings auszuſchlieſſen.

arg. *l. 139. ff. de verb. ſignificat. L. qui ex vico. ff. ad municipal.* Græven. *lib. 2. pract. concl. 123. conſid. 1. num. 1.* Mev. *ad Jus Lubec. quæſt. prælim. 5. num. 3. & 4.* Tractat. Noſtr. von Recht der Gräntzen und Marckſtein. *lib. 1. cap. 17. Obſervat. 5.*

§. II.

Ja es ſind ſo gar einige Rechts-Lehrer der Meinung / daß ad

Einige Rechts-Lehrer ſind der Meinung /

daß ein Burger die Marckloſung exercirn könne/ wann er gleich in der Stadt nicht würcklich wohnt.

ad hunc effectum, daß einer derer Rechte/ privilegien und Freyheiten derer Bürger / an einem Ort theilhafftig werde/ nicht nöthig ſeye/ daß einer daſelbſt würcklich wohn- und ſeßhafft ſeye / oder an ſolchem Ort actualiter commorire / ſondern genugſam ſeye / daß er das Bürger-Recht daſelbſt erworben habe/ allermaſſen hiervon Mevius *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 48. notanter alſo ſchreibet: es iſt nicht nöthig/ daß der ſo das Stadt-Recht erlanget / eben an dieſem Ort ſelbſt wohne / weiln die Wohnung ad eſſentiam Civitatis nicht nothwendig/

add. Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Häußlich. *verſ. recte enim.* Lauterbach. *diſſert. de domicil. cap.* 6. §. 41. *num.* 144.

es wäre dann Sache/ daß einem das Burger-Recht mit dieſer intention, und ausdrücklich- und ſtillſchweigender Condition gegeben worden / daß einer in der Stadt ſelbſten wohnen ſolle/ oder daß die Perſohn alſo beſchaffen / daß ſie daſelbſten wohnen und alldort ſich aufhalten müſſe.

Mev. *d. l. num.* 49. Menoch. *conſil.* 738. *num.* 12. Andreol. *controverſ.* 239. *num.* 5. & *controv.* 358.

Jedoch iſt nöthig / daß der ſo retrahirn will/ Bürger ſey/ oder wenigſtens innerhalb Jahr und Tagen das Bürger-Recht annehme.

Woraus dann Harpprecht. inferiret / daß der / ſo das Marckloſungs-Recht zu exercirn willens iſt / zur Zeit des Verkauffs allſchon Burger ſeye / oder doch wenigſtens das Burger-Recht innerhalb Jahr und Tagen / als der zum Abtrieb oder Einlöſung der verkaufften Gütter beſtimmten / und von dem Tage des Verkauffs angerechneten Zeit / acquirirt habe/ weiln ein ſolcher neuer Bürger von dem moment, da er das Burger-Recht erlanget / alle die jura und privilegia, die andern Burgern zuſtatten kommen / zu gaudirn hat / und in dem er alſo zur rechter Zeit / in Krafft ſolches ſeines Burger-Rechts / um die Loßung ſich anmeldet / anders lediglich nichts thut / als

daß

daß er ſich ſeines ihme gleich andern Bürgern zuſtehenden Rechts bedienet / woran er im gerinſten nicht verhindert werden mag / weiln von der Zeit / da er das Burger-Recht angenommen / das vorhero ſeiner / als einer fremden und ausländiſchen Perſohn angehangene obſtaculum, ſo ihn zu der Marcklosung untüchtig gemachet / nach Erlangung des Burger-Rechts gäntzlich ceſſirt / alſo / daß ihme einige Exceptio inhabilitatis mit Beſtand weiters nicht opponirt werden mag.

Mev. *part.* 8. *deciſ.* 69. *per tot. & ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 5. *num.* 95. *ſeq.* Beſold. & Lindenſpühr. *ad Ordinat. Würtemb. pag.* 84. *num.* 8. Harpprecht. *conſil. Tubing.* 15. *num.* 75. *ſeq. & num.* 80. 81. & 82.

Wann mehrere Bürger concurriren / und die verkauffte Sache retrahirn wollen / ſo iſt unter denenſelben der jenige vörderſamſt vorzuziehen / der zugleich Socius oder Nachtbar / oder ein Blutsverwandter iſt / worvon in vorhergehenden 6. 7. und 11. §. iſt gehandelt worden; add. Sutor. *de retract. cap.* 4. *theſ.* 78. wann ſie aber einander alle gleich / und es hat keiner vor dem andern etwas bevor / alsdann hat der jenige den Vorzug / welcher die Sache zu allererſt anhängig gemachet; Wann mehrere Burger concurrizen / und die verkauffte Sache retrahirn wollen / wer dem andern vorzuziehẽ?

cap. 54. *de R. J. in 6to l.* 33. *in fin. ff. de legat.* 1. *l.* 2. *Cod. commun. divid.*

daferne ſie aber alle miteinander zu einer Zeit den retractum geſuchet / ſollen ſie ſämtlich darum loſen / welchem unter ihnen / das abgetriebene Gut allein bleiben ſolle.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 39. *num* 26. Sutor. *de retract. cap.* 4. *theſ.* 78. Hildebrand. *diſſert. de var. retract. concurrent. prælat. cap.* 2. §. 15.

Das Marcklosungs-Recht kan wieder alle die jenige Käuffere exercirt werden / welche das Burger-Recht an dem Ort / wo die Wieder weme das Marcklosungs-Recht exercirt werden könne?

Wie/ wann der Käuffer ein Nachtbar/ und anſtoſſende Gütter daſelbſt hätte.

die Gütter gelegen/ nicht haben/ ſo gar/ daß wann ſchon der freinde Käuffer ein Nachtbar/ und ein an das verkauffte Stuck anſtoſſendes Gut beſäſſe/ jedannoch die Eingeſeſſene demſelben vorzuziehen wären/ weiln man allhier mehrers auf die Gemeinde zu ſehen hat/ daß deroſelben membris vielmehr der Beſitz der Gütter gelaſſen werde/ als denen Fremden/ indeme der Nutz einer gantzen Gemeinde hier mehrers zu attendirn/ als der Nutzen einer Privat-Perſohn.

L. B. de Lynker. *Cent.* 12. *deciſ.* 1133. B. Dn. D. Hildebrand. *diſſert. de var. retract. concurrent. prælat. cap.* 2. §. 11. add. Fritſch. *tr.* von Fluhr-Recht. *cap.* 8. §. 9. 10. & 11.

Reſponſum.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Jena/ menſ. April. A. 1692. geſprochen. Verb. In einer nahen bey Ordruff gelegenen Dorf-Fluhr/ liegen einige Gütter/ jedes in 20. biß 30. Acker beſtehend/ deren eines unter 8. biß 10. Perſohnen vereinzelt/ auch Maria Kaufmännin davon einige Aecker von dem Eigenthums-Herrn/ ſo zu Ordruff wohnet/ verkaufft worden/ und hat ſie darauff bereits 20. Reichs-Thaler auf Abſchlag bezahlt/ beſitzt auch überdieß einen Theil vom Gut/ darein gedachte Aecker gehören. Hierauf meldet ſich ein Käuffer aus dem Dorffe/ in deßen Feld und Fluhr die Aecker liegen/ tritt in ſolchen Kauff/ und deponirt das Geld im Fürſtlichen Amt/ bringt es auch ſo weit/ daß ihme das Land im Lehen und Würden gereicht wird. Wiewol nun die Kaufmännin aus dem Gut bereits einige Länderey/ aber Gegner davon keine Furche hat; die Fürſtliche Landes-Ordnung auch *part.* 2. *c.* 2. *tit.* 13. klar vermag/ daß die Gütter nicht ſollen vereinzelt werden; auch das Jus convicaneorum, ſo Gegentheil anziehet/ auf dieſen Fall ſich nicht ſcheinet zu erſtrecken/ wie der angezogene titul §. demnach &c. daſſelbe an Hand giebet;

giebet; darzu die Maria das Land vor jenem bereits gekaufft / und ein Jus quæſitum hat; Alldieweiln aber das jenige / was ſie von dem Gut beſitzet / ſelbſt ein vereinzeltes / und nach Anweiſung der Fürſtlichen Landes-Ordnung / ein dem retractui unterworffenes Stuck iſt / ſie auch den Beſitz gedachter Acker noch nicht erlangt / ſondern Gegentheil hierinnen einen Vorzug hat / inſonderheit aber / wann Gütter / ſo in einer gewiſſen Gemeinde Fluhr liegen / von anderswo geſeſſenen / erhandelt werden / zu Verhütung der Obrigkeit des Orts / und der Gemeinde ſelbſt Verkürtzung / denen Eingeſeſſenen das Nähergeltungs-Recht in der Landes-Ordnung ausdrücklich ertheilet / worinnen der Beſitz des einzeln Stucks nicht hinlänglich; ſo gebühret der Kauffmännin / vor jenem / der Näherkauff nicht / ſondern es wird derſelbe vor ihr / bey der allſchon erlangten Lehen und Würde billich geſchützet. V. R. W.

Ein anders wäre zu ſagen / wann 2. Eingeſeſſene der Stadt oder Dorffs concurrirten / deren der eine nur ein Burger / der andere aber ein Nachtbar oder Anſtöſſer und Bürger zugleich / dann dieſer wäre ſodann dem erſtern allerdings zu præferirn / weiln bey ihme ein doppeltes vinculum, nemlichen die Nachtbarſchafft und das Burger-Recht vorhanden / welches mehrers bindet / als ein einfaches. Wie / wann 2. Eingeſeſſene concurriren / deren der eine ein Burger / der andere ein Burger und Nachtbar zugleich?

arg. §. 2. *Inſtit. de adopt. l.* 16. *ff de reb. autorit. judic. poſſid.* Richter. *deciſ.* 76. Stryk *tr. de ſucceſſ. ab inteſt. diſſert.* 6. *cap.* 3. *§.* 26. Hildebrand. *cit. diſſert. cap.* 2. *§.* 11.

§. 12.

Hieraus ergiebt ſich nun / daß das Marcklosungs-Recht auch wieder die Fürſtliche Miniſtre, welche an dem Ort / wo ſie Ob das Marckloſungs-Recht wieder die Fürſtliche Miniſtre ſtatt habe?

ſie ſich aufhalten / Gütter kauffen / das Burger-Recht aber ſelbſt nicht haben / exercirt werden könne.

Sutor. *de retract. cap.* 4 *theſ.* 74. Honded. *vol.* 1. *part.* 1. *conſil.* 5. *num.* 17. & 58.

Wie / wann der Landes-Herr etwas verkaufft?

Ein andere Beſchaffenheit hat es mit dem Fürſten oder Landes-Herrn; dann weiln die Statuta nur allein von denen Bürgern und Einwohnern der Städte und Dörffer reden / und von ſolchen Käuffern und Verkäuffern handeln / die in unterſchiedenen Nachtbarſchafften / diſtrict und Gebieten wohnen / ſo mögen ſolche auf den Landes-Herrn ſelbſt / wann er etwas kaufft oder verkaufft / nicht extendiret werden; dann da das gantze Land ſein gehöret / ſo kan nicht wohl behaubtet werden / daß er nur eines Orts / oder einer Stadt Burger und Innwohner / nicht aber auch der andern ſeye; Zudeme iſt der Landes-Herr an die Policey-Ordnungen / die er denen Unterthanen gemachet / nicht gebunden / und wäre auch ſehr neidiſch und ungebührlich / wann ein Unterthan den Contract, welchen ſein Landes-Herr mit einem andern geſchloſſen / umſtoſſen und nicht gelten laſſen wolte.

Struv. *de retract. cap.* 4. *theſ.* 75. & 76.

Wann ein Fremder ein Gut kaufft / und hernachmaln das Burger-Recht acquirirt, ſo kan er ſolches nicht behalten.

Schlüßlichen iſt annoch zu mercken / daß wann gleich ein Fremder / welcher an einem Ort unbewegliche Gütter an ſich gekaufft / hernachmaln das Burger-Recht alldort annimmt / derſelbe jedoch dieſe vor erlangtem Burger-Recht acquirirte Gütter nicht behalten könne / ſondern ſolche nichts deſtoweniger dem retrahenten von dahero überlaſſen müſſe / weiln gleich von der Zeit an / da ein ſolcher mit einem fremden und auswärtigen geſchloſſene Contract ſeine perfection erreichet / das Marcklosungs-Recht / in Landen und Städten / wo daſſelbe recipirt / einem Burger competirt / und ihme dahero ſein allſchon erlangtes Recht / durch Annehm- oder Ertheilung des

Bür-

Burger-Rechts wieder ſeinen Willen ſo ſchlechterdings benommen werden mag / auch nicht muthmaßlich / daß eine Obrigkeit / wann ſie einem ſolchen Käuffer das Burger-Recht angedeihen läſſet / daſſelbe retro oder in præteritum, zu dieſen ihren Bürgern ſchädlich- und præjudicirlichen Effect, daß ihnen das ſchon vorhero anerwachſene Jus retractus benommen ſeyn ſolle / habe conferirn wollen.

Joh. Petr. Surd. *conſil.* 487. *num.* 26. Harpprecht. *conſil. Tubing.* 15. *num.* 83. *ſeqq.*

§. 13.

Es wird aber gefragt: wann ein Burger ſein Gut wieder das Statutum, an einen auswärtigen Nachtbarn verkaufft / dieſer auch eine ſehr lange Zeit ſolches ruhiglich beſeſſen / ob er ſich ſodann wieder den retrahenten mit der præſcription ſchützen könne? Hierauf antwortet Fritſchius von Fluhr-Recht. *cap.* 8. *§.* 12. mit nein; weiln dieſe alienation an und vor ſich nichtig / und der Stadt zum præjudiz gereichet / da zumaln auch der benachtbarte Käuffer in mala fide ſich befindet. Dann es wird præſumirt / daß die Benachtbarten Wiſſenſchafft von dieſem Verbot des Statuti haben;

Ob der Fremde / ſo von einem Burger ein Gut erkaufft / ſich wieder den retrahenten mit der præſcription ſchützen könne?

arg. *cap. quando. X. de præſumt.*

Ein anders aber wäre / wann der Käuffer das Gut bey undencklichen Zeiten beſeſſen / und ſolches erweiſen könnte; dann eine ſolche præſcription hat / wie man ſagt / vim Conſtitutionis Imperialis,

Hieron. Schurf. *conſil.* 45. *num.* 14. *Cent.* 3.

ſo/ daß ſie auch denen legibus zu derogirn vermögend iſt.

Vaſqu. *controverſ. uſu frequ. cap.* 3. *num.* 13.

Von dem retractu territoriali.

Was endlichen den Retractum territorialem anbetrifft / ſo competirt derſelbe vermög der Landes-Geſetze und Gewohnheiten/ allen und jeden in dem territorio ſich befindlichen Unterthanen/ in dem Fall/ da ein unbewegliches Stuck des territorii an einen Fremden und auswärtigen Benachtbarten/ ſo der territorial-ſuperiorität nicht unterworffen / ſondern unter einer andern und fremden jurisdiction ſtehet/ verkaufft wird/ es mögen nun gleich ſolche Gütter geiſtlichen oder weltlichen Perſohnen zuſtehen/ ſonderlich/ wann in denen Landes-Geſetzen der Gütter halber/ kein Unterſchied gemacht zu finden.

Harpprecht. *Conſil. Tubing.* 39. *num.* 57. Manz. *deciſ. Palat. quæſt.* 10. *num.* 10. Hildebrand. *diſſert. de var. retract. concurrent. pralat. cap.* 1. §. 5.

Und diß nicht ohne Urſach/ damit die Gütter unter der jurisdiction des Landes-Herrn/ und denen offentlichen/ auch perſonal-Anlagen unterworffen bleiben mögen/ indeme die Auswärtige ſolche Onera in dem territorio des Landes-Herrn/ offtermaln recuſirn/ dahero iſt zum faveur des gemeinen Weſens recipirt/ daß die Gütter unter denen Landes-Unterthanen vielmehr ſollen erhalten werden/ und daß die Unterthanen vor denen Fremden/ an Güttern in dem territorio, reich werden möchten.

Manz. & Dd. *antea citt.*

Das

Das ſechſte Capitul.

Worinnen allerhand practicable Collectanea vom Nachtbar-Recht enthalten/ inſonderheit aber von Aufhebung der todten Cörper / Durchführung der Verſtorbenen und Maleficanten / Verſtattung der Zoll-Stätte und Jahr-Märckt / von Durchmarſch durch die benachtbarte territoria, und andern dergleichen mehr gehandelt wird.

§. I.

Die Aufhebung der todten Cörper gehöret zu dem Blut-Bann oder Ober-Gerichtbarkeit.

ES iſt nach heuntiger Gewohnheit in Teutſchland / ſonderlich in Francken / recipirt / daß die Fraiß-Herrn die todten Cörper / bevorab derer jenigen / welche von denen Räubern erſchlagen / oder ſonſten um das Leben gebracht worden / aufheben und hinweg führen / oder den Entleibten beſichtigen / Wunden und Stich abmeſſen und von dem Leib oder Kleidern ein Fraiß-Pfand hinwegnehmen laſſen / unter der intention und Meinung / einen Fraiß- oder Malefiz-Actum zu vollbringen / und ihre jurisdiction dardurch zu defendirn / welches abſonderlich bey ſtrittiger Zent gar genau obſervirt wird: dann die Aufhebung der todten Cörper / Abnehmung des Fraiß-Pfands / ingleichen auch die Beſichtigung und Abmeßung der Wunden / gehöret zu dem hohen Blut-Bann / oder der Ober-Gerichtbarkeit.

vid. *Rec. Imper. Deput. de A.* 1600. §. es ſind auch biß anhero 42. & 43. Wehner. *Obſervat. pract. voc.* Zent. *pag. m.* 518. Knichen. *de ſuper. territ. cap.* 3. *num.* 422. *ſeqq.* Beſold. *theſ. pract. voc.* Fraiß-

 Pfand.

Pfand. Beſiehe unſern Tractat von der Ober-Gerichtbarkeit / Zent-Gericht und Blut-Bann. *lib.* 1. *cap.* 28. 29. & 30.

Wann in des Benachtbarten territorio jemand entleibet/ ſo gehört die Aufhebung und cognition deme/ der daſelbſt die Ober-Gerichtbarkeit hergebracht.

Wann nun in des Benachtbarten territorio jemanden entleibet worden/ ſo gehöret das Aufheben des todten Cörpers/ Stich und Wunden abmeſſen/ wie ingleichen die Cognition und Unterſuchung des Verbrechens / dem jenigen / der daſelbſt die Ober-Gerichte hat / wann gleich der delinquent anſonſten ſeiner Perſohn halber / eines andern jurisdiction unterworffen/ dann in denen delictis übertrifft der Ort / wo das Verbrechen begangen/ alle andere fora, indeme er die jurisdiction über den delinquenten dem jenigen zueignet / welcher ſonſten des beklagten Richter nicht iſt/ wie hievon ſchreibet

Decian. *de Criminib. lib.* 4. *cap.* 18. *num.* 9. Stryk. *diſſertat. de Jur. princip. extra territ. cap.* 3. *num.* 178. Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 221. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 13. Tractat. Noſt. von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 3. *Obſervat.* 5.

Die remiſſiones der delinquenten ſind heuntiges Tages von keiner Notwendigkeit.

Und iſt dieſer Zent-Herr heuntiges Tages / da die remiſſiones der delinquenten ordentlicher Weiß / aus keiner Schuldigkeit / wie vor dieſem / ſondern aus Höflichkeit geſchehen / nicht verbunden/ den Verbrecher/ auf beſchehene requiſition, an ſeine ordentliche Obrigkeit worunter er geſeſſen/ auszuliefern / ſondern kan den delinquenten ſelbſt beſtraffen / und die Inquiſition formirn.

Mev. *part.* 4. *deciſ.* 176. Richter. *part.* 1. *deciſ.* 15. *num.* 3. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 54. Tract. Noſtr. Von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 3. *Obſervat.* 16. *juncta Obſervat.* 17. allwo die Caſus recenſirt werden / in welchen die remiſſiones heuntiges Tages annoch nothwendig ſeyn.

§. 2.

§. 2.

Es iſt aber der jenige Ort eigentlich für den Ort des Verbrechens zu halten / wo das delictum angefangen / und wo es vollbracht worden. Zum Exempel Titius ſtehet in dem benachtbarten Zent-diſtrict deß Sempronii, und wirfft den Cajum, welcher auf des Mevii anſtoſſenden Fraißlichen Gebiet ſtehet / mit einem Stein zu todt; weme ſtehet nun unter dieſen beeden die Cognition über den begangenen Todtſchlag zu / dem Sempronio oder Mevio? Wir antworten kürtzlichen / daß zwar die Cognition und Beſtraffung dieſes Verbrechens beeden Zent-Herrn zukomme / doch alſo / daß einer dem andern hierinnen zuvorkommen / und dardurch den andern ausſchlieſſen könne. Welcher Ort für den Ort des Verbrechens zu halten.

vid. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap. 3. num.* 14. Stryk. *de jurisdict. circumſepta. cap.* 3. *num.* 27. *ſeq.* Lauterbach. *Concluſ. forenſ. Exerc.* 14. *theſ.* 10. Tractat. Noſtr. Von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 36. *Obſervat.* 7.

Iſt ein Verbrechen in verſchiedenen benachtbarten Gerichten vollbracht worden / ſo kan eines jeden Obrigkeit / welcher die Zent alldort zuſtehet / über das delictum cognoſcirn / in ſo weit nemlichen das Verbrechen in eines jeden diſtrict conſumiret worden. Als zum Exempel: Wann jemand den andern in des Titii Gerichten ſchlägt / und ſelbigen in des Sempronii Gebiet verfolget / und alldort ebenfalls mit Schlägen tractirt / ſo iſt in dieſem Fall ſowol der Titius, als der Sempronius Judex competens, ſo / daß ein jeder den Thäter wegen der Schläge / ſo auf ſeinen Gerichten verübet worden / zur Straffe zu ziehen berechtiget. Wann ein Verbrechen in unterſchiedenen Orten iſt vollbracht worden / ſo kan eines jeden Obrigkeit daſſelbe beſtraffen.

Carpzov. *prax. Crim. quaſt.* 110. *num.* 24.

Wann jemand in des benachtbarten Fraißlichen Obrigkeit tödtlich verwundet worden/ und hernach in des andern Benachtbarten diſtrict verſtirbt/ ſo kan der erſtere allein über den Todſchlag cognoſcirn.

Im übrigen/ wann jemand in des Benachtbarten Fraißlichen Obrigkeit tödtlich verwundet worden/ und hernach auf des andern Benachtbarten Grund und Boden verſtirbt/ ſo gehört die Cognition und Beſtraffung einig und allein dem jenigen Benachtbarten Zent-Herrn/ in deſſen diſtrict die tödtliche Verwundung geſchehen/ und mag der andere ſich einiger Cognition über das Verbrechen von dahero nicht anmaſſen/ weiln in ſeinem Gebiet keine weitere Gewaltthätigkeit ausgeübet/ und mithin kein delictum iſt begangen worden/

L. 15. pr. & l. 51. ff. ad Leg. Aquil. Carpzov. *lib. 2. reſp.* 28. Lauterbach. *Concluſ. forenſ. Exerc.* 14. *theſ.* 10. Tract. Noſt. von der Ober-Gerichtbarkeit. *Lib. 2. Obſervat.* 7. & 8.

§. 3.

Ob der Benachtbarte Zent-Herr/ einen in ſeinem Zent-diſtrict ergriffenen Miſſethäter/ wann er gleich daſelbſt nichts verbrochen/ beſtraffen könne/ oder müſſe?

Nicht minder iſt auch der benachtbarte Zent-Herr einen aus der Nachtbarſchafft in ſein Zent-diſtrict, geflüchteten und daſelbſt ergriffenen Miſſethäter/ wann er gleich daſelbſt nichts verbrochen/ noch ſein Domicilium oder Wohnung daſelbſt hat/ zu beſtraffen/ und über das anderwärts ausgeübte Verbrechen zu cognoſcirn berechtiget;

l. 1. Cod. ubi de Criminib. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 9. *theſ.* 45. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 69. Brunnemann. *proceſſ. inquiſ. cap.* 3. *num.* 5.

Ja es iſt ſo gar derſelbe nothwendig verbunden/ auf das delictum zu inquirirn/ und die Straffe zu vollſtrecken/ wann auch ſchon der Richter des Orts/ wo der delinquent wohnhafft/ oder das Verbrechen begangen/ die Extradition des Thäters/ der aufzuwenden habenden Unkoſten halber/ nicht begehrt/ oder ſelbige anzunehmen verweigert/ weiln das Intereſſe

tereſſe des gemeinen Weſens erfordert / daß die Verbrechen nicht ungeſtrafft bleiben ſollen / welches aber geſchehen würde / wann der Zent-Herr / allwo der delinquent angetroffen wird / da er doch der nächſte zum ſtraffen / und deme dieſes vornehmlich wegen der prævention oblieget / ein ſolches zu thun unterlieſſe.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 72. *ſeq.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de judic.* §. 28. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 3. *num.* 7. Tractat. Noſt. von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 3. *Obſervat.* 14.

Endlichen waltet kein Zweiffel / daß der Zent-Herr auf das von ſeinem Unterthanen in des Benachbarten territorio verübte Verbrechen zu inquirirn / und darüber zu erkennen / berechtiget ſeye /

Ob der Zent-Herr, ſeiner Unterthanen Verbrechen / ſo er in dem benachtbarten territorio begangen / beſtraffen könne?

L. 1. *§.* 1. *Cod. ubi de Criminib.* Carpzov. *quæſt.* 110. *num.* 12. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 3. *num.* 6.

daferne er nur die inquiſition auf des Benachbarten territorium, allwo delinquirt worden / nicht extendirt.

arg. *l. fin. ff. de jurisdict.* Mev. *part.* 4. *deciſ.* 126. Tract. Noſt. von der Obergerichtbarkeit. *d. cap.* 3. *Obſ.* 3.

Wann nun das Verbrechen an dem Ort / wo der delinquent wohnhafft / einmal in Gerichtliche Unterſuchung gekommen / ſo kan alsdann der Verbrecher daſelbſt / wo er das Verbrechen begangen / ohne violation des andern jurisdiction, nicht in Verhafft gezogen / und daſelbſt gerechtfertiget werden. Und dieſes iſt ein Effect der prævention, welche nichts anders iſt / als eine Zuvorkommung und præoccupation der Gerichtbarkeit / welche ſonſten beeden Theilen zuſtändig / und wordurch des andern jurisdiction ausgeſchloſſen / oder abgehalten wird.

Zanger.

Zanger. *de Except. part. 2. cap. 3. num. 2.* Damhouder. *prax. Crim. cap. 33. num. 3.* Vultej. *vol. 1. conſil. 16. num. 37. ſeqq.*

§. 4.

Wann auf 2. Benachtbarten Fraiß-Gräntzen mitten auf der Marckſcheidung ein todter Cörper gefundenwird/ weme ſodann das Aufheben/ Fraiß-Pfand/ Stich und Wunden abmeſſen/ und die Cognition über das Verbrechen/ und deßen Beſtraffung zukomme?

Wie/ wann aber auf 2. Benachtbarten Fraiß-Gräntzen/ mitten auf der Marckſcheidung / ein todter Cörper gefunden wird/ fragt ſichs: Weme das Aufheben / Fraiß-Pfand/ Stich und Wunden abmeſſen/ einfolglich über das Verbrechen zu cognoſcirn/ zukomme? Hierüber ſind die Meinungen derer Dd. unterſchiedlich; zuvörderſt iſt ein Unterſcheid zu machen/ ob der Ort des begangenen Verbrechens bekandt ſeye oder nicht? Dann wenn bekandt iſt/ an welchem Ort einer tödtlich bleſſiret oder todt geſchlagen worden/ wann er auch ſchon erſtern Falls in des andern Gericht verſtorben / letztern Falls aber von denen Mördern anders wohin geſchleiffet worden/ da kan der jenige zufahren/ und ſich des todten Cörpers und der Cognition anmaſſen / in deßen Gräntzen die Verwundung oder der Todſchlag geſchehen.

arg. *l. 15. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. L. 51. pr. ff. eod.* Gerhard. *Exercit. Juſtin. decad. ult. quæſt.* 8. Carpzov. *Lib. 2. reſp.* 28.

Verſchiedene Meynungen derer Rechts-Lehrer hierüber.

I. Wo aber ungewiß/ und keine Indicia vorhanden/ wo der Entleibte bleſſiret oder getödtet worden / und gleichwol der Cörper beeder Herrſchafften Fraißlichen Grund und Boden berührt / ſolchen falls tribuirt Limn. *J. publ. Lib. 1. cap. 8. num.* 199. demjenigen die Aufhebung und *Cognition*, wo der verletzte Theil lieget. Einige ſehen auf den Kopf/ als den principalſten Theil des Menſchen / und halten dafür/ daß deſſen Jurisdiction fundirt ſeye / auf deſſen Fraiß-Boden des Entleibten Kopf gelegen.

Theodo-

Theodoric. *diſput. Crim.4. theſ. 3. tit.b.* Zanger. *de Except. part. 2. c. 1. num. 237.* Berlich. *part. 1. deciſ. 26.*

2. Andere ſehen auf die Füſſe/ weilen vernünfftig der tödtliche Streich ſo dann geſchehen / oder ſeinen Effect erreichet / da der Verletzte nicht weiters gehen können. Andere ſehen auf das Hertz / weilen dieſes der Bronn und Urſprung des Lebens iſt. Allein es will ſich die Sache weder durch ein oder das andere ausmachen laſſen / weilen ſelten ein Fall ſich ereignet / daß einer nach empfangener tödtlichen Wunde / gleich ſo eines gewaltſamen Todes verſtirbt / daß er nicht einmahl einen Fuß von dem Ort / wo er geſtanden / ſetzen / oder ſich an einen andern Ort waltzen ſolte ; nicht zu gedencken / daß der Cörper von dem Thäter auch wohl an ein ander Ort hat geſchleifft werden können. Dannenhero andere nach Anleitung des Imper. Juſtiniani *in §. fin. Inſtit. qui & ex quib. cauſſ. manumitt.* den mittlern Weeg erwehlen/ und die Aufhebung deß todten Cörpers / Abnehmung des Fraiß-Pfandes / und die Beſtraffung der Ubelthat / beeden Gerichts-Herren zugleich attribuiren / doch daß / wann der Thäter / und mithin die Umſtände wegen des Orts / an das Tags-Licht kommen ſolten/ ſo dann dem Herrn des Orts / wo das Verbrechen begangen/ die Cognition und Beſtraffung allein zu überlaſſen ſeye.

Vid. Carpzov. *prax. Crim part. 3. quæſt* 110. *num.* 31. *ſqq.* Bachov. *ad* Treutler. *Volum.* 1. *diſp.* 19. *theſ.* 4. Otto *J. publ. diſcurſ.* 2. *tit. viæ publicæ.* Bocer. *de regal. cap.* 2. *num.* 149. *in fin.* Arum. *diſput. feudal.* 4. *th.* 19.

§. 5.

Bey ſolchen wieder einander lauffenden Meinungen / ſcheinet die beſte und ſicherſte Meinung derer jenigen zu ſeyn / welche Deciſio.

bey ſolcher Ungewißheit des wahren Orts / die Aufhebung des todten Cörpers ſowol / als auch die Inquiſition, beeden Fraiß-Herren zueignen: Dann allda iſt über das Verbrechen zu cognoſciren / wo ſolches iſt begangen worden; in dieſem Fall aber wird davor gehalten / als ob der Thäter gleichſam in beederley territoriis delinquiret hätte / doch alſo / daß einer dem andern durch Aufhebung des Cörpers oder Abnahm eines Fraiß-Pfands / oder auch Stich- und Wunden-Maßes / zu Behauptung der Zentbarlichen Obrigkeit / ohne Turbirung eines andern Jurisdiction, zuvor kommen könne / und dieſes zwar nach Ausweiß der gemeinen und bekandten Rechten / welche allezeit mehr denen jenigen favoriſiren / die auf ihre Jura und Gerechtſame fleißige Acht haben / als die ſolche negligiren und verabſäumen / wie dann ſonſten die Condition deßen / der ſich in Poſſeſſion befindet / für beßer erachtet wird.

Boeckelmann. *de Centena* §. 50. Leipold. *de Concurrent. Jurisd. quæſt.* 13. Jobin. *de turbat. Jurisd. cap.* 3. §. 5. Beſold. *diſſert. de jure territor. cap.* 3. §. 2. Feltmann. *tract. de Cadav. inſpic. cap.* 13. §. 4. 5.

Eben dergleichen Judicium iſt zu fällen / im Fall / da der Erſchlagene in einen Fluß / welcher beeder Herrſchafften Gericht unterſcheidet / iſt geworffen worden / es wäre dann durch genugſam und deutliche Signa, Anzeigung- und Muthmaßungen darzuthun / daß die Mordthat in ein- oder des andern Fraißlichen Gebieth geſchehen ſeye.

Leipold. *de concurrent. Jurisdict. quæſt.* 13. Tract. Noſt. von der Ober-Gerichtbarkeit und Zent-Gericht. *Lib.* 1. *cap.* 29. *Obſervat.* 5.

§. 6.

Von der Nach-Eil.

Dem Zent-Herrn iſt erlaubt / einen Land-Friedbrecher oder

oder andern Mißethäter / aus ſeinem Bezirck / in ein fremdes benachtbartes Gebiet zu verfolgen / und denſelben in Krafft der allen Obrigkeiten / ſo Peinliche Gerichte haben / competirenden Nach-Eil / von einer Obrigkeit in die andere / incontinenti daſelbſt niederzuwerffen und hinwegzuführen / ohne / daß dadurch des Territorial-Herrn Jurisdiction violirt wird / weilen der in einem Territorio allbereits angefangene Actus, nur auf fremden Gebieth continuiret / und demnach vor ununterbrochen gehalten wird.

Ob der Zent-Herr einen Mißethäter in das benachtbarte Gebiet verfolgen / und daſelbſt niederwerffen könne?

vid. *L.* 1. *Cod. ubi quis de Curial.* Reichs-Abſchied. *d. Anno* 1555. §. würde ſich aber *&c.* 36. *it.* Reichs-Abſchied *de A.* 1559. §. woferne aber. Beſold. *de jur. territ. cap.* 3. *n.* 3. Schweder. *J. P. part. ſpec. ſect.* 2. *cap.* 12. §. 13. Myler. ab Ehrenbach *de ſtatib. Imper. p.* 2. *c.* 48. *n.* 10. *cum ſeqq.* Wehner. *obſ. pract. voc.* Nach-Eil. Mynſ. 2. O. 28. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 26.

Es wäre dannn Sache / daß der Delinquent ſchon einmahl der Verfolgung entrunnen / dann ſolchenfalls kan der Jurisdictional-Actus im fremden Territorio von keinem andern / als von dem / ſo die Gerichtbarkeit daſelbſt hat / den Anfang nehmen / und muß dannenhero der Gebieths-Herr / um Handfeſt- und Abfolgung des Mißethäters an dem Ort / wo das Verbrechen begangen / angeſuchet werden.

Myler. *c. l.* Schweder. *c. l.* Ertel. *de Jurisdict. infer. lib.* 2. *cap.* 35. *p. m.* 207.

Da auch ein Land-Friedbrecher oder öffentlicher Feind verfolget / und in einem fremden Territorio zur Hafft gebracht / derſelbe muß der Obrigkeit ſelbigen Orts / wo er niedergeworffen wird / ſiſtiret / und darff in keine andere Jurisdiction verführet werden.

Ob der Delinquent der Obrigkeit ſelbigen Orts / wo er niedergeworffen wird zu ſiſtiren?

per *Receſſ. Imper. de A.* 1555. *§.* würde ſich aber 39. *ſqq.* & Reichs-Abſchied *de A.* 1559. *§.* ſo nun in ſolcher Nacheil. 26. *junct. §. praeced.* 22. und haben uns &c. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *n.* 25. *ſq. ibique cit. Interpp.*

Welches / ob es zwar bey andern Delinquenten von keiner Nothwendigkeit / ſo iſt doch heutiges Tags faſt aller Orten im Reich zur Gewohnheit gediehen / daß der Maleficant der Territorial-Obrigkeit zuvorhero geſtellet wird.

Beſold. *theſ. pract. voc.* Nacheil. Klock. *tom.* 1. *conſ.* 53. *num.* 9. 10. *ſqq.*

Wann der Dominus loci den Delinquenten aufbehalten will / der Verfolgende aber führet ihn davon / ob er dadurch den Landes-Herrn in ſeiner Jurisdiction turbire?

Es fragt ſich aber: Wann der Dominus loci den Verbrecher aufhalten / und die Sache ſelbſten unterſuchen will / der Verfolger aber / der ihn bereits ergrieffen / führet ihn davon / und will ihn nicht extradiren / ob er dadurch den Landes-Herrn in ſeiner Jurisdiction turbire? Und wird mit Nein geantwortet; weilen ein in einem Territorio angefangener / und in einem andern conſumirter Actus jure continuitatis, vor einen einigen zu achten iſt / und iſt eben / als wenn der Delinquent in proprio territorio ergriffen worden wäre / welches auch die utilitas publica erfordert / damit die Laſter nicht ungeſtrafft bleiben.

Myler. *de ſtatib. Imp. cap.* 48. *num.* 11.

Die Jurisdiction wird in eines andern territorio turbiret, wann man den verfolgten Delinquenten nicht verabfolgen will.

Woraus erhellet / daß auch in eines andern territorio jemands Jurisdiction kan turbiret werden / wann man nehmlich demſelben einen verfolgten Delinquenten nicht abfolgen laſſen will; da gegentheils durch einen dergleichen Actum und Durchführung eines Miſſethäters durch ein fremdes territorium oder Gebieth / keine turbation der Jurisdiction geſchiehet / wann nur zuvor um ein Gelait zu Durchführung der Maleficanten angeſuchet worden /

worden / maſſen wo ſolches negligirt wird / der Delinquent billig angehalten / und der tranſitus denegirt wird.

Manz. *dec. Palat. qu.* 59. *n.* 9. Mev. *part.* 1. *dec.* 129. Tractat. Noſtr. von der Ober-Gerichtbarkeit und Zent-Gericht. *lib.* 1. *cap.* 14. *Obſervat.* 16.

§. 7.

Gleichergeſtalten / kan der / ſo die Ober-Gerichtbarkeit hat / den Maleficanten durch einer andern Herrſchafft Landes-Bezirck dahin / wo er in Malefiz-Sachen ſeine Obrigkeit und Gericht hat / mit dem Gerichts-Knecht / einer Wacht / und denen zur Captur nothwendigen Inſtrumenten / ohnerſucht des Landes-Herrn / führen laſſen. Ob der Zent-Herr den Maleficanten durch eines andern Territorium führen könne?

L. 239. §. 8. *ff. d. V. S.* Weſemb. *conſ.* 33. *n.* 37. Biedembach. *quæſt. nobil.* 6. Wehner. *conſil. Francon.* 92. Reinking. *d. R. S. & Eccleſ. Lib.* 2. *claſſ.* 2. *cap.* 17. *num.* 116. *ſeqq.* Beſold. *theſ. pract. voc.* Durchführung der Maleficanten. Schweder. *Introd. Jur. publ. part. ſpec. ſect.* 2. *cap.* 12. *num.* 13.

Sintemahlen der jenige die Jurisdiction nicht violiret / welcher nur der freyen Heer- und Land-Straſſen ſich bedienet / als welche / weſſen Territorium ſie auch berühret / niemand verbotten / ſondern nach allen billigen Rechten menſchlicher Geſell- und Gemeinſchafft / einem jedweden zu erlaubt- und zuläſſigen Gebrauch / bevorab zur Beſchirmung des gemeinen Weſens / und zur Adminiſtrirung der Juſtiz, unverſchloſſen und offen ſtehen ſolle.

per argum. L. 2. *Cod. de ſervit. & aqu. can. notandum eſt, cauſſ.* 23. *quæſt.* 2. Weſemb. *conſ.* 33. *num.* 53. Schurf. *conſ.* 29. *n.* 7.

Daß alſo demjenigen eine groſſe Injurie und Unbilligkeit zugenöthiget wird / welchem eine offene Straſſe und unſchädlicher Durchzug verwehret werden will.

L. Injuriarum 13. §. *ſi quis me prohibeat. ff. de Injur. L.* 7. §. *ſi quis in mari. ff. ne quid in loco publ.*

Und gleichwie dem Fraiß- oder Cent-Herrn erlaubt / den Delinquenten in ſeinen Gräntzen zu fangen / und ihn nach Beſchaffenheit des Verbrechens zu beſtraffen: Alſo wird demſelbigen um ſo mehrers erlaubt ſeyn / den Miſſethäter an einen ſolchen Ort zu führen / wo die Execution am füglichſten vorgenommen werden kan.

arg. *l.* 2. *ff. de Juriſd.* Maul. *de Jure conducendi tit.* 3. *n.* 28.

Ob der Zent-Herr wegen Durchführung des Maleficanten reverſalien auszuſtellen gehalten?

Wie dem allen aber / ſo pflegen dannoch nach gemein üblicher *praxi* in Francken / Schwaben und Bayren / die jenige / ſo ihre Maleficanten durch fremdes Territorum führen laſſen wollen / vorhero Gelait zu deren Durchführung zu begehren. Dergleichen Præjudicium, ſo ſich An. 1656. zwiſchen der Univerſität zu Jngolſtadt und einem Pfaltz-Neuburgiſchen Pfleger im Städlein Reichers-Hoffen zugetragen / erzehlet

Manz. *deciſ. Palat.* 89. *num.* 9.

So meldet auch Bidembach *quæſt. nob.* 6. *fol.* 82. daß er viele von Adel kenne / welche bey Durchführung der Maleficanten durch fremdes Territorium, um ein Gelait angehalten haben. Dannenhero in ſolchen Fällen der Gebrauch und Herkommen vörderiſt zu attendiren / und für eine Regul zu behalten iſt. Wann auch periculum in mora, oder die Sache keinen Verzug leidet ſo iſt ſchon genug / wann die Durchführung dem Landes-Herrn intimirt wird / dann der Nothfall iſt hier jederzeit auszunehmen.

Tractat

Tractat Noſt. von der Ober-Gerichtbarkeit und Zent-Gericht. *lib.* 1. *cap.* 14. *obſervat.* 17. & 18.

§. 8.

Wann eine Leiche von einer Pfarr in die andere geführet wird / ſo iſt die Einwilligung der Obrigkeit deſſelbigen Orts / wordurch man ſie führet / eben zwar nicht nothwendig / weiln die offene Straſſe jederman frey ſtehet / und deren Gebrauch niemanden zu verwehren / mithin auch denen jenigen nicht / die ſich derſelben / den Todten zu beerdigen / bedienen / indeme die Begräbnuß mehr zu befördern / als zu hindern / welches auch in denen Römiſchen Rechten nicht anders verordnet zu finden; Von Durchführung eines Todten. Die Leich kan von einer Pfarr in die andere ohne Conſens der Obrigkeit des Orts / wodurch ſie gehet / geführet werden.

L. 38. *ff. de relig. & ſumt. funer.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de mort. inferend.* §. 1. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de relig. & ſumt. fun.* §. 20.

Daferne aber jedoch die Leich durch ein Benachtbartes fremdes territorium geführet wird / muß heuntiges Tages bey der jenigen Obrigkeit / die daſelbſt die Ober-Gerichtbarkeit hat / angezeiget werden / nicht zu dem Ende / daß man die Leiche durchzuführen erlaube / ſondern nur / damit die Obrigkeit wiſſen möge / wie und wann der Abgeleibte verſtorben: Dann es erfordert die gemeine Wolfahrt / daß / wann etwa der verſtorbene gewaltthätiger Weiß um das Leben gekommen zu ſeyn befunden würde / welches etwa die / ſo den Cörper durchführen / zu verheelen ſuchen / die Obrigkeit auf den Thäter inquirire / und das Verbrechen gehörig beſtraſſe; dahero die jenige / welche den todten Cörper durch ein fremdes Gebiet durchführen wollen / zu Abwendung alles wiedrigen Verdachts / mit einem offentlichen teſtimonio verſehen ſeyn ſollen / welches ſie bey der Obrigkeit / ſo die Zent- oder Ober-Gerichtbarkeit hat / jedesmaln vorzeigen müſſen. Jedoch / wann ſie durch ein fremdes territorium geführet wird / muß ſolches bey deme / der daſelbſt die Ober-Gerichtbarkeit hat / angezeiget werden / und warum:

Lau-

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de relig. & ſumt. funer.* §. 24. kluger Beamter. *Part.* 1. *tit.* 31 §. 6 Stryk. *in uſ. modern. d. l.* Beſold. *theſaur. pract. voc.* Verführung der verſtorbenen. Böhmer. *tr. de Jur. parochial. ſect.* 4. *cap.* 2. §. 5. add. Carpzov. *diſſertat. de transportat. defunctor. per territor. alien. cap.* 3. §. 18. Feltmann. *de Cadav. inſpic. cap.* 39. *n.* 7. *ſeq.*

Es iſt unbillich / daß / wann die Leich durch eine neue Pfarr geführet wird / denen Geiſtlichen ſelbigen Orts die Pfarr-Gebühren entrichtet werden müſſen.

Dieſes aber iſt nicht zu billichen / daß / wann die Leiche durch eine neue Pfarr geführet wird / denen Geiſtlichen ſelbigen Orts / die Pfarr-Gebühren von neuen entrichtet werden müſſen / wie ſolches Strykius *cit. loc.* gar wohl angemercket / allwo er folgendes darzu ſetzet: es iſt allhier billich der Geitz derer jenigen Geiſtlichen zu reprehendirn / welche / ſo offt durch eine neue Pfarr / die Leich geführet wird / neue Pfarr-Amts-Gebühren fordern / da ſie doch keine Mühe oder Arbeit / oder ſonſten einige incommodität darbey haben.

Böhmer. *d. cap.* 2. §. 5. Carpzov. *cit. diſſert. cap.* 3. §. 22. Feltmann. *tr. de Cadaver. inſpiciend. cap.* 38.

§. 9.

Zölle ſind im H. Röm. Reich nicht ohne Einwilligung aller und jeder Chur-Fürſten und vorhergehenden Gutachten derer intereſſirten benachtbarten / nicht zu verſtatten.

Wegen des Zolls iſt zu mercken / daß in dem Heil. Röm. Reich nach denen Fundamental-Geſetzen / kein Zoll von dem Kaiſer von neuen gegeben / noch einige alte erhöhet oder prorogirt werden können / es ſeye dann aller und jeder Chur-Fürſten Conſens und Einwilligung vorhanden / ingleichen auch die benachtbarte und intereſſirte Stände und deren erfordertes / auch in gebührende Conſideration ziehendes Gutachten zu vorhero darüber vernommen worden / wie inſonderheit aus der Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayſerl. Majeſt. Caroli VI. art. 8. zu erſehen / Verb. Wir ſollen und wollen auch inſonderheit

heit ꝛc. keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogirn laſſen / auch für uns ſelbſten keinen aufrichten oder prorogirn / es ſeye dann nicht allein mit aller und jeder Chur-Fürſten Wiſſen und Willen / Zulaſſen / und Collegial-Rath / durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stuck verfahren / daß keines Chur-Fürſtens Wider-Rede oder diſſens dargegen / und dergeſtalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig ſeyn / maſſen dißfalls die majora nicht zu attendirn / und ohne die unanimia nichts zu Stand zu bringen iſt / ſondern auch die intereſſirte Benachtbarte / und derjenige Creyß / in welchem der neue Zoll aufgerichtet / oder ein alter erhöhet / prorogiret oder perpetuiret werden will / darüber gehöret / deren darwieder habende Bedencken und Beſchwehrden gebührend erwogen / und nach befundener Billichkeit / beobachtet worden.

add. *Capitulat.* Leopold. *art.* 22. *ibique* Maurit. *in not. &* Joſephi *art.* 21. *ibique* Nitſch. Schweſer. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 20. *§.* 3.

Wann die Benachtbarte neue Zöll aufrichten oder die alte erhöhen / wie wieder ſelbige zu verfahren?

Weilen nun heuntiges Tages ohne des Kaiſers und geſammter Chur-Fürſten Einwilligung / niemand neuerlich einen Zoll aufzurichten ſich anmaſſen / oder den bereits aufgerichteten erhöhen oder prorogirn darf / ſo werden / wann dergleichen de facto geſchiehet / nicht nur Mandata ſine Clauſula wider diejenige / ſo neue Zöll aufrichten und die alte erhöhen / erkannt / ſondern es iſt auch / auſſer denen ordentlichen Rechtsmitteln / denen Fürſten und Ständen des Reichs / wie ingleichen der Freyen Reichs-Ritterſchafft erlaubt / ſich und die ihrige ſolcher Beſchwehrden ſelbſt / ſo gut ſie können / zu entledigen und zu befreyen.

vid. Capitulat. Caroli VI. *art.* 8. *add. Capitulat.* Leopold. *art.* 22. *&* Joſephi *art.* 20.

Zollſtangen können eigenmächtiger Weiß von deme/ welchen ſie zum præjudiz aufgerichtet/ niedergeriſſen und umgehauen werden.

So auch/ weiln offtermaln ſich zuträgt/ daß ein benachtbarter Fürſt in des andern territorio von denen Reiſenden einen Zoll zu prætendirn/ und zu dem Ende in eines andern Gränzen/ Zoll-Säulen/ oder Zollſtangen eigenmächtiger Weiß aufzurichten ſuchet/ ſo mag vermög derer Reichs-Conſtitutionen/ der andere/ deme zum præjudiz dergleichen geſchiehet/ ſolche aufgerichtete Zoll-Wappen oder Zollſtangen/ einhauen oder niederreiſſen laſſen.

per *d. Capitulat.* Caroli VI. *art.* 8. ibi: und ſolle darneben einem jeden Chur-Fürſten/ Fürſten und Stand/ die freye Reichs-Ritterſchafft mit begriffen/ erlaubt ſeyn/ ſich und die Seinigen ſolcher Beſchwehrde ſelbſt/ ſo gut er kan/ zu erledigen und zu befreyen. Tractat. Noſt. von Recht der Gräntzen und Marckſteine. *Lib.* 1. *cap.* 2. *Obſervat.* 9.

Daraus daß einer das Zoll-Recht in des Benachtbarten territorio hergebracht/ läßt ſich nicht inferirn, daß ihme daſelbſt die territorial-ſuperiorität zukomme.

Daraus aber/ daß einer das Zoll-Recht in deß benachtbarten Fürſten oder Standes territorio rechtmäſſig hergebracht/ läſſet ſich noch lange keine territorial-ſuperiorität über Leut noch Gütter erhärten/ oder mag auf die andern Ober- und Herrlichkeiten mit beſtändiger Conſequenz arguiret werden/ ſondern es würde dergleichen nur als eine Servitus in alieno acquiſita anzuſehen ſeyn;

Stryk *diſſert. de Jur. princip. in alien. territor. cap.* 1. *num* 93. *ſeq. B.* Dn. D. Hildebrand. *diſſert. de Jur. regal. in alien. territor. ſuperiorit. non inferent. cap.* 2. *§.* 6.

Dahero der berühmte Klockius hiervon alſo ſchreibet: Und da gleich C. P. beede regalia des Zolls und des Glaitens im Landauiſchen territorio rechtmäſſig erſeſſen/ und derowegen künfftig im Stand Rechtens triumphirn und obſiegen ſollte/ dennoch und in Anſehung dieſelbe keine ſuperiorität weder über Leute noch Gütter mit ſich bringet/ ſo könnte doch ſo wenig die

geſuchte

geſuchte Landes-Fürſtliche Obrigkeit/als Jagens-Gerechtſame / daraus erhärtet / oder auf andere Ober- und Herrlichkeiten mit beſtändiger Conſequenz arguirt werden.

Tom. 1. *conſil.* 29. *num.* 351. *&* *tom.* 1. *conſil.* 8. *num.* 189.

§. 10.

Dem Kaiſer allein competirt zwar als ein reſervatum die Macht und Gewalt freye offene Meſſen zu verſtatten; damit aber dergleichen Verſtattung niemanden zum Schaden und præjudiz gereiche / ſo pflegt derſelbe zuvorhero (wiewoln ſolches eben von keiner abſoluten Nothwendigkeit iſt) die anliegende und benachtbarte Städte / denen daran gelegen ſeyn kan / darüber zu vernehmen / Bey Verſtattung derer freyen öffentlichen Meſſen pflegt der Kayſer zuvorhero die benachtbarten Städte darüber zu hören.

Gail. 2. *Obſervat.* 69. *num.* 24. *&* 25. Ftitſch. *de regal. nundin. jur. cap.* 4. *num.* 77. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 17. *§.* 13.

Indeme insgemein einen und andern / die dergleichen Recht haben / ein gewiſſer diſtrict, welchem keine Meß- oder Jahr-Marckts-Gerechtigkeit kan concedirt werden / eingeraumet wird / wie dergleichen Befreyung die Republique Nürnberg von Kayſer Carl dem IV. erhalten / daß niemand eine Meilwegs um die Stadt / Märckte aufrichten könne / dergleichen auch der Stadt Leipzig von Maximiliano I. An. 1507. auf 25. Meilwegs verſtattet worden.

Gail. 2. *Obſ.* 69. *num.* 24. *ſeq.* Rumelin. *ad* Aur. Bull. *part.* 3. *diſſert.* 3. *theſ.* 18. Fritſch. *d. diſſert. cap.* 4. *num.* 76. Mulz. *in repræſ. Majeſt. Imper. p.* 2. *c.* 10. *§.* 5. *num.* 56.

Was aber die Jahr-Märckte anbetrifft / kan ſolche ein jeder Fürſt und Stand des Reichs vermög der ihme zuſtehender territorial-ſuperiorität, in ſeinen Landen / auch wieder Willen derer Die Jahr-Märckt kan ein jeder Landes-Herr in ſeinen Landen

auch wieder Willen der Benachtbarten anſtellen

derer Benachtbarten/ deren Märckten etwan dardurch ein Abbruch geſchiehet/ mit allem Recht anordnen;

Limn. *J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 311. Myler. *ab* Ehrenbach. *de ſtatib. Imper. cap.* 8. *num.* 7. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 17. §. 18.

obſchon Gailius dafür hält/ es könnten die Benachtbarten dergleichen ad æmulationem angeſtellten Jahr-Märckten ſich wiederſetzen/

2. *Obſervat.* 69. *num.* 25.

Deme aber andere/ wo der Fürſt oder Landes-Herr die Gränzen eines particular-Marckts nicht überſchreitet/ mit allem Recht contradicirn/ weiln zu meinem Nutzen ich mit dem Meinigen diſponirn kan/ wann ſchon dem Nachtbarn per conſequens ein Schade daraus zuwächſet;

L. 1. §. 12. *ff. de aq. & aqu. pluv.* Ziegler. *de jur. Majeſtat. lib.* 1. *cap.* 43. Myler. & Limn. *cit. loc.* Kluger Beamter. *part.* 1. *tit.* 27. §. 11.

Es wäre dann daß ſolche von dem Kayſer zugleich privilegirt ſeyn.

Es hätte dann der Benachtbarte ein Kaiſerliches privilegium, daß binnen gewiſſen diſtrict, ihme zum Schaden/ kein Jahr-Marckt aufgerichtet werdrn dörfe; daferne auch dergleichen Märckte/ v. gr. die Vieh- und Ochſen-Märckte zugleich von dem Kayſer privilegirt ſeyn/ alsdann kan der benachtbarte Landes-Herr durch dergleichen in ſeinem Lande erſt nach der Zeit angeordnete Märckte keineswegs præjudicirn.

L. B. de Lynker. *in analect. ad* Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 17. §. 18. *verb. vi ſuperioritatis territorialis.*

Die Wochen-Märckt aber darf eine jede Obrigkeit

Die Wochen-Märckte hingegen/ wo die Bauren aus denen benachtbarten Dörfern die Victualien offentlich verkauffen/

darf

darf eine jede Obrigkeit des Orts zwar anſtellen / doch daß hierzu des Oberherrn Conſens und Einwilligung erfordert werde. doch mit ſpecial-Conceſſion des Landes-Herrn anſtellen.

Beſold. *theſaur. pract. voc.* Meß. Fritſch. *tr. de nundin. cap.* 9. *num.* 18. Schweder. *d. cap.* 17. §. 18. *in fin. ibique* L. B. de Lynker. *in analect. verb. etiam ſine ſpeciali ſuperioris conceſſione.*

§. 11.

Wann jemand Krieg führet / und befürchtet / es möchte das ſeinem Nachtbarn zugehörige Schloß oder Caſtell von dem Feind occupirt / und ihme daraus ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werden / ſo iſt demſelben erlaubt / ſolchen Ort zu ſeiner Sicherheit / auch wieder Willen des Eigenthums-Herrrn / zu occupirn; und dieſes theils wegen unvermeidlicher Noth / als welche das jenige alte Recht / ſich derer Sachen als gemeinſchafftlich zu bedienen / gleichſam wiederum herſtellet / theils auch / weiln die Schwäch- oder Unvermögenheit des Nachtbarn der Sicherheit anderer Benachtbarten niemaln ſchaden ſolle / ſo gar / daß ſelbige nicht einmal den Anfall zu erwarten ſchuldig. Wann jemand Krieg führet / und befürchtet es möchte des Nachtbarn Veſtung von dem Feind angegriffen werden / ob er zu ſeiner Sicherheit ſolchen Ort wieder Willen des Eigenthums-Herrn occupirn könne?

Grot. *de Jur. Bell. & Pac. lib.* 2. *cap.* 2. *theſ.* 10. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. *cap.* 29. §. 4.

Jedoch wird darbey erfordert / 1) daß die Gefahr nicht eingebildet / ſondern gewiß ſeye 2) nichts mehrers genommen werde / als die gegenwärtige Noth erfordert / und zur Sicherheit nothwendig iſt / als da iſt die Verwahrung des Orts; dahingegen dem Eigenthums-Herrn die Jurisdiction und die Einkünffte und Nutzungen zu überlaſſen; 3) daß ſolches mit der intention geſchehe / den Ort wiederum einzuraumen / ſo bald die Gefahr ceſſirt.

Grot. *d. l. & lib.* 3. *cap.* 17. *theſ.* 1. Schweder. *d. cap.* 29. *§.* 4.

Wie / wann aber der Nachtbar / des andern Schloß währenden Krieg befeſtiget / fragt ſichs: ob derſelbe / ſodann nach geſchloßenen Frieden / die darauf verwandte Unkoſten repetirn könne? Wir halten dafür / daß er dieſe Unkoſten nicht wiederum fordern könne / weiln er ſolche zu ſeinem ſelbſteigenen und des gantzen Landes Nutzen angewendet.

Natta. *conſil.* 554. *num.* 20. Schweder. *cit. loc.*

Das Beſatzungs-Recht kan regulariter in des Benachtbarten territorio nicht exercirt werden.

Ein merckwürdiges Exempel finden wir in der Niederländiſchen Hiſtorie / dann da zwiſchen Spanien und denen Holländern ein Krieg entſtanden / haben dieſe verſchiedene Städte am Rhein acquirirt / und mit Beſatzungen belegt / welcher Caſus bey Boxhorn. *in disquiſit. Politic. caſ.* 30. unterſuchet zu finden / allwo er auch ſchreibet / es wäre eben dieſes dem Benachtbarten erlaubt / wann der andere etwa nicht wol auf ſeiner Hut / oder unter dem prætext der Neutralität / dem andern heimlich nachzuſtellen bedacht ſeye. Sonſten aber kan regulariter niemand in eines andern territorio, das Beſatzungs-Recht exercirn / er habe es dann per præſcriptionem immemorialem, wordurch auch andere regalia acquirirt werden mögen / hergebracht / oder aber durch gewiſſe pacta und Verträge erlanget.

Weſemb. *conſil.* 8. *num.* 66. Mynſ. 5. *Obſervat.* 26. Fritſch. *tr. de Jur. præſid. cap.* 4. *num.* 14.

Was zu beobachten wann Soldaten durch derer Benachtbarten Stände Lande zu führen?

Wann Soldaten durch derer benachtbarten Fürſten oder Stände des Reichs Lande zu führen / ſo muß / damit der Durchzug nicht denegirt werden könne / um Verſtattung deſſelben / bey dem Landes-Herrn geziemend angeſuchet werden. 2) Iſt die Armee in geringe Hauffen zu vertheilen / und alſo durchzuführen / und

und zwar 3) auf Unkoſten deßen/ deme die Soldaten zugehören/ worbey 4) dem Landes-Herrn hinlängliche Caution mit Bürgen oder Geißeln zu beſtellen/ allen durch dieſen Durchmarche zugefügten Schaden zu erſetzen.

Receſſ. Imper. *de A.* 1570. §. und was vor etlichen. 5. *ſeqq.* Rec. Imper. *de A.* 1582. §. demnach ſetzen. 32. *ſeqq.* Receſs. Imper. *de A.* 1641. §. die Durchzüge. 43. Receſs. Imper. *noviſſ. de A.* 1654. §. nachdem auch. 178. Fritſch. *tr. de tranſit. militar. cap.* 8. *num.* 8. Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 2. §. 11.

§. 12.

Wann auf meinem Grund und Boden eine Quelle ohne mein Zuthun und Arbeit/ ſich eröffnet/ ſo kan dem Nachtbarn die Waſſer-Schöpffungs-Gerechtigkeit conſtituirt und verkaufft werden/ allen Nachtbarn und Bürgern aber/ iſt dieſes Waſſer nicht gemeinſchafftlich/ wann ich ſchon aus der Waſſerſchöpffung keinen Schaden leide/ und die Quelle mir und andern hinreichend iſt.

Die Quelle/ ſo auf meinem Grund und Boden ſich eröffnet/ iſt denen Nachtbarn nicht gemein/ ob ich gleich aus der Waſſerſchöpffung keinen Schaden leide.

Covarruv. *pract. quaeſt. cap.* 37. *num.* 3. §. *ergo herba eſt.* Harpprecht. *reſp. Crim. & Civil. vol.* 4. *reſp.* 80. *num.* 172.

Der jenige/ ſo eine Quelle auf ſeinem Grund und Boden hat/ wann gleich das Waſſer ohne jemandes Nutzen weglaufft/ kan doch nicht von der Obrigkeit gezwungen werden/ das Waſſer dem andern Nachtbarn/ ſo deßen bedürfftig iſt/ zu überlaſſen; es wäre dann/ daß dieſer erbietig ſeye/ dem Eigenthums-Herrn etwas gewiſſes dafür zu bezahlen; maſſen die Obrigkeit Vorſehung zu thun hat/ daß niemand ſeine Sache zum Schaden des gemeinen Beſten/ mißbrauche.

Ob der Nachtbar könne gezwungen werden/ die Waſſerſchöpffung zu verſtatten/ wann der andere des Waſſers bedarff?

Pechius

Pechius *tr. de aquaductu. cap. 2. quaeſt. 3. num. 31. & in tr. de ſervitutib. tom. 2. cap. 8. quaeſt. 2. num. 4.* Harpprecht. *cit. reſp.* 80. *num.* 173.

Auſſer der Zeit der Eicheln können die Nachtbarn ihr Vieh in die benachtbarte Wälder treiben.

Auſſer der Zeit der Eicheln / können die Nachtbarn ihr Vieh in die benachtbarte Wälder laſſen; dann da auſſer ſolcher Zeit dem Eigenthums-Herrn nichts daran gelegen / daß das Vieh von dem Graß des Waldes ſich waide / ſo iſt aus Billichkeit denen Nachtbarn zugeſtatten / daß ſie ihr Vieh in den Wald darinnen zu waiden / treiben; maſſen die natürliche Billichkeit erfordert / das jenige zu zulaſſen und zu dulten / was dir nicht ſchädlich / dem andern aber nutzlich iſt.

L. 4. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend. Matth. Weſemb. *conſil.* 311. *num.* 20, Harpprecht. *d. reſp.* 80. *num.* 159.

§. 13.

Der Eigenthums-Herr des Guts iſt befugt das Waſſer zu leiten / daß es nicht in des Nachtbarn Grund flieſſe.

Dem Eigenthümer des Guts iſt zugelaſſen / das Waſſer aufzufangen und in das Seinige zu leiten / daß es nicht auf des Nachtbarn Grund flieſſe.

l. 6. Cod. de ſervitut. & aqu. Mev. *part. 4. deciſ.* 39. *num.* 4. *ſeqq.* Hert. *vol.* 2. *reſp.* 442. *num.* 2.

Die Einkünffte der Aecker können am füglichſten durch die benachtbarte Bauren geſchätzt werden.

Die Einkünffte der Aecker können am füglichſten von denen benachtbarten Bauren und Anſtöſſern æſtimirt werden / weiln dieſe die beſte Wiſſenſchafft hiervon haben.

Mangil. *de ſubhaſtat. quaeſt.* 112. *num.* 7. Hert. *vol.* 2. *reſp.* 951. *num.* 1.

Reſponſum.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-Fucultät zu Gießen d. 14. Martii A. 1708 in Sachen Chriſtoph Wolfahrts contra die Wolfiſche Erben / geſprochen. Verb. Wird producent beſſer/

beſſer als geſchehen / und zwar durch ohnpartheyiſche beeydigte und des Orts Gelegenheit kundige Ackerleuthe darthun / wie viel Pfacht von denen Jahren / da er denen producten jährlich 50. Reichs-Thaler Pfacht-Geld angerechnet / von der Hufe quæſt. können gehoben werden / ſo ſoll darauf ferner ergehen / was Recht iſt.

Rationes Decidendi. Nachdem aber die Zeugen de qualitate der Hufe quæſt. als welche ſie nicht kennen / nicht auſſagen mögen / mithin producenten ad juramentum zu laſſen bedencklich; ſo haben wir dafür gehalten / daß producent beſſer beſcheinigen müſſe / und könne ſolches durch ohnpartheyiſche Ackerleuthe / ſo des Orts Gelegenheit kundig / am füglichſten geſchehen; nam reditus agrorum ruſtici vicini & accolæ æſtimant, quippe qui optime norunt, quantum terra ferat,

Mangil. *tr. de evict. & ſubhaſtat. quæſt.* 112. *num.* 7.

jedoch / weiln das arbitrium judicis in dergleichen viel vermag / als haben wir annoch zuvörderſt die Güte vorgeſchlagen / ob vielleicht ein Durchſchlag könne gemachet werden; ob inopiam enim & difficultatem probationis, quod incertum officio Judicis ad certam quantitatem redigitur.

Mev. *part.* 6. *deciſ.* 182. *num. ult.*

Das ſiebende Capitul.

Von denen Actionibus und remediis, ſo in Anſehung der Nachtbarſchafft competirn.

§. 1.

1) Interdicta adipiſcendæ, retinendæ & recuperandæ poſſeſſionis. Ehe wir ſchlieſſen / wollen wir in gegenwärtigen Capitul ein und andere Actiones, welche denen Nachtbarn von Rechts wegen competirn / annoch mit gantz wenigen anführen. Hieher gehören 1) die interdicta adipiſcendæ, retinendæ & recuperandæ poſſeſſionis, wordurch die Nachtbarn die poſſeſſion, entweder erſt zu überkommen / oder beyzubehalten / oder wiederum zu erlangen ſuchen.

§. 4. *Inſtit. de interdict. ibique* Hopp. *&* Dd.

2) Interdictum de novi Operis nunciatione. 2) Das Interdictum prohibitorium, daß keiner den Nachtbarn / deme zu bauen zwar verbotten worden / welcher aber Caution beſtellet / daß wann der Bau in Zukunfft ſchädlich / oder er zu bauen nicht berechtigt ſeyn ſolte / er das Gebäu auf ſeine Unkoſten wiederum niederreiſſen / und allen Schaden erſetzen wolle / an Fortſetzung des Gebäues nicht hindern ſolle.

L. 2. §. 9. cum ſeqq. ff. de nov. Oper. nunciat.

3) Das Interdictum quod vi aut clam. 3) Das Interdictum quod vi aut clam, welches wieder den Nachtbarn ſtatt hat / der entweder mit Gewalt / oder heimlich etwas bauet / ſo dem Nachtbarn zum Schaden und Nachtheil gereichen kan / daß er das bereits gebaute wiederum niederreiſſe und wegſchaffe.

Lau-

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quod vi aut clam. §. 1, & per tot.*

Worbey zu mercken / daß aus dieſem interdicto nicht agirt werden könne / wann der Nachtbar mit Gewalt oder heimlich das jenige wiederum deſtruirt / was zu ſeinem Nachtheil vorhero mit Gewalt oder heimlich von dem andern iſt erbauet worden.

per text expreſſ. *in l. 3. ff. quod vi aut clam.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. eod.*

4) Die actio aquæ pluviæ arcendæ, welche der Eigenthums-Herr des Ackers anſtellet / wieder den Eigenthümer des benachtbarten Ackers / der ein Werck gemachet / wordurch das Waſſer anders flieſſet / als es natürlicher Weiß zu thun pflegt / der andere aber / wann es regnet / befürchtet / es möchte etwa das Regen-Waſſer auf ſeinen Acker lauffen / und ihme ſchaden / daß er das Gebaute wiederum hinwegſchaffe / alles in vorigen Stand ſetze / und den verurſachten Schaden erſtatte. 4) Die Actio aquæ pluviæ arcendæ.

L. 1. pr. §. 2. ff. de aqu. & aqu pluv. arcend. Böhmer. & Ludovic. *ad Pandect. tit. eod. §. 1.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. h. tit. §. 1. ſeq.*

5) Novi Operis nunciatio, die Verkündigung eines neuen Baues / oder neuerlichen Gebäudes / da dem Nachtbarn / welcher ein dem andern zum Schaden und Nachtheil gereichendes Gebäu angefangen / verbotten wird / ſo lange mit dem Bau innen zu halten / biß der Streit rechtlichen entſchieden. 5) Novi Operis nunciatio.

L. 1. §. 1. ff. de nov. Oper. nunciat. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 1. & 2.*

6) Actio de damno infecto, da einer / der von des 6) Actio de damno infecto.

 Nacht-

Nachtbarn baufälligen Haus/ oder andern Werck/ einen Schaden befürchtet/ Caution verlanget/ den künfftigen Schaden zu erſetzen.

l. 2. & 19. §. 2. *ff. de damn. infect.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. eod.* §. 1. *ſeqq.*

§. 2.

7) Actio finium regundorum.

7) Die Actio finium regundorum, welche der Eigenthums-Herr/ welcher angräntzende Gütter beſitzet/ wieder den Nachtbarn/ ſo Gütter anſtoßend hat/ zu dem Ende anſtellet/ daß die angräntzenden Gütter abgetheilt/ und neue Gräntzen determinirt/ ingleichen die ſowol durch Zufäll/ als durch Zuthuung der Menſchen veränderte und turbirte alte Marckſteine wiederum erneurt und hergeſtellt/ und alles Intereſſe erſtattet werde.

L. 4. *ff. fin. regund.* §. *quod act. Inſtit. de Actionib.* Tract. Noſt. von Recht der Gräntzen und Marckſteine. *lib.* 1. *cap.* 10. *Obſervat.* 2. 3. 4. *ſeqq.*

8) Actio emti venditi.

8) Die Actio emti venditi, welche von dem Nachtbarn in dem Fall angeſtellet werden kan/ wann etwa der Verkäuffer die auf dem Gut hafftende Servitut verſchwiegen/ welchen Falls/ wegen dieſer Beſchwehrde/ ſo das Kauff-pretium verringert/ der Verkäuffer ad Intereſſe, und zu Erſetzung deſſen/ was an dem pretio abgehet/ gehalten iſt;

Richter. *part.* 2. *deciſ.* 8. *num.* 18.

oder es kan auch der Käuffer ad intereſſe agirn/ wann das verkauffte Haus oder Gut einen böſen Nachtbarn hat/ und der Verkauffer ſolchen verſchwiegen.

per

per *l.* 35. *ſ. fin. ff. de contrah. emt.* Beſiehe unſere Anmerckungen über das 5. Capitul des 1. Theils/ ad verb. Aufrichtig mit uns *pag.* 93.

9) Die Actio Legis Aquiliæ, vermittels welcher der Nachtbar zu Erſetzung des von ſeinem Nachbarn aus Bosheit oder Verſchulden erlittenen Schadens klaget. 9) Actio Legis Aquiliæ.

L. 44. *ff. ad Leg. Aquil.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. ſ.* 18. *ſeq.*

10) Die Actio ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, ſive quadrupedaria, vermittelſt welcher wieder den Nachtbarn/ deſſen Vieh dem andern Nachtbarn/ ohne jemandes Verſchulden/ vor ſich ſelbſt/ wieder ſeine Natur/ Schaden zugefüget / angeſtellet wird / daß er entweder den Schaden erſetze/ oder das Vieh/ ſtatt des Schadens / dem Kläger heimgebe. 10.) Actio de pauperie.

pr. Inſtit. ſi quadrup. pauper. feciſſ. dicat. ibique Hopp. & Dd. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. ſ.* 13. *ſeq.*

11) Das remedium Legis Rhodiæ de jactu, ſo dahin gehet/ daß dem Nachtbarn/ deſſen Haus bey entſtandener Feuers-Brunſt umgeriſſen / und hierdurch derer andern Nachtbarn und Anſtöſſere Häuſer erhalten worden/ von dieſen der Schade erſetzet werde. 11) Actio Legis Rhodiæ de jactu.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Rhod. de jact. ſ.* 14.

12) Die Actio Confeſſoria & negatoria; durch jene behaubtet der Nachtbar / daß ihme auf ſeines Nachtbarn Hauß/ Gut/ Acker oder Garten eine Dienſtbarkeit zuſtehe; durch dieſe aber negirt derſelbe / daß auf ſeinem Hauß oder Gut dem Nachtbarn eine Servitut competire. 12.) Actio Confeſſoria & negatoria.

ſ. 2. *Inſtit. de Actionib. ibique* Hopp. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ſi ſervit. vindic. ſ.* 1. *&* 11.

Mehrere Actiones ſind hin und wieder in dem Tractat und unſern Anmerckungen zu finden.

Endlichen verhoffen wir / es werde dem geneigten Leſer nicht unangenehm fallen / wann wir zum Beſchluß / 2. Formuln eines in dem Bau-Gericht zu Nürnberg geführten Proceſſes / in puncto ſtrittiger Lichter und Fenſter / in gratiam derer angehenden Practicorum, annoch mit beyfügen.

DEmnach auswendig denominirte Partheyen ihrer habenden Bau-Strittigkeit halber / gegen einander extrajud. vernommen / die Güte ein- und andermal tentirt worden / ſolche aber nichts verfangen wollen / als iſt auf des Klagenden L. geziemendes Anruffen das Bau-Gericht Krafft eines den 2. Auguſti dieſes 1698. Jahrs ergangenen Raths-Verlaſſes eröffnet / denen Partheyen der 7. Nov. zu ordentlicher Anbring- und Ausführung ihres Bauſtritts præfigiret / anbey ihnen durch den Frohn-Botten bedeutet worden / ſich mit Advocaten und Anwäldten zu verſehen / und dicto die, früh um 8. Uhr der kleinern / in gedachten L. Wohn-Behauſung / allda das Bau-Gericht gehalten werden ſolle / einzufinden / welches dann auch denen geſchwornen Werck- und Bau-Leuten intimiret worden. Als nun dieſe ſich allda auf berührten Tag und Stund eingefunden / hat man / nach gethanen Vortrag / die geſchworne Bau- und Werck-Leute ihrer obhabenden Pflicht wol erinnert / und dieſelben an Eydesſtatt angeloben laſſen / auch ſie ermahnt / auf alles beederſeitiges Für- und

Anbrin-

Anbringen fleiſſige Aufmerck zu haben / hernach bey dem Augenſchein alles genau zu beobachten / dann zu ſeiner Zeit ihre unpartheyiſche Relation darüber zu erſtatten. Deme ſie nachzukommen ſich erbotten / und auf Geheiß an den Tiſch geſetzt. Nach welchen beede Theil hervor getretten / für die Eröffnung dieſes Ehrlöbl. Bau-Gerichts / und übernommene Bemühung / unterthänigen Danck erſtattet / und Procurator S. ihme alle rechtliche Nothdurfft bedungen / ſeine zu Haus abgefaßte ſummariſche Bau-Klag producirt / mit Bitte / ſolche anzunehmen / zu ſigniren / und dem Gegentheil zur Verantwortung zu communiciren. Worauf / nach beeder Theil Abtretten / die Klag neben der Beylag ordentlich abgeleſen / angenommen, ſignirt / und auf Wieder-Einlaſſen allerſeits Intereſſenten / der Beklagtin Anwald zur Verantwortung zugeſtellet worden.

Und lautet ſolche ſub dato 5.) 7. Octobr. Anno 1689. neben der Beylag von Wort zu Wort / wie folget:

P. P.

Zu ſchuldiger Folge Oberherrl. ergangenen Verlaſſes / erſcheinet vor Ew. Hoch-Adel. Herrlichkeit / als ſeinen hochgebietenden Herren / conſtituirter Anwald des ꝛc. L. C. L. mit feyerlichſter Bedingung und Vorbehalt aller ſeinem Principaln erſprießlichen Rechts-Beneficien / mediante litis conteſtatione affirmativa, und bringet gegen und wider Fr. M. M. L. nachfolgende Rechts-gegründete und befugte Summariſche Bau-Klag für und an / kürtzlich ſagende: Es gebe der hiermit Copialiter beykommende Extractus des G. B. W. Kauf-Briefs ſub lit. A. ſo mit ſeinem hiermit erlegten Originali collationirt werden kan /

kan / mit mehrern / was geſtalten Anwaldts Principalis Vorfahr ſeel. von des auch ſeeligen Eltern menſe Januar. 1667. alſo 5. Jahr vor den L. Kauff / die Eckbehauſung zur G. K. für frey lauter eigen / mit allen dero Recht und Gerechtigkeit / per conſequens auch mit allen Mauren / käufflich / juſto titulo an ſich gebracht / und ſo wol von ihme damaligen Käufer / als jetzigen Succeſſore Anwaldts Principaln / biß dahero ruhig / als ihr freyes und gegen niemand beſchwehrtes Eigenthum genoſſen und beſeſſen worden. Nachdem aber kurtz verwichener Zeit / Anwaldts Principal in deſſen ſein Haus ſich ſeiner zuſtehenden natürlichen Freyheit / krafft welcher einem jeden in ſuo ſolo usque ad coelum ædificare licet, etiamſi fiat cum alterius damno. *L.* 8. *C. de Servitut.* Mev. *ad Jus Lubec. l.* 3, *tit.*12. *art.*2. *num.*7. *&* 15. Struv. *de ædific. priv.* §. 34. bedienen / und ſeiner erforderten Nothdurfft nach / wie Eingangs ermeldet / bauen wollen / in Betrachtung / weil ſolcher rechtl. Bau weder ad æmulationem, noch invidiam geſchiehet / auch Anwaldts Principaln bewuſt / daß berührte ſeine Behauſſung mit keiner Servitute altius tollendi, aut luminibus officiendi, gegen jemanden / utpote libera res, nicht verbunden; ſo hat jedoch ſolche Freyheit nach Belieben zu bauen / auf Anwaldts Principaln Grund / Boden und eigenen Mauren / in welcher zwar biß dahero die L. Wittib 3. vergütterte / darunter zwey mit Stützen verwahrte Fenſter / aus Connivenz hat / ſie L. gantz widerrechtl. zu hindern ſich unterſtanden / und durch ihr nichtig Vorgeben verurſachet / daß Anwaldts Principal mit ſolchen Bau zuruck halten / und deßhalben ein und andere Unkoſten aufwenden müſſen / und zwar aus der jenſeits irrig vorgeſtellten Meynung / als ob ſie von Anno 1672. Zeit ihres beſchehenen Kauffs / ein jus acquiſitum & ſervi-

ſervitutem ne luminibus officiatur, auf Anwalds Principaln Behauſſung erlanget hätte / da doch der zwiſchen ihr L. und dem alten W. vorgegangene Kaufs-Contract Anwaldts Principaln und deſſen Vorfahren tanquam tertiis, noch dero liberis ædibus de jure præjudicirlich ſeyn / und er C. W. auch dem L. mehr / als er ſelbſt gehabt / nicht verkauffen können;

Als gelanget an dieſes Ehr. Löbl. Bau-Gericht Anwaldts Principalis geziemendes Bitten / weiln der L. Bau ſo wohl denen gemeinen Rechten / als hieſigen Statuten und Löbl. Reformation *tit.26. Leg.3. §.* wo aber ꝛc. gemäß / auf eigenen Grund / Boden und Mauren / wie der unbetriegliche Augenſchein / falls ſolchen E. Hoch-Adel. Herrl. einzunehmen ſich grgl. gefallen laſſen werden / warum Anwaldts Principal gebührend gebetten haben will / mit mehrern klärlich demonſtriren wird / weder ad æmulationem, noch ex invidia, Struv. *d. tit. 2. §. 7.* ſondern zu Beförderung und erforderender Nothdurfft und Erhaltung ſeines Haußes geſchiehet / und Anwaldts Principal, rebus ſic ſtantibus, gegentheil. L. einiger habenden noch erlangten Servitut in ſeiner eigenen Mauer und Behauſſung / mit nichten geſtändig / und darwider gebührlich proteſtirt / in Rechten zu erkennen und auszuſprechen / daß Beklagten nicht gebühret habe / noch zu Recht gebühre / Klägers Behauſſung / als deſſelben eigenthümlich und unbeſchwehrt Gut / mit ſolcher vermeintlich prætendirten Servitut zu graviren / ſondern daß berührte Behauſſung und eigene Mauer von ſolcher Dienſtbarkeit frey und ledig / und mithin Anwaldts Principal in ſeinem vorgenommenen Bau / wie derſelbe ihme gefällig ſeyn / und ſeines Hanſes Nothdurfft erfordern möch-

te / fortzufahren wol befugt / und ſie L. der Urſachen hal-
ber / ſolchen nicht verwehren könne / und das mit Abtrag
Koſten und Schäden. Hierüber und was ſonſten geſtal-
ten Sachen und Umſtändten nach / nützliches gebetten wer-
den kan / mag oder ſoll / das Hoch-Adel. Mild-Richterl.
Amt decenti & humili ſtudio imploritend.

Salvo.

C. N. E.

Die Beylaag Lit. A. war dieſes Innhalts.

Extract.

des G. B. W. Kauf-Briefs.

Ich C. &c. &c.

Als nun Beklagter Anwaldt dieſe Klag neben der Bey-
lag Lit. A. ſamt dem Original empfangen / hat er ſich vor
die Communication bedancket / neben dem Herrn P. J. P.
Advocato, ſeiner Frau Principalin und ihrem Beyſtand
P. P. L. einen Abtritt genommen / auch nach Verflieſ-
ſung $\frac{3}{4}$. Stunden wieder eingetretten / beſagte Beylag
Lit. A. neben dem Original zuruck gegeben / und folgende
Exception ad calamum dictiret:

Reæ Exceptiones.

P. P.

Vor dero Hoch-Adel. Herrlichkeit erſcheinet M. M. L.
des

des weyland H. L. Burgers &c. ſeel. hinterlaſſene Wittib / und thut mit Beyſtand ihres recht leiblichen Sohnes / des P. P. L. Burgers &c. alhier / auf die jenſeits eingereichte ſo rubricirte Summariſche Bau-Klag / litem negative conteſtiren / und anbey excipiendi animo, in möglichſter Kürtze anzeigen / es habe zwar klagender L. zu ſeinem vermeinten vorhabenden neuerlichen Bau dieſes vorgebracht / ſam er ſolchen zu Beſſerung dieſer ſeiner Behauſſung zu führen Willens ſeye; alleine erhellet vielmehr / daß ſolcher ex invidia, & ad æmulationem, von ihme vorgenommen werde / und wie im übrigen zwar der Beklagtin hieran eben nichts gelegen / alſo ſeye zwar nicht ohne / daß hiebevor des Herrn Baumeiſters Hoch: Adel. Herrlichkeit einen Vorſchlag / wie dieſer Streit-Sach abzuhelffen / gethan habe / allein ſeye ſelbiger gantz unvorgreiflich beſchehen / und hätte auch die Beklagte L. in ſolchen darum nicht geheelen können / alldieweiln durch ſolche vorzunehmen vermeinte Veränderung / ihrer Behauſſung und einfallenden Lichtern unfehlbar wäre Schaden zugefüget worden / und ſeye deme nach / aus hiermit beykommender Copia Kauf-Briefs ſub ſigno ⊙ de Anno 1672. den 2. Febr. deſſen Original ebenfalls zugegen / mit mehrern zu erſehen / was geſtalten der weiland Erbare C. W. &c. Burger &c. alhier zur G. K. ſeel. die jenige Behauſſung / welche hiebevor zu ermeldter Behauſſung gehörig / und beede ihme eigenthumlich zugeſtanden / ihr und ihrem ſeel. Ehewirth auf Art und Weiß / wie ſelbige damaln vor Augen geſtanden / und annoch ſtehet / mit allen und jeden ſo wohl ihren habenden einfallenden / als andern Lichtern / käufflich überlaſſen / welche ſie ſo balden ſelbſten bezogen / und biß anhero / ohne des Klägers / als jetzigen poſſeſſoris der A. Behauſſung

zur G. K. oder jemanden anders Ein- und Widerrede/ ruhiglich beſeſſen/ und annoch beſitze / inner ſolchen Zeit aber die geringſte Veränderung der Lichter und andern nicht vorgenommen / ſondern ſolche in dem Stand / als ſie ſolche von ernannten W. käuflich übernommen / er W. auch ſolche vorhero ſelbſten lang beſeſſen/ verbleiben laſſen. Wie nun aber die Beklagte eben nicht zu dociren vermag / wann und weme ſolche ihre erkauffte einfallende Lichter auf ihr und des Gegentheils gemein Mauer / (worbey zum kräfftigſten widerſprochen wird / daß gedachte Maur ihme allein ſolte zuſtändig ſeyn) geſtellet worden ſeyn: alſo lieget hingegen am hellen Tag / daß angeregte Lichter keines wegs aus einer eingebildeten connivenz oder patienz, ſondern juſto emtionis titulo, an die L. Eheleute gelanget ſeyn / welches Recht der dazumaln verkauffende W. um ſo vielmehr der L. Behauſſung zuwenden können / um ſo viel mehr ſonſten bekannt / daß ſolche Häuſer zuſammen gehöret / und ſein W. Eigenthum geweſen / dahero er auch / als rerum ſuarum arbiter & moderator, gar wol der einen Behauſſung etwas ab- und der andern hingegen können zugehen laſſen/ ohne daß man gegentheils / alldieweiln davon in deſſen Kauf-Brief nichts verſehen / ſich darüber zu beſchwehren hat / und thut hierwieder nichts / was man jenſeits aus allhieſiger Löbl. *Reformation tit. 26. L. 3. §.* wo aber ꝛc. anzuführen vermeinet / angemercket derſelbige Text, und was noch weiters *ſub eod. tit. & Leg.* begriffen / nur lediglich dahin ziehlen / wann nemlich an Seiten eines oder des andern Nachtbarn / ichtwas ex patientia & tolerantia verſtattet worden / uf welchen Fall man klagender Seite gar leicht könnte recht haben / ein anders aber iſts / wo es um eine bedinglich und erweißliche Gerechtigkeit / wie die Beklagte

te vor ſich haben / zu thun / in welchem andern Fall in Löbl. Reformation nichts zu finden ſeyn wird / ſo zu des Klägers Vorhaben ichtwas contribuiren möchte / vielmehr wird allda / wo es um dergleichen Gerechtigkeit zu thun / zu finden ſeyn / daß ſo dann die Sache einen mercklichen Abfall leide / und der Kläger alſo mit ſeinen allegatis auf keine Weiß noch Weg hierbey werde auslangen können. Es mag im übrigen auch derſelbe von der ihme zuſtehenden Befugnus vorgeben was er wolle / es beziehe ſich ſelbiger auch gleich auf den Mevium oder Struv. welche citato loco beſagen / quod cuilibet in ſuo ſolo usque ad cœlum ædificare liceat, ſo hat doch ſolches alles abermals / wie in allhieſiger Löbl. *Reformation tit. 26. L. 2. §.* ein jeder ꝛc. ſeinen mercklichen Abfall / und zwar / ſo ihme ſolches höher bauen nicht durch ſonderbahre Geding / Verträg / Beſchreibung / oder in andere Weg nicht benommen wäre. Wie nun aber das Jus luminum auf die Behauſſung nicht ex Conniventia, welches mit einigen Jota, wie ſonſten Gegentheil haben will / aus ſeinem Kauf-Brief nicht zu erſehen ſeyn wird / ſondern durch einen ordentlich gefertigten Kauf-Contract gelanget iſt; Als iſt dieſelbige nunmehro nicht zu verdencken / daß ſie ſich ihres juris quæſiti halte / und nicht zugebe / daß durch einen neuerlichen Bau / ihre Behauſſung beunruhiget / und dero Lichter benommen oder verdunckelt werden / wordurch gar leichtlich geſchehen könnte / daß bey hellem lichten Tage / ſie ſich eines brennenden Lichtes / ſowoln auf der Stiegen / als auch auf dem Söhlerlein gebrauchen müſte. Solchemnach will übel beklagte L. ſich auf die acta extrajudicialia bezogen / und allen in ſpecie unabgelainten generaliter widerſprochen / um den Augenſchein eben auch unterthänig angeruffen / und anbey demüthi-

gen Fleißes gebetten haben / den klagenden L. mit ſeinem unſtatthafften neuerlichen Bau-Begehren ab- und vielmehr dahin anzuweiſen / daß er hinführo der Beklagtin erworbene Gerechtigkeit ratione ſolcher erkaufften einfallenden Lichter / weiters nicht anfechten / ſondern vielmehr ſie von ſolchen allen / nebſt Abtrag der ſo muthwillig verurſachten Koſten und Schäden / abſolviret und gelediget ſeyn ſolle. Hierüber das Hoch-Adel. Mild Richterl. Bau-Amt um Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit / unterthänig anruffende.

Salvo &c.

Folget nun die allegirte Beylag ſub ſigno ⊙.

Ich C. W. &c. &c.

Nach dieſen vollführten Exceptionibus bate klagender Anwald um Inſpection des jenſeits erlegten Original Kauf-Briefs / untern 2. Febr. 1672. & ſub ſigno ⊙. nahm zu Verfaſſung behöriger Nothdurfft einen Abtritt / und erſchiene nach 1½. Stunden wieder / gab ernanntes Document zuruck / und brachte folgendes replicando an:

Klagenden Anwaldts Replicæ.

P. P.

Auf die jenſeitig unſtatthaffte Exceptiones, erforderter Ordnung nach / per modum replicarum, die Nothdurfft

durfft auf das kürzeſte zu beobachten/ widerſpricht klagenden Anwaldts Principal zum feyerlichſten / ob ſolte dieſer vorhabende Bau blos ex invidia & ad æmulationem dißſeits vorgenommen ſeyn ; ſiquidem ad æmulationem aut animo nocendi aliquem ædificare non præſumitur, ſed probandum. Scævol. *lib.* 1. *conſ.* 134. *n.* 7. *ſeq.* Klock. *vol.* 1. *conſ.* 40. *&* *vol.* 3. *conſ.* 149. *n.* 128. præſertim ubi de utilitate conſtat. Daß aber die gegentheil. L. in den von des Herrn Baumeiſters Hoch = Adel. Herrlichkeit gethanen Vorſchlag nicht habe verwilligen können / weiln dardurch ihrer Behauſſung und Lichtern ohnfehlbar Schaden zugefüget worden wäre / ſo hindert auch ſolches nicht / indeme bekannten Rechtens/ und zugelaſſen / jedem in dem ſeinigen zu bauen / etiamſi lumina vicini obſcuret, per *l.* 9. *ff. de Servit. urb. præd.* & talis ædificatio ex conſequenti in maximum vergat damnum & præjudicium vicini. Gail. *lib.* 2. *Obſ.* 69. *n.* 10. Beſold. *p.* 3. *conſ.* 135. *per tot.* Den erlegten L. Kauf = Brief betreffend/ iſt zwar nicht ohne/ daß in ſolchem die Wort : mit dero einfallenden Lichtern / begriffen/ allein ſolche können in ſo weniger Anwaldts Principalis freyer Behauſſung ſchaden oder præjudiciren/ dieweiln 1) der Innhalt des Kauf = Briefs dißſeitigen Anwalts Principalis Vorfahren nicht bewuſt geweſen. 2) hat auch C. W. dem zuvor ſchon längſt für frey verkaufften Haus der A. durch den letztern Kauf nicht præjudiciren / oder demſelben eine Servitut auflegen können: Daß aber Beklagte nicht weiß/ wie ſolche Lichter in die L. Mauer kommen / deme wird kräfftigſt widerſprochen/ indeme dieſe Mauer von Gegentheil in ihrem extrajud. erſtatteten Gegen = Bericht die L. Mauren genannt / wie ſie dann Anwaldts Principalin allein zuſtändig iſt / und nicht gemein ſeyn kan / alldieweiln a latere Klägers / alle Signa einer eigenen

genen Maurn / und in die 12. Schwieb-Bögen / & quidem oben in continua ſerie ſich befinden / da doch in einer gemein Mauer die Schwieb-Bögen / nach Ausweiß hieſiger Stadt Löbl. *Reformation tit. 26. L. 7. §.* es wäre dann ꝛc. auf beeden Seiten mit Unterſchied und Abwechslung gemacht werden ſollen / daß allhier wegen der continua ſerie in Principalis Mauren ſtehenden Schwieb-Bögen / ohne ſonderbahren Schaden und Schwächung dieſer ſeiner Mauren / nicht hätte beſchehen können ; Ferner und ſo es eine gemein Mauer wäre / würde man ſo viel tigna, als nun in der L. Mauer / weniger das Bad / Schlot und das Waſſerwerck anzubauen / nicht geſtattet / noch ſolche mit tegulis bedecken haben laſſen / ille enim, qui murum tegulis & tignis cooperit, dominus muri cenſetur. Perſonal. *de poſſeſſ. quæſt. 7. n. 20.* Daß aber die Lichter eine erlangte Gerechtigkeit ſeyn ſollen / muß ſolches zuvor probirt werden / cum quælibet res libera cenſeatur, und ohne dem wahr / Anwaldts Principalis Vorfahrer ſolche ſeine Behauſſung vor der L. für frey und eigen verkaufft hat / dahero dem Gegentheil in alle Weg obliege / die prætendirte Servitut zu beweiſen / nam de quorum juſta cauſa extra ſolum allegatam poſſeſſionem non conſtat, in dubio potius jure familiaritatis vel precario, quam ex debito conſtituiſſe cenſetur. Cœpolla *de Servitut. præd. cap. 1. n. 26.* dann die beede Häuſer ehedem jederzeit beyſammen geweſen / und beſagte Lichter jure dominii hineingemacht worden / und in Verkauffung des letztern Hauſes / der erſten frey und ſonder Beſchwehrd verkaufften Behauſung ex poſt facto nicht ſchaden / auch nicht mehr Juris in den andern transferiren können / als er ſelber gehabt und beſeſſen / dann der Kauff zwiſchen den L. und den C. W. hat tertio nicht præjudiciren mögen.

gen. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 26. tit. 4.* So hat auch ſich diſſeitiger Principal um ſolchen zwiſchen gedachten beeden Theilen vorgegangenen Kauff zu bekümmern nicht Urſach gehabt / ſondern wäre billich denen Gegentheilen als damaligen Käuffern obgelegen geweſen / nachzufragen / ob auch der damalige Innwohner der A. damit zufrieden / und ſeine Behauſung beſchwehren laſſen wolle. Dann einmal kan der Gegentheil valide nicht probiren / hat auch der Zeit nicht probiret / daß er eine bedingliche Gerechtigkeit von der A. Innwohner oder Vorfahren erlangt habe / dahero ſo viel und lang pro libertate ædium diſſeitigen Principalis zu præſumiren iſt / als lang nicht evidentiſſime gegenüber / die von ihnen ſelbſt allegirte bedingliche Gerechtigkeit oder Servitut erwieſen wird / und dannenhero auch denenſelben vermög *L. 3. tit. 26. §.* Doch wo ꝛc. *Reformat. Noric.* nach ſeiner Gelegenheit / die gegentheiligen Lichter / wie die auch Namen haben mögen / zu verbauen unbenommen ſeyn kan / dahero dann auch der dißſeits allegirte Textus Reformat. in ſeinen Würden verbleibt / ſintemaln auch *L. 2. §.* ein jeder Burger ꝛc. *tit. 26. Reformat. Noric.* ſo Gegentheil allegiret / auf einem falſchen Suppoſito ruhet / und ſein vorgewandtes Recht nicht probiret / weniger durch den Kauff erlangen können; worbey nicht hindert / daß Gegentheilin ſolchergeſtalt ſich bey hellem Tag der Lichter in ihrer Behauſung bedienen müſte / alldieweiln ſie / wie ehedem Bau-Verſtändige vermeldet / anderer Orten ſich Lichter ſchaffen könne. Weil dann nun in jenſeitigen Exceptionibus einige erlangte und auch die prætendirte Servitut, welche gegentheiliger Anwald doch vor allen Dingen beweiſen ſollen / nicht erwieſen / und mithin mit Beſtand der wolbefugten Klag / einigen Abbruch nicht

gethan/ auch durch den vorgeſchützten Kauff einig Recht nicht erlanget; Als will ſolchemnach klagender Anwald allen unabgeleinten per generalia widerſprochen/ und es um beliebter Kürtze willen/ darbey bewenden laſſen/ mit Wiederholung der ſowol bey der Klag beſchehenen unterthänigen Bitte/ als auch dem fernern gebührlichen Anſuchen/ ein hochlöblich Bau-Gericht wolle großgünſtig geruhen/ anvorderiſt in rem præſentem zu gehen/ und den benöthigten Augenſchein einzunehmen/ und fernerhin hierauf in Rechten zu erkennen und auszuſprechen/ daß der Beklagtin keineswegs gebühret/ dem Kläger an Aufführung ſeines wolbefugt- und benöthigten Baues an ſeiner eigenen Mauren/ Hindernus zuzufügen/ und deßwegen ſchuldig ſeye/ nicht allein obbemeldten Bau ohne fernern Aufenthalt den Fortgang zu laſſen/ ſondern auch benebſt alle ſo muthwillig verurſachte Koſten und Schäden zu erſtatten/ zu welchem Ende Anwalds Principalis im Fall Neuerung ex adverſo verbleibet/ hiermit gebührend ſubmittirt haben will.

Hierüber und was ſonſten geſtalten Sachen nach/ nützliches gebetten werden können/ oder ſollen/ nochmals bezeugend/ und das Hochadeliche mildrichterliche Bau-Gericht quam decentiſſime anruffend.

Nachdem nun beklagter Anwald neben ſeinem Herrn Advocato und Principaln abgetretten/ und genugſame Unterredung gepflogen/ iſt derſelbe nach $1\frac{1}{2}$. Stund wiedernm erſchienen/ und nachgehends Duplicando angebracht:

Reæ Duplicæ.

In obſchwebender Bau-Sach nunmehro der Gebühr nach duplicando zu verfahren/ läſſet die Beklagte neben

andern

andern für utiliter bekannt nehmen / daß man jenſeits der im Kauf-Brief vermeldten und erkaufften einfallenden Lichter geſtändig ſeyn müſſen / und lieget ſolchemnach derſelben nicht daran / ob Gegentheil L. ſeinen vermeinten neuerlich vorhabenden Bau ex invidia, oder ad æmulationem führen wollen / ſondern es ſeye ſelbige nur einig und allein dahin bedacht / wie ihr durch ordentlichen Kauff erworbenes Recht ohngekränckt verbleiben möge / darwider dann 1.) der jenſeits allegirte L. 9. ff. de Servit. præd. urb. darinnen keinen Behelf geben kan / dieweiln weder daſelbſten / noch bey denen angeführten Auctoribus gegenwärtiger Caſus, da man ex contractu ein Jus quæſitum vor ſich hat / nicht begreiffen. Ferner thut der jenſeits producirte W. Kauf-Brief zur Sache nichts / dieweiln beede Häuſer dem verſtorbenen C. W. eigenthümlich zugeſtanden / und alſo auch ihme frey geſtanden / von demſelben zu verkauffen / was ihme beliebig geweſen / wie dann auch Gegentheil mit ſeinem Kauff-Brief das geringſte und wenigſte nicht zu erweiſen hat / (welches doch neceſſario hätte ſeyn müſſen / alldieweiln die Lichter quæſtionis dazumaln ſchon geſtanden /) daß mehr ermeldte Lichter Vergünſtigungs-Lichter geweſen / und er ſolche zu verkauffen nicht ſolte Macht gehabt haben. Nun aber der Gegner nichts davon aufzuweiſen / als iſt diß Orts nicht zu begreiffen / warum er dasjenige / was B. W. gegen ſeinen verkauffenden Vater / als Eignern ſolcher beeden Behauſſungen nicht anthen dörffen noch können / anjetzo erſt anſprüchig machen wolle / da fürnemlich bekannt / daß ſelbiger kein beſſer Recht / als deſſen Anteceſſor B. W. gehabt / uf ſich bringen können / inmaſſen gedachter B. W. weder bey den Lſchen Kauff / der ihme doch wiſſend geweſen / noch auch nachgehends die Zeit ſeines Lebens / die Abſtellung der

Lichter nicht begehret / wol wiſſend / quod ſucceſſori non liceat id, quod autori ſuo non licuit, *L. 11. ff. de temp. præſcript.* & quod ſucceſſor non poſſit eſſe melioris conditionis, quam ſuus autor, hinc ſucceſſor etiam tenetur ſervare facta anteceſſorum ſuorum. *cap. 1. ibi Dd. X. de probat.* Vultej. *vol. 1. Conſ, Marpurg.* 16. *num.* 82. & facta & conventa prædeceſſorum optime ligant, & a ſucceſſoribus maxime, quando aliis jus eſt quæſitum, ſervanda ſunt. Bald. & Dd. *in L. digna vox. C. de LL.* Betreffend die vorgeſchützte Mauer / daß ſolche dem L. allein zuſtändig ſeye / und davon in der diſſeitigen Schrifft Meldung gethan worden / wird den daſelbſt ohnverſehens vorgegangenen Errorem der unbetrügliche Augenſchein derer in dem L. Haus ſtehenden behörigen Signorum gar leicht corrigiren / und mithin die Gemeinſchafft der Mauren wol erweißlich herſtellen. Worbey man es diß Orts bewenden läſſet. Daß aber Gegentheil vorzugeben vermeinet / das Jus luminum ſeye zur Zeit noch nicht / oder zum wenigſten nur quoad poſſeſſionem erwieſen / deſſen wird ſelbiger mit dem bereits erlegten Kauf-Brief allerdings überwieſen / Innhalts deſſen nicht ſowol die Poſſeſſio, als auch das verum dominium vel quaſi tit. emt. hergebracht worden / und von des L. Hauſes damaligen Innhabern per non factam contradictionem aut reſervationem quandam, allerdings genehm gehalten worden / welches mit deme um ſo vielmehr zu beſtärcken iſt / daß ſo balden nach vorgegangenen Haus-Kauff die daſelbſt geſtandene und zu dem L. Haus zugehende Thür ſo balden iſt abgethan worden / welche Abthuung mit denen Lichtern quæſtionis gewiß auch zugleich wäre vorgenommen worden / falls man / deſſen jetzigen unerfindlichen Vorgeben nach / Fug und Macht gehabt hätte. Indeme nun des Gegners ſelbſt

eige-

eigenen Bekänntnuß nach/ die Häuſer ehedeſſen zuſammen gehört / und die Lichter jure dominii hineingebracht worden/ ſo folgt unwiderſprechlich/ daß hoc ipſo jure dominii das auf das eine gebrachte Jus luminum das andere neben ſtehende Haus zu erdulten / mit allen Recht hat belegt werden können / und wird nunmehro es bey ſolchem Jure ſein unverändertes Verbleiben haben müſſen / alldieweiln der Gegentheil einigen Beweiß wegen Abthuung der Lichter mit einigen begehrten und gegebenen Revers, proteſtatione oder reſervatione, noch anderweit hierüber ertheilten Documento , wordurch das ſæpe dictum jus aufzuheben wäre/ zum Vorſchein nicht zu bringen vermocht; ſo wird auch nicht hindern / wann dem Gegneriſchen Vorgeben nach / ſo doch nicht erwieſen/ noch in rei veritate bewieſen werden kan/ man in dem L. Haus/ anderweits als in loco quæſtionis, zu Lichtern kommen könnte/ dann ein ſolches iſt kein modus tollendi jus quæſitum, falls es ex adverſo nicht erwieſen wird/ allermaſſen es auch nicht erwieſen werden kan. Wann nun aber dißſeitiges Jus luminum , durch den erlegten Kauff-Brief/ deſſen klare verſtändige Wort mit allen und jeden/ ſo wol habenden/ als ihren einfallenden und andern Lichten/ quæ non otioſa neque fruſtranea eſſe aut intelligi debeant, zur Genüge erwieſen/ von Gegentheil hingegen ein widriges nicht können beygebracht werden/ als will beklagte Principalin acceptis accipiendis, & contradictis contradicendis, ihre bey denen Exceptionalibus angefügte Bitte alles Innhalts hiehero wiederholet / tacendo nichts heimgegeben / und anbey die Sache eben auch ſubmittendo zu Hochadel. Bau-Richterl. Dijudicatur und Erkänntnus geſtellet haben / mit nochmahliger demüthiger Anruffung deſſelben Amts.

Hierauf iſt S wegen jenſeits in *Duplicis* eingemengter Neuerung/ und ſeiner derenthalben in Replicis gethanen Reſervation, abgetretten / und nach einer ¼ Stund neben ſeinem Principalen wieder erſchienen / und folgends angebracht.

Actoris Receſſus.

An ſtatt der Neurungs-Anthung.

P. P.

Nachdeme Gegentheil in ſeinen *Duplicis* ein und das andere neuerlich vorgebracht / welches man klagenden theils mit Stillſchweigen ungeanthet nicht laſſen kan/ als wird 1) zum kräfftigſten widerſprochen/ ob hätte Beklagtin durch den Kauf-Brief ein erlangtes Recht erhalten / welchem contractui inter alios geſto wiederſprochen wird/ als wordurch jenſeits nichts erlangt werden können. 2) Seyn einmal quæſtionirte Lichter ohnfehlbarliche Vergünſtigung geweſen / dann gleich nach beſchehenen Verkauff die Fenſter mit Stürtzen behänget worden ſind/ welches/ wann es ein Jus quæſitum geweſen wäre / Anwalds Principalis Vorfahren nicht würde geſtattet worden ſeyn/ nemlichen die Stürtzen vorzumachen. 3) Irre ſich die Gegnerin ſehr weit/ vorgebende / ob wäre B. W. der Innhaber beeder Häuſer alleine geweſen / ſondern die beeden Häuſer waren vor deme dem C. W. alleine zuſtändig/ davon gedachter W. das A. Haus bereits in Jan. 1667. für frey/ und abſque ulla ſervitute erkaufft/ und wäre es nach der Zeit nicht mehr in des Vatters Mächten/ erſt hernach/

nach/ nemlich A. 1672. in Febr. aus dem verkaufften Hinter-Haus ein Prædium dominans gegen die A. Behauſung zu machen/ geſtanden. 4) Wäre die Thür auf den obern Gang in das Neben-Haus ſchon nach beſchehener Verkauffung der A. Anwalds-Principalen Vorfahren/ und lang ehe die Lſche gekaufft/ von eben gedachten Vorfahren/ als G. B. W. zugemauret/ die Fenſter aber damals/ dieweiln es die Nothdurfft nicht/ wie jetzt/ erfordert/ obgedachtermaſſen verſtattet worden/ deßentwegen es auch ſelbiger Zeit keiner Anthung gegen den Vatter/ oder die Geſchwiſtrigte vonnöthen gehabt/ brevitatis ergo wird ſich nochmaln auf vorhero Angebrachtes in paſſibus utilibus bezogen/ und die allſchon gebettene Submiſſion hieher decenter wiederholet.

H. hingegen beharrete/ daß die Lichter durch den Kauff ordentlich acquirirt und erlanget/ und keine vergünſtigte Lichter wären/ auch die Stürtzen ſchon geweſen/ als der St. G. in dem Haus gewohnt/ die Thür aber ſeye erſt zumachet worden/ als diſſeitige Principalin die Behauſſung erkaufft habe. Wann man nun ein gleiches Recht zu denen Lichtern gehabt/ ſo würde man ſie gewiß auch zugemachet haben. Contradicirt dem gegentheiligen Anbringen per generalia, repetirt priora, und ſeinen gethanen Beſchluß.

Nach dieſen allen *hinc inde* beſchehenen *Receſſiren*/ wormit man bis Abends gegen den Garaus zugebracht/ haben die Herren Bau-Richtere und die geſchwohrne Werck-Leuth in Beyſeyn beeder Partheyen/ neben ihren Herren Advocaten und Anwälden/ nach vorgegangener Anweiſung/ den Augenſchein anfangs in des Klägers L. C. L.

C.L. Behauſung / darnach auch in der Beklagtin Fr. M. M.L. Haus / alles erforderten Fleißes eingenommen / auch gedachte Werck-Leuthe zu Ablegung ihrer unvorgreifflichen Relation, wie ſie die Sache befunden / auf Donnerſtags den 14 Novemb. wieder beſchieden worden / welche dann eodem auf dem Rathhaus in der Gerichts-Stuben erſchienen / und folgende Anzeigung gethan.

Relation der geſchwohrnen Werck-Leuth.

ERſter Werck-Mann S. U. Zimmermann der Aeltere / hat bey ſeinen Pflichten / deren er nochmaln erinnert worden / folgendes referirt / vor das erſte ꝛc.

Sind alſo impoſito ſilentio dimittirt / und 4) den 11. Decembr. darauf / weiln man für gut befunden / ante publicationem ſententiæ die Güte zu tentiren / die Partheyen obigen dato erfordert / und auf dero Erſcheinen erſtlich der Kläger L. C. L. nebſt deßen Herrn Advocato cauſæ, Herrn L. E. und deßen Anwald Proc. J.S. unter den Gerichts-Vorhang eingelaſſen / und ihnen vorgetragen worden / wie daß man dieſelbe darum erfordert / um zu ſehen / ob nicht etwann ein ſolcher Vergleich zwiſchen ihnen möchte getroffen werden / daß beede Theil darmit zufrieden ſeyn könnten / einfolglich von L. begehrt / ſelbſten ſich derentwegen vernehmen zu laſſen / ob er eines Urthel und Ausſpruches erwarten wolle? oder aber einen Vorſchlag zu einem Vergleich zu thun geſonnen ſeye? Worauf obgedachter Herr L. E. vor die großgünſtige

Be-

Bemühung im Namen ſeines Principalen ſchuldigſten Danck abgelegt/ und angezeigt: daß von Herrn N. Hoch-Adel-Geſtreng allbereit ein- und anderer Vorſchlag/ wie dieſer Sache in der Güte könnte abgeholffen werden/ gethan worden/ allein hätte ſolches auf Beklagter und L. Seite niemaln nichts gefruchtet/ ſondern wäre jederzeit recuſiret/ und der L. an ſeinem Bau gehindert worden/ wie extrajud. Acten ausweiſen würden/ und hat mithin erſtgedachter L. angebracht/ daß ihme Bau-Verſtändige verſprochen/ die Lichter durch die L. Behauſung/ und zwar durch dero Stuben/ alſo zu führen und zu bringen/ daß dieſe beede Lichter gar zugemachet/ und er an ſeinem Bau nicht könnte gehindert werden/ welcher Vorſchlag ihme Sager am beſten zu ſeyn erachtet. Als ihme L. aber remonſtriret worden/ daß die Beklagtin hierein in keine Weiß und Weg/ wol aber dahin willigen würde/ wann nemlich die beede untern Lichter quæſtionis um ein paar Schuh höher würden geführet/ dardurch die L. an ihren Lichtern/ auch er L. an ſeinem Bau/ ohngehindert könnte gelaſſen werden/ hat man diſſeits ſolchen Vorſchlag ſich gefallen laſſen/ und den Gegentheil zu vernehmen gebetten. Worauf man die beklagte L. mit ihrem Advocaten/ Herr D. P. und dero Anwald Proc. H. neben ihren Beyſtänden ebenfalls unter den Vorhang gelaſſen/ und denenſelben obigen Vorſchlag entdecket/ da dann Herr D. P. im Namen ſeiner Principalin vor die angeſtellte Conferenz ſich ebenfalls gebührend bedancket/ und angebracht/ daß zwiſchen beeden Theilen ſchon ehedem ein und andere/ aber ſeiner Principalin niemals anſtändige gütliche Tractaten gepflogen/ auch eben dieſer Vorſchlag allbereit gethan worden; weiln aber ſowol der Bau/ als auch dieſe Mutation und Erhö-

hung der Lichter ohne Præjudiz beſagter ſeiner Principalin Gemein-Maur nicht geführet / oder ins Werck gerichtet werden können / habe ſie hierein nicht willigen wollen / wann man aber annoch einen Vergleich bey ihr auszuwircken wiſſe / er ſolches gar gerne geſchehen laſſen / auch derentwegen ſeine gegenwärtige Principalin ſelber zu vernehmen gebetten haben wolle. Als nun die beklagte L. ſelbſten hierüber befragt worden / ob ſie dann nicht um Freund- und Nachbarſchafft willen / einen Vergleich und obigen Vorſchlag eingehen wolle? daß die einfallende beede Lichter mit Stürtzen höher hinauf geführet werden / dann dadurch ſie derſelben ſowol / ja noch beſſer genieſſen könnte / hat ſie ſich hierzu durchaus nicht verſtehen / auch ihr Haus um einen billigen Werth nicht cediren noch anlaſſen wollen / ſondern beſtändig angezeigt / daß ſie ſich ihres getroffenen Haus-Kauffs und der darinnen erkaufften Lichter halte / und könne und möge ſie ſich in keinen Vergleich einlaſſen / ſeye auch vielweniger geſonnen / ihre Behauſung zu verkauffen / und begehre ſie niemanden etwas in Weg zu legen / wann nur ſie und die Ihrigen unberuhiget bleiben könnten / wolte im übrigen eine Urthel erwarten / der Hofnung lebend / daß ihr nichts Widriges würde auferlegt werden / und bäte / ſie bey ihrer Erklärung zu laſſen. Weil man nun diſſeits ſich in keinen Vergleich einlaſſen / und die tentirte Güte nichts verfangen wolte / als hat man dieſes dem L. bedeutet / beede Theile dimittirt / und dann 6.) den 7. Febr. anni currentis, & quidem hora 11. folgende von denen verordneten Herren Bau-Richtern verglichene Urthel denen Partheyen in Perſon / wie auch ihren Anwäldten dem S. und H. auf ihr Anmelden publicirt.

Ur-

Urthel.

Auf angebrachte Klag/ erſtattete Antwort/ erlegte und collationirte Documenta, alles andere Für- und Einbringen/ und von beeden Theilen gethanen endlichen Beſchluß/ auch hierauf eingenommenen Augenſchein/ der geſchwornen Werck-Leut gehörte relationes, gepflogene/ aber fruchtloß abgelaufene gütliche Handlung/ iſt zu recht erkannt: daß des Klägers dißfalls angeſtellte Klag und Begehren keine ſtatt habe/ und alſo derſelbe von ſeinem vorhabenden Bau abzuſtehen/ hingegen die Beklagtin bey denen einfallenden Lichtern ihres Hauſes allerdings unbeeinträchtigt zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeye/ die Unkoſten aus bewegenden Urſachen compenſirend.

Sequitur aliud adhuc Formulare in ſimili caſu.

Summariſche Bau-Klag
junčto petito legali.

P. P.

Zu ſchuldiger Folge Oberherrlich ergangenen Remiſſorie Verlaſſes/ erſcheinet vor Ew. Hoch-Adeliche Herrlichkeit/ als ſeinen Hochgebietenden

 Herren

Herren / ad acta legitime conſtituiter Anwald / des Erbarn G. K. Burgers und ꝛc. allhier / mit feyerlichſter Bedingung aller ſeinem Principaln erſprießlichen Rechts-Beneficien und Wolthaten / und bringet entgegen und wider die J. D. Eheleute / mediante litis conteſtatione affirmativa, nachfolgende rechts-gegründete und wolbefugte ſummariſche Klage für und an / welchergeſtalten laut derer bey denen transportirten actis extrajudicialibus ſich befindlichen Original-Documentorum, die ſtrittige und An. 1665. von S. G. geweſenen N. allhier neu-erbaute gegen den N. über gelegene Behauſung bereits Anno 1612. den 15. Decembr. vom H. G. auf G. K. von dieſem Anno 1623. den 19. Martii, auf ſeinen Sohn C. K. ferners Anno 1632. den 30. Maji von A. H. ingleichen Anno 1649. an G. R. item Anno 1664. den 22. Jan. an die G. H. Wittib / ſo dann 1665. den 10. Martii an L. E. und zwar jedesmaln ſub clauſula: **mit allen Lichtern / Trüpfen / Rechten und Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen ꝛc.** und endlichen auch nach der Zeit / præcedentibus aliis adhuc poſſeſſoribus, An. 1714. den 8. Aug. von M. C. W. und A. U. deſſen Ehewirthin / an Anwaldts Principaln G. K. ſub iisdem clauſulis, wie aus dem copialiter beygefügten Kauf-Brief ſub Lit A. ſo mit ſeinem hiermit producirten Originali collationirt werden kan / des mehrern zu erſehen / juſto emtionis ac venditionis titulo transferiret / und ſo wol von denen vorigen ſämtlichen poſſeſſoribus, als auch von dem jetzigen Succeſſore, biß dahero ruhiglich / ohne jemandes Wider-Rede und Eintrag / mehr dann 90. Jahr / und in ſpecie gegen die jetzige D. poſſeſſores allein / über 30. Jahr genoſſen und beſeſſen worden. Wie nun in materia præſcriptionum, die tempora ratione poſſeſſionis vel quaſi, inter emtorem & venditorem con-

conjungiret werden / mithin alſo die tempora anteceſſorum denen ſucceſſoribus ohnſtrittigermaſſen zuſtatten kommen / per §. 8. *Inſt. de uſucap. & long. temp. præſcript. ibique* Dd. commun. ingleichen auch die Servitutes nicht nur voluntate domini conſtituentis expreſſa, ſed etiam tacita atque præſumta, ſc. per longi temporis præſcriptionem acquiriret werden / ſecundum *L. fin. in fin. Cod. de long. temp. præſcript. L.* 10. *ff. ſi Servit. vindic.* alſo hat auch / facta applicatione ad caſum præſentem, diſſeitiger Principalis ratione derer in ſeiner Behauſung habenden Lichter / per quaſi poſſeſſionem per tanti temporis, ſc. 90. & intuitu adverſarii, plusquam 30. annorum decurſum, a variis & diverſis poſſeſſoribus continuatam, juſtoque inſuper emtionis ac venditionis titulo concomitatam, ein ſolch jus quæſitum erlanget / daran er in keinerley Weiß und Weg / vermög derer klaren und offenbahren Rechten / beeinträchtiget werden mag / wie dann die allhieſige Löbl. *Reformation L.* 3. *tit.* 26. §. es wäre dann ꝛc. ausdrücklichen dahin diſponiret: daß wann einer mit Gedulten des Nachbarn / einige Licht oder Trüpf 30. Jahr lang hergebracht / ruhiglich gehabt und gebraucht hätte / und ſolches genugſamlich beweiſen möchte / er darbey bleiben / und dieſelben auf ſeines Nachbarn Erſuchen / abzuthun oder zu zumachen nicht gehalten ſeyn ſolle. Worzu noch kommt / daß denen D. Eheleuten allbereits ehehin von des Hochſeel. verſtorbenen Herrn Bau-Meiſters / Herrn N. Gnaden / da ſie ſich ebenfalls dergleichen widerrechtlichen und zum gröſten Schaden und Nachtheil des Klägers tentirenden Bau zuführen / unterfangen wolte / auf Vorzeigung eines von dem W. gehabten Documenti, die Verbauung der diſſeitigen Lichter nachdrücklich inhibiret / und ſolch un-

befugten Unternehmens ſich zu enthalten/ auferlegt worden/ welchen Ausſpruch ſie auch in rem judicatam haben erwachſen laſſen/ und die Zeit über/ hierwider nichts weiters tentiret/ wie ſolches der geſchwohrne Stadt-Steinmetz S. nebſt dem Stadt-Zimmermann H. annoch atteſtiren werden/ welche man auch hierüber zu vernehmen/ unterthänigen Fleiſes gebetten haben will. Deme allen aber ohngeachtet/ ſind die beklagte J. D. Eheleute nunmehro abermalen im Begriff/ ſothane weiland der F. Nahrung zum Beſten/ in ihre Hofraith ausgebrochene/ und von vielen Vorfahren ruhiglich beſeſſene Seiten-Lichter gäntzlichen zu verbauen. Wann dann nun aber Anwalds Principal nicht zu verdencken/ daß er ſich ſeines juris quæſiti hält/ und nachzugeben verweigert/ daß durch einen neuerlichen Bau ſeine Behauſung beunruhiget/ und die zu ſeiner Nahrung ohnentbehrliche Lichter ihme benommen und verdunckelt werden/ wordurch auch gar leichtlich geſchehen würde/ daß man ſich bey der ohne dem gefährlichen Arbeit/ bey hellen lichten Tag/ eines brennenden Lichtes bedienen müſte;

Als gelanget ſolchemnach an Ew. Hoch-Adeliche Herrlichkeit klagenden Anwalds unterthäniges Anſuchen und Bitten/ ſeinen Principaln bey ſeiner wol hergebrachten/ und von ſeinen anteceſſoribus bey ſo vielen Jahren her/ ruhiglich beſeſſenen Servitute luminum, Oberherrl. zu mainteniren/ mithin den gegentheiligen D. Eheleuthen mediante ſententia, vörderlichſt aufzuerlegen/ daß ſie von ihrem neuerlich unternommenen unſtatthafften Bau abzuſtehen/ benebſt hinfüro des Klägers erworbene Gerechtigkeit/ ratione ſothaner erkaufften Lichter/ weiters nicht anfechten/ und denenſelben alle bißhero ſo muthwillig verurſachte Unkoſten und Schäden zu refundiren und gut zu thun ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen. Hierüber und

was

was ſonſten de Jure ac Stilo Inclyti hujus Judicii, am nützlichſten hätte gebetten werden ſollen / oder können / das Hoch-Adel. MildRichterliche Bau-Amt um Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit / ea qua par eſt ſubmiſſione, inſtantiſſime implorirend.

Salvo &c.

Beſt-fundirte *Exceptiones*, *junƈto petito legali.*

Mit Beylag ſub. N. 1. & 2.

P. P.

In auſſen bemerckter Sache will übel Beklagter legitimirter Anwald alle und jede denen Reis in denen Rechten verordnete und zu guten kommende beneficia und Freyheiten zum kräfftigſten vorbehalten / und per expreſſum bedungen / ſo dann zu Hintertreibung jenſeitiger in denen Rechten ganz ungegründeten / & mero vexandi ſtudio angetriefelten Klage / præviа Litis conteſtat. negat. angezeiget haben / es lege ſich die Nichtigkeit jenſeitiger Klage dadurch alſobalden von ſelbſten an Tage / wann man in Betrachtung ziehet / daß klagender Anwald in ſeiner ſo rubricirten ſummariſchen Bau-Klage / an ſtatt der zu erweiſen habenden Servitutis ne luminibus officiatur, lauter ad rem gantz und gar undienliche aſſerta auf die Bahn gebracht. Dann was 1) die von verſchiedenen Zeiten her errichtete Käuffe / und die darinnen bemerckte Lichter betrifft / ſo iſt zwar nicht ohne / daß in denenſelben Meldung von unterſchiedlichen Lichtern be-

beſchiehet / und wie ſelbige auf die angeführten Poſſeſſores transferiret worden; gantz ohne iſt es aber / daß dadurch nur in etwas probiret worden, ſamb wären die erwehnte alle auf gedachte Poſſeſſores gekommene Lichter / angeſehen die Giebel-Lichter quæſtionis an und vor ſich ſelbſt unſtreitig / keine berechtigte / ſondern nur in ſo lang vergünſtigte Lichter ſind und bleiben / biß der daran ſtoſſende Nachtbar / durch einen berechtigten Bau / oder auch auf andere Weiß und Wege / dieſelbe abzuthun und zu zumachen begehret. Daher iſt es dann auch geſchehen / daß des Beklagten anteceſſorum einer / durch Anbauung einer Schupfen an des Klägers Hauß / drey dergleichen Lichter / ohnverhindert ſeiner / und ohne einige Widerred des Klägers anteceſſorum, zugemacht und verbauet hat / als woraus gantz warhafftig und unumſtoßlich folget / daß die Lichter quæſtionis keine berechtigte / ſondern nur obgedachtermaſſen / vergünſtigte ſeyn müſſen. Welcher Satz ſich dahero unumſtößlich verificiret / wann aus beykommenden Extractu Erb-Briefs ſub N. 1. ſich gantz klärlich und deutlich ergiebet / wie bereits Anno 1665. bey Aufrichtung dieſes M. Hauſes / dieſes nur vor vergundte Lichter ꝛc. denen Rechten und der Obſervanz gemäß / angeſehen und erkannt worden. Welchen Umſtand und Qualität auch der W. erſt Anno 1713. damit agnoſciret und approbirt hat / wann er nach annectirten Extractu Kauf-Abrede ſub N. 2. ſelbſt nur die hinter und vorder Lichter dem J. W. K. verkaufft und gewährt / von denen Giebel- und neben Lichtern aber / damaln nicht das geringſte deßwegen gedacht worden / weiln er W. ſelbſt wohl gewuſt / daß er die Gewährſchafft über quæſtionirte / als unberechtigte Lichter / nicht leiſten könne noch wolle. Daß aber der W. nach der Hand dem andringenden

den Kläger in dem beygelegten Kauf-Brief dick berühr-te Lichter generaliter accordiret / iſt vielmehr nach gemei-ner Art der Kauf-Brief-Formuln / als nach einer beſon-dern Convention geſchehen / indeme ja ſonſten ejusmodi jus ſingulare per ſpecialem conventionem & evictionem würde exprimiret worden ſeyn. Poſito, ſed non conceſ-ſo, der W. hätte auch ſolche Lichter wider alles Recht / und abſonderlich hieſige Statuta, vor berechtigt angege-ben und verkaufft / welches aber aus ermeldten generalen Kauf-Brief nicht zu ſchlieſſen / vielweniger zu erſehen / ſo hat er doch ein ſolches in præjudicium tertii, abſonderlich aber zu Hintertreibung des Ubel-Beklagten beſt fundir-ten Gerechtſame / keines wegs thun können, cum ne-mo plus juris in alium transferre poſſit, quam ipſe ha-bet, juxta jura trita. Dergleichen Bewandnus hat es auch 2.) mit des anmaßlichen Klägers übel allegirter Poſſeſ-ſion, und vorgeſchützten / aber gantz illegalen præſcription / als welche in hieſig Löbl. Reformation den geringſten Platz nicht findet / ſondern vielmehr *Tit. 26. L. 3. §.* wo aber ꝛc. das Contrarium beweiſet und darthut / zumahl wann mit obigen Beylagen auch dieſes offenbar bewie-ſen worden / daß ſothane Lichter vom erſten precario er-richtet / und auch auf ſolche Art ohne præjudiz, und ſalvo jure, alſo geduldet worden; und hätte der Gegentheil bey ſo bewandten Dingen / die allegirung hieſig Löbl. *Reformation Tit. 26. L. 3. §.* es wäre dann ꝛc. darum wol erſpahren können / weiln er in dem darauf folgenden §. wo aber ꝛc. die Limitation / und ſich damit ſelbſt zu ſeiner eigenen Belehrung refutiret / befindet: Zudeme ſo iſt ja bekannter maſſen das Bauen res liberæ facultatis, und kan nicht eher durch die præſcription zuruck gehalten wer-den / es wäre dann / daß einsmals wieder die Unterneh-

nung eines Baues gegentheiliger ſeits wäre ordentlich proteſtirt/ dißſeits aber dabey acquieſcirt/ und hierauf der Curſus temporis ad præſcriptionem a legibus requiſitus zu ſchulden gekommen/ welches man aber von Gegenüber um ſo weniger erweiſen kan/ ſo unerfindlich es iſt/ daß dem gegentheiligen unſtatthafften und unerweißlichen Vorgeben nach/ des vormahlig wohlſeel. Herrn Bau-Meiſters Gnaden dißſeitigen Anwalds Principaln damahlen zu bauen verbotten haben ſoll; wie dann auch die jenſeitig/ weder in rubro noch nigro formlich angeführte Zeugſchafft/ wieder welche man ſich allenfalls die behörige Interrogatoria & Exceptiones, excepto Juramento, reſerviret/ ſalva conſcientia, ein ſolches wird bewähren können. So unhinlänglich nun die gegentheilige argumenta ex hactenus deductis ſich ergeben/ ſo unwiderſprechlich ſind hingegen die jenige momenta, welche zu Behauptung dißſeitiger Gerechtſame/ fortiter militiren/ ſintemalen der Bau quæſtionis in denen Rechten/ und allhieſiger Löbl. Reformation und Obſervanz, beſtens gegründet/ auch allbereit bey genommenen Augenſchein von des jetzigen Herrn Baumeiſters Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit/ und denen geſchwohrnen Werck-Leuthen/ für rechtmäßig und zuläßig erkannt/ und daß dißſeitigen Anwalds Principaln grad in die Höhe aufzubauen unverwehrt ſeye/ geſprochen worden/ indeme nicht nur allein dem juri communi gemäß/ daß einer auf dem Seinigen ſi domus, ut hic, ſervitutem non habet, bauen darff/ wie er will/ per *L. altius* 8. *Cod. de Servitut.* obgleich des Nachtbarn Licht dardurch verdunckelt oder gar verbauet wird/ als worwieder er im geringſten keine action hat. *L. cum eo.* 9. *ff. de Servitut. urb. præd.* Zœs. *ad ff. d. t.* Gail. *L.* 2. *obſervat.* 69. *n.* 10. *L. proculus* 26. *ff. de damn. infect.* Hierzu

zu kommt noch ferner auch dieſes / daß die jenige Mauer / worinnen die vergünſtigte Lichter ſtehen / denen darinnen befindlichen Bögen und andern Merckmahlen nach / gemeinſchafftlich / mithin daran zu bauen / allerdings unverwehrt ſeye; zugeſchweigen / daß dergleichen Befügnus ohnedem in hieſiger Löbl. *Reformation*, und zwar *Tit.* 26. *L.* 2. §. ein jeder ꝛc. item *L.* 3. §. wo aber ꝛc. unwiedertreiblich / und gantz klar und deutlich fundirt und gegründet iſt / welches alles der vorzunehmende Augenſchein / und die darüber zu erſtatten ſeyende Relation ausfündig machen wird / worauf man es auch diß Orts / brevitatis ſtudio, ankommen laſſen will. Allermaſſen nun aus bißherig an- und beygebrachten / zur Genüge und Sonnen-heiter erhellet / daß der Gegentheil nichts hauptſächliches / nur mit den geringſten Schein-Gründen / erweiſen können / und ſeine media concludendi ſich anhero gar nicht ſchicken / conſequenter, ſeine angeſtellte Actio in ſeiner Richtigkeit dahin fället; Als gelanget ſolchemnach an Ew. Hoch-Adel. Herrlichkeit übel beklagten Anwalds inſtändig gehorſames Bitten / es geruhen Dieſelbe / den klagenden Anwald a limine judicii abzuweiſen / hingegen aber den dißſeitig rechtmäßig unternommenen Bau autoritate judiciali zu confirmirn / und zwar mit Abtrag Koſten und Schäden / als welche refuſionem das von Gegenüber wieder beſſer Wiſſen und Gewiſſen angeſtellte Klagen gleichſam auf den Rücken träget. Hierüber bezeugend / und das Hoch-Adeliche Mild-Richterliche Bau-Gerichts-Officium pro largiſſima adminiſtratione juris & juſtitiæ, eo, quo decet, ſtudio implorirend.

Salvo &c.

Beylag ſub N. 1.

Extract.

Aus S. G. S. Erb-Brief über die neue N. de Anno 1565.

Literarum 71.

Inſonderheit aber ꝛc. ꝛc.

Beylag ſub N. 2.

Extract.

Kauffs-Abrede zwiſchen M. C. W. und J. W. K. de dato 11. Decembr. Anno 1713.

Es kaufft nemlichen der ꝛc. ꝛc.

Replicæ cum Submiſſione.

P. P.

Die jenſeitige nichtig und ungegründete Exceptiones nunmehro der Ordnung nach / replicando hinzuraumen / ſo ſtehet 1) der Gegentheil in denen gantz irrigen Gedancken / ſamm wäre diſſeits nicht mit dem geringſten erwieſen und dargethan worden / ob wären alle und jede ſtrittige / und unter andern auch die Neben- oder Seiten-Lichter berechtigt geweſen / ſondern müſten

müſten ſo lange vergünſtigte Lichter ſeyn und verbleiben / biß der daran ſtoſſende Nachtbar durch einen berechtigten Bau / oder auf andere Weiß / ſolche abzuthun und zuzumachen begehret. Allein gleichwie die Gerechtſame ſothaner Lichter in dißſeitigem Klag-exhibito ſattſam und gründlich / ex diutina poſſeſſione deduciret worden / und alſo keines weitern Beweiſes nöthig hat: alſo iſt daraus kein ſchlüßlich argument zu formiren / weiln einer von des Beklagten Anteceſſorn durch Anerbauung der Schupfen an des Klägers 3. dergleichen Lichter / ohnverhindert ſeiner / und ohne einige Wider-Rede des Klägers anteceſſorum, zugemachet und verbauet / Ergo ſind die Lichter quæſtionis keine berechtigte / ſondern nur vergünſtigte Lichter; ſintemaln / was einem ex ſpeciali conniventia in ein oder dem andern verſtattet wird / ſolches iſt eben nicht in conſequentiam zu trahiren / noch auf das übrige / ſo davon excipirt und ausgenommen / zu extendiren; daß aber die angebaute Schupfen nur eine bloße Vergünſtigung / mithin Beklagte ſolche wiederum abzuthun verbunden ſeye / dieſes kan aus des Löblichen Zinß-Meiſter-Amts Protocollis erwieſen und dargethan werden / und geſetzt auch / aber nicht eingeſtandenen Falls / es wäre die anerbaute Schupfen zu einer Gerechtigkeit erwachſen / ſo iſt ja das bekannte brocardicum, quod tantum quisque præſcribere valeat, quantum poſſidet, entgegen. Bleibet demnach / es mag nun gleich mit der angebauten Schupfen ſich verhalten / wie es ſich immer wolle / dem Kläger intuitu derer andern mit auf ſo viele poſſeſſores transferirten und ruhiglich beſeſſenen Seiten-Lichtern ſein Jus in ſalvo, und kan ihme von dem Gegentheil durch ſeinen neuerlichen Bau nichts benommen oder entzogen werden. So wenig nun dieſe argumentation von

einiger Erheblichkeit iſt / von eben ſo geringen Schrot und Korn iſt auch das / was aus dem beygelegten Extractu des Anno 1665. errichteten Erb-Brieffs gezogen werden will / allwo enthalten / daß die Lichter / ſo eröffnet werden möchten / nur vergundte Lichter ſeyn und bleiben ſollen ; dann ad hoc breviter regerendo , gleichwie die Cauſa poſſidendi ſich hierinnen Zweifels ohne würde geändert haben / wann diſſeits mit Beklagtens anteceſſoribus eine vera & irrevocabilis Servitus wäre paciſcirt worden / immaſſen Ein Hoch-Edler Rath damaln veriſimiliter dem künfftig anbauenden Nachtbarn unter ſolcher reſtriction und willkührlichen Abſtellung diſſeits habenden Neben-Lichtern proſpiciren / und conſequenter freyſtellen wollen / ob er in ein dergleichen præjudicium Servitutis conſentiren wolle oder nicht: alſo iſt dieſer modus conſtituendi, der Zeithero weder beliebig noch nothwendig geweſen / weiln die poſſeſſio precaria ſchon tunc temporis, da Klägern erſter poſſeſſor des F. Hauſes / das jenſeitige Haus ſelbſten erbauet / und ſo zu reden / ſein eigener Nachbar worden / ſua ſponte expiriret / ſo daß / was er vorhin precario, nachgehends jure dominii beſitzen können : tralatitii enim juris eſt, quod per conſolidationem tollatur precarium. *l. 4. §. 3. ff. de precar.* Da nun nach der Zeit / da das P. Hauß / und zwar irrevocabiliter ſepariret / und titulo emtionis venditionis hinwiederum auf andere transferiret worden / die vorige poſſeſſores ædium vicinarum ſo wol / als der nunmehrige Succeſſor, ein ſo lange und geraume Zeit / dißſeitige Lichter erdultet / und niemaln darwieder etwas eingewendet / ſo haben ſogleich die K. anteceſſores, wie bereits in dißſeitigem libello ausgeführt zu finden / ratione luminum ein jus quæſitum überkommen / welches ihnen facto adverſarii ſo ſchlechterdings nicht mehr benommen

men und entzogen werden mag. Vor eins; vors andere/ ſo erhellet ex verbis paulo poſt ſubſequentibus des von gegen über angeführten/ und bey denen actis extrajud. ſich befindlichen Erb-Briefs/ daß daſelbſt nicht von einer revocatione luminum voluntaria, ſondern neceſſaria die Rede ſeye/ in verb. nach Nothwendigkeit der Sachen und beſchaffenen Umſtändten/ ꝛc. dannenhero dann das jenſeitige ungegründete Abſehen um ſo mehrers her- vor leuchtet/ als der obwaltende Bau gar von keiner Nothwendigkeit/ weniger zu einen beſondern Nutzen gedeihet/ indeme der Beklagten eigenes Haus ſelbſt dardurch merlich verbauet wird/ ſondern aus einer böſen vexa, und widerſinnigen æmulation/ um Klägern ſein bißhero altes und durch ſo viel gerichtliche Käuf confirmirtes Lichter-Recht und Gerechtigkeit zu intervertiren herrühre/ da dann ebenfalls indubitati juris, quod nova ſtructura, quæ non eſt neceſſaria, nullamque, aut ſatis exiguam affert utilitatem, ſed magis ſuſpicionem injuriamve cum ingenti jactura vicini fovet, non ſit toleranda. Cravetta. *Conſ.* 876. *n.* 7. Fachin. *l.* 1. *Conſ.* 34. *n.* 7. *ſeqq.* Schweſer. *theatr. ſervit. c.* 5. *n.* 18. Daß aber der W. beſag beygebogenen extractus der Kaufs-Abred de Anno 1713. die Behauſung nur mit ihren vor- und hinderwerts habenden Lichtern verkaufft/ und die Seiten-Lichter darinnen verſchwiegen/ thut ebenfalls nichts zur Sache/ indeme er einem tertio hierinnen nicht hat præjudicirn können/ da anſonſten auch bekandt/ quod ad emtores jus Servitutis tranſeat, etiamſi de eo nihil dictum ſit, per *L. penult.* §. 1. *ff. ſi ſervit. vind. L.* 3. *Cod. de ſervit.* vielmehr hat W. bey der andern Verkauffung/ bonam fidem ſelbſten agnoſcirt/ und die F. Behauſſung laut des letztern Kauf-Briefs/ mit allen und jeden Lichten und Gerechtigkeiten/ denen jetzigen

tigen poſſeſſoribus käufflich übergeben / welche denen kauffenden K. Ehe-Leuten ex jure anteceſſorum ſuorum ſowol / als auch ex ſpeciali legis diſpoſitione, ohne dem zuſtehen müſſen / dannenhero ob legitime per præſcriptionem acquiſitum jus Servitutis, die vulgaris juris regula: nemo poteſt plus juris in alium transferre, allhier nicht anſchlagen mag. Quantum ad 2) Exceptionem, ſo thut hierwider nichts / was man jenſeits aus allhieſiger Löbl. *Reformation tit.* 26. *L.* 3. *§.* wo aber ꝛc. anzuführen gemeinet / angemercket die darinnen ſich befindliche limitation dahin zu verſtehen / wann einer jure familiaritatis & precario, ſeinem Nachtbarn facultatem aperiendi feneſtras zugeſtanden / tunc enim nulla ſervitus conſtituta videtur; ein anders aber iſt / wo es um eine erweißliche Gerechtigkeit / wie deducirter maſſen / die Klägere vor ſich haben / zu thun / welchen Falls in Löbl. *Reformation* nichts zu finden ſeyn wird / ſo zu des Beklagten Vorhaben ichtwas contribuiren möchte / vielmehr wird allda / wo es um dergleichen Gerechtigkeit zu thun / zu finden ſeyn / daß ſodann die Sache einen mercklichen Abfall leide / und der Gegentheil mit ſeinen unnöthigen allegatis auf keine Weiß noch Weg hierbey werde auslangen können; wie dann dieſen *§. Ref. Nor.* es wäre dann ꝛc. in terminis alſo interpretiren Wurſb. *in different. Jur. Civ. & Ref. Nor. &* JCti Altdorf. *in Reſponſo Juris in ſimili caſu Anno* 1690. *exhibito.* Daß aber die Lichter quæſtionis keine Vergünſtigung mehr ſeyn / ſondern ex poſt, ſc. a tempore diſtractarum ædium vicini, in eine Servitut erwachſen / iſt oben bereits zur Genüge erwieſen worden. Es mag im übrigen auch der Beklagte von der ihme zuſtehenden Befugnus vorgeben / was er immer wolle / quod cuilibet in ſuo ædificare liceat, ſo hat doch ſolches alles abermals / wie in allhieſiger Löbl. *Reformat.*

format. tit. 26. *L.* 2. *ſ.* ein jeder ꝛc. ſeinen mercklichen Abfall/ und zwar / ſo ihme das höher Bauen nicht durch ſonderbahre Geding/ Verträg/ Beſchreibung/ præſcription oder in andere Wege benommen wäre/ welches man von Gegenüber ſelbſten eingeſtehen müſſen. Wie nun vermög der dißſeits allegirten Documentorum, die antepoſſeſſores der ſtrittigen F. Behauſung quæſtionirte Lichter bey 90. und intuitu derer D. Ehe-Leuthe/ über mehr dann 30. Jahr beſeſſen; alſo hat es keiner prohibition nöthig/ſondern es wird ſo gleich ſolo temporis lapſu, accedente patientia ex parte unius, & uſu ex parte alterius, die Servitus ipſo jure acquiriret/ worvon *L. fin. Cod. de long. temp. præſc.* nebſt denen allhieſigen Statutis, den klaren Ausſchlag giebt. Daß denen D. Ehe-Leuthen die ehemalig angemaſte Verbauung dißſeitiger Lichter niemaln ſolle verbotten worden ſeyn/ darbey / als einer bloſſen contradicirung/ hat man ſich nicht weiters aufzuhalten/ ſondern es wird angeregter Zeugen depoſition ein ſolches verhoffentlich mit mehrern comprobiren/ welche man auch über dieſen momentoſen Umſtand abzuhören / nochmahlen unterthänig gebetten haben will/ worbey der gegentheilige Anwald mit ſeinem unzeitigen critiſiren/ ob wäre die angebrachte Zeugſchafft unförmlich/ wol hätte zu Haus bleiben können / indeme in cauſis ſummariis, in dem Klag-libell ſo gleich/ ohne Stellung einiger articulorum, auf die Zeugſchafft provociret wird/ wie ſolches toto die, der uſus fori noſtri lehret und darthut. Die Signa, welche ſonſten murum communem ausmachen/ werden bekannten Rechten nach/ nicht attendirt/ wann man weiß / wer der Erbauer der Mauer geweſen / da nun / wie aus dem Erb-Brief de Anno 1565. erhellet/ der erſtere poſſeſſor das Haus und die Mauern aufgebauet/ und erſt 5. Jahr darnach von eben dem-

ſelben die D. Behauſſung angebauet worden / ſo iſt kein Zweifel / es mögen auch die Signa beſchaffen ſeyn / wie ſie wollen / daß nicht die præſumtio dominii ſolitaris vor den Erbauer der Wand militirn ſolte / ceu id ipſum pluribus demonſtrat poſt Manz. *de Servitut. urb præd.* Maſcard. *concl.* 1149. *num.* 9. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 5. §. 13. Geſetzt auch / es wäre die Mauer gemeinſchäfftlich / ſo wird der Gegentheil hieraus nicht die geringſte avantage ziehen können / indeme bekandten und ausfindigen Rechtens / daß an der gemeinen Wand keiner / ohne des andern Wiſſen und Willen / etwas machen oder anbauen könne / ſondern es hat auch hier die Conditio prohibentis den Vorzug.

arg. *L.* 19. *ff. de Servit. urb. præd.*

Solchemnach will nunmehr dißſeitigen Principaln Anwaldt ſein ehemaliges petitum alles Innhals hiehero nochmaln wiederholet / contradictis contradicendis & reſervatis reſervandis, die Sache Richterl. Erkänntnus anheim geſtellet / tacendo nichts eingeraumt zu haben proteſtirt / und zu einem gedeihlichen Urthel / ſub clauſula tamen reſervatoria: Si quid novi, ſubmittiret haben; deſuper nobiliſſimum Domini Judicis officium iterum atque iterum decenter implorando.

Salvo &c.

Duplicæ cum Submiſſione.

Auf die von klagenden Anwaldt eingegebene / zwar ziemlich weitſchweiffige- aber zur Haupt-Sache nichts dienende Replicas, die rechtliche Nothdurfft duplicando zu verhandeln / ſo beruhet der

gantze

gantze Innhalt derſelbigen durch und durch auf lauter Unerfindlichkeit / indeme gleich Anfangs die von dem gegentheiligen Anwaldt vorgeſchützte unerhebliche diutina poſſeſſio vel quaſi, durch den ſchon allegirten *Titulum* 26. *L.* 3. §. wo aber ꝛc. ſeine abhelffliche Maaß überkommen / immaſſen dann demſelben wegen der Lichter quæſtionis, weder eine poſſeſſio vera vel quaſi, legalis jemals darum competiret hat / weilen ſeinen anteceſſoribus, wegen des ihnen wol bekandten Erb-Briefs / allezeit mala fides, dem W. aber und dem jetzigen Kläger per querelas antea motas, eine unwiderſprechliche interruptio im Wege geſtanden / welche durch die Schupfen beharrlich um ſo mehr behauptet wird / als die Gegentheilig fingirte conniventia als res facti, nicht einmal vermuthlich / vielweniger mit denen Zinnß-Meiſter-Amts-Protocollis behörig erwieſen worden / einfolglich bleibt es dabey / daß gleichwie ehehin die drey / alſo auch noch die übrige vergünſtigte Lichter / per ædificationem juſtam & legibus conformem, abgethan werden können.

Was dem gegentheiligen Anwaldt wieder den dißſeits beygebogenen Extract des Erb-Briefes beyzubringen beliebet hat / daſſelbige iſt eines Theils mit ſo obſcuren Umſtänden beladen / andern Theils aber mit einem ſolchen bodenloſen facto ausgefüllet / daß es kaum einer Antwort meritirt / anerwogen Kläger in Ewigkeit nicht erweiſen kan / noch wird / daß der Poſſeſſor des F. Hauſes auch Eigenthümer von denen D. ædibus jemals geweſen / einfolglich per conſolidationem der beeden Häuſer / die precario eröffnete Lichter ſich ex poſt, jure dominii, acquiriret habe; his præſuppoſitis fället von ſich ſelbſt hinweg / was man jenſeits aus eben ſolchem fundament von einem vermeint-

lichen jure quæſito angeführet hat. Von noch geringerer Erheblichkeit iſt auch dieſes Gegentheilige Eingelenck / wann man ex adverſo, zu colorirung des laidigen Widerſpruchs angemercket / als wann Anwaldts Principales nur ad æmulationem & voluptatem, nicht aber ad neceſſitatem vel utilitatem, das Bauen angefangen hätten / da doch dem gegentheiligen Anwaldt ſelbſt nicht unbekannt seyn kan / quod in dubio quilibet præſumatur ædificare ad ſuam utilitatem principaliter, & non ad æmulationem alterius; Gail. *l.2. Obſerv.69. n.30.* hinc utiliter ædificantem nemo prohibere poteſt, cum nemini injuriam faciat, qui jure ſuo utitur. *L. 55. ff. d. R. J.* daß aber Anwaldts Principales zur höchſten Nothwendigkeit / und ihrer künfftigen Sicherheit / auch Abwendung derer bißhero vielfältig erlittenen Drangſalen / den Bau quæſtionis aufzuführen begehren / iſt an ſich ſelbſten Sonnen-klar / und auch weiter daher vernünfftig zu vermuthen / weiln eine privat Perſohn / ein ſo anſehnlich Gebäu ſo ſchlechterdingshin commoditatis gratia, und mit ſo groſſen Unkoſten nimmermehr aufführen laſſen würde. Die gegentheilige Explication über die in denen Exceptionibus angemerckte Kaufs-Abred / und auch weiter hernachfolgenden Kauf-Brief / meritiret vor ſich ſelbſten wenige reflexion / indem die omiſſa ſemper pro omiſſis habentur, die locutio generalis aber / in literis emtionis venditionis ſubſecutis involviret noch lange nicht ſervitutem juſtam & ex adverſo male prætenſam. Die diſſeits allegirte Löbl. *Reformat. §.* wo aber ꝛc. bleibet des gegentheiligen nichtigen Einwendens ohngehindert / auf ſeinem beſtändigen Grund beſtehen / es mag auch der klagende Anwaldt darwider ſiniſtre militiren / wie er nur immer will / angeſehen der §. es wäre dann ꝛc. lediglich von der Zumachung der nachtbarlichen Fenſter / ohne

ohne Aufbauung eines prædii redet / der folgende §. darauf aber ꝛc. ſanciret abſolute, daß ein jeder in ſuo ædificans alterius feneſtras precario appoſitas, allerdings verbauen könne / dergleichen præjudicium erſt kürtzlich in Sachen S. contra W. entſtanden / und damit erwehnter §. zu dißſeitigen Behuf ohnumſtößlich bewähret worden. Hiernächſt bleibt es ein beſtändig widerſprochener Ungrund / daß Kläger oder ſeine anteceſſores jemals ein formales jus ſervitutis ſich gegen dißſeitige Hof Raith per præſcriptionem acquirirt haben ſollen / angeſehen der precario poſſidens allezeit in mala fide verſiret / mithin als omni juris beneficio indignus, nimmermehr einige prohibitionem ædificandi gegen ſeinen Nachbarn erlangen kan / wie denn auch Anwaldts Principales ſich nimmermehr zu entſinnen wiſſen / daß ihnen von des wohlſeeligen Herrn Bau-Meiſters Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit jemals einige inhibition des Bauens wegen / geſchehen ſeyn ſolle / und wollen ſie es demnach gleichwohlen auf die depoſition der ſolcher wegen ſpecificirter Werck-Leute / ſalvo quocunque jure, ankommen laſſen / obſchon / wann gleich ein ſolches geſchehen wäre / der übel Beklagten offenbahren Gerechtſame eben ſo wenig præjudiciren können / ſo wenig der Kläger des jetzigen Herrn Bau-Meiſters Gnaden / und der Werck-Leute rechtlich gemachten Ausſpruch ſine ulteriori cauſæ cognitione, reſpectiret hat. Was endlich die Signa der Mauren betrifft / ſo iſt unwiderſprechlich / daß denenſelben gemäß / auf dißſeitiger Seite an ſolcher Mauern undiſputirlich aufgebauet werden kan / zumahl da Anwaldts Principales an ſolcher Mauer ſelbſt theil haben / mithin ein Eigenthum an das andere ſetzen / dann was der Gegentheil als ein leeres und erdichtetes factum damit angeführet / als wann der ehe-

ehemahlige Erbauer des F. Hauſes auch die gemeinſchafftliche Mauer gebauet / und davon allein Herr worden wäre / fället nach obigen Umſtänden ſelbſten dahin / weiln Anwalds Principales ihre Behauſung / wie es dermaln in ſeinen Mauren ſtehet / und durch die Signa von der fremden Mauer unterſchieden iſt / juſto emtionis titulo ſich acquiriret haben / und ſo lang dabey beſtehen bleiben / bis der Gegentheil ſein leeres factum mit Rechts erforderlichen Beweiß wird beygebracht haben. Und wie nun aus bißherigen allen ſo viel klärlich erſcheinet / wie daß das gegenſeitige Klag-Werck auf pur lautern Ungrund / und angeblichen unerweißlichen factis beruhet / und in effectu nichts anders / als eine von dem Zaun herunter geriſſene Vexa ſeye; Als will Anwald nomine ſui Principalis, alles Siegdienliche anhero wiederhohlet / dem widrigen aber und dem in ſpecie unabgeleinten beſtermaſſen widerſprochen / auch hierauf die rechtliche Erkänntnus alles Innhalts / wie in dißſeitigen Exceptionibus gebetten worden / vorgehen zu laſſen / nochmals unterthänigen Fleißes angeſuchet / auch hierüber im Namen GOttes ſubmittiret / und der Gegentheilig ungewöhnlichen Neurungs-Reſervation, auf das kräfftigſte wiederſprochen / und hierüber das Hoch-Adeliche Mild-Richterliche Amt pro juris ac juſtitiæ ſaluberrima adminiſtratione, omni meliori modo, ac decenti obſervantia, angeruffen haben.

Salvo &c.

Urthel.

Urthel.

Nach Anhörung der Bau-Klag / erfolgte Antwort / erlegten Urkunden / hierauf eingenommenen Augenſchein / und der geſchwohrnen Werck-Leuthe gehörter Relationen / vollführter Kundſchafft / verleſenen Extrajudicial-Acten / auch ferners beeder Theile Für- und Anbringen / und darüber ad definitivam gethanen Beſchluß / auch hierauf ex officio beſchehenes Nachſuchen / und ſo wohl vorher / als hernach tentirt- aber fruchtloß abgeloffener Güte / iſt zu Recht erkannt: daß die beklagte D. Wittib des Klägers Begehren Folge zu thun / mithin vom vorhabenden Bau abzuſtehen / und alles im Stand / wie es in dem Anno 1592. gefertigten / und in dem Gerichts-Buch Literarum genannt / befindlichen Kauf-Brief beſchrieben worden / zu laſſen ſchuldig und gehalten ſeyn ſolle / die Unkoſten aus bewegenden Urſachen compenſirend.

Regi-

Regiſter

derer in dieſem Tractat vorkommenden vornehmſten Materien.

Abortus.

Weiber / welche durch verbottene Mittel und Artzneyen die Frucht abtreiben / ſind in einer Nachtbarſchafft und Gemeinde nicht zu dulten. pag. 415. Straff derjenigen / ſo Kinder abtreiben. pag. 424.

Ackerbau.

Der Ackerbau iſt nicht zu deſerirn. pag. 236. Ein unbebauter Acker ſoll nicht lange liegend gelaſſen werden. pag. 237. Ein jeder darff die öde und wüſte Aecker bauen. ibid.

Actio.

Was die Actio aquæ pluviæ arcendæ ſeye. pag. 747. Die Actio de damno infecto. ibid. Die actio finium regundorum. pag. 748. Die actio emti venditi. ibid. Kan auch wegen eines böſen Nachtbarn angeſtellet werden. ibid. Was die Actio Legis Aquiliæ ſeye. pag. 749. Die Actio de pauperie. ibid. Die Actio Legis Rhodiæ de jactu. ibid. Die Actio Confeſſoria & negatoria. ibid.

Adminiſtratores der Victualien. vid. Victualien.

Advocatus.

Advocaten können unruhige und klopffende Handwercks-Leuthe austreiben / wann ſie neben ſie ziehen

ziehen wollen. vid. Handwerck. & pag. 73.

Æmulation.

Woraus eine æmulation in Bauen zu ſchlieſſen? pag. 56. Zuweiln werden ein ſolches zu unterſuchen / Bauverſtändige adhibirt. pag. 57. Die æmulation wird in dubio nicht præſumirt. ibid.

Alienation.

Zur Verkauffung der Stadt-Gütter ſind zweyerley nöthig. pag. 388. Eine rechtmäſſige Urſach und eine gewiſſe Solennität. ibid. Urſachen der Veräuſſerung der Stadt-Gütter. pag. 389. Die zur Veräuſſerung der Stadt-Gütter erforderliche Solennitæten. pag. 390. ſeq. Wann die Solennitæten nicht alle beobachtet werden / iſt die alienation nichtig. pag. 392. Die Stadt kan denenſelben nicht renunciren. ibid. Dieſes aber / daß das Geld in der Stadt Nutzen verwendet worden / darff nicht erwieſen werden. pag. 391. Dieſe Solennitæten ſind nicht nur bey Verkauffung der Stadt-Gütter zu adhibirn / ſondern auch in andern Contractibus, ſo eine alienation involvirn / nöthig. pag. 393. Ob dieſe Solennitæten auch bey Verpfändung der Stadt-Gütter zu beobachten? ibid. ſeq.

Alveus. vid. Fluß.

Anlehen. vid. Stadt.

Von dem Anlehen / ſo man einer Stadt gethan / ob und wie weit ſolche dardurch obligirt werde? pag. 360. Eine Stadt contrahirt ſelbſt 1) wann alle Burger zuſammen beruffen werden. pag. 361. Ob die ratification hinlänglich. ibid. Ob die Gegenwart der Burger ſufficient? pag. 362. 2) Wann die / ſo die gantze Stadt repræſentiren / den Contract ſchlieſſen. ibid. ſeq. oder 3) der Syndicus, ſo mit einer Special-Vollmacht hierzu verſehen. pag. 363. Ob eine Stadt das zur Fürſtlichen Cammer gelieferte Anlehen zu bezahlen ſchuldig? pag. 364. Die Exceptio non factæ verſionis kan auch denen Inſtrumenten / ſo auf klaren Brief und Siegel beruhen / opponirt werden. pag. 364. Je-

doch iſt ſelbige denen Adminiſtratoribus zu verſtatten. pag 365. Wie/ wann die Adminiſtratores der Exceptioni verſionis ausdrücklich renunciirt? pag. 365. ſeq. Oder in der obligation exprimirt / es ſeye das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet. pag. 366. Oder der Contract mit Conſens der Burgerſchafft geſchloſſen. pag. 367. Wie wann die Obligation mit dem Stadt-Innſiegel bekräfftiget. pag. 367. Wann die Adminiſtratores einer Stadt denen Adminiſtratoribus einer andern Stadt Geld leihen/ ob der Beweiß ebenfalls nöthig. pag. 367. Die Verwendung des Gelds in den gemeinen Nutzen wird erwieſen 1) durch die Inſtrumenta. pag. 368. 2) Durch Zeugen. pag. 369. 3) Durch den Augenſchein. ibid. 4) Durch die Eides-delation. pag. 370. 5) Durch das ſelbſteigene Geſtändnus. pag. 371. 6) Durch præſumtiones und Muthmaſſungen. pag. 372. Wann es an Beweiß mangelt / können ſogleich die Adminiſtratores belanget werden. ibid. oder begehren / daß ihme die Adminiſtratores aſſiſtirn. pag. 373. Oder ihre Rechnungs-Bücher edirn. ibid. Die Adminiſtratores müſſen die Schuld bezahlen / wann ſie gleich proteſtirt / daß ſie nicht wollen gehalten ſeyn. pag. 374. Wann aber die Stadt ſelbſt contrahirt / oder die verſion zu erweiſen / alsdann hat wieder die Adminiſtratores keine Action ſtatt. ibid. Eine Stadt kan/ wann ſie nicht bezahlet/ mit allen Recht exequirt werden. pag. 375. vid. Execution.

Antichreſis.

Wann dem Creditori ein nutzbar Gut zum Unterpfand eingeraumet worden / wie weit ſelbiger die Früchte ſtatt der Zinße genieſſen könne? pag. 395. ſeqq.

Arme.

Wann Armen etwas vermacht worden/ und es ſind daſelbſt keine/ ſo iſt das Legat unter die Benachtbarte zu vertheilen. pag. 695.

Arreſt.

Ob einzele Burger wegen der Stadt-Schulden können arretirt oder exequirt werden? vid. Executio.

Artzt.

Artzt und Marck-Schreyer ſind nicht zu tolerirn. pag. 91. ſeq.

Aſſaſſinium.

Straffe des Meuchelmords. pag. 425.

Atheiſt.

Atheiſten ſind in einer Nachtbarſchafft und Republique nicht zu dulten. pag. 82. Ein Fürſt kan mit allen Recht verbieten / daß keine irrige und atheiſtiſche Lehren unter die Leuthe gebracht werden. pag. 95. Damit ſolche Lehren nicht unter die Leuthe gebracht werden / ſind gewiſſe Aufſeher zu beſtellen / die der Obrigkeit ſolches anzeigen. ibid. pag. 96. Jngleichen ſind auch geſchickte Cenſores, die die Bücher durchſehen / anzuordnen / und die Buchläden fleißig zu viſitirn. ibid.

Aufhebung der todten Cörper.

Die Aufhebung der todten Cörper gehört zu dem Blutbann oder Ober-Gerichtbarkeit. pag. 722. Wann in dem benachtbarten territorio jemand entleibt worden / ſo gehört die Aufhebung deme / der daſelbſt die Ober-Gerichtsbarkeit hergebracht. pag. 724. Wann auf zweyer Benachtbarten Fraiß-Gräntzen / mitten auf der Marckſcheidung / ein todter Cörper gefunden wird / weme ſodann die Aufhebung / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abmeſſen / und die Cognition über das Verbrechen / und deßen Beſtraffung zukomme. pag. 728.

Aufkauff. Aufkauffer.

Aufkäuffer ſind nicht zu tolerirn. pag. 124.

Backofen.

Die Backöfen darff man an die gemeinſchafftliche / oder des Nachtbarn Wand bauen. pag. 557. Wie weit der Backofen von des Nachtbarn Wand entfernet ſeyn müſſe. pag. 557. & pag. 567. Der Schade / den der Nachtbar durch Erbauung des Backofens erlit-

erlitten / iſt demſelben gut zu thun. pag. 557. Einen Backofen kan ein jeder auf ſeinem Grund und Boden bauen. pag. 564. ſeq. Ob ein Socius in einem gemeinſchafftlichen Haus oder fundo, einen Backofen aufrichten könne. pag. 566. Ob und wann der Nachtbar verbieten könne / daß man an ſeine Mauer nicht baue. pag. 567. Wann einer gleich einen Backofen bey undencklicher Zeit beſeſſen / ſo kan er denen übrigen Nachtbarn nicht verwehren / einen dergleichen Backofen zu bauen. pag. 558. & pag. 567. Doch kan er Krafft einer Servitut, dieſes Recht erlangen / wann es nur dem publico nicht zum Schaden gereichet. pag. 558. Wann der Nachtbar denen andern verbotten / in keinem andern Ofen / als in dem ſeinigen zu backen / und dieſe haben darbey eine Rechts-verjährte Zeit acquieſcirt / ſo kan derſelbe die Aufbauung eines neuen Backofens verhindern. pag 567.

Bad.

Man darff an des Nachtbarn Mauer ein Bad bauen / wann es nur demſelben nicht zum Schaden gereichet. pag. 559. Der uſufructuarius und Beſtändner können ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers / kein Bad bauen. pag. 560. Keine privat-Perſohn kan ſein Bad zum offentlichen Gebrauch wiedmen. pag. 560.

Bann-Mühlen. vid. Zwang-Mühlen.

Bau. Bauen. vid. Gebäu.

Nach denen Civil-Rechten darff ein jeder auf ſeinen Platz bauen / was er will. pag. 62. Bey der Höhe der Gebäude ſoll man die Gewohnheit des Landes beobachten. pag. 445. Und dieſes Statutum bindet auch die Fremde. ibid. Wie hoch man nach denen Nürnbergiſchen Statuten bauen darff. pag. 475. Der Erb deßen / welcher 2. Häuſer beſeſſen / darff nicht höher bauen / wann einem der uſusfructus des einen Hauſes vermacht worden. pag. 445. Ein jeder darff in dem Seinigen ſo hoch bauen / als er will. pag. 476. In welchen Fällen man nicht nach Belieben in dem Seinigen bauen darff. pag. 477.

477. Das Haus kan dem Nachtbarn zum Verdruß und deſpect nicht höher gebauet werden. pag. 446. Man darff auch nicht höher bauen / wann des Nachtbarn Scheurn der Wind benommen wird. pag. 446. Der / ſo einen leeren Platz beſitzet / darff höher bauen / wann er ſchon 100. Jahr nicht gebauet worden. pag. 447. & pag. 478. Der uſufructuarius darff ohne Conſens des Eigenthums-Herrn / nicht höher bauen. pag. 447. Wann einer eine Servitut erlangt / ſo darff der andere nicht höher bauen. pag. 448. vid. Servitus altius non tollendi.

Baum. vid. Früchte.

Man darff keine Bäum an das Ufer ſetzen. pag. 168. An die Waſſer-Röhren und Canäl ſoll man keine Bäum ſetzen. pag. 171. Die Aeſte des Baums / ſo in des Nachtbarn Garten reichen / ſind eigenmächtiger Weiß nicht abzuhauen. pag. 518. Wie es damit zu halten. pag. 528. Was heuntiges Tages obtinire. pag. 529. Wer Bäume pflantzen will / ſoll ſolche 5. Schuh von des Nachtbarn Mauer ſtellen. pag. 653. eigenmächtiger Weiß darff der Nachtbar den Baum / wann er ſchadet / nicht ausreiſſen. pag. 654. & pag. 657. Der Nachtbar darff die Früchte / ſo in des andern Garten fallen / biß auf den dritten Tag auffſammlen. pag. 654. & 658. vid. Früchte. Der uſufructuarius darff keinen Baum / wann er ſchon unfruchtbar / nicht umhauen / noch weniger der Beſtändner. pag. 654. Wann fruchtbare Bäume ausſterben / muß der uſufructuarius neue ſetzen. pag. 659. Wann ſie vom Wind umgeriſſen worden / weme ſie gehören. pag. 659. Ob der uſufructuarius alle unfruchtbare Bäume umhauen könne. pag. 660. Weme der Baum zugehörig / der an die Gräntzen geſetzt worden. pag. 656. wann ein alter Baum umfiele / und meines Nachtbarn junge Bäume niederwürffe / ob ich zu Erſetzung des Schadens belangt werden könne. pag. 657. Wie / wann der Eigenthümer Aeſt vom Baum abgehauen / und in des Nachtbarn Garten geworffen / und ihme dadurch Schaden zugefüget. pag. 657. Wie / wann der Wind die Bäume umgeriſſen / und dem

Nachtbarn dardurch Schaden geſchehen. ibid.

Baur.

An etlichen Orten müſſen die Baurn den Miſt auf denen Straſſen heimfahren. pag. 138. & pag. 154. Die Baurn / ſo zu Marckt gehen / ſollen ſich über einen halben Tag in der Stadt nicht aufhalten. pag. 236. Können zur Zeit der Ernd oder Weinleſe nicht vor Gericht gefordert werden. pag. 255. Der Bauersleuthe Strittigkeiten ſollen ſchleunigſt entſchieden werden. pag. 237. & pag. 256. ſeq. Mit denen Baurn ſoll man keinen Contract über die künfftige Ernd ſchlieſſen. pag. 253. vid. Früchte. Die Einkünffte der Aecker können am füglichſten durch die benachtbarte Bauren geſchätzet werden. pag. 744.

Begräbnus.

Die / ſo ſich wol verdient gemacht / ſind in die Kyrche zu begraben. pag. 327. Es ſoll niemand verhindert werden / ſeinen Toden zu begraben. ibid. Es iſt niemand erlaubt / den in ſein Grab gelegten Toden eigenmächtiger Weiß auszugraben. ibid. Schulden halber / ſoll niemand an der Begräbnus hinderlich ſeyn / noch die Begrabene wieder ausgraben. pag. 328.

Beſatzungs-Recht. vid. Veſtung.

Das Beſatzungs-Recht kan regulariter in eines andern territorio nicht exercirt werden. pag. 742.

Bet-Stunden.

Privat-Bet-Stunden ſind zwar nicht leicht zu verſtatten. pag. 83. Jedoch auch nicht ſchlechterdings und gäntzlich zu verwerffen. pag 97.

Bettler.

Starcke Bettler ſind nicht zu tolerirn. pag. 124. & pag. 278. ſeq. Sollen angehalten werden / den Miſt von denen Straſſen zu kehren. pag. 138. & A. pag. 154. Sind auch ad Operas puplicas zu condemnirn. pag. 279. Welche Straffe

noch

noch mehrers zu ſchärffen / wann ſie noch andere Betrügereyen darbey zu Schulden kommen laſſen. pag. 280.

Bienen.

Die Bienen werden durch den Rauch verjagt und getödtet. pag. 158. Was für eine Action wieder den jenigen ſtatt habe / der des Nachtbarn Bienen durch den Rauch verjagt oder tödtet? pag. 159.

Bier.

Man ſoll auf offentlicher Straſſe kein Bier feil haben. pag. 159.

Brandwein.

Soll man auf offentlicher Straſſe nicht feil haben pag. 147.

Brucken.

Die Brucken ſoll man werth halten. pag. 208. Auf weßen Unkoſten die Brucken zu bauen und zu unterhalten? ibid. Die über den Fluß gemachte Brücklein / ſollen der Schiffarth keine Hindernus geben. pag. 209. Die Brücken in einer Veſtung müſſen von deme gebauet und unterhalten werden / der den Nutzen von der Veſtung hat. pag. 223. Wer zu Erbauung der Haupt-Brucken an der Straſſe / oder an einem paſs, ingleichen derer zum Beſten der Reiſenden auferbauten Brucken / contribuirn müſſe? pag. 224. Wann einer eine privat-Brucken bauet / ſo kan er von denen Benachtbarten / ſo ſich deren bedienen wollen / zu deren Unterhaltung etwas fordern. pag. 224.

Brunn.

Man ſoll nichts unreines in die offentliche Brunnen werffen. pag. 159. Wiedrigenfalls ein ſolcher mit ſchwehrer Straffe zu belegen. pag. 160. Wer in des Nachtbarn Brunnen etwas wirfft / wieder den hat das Interdictum quod vi aut clam ſtatt. ibid. Auf die Brunnen ſoll man gute Obſicht haben. pag. 208. Es darff niemand zu des Nachtbarn Brunnen gehen. pag. 610. Ein gemeinſchafftlicher Brunnen iſt zu theilen. ibid. Wann zwiſchen den Lehen-Herrn und Vaſallen ein einiger

niger Brunn/ ſo darff der Vaſall nicht ehender Waſſer ſchöpffen/ biß zuvor der Lehen-Herr das benöthigte Waſſer heraus gezogen. ibid. Einen gemeinſchafftlichen Brunnen muß ein jeder für ſeinen Antheil machen laſſen. ibid. Doch wird er davon befreyet / wann er dem Gebrauch des Brunnens renuncirt. ibid. Ein jeder darff in dem Seinigen einen Brunnen graben. pag. 611. & pag. 614. Wann ſchon niemaln ein Brunnen daſelbſt geſtanden. pag. 615. Es wäre dann eine æmulation. ibid. Oder dem gemein Brunn ſchädlich. ibid. Auf eines andern Grund und Boden darff niemand einen Brunnen graben. ibid. Ob man an einem offentlichen Ort einen Brunnen graben könne. pag. 616. Oder einem der Gemeinde zuſtändigen Platz. ibid. Oder in loco ſacro. ibid. Zu reparirung der offentlichen Brunnen/ müſſen alle Bürger und Innwohner contribuirn. ibid. Ob der/ ſo dem Gebrauch des Brunnens renuncirt/ nichts deſtoweniger die Unkoſten zum Bau mittragen müſſe. pag. pag. 617. Ob die Beytragung zu reparirung derer offentlichen Brunnen/ ein Onus reale, perſonale oder mixtum ſeye. p. 618. Wann die Nachtbarn den Brunnen reparirn müſſen/ es ſind aber in einem Haus verſchiedene Haushalten / ob ſie alle contribuirn müſſen. pag. 619. Wer einen Brunnen bauen will / der ſoll ihn wohl verwahren / daß er niemand einen Schaden thue. pag. 611. Wann einer in ſeinem Haus einen Brunnen gräbt / und dardurch des Nachtbarn Brunnen-Adern zerſchnitten worden / ſo darff er den Schaden nicht erſetzen. pag. 619. es wäre dann / daß er gar zu tieff / und weiter als ſonſten gewöhnlich / gegraben hätte. pag. 620. Wann Waſſer-Adern durch meinen Grund und Boden lauffen / die mein Nachtbar aufgefangen / und genoſſen / kan ich ſolche zu meinem Nutzen einfangen/ und einen Brunnen machen. pag. 620. Wann gleich der Nachtbar 30. und mehr Jahr den Brunnen genoſſen. ibid. Dieſes zu præcavirn / kan der Nachtbar ſich die Servitutem aquæ non intercipiendæ conſtituirn laſſen. pag. 621. Wie der zu beſtraffen / der ſeinen Brunnen nicht verwahrt/ daß niemand hineinfalle. ibid. Straff der jenigen / ſo die Brun-

nen vergifften. pag. 622. Wie der zu beſtraffen/ der die Quell-Adern verſtopfft. ibid. Oder aus Muthwillen etwas in den Brunnen wirfft. pag. 623. Wann ein Haus verkaufft wird / ſo darff der Verkauffer die Sail und Brunnen-Eimer nicht wegnehmen. pag. 612. Den wegen nicht zugedeckten Brunnens verurſachten Schaden/ muß der Eigenthümer erſetzen. pag. 612.

Burger-Recht.

Ein jeder Fremder ſoll innerhalb einer Jahres-Friſt das Burger-Recht annehmen. pag. 92.

Camin. vid. Schlot.

Der Camin ſoll alſo gemachet werden/ daß der Nachtbar keinen Schaden leide. pag. 554. In dem Seinigen darff ein jeder einen Camin bauen / und den Rauch oben ausführen. pag. 553. & pag. 562. Wann es ſchon mit incommoditât des Nachtbarn geſchiehet. pag. 561. Doch ſoll er ſolchen wohl verwahren. pag. 554. Wann die Wand ſchadhafft/ kan der Eigenthümer ſolche zu reparirn angehalten werden. pag. 555. Ohne Servitut kan kein Camin an des Nachtbarn Haus geſetzt werden. pag. 562. Ob ein Camin an eine gemeinſchafftliche Mauer könne geſetzt werden. pag. 555. & pag. 563. An etlichen Orten werden nach denen Feuer-Stätten die Contributiones repartirt. pag. 563. Zu Dörrung der Kräuter darff ein jeder ein kleines Mäuerlein an die gemeinſchafftliche Mauer bauen. pag. 556. Die Röhre des Camins ſoll auſſerhalb der gemeinſchafftlichen Mauer gebauet werden. ibid. Die Camin und Schlöt ſind offt zu fegen. ibid. wenigſtens das Jahr viermahl. pag. 563.

Cloacen. vid. Privet.

Sind auf offentlicher Straſſe nicht zu bauen. pag. 142. Die/ ſo die offentliche Cloacen reinigen wollen / ſind nicht daran zu hindern. pag. 212. Offentliche Cloacen ſind auf gemeine Unkoſten zu reinigen. pag. 324. Die Cloacen ſind zu rechter Zeit zu reinigen. ibid. In dem Seinigen darff ein jeder eine Cloac machen

chen laſſen. pag. 325. Ein jeder darff in des Nachtbarn Haus die Cloacen reinigen. pag. 326. Eine privat-Cloac kan in eine offentliche und gemeine geleitet werden. ibid. Wer zu rechter Zeit die Cloac reiniget / dem kan nicht Opus novum nunciiret werden. ibid. Noch die Cautio damni infecti von ihme begehret werden. ibid. Ein jeder darff in dem Seinigen eine Cloac machen. pag. 629. & pag. 653. Wann er nur dem Nachtbarn keinen Schaden thut / und die Mauer wohl verwahret. pag. 653. Was eine Cloac ſeye. pag. 629. & 653. Es ſoll niemand an Ausbeſſerung und Reinigung der Cloac verhindert werden. pag. 629. Die Cloac ſolle bey Nachtzeit eröffnet werden. ibid. & pag. 635. Die zwiſchen des Nachtbarn Haus befindliche Cloac zu reficirn / iſt niemand zu verwehren. pag. 629. auch einem malæ fidei poſſeſſori ſoll nicht verwehret werden die Cloac zu reficirn oder zu ſäubern pag. 630. Sonſten kommt ihme das interdictum de Cloacis ebenfalls zu ſtatten. pag. 635. Doch muß er dahin bedacht ſeyn / daß die materie nicht auf gemeine Straſſe flieſſe. pag. 630. Ein anders iſt / dem malæ fidei poſſeſſori die Reinigung der Cloac zu verwehren / und ein anders durch Reinigung derſelben ihme eine Servitut einzuraumen. pag. 635. Der uſufructuarius iſt ſchuldig die refection vorzunehmen / nicht aber der Eigenthums-Herr. pag. 630. Der / ſo in Ausbeſſern verhindert wird / kan das interdictum de non prohibendo anſtellen. ibid. Auf eines andern Grund und Boden darff keine Cloac aufgerichtet werden. pag. 633. Wann die Cloac zu reinigen / ob der Nachtbar leiden müſſe / daß man in ſein Haus gehe und den Boden aufreiſſe. pag. 634. wieder den Nachtbarn / ſo die Ausbeſſerung der Cloac hindert / hat das interdictum de Cloacis ſtatt. pag. 634.

Collect. vid. Steur.

Collegium.

Die von dem Landes-Herrn approbirte Collegia können contrahirn. pag. 357. Wann ein Collegium Geld aufnimmt / ob der Creditor die verſion

ebenfalls erweiſen müſſe? pag. 358. & pag. 411. Denen Collegiis kommt die reſtitutio in integrum nicht zu ſtatten. pag. 358. Doch müſſen die Vorſtehere des Collegii den Schaden erſetzen. pag. 359. Nochweniger mag eine aus verſchiedener profeſſionen Innwohner beſtehende Nachtbarſchafft mit dieſem privilegio und der exceptione non verſi ſich behelffen. ibid.

Comödianten.

Sind in einer Nachtbarſchafft nicht zu dulten. pag 91. & pag. 121. ſeqq.

Conjuratio. vid. Zuſammenrottung.

Contract.

Von denen Contracten einer Nachtbarſchafft. pag. 347. ſeqq. Eine Gemeinde contrahirt durch ihre Syndicos und Adminiſtratores. pag. 347. Sonderlich muß man derſelben in Geld-Aufnehmen beyſtehen. ibid. vid. Stadt. Eine Stadt iſt aus allen ihren Contracten und Handlungen obligirt. pag, 405. Ob auch in andern Contractibus der/ ſo wieder die Stadt agirt / die Verwendung in gemeinen Nutzen erweiſen müſſe? pag 405. Wie eine Stadt ex depoſito, commodato oder Bürgſchafft obligirt werde? pag. 406. Und wie aus denen Handlungen / wordurch eine Veräuſſerung vorgenommen wird? pag. 407. Wann die Solennitæten nicht beobachtet worden / darff die Stadt den Contract nicht halten. pag 408. ſondern kan die Gütter revocirn/ und iſt das pretium zu reſtituirn nicht ſchuldig. ibid.

Crimen perduellionis.

Die Innwohner ſollen ſich des Hochverraths nicht ſchuldig machen. pag. 415. Straffe des Laſters des Hochverraths. pag. 423. Jedoch iſt mit dieſer Straffe der jenige nicht zu belegen/ ſo um das Verbrechen nur bloſſe Wiſſenſchafft gehabt/ und ſolches nicht angezeigt. pag 423. Dieſes Verbrechens kan ſich auch eine gantze Stadt und Gemeinde theilhafftig machen. ibid.

Curatores viarum publicarum, vid. Weg.

Dach.

Ein jeder kan das Dach aufführen / ſo hoch er will. pag. 537. Uber des Nachtbarn Grund und Boden ſoll er ſein Dach nicht heraus gehen laſſen. ibid. Die Ziegel ſollen von denen Dächern nicht verkaufft werden. pag. 538.

Delictum. Delinquent.

Auch die von einer gantzen Gemeinde begangene delicta ſind zu beſtraffen. pag. 312. Die jenige ſind allein zu beſtraffen / welche delinquirt haben. pag 413. Ob eine Stadt delinquirn / und deswegen beſtrafft werden könne? pag. 418. ſeq. Welcher Ort für den Ort des Verbrechens zu halten. pag. 725. Wann ein Verbrechen in unterſchiedenen Orten iſt vollbracht worden / ſo kan eines jeden Orts Obrigkeit daſſelbe beſtraffen. pag. 725. Wann jemand in des Benachtbarten Fräißlichen Obrigkeit verwundet worden / und hernach in des andern Benachtbarten diſtrict verſtirbt / ſo kan der erſtere allein über den Todſchlag cognoſcirn. pag. 726. Ob der benachtbarte Zent-Herr einen in ſeinem Zent-diſtrict ergriffenen Miſſethäter / wann er gleich daſelbſt nichts verbrochen / beſtraffen könne oder müſſe. pag. 726. Ob der Zent-Herr ſeiner Unterthanen Verbrechen / ſo er in dem benachtbarten territorio begangen / beſtraffen könne pag. 727. Wann auf 2. Benachtbarten Fraiß-Gräntzen / mitten auf der Marckſcheidung / ein todter Cörper gefunden wird / weme ſodann das Aufheben / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abmeſſen / und die Cognition über das Verbrechen / und deßen Beſtraffung zukomme. pag. 728. ſeq.

Dieb.

Wann ein Dieb durch eine leimerne Wand bricht / und ſtiehlt / ob er mit dem Strang zu belegen? pag. 44. ſeq. Innwohner einer Nachtbarſchaft ſollen die Dieb nicht beherbergen / und ihnen keinen Unterſchleiff geben. pag. 417. Straffe derer jenigen / ſo denen Dieben Unterſchleiff geben. pag. 430.

Dienſt-

Dienſtbarkeit. vid. Servitus.

Doctores.

Können unruhige und klopffende Handwercks-Leuthe austreiben/ wann ſie neben ſie ziehen wollen. vid. Handwerck.

Durchführung der Maleficanten.

Ob der Zent-Herr den Maleficanten durch eines andern territorium führen könne. pag. 733. Ob der Zent-Herr wegen Durchführung des Maleficanten reverſalien auszuſtellen gehalten. pag. 734.

Durchführung eines Todten.

Die Leich kan von einer Pfarr in die andere/ ohne Conſens der Obrigkeit des Orts/ wordurch ſie gehet/ geführet werden. pag. 735. Jedoch/ wann ſie durch ein frembdes territorium geführt wird/ muß ſolches bey deme/ der daſelbſt die Ober-Gerichtbarkeit hat/ angezeigt werden/ und warum? pag. 735. Es iſt unbillich/ daß/ wann die Leich durch eine neue Pfarr geführet wird/ denen Geiſtlichen ſelbigen Orts/ die Pfarr-Gebühren entrichtet werden müſſen. pag. 736.

Dung. vid. Miſt.

Durchgang. Eingang. vid. Thür.

Es ſoll niemand in des andern Haus einen Eingang machen. pag. 604. Wer die Servitut durch ein ander Haus zu gehen erlanget/ der muß ſich deren nur bey Tage bedienen. pag. 605. Iſt ihme aber dergleichen auch bey Nacht verſtattet/ ſoll er ſein Recht nicht mißbrauchen. ibid. auch in einem abgetheilten gemeinſchafftlichen Haus darff man wieder Willen des andern nicht durchgehen. ibid. Auch nicht der Kauffer eines gemeinſchafftlichen Hauſes. ibid. Eine andere Beſchaffenheit hat es mit einem legirten Haus. pag. 606. Der uſufructuarius kan auch durchgehen/ wann ihme auſſer dieſem der uſusfructus keinen Nutzen brächte. ibid. Man

darff auch nicht in eines andern Hof gehen / wo nicht eine Servitut vorhanden. ibid. Wann der / ſo die Servitut hergebracht/ durch des Nachtbarn Hof zu gehen/ durch ſein Verſchulden dem Nachtbarn einen Schaden zufügt/ muß er ſolchen erſetzen. pag 607. Der/ ſo die Servitut ſchuldig/ muß den Boden des Hofs machen laſſen. pag. 607. Der / ſo die Dienſtbarkeit hergebracht / kan/ wann man auf der Ebene nicht zukommen kan/ den Ort bequem machen. ibid.

Durchmarche.

Was zu beobachten / wann Soldaten durch der Benachtbarten Stände Lande zu führen. pag. 742.

Ehebrecher. Ehebruch.

Ehebrecher und Hurer ſind nicht zu tolerirn. pag. 125. Ehebrecher/ ſo einander heyrathen wollen/ ſind aus dem Lande zu ſchaffen. pag. 126.

Eingang. vid. **Durchgang. Thür.**

Einſtand-Recht. vid. Retractus.

Einwohner. vid. **Innwohner.**

Ercker.

Soll man nicht ſo weit heraus bauen/ daß die Straſſe dardurch verfinſtert werde. pag. 141.

Execution.

Eine Stadt/ wann ſie nicht bezahlt/ kan mit allen Recht exequirt werden. pag. 375. Was für eine Ordnung in der Execution zu beobachten? ibid. Ob die Creditores ſich die Stadt-Schulden anweiſen laſſen müſſen. pag. 375. Welche Gütter der Stadt / der Execution unterworffen? pag. 376. Wann die Burger zur Bezahlung der Stadt-Schulden collectirt werden mögen. pag. 377. ſeq. Wie zu collectirn. pag. 379. Welche zu beſteuren? ibid. Ob die Fremde zu collectirn / ſo ſteurbare Gütter an dem Ort beſitzen? ibid. Ob die/ ſo nach gemachter Schuld/ aus der Stadt ziehen/ con-

contribuirn müſſen? pag. 280. Ob die neuangehende Bürger Steuer geben müſſen. ibid. Ob die Arme? pag. 381. Einzele Bürger ſollen der Stadt-Schulden halber/ nicht arretirt oder exequirt werden. pag. 349. & pag. 382. ſeq. Wann ſie gleich alle miteinander in die Schuld gewilliget / oder ſelbſten contrahirt. pag. 383. Noch weniger aber dörffen ſolche arretirt werden. pag. 384. Wie/ wann die Obrigkeit der Bürger Gütter und Perſohnen verſichert hätte? pag. 385. Wann die Bürger für die Stadt-Schulden ſich ausdrücklich obligirt / ſo können ſelbige exequirt werden. pag. 386. Aber nicht die/ ſo nicht darein willigen. ibid. Die aber/ ſo darein willigen/ ſind nur pro rata gehalten. pag. 387. Wie denen Bürgern / ſo für die Stadt gezahlt / zu ſuccurrirn? ibid. Sie haben auch das beneficium Cedendarum Actionum. pag. 388.

Exercitia pietatis. vid. Zuſammenkünffte.

Sind nicht gantz und gar zu verwerffen. pag. 97.

Falſum.

Die Einwohner einer Nachtbarſchafft ſollen ſich falſcher Brief und Siegel nicht bedienen. pag. 416. Straffe derer / ſo ſich falſcher Inſtrumenten und Siegel bedienen. pag. 426.

Faullentzer vid. Müßiggänger.

Fenſter. vid. Servitus Luminum.

In ſeiner Mauer darff ein jeder Fenſter aufthun / ſo viel er will. pag. 572. & pag. 578. Wann er gleich in des Nachtbarn Hof ſiehet. pag. 572. Doch kan der Nachtbar ſolche verbauen. pag. 578. Wann er gleich 100. und mehr Jahr Fenſter daſelbſt offen gehabt. pag. 579. ſeqq. Des Nachtbarn Fenſter können auch gantz und gar verbauet werden. pag. 582. In welchen Fällen ſolches zu thun nicht erlaubt ſeye? pag. 582. ſeqq. usque ad pag. 585. Der Nachtbar kan auch in ſeiner Mauer Fenſter aufthun / wann er gleich 100. und mehr Jahre

Jahre keine daſelbſt gehabt. pag. 572. & pag. 585. Es ſtünde ihme dann eine Servitut entgegen. pag. 573. & pag. 585. An etlichen Orten darff man auch in ſeiner eigenen Wand keine Fenſter eröffnen. pag. 585. Dergleichen Statuta ſind unter andern in Nürnberg. ibid. Erklärung des Nürnbergiſchen Statuti §. 3. *L.* 3. *tit.* 26. ibid. ſeqq. Hiervon werden noch mehrere Statuta angeführt. pag. 589. ſeq. Man kan auch durch ein pactum ausmachen / daß man keine andere / als gläſerne Fenſter machen / und ſolche nicht aufthun ſolle. pag. 590. und wer ſolche Fenſter müſſe repariren laſſen. ibid. Wann einer in ſeiner Wand Fenſter eröffnet / und ſich die Servitut das Licht nicht zu verbauen conſtituirn laſſen / ob der Nachtbar die neue und zukünfftige Fenſter verbauen könne. pag. 591. Ob das allſchon eröffnete Fenſter könne erweitert werden. pag. 592. ſeq. usque ad pag. 600. Die Fenſter ſollen nicht an einem ungewöhnlichen und unerlaubten Ort eröffnet werden. pag. 573. Man darff ſolche einem andern zum Verdruß machen. pag. 600. Ein anders / wann der / ſo an einem ungewöhnlichen Ort ein Fenſter aufthut einen Nutzen davon hat. pag. 574. In einer gemeinſchafftlichen Mauer darff man keine Fenſter eröffnen. pag. 574. & 601. In des Nachtbarn eigenthumlichen Mauer darff man keine Fenſter machen. pag. 574. Wer in eines andern Wand ein Fenſter machen darff / kan ſolches nicht erweitern. pag. 601. Man kan auch eine Servitut conſtituirn / daß man nicht einmal in ſeiner eigenen Mauer ein Fenſter haben darff. pag. 575. Welches auf gewiſſe Weiß auch die Succeſſores bindet. ibid. Der uſufructuarius kan ein Fenſter in der Wand eröffnen. ibid. Der / ſo ein Fenſter machet / kan dem Nachtbarn das Einſehen durch Vormachung eines Ladens verhindern. pag. 576. Welche Clauſur aber über die Dach-Trüpffe nicht heraus gehen ſolle. ibid. Clauſurn auſſerhalb dem Fenſter zu machen iſt niemand ſchuldig. ibid. Wann nicht eine Dienſtbarkeit vorhanden. ibid. Es können auch eiſerne Gitter gegen die offentliche Straſſe gemacht werden. pag. 577. Und dieſe kan ein jeder nach Belieben wieder wegnehmen/

nehmen / wo ihme nicht eine Servitut entgegen ſtehet. pag. 577. Wann der Nachtbar die Fenſter nicht verbauen will / ob er den andern nöthigen könne / das Fenſter mit Gittern zu verſehen. pag. 602. An etlichen Orten muß man die Fenſter vergittern. ibid. Man darff keine eiſerne Gitter für die Fenſter machen / die in des Nachtbarn Grund und Boden hinaus gehen. pag. 603.

Feuer. Feuers-Brunſt.

Feuers-Brünſte entſtehen vielfältig durch die Mordbrenner. pag. 285. Jngleichen durch grobe Unachtſamkeit derer Betrunckenen / die nachdrücklich zu beſtraffen / und den Schaden zu erſetzen verbunden. ibid. Bißweilen auch durch unverſehene Zufäll. pag. 286. Zu dem Ende die Wächter die gantze Nacht herumgehen ſollen. pag. 286. Die zur Löſchung des Feuers gehörige Inſtrumenta ſollen auf dem Rath-Haus oder an einem offentlichen Ort verwahret werden. pag. 287. Die Wächter ſollen die gantze Nacht durch / wachen. ibid. Die Feuers-Brunſt ſoll durch ein Zeichen angedeutet werden. ibid. Die Wächter ſollen die Einwohner offt erinnern / das Feuer auszulöſchen. ibid. Kein brennend Licht iſt in der Stube allein zu laſſen. pag. 288. Man ſoll zu Verhütung der Feuers-Brunſt / öffters die Schlöt fegen. ibid. Die Haus-Jnnwohner ſollen allezeit Waſſer in Bereitſchafft haben. ibid. Das Waſſer iſt aus denen Waſſer-Trögen nicht auszuſchütten. pag. 289. Es ſind gewiſſe Perſohnen zu Löſchung des Feuers anzunehmen. ibid. Und dieſe ſoll man von allen offentlichen Oneribus befreyen. ibid. Die vorſetzlichen Mordbrenner ſind am Leben zu beſtraffen. pag. 290. vid. Mordbrenner. Wie / wann eine Feuers-Brunſt durch die Unachtſamkeit und Verſchulden der Jnnwohner entſtanden? pag. 292. Der Haus-Vatter muß für die Nachläßigkeit ſeiner familie ſtehen. ibid. Ob und wie ferne ein Haus-Vatter für der Fremden und Gäſte Schuld und Nachläßigkeit zu ſtehen gehalten? pag. 293. Naſſes Heu ſoll man nicht in die Scheurn legen. pag. 293. Die Beſtändner des Hauſes ſind ebenfalls zu Erſetzung des Schadens verbunden /

den/ wann durch ihr Verſchulden Feuer auskommt. pag. 294. Ob der Eigenthums-Herr den Schaden erſetzen müſſe/ wann durch der Beſtändnere Verſchulden Feuer ausgekommen? ibid. Wann der Beſtändner dem Verpachter verſprochen/ die unvermuthete Unglücks-Fälle über ſich zu nehmen/ und es entſtehet durch unverſehenen Fall/ eine Feuers-Brunſt/ ſo darff er denen Nachtbarn den Schaden nicht erſetzen. pag. 295. Die Nachläßigkeit im Löſchen des Feuers iſt ſtraffbar. ibid. Wegen Feuers-Gefahr muß der Nachtbar ſein Haus niederreiſſen laſſen. pag. 296. Den durch die Niederreiſſung des Hauſes verurſachten Schaden muß die Nachtbarſchafft erſetzen. ibid. Einem jeden iſt erlaubt/ zu Rettung ſeines Hauſes/ des Nachtbarn Haus nieder zu reiſſen. ibid. Verſchiedene Mittel die Feuers-Brunſten zu verhüten/ und die entſtandene glücklich zu löſchen. pag. 297. Die Feuer-Beſchau gehört dem Nieder-Gerichts-Herrn. pag. 298. Ingleichen die Aufrichtung einer Feuer-Ordnung. ibid. Und Ertheilung der Brand-Brief. pag. 299. Wie denen abgebrandten Leuthen wiederum zu helffen? pag. 299. Der/ durch deßen Unachtſamkeit und Verſehen eine Feuers-Brunſt entſtanden/ wird auſſerordentlich beſtrafft. pag. 302. Und muß allen Schaden erſtatten. ibid. Was bey Erſetzung des Schadens für eine Culpa zu attendirn? pag. 302. Ob der/ welcher wieder ſeinen Nachtbarn/ in deßen Haus eine Feuers-Brunſt entſtanden/ zu Erſetzung des Schadens agirt/ die Schuld und Verwahrloſung des Nachtbarn erweiſen müſſe? pag. 303. ſeqq. usque ad pag. 313. Wann in einem Wirthshaus Feuer auskommt/ und der Gäſte Sachen mit verbrennen/ ſind die Gäſte nicht ſchuldig/ die Schuld des Wirths zu erweiſen. pag. 313. ſeq. Wie weit der Haus-Vatter für die Schuld und Nachläßigkeit ſeines Geſindes ſtehen müſſe? pag. 315. Der Haus-Vatter darff für die jenige nicht ſtehen/ ſo auſſer ihrer anvertrauten Verrichtung/ etwas zu Schulden kommen laſſen. ibid. Auch nicht für die Fremde und Gäſte/ ſo er in ſein Haus genommen. pag. 316. Noch Weib und Kinder. pag. 316. ſeq. Wann wegen Feuers-Gefahr des Nacht-

Nachtbarn Haus niedergeriſſen wird / müſſen die andern Nachtbarn/deren Häuſer dardurch erhalten / den Schaden wieder erſetzen. pag. 317. Wann auch gleich ſonſten das eingeriſſene Haus / wann es geſtanden / gantz gewiß hätte mit zu Grund gehen müſſen. pag. 318. Wie/ wann des Nachtbarn Haus ſchon in Brand gerathen / und zu Abwendung gröſſerer Gefahr eingeriſſen worden. pag. 318. Die Nachtbarn ſind alsdann zu contribuirn ſchuldig / wann niemand vorhanden / durch deßen Boßheit oder Unachtſamkeit / die Feuers-Brunſt entſtanden. pag. 320. Wann die Einreiſſung ohne Noth geſchiehet / ob der Einreiſende auf ſeine Unkoſten/ allein den Schaden erſetzen müſſe? pag. 320.

Fluß.

In denen offentlichen Flüſſen ſoll man nichts Nachtheiligs vornehmen. pag. 162. Sonderlich in denen ſchiffbarn Flüſſen. pag. 163. In dem Fluß ſoll man nichts machen / wordurch der freye Lauff der Schiffe gehindert wird. ibid. In dem gemeinen Fluß kan ein jeder mit Erlaubnuß des Landes-Herrn / eine Mühl bauen. ibid. jedoch / daß es keinem zum Schaden gereiche. pag. 164. Auch in einem unſchiffbarn Fluß / darff man nichts thun / das jemand hinderlich/ oder zum Schaden gereichet. pag. 164. Das Ufer darff man zwar verwahren / doch / daß es nicht zu eines andern Schaden gereiche. pag. 165. Es darff niemand aus dem gemeinen Fluß Waſſer auf ſein Gut leiten. ibid. Weme es zugelaſſen / Waſſer aus dem Fluß zu leiten / der darff das Geringſte nicht thun / ſo dem publico zum Schaden gereichet. pag. 166. Das Waſſer iſt nach alten Gebrauch / und nur zur Noth zu leiten. ibid. vid. Waſſerleitung. Der Landes-Herr allein / darff die Flüſſe verändern. pag. 169. Wieder den / der in dem Fluß etwas gebauet / ſo der Schiffarth hinderlich / kan das interdictum ne quid in flumine &c. ſtatt finden. pag. 174. Die ſchiffreiche und andere offentliche Flüſſe werden heuntiges Tages unter die regalien gezehlet. ibid. Es kan daher niemand aus dem Fluß das Waſſer in ſein Gut leiten. pag. 175. oder in dem Fluß etwas machen. ibid. oder ohne Vorwiſſen des

territorial - Herrn eine Mühl bauen. ibid. vid. Mühl. Das Flachs und Hanf einweichen in denen Flüſſen iſt an vielen Orten verbotten. pag.186. Was ein Fluß ſeye? pag. 187. Wie vielerley die Flüſſe ſeyn? ibid. Was ein privat-Fluß ſeye? idid. Wann einer undenckliche Jahre eine Mühl gehabt/ ob ein anderer auf ſeinem Waſſer gleichfalls eine bauen könne? ibid. Weme der Bauch oder Graben des Fluſſes (Alveus) wann der Fluß anderswohin ſeinen Lauff genommen/ zuſtändig. pag. 669. ſeqq.

Fremder.

Ein jeder Fremder ſoll innerhalb einer Jahrs-Friſt/ das Burger-Recht annehmen. pag. 92. Es iſt zu Austreibung der hin- und wieder herum vagirenden Leuthe/ ſehr nutzlich/ unter denen Thoren/ die Fremde um ihren Nahmen und Stand zu befragen. pag. 283.

Früchte. vid. Victualien.

Mit denen Bauren ſoll man keinen Contract über die künfftige Ernd ſchlieſſen. pag.253. & pag. 270. Was für eine Straff auf die Ubertretter geſetzet? pag. 272. In welchen Fall die Kauff- und Verkauffung dergleichen Früchte erlaubt. ibid. Wann die abhangende Früchte in des andern Garten fallen/ weme ſie gehören. pag. 654. & pag. 658. ſeq.

Galgen.

Der Galgen wird nahe an denen Land-Gräntzen aufgerichtet. pag. 688. Und iſt zu ſetzen/ daß er mit ſeinem Schatten das benachtbarte territorium nicht berühre. ibid. Heuntiges Tages muß er 24. Eln von dem benachtbarten territorio entfernet ſeyn. pag. 689.

Garde-Brüder.

Landſtreiner und Garde-Brüder ſind nicht zu dulten. pag. 280.

Garten.

Die Gärten werden denen prædiis urbanis annumerirt. pag. 652. Der Garten ſo zum Haus deſtinirt/ iſt ein pertinenz deſſelben. pag. 652. & pag. 655. Woraus abzunehmen/ daß der

Garten zum Haus gehöre. pag. 655. ſeq. Wann das Haus getheilt wird / ſo iſt auch der Garten zu theilen. pag. 652. Wann die Wohnung legirt worden / ſo kan dem Erben nicht verwehret werden / in den Garten zu gehen. pag. 652. Der uſufructuarius und der Beſtändner kan die nutznießbare oder in Beſtand genommene Sache eigenmächtiger Weiß in etwas anders nicht verwandeln. pag. 653. In des Nachtbarn Garten ſoll man nichts werffen. ibid. Durch Höher-bauen kan dem Nachtbarn der proſpect in den Garten benommen werden. ibid.

Gaßen. vid. Weg.

Gauckler.

Sind auf offentlichen Marckt nicht zu dulten. pag. 148. Auch nicht einmal zur Meß-Zeit. pag. 149.

Gebäu. vid. Häuſer.

Wie die Alten ihre Häuſer und Gebäue verfertiget? pag. 34. ſeq. Steinerne Gebäue ſind die beſten und dauerhaffteſten. pag. 36. Und gereichen dem Erbauer zum groſſen Nutzen. pag. 37. Sind auch einer Stadt ſehr reputirlich und höchſt-nothwendig. ibid. pag. 39. Wie man in Nürnberg bauen müſſe? pag. 42. Wie man in Lübeck bauen müſſe? pag. 43. Gebäu worinnen leichtlich gefährliche Feuers-Brünſte entſtehen können / ſollen nicht in der Stadt gebauet werden. pag. 46. Die alte Form der Gebäude iſt / wo möglich / beyzubehalten. pag. 58. Die wegen des Feuers gefährliche Häuſer müſſen von des Nachtbarn Wand eine gewiſſe diſtanz entfernet ſeyn. pag. 59. ſeqq. Die / ſo ein des Feuers halber gefährlich Gebäu aufrichten / müſſen Caution præſtirn. pag. 63. An etlichen Orten / dörffen dergleichen gefährliche Häuſer und Gebäu wieder der Nachtbarn Willen / und ohne Obrigkeitlichen Conſens, nicht aufgebauet werden. ibid. Die Form der Gebäu ſoll nicht geſchwächet werden. pag. 140. Keine neue Gebäu ſollen eher aufgerichtet werden / bis zuvor die alten ausgebeſſert. pag. 201. Und ſoll ein jeder hierzu contribuirn. ibid. Wann gleich einer eine Befreyung darüber erhalten. pag. 202. Die Con-

Contribution ceſſirt / wann die Obrigkeit andere Mittel zu reparirung derer offentlichen Gebäuen von dem Landes-Herrn bekommen. pag. 202. Die zu denen offentlichen Gebäuen hinterlaſſene Legata ſind vielmehr zu Ausbeſſerung der alten / als Erbauung der neuen Gebäuen anzuwenden. ibid. Wann die Legata zu Ausbeſſerung anderer Gebäude / als worzu ſie ſonſten deſtinirt / verwendet werden ſollen / muß ſolches mit Conſens des Lands-Herrn geſchehen. pag. 203. Die Zierden / ſo zu denen offentlichen Gebäuen deſtinirt / dörffen nicht anders wohin transferirt werden. ibid. Es darff ein jeder auf gewiſſe Weiß / ein offentlich Gebäu aufrichten. ibid. Die / ſo privat-Häuſer an denen offentlichen Gebäuen beſitzen / können ſich mit der præſcription nicht behelffen. pag. 204. Wann es die Noth erfordert / können zu Errichtung offentlicher Gebäue / die nechſt angelegene Häuſer gegen Erlegung eines billigen Preiſes / niedergeriſſen werden. ibid. Die Arbeits-Leuthe / ſo ein offentlich Gebäu aufgeführet / müſſen 15. Jahr für den Bau ſtehen. ibid. Die offentliche Gebäude werden von denen darzu verordneten Curatoribus beſorget. pag. 213. Weſſen Nahmen an die neuaufgerichtete Gebäude zu ſchreiben? ibid. Curatores dörffen auf gemeine Koſten / kein neues Gebäu ohne Lands-herrlichen Conſens aufrichten. pag. 214. Bey der Höhe des Gebäudes / ſoll man die Gewohnheit deß Landes beobachten. pag 445. vid. Bauen.

Gelübd. vid. Votum.

Gemeinde. vid. Stadt.

Getraid. vid. Früchte.

Gewicht. vid. Maas.

Gewohnheit.

Die Rechte und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft werden auch an einem andern Ort beobachtet. pag. 662. ſeq. Doch müſſen die Nachtbarſchafftliche Oerter einerley Herren unterworffen ſeyn. pag. 663. Es hat dieſes nicht nur in favorabilibus, ſondern auch in odioſis ſtatt. pag. 665. Die Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft werden alsdann

dann erſt attendirt / wann die gemeine Rechte nichts verordnet. pag. 666. Die Statuta und Gewohnheiten / ſo von denen gemeinen Rechten abweichen / ſind von einem Ort auf den andern / und von einer Nachtbarſchafft auf die andere nicht zu extendirn. pag. 666. Ob durch die Gewohnheit derer Benachtbarten / ſo einerley Recht mit uns haben / wann ſolche denen gemeinen Rechten entgegen / erwieſen werden könne / daß auch dieſes Recht bey uns nicht mehr in uſu ſeye. pag. 668.

Gieſſen.

Den Urin ſoll man nicht auf die Gaſſen ſchütten. pag. 156. Wieder den Nachtbarn / der ſolche ſtinckende und unreine Sachen herunter geſchüttet / hat die actio in factum ſtatt. pag. 156. Wann jemand durch herabgieſſen / einem andern etwas verderbt / muß er den Schaden erſetzen. pag. 157. Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegoſſen / kan die action wieder den Innwohner des Hauſes angeſtellt werden. ibid. Was in denen Nürnbergiſchen Statuten hiervon geordnet. ibid. Beſtraffung deßen / der jemand mit Miſt beſchüttet. pag. 158.

Gitter. vid. Fenſter.

Gottes-Läſterung.

Die Innwohner und Nachtbarn ſollen ſich aller Gotteslaͤſterung enthalten. pag. 414. Was für eine Straff auf die Gotteslaͤſterung geſetzet / wann ſie unmittelbahr wieder GOtt begangen. pag. 420. Von der Gottes-Läſterung / ſo mittelbahr wieder GOtt begangen. pag. 421.

Gräntzen.

Bey ſtrittigen Gräntzen der Nachtbarn / ſoll der Richter die Beſichtigung ſelbſt vornehmen. pag. 685. Was bey und nach der Beſichtigung zu beobachten. ibid. Zu Erweiſung der ſtrittigen Gräntzen / ſind auch die alte Documenta, und alte benachtbarte Zeugen zu adhibirn. pag. 686. Was bey Setzung der Marckſtein zu beobachten. ibid. Zur Marckſtein-Setzung ſind auch die Benachtbarte zu citirn. ibid. ſeq. Wiedrigenfalls iſt der Actus nichtig. pag. 687. Ob bey Viſitation

tion der Gräntzen auch die Benachtbarte gegenwärtig ſeyn müſſen. pag. 687. Der Galgen wird nahe an denen Land-Gräntzen aufgerichtet. pag. 688. Und iſt alſo zu ſetzen / daß er mit ſeinem Schatten das benachtbarte territorium nicht berühre. ibid. Heuntiges Tages muß er 24. Eln von dem benachtbarten territorio entfernet ſeyn. pag. 689.

Guß.

Man ſoll in des Nachtbarn Hof keinen Guß richten. pag. 624. Das Waſſer ſoll durch die Röhren nicht in des Nachtbarn Hof hinunter lauffen. ibid. Das Waſſer / ſo in den Guß geſchüttet wird / ſoll grad hinunter lauffen. pag. 625. Man ſoll auf niemand nichts hinunter gieſſen. pag. 625. Sonſten hat die Actio de effuſſo ſtatt / wann man nicht weiß / wer herunter gegoſſen. ibid. & pag. 628. Wann aber der Innwohner ſelbſt herunter gegoſſen / ſo hat wieder ihn die Actio Legis aquiliæ ſtatt. pag. 628. Die Guß-Gerechtigkeit in eines andern Hof / iſt eine Art einer Dienſtbarkeit. pag. 627. Differirt von der ſervitute effundendi. ibid.

Handwerck. Handwercks-Mann.

Einige Handwercker / ſo nach denen Lübeckiſchen Rechten / ohne der Nachtbarn Willen / in Häuſern nicht ſollen angerichtet werden. pag. 64. Es iſt niemand ſchuldig / einen ſolchen Handwercks-Mann / welcher unreine und ſtinckende Handthierung treibet / neben ſich zu dulten. ibid. ſeq. usque ad pag. 69. Doctores, Profeſſores, und andere literati, können denen Schmieden und anderen polterenden Handwerckern verwehren / daß ſie keine Häuſer neben ihnen beſtehen oder kauffen. pag. 69. ſeq. Welches einige auch auf die Studioſos extendiren ibid. & pag. 70. Wann aber ſolche Handwercker ſchon vorhero in einer Nachtbarſchafft gewohnt / können ſie nicht ausgetrieben werden. ibid. ſeq. Wann ferners dieſes privilegium, dergleichen unruhige Handwercks-Leuthe auszutreiben / ſtatt habe oder nicht? ibid. pag. 71. ſeq.

Was ein Richter hierbey zu beob⸗achten? pag. 72. Reſponſum hiervon. pag. 73. ſeqq. Hand⸗wercks⸗Leuthe/ ſo Obrigkeitlicher Erkänntnuß ſich wiederſetzen/ ſind auszuſchaffen. pag. 125. Auf die Handwercks⸗Geſellen / ſo dem Handwerck nachziehen/ hat man wol Acht zu geben/ und ſelbige wol zu examinirn / ob ſie keine Land⸗ſtreiner ſeyn? pag. 280. ſeq.

Häuſſer. vid. Gebäu.

Häuſſer / ſo wieder den Nutzen und Zierde der Stadt gebauet/ ſoll man einreiſſen. pag. 54. Ein⸗gefallene Häuſer und Gebäu ſol⸗len nicht in Gärten verwandelt werden. pag. 55.

Hausſuchung.

In allen verdächtigen Häuſern derer Nachtbarn ſoll man Haus⸗ſuchung thun. pag. 417. Gleich⸗wie auch die auf offentlicher Straſſen begangene unbekannte Todtſchläge von denen verdächti⸗gen Nachtbarn auszuforſchen. pag. 418. Wann die Hausſu⸗chung angeſtellt wird? pag. 431. ſeq. Weme das Hausſuchungs⸗Recht zuſtehe. pag. 432. Die Hausſuchung ſoll ohne probable indicia nicht vorgenommen wer⸗den pag. 433. Wie die Haus⸗ſuchung anzuſtellen. pag. 434. Wann bey Unterſuchung etwas gefunden wird / wie es damit zu halten. pag. 434. Ob der jenige für den Dieb zu halten / bey wel⸗chem die geſtohlene Sache gefun⸗den wird. pag. 435.

Hexen. vid. Zauberer.

Sind aus dem Land zu ſchaffen. pag. 86. Mit was für Straffe dieſelbe zu belegen? pag. 115.

Hochverrath. vid. Crimen perduellionis.

Hof.

Vom Ein⸗ oder Durchgang in des Nachtbarn Hof. vid. Durch⸗gang. In des Nachtbarn Hof darff man nichts bauen / wo man nicht eine Servitut erlangt. pag. 608. Wer einem erlaubt / einen Stein oder dergleichen in ſein Haus oder Hof zu legen / der darff ſolchen hernach ohne Con-ſens, nicht hinwegnehmen. ibid.

In des Nachtbarn Hof ſoll man nichts werffen. pag. 609. Wann ein Haus 3. oder 4. Abtheilungen oder Neben-Häuſer hat / in deren Mitten ein Hof / ein jegliches aber ſeine beſondere Thür gegen den Hof hat / und einige davon verkaufft werden / ſo dörffen die Käuffer wieder Willen der Verkäuffer / nicht in den Hof gehen. ibid. Wann zwiſchen 2. Häuſern ein Hof / und man nicht weiß / weme er zugehört / ſo iſt ſolcher gemeinſchafftlich. ibid.

Huren. Huren-Wirth.

Sind in einer Nachtbarſchafft nicht zu dulten. pag. 90. ſeq. & pag. 120. Wie auch Hurer und Ehebrecher. pag. 125.

Jahr-Marckt. vid. Meß.

Innwohner.

Innwohner einer Nachtbarſchafft / wie ſie ſollen beſchaffen ſeyn? pag. 80. ſeq. Ein jeder Innwohner ſoll ſich der Obrigkeit mit einem Eide verbinden. pag. 92. Die Innwohner ſollen ſich aller Gotteslaſterung enthalten. pag. 414. Ihren Landes-Herrn ehren und gehorſamen. ibid. alle Mittel zum Aufruhr aus dem Weg raumen. ibid. Das Vatterland nicht verrathen. pag. 415. Keine Huren und Huren-Wirthſchafften hegen. pag. 415. Niemand Gewalt anthun. ibid. Sich falſcher Brief und Siegel nicht bedienen. pag. 416. Keine Theurung im Land einführen. ibid. Keine falſche Maß und Gewicht gebrauchen. ibid. Ihren Nachtbarn nichts entwenden. pag. 417.

Inſul.

Weme die Inſuln zuſtändig. pag. 672. Was heuntiges Tages hierinnen obtinire. pag. ead. ſeq.

Interdictum.

Wegen der poſſeſſion können die Benachtbarte die interdicta adipiſcendæ, retinendæ & recuperandæ poſſeſſionis ergreiffen. pag. 745. Was das interdictum de novi Operis nunciatione ſeye. ibid. Was das interdictum quod vi aut clam. ibid.

Juden.

Juden ſind auf gewiße Art zu dulten. pag. 83. Und ihnen gewiſſe Conditiones vorzuſchreiben. pag. 84. Können in einer Republique mit guten Gewiſſen tolerirt werden. pag. 99. ſeqq. Mit was Conditionen die Juden aufzunehmen. pag. 108. Die Sachen der Juden ſind nach denen im Römiſchen Reich üblichen Rechten zu erörtern. pag. 109. In welchen Fällen die Juden nach denen Moſaiſchen Geſetzen zu richten? ibid. Juden ſollen beſondere Kleider tragen. pag. 110. In Teutſchland muſten ſie an ihren Kleidern gelbe Ringlein tragen. ibid. Heuntiges Tages iſt an vielen Orten dieſes Zeichen aufgehoben. ibid. Juden ſind verächtliche Leute/ und von allen Ehren-Aemtern ausgeſchloſſen. ibid. Können keine Dd. Notarii und Procuratores werden. pag. 111. Ob man denen Juden Synagogen erlauben ſoll? ibid. Dörffen keine Synagogen ohne Special-Erlaubnus aufbauen. ibid. Wohl aber die alten baufällige reparirn. pag. 112. Auch neue wieder aufbauen/ wann die alten zuſammen gefallen. ibid. Ein Jud darff keine Chriſtin zur Ehe nehmen. ibid. Wie es anzufangen/ daß die Juden von denen Gottslaͤſterungen abſtehen? pag. 113. Chriſten ſollen ſich in ihrer Kranckheit keines Juden-Artzts bedienen. pag. 114. Von weme die Juden können aufgenommen werden? ibid.

Jurisdiction.

Weme dieſelbe auf denen gemeinen Straſſen zuſtehe? pag. 153.

Jus retractus. vid. Retractus.

Kauff. Verkauff.

Ob und wie weit jemand zu Verkauffung ſeiner Sachen und derer Victualien könne gezwungen werden/ und ob privilegirte Perſohnen hiervon nicht exemt? vid. Victualien. Von Verkauffung der Früchte auf künfftige Erndt. vid. Früchte. Wann ein Minderjähriger durch den Kauff einen böſen Nachtbarn bekommen/ kan er reſtitutionem in integrum begehren. pag. 696. Ob deswegen

gen / weiln der Verkauffer den Nachtbarn nicht angezeigt / der Kauffer den Contract reſcindirn könne. pag. 697. Wie weit der Kauff könne retrahirt werden ex capite Vicinitatis? vid. Retractus.

Ketzer.

Sollen nicht aufgenommen werden. pag. 118.

Kinder.

Kinder / ſo ihren Eltern fluchen/ oder ſelbige ſchlagen / ſind nicht zu tolerirn. pag. 89. Privilegium der Republique Nürnberg ertheilt / vermög deßen/ die ungerathene Kinder in die Pegnitz zu werffen. pag. 119.

Kinder abtreiben. vid. Abortus.

Korn. vid. Getraid.

Korn-Scheuren.

Sind auſſer der Stadt aufzubauen. pag. 41.

Korn-Wucher. vid. Wucher.

Kuppler.

Sind in einer Nachtbarſchafft nicht zu dulten. pag. 91. & pag. 120.

Kyrchen-Raub.

Die Einwohner einer Nachtbarſchafft ſollen ſich des Kyrchen-Raubs enthalten. pag. 417. Straffe des Kyrchen-Raubs. pag. 428. ſeqq.

Landſtreiner. vid. Garde-Brüder.

Legat.

Wann einer Stadt ein jährlich Legat vermacht worden/ wie lang ſolches währe? pag. 409.

Legitima.

Dem Sohn darff man für ſeine legitima keine ſolche Sachen obtrudirn/ die einen böſen Nachtbarn haben. pag. 696.

Leiter.

Eine Leiter darff ein jeder in ſeinem Haus haben. pag. 571. Dieſer aber ſoll man ſich nicht bedie-

bedienen / ein Verbrechen auszu: üben. ibid.

Locatio. vid. Pachter.

Maas. Gewicht.

Man ſoll gewiße Maas und Gewicht haben. pag. 239. Auf dem Rath-Haus iſt allezeit ein gerechtes Maas aufzubehalten. pag. 240. Wie die / ſo Maas und Gewicht verfälſchen / zu beſtraffen? pag. 259. & pag. 426. Die Obſicht über Gewicht / Eln und Maas / gehört dem Niedergerichts-Herrn. pag. 260. Meſſerey wird zuweiln zu Lehen gereichet. ibid. Man ſoll die Maas / Eln und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl bezeichnen. pag. 261. Wo die Maas und Gewicht aufbehalten werden? ibid. An denen mehriſten Orten / werden heuntiges Maas und Gewicht an einem offentlichen Ort verwahret. pag. 262. Eine gerechte Eln und Maas wird dardurch erhalten / wann zu gewißen Zeiten ſolche beſchauet wird. ibid. Wann keine gewiße Maas angeordnet / ſo wird die gebraucht / deren ſich die Benachtbarte bedienen. pag. 263. Denen Contrahenten ſtehet frey / auf eine gewiße Maas zu handeln. ibid.

Maur. vid. Wand.

Für die Mauren ſoll man allezeit Sorge tragen. pag. 205. Was für eine Straffe auf die / ſo die Mauren violirn / geſetzet. pag. 214. Die Mauren und Thore dörffen ohne Oberherrlichen Conſens nicht ausgebeſſert werden. pag. 206. & pag. 215. Welches aber heuntiges Tages nicht aller Orten obſervirt wird. pag. 215. Auf die Mauer ſoll man ohne Lands-herrlichen Conſens nichts bauen. pag. 206. & pag 215. Ob ein Socius wieder des Conſocii Willen / auf eine gemeine Mauer bauen könne? pag. 461. Wann de facto etwas auf eine gemeine Mauer gebauet / ob ſolches wieder niederzureißen / oder der Schade zu erſetzen? pag. 462. Wie / wann der eine Socius auf die eine Helfft der Mauer bauete / der andere aber wolte es nicht thun / und doch einige Balcken in des Nachtbarn neuen Bau ziehen? pag. 463. Wann auf eine alte

Mauer gebauet / und man weiß nicht / wer es gethan / weme das darauf gebaute zuſtändig? pag. 464. Woraus abzunehmen / ob eine Mauer eigenthumlich / oder gemeinſchafftlich. pag. 443. Signa einer gemeinſchafftlichen Mauer. pag. 464. Signa einer eigenthumlichen Mauer. pag. 466. Vieles kommt hierinnen auch auf das Gutachten der Bauverſtändigen an. pag. 468. Wie / wann auf der einen Seiten nicht mehr Signa, als auf der andern. pag. 469. Man hat auch hierinnen zu ſehen / wer in poſſeſſion der Mauer. pag. 469. Wie / wann weder Zeichen / noch die poſſeſſion vorhanden? ibid. Auf eine gemeinſchafftliche Mauer / ſoll man keine Servitut legen. pag. 443. & pag. 470. Der Socius kan ohne Conſens des andern / keine Servitut für die gemeinſchafftliche Wand acquirirn. pag. 470. Wann einer auf eine unvertheilte gemein Mauer bauet / ohne Schaden des Socii, ſo wird das Gebäu gemeinſam. pag. 471. Wie / wann die gemein Mauer / worauf gebauet worden / ſich gegen mein Haus neiget. pag. 472. Iſt die gemeine Wand getheilt / ſo gehört das auf den einen Theil geſetzte Gebäu dem Bauenden allein. pag. 472. Der Socius muß die Unkoſten / ſo auf die reparation einer gemeinen Mauer / oder Aufrichtung eines nothwendigen Baues verwendet worden / pro rata mittragen. ibid. Jedoch muß dem Socio von dem vorhabenden Bau zuvorhero Nachricht gegeben werden. pag. 473. Uber des andern Mauer / ſoll man nicht heraus bauen. pag. 444. Auch nicht einmal in gemeinſchafftlichen Sachen dergleichen vornehmen. pag. 444. An ſeine Mauer darff man ein kleines Garten-Werck bauen. ibid.

Marckt. vid. Meß.

Marckſchreyer.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 91. & pag. 149. Auch nicht einmal zur Meßzeit. ibid.

Marck-Stein. vid. Gräntzen.

Meße. Marckt.

Bey Verſtattung der freyen offentlichen Meßen / pflegt der Kaiſer

Kaiſer zuvorhero die benachtbarte Städte darüber zu hören. pag. 739. Die Jahr-Märckt kan ein jeder Landes-Herr in ſeinen Landen / auch wieder Willen der Benachtbarten / anſtellen. pag. 740. Es wäre dann / daß ſolche von dem Kaiſer zugleich privilegirt. ibid. Die Wochen-Märckt aber darff eine jede Obrigkeit / jedoch mit Special-Conceſſion des Landes-Herrn / anſtellen. ibid.

Meuchel-Mord. vid. Aſſaſſinium.

Miſt.

Miſt und Unrath ſoll durch hierzu beſtellte Leuthe aus der Stadt geſchafft werden. pag. 137. Jngleichen durch die Bauren / ſtarcke Bettler und Müßiggänger. pag. 138. & pag. 154. Es iſt niemanden zugelaſſen / zu Vermeidung der Unkoſten / den Miſt in dem Seinigen zu behalten / oder an eine fremde und gemeinſchafftliche Wand zu werffen. ibid. Von dieſem Beytrag den Miſt auszuführen / iſt niemand befreyet. pag. 139. Auch nicht einmal die Kirche und andere privilegirte Perſohnen. ibid. Die / ſo ſich wiederſetzen / ſind mit Nachdruck darzu anzuhalten. ibid. Die Beſtändner der Häuſer ſind hiervon ebenfalls nicht befreyet. ibid. Wann die Eigenthums-Herrn und Beſtändnere nicht zu bezahlen / müſſen die nechſten Nachtbarn contribuirn. ibid. Wie der zu beſtraffen / ſo jemand mit Miſt beſchüttet. pag. 158. Wann jemand den Miſt nahe an den Acker abgeladen / und der Nachtbar dardurch Schaden erlitten / ob er ſolchen zu erſetzen verbunden. pag. 640. Wann ein Haus mit denen Aeckern verkaufft wird / ob auch der Miſt für verkaufft zu halten. pag. 632. & pag. 640. Durch den Miſt oder Dung ſoll man den Nachtbarn nicht ſchaden. pag. 643.

Miſt-Stätte.

Sind auf offentlicher Gaſſe nicht zu bauen. pag. 142. Miſt-Stätte darff ein jeder auf dem Seinigen machen. pag 632. Doch ſollen ſie dem Nachtbarn nicht beſchwehrlich ſeyn. ibid. Den Miſt und Unrath ſoll man nicht an die gemeinſchafftliche oder des Nachtbarn Wand werffen. ibid.

Der

Der/ ſo an einer gemeinſchafftlichen oder des Nachtbarn Wand eine Miſte hat / kan gezwungen werden / daß er ſolche weg thue. pag. 640. Wann gleich der Miſt die Wand nicht berührt / wann ſie nur dardurch feucht wird. pag. 640. Eine Miſt-Stätte läſt ſich auf eines andern Grund und Boden ohne Servitut nicht legen. pag 639.

Monopolium.

Wann der Landes-Herr jemanden das Monopolium verſtattet / muß man Ziel und Maas halten. pag. 254. Wie die Monopolia beſtrafft werden. pag. 273. Ob und wie ferne ein Landes-Herr jemand ein Monopolium verſtatten könne? pag. 174. ſeqq.

Mordbrenner.

Vorſetzliche Mordbrenner ſind am Leben zu beſtraffen / und den Schaden zu erſetzen verbunden. pag. 290. Ob gleich das Feuer weiter um ſich gegriffen / als die Delinquenten vermeinet / ſind ſie doch am Leben zu beſtraffen. ibid. In welchen Fall die ordentliche Straff und Erſetzung des Schadens ceſſirt. pag. 291. Die Mordbrenner / wann durch deren Verſchulden Feuer ausgekommen / müſſen allen Schaden erſetzen. pag. 297. Was für eine Straffe auf die Mordbrenner in denen Rechten geſetzet? pag. 299. ſeq. Die ordentliche Straffe wird in das Schwerd verwandelt / wann der Miſſethäter die untergelegte materie bey Zeiten wiederum weggenommen. pag. 301.

Mühl.

In dem gemeinen Fluß kan ein jeder mit Erlaubnuß des Landes-Herrn eine Mühl bauen. pag. 163. Jedoch / daß es keinem zum Schaden gereiche. pag. 164. Ohne Conſens des territorial-Herrn darff er in offentlichen Flüſſen keine Mühl bauen. pag. 175. Wer behaubtet / daß ihme das Recht eine Mühl zu bauen frey ſtehe / der muß ſolches gehörig erweiſen. ibid. Wie ſolches zu erweiſen? pag. 176. Ob eine privat-Perſohn auch ohne Oberherrlichen Conſens die Form der alten Mühlen verändern könne? ibid. Ob nicht eine Schiff-Mühl an einen andern

Ort / ohne Conſens des Landes-Herrn transferirt werden könne? pag. 177. Wann der Landes-Herr jemand eine Mühl aufzubauen erlaubt / ob er dieſes Recht auch einem andern annoch verſtatten könne? ſeqq. Wer eine Bann- oder Zwang-Mühl hat / der kan verwehren / daß ein anderer in der Nähe herum / keine neue Mühl baue. pag. 183. ſeq. Jngleichen hat das Verbot ſtatt / wann ihme ein warhaffter Schade zugefüget wird. pag. 185. Wann einer undenckliche Jahre eine Mühl gehabt / ob ein anderer auf ſeinem Waſſer ebenfalls eine bauen könne? pag. 187. ſeqq. Auch in einem unſchiffbarn Fluß / darff ohne Landes-herrlichen Conſens, keine Mühl gebauet werden. pag. 190. Wol aber in privat- und eigenen Waſſern und Flüſſen. ibid. Wegen der mit Conſens des Landes-Herrn erbauten Mühlen / ſoll man es vor allen / bey dem vorigen Gebrauch laſſen. pag. 209. Niemand kan gezwungen werden / auf eine andere / als die gemeine Mühl / zu gehen. ibid. Es bringe dann die Gewohnheit / oder Statutum des Orts ein anders mit ſich. pag. 210. Sonderlich / wann der Landes-Herr dieſes verbotten / und die Unterthanen darbey acquieſcirt. ibid. Das Statutum auf keine andere Mühl zu gehen / gehet die jenige nicht an / welche vor dem Statuto ihre eigene Mühl gehabt. ibid. plura vid. infra voc. Zwang-Mühl. Wegen der Mühlen iſt die vorige Form des Flußes nicht zu ändern. pag. 211. Die obere Mühl / wann ſie Waſſer genug hat / iſt nicht ſchuldig / der untern Waſſer mitzutheilen / wann es von oben her / ſeinen Urſprung hat. pag. 211. Der untere kan nichts vornehmen / dardurch das Waſſer reſtagnirt. pag. 212.

Müntz.

Die Jnnwohner einer Nachtbarſchafft ſollen keine falſche Müntz machen / oder dergleichen unter die Leuthe bringen. pag. 416. Straffe der jenigen / ſo Müntz verfälſchen. pag. 427.

Müßiggänger.

Soll man auf denen Gaſſen nicht dulten. pag. 148. Sie anhalten / die Gaſſen von Miſt und Unrath zu ſäubern. pag. 138. &

pag. 154. An etlichen Orten müſſen die Müßiggänger in Springern die Gaſſen kehren. pag. 155.

Nach-Eil.

Ob der Zent-Herr einen Miſſethäter in das benachtbarte Gebiet verfolgen / und daſelbſt niederwerffen könne. pag. 371. Ob der Delinquent der Obrigkeit ſelbigen Orts / wo er niedergeworffen wird / zu ſiſtirn. ibid. Wann der Dominus loci den Delinquenten aufbehalten will / der Verfolgende aber führet ihn davon / ob er dardurch den Landes-Herrn in ſeiner jurisdiction turbire? pag. 732. Die jurisdiction wird in keines andern territorio turbirt / wann man den verfolgten Delinquenten nicht verabfolgen laſſen will. pag. 732.

Nachtbar.

Wegen eines böſen Nachtbarn wird die Sache geringſchätziger. pag. 93. Die Rechte vermuthen / daß ein Nachtbar ſeines Nachtbarn Thun und Laſſen wiſſe. pag. 93. ſeq. Die Nachtbarn ſollen ihren Landes-Herrn ehren und gehorſamen. pag 414. vid. Innwohner. Die auf offentlicher Straſſe begangene unbekannte Todtſchläge ſind von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforſchen. pag. 418. Wann einer vor eines Nachtbarn Haus todt gefunden wird / ob derſelbe Nachtbar des Todtſchlags halber / für verdächtig zu achten. pag. 436. Denen abgebrandten und armen Nachtbarn iſt man ſchuldig Allmoſen zu geben. pag. 693.

Nachtbar-Recht. Nachtbarſchafft.

Was es ſeye? pag. 1. Der Urheber der Nachtbarſchafften iſt Gott. pag. 23. Es kan niemand Nachtbarſchafften anrichten / als der Herr der Haubt-Stadt. pag. 25. Der Römiſche Kaiſer kan allein / und deme ers verſtattet / Nachtbarſchafften in dem Reich anordnen. pag. 25. ſeq. Das Recht Städte zu bauen und ihnen das Stadt-Recht zu ſchencken / weme es zugehöre. vid. Stadt. Stadt-Recht. Wie der Ort / wo eine Nachtbarſchafft aufzurichten / beſchaffen ſeyn ſolle? pag 46. ſeqq.

ſeqq. usque ad pag. 52. Von der Länge und Breite einer Nachtbarſchafft. pag. 52. Welche Perſohnen in einer Nachtbarſchafft aufzunehmen und zu dulten / und welche nicht? pag 80. ſeqq. Eine Nachtbarſchafft ſoll von böſen Leuthen gereiniget werden. pag. 81. ſeq. Man ſoll die jenige nicht aufnehmen / welche bey andern unruhig geweſen / oder gewohnet ſind / ſich zu denen Feinden zu ſchlagen. pag. 88. Zu was Ende die Nachtbarſchafften angeordnet? pag. 129. ſeqq. Von Wegen und Straſſen einer Nachtbarſchafft. pag. 132. ſeqq.

Novi Operis nunciatio.

Was novi Operis nunciatio ſeye. pag. 747. Wohin das interdictum de novi Operis nunciatione hinziehle. pag. 745.

Nürnberg.

Wie man in Nürnberg bauen müſſe? pag. 42. In Nürnberg müſſen alle Dächer mit Ziegeln bedeckt / und die Schlöt mit Ziegelſteinen gemaurt ſeyn. ibid. Privilegium der Republique Nürnberg ertheilt / vermög deßen / die ungerathene Kinder in die Pegnitz zu werffen. pag. 119. ſeq.

Ofen.

Es kan ein jeder in dem Seinigen einen Ofen und Herd / wann kein Schade geſchiehet / an des Nachtbarn Wand bauen. pag. 559. An eine gemeinſchafftliche Mauer darff man keinen Ofen ſetzen. ibid.

Pachter.

Die Stadt-Gütter ſollen ohne genugſame Caution, nicht verpachtet werden. pag. 354. Die Obrigkeit und Beamte ſollen die Stadt-Gütter nicht in Beſtand nehmen. pag. 354. Die Pachter der Stadt-Gütter müſſen in gewißen Fällen / nach geendigten Pacht-Jahren / den Pacht continuirn. pag. 403. Gleichwie auch dem neuen Beſtändner / wann ſie eben den Zinnß zu geben erbietig / vorzuziehen. ibid. ſeq.

Peſt.

Damit die Peſt um ſo mehrers verhütet werde / ſoll man dahin bedacht ſeyn / die Lufft rein und

geſund zu erhalten. pag. 322. Die Waſſerleitungen ſoll man offt reinigen. ibid. Todtes Aas ſoll man nicht auf die Gaſſe werffen. pag. 423. Die Brunnen und Waſſer ſind nicht zu verunreinigen. ibid. Offentliche Cloacen ſind auf gemeine Koſten zu reinigen. pag. 324. Die Cloacen ſind zu rechter Zeit zu reinigen. ibid. Die Cörper / ſonderlich die / ſo in der Stadt zu begraben / ſind nicht lange liegen zu laſſen / auch ordentlicher Weiß / nicht in der Stadt zu begraben. pag. 326. vid. Begräbnus. Auf dem Marckt ſoll man nichts faules verkauffen. pag. 328. In denen Apothecken ſoll man keine verdorbene Sachen für gute verkauffen. ibid. Auch nichts Verfälſchtes und Unzeitiges auf dem Marckt feil haben. ibid. Unter den Thoren ſind Auffſehere zu beſtellen / die nichts inficirtes in die Stadt laſſen ſollen. pag. 329. Die / ſo in die Stadt wollen / ſollen mit Päſſen verſehen ſeyn. pag. 330. Keine Bettler / Huren und liederlich Geſind ſind in die Stadt zu laſſen. pag. 331. Die Wahren ſind auch wol zu viſitirn. ibid. Zur Peſt-Zeit ſoll man ſich aller Mäßigkeit befleiſſen. pag. 332. Keuſch leben. pag. 333. Die Huren-Häuſer ſind auszurotten. ibid. Die Zigeuner und ſtarcke Bettler ſind wegzuſchaffen. pag. 334. Gleichwie auch die jenige Bettler nicht zu dulten / welche die Reinigung der offentlichen Wercke / und andere Arbeiten zu verrichten ſich weigern. ibid. Man ſoll der Bettler Leibes Beſchaffenheit wohl erkundigen. ibid. Die unvermögende Bettler ſind auſſer der Stadt zu verſorgen. pag. 336. Die Innwohner ſollen zuvörderſt um ihre Seelen bekümmert ſeyn. ibid. Zu dem Ende ſind fromme und gottsfürchtige Prieſter anzunehmen. pag. 337. Ingleichen verſtändige Medici und Chirurgi. ibid. Nicht aber gar zu junge. pag. 338. Die Medici ſollen zu rechter Zeit die Artzney denen Krancken reichen. ibid. Die Krancken offt beſuchen. pag. 339. Die Apothecken fleiſſig viſitirn: ibid. Denen Patienten gute Diæt vorſchreiben. ibid. Gewinns halber ſollen ſie die Medicamenta nicht verzögern. pag. 340. Sowol Reiche / als Arme ſind recht und getreulich zu curirn. ibid. Denen Geſunden ſind auch zu gewißen Zeiten

Artzneyen zu verſchreiben. pag. 341. Denen Peſtilentz-Medicis ſoll ex publico ein gewiſſes Salarium conſtituirt werden. ibid. Vor die Victualien ſoll man zur Peſt-Zeit Sorge tragen. pag. 342. Die Krancken ſind aus der Stadt zu ſchaffen. ibid. Zu dem Ende Spitäler vor der Stadt zu erbauen. ibid. Und zwar auf gemeine Unkoſten. pag. 343. Wann hierzu kein rechter Platz vorhanden / können die Eigenthums-Herren genöthiget werden / ihre Gütter zu verkauffen. ibid. Wann es nöthig / ſoll man die Spitäler an einem mit Wällen verſehenen Ort bauen. ibid. Denen Spitälern ſoll man gewiſſe Perſohnen vorſetzen. pag. 344. In die Spitäler ſollen ſowohl Arme / als Reiche eingenommen werden. ibid. Die Weiber ſoll man nicht zu denen Männern / noch die Krancken zu denen noch Kränckern thun. ibid. Die angeſteckte Häuſer ſind zu reinigen / und innwendig mit Kalck zu überziehen. pag. 345. Die Verſtorbene ſollen nicht über etliche Stunden unbegraben liegen. ibid. Zu dem Ende gewiſſe Todten-Gräber zu beſtellen. ibid. Die Gräber ſollen tieff genug gemachet / und die Kyrchhöfe wohl verſchloſſen werden. pag. 346.

Pfahlburger.

Sind an einem Ort nicht zu leiden. pag. 111.

Pfändung.

Die Pfandungen des Viehes / ſo Schaden gethan / ſind heuntiges Tages zugelaſſen. pag. 645. Was hierzu erfordert werde. ibid. Das Vieh darf man nicht umbringen. pag. 646. auſſer die jenige Thiere / ſo ihrer Geſchwindigkeit halber / nicht können ergrieffen werden. ibid. Wie viel Vieh zu pfänden. pag. 646. Gegenpfändungen ſind nicht erlaubt. pag. 647. Dem Pfänder darf man nicht reſiſtirn. pag. 647.

Pollicitatio vid. Votum.

Poſſen-Spieler.

Sind nicht zu dulten. pag. 148.

Poſſeſſion. Poſſeſſor.

Wann unter denen Nachtbarn der poſſeſſion halber / ein Streit / ſo wird unter andern / auch in dubio auf die Vicinität geſehen.

pag. 689. Ob der poſſeſſor eines Guts oder territorii auch des Eigenthums halber fundirt ſeye. pag. 690. Ob die Gütter/ ſo mit dem territorio cohærirn / für Lehen zu achten. pag. 691. Die ſtrittige poſſeſſion wird am beſten durch die Nachtbarn erwieſen. ibid. Währenden proceſs iſt niemand in ſeiner poſſeſſion zu turbirn. ibid. In die Anlag- und Steur-Regiſter ſoll man auch derer Poſſeſſorum Anſtöſſere und Nachtbarn eintragen. pag. 692.

Præſcription.

Wie die Servitus altius non tollendi durch die præſcription acquirirt werde? pag. 448. ſeq. Und was hierbey erfordert werde? ibid. Der aus Höflichkeit und Vergönſtigung ſich einer Sache bedienet / der kan nicht præſcribirn. pag. 481. ſeq. Ob in dubio der Actus aus einer bloſſen Vergönſtigung für exercirt zu halten? pag. 482. ſeqq. Ob der bona fides in der præſcriptione Servitutum nöthig. pag. 484. ſeq. Die Servitutes werden wieder die Kirche in 40. Jahren præſcribirt. pag. 485. ſeq. Wann die præſcription in der Servitute altius non tollendi zu lauffen anfange? pag. 486. ſeq. In præſcribirung der Dienſtbarkeiten wird eine quaſi poſſeſſio erfordert. pag. 487. Ob in præſcribirung der Dienſtbarkeiten ein Titul nothwendig. pag. 488. ſeq.

Privet.

Wann einer ein neu privet machen will / ſo ſoll er es alſo richten / daß es des Nachtbarn Wand nicht ſchade. pag. 631. Ob jemand auf dem Seinigen ein privet aufrichten könne / wenn ſchon der Nachtbar einwendet / daß ihme ſolches des Anſehens und üblen Geruchs halber / unanſtändig ſeye. pag. 635. ſeq. Auf des Nachbarn Grund und Boden darf man ohne habende Servitut, kein privet bauen. pag. 631. Wann das privet zu reinigen / ſo iſt der Nachtbar regulariter zu leiden nicht ſchuldig / daß der Unflat durch ſein Haus getragen werde. pag. 637. Anders verhält es ſich mit denen Cloacen. pag. 638. Ob an die Gemeinſchafftliche Maur ein privet könne gebauet werden. pag. 631. & pag. 638. Man ſoll darauf

bedacht ſeyn / daß die Feuchtigkeit nicht in des Nachtbarn Haus tringe / und deſſen Wand ſchwäche. pag. 632.

Proceſs.

Formul eines in dem Bau-Gericht zu Nürnberg geführten Proceſſus, in puncto ſtrittiger Lichter und Fenſter. pag. 750. ſeq. usque ad fin.

Profeſſores.

Können unruhige und polterende Handwers-Leute austreiben / wann dieſe neben ſie ziehen wollen. vid. Handwerck.

Quackſalber. vid. Marcktſchreyer.

Quackſalber ſind auf offentlichen Marckt nicht zu dulten. pag. 149. Auch nicht einmal zur Meß-Zeit. ibid.

Rauch.

Man ſoll niemand auf der Gaſſe durch den Rauch incommodirn. pag. 143. Keine Rauchlöcher mitten auf den Weg machen. pag. 144. Die Bienen werden durch den Rauch verjagt. pag. 158. mit was für einer Action derjenige zu belangen / der des Nachtbarn Bienen und Tauben durch den Rauch verjaget oder tödtet? pag. 159.

Retractus.

Der Nachtbar hat vor einem Fremden den Vorkauf. pag. 698. Woher dieſes Recht ſeinen Urſprung habe. ibid. Der retractus vicinitatis hat nur an denen jenigen Orten / wo er ſpecialiter recipirt iſt / ſtatt. pag. 698. Wer ſich darauf fundirt / muß die Gewohnheit erweiſen. pag. 699. ſeq. Wo der retractus vicinitatis einmal eingeführt / da hat man darauf zu ſprechen. pag. 701. Was unter dem Nahmen eines Nachtbarn allhier verſtanden werde. ibid. Der uſufructuarius und Beſtändner kan den retractum nicht exercirn. ibid. Auch derjenige Nachtbar / ſo das dominium ſeiner Sache überkommen / kan die von einem andern erkauffte Sache retrahirn. pag. 702. ſeqq. Der bonæ fidei poſſeſſor kan auch retrahirn. pag. 705. Das veralienirte Gut muß ehebevor zu des Nachtbarn Gut gehörig geweſen ſeyn. pag. 709. Welches aber nicht nöthig. ibid.

Der Nachtbar kan nur die jenige Gütter retrahirn / welche an ſein Gut anſtoſſen. ibid. Wie wann ein Gut darzwiſchen gelegen. pag. 707. Wie wann mehrere Nachtbaren concurriren. ibid. Bey verkaufften Erbzinnß-Lehen wird der Erbzinnß-Herr dem Nachtbarn vorgezogen. ibid. Ob der Nachtbar auch von denen Blutsverwandten des Verkäufers ausgeſchloſſen ſeye. pag. 708. ſeq. Wie wann der Socius mit dem Nachtbarn concurrirt. pag. 710. In welchen Fällen der retractus Vicinitatis ſtatt habe. ibid. ſeq. Der retractus Vicinitatis iſt / wann in denen ſtatutis ein anders nicht enthalten / innerhalb einem Jahr zu exercirn. pag. 711. Der retrahent muß alle Conditiones erfüllen / worzu der erſte Käufer verbunden geweſen. pag. 711. Und wann auf das Geld gehandelt worden / ſo muß er ſolches baar erlegen. pag. 712. Doch hat er auch alle commoda Contractus zu genieſſen. pag. 712. Wie wann die Bezahlung auf termin ausgeſtellet worden. ibid. Ferner competirt auch der retractus municipalis denen Burgern einer Stadt / wieder alle Nachtbarn / ſo nicht Burger ſind / und unter der Stadt jurisdiction gelegene Gütter haben. pag. 713. Das Vorkaufs-Rechts in denen Städten erfordert zu deſſen Gebrauch ſowol das Stadt-Recht / als auch die würckliche Wohnung in der Stadt. pag. 714. Die in denen Vorſtädten wohnen / ſind von der Marckloſung nicht allerdings auszuſchlieſſen. pag. 715. Einige Rechts-Lehrer ſind der Meynung / daß ein Burger die Marckloſung exercirn könne / wann er gleich in der Stadt nicht würcklich wohnt. pag. 715. ſeq. Jedoch iſt nöthig / daß der / ſo retrahirn will / Bürger ſeye / oder wenigſtens innerhalb Jahr und Tagen / das Burger-Recht annehme. ibid. Wann mehrere Burger concurrirn / und die verkauffte Sache retrahirn wollen / wer den andern vorzuziehen. pag. 717. Wieder weme das Marckloſungs-Recht exercirt werden könne. ibid. Wie wann der Käufer ein Nachtbar und anſtoſſende Gütter daſelbſt hätte. pag. 718. ſeq. Wie / wann 2. Eingeſeſſene concurrirn / deren der eine ein Burger / der andere aber ein Burger und Nachtbar zugleich. pag. 719. Ob das Marckloſungs-

loſungs-Recht wieder die Fürſtliche Miniſtres ſtatt habe. pag. 719. Wie/ wann der Landes-Herr etwas verkaufft. pag. 720. Wann ein Fremder ein Gut kaufft / und hernachmaln das Burger-Recht acquirirt/ ſo kan er ſolches nicht behalten. ibid. Ob der Fremde/ ſo von einem Burger ein Gut erkaufft/ ſich wieder den retrahenten mit der præſcription ſchützen könne. pag. 721. Von dem retractu territoriali. pag. 722.

Retrovenditio.

Die Stadt-Güter können zu Bezahlung der Schulden wiederkäuflich verkaufft werden. pag. 354. Worinnen der Wiederkauf beſtehe? pag. 400. Wird gemeiniglich eine Zeit adjicirt. ibid. Und zwar entweder als ein terminus a quo, ibid. Oder als ein terminus ad quem. pag. 401. Wann keine Zeit adjicirt / hat die reluition. 30. Jahr ſtatt. ibid. Von der Clauſula: Wann und ſo offt es ihme gefällig. ibid. Was der jenige/ ſo das Gut wieder einlöſen will / præſtirn müſſe? pag. 402.

Sail-Tänzer.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 91.

Schalcks-Narren.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 124.

Scheuer.

Die Scheuren ſind wol anzurichten. pag. 641. Die gemeinſchafftliche Böden ſind nicht allzuſehr zu beſchwehren. pag. 642. Auf eines andern Grund und Boden darf niemand eine Scheuer bauen/ ſonſt verliehrt er das Gebäu. pag. 642. Es kan eine Servitut conſtituirt werden/ keine Scheuer in dem Seinigen zu bauen. pag. 643. Man darf auch keine Scheuer bauen/ wann die ſtatuta ſolches verbieten. pag. 644. Ob nicht einer ohngeachtet dieſes Verbots / eine Scheuer bauen könne/ wann der Nachtbar darein conſentirt. ibid. Ob man das Getrayd in eines andern Scheuer dreſchen könne. pag. 644. Oder ſolches darein legen könne. pag. 645.

Schlot. vid. Camin.

Hausſchlöt wie ſie in Nürnberg aufzuführen. pag. 61. Wie die Schlöt in Schmied-Eſſen und Backöfen daſelbſt aufzuführen? pag. 62.

Schütten. vid. Gieſſen.

Schweinſtäll.

Sind auf offentlicher Straſſe nicht zu bauen. pag. 142.

Servitus.

Die Servitutes ſind zweyerley / reales & perſonales. pag. 675. Zu conſtituirung einer real-Servitut gehören 2. prædia. pag. 675. Die prædia müſſen auch vicina ſeyn / und wie ſolches zu verſtehen. pag. 676. Der Conſtituent und acquirent muß ein wahrer Eigenthümer des prædii ſeyn. pag. 676. Seinem Nachtbarn kan niemand eine Servitut acquiriren. pag. 677. Welches aber heuntiges Tages ſich gantz anders verhält. ibid. Von denen Nachtbarn werden verſchiedene Dienſtbarkeiten aus unterſchiedlichen Abſehen conſtituirt. pag. 678. ſeqq.

Servitus altius non tollendi.

Wann einer eine Servitut erlangt / ſo darff der andere nicht höher bauen. pag. 448. Was die Servitus altius non tollendi ſeye? pag. 448. Auf was Weiß dieſe Servitut acquirirt werde? 448. Die Servitutes negativæ werden durch das bloße Verſprechen acquirirt. pag. 479. Die Servitut nicht höher zu bauen / kan auch in dem Teſtament conſtituirt werden. pag. 480. Wie dieſe Servitus durch die præſcription acquirirt werde? pag. 448. ſeq. vid. *præſcription*. Ob die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in ſich begreiffe? pag. 479. Deme / ſo verbotten höher zu bauen / darff ſein Haus im geringſten nicht erhöhen. pag. 450. Das Verbot nicht höher zu bauen / verhindert keineswegs die Pflantzung der Bäume. pag. 451. Es ſeye dann die Servitus Luminum & proſpectus mit imponirt worden. ibid. Die Servitus

tus nicht höher zu bauen kan auch conſtituirt werden / damit denen Mühlen der Wind nicht benommen werde. pag. 452. Item, damit die Vorbeygehende nicht in das Haus ſehen. pag. 452. Und wann das Haus Schatten bedarff. ibid. Wie dieſe Servitus altius non tollendi von der Servitute ne proſpectui officiatur, differire. pag. 497. Wie ſie von der Servitute altius non tollendi differire. pag. 504. ſeqq.

Servitus altius tollendi.

Worinnen die Servitus altius tollendi eigentlich beſtehe. pag. 490. ſeqq. Zu Verhinderung des Windes / kan auch die Servitus altius tollendi conſtituirt werden. pag. 452. Ob die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in ſich begreiffe. pag. 479.

Servitus Aquæ hauſtus.

Wann die Servitus Aquæ hauſtus iſt concedirt worden / ſo iſt auch das Jus itineris vor concedirt zu halten. pag. 612. Weme der freye Gang zum Brunnen concedirt / der hat auch das Waſſerſchöpffungs-Recht. pag. 613. Wann die Waſſerſchöpffungs-Gerechtigkeit aufhört / ſo ceſſirt auch die Servitus itineris ibid. Ob der / ſo die Waſſer-Schöpffung ſchuldig / den Ort / wo ein anderer die Servitut hat / offen laſſen müſſe. pag 614. Ob der / ſo einen Brunnen hat / woraus die Nachtbarn das Waſſer geſchöpfft / ſolchen aufheben / und an einen andern Ort leiten könne. pag. 614. Die Quelle / ſo auf meinem Grund und Boden ſich eröffnet / iſt denen Nachtbarn nicht gemein / ob ich gleich aus der Waſſer-Schöpffung keinen Schaden leide. pag. 743. Ob der Nachtbar könne gezwungen werden / die Waſſer-Schöpffung zu verſtatten / wann der andere das Waſſer bedarff. pag. 743.

Servitus. Fluminis.

Was die Servitus fluminis ſeye. pag. 552. Wie ſie von der Servitute ſtillicidii differire. ibid.

Servitus Itineris.

Wann einer einen Acker hat/ ſo mit andern Aeckern umgeben/ und man nicht darzu kommen kan/ ſo kan der Nachtbar gezwungen werden / die Servitutem itineris gegen billiche Bezahlung zu conſtituirn. pag. 678. ſeqq.

Servitus Luminum. vid. Fenſter.

Was die Servitus Luminum ſeye. pag. 499. Der / ſo die Servitutem luminum ſchuldig / darff höher bauen. pag. 457. Aber nicht der/ ſo die Servitutem ne luminibus officiatur. ibid. Wie die Servitus Luminum & ne Luminibus officiatur von einander differirn. pag. 500. ſeq. Wie die Servitus luminum von der Servitute proſpectus differire. pag. 503. In dem Seinigen darff ein jeder Lichter und Fenſter aufthun / wann er gleich in des Nachtbarn Hof ſehen kan. pag. 572. plura. vid. Fenſter.

Servitus ne Luminibus officiatur.

Was die Servitus ne luminibus officiatur ſeye. pag. 500. Der/ ſo die Servitutem ne luminibus officiatur ſchuldig / darf nicht höher bauen. pag. 457. Bey der Servitute ne luminibus officiatur, darf man das Licht nicht verringern / wann gleich der Nachtbar Licht im Uberfluß hat. pag. 458. Bey dieſer Servitut darf man nicht einmal Bäume pflantzen. ibid. & pag. 489. Es kan auch eine Servitut conſtituirt werden / daß der Nachtbar Bäume pflantzen ſolle / damit die Sonne nicht ſo ſtarck hinſcheine. pag. 459. Wie die Servitus luminum & ne luminibus officiatur von einander differirn. pag. 500. ſeq. Wie die Servitus ne luminibus officiatur von der Servitute ne proſpectui officiatur, differire. pag. 502. Wie die Servitus luminum von der Servitute proſpectus differire. pag. 503. Wie die Servitus ne luminibus officiatur von der Servitute altius

non tollendi differire. pag. 504. ſeqq. usque ad pag. 511.

Servitus Oneris ferendi.

Was die Servitus Oneris ferendi ſeye. pag. 519. Wie ſie von dem Tram-Recht differire. pag. 531. ſeq. Die Wand/ ſo die Laſt zu tragen / ſoll immerwährend ſeyn. pag. 519. Wer dieſe Servitut zu leiden ſchuldig/ der muß die Sache reparirn laſſen. pag. 520. Ob dieſe Servitut eine warhaffte eigentliche Dienſtbarkeit ſeye. pag. 533. ſeq. Wann der / ſo die Servitut ſchuldig/ die Wand dem andern cedirt / ſo wird er von Erbauung derſelben befreyet. pag. 522. Die refection ſoll dauerhafft ſeyn/ und zu rechter Zeit geſchehen. pag. 522. Der Socius kan die Laſt-tragende Wand wieder Willen des andern nicht ändern. ibid. Doch ſoll der / ſo die Mauer ausbeſſern will / von dem andern nicht daran gehindert werden. pag. 523. Wann 2. Herren in einem Haus wohnen / ob der untere die Servitutem Oneris ferendi auf ſich habe. pag. 535.

Servitus projiciendi.

Durch höher bauen ſoll die Servitus projiciendi nicht vermehret oder verringert werden. pag. 624. Man ſoll kein unrein und ſtinckend Waſſer herunter gieſſen. pag. 624. vid. Guß.

Servitus proſpectus.

Was die Servitus proſpectus ſeye? pag. 494. Wie ſie conſtituirt werden könne? pag. 495. Ob ſie denen Häuſern / die man gar nicht ſehen kan / imponirt werden könne? ibid. Der Kyrche kan auch die Servitut imponirt werden / daß man aus ſeinem anſtoſſenden Haus den Gottesdienſt anhöre. pag. 495. Was für requiſita nöthig / wann der Kyrche ein Servitut imponirt wird. pag. 496. An die Clöſter darff man nicht zu nahe bauen. pag. 496. Der/ ſo die Servitutem proſpectus ſchuldig / darff præciſe nicht præſtirn / daß der Nachtbar den Himmel ſehe. pag. 454. Die Servitus proſpectus kan auch in denen unterſten Theilen des Hauſes conſtituirt werden.

pag. 455. Durch das Höher-bauen iſt die freye Lufft in des Nachtbarn Haus nicht zu verhindern. ibid. Wie die Servitus luminum von der ſervitute proſpectus differire. pag. 503.

Servitus ne proſpectui officiatur.

Was die Servitus ne proſpectui officiatur ſeye? pag. 496. Iſt entweder allgemein oder reſtringirt. pag. 455. Dieſe Servitut iſt nicht zu extendirn. pag. 456. noch zu verwechſeln. pag. 457. Wie dieſe ſervitut von der ſervitute proſpectus differire? pag. 497. Wie die ſervitus ne proſpectui officiatur von der ſervitute altius non tollendi differire? pag. 497. ſeq. Ob der jenige / ſo einen anmuthigen Garten hat / worein der Nachtbar ſehen können / ſelbigen verändern / und zu einen Hof-Platz / oder andern ihme anſtändigen Ort machen könne. pag. 498. Wie die ſervitus ne luminibus officiatur von der ſervitute ne proſpectui officiatur, differire. pag. 502.

Servitus ſtillicidii. vid. Trauf.

Was die ſervitus ſtillicidii oder das Trauf-Recht ſeye. pag. 546. Und wie mancherley. ibid. Wann das Trauf-Recht einmal conſtituirt / darff der / ſo ſolches acquirirt / daſſelbe nicht anders einrichten. pag. 547. Und alſo auch nicht weiters extendirn. pag. 548. Der / ſo die Trauf-Gerechtigkeit erlanget / kan das Haus wohl höher bauen / aber nicht niederer machen laſſen. pag. 541. Wann ein Haus eingeriſſen / ſo hört das Trauff-Recht nicht auf. pag. 542. Wann es nur in der vorigen qualität wiederum aufgebauet wird. ibid. Wann das neue Haus länger oder höher gebauet wird / ob eadem qualitas obſervirt worden. pag. 548. Der dienende Theil kan durch das Bauen des andern Recht nicht verſchlimmern. pag. 542. Wohl aber bauen ohnbeſchadet des Nachtbarn Recht. ibid. Der Ort / wo die Trüpffe hinfällt / gehört nicht deme / der die ſervitut acquirirt /

quirirt / ſondern dem andern. pag. 543. Wann die Häuſer getheilt oder verkaufft werden / ſo gehet die servitus ſtillicidii mit über. ibid. Der / ſo das Trauf-Recht hat / darff keine Cloac oder Fenſter / oder Camin, noch ſonſten etwas in des dienenden Theils Hof machen. pag. 544. Durch das Höher-bauen / ſoll die ſervitus ſtillicidii nicht verringert werden. ibid. Durch Verſtattung an den Ort zu bauen / wo die Trauff hinfällt / iſt das Trauff-Recht erlaſſen. ibid. Woher man in dubio wiſſen könne / ob das Trauff-Recht jure proprio, oder jure ſervitutis exercirt werde. pag. 549. Wann bey Verkauffung des Hauſes / dieſe Wort gebraucht werden: daß die Dach-Trüpffe bleiben ſolle / wie ſie iſt / ob eine ſervitus activa oder paſſiva dardurch angedeutet werde. pag. 550.

Servitus ſtillicidii non avertendi.

Was die ſervitus ſtillicidii non avertendi für einen Nutzen habe. pag. 551. Wann die Rinnen oder Röhren zerbrochen / ſo muß ſolche der jenige wieder machen laſſen / deme das Dach gehört. pag. 544. Wer an einem gemeinſchafftlichen Ort die Unkoſten hergeben müſſe. pag. 545. Was die ſervitus ſtillicidii non avertendi ſeye. pag. 544. Wie ſie von der ſervitute fluminis differire. pag. 552.

Servitus tigni immittendi. vid. Tram. Tram-Recht.

Ohne ſervitut kan kein Tram eingelegt werden. pag. 511. Was das Wort tignum oder Tram bedeute. ibid. & pag. 525. Auf wie vielerley Art dieſe ſervitut exercirt werden könne. pag. 525. Man darff auch in eine gemeinſchafftliche Mauer nichts einlegen. pag. 512. Wer das Tram-Recht hat / der kan des Nachtbarn Mauer zerbrechen / doch muß er ſie nach vollendeten Gebrauch wieder machen laſſen. pag. 513. Bey dieſer ſervitut ſind die pacta wol und genau zu attendirn. pag. 526. Weme das Tram-Recht

Recht nicht generaliter conſtituirt worden / der darff keine neue / oder ſtatt der alten abgefaulten / andere Balcken in des Nachtbarn Wand einlegen. pag. 513. Wann das Holtz oder Tram verfault / zerbrochen / oder ſonſt unbrauchbar worden / ob der / ſo die ſervitut hergebracht einen andern neuen Tram in die Stelle des vorigen legen könne. pag. 527. Wann aus einer gewiſſen Urſach der Tram verſtattet worden / ſo kan man daraus keine Schuldigkeit machen. pag. 513. & 528. Wann das Tram-Recht des Dachs halber conſtituirt worden / ſo kan man / wann das Holtz am Dach verfault / wieder ein anders und neues einlegen: pag. 514. Wann von dem Tram generaliter Meldung geſchehen / ſo iſt ſolches von allerley tignis zu verſtehen. pag. 515. Wann ein gewiß pretium dem Nachtbarn gegeben worden / ſo muß man aus denen Umſtänden judicirn / ob es jure ſervitutis gegeben worden / oder nicht. pag. 515. Wann wieder die ſervitut etwas immittirt worden / ſo kan der ſocius, Erbzinßmann / uſufructuarius, ingleichen auch der / ſo eine Dienſtbarkeit hat / ſolches eigenmächtiger Weiß deſtruirn. pag. 516. Die an einem offentlichen Ort immittirte tigna darff niemand eigenmächtiger weiß deſtruirn. pag. 517. Er ſeye dann ein von der Obrigkeit darzu beſtellter Beamter. pag. 517. Wann der Bau dem publico nicht ſchädlich / ſo iſt er zu laſſen / und ein jährlicher Zinß darauf zu ſchlagen. ibid. Wann das Tram-Recht auf ewig conſtituirt worden / ſo darff der / deme ſolches zuſtehet / hieran niemaln verhindert werden. pag. 518. Wann von 2. zuſammengefügten Häuſern eines verkaufft wird / ſo kan der Käuffer wieder Willen des Verkäuffers / die tigna nicht behalten. pag. 518. Ein anders / wann das Haus legirt worden. pag. 519. In offentlichen Flüſſen darff man ebenfalls keine tigna immittirn. pag. 519. Wann das Haus deßen / der dieſes Tram-Recht hergebracht / einfällt / ob die Servitut hierdurch aufhöre. pag. 530. Wie ſie von der ſervitute Oneris ferendi differire. pag. 531.

Speiß-Kammer.

Was eine Speiß-Kammer ſeye? pag. 438. Soll niemand ſchädlich ſeyn. ibid. Man ſoll die Oeffnung mit einem eiſernen Gitter oder hölzernen Deckel verwahren. ibid. Unter den offentlichen oder des Nachtbarn Grund ſoll man nicht graben. pag. 439. Das Gewölb kan ſo weit heraus gebauet werden / ſo weit ſich des Eigenthümers Grund erſtrecket / wann es gleich des Nachtbarn Grund berühret. pag. 440. Man ſoll daran ſeyn / daß nichts ſtinckendes in des Nachtbarn Gewölb tringe. ibid. In der Speiß-Kammer ſoll man keine Fenſter machen / um in des andern Nachtbarn Speiß-Kammer ſehen zu können. pag. 441. Man ſoll nichts faules oder ſtinckendes in die Speiß-Kammer thun. ibid.

Spitzbuben.

Spitzbuben und andere dem gemeinen Weſen ſchädliche Leut / ſind nicht zu tolerirn. pag. 125.

Stadt. Stadt-Recht. Stadt-Gütter.

Das Recht Städte zu bauen und ihnen das Stadt-Recht zu ſchencken gehört unter die regalia majora des Kaiſers. pag. 26. Die Chur-Fürſten können in ihren territoriis Städte bauen / und ihnen das Stadt-Recht ſchencken. pag. 27. Wie auch die Fürſten und übrige Stände des Reichs. ibid. ſeq. Weme im Heil. Röm. Reich heuntiges Tages die Macht einem Ort das Stadt-Recht zu ſchencken zukomme? pag. 29. ſeq. Ob die Vaſallen der Fürſten und Stände des Reichs auch dergleichen zu thun befugt? pag. 29.

Eine Stadt und Gemeinde wird denen Pupillen gleich geachtet. pag. 347. Sonderlich muß man derſelben in Geld Aufnehmen beyſtehen. ibid. vid. Anlehen. Ohne Noth ſind der Gemeinde Gütter nicht zu verpfänden. pag. 348. Die Creditores ſollen nicht gleich auf das Unterpfand klagen / oder die immiſſion in die Gütter begeh-

 ren.

ren. pag. 384. Wann die Adminiſtratores die Gelder eingeſammlet / und die Schuld nicht bezahlt / ſo wird die Gemeinde nicht liberirt. pag. 349. Gegen einzele Innwohner kan man der Stadtſchulden halber / keine repreſſalien brauchen. ibid. Oder ſelbige Unterwegs pfänden. ibid. & pag. 382. oder arreſtirn. pag. 384. v. *Execution.* Die Adminiſtratores müſſen / wann ſie das Geld nicht bezahlt / ſolches der Gemeinde nebſt allen Schaden erſetzen. pag. 350. Die gemeine Gelder ſollen wohl erhalten werden. ibid. Sind wol anzulegen ibid. Die Debitores, bey denen man der Schuld verſichert/ſollen nicht getrieben werden. pag. 351. Die zum Betrug der Gemeinde verkauffte Gütter ſind zu revociren. ibid. Denen Adminiſtratoribus iſt das Geld wieder heim zu zahlen. ibid. Die Stadt-Gütter ſind nicht zu verkaufen. pag. 352. Im Fall der Noth / ſollen die Gütter ehender verpfändet / als verkaufft werden. pag. 353. Wann der Creditor die verhypothecirten Gütter negligirt / kan ihme das Pfand genommen werden. pag. 353. Ehe die Adminiſtratores zum Verkauf ſchreiten/ ſollen ſie ſehen / ob nicht jemand die Gütter im Beſtand zu nehmen geſonnen. ibid. Auch dahin bedacht ſeyn/ daß die Creditores die Zinnſe nebſt dem Theil des Capitals ſchwinden laſſen. pag. 354. Es können auch die Gütter wieder käuflich verkaufft werden. ibid. Die der Gemeinde legirte Sachen können mit Genehmhaltung des Landes-Herrn / gegen beſſere vertauſcht werden. ibid. Die Stadt-Gütter ſollen ohne genugſame Caution nicht verpachtet werden. ibid. Die Obrigkeit und Beamte ſollen die Stadt-Gütter nicht in Beſtand nehmen. pag. 354. Um des gemeinen Nutzen willen / kan eine Gemeinde der Stadt / auch eine Societät / ſchlieſſen. pag. 355. An offentlichen Orten ſoll man nichts deponirn. ibid. An Barbariſche Nationen keine Victualien oder Koſtbarkeiten verkauffen. pag. 356. Von Fremden kan eine Republique wol etwas entlehnen. ibid. Der Gemeinde Sachen ſind nicht wegzuſchencken. ibid. Die der Stadt

beſchwehr-

beſchwehrliche Donationes ſind nicht anzunehmen. pag. 357. Wer einer Stadt oder Gemeinde ein Gelübd thut/ muß es halten. pag. 357. & pag. 409. Die von denen Landes-Herren approbirte Collegia können contrahirn. ibid. In Geld Aufnehmen/ werden ſie von der Schuld nicht befreyet/ wann gleich das Geld in ihren Nutzen verwendet worden. pag. 358. Es kommt ihnen auch die reſtitutió in integrum nicht zu ſtatten. ibid. Doch müſſen die Vorſtehere des Collegii den Schaden erſetzen. pag. 359. Noch weniger mag eine aus verſchiedener profeſſionen Innwohnern beſtehende Nachtbaſchafft mit dieſem privilegio und Exceptione non verſi ſich behelfen. ibid. Jedoch haben ſie das beneficium excuſſionis und Diviſionis. ibid. Die Succeſſores der Gemeinde müſſen die Schuld ebenfalls bezahlen/ wann das Anlehen zu ihren Nutzen gereichet. ibid. Eine Stadt oder Gemeinde iſt für die andere nicht gehalten/ auſſer in denen ordentlichen Steuren. pag. 360. & pag. 412. Wie eine Stadt/ſonderlich beym Anlehen contrahire. pag. 361. ſeq. vid. Anlehen. Eine Stadt kan/ wann ſie nicht bezahlet/ mit allem Recht exequirt werden. pag. 375. vid. *Execution.* Ob und wann die Burger zu Bezahlung der Stadt-Schulden collectirt werden mögen? pag. 377. vid. Steur. Was für remedia denen mit Schulden beladenen Städten zu ſtatten kommen? pag. 381. Städte haben das beneficium Competentiæ. ibid. Was die Stadt dardurch bekomme? ibid. ſeq. Wann die Innwohner ſich ausdrücklich für die Stadt-Schulden obligirt/ ſo ſind ſie alsdann tenent. pag. 386. Die nicht darein willigen ſind nicht obligirt. ibid. Die aber/ ſo darein willigen/ ſind nur pro rata gehalten. pag. 387. Wie denen Burgern/ die vor die Stadt bezahlt/ zu ſuccurriren? ibid. Sie haben auch das beneficium cedendarum actionum. pag. 388. Von Verkauffung der Stadt-Gütter. pag. 388. ſeqq. vid. *Alienation.* Eine Stadt iſt aus allen ihren Contract und Handlungen obligirt/ und in wie ferne? vid. *Contract.*

tract. Von denen Verbrechen einer Nachtbarſchafft. pag. 312. ſeqq. vid. *Delictum.*

Stall.

Ein jeder kan in dem Seinigen Ställe bauen. pag. 642. Doch ſoll man dem publico dardurch nicht ſchaden. pag 642. Wildes Vieh iſt in die Ställe einzuſperren. pag. 643. Der uſufructuarius und Beſtändner müſſen die Ställe reparirn laſſen. pag. 643.

Statuta.

Ob die Stututa und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft auch in der andern ſtatt finden. vid. Gewohnheit.

Steuer.

Ob und wann die Burger zu Bezahlung der Stadt-Schulden collectirt werden mögen? pag. 377. ſeq. Wie ſie zu collectirn. pag. 379. Welche zu beſteuren? ibid. Ob die Fremde zu collectirn / ſo ſteurbare Gütter an dem Ort beſitzen? ibid. Ob die / ſo nach gemachter Schuld aus der Stadt ziehen / contribuirn müſſen? pag. 380. Ob die neuangehende Burger dieſerhalben Steuer geben müſſen? ibid. Ob die Arme. ibid.

Stiege.

Die Stiegen ſollen des Nachtbarn Mauer nicht berühren. pag. 568. Noch weniger darauf ruhen. pag. 569. An eine gemeine Mauer darf man eine Stiege machen. ibid. Die Stiegen ſollen der Ausbeſſerung der Fenſter und Thüren nicht hinderlich ſeyn. pag. 570. In die gemein Wand darf man nichts immittirn / die Stiege zu befeſtigen. ibid. Ein anders / wann die immiſſio nur gering. ibid. So weit die Dachtrüpffe gehet / ſo weit darf man auſſer dem Haus eine Stiege machen. pag. 571.

Straß. vid. Weg.

Tauben.

Die Tauben werden durch den Rauch verjagt. pag. 158. Was für eine Action wieder den jenigen ſtatt habe / der des Nachtbarn Tauben durch den

Rauch verjagt? pag. 159. Wann Tauben des Nachtbarn Acker Schaden zufügen / darf der Eigenthums-Herr ſolchen nicht erſetzen. pag. 647.

Thier.

Wann des Nachtbarn Thier jemanden Schaden zufügt / was für Actiones ſodann ſtatt haben. pag. 648. ſeqq. Was in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung hievon geordnet. pag. 650. Ob durch ſelbige die actio quadrupedaria aufgehoben ſeye. pag. 650. ſeq.

Thor.

Die Thor ſind wol zuverwahren. pag. 206. Kein Thor iſt ohne Erlaubnuß des Ober-Herrn von neuen zu bauen / oder auszubeſſern. ibid. & pag. 215. Welches aber heuntiges Tages nicht aller Orten obſervirt wird. pag. 215. In denen Thoren darf man nicht wohnen. pag. 206.

Thür.

Ob der Eigenthümer der Trauf auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen könne. pag. 540. Aus dem Trauf-Recht iſt keine Dienſtbarkeit des Durchgangs zu machen. pag. 540. Ob und wie weit einer eine Thür durch ſeine Mauer brechen könne? pag. 545. Kan in des Nachtbarn Grund und Boden nicht eröffnet werden. pag. 546. Die Thür iſt einwärts in das Haus zu machen. pag. 604. Neben die Thür kan man eine Stiege / um in den Keller zu gehen / machen laſſen. ibid. Es ſoll niemand in eines andern Haus den Eingang machen. ibid. Wer die Servitut durch eines andern Haus zu gehen erlangt / der muß ſich deren nur bey Tag bedienen. pag. 605. Iſt ihme aber dergleichen auch bey Nacht verſtattet / ſoll er ſein Recht nicht mißbrauchen. ibid. vid. Durchgang.

Thurn.

Eine Stadt ſoll hohe Thürne haben. pag. 207. An die Thürne / ſonderlich die / ſo mit Pulver angefüllt / ſoll man keine Häuſer bauen. ibid.

Tignum. vid. Tram. item, Servitus tigni immittendi.

Todte Cörper. vid. Aufhebung der Todten-Cörper.

Todtſchlag.

Straffe des Todtſchlags. pag. 425. Die auf offentlicher Straſſe begangene unbekandte Todtſchläge ſind von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforſchen. pag. 418. Wann einer von eines Nachtbarn Haus todt gefunden wird / ob derſelbe Nachtbar des Todtſchlags halber für verdächtig zu halten. pag. 435. ſeq.

Tram. Tram-Recht. vid. Servitus tigni immittendi.

In des Nachtbarn Wand darf man keinen Tram einlegen / wo man nicht eine Servitut hergebracht. pag. 511. Sonſten darf es der andere eigenmächtiger weiß wegreiſſen. pag. 511. Was unter dem Wort: tignum, oder Tram verſtanden werde. pag. 511. & pag. 525. Auf wie vielerley Art dieſe Servitut exercirt werden könne. pag. 525. plura vid. *Servitus tigni immittendi.*

Trauf. Trauf-Recht vid. Servitus Stillicidii.

Uber offentlichen Grund und Boden / darf man wol die Trauf gehen laſſen / wann es dem publico, oder denen Nachtbarn keinen Schaden thut. pag. 358. Uber die Gräber ſoll man keine Trauf richten. pag. 358. Wann das Haus höher gebauet wird / ſoll man die Trauf nicht über des Nachtbarn Grund und Boden richten. pag. 539. Der uſufructuarius ſoll das Dach und Trauf nicht verändern. ibid. Der Eigenthümer des Dachs iſt ſchuldig / das Dach machen zu laſſen / wann das Regen-Waſſer bey jemanden eintringt. ibid. Ob der Eigenthümer der Trauf auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen könne. pag. 540. Aus dem Trauf-Recht iſt keine Dienſtbarkeit des Durchgangs zu machen. ibid. vid. Thür. Uber das Dach oder

Grund und Boden des Nachtbarn/ darf man keine Trauf machen / wo nicht jemand eine Servitut hergebracht. vid. Servitus ſtillicidii.

Trunckenheit. vid. Voll-ſauffen.

Vaſall.

Der Vaſall iſt nicht ſchuldig die Lehens-Erneuerung auſſer dem Lande zu ſuchen / es ſeye dann / daß der Lehen-Herr in der Nachtbarſchafft ſich befindet. pag. 695.

Vater-Mörder.

Sind nicht zu tolerirn und aufzunehmen. pag. 88. Wie ſie zu beſtraffen? pag. 118.

Verbrecher. vid. Delictum.

Verkauff. vid. Kauff.

Verkauffung der Stadt-Gütter. vid. Alienation.

Verpachter. vid. Pachter.

Veſtung.

Weme das Recht Veſtungen zu bauen zukomme? pag. 216. Veſtungen kan der Kaiſer im Reich ohne Vorwiſſen der Stände / nicht aufbauen. pag. 217. Die Stände können in ihren Landen jure territoriali Veſtungen bauen. ibid. Ob ſie dieſes Recht ohne Kaiſerlichen Conſens exercirn können? ibid. ſeq. In welchen Fällen die Erbauung der Veſtungen denen Ständen nicht erlaubt. pag. 219. Woraus eine æmulation zu ſchließen. pag. 220. Das Recht Veſtungen zu bauen competirt auch denen Reichs von Adel. ibid. Municipal-Städte können keine Veſtungen bauen. pag. 221. Zu Kriegs-Zeiten kan ein Fürſt ſeines Vaſallen Schloß einnehmen und beveſtigen. pag. 222. Wer zum Bau und Reparirung der Veſtung beyzutragen? ibid. Die Brucken in einer Veſtung müſſen von deme gebauet und unterhalten werden / der den Nutzen von der Veſtung hat. pag. 223. Wann jemand Krieg führet / und befürchtet / es möchte des Nachtbarn Veſtung von dem Feind angegriffen werden / ob er zu ſeiner Sicherheit / ſolchen Ort wieder Willen des Eigenthums-

Herrn/ occupirn könne. pag. 741. Das Beſatzungs-Recht kan regulariter in des Benachtbarten territorio nicht exercirt werden. pag. 742.

Ufer.

Das Ufer darff man zwar verwahren/ doch/ daß es nicht zu eines andern Schaden gereiche. pag. 165. Man darff nicht an das Ufer Bäume ſetzen. pag. 168. Die Ufer ſind wohl zu verwahren. pag. 169. Zu dem Ende ſind gewiße Gräben zu machen/ und allezeit zu reinigen und auszubeſſern. pag. 170. An die Waſſer-Röhren und Canäl ſoll man keine Bäume ſetzen. pag. 171. Die Waſſer-Schützungen ſind alſo zu machen/ daß das Waſſer nicht benommen werde. pag. 171. Die/ ſo die Ufer verwahren/ ſollen daran nicht gehindert werden. pag. 171. Das Ufer darff noch heuntiges Tages ein jeder verwahren. pag. 191. Wer in dieſer materie für den Nachtbarn zu halten? pag 192. Die Verwahrung des Ufers iſt heuntiges Tages von einer Nothwendigkeit. ibid. Und iſt ein jeder/ ſo an dem Fluß Aecker beſitzt/ hierzu verbunden. ibid. ſeq. An etlichen Orten ſind gewiſſe Amtleuthe/ die die Ausbeſſerung beſorgen müſſen. pag. 198. Wer die Unkoſten zur Ausbeſſerung der Dämme hergeben müſſe? ibid. Ob einer das Ufer bey eines andern Acker zu verwahren befugt ſeye? pag. 199. Deme/ der an der Verwahrung des Ufers verhindert wird/ kom̃t das interdictum de ripa munienda zu ſtatten. pag. 200. Daferne er nur genugſame Caution wegen des zukünfftigen Schadens beſtellet. ibid. Die Ufer gehören denen anſtoſſenden Nachtbarn. pag. 669. Weme der Bauch/ oder der Graben des Fluſſes (alveus) wann der Fluß anderswohin ſeinen Lauff genommen/ gehöre. pag. 669.

Victualien.

Von Victualien. pag. 235. ſeqq. Die von Verkauffung der Victualien gemachte Geſeze ſind genau zu beobachten. pag. 238. Man ſoll kein verdorben Getreyd/ noch verdorbene Victualien verkauffen. ibid. Zu theuren Zeiten ſollen gewiſſenhaffte Auffſehere über die Victualien angenommen/ und

darzu

darzu beeidiget worden. pag. 240. Die über die Victualien ein ordentliches Inventarium machen ſollen. pag. 241. Die nicht alles getreulich aufzeichnen/ müſſen ſolches doppelt erſetzen. ibid. Die Adminiſtratores ſollen Vorſehung thun/ daß das Getreyd nicht verderbe. pag. 242. Die gemeine Victualien ſollen ſie nicht in ihren eigenen Nutzen verwenden. pag. 242. Die gemeine Victualien ſollen ſie nicht in ihren eigenen Nutzen verwenden. pag. 242. Der Adminiſtratorum Amt ſoll nur ein Jahr lang dauren. pag. 244. Nach geendigten Jahren/ iſt ein ſolcher Verwalter nicht ehender zu reaſſumirn/ biß er zuvor ſeine Rechnung abgelegt. ibid. Dieſes Amt ſoll betrüglichen Kauffleuthen nicht aufgetragen werden. pag. 245. Noch denen Korn-Wucherern. p. 245. vid. Korn-Wucherer. Die Victualien ſind auſſer dem Marckt nicht zuſammen zu kauffen. pag. 246. Die aufgekaufften Früchte ſind um billichen Preiß zu verkauffen. pag. 246. Es ſoll ein rechtmäßiger tax gemacht werden/ ſonderlich zu theuren Zeiten. ibid. Bey dem geſetzten Preiß muß man es bewenden laſſen. pag. 248. Zur Zeit der Theurung ſind die jährliche Früchte des gantzen Landes aufzuſchreiben. ibid. Ein Fremder darff von denen im Land gelegenen Aeckern/ zum Unterhalt ſeiner an einem ausländiſchen Ort wohnenden familie, nur ſo viel aus dem Lande führen/ als er nothwendig braucht. pag. 249. Von dieſem Verbot ſind auch grivilegirte Perſohnen nicht befreyet. pag. 250. Auch der Benachtuarten Häuſer können wegen aufzuſuchenden Getreyds/ viſitirt werden. pag. 251. Auch des Landes-Herrn Gütter ſind nicht exemt. pag. 252. Die Eigenthümer des Getraids dörffen/ was ſie nicht in Uberfluß haben/ denen Benachtbarten nicht verkauffen. ibid. Mit denen Bauren ſoll man keinen Contract über die künfftige Ernd ſchlieſſen. pag. 253. vid. Früchte. Die Schiffe/ ſo Getraid zuführen/ ſind nicht zuruck zu halten. ibid. Noch zu tolerirn/ daß Theurung gemacht werde. ibid. Bey Verkauffung des Getraids ſoll man vielmehr das alte/ als das neue hingeben. pag. 251. Denen Verwaltern iſt nicht zu geſtatten/ daß ſie ihr eigenes Getraid in denen offentlichen Scheuren aufſchütten. pag. 255. Denen Armen ſoll man das Getrait umſonſt geben. ibid. von welcher Obrigkeit das pretium

tium derer zu Marckt gebrachten Victualien zu determinirn? pag. 258. Heuntiges Tages werden offtermaln gewiſſe Perſohnen zu taxirung der Victualieen beſtellet. ibid. Die Statuta müſſen allgemein ſeyn. ibid. Wann der Adminiſtrator der Victualien das Inventarium unterlaſſen/ ſo wird præſumirt/ daß es betrüglicher Weiſe geſchehen. pag. 263. Und wird derſelbe removirt/ oder willkührlich beſtraffet. ibid. An vielen Orten darff man das Getraid und andere Victualien nicht aufkauffen/ ſo lange der Fahnen/ oder ein ander Zeichen ausgeſteckt. pag. 266. zu theurn Zeiten kan der Landes-Herr verbieten/ daß das Getraid nicht aus dem Land geführt werde. pag. 267. Von dieſem Verbot ſind auch privilegirte Perſohnen nicht befreyet. pag. 268. & p. 250. & 252. Die Ubertretter dieſes Verbots ſind mit nachdrücklichen Straffen zu belegen. pag. 268. Zur Zeit der Theurung/ kan einer von dem Uberfluß ſeiner Victualien zu verkauffen gezwungen werden/ nicht aber von deme/ was er ſelbſt braucht. pag. 269. und muß anbey dem Verkäuffer ein billicher Preiß dafür gegeben werden. ibid. Ob und wie weit jemand zu Verkauffung ſeiner Sache könne genöthiget werden? ibid. Edelleuth und Geiſtliche müſſen zur Zeit der Noth die Victualien verkauffen. ibid. Ob privilegirte Perſohnen darvon befreyet? pag. 270. Wann der Landes-Herr Getraid und Victualien in Anſehung der theuren Zeit/ einkauffen laſſen/ und hernach wolfeile Zeiten einfallen/ was zu thun? pag. 277.

Vieh. vid. **Thür.**

Auſſer der Zeit der Eicheln/ können die Nachtbarn ihr Vieh in die benachtbarte Wälder treiben. pag. 744.

Unhold. vid. **Hex.**

Unterthan.

Der Fürſten und Stände Unterthanen ſind nicht ehender in einer Nachtbarſchafft anzunehmen/ biß ſie vorhero von ihren vorigen Herren gehörig dimittirt worden. pag. 117. Unterhanen/ ſo die gewöhnliche præſtationes zu geben verweigern/ oder ſich ſonſten unruhig und wiederſpenſtig erzeigen/ ſind aus dem Lande zu ſchaffen. pag. 126. Der/ ſo an einem Ort Gütter beſitzet/ iſt kein ordentlicher und wahrer Unterthanen. ibid. Und dem Landes-Herrn nur ad homagium reale verbunden. pag. 127. ſeq.

Vollſauffen.

Das Vollſauffen iſt abzuſtellen pag. 146. Verſchiedene Constitutiones hiervon. pag. 160. Vor allen ſoll man dahin bedacht ſeyn/ daß das Zechen und Vollſauffen die Sonntag abgeſtellt werde. ibid.

Vormund.

Wann die Obrigkeit keinen tüchtigen Vormund unter ihrer jurisdiction hat/ſo iſt aus der Nachtbarſchafft einer zu nehmen. p. 694.

Votum.

Wer einer Stadt oder Gemeinde ein Gelübd thut/ der muß es halten. pag. 357. Was zu einem ſolchen Verſprechen erfordert? pag. 409. Die Erben ſind auch das Verſprechen zu adimplirn ſchuldig. pag. 410. Wie weit ſolches ratione der Erben angehe? pag. 410.

Urin.

Den Urin ſoll man nicht auf die Gaſſe ſchütten. p. 156. Wieder den Nachtbarn / der dergleichē gethan/ kan man die actionem in factum anſtellen. ibid. Wann durch herabgieſſen einem etwas verderbt/ muß er den Schaden erſetzen. pag. 157. Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegoſſen / kan die actio wieder den Innwohner des Hauſes angeſtellet werden. pag. 157. Was in denen Nürnbergiſchen Statuten hiervon verordnet. ibid.

Uſusfructus.

Wie lang der einer Stadt conſtituirte uſusfructus daure? p. 408. Wann einer Stadt ein jährlich legat vermacht worden/ wie lang ſolches währe? pag 409.

Wächter.

Die Wächter ſollen auf die Nachtdieb wohl Achtung haben. pag. 150. Auch alle Unzucht auf denen Straſſen verhüten. ibid.

Wahr.

Verfälſcher der Waaren ſind nicht zu tolerirn. pag. 124.

Wand.

Unterſchied zwiſchen denen Wänden. pag. 36. Die ſteinerne ſind die Beſte und dauerhaffteſte ibid. Und gereichen dem Erbauer zum groſſen Ruhm. ibid. pag. 37. Sind auch einer Stadt ſehr reputirlich / und höchſt nothwendig. ibid. pag. 39. Die Wänd von Holtz und Leimen ſind gefährlich und ſchädlich. pag. 40. Wann ein Dieb durch eine leimerne Wand bricht und ſtiehlt/ ob er mit dem

Strang zu belegen. pag. 44. ſeq. Die Wand ſoll wenigſtens 2. Schuh von des Nachtbarn Wand entfernet ſeyn. pag. 441. Wann bey der Wand ein leerer Platz übrig bleibt / weme derſelbe gehöre? pag. 442. Wie wann von des Nachtbarn eine Trüpfe auf dieſen Platz fällt? pag. 460. ſeq. Die Wand ſoll nicht auf des Nachtbarn Haus ruhen. pag. 442. Ob ein Socius wieder des Conſocii Willen auf eine gemeinſchafftliche Mauer bauen könne? pag. 461. plura vid. Mauer.

Waſſerleitung.

Aus einem privat- oder unſchiffbarn Fluß darff man ohne ſpecial-Vergönſtigung des Landes-Herrn Waſſer leiten. pag. 164. Aus dem gemeinen Fluß darff niemand Waſſer auf ſein Gut leiten. pag. 165. Weme es zugelaſſen / Waſſer aus dem Fluß zu leiten / der darff das geringſte nicht thun / ſo dem publico zum Schaden gereichen könte. pag. 166. Das Waſſer iſt nach alten Gebrauch/und nur zur Noth zu leiten. ibid. Wer das Waſſer leitet/der muß die Röhre von dem Unrath reinigen. pag. 167. Wann der Fluß abgenommen / kan ein Fremder nicht eher das Waſſer leiten/bis das Waſſer wieder gewachſen. ibid. Wann jemand bey einer undencklichen Zeit die Waſſerleitung gehabt/ſo wird præſumirt/ daß er ſolche rechtmäßig erlangt. pag. 168. Die Waſſerleitung zu erhalten/ ſoll ein jeder bey ſeinem Haus/ den Weg mit Steinen verwahren. pag. 172. Die Waſſer-Gänge ſind offt zu reinigen. ibid. Wann offentliche Waſſer-Leiter angenommen/ ſo muß ein jeder von denen Nachtbarn / zu denen Unkoſten contribuirn. ibid. Die Canäl und Röhren ſind nicht zu verſtopfen/ auch nichts auf den Weg zu bauen/ ſo dem Ablauff des Waſſers hinderlich. ibid. Der Eigenthums-Herr des Guts iſt befugt/das Waſſer zu leiten / daß es nicht in des Nachtbarn Grund flieſſe. pag. 744.

Waſſer.

Man ſoll nichts Unreines in das Waſſer werffen. p. 159. Wiedrigenfalls ein ſolcher mit ſchwehrer Straffe zu belegen. pag. 160. Der Obere ſoll das Waſſer nicht im Uberfluß herunter ſchütten. p. 623. Das Waſſer ſoll durch die Waſſerleitung nicht in des Nachtbarn Hof flieſſen. pag. 626. Weder der dienende noch herrſchende Theil / kan über / noch wieder die Servitut der

Waſſerleitung/ etwas vornehmen. pag. 626. Wer den Nutzen von der Ausführung hat/ der muß die Unkoſten zur refection hergeben. ibid.

Weg.

Es ſind dreyerley Art Wege. pag. 132. Ob gleich die offentliche Straſſe einem jeden gemein/ ſo behält doch der Landes-Herr das Jus regale. pag. 133. Auf offentlichen Weg ſoll man nichts bauen. pag. 133. Vor dieſen wurde ein eigener Magiſtrat zu Beſorgung der Wege beſtellet. pag. 134. Welcher auf Maas und Gewicht/ und das was auf offentlichen Marckt verkaufft/ ſehen muſte. ibid. Und damit kein Brand entſtehen möchte. ibid. Abſonderlich aber auf die Erhaltung Weg und Straſſen. pag. 135. Die Länge und Breite des Wegs und der Gaſſen wird dem Gutdüncken des Landes-Herrn überlaſſen. pag. 136. Die Wege ſollen allezeit rein und ſauber ſeyn. pag. 137. Miſt und Unrath ſoll durch hierzu beſtellte Leute aus der Stadt geſchafft werden. ibid. Ingleichen durch die Bauren und müſſige Bettler. pag. 138. & pag. 154. vid. Miſt. Auf offentliche Gaſſe iſt nichts zu werffen/ ſo zu Koth werden kan. pag. 140. Wann der Herr des eingefallenen Hauſes nicht zu bezahlen/ müſſen die Nachtbarn das Haus wieder bauen/ und die Weg ausbeſſern laſſen. pag. 141. Man ſoll die Ercker und Wetter-Dächer nicht ſo weit heraus bauen/ daß die Straſſen dardurch verfinſtert werden. ibid. Die gegen über ſtehende Häuſer mit einem Gang oder Brucken zuſammen zu hängen/ iſt nicht zugelaſſen. pag. 142. Man ſoll nicht alſo bauen/ daß der Weg dardurch ſchmähler werde? ibid. Miſtſtätte und Schwein-Ställe ſind auf offentlicher Straſſe nicht zu bauen. pag. 142. Man ſoll nichts ſtinckendes und unreines auf offentliche Gaſſen werffen. pag. 143. Noch weniger auf die Vorbeygehende. ibid. Man ſoll auf offentlicher Gaſſe des andern Kleider nicht zerreiſſen. ibid. Auch durch den Rauch niemand beſchwehren. ibid. Den Urin ſoll man nicht auf die Gaſſe ſchütten. pag. 156. Wieder den Nachtbarn/ der ſolche ſtinckende Sachen auf den Weg geworffen/ hat die Actio in factum ſtatt. ibid. Wann jemand durch Herabgieſſen jemand etwas verderbt/ muß er den Schaden erſetzen. pag. 157. Wann man aber

nicht weiß / wer heruntergegoſſen / kan die actio wieder den Innwohner des Hauſes angeſtellt werden. ibid. Der offentliche Weg iſt nicht auszuhöhlen. pag. 144. Es iſt nichts in den Weg zuſetzen / ſo den freyen Durchgang hindert. pag. 145. Man ſoll kein todt Aaß auf die Gaſſe werffen. ibid. Auf offentlicher Gaſſe ſoll man nicht zancken. ibid. Man ſoll keinen Brandwein auf offentlicher Gaſſe verkauffen. pag. 147. Auch nicht daſelbſt Bier feil haben. ibid. Müſſiggänger ſoll man auf denen Gaſſen nicht dulten. pag. 148. Auch nicht die Poſſenſpieler und Gauckler. ibid. Wie auch die Marckſchreyer und Quackſalber. pag. 149. Auch nicht einmal zu Meß-Zeiten. ibid. Die Auffſehere der Gaſſen ſollen ſonderlich auch bey Nachtzeit/ihr Amt beobachten. pag. 150. Sollen alle Diebſtähl und Unzucht auf denen Straſſen verhüten. ibid. & pag. ſeq. Auf weſſen Unkoſten die Ausbeſſerung der Wege und Straſſen geſchehen ſolle? pag. 151. Eine privat-Perſohn darf auf offentlicher Straſſe oder Platz nicht nach ſelbſt eigenen Belieben bauen. pag 152. Jedoch iſt der Conſens der Obrigkeit hinlänglich / wann auf gemeiner Straſſe etwas zu bauen. ibid. Die gemeine offene Wege gehören unter die Regalien. pag. 153. Weme die jurisdiction auf denen gemeinen Straſſen zuſtehen? ibid. Wann vor jemandes Haus etwas unreines und ſtinckendes gefunden wird / iſt die Muthmaſſung/ daß er ſolches gethan. pag. 159.

Wein.

Man ſoll auf offentlicher Straſſe keinen Wein feil haben. pag. 147.

Werckſtatt.

Die Werckſtätte der Becker und anderer in Feuer arbeitender Perſohnen/ ſollen von andern Gaſſen etwas entfernet ſeyn. pag. 55. Die Werckſtätte der Schmiede und Büttner ſollen an der gelehrten Häuſer nicht zu nahe ſeyn. pag. 56.

Werffen.

Auff die Vorbeygehende ſoll man nichts unreines werffen oder gieſſen. pag. 143. Wann jemand durch Herabwerffen jemand etwas verderbt/ muß er den Schaden erſetzen. pag. 157. Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegoſſen oder geworffen/ kan die action wieder den Innwohner des Hauſes angeſtellt werden. ibid. Was in denen Nürnbergiſchen Statuten hiervon

von verordnet? ibid. Beſtraffung deſſen/der jemand mit Miſt beſchüttet. pag. 158.

Wetter-Dächer.

Soll man nicht weit heraus bauen/ daß die Straſſe dardurch verfinſtert werde. pag. 141.

Wiederkauf. vid. Retro-venditio.

Wirth. Wirthshaus.

Die Wirthshäuſer ſollen über die beſtimmte Zeit nicht offen bleiben. pag. 150. Einige Landes-Verordnungen/ wie lange man in Wirthshäuſern zechen darf. pag. 161. Zu Auſtreibung der ſich hin und wieder einſchleichenden böſen liederlichen Leuten/ iſt ſehr dienlich/ wann man die Schencken und Wirthshäuſer fleiſſig frequentirt. pag. 283. An etlichen Orten muß der Wirth der Obrigkeit alle Abend einen Nacht-Zettul/ und Verzeichnuß derer bey ſich habenden Gäſte übergeben. ibid.

Wochen-Marckt. vid. Meß.

Wucherer.

Wucherer ſind nicht zu tolerirn. pag. 124. Was für Straffe auf die Korn-Wucherey geſetzet. pag. 264. Was für Gütter einzuziehen. pag. 265. Und welcher Obrigkeit ſie gehören? ibid. Dieſe Straffe iſt zuweiln zu moderirn. ibid. Und kan bißweilen auch auf die Todtes-Straff extendirt werden. pag. 266.

Zauberer.

Zauberer und deren Collegia ſind nicht zu dulten. pag. 85. Mit was für Straffe dieſelbe zu belegen? pag. 115. ſeq.

Zeitungs-Singer.

Sind nicht zu tolerirn. p. 124.

Ziegeuner.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 91. & pag. 124. & pag. 281. Deren Urſprung. ibid. ſeq.

Zoll. Zoll-Gerechtigkeit.

Zölle ſind im Heil. Röm. Reich ohne Einwilligung aller und jeder Chur-Fürſten/ und vorhergehenden Gutachten derer intreſſirten Benachtbarten/ nicht zuverſtatten. pag. 736. ſeq. Wann die Benachtbarte neue Zölle aufrichten/ oder die alten erhöhen/ wie wieder dieſelbige zuverfahren. pag. 737. Zollſtangen können eigenmächtiger weiß von deme/ welchen ſie zum præjudiz aufgerichtet/ niedergeriſſen und umgehauen werden. pag. 738. Daraus/ daß einer das Zoll-

Recht

Recht in des benachtbarten territorio hergebracht / läßt ſich nicht inferirn / daß ihme daſelbſt die territorial-Superiorität zukomme. ibid.

Zuſammenkunfft.

Privat-Zuſammenkünffte zu Ubung des Gottesdienſts / ſind nicht leicht zuverſtatten. pag. 83. Jedoch ſind nicht alle privat-Betſtunden ſo ſchlechterdings zu verbieten. pag. 97.

Zuſammenrottung.

Die wieder den Landes-Herrn gemachte Conjurationes und Zuſammenrottungen ſind zu offenbahren. pag. 414. Wer Wiſſenſchafft um die Conjurationes hat / wird ebenfalls geſtrafft. pag. 422.

Zwang-Mühl vid. Mühl.

Ob die Unterthanen angehalten werden können / daß ſie nirgend anders / als in der gemeinen / oder Herrſchafftlichen Mühl mahlen laſſen ſollen? pag. 209. ſeq. & pag. 226. ſeq. In welchen Fällen die Zwang-Mühlen ſtatt haben? pag. 228. ſeq. Nemlich 1) Wann der Landes Herr denen Unterthanen befiehlet / nirgend anders / als in der Herrſchafftlichen Mühl zu mahlen. pag. 228. 2.) Kan eine Zwang Mühl jure retorſionis conſtituirt werden. pag. 229. 3.) Durch pacta und conventiones. pag. 230. 4) Wann die Herren ihren Unterthanen eine Mühl verſtattet. pag. 231. 5.) Wann durch eine uhralte Gewohnheit die Bann-Mühlen hergebracht. ibid. & pag. 210. Das Statutum auf keine andere Mühl zugehen / gehet die jenige nicht an / welche vor dem ſtatuto ihre eigene Mühl gehabt. pag. 210. 6.) Wann die Unterthanen aus einem bloſſen Muthwillen und Trotz / von der Herrſchafftlichen Mühl abſtehen. pag. 231. 7.) Wann denen Unterthanen in eine andere Mühl zu gehen verbotten / und dieſe 30. Jahr darbey acquieſcirt. pag. 231. & pag. 210. Was der / ſo auf die præſcription ſich gründet / zu erweiſen habe? pag. 232. Zur præſcription ſothaner Zwang-Mühl / iſt ein oder des andern Unterthanen parition nicht hinlänglich. pag. 233. Ob aber das Verbot gerichtlich oder auſſergerichtlich / ingleichen einmal / oder öffters geſchehen ſeye / liegt nichts daran. pag. 233. In welchen Fällen denen Unterthanen / der Zwang-Mühl ohngeachtet / frey ſtehet / anderswo zumahlen? pag. 233. Remedia zu Defendirung der Bann-Mühlen. pag. 234.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Friedrich. / Beck, Johann Jodocus, / Weber, Georg Christoph,

Joh. Friderici Kochii Tractatus Juridico-Politicus De Jure Viciniæ, Von Nachtbar-Recht Worinnen Alles das, was zu dieser sehr nützlich- und nothwendigen Materie gehörig ... gründlich und deutlich gehandelt wird

Franckfurth und Leipzig ; [Nürnberg] Anno 1731

4 J.rom.m. 130 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10520393-7
VD18 14488426